Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Wilhelm Raabe

Mecklenburgische Vaterlandskunde

Bd. 3 : Abriß der mecklenburgischen Geschichte von der ältesten bis auf die neueste Zeit und Staatskunde beider Mecklenburg

Zweite Aufl., gänzl. umgearb. und bis zur Gegenwart verb. und vervollst., Wismar: Hinstorff, 1896

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn750466790

Band (Druck) Freier Zugang PUBLIC DOMAIN OCR-Volltext

V. 42. (3.)

UB Rostock
28$ 003 102 114

Mecklenburgische Vaterlandskunde

von

Wilhelm Raabe.

Zweite Auflage, gänzlich umgearbeitet und bis zur Gegenwart verbessert und vervollständigt

von

Gustav Quade.

Dritter Band:

Abriß der mecklenburgischen Geschichte von der ältesten bis auf die neueste Zeit

und

Staatskunde beider Mecklenburg.

Wismar.
Hinstorff'sche Hofbuchhandlung Verlagsconto.
1896.

BIBLIOTHEK D. MECKLENB. RITTER U. LANDSCHAFT.

Inhalts-Verzeichniß.

Abriß der mecklenburgischen Geschichte

von der ältesten bis auf die neueste Zeit

und

Mecklenburgische Staatskunde.

Seite

Vorwort IX

I. Geschichte.

Erster Zeitraum.

Die vorgeschichtliche Zeit Mecklenburgs.

1. Die Steinzeit 2
2. Die Broncezeit 6
3. Die Eisenzeit 14

Zweiter Zeitraum.

Von der Bundesgenossenschaft der Obotriten mit Karl dem Großen bis zur Christianisirung und Germanisirung des Landes, 789—1227.

1. Witzan. Thrasiko. Sclaomir und Ceadrag. Gozzomvil. Tabomvizil 27
2. Mistui. Micislav. Udo 31
3. Gottschalk 35
4. Gottschalk's Söhne. Cruto 38
5. Heinrich, König der Slaven 39
6. Heinrich's Söhne. Kanut Lawards, König der Slaven. Pribislav und Niclot 42

Seite

7. Niclot, Fürst der Obotriten. Lübeck und Dubin . . 44
8. Niclot's Macht 47
9. Niclot's Ende 50
10. Niclot's Söhne in Werle 53
11. Pribislav kämpft um das Obotritenland 55
12. Schlacht bei Verchen 57
13. Pribislav, der erste christliche Fürst der Obotriten. Gründung der Grafschaft Schwerin 59
14. Deutsche Colonisirung. Pribislav's Söhne 62
15. Heinrich Burwy. Die Dänen in Mecklenburg . . . 65
16. Graf Heinrich von Schwerin, der Befreier 67
17. Die Schlacht bei Bornhövd 69
18. Die Bisthümer Schwerin und Ratzeburg. Deutsche und Slaven 70

Dritter Zeitraum.

Von der ersten Landestheilung bis zum Tode Albrecht's II., des ersten Herzogs (1227—1379).

1. Die Linien Mecklenburg, Werle, Rostock und Parchim-Richenberg 75
2. Die erste Landestheilung 80
3. Territorien 81
4. Das Haus Parchim-Richenberg 86
5. Das Haus Rostock 89
6. Das Haus Werle. Aeltere Linie Güstrow 91
7. Linie Parchim-Goldberg des Hauses Werle 94
8. Jüngere Linie Güstrow des Hauses Werle 96
9. Die Grafschaft Schwerin 97
10. Ausgang der älteren gräflichen Linie in Schwerin . . 104
11. Die Wittenburgische Linie des Grafen von Schwerin . 105
12. Das Haus Mecklenburg. Fürst Johann, der Theolog 108
13. Heinrich der Pilger 110
14. Heinrich der Löwe. Erwerbung Stargards. Anfang der wendischen Hansa 115
15. Heinrich der Löwe vor Stralsund. Schlacht bei Gransee 120
16. Bündniß gegen Heinrich. Brandenburgische Händel. Erwerbung der Herrschaft Rostock 122
17. Heinrich des Löwen Ende 126
18. Fürst Albrecht II. 129
19. Herzog Albrecht von Mecklenburg 132
20. Landestheilung. Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Stargard 134

Seite

21. Erwerbung der Grafschaft Schwerin. Albrecht's Sohn König von Schweden. Eventual-Succession in Dänemark 135
22. Schlacht bei Roggendorf. Vertrag von Fürstenberg. Albrecht's Ende 138
23. Zur Geschichte des Bisthums 141

Vierter Zeitraum.

Vom Tode des Herzogs Albrecht II. bis zu dem Herzog Heinrich IV. und der Wiedervereinigung der beiden Linien Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Stargard (1379—1477).

1. Ausgang der Herren von Werle zu Güstrow und Waren 145
2. Das ältere Haus Mecklenburg-Stargard 149
3. Heinrich III. von Mecklenburg. Albrecht III. von Mecklenburg und Schweden 155
4. König Albrecht in Mecklenburg 163
5. Albrecht V. und Johann IV. Die Universität Rostock 165
6. Katharina's Regentschaft. Putlitzer Fehde. Unruhen in den Seestädten 173
7. Heinrich IV. (der Dicke). Brandenburgische Eventualsuccession. Vereinigung aller mecklenburgischen Lande unter einer Herrschaft 178

Fünfter Zeitraum.

Von der Wiedervereinigung der Linien Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Stargard 1477 bis zur Gründung der Linien Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Güstrow 1621.

1. Magnus II. 187
2. Heinrich der Friedfertige und Albrecht der Schöne. Die Landesunion von 1523 208
3. Auswärtige Händel 213
4. Die Reformation in Mecklenburg. Das Bisthum Schwerin. Herzog Magnus 218
5. Allgemeine Betrachtungen am Schlusse des Mittelalters 225
6. Johann Albrecht I. Der oberdeutsche Feldzug . . . 230
7. Johann Albrecht I. (Fortsetzung). Innere Regierung. Erbtheilungsstreit 245
8. Johann Albrecht I. und Ulrich (Fortsetzung). Versorgung der Herzogs Christoph. Brüderstreit. Innere Verwaltung. Streit mit Rostock 250

Seite

9. Johann Albrecht I. Livländische und preußische Händel. Die Rostocker Wirren 254
10. Johann Albrecht und Ulrich. Fehlschläge in Livland und Preußen. Beugung Rostocks. Johann Albrecht's Ende 267
11. Ulrich. Johann VII. Herzog Karl's Vormundschaft. Adolf Friedrich I. Johann Albrecht II. 275

Sechster Zeitraum.

Von der Gründung der Linien Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Güstrow 1621 bis zum Hamburger Vergleich und der Gründung der Linien Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz 1701.

1. Die Theilung 284
2. Johann Albrecht's II. Uebertritt zur reformirten Confession. Der dreißigjährige Krieg bis 1628 . . . 292
3. Die Fremdherrschaft in Mecklenburg 300
4. Gustav Adolf. Ende der Fremdherrschaft 305
5. Der Prager Friede 310
6. Herzog Albrecht's II. Ableben. Weitere Kriegshändel 314
7. Der westfälische Friede. Adolf Friedrich's letzte Regierungsjahre 321
8. Christian (Louis) und Gustav Adolf 328
9. Christian (Louis) und Gustav Adolf (Fortsetzung) . . 337
10. Friedrich Wilhelm. Adolf Friedrich II. Erbstreitigkeiten 343

Siebenter Zeitraum.

Von der Gründung der Linien Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz 1701 bis auf die Gegenwart.

1. Friedrich Wilhelm. Adolf Friedrich II. (Fortsetzung) 350
2. Karl Leopold. Streitigkeiten mit Rostock und mit der Ritterschaft 357
3. Karl Leopold's auswärtige Verbindungen. Zweite Vermählung. Kriegsbegebenheiten 361
4. Russische Gewaltmaßregeln gegen die Ritterschaft. Weitere Rostock'sche Händel 366
5a. Karl Leopold's Finanzexperimente. Weiterer Streit mit der Ritterschaft. Die kaiserliche Execution. Gefecht bei Walsmühlen 372

Seite

5b. Die kaiserliche Commission. Herzog Karl Leopold in Dömitz. Wolfrath's Hinrichtung. Die Dömitzer Conspiration 380
6. Karl Leopold in Danzig. Die Administration . . . 387
7. Karl Leopold's Landsturm 394
8. Karl Leopold, aus Schwerin vertrieben, residirt in Wismar und Dömitz 402
9. Herzog Christian Ludwig. Vergleichs-Verhandlungen. Der Strelitz'sche Vormundschaftsstreit 411
10. Der landesgrundgesetzliche Erbvergleich 427
11. Herzog Friedrich. Der siebenjährige Krieg 436
12. Herzog Friedrich (Fortsetzung) 445
13. Herzog Friedrich Franz in Schwerin; Herzog Karl Ludwig Friedrich in Strelitz 461
14. Auswärtige Verhältnisse 469
15. Der Herzog erlangt die Souverainetät. Kriegszeiten 1806—1807 473
16. Mecklenburg im Rheinbunde. Convocationstag von 1808 481
17. Weitere Kriegsbegebenheiten 1809—1812 485
18. Mecklenburg in den Befreiungskriegen 1813 . . . 493
19. Mecklenburg in den Befreiungskriegen 1814—1815. Verträge von 1814 und 1815. Annahme der Großherzoglichen Würde 506
20. Die Großherzoge Friedrich Franz und Georg . . . 511
21. Großherzog Paul Friedrich 521
22. Großherzog Friedrich Franz II. Jugendzeit. Die ersten Regierungsjahre bis 1848 530
23. Die 1848er Bewegung 533
24/25. Die Zeit der Rückschläge 1850—1860 569
26. Die Zeit der nationalen Erhebung 1870—1871 . . 598

Die Neuzeit.

1871—1894.

I. Allgemeine Landesgeschichte 633
II. Aus der Geschichte des Fürstenhauses 661

II. Staatskunde.*)

		Seite
1.	Die Landesherren	679
2.	Landesverfassung	688
3.	Verhältnisse zum Deutschen Reich und zu anderen Staaten	739
4.	Die Landesverwaltung:	
	1) Die Landesgerichtsbarkeit	755
	2) Die Landespolizeigewalt	759
	3) Das Kirchenwesen	761
	4) Militärwesen	783
	5) Finanzwesen	793
5.	Aemterwesen. Die Organisation der Gemeinde- und Landesverwaltung	813

Schlußwort 902

*) Ein alphabetisches Sachregister zur Staatskunde befindet sich am Schluß.

Abriß

der

mecklenburgischen Geschichte

von der ältesten bis auf die neueste Zeit.

Vorwort zur ersten Auflage der Geschichte.

Bei dem vorliegenden „Abriß der mecklenburgischen Geschichte" ist die Absicht, in Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Zwecke des Werkes, von welchem derselbe einen Theil bilden soll, darauf gerichtet gewesen, ein zuverlässiges und vollständiges Repertorium der durch die bisherigen Forschungen ermittelten Thatsachen der Geschichte Mecklenburgs aufzustellen, welches dem gebildeten Leser eine Anleitung zur gründlichen Kenntniß der vaterländischen Geschichte gebe und auch dem gelehrten Kenner derselben durch die Zusammenfassung des zerstreuten Materials und die Benutzung der bis auf den gegenwärtigen Augenblick bekannt gewordenen Forschungen nicht ganz überflüssig wäre. Der Verfasser hat aus dem reichen historischen Stoffe, den die 25 Bände der Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde enthalten, die Summa zu ziehen versucht und auch die anderweitigen neuen Arbeiten von Lisch, den Brüdern Boll, Wigger, Freiherrn v. Hammerstein, Crain u. a. m. zur Benutzung gezogen.

Sollte dem angegebenen Zwecke innerhalb des zu Gebote stehenden Raumes einigermaßen genügt werden, so mußte der „Abriß" sich vorzugsweise auf die politische Geschichte beschränken. Eine erweiterte, auch andere Gesichtspunkte

der historischen Betrachtung umfassende Betrachtung bleibt vielleicht der Zukunft vorbehalten, wenn dem gegenwärtigen „Abrisse" beifällige Aufnahme zu Theil werden sollte.

Schwerin, den 26. November 1860.

F. W.

Vorwort zur zweiten Auflage der Geschichte und der Staatskunde.

Der Abriß der Geschichte Mecklenburgs, der, von dem vorstehenden Vorwort begleitet, in die Oeffentlichkeit kam, erfüllte längere Zeit seine Bestimmung; der Fleiß und die Objectivität, mit welcher der Verfasser Dr. F. Wedemeier sich der Lösung seiner schwierigen Aufgabe unterzogen, fanden allseitige Anerkennung.

Inzwischen ist aber der von Dr. Wedemeier benutzte historische Stoff durch das Ergebniß neuerer Forschungen nicht nur erheblich erweitert, sondern auch vielfach umgestaltet worden. Auch reicht der Abriß nur bis Anfang der fünfziger Jahre, ist also für die jetzige Zeit als unvollständig anzusehen.

Es mußte unter diesen Umständen zu einer theilweise völligen Umarbeitung, sowie zu einer Erweiterung der Geschichte bis auf die neueste Zeit geschritten werden. Hierbei sind nicht nur die sämmtlichen inzwischen erschienenen Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Alterthums-

kunde, sondern auch neuere historische Arbeiten (insbesondere von Hirschfeld, dem ein so reichhaltiges urkundliches Quellenmaterial aus der neueren Geschichte des mecklenburgischen Fürstenhauses zu Gebote stand, ferner von Professor Schirrmacher und Stadtarchivar Koppmann zu Rostock) zur Benutzung herangezogen worden.

Während der Herausgeber sodann die Bearbeitung der neuesten mecklenburgischen Geschichte selbst übernommen, verdankt er die gänzliche Umarbeitung des ersten Abschnittes („Die vorgeschichtliche Zeit Mecklenburgs") Herrn Oberlehrer Dr. Beltz in Schwerin.

Die auf dem hier in Rede stehenden Gebiet in einer Reihe von Jahrbüchern der mecklenburgischen Geschichte und Alterthumskunde niedergelegten Forschungsergebnisse des Herrn Dr. Beltz, sowie dessen Stellung als Vorstand der Abtheilung für vaterländische Alterthümer am Großherzoglichen Museum in Schwerin ließen denselben als besonders berufen erscheinen, eine Bearbeitung der Vorgeschichte nach dem jetzigen Stande der wissenschaftlichen Forschung eintreten zu lassen. Es darf unter diesen Umständen wohl eine günstige Aufnahme der Vorgeschichte in dem neuen Gewande erwartet werden, wenn auch durch die ganze Anlage der Vaterlandskunde die zu einer vollständigen Darstellung der Vorgeschichte so wünschenswerthen Abbildungen und eingehenden Literaturnachweise nach wie vor ausgeschlossen bleiben mußten.

Im Uebrigen ist der Verfasser bemüht gewesen, dem Plan des Abrisses, wie er in dem vorstehenden Vorwort zur ersten Auflage entwickelt ist, treu zu bleiben. Er glaubte auch seinerseits die Grenzen inne halten zu sollen, die sich Dr. Wedemeier bei Bearbeitung dieses Abrisses gestellt. Es beschränkt sich mithin dieser Abriß auch in zweiter Auflage auf das Thatsächliche der politischen Geschichte Mecklenburgs.

Wie bei dem Geschichts-Abriß war auch bei der Staatskunde eine theilweise Umarbeitung unerläßlich, da namentlich darzulegen war, welche Consequenzen die Ereignisse von 1866 und 1871 für die inneren und auswärtigen Verhältnisse beider Mecklenburg nach sich gezogen. Hinsichtlich der äußeren Anordnung des Stoffes ist insofern eine Aenderung vorgenommen, als der Abschnitt über die Organisation der Verwaltungsbehörden erst am Schlusse der Staatskunde gegeben ist. Es konnte nun bei den einzelnen Ausführungen über die Verwaltungsorganisation zur näheren Erläuterung derselben vielfach auf die vorhergegangenen Abschnitte Bezug genommen werden.

Schwerin, 1. October 1895.

G. Quade.

Erster Zeitraum.

Die vorgeschichtliche Zeit Mecklenburgs.*)

Die Urgeschichte des Landes umfaßt diejenigen Zeiträume, welche vor der zusammenhängenden geschichtlichen Tradition liegen und deren Urkunden allein in der materiellen Hinterlassenschaft der Bevölkerung bestehen. Diese Zeit reicht in Mecklenburg bis zum Siege des Christenthums und der Neugermanisirung des Landes, also bis in die zweite Hälfte des zwölften Jahrhunderts; die Anfänge entziehen sich einer chronologischen Fixirung. Das Forschungsmaterial der ganzen Zeit sind fast ausschließlich die sogenannten Bodenalterthümer: Urgeschichte, prähistorische Archäologie, vorchristliche Alterthumskunde sind auf unserem Gebiete nur verschiedene Namen für dieselbe Sache. Nach den Alterthümern gliedert man auch die Vorgeschichte und pflegt von einer Steinzeit, Bronzezeit und Eisenzeit zu sprechen. Der Begründer dieser Eintheilung und damit der systematischen Alterthumskunde in Mecklenburg ist der im Jahre 1883 als Geheimer Archivrath in Schwerin verstorbene Friedrich Lisch (geboren 1801 in Altstrelitz, seit 1852 Conservator der Landesdenkmäler, seit 1835 erster Secretär des „Vereins für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde", in dessen Jahrbüchern er bis 1881 in zahlreichen grundlegenden Abhandlungen seine Anschauungen entwickelte). Wir schließen uns im Folgenden dieser Eintheilung an.

*) Von Dr. R. Beltz-Schwerin.

I. Die Steinzeit.

Die einfachsten und ältesten Werkzeuge des europäischen Menschen sind Geräthe zum Schneiden und Schaben aus Feuerstein mit unregelmäßiger, durch Schlagen oder Abstemmen hergestellter Oberfläche. Solche Geräthe finden sich in Mecklenburg vereinzelt, und wir dürfen demnach für das Land eine „Periode des ungeschliffenen Feuersteins" (sogenannte paläolithische Zeit) annehmen. Da diese Gegenstände sich am häufigsten an der Seeküste, besonders der westlichen finden und ferner westlich von Mecklenburg (z. B. in Holstein) derartige Funde ungleich häufiger sind als hier, so liegt der Schluß nahe, daß diese älteste Kultur, vielleicht sogar die älteste Bevölkerung, von dort her in das Land gekommen ist. Auch in den nächsten Perioden ist der Kulturzusammenhang mit dem Westen (Hannover, Schleswig-Holstein) ein viel engerer, als mit dem Osten (Pommern u. s. w.).

Die folgende Periode ist die neolithische, die jüngere Steinzeit, in Mecklenburg durch zahllose und ausgezeichnete Funde vertreten. Reste derselben finden sich hier überall, aber in sehr ungleicher Vertheilung. Besonders die Seeküste und der höher gelegene Theil des Landes sind reich; die heute ergiebigsten Striche (z. B. der Klützer Ort) standen zu jener Zeit wohl meist noch unter Wasser oder ihr Boden war mit den damaligen Werkzeugen nicht zu bearbeiten. Welchem Stamme die Bevölkerung angehörte, ist ganz dunkel. Die somatischen Ueberreste sind an Zahl viel zu gering, als daß man daraus eine „Rasse" construiren dürfte; ebenso wenig darf man sie mit noch existirenden Rassen (z. B. den Lappen) zusammenstellen; der volksthümliche Name Hünen ist irreführend, indem er, von den gewaltigen Grabdenkmälern hergenommen, die Vorstellung eines Riesengeschlechtes erweckt, womit weder ihre vorhandenen körperlichen Reste noch ihre Werkzeuge stimmen. Besser sind wir über die Lebensweise des Steinzeitvolkes unterrichtet. Es war eine seßhafte Bevölkerung mit complicirten Wohnungen (Pfahlbauten) und Denkmälern (Hünengräber), wie sie nur eine dicht zusammenwohnende Bevölkerung schaffen kann; unter der Hinterlassenschaft ihrer

Wohnungen finden sich Körnerfrüchte, welche auf muldenartig ausgehöhlten Granitsteinen mit rundlichen Geschiebesteinen gequetscht wurden; an gezähmten Thieren sind eine Rinderart, ein Pferd, Schwein, Schaf, Ziege, Hund vertreten; daß daneben Jagd und Fischfang zur Ernährung beitrugen, zeigen Hörner des Königs der Wälder, des bos primigenius, zu Aexten und Pfriemen bearbeitete Hirschkronen und -Hacken u. s. w.

Diese Kulturhöhe hat das Volk ohne Kenntniß irgend eines Metalles erreicht. Alle schneidenden Geräthe sind aus Stein. In erster Linie steht der Feuerstein. Daß der einheimische Feuerstein bearbeitet wurde, davon zeugen zahlreiche Stellen, meist in der Nähe von Seen an sandiger Uferhöhe gelegen, wo unfertige und verunglückte Stücke neben zahllosen Abfallsplittern sich fanden, so bei Tressow (bei Grevesmühlen), Dreveskirchen (bei Wismar), Pustohl (bei Kröpelin), Eldena (bei Waren), dem Kaninchenwerder (bei Schwerin) u. s. f. Der Hauptfortschritt in der Bearbeitung des Steines bestand in der Kunst der Glättung (daher die ganze Periode auch als „Zeit des polirten Steins" bezeichnet wird), aber auch durch Schlagen und Abstemmen versteht man dem spröden Steine jede gewünschte Form zu geben. Dolche mit blattdünner Klinge und kleinmuscheliger Oberfläche, rhombischen Griffen mit ausgezahnten Kanten bezeichnen den staunenswerthen Höhepunkt dieser uralten Kunstthätigkeit. Aehnlich hergestellt sind halbmondförmige Messer, Lanzenspitzen und Pfeilspitzen. Als Hauptgeräth dient der „Feuersteinkeil", ein längliches, im allgemeinen keilförmiges Feuersteinstück, welches, je nachdem es gehalten wird oder geschäftet ist, zum Hauen, Schneiden, Keilen, Stemmen oder Schaben dienen kann. Außer dem Feuerstein wird besonders der Diorit bearbeitet; aus ihm sind die zahlreichen, meist durchbohrten Aexte und Hämmer, oft von sehr künstlichen Formen, bei denen sich der Gedanke aufdrängt, daß eine Nachahmung von gegossenen Bronceärten vorliegt; doch sind die vermutheten Bronzevorbilder bisher nicht nachgewiesen.

Neben der Steinbearbeitung bildet die Töpferei den Hauptzweig der steinzeitlichen Industrie. Dieselbe hat schon eine hohe Stufe erreicht: aus einer Mischung von Thonerde,

Quarz und Sand wird aus freier Hand (ohne Töpferscheibe) Geschirr in verschiedenen Becher-, Flaschen- und Schüsselformen hergestellt, in dem mit richtigem Formgefühl Stand-, Wandfläche und Rand vertheilt und die Henkel angebracht sind. Die Verzierung ist eine kräftige: tief eingeschnittene oder eingepreßte, meist parallele Linien mit vertikaler Tendenz, oft mit einer weißen Thonmasse ausgelegt. Auch die Kunst zu flechten und zu weben war bekannt, und zwar in Wolle und Flachs; Holzschnitzereien sind nicht erhalten, auch keinerlei Zeichnungen, wie wohl in anderen Gegenden; als Schmuck dienten der einheimische Bernstein und durchbohrte Thierzähne.

Die Hauptfundstätten der Steinzeit sind die Reste der Wohnungen und die Gräber. In Gruben oder Höhlungen ist oftmals neben Feuerstellen und Thongeräth steinzeitliches Hausgeräth gefunden, welches darauf hinweist, daß man damals in unterirdischen Erdgruben hauste, die wohl mit einer Erdschicht überdeckt waren. Daneben bestanden Ansiedelungen im Wasser, auf einem Pfahlrost errichtete Hütten, die sogenannten Pfahlbauten, deren klassisches Land bekanntlich die Schweiz ist, die aber auch in Mecklenburg untrüglich beobachtet sind; der erste Pfahlbau wurde 1863 bei Gägelow (westlich von Wismar), der bedeutendste, durch untergelaufene Fälschungen irrthümlich beargwohnte, bei der Müggenburger Ziegelei (östlich von Wismar) entdeckt. Eine eigenthümliche Gruppe bilden die Moorfunde, meist Messer, Dolche u. s. w., paarweise in früherem Seegrunde geborgen, wahrscheinlich Weihegaben an Verstorbene oder Götter.

Die ehrwürdigsten und großartigsten Monumente dieser Zeit aber bilden die Gräber. Die Bestattungsform war die Beerdigung des unverbrannten Leichnams; Flachgräber sind nur ganz vereinzelt beobachtet; desto auffallender sind die aus gewaltigen Granitblöcken errichteten Grabkammern, die sogenannten Hünengräber. In ihrer einfachsten Form bestehen sie aus vier aufrecht stehenden Blöcken, über denen eine mächtige Deckplatte lagert; der Innenraum ist rechteckig. Meist ist die Zahl der Tragsteine größer, je zwei tragen dann eine Deckplatte und die Grundform wird ein längliches Rechteck. Andere Formen, z. B. im Dreieck oder Fünfeck

gestellte Tragsteine kommen vor, sind aber hier zu Lande selten. Diese Grabkammern stehen nun entweder frei auf dem Boden oder liegen in der Erde, so daß nur der Deckstein hervorragt. Die mit gleichseitiger Grundfläche liegen oft auf rundlichen Erhöhungen; die anderen am Ende einer langgestreckten (das Verhältniß nähert sich gewöhnlich dem von 1 : 4) flachen Erhebung, welche mit großen, aufrecht stehenden Steinen umgeben ist. Ueber das zeitliche Verhältniß dieser verschiedenen Formen läßt sich nichts bestimmtes sagen, da fast alle Gräber längst durchwühlt sind und nur noch die leere Kammer steht. Eine eigenartige Beobachtung ist, daß auf den Decksteinen sich oft kleine napfartige Vertiefungen finden (daher „Schalensteine"), welche auf irgendwelche rituelle Gebräuche schließen lassen. Der Boden der Grabkammer war in mehreren Fällen mit geglühten Feuersteinen pflasterartig belegt. In diesen Kammern sind die Todten beigesetzt, meist in größerer Anzahl, gewöhnlich an den Wänden sitzend, neben ihnen ihre Geräthe aus Stein und Thongefäße, welche wir wohl als Gebrauchsgefäße, als Töpfe, Trinkgeschirre u. s. w. aufzufassen haben, in welchen Speise und Trank mitgegeben wurde. Die Schweriner Sammlungen bewahren den Inhalt von beiläufig siebzig Gräbern; die Registrirung aller im Lande vorhandenen ist noch nicht beendet. Die Vertheilung über das Land ist eine ungleiche; zu größeren Gruppen liegen sie an den Höhenrücken östlich von Grevesmühlen (hier das besterhaltene im Lande, bei Naschendorf in dem Jameler Forst) und westlich von Bützow (z. B. bei Klein-Görnow und Katelbogen); andere Gruppen auf plateauartigen Erhebungen, wie südlich von Crivitz (z. B. bei Ruthenbeck) und nordöstlich von Tessin (z. B. bei Liepen). In keinem Hünengrabe ist jemals in einer unberührten Grabkammer ein Stück Metall gefunden, und die Zugehörigkeit aller dieser Gräber zur Steinzeit ist unzweifelhaft. Wohl aber sind Hünengräber gelegentlich in einem Grabhügel der späteren Periode, der Broncezeit, aufgedeckt, z. B. bei Molzow, Boldebuck, Bollbrücke (bei Doberan), ein Beweis für die chronologische Aufeinanderfolge dieser Zeiten. Neben den kupfernen Nachbildungen der Feuerstein-

keile sind diese Gräber die einzigen directen Uebergangsformen von Stein- und Broncezeit.

II. Die Broncezeit.

Etwa ein Jahrtausend ist eine Metalllegirung, die Bronce, das vorherrschende Material gewesen, aus dem nicht nur Schmuck- und Ziergegenstände, sondern auch Waffen und andere Werkzeuge hergestellt sind. Das Mischungsverhältniß ist in der ganzen Zeit ein ziemlich constantes: 90 % Kupfer und 10 % Zinn. Wie es möglich war, daß in einem Lande, wo Kupfer und Zinn aus weiter Entfernung eingeführt werden mußten, sich eine hohe Broncekultur entwickelte, ist ein schwer zu lösendes Problem, an dem die gegenwärtige Forschung noch arbeitet. Zunächst ist klar zu stellen, woher und auf welchem Wege die Bronce in das Land gekommen ist; ferner ob sich hier eine selbstständige Bronce-Industrie entwickelt hat und wie ihr Verhältniß zu der Bronce-Industrie anderer Länder ist; sodann unter welchen Einflüssen die Bronce verdrängt wird. Das etwa sind die Hauptfragen. Die Antwort können allein die Broncefunde selbst geben. Alle Gegenstände zeigen eine Veränderung im Laufe der Zeit und zwar eine local verschiedene; so ergaben sich auf jedem Gebiete verschiedene Gruppen, deren Verwandtschaft festzustellen ist. Dieser „typologischen" Betrachtungsweise, welche von schwedischen Forschern in die Wissenschaft eingeführt und besonders von O. Montelius auf die Broncezeit angewandt ist, folgend, gruppiren wir das mecklenburgische Material in vier Theile, welche vier Zeiträumen entsprechen, eine älteste, entwickelte, jüngere und absterbende Periode.

A. Die älteste Broncezeit.

Die einfachsten Metallgegenstände sind keilförmige Geräthe aus gegossenem Kupfer, welche sich verstreut an vielen Orten finden, am häufigsten in den Pfahlbauten der jüngeren Steinzeit in den bayerischen und österreichischen Voralpen, wo auch eine einheimische Gewinnung des Kupfers wahrscheinlich gemacht ist. Von da wird das Metall auf dem Handelswege zu uns gedrungen sein. Daß in dieser Richtung Handels-

beziehungen in früher Zeit von der Ostsee aus bestanden, beweist das Vorkommen von Bernstein in mittel- und süddeutschen Steinzeitfunden. Als Handelsweg ist das Elbthal anzunehmen. Denselben Weg entlang ist aber auch die Bronce und das Gold zu uns gedrungen. Noch liegt im Dunklen, wo man die Vorzüge, welche eine Legirung von Kupfer und Zinn bietet, entdeckt hat; die älteste geschichtliche Kenntniß der Bronce stammt aus Egypten, wo sie schon dreitausend Jahre vor unserer Zeitrechnung in Gebrauch war. Zum Handelsgegenstand kann sie nur durch die Phönicier gemacht sein, welche sie mit anderen Produkten egyptischer und orientalischer Kunstthätigkeit an den Küsten des Mittelmeeres vertrieben; auf dem Landwege von der Hadria aufwärts nach Böhmen und abwärts die Elbe entlang an die Nord- und Ostsee, so ist auf dem Wege des Bernsteinhandels neben dem Golde die Bronce auch in unser Land gekommen. Wir finden dieselben einfachen Formen von Ober-Italien bis Schweden. Diese Gleichartigkeit nöthigt uns auch, die zeitlichen Unterschiede zwischen den südlichen und unseren Funden nicht zu hoch anzuschlagen; da diese in die Mitte des zweiten vorchristlichen Jahrtausends fallen, ergiebt sich als Beginn der Broncezeit im Norden die Zeit etwa von 1500 bis 1300 vor Christi Geburt. Charakteristisch für diese älteste Broncezeit sind dreieckige Dolche, einfache, starke, offene Handringe und eine Weiterentwickelung des „kupfernen Keils", die Bronceart mit erhabenen Rändern und halbrunder Schneide, der sogenannte „Leistencelt".

Schon in dieser ältesten Periode aber hat sich auf Grundlage der eingeführten Formen eine einheimische Bronce-Industrie im Lande entwickelt, indem z. B. die künstlichen Dolche nachgeahmt wurden und der „Celt" (= Bronceart) die oben angegebene Gestalt annahm. Eine eigenartige Verwendung der Dolche war, sie in lange Broncescharte senkrecht stehend einzulassen, die sog. Schwert- oder Commandostäbe. Funde dieser ältesten Broncezeit sind in Gräbern nicht gemacht, es sind Depotfunde aus Mooren oder unter Steinen; die wichtigsten aus Stubbendorf (bei Gnoien), Neu-Bauhof (bei Stavenhagen) und Malchin. Sicherlich war in dieser Periode die Bronce

ein kostbares Material, und die große Masse der Bevölkerung bediente sich noch steinerner Geräthe.

B. Die reife Broncezeit.

Auf Grund dieser ältesten Bronce-Industrie hat sich nun eine volle, außerordentlich reiche Bronce-Kultur entwickelt. Innerhalb des Gebietes der nordischen Broncezeit, welches sich über die Altmark, das nördliche Hannover, Mecklenburg, die jütische Halbinsel, Dänemark, das südliche Schweden erstreckt, nimmt unser Land eine eigenartige und wichtige Stellung ein. Auch hier ist die Vertheilung der Funde eine sehr verschiedene. Im Osten nehmen sie bedeutend ab; am reichsten erscheinen sie in der Gegend von Parchim-Lübz und Sternberg-Güstrow. Völlig leere Gebiete, die man als unbewohnt oder unberührt von dieser Kultur bezeichnen müßte, finden sich nicht. Das Volk, welches der Träger dieser Broncezeit war, mit einem Namen zu benennen, ist noch nicht gelungen. Celten waren es nicht, einen vorgermanischen Volksstamm auf unserem Boden kennen wir nicht; nichts spricht dagegen, einen altgermanischen Stamm schon in der Broncezeit hier anzunehmen. Jedenfalls sind wir nicht berechtigt, von einem Steinzeitvolke, Broncevolke u. s. w. in dem Sinne zu sprechen, daß ein neu einwanderndes Volk die neue Kultur mitgebracht hätte; wir haben ebensowenig eine fertige Bronce-Kultur auf einmal, wie später eine fertige Eisenzeit. Es handelt sich um eine Uebertragung von Kulturelementen, welche von der vorhandenen Bevölkerung übernommen und weitergebildet sind. Eine zeitliche Begrenzung der vollen Broncezeit nach oben und unten ist zur Zeit noch nicht möglich, da die Bindeglieder zwischen ihr und südlichen datirbaren Funden noch fehlen. Schreiber dieser Zeilen neigt dazu, ihre Blüthe gegen das Jahr 1000, ihr Ende einige hundert Jahre später zu setzen.

Auch über die Lebensweise des Broncezeit-Volkes sind wir schlechter unterrichtet als über die Steinzeit, weil wir fast unsere ganze Kenntniß aus den Grabfunden schöpfen. In diesen Funden treten Geräthe zum Lebensbedarf zurück hinter Waffen und Schmuck, und wenn wir aus der Aus-

stattung der Gräber einen Schluß auf ihre Erbauer ziehen wollen, so waren die Leute der Broncezeit ein kriegslustiges, prachtliebendes Geschlecht. Die Handelsbeziehungen weisen nach Süden; der große Reichthum Mecklenburgs an Bronce erklärt sich daher, daß die Elbhandelsstraße hier das Bernsteinland betrat, sei es, daß Mecklenburg eigenen Bernstein, der ja nicht nur an der Küste, sondern auch fossil gefunden wird, exportirte, sei es, daß es als Durchgangsland dieses Handels von der Nordseeküste und dem östlichen Balticum diente. Die Bronce wird fertig in Barren oder Klumpen eingeführt sein; fertige Geräthe aus südlichen Bronce-Kulturen sind in dieser Periode selten. Die Verarbeitung der Bronce geschah ausschließlich durch den Guß, und zwar nicht in festen Formen, sondern es wurden für jeden Gebrauch Thonformen besonders gebildet. Auch die feinen Ornamente wurden meist durch den Guß hergestellt. Die Formenwelt ist eine sehr reiche: Schwerter, zweischneidig, mittellang, der Griff entweder aus Holz oder Knochen angesetzt oder aus Bronce sehr künstlich mitgegossen, die Scheide aus Holz und Leder; Dolche den Schwertern entsprechend; Lanzenspitzen mit Nieten oder Schafttülle; Aexte mit Schaftloch selten und klein; dagegen der „Celt" in weiterer Entwickelung zum „Schaftcelt" und „Hohlcelt"; Messer meist länglich, die Schneide gerundet mit feinem Griff; an Schmuckgegenständen besonders die Fibel, ein zierliches Geräth zum Befestigen des Gewandes, eine auf zwei Spiralplatten, die durch einen länglichen Bügel verbunden sind, freischwebende Nadel; starke glatte Handgelenkringe; Oberarmringe mit großen Spiralplatten (die sogenannten „Handbergen"); gewundene Halsringe; ein eigenartiger massiver Halsschmuck, früher wegen seiner Aehnlichkeit mit Diademen so genannt; Zierscheiben mit konischer Spitze; kleine Dosen zur Aufbewahrung von Kostbarkeiten; sodann Blashörner: das etwa ist das Hauptinventar dieser Zeit. Daß daneben Steingeräthe in Gebrauch geblieben sind, z. B. als Pfeilspitzen, liegt in der Natur der Sache. Neben der Bronce erscheinen Gold, Bernstein und vereinzelt Glas als Material zu Schmuckgegenständen. — Die Ornamentik ist durchaus linear: neben dem „Wolfszahn"- und „Tannen-

nadel"-Ornament erscheint die Spirale als überwiegendes Decorationsmotiv, pflanzliche oder thierische Motive fehlen gänzlich. — Die Keramik ist verhältnißmäßig einfach; es sind stark ausgebauchte rundliche Gefäße mit kleinem Halsrande, braun oder geschwärzt, gelegentlich mit flach eingeritzten Linien kunstlos verziert.

Die Hauptzeugen dieser Periode sind, wie erwähnt, die Gräber. Der Todte wurde liegend beerdigt auf flacher Erde, gewöhnlich auf einem Steindamme; meist wird eine Grabkammer aus Holz (Balken und Latten) gebildet sein und über dieser ein Steinkegel gewölbt. Darüber wurde ein mehr oder weniger spitzer Hügel mit runder Grundfläche aufgeschichtet und nach außen mit großen Steinen umsetzt. Diese sogenannten Kegelgräber sind noch zahlreich im Lande vorhanden, besonders östlich von Sternberg, und sie erscheinen meist gruppenweise; sie sind noch heute vielfach der Gegenstand abergläubischer Scheu, und Sagen von einer goldenen Wiege, Krone, Wagen, Schätzen knüpfen sich daran. Die Ausstattung ist sehr verschieden: nicht immer liegt der Leichnam auf dem Grunde des Hügels; gewöhnlich finden sich mehrere Begräbnisse in einem Hügel; Leichenbrand ist, wenn auch selten, beobachtet; oft sind die Hügel leer u. s. w. Der Todte wird bestattet mit seiner Ausrüstung, deren Kenntniß wir diesen Gräbern entnehmen, oft sind die Sachen zerbrochen, gelegentlich auch im Feuer gewesen; Thongefäße dienen meist als Beigaben, nicht als Ossuarien (Urnen im eigentlichen Sinne). — In den Schweriner Sammlungen wird die Ausbeute von beiläufig 140 Fundstellen bewahrt. Die wichtigsten stammen von Friedrichsruhe (bei Crivitz), Peccatel (bei Schwerin), Ruchow (bei Sternberg), Slate (bei Parchim), Alt-Sammit (bei Krakow), Schwaan. Einem in archäologischen Kreisen beliebten Gebrauche folgend, vorgeschichtliche Perioden nach hervorragenden Fundorten zu benennen, hat man dieser Zeit den Namen Peccatelperiode geben wollen; doch ist die Benennung nicht ohne Bedenken.

C. Die jüngere Broncezeit.

In der eben kurz skizzirten Bronce-Kultur, wie sie hauptsächlich in den Kegelgräbern entgegentritt, haben wir

einen einheitlichen, nach außen abgeschlossenen Formenkreis. Doch finden sich gelegentlich in den Gräbern Gegenstände, welche wir als südlichen Import ansehen müssen, so getriebene Broncegefäße, zu denen auch der berühmte Wagen zu Peccatel gehört. Dieser Einfluß wird stärker in der Periode, zu welcher wir jetzt kommen, der jüngeren Broncezeit. Im Ganzen sind die Funde viel spärlicher als in der früheren Periode, besonders im Westen des Landes, während der Südosten durch reichere Funde vertreten ist. Die Beziehungen zum Süden ermöglichen eine, wenn auch noch sehr bedingte chronologische Bestimmung, wir dürfen die Funde bis in das fünfte vorchristliche Jahrhundert herabrücken. Es scheint, daß die Handelsbeziehungen andere geworden sind, wenigstens weisen uns diese Funde in südöstliche Richtung; die Beziehungen zu Pommern werden enger wie in der früheren Zeit, die sogenannte „Hallstadtkultur" mit ihren getriebenen Gefäßen und breiten, großen Formen macht sich geltend. Es würde zu weit führen, die Veränderungen, welche die einzelnen Gegenstände durchmachen, im einzelnen durchzuführen: die Schwerter werden breiter und länger, die Griffe kräftiger profilirt, die Lanzenspitzen flacher, Schaftcelte häufiger und meist klein, an der Fibel verschwinden die Spiralen und es treten massive Platten an ihre Stelle, entsprechend entwickeln sich die Armringe und Messer zu größerer Breite und Fläche; die Prachtstücke dieser Zeit sind die „Hängebecken", aus den kleinen Schmuckdosen hervorgegangene halbrunde Behälter zur Aufbewahrung von Kostbarkeiten. An ihnen erscheint auch der Ornamentenstil der jüngeren Broncezeit am ausgeprägtesten: die Spirale verschwindet, indem sie zum concentrischen Kreise verkümmert oder in ein System verschlungener Linien sich auflöst; auch die anderen Decorationsformen verlieren ihre Bestimmtheit, indem die Spitzen, Seiten u. s. w. sich biegen und recken. Jetzt treten auch figürliche Darstellungen, allerdings stark stilisirt, auf: das Schiffsornament, der Drachenkopf, ein schwimmender Wasservogel. Gerade in dem letzten Ornament äußert sich der Einfluß des „Hallstadt"-Geschmackes, doch bleibt die einheimische Technik die des Gusses; selbst wo wir

direct eine Nachahmung der eingeführten getriebenen Gefäße beobachten, wird diese im Guß ausgeführt. Den engen Zusammenhang mit südlichen Bronce-Kulturen zeigen eine Anzahl Funde, die sichtlich importirt sind; so haben wir im Charakter der ungarischen Broncezeit Schwerter, Hohlcelte und einen Helm, im Hallstadt-Charakter eine Anzahl getriebene Gefäße, z. B. Tragkessel (von Granzin bei Parchim), kleine Schalen (z. B. von Basedow), süddeutsche Schwerter und dergleichen.

Wenn es nach dem oben Gesagten nicht schwer ist, die Typen der reifen und der späteren Broncezeit aus einander zu halten, so bieten sich desto größere Schwierigkeiten nach Seite der Grabfunde. Es ist in der jüngeren Broncezeit eine Aenderung der Grabgebräuche in der Richtung vorgegangen, daß die Ausstattung ärmlicher wird; Typen der jüngeren Broncezeit in Gräbern sind selten. Noch werden Kegelgräber errichtet, aber der Leichnam wird meist verbrannt, die Gebeine in einer Urne geborgen und diese in einer Steinkiste im Hügel beigesetzt. Als Beigaben werden ihm nur kleinere Geräthe, Messer, Pincetten, Nadeln beigelegt. Dagegen tritt in dieser Periode eine andere Fundgruppe auf, welcher die bei weitem meisten und schönsten Funde angehören, die „Depotfunde", Niederlagen von Bronce-Gegenständen unter einem Steine, in einem See an einer flachen, jetzt meist zu Moor gewordenen Stelle u. a. Ob diese Depotfunde die Selbstausstattung des Verstorbenen, Weihegaben an ihn oder die Götter oder nur die verborgene Habe eines Lebenden, besonders eines herumziehenden Händlers und Gießers darstellen, ist eine noch umstrittene Frage, welche meines Erachtens nicht generell, sondern nur von Fall zu Fall zu lösen ist. Unzweifelhafte Gießerfunde, d. h. solche, in denen Gußformen (aus Bronce), Gußklumpen, reparirte und unfertige Gegenstände sich fanden, sind z. B. bei Holzendorf (bei Sternberg), Ruthen (bei Lübz) und Karbow (bei Lübz) gemacht; gerade in diesen Funden finden sich viele fremde Broncen, und es ist wahrscheinlich, daß sie herumziehenden ausländischen Gießern und Aufkäufern entstammen, zumal sie in gleicher Art in weit entlegenen Gegenden, z. B. dem

südwestlichen Deutschland, auftreten. Als Schatzfunde kennzeichnen sich dagegen die Hängebecken, in denen meist andere Broncen geborgen waren; die schönsten derartigen Funde sind im Neustrelitzer Gebiete gemacht, so bei Roga und Lübbersdorf bei Friedland; andere bei Brook (bei Lübz, einer Gegend, die besonders reich an derartigen Funden ist) und Lübberstorf bei Neukloster.

D. Das Ende der Broncezeit.

In keinem der bisher erwähnten Funde tritt eine Spur von Eisen auf. Die ältesten Eisenfunde sind einige kleine Nadeln von broncezeitlichen Formen, sichtlich Nachbildungen derselben. Wenn wir die entsprechende Fundgruppe noch der Broncezeit zurechnen, so geschieht es, weil die eisernen Geräthe nur vereinzelt und als Nachahmungen zwischen Broncen erscheinen. Der Charakter dieser Periode ist der einer Verkümmerung; wir kennen sie ausschließlich aus Gräbern, die unansehnlich und schlecht ausgestattet, oft auch von denen der voraufgehenden Periode kaum zu scheiden sind. Gerade in diesen wichtigen Perioden des Ueberganges liegt noch eine Aufgabe zukünftiger Forschung. An Stelle der hohen Kegelgräber treten niedrige Hügel; die Urne steht meist in einer Steinkiste; oft geschieht die Beisetzung der Urne in natürlichen Hügeln und in weiterer Entwickelung im flachen Boden unter der Erde. Damit ist die von da an vorherrschende Bestattungsform, die in „Urnenfeldern", erreicht. Von den späteren Urnenfeldern unterscheiden sich diese broncezeitlichen durch die oft sehr beträchtlichen Steinmassen, zwischen denen die Urnen geborgen sind. Grabfelder dieser Art sind im Lande sehr häufig, aber wenig erforscht; sie treten, wie es scheint, überall auf; durch Funde oder Anlage besonders bemerkenswerth sind die Gräber von Alt-Schwerin (bei Malchow), Dobbin (bei Krakow), Kiekindemark (bei Parchim, hier wurde eine Hausurne gefunden), Kleinow (bei Ludwigslust), Loiz (bei Sternberg), Stubbendorf (bei Gnoien). Die Urnen sind meist breit mit weiter Oeffnung und stumpfwinklig gebrochener Wandung, ganz gefüllt mit Knochen in großen Stücken (einmal fand sich eine Urne in

Gestalt eines Hauses; s. o. Zwischen den Knochen liegen broncenes Kleingeräth, Nadeln, Messer, Pincetten, Hals- und Handringe, meist einfachster Form. Eine Weiterbildung von Formen der früheren Broncezeit ist nur an einem Stücke zu beobachten, dem Halsringe, hat hier aber zu einer der schönsten und eigenartigsten Bildungen überhaupt geführt, dem massiven, schweren Ringe mit Windungen, die entweder wirklich ausgeführt oder decorativ nachgeahmt sind, dem sogenannten Torques; mit diesem Torques typologisch verwandt ist ein kronenartiger Ring mit Charnir, dessen schönstes Exemplar, bei Langen-Trechow (bei Bützow) gefunden, entsprechend den archäologischen Anschauungen jener Zeit, den Namen „wendische Krone" erhielt und unter diesem eine weitgehende Berühmtheit erlangt hat.

Mit den letztgenannten Funden ist schon der Uebergang zu der nächsten Periode gemacht, denn der Torques erscheint anderwärts in Funden, welche einer entwickelten Eisenzeit angehören.

III. Die Eisenzeit.

Fast unmerklich dringt das Eisen ein; von einer Eisenzeit zu reden sind wir erst berechtigt, wo dies neue Metall das alte in den Funden überwiegt, denn ganz verdrängt hat es dasselbe nie, sondern in Folge der Vorzüge der Bronce für künstlerische Bearbeitungen ist sie für Schmuckgegenstände und dergleichen zu allen Zeiten in Gebrauch geblieben. Drei Gruppen von eisenzeitlichen Funden treten auf unserm Boden auseinander: eine germanische Eisenzeit vor der Berührung mit den Römern, eine germanische unter römischem Einflusse und eine wendische.

A. Die vorrömische Eisenzeit (la Tène).

Die ältesten größeren Eisenfunde haben hier denselben Charakter wie in einem großen Theile Europas, speciell des Westens, besonders des einst von Celten bewohnten. Es ist unzweifelhaft, daß es eine celtische Industriethätigkeit war, welche ihren Einfluß in den letzten Jahrhunderten vor Christi Geburt auch in unsern Norden erstreckte, und mit

deren Producten zuerst das Eisen in größeren Massen in unser Land gekommen ist. Es ist üblich geworden, die ganze Periode nach einem Fundort am Neuenburger See als la Tène-Zeit zu bezeichnen. Die nächste Verwandtschaft haben in dieser Periode unsere Funde mit solchen an der unteren Elbe und den anliegenden Landschaften, so daß, wie zu erwarten, diese Kultur von Südwesten eingedrungen sein wird. Auch hier schöpfen wir unsere Kenntniß fast ausschließlich aus Urnenfeldern, und da bieten sich der Untersuchung besondere Schwierigkeiten, indem nicht nur die Urnen, welche ganz flach zu stehen pflegen, meist bei einer Ausgrabung schon zerstört sind, sondern auch die kleinen Eisensachen (größere sind ja in den Urnen schwer unterzubringen) durch den Rost ihre Form gewöhnlich verloren haben. Und doch verdient gerade diese Zeit ganz besondere Beachtung, denn mit ihr beginnt unsere datirbare Vorgeschichte, indem wir von jetzt an einen engen Kulturzusammenhang mit den geschichtlichen, den Mittelmeer-Völkern haben. Ich wage es noch nicht, einen zeitlichen Termin für unsere ältesten la Tène-Gräber anzugeben, doch muß derselbe nach dem Jahre 400 vor Christi Geburt liegen, das Ende fällt in das erste nachchristliche Jahrhundert. Soweit bisher erkennbar, lassen sich innerhalb der la Tène-Zeit zwei Unterabtheilungen scheiden:

a) In der älteren Zeit gleichen die Urnenfelder in der Anlage noch ganz den jüngsten broncezeitlichen; zwischen Steinschichtungen oft beträchtlicher Art stehen einzelne Urnen, gefüllt mit großen Knochenstücken, oder die Urnen stehen unter einem größeren Steindamme frei im Boden oder in einer Steinkiste. Die Urnen sind verschiedenartig, meist einfach braun, hoch, an Bronceformen erinnernd oder ausgebaucht mit stärkerer Profilirung, gebogenem Rande, Henkeln u. s. w. Die Metallgegenstände sind ganz überwiegend Schmuckgeräth in Bronce und Eisen, und zwar Fibeln, eingliederig mit federnder Spirale, charakterisirt durch das rückwärts nach oben gebogene Fußende, Nadeln mit eigenartigen dicken Köpfen, besonders aber Gürtelhaken mit spitzen, zurückgebogenen Enden, ein specifisches la Tène-Schmuckstück u. s. w.

Solche Gräber sind besonders häufig in der Gegend von Wittenburg gefunden, z. B. bei Helm und Bobzin, aber auch bei Raduhn (bei Crivitz), Mölln, Brünkendorf (bei Marlow) u. s. w.

b) In der späteren Zeit werden die Urnen frei in die Erde gestellt, nur gelegentlich durch Steine geschützt. Die Gräber finden sich gewöhnlich auf flachen Erhebungen sandigen Terrains. Die Urnen stehen massenhaft dicht neben einander, nur gelegentlich in erkennbaren Reihen. Eine eigenartige, stark profilirte Urnenform überwiegt: spitzer Fuß, große Ausweitung oben, stark gebogener Hals, Verzierung mit flach eingerissenen Linien, glänzend schwarze Farbe. Der Inhalt dieser Urnen ist schwach: es finden sich fast nur Gürtelhaken und Schnallenringe. Ein großes Urnenfeld dieser Art ist bei Krebsförden (bei Schwerin) ausgegraben, wichtig besonders auch dadurch, daß ein la Tène-Feld älterer Art in geringer Entfernung auf derselben Feldmark sich fand.

Die Bevölkerung in der la Tène-Zeit muß, nach der Ausdehnung der Felder zu schließen, eine sehr dichte gewesen sein. Bekannt geworden sind bisher 35 Grabfelder, und zwar über das ganze Land zerstreut, und jede neue Beobachtungsreise mehrt ihre Zahl.

Im Gegensatze zu der spärlichen Ausstattung der letztgenannten Gruppe steht es, daß wir einige ganz besonders reiche Felder haben, in denen la Tène-Sachen mit provinzialrömischen zusammen auftreten und die also der Zeit des Uebergangs angehören; dahin gehören die von Klein-Plasten (bei Waren) und Körchow (bei Wittenburg); in der letzteren befanden sich zehn große Bronce-Urnen, zum Theil mit eisernen Randtheilen, und eiserne la Tène-Schwerter, die ersten in Mecklenburg gefundenen, lang und breit, charakterisirt durch eine rundliche Ausbiegung am Griffansatz.

B. Die römische Eisenzeit.

Als die Römer sich am Rhein festsetzten, hat sich dort eine Industrie entwickelt, welche, an die gallische anknüpfend, neue Formen schuf und ihre Producte weithin in das innere Germanien vertrieb. Bis zum Ende der Germanenzeit hat

das östliche Deutschland unter diesem Einflusse gestanden; die Frage, wie weit die zahlreichen derartigen Funde einem directen provinzialrömischen Importe, wie weit einheimischer Weiterbildung entstammen, ist meines Erachtens noch nicht spruchreif, vorläufig kann ich die große Mehrzahl nur als importirt ansehen. Natürlich treten auch hier zeitliche Unterschiede hervor, und wir können eine früh-, mittel- und spätrömische Zeit, sowie eine daran anknüpfende selbstständig germanische (die sog. „Völkerwanderungsperiode") trennen.

a) Die frührömische Zeit. Reich und glänzend tritt die älteste Periode hier zu Lande auf, es ist neben der reifen Broncezeit die am schärfsten charakterisirbare Fundgruppe, 29 Urnenfelder sind bekannt und meist ausgebeutet. Leider beschränkt sich auch hier unsere Kenntniß auf die Grabfunde; über das körperliche Aussehen dieser Germanen in ihrer classischen Zeit können wir nichts sagen, da wir nur zerbrannte Gebeine übrig haben. Wohnplätze sind nicht aufgefunden. Ganz sonderbar ist die Vertheilung über das Land; im nordöstlichen Mecklenburg fehlen diese Urnenfelder, im südöstlichen sind zwei, die übrigen 27 liegen im Westen und zwar dicht gedrängt in der Gegend südlich von Wittenburg bis zur Elbe (die bedeutendsten bei Körchow, Camin und Kothendorf) und bei Grevesmühlen (z. B. Börzow, Wotenitz und Jamel). Das Bild, welches wir uns nach diesen Funden von den alten Germanen machen müssen, stimmt wenig mit dem, welches man aus der geschichtlichen Tradition zu entnehmen pflegt: zunächst beweist die große Ausdehnung der Grabfelder und ihre regelmäßige Anlage, daß es ein seßhaftes Volk war; überraschend ist der Reichthum an eisernen Waffen, oft birgt eine Urne die ganze Ausstattung eines Kriegers; noch befremdender die Fülle von zierlichstem Kleingeräth in Gold, Silber, Bronce, Glas, welches besonders die Frauengräber bergen. Die Namen des oder vielmehr der germanischen Stämme, welche damals hier gewohnt haben, sind noch nicht bestimmt, da die von Tacitus als Nachbaren der Langobarden genannten Reudigner, Avionen, Angeln, Warner, Eudosier, Suardionen und Suitonen noch nicht sicher localisirt sind, doch kommen die ersten beiden kaum in Frage; in den zahl-

reichen Waffenfunden der Hagenower Gegend haben wir das handgreifliche Zeugniß für die Kämpfe, in denen die Langobarden (Tac. Germ. 40) sich mit diesen Nachbaren, ob es nun Warner oder Eudosier waren, maßen; vielleicht weist der auffallende Unterschied der Grabfelder bei Grevesmühlen, wo fast nur Schmucksachen gefunden sind, auf einen andern unter den genannten Stämmen, und ein dritter wohnte jenseits der Warnow mit wiederum anderen Bestattungsgebräuchen; die Möglichkeit, daß der Name unseres Hauptflusses Warnow trotz seines wendischen Klanges gleich Warn — aha (Wasser der Warnen) ist und so den Namen der altgermanischen Warner bewahrt, sei hier wenigstens erwähnt.

Die Anlage der Grabfelder ist eine ziemlich regelmäßige: auf leichtem, meist sandigem Boden, oft natürlichen Erhebungen, stehen die Urnen reihenweise oder gruppenweise neben einander, gewöhnlich nicht tief, oft nur bis etwa 30 cm mit der oberen Kante unter der jetzigen Oberfläche, theilweise in Steine gepackt, theilweise frei; manchmal sind auch die Knochen nur in eine Grube geschüttet. Die Urnen sind von einfacher Form (rundlich, breite Standfläche, kleiner gerader Hals), aber außerordentlich reicher und verschiedener Verzierung: charakteristisch sind Linien, welche aus ganz kleinen, eingedrückten Quadraten bestehen, wahrscheinlich mit einem Rädchen hergestellt; diese Linien sind verbunden zu Mäandern, herabhängenden Halbkreisen, Zickzackbändern und Aehnlichem, welche streifenartig unterhalb des Halses das Gefäß umziehen, und entsprechenden, zum Fuße gehenden Verticalstreifen; daneben finden sich Punktreihen, plastische Bänder, kleine Buckel, kleine ornamentale Henkel, alles in zierlichster Anordnung. Der Unterschied zwischen Männer- und Frauengräbern tritt meist schon an den Urnen hervor, indem die ersteren meist braune und derbere Gefäße enthalten; auch Kinderurnen sind an ihrer Zierlichkeit erkennbar. Die Gebeine sind stark gebrannt, erfüllen in der Regel aber nur einen verhältnißmäßig kleinen Theil der Urne, sei es in Folge einer nur theilweisen Verbrennung, sei es, daß man nur eine theilweise Auffammlung von den Resten des Scheiterhaufens für nothwendig hielt. Die Beigaben zeigen manchmal

Brandspuren, sind also mit auf dem Scheiterhaufen gewesen, sind auch oft absichtlich verbogen oder zerbrochen. Das Hauptinventar der Gräber ist für Männer: eiserne Schwerter, lang, zweischneidig mit gerader, rechtwinklig ansitzender Griffangel, Lanzenspitzen ohne oder mit geringem Mittelgrate, Schildbeschläge, conische oder spitze Schildbuckel, mit broncenem oder eisernem Rand und Griff, kleine broncene Zierbuckel, eigenartig eine kurze conische Spornspitze, die auf einer Platte aufsitzt, eine große eiserne Scheere, die man als „Mähnenscheere" aufgefaßt hat, längere gerade Messer mit Griff; an dem Gürtel hingen kleine broncene „Riemenzungen" oder längere Eisenstäbe zum Feuerschlagen; ein besonders für die chronologische Bestimmung wichtiges Geräth ist die Fibel, in dieser Zeit mit breitem, gedrungen bandförmigem Bügel, der durch einen Haken an der Spirale festgehalten wird, in Männergräbern fast stets von Eisen, sonst sehr zierlich und abwechselungsreich aus Bronce. In Frauengräbern finden sich neben der eben erwähnten Fibel, dem häufigsten Fundstücke, kleine Nadeln zum Theil mit Oehr, aus Bronce, Silber und Knochen, Spindelsteine, kleine Messer mit runder Schneide, Gürtelschnallen, oft reich verziert, aus Bronce und Eisen, Glasperlen, blau oder bunt, Pincetten, auch goldene und silberne Ketten und Berloques mit Filigran; in einer Kinderurne lag einmal ein ganz kleines Thongefäß, offenbar ein Spielzeug. Münzen sind hier nie gefunden, doch berechtigen uns Münzfunde in den Nachbarländern, diese Grabfelder in das erste und zweite nachchristliche Jahrhundert zu setzen.

Wir faßten die Urnenfelder dieser und der folgenden Periode als Grabstätten einer einheimischen, germanischen Bevölkerung auf, welche unter dem Einflusse der römischen Industrie stand. Gleichzeitig mit ihnen finden sich nun Gräber, welche fast ausschließlich römische Sachen enthalten und durch ihre Anlage und Ausstattung direct römische Sitte verrathen. Man hat in ihnen Gräber römischer Kaufleute sehen wollen, welche bis hierher vorgedrungen seien. Die große Anzahl derselben und ihre weite Verbreitung macht diese Annahme unwahrscheinlich, nöthig ist sie zur Erklärung

nicht; die Gründe, welche die betreffenden alten Germanen zu der römischen Begräbnißweise greifen ließen, können verschiedene gewesen sein, z. B. mögen zurückgekehrte römische Söldner oder siegreiche Eroberer die Sachen als Beutestücke mitgebracht haben. Aus der altrömischen Periode stammt ein Grab von Bibow (bei Warin) mit einem römischen Thongefäß und einer echt römischen Grabausstattung, nämlich Lampe, Salbenflasche, terra sigillata-Gefäß und Münzen, letztere in Lyon geprägte Augustusmünzen, durch welche Zeit und Weg bestimmt werden. Andere, etwas jüngere Gräber und zwar, wie es scheint Skelettgräber, sind bei Hagenow, Groß-Kelle (bei Röbel) und Kittendorf (bei Malchin) aufgedeckt; hier erscheinen Schöpf- und Gießgefäße, Kasserollen, Siebe neben den uns bekannten bandförmigen Fibeln.

b) Die mittelrömische Periode. Mit dem dritten Jahrhundert werden die Funde spärlicher. Urnenfelder dieser als mittelrömisch zu bezeichnenden Periode sind selten; wir haben nur einen bedeutenden Fundplatz, den von Pritzier. Die Grabanlage ist noch so ziemlich die nämliche, Urnen mit den verbrannten Gebeinen flach im sandigen Boden, fast stets ohne Steinsetzungen. Die Urnenform hat sich geändert; die Urnen sind niedrig, rundlich mit weiter Oeffnung, verziert mit mitteltiefen, sich schneidenden Linien, Grübchen und Sternen. Waffen aus dieser Zeit sind nicht gefunden; die Ziergegenstände haben sich verändert; besonders charakteristisch ist die Fibel mit unterer Sehne (sogenannte Armbrustfibel) und umgeschlagenem Fuße, wohl eine locale (ostdeutsche) Entwickelung der provinzialrömischen Bandfibel. Silber und Glas treten reicher auf. Die schönsten Funde aus dieser Zeit entstammen den sogenannten Römergräbern, Skelettgräbern mit Ausstattung an römischen Producten; so fand sich bei Häven (bei Brüel) ein Grabfeld mit überaus reicher Ausstattung: glockenförmige Bronceeimer mit einem Friese phantastischer Thiere, Siebe und Kasserollen, prächtige silberne Fibeln mit Filigran- und Emailbelag, gläserne Trinkgefäße u. s. w. Zahlreiche römische Münzen und Perlen, welche in jener Gegend gefunden sind, beweisen eine starke Beeinflussung derselben durch jene eigenthümliche römische Kultur-

richtung. Aehnliche Gräber sind auch bei Grabow aufgedeckt. Es spricht manches dafür, daß in dieser Periode die Berührung mit den Römern besonders in den östlichen Provinzen stattgefunden hat.

c) und d) Die spätrömische Periode und Völkerwanderungszeit. Noch ärmlicher werden die Funde des vierten Jahrhunderts, ja, wir sind hier zu Lande nicht im Stande, irgend ein Grabfeld mit Sicherheit dieser Zeit zuzusprechen; wir haben überall schon Ansätze zu dem eigenthümlichen Stil der Völkerwanderungsperiode. Unsere jüngsten Grabstätten sind die von Spornitz (bei Parchim), Pogreß und Dreilützow (bei Wittenburg) und Hagenow. Die Begräbnißform ist noch dieselbe, der Leichenbrand, doch kommt vereinzelt Bestattung vor (z. B. in Warnow und Hagenow). Die Urnen sind eigenthümlich: entweder ganz einfache, fast gradwandige Töpfe oder sehr künstliche Formen mit profilirtem Fuß, starker Ausbauchung, plastischer Verzierung durch Kerben und Rippen. Die charakteristische Ornamentenform des Völkerwanderungsstils ist das Thier-Ornament; dieses tritt hier auf an starken Armbrustfibeln und Gürtelschnallen, aber erst in Anfängen; vereinzelt finden sich auch Fibeln mit halbrundem großem Kopfe, verwandt der „Merowingerfibel" westdeutscher Gräber. An der folgenden glänzenden Entwickelung dieses Stils nimmt Mecklenburg keinen Antheil mehr; im germanischen Norden, Westen und Süden, besonders Südosten, in Skandinavien, am Rhein, in Ungarn entfaltet sich eine noch vielfach unerklärte, ungemein rüstige Thätigkeit in der Herstellung glänzender Schmuck- und Waffenstücke, die einen fast gleichen Geschmack zeigen. Der deutsche Osten ist vom sechsten Jahrhundert an längere Zeit archäologisch fast eine Wüste; so kennzeichnet sich die Einwanderung eines neuen Stammes, der Wenden, welcher so gut wie keine Kulturbeziehungen zu der bisherigen Bevölkerung gehabt hat.

C. Die Wendenzeit.

Im sechsten Jahrhundert wird der slavische Stamm der Wenden Herr im ganzen Lande. Die bisherige deutsche Bevölkerung muß in ihrer Hauptmasse das Land verlassen

haben, und die zurückgebliebenen Reste verschwinden unter dem Slaventhum. Von einer germanischen Bevölkerungsschicht, welche unter oder zwischen den Slaven geblieben wäre und an welche die spätere Neugermanisirung angeknüpft hätte, haben wir in Mecklenburg keine Spuren. Welche slavischen Stämme zuerst in das Land und ob sie von Süden oder Osten gekommen sind, bleibt dunkel, die Wahrscheinlichkeit spricht für den Weg elbabwärts; jedenfalls ist der Kulturzusammenhang zwischen den mecklenburgischen Wenden und ihren Stammverwandten ein außerordentlich enger; die archäologischen Erscheinungen sind in allen Wendenländern dieselben. Eine Uebersicht über die Stammvertheilung erhalten wir erst, seitdem mit Karl dem Großen von dem Jahre 780 an die Wenden in den Gesichtskreis der fränkischen Reichspolitik treten; das genannte Jahr bezeichnet den Beginn der mecklenburgischen Geschichte. Damals ist Mecklenburg im Besitz von zwei wendischen Hauptstämmen, den Obotriten und Wilzen, deren Grenze etwa durch eine Linie Warnow-Mildenitz-Plauer See (resp. Müritz) bezeichnet wird. Eine strenge Grenzbestimmung zwischen den wendischen Stämmen ist nicht durchführbar, zumal die Grenze viel häufiger durch schwer zugängliche, ausgedehnte Waldungen (= Heiden) gebildet sein wird als durch „natürliche Grenzen", an denen das Land ja arm ist. Der größte und einheitlichste Stamm ist zu allen Zeiten der der Obotriten (ältere Namensform: Abodriten, ein Wort von noch nicht bestimmter Herkunft) gewesen. Mit den Obotriten vereint erscheinen die Wagrier im östlichen Holstein, die Polaben („die „po laba" an der Elbe" wohnenden) in dem Streifen des westlichen Mecklenburg, welcher die Landschaften um Ratzeburg, Gadebusch, Wittenburg und Boizenburg umfaßt, und die Warnower an der Elde und am Oberlaufe der Warnow. Die Namen anderer Stämme, die in verwandtschaftlicher oder politischer Beziehung zu den Obotriten stehen, sind die Smeldinger (vielleicht der jenseits [sam] der Elde wohnende Theil der Linonen) zwischen der unteren Elde, Sude und Elbe, die Linonen südlich der Elde bis zum Plauer See und die Müritzer bis etwas nordöstlich über die Müritz hinaus.

Der zweite Hauptstamm sind die Wilzen (Welatabi = die Großen), auch Leutizen (lut, ljut, slav. = stark) genannt, im allgemeinen zwischen Warnow und Oder wohnend. Auf mecklenburgischem Boden wohnten die Kissiner zwischen Recknitz, Warnow und Nebel, die Circipaner bis zur Peene, die Tollenser bis zur Tollense und die Redarier, im allgemeinen im heutigen Neustrelitz. Die wilzischen Stämme erscheinen in stetem Kampfe zwischen einander und ihren Nachbaren und zeigen sich deutschen und christlichen Einflüssen viel weniger zugänglich als die Obotriten. Die Zahl der wendischen Fundstätten (Burgwälle, Gräber u. s. w.) ist demnach im Osten des Landes ungleich größer als im Westen.

Die einzelnen Stämme zerfielen in Gaue (civitates), deren Zahl auf 166 angegeben wird. Der staatliche Zusammenschluß dieser Gaue war nur ein lockerer, und nur im Obotritenlande scheint eine regelmäßige Fürstengewalt bestanden zu haben. Den Mittelpunkt des Gaues bildete die Burg, wohl der Sitz des Stammesoberhauptes und in Nothlagen die Zufluchtsstätte der Bevölkerung. Diese Burgen, die sogenannten Burgwälle sind noch zum großen Theile erhalten und ihre Identificirung mit den von den Geschichtsschreibern genannten zum größten Theile gelungen. Es sind die letzten monumentalen Reste des Heidenthums im Lande. Sie waren angelegt in Seen oder der Ueberschwemmung ausgesetzten Niederungen, meist nahe dem festen Lande und mit diesem durch eine Pfahlbrücke verbunden. Der Grund zur Burg wurde durch ein Pfahl- und Faschinenwerk gefestigt und auf diesem Fundamente die oft sehr beträchtlichen Erdwälle errichtet. Die Grundform ist rund, oval, selten viereckig. In Nothfällen wurden die Wälle mit Pfahlwerk befestigt, auch ein unterirdischer Gang wurde in einem Falle beobachtet. Sehr selten sind, im Gegensatz zu den bekannten Wällen auf Rügen, Burgwallanlagen auf festem Lande.

Die Zahl der in beiden Mecklenburg bekannt gewordenen beträgt beiläufig 90; eine genaue Angabe ist noch nicht möglich, indem einmal früher der Name Burgwall oft als Collectiv-Bezeichnung für wendische Wasseransiedelungen

gebraucht wurde, anderseits der wendische Charakter vieler Burgwälle durch spätere Bebauung verwischt ist; die Burgen, Schlösser, Amtshäuser in den meisten Städten stehen auf alten wendischen Burgwällen. Betrachten wir die Vertheilung der Burgwälle auf die einzelnen Landschaften, so ist im Polabenlande bisher kein Burgwall nachgewiesen; im westlichen Theile des Obotritenlandes liegt der schöne Burgwall von Feldhusen (bei Dassow), in der Mitte vom Obotritenlande als alte Hauptburg die Mecklenburg (slavisch etwa Weligrad = große Burg), daneben als Hauptort Schwerin (auf der heutigen Schloßinsel), ferner Dobin (bei Hohen-Viecheln), Ilow (bei Neubukow), vielleicht auch Alt-Gaarz; im Lande der Warnower Quetzin (bei Plau), Friedrichsruhe (bei Crivitz); bei den Smeldingern ein großer Wall bei Menkendorf, in dem man mit gutem Grunde die 809 eroberte Smeldinconoburg vermuthet hat; bei den Linonen Marnitz und Wulssahl (südlich von Parchim); bei den Müritzern Laschendorf (bei Malchow), 1147 erobert. Aus der großen Anzahl der wilzischen Burgen seien hervorgehoben:

1. bei den Kessinern an der Warnow Rostock, Kessin und Werle, wo 1160 Niklot fiel, an der Recknitz Schulenberg;

2. bei den Circipanern ein zwischen Neu-Nieköhr und Walkendorf (bei Gnoien) gelegener Wall, wahrscheinlich die 1184 vergebens belagerte urbs Lubekinca, Teterow (im Lande Tribedan), erobert 1171, Bölckow (bei Güstrow, im Lande Bisdede);

3. bei den Tollensern haben wir an der Seenkette von Wolde bis Penzlin eine Fülle von Burgwällen, wie an keiner zweiten Stelle in Mecklenburg, hervortretend besonders die von Mölln (das alte Gotebant), Lapitz, Penzlin;

4) bei den Redariern Kratzeburg (bei Neustrelitz), die Ravensburg (bei Neubrandenburg).

Neben diesen ausgedehnten befestigten Anlagen finden sich kleinere im Wasser, welche meist mit Benutzung flacher Stellen auf Pfahl- und Packwerk errichtet sind, oft von sehr geringen Dimensionen, in einigen Fällen durch Brücken mit Burgwällen verbunden. Solche wendische Pfahlbau-Nieder-

lassungen sind z. B. in Dudinghausen (bei Laage), Dummerstorf (bei Rostock) und Behren-Lübchin (bei Gnoien) bekannt geworden. Es mögen Kastelle an besonders wichtigen Punkten sein. Vielleicht auch waren es die viel gesuchten Tempelstätten der Wenden. So wissen wir, daß das Heiligthum von Malchow vor der Burg lag und mit dieser zusammen zerstört wurde. Vielleicht lag so das weitberühmte Rethra. Noch ist keine Tempelstätte sicher nachgewiesen, trotzdem das Interesse gerade hierfür auch in weitere Kreise gedrungen und die Lage von Rethra das populärste Problem der heimischen Alterthumskunde ist. Unter den verschiedenen Orten, an denen man Rethra gesucht hat, hat in der letzten Zeit die Fischerinsel bei Wustrow in der Tollense südlich von Neubrandenburg die meisten Anhänger gewonnen. Ein einwandfreier Beweis für diese Annahme ist noch nicht geliefert, auch ohne entscheidende Funde nicht zu liefern, archäologisch und topographisch steht ihr nichts im Wege.

Rethra war eine Hauptverehrungsstätte des Radegast, eines Sonnen- und Kriegsgottes, dessen Ansehen weit über die Grenzen des Redarierlandes hinausging und lange Zeit (besonders 1018 bis 1068) geradezu ein Bindemittel für die zerstreuten Slawenstämme gebildet zu haben scheint, ehe der Rügensche Svantevit von Arcona ihn verdrängte. Außer von ihm hören wir wenig von wendischen Götzen, so, daß die Polaben eine Erntegöttin, Siwa, verehrten. Die Religion wird eine Naturreligion gewesen sein, die ihre heiligen Stätten überwiegend in Feld und Wald hatte. Einen verständnißvollen Beobachter und Berichterstatter hat sie nicht gefunden.

Die Lebensweise der Wenden beruhte ganz überwiegend auf dem Feldbau, dessen Hülfsmittel zur Bewältigung des schweren Ackers nicht ausreichten; fast alle wendischen Ansiedelungen liegen auf leichtem Boden. Daß die Wenden lange Zeit auch gefürchtete Seeräuber gewesen sind, ist durch geschichtliche Verhältnisse, besonders ihre Beziehungen zu den Dänen, bedingt; an sich sind die Wenden kein Seevolk.

Gering nur ist im Verhältniß zu der langen Dauer der Wendenherrschaft ihre materielle Hinterlassenschaft. Das

liegt zum Theil an der Ausstattung ihrer Gräber, welche ja in den früheren Perioden die schönsten Funde gegeben haben. Aus älterer Zeit fehlen diese gänzlich; die Todten werden verbrannt sein und für die Bergung der Gebeine ist keine Sorge getragen; die vielen sogenannten „Wendenkirchhöfe" im Lande sind sämmtlich vorwendisch. Ganz ist die Sitte, die Todten zu verbrennen, erst durch den völligen Sieg des Christenthums aufgehoben, doch beginnt die Beerdigung schon um die Scheide des ersten Jahrtausends. Auf sandigen Kuppen, in geringer Tiefe, ohne Innehaltung einer bestimmten Himmelsrichtung, werden die Leichen unter Steinen, Brettern oder frei im Boden beigesetzt. Die Beigaben sind geringfügig: kleine, vermittelst einer zurückgebogenen Oese am Kopfe getragene Ringe (die sogenannten Schläfenringe) aus Bronce oder Silber, eiserne Messer, kleine broncene Gürtelschließen, das ist Alles. Auch diese echten Wendenkirchhöfe sind noch selten gefunden oder, richtiger gesagt, als solche erkannt. Im Obotritenlande kann man nur zwei Felder, von Roggenstorf (bei Dassow) und das sehr wichtige Gamehl (bei Wismar) hierher zählen; die größten der bisher ausgebeuteten liegen im Kessiner Lande, bei Bartelsdorf (bei Rostock) und Zehlendorf (bei Güstrow), ein anderes im Linonenland bei Lobzin (bei Lübz). Auch die Ausbeute der Burgwälle giebt nur ein beschränktes Bild: ganz überwiegend sind es Scherben, welche diese darbieten; und mit Hülfe dieser Scherben ist es gelungen, den Charakter der wendischen Keramik festzustellen und nach Perioden zu scheiden; besonders tritt das Ornament der Wellenlinie hervor, welches, direct oder indirect der römischen Töpferei entlehnt, in den verschiedensten Variationen angewendet wird. Die älteren Töpfe sind klein, rundlich, einfach, henkel- und randlos, aus freier Hand gearbeitet; die jüngeren schlank, fein verziert, mit ausgebogenem Rande, Drehscheibearbeit. Eine eigenartige Stellung zwischen den wendischen Funden nehmen die „Hacksilberfunde" ein, silberne Ketten, Ringe, Filigransachen, neben arabischen Münzen, ein greifbares Zeichen für einen nach Südosten gehenden Handelsverkehr. Die Silbersachen, auch die Münzen, sind zerschnitten und dienen offenbar nur als Werthmetall. Die große Masse

dieser Funde gehört dem neunten und zehnten Jahrhundert an, der bedeutendste auf unserem Boden gefundene ist der Schatzfund von Schwaan, welcher gegen 1030 geborgen ist. Eigene Münzen haben die Wenden noch nicht geprägt; das älteste Geld, welches im Lande gebraucht wurde, sind Denare der sächsischen Kaiser seit 935 etwa, früher fälschlich „Wendenpfennige" genannt. Im Allgemeinen aber sind die Kulturbeziehungen zwischen den Wenden und ihren deutschen Nachbaren nur schwache; mit zäher Abneigung hielten sie sich von ihnen fern. Erst die gewaltsame Eroberung durch Heinrich den Löwen und die Bekehrung Pribislavs 1166 öffnete dem deutschen Einflusse den Weg und bezeichnet damit das Ende der Vorgeschichte.

Zweiter Zeitraum.

Von der Bundesgenossenschaft der Obotriten mit Karl dem Großen bis zur Christianisirung und Germanisirung des Landes, 789 bis 1227.

1. Witzan. Thrasiko. Sclaomir und Ceadrag. Gozzomvil. Tabomvizil.

Zu der Zeit, als Karl der Große die heidnischen Sachsen, die vom Rheine bis zur Elbe und im östlichen Holstein wohnten, bekriegte, um sie dem großen Frankenreiche einzuverleiben, fand er zuerst Veranlassung, sich in die Angelegenheiten der slavischen Völkerschaften zu mischen. Im Frühling des Jahres 780 ging Karl bis in die Gegend vor, wo die Ohre in die Elbe fließt, und ordnete nicht blos die Angelegenheiten der Sachsen, sondern auch die der Slaven. Er schloß mit den Obotriten, welche etwa ein Drittel vom heutigen Mecklenburg bewohnten (das Gebiet westlich der Warnow

und nördlich der Hagenower Heide) ein Bündniß und verschaffte dem Obotritenfürsten Witzan (Witzin) den Sieg über die Wilzen (östlich vom Warnow-Strom) unter ihrem Fürsten Tragowit (Dragawitus, Dragoidus, Dragitus), wofür Witzan ein treuer Bundesgenosse von Karl dem Großen gegen die Sachsen wurde. Auf einer Reise zum König Karl wurde Witzan im Jahre 795 beim Uebergang über die Elbe in der Nähe von Luini (Kloster Lüne im Hannoverschen) von den Sachsen getödtet, was Karl durch eine große Verwüstung des Landes und Wegführung vieler Geißeln ahndete.

Dem Witzan folgte Thrasiko, der es gleichfalls treulich mit den Franken gegen die Sachsen hielt, welche von ihm und dem Gesandten des Frankenkönigs, Eburis, 798 an der Swentine in Holstein geschlagen wurden. Zum Lohne gab ihm Karl der Große nach Unterwerfung der Sachsen (804), freilich nur auf kurze Zeit, das nordalbingische Sachsenland, dessen Bewohner in das Land der Franken übergesiedelt wurden, und bestellte ihn zum Könige desselben.

Die Dänen, die bisher mit den Sachsen vereint gegen Karl den Großen aufgetreten waren, beunruhigten nun unter ihrem Könige Gottfried in Verbindung mit den Wilzen die Obotriten. Im Jahre 808 gelang es dem Könige Gottfried, bevor das Frankenheer unter dem Königssohne Karl herankam, mit Hülfe der Wilzen, den Thrasiko zum Abzug zu nöthigen, den Godolaib, einen andern Führer der Obotriten, gefangen zu nehmen (er ließ ihn hängen), zwei Theile der Obotriten (nämlich die Linonen und die Smeldinger, vergl. erster Zeitraum, Seite 22) sich tributpflichtig zu machen und eine große, am Meere gelegene Handelsstadt, welche die Dänen Reric nannten, zu zerstören. Die Wilzen kehrten mit schwerer Beute heim. Thrasiko mußte dem Könige Gottfried seinen Sohn als Geißel geben, und der König erreichte sogar 809 eine seine Erfolge sichernde Verständigung mit Abgesandten des Königs der Franken, — deren Hülfsheer nur das Gebiet der Linonen und Smeldinger verwüstet, sonst aber den Obotriten wenig genützt hatte. Thrasiko nahm 809 Rache an den Wilzen und bemächtigte sich auch des

Landes der Smeldinger wieder, wobei er deren Hauptstadt Smeldinconoburg (wahrscheinlich bei Glaisin bei Eldena) eroberte. Gegen die Linonen (und Bethenzen) unternahm Karl 811 einen Kriegszug.

Der Kaiser hielt es für nöthig, wiederholten Einbrüchen der Dänen ein Hinderniß entgegenzustellen. Er wollte jenseits der Elbe — an einem Orte, der Esses-veldo-burg, (Esesfeld) genannt wird — einen festen Platz erbauen. Während der Vorbereitungen hiezu ward Thrasiko im Sommer 810 von Leuten des Dänenkönigs Gottfried in Reric ermordet.

Nach Thrasiko's Tode schloß Sclaomir dessen Sohn Ceadrag von der Herrschaft aus.

Karl der Große suchte inzwischen die Grenzen seines Reiches durch einen Grenzwall zu sichern, dies war der limes Saxonicus. Dieser limes begann bei der Mündung der Delvenau in der Gegend des heutigen Lauenburg und wandte sich dann über die Trave hinüber zur Schwentine, er schloß also nicht nur Mecklenburg, sondern auch das östliche Holstein vom Reiche ab. Damit waren die Wenden ihrem Schicksal überlassen. Aber wenn ihre Lande nun auch außer der deutschen Reichsgrenze lagen, so traten sie doch nicht wieder aus dem Gesichtskreise der deutschen Reichspolitik heraus.

Die Obotriten finden wir zunächst als Bundesgenossen auch des Nachfolgers von Karl dem Großen. Im Sommer 815 gebot Ludwig der Fromme, der nach dem Tode Karls 814 Alleinherrscher im Frankenreich geworden, einem Obotritenheer, mit den Sachsen und dem kaiserlichen Feldherrn Baldricus über die Eider zu ziehen. In Dänemark war nämlich nach Gottfrieds Tode ein Successionskrieg ausgebrochen. Ludwig der Fromme unterstützte den Harald (Hariold, Heriold), einen Prinzen aus einer Nebenlinie, gegen die Söhne Gottfrieds. Diese hielten sich mit ihren Truppen auf einer Insel, einige Meilen vom Lande, und vereitelten dadurch den Kriegszug.

Als der Kaiser 817 dem Sclaomir gebot, die Herrschaft über die Obotriten mit Ceadrag, dem Sohne des

Thrasiko, zu theilen, fiel dieser trotzig vom Kaiser ab und schloß Freundschaft mit den Söhnen Gottfrieds. Eine dänische Flotte fuhr in die Elbe und legte sich vor das Castell Esesfeld, das Sclaomir zu Lande, doch vergeblich, angriff. Im Jahre darauf überschritt ein fränkisches Heer die Elbe. Sclaomir wurde vor den Kaiser nach Aachen gebracht, wo auch vornehme Obotriten mit schweren Anklagen gegen ihn erschienen. Er wurde zur Verbannung verurtheilt, mit der Herrschaft über das Obotritenland aber Ceadrag bekleidet. Dieser jedoch fiel auch bald in den Verdacht eines zu freundlichen Verhältnisses mit den Söhnen Gottfrieds, so zwar, daß der Kaiser 821 den Sclaomir in das Obotritenland zurückschicken wollte. Auf der Reise dorthin erkrankte Sclaomir im Lande der Sachsen und starb, nachdem er die Taufe genommen. Ceadrag aber wußte sich, als er nach mehrmaliger Ladung im November 823 vor dem Kaiser erschien, von den erhobenen Anklagen zu reinigen. Ihm wurde das Reich über die Obotriten gelassen, wie dem Cealadrag die Herrschaft über die Wilzen. Bei diesen nämlich waren auf den König Liub seine Söhne, Milegast, der Aeltere, und Cealadrag, der Jüngere, gefolgt. Das Volk hatte, mit jenem unzufrieden, diesem die Alleinherrschaft übertragen. Beide erschienen 823 vor Kaiser Ludwig, der sie versöhnte und dem Jüngeren die Herrschaft zuerkannte. Die Meinung des Volkes ehrte der Kaiser Ludwig auch, als in Folge neuer Anklagen vornehmer Obotriten Ceadrag im October 826 in Ingelheim wiederum vor ihm erschien. Er entließ die Gesandten, die ihren Fürsten verklagt hatten, behielt aber diesen an seinem Hoflager in Ingelheim und Aachen und erkundete durch Sendlinge die Meinung der Obotriten über den Ceadrag an Ort und Stelle. Erst als diese mit der Nachricht zurückgekehrt waren, daß die Meinungen zwar getheilt seien, die Besseren und Achtbareren es aber mit dem Ceadrag hielten, ließ der Kaiser diesen, nachdem er Geißeln bestellt, in sein Land zurückkehren.

Im Jahre 832 wurde das Erzbisthum Hamburg gegründet, und der heilige Ansgar begann sein Bekehrungs-

werk, wie bei anderen Völkern des Nordens, so auch bei den Slaven. Den Obotriten wie auch den Wilzen war dies ein Beweggrund mehr, die Schwäche der kaiserlichen Gewalt zur Wiederherstellung ihrer Selbstständigkeit zu benutzen. Schon 838 und 839 wurden vom Kaiser kriegerische Anstalten gegen ihren Abfall getroffen, noch bevor 840 der Sturm der Heiden gegen Hamburg losbrach und den heiligen Ansgar von dort vertrieb.

Nach dem Vertrage von Verdun unternahm Ludwig der Deutsche schon um Johannis 844 einen Zug gegen die Obotriten, die auf Abfall sannen. Er unterwarf sie, tödtete ihren König oder einen ihrer Könige, der gewöhnlich Gozzomvil genannt wird (Gotzomiuzli, Gozzomiul, Gestimus, Gestinius, Gestimulus) und traf Einrichtungen, sich ihres Gehorsams zu versichern. Wann Ceadrag gestorben, und ob Gozzomvil ein Sohn desselben gewesen, ist nicht bekannt. Eben so wenig wissen wir von dem Obotritenfürsten Tabomvizil (Tabomiuzl, Tabomuizl), gegen welchen Ludwig der Jüngere im Frühling 858, Ludwig der Deutsche aber mit seinem genannten Sohne im Jahre 862 auszog, und der, nicht ohne bedeutenden Verlust des kaiserlichen Heeres, zur Unterwerfung und Geißelstellung genöthigt wurde. Auch 867 wird eines Zuges gegen die Obotriten gedacht. Nach Ludwigs des Deutschen Tode hielt Ludwig III. 877 die tributweigernden Linonen zum Gehorsam an, und 889 unternahm König Arnulf einen ruhm- und erfolglosen Feldzug gegen die Obotriten, welche, wie es scheint, andere slavische Völkerschaften angegriffen hatten. Von da standen die Elbslaven in factischer Unabhängigkeit von der Herrschaft des Kaisers und des Herzogs von Sachsen.

2. Mistui. Micislav. Udo.

Erst Heinrich I., der Vogler (919—936), durch dessen Wahl die deutsche Königswürde von den Franken auf die Sachsen überging, legte wieder Hand an das Werk der Unterwerfung der Wenden. Nach einem glücklichen Feldzuge gegen die Heveller nahm Heinrich Brennaburg zu Anfang

des Jahres 928, worauf nicht nur die Heveller, sondern auch die Obotriten, die Wilzen, die Redarier sich der Zinspflichtigkeit unterwarfen. Als aber die Redarier 929 durch einen verwüstenden Einfall in Sachsen die andern Wendenstämme zu allgemeiner Empörung aufreizten, zog ein sächsisches Heer unter Bernhard, dem Befehlshaber im Lande der Redarier, und Thietmar gegen sie und lieferte ihnen die Vernichtungsschlacht bei Lenzen (Lunkini) an der Elbe am 3. September 929. König Heinrich errichtete gegen die Dänen die Markgrafschaft Schleswig, wodurch die Wenden sich eines mächtigen Bundesgenossen gegen die Deutschen beraubt sahen, während ihnen auf der andern Seite das deutsche Wesen durch die gleichfalls vom König Heinrich errichtete Markgrafschaft Nordsachsen (die jetzige Altmark) näher rückte. Unter Kaiser Otto dem Großen (936—973), der gleichermaßen in glücklichen Feldzügen sowohl die Dänen als die Wenden in Unterwürfigkeit hielt, schritt die Einengung der Wenden weiter fort. Am 25. September 936 schlug Markgraf Hermann Billung, der neue sächsische Statthalter von Otto I., die Wenden aufs Haupt. Gegen den Markgrafen empörte sich in der Folge dessen Neffe Graf Wichmann, wurde aber von Graf Hermann über die Elbe getrieben. Hier verleitete Graf Wichmann die damaligen Wendenfürsten Nacco und Stoignev zum Kriege. Darauf übernahm Markgraf Hermann um Fastnacht 955 einen Zug gegen die letzteren und suchte sie in einer Burg zu überraschen. Doch gelang es ihm nur, vor der Burg 40 Mann zu tödten. Die Wenden vergalten nach Ostern diesen Angriff mit einem Zug unter Wichmanns Führung, der zur Eroberung einer Burg des Markgrafen Hermann und zur Tödtung der ganzen Besatzung führte. Die Lage Deutschlands war in jener Zeit eine sehr gefährdete, da gleichzeitig die Ungarn einen großen Einfall machten. Da gelang es am 10. August 955 dem König Otto I., den Ungarn in Bayern eine große Niederlage zu bereiten, so daß er sich nun mit vereinter Kraft gegen die nördlichen Slaven wenden konnte. Mit Feuer und Schwert rückte er (ohne Zweifel von Havelberg her) in ihr Land ein; er fand unter Stoignevs Führung die

Obotriten und Wilzen vereinigt sich gegenüber an der Raxa (der Reke, dem Oberlauf der Elde östlich vom Plauer See) und besiegte sie am 16. October in einer sehr schweren Schlacht, wobei Stoignev sein Ende fand. Doch war die Macht der Wenden damit noch nicht gebrochen. 957, 959 und 960 sah sich König Otto noch zu neuen Feldzügen genöthigt, und im Nordosten, in den neu begründeten Bisthumssprengeln von Havelberg und Brandenburg, setzte hernach, als König Otto nach Italien zog, Markgraf Gero seine Kämpfe gegen die Wenden fort, während dem bisherigen Markgrafen, nunmehrigen Herzog von Sachsen, Hermann Billung, der Schutz des nordwestlichen Deutschlands gegen die Obotriten, Polaben und Wagrier anvertraut war.

Der Wendenfürst Nacco regierte noch 973 nach einer Angabe Ibrahims, eines gelehrten Juden, der zur Zeit Otto I. die Slavenländer bereiste. Nacco hatte seinen Sitz damals in Mecklenburg.*) Ibrahim bezeichnet ihn als den obersten Fürsten der nordwestlichen Wenden. Nacco scheint dem christlichen Einfluß nachgegeben und sich mit der Schwester des

*) Jahrb. XXXXV. Die Angaben Ibrahims sind in einem geographischen Werke des spanisch-arabischen Schriftstellers Abu Obeid al Bekri (aus der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts) aufbewahrt. Ibrahim beschreibt das Wendenreich Naccos, es sei reich an Pferden, so daß davon nach anderen Ländern ausgeführt werde, die Kornpreise seien niedrig. Die Bewohner wären gut bewaffnet mit Panzern, Helmen und Schwertern. Die Burg Naccos heiße Wili-Grad (Große Burg), sie sei in einem Süßwassersee erbaut. Nur mit großer Mühe können Kriegsheere in das Gebiet Naccos vordringen, denn das gesammte Land sei niedriges Weideland, Rohrsumpf und Moraſt. — Die Bedeutung des Namens Wili-Grad, der ins Deutsche übertragen „Michelen-Burg", d. h. Große Burg heißt, und was Ibrahim über die Lage der Burg in einem Süßwassersee angiebt, paßt ganz auf das heutige Mecklenburg, denn gewiß war die heutige, noch sehr feuchte Sumpfwiese, aus welcher der mächtige Burgwall hervorragt, vor 900 Jahren noch ein See. Und wenn dieser Wall noch jetzt die Bewunderung der Reisenden erregt, so kann man sich vorstellen, welch tiefen Eindruck er seiner Zeit auf den fremdländischen Wanderer machte. — Man vergleiche auch in dem oben erwähnten Jahrbuch Seite 8 u. ff. die Ausführungen von Wiggers über Nacco selbst.

Bischofs Wago von Oldenburg 973 verlobt zu haben. Die aus dieser Ehe erzeugte Tochter Hodika setzte er zur Aebtissin des von ihm (nach 970) begründeten Nonnenklosters in Mecklenburg ein. Den Beinamen Billung wird Nacco nach damaliger Sitte von seinem Taufpathen Hermann Billung angenommen haben. Als Mitfürsten von Nacco werden 967 genannt Micislav (auch Mistaw) und Selibur. Mistaw ist als der Sohn Naccos anzusehen, der Wagrierfürst Selibur wird dem Nacco erbunterthänig gewesen sein. Mistaw und Selibur geriethen in Zwiespalt, letzterer ward aus seinem Lande vertrieben und in demselben in der Hauptstadt Starigard (Aldenburg) ein neues Bisthum errichtet. Nacco begehrte später für seinen Sohn Micislav eine Nichte des Herzogs Bernhard (I.) von Sachsen zur Ehe. Micislav zog mit dem Herzog nach Italien. Als er aber die versprochene Gemahlin forderte, fand er Widerstand. In Folge dessen kam es zu einem Aufstand (983), in welchem Havelberg und Homanburg zerstört, die Wenden aber (bei Tangermünde) auf's Haupt geschlagen wurden.

Im Jahre 983 starb Kaiser Otto II. Seines Vaterbruders Sohn, der Herzog Heinrich von Bayern, wollte dem jungen Otto III. die Krone entreißen. Ostern 984 war in Quedlinburg eine Versammlung der Fürsten, die es mit Heinrich hielten; unter diesen wird neben dem Polenfürsten Miseco und dem Böhmenfürsten Boleslav auch der Obotritenfürst Nacco genannt. Mit diesem feindseligen Hervortreten der Obotriten gegen Otto III. hängen wohl die Heereszüge zusammen, die der Kaiser später (990 und im September 995) in das Land derselben unternahm.*)

Nacco's Sohn, Mistaw, dem Christenthum innerlich nie zugethan, wurde ihm auch äußerlich wieder abtrünnig. Er befeindete und verwüstete (um 987) die Besitzungen, die sein Vater in Mecklenburg seinem Schwager, dem Bischof Wago

*) Otto III. ist der erste Kaiser, dessen Anwesenheit auf unserm Boden documentarisch gesichert ist; eine Urkunde trägt des Kaisers Unterschrift und ist auf Burg Mecklenburg ausgefertigt.

von Aldenburg dafür abgetreten, daß dieser dem slavischen Bischofszinse (vergl. 14) zu Gunsten der Aebtissin Hodika, der Tochter Nacco's, entsagt hatte. Schon jener hatte seine christliche Gattin, die Schwester des Bischofs, verstoßen und es wird von seinem Sohne berichtet, daß er (um 999) das Kloster des heiligen Laurentius zu Hildesleve (Hillersleben an der Ohre, nördlich von Magdeburg) verbrannt, die Nonnen herausgeschleppt und viele Sachsen dabei getödtet habe.

Kaiser Otto III. starb 1002. Zu seinem Nachfolger Heinrich II. traten die Wenden in ein freundlicheres Verhältniß. Ihre Gesandten erschienen Ostern 1003 vor dem Kaiser zu Quedlinburg. Bei den Wagriern und Obotriten wurde das Christenthum, wenigstens dem Namen nach, wiederhergestellt. Der Kaiser hielt zu Werben 1005 und zu Arneburg 1012 Zusammenkünfte mit den Fürsten der nördlichen Wenden, von welchen die Obotriten unter Micislav (Mitzlaff, bis 1018) und Udo standen.

Bei einem Angriffe der Leutizen auf Micislav 1018 wird Schwerin zuerst genannt; hinter die Befestigungen dieses Platzes zog Micislav sich zurück. Doch es standen nun auch die Obotriten gegen ihn auf und nöthigten ihn sammt seiner Gattin und seiner Schwiegertochter zur Flucht aus dem Lande. Es folgte hierauf eine große Zerstörung und Niederbrennung aller Kirchen in diesen Gegenden, und eine Wiederaufrichtung des Götzendienstes.

Neben Udo herrschte darauf (um 1025) Sederich über die Slaven; einige Jahre treten Gneus und Anatrog als Slavenhäuptlinge auf.

3. Gottschalk.

Um das Jahr 1029 fiel, von eines Sachsen Hand ermordet, der Obotritenfürst Udo, dessen Sohn Gottschalk in dem Kloster zu Lüneburg den Wissenschaften oblag und wahrscheinlich den Sachsen zugleich als Geißel diente. Gottschalk entfloh aus dem Kloster über die Elbe, um den Tod seines Vaters zu rächen. Bald seufzte das christliche Nordalbingien unter der Wuth der wilden Schaaren, die

Gottschalk an sich gezogen hatte, bis dieser in die Gefangenschaft des Herzogs Bernhard von Sachsen fiel. Unter den Sachsen wendete Gottschalk sich dem Christenthume wieder zu, und der Herzog ließ ihn bald frei in sein Land zurückkehren. Hier hatte gleich nach Udo's Ermordung Ratibor mit Uebergehung Gottschalk's die Herrschaft an sich gerissen, so daß dieser nothgedrungen seine Ansprüche bis auf bessere Zeiten aufgab. Gottschalk erwarb sich darauf als Feldherr Kanut's des Großen von Dänemark in England und Norwegen großen Kriegsruhm, so daß Kanut's Schwestersohn, Svein Estrithson (1047—1076), der Nachfolger des norwegischen Magnus auf dem dänischen Throne, ihm seine Tochter Sirith zur Ehe gab. Als nun Ratibor mit seinen acht Söhnen bei einem Einfall der Wenden in Dänemark gefallen war (1043), und der zur Rächung seines Todes unternommene Kriegszug mit der blutigen Niederlage, welche die Wenden durch König Magnus in der Schlacht bei Schleswig (28. September) erlitten, geendet hatte, unterwarf sich Gottschalk, theils durch Gewalt, theils durch Vertrag bald alle Stämme des nördlichen Wendenlandes von den Wagriern bis zu den Ukerern und richtete so ein Wendenreich auf, wie es vor ihm in dieser Größe noch niemals vereinigt gewesen war. Gottschalk hatte an dem Hofe Kanut's, der in der letzten Zeit seiner Regierung ein thätiger Freund der Kirche war, unter dem Einflusse des Christenthums gestanden. Ermuthigt durch die Lobsprüche der deutschen Fürsten und Priester, besonders des berühmten Erzbischofs Adalbert von Bremen, sah der thatkräftige Fürst seine höchste Aufgabe in der Ausbreitung des Christenthums unter seinem Volke. Er selbst verdeutlichte oft in der Kirche die dem Volke unverständlichen Reden der Priester in wendischer Sprache. Das Land füllte sich mit Kirchen und Priestern, und das Aldenburgische Bisthum wurde um 1060 in die drei wendischen Bisthümer Aldenburg, Ratzeburg und Mecklenburg aufgelöst. Johannes Scotus kam als Bischof nach Mecklenburg, Aristo nach Ratzeburg. Aber der Bekehrungseifer Gottschalk's erweckte ihm viele Feinde unter seinem Volke, zumal er die bei dem Heiden-

thume Verharrenden seine Ungunst fühlen ließ. Nachdem Gottschalk schon einmal vermählt gewesen (aus dieser ersten Ehe war sein Sohn Butue), schloß er um 1058 die schon erwähnte Ehe mit Sirith, der Tochter des Königs Svein Estrithson. Um dieselbe Zeit zog Gottschalk, wie auch der König Svein und der Herzog Bernhard von Sachsen den Redariern und Tollensern in ihrem hartnäckigen Kampfe gegen die Circipaner und Kissiner zu Hülfe. Durch die Aufbringung der Abgaben jedoch, welche für die Kirchen und geistlichen Stiftungen nöthig wurden, steigerte sich allmählich das Widerstreben der Wenden, welche schon die christlichen Sachsen nur als Steuereintreiber in ihrem Lande kennen gelernt hatten. Der zwanzig Jahre hindurch gegen das Christenthum oder unter der Maske desselben genährte heidnische Grimm brach im Jahre 1066 los. Gegen den fast allgemeinen Aufstand seines Volkes wehrlos — da das deutsche Reich damals unter Heinrich IV. (1056—1106) sich in dem traurigsten Zustande befand, und im Herzogthum Sachsen Bernhard II., der gefürchtete Wendenfeind, seit 1059 nicht mehr regierte —, fiel Gottschalk nebst vielen Priestern und sonstigen Anhängern am 6. Juni 1066 zu Lenzen unter den Streichen der Aufrührer. Seine Gemahlin Sirith wurde schimpflich aus dem Lande gejagt. Der Bischof Johannes Scotus erlitt am 9. November zu Rethra den Märtyrertod; das abgeschlagene Haupt des Kirchenfürsten wurde dem Wendengotte Radegast zu Rethra als Opfer dargebracht.

Das Christenthum wurde nun schonungslos bis auf die letzte Spur wieder ausgerottet, auch in Nordalbingien Alles verwüstet, Hamburg und Schleswig gänzlich zerstört.

Allerdings folgte die Rache bald. 1067 zog als Vorkämpfer des Sachsenheeres der abenteuerliche Bischof von Halberstadt, Burchard, in das Wilzenland, und 1068 folgte der junge Kaiser Heinrich IV. nach. In diesen Kämpfen muß Rethra zerstört sein. Sein Name schwindet, und sein Ansehen geht auf Arcona über. Aber für das Christenthum war damit nichts gewonnen; achtzig Jahre lang herrschten die Heidengötter.

4. Gottschalk's Söhne. Cruto.

Nachdem auch Blussо, Gottschalk's Schwager, welcher der Vorbereitung und Leitung des Aufstandes nicht fremd gewesen, durch Mörderhand gefallen war, schlossen die Wenden, mißtrauend dem alten Fürstengeschlechte wegen dessen Hinneigung zum Christenthume und wegen der Familienverbindungen mit den dänischen Herrschern und den sächsischen Herzogen, Butue und Heinrich von der Regierung aus und setzten sich Cruto, den Sohn Grin's, zum Oberhaupte, wahrscheinlich einen Fürsten aus dem Geschlechte der Herrscher von Rügen.*) Gegen das in erweiterten Grenzen wieder erstehende Wendenreich Cruto's kämpften die Sachsenherzoge Ordulf (bis 1071) und Magnus, an deren Hofe Butue hülfesuchend verweilte, lange erfolglos. Butue wurde vielmehr in dem Feldzuge von 1071 in Plön eingeschlossen, das die Wenden absichtlich unvertheidigt gelassen hatten, um ihn hineinzulocken, und sah sich, da die Verrätherei eines Sachsen den Entsatz vereitelte, bewogen, sich am 8. August 1071 wehrlos dem Cruto zu ergeben. Der wortbrüchige Sieger ließ ihn und die Seinigen niedermachen.

Zwanzig Jahre nach Gottschalk's Untergang finden wir seinen Enkel, einen Sohn Butue's, auf dem bischöflichen Stuhl von Münster. Es war dies der heilige Erpho, der 17. Bischof von Münster 1085—1097, welcher 1091 bis 1092 eine Wallfahrt nach dem heiligen Grabe machte, am 9. November 1097 starb**) und, ohne heilig gesprochen zu sein, noch jetzt von dem Volke als Heiliger verehrt wird.

*) Nach Rügen, dem Hauptsitze des wendischen Heidenthums, konnte der nothwendige Gegensatz gegen das Christenthum die Wahl der Obotriten sehr wohl lenken. Adam von Bremen sagt von den Ranen: extra eorum sententiam de publicis rebus nihil agi lex est. In dem ganzen Zusammenhang der nachfolgenden Begebenheiten bis nach Heinrichs Tod ragt immer Rügens Feindschaft gegen die christlichen Wendenfürsten hinein. Vgl. Beyer in den mecklenburgischen Jahrbüchern XIII. 3. ff. Ganz unbegründet ist demnach die Annahme, daß Cruto ein rügianischer Fürst gewesen, gewiß nicht, wie Boll I. 42 meint.

**) Vgl. Rudloff I. 62. Lisch in den mecklenburgischen Jahrbüchern XXIII. 3. ff. Die um 1370 geschriebene Münstersche Chronik des Bischofs Florenz von Wevelinghoven nennt den Bischof Erpho:

Während der Sachsenherzog Magnus mit dem Kaiser Heinrich IV. im Kampfe lag, dehnte Cruto, nachdem er 1072 auf's Neue Hamburg verwüstet, seine Macht auch über die Holsaten, Stormarn und Ditmarsen aus. Während seiner zwanzigjährigen Regierung herrschte in den ihm unterworfenen Ländern das Heidenthum ausschließlich.

Heinrich, Gottschalk's jüngerer Sohn, war mit seiner Mutter Sirith nach Dänemark geflohen und versuchte, nachdem er herangewachsen war, seine Ansprüche auf die Herrschaft über die Wenden geltend zu machen. Auf dänischen Schiffen unternahm er glückliche Beutezüge nach den wagrischen Küsten, die weit in das Land hinein Schrecken verbreiteten. Der alternde Cruto, wie es scheint, von heimlichen Anhängern Heinrich's in der Heimath berathen, räumte ihm im Wege der Unterhandlung einen Theil Wagriens — wo auch Butue sich bis zuletzt gehalten hatte — ein. Einer Gelegenheit wartend, wie er sich seiner wieder entledige, hielt er freundlichen Verkehr und Zechgelage mit ihm. Aber die Untreue seiner Gattin, Slavina, brachte dem Cruto Tod und Untergang. Auf ihren Rath lud Heinrich den alten Wendenfürsten zum Gastmahl, und als dieser berauscht das Gemach verlassen wollte, traf ihn die Streitaxt eines Dänen, mit einem Streiche sein Haupt vom Rumpfe trennend. Dies geschah um das Jahr 1092.

5. Heinrich, König der Slaven.

Heinrich's Erhebung wurde die Ursache eines neuen Kampfes. Er sollte die Herrschaft über die Slaven erst dem

natus de Mekelenborch, nepos Frederici, nämlich seines Vorgängers, des Bischofs Friedrich, welcher ein Markgraf von Meißen aus dem Hause Wettin war. Da diese Verwandtschaft seine fürstliche Abstammung aus Mecklenburg außer Zweifel setzt, sieht man ihn vermöge einer sehr wahrscheinlichen Combination, doch ohne alle urkundliche Bezeugung, als einen Sohn des Butue an, als dessen Gemahlin aber Hildegard, die Tochter des Sachsenherzogs Ordulf, welcher ein Bruder des Bischofs Friedrich von Münster war. Hiernach wäre Erpho des Letzteren Großneffe. Urheber dieser Combination ist Dr. Albrecht Boichorst, Syndikus des Domcapitels in Münster, welcher 1649 daselbst eine Vita s. Erphonis herausgegeben hat.

sächsischen Schwerte verdanken. Diese wollten weder Christen werden, und sie fürchteten, mit Heinrich's Herrschaft den Bekehrungseifer Gottschalk's wiedererstehen zu sehen, noch wollten sie den sächsischen Herzogen Abgaben zahlen, und Heinrich hatte dem Herzog Magnus den Eid der Treue und des Gehorsams geleistet. Sie setzten sich also einen bewährten Christenfeind zum Oberhaupte und zogen mit großer Heeresmacht aus. Heinrich war zu dem Herzog Magnus von Sachsen geflohen, seinem mütterlichen Verwandten. Der Herzog stellte sich selbst an die Spitze eines Hülfsheeres, welches 1093 in der Schlacht auf der Smilower Heide im Lande der Polaben (Schmilau bei Ratzeburg), durch die Abendsonne, welche die Slaven blendete, begünstigt, einen ruhmvollen Sieg über die heidnische Uebermacht erkämpfte. Doch die östlichen Wendenstämme beharrten in ihrer Feindschaft gegen den Sieger, sich stützend auf die kriegerischen Ranen oder Rügianer, die Hüter des hochheiligen Tempels zu Arkona. Im Jahre 1110 oder 1111 erschien plötzlich eine rügische Flotte vor der gewöhnlichen Residenz Heinrich's, dem alten Lübeck, das an der Einmündung der Schwartau in die Trave gelegen war. Heinrich aber schlug mit Hülfe der von ihm herbeigeholten Holsaten am 1. August die Ranen an der Trave auf's Haupt. Noch heute zeigt man den Hügel (Raniberg), der die Leichen der auf dem Lande Erschlagenen deckt; auch in dem Flusse fanden viele Rügianer den Tod. Die Ranen suchten Rache an Heinrich und tödteten bald nach jener vereitelten Unternehmung dessen Sohn Waldemar. Heinrich drang mit seiner und des Grafen Adolph von Holstein ganzen Heeresmacht im Winter 1113 über die gefrorene Meerenge (Bodden) verheerend in Rügen ein, so daß die erschreckten Ranen für 4400 Mark den Frieden von ihm erkauften. Da sie aber kaum die Hälfte dieser Summe aufbringen konnten, betrat Heinrich 1114, unterstützt von dem Sachsenherzoge Lothar von Supplinburg, zum zweiten Male die Eisdecke, welche jedoch das zur Unzeit eintretende Thauwetter unsicher und dadurch den Feldzug erfolglos machte. Heinrich hatte in seinen letzten Lebensjahren auch noch einen Kampf mit seinem

dänischen Oheim, dem Könige Niels, wegen seiner mütterlichen Erbgüter zu bestehen, den ein zwischen ihm und seinem Vetter Kanut Laward abgeschlossener Vergleich beendigte. Nachdem Heinrich auch die Wilzen um Havelberg und Brandenburg zur Unterwerfung gezwungen hatte, umfaßte seine Herrschaft alle Länder zwischen der Elbe, Oder und Ostsee. Ihm gehorchten, nach Helmold, die Obotriten, die Wagrier, die Polaben, die Kissiner, die Circipanier, die Leutitier, die Ranen, die Pomeranen und alle Nationen der Slaven, welche zwischen der Elbe und dem baltischen Meere wohnten und sich in weiter Ausdehnung bis nach dem Lande der Polen hin erstreckten, und er ward König genannt im ganzen Lande der Slaven und Nordelbinger. Die letzteren waren ihm, wie die Geschichte seiner Kriege zeigt, treue Bundesgenossen; ihr früher von Cruto erobertes Land jedoch hatte er wieder an die sächsischen Herzoge zurückgegeben.

Zur beschleunigten Einführung des Christenthums that Heinrich, obgleich selbst Christ, doch öffentlich nichts. Es gab unter ihm im ganzen Wendenlande, wie Helmold bezeugt, keine christliche Kirche und keinen christlichen Priester, außer in seiner Residenz Lübeck. Der von ihm mit Freuden und Ehren aufgenommene Priester Vicelin zog bei Heinrich's bald darauf erfolgendem Tode weiter nach Nordalbingien, um von da aus den Wagriern das Christenthum zu predigen. In Pommern faßte um diese Zeit das Evangelium Wurzel durch die Predigt Otto's von Bamberg.

König*) Heinrich (der Obotrit) fand am 22. März 1119 einen gewaltsamen Tod**) in der Nähe von Lüneburg und ward daselbst im Michaeliskloster auf dem Kalkberge begraben. Staatsklug hatte er dem Christenthume den allmäligen friedlichen Weg zu bereiten gesucht, indem er die Wenden an Ackerbau und nützliche Arbeit gewöhnte, ihrem wilden Leben in Raubzügen zu Wasser und zu Lande aber nach Kräften steuerte.

*) König (rex) nennt ihn der deutsche König Conrad III. in einer Urkunde vom 5. Januar 1139.

**) Beyer in den mecklenburgischen Jahrbüchern XIII. 13. Lisch ebendaselbst XVIII. 176.

6. Heinrich's Söhne. Kanut Laward, König der Slaven. Pribislav und Niclot.

Heinrich's Tod gab das Wendenreich wieder den Schrecknissen des Bürgerkrieges preis. Seine Söhne, Sventipolk und Kanut, stritten um die Herrschaft. Es giebt über diese unruhige Zeit und insonderheit über die Vorgänge im Obotritenlande sehr unzureichende Kunde. Bald nach der Versöhnung der feindlichen Brüder fiel Kanut durch Mord, allem Anschein nach auf Anstiften Sventipolk's. Dieser machte 1121 einen Feldzug in das Land der Obotriten, eroberte die Burg Werle und nach fünfwöchiger Belagerung auch die Burg Kessin und fand um 1124, vor einem neuen Angriffe der Ranen aus Lübeck fliehend, durch die Hand des Holsteiners Daso den Tod. Auch sein einziger Sohn Zwinike wurde etwa zwei Jahre später in Artlenburg erschlagen.

Ob der Dänenprinz Kanut Laward durch den mit seinem Vetter, dem König Heinrich, geschlossenen Vergleich die Vormundschaft über dessen hinterlassene Söhne oder gar eine Anwartschaft auf das slavische Königthum erlangt hatte, oder ob er seine Erhebung zu der Herrschaft über dasselbe nur der Freundschaft des inzwischen (1125) zur Kaiserwürde erhobenen Sachsenherzogs Lothar — an dessen Hof er einen Theil seiner Jugend zugebracht — verdankte: gewiß ist (nach Helmold), daß ihm von dem neuen Kaiser als Herzoge von Sachsen die Herrschaft über die Slaven in der ganzen Ausdehnung, wie Heinrich sie besessen hatte, als sächsisches Lehen übertragen wurde. Lothar, durch seine Händel mit dem Hohenstaufen Friedrich von Schwaben verhindert, selbst in die Begebenheiten des Wendenlandes einzugreifen, wollte durch diese Belehnung verhüten, daß ein dem Reiche feindliches wendisches Reich unter einem einheimischen heidnischen Fürsten wieder hergestellt, und dadurch das nordalbingische Sachsenland auf's Neue bedroht würde. Kanut Laward zog von Wagrien aus siegreich in das Land der Obotriten, wobei seine beiden Gegner Pribislav und Niclot in seine Gewalt fielen.

Pribislav wird von Helmold ein Bruderſohn (patruelis) Heinrich's (alſo Sohn des Butue) genannt.

Den Niclot nennt Helmold, wo Niclot uns zuerſt bei ihm begegnet „majorem terre Obotritorum Niclotum", dann ſpricht er von ſeinem „principatus", hernach heißt es „princeps terre Obotritorum", auch wohl „Niclotus regulus Obotritorum". Die hier gebrauchten Ausdrücke „major terre", „princeps" und „regulus" ſind Ueberſetzungen des wendiſchen Titels „Kneſe", der in Mecklenburg noch im 13. und 14. Jahrhundert üblich war. Dieſer Titel bezeichnet die Fürſtenwürde. Verwandtſchaftliche Beziehungen Niclot's (ſein Sohn Prislav wurde Schwager von König Waldemar) und ſonſtige Umſtände weiſen darauf hin, daß Niclot aus einem Fürſtengeſchlecht ſtammte, nicht etwa aus einem Adelsgeſchlecht erſt zur Fürſtenwürde erhoben wurde. Welchem Fürſtengeſchlecht Niclot freilich entſtammt, iſt noch eine offene Streitfrage. Man hat es wahrſcheinlich zu machen geſucht*), daß Niclot ein Enkel des Cruto geweſen, ein Sohn des oben (vergl. 5) erwähnten ungenannten Feldherrn, den die Slaven ſich nach der Ermordung Cruto's ſetzten und in welchen hiernach Burislav, König von Rügen und wendiſcher Gegenkönig Heinrich's des Obotriten, zu erkennen wäre. Neuere Forſchungen**) machen es indeß wahrſcheinlicher, daß Niclot's fürſtliche Vorfahren nur im Obotritenlande zu ſuchen ſind, daß dieſes Niclot's Stammland iſt. (Die ſonſtigen Vermuthungen über die Herkunft Niclot's ſind ſo unſicherer Natur, daß an die Spitze der Stammtafel des mecklenburgiſchen Fürſtenhauſes bis auf die neueſte Zeit Niclot geſetzt wurde.)

---

*) Beyer in den mecklenburgiſchen Jahrbüchern XIII. 3—55, welcher auch den intereſſanten Federkrieg berührt, der vor länger als hundert Jahren über die Abſtammung Niclots zwiſchen J. F. Jargow (der ihn als Sohn des Butue zu verleugnen für unloyal erklärte) einerſeits und G. G. Gerdes und E. A. Rudloff (dem älteren) andererſeits geführt wurde.

**) Mecklenburgiſche Jahrbücher L., wo der Geh. Archivrath Dr. Wigger ſich über den Stammvater des Großherzoglichen Hauſes Seite 121 ausführlich äußert.

Pribislav und Niclot wurden in Schleswig in harter Haft gehalten, die wahrscheinlich noch dauerte, als Kanut Laward am 6. Januar 1131 von seinem Vetter Magnus, dem Sohne des dänischen Königs Niels, in einem Walde bei Schleswig ermordet wurde. Um das Blut seines Freundes und Vasallen zu rächen und das Ansehen des Deutschen Reiches zu wahren, unternahm Kaiser Lothar noch in demselben Jahre eine Heerfahrt nach der dänischen Mark. Am Dannevirke kam es zur Unterhandlung. Gegen eine Buße von 4000 Mark erhielten König Niels und sein Sohn Magnus den Frieden, und der Letztere leistete dem Kaiser den Huldigungseid, wahrscheinlich für das wendische Land, das er jedoch bis zu seinem Tode (1134) nie wirklich in Besitz genommen hat.

Vielmehr war hier seit der Befreiung Pribislav's und Niclot's der dänischen Fremdherrschaft ein Ende gemacht worden. Pribislav hatte im Lande der Wagrier und Polaben, Niclot im Lande der Obotriten seine Herrschaft gegründet. In den Wirren, die nach dem Tode Kaiser Lothar's (1137) und seines Schwiegersohnes, des neuen Herzogs Heinrich des Stolzen (1139), während der Minderjährigkeit des Herzogs Heinrich des Löwen, das sächsische Herzogthum zerrütteten, verlor Pribislav sein Gebiet an die neu gegründeten deutschen Grafschaften Holstein und Ratzeburg (1142).

7. Niclot, Fürst der Obotriten. Lübeck und Dubin.

Niclot, der Beherrscher des Landes der Obotriten, genoß in seinem Gebiete des Friedens. Er hatte an den Streifereien Pribislav's nicht Theil genommen, unterstützte auch die gegen ihren neuen Herrn, den Grafen Adolph von Holstein, sich auflehnenden Wagrier nicht, schloß vielmehr mit dem Letzteren ein Freundschaftsbündniß. Zum Unheil für Niclot war indeß damals die hohe Zeit der deutschen Kaisergeschichte, die der Hohenstaufen, angebrochen.*) Die größte That der mittelalterlichen Geschichte, die Colonisirung der

*) Dr. Beltz: „Zur ältesten Geschichte Mecklenburgs (Schweriner Gymnasial-Programm 1893).

ostelbischen Länder, bereitete sich vor. Noch eine andere Richtung beherrschte indeß die damalige deutsche Politik, es war der Zug nach dem Süden zur Erlangung der römischen Kaiserkrone. Diese beiden Richtungen geriethen schroff an einander, als Bernhard von Clairvaux das Kreuz predigte. Damals auf dem Reichstage zu Frankfurt 1147 ließen sich die norddeutschen Fürsten von der allgemeinen begeisterten Bewegung, welche zu dem Kreuzzug trieb, nicht mit fortreißen. Sie erklärten, ein Kreuzzug gegen die Wenden sei nothwendiger. Sobald nun der neuerweckte Eifer für die Verbreitung des Christenthums in dem kühnen und thatenlustigen Geiste des jungen Sachsenherzogs Heinrich des Löwen den auf das Bündniß mit anderen Fürsten Norddeutschlands gestützten Plan eines Kreuzzuges gegen die heidnischen Slaven hervorrief, fühlte Niclot seine Sicherheit bedroht. Die Bischöfe des sächsischen Landes, vor allen der Erzbischof von Hamburg, förderten das Unternehmen. Viele Fürsten und Herren, außer dem 19jährigen Heinrich dem Löwen unter Anderen auch Albrecht der Bär von Brandenburg und Conrad von Wettin, nahmen 1147 das Kreuz, welches bei diesen Kreuzfahrern gegen die Wenden nicht das einfache, sondern das auf der Weltkugel stehende Kreuz war.

Niclot sann auf Abwehr und auf Angriff zugleich. Er wußte seine Herrschaft durch Anlage oder Neubefestigung einer Reihe von Burgen zu befestigen, die zum Theil noch heute bestehen. Seine Hauptburgen bildeten eine Vertheidigungslinie gegen einen von Westen heranziehenden Feind: Schwerin am Südende des Großen Schweriner Sees, auf der Insel, die jetzt das Fürstenschloß trägt, Dubin (Dobin) am Nordrande des nämlichen Sees südlich von Hohen-Viecheln auf der Landzunge zwischen der Döwe und dem Großen See, Wilgrad, d. h. große Burg, von den Deutschen in Mecklenburg übersetzt, und Ilow, nordöstlich von Wismar. Sodann forderte Niclot den Grafen Adolph II. von Holstein, mit welchem er früher in ein Bündniß getreten war, zur Leistung der Bundeshülfe auf. Dieser verweigerte den Beistand, suchte sich indessen, so lange der Zwang der Verhältnisse dauerte, unter glimpflichem Zureden der Freund-

schaft Niclot's zu versichern, damit die Auflehnungslust seiner wendischen Unterthanen nicht etwa an einem Einfalle der Obotriten eine Stütze oder einen Sammelpunkt finde. Je drohender, unabwendbarer aber das Ungewitter über Niclot heraufzog, desto weniger bemeisterte dieser seinen Zorn über das Verfahren seines christlichen Freundes, des Grafen Adolph, dem er so gute Dienste geleistet hatte. Zu Johannis 1147 fuhr er plötzlich mit einer Kriegsflotte auf die Mündung der Trave zu, schickte am Abend vor dem Angriff dem Grafen einen Brief, der ihm die Gefahr melden sollte — denn er hatte versprochen, ihn zu schützen, wenn er merke, daß die Slaven heimlich wider ihn rüsteten —, und lief am 26. Juni in die Trave ein. Er überrumpelte Lübeck, das neue Lübeck, das der Graf Adolph erbaut hatte. Die Lübecker hielten grade ihren Johannis-Jahrmarkt und waren dadurch noch wehrloser gegen den plötzlichen Ueberfall. Es wurden von den Slaven viele mit Waaren beladene Schiffe verbrannt, gegen 300 Männer erschlagen, sodann die kurz vorher mit holsteinischen und holländischen Colonisten besetzten Theile Wagriens von zwei Beute machenden Schaaren obotritischer Reiter durchzogen, Segeberg verheert. Als Graf Adolph herannahte, bestieg Niclot mit seinen Obotriten die Schiffe und zog mit reicher Beute heim.

Durch die Kunde von diesem Ueberfall ward das Heranrücken des Kreuzheeres beschleunigt. Im Jahre 1148 drang dasselbe in zwei Colonnen in das Slavenland ein. Die eine legte sich vor Demmin (Dimin) im Lande der Leutizier, während die andere, durch einen dänischen Heerhaufen verstärkt, die neue Feste Dobin im Obotritenlande belagerte. Auch eine dänische Flotte landete, um die vielen Unbilden der Slaven zu rächen. Die Dänen sind, wie Helmold sagt, daheim streitsüchtig, im Felde unkriegerisch. Sie betrieben auch an ihrem Theile die Belagerung der Feste Dobin lässig. Solches gewahrend, unternahmen die Belagerten einen Ausfall, wobei jene einen schweren Verlust erlitten. Mehr aber noch als dieser kriegerische Erfolg nützte den Obotriten die getheilte Stimmung unter den Deutschen und den Dänen. Nur die letzteren waren, im Gefühl erlittener

Unbill, von einer Feindseligkeit gegen die Slaven beseelt, welche zu kriegerischen Thaten hätte antreiben können. Bei den Deutschen wurde der Eifer für die Ausbreitung des Christenthums gedämpft durch die Erwägung, daß das bekriegte Volk und das von den Drangsalen eines blutigen Kampfes überzogene Land bereits im Vasallenverhältnisse zum Sachsenherzoge standen. Die Vasallen des Herzogs und des Markgrafen Albrecht von Brandenburg sprachen unter einander: „Ist nicht das Land, das wir verheeren, unser Land? und das Volk, das wir bekämpfen, unser Volk? Warum zeigen wir uns denn als unsere eigenen Feinde und als Zerstörer unserer eigenen Einkünfte? Wirken diese Verluste nicht auf unsere Lehnsherren zurück?" Seitdem begannen sich (so fährt Helmold fort) im Heere Schwierigkeiten zu erheben, und die Belagerten bekamen durch wiederholte Waffenruhe Erleichterung. So oft nämlich die Slaven im Kampfe unterlagen, wurde das Heer davon zurückgehalten, die Fliehenden zu verfolgen und sich der Burg zu bemächtigen. Bald folgte eine Uebereinkunft: die Obotriten versprachen sich taufen zu lassen und die von ihnen gefangenen Dänen freizugeben.

Aber bald nach der Entfernung der deutschen Heeresmacht achteten sie weder der Taufe, noch enthielten sie sich der Beraubung der Dänen. Die Freundschaft zwischen Niclot und dem Grafen Adolph von Holstein ward wieder hergestellt (vgl. 8.). Bei Abwendung der großen, seinem Lande drohenden Gefahr hatte Niclot sich nicht nur als tüchtiger Kriegsmann, sondern auch als besonnener Politiker gezeigt, der die Zeit zu seinem Bundesgenossen zu machen wußte.

8. Niclot's Macht.

„Während*) der Abwesenheit des Herzogs (Heinrich), der Anfang 1150 nach Bayern zog, um das Herzogthum seines Stiefvaters Heinrich wiederzuerlangen) kam Niclot, der Fürst des Landes der Obotriten, zu Frau Clementia, der Herzogin, nach Lüneburg und beklagte sich vor ihr und den Freunden des Herzogs darüber, daß die Kissiner und Circipaner sich zu empören und die gesetzlichen Steuern (die

*) Helmold.

Herzogssteuer) zu verweigern begonnen hätten. Darum wurden Graf Adolph (welchem der Herzog während seiner Abwesenheit die Obhut über das Land der Slaven und Nordelbinger übertragen hatte) und das Volk der Holsaten und Stormarn dazu bestimmt, Niclot zu unterstützen und die hartnäckigen Empörer zu züchtigen. Der Graf zog mit mehr als 2000 auserlesenen Leuten aus. Auch Niclot zog ein Heer von Obotriten zusammen. Beide eilten vereint in das Land der Kissiner und Circipaner und durchstreiften das feindliche Gebiet, wo sie Alles mit Feuer und Schwert verwüsteten. Auch den sehr berühmten Tempel zerstörten sie sammt den Götzenbildern und dem ganzen heidnischen Cultus. Da aber die Eingeborenen sahen, daß sie nicht im Stande waren, ihnen zu widerstehen, so kauften sie sich mit einer ungeheuren Summe Geldes los und ersetzten die fehlenden Steuern im Uebermaß. Nun bezeugte Niclot, über den Sieg hoch erfreut, dem Grafen auf das Herzlichste seine Dankbarkeit und geleitete ihn bei seiner Heimkehr bis an die Grenze seines Gebietes, trug auch für das Heer desselben eifrigst Sorge. Seitdem herrschte Freundschaft zwischen dem Grafen und Niclot, und sie besprachen sich häufig zu Lübeck oder Travemünde über das Beste ihrer Länder.

Im weiteren Umkreise des Slavenlandes machte inzwischen das Christenthum, ungeachtet aller äußeren Hindernisse, die in der Habsucht und Härte der Deutschen*) begründet waren, durch die rastlosen Bemühungen Vicelin's, der 1148 aus Heinrichs des Löwen Händen die Investitur des oldenburgischen Bisthums empfangen hatte, und seines gleichgesinnten Nachfolgers Gerold mächtige Fortschritte, besonders in Wagrien und Polabien. In demselben Jahre (1154), in welchem Gerold auf Vicelin folgte, that der Sachsenherzog Heinrich kund, daß er in dem transalbinischen Theil des reichslehnbaren Herzogthums Sachsen drei Bisthümer, Ratzeburg, Lübeck und Schwerin, erneuert und jedes

*) Helmold I. 68. „Auf den verschiedenen Feldzügen aber, die unser junger Herzog ins Slavenland hinein unternahm, wurde des Christenthums garnicht Erwähnung gethan, sondern nur des Geldes."

derselben mit 300 Hufen dotirt habe, und ferner, daß er vom Kaiser Friedrich das Recht der Investitur über diese und die in den umliegenden Gegenden etwa noch zu errichtenden Bisthümer für sich und seine Nachfolger so erlangt habe, daß die Bischöfe ihre Regalien aus den Händen des Herzogs so gut, wie sonst aus den kaiserlichen, empfangen sollten. In Mecklenburg wurde Emmehard (der jedoch nicht zum Besitze des Bisthums gekommen zu sein scheint), in Ratzeburg Evermod, bisher Propst zu Magdeburg, von Heinrich zum ersten Bischofe ernannt. (Vgl. 18.)

Niclot blieb in einer zweifelhaften Stellung zum Christenthume, wodurch auch seine ganze Stellung zu dem mächtigen Herzoge Heinrich etwas Unentschiedenes, Abwartendes enthielt, und sein Untergang mit Nothwendigkeit vorbereitet ward. Daß er mit den christlichen Holsaten seine Waffen vereinte, um die Tempel und Götzenbilder seiner heidnischen Stammesgenossen im Kissiner- und Circipaner-Lande zu zerstören, haben wir gesehen. Und als der Herzog auf der Landesversammlung zu Artlenburg, 1155, wohin auch die Fürsten der Slaven berufen waren, diese vermahnte, sich zum Christenthum zu bekehren, antwortete ihm Niclot: „Sei der Gott, der im Himmel ist, dein Gott, und du sei unser Gott, so sind wir zufrieden. Verehre du jenen, wir werden dich verehren" — eine gotteslästerliche Rede, die der Herzog ihm in öffentlicher Versammlung verwies.

In den dänischen Wirren, welche in den Jahren 1156 bis 1157 die Vertreibung des Königs Svein durch Waldemar und Kanut, sodann nach erfolgtem Frieden die Ermordung Kanut's durch Svein und den Fall des letzteren in der Schlacht bei Wiborg herbeiführten, stand Niclot, dem Befehle des Herzogs Heinrich gehorsam, zuerst dem Könige Svein, der im Obotritenlande seine Gastfreundschaft genoß, mit Mannschaft und Schiffen bei. Nach Svein's Fall suchte Waldemar, um sein Land vor den Einfällen der Slaven zu sichern, die Freundschaft des Herzogs. Dieser, im Begriff zur Belagerung Mailands aufzubrechen, verpflichtete den Niclot und die übrigen slavischen Fürsten durch seinen Befehl und durch einen Eid, bis zu seiner Rückkehr mit den

Dänen und Sachsen Frieden zu halten, und, um sich des gefährlichsten Angriffsmittels derselben zu versichern, ordnete er an, daß sämmtliche Seeräuberschiffe der Slaven nach Lübeck gebracht und seinem dort bestellten Abgeordneten vorgeführt werden sollten. Die Slaven aber schickten nur wenige unbrauchbare Schiffe nach Lübeck, indem sie die starken und seetüchtigen zurückbehielten. Als der Graf Adolph von Holstein, der den Herzog nach Italien begleiten sollte, solches gewahrte, ahnte er die Absichten der Slavenfürsten und schickte die Aeltesten des Wagrierlandes, Marchrad und Horno, an Niclot, um das Versprechen unverletzlicher Treue in Betreff seines Landes in Güte von ihm zu erlangen. Niclot gab dieses Versprechen und hielt es. Das Dänenland aber sah sich, sobald der Herzog mit Heeresmacht über die Alpen gezogen war, trotz des geleisteten Eides den Einfällen und Raubzügen der Slaven von Aldenburg und Mecklenburg preisgegeben.

9. Niclot's Ende.

Als nun der Herzog nach seiner Rückkehr aus Welschland 1160 auf einem Landtag zu Barförde die Angelegenheiten der deutsch-slavischen Grenzmarken ordnete, kam auch der Dänenkönig Waldemar zu ihm nach Artlenburg und klagte ihm alles Leid, welches die Slaven in Umgehung und Uebertretung der öffentlichen Verbote seinem Lande zugefügt hatten. Die Slaven aber fürchteten sich vor dem Herzoge zu erscheinen, weil sie sich ihrer Schuld bewußt waren. Deshalb that der Herzog sie in die Acht und hieß alle die Seinigen zur Zeit der Ernte zum Feldzuge bereit sein. Niclot wollte auch diesmal dem drohenden Angriffe durch einen Handstreich gegen Lübeck ein Hinderniß entgegenstellen. Er entsandte seine Söhne dorthin mit Truppen zu einem Hinterhalte. Aber der Ueberfall wurde vereitelt, und als der Herzog davon vernahm, sicherte er den bedrohten Punkt, die Wakenitzbrücke, durch einen Wachposten.

„Darnach*) drang Herzog Heinrich mit einem starken Heere in's Land der Slaven ein und verwüstete dasselbe mit

*) Helmold.

Feuer und Schwert. Da nun Niclot die Macht des Herzogs sah, so steckte er, um der Gefahr einer Belagerung zu entgehen, alle seine Burgen, nämlich Ilow, Mecklenburg, Schwerin und Dobin, in Brand. Nur eine Burg, Werle, belegen am Flusse Warnow, in der Nähe des Landes Kissin, behielt er für sich. Eines Tages, während das Heer der Sachsen noch bei Mecklenburg lag, kamen die Söhne Niclot's, Pribislav und Wertislav, mit einer Schaar heraus, um Schaden anzurichten, und tödteten Einige, die ausgezogen waren, um Getreide zu holen. Die Tapfersten im Heere aber setzten den Slaven nach und nahmen Viele von ihnen gefangen, worauf der Herzog sie aufknüpfen ließ. Die Söhne Niclot's aber kamen, nachdem sie ihre Rosse und ihre besten Leute verloren hatten, zu ihrem Vater zurück. Der sagte zu ihnen: „Ich hatte gedacht, Männer aufgezogen zu haben, die aber fliehen eiliger als Weiber. So will ich denn selbst ausrücken und versuchen, ob ich nicht mehr ausrichten kann." Und er zog mit einer Anzahl Auserlesener aus und legte in ein Versteck in der Nähe des Heeres einen Hinterhalt. Darauf kamen Burschen aus dem Lager, um Futter zu holen, und näherten sich dem Hinterhalte. Es waren aber Soldaten unter die Knechte gemischt, sechzig an der Zahl, und Alle hatten unter den Röcken Harnische an. Niclot nun, der das nicht merkte, jagte auf einem sehr raschen Pferde unter sie hinein, in der Absicht, einen zu durchbohren. Allein er traf mit der Lanze auf den Harnisch, der Stoß ging fehl, und er sprang zurück. Als er daher zu den Seinigen zurückkehren wollte, ward er plötzlich umzingelt und getödtet, da keiner derselben ihm zu Hülfe kam. Sein Kopf ward erkannt und in's Lager gebracht, wobei Mancher sich darüber wunderte, daß durch Gottes Fügung ein so großer Mann beinahe mitten unter allen den Seinigen allein gefallen war. Darauf steckten seine Söhne Pribislav und Wertislav, als sie vom Tode des Vaters hörten, Werle*)

*) Der Burgwall von Werle liegt links an der Eisenbahn zwischen Bützow und Schwaan, dicht vor dem Haupthofe des Dorfes Wieck, in einer großen Sumpfwiesenniederung, hart am rechten Ufer der Warnow. Die höchste Stelle ist 1855 der Beackerung entzogen,

in Brand und verbargen sich in die Wälder, ihre Familien aber brachten sie auf Schiffe."*)

Der dritte Sohn Niclot's aber, Prislav — der seit Jahren, nach Einigen wegen Annahme der christlichen Religion von seinem Vater verjagt, nach Anderen von den Dänen gefangen war, am dänischen Hofe gelebt und sich mit Katharina, einer Tochter des Kanut Laward, Herzogs von Südjütland und Schwester des Königs Waldemar I. vermählt hatte — Prislav war 1160 im Gefolge seines Schwagers Waldemar im Wendenlande und sah**) seines Vaters Niclot Haupt vor der Burg Werle auf einer Stange stecken. Bei seinem Tode, der nach 1164 eintrat, hinterließ er zwei Söhne: Kanut, Herr der Insel Lolland (Laaland) und anderer Besitzungen auf den dänischen Inseln, der, in die Brüderschaft der Mönche des Klosters zum heiligen Kanut in Odensee aufgenommen, nach 1183 unbeerbt starb, — und Waldemar, dessen Tod um 1182 in Paris erfolgte, wo er auf seinem Sterbebette Mönch des Klosters zu St. Genovefa geworden war. Er wurde in der Kirche dieses Klosters begraben.***)

---

mit Wall und Graben umgeben und mit einem 120 Centner schweren Granitblocke bezeichnet, auf welchem: Burg Werle zu lesen ist. Vergl. Lisch in den Mecklenburgischen Jahrbüchern XXI. 59 ff.

*) Die Knytlinga-Saga, ein dänisches Sagenbuch aus dem 13. Jahrhundert, erzählt diese Begebenheit also: „Diesen Sommer zog König Waldemar wieder gen Vindland. Er segelte hinauf in den Gudagersaa (d. h. die Warnow bei Goderac, vergl. 18) und hielt da eine Schlacht mit einem wendischen Häuptlinge, welcher Mjuklat (Niclot) hieß. Dieses Sohn hieß Fridleif (Prislav); er ward von den Dänen auf dem ersten Zuge gefangen und er war da bei dem Könige und war Christ geworden. Sie schlugen sich bei der Stadt Urle (Werle); König Waldemar siegte, aber Mjuklat floh und fiel zuletzt. Die Dänen nahmen sein Haupt und steckten es auf einen Pfahl, außerhalb der Stadt. König Waldemar zog darauf zu seinen Schiffen."

**) Nach der Knytlinga-Saga.

***) Werlauff in den Mecklenburgischen Jahrbüchern IX. 118. Lisch ebendaselbst XXIII. 14 ff.

Hiernach gestaltet sich die Genealogie der ältesten Mitglieder des mecklenburgischen Fürstenhauses so:

Niclot I. † Aug. 1160. — Lubemar, angeblich Bruder Niclots, sächsischer Statthalter in Werle, 1163.*)

Pribislav † 30. Dec. 1178. Gem. Woislava v. ? — Wertislav † Mai od. Juni 1164. Gem. ? — Prislav, Herr von Laaland, † nach 1164, vor 1176. Gem. (um 1159) Katharina, Tochter Kanut Lawards, Herzogs von Süd-Jütland.

Kanut, Herr v. Laaland, † nach 20. Nov. 1183. — Waldemar † als Mönch zu Paris vor seinem Bruder (1182?)

10. Niclot's Söhne in Werle.

Mit dem Tode Niclot's fiel die Herrschaft der heidnischen Wenden in Mecklenburg. Herzog Heinrich war bald Herr im Innern des Landes, König Waldemar der Große drang mit Schiffen in die Warnow und ließ Rostock in Flammen aufgehen, während Markgraf Albrecht der Bär bis in die Gegend der Havelquellen vordrang. So auf allen Seiten von christlicher Heeresmacht bedrängt, mußten die Söhne Niclot's, Pribislav und Wertislav, von der Fortführung eines so ungleichen Kampfes abstehen. Sie unterwarfen sich dem Sieger, der sie zwar zu Gnaden annahm, es aber für die dauernde Unterwerfung der Wenden bedenklich fand, jenen in dem ihnen angestammten Obotritenlande eine Herrschaft anzuvertrauen. Er verlieh ihnen Werle und das ganze dazu gehörige Land, d. h. das Land der Kissiner und Circipaner. „Das Land**) der Obotriten

*) Lubemar wird nur an einer Stelle als Bruder Niclot's von Helmold sicher erwähnt. Im Lande Bresen (etwa Amt Grevesmühlen) befand sich nach Urkunden von 1158 ein Dorf „Lubimari villa". Ob dieses Dorf aber seinen Namen von Niclot's Bruder empfing, bleibt ungewiß.

**) Helmold.

aber vertheilte der Herzog als Besitzthum unter seine Krieger. Auf Burg Cuscin (Quetzin bei Plau) setzte er einen gewissen Ludolf ein, bisher Schutzvoigt von Braunschweig. Zu Milicov (Malchow) ließ er Ludolf von Paine den Befehl führen. Schwerin und Ilinburg (d. h. Ilow bei Neubukow) übergab er dem Gunzelin (von Hagen, welchen Helmold auch den Statthalter des Obotritenlandes nennt). Mecklenburg aber verlieh er einem gewissen Heinrich, Edlem von Scaten, der auch von Flandern eine Menge Leute herbrachte und sie in Mecklenburg selbst und auf dem ganzen Gebiete der Stadt sich anbauen ließ." — „Deutsche Ansiedler strömten aus ihrer Heimath herbei, um das Land, welches geräumig, fruchtbar an Getreide, geeignet zu reichem Wiesenwuchse und mit Fisch, Fleisch und allem Guten im Ueberflusse versehen war, zu bebauen."

„So wurde der Grund zu der neuen Gestalt des Landes gelegt, welche viele Urkunden die novella plantatio, die neue Pflanzung, nennen. Niclot's Söhne jedoch suchten dem Gedeihen dieser Pflanzung noch Hindernisse zu bereiten. Mit der Herrschaft über das Kissiner- und Circipaner-Land nicht zufrieden, suchten sie durch einen Anschlag auf ihr obotritisches Stammland der Befestigung der sächsischen Herrschaft in demselben zuvorzukommen. Gunzelin von Hagen erfuhr ihre Pläne und theilte sie dem Herzog Heinrich dem Löwen mit. Im Winter von 1162 auf 1163 hieß dieser, bevor er selbst mit einem Heere herankomme, den Gunzelin und Andere die Burg Werle umzingeln, in der Besorgniß, daß Wertislav und die Seinigen aus derselben in's Weite entkommen möchten. Er wollte aber den Winterfeldzug in Kurzem beendigen. Die Brüder Pribislav und Wertislav hatten sich nämlich in die Aufgabe des Krieges so getheilt, daß dieser die Burg Werle halten, jener aber mit einer Reiterschaar sich in die Wälder verbergen sollte, um die Belagerer unversehens zu überfallen. Als Herzog Heinrich der Löwe vor die Burg rückte, ließ er aus dem dichten Walde Holz herbeiholen und Kriegsmaschinen bauen, wie er deren zu Cremona und Mailand hatte anfertigen sehen. Diesen Angriffsmitteln, die, aus Stockwerken zusammengefügt

und thurmartig aufgebaut, die Höhe der Wälle und Mauern überragten, konnte die Burg Werle, obwohl von den Slaven für die Belagerung befestigt, nicht widerstehen, und die kleinen Vortheile, die Pribislav draußen erreichte, konnten das Schicksal des Krieges nicht ändern. Wertislav ging mit sicherem Geleite zu dem Grafen von Holstein in das sächsische Lager, und dessen Vermittelung verschaffte den Belagerten vom Herzog Heinrich die Zusicherung, unter der Bedingung, daß auch Pribislav die Waffen niederlege, solle jeder Slave, der sich dem Herzoge ergeben werde, Glieder und Leben unverletzt behalten. Darauf verließ Wertislav mit seinen Edlen und Kriegern die Burg und wurde als Gefangener nach Braunschweig abgeführt, die übrigen aber in verschiedene Gefängnisse vertheilt. Ueber die Burg Werle setzte der Herzog einen alten Kriegsmann, den Lubemar, der ein Bruder Niclot's genannt wird." Die strenge Behandlung Wertislav's, welcher (nach Helmold) eiserne Handschellen tragen mußte, war wohl dadurch veranlaßt, daß Pribislav die Waffen nicht niedergelegt hatte. Erst als er alle Führer seines Volkes gefangen, seinen Bruder in Fesseln und das Volk der Slaven so gedemüthigt sah, daß sie erkannten, daß „der Löwe mächtig ist unter den Thieren und kehrt nicht um vor Jemand", begann er durch Abgesandte Unterhandlungen mit dem Herzoge. Während diese geführt wurden, war Friede im Slavenlande vom März 1163 bis zum Februar 1164, und keine von des Herzogs Burgen (Malchow, Kussin, Schwerin, Ilow und Mecklenburg) wurde angegriffen.

11. Pribislav kämpft um das Obotritenland.

Pribislav hatte des Bruders Freilassung nicht begehrt, vielmehr, da der Herzog Geißeln forderte, angedeutet, er möge den Wertislav und die gefangenen Edlen als Geißeln behalten. Die Unterwerfung, welche er anbot, schien rückhaltlos zu sein. Aber der gefangene Wertislav fand Mittel, ihn anderes Sinnes zu machen. Die Boten, welche er von Braunschweig an den Bruder schickte, ermahnten diesen mit

eindringlichen Worten, er möge wie ein Mann handeln und mit den Waffen in der Hand erzwingen, was er in Frieden nicht erlangen könne; sie erinnerten ihn an eine frühere Gefangenschaft Niclot's zu Lüneburg, den sie auch weder durch Bitten noch durch Geld, wohl aber durch einen bewaffneten Aufstand alsobald losgebracht hätten. Pribislav, der Mahnung folgend, nahm seinen früheren Plan, die Sachsen aus dem Obotritenlande zu verjagen, wiederum auf. Im Februar 1164 (nach Helmold am 16., an demselben Tage, an welchem ein schweres Unwetter mit Sturmfluth die ganze Küste von Friesland, Hadeln und das ganze Marschland an der Elbe und Weser und an allen den Flüssen, welche in den Ocean münden, verwüstete) erschien er plötzlich mit einem Slavenheere vor der Burg Mecklenburg, von wo der Befehlshaber, Heinrich von Scaten, fern war. Pribislav's Aufforderung zur Uebergabe wurde von den Flämingern mit Pfeilschüssen erwidert. Da griffen die Slaven mit Ungestüm an, drangen in die Burg ein, tödteten alle Männer in derselben, führten die Weiber und Kinder derselben in die Knechtschaft und zündeten die Burg an.

Noch an demselben Tage eilte Pribislav, auch Ilow zu nehmen, wo er Verständnisse mit dem slavischen Theile der Einwohnerschaft angeknüpft hatte. In die Burg Ilow aber hatte sich, auf die Kunde vom Ausmarsch der Slaven, Gunzelin von Hagen mit wenigen Kriegern geworfen und die Slaven in derselben durch die Drohung, bei der geringsten Treulosigkeit Feuer in ihre Häuser zu werfen und sie mit Weib und Kind zu verbrennen, so eingeschüchtert, daß sie auf die Aufforderung Pribislav's, die Burg in seine Hände zu spielen, nicht hörten und, an ihr Versprechen erinnert, dasselbe leugneten. So geschah es, daß, während die geringe Streitmacht Gunzelin's verloren schien, und unter den Sachsen in Schwerin schon das Gerücht umlief, derselbe sei mit allen den Seinigen erschlagen, Pribislav, durch die Einnahme Mecklenburgs geschwächt, den Kampf gegen Gunzelin aufgab, mit Anbruch des nächsten Tages von Ilow aufbrach und heimkehrte. An demselben Tage kehrte auch Gunzelin, eine Besatzung in Ilow zurück-

lassend, nach Schwerin zurück. Vier Tage später aber zog Bischof Berno von Schwerin mit einigen Geistlichen furchtlos nach Mecklenburg, um die christlichen Todten (Helmold giebt deren 60 an) zu bestatten und für die Ruhe ihrer Seelen das Meßopfer zu vollziehen.

Was bei Mecklenburg nur durch Kampf gelungen, vor Ilow aber mißlungen war, erreichte Pribislav bei den Burgen Malchow und Kussin (Quetzin) auf friedlichem Wege. Die sächsischen Krieger übergaben auf seine Aufforderung die Burgen und erhielten das bedungene sichere Geleit bis an die Elbe.

12. Schlacht bei Verchen.

So war außer Ilow von den Burgen des Herzogs Schwerin noch unbezwungen. Sobald Herzog Heinrich der Löwe von dem blutigen Aufstande der Slaven Kunde erhalten hatte, schickte er nach Schwerin den Kern seines Heeres, nach Ilow aber entbot er den Grafen Adolph von Holstein zum Entsatz. Zur Mithülfe bei dem großen Rache- und Unterwerfungszuge gegen die mecklenburgischen Slaven, den er sogleich unternahm, forderte er auch den Markgrafen Albrecht und den König Waldemar von Dänemark auf. Bei Malchow, wo er sich mit der Schaar des Grafen Adolph vereinigte, ließ er den Wertislav aufknüpfen, „da sein Bruder Pribislav ihn in das Verderben gestürzt und die Friedensbedingungen, auf welche er eingegangen war, gebrochen hatte." Malchow fiel in die Gewalt des Herzogs, und er verweilte hier mit den übrigen Fürsten, während die von ihm getroffenen Anordnungen zur Zusammenziehung der ganzen Heeresmacht am Kummerower See ausgeführt wurden.

Es hatte nämlich Pribislav bei den pommerschen Herzogen Kasimir und Bogislav Hülfe gesucht und gefunden. Ein Slavenheer unter ihrer gemeinschaftlichen Führung lagerte an der Tollense unweit Demmin. Diesem entgegen hatte Heinrich der Löwe sein Heer nach Verchen (Viruchne) an der nordöstlichen Spitze des Kummerower Sees entboten; hierher zogen Graf Adolph, Gunzelin von Hagen, Graf

Reinhold von Dithmarschen, Graf Christian von Aldenburg; ihnen wollte der Herzog mit dem Hauptheere folgen. Aber noch bevor dieser heranzog, griffen die Slaven — mit welchen die Stammesgenossen aus Holstein im Heere des Grafen Adolph in verrätherischem Verkehr standen — früh am Morgen des 6. Juli 1164 das Lager bei Verchen an. Ward zwar die beabsichtigte Ueberrumpelung durch einige slavische Knaben, die der Lebensmittel wegen in der Frühe dem Heere des Herzogs entgegengehen sollten, vereitelt, die Grafen Adolph und Reinhold mit ihren Holsaten und Dithmarsen waren doch nur stark genug, den ersten Heerestheil der Slaven zurückzutreiben: der zweiten Abtheilung des Slavenheeres, welche wie ein Bergsturz sie überströmte, erlagen sie. Beide Grafen fanden kämpfend den Tod.*) Die Slaven eroberten und plünderten das Lager. Hierbei jedoch ersahen Gunzelin und Graf Christian von Aldenburg, welche mit mehr als dreihundert Kriegern in Verstecken zur Seite des Schlachtfeldes sich eng an einander geschlossen hielten, den günstigen Augenblick, mit kühnem Angriff auf die durch das Lager hin zerstreuten Feinde einzudringen; ein kurzer, aber blutiger Kampf verwandelte den Sieg der Slaven in eine außerordentliche Niederlage, so daß das Feld von 2500 ihrer Leichen bedeckt ward. Nach beendigtem Blutvergießen kam Herzog Heinrich mit seinem Heer herangezogen. Die Slaven und Pommern aber steckten auf ihrem eiligen Rückzuge die Burg Demmin in Brand und suchten in dem innern Pommerlande Zuflucht vor dem siegreichen Herzoge. Dieser, mit dem Dänenkönige Waldemar vereinigt, zog an der pommerschen Küste hin bis Stolpe, ward aber dann durch andere Staatsgeschäfte nach Braunschweig abgerufen, entließ das Heer und gab den glücklichen Erfolg des Feldzuges auf.

---

*) Helmold meldet von dem Tode des von ihm sehr verehrten Grafen Adolph von Holstein: „Als man ihn ermahnte, durch die Flucht sein Leben zu retten, wies er dieses Ansinnen mit Abscheu von sich und empfing, mit seinem Schwerte tapfer kämpfend, mit seinem Munde zum Herrn betend, willig den Todesstreich, voll Heldentugend."

13. Pribislav, der erste christliche Fürst der Obotriten. Gründung der Grafschaft Schwerin.

Den Zustand des mecklenburgischen Landes und seiner slavischen Bewohner nach diesem verheerenden Feldzuge beschreibt unser oft angeführter Gewährsmann also: „Das ganze Land der Obotriten sammt den Nachbarländern war durch die fortwährenden Kriege, besonders aber durch diesen letzten, völlig zur Einöde gemacht. — — Wenn irgendwo noch die letzten Ueberbleibsel der Slaven vorhanden waren, so wurden sie in Folge des Getreidemangels und der Verheerung des Landes so von Hungersnoth heimgesucht, daß sie schaarenweise zu den Pommern oder Dänen zu flüchten gezwungen wurden, welche sie ohne alles Mitleid an die Polen, Sorben oder Böhmen verkauften."

Bei den Herzogen der Pommern, Kasimir und Bogislav, welche den Frieden mit schweren Opfern erkauft hatten, war Pribislav, der Urheber und Genosse ihrer Niederlage, ein täglich weniger willkommener Gast. Seine häufigen Einbrüche in das Gebiet von Schwerin und Ratzeburg, von welchen er Beute an Menschen und Vieh nach dem wiedererbauten Demmin zurückbrachte, konnten ihnen den kaum gestillten Zorn Heinrichs des Löwen aufs Neue zuziehen. Sie bedrohten ihn also, wenn er nicht seine Feindseligkeiten gegen die Vasallen des Herzogs gänzlich einstelle, mit Verweisung aus ihrem Lande und brachten ihn dadurch zur Ruhe.

Eine bessere Wendung seines Schicksals verdankte Pribislav nur dem Entschlusse des Herzogs Heinrich, bei der großen Anfeindung, die er sich vom Kaiser Friedrich und vielen Fürsten zugezogen hatte, an den Nordmarken seines Gebietes Frieden und Ruhe fester zu begründen. Darum hatte er schon 1166 die Lande Schwerin, Silesen (vgl. III. Zeitraum, 3.) mit Crivitz und Boizenburg seinem tapfern Feldherrn Gunzelin von Hagen als erbliche Lehngrafschaft Schwerin übergeben (vgl. III. Zeitraum, 9.). In gleicher Absicht bestellte er zu Ende des Jahres 1166 nicht nur den Heinrich von Orlamünde zum

Vormunde des jungen Grafen von Holstein zu Lübeck, sondern er „nahm auch, nachdem er sich darüber mit den Seinigen berathen hatte, Pribislav, den Fürsten der Slaven — — wieder zu Gnaden an und gab ihm seines Vaters ganzes Erbgut wieder, nämlich das Land der Obotriten, außer Schwerin nebst Zubehör. Pribislav aber versicherte den Herzog und dessen Freunde seiner Treue und gelobte, daß dieselbe keine Kriegsbewegung erschüttern solle, und er seines Befehles gewärtig auf die Wünsche seiner Freunde lauschen und nie den geringsten Anstoß erregen wolle."

Diesen Gehorsam bewies Pribislav, indem er 1168 nach des Herzogs Willen dem König Waldemar bei der Eroberung des Landes der Rugianer Zuzug leistete und das höchste Heiligthum der Slaven, den Swantewit-Tempel in Arkona, zerstören half.

Die neue Herrschaft Pribislav's umfaßte das Land der Obotriten und der Kissiner, nicht aber auch das der Circipaner, welches in der voraufgehenden bewegten Zeit die Pommernherzoge an sich gebracht hatten. Er war demnach beschränkt auf das Land zwischen dem Meere und der Elde, — eine wüste, menschenleere Einöde, deren Zustand uns Helmold oben beschrieben hat. Pribislav's Bemühen war zunächst darauf gerichtet, das slavische Volksthum in seinem Lande zu erhalten. Er baute Mecklenburg, Ilow und Rostock wieder auf und besetzte diese Plätze und ihr Gebiet mit Slaven. Um diese ihres umherschweifenden Lebens und der räuberischen Angriffe auf die Deutschen und ihr Eigenthum, namentlich in der Grafschaft Schwerin, zu entwöhnen, wurde große Strenge angewendet. Graf Gunzelin befahl den Seinigen, alle Slaven, die sie auf Nebenwegen und in abgelegenen, einsamen Gegenden anträfen, sofort zu ergreifen und aufzuknüpfen.

Pribislav hatte sich mit einer nordischen Königstochter Woislawa (wahrscheinlich warägischen Ursprungs) vermählt und (am 29. April 1164, nach der Doberaner Genealogie) die Taufe genommen. Die letztere fällt hiernach in das unruhige Jahr seines gefahrvollen Kampfes

gegen Heinrich den Löwen. (Nach Latomus wurde Pribislav 1167 im Michaelis-Kloster zu Lüneburg vom Abt Berthold getauft.) Er erbaute die Kapelle in Althof, das erste christliche Gotteshaus in Mecklenburg, neben welchem Woislava 1170, zwei Jahre vor ihrem Tode, das Cistercienser-Mönchskloster Doberan gründete. Pribislav vollendete dasselbe, wie er auch 1171 das Bisthum Schwerin für den von Mecklenburg dorthin versetzten Bischof Berno dotirte. In den Jahren 1171 bis 1172 zog Pribislav mit Herzog Heinrich, den Grafen Gunzelin von Schwerin und Siegfried von Blankenburg und mehreren Bischöfen nach dem gelobten Lande.

Während Pribislav im Morgenlande war, im Sommer 1171, fuhr König Waldemar von Dänemark nach Rügen und beschloß, das Circipanerland anzugreifen. Der Erzbischof Absalon von Lund, ein großer Kriegsmann, begleitete ihn. Das Heer drang über Triebsees in das Land Tribedne und kam hier vor eine dem Otimar gehörige, inmitten eines Sees gelegene Burg. Otimar ließ die Brücke, welche die Burg mit dem Lande verband, bis auf den Spiegel des Sees abtragen. Aber auf dem stehen gebliebenen Pfahlwerke errichteten die Belagerer vom Lande aus eine neue Brücke. Theils auf dieser, theils durch Schwimmen, nachdem die Brücke gebrochen war, gelangten Absalon und seine Krieger an die auch durch einen neu erbauten hölzernen Thurm vertheidigte Burg und nahmen sie ein, worauf der König auf demselben Wege, den er gekommen, nach der Flotte und in seine Heimath zurückkehrte.*)

*) Nach der ausführlichen, kriegsgeschichtlich bemerkenswerthen Beschreibung, die Savo Grammaticus XIV. Seite 884 von dieser Kriegsthat, wahrscheinlich nach Mittheilungen des Erzbischofs Absalon, aufgezeichnet hat, paßt nicht nur die Richtung des Kriegszuges, sondern auch die Localität ganz auf die am 9. Juni 1860 vom Archivrath Lisch näher untersuchte Burgwallinsel im Teterower See. Zwischen Land und Insel stehen noch unter dem Wasser wohlerhalten die Pfähle der langen Hauptbrücke und einer kürzeren Nebenbrücke. Vgl. Wigger, Mecklenburgische Annalen bis zum Jahre 1066. Seite 126—127. 148. Lisch in einem Aufsatze in der „Teterower Zeitung", abgedruckt im „Norddeutschen Correspondenten" 1860.

Pribislav ging einige Jahre nach seiner Rückkehr, zu Ende des Jahres 1178, nach Lüneburg, wo viele Fürsten und Herren eine festliche Zusammenkunft und ein großes Turnier auf dem Kalkberge hielten. Bei diesem Kampfspiel fand er am 30. December 1178 durch den unglücklichen Sturz mit dem Pferde seinen Tod. Seine Gebeine, erst bei den Benedictinern zu St. Michael in Lüneburg beigesetzt, wurden durch seinen Sohn Heinrich Burwy am 1. October 1215 nach Doberan übertragen und in der Klosterkirche bestattet.**)

(Ueber die geistlichen Stiftungen dieser Zeit in Mecklenburg wird in dem das Kirchenwesen behandelnden Abschnitt das Nähere mitgetheilt.)

14. Deutsche Colonisirung. Pribislav's Söhne.

Die deutsche Colonisirung des westlichen Slavenlandes hatte in dem letzten Jahrzehnt der Herrschaft Pribislav's in Mecklenburg, wie schon früher durch Adolph von Holsteins Bemühungen in Wagrien, große Fortschritte gemacht. Das östliche Holstein, das Ratzeburgische und die Grafschaft Schwerin waren durchweg von deutschen Siedlern angebaut, zwischen welchen hin und wieder Slaven sitzen geblieben

Nr. 162 und 166. Früher vermuthete man die Burg im Rosiner oder Gutower See (See Bisdede), vgl. Lisch in den Mecklenburgischen Jahrbüchern XII. 27.

**) Das Grab Pribislav's wurde 1853 im Auftrage des Großherzogs Friedrich Franz vom Archivrath Lisch aufgedeckt. In einem von uralten großen Ziegeln aufgemauerten Sarkophage war der Raum erkennbar, den ein hölzerner, doch völlig vermoderter Sarg, 6½ Fuß lang, eingenommen hatte. Innerhalb des Sargraumes lag, 5½ Fuß tief unter dem Fußboden, in Sand und Wasser ein Gerippe, gegen Osten schauend, 6 Fuß Hamburger Maß lang. Dem Schädel fehlten mehrere Backenzähne und die Schneidezähne standen hoch heraus; das linke Schläfenbein war zerbrochen. Diese Schädelverletzungen würden eher auf eine Verwundung beim Turnier, als auf einen Sturz mit dem Pferde schließen lassen. Zu jenem stimmt auch der Ausdruck der Doberaner Genealogie: in torneamento læsus heu! obiit. — Vgl. Lisch in den Mecklenburgischen Jahrbüchern XIX. 158, 342 ff. und über die Wiederherstellung der Begräbnißkapelle ebendaselbst. XXII. 206 ff.

waren.*) Die Geistlichen waren die Hauptbeförderer der deutschen Einwanderung. Sie hatten dabei ein doppeltes Interesse: die Deutschen waren Christen, und je mehr ihrer einwanderten, desto weniger war für den Bestand der christlichen Kirche in dem Slavenlande zu fürchten, — dann aber hatte auch der Zehnte, den die Deutschen gaben, den doppelten Werth des Bischofszinses (Biskoponitza), welchen Heinrich der Löwe den Slaven zugestanden hatte (von dem slavischen Haken 3 Scheffel Roggen und 12 Pfennige, später auch noch 1 Topp Flachs und 1 Huhn). Durch Verleihung von Zehnten an die weltlichen Fürsten und Herren machten die Bischöfe diese ihres Eifers für die deutsche Colonisation theilhaftig, beförderten aber dadurch zugleich den Anbau und die Bewirthschaftung des Landes sehr erheblich. Nicht selten geschah es, daß ein Bischof einem Fürsten die Belehnung mit dem halben Zehnten aus einem Lande unter der Bedingung verhieß, daß letzterer binnen einer bestimmten Frist das Land zehentpflichtig gemacht, d. h. mit Deutschen besetzt haben werde. Die Colonisten zogen die fruchtbaren Gegenden den unfruchtbaren vor; in unfruchtbaren Gegenden und Sandflächen, z. B. in der Jabelheide zwischen Sude und Rögnitz, erhielten sich bis in spätere Zeit spärliche Reste slavischer Volkseigenthümlichkeit.**)

Der Tod Pribislav's, das Ende der Macht Heinrich's des Löwen und die Thronerlangung König Kanut's in Dänemark (1182) gaben indessen das Signal zu neuen Zerrüttungen, durch welche das Aufblühen der neuen Pflanzung, wenn nicht gehindert, doch zurückgehalten wurde. Nicht blos, daß die heidnische Wildheit der Slaven in der Zerstörung des Klosters Doberan (10. November 1179) einen

*) Franz Boll „Mecklenburgs deutsche Colonisation" in den Mecklenburgischen Jahrbüchern XIII. 57—112. Anhang von Lisch 113—115.

**) Das wendische Recht — jus slavicale, prout antiquitus Slavi usi fuerunt — erhielt sich hie und da, z. B. in den Dörfern Stülow und Hohenfelde bei Doberan, bis in das vierzehnte Jahrhundert (1315). Vgl. Lisch in den Mecklenburgischen Jahrbüchern XV. 74. 235.

letzten Ausbruch fand: es erhob sich auch zwischen Heinrich Burwy, dem Sohne des Pribislav und Tochtermann Heinrich's des Löwen seit 1166, und Niclot (Nicolaus I.), dem Sohne des Wertislav, ein Kampf um die Erbfolge. Dem Letzteren gelang es, sich in den Besitz des Landes zu setzen, wobei es ihm zu Statten kam, daß er sich zu dem neuen Sachsenherzog Bernhard hielt, der an dem Gegner des Schwiegersohnes seines Vorgängers in der herzoglichen Würde einen treueren Anhänger zu erwerben glaubte. Aber der neue Herzog vereinigte sich bald mit Heinrich's treuen Lehnsleuten, den Grafen Gunzelin von Schwerin und Bernhard von Ratzeburg. Diese überfielen Lauenburg, zerstörten es und wandten darauf ihre Waffen gegen die Freunde des Herzogs Bernhard, besonders gegen Niclot, um seiner Eigenmacht ein Ende zu machen. Sie nahmen die Burg Ilow, wo Wertislav's hinterbliebene Wittwe wohnte, und machten es dem Heinrich Burwy leicht, sich der Schlösser Mecklenburg und Rostock zu bemächtigen. Herzog Bernhard wies seinen Schützling Niclot an seinen Bruder, den Markgrafen Otto, welcher ihm Havelberg zum Wohnsitz gab. Die Ruhe war jedoch damit nicht hergestellt. Niclot bediente sich der Hülfe des Fürsten Jarimar von Rügen, um Einfälle in das Land seines Vetters Heinrich Burwy zu machen, während der Letztere sich zur Abwehr mit dem Herzoge Bugislav von Pommern verbündete. Ein eigenes Mißgeschick fügte es, daß Heinrich Burwy von Jarimar, Niclot von Bogislav gefangen genommen wurde. Jarimar schickte seinen Gefangenen gefesselt dem König Knut. Dieser griff darauf 1185, mit Jarimar und dem Bischof Absalon von Roeskilde vereinigt, den Beschützer Burwy's, den Pommernherzog an, welcher, der Uebermacht nachgebend, ihm den Lehnseid leistete. Das Gleiche that Heinrich Burwy. Der Dänenkönig belehnte ihn mit Mecklenburg und Ilow, den Niclot aber mit Rostock.

Die traurigen Zustände des Deutschen Reiches begünstigten die Ausbreitung der dänischen Macht im deutschen Norden. Herzog Heinrich der Löwe starb 1195 und schon vor ihm (1190) Kaiser Friedrich I.; diesem folgte sein Sohn

Heinrich VI., der aber auch schon 1197 starb. Nun wurde Otto IV., Heinrichs des Löwen Sohn, zum Kaiser gewählt, als Gegenkaiser aber Philipp von Schwaben, Heinrichs VI. Bruder. Darüber entstand zehnjähriger Bürgerkrieg in Deutschland, bis Philipp 1208 durch das Schwert des Wittelsbachers fiel. Diese Umstände benutzten die Könige Kanut (1182—1202) und Waldemar II. (1202—1241) zu glücklichen Kämpfen, bei welchen Heinrich Burwy und Niclot die Waffen für sie tragen mußten. So entbot König Kanut beide (1200) gegen den Grafen Adolph von Dassel, welcher nach dem Erlöschen des Geschlechts der Badewide durch Heirath in den Besitz der Grafschaft Ratzeburg gekommen war. Bei Warskow (Waschow im ritterschaftlichen Amt Wittenburg) kam es am 25. Mai (1200) zwischen den mecklenburgischen Fürsten und dem Grafen zur Schlacht. Der Graf unterlag; 700 der Seinigen bedeckten die Wahlstatt. Aber Niclot von Rostock fand, beim ersten Angriff hitzig vorstürmend, den Tod, seinem Vetter Heinrich Burwy die ungetheilte Herrschaft des Obotritenlandes hinterlassend.

15. Heinrich Burwy. Die Dänen in Mecklenburg.

König Waldemar II., Kanut's Bruder, vollendete die Eroberung Nordalbingiens mit der Einnahme der Lauenburg, die allein von allen überelbischen Besitzungen Heinrich's des Löwen den Söhnen desselben geblieben war, und nahm 1203 zu Lübeck öffentlich den Titel eines Königs der Wenden (Rex Slavorum) und Herrn zu Nordalbingien an. Die dänische Macht umfaßte nun alle nördlich der Mark zwischen den Oder- und Elbmündungen gelegenen Länder. Von dem jungen Kaiser Friedrich II., der seiner Nebenbuhlerschaft gegen Otto IV. von Braunschweig die Ehre des Reichs nachsetzte, erlangte Waldemar sogar 1214 auf dem Reichstage zu Metz eine Urkunde, durch welche die bezeichneten zum römischen Reiche gehörenden Ländergebiete ihm für immer als dänisches Besitzthum übertragen wurden, eine Versicherung und Verzichtleistung, welche Waldemar sich 1216

vom Papst Innocenz III. und 1217 vom Papst Honorius III. bestätigen ließ.

Nun (1214) erkannten auch die Grafen von Schwerin, Gunzelin II. und Heinrich der Schwarze, die Söhne des 1187 gestorbenen ersten Grafen, die dänische Hoheit an und gelangten wieder in den ungefährdeten Besitz ihrer Grafschaft. Sie hatten nämlich 1208 den Johann Gans zu Putlitz befehdet und seine feste Burg Grabow erobert. Der dänische Statthalter in Nordalbingien, Graf Albrecht von Orlamünde, des Königs Waldemar Schwestersohn, hatte dafür die Grafen auf Geheiß des Königs, dessen treue Bundesgenossen sie doch bisher gewesen waren, überfallen, ihnen das Schloß Boizenburg genommen und die ganze Grafschaft schrecklich verwüstet. Erst sechs Jahre später machten sie ihren Frieden mit dem Könige.

Heinrich Burwy sorgte unterdessen thätig für das Wohl seines Landes, soviel seine beschränkte Macht es gestattete. Er setzte deutsche Ansiedler nach Parchim, Plau und der Insel Poel, wo die Wenden stark abnahmen, bewidmete die Stadt Rostock mit dem lübischen Stadtrecht und mit unbeschränkter Zollfreiheit durch das ganze Land, schaffte in Bukow das aus der heidnischen Zeit noch beibehaltene Strandrecht und alle Gewaltthätigkeit gegen Personen und Güter verunglückter Seefahrer gänzlich ab (1220) und fundirte die Klöster zu Parchow (1211), dann zu Kussin oder Sonnenkamp 1219, später Neukloster, und zu Tempzin. Von seiner ersten Gemahlin, Mechthild, der Tochter Heinrichs des Löwen, hatte er zwei Söhne, Heinrich (Burwy II.) und Nicolaus II. Unter diese theilte er, als er hochbejahrt im Sommer 1218 einen Kreuzzug gegen die heidnischen Liven und Esthen unternahm, die Herrschaft, indem er dem Heinrich den östlichen Theil, das Land Rostock oder Werle, dem Nicolaus den westlichen Theil, die Herrschaft Mecklenburg und das von der zerfallenden Grafschaft Ratzeburg erworbene Land Gadebusch, zur Regierung übergab. Der alte Fürst, im Sommer 1219 in sein Land zurückgekehrt*), sollte indessen noch vor seinem

*) Lisch in den Mecklenburgischen Jahrbüchern XIV. 52 ff.

Ende seine beiden Söhne in das Grab sinken sehen. Heinrich Burwy II. starb am 5. Juni 1226, indem er von seiner Gemahlin, Christine von Schottland, sechs Kinder hinterließ: Johannes (der Theolog), Nicolaus, (Heinrich) Burwy III., Margaretha, Pribislav und Elisabeth, welche am 10. Februar 1265 als Aebtissin des Klosters Wienhausen bei Celle starb.*) Er ward in dem am Tage vor seinem Tode von ihm gestifteten Dom zu Güstrow beigesetzt. Schon vor ihm (28. September 1225) hatte sein Bruder Nicolaus II. durch einen Unglücksfall sein Leben verloren: ein altes Haus, in welchem er zu Gadebusch wohnte, fiel über ihn ein und erschlug ihn. So folgten dem Fürsten Heinrich Burwy I., welcher am 28. Januar 1227 die Augen schloß, seine Enkel in der Regierung des Landes.

16. Graf Heinrich von Schwerin, der Befreier.

Aber das Todesjahr Heinrich Burwy's brachte noch den folgenreichen Abschluß einer Reihe von Ereignissen, welche, aus anscheinend geringer Veranlassung entstanden, der mit Uebermuth begonnenen, etwa dreißigjährigen Dänenherrschaft in Mecklenburg ein schmachvolles Ende bereiteten.

König Waldemar II. von Dänemark, nicht zufrieden mit der 1214 (vgl. 15.) erworbenen Hoheit über die Grafschaft Schwerin, strebte nach dem völligen Besitze derselben. Der König hatte einen Bastard, den Grafen Nicolaus von Halland. Diesem mußte Graf Gunzelin II. 1217 seine einzige Tochter Ida zur Ehe geben. Für den aus dieser Ehe geborenen, in den ersten Lebensjahren verwaisten**) Grafen Nicolaus erhob der Großvater Waldemar einen Anspruch auf die halbe Grafschaft Schwerin und ließ, als Gunzelin II.

*) Lisch in den Mecklenburgischen Jahrbüchern XXV. 7 ff.

**) Graf Nicolaus (Niels) von Halland starb 1218 oder 1219, Ida von Schwerin 1222. Ihr Geschlecht ging in Dänemark schmachvoll zu Grunde. Nielsen's Enkel, Graf Jacob von Halland, trat als ein Haupttheilnehmer der Verschwörung gegen Erich Glipping (den Blinzler) auf; seine beiden Söhne wurden 1314 hingerichtet. (Mecklenburgische Jahrbücher IX. 122.)

1221 starb, während dessen zur Regierung gleichberechtigter Bruder, Graf Heinrich, auf einem Kreuzzuge in Palästina abwesend war, sofort das halbe Land mit Schwerin durch den Grafen Albrecht von Orlamünde in Besitz nehmen (28. Februar 1221). Etwa ein Jahr darauf kehrte Graf Heinrich aus dem gelobten Lande zurück. Er fand die Hälfte der Grafschaft von den Dänen besetzt und erkannte sofort Waldemar's Plan, die ganze Grafschaft mit einem Schein des Rechtes an sich zu bringen. Von den mecklenburgischen Fürsten konnte er Hülfe nicht begehren noch hoffen; denn Heinrich Burwy I. und seine beiden Söhne waren selbst Bürgen des Vertrages geworden, in welchem Waldemar bestimmt hatte, daß sein Neffe Albrecht von Orlamünde das Schloß und halbe Land Schwerin dem jungen Grafen Nicolaus nach erlangter Volljährigkeit, bei dessen vorher erfolgtem Absterben aber ihm selbst, dem Könige, und seinen rechtmäßigen Successoren wieder abtreten solle; ja die mecklenburgischen Fürsten hatten sich für diesen Fall zum Einlager und auch dazu verpflichtet, falls Graf Albrecht von Orlamünde inzwischen verstürbe, selbst das Land an Waldemar's Enkel oder an Waldemar zu überliefern.

Graf Heinrich entschloß sich, an den Hof des Königs Waldemar zu gehen, wohl nicht in der Hoffnung, sein Recht in Güte zu erlangen, vielmehr in der Absicht, an dem Könige, der während seines Kreuzzuges auch seine eheliche Ehre übermüthig gekränkt hatte, schwere Rache zu nehmen und damit zugleich sein Recht zu erzwingen. Sein Verlangen der Zurückgabe der halben Grafschaft fand kein Gehör. Er verweilte indessen und ersah die Gelegenheit zur Ausführung seines Racheplanes. Der König befand sich mit seinem schon gekrönten Sohne Waldemar auf der kleinen Insel Lyöe, die südwestlich von Fünen liegt, zu einer Jagdpartie. In der finstern Nacht vom 6. zum 7. Mai 1223, als das berauschte Jagdgefolge hie und da auf der Insel zerstreut lag, überfiel Graf Heinrich den König, nahm ihn nebst seinem Sohne gefangen und brachte sie auf ein bereit liegendes Fahrzeug. Da Schwerin in der Hand der Dänen war, brachte Graf Heinrich seine königlichen Gefangenen erst nach dem Schlosse

Lenzen (womit einige Jahre vorher der Markgraf Albrecht II. von Brandenburg ihn belehnt hatte), sodann nach Dannenberg, wo dieselben in harter Haft gehalten wurden.

Diese außerordentliche That erregte im deutschen Norden bei Allen große Freude und bei Vielen den Wunsch, Vortheil daraus zu ziehen. Die wendischen Fürsten, Brandenburg, des vertriebenen Grafen Adolph von Holstein Sohn, Adolph IV., der Erzbischof von Bremen u. A. traten auf die Seite des kühnen und glücklichen Grafen von Schwerin. Selbst der Kaiser und der Papst mischten sich in die Sache. Honorius III. that, besonders durch den Kölner Erzbischof, alles Mögliche für die Befreiung des Königs, während Kaiser Friedrich II. dem entgegenwirkte und den Grafen Heinrich zu bewegen suchte, die Gefangenen ihm auszuliefern, um so möglicherweise die 1214 vergebenen Reichsrechte wiederzuerlangen. Verschiedene, fast zur Reife gediehene Vergleiche wurden durch Waldemar's Stolz und Hartnäckigkeit vereitelt. Darüber kam es wieder zum Kriege. An die Dänen schloß sich Herzog Otto von Lüneburg an. Bei Mölln im Lauenburgischen verloren jedoch die Dänen das Schlachtfeld (Januar 1225), und der dänische Reichsverweser, Graf Albrecht von Orlamünde, gerieth ebenfalls in Gefangenschaft. Endlich, am 27. November 1225, kam der Vertrag von Bardowiek zu Stande. Waldemar sollte an Heinrich von Schwerin 45000 Mark Silbers zahlen, die Grafschaft Schwerin an Heinrich, die Grafschaft Holstein an Adolph von Schauenburg zurückgeben und einen eidlichen Verzicht leisten auf alle deutschen Länder, mit Ausnahme von Rügen; er sollte die Handelsverhältnisse der norddeutschen Städte auf den vorigen Stand herstellen und drei seiner jüngeren Söhne, Erich, Abel und Christoph, als Geißeln geben. Auf diese Bedingungen erlangte König Waldemar nach $2^1/_2$jähriger Gefangenschaft seine Freiheit.

17. Die Schlacht bei Bornhöved.

Alsbald ließ er sich vom Papst Honorius III. des geleisteten Eides entbinden und suchte durch Waffengewalt das Verlorene wiederzuerlangen. Aber Graf Heinrich und

seine Verbündeten, darunter auch die Fürsten von Mecklenburg, rückten ihm muthig entgegen. Am 22. Juli 1227 trafen die beiden Heere im Holsteinschen in der Ebene von Bornhövd zu blutigem Kampfe auf einander. Die Niederlage der Dänen und Lüneburger, deren Herzog Otto gefangen wurde, wurde durch den Abfall der Dithmarsen vollständig. Waldemar selbst, am Auge schwer verwundet, entkam mit genauer Noth. Er war genöthigt, den Bardowieker Vertrag zu erneuern, wobei er für seine drei Söhne noch 7000 Mark Silbers zahlte. Graf Albrecht von Orlamünde trat für seine Befreiung Lauenburg dem Herzoge zu Sachsen eidlich ab. Für immer ruhten nun die dänischen Pläne auf Begründung einer Herrschaft in dem nördlichen Deutschland. Die Fürsten von Mecklenburg und die Grafen von Schwerin standen von da an als Fürsten des Deutschen Reiches unter der kaiserlichen Lehnsherrlichkeit.

18. Die Bisthümer Schwerin und Ratzeburg.

Deutsche und Slaven.

Das Land der Slaven an der Elbe gehörte seit 834 (831) zu dem Missionsgebiete des Hamburger Erzbisthums, ohne daß jedoch von einer Missionsthätigkeit unter ihnen im Laufe des neunten Jahrhunderts etwas verlautet.*) Erst im zehnten Jahrhundert (nach 929, vor 933) durchzog Bischof Adalward von Verden, das Christenthum predigend, die wendischen Länder. Bei der Gründung der Bisthümer Havelberg (946) und Brandenburg (949) wurden Theile Mecklenburgs denselben untergeben, jenem mit der Nordgrenze der Elde und der Peene das südliche Land bis Spornitz und Brenz an der Elde (wo dieser Fluß das Land Parchim von dem Lande Brenz trennt), diesem der südliche Theil des jetzigen Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz bis Carwitz, Triepkendorf, Feldberg ꝛc. Die Grenzen des Bisthums Ratzeburg erstreckten sich von Nordwesten herein bis Grabow,

*) Wigger, Mecklenburgische Annalen bis zum Jahre 1066, Seite 131 ff.

Groß-Laasch, Zierzow. Von Osten her dehnte im dreizehnten Jahrhundert der Bischof von Camin seinen Sprengel mehr und mehr über das Land Circipanien, von Demmin nach Güstrow, Malchin und Gnoien zu bis Dehmen, Jahmen ꝛc. aus.

In Mecklenburg, der alten Residenz der Obotritenfürsten, war schon 970 eine Kirche zu Ehren des Apostels Petrus, bei derselben ein Nonnenkloster gestiftet. Das Kloster bestand jedoch nur kurze Zeit. Im Jahre 992 wird bei Einweihung der Stephanskirche zu Halberstadt der Anwesenheit eines Bischofs Ragibrat von Mecklenburg erwähnt. Die Kirche wurde, wie viele andere Pflanzstätten des Christenthums im Obotritenlande, unter der Herrschaft des Micislav (vgl. 2.) 1012 zerstört. Eine neue Aera des Christenthums begann unter dem Fürsten Gottschalk (1045—1066, vgl. 3.). Auf den Betrieb des mächtigen Erzbischofs Adalbert von Bremen wurde um das Jahr 1052 das Bisthum Mecklenburg errichtet und dem Schotten Johann übertragen, wie das gleichzeitig gegründete Bisthum Ratzeburg dem Aristo. Johannes Scotus fand 1066 mit den christlichen Stiftungen Gottschalk's ein schmähliches Ende.

Von dem erzbischöflichen Sitze Bremen ging auch 80 bis 90 Jahre später die Anregung zur Erneuerung dieser Stiftungen und zu einer dauerhafteren Begründung des Christenthums im Lande der Wenden aus. In Folge des Wendenkreuzzugs Heinrich's des Löwen wurden die seit lange unbesetzten wendischen Bisthümer zu Oldenburg, Ratzeburg, und Mecklenburg 1150 wieder aufgerichtet, auch dem Sachsenherzoge (1154) das Investiturrecht über dieselben vom Kaiser (vgl. 8.) verliehen, von dem Erzbischof Hartwig von Bremen aber Emmehard um 1152 als Bischof nach Mecklenburg gesendet. Ihm folgte 1161 Berno, ein Cisterciensermönch aus dem Kloster Amelungsborn. Dieser brachte dem Lande mit dem Christenthume die Kultur. Wie er die Slavengötzen stürzte, die Wenden und ihren Fürsten taufte, so schickte er auch seine arbeitstüchtigen Cistercienser in die undurchdringlichen Wälder, dieselben zu lichten, daß die Sonne den Boden bescheine.

Im Jahre 1167 verlegte Berno den obotritischen Bischofssitz von Mecklenburg nach der Hauptstadt der neuen Grafschaft, dem neuerbauten, festeren Schwerin. Das neue Bisthum Schwerin wurde am 5. September 1171 vom Herzog Heinrich dem Löwen dotirt. Es gehörten dazu:*) die Domfreiheit in der Altstadt Schwerin, auf welcher die Domkirche und die Domherrenhöfe standen, und in der Folge die sogenannte kleine Schelfe, auf welcher nachmals die Neustadt erbaut worden, und die große Schelfe bis zum Werder, und insbesondere zur bischöflichen Tafel: der Schelfwerder bei Schwerin und die (Bischofs-) Mühle, die Insel Lieps im Schweriner See, das Land Bützow (bestehend aus der Stadt Bützow, den Dörfern Tarnow, Boitin, Zernin, Warnow, Niendorf, Parkow, Passin, Bahlen, Horst, Steinhagen, Schlemmin, Penzin, Viezen, Gischow, Jördenstorf, Reinshagen, dem Gute Wolken und dem Acker an der Nebel bis an das Land Tribedne), die acht Dörfer im Lande Mecklenburg oder das nachmalige Amt Warin (nämlich: Warin — später die Stadt Warin mit einer bischöflichen Residenz —, Nisbil, Mankmus, Wendorf, Klein-Labenz, Dargemesle [woraus später Pennewitt und Püschow geworden], Glambeck und Göllin); — das Dorf Goorstorf bei Rostock nebst einem angrenzenden Dorf (Oldendorf?), das Dorf Bisdorf bei Malchow mit einem nicht weit entfernten Dorfe im Lande Warnow; das Dorf Woteneck bei Demmin; seit 1177 das Land Pütten bei Stralsund und zwei Dörfer im Lande Barth oder im Ganzen vier Dörfer in dem Lande Casimir's von Pommern. Dem Dom-Capitel gehörten außerdem das Dorf Börst bei Lauenburg, mehrere nicht mehr erkennbare Ortschaften jenseits der Elbe, wahrscheinlich im Amt Ebstorf, dazu 1191 Naulitz bei Lüchow; die Pfarre der Stadt Schwerin; der Schiffszoll daselbst und seit 1191 auch zu Plate; die Dörfer Rampe und Hundorf bei Schwerin, dazu seit 1189 Medewege, Wickendorf und Wotekitz (? Cloteke?); dreißig Hufen im Lande Bresen (vielleicht zu Niendorf bei Beidendorf, vielleicht zu Kleinen

*) Nach Lisch, Mecklenburgische Urkunden III. 14 ff., 23 ff.

und Gallentin beim Lande Bresen); und vier Dörfer im Lande Ilow (im vierzehnten Jahrhundert Moitin, Questin, Biendorf und Wischuer).

Bischof Berno suchte die Abneigung der Wenden gegen die Annahme des Christenthums dadurch zu vermindern, daß er die Verehrung, welche sie ihren Götzen darbrachten, auf christliche Heilige von ähnlich klingenden Namen lenkte. Nach dem Sturze des Swantewit auf Arkona benutzte er den Tag des Sanctus Vitus (Sanct Vit = Swantewit) zur Taufe der Rügier. Ebenso setzte er den heiligen Gotthard (gest. 1038, canonisirt 1132) an die Stelle des wendischen Götzen Goderac, der in dem Ort Goderac im Lande Kessin sein Heiligthum hatte. (Von Goderac*) wird angenommen, daß es mit dem jetzigen Kessin identisch ist. M. s. Band I, Seite 173.)

Berno, der Apostel der Westwenden, der Gründer der Kirche zu Althof (1164), der Klöster Doberan (1170) und Dargun (1172—1173), starb am 14. Januar 1191. Es trat darauf, weil die wendischen Magnaten dem Dom-Capitel das Recht der Bischofswahl streitig machten, um einen Geistlichen von wendischer Herkunft zum Bischof zu wählen, eine Erledigung des Bischofssitzes bis ins dritte Jahr ein. Die Wenden setzten unter Vermittelung des Bischofs von Ratzeburg die Wahl des Brunward, bisherigen Dom-Dechanten zu Schwerin, eines Vetters des mächtigen Ritters Thetlev von Gadebusch (m. s. III. Zeitraum, 12.), durch, welcher sich schon 1192 Bischof nannte und sich seit 1194—1195 im unbestrittenen Besitze des Bisthums befand. Brunward stiftete den Dienst des heiligen Blutes am Dom zu Schwerin 1222 (vgl. III. Zeitraum, 9.), gründete das Kloster Rühn (1233), machte (1233—1234) einen Zug nach dem Morgenlande zur Bekehrung der Heiden und bestätigte kurz vor seinem Tode das Nonnenkloster zu Dobbertin. Er starb 1237 in Bützow.

*) Lisch in den Mecklenburgischen Jahrbüchern VI. 70 ff. XXI. 51 und Mecklenburgischen Urkunden III. 20. Wigger a. a. O. 148. Auch die Kirche in Kessin war dem heiligen Godehard geweiht. Lisch in den Mecklenburgischen Jahrbüchern XX. 239.

Im dreizehnten Jahrhundert zerfiel das Bisthum Schwerin, welches dem Metropolitan zu Bremen untergeordnet war, in sechs Archidiaconate. Dies waren gleichsam bischöfliche Statthalterschaften, geistliche Verwaltungsbezirke, in welchen der Bischof seine Visitationsrechte und seine Gerichtsbarkeit durch die Archidiaconen ausübte. Im Bisthum Schwerin bestanden solche Archidiaconate*) zu Rostock, Triebsees, Parchim, Waren (zeitweilig Plau**), Kröpelin und Dobbertin, wo das Archidiaconat mit der Klosterprobstei verbunden war. — Unter dem Bischof von Ratzeburg standen als Archidiaconen, außer dem Domprobst zu Ratzeburg, die Klosterpröbste zu Rehna und zu Eldena. Ebenso gehörte zum Havelbergischen Sprengel das Archidiaconat zu Röbel (Neustadt), zum Caminschen das Archidiaconat (Bisdede und Tribedne) zu Güstrow.

Auch das Bisthum Ratzeburg stand unter dem Erzbischof von Bremen. Es umfaßte die Grafschaft Ratzeburg, das jetzige Herzogthum Lauenburg nebst den Vierlanden, den Klützer Ort, einen großen Theil der Herrschaft Wismar und die Aemter Grevesmühlen, Rehna, Gadebusch, Zarrentin, Wittenburg, Boizenburg, Hagenow, Toddin, einen Theil der Aemter Grabow, Eldena, Dömitz und das hannöversche Amt Neuhaus.

Wie weit am Schlusse dieser Periode die Germanisirung des Landes gediehen war, läßt sich aus dem Zehntenregister des Bisthums Ratzeburg vom Jahre 1230 auch für andere westliche Landestheile ermessen. Unter 125 Ortschaften des Landes Ratzeburg gab es vier, die von Slaven bewohnt waren, unter 93 Ortschaften des Landes Wittenburg ebenfalls vier, unter 74 Ortschaften des Landes Bresen elf, unter den Ortschaften des Landes Dassow zwei, unter denjenigen des Landes Gadebusch keine einzige. In bedeutenderer Anzahl aber wohnten die Slaven noch in den Ländern Wehningen und Jabel und in dem hannoverschen Amte Neuhaus.

---

*) Rudloff II. 168.
**) Lisch in den Mecklenburgischen Jahrbüchern XVII. 104. 344

In dem eigentlichen Obotritenlande trat die Germanisirung erst in der letzten Zeit Heinrich Burwy's I. (vgl. 15.) in größerem Maßstabe auf. Das Verhältniß der deutschen Bevölkerung zu der slavischen gestaltete sich hier in vielen Fällen so, daß bei dem Hauptdorfe (Deutsch —) ein Nebendorf (Slavisch — oder Wendisch —) angelegt ward. Auch die vielfach noch jetzt erhaltenen Namen Wendorf (Wendfeld, Wendhof ꝛc.), Schlagstorf weisen auf die Entstehung dieser Ortschaften zurück.

Dritter Zeitraum.

Von der ersten Landestheilung bis zum Tode Albrecht's II., des ersten Herzogs (1227 bis 1379).

1. Die Linien Mecklenburg, Werle, Rostock und Parchim-Richenberg.

Zur deutlicheren Uebersicht der Regentengeschichte der mecklenburgischen Hauptlinie für diesen Zeitraum, der übrigen drei Linien bis zu deren Aussterben stehen hier zwei Tabellen der Regentenfolge der von Heinrich Burwy II. ausgehenden regierenden Linien des Hauses der Fürsten von Mecklenburg, und zwar die erste für die Häuser Mecklenburg, Rostock und Parchim, die zweite für das Haus Werle.

Tafel I.

Heinrich Burwy I., † 28. Januar 1227. Gemahlin 1. Mechthild, Tochter Heinrichs des Löwen von Sachsen und Bayern, † vor 1219. 2. Adelheid, 1219, wahrscheinlich Tochter des Markgrafen Otto I. von Brandenburg (gen. 1219, 1223).

Heinrich Burwy II., Mitregent, Fürst zu Rostock 1219, † 5. Juni 1226. Gemahlin Christine, Tochter König Wilhelms I. von Schottland, † nach dem 20. Mai 1248.

Linie Mecklenburg,	Werle,	Rostock,	Parchim-Richenberg.
Johann I., geb. um 1211, Herr zu Mecklenburg, † 1. August 1264. Gemahlin (um 1230) Luitgard, Tochter Poppos VII. Grafen von Henneberg, † vor 14. Juni 1267.	Nicolaus I., Herr zu Werle 1235, erwirbt Plau, Goldberg, Parchim, † 1277 zwischen dem 10. u. 14. Mai. Gem. (Oct. 1231) Jutta, Tochter Heinrichs I., Graf von Anhalt, † nach 14. Mai 1277. (Dessen Nachkommenschaft s. m. Tafel II.)	(Heinrich) Burwy III., Herr zu Rostock, 1236, † nach 2. Dec. 1277. Gemahlin Sophia, Tochter Waldemars II., Königs von Dänemark, † zwischen dem 15. Februar 1237 und 24. April 1241.	Pribislav I., Herr zu Parchim, bis 1261 (1249—1256 Herr zu Richenberg), Herr zu Wollin 1270, † 1. Aug. (1272?). Gem. (um 1250) N. N. Edle von Friesack, † (vor 1260, 2. um 1260), Tochter Herzog Barnims I. von Pommern.
Heinrich I., der Pilger, succ. 1. Aug. 1264, erwirbt Sternberg, † 2. Jan. 1302. Gem. (um 1259) Anastasia, Tochter Herzog Barnims I. von Pommern, Regentin 1272 bis 1287, † 15. März 1317.		Waldemar, Mitregent schon 1262, succ. 1277, † 9. oder 10. Nov. 1282. Gemahlin Agnes, Tochter Johanns I., Graf zu Holstein, † vor dem 25. März 1287.	Pribislav II., Herr zu Daber u. Belgard, † nach dem 21. Juni 1316. Gemahlin (vor d. 1. April 1269) Pribislav III., Herr z. Wollin, noch 1276, als verstorben

Heinrich II., der Löwe, geb. nach dem 14. April 1266, regiert 1287—1298, Mitregent des Vaters 1298—1302, succ. demselben 1302 in Mecklenburg, Herr zu Stargard 1300, Herr zu Rostock 1323, † 21. oder 22. Jan. 1329. Gemahlin 1. 11. August 1292 Beatrix, Tochter des Markgrafen Albrecht III. von Brandenburg, † 22. Sept. 1314. 2. (verlobt 6. Juli 1315) Anna, Tochter Albrechts II., Herzog von Sachsen-Wittenberg, seit 13. Januar 1315 Wittwe Friedrichs des Lahmen von Meißen, † 22. Nov. 1327. 3. (1328) Agnes, Tochter des Grafen Günther II. von Lindow-Ruppin, seit 1325 Wittwe Wizlavs IV. von Rügen, † nach dem 29. Juli 1343.

Nicolaus „das Kind" regiert unter Vormundschaft bis 1291, wird 1300 dänischer Vasall, † 25. Nov. 1314. Gemahlin (1299) Margarete, Tochter Herzog Bogislavs IV. von Pommern-Wolgast, † vor 1337.

Ende des Hauses Rostock.

Katharine, Tochter Herz. Mestwins II. von Ostpommern, † nach dem 1. Jan. 1312.

Mestwin lebte noch am 1. Jan. 1312, † vor dem Vater.

Ende des Hauses Parchim-Richenberg.

erwähnt 1289.

Haus Meckl.-Schwerin:

Albrecht II., geb. 1318, succ. 1329, Herzog von Mecklenburg 1348, erkauft die Grafschaft Schwerin 7. Dec. 1358, † 18. Febr. 1379. — Gem. 1. (April 1336) Euphemia, Tochter Erichs, Herzogs von Schweden, † zwischen 1363 und 1370. 2. (vor 1378) Adelheid, Tochter Ulrichs, Graf von Hohenstein.

Haus Meckl.-Stargard:

Johann I., mündig 1344, Herzog 8. Juli 1348, empfängt 1352 Stargard, Sternberg und Ture (Eldenburg), † zwischen dem 10. Oct. 1392 und 9. Febr. 1393. Gemahlin 1. Rixa, † vor 1346, 2. (um 1346) Anna, Tochter Adolfs, Graf von Holstein-Schaumburg, † 1358. 3. (1358) Agnes, Tochter des Grafen Ulrich II. von Lindow-Ruppin, † vor 1402.

(Nachkommenschaft s. Tafel IV.)

Tafel II.

Nicolaus I., Herr zu Werle und Fürst zu Wenden, † 7. Mai 1277.

Heinrich I. von Güstrow, getödtet von seinen Söhnen 8. October 1291. Gemahlin 1. Rixa von Schweden, 2. Mechthild von Braunschweig-Lüneburg, Tochter des Herzogs Johann.

Nicolaus und Heinrich. Vertrieben. Heinrich in Penzlin bis 1307. Gemahlin Tochter des Herzogs Bugislav von Pommern.
(Sein Sohn Burwy starb um 1335 im geistlichen Stande.)

Johann I. von Parchim, † 15. October 1283. Gemahlin Sophie von Lindow-Ruppin.

Nicolaus II., † 12. October 1316. Gemahlin 1. Rixa von Dänemark. 2. (1315) Mechthild von Lüneburg, Tochter des Herzogs Otto d. Strengen.

Johann II., der Kahle, † 27. August 1337. Gemahlin Mechthild von Braunschweig, Tochter des Herzogs Heinrich des Wunderlichen.

Haus Goldberg:
Johann III. (van Ruden), reg. zu Goldberg 1316—1350, † 1352. Gemahlin 1. Mechthild, Tochter Herzog Otto's I. von Stettin. 2. Richardis.

NicolausIV.(Poggenoge), reg. zu Goldberg 1350, † 1354. Gem. Agnes von Lindow-Ruppin, wiederverm.

Haus Güstrow:
Nicolaus III., succ. 1337, † 1360 oder 1361. Gem. 1. Tochter Heinrichs II. v. Mecklenburg. 2. Mechthild von Holstein-Plön.

Lorenz, succ. 1360, zu Goldberg 1374, † 1393. Gem. Mechthild, Tochter Nicolaus IV.

Johann V., reg. mit Lorenz, † 1378 unbeerbt.

Haus Waren:
Bernhard II., reg. seit 1347 zu Waren, † 1382. Gem. Elisabeth v. Holstein-Plön.

Johann VI., succ. zu Goldberg 1374, zu Waren1378,†zwischen 1385 und 1395. Gemahlin Agnes, Tochter Nicolaus IV. von Werle-Goldberg.

mit Johann I. von Stargard (s. Tafel I).

Johann IV., succ. unter Vormundschaft 1354, † 1374.

Ende der Linie Werle-Goldberg.

von Werle-Goldberg.

Nicolaus V., † 1408.

Christoph fällt am 25. August 1425.

Ende des Hauses Waren.

Balthasar, Fürst zu Wenden 1418, † 5. April 1421.

Johann VII., Mitregent, † 1. Sept. 1414.

Wilhelm, succ. als Fürst zu Wenden, zu Güstrow 1421, zu Waren 1425, † 1436, hinterläßt nur eine Tochter.

Ende des Hauses Werle-Güstrow.

2. Die erste Landestheilung.

Die vier Söhne Heinrich Burwy's II., Johann der Theolog, Nicolaus, (Heinrich) Burwy III. und Pribislav, regierten zu Anfang gemeinschaftlich unter einer aus Vasallen gebildeten vormundschaftlichen Regierung. Gemeinschaftlich gründeten sie Plau und bestätigten der Stadt Güstrow das schwerinsche Recht. Als aber Johann und Nicolaus großjährig geworden, erhielt (vor Pfingsten 1229) der Erstere für sich und den jüngsten Bruder Pribislav Mecklenburg und Parchim, der Letztere für sich und den dritten Bruder Heinrich Burwy Rostock und Werle.

Dieser Zeit der Gemeinschaft verdanken mehrere geistliche Stiftungen (Rühn, Rehna, Dobbertin) ihre Begründung oder neue Gestaltung. Dem Johanniter-Orden wurden die von Heinrich Burwy II. geschenkten 60 Hufen im Lande Turne mit dem seit der Erwerbung durch die Ritter wahrscheinlich erst aufgebauten Dorfe Mirow schon 1227 bestätigt. Viele Städte datiren aus dieser Periode ihre städtischen Gerechtsame. Der Seehandel erfreute sich thätiger Fürsorge und Begünstigung. Diöcesan-Streitigkeiten zwischen dem Bischof von Schwerin und den Bischöfen von Camin und Havelberg veranlaßten einen kurzen Krieg (1235) mit dem Herzog Wertislav von Pommern, in welchem die mecklenburgischen Fürsten das Land Loiz erwarben und es dem Ritter Thetlev von Gadebusch zu Lehen gaben.

Erst als auch Heinrich (Burwy III.) und Pribislav heranwuchsen und sich der Mündigkeit näherten, kam es 1232—1233*) zu einer neuen Landestheilung unter den vier Brüdern, und das Wendenland zerfiel nun in vier getrennte Herrschaften. Das von dieser Theilung ergriffene Land aber, weit entfernt, dem Flächenraume der jetzigen Großherzogthümer Mecklenburg zu entsprechen, stellte nur etwa den dritten Theil desselben dar, indem zwei Drittheile des jetzigen Landes theils die Grafschaft Schwerin

*) Nach Beyer in den Mecklenburgischen Jahrbüchern XI. 44.

und die Bisthümer Schwerin und Ratzeburg bildeten, theils noch vier anderen Herrschaften angehörten. Es möge hier eine Uebersicht der damaligen territorialen Verhältnisse, mit Rücksichtnahme auf später eintretende Veränderungen, folgen.*)

3. Territorien.

Johannes Theologus, der älteste Bruder, erhielt die Herrschaft Mecklenburg oder das alte Obotritenland. Dazu gehörten: das Land Dassow (Dartsowe), die jetzigen Kirchspiele Dassow, Mummendorf, Roggenstorf und Börzow umfassend; der Wald Klütz (silva Clutse), oder die jetzigen Kirchspiele Klütz, Damshagen, Bössow, Elmenhorst und Kalkhorst; — das Land Bresen, die spätere Vogtei Grevesmühlen, mit den Kirchspielen Grevesmühlen (die Stadt gestiftet vor 1226), Beidendorf, Gressow, Diederichshagen, Friedrichshagen, Hohenkirchen, Proseken und Wismar (gegründet vor 1229); — das Land Gadebusch (Godebuz), früher zu der Grafschaft Ratzeburg gehörig, mit der vor 1225 gegründeten Stadt Gadebusch und dem Kloster Rehna; — das eigentliche Land Mecklenburg um das gleichnamige Dorf herum, in welchem Fürst Johann bis 1256 residirte; — das Land Kussin, die Umgegend des jetzigen Fleckens Neukloster; — das Land Ilow, um Neubukow herum, mit den beiden Burgen Ilow, welche in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts verschwinden, und Neuburg (jetzt Kirchdorf N.), deren bis zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts Erwähnung geschieht; — das Land Bug, um Alt-Bukow herum; — das Land Brüel (Bruile) mit der nachmals, 1340, angeblich von dem Ritter Reimar von Plessen gegründeten gleichnamigen Stadt und der Antonius-Präceptorei Tempzin; — das Land Poel.

Zu der Herrschaft Rostock, von welcher zuerst Nicolaus seinen Herrschaftstitel hernahm, die dann aber in der definitiven Theilung dem Heinrich Burwy III.

*) Nach Ernst Boll, Geschichte Mecklenburgs I. 104 ff.

zufiel, gehörten: das Küstengebiet von Kröpelin bis zum Ribnitzer Binnensee und von da südlich bis zur mittleren Recknitz hinab, also der größere Theil des alten Kissiner-Landes. Hier lagen zur Zeit der Landestheilung das Kloster Doberan (1170), die am Johannistage 1218 von Heinrich Burwy I. gegründete Stadt Rostock (das neue deutsche Rostock am linken Warnow-Ufer; — das alte wendische Rostock und die Burg lagen auf dem rechten Ufer des Flusses, vgl. Lisch in den Mecklenburgischen Jahrbüchern IX. 18 ff., Lisch und Mann ebendaselbst XXI. 3 ff.) und die Stadt Marlow. Bald aber kam hinzu: 1236 die Landschaft Gnoien (oder das Land Tribedne) und die Vogtei Kalen mit dem Lande Hart (zwischen Malchin, Teterow und Neukalen) — und 1271 das Kloster Dargun. Neue Gründungen: Altkalen 1240, Kröpelin 1250, Ribnitz vor 1257, Laage vor 1261, Sülze vor 1262 (mit dem lübischen Stadtrecht beliehen 1277, die Soolquellen schon seit Anfang des dreizehnten Jahrhunderts benutzt, vgl. Koch in den Mecklenburgischen Jahrbüchern XI. 97 ff.), Neukalen (mit Uebertragung des Stadtrechts von Altkalen auf dasselbe) 1281, Gnoien vor 1287, Tessin 1323, das Clarissen-Kloster in Ribnitz 1324.

Das dem Fürsten Nicolaus bei der endschließlichen Theilung verbleibende Land oder die Herrschaft Werle, der Stamm des Fürstenthums Wenden, begriff damals in sich: das Land Werle oder Schwaan, welches eine Meile nördlich und eine Meile südlich von Schwaan zu beiden Seiten der Warnow lag, und wovon die Hälfte 1301 an Dänemark verloren ging und dann 1323 in den Besitz der mecklenburgischen Hauptlinie kam; — das Land Güstrow, auch genannt Bisdede (Rosiner See = See Bisdede, Burg Bisdede an diesem See), südlich von der Stadt Güstrow gelegen, nach Osten hin wahrscheinlich nur bis zur Nebel sich erstreckend; — das Land Müritz oder die späteren Vogteien Waren und Malchow; — das Land Penzlin (früher Wustrow); — das Land Röbel oder Vipperow mit Wredenhagen, welches aber 1362 als Pfand und 1416 bleibend an das Haus Mecklenburg kam; — das Land Turne

auf der östlichen Seite des Müritz-Sees; — die Lieze, eine südwestliche Fortsetzung des Landes Turne bis an die Dosse; diese Landschaft ging 1276 an die brandenburgischen Markgrafen verloren, kam zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts mit dem Lande Stargard an die mecklenburgische Linie und ward abermals 1495 an die Kurfürsten von Brandenburg verloren. Ein Ueberrest davon sind die bei Mecklenburg gebliebenen Enclaven Rossow und Netzeband. Hinzu erworben wurden durch die Herren von Werle: 1236 von Pommern die circipanischen Länder Teterow, Malchin mit der gleichnamigen Stadt und Schloen, 1282 die Vogtei Stavenhagen mit der (vor 1282 gegründeten) Stadt Stavenhagen, und bei dem Aussterben der Rostocker Linie 1314 das Land Hart (vgl. oben). Zu den bei der Landestheilung vorhandenen Städten, nämlich Güstrow (1222), Penzlin (wahrscheinlich vor 1226), Röbel (1226), Malchow (1235) und vielleicht Waren (vor 1271), wurden folgende neue gestiftet: Schwaan, Schwan, Sywan (vor 1261), Teterow (1272) und Krakow (vor 1298).

Der Herrschaft Parchim-Richenberg oder dem Antheil Pribislav's fiel zu*): die Herrschaft Warnow mit Zubehör, d. h. die Länder Parchim mit Brenz (doch dies nur bis 1247) und dem Rosengarten, die Ture (Amt Lübz), Kutin oder Kutsin (Quetzin, die späteren Vogteien Plau und Goldberg) und Sternberg oder Richenberg mit den Fürstenburgen zu Richenberg an der Warnow (seit 1248, jetzt Richenberger Mühle im ritterschaftlichen Amt Crivitz) und zu Parchim. Auch erhielt Pribislav einzelne zerstreute Güter in der Umgegend von Gnoien von der pommerschen Eroberung. An Städten waren hier vorhanden: Parchim (1218) und Plau (zwischen 1224 und 1226); gestiftet wurden Sternberg zwischen 1240 und 1250 (kam schon 1256 zur Herrschaft Mecklenburg), Goldberg (Golce) 1248, Lübz am Ende des vierzehnten Jahrhunderts (also lange nach dem Abgange dieser Linie).

*) Beyer, Mecklenburgische Jahrbücher XI. 44—45.

Die Grafschaft Schwerin, welche von 1274—1347 resp. 1349 in die Linien Schwerin und Wittenburg zerfiel und 1358 an Mecklenburg kam, bestand aus den Ländern Schwerin, Wittenburg, Boizenburg, Silesen, Crivitz und (rechtlich seit 1247) Brenz (der späteren Vogtei Neustadt, in dem Knie der Elde zwischen Neustadt und Parchim). Bis 1247 gehörten zu derselben auch Güter im Lande Ture in der Gegend von Siggelkow und Zachow. Das Land Silesen, Zilesen, Zellesen (silasne, zelasna, zelasen von sa jenseits und las Wald) lag, ein schmaler Streifen, jenseits des bewaldeten östlichen Ufers des Schweriner Sees (wo Leezen, von las) bis an die Warnow, Die Grafschaft umfaßte an Städten: Schwerin (1166). Boizenburg (vor 1250), Glewe oder Chleve (vor 1253), seit Anfang des vierzehnten Jahrhunderts Neustadt genannt, Wittenburg (vor 1294), Crivitz (vor 1312) und Hagenow (vor 1370) — und an geistlichen Stiften: die Johanniter-Priorei zu Eichsen (1200), die Johanniter-Comthurei Sülstorf-Kraak (1217, zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts nach Kraak verlegt) und das Cistercienser-Nonnenkloster Zarrentin (1246).

Das Bisthum Schwerin hatte als Stiftsland das Land Bützow (Butissin) mit der bischöflichen Residenzstadt gleichen Namens (vor 1229), der Stadt Warin (vor 1569) und der Neustadt Schelfe zu Schwerin.

Stiftsland des Bisthums Ratzeburg war das Land Boitin, die drei Kirchspiele Schönberg, Selmsdorf und Herrenburg oder die nördliche Hälfte des Fürstenthums Ratzeburg umfassend. Die bischöfliche Residenz befand sich zu Schönberg.

Die südliche Hälfte des jetzigen Fürstenthums Ratzeburg bildete das Land Raceburg, welches früher zur Grafschaft Ratzeburg und seit Auflösung derselben 1226 zum Herzogthume Sachsen gehörte.

Zur Grafschaft Danneberg (bestand bis 1306) gehörten in Mecklenburg das Land Jabel mit der Jabelheide (zwischen der Sude und Walerow, jetzt Rögnitz genannt), das Land Wehningen oder Dömitz mit dem Wanzeberg

(zwischen der Walerow, Elbe und der alten Elde bis nach Eldena hinauf), das Land Grabow und das Land Marnitz. Hier lagen die Städte Grabow (vor 1225) und Dömitz (Dumelitz). Zu Eldena wurde 1230 ein Cistercienser-Nonnenkloster errichtet, in Sülze bei Conow zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts eine Saline angelegt. Marnitz ward 1275 an die Grafen von Schwerin verpfändet; das Land Dömitz fiel 1306, beim Aussterben der Grafen von Danneberg, an den Herzog Rudolph von Sachsen-Wittenburg, dann 1372 an die mecklenburgischen Fürsten, welche das Land Grabow schon 1321 erworben hatten.

Den Markgrafen von Brandenburg gehörte 1229 das Land Stargard oder der Raduir (das alte Rhedarier-Land), die Länder Beseritz, Arensberg und Fürstenberg, also fast das ganze jetzige Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz. Städte waren hier noch nicht vorhanden. Es wurden demnächst gegründet Friedland (1244), Neubrandenburg (1248), das früher schon als Burg wichtige Stargard (1259), Woldegk (vor 1271), Wesenberg (vor 1276), Fürstenberg (vor 1318) und Altstrelitz (1349). Unter brandenburgischer Herrschaft wurde hier das Cistercienser-Nonnenkloster zu Wanzka (1290) und die Johanniter-Comthureien zu Nemerow und Gardow (1298) gestiftet. Das Land kam im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts an das mecklenburgische Fürstenhaus.

Im Besitze der Herzoge von Pommern endlich befand sich zur Zeit unserer Landestheilung noch das ganze Land Tolense und Circipanien, von welchem letzteren dieselben aber schon 1236 (m. s. oben bei dem werle'schen Landestheil) den größten Theil verloren. Sie behielten von demselben dann nur noch das Kloster Dargun (gestiftet 1172) bis 1271 (m. s. oben Rostock) und die Vogtei Stavenhagen (mit den Ländern Gotebende, d. i. Gädebehn, und Tuzen, um Ivenack herum) bis 1282 (m. s. oben Werle). Hier sind die geistlichen Stiftungen Broda (1170) und Ivenack (1252) zu nennen.

In den nun folgenden, durch die Theilung des Landes in mehrere Herrschaften und Staaten verworrenen Zeitläuften

ist es dem Zwecke der Uebersichtlichkeit wegen erachtet worden, die Hauptbegebenheiten der Geschichte der mecklenburgischen Nebenlinien Parchim-Richenberg, Rostock und Werle (soweit letztere in diesen Zeitraum fällt) vorerst im Zusammenhange zu erzählen und dann, nach einer Uebersicht der Geschichte der Grafschaft Schwerin, die mecklenburgische Hauptlinie folgen zu lassen (vgl. 4.—8., 9.—11.).

4. Das Haus Parchim-Richenberg.

(Stammtafel I. D.)

Pribislav I., der jüngste von den Söhnen Heinrich Burwy's II., geboren wahrscheinlich in der ersten Hälfte des Jahres 1214, an dem ganz sächsischen Hofe seines Bruders Johann in Gadebusch erzogen, bis 1235 anscheinend auf Reisen, trat 1238 die selbstständige Regierung seiner Herrschaft als Herr von Parchim an und vermählte sich um 1250 mit einer Edlen von Friesack. Im Jahre 1247 verglich er sich mit seinem Schwager, dem Grafen Gunzelin II. von Schwerin, wegen der bisher streitigen Gebiete in den Ländern Ture und Brenz. Gunzelin gab die Güter Ture zurück, wogegen Pribislav auf die schon bisher im Besitze jenes befindlich gewesenen Besitzungen in Brenz verzichtete. Weit entfernt von einer Neigung zum Heidenthume, welche ältere Geschichtsschreiber diesem Fürsten aus einer ganz groben Mißdeutung seines Majestätssiegels*) angedichtet haben, bethätigte derselbe vielmehr durch Stiftungen und Schenkungen sein Interesse an der festen Begründung der christlichen Lehre. Hätte Pribislav das Wendenthum zurückgewünscht, er würde seinen Gründungen Goldberg, Sternberg, Richenberg (wo er 1248 ein Residenzschloß erbaute) nicht deutsche Namen gegeben haben. Die friedliche Zeit seiner Regierung war indessen zu Ende, als der Bischof Rudolph I., wahrscheinlich aus dem Hause der Fürsten von Rügen entsprossen, 1249 auf den bischöflichen

*) Lisch in den Mecklenburgischen Jahrbüchern X. 23 ff. Beyer ebendaselbst XI. 55—56. — Ueber das Schloß Richenberg Lisch a. a. O. 30 ff.

Stuhl von Schwerin erhoben war. Dieser begann 1252 die Stadt Bützow zu befestigen und neben derselben ein festes Schloß zu erbauen. Die mecklenburgischen Fürsten sahen darin die Ausübung eines ihnen zustehenden Hoheitsrechtes, und Pribislav, fast nach allen Seiten von fremdem Gebiet umgeben, durch die weitere Ausdehnung jenes Rechtes mit der gänzlichen Abtrennung von der Herrschaft Mecklenburg bedroht, ging, nach vergeblicher Abmahnung, feindlich gegen den Bischof vor, zerstörte den begonnenen Bau, brannte die alte Bützower Burg, des Bischofs bisherigen Wohnsitz, nieder und führte diesen zu Roß und in ritterlicher Rüstung nach Richenberg. „In viel kurzer Zeit" indessen, jedenfalls vor Ende 1252, löste sich der Bischof, nachdem er sich zur Einstellung des Baues verpflichtet hatte.

Aber dem Bischofe gab der Zehnten aus der Herrschaft Richenberg bald Gelegenheit, den Streit mit Pribislav zu erneuern. Die Fürsten Johann und Pribislav hatten sich 1230 dem Bischof Brunward gegenüber zur Beitreibung dieser Abgabe von den Säumigen verpflichtet. Rudolph nahm 1234 diesen Dienst von Pribislav gegen mehrere seiner Vasallen, auch die Städte Parchim und Plau, in Anspruch, und da der Fürst sich der Execution weigerte, erwirkte jener nicht nur kaiserliche und päpstliche Mandate gegen denselben, sondern belegte, wie es scheint, auch wirklich dessen Land mit dem Bann. Pribislav gab nach, und es kam im März und April 1255 zum schiedsrichterlichen Vergleich. Nicht minder ward eine andere Streitsache Pribislav's mit dem Kloster Cismar in Holstein über die Vorenthaltung gewisser Grundstücke und Hebungen 1255 oder 1256 durch den von dem Papst Alexander IV. mit der Untersuchung und Entscheidung beauftragten Abt des Marienklosters zu Stade, Theodorich, beigelegt. So schien nun der Friede zwischen dem Fürsten und den geistlichen Herren hergestellt. Plötzlich aber wurde Pribislav, als er im Sommer oder Herbst 1256 eines Tages mit geringem Gefolge in die Nähe der Grenze des Bisthums kam, von dem Ritter Wedekind von Walsleben (welcher 1244 mit des Fürsten erster Gemahlin aus Pommern nach Mecklenburg gekommen war, und den

dieser anscheinend mit Zarchlin bei Plau belehnt hatte) überfallen und in Fesseln dem Bischof Rudolph ausgeliefert. Daß die Vermittelung seiner Brüder Johann und Nicolaus und seines Schwagers, des Grafen Gunzelin, nicht mehr vermochte, als dem gefangenen Fürsten (28. November 1256) gegen Erlegung von 400 Mark Silber die Freiheit wieder zu verschaffen, und auch das nur unter den harten Bedingungen, daß nicht nur er und die vermittelnden Fürsten dem Bischofe die Urfehde schwören, sondern auch daß Pribislav sein Land verlassen müßte: dies scheint auf eine nicht bekannte schwere Verschuldung Pribislav's oder auf ein friedloses Wesen an ihm hinzudeuten, das selbst den verwandten Fürsten seine Entfernung nothwendig erscheinen lassen mochte. Pribislav ging an den Hof des Markgrafen Johann von Brandenburg, welchem er in dem unausgeführt gebliebenen Vertrage von Sandow (3. September 1261) für seine Beihülfe zur Wiedererlangung seiner Herrschaft Stadt und Burg Parchim verschrieb, und wandte sich sodann nach Pommern zu dem Herzog Barnim. Wahrscheinlich heirathete Pribislav eine Tochter Barnim's, welche ihm statt des Brautschatzes die Herrschaft Wollin zubrachte; um 1270 tritt Pribislav als Herr von Wollin auf. Im Jahre 1270 kam er noch einmal in seine Heimath, wo unterdessen die Neustadt Parchim an die Grafschaft Schwerin, das Land Sternberg an das Fürstenthum Mecklenburg, endlich Kutsin mit Goldberg, Plau und der Ture an das Fürstenthum Werle gekommen war, verglich sich (12. Februar) mit seinem Schwager, dem Grafen Gunzelin, dann auch über eine Geldentschädigung mit seinem Neffen Heinrich von Mecklenburg und seinem Bruder Nicolaus von Werle und kehrte dann nach Pommern zurück, wo er wahrscheinlich 1272 starb.

Er hinterließ zwei Söhne, beide Pribislav genannt, und eine Tochter Margarethe. Der ältere, Pribislav II., vermählte sich mit Katharine, der Tochter des Herzogs Mestwin II. von Ost-Pommern, wurde durch diese Heirath um 1280 Herr zu Daber und Belgard (an der Persante), und starb nach dem 1. Januar 1316. Der jüngere Sohn, Pribislav III., Herr zu Wollin noch 1276, wird 1289

als verstorben erwähnt. Pribislav's II. einziger Sohn Mestwin lebte noch am 1. Januar 1312 und starb vor dem Vater.

5. Das Haus Rostock.

(Stammtafel I. C.)

In der Herrschaft Rostock regierte Heinrich Burwy III. mit Klugheit und Umsicht, vornehmlich den aufkeimenden Flor der Städte begünstigend. Er stiftete die Städte Altkalden, Kröpelin, Ribnitz, Laage und Sülze, wo er auch der Saline seine Fürsorge widmete. Die Stadt Rostock datirt aus dieser Zeit die festere Begründung ihrer städtischen Gerechtsame und Handelsfreiheiten, die Anlegung des Hafens in Warnemünde und die Vereinigung der (am 24. Juni 1218 gegründeten) Neustadt mit der Altstadt unter demselben Rath und Gericht (1262). Auch verkaufte er der Stadt 1252 für 450 Mark die Rostocker Heide. Heinrich Burwy III. war 1236—1241 mit Sophia, einer Prinzessin aus dem dänischen Königshause, vermählt. Als der Fürst im Alter erblindete, übergab er 1266 die Regierung seinem zweiten Sohne Waldemar (Woldemar) und starb nach dem 2. December 1277.

Waldemar sah unter seiner Regierung, die nach des Vaters Tode nur noch vier Jahre dauerte, eine Zunahme der städtischen, aber nicht der fürstlichen Macht. Schon Heinrich Burwy III. hatte versucht, am äußersten Ende der Neustadt Rostock (am Bramower Thore) eine Burg anzulegen. Waldemar mußte sich verpflichten (27. October 1266), den aufgeworfenen Burgwall wieder abzutragen, er gab 1278 das Versprechen, daß nimmer auf eine Meile vom Ufer der Niederwarnow eine Feste gegründet werden solle. Unter seiner Regierung und mit seiner Genehmigung stiftete die Königin Margaretha von Dänemark, Wittwe des Königs Christoph I., als sie auf der Rückkehr von einer Wallfahrt nach Rom 1270 nach Rostock kam, in Folge eines auf der See gethanenen Gelübdes das Kloster zum heiligen Kreuz. Waldemar wurde der Gründer von Neukalen 1281.

Er starb am 9. November 1282. Aus seiner Ehe mit Agnes von Holstein hinterließ er drei Söhne, von welchen Johann und Burwy 1284 starben. Der dritte war

Nicolaus, das Kind, dat Kynd van Rostock genannt. Dieser minderjährige Fürst stand sechszehn Jahre unter der Vormundschaft seiner Vettern zu Mecklenburg und Werle. Zur Großjährigkeit gelangt (um 1298), brachte Nicolaus durch Unbesonnenheit und Wankelmuth seine Herrschaft binnen Kurzem an den Rand des Verderbens. Denn als er, uneingedenk der durch Heinrich den Löwen von Mecklenburg für ihn getroffenen Eheberedung mit der Tochter des Markgrafen Albrecht von Brandenburg, Margarethe, sich auch mit einer Gräfin von Lindow-Ruppin (Schwester der Gemahlin Johann's I. von Werle) verlobte, und sodann, auf Anrathen seines Vertrauten Johann von Moltke, eine Tochter des Herzogs Bogislav IV. von Pommern-Wolgast ehelichte, überzogen ihn die Markgrafen von Brandenburg, Otto mit dem Pfeil und Hermann, Herzog Otto von Pommern-Stettin und seine eigenen Vettern von Mecklenburg und Werle 1298 mit Krieg und lagerten sich zwischen Gnoien und Sülz. Fürst Nicolaus und die Stadt Rostock mußten mit schwerem Gelde den Frieden erkaufen: Die Verbündeten erhielten von jenem für jede Hufe eine löthige Mark Silber (fünf Mark Rostocker Pfennige) und von der Stadt 5000 Mark fein Silber. Nach dem Abzug der Feinde sah der schwache Fürst sich bald wieder in den Strudel wilder Parteiung gerissen. Die Moltke, durch den Frieden gestürzt, kamen wieder zur Macht. Sie und andere Vasallen, den eventuellen Anfall des Landes an den kräftigen Heinrich den Löwen von Mecklenburg fürchtend, riethen dem Fürsten, sich dem Dänenkönige Erich VII. in die Arme zu werfen und von diesem sein Land zu Lehen zu nehmen (1300). Erich erschien 1301 mit einer Flotte vor Warnemünde und nahm begierig den Plan Waldemar's von Dänemark wieder auf. Nicht zufrieden mit den ihm von der Verblendung des Fürsten angetragenen lehnsherrlichen Rechten, wollte er das Land eigenthümlich erwerben. Obgleich dem wehrlosen Nicolaus, im Angesicht dieser allgemeinen Gefahr, seine sämmtlichen mecklenburgischen

Vettern, nicht minder die Grafen und der Bischof von Schwerin, außerdem die Markgrafen von Brandenburg, die Herzoge von Pommern-Stettin und von Sachsen zu Hülfe eilten, konnten diese Verbündeten der dänischen Uebermacht gegenüber doch nicht mehr erreichen, als daß durch den Präliminarvertrag von Schwaan (22. Juli 1301) alle bisherigen Streitigkeiten sämmtlicher kriegführenden Theile der unbeschränkten Discretion des Königs Erich unterworfen wurden. Am 1. August 1301 kam der Friede zu Rostock zu Stande. In diesem Frieden trat Nicolaus II. von Werle dem König Rostock, Stadt und Festung Schwaan sammt der Hälfte des dazu gehörigen Landes auf ewige Zeiten ab und räumte demselben auch die Lande Kalen und Gnoien, wie solche vorhin zu der Herrschaft Rostock gehört hatten, wieder ein, erhielt dagegen vom Könige die Hälfte des Landes Gnoien pfandweise für 2000 Mark Silber. Alle von beiden Theilen in diesen Landen erbauten Festungen, auch Tessin, Sülz, Laage und Dobisdorf, wurden geschleift. Der König begab sich aller Ansprüche an das Land Werle; der Stadt Rostock ward die von dem vorigen Kriege (1298) noch rückständige Abgabe erlassen.

In dem weiteren Fortgange dieser dänischen Einmischung und der Rostocker Händel (vgl. 14.) wird des Fürsten Nicolaus kaum gedacht. Nach vergeblichen Bemühungen, sein Land wieder zu gewinnen, starb er, der Letzte des Rostocker Hauses, am 25. November 1314 zu Rostock und ward in der St. Johanniskirche daselbst beigesetzt.*)

6. Das Haus Werle. Aeltere Linie Güstrow.

(Stammtafel II.)

In den werleschen oder wendischen Gebieten führte Nicolaus I. seit 1235 das Staatsruder mit Muth und

*) Sein Leichenstein wurde bei Abbruch der St. Johanniskirche 1837 mit andern Steinen verkauft und ist jetzt in der Trottoirbefriedigung des Kaufmann Kühl'schen Hauses vermauert. Vgl. Lisch in den Mecklenburgischen Jahrbüchern XXV. 73 ff.

Kraft, doch wenig vom Glücke begünstigt. Zu schwach, den Ansprüchen und Beeinträchtigungen der brandenburgischen Markgrafen erfolgreichen Widerstand zu leisten, verlor er gegen sie das Land Wesenberg mit der Lieze und das havelbergische Lehen Freienstein (1276). Dagegen erwarb er aus dem richenbergischen Antheile (vgl. 4.) die Lande Goldberg, Plau und Ture und löste das an die Grafen von Schwerin verpfändete Parchim ein. Er starb zwischen dem 10. und 14. Mai 1277 wahrscheinlich zu Plau. Es übernahmen zunächst die beiden älteren Söhne Heinrich I. und Johann I. gemeinsam die Regierung. 1278 betheiligt sich auch der dritte Bruder Bernhard I. an den Regierungspflichten der Brüder. Etwas später erfolgte die Theilung der Brüder in den Besitz der werleschen Lande. Bei dieser Theilung scheint der jüngste Bruder Bernhard I. sehr schlecht weggekommen zu sein, ihm werden nur kleinere Besitzungen abgetreten sein. Zunächst hielt er sich wohl zu Johann I., mit dem zusammen er die Vereinigung der Alt- und Neustadt Parchim bestätigte, dann scheint er sein Vaterland verlassen zu haben. Die Theilung erfolgte wahrscheinlich so, daß Heinrich I. als seinen Antheil mit der Hauptstadt Güstrow den Besitz der Lande und Städte Güstrow, Schwaan, Lage, Teterow, Malchin, Waren und Werle erhielt, — Johann I. dagegen mit der Residenz Parchim die Lande und Städte Wredenhagen, Lize, Turne, Röbel, Malchow, Krakow, Goldberg, Dobbertin, sowie Ture und Plau. Das Land Lize und Turne umfaßte die Gegend südlich und südöstlich vom Müritz-See, soweit es nicht an die Brandenburger verloren war, und das Land Ture das Amt Lübz. Uebrigens ist auch nach der Theilung ein gewisser Zusammenhang der getrennten werleschen Landestheile unverkennbar. Die Administration der einzelnen Gebiete war wohlgesondert, und bei kleineren Objecten urkundeten die Fürsten jeder für sich, sobald jedoch größere Complexe in Frage kommen, urkundeten sie gemeinsam. So nehmen auch beide Fürsten an dem großen Landfriedensbündniß Theil, das am 13. Juni 1283 von einer Reihe nordischer Fürsten und Städte gegen die Brandenburger geschlossen wurde.

A. Die ältere Linie Güstrow. 1281—1293 (1307). Heinrich I. heirathete 1262 Rixa, die Tochter Birgar Jarls, Regenten von Schweden, 1291 schritt er zur zweiten Ehe mit Mechthild von Braunschweig-Lüneburg. Nunmehr glaubten seine Söhne erster Ehe, Nicolaus und Heinrich, es könne in Folge neuen Nachwuchses aus dieser zweiten Ehe durch weitere Theilungen für sie eine Beeinträchtigung in dem zu erwartenden Erbe entstehen. Jedenfalls hatte Heinrich I. schon vorher mancherlei Reibungen mit seinen Söhnen gehabt. Der feindliche Sinn derselben bewog den Fürsten, seinen Sitz in Rostock zu nehmen, wo er für Nicolaus das Kind (vgl. 5.) die Vormundschaft führte. Die Söhne, in der Absicht, den Vater wieder in ihre Gewalt zu bringen, lauerten demselben, als er am Abend des 8. October 1291 von einer Jagdpartie bei dem Fürsten Witzlav von Rügen heimkehrte, bei Saale unweit Damgarten auf und fielen ihn an, um sich seiner Person zu bemächtigen. Da der alte Fürst Widerstand leistete, entspann sich ein Kampf, in welchem jener getödtet ward. Gegen die Söhne, (von welchen Nicolaus den Tod des Vaters nur zwei Jahre überlebte), erhob sich sofort Fürst Nicolaus II. von Parchim. Durch des Vaters gewaltsamen Tod das Erbrecht seiner Vettern für verwirkt erklärend, nahm er für sich und seine Brüder das Land in Besitz, das sich von den Söhnen Heinrich's voll Abscheu abwendete. Güstrow, Waren und Schwaan verschlossen ihnen die Thore. Sie fanden indessen Schutz bei benachbarten Fürsten. Bogislav, Herzog von Pommern, war Heinrich's Schwiegervater und bemühte sich, ihn in sein Land wieder einzusetzen. Ihm schloß sich Heinrich der Jüngere von Mecklenburg an, um womöglich auch einen Theil der werleschen Lande zu gewinnen; auf dem Landfriedens-Congreß zu Freienstein im August 1292 beredete er die Markgrafen von Brandenburg, den Herrn Johann von Gadebusch, die Grafen und den Bischof von Schwerin und den Fürsten Witzlav von Rügen, sich zur Wiedereinsetzung des vertriebenen Nicolaus von Wenden mit ihm zu verbinden. Nicolaus von Parchim dagegen verstärkte sich durch ein Bündniß mit dem mächtigen Ritter Hermann Ribe (Rieben),

dem er dafür Stadt und Vogtei Plau verpfändete, schlug nach vergeblichen Unterhandlungen zu Rostock die Gegner in einer Schlacht bei Parchim 1293 und vertrieb dann den mecklenburgischen Heinrich auch aus Waren (September 1293). In demselben Jahre ward auf einer Tagesfahrt im Stargardischen der Friede zwischen Nicolaus von Werle, Heinrich von Mecklenburg und dem werlischen Heinrich (II.) unter Vermittelung des Herzogs Barnim II. von Stettin dahin geschlossen, daß Nicolaus die sämmtlichen werleschen Lande, auch die Vormundschaft in Rostock behielt, sein Vetter Heinrich aber mit Penzlin abgefunden ward. Auch dieses verlor Heinrich später 1307, als er in einem Kampfe zwischen Nicolaus von Werle und den Brandenburgern die Partei der letzteren ergriff. Er suchte darauf an dem Stettiner Hofe Schutz und Zuflucht. Man weiß nichts Gewisses über sein Ende. Sein Sohn Barnim wurde Propst zu Stettin 1322, zu Cammin 1330—1333 und starb nach dem 24. Juni 1335.

7. Linie Parchim-Goldberg des Hauses Werle.

B. Die Linie Parchim-Goldberg, 1281—1376. Nicolaus' I. jüngerer Sohn, Johann I., starb schon am 15. oder 25. October 1283. Ihm folgten seine Söhne Nicolaus II. und Johann II.

Wie Nicolaus II. in den Wirren, die dem sogenannten werleschen Vatermorde folgten, die Wiedervereinigung der wendischen Lande gelang, ist soeben erzählt. Nicht so glücklich war er in dem Kampfe, welchen er im Vereine mit Heinrich dem Löwen von Mecklenburg gegen den neuen Lehnsherren und Unterdrücker der Herrschaft Rostock, König Erich VII. von Dänemark, führte. Seines Verlustes und Gewinnes im Rostocker Frieden von 1301 ist oben Erwähnung geschehen. Nicolaus, der auch das erst an Hermann Rieben, dann an den Fürsten Witzlav von Rügen verpfändete Land Plau bald (1298) wieder eingelöst hatte, schloß sich nach dem Rostocker Frieden enger an Heinrich von Mecklenburg an, mit welchem er am 27. Januar 1302 eine Erbverbrüderung schloß. Er stand zwar, wie Johann II., in dem stralsundischen Kriege

1315 Anfangs gegen denselben; die Kriegsbegebenheiten aber nöthigten ihn, 1316 auf die mecklenburg-dänische Seite hinüber zu treten, und er half nun Heinrich dem Löwen und dem Könige Erich von Dänemark — der ihm seine Tochter Richenza (Rixa) zur Ehe gegeben — im August 1316 den Sieg bei Gransee erkämpfen (vgl. unten 15.), worauf er noch in demselben Jahre (12. October) aus diesem Leben schied. Das Aussterben der Rostocker Linie 1315 (vgl. 5.) hatte ihm das Land Kalen gebracht.

Das Land Werle ging nun 1316 abermals zur Theilung zwischen Johann II. dem Aelteren und Johann III., dem Sohne des verstorbenen Nicolaus.

Johann III., der Jüngere, auch Henneke oder Henning genannt, erhielt Parchim, Goldberg, Dobbertin, Malchow, Malchin, Teterow, Laage und Tessin. Er verwandelte den bisherigen Pfandbesitz von Stavenhagen und Ivenack in Erbeigenthum, nahm (1233) an der Coalition gegen Heinrich den Löwen von Mecklenburg Theil, von welchem er bei Friedrichsdorf besiegt ward, schloß sich dagegen in dem rügenschen Erbstreit (1325 ff.) an Mecklenburg an, erhielt für geleistete Kriegshülfe von Dänemark die Insel Moen und, gemeinschaftlich mit Werle-Güstrow, im Brudersdorfer Frieden (1329) den Pfandbesitz von Triebsees, Grimme und der halben Abtei Neuencamp. Fürst Johann III. kaufte, um seine Grenzen gegen die Einfälle des märkischen Adels zu sichern, die Schlösser Meyenburg und Freienstein, mit welchen der neue Markgraf Ludwig von Brandenburg ihn für 1800 Mark Silbers belehnte. Mit dem Herzog Barnim von Pommern schloß er am 25. September 1337 einen Landfrieden und nahm auch an dem Abschlusse des norddeutschen Landfriedens (am 11. Januar 1338) Theil, zu dessen besserer Aufrechthaltung er wie seine Vettern 1341 ihren Städten und Vasallen Macht gaben, über alle Verbrecher gegen den Landfrieden zu richten. Von Mechthild (Metta), der Tochter des Herzogs Otto I. von Stettin, hatte er zwei Söhne. Der Aeltere, Johann, starb bei Lebzeiten des Vaters, bei dessen Tode 1351 der Jüngere, Nicolaus IV., schon seit 1342 Mitregent, folgte. Dieser sah sich in den rügischen Pfand-

besitzungsstreit verwickelt, starb aber schon 1354 nach einer nur dreijährigen Regierung, aus welcher nur noch die werlische Erbverbindung zu erwähnen ist. Beide Linien schlossen nämlich am 8. Mai 1353 zu Güstrow einen Vertrag, in welchem sie einander nicht nur gegen Jeden kräftigen Beistand und im Fall eines Mißverständnisses mit den befreundeten Fürsten (Barnim von Stettin, den Herzogen von Mecklenburg, den Grafen von Lindow, Schwerin und Holstein) gütliche oder rechtliche Vermittelung versprachen, sondern auch einander von Neuem die gesammte Hand an allen ihren Landen und Leuten versicherten mit dem Versprechen, diese keinem anderen Herrn weiter huldigen zu lassen, auch zur Entscheidung ihrer eigenen künftigen Mißhelligkeiten die Städte Parchim und Teterow, Güstrow und Waren bestimmten.

Nicolaus' IV. Sohn und Nachfolger, Johann IV., stand bis 1365 unter der Vormundschaft seiner Vettern von Werle-Güstrow. Er residirte zu Goldberg und beschloß durch seinen im Sommer 1375 erfolgenden Tod den Parchim'schen Stamm der Herren von Werle.

8. Jüngere Linie Güstrow des Hauses Werle.

C. Die jüngere Linie Güstrow. Von 1316 bis zur Theilung derselben 1347. Bei der Theilung von 1316 (vgl. 7.) erhielt Johann II., der Aeltere (Bruder Nicolaus' II.) die Lande Güstrow, Krakow, Plau, Kalen, Waren, Penzlin und Röbel. Wie sein Neffe Johann III. nahm er an dem Bündnisse gegen Heinrich von Mecklenburg, sodann an dem rügenschen Erbstreit und dem daraus erworbenen Pfandbesitze Theil. Auch hatte er eine Reihe von Jahren Pritzwalk und Kyritz in der Mark pfandweise inne. Nach Heinrich's Tode (1329) erhob Johann II. für sich und seinen Neffen Anspruch auf die mecklenburgische Vormundschaft. Die hieraus entstandene Mißhelligkeit wurde zwischen den Herren von Werle und den Vormundschaftsräthen durch den Vertrag zu Schwiesow, 20. Mai 1330, mittelst der den Ersteren verheißenen Summe

von 3000 Mark Silber ausgeglichen, zugleich auch eine gegenseitige Eventual-Succession zwischen den Häusern Mecklenburg und Werle bestimmt und ein Landfriede verabredet. Diesen schlossen auch die Herren von Werle am 22. October 1336 mit dem volljährig gewordenen Fürsten Albrecht zu Mistorf bei Schwaan, wie denn auch Johann II. bei den mehrfachen in den dreißiger Jahren geschlossenen Landfrieden als Mitpaciscent auftritt. Er starb am 27. August 1337.

Seine Söhne, Bernhard und Nicolaus III., regierten Anfangs gemeinschaftlich. Im Jahre 1347 aber schritten sie zu einer Theilung der werle-güstrow'schen Lande, so daß nur die Besitzungen in Pommern und Dänemark und die Reliquie des heiligen Blutes im Dome zu Güstrow gemeinsam blieben. Nicolaus III. erhielt die Lande Güstrow, Krakow, Plau und Kalen und setzte die Hauptlinie Werle-Güstrow fort. Sein Bruder Bernhard erhielt die Lande Röbel, Wredenhagen mit Malchow, Waren, Penzlin, Stavenhagen mit Broda, Malchin und Laage, und wurde so der Stifter des waren'schen Zweiges der Linie Werle-Güstrow oder der Nebenlinie Werle-Waren. (Vgl. unten IV. Zeitraum, 1.)

9. Die Grafschaft Schwerin.

Nachdem der kurze Ueberblick der Hauptthatsachen in den mecklenburgischen Nebenlinien beendet worden (vgl. 3. am Ende), möge nun noch ein zusammenhängender Abriß der Geschichte der Grafen von Schwerin folgen, und dann, gleichsam nach Heranleitung der Nebenflüsse, in den Hauptstrom der Geschichte des Hauses Mecklenburg zurückgekehrt werden.

Als Herzog Heinrich der Löwe von Sachsen 1166 dem Pribislav das Land seiner Väter zurückgab, trennte er (vgl. II. Zeitraum, 13.) davon die Lande Schwerin, Silesen (vgl. 3.) mit Crivitz, und Boizenburg und übergab sie als sächsische Lehngrafschaft seinem tapfern und klugen Feldherrn, dem Gunzelin von Hagen, als erstem Grafen von Schwerin.

Guncelinus de Hagen gehört, wie nach den neuesten Forschungen mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, derjenigen edlen Familie von Hagen an, welche sich nach der jetzt längst in Trümmern liegenden Burg Hagen (Indago) im braunschweigischen Amte Salder benannte und zahlreiche Güter im Wolfenbüttelschen und Hildesheimschen besaß. Diese Edlen von Hagen kommen zuerst 1129 mit Conrad von Hagen, einem Ministerialen Kaiser Lothar's, vor und sind im Hildesheimschen um 1280 ausgestorben.

Die nach Seite 99 folgende Tafel*) zeigt die Nachkommenschaft Gunzelin's von Hagen, doch mit Uebergehung der für die Geschlechtsfolge nicht interessirenden Glieder.

Graf Gunzelin I. (1161) bevölkerte sein verödetes Land durch deutsche Colonisten, deren Pflanzungen er durch blutige Strenge gegen die bewaffnet umherstreifenden Wenden wirksam schützte. Er ward der zweite Gründer der Stadt Schwerin, welche schon 1161 vom Herzoge Heinrich dem Löwen das nach ihr benannte Stadtrecht erhalten hatte, und wohin 1167 das Bisthum Mecklenburg verlegt ward. Zu der Grafschaft gehörten von ihrer Stiftung an auch Güter (vielleicht Familiengüter), Zehnten und Gerechtsame jenseits der Elbe in den braunschweig-lüneburgischen Landen und im Erzstift Magdeburg, die theils von den dortigen Herzogen, theils vom Bischof von Verden zu Lehen gingen und häufig von den Grafen weiter vergeben wurden. Im Jahre 1171 zog Gunzelin mit seinem Lehnsherrn und dem Fürsten

*) Die erste urkundliche Forschung über die Genealogie und Geschichte des alten Grafenhauses gab der gelehrte mecklenburgische Archivar Chemnitz. Der Stoff ist dann späterhin, nach Kräften erweitert, von Rudloff in seiner mecklenburgischen Geschichte verarbeitet. Rudloff's vornehmster Gesichtspunkt war nicht die Genealogie, zwischen ihm und der Stammtafel von Chemnitz besteht daher eine gewisse Uebereinstimmung. Durch neueres Quellenmaterial sind nun manche Angaben von Chemnitz berichtigt, und es erschien schon hiernach eine allgemeine Revision der Genealogie der Schweriner Grafen gerechtfertigt. Die Revision nahm Ende der sechsziger Jahre Archivar Dr. Wigger vor. Nach der von ihm in den Mecklenburgischen Jahrbüchern XXXIV, Seite 138, gegebenen Stammtafel ist die Stammtafel in dem vorliegenden Werke bearbeitet.

Pribislav nach Palästina. Auch im Unglücke stand er treu zu Heinrich dem Löwen gegen den Erzbischof Philipp von Köln 1181 und gegen den Kaiser selbst. Erst als Heinrich nach England gegangen war, erkannte Gunzelin den neuen Herzog Bernhard von Sachsen (Anhalt) als seinen Lehnsherrn an.

Gunzelin I. war 1150 noch unvermählt, wird aber nicht lange nachher Hochzeit gemacht haben. Die Herkunft der ersten Gräfin von Schwerin ist uns freilich nicht überliefert, wahrscheinlich aber ihr Name. Es ist anzunehmen, daß eine in verschiedenen Urkunden erwähnte Gräfin Oda († vor 1191) die Gemahlin Gunzelins I. gewesen ist. Das Todesjahr Gunzelin's I. ist nicht überliefert. Der Graf wird das Jahr 1185 indeß nicht überlebt haben, er fand seine Grabstätte im Dome zu Schwerin in der Kapelle hinter dem großen Altar.

Der älteste Sohn Gunzelin's I. war Graf Helmold I., der 1189 selbstständig und allein als Graf von Schwerin dem Herzog Heinrich zu Hülfe eilte. In Urkunden wird er nie genannt. Im Jahre 1200 verfügen seine jüngeren Brüder schon, ohne auch nur seiner Zustimmung zu gedenken, über Güter der Grafschaft, er war damals also ohne Zweifel bereits verstorben.

Als Nachfolger Gunzelin's I. treten nun die jüngeren Brüder von Helmold I., Gunzelin II. und Heinrich I., auf. Gunzelin II. wird 1195 zum ersten Mal urkundlich als Graf von Schwerin bezeichnet. Heinrich dem Ersten begegnen wir in zahlreichen Urkunden von 1200 bis 1220 neben Gunzelin II., späterhin allein. Heinrich I. und Gunzelin II. hatten die schwere Zeit des dänischen Uebermuthes zu bestehen, welchem Heinrich (vgl. II. Zeitraum, 15. und 16.) durch die Gefangennehmung Waldemar's 1223 und die Schlacht bei Bornhövd 1227 auf so ruhmwürdige Weise ein Ende machte. Die Brüder erwarben 1219 Schloß und Land Lenzen zu Lehen von dem Markgrafen Albrecht II. von Brandenburg. Graf Heinrich hatte auf seinem Kreuzzuge nach dem gelobten Lande 1222 von dem dortigen apostolischen Legaten, Cardinal Pelagius,

Tafel III.

Gunzelin I., Edler von Hagen, 1161, † [1185, 18. Juni ?].

Helmold I., Graf zu Schwerin, 1189. [† vor 18. Juni 1195.]

Gunzelin II., Graf zu Schwerin, 1195 bis 14. December 1220. [† vor 28. Februar 1221.]

Heinrich I., 1174, Graf zu Schwerin 1200, † 17. Februar 1228. Gemahlin Margarethe = Audacia, Tochter [Boleslavs], Herrn von Schlawe.

Gunzelin III., Graf zu Schwerin, 1228 bis 1274, † October oder November 1274. Gemahlin Margarethe, Tochter Heinrich Burwys II. von Rostock.

Helmold II., † vor 17. Februar 1228.

Haus Schwerin:

Helmold III., 1251, † zwischen 25. August 1295 und 13. Mai 1296. Gemahlin 1. ? [Mechthild], Tochter Herzogs Albrecht I. von Sachsen. 2. ? Tochter Adolfs I., Graf von Danneberg. 3. Margarete, Tochter Erichs, Herzog von Schleswig.

Gunzelin IV., Domherr zu Schwerin, † vor 6. Decbr. 1284.

Haus Wittenburg:

Nicolaus I., Graf zu Wittenburg, Boizenburg und Crivitz mit Selesen, 1282, † 1323, Februar oder März. Gemahlin 1. Elisabeth [Tochter des Grafen Johann I. von Holstein]. 2. Mariſlawa, Tochter Herzog Barnims I. von Pommern.

Gunzelin V., † nach 31. October 1307 [vor 1310].

Heinrich III, reg. zu Schwerin ꝛc., † 1344.

Gunzelin VI., Domcantor zu Schwerin 1305, bald hernach weltlich, Graf zu Wittenburg 1323, † 1327 zwischen Mai und August. Gemahlin Richardis [Tochter des Grafen Otto VII. von Tecklenburg].

Nicolaus II., Pyst, † nach 17. Mai 1349.

Nicolaus III., † nach 4. Octbr. 1360.

Otto I., Rose, † 1356.

Otto II., † 1388.

Die Angaben, die nicht auf directen urkundlichen Nachrichten beruhen, sind in eckige Klammern eingeschlossen.

einen in einen Jaspis eingeschlossenen Tropfen vom Blute des Heilandes (dominicus sanguis in jaspide diligentissime conservatus) mit der Bedingung erlangt, diesen Schatz, das heilige Blut, in einer Kirche bei einem Convent von Geistlichen, niederzulegen. Der Graf übergab dasselbe am Gründonnerstage 1222 dem Bischofe Brunward von Schwerin für den dortigen Dom, in welchem sein Vater und seine Brüder begraben lagen, und wo das wunderthätige Kleinod, bald das Ziel zahlreicher Wallfahrten, in der heiligen Bluts-Kapelle niedergelegt ward. Ein Jahr nach der Bornhöveder Schlacht, 1228, starb Graf Heinrich.

Graf Heinrich hatte zwei Söhne: Gunzelin III. und Helmold II. 1227 werden beide in einer väterlichen Urkunde erwähnt, später ist nur von dem einen Sohne Gunzelin III. die Rede, Helmold wird inzwischen verstorben sein. Gunzelin III. tritt also als alleiniger Nachfolger von Heinrich I. auf. Er entließ die dänischen Prinzen und Geißeln, sowie den Herzog Otto von Braunschweig aus der Gefangenschaft. Er schloß (30. October 1230) mit Johann von Mecklenburg, Nicolaus von Rostock (Werle) und deren Brüdern ein Bündniß wider Jedermann, das römische Reich und den Herzog Albrecht von Sachsen ausgenommen. Gunzelin hatte wegen der überelbischen Besitzungen viel Streit mit dem Herzog Albrecht von Braunschweig und den Grafen von Dannenberg. Im Jahre 1240 nahm er die Besitzungen jenseits der Elbe, deren der Herzog sich bemächtigt, wieder ein und eroberte einen Theil der Grafschaft Dannenberg (mit Grabow) dazu. Als aber Gunzelin in dem Kriege zwischen den Brüdern Erich von Dänemark und Abel von Schleswig dem Könige beistand, fielen der Markgraf Otto von Brandenburg und der Herzog Albrecht von Braunschweig ihm 1247 in das Land Grabow und nahmen ihm dasselbe (zu Gunsten des Grafen von Danneberg) nebst den über der Elbe gelegenen Besitzungen der Grafen. Dagegen erwarb Gunzelin III. 1257 (10. Juni) aus unbekannter Veranlassung durch Schenkung von dem Herzog Barnim von Pommern ein bedeutendes Gebiet in Hinterpommern, nämlich 4000 Hufen Landes an

der Drave (Drage) gelegen an der Grenze des Gebiets des Herzogs Wertislav von Demmin gegen das Land Doberan (Daber) und Stargard (an der Ihna). Gunzelin und seine Söhne, welche seit 1261 an der Regierung Theil nahmen, gründeten hier Neu-Schwerin, den Hauptort eines besonderen Districts im Lande Daber.

Graf Gunzelin III. genoß eines bedeutenden Ansehens unter den gleichzeitigen Fürsten des deutschen Nordens. Im December 1267 ernannte der Erzbischof Albert von Riga ihn zum Schirmherrn, Vertheidiger und Verweser des Erzbisthums, dessen Capitel später (1294) des Grafen Sohn Johann zum Erzbischofe erwählte.

Im Jahre 1269 machte der Graf, im Bündnisse mit Nicolaus von Werle, einen neuen Versuch, das an und über der Elbe Verlorene wiederzugewinnen. Sie nahmen auch Grabow, Dömitz und Danneberg. Alsbald aber fielen die Markgrafen Johann und Otto von Brandenburg in das Land Wenden und die Grafschaft ein und bemächtigten sich der neuen Stadt zu Parchim. Durch Vermittelung des Erzbischofs zu Magdeburg und des Markgrafen zu Meißen kam es zum Vergleich von Magdeburg: Gunzelin erstattete den Markgrafen allen Schaden, brach die Veste zu Boizenburg ab, gab die eroberten Schlösser heraus und nahm die neue Stadt Parchim von den brandenburgischen Markgrafen zu Lehen. Und als in demselben Jahre die Gebrüder zu Braunschweig und Lüneburg, Albrecht und Johann, ihre Lande theilten, wobei das Gebiet der so lange streitigen überelbischen Besitzungen der Grafen von Schwerin dem Herzog Johann zufiel, befürchtete Herzog Albrecht, dieser Besitz möchte seinem Bruder eine dauernde Ursache der Unruhe und des Krieges werden, und schloß daher mit dem Grafen Gunzelin und seinen Söhnen einen Vertrag, durch welchen letztere sich der Lande und der Lehngerechtigkeiten im Lande Uelzen ꝛc. gänzlich begaben. Graf Gunzelin III. stiftete das Kloster Zarrentin 1246, nahm 1263 als Bundesgenosse des Bischofs an der Fehde um Bützow Theil (vgl. 23) und bewidmete Boizenburg 1267 mit dem lübischen Recht. Er starb nach 46jähriger Regierung in den letzten Monaten des Jahres 1274.

10. Ausgang der älteren gräflichen Linie in Schwerin.

Graf Gunzelin III., der fünf Söhne besaß, hinterließ die Grafschaft zweien, Helmold III. und Nicolaus I. (Der älteste Sohn war Gunzelin III., Heinrich II. war schon vor 1267 gestorben, der drittälteste Sohn, Gunzelin IV., war Domherr in Schwerin, auch der viertälteste Sohn, Johann, hatte sich dem geistlichen Stande gewidmet, † 1300 in Rom.) Helmold III. führte längere Zeit allein die Regierung, Nicolaus gab zu seines Bruders Verfügungen einfach die Zustimmung. Zwischen Helmold III. und Gunzelin IV., dem Schweriner Domherrn, kam es zu heftigen Streitigkeiten. Gunzelin IV. hatte von seinem Vater in Bezug auf seinen Unterhalt Zusagen erhalten, die Helmold nicht anerkennen wollte. Am 2. August 1276 kam indeß der Vergleich von Freienstein zu Stande, durch welchen Gunzelin IV. das Land Daber mit Neu-Schwerin erhielt. Gunzelin erblindete und starb 1283. Um 1282 kam es zwischen Helmold und Nicolaus I. zu einer Landestheilung. Schwerin verblieb der Sitz Helmold's, und wurden Neustadt und Marnitz dazugelegt, während die Lande Wittenburg und Boizenburg und die Stadt Crivitz mit dem Lande Selesen Nicolaus I. zufielen, die überelbischen Besitzungen aber zur gemeinsamen Verfügung beider Brüder verblieben.*) (Die Annahme, es wäre noch zur Regierungszeit Helmold's III. eine neue Landestheilung erfolgt, derart, daß Gunzelin's IV. minderjährige Söhne, Gunzelin V. und Heinrich IV., auch einen Antheil an der Grafschaft erhalten, hat sich als irrig erwiesen. Gunzelin IV. gehörte bis zu seinem Tode dem geistlichen Stande an und blieb unvermählt. Der häufig erwähnte Gunzelin V. ist der Sohn Helmold's III.) Am 8. December 1282 schenkte Graf Helmold III. der Stadt Schwerin das Eigenthum der Dörfer Zippendorf, Göhren und Ostorf (daß auch das Dorf Mueß in diese Schenkung eingeschlossen war, ist nicht zutreffend, diese Ortschaft hat der Stadt Schwerin nie gehört).

*) Mecklenburgische Jahrbücher XXXIV, Seite 86.

Helmold III. hatte zwei Söhne: Gunzelin V. und Heinrich III. Er war aller Wahrscheinlichkeit nach dreimal verheirathet (m. s. Tafel III). Nach seinem Tode 1295 oder 1296 führte Gunzelin V. allein die Regierung, da Heinrich III. (aus des Vaters letzter Ehe) noch sehr jugendlich war. Gunzelin V. wird zwischen 1307 und 1310 gestorben sein. Nach ihm regierte Heinrich III. allein. Mit ihm starb 1344 der ältere Zweig des Grafengeschlechts aus.

11. Die Wittenburgische Linie der Grafen von Schwerin.

Nicolaus I. führte seit 1282 die Regierung in den schon erwähnten Landestheilen abgesondert von seinen Brüdern. Er zeigte sich sehr wohlthätig gegen die geistlichen Stifter, besonders das Kloster Zarrentin, und starb im Februar oder März 1323, nachdem er sich zweimal verheirathet hatte.

Er hinterließ zwei Söhne: Gunzelin VI. und Nicolaus II. Diese theilten sich nach des Vaters Tod derart in die Lande, daß Gunzelin Wittenburg, Graf Nicolaus Boizenburg und Selesen übernahm.

Gunzelin VI., vermählt mit der Gräfin Richardis von Tecklenburg, starb im Jahre 1327 und hinterließ die Söhne Nicolaus III. und Otto I., die sich über die väterliche Erbschaft so verständigten, daß der Aeltere, Nicolaus III., die Grafschaft Tecklenburg, der Jüngere, Otto I., Wittenburg erhielt; es war also die alte Grafschaft Schwerin 1344 in drei Händen: Graf Heinrich III. besaß Schwerin, Neustadt und Marnitz, Graf Nicolaus II Boizenburg und Selesen und Otto I. Wittenburg. Dessen Bruder Nicolaus III. hatte von der Grafschaft Schwerin nichts, sondern war mit der mütterlichen Erbschaft, der Grafschaft Tecklenburg, abgefunden.

Nun erlosch 1344 mit dem Tode Heinrich's III. die Schweriner Linie der Grafen, und verständigte sich die nachbleibende Wittenburger Linie, Otto I. und Nicolaus II., so über die Lande Heinrich's III., daß Otto I. dessen Besitzungen übernahm, dagegen sein Land Wittenburg seinem Oheim Nicolaus II. übergab.

Nicolaus II., mit dem unerklärten Beinamen „Pyst", erscheint in den Urkunden später als sein Bruder Gunzelin VI., er tritt auch nach des Vaters Tode so sehr hinter den älteren Bruder zurück, daß man ihn schon aus diesem Grunde nicht für einen Vollbruder Gunzelin's, sondern für einen Sprößling aus der zweiten Ehe des Grafen Nicolaus I. mit der Herzogin Meriſlawa halten muß.*) Es scheint, daß er nie recht mündig und selbstständig geworden ist, sich jedenfalls recht langsam entwickelt hat. Darauf deutet ein merkwürdiger Vertrag, den er und seine Mutter am 19. April 1326 mit dem Vetter, dem Grafen Heinrich III. von Schwerin, abschlossen. In diesem Vertrag überließen Mutter und Sohn an Heinrich die Lande und Städte Boizenburg und Crivitz mit Seleſen. Heinrich räumte dagegen der Gräfin Meriſlawa den Hof Banzkow ein und verhieß ihr dazu ein Jahrgeld. Heinrich versprach ferner, Nicolaus II. zu unterhalten und unter seine Vormundschaft zu nehmen. Es scheint, daß Nicolaus II. sich dieser Vormundschaft nicht entzogen hat, so lange Heinrich III. lebte. Am 7. März 1343, also noch vor Heinrich's Tode, verschrieb aber Nicolaus II. auf den Fall, daß er ohne Söhne verstürbe, den Anfall der Lande und Städte Boizenburg und Crivitz mit Seleſen den mecklenburgiſchen Fürſten Albrecht und Johann. So gab Nicolaus II. den mecklenburgiſchen Herzogen eine Handhabe, die Grafſchaft Schwerin, welche zu einem großen Theil einst ihrem Ahnherrn Niclot gehorcht hatte, wieder mit ihrer Herrſchaft zu vereinigen.

Als Nicolaus II. jenen Vertrag mit den Fürſten von Mecklenburg schloß, war er noch unvermählt; späterhin entſchloß er sich zu einer Ehe mit Eliſabeth, der Tochter des Edlen Wedekind vom Berge. Die Ehe ward wahrscheinlich 1349 geſchloſſen und ist zweifellos unbeerbt geblieben.

Als nun Graf Nicolaus am 17. Mai 1349 kinderlos verstarb, erhoben die Herzoge von Mecklenburg Anſprüche

*) Wigger in den Mecklenburgiſchen Jahrbüchern XXXIV, Seite 116.

auf die Grafschaft. Diese Ansprüche wurden indeß von den Grafen von Schwerin bestritten. Es kam zum Kriege. Mit den Grafen hielten es die Herzoge Erich der Aeltere und Erich der Jüngere von Sachsen-Lauenburg, mit Albrecht der Herzog Wilhelm von Lüneburg. Herzog Albrecht belagerte (6. April 1358) die Stadt Schwerin, vor welcher er eine Burg (Neue Haus oder Burg Neu-Schwerin, castrum novum Schwerin) errichtete. Aber durch die auswärtigen Kriegsaffairen des Herzogs, wie die wackere Gegenwehr der Gräflichen wurde die Belagerung bis zu Anfang des Monats November hingezogen. Eine dem Grafen Nicolaus nützliche Diversion machten die Lauenburger, indem sie (24. August 1358) das von den Herren zu Güstrow-Werle an Herzog Albrecht verpfändete Plau wegnahmen, und die Grafen von Lindow-Ruppin, indem sie in die Lieze (zwischen Mirow und Wittstock) einfielen und dieses Land verwüsteten. Zwischen Albrecht und den Lauenburgern vermittelte König Waldemar III. von Dänemark einen Vergleich, wonach Erich II. gegen die Rückgabe von Plau Boizenburg, und bis zu dessen schuldenfreier Ueberlieferung Gadebusch erhalten sollte. Da Albrecht, der mit dem Herzog von Holstein gegen Dänemark zu Felde lag, diesem Vergleiche nicht genügte, fing Erich II. den Krieg wieder an, und die Mecklenburger erlitten (September 1358) auf dem Jellande (der Insel Seeland, Sjöland) eine beträchtliche Niederlage. Dies wirkte auch auf den Stand des ursprünglichen Streites zwischen Herzog Albrecht und Graf Nicolaus zurück. Am 1. December 1358 ward zu Schwerin zwischen dem Herzog Albrecht von Mecklenburg und den Grafen Nicolaus und Otto von Schwerin-Tecklenburg Friede und demnächst (7. December) auf dem Hofe zu Plüschow ein Kaufvertrag über die Grafschaft Schwerin geschlossen. Der in vier gleichen Raten (am 17. März 1359 und jedesmal am 6. December 1359, 1360 und 1361) an die Grafen zu zahlende Kaufpreis, für dessen Hälfte die Grafen von Holstein die Bürgschaft übernahmen, betrug 20000 Mark löthigen Silbers (280000 Thaler Courant). Die theilweise schon Ende März 1359 vereinbarte Ueberweisung der Lande an den Herzog erlitt jedoch noch

Anstand, da die Ratenzahlungen nicht pünktlich und vollständig innegehalten wurden (wobei auch der holsteinischen Verbürgung nicht mehr Erwähnung geschieht), so daß Papst Innocenz IV. noch am 1. Mai 1362 den Grafen von Tecklenburg bei Strafe des Bannes befehlen mußte, den Herzogen zu Mecklenburg die Grafschaft Schwerin zu überantworten.

In Betreff der überelbischen Besitzungen der Grafen von Schwerin erhalten wir bei dem Uebergange der Grafschaft an Herzog Albrecht nur die Auskunft, daß derselbe am 13. December 1359 das halbe Dorf Wesseve und das halbe Dorf Nestau dem Otto Grote giebt. Auch noch 1368 und 1369 tritt er, sowie zuletzt 1442 seine Nachkommen, als Lehnsherr jenseits der Elbe auf. Das Verschwinden des ganzen, großen Besitzes, ohne genügenden Nachweis in einer an Urkunden reichen Zeit, ist darum nicht weniger räthselhaft.

12. Das Haus Mecklenburg. Fürst Johann der Theolog

(Stammtafel I. A.)

Auf die gemeinschaftliche Regierung der vier Söhne Heinrich Burwy's II., des Johann und Pribislav in Mecklenburg und des Nicolaus und Heinrich Burwy III. in Rostock (vgl. 2.), folgte, wie im Vorigen gezeigt, die Theilung des mecklenburgischen Landes in vier getrennte Herrschaften.

Johann I., genannt der Theolog — weil er sich in seiner Jugend längere Zeit zum Studium der Theologie in Paris aufgehalten haben soll —, von den Wenden Knese Janeke, von den Deutschen Hanez oder Hanez-Agel (d. i. Edler Hans) geheißen, erhielt in der Theilung denjenigen Theil des jetzigen Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin, welcher von der Grenze des Fürstenthums Ratzeburg, der Ostsee, der Eisenbahn und zwei Linien eingeschlossen wird, von denen man die erste von der ratzeburgischen Grenze auf Gadebusch und von da in der Richtung auf die Eisenbahn bei Kleinen, die andere von der Ostseeküste (etwa bei

Fulgen) über Kröpelin senkrecht auf die Eisenbahn zieht. Südlich von dem Tract der Eisenbahn gehörte dazu nur Brüel und Umgegend (vgl. 3.), und seit der Auflösung der Herrschaft Parchim-Richenberg (um 1257, vgl. 4.) das Land Sternberg. Johann's Herrschaft schloß das obotritische Stammland ein, und in diesem war, nachdem Mecklenburg*) als fürstliche Residenz aufgegeben, des Fürsten Lieblingssitz Wismar, welches er mit Gerechtsamen und Gütern beschenkte. Auch in Gadebusch residirte er häufig, und der Ritter Thetlev von Gadebusch, Burgmann daselbst und Dynast von Loiz, war einer der bedeutendsten Männer an seinem Hofe.**) Auf den Wunsch seiner Gemahlin Luitgard von Henneberg, die den tiefgelegenen wendischen Burgen einen nach fränkischer Sitte hochgelegenen Wohnsitz vorzog, stellte er Neuburg bei Wismar (wahrscheinlich in Pribislav's letzter Zeit als Neu-Zlow erbaut) wieder her, wo auch Luitgard ihren Wittwensitz nahm.***)

Johann nahm Theil an dem Bruderkriege zwischen König Erich II. von Dänemark und Herzog Abel von Jütland, stand wie der Graf von Schwerin und die übrigen wendischen Fürsten (außer Heinrich Burwy III.) auf der Seite des Königs und war unter den Siegern von Oldesloe (13. November 1247). In diesem Kriege hatte es der Graf Johann von Holstein mit Herzog Abel gehalten, dessen Schwager er war. In einer späteren Fehde gegen Lübeck drang der Graf von Holstein (1260) in Johann's Land ein, bemächtigte sich des festen Schlosses Dassow (Dartsow) und ließ seinen Hauptmann Scheele von Nunnendorp darin,

*) Die Burgstelle von Mecklenburg, dicht vor dem jetzigen Dorfe Mecklenburg, hart links an der Eisenbahn zwischen Kleinen und Wismar, ist auf Befehl des Großherzogs Friedrich Franz vom 10. August 1853 aus der Pacht genommen und zur Forst gelegt. Die höchste Stelle wurde mit jungen Eichen bepflanzt und mit einem großen Granitblocke bezeichnet, der die Inschrift: Burg Mecklenburg trägt. Vgl. Lisch in den Mecklenburgischen Jahrbüchern XXI. 58.

**) Lisch in den Mecklenburgischen Jahrbüchern XIV. 83 ff.

***) Lisch in den Mecklenburgischen Jahrbüchern VII. 169 ff.

welcher das dort von Räubern getriebene Unwesen beschützte. Johann, im Bündniß mit den Lübeckern, eroberte und zerstörte (1262) das Raubschloß und gab darauf seinen Bundesgenossen die Versicherung, daß künftig weder zu Dassow noch in der Gegend von da bis Grevesmühlen eine Veste erbaut werden sollte. Johann I. starb am 1. August 1264, drei Jahre später auch seine Gemahlin Luitgard von Henneberg, von welcher er fünf Söhne (Heinrich, Albrecht, Nicolaus, Johann und Hermann) und eine Tochter (Elisabeth) hinterließ. Ein sechster Sohn (Poppo) ist jedenfalls vor dem Vater gestorben, wahrscheinlich hat er auf einem Zuge nach Livland sein Ende gefunden. Von den übrigen Söhnen treten in der mecklenburgischen Geschichte nur der älteste, Heinrich (der Pilger), und der jüngste, Johann (II.), auf, da Nicolaus (Dompropst zu Schwerin und Lübeck, † in der Nacht vom 8.—9. Juni 1289 oder 1290 zu Schwerin) und Hermann (nach 1264 Geistlicher und Domherr zu Schwerin und Lübeck) im geistlichen Stande waren, und Albrecht kaum ein Jahr nach dem Vater (15. Mai 1265) starb. Die Tochter Elisabeth ehelichte um 1250 Graf Gerhard I. von Holstein.

13. Heinrich der Pilger.

Heinrich I., der Pilger (Hierosolymitanus) genannt, befriedigte die Ansprüche, welche sein Bruder Johann (II.) auf einen Theil der väterlichen Herrschaft erhob, durch Abtretung des Landes Gadebusch, das jedoch nach Johann's Tode 1299 (der, mit Gräfin Richardis von Arensberg vermählt, nur eine Tochter hatte) wieder mit Heinrich's Landen vereinigt ward.

Heinrich war ein Fürst von feurigem, thatkräftigem Sinn, in welchem die schon erlöschende religiöse Begeisterung des Zeitalters der Kreuzzüge noch einmal hell aufflammte. Schon bei des Vaters Lebzeiten war er (nach 1260) nach Livland gezogen, um den von den heidnischen Litthauern bedrängten deutschen Rittern beizustehen. Hier rettete er ein auf dem Schlachtfelde herumirrendes dreijähriges Heidenmädchen,

führte sie mit sich in die Heimath, nahm sie zur Tochter an und übergab sie, die in der Taufe den Namen Katharina empfangen hatte, dem Kloster zu Rehna (wo dieselbe noch 1310 lebte.) Nach seiner Rückkehr aus Livland vermählte sich Heinrich mit Anastasia, des Herzogs Barnim des Guten von Stettin Tochter. Durch viele Schenkungen, die er der Kirche und der Geistlichkeit, besonders dem Kloster Sonnenkamp, machte, fühlte sein frommer Eifer sich noch nicht befriedigt: es trieb ihn das heiße Verlangen, nach dem gelobten Lande zu pilgern. Sobald demnach die Lage und die Verhältnisse seiner Herrschaft es gestatteten, that er diesem Wunsch, vielleicht einem Gelübde, Genüge. Seine Gemahlin Anastasia, die ihm zwei Söhne, Heinrich und Johann, geboren hatte, als Regentin, unter Beirath seiner Räthe, darunter des Detwig von Oertzen und des Heino von Stralendorf, zurücklassend, trat er in der Mitte des Julimonats 1271 seine Pilgerfahrt an, nur von einem Knappen, Martin Bleyer, begleitet. Sie landeten in Accon, wo Heinrich die mitgebrachten Kleinodien dem Ordenshause der deutschen Ritter zur Aufbewahrung übergab. Die Lage der Christen in Syrien war damals gerade eine sehr bedenkliche. Ein Kriegszug, der gegen den damaligen Sultan Bibars unternommen war, hatte für das christliche Heer einen unrühmlichen Ausgang gehabt, ein Erscheinen des Feindes vor Accon war in Aussicht. Wollte der Fürst demselben zuvorkommen, so mußte er sich sofort als Pilger nach Jerusalem begeben. Das geschah denn auch, und es erfolgte wahrscheinlich auf dem Wege dahin, und zwar am 25. Januar 1272, die Gefangennehmung Heinrich's. Derselbe wurde mit seinem Begleiter nach Kairo gebracht, wo er sechsundzwanzig Jahre lang in harter Gefangenschaft saß, während sein getreuer Martin Bleyer, wie Kirchberg erzählt, Byssus- und Purpur-Tücher weben lernte, um durch den Erwerb seiner Hände seines Fürsten hartes Loos zu mildern. Anfang 1275 erst hatte die Fürstin Anastasia gewisse Kunde von dem Unglück ihres Gemahls, denn am 20. Januar des gedachten Jahres schenkte sie den Nonnen in Neukloster das Dorf Arendsee, „damit Gott der Herr um der Fürbitte willen dieser treuen

Dienerinnen Christi Herrn Heinrich aus den Fesseln der Feinde unversehrt errette." Wenn nun nicht sofort ernste Versuche zur Befreiung Heinrich's gemacht wurden, so erklärt sich dies wohl hauptsächlich dadurch, daß Fürst Heinrich s. Z. nicht seinem Bruder Johann, sondern seinen Vettern Johann und Heinrich von Werle wichtige vormundschaftliche Rechte über die zurückgelassenen Söhne übertragen hatte. Es kam in Folge des Streits um diese Rechte zu einer heftigen Fehde, und gleichzeitig verbreitete sich auch das Gerücht, Heinrich der Pilger sei gestorben. Eine Urkunde von 1286 zeigt, daß der Tod Heinrich's mit großer Sicherheit angenommen wurde, und so trat der damals etwa zwölfjährige Sohn der Anastasia, Heinrich (der Löwe), die Regierung als Nachfolger seines Vaters an. 1287 erst erhielt Anastasia sichere Kunde, daß Heinrich am Leben und in Kairo sei. In diesem Jahre sehen wir Anastasia mit ihren Söhnen Heinrich und Johann (III.) Anstalten treffen, um Heinrich loszukaufen, wozu der Hochmeister des deutschen Ordens, Burchard von Schwanden, seine Vermittelung angeboten hatte. Diesem wurden am 10. December 1287 von Heinrich's Gattin und Söhnen 2000 Mark Silbers zu jenem Zwecke beim Rath in Lübeck zur Verfügung gestellt. Aber der Auslösungsplan blieb erfolglos. Im Orient entbrannte der Kampf zwischen Kreuz und Halbmond mit erneuter Heftigkeit. Die deutschen Ritter in Accon mußten die wahrscheinlich eingeleitete Unterhandlung abbrechen. Am 14. August 1289 schrieb der Hochmeisters-Stellvertreter daselbst, Wirich von Homburg, nach Lübeck, der Rath möge die 2000 Mark Silbers an die mecklenburgischen Fürsten zurückzahlen, „da leider keine Hoffnung vorhanden sei, daß zu diesen Zeiten Herr Heinrich von Mecklenburg von den Banden der Saracenen ausgelöst werden könne, bis Gott einen andern Weg und Weise seiner Auslösung nach seiner Barmherzigkeit in Gnaden eröffnen möchte." In dieser Zeit war es wohl, daß falsche Heinriche in Mecklenburg als rückkehrende Pilger auftraten: einer dieser Betrüger wurde bei der Börzower Mühle in der Stepenitz ertränkt, ein anderer in Sternberg verbrannt. Im December 1289 zog der junge

Heinrich mit seinen Vettern und dem Grafen Helmold von Schwerin nach Erfurt zu dem großen Reichstage, welchen Kaiser Rudolph von Habsburg dorthin ausgeschrieben hatte. Hier empfing der junge Fürst nicht nur durch den Landgrafen Albrecht zu Thüringen den Ritterschlag; er hatte auch eine Zusammenkunft mit dem Hochmeister Burchard von Schwanden, der ihm zu eigenen Händen (19. December 1289) einen Theil der Kleinodien zurückgab, welche Fürst Heinrich bei seiner Ankunft in Accon dem Ordenshause anvertraut hatte. Es waren dies eine goldene Heftel, zwei Gürtel, vier Stücke von einem Becher und zwei silberne Kannen. Im Jahre 1291 verloren die Christen auch Accon. Jeder Weg zu Heinrich's Auslösung schien jetzt verschlossen, und doch wurde Heinrich einige Jahre später — 1297 — von dem damaligen Sultan Mansur Ladjin in Freiheit gesetzt. Was den Sultan dazu veranlaßte, ist nicht genau zu ermitteln. Es sind Gründe für die Annahme vorhanden, daß Mansur Ladjin dem Fürsten eine Botschaft an den Papst übertrug, und daß vielleicht hierdurch die Freigebung Heinrich's bewirkt wurde. Sicher ist, daß der Sultan im Herbst 1297 sich die Hand schwer verletzte, jedoch wieder genas und, gerührt von der Freude, die sich Seitens der Bewohner von Kairo über diese Genesung kundgab, mehrere Gefangene in Freiheit setzen ließ. Es ist möglich, daß sich unter diesen Gefangenen auch Heinrich befand. Mit des Sultans Geleit fuhr Heinrich nach Morea hinüber, verweilte hier bei der Fürstin Isabella aus dem Hause Villehardouin und war zu Pfingsten (25. Mai 1298) in Rom. Von Magdeburg aus sandte er Botschaft nach Mecklenburg, um seine Heimkehr kund zu thun. Heinrich der Löwe empfing die Nachricht vor dem Raubschlosse Glasin an der Rögnitz, das er berannte. Er eilte nach Wismar, der Mutter die frohe Kunde zu bringen. Heinrich der Pilger, von den ihm entgegengesandten Räthen Detwig von Oertzen und Heino von Stralendorf als der rechte Heinrich erkannt, traf um Johannis 1298 in dem Lager vor Glasin ein. Auf dem Wege nach Wismar sah er bei Hohen-Viecheln seine Gattin Anastasia wieder, mit ihr seinen Sohn Heinrich, den er als Knaben verlassen und der

nun ein stattlicher Kriegsheld geworden war. Er regierte von nun an in Gemeinschaft mit demselben.

Wismar nahm ihn mit jubelnder Freude auf. Die Zwistigkeiten aber zwischen der Stadt und den mecklenburgischen Fürsten hatten dessenungeachtet ihren Fortgang. Als nämlich Heinrich der Löwe sich 1292 mit Beatrix, der Tochter des Markgrafen Albrecht von Brandenburg, vermählte und in Wismar sein Beilager halten wollte, hatte ihm die Stadt die Thore verschlossen. Die Stadt war während der vormundschaftlichen Regierung zu Kräften und Reichthum gekommen, und hatte sich der erworbenen Vortheile zu Uebergriffen in das fürstliche Ansehen bedient. So hatte sie bei Erbauung einer neuen Ringmauer 1276 die Fürstenburg ganz von der Stadt abgeschnitten. Heinrich der Aeltere empfand diese wiederholte Unbill tief und rief sogar den Bann des apostolischen Stuhles auf die gewaltthätige Stadt herab. Durch Vermittelung Lübecks kam indessen am 28. März 1300 ein Vergleich zu Stande, durch welchen Heinrich der Stadt seine Burg käuflich überließ und innerhalb der Mauern eine Residenz baute.

Bald darauf starb Heinrich der Pilger am 2. Januar 1302.

Sein jüngerer Sohn Johann (III.), vermählt am 3. November 1288 mit Helena von Rügen († 1315 als Gemahlin des Fürsten Bernhard II. von Anhalt-Bernburg), hatte am 27. Mai 1289 in der Golwitz, dem Meerbusen zwischen Wismar und Poel einen frühen Tod gefunden. Auf einer Lustfahrt ertrank er, da das Fahrzeug umschlug, mit vierzehn Edelleuten seines Gefolges.*)

---

*) Die hinterbliebene, wahrscheinlich nach des Vaters Tode geborene Tochter Johann's, Lutgart, wurde nach einander die Gemahlin dreier Grafen: Gerhard II. von Hoya, Adolph VII. von Holstein und Günther III. von Lindow-Ruppin. Sie starb 1352. Vgl. Lisch in den Mecklenburgischen Jahrbüchern XXV. 61 ff.

14. Heinrich der Löwe. Erwerbung Stargards. Anfang der wendischen Hansa.

Heinrich II. der Löwe oder „mit der Platen" (Harnisch) war nun — da 1299 auch sein Oheim (Johann II.) von Gadebusch gestorben war — wieder alleiniger Regent. Als ausgezeichneter und glücklicher Krieger von der Mitwelt geachtet, verdiente er den Beinamen des Löwen*) durch Thatkraft und Entschlossenheit. Die Geschichte seiner Regierung ist die Erzählung wenig unterbrochener vierzigjähriger Kriege. Oft von großer Uebermacht bedrängt, ging er doch fast aus allen Kämpfen siegreich hervor. Unter ihm verdoppelte sich der Umfang und die Kraft des Landes.

Gleich nach seines Vaters Tode riefen ihn die Rostocker Händel ins Feld (vgl. 5). Hatte er 1298 den Wortbruch des jungen Fürsten Nicolaus im Verein mit Brandenburg und Werle geahndet, so zog er demselben nun, da dessen Verblendung das ganze Land Mecklenburg der Gefahr einer neuen Dänenherrschaft aussetzte, zu Hülfe, konnte jedoch nicht verhindern, daß König Erich sich der ganzen Herrschaft Rostock mit geringen Ausnahmen bemächtigte.

Wie bereits erwähnt, hatte sich Heinrich 1292 mit Beatrix, der Tochter des Markgrafen Albrecht III. von Brandenburg, vermählt. Da dieser seine Söhne durch den Tod verlor, überließ er 1298 oder 1299 seinem Schwieger-

*) Heinrich soll diesen Beinamen aus dem böhmischen Feldzuge von 1305 davon getragen haben. Mit den brandenburgischen Markgrafen, seinen neuen Lehnsherren, zog er dem König Wenzel von Böhmen gegen Kaiser Albrecht I. zu Hülfe. Es kam nicht zum Schlagen, da beide Heere, durch falsche Nachrichten von des Gegners Uebermacht getäuscht, sich zurückzogen. Auf der böhmischen Seite erklärte nur Heinrich („recht als ein Löwe", wie ein Chronist sagt), er wolle nicht weichen, bis er die Macht des Feindes selbst gesehen. Er blieb, des Angriffes gewärtig, die Nacht hindurch in den Waffen. Als er aber am Morgen erfuhr, daß auch der Kaiser sich auf den Rückzug gemacht, folgte er seinen Verbündeten. — Der Ausdruck des Chronisten möchte indessen eher schließen lassen, daß Heinrich zu dieser Zeit den Beinamen bereits besaß.

sohne Heinrich als Mitgift der Beatrix, doch unter der Form eines Scheinkaufs, das Land Stargard, welches damals die Städte und Lande Neubrandenburg, Friedland, Stargard, Lychen und Woldegk in sich begriff. Als Albrecht 1300 starb, gelangte Heinrich in den wirklichen Besitz dieses Landes, in dessen Lehnbesitz er durch den Wittmannsdorfer Vertrag vom 15. Januar 1304 von den beiden anderen markgräflichen Linien gegen Zahlung von 5000 Mark Silbers anerkannt wurde. Nichtsdestoweniger blieb diese neue Erwerbung noch zwei Jahrhunderte lang gelegentlich ein Gegenstand des Streites zwischen Brandenburg und Mecklenburg.*) Nachdem Heinrich 1306 mit dem Grafen Gerhard von Holstein einen Feldzug gegen Lübeck gemacht und in den nächsten Jahren in den inneren Kriegen des schwedischen Reiches als Alliirter des Königs Birger aufgetreten war, brach die oben schon berührte feindselige Spannung mit seiner Hauptstadt Wismar wieder in offene Flamme aus, was zu einer Reihe folgenreicher Begebenheiten führte. Die Veranlassung bot die Vermählung der Tochter Heinrich's, Mechthild, mit dem Herzog Otto von Lüneburg dar (1310). Heinrich wollte die Hochzeitsfestlichkeiten in seiner neuen Wismarschen Residenz begehen. Die Stadt verschloß ihrem Fürsten, wie sie schon 1292 bei dessen eigener Vermählung gethan, die Thore, so daß das Fest in Sternberg begangen werden mußte. Denselben Trotz bewies Rostock dem Fürsten Heinrich, indem es dessen Fürstenhof in Wismar niederbrach,**) sowie seinem damaligen Herrn, dem Könige Erich von Dänemark, als dieser, nach einer mit den brandenburgischen Markgrafen, den mecklenburgischen Fürsten und sehr vielen

*) „Daraus, daß Mecklenburg-Strelitz von den Markgrafen und nicht wie das Schweriner Land von den sächsischen Herzogen germanisirt und christianisirt worden ist, erklärt es sich, daß hier lange Zeit hindurch manche Einrichtungen und Gebräuche herrschten, welche von denen des übrigen Mecklenburg abwichen. Einen Rest dieses markgräflichen Einflusses kann man noch jetzt in den Kirchdörfern unsers Ländchens sehen, indem hier bei den Kirchen entschieden der Feldsteinbau vorherrscht, während man in Mecklenburg-Schwerin nur Ziegelbau erblickt." Ernst Boll, Geschichte Mecklenburgs I. 117.

**) Lisch, Mecklenburgische Jahrbücher V. 8.

andern geistlichen und weltlichen Fürsten und Herren getroffenen Verabredung, zu Anfang Juni 1311 in Rostock erschien, um dort glanzvolle Hoffeste und Turniere zu feiern. Die Stadt nahm ihn zwar auf, aber der Rath gab ihm seine Bedenken zu erkennen, daß die Sicherheit und Ruhe der Stadt durch die Gegenwart so vieler fremder Krieger gefährdet werden möchte. König Erich verließ mit seinen Gästen die Stadt und hielt Wochen lang seinen Hof und ein so glänzendes Turnier, wie unser Norden es bis dahin nie gesehen, am rechten Warnow-Ufer bei Gehlsdorf. Hier schlug er am 12. Juni den Markgrafen Waldemar von Brandenburg, sowie 20 andere Fürsten und Herren und 80 Knappen zu Rittern. Hier aber war es auch, wo unter Spielen und Lustbarkeiten der König mit den versammelten Fürsten Maßregeln wider den Trotz der Städte verabredete.

Rostock und Wismar gehörten zu der wendischen Abtheilung der Hansa. Ein Bündniß (20. December 1308) verband sie mit ihren Schwesterstädten Stralsund und Greifswald zu gegenseitiger Hülfe wider alle feindlich gesinnte Fürsten, und als dieses Bündniß, nach der Auflehnung Wismars gegen Heinrich und nachdem König Erich sein Turnier nach Rostock ausgeschrieben, erneuert wurde (9. August 1310), trat auch Lübeck demselben bei.

Unmittelbar nach der Auflösung der großen Fürstenversammlung am Ufer der Warnow ward Wismar zur See von einer dänischen Flotte gesperrt, zu Lande (7. Juli 1311) von Heinrich dem Löwen angegriffen. Die Hansa-Schiffe von Rostock und Stralsund machten zwar der Seesperre bald ein Ende. Aber die Erfolge des Landheers und die schweren bei einem Ausfall erlittenen Verluste machten die Bürger Wismars bald (im August oder September) zu Unterhandlungen geneigt. Noch vor Ablauf des Jahres (15. December) wurde der Friede geschlossen: die Stadt huldigte aufs Neue dem Fürsten, der ihre Privilegien neu bestätigte und ihr das Recht zuerkannte, selbstständig den mit ihr verbündeten Städten Hülfe zu leisten, wogegen Wismar das Vogteirecht abtrat, mehrere Schulden des Fürsten übernahm, und in die

Erbauung einer neuen Veste (zwischen dem Kloster der schwarzen Brüder und dem Mecklenburger Thor) willigte.

Während der Unterhandlung mit Wismar eilte Heinrich, vom Könige Erich zu seinem Statthalter über das Land Rostock ernannt, am 15. September (1311) nach Warnemünde, erbaute an jeder Seite der Warnow ein Blockhaus und verband beide durch eine starke hölzerne Brücke, also den Fluß sperrend. Als aber der Fürst zu seinem Heer vor Wismar zurückgekehrt war, machten die Rostocker, nachdem sie sich von dem Dänenkönige förmlich losgesagt und wider des Rathes Willen ihrem früheren Fürsten, Nicolaus dem Kinde, gehuldigt hatten, im Spätherbst einen nachdrücklichen Angriff auf die Blockhäuser, von welchen das westliche erstürmt, das östliche durch Capitulation eingenommen wurde. Statt dessen erbauten sie zum Schutz Warnemünde's einen festen Thurm aus den Steinen des zu diesem Zwecke abgebrochenen Petrikirchthurms.

Nun schloß König Erich (19. Februar 1312) ein Bündniß gegen die Stadt mit den Markgrafen von Brandenburg, dem Herzog Otto von Stettin, dem Grafen Adolph von Schauenburg und Holstein und den Herren zu Werle, Nicolaus II. und Johann II. Am 23. Juni ward Warnemünde und Rostock mit großer Macht zu Lande und zu Wasser umlagert. Die Rostocker hielten sich in dem neuen Thurm elf Wochen. Da erst nahm Heinrich, der den Befehl führte, den Thurm durch Hunger.

Als die Kunde von der Uebergabe des Thurmes erscholl, brach in Rostock am 17. September 1312 ein Aufruhr los. Neben Mord und Plünderung — ein Theil des Rathes wurde ermordet oder vertrieben — ging allem Anschein nach sofort das Bestreben, einen neuen Rath statt des bisherigen alten und einen Bürgerausschuß nach Art der späteren Hunderter oder Sechziger einzusetzen. Der neue Rath wird unmittelbar nach dem Aufstand vom 17. September zum Regiment gelangt sein. Ueber die Zeit, zu welcher der Ausschuß ins Leben trat, fehlen alle urkundlichen Angaben. Da er sich indeß durch einen Bürgerbrief einen Einfluß auf die Rathswahl vom neuen Rath besiegeln ließ, wird er

diesen Einfluß bei der Besetzung der erledigten Rathsstühle thatsächlich schon vorher ausgeübt haben. Die Frage, ob der Bürgerausschuß schon vor der Ermordung und Vertreibung des alten Rathes bestanden oder sich erst nachher gebildet habe, ist mit irgend welchem Grade von Sicherheit nicht zu entscheiden. Keinenfalls sind die Mitglieder des Bürgerausschusses, welcher der Führung von Runge und Hövisch folgte, mit den Mordbuben des 17. September zu identificiren. Urkundlich werden jene von diesen durchaus unterschieden, Runge und Hövisch wurden später wohl wegen aufrührerischer Reden und Handlungen, nicht aber wegen Mord und Plünderung verfolgt.

Nachdem in Folge der Ereignisse vom 17. September 1312 ein Theil des alten Rathes getödtet, ein Theil vertrieben war und sich der zurückgebliebene Theil mit den neu gewählten Rathmannen zu einem neuen Rath constituirt hatte, welcher dem Ausschuß den Bürgerbrief besiegelte, war die Ruhe wieder hergestellt und ein neues Verfassungsgesetz geschaffen. Dann schritt der neue Rath sowohl gegen die entwichenen Rathmannen, wie auch gegen Diejenigen ein, welche der Greuelthaten des 17. September schuldig waren und sich der Bestrafung durch die Flucht entzogen hatten: Wie über jene, ward auch über diese die Verfestung verhängt. Die Herrschaft des neuen Rathes sollte jedoch nicht von langer Dauer sein. Auch unter dem neuen Regiment wußte sich die Stadt der feindlichen Uebermacht nicht zu erwehren, der neue Rath sah sich vielmehr genöthigt, nachzugeben und am 7. December 1312 den Pölchower Frieden zu schließen. Er versprach dem Fürsten Heinrich von Mecklenburg, der am 6. September 1311 vom König Erich von Dänemark zum Hauptmann des Landes Rostock ernannt worden war, dem König Erich und den Markgrafen Waldemar und Johann eine Summe von 14000 Mark Silber. Am 15. December mußten Rath und Gemeinde beurkunden, sie hätten König Erich und zu dessen Händen dem Fürsten Heinrich von Mecklenburg den Eid des Gehorsams und der Treue geleistet.

Die nun folgenden Ereignisse sind noch nicht genau aufgeklärt. Sicher ist, daß Fürst Nicolaus von König

Erich nicht wieder in Gnaden aufgenommen wurde; weniger deutlich ist, ob der König die Hauptmannschaft des Fürsten Heinrich erhalten hat. Die Burg zu Warnemünde wurde, wie urkundlich feststeht, nicht dem Fürsten, sondern Niels Olufson übertragen, der auch mit dem Lande Wustrow belehnt wurde. Wahrscheinlich ist, daß ein vom König Erich eingesetzter Vogt in Rostock schaltete.

Die inneren Verhältnisse Rostocks ließen es dem Fürsten rathsam erscheinen, sich der Stadt zu bemächtigen. Die Ende 1312 vertriebenen Rathmannen hatten noch einen starken Anhang in Rostock; sie schlossen am 8. Januar 1314 einen Vertrag mit dem Fürsten Heinrich, am 12. Januar, Abends, kam der Fürst vor die Stadt, am 13., Mittags, hielt er seinen Einzug. Am 14. Januar wurde Gericht gehalten; die acht vertriebenen Rathsherren wurden wieder eingesetzt und besetzten mit dem Fürsten zusammen die erledigten Rathsstellen, Runge, Hövisch und die Mitglieder des Ausschusses wurden versetzt, der Bürgerbrief ward von Fürst Heinrich zerrissen und verbrannt.

15. Heinrich der Löwe vor Stralsund. Schlacht bei Gransee.

Schon 1315 brach der Streit der Fürsten mit der wendischen Hansa in einem dritten, dem stralsundischen Kriegshandel aus, welcher zugleich den Anfang der brandenburgisch-mecklenburgischen Kämpfe um die Mitgift der Beatrix oder das Land Stargard, bildet. (Beatrix war inzwischen am 22. September 1314 gestorben, worauf Heinrich der Löwe zu Dömitz 1315 mit der Wittwe Friedrichs des Lahmen von Meißen, Anna von Sachsen-Wittenberg, eine zweite Ehe schloß.)

Stralsund hatte sich gegen seinen Landesherrn, den Fürsten Witzlav von Rügen, aufgelehnt und dadurch die Ahndung des Königs Erich, des großen Feindes der Städte und Oberlehnsherrn des Fürsten Witzlav, auf sich herabgezogen. Ein Heer von 5000 Mann, aus Dänen, Schweden,

Mecklenburgern — Heinrich der Löwe hatte hier, wie vor Rostock, die Leitung des Krieges — und andern norddeutschen Bundesgenossen zusammengesetzt, sammelte sich im Frühling 1316 vor der Stadt. Diese hatte jedoch auch Verbündete. Markgraf Waldemar von Brandenburg, dem es um Stargards Willen erwünscht war, als Feind Heinrich's aufzutreten, Nicolaus II. und Johann II. von Werle und die Herzöge Otto und Wertislav von Pommern nahmen sich der Stadt an. Waldemar drang in das Stargardische ein. Die Städte Woldegk und Neubrandenburg schlugen jedoch seine Angriffe ab. Bei Mölln kam es zum Treffen, in welchem die Werler den mit dem Fürsten von Mecklenburg verbündeten Grafen Heinrich III. von Schwerin schlugen und gefangen nahmen; dann bei Luplow, wo der Sieger von Mölln, Johann II. von Werle, in die Gefangenschaft Heinrich's des Löwen fiel. Durch diesen Unfall sahen sich die Herren von Werle zu einem Separatfrieden (23. März 1316) und zum Bündnisse und Kampfe mit Mecklenburg und Dänemark gegen Brandenburg genöthigt. In dem Streite um Stargard lag nun, nachdem (im Juli) die Belagerung Stralsunds nach einem tapfern Ausfall der Bürger (21. Juni) von den verbündeten Königen und Fürsten hatte aufgegeben werden müssen, die Entscheidung des ganzen Krieges. Diese Entscheidung brachte, als die Mecklenburger nach einem bei Quastenberg unweit Stargard erfochtenen Siege einen verheerenden Einfall in die Mark machten, im August 1316 die ruhmvolle Schlacht bei Gransee*) (in der Mittelmark, fünf Meilen südlich von Neustrelitz), wo die Tapferkeit des mecklenburgisch-werleschen Fußvolkes gegen eine bedeutende Uebermacht des Markgrafen Waldemar den Sieg erfocht.**) Hier wurde Heinrich der Löwe von einem auf seinen Helm geführten Axthiebe so schwer getroffen, daß die Seinen ihn besinnungslos aus dem Treffen führten. Nach kurzer

*) Lisch im freimüthigen Abendblatt 1839, Nr. 1074, und in den Mecklenburgischen Jahrbüchern XI. 212 ff.

**) Kirchberg's Reimchronik meldet, es hätten bei Gransee vier Brandenburger gegen einen Mecklenburger gestanden.

Weile jedoch kehrte er in die vorderste Kampfesreihe zurück. Hier war es, wo sich im hitzigen Handgemenge der Ritter Michael Kraz und der grevesmühlen'sche Bürger Nicolaus Schrapentrog auf den mit dem Pferde gestürzten Markgrafen Waldemar warfen. Sie hätten ihn bald gefangen; schon rissen sie ihm den Helm vom Haupte, als der Graf von Mansfeld den Markgrafen rettete und ihn heraushieb, dabei aber selbst, wie außerdem der Graf von Wernigerode und fünf andere Grafen nebst vielen Rittern, gefangen ward.

Ein Waffenstillstand folgte. Während der im December 1316 begonnenen Friedens-Unterhandlungen sah Heinrich der Löwe einen sehnlichen Wunsch erfüllt: König Erich von Dänemark, ihm vielfach verpflichtet, löste seine Schuld dadurch, daß er ihn mit der Herrschaft Rostock unterpfändlich belehnte, jedoch mit Ausnahme von Warnemünde und Dänschenburg, welche er schon früher an seinen Marschall Niels Oluffson verpfändet hatte. Durch diese Erwerbung (die Lande Kröpelin, Rostock, Schwaan, Ribnitz, Marlow, Sülz und Gnoien) und durch die in dem Frieden von Templin, der endlich am 25. November 1317 zu Stande kam, definitiv von dem Markgrafen Waldemar ihm zugestandene Belehnung mit dem Lande Stargard bekamen Heinrich's Lande Zusammenhang von Lübeck bis Fürstenberg, da auch Malchin, welches Johann II. von Werle für seine Befreiung nach der Schlacht bei Luplow auf sechs Jahre abgetreten, sich zeitweilig im Besitze des Löwen befand.

Diese Begebenheiten waren es, durch welche die mecklenburgischen Fürsten „der Lande Rostock und Stargard Herren" wurden.

16. Bündniß gegen Heinrich. Brandenburgische Händel. Erwerbung der Herrschaft Rostock.

Der Tod der beiden Fürsten, welche in den letzten Kämpfen die Hauptgegner gewesen waren (Markgraf Waldemar von Brandenburg starb am 14. August, König Erich von Dänemark am 13. November 1319) schien Heinrich dem

Löwen nach zwei Seiten hin Gelegenheit zur Erweiterung und Befestigung seiner Macht zu bieten, die er mit Entschlossenheit ergriff. Bevor er jedoch die günstigen Verhältnisse in der durch den Tod des letzten Askaniers plötzlich herrenlos gewordenen Mark Brandenburg*) benutzen konnte, mußte er, sein gegebenes Wort zu lösen, dem Graf Gerhard von Holstein gegen die Ditmarsen zuziehen und wurde hier mit diesem bei Oldenwörde von den ditmarsischen Bauern geschlagen (7. September). Dann nahm er, gemäß den Templiner Friedensbestimmungen, Besitz von Eldenburg mit der Ture und Wredenhagen, bemächtigte sich der Stadt und des Landes Grabow, das er sofort den von Lützow für 3000 Mark Silbers als erbliches Lehn überließ, und setzte sich darauf in der Priegnitz und Ukermark fest.**) Inzwischen kam die Kunde von dem Tode des Königs Erich und der Thronbesteigung seines Bruders Christoph II. Heinrich nahm alsbald den letzten Rest der dänischen Herrschaft in Mecklenburg, Warnemünde, den Dänen mit Gewalt ab (er verkaufte es am 24. September 1322 an die Stadt Rostock) und schloß, gemeinschaftlich mit den Herzogen von Sachsen-Wittenberg und den Grafen von Holstein und Schwerin, 1321 zu Bahus ein Schutz- und Trutzbündniß mit dem Könige Magnus von Schweden, welches durch die Verlobung seines vierjährigen Sohnes Albrecht mit Euphemia, des Königs Magnus Schwester, (24. Juli 1321) noch fester geknüpft ward.

Um dieselbe Zeit (1320 oder 1321) übernahm Heinrich aufs Neue die schon früher (1291) von ihm geführte Schirmvogtei über Lübeck, wofür die Zahlung eines jährlichen Schirmgeldes und wahrscheinlich auch die Lieferung einer Tonne rheinischen Mostes in den fürstlichen Keller,

---

*) Markgraf Waldemar starb, 28 Jahre alt, und hinterließ nur einen unmündigen Vetter, den Markgrafen Heinrich, der am 20. August 1320 ebenfalls starb.

**) Vgl. Franz Boll, Geschichte des Landes Stargard I. 251—264.

später nach Schwerin, zu Martini jeden Jahres*) bedungen wurde.

Aber Heinrich's Machterweiterung und Kriegslust erregten die Eifersucht und die Besorgniß der benachbarten Fürsten: die Herzoge Otto und Wertislav von Pommern, Fürst Witzlav von Rügen, der Erzbischof von Magdeburg, Herzog Otto der Wilde von Braunschweig, die Grafen Nicolaus I. und Nicolaus III. zu Schwerin-Wittenburg, Bischof Hermann von Schwerin, selbst seine Vettern von Werle standen im Verein mit Christoph von Dänemark gegen ihn, — eine Coalition, welche dem nur mit dem Grafen Heinrich IV. von Schwerin verbündeten Löwen sichern Untergang zu drohen schien. Zwar zog Witzlav von Rügen in den Gefechten bei Sülze und Ribnitz (Sommer 1322) den Kürzeren; aber die herbeieilenden Bundesgenossen desselben drangen in das gräflich schwerin'sche Gebiet, nahmen das Haus Plate an der Stör und belagerten Schwerin. Von da zogen sie unverrichteter Sache, verstärkt durch die Gewappneten und Reisigen des Bischofs Hermann von Schwerin und seiner Brüder, Ulrich und Heinrich von Maltzan, weiter nördlich, zerstörten Mecklenburg und die von Heinrich dem bischöflichen Schlosse zu Warin gegenüber erbaute Klockenburg, besiegten die verfolgende Bukower Ritterschaft bei Selow (unweit Schwaan) und drangen in das Land Rostock ein, wo sie Tessin nahmen, Gnoien aber vergebens belagerten. Heinrich schloß Separatverträge mit Nicolaus I.

*) Die Anknüpfung dieser Abgabe und der jährlichen Fahrt des bekannten Martensmanns von Lübeck nach Schwerin an die von den mecklenburgischen Fürsten übernommene Schirmvogtei über Lübeck stützt sich freilich nur auf den Mangel jedes besser bezeugten Anknüpfungspunktes und auf die Analogie mancher ähnlicher Martini-Abgaben an Küche und Keller der fürstlichen Hofhaltungen, die auch ursprünglich Recognitionen für Schutz und Schirm waren. Es ist ebensowohl möglich, daß — wie von Lützow II. 464 annimmt — die Abgabe aus unbekanntem Anlaß ursprünglich an die Schweriner Grafen geleistet worden und mit der Grafschaft 1358 erst auf die mecklenburgischen Herzoge übergegangen wäre. Vgl. die Literatur der Martensmann-Frage bei von Lützow a. a. O. und Lisch in den Mecklenburgischen Jahrbüchern XXIII. 81 ff. Die Abgabe wurde erst durch Vertrag vom 6./11. Februar 1817 aufgehoben.

von Wittenburg (zu Sternberg, 23. Juli) und mit Witzlav von Rügen (bei Damgarten, 2. August) und überzog dann das Land seiner Vettern von Werle mit Krieg. Diese hatten ihm die Schlösser Tessin und Friedrichstorf genommen. Heinrich verlor dazu durch Verrath noch Wesenberg, gewann aber Friedrichstorf durch das hier am 31. December gelieferte Treffen wieder, mit welchem Siege über die Werler er das ereignißreiche Jahr beschloß.

Nicht sobald war während dieser Begebenheiten Ludwig der Bayer durch die Schlacht bei Mühldorf (28. September 1322) Herr im Deutschen Reiche geworden, als er, die Gunst der Lage für die Erweiterung seiner Hausmacht zu nutzen bemüht, seinen erst siebenjährigen Sohn Ludwig im März 1323 mit der Mark Brandenburg belehnte, selbst aber als dessen Vormund, und somit als drohender Gegner Heinrich's des Löwen auftrat, welcher, wie wir gesehen, Stücke von dem liegenden Erbe der Askanier zur Vorrückung seiner Südgrenze eingenommen hatte. Um im Innern Frieden und nach dieser Seite hin freie Hand zu haben, entledigte sich Heinrich zweier gefährlicher Gegner. Er machte zuerst seinen Frieden mit den Geistlichen, dem Bischof Johann von Schwerin (seit 1322), dem Bischof von Ratzeburg und dem Abt von Reinfelden, welche letzteren wegen auferlegter Abgaben und vorenthaltener oder eingezogener Hebungen und Zehnten den Fürsten mit dem Bann und sein Land mit dem Interdict belegt hatten, — besiegelte auch diesen Frieden später durch die Stiftung des Clarissinnen-Klosters in Ribnitz 1324 — und schloß sodann (21. Mai 1323) bei einer persönlichen Zusammenkunft mit dem Könige Christoph II. von Dänemark zu Nyköping auf Falster einen Vertrag, durch welchen er gegen Leistung des Eides der Treue die immerwährende und erbliche Befestigung des bis dahin nur unterpfändlichen (vgl. 15.) Lehensverhältnisses über die Lande Rostock, Gnoien und Schwaan erlangte. Es folgte ein besonderes Abkommen mit der Stadt Rostock und endlich auch (19. Juli zu Neubrandenburg) der Frieden mit den Herren von Werle, welche Heinrich Wesenberg und Tessin zurückgab.

Durch die wiederhergestellte Freundschaft mit Dänemark wurde indessen auch der drohende Conflict zwischen Heinrich und der neuen kaiserlichen Macht beseitigt. Die Verlobung des jungen Markgrafen Ludwig mit einer Tochter des Königs von Dänemark machte beiden Parteien einen Vergleich wünschenswerth, der denn auch, unter Vermittelung der Grafen von Lindow-Ruppin, zu Daber (24. Mai 1325) dahin zu Stande kam, daß der Markgraf die von Heinrich eingenommenen ukermärkischen Städte und Schlösser gegen die in sechs jährlichen Terminen zahlbare Summe von 8000 Mark Silbers zurückerhielt, für diese Zahlung aber die Lande Grabow und Meyenburg auf fünf Jahre mit dem Beding zu Pfande setzte, daß sie bei längerem Ausbleiben der Zahlung dem Fürsten Heinrich und seinen Nachkommen eigenthümlich überlassen sein sollten.

17. Heinrich des Löwen Ende.

In eine neue Verwickelung ward der alternde Löwe durch den Streit um die rügische Succession hineingezogen. Im Jahre 1325 starb mit dem Fürsten Witzlav von Rügen (10. November) und seinem einzigen Sohne Jaromar, welcher in eben diesem Jahre (15. März) mit Heinrich's Tochter Beatrix (später Aebtissin von Ribnitz) verlobt worden war, der Mannesstamm des alten Fürstengeschlechts aus. Witzlav's Schwestersohn, Herzog Wertislav von Pommern, ergriff Besitz, wozu eine vier Jahre zuvor mit seinem Oheim geschlossene Erbverbrüderung ihn berechtigte. König Christoph von Dänemark aber forderte das Land für sich, theils auf Grund einer älteren, seinem Bruder Erich gegebenen Successions-Versicherung, theils als altes Lehen der dänischen Krone, da überdies Witzlav 1314 vor Stralsund die dänische Lehnshoheit freiwillig anerkannt habe. Der König, gleich nachher in einen Krieg mit dem Grafen Gerhard von Holstein wegen der schleswig'schen Vormundschaft verwickelt, versicherte sich der Waffenhülfe Heinrich's und seiner Vettern von Werle zuerst für den Kampf um Rügen durch das Versprechen von 9000 Mark Köln., wofür er denselben Land und Stadt

Triebsees verpfändete und sie mit dem Lande Darß und dem Schlosse Hartesburg belehnte, dann auch für den Streit in Dänemark, indem er ihnen (4. Mai 1326 in Rostock anwesend) 3000 Mark Silbers baar zahlte und für die übrigen 14000 Mark die Inseln Laland, Falster und Moen verpfändete. Aber nur die zweite Stipulation ward zur Thatsache. Denn König Christoph stärkte sich für den drohenden Kampf in Dänemark dadurch, daß er die unmittelbare Erwerbung des Fürstenthums Rügen aufgab und den erbberechtigten Herzog Wertislav von Pommern damit belehnte. Die Mecklenburger und die Werler zogen nun nach Dänemark. Hier aber hatten die Stände Christoph's Gegner, den Herzog Waldemar von Schleswig, zum Gegenkönige ausgerufen. Heinrich konnte für seinen Verbündeten nichts mehr ausrichten und verließ in Folge einer mit dem Grafen Gerhard von Holstein geschlossenen Vereinbarung mit seinen Truppen das Königreich wieder, dessen neuer Beherrscher sich erbot, ihn mit Rostock gleicherweise zu belehnen und die drei Inseln einzulösen. Heinrich gab aber die Sache Christoph's nicht auf. Er nahm den König und dessen Sohn Erich mit nach Rostock. Aus Dankbarkeit belehnten ihn dieselben — da Herzog Wertislav von Pommern am 1. August 1326 gestorben war — mit dem Fürstenthum Rügen, namentlich mit der Insel Rügen und dem Schlosse Garz, den Landen, Städten und Schlössern Stralsund, Barth, Sahle, Darß, Triebsees, Grimm und Loiz. Die Belehnung war damit zwar geschehen, aber (wie David Frank sagt) „das Lehn sah noch sehr diestelköpfig aus." Heinrich traf Anstalten, sich in den Besitz desselben zu setzen. Der dänische Machthaber Waldemar dagegen schützte die hinterlassenen Söhne Wertislav's. Indessen bevor es noch recht zum Kämpfen kam, brachte der Letzteren Vormund, Herzog Barnim von Stettin, den Frieden zu Bruderstorf (27. Juni 1328) zu Stande. Mecklenburg und Werle entsagten für 31000 Mark Köln. allen Ansprüchen auf Rügen; zur Versicherung jener Summe erhielt Mecklenburg Barth, Werle aber Triebsees und Grimmen, beide aber zur Hälfte die Abtei Neuenkamp (Franzburg) pfandweise auf zwölf Jahre mit Verfallrecht, trotz des Widerspruchs des

Bischofs von Schwerin, welcher aus einer Schenkung der Herzoge von Sachsen von 1261 selbst Ansprüche auf das Land Triebsees mit Stralsund erhob.

Heinrich dem Löwen ward aus der Hinterlassenschaft des Fürsten Witzlav von Rügen noch ein anderer Gewinn. Er schloß mit dessen Wittwe, Agnes von Lindow-Ruppin, um 1328 die dritte Ehe, nachdem seine zweite Gemahlin Anna etwa ein Jahr zuvor gestorben. Aber noch ehe ein Jahr verging, ward die Fürstin Agnes wieder zur Wittwe. Heinrich der Löwe, eben zu einer Fehde gegen den Grafen Heinrich III. von Schwerin rüstend, starb zu Sternberg am 21. Januar 1329, nachdem er für seine minderjährigen Kinder*) sechszehn von der Ritterschaft**) und die Obrigkeiten zu Rostock und Wismar als Vormünder eingesetzt hatte.

Heinrich war unter den Herrschern des Nordens im ersten Viertel des vierzehnten Jahrhunderts der große Kriegsfürst, er erwarb aber auch den Ruhm eines entschlossenen, umsichtigen und thatkräftigen Politikers. Beiden Eigenschaften verdankte er nicht nur die Vergrößerung seiner Herrschaft, sondern auch einen bestimmenden Einfluß in den vielfachen Begebenheiten, welche während seiner Regierung das nördliche Deutschland und die skandinavischen Reiche bewegten. Diese Richtung seiner ganzen Thätigkeit nach der Grenze und nach außen trug andererseits freilich wesentlich dazu bei, daß die ständischen Gerechtsame in Mecklenburg fast denselben Entwickelungsgang vornahmen wie in den übrigen deutschen

*) Heinrich der Löwe hatte von der ersten Gemahlin Beatrix (1292—1314) nur eine Tochter, Mechthild, die 1310 mit dem Herzog Otto III. von Lüneburg vermählt ward. (Lisch in den Mecklenburgischen Jahrbüchern XVIII. 202). Aus der zweiten Ehe mit Anna von Sachsen (6. Juli 1315—1327) überlebten ihn die Söhne Albrecht, elfjährig, Johann, fünfjährig, und die Töchter Agnes (vermählt mit dem Herrn von Werle-Güstrow, Nicolaus III.) und Beatrix, Aebtissin zu Ribnitz.

**) Diese waren: Conrad von Cremon, Juries Hasenkop, Hermann van Ortze, Bolte Hasenkop, Wipert Lutzow, Johann van Plesse, Johann van Bulowe, Hinrik van Barnekowe, Berthold Preen, Otto van Dewitze, Heine Manduvel, Claus van Helpede, Gottschalk Storm, Hinrik van Plesse, Eggerd Negendanke und Henneke Molteke.

Territorien. Hatte es sich in Mecklenburg Anfangs nur um eine theilweise Entäußerung alter landesfürstlicher Herrschaftsrechte zu Gunsten herbeigerufener Colonisten gehandelt, so daß für die Anwendung des dem alten Ständewesen zu Grunde liegenden Princips des primus inter pares wenig Raum gelassen war, — so finden sich doch schon vor Heinrich dem Löwen die ersten Spuren einer Mitwirkung von Unterthanen bei wichtigen Regierungshandlungen in der Weise, daß bei letzteren der officielle Beirath einzelner, mit besonderem Vertrauen beehrter Männer in Anspruch genommen wurde. Einen weiteren wesentlichen Anlaß zur Entwickelung des Ansehens von Vasallen und Städtern boten die schon erwähnten Fälle streitiger Bevormundung minderjähriger Landesherren. Den wesentlichsten Anstoß zur Ausbildung ständischen Ansehens und ständischer Gerechtsame gab indeß das Bedürfniß der Landesherren nach außerordentlichen Geldhülfen. Dies Bedürfniß war bei Heinrich dem Löwen besonders hervorgetreten, und war damit unter ihm häufig die günstige Gelegenheit geboten, als Entgelt für solche Hülfen durch Verpfändung von Besitzthümern und Rechten*) thatsächliche Vortheile der Autonomie und Selbstständigkeit zu erlangen. Diese Richtung fand neuen Vorschub in den zunächst folgenden Zuständen. Während indeß im Lande Stargard schon 1304 die Vasallen und Städte als Gesammtvertretung des Landes auftreten, sollte es im übrigen Mecklenburg noch längere Zeit währen, bevor sich Vasallen und Städte zu einem in sich geschlossenen landständischen Corps entwickelten.

18. Fürst Albrecht II.

In der zu Wismar niedergesetzten vormundschaftlichen Regierung für die Fürsten Albrecht II. und Johann IV. traten die städtischen Mitglieder bald hinter den sechszehn

*) Slagghert's Ribnitzer Chronik meldet zur Zeit des Regierungsantritts Albrecht's II.: „In der tydt ghemenlyken alle slote vnn borge sines landes weren vorborget vnn vorpandet den guden menren van deme adel."

fürstlichen Räthen mehr und mehr zurück. Letztere erledigten 1329 mit Dänemark die Belehnung wegen Rostock, Gnoien und Schwaan, mit Brandenburg die wegen Eldenburg (Lübz) und der Herrschaft Stargard, welche letztere gegen Rückgabe von Meyenburg und Putlitz vertragsweise durch Ahrensberg, Neuendorf und Strelitz vergrößert ward. Die Herren von Werle wurden wegen ihrer Ansprüche auf die mecklenburgische Vormundschaft und anderer Forderungen im Vertrage zu Schwiesow (5. Mai 1330) mit 3000 Mark Silber abgefunden.

Albrecht II. trat in dem Alter von achtzehn Jahren Ostern 1336*) selbstständig die Regierung seines Landes an. April 1336 feierte er zu Rostock seine Vermählung mit Euphemia, des Herzogs Erich von Schweden Tochter und des Königs Magnus von Schweden Schwester, wobei er vom Herzog Erich von Sachsen zum Ritter geschlagen ward. Johannis fuhr er mit seiner jungen Gemahlin aus der Warnow nach Schweden zu der Krönung des Königs Magnus; zur See begrüßten ihn Boten des mächtigen Lübeck und geleiteten ihn bis Calmar. Zu Ende des Monats Juli ward mit einiger Fährlichkeit die Rückfahrt nach Rostock bestanden. In dieser Zeit ritt eines Tages (wie Slagghert in seiner Ribnitzer Chronik erzählt) Albrecht mit einigen seiner Vasallen über Feld. Er griff einen Vogel, rupfte demselben die Federn aus und zeigte ihn so seinen Begleitern mit der Frage, ob sie wohl glaubten, daß das Thierchen also am Leben bleiben könne. Sie antworteten: Nein! „So sage ich euch, daß ihr das Leben nicht behalten sollt, wenn ihr uns unsere Schlösser und Burgen nicht zurückgebt, die ihr besitzet."

Albrecht hatte in der That, als er seine thatkräftige Selbstregierung begann, den Unfug und die offene Auflehnung eines Theils des Adels zu dämpfen, was ihm durch die Hülfe der Städte, besonders der Seestädte, der stargardischen Vasallen und der Herren von Werle (Bündniß bei Misdorf, 22. October 1336) binnen Kurzem gelang. Mehr als eine Veste wurde gebrochen oder niedergebrannt. Demselben

*) Lisch in den Mecklenburgischen Jahrbüchern VII. 1 ff.

Bestreben des Friedens und der Ordnung verdanken auch das Bündniß, das er am 25. September 1337 mit Herzog Barnim von Pommern schloß, und der erste Landfriedensbund zu Lübeck am 11. Januar 1338 ihre Entstehung. Der letztere beendigte die lange dauernde Feindseligkeit zwischen den wendischen Hansastädten und den norddeutschen Fürsten, beider Kräfte zur Aufrechthaltung des Landfriedens zusammenfassend. Die Theilnehmer an diesem Bündniß waren außer Albrecht: die Herzoge Erich und Albert von Sachsen, Herzog Barnim von Pommern, Herzog Waldemar von Schleswig, die Fürsten Johann und Nicolaus von Werle, die Grafen Heinrich und Nicolaus von Schwerin, die Grafen Gerhard und Johann von Holstein, Graf Johann von Gützkow, Graf Adolph von Schauenburg, Bischof Ludolph von Schwerin und die Städte Lübeck, Hamburg, Rostock und Wismar. Bei diesem Fürstencongreß verlobte zugleich Albrecht seine Schwester Agnes dem Fürsten Nicolaus III. von Werle.

Die befreundete Stellung zu den Städten der Hansa, die Albrecht dadurch eingenommen, eignete ihn zum Vermittler zwischen diesen und seinem Schwager Magnus von Schweden. Im Interesse des Letzteren machte er im December 1341 eine Reise zum Kaiser Ludwig dem Bayer. Unterwegs im Thüringer Walde aber hob ihn Graf Günther von Schwarzburg zu Arnstadt, der noch eine Schuldforderung an seinen Vater Heinrich hatte, mit seinem Gefolge auf und setzte ihn gefangen auf Burg Ranis (im oberen Voigtlande). Erst am 25. Mai 1342 verschaffte ein Schiedsspruch des Erzbischofs Heinrich von Mainz, auf welchen Kaiser Ludwig der Bayer, sein Sohn Ludwig, Markgraf von Brandenburg und Graf Günther von Schwarzburg compromittiret, ihm die Freiheit. Albrecht vermittelte darauf 1343 den Frieden zwischen Schweden und den Hansestädten auf Bedingungen, die den Städten sehr günstig waren, und schloß (1343 bis 1345) Erbverbrüderungen mit den Herren von Werle und den Grafen von Schwerin. Ein Vertrag mit Pommern setzte die Fortdauer des mit dem Jahre 1340 zu Ende gehenden Pfandbesitzes von Barth fest. Dennoch brach hierüber später eine Fehde mit Pommern aus, in welcher

Albrecht den Kürzeren zog und schließlich im Stralsunder Frieden 1354 Barth gegen den Pfandschilling abtrat.

19. Herzog Albrecht von Mecklenburg.

Im Deutschen Reiche wurde gegen Ludwig den Bayer — den Vater des Markgrafen Ludwig von Brandenburg — 1346 zu Rense Carl (IV.), aus dem in Böhmen herrschenden Hause Luxemburg, zum Gegenkaiser, dann, da Ludwig am 11. October 1347 starb, zu dessen Nachfolger als römischer König gewählt. Dieser griff sofort den wittelsbach'schen Besitzstand in Brandenburg an, um dadurch die Wittelsbacher zum Ablassen von der gegenkaiserliche Partei und zu seiner Anerkennung zu nöthigen. Ein Freund und Waffengenosse Johann's von Mecklenburg (vgl. IV. Zeitraum, 2.), löste er zunächst das Lehnsverhältniß zwischen Stargard und Brandenburg, indem er (16. October 1347) das Land Stargard und alle übrigen brandenburgischen Lehen der Fürsten von Mecklenburg zu einem unmittelbaren erblichen Lehen des römischen Reichs, und in Folge dessen bald darauf zu Prag (am 8. Juli 1348) die mecklenburgischen Fürsten zu wahren Fürsten des Reichs und zu Herzogen von Mecklenburg erhob, die Herrschaft Mecklenburg aber, namentlich das Schloß Mecklenburg mit den Städten und Schlössern Wismar, Gadebusch, Grevesmühlen, Bukow mit dem Buge, dem mecklenburgischen Antheil an Eikhof, Sternberg, Eldenburg mit der Ture, Wesenberg mit der Lieze, Barth und Damgarten, Gnoien und Alles, was die Herren von Mecklenburg daselbst vom Reiche zu Lehn besaßen, mit allen dazu gehörigen liegenden Gründen und Regalien, in ein erbliches Reichsfürstenthum verwandelte und den Fürsten unter dem Namen eines Herzogthums Mecklenburg von Reichs wegen zu Lehen gab.

Durch das Auftreten des falschen Waldemar in Brandenburg wurde der Anschlag des Kaisers gegen den Markgrafen Ludwig in einem Grade gefördert, daß man ihn und den Erzbischof von Magdeburg für die Anstifter des ganzen

Handels hat halten wollen. Im Jahre 1348 erschien nämlich vor dem Erzbischof von Magdeburg ein Mann, als Pilger aus dem gelobten Lande heimkehrend, welcher erklärte, er sei der angeblich 1319 (vgl. 16.) verstorbene Markgraf Waldemar, der nach langer Wallfahrt komme, sein Land wieder in Besitz zu nehmen. Nachdem der Erzbischof und andere Fürsten und Herren ihn als den echten Waldemar erkannt hatten, bestätigte ihn Carl IV. als solchen und belehnte ihn zu Heinrichsdorf mit der Mark Brandenburg. Auch die Herzoge Albrecht und Johann von Mecklenburg traten nun für ihn auf und gaben ihm Truppen zur Verdrängung Ludwig's. Dieser erhielt dagegen Kampfgenossen an den Herren von Werle-Güstrow und an seinem Schwager, dem König Waldemar III. von Dänemark, welchem zugleich der Groll über die Erhöhung der mecklenburgischen Fürsten, wodurch er das dänische Lehnsherrenrecht über die Herrschaft Rostock gefährdet glaubte, einen Krieg willkommen machte, in welchen er als Gegner Mecklenburgs eingreifen konnte. Der Krieg brach 1349 aus. Albrecht, von Nicolaus IV. zu Werle-Goldberg unterstützt, eroberte Fürstenberg, das er sogleich mit Strelitz und Ahrensberg seinem Kanzler, dem Otto v. Dewitz, als Lehngrafschaft übergab. König Waldemar, dem bedrängten Ludwig zu Hülfe eilend, wurde bei Poel abgeschlagen. Er suchte durch Pommern nach der Mark zu gelangen. Auf diesem Marsche verschanzte er sich zu Strasburg an der stargardischen Grenze. Hier schloß Albrecht ihn ein und schlug die zum Ersatz herbeieilenden Brüder, Ludwig den Markgrafen und Ludwig den Römer, in einem Treffen bei Odersberg auf's Haupt. Als König Waldemar dennoch aus Strasburg entkam, und gemeinschaftlich mit dem Herzog Barnim von Stettin gegen Berlin operirte, um diese Stadt dem falschen Waldemar zu entreißen, folgte ihm Albrecht mit Heeresmacht bis Berlin. Bevor es indessen hier zu der von Albrecht gesuchten Schlacht kam, ward (2. Februar 1350) der Waffenstillstand zu Spremberg geschlossen, wodurch der Streit zu des Königs Magnus von Schweden compromissarischer Entscheidung verstellt ward. Kaiser Karl IV. hatte sich währenddessen mit der bayerischen Partei und dem Gegenkaiser Günther von

Schwarzburg (demselben, der Albrecht von Mecklenburg gefangen gehalten) verglichen. Er sprach dem Markgrafen Ludwig die Mark Brandenburg zu und ließ den falschen Waldemar fallen.*) So folgten denn auf den Waffenstillstand bald die Friedensschlüsse vom 8. Mai (zu Lübeck) und vom 23. Juni. Markgraf Ludwig erkannte in demselben die Lehnsfreiheit und Reichsunmittelbarkeit des Landes Stargard und der dazu gehörigen Landestheile an und trat Stadt und Land Fürstenberg ab. Zu Lübeck erfolgte zugleich die Eheberedung zwischen Albrecht's ältestem Sohne Heinrich und der ältesten Tochter des Königs Waldemar III., Margaretha, für welche bei ihrem bald darnach eintretenden Ableben ihre Schwester Ingeborg substituirt wurde.

Während dieser Kriegsläufte wüthete zugleich 1350 in Mecklenburg wie in ganz Deutschland der schwarze Tod. In Wismar starben an dieser Pest in einem Monat zweitausend Menschen. Auch in andern Städten des Landes wird die Noth nicht geringer gewesen sein. Um die Wegschaffung der Leichen zu sichern, schlossen die Bürger Gilden, deren Mitglieder sich verpflichteten, bei Todesfällen in ihren Familien die Leichen zur Erde zu bestatten. Solcher Entstehung ist z. B. die Dreiunddreißiger-Gilde in Parchim.

20. Landestheilung. Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Stargard.

Nach der mehr in den Verhältnissen der Dynastenhäuser als in dem wohlverstandenen Interesse der Länder begründeten Sitte der Zeit nahmen die Brüder Albrecht und Johann

*) Aus der Mark nach und nach verdrängt, ging Waldemar an den Hof des Fürsten von Anhalt zu Dessau, wo er 1357 starb. Vielen ist es immer zweifelhaft geblieben, ob er wirklich der Markgraf Waldemar oder der Müllerbursche Jakob Rehbock aus Hundeluft bei Zerbst (n. A. der Bäckergeselle Mähnicke) gewesen. Die Fürsten von Sachsen und Anhalt indessen, die ihn zuerst als echt erkannten und ihn bis an seinen Tod aufrecht erhielten, hatten ein Stammes-Interesse an der Erhaltung Brandenburgs bei dem askanischen Hause, so daß die Beglaubigung durch die Höfe, ohne andere Beweismittel, nur ein Verdachtsgrund ist.

am 25. November 1352 eine Erbtheilung des mecklenburgischen Herzogthums vor, die indessen ihrem Wesen nach mehr als eine geforderte Abfindung des jüngeren Bruders anzusehen ist. In dieser Erbtheilung, welche auf den Zeitraum von 119 Jahren das herzogliche Haus Mecklenburg in zwei Linien schied, erhielt der 1344 mündig gewordene Herzog Johann das ganze Land Stargard mit den neuen Erwerbungen sammt der Lehnshoheit über die neue Grafschaft Fürstenberg, ferner die Lande Sternberg und Eldenburg (Lübz) mit der Ture und sämmtliche märkische Pfandgüter oder, falls diese von den Markgrafen wieder eingelöst werden sollten, den Pfandschilling von 18000 Mark Brandenburgisch (100800 Thaler Courant). Es waren dies die Städte und Vogteien Fürstenwerder, Boizenburg (in der Ukermark, jetzt im Besitz der Grafen Arnim), Stolpe, Jagow, Strausberg, Liebenwalde und Zehdenick (vgl. IV. Zeitraum, 1.). Da Albrecht bald darauf die Grafschaft Schwerin erwarb, so wurden diese beiden Linien Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Stargard genannt.

21. Erwerbung der Grafschaft Schwerin. Albrecht's Sohn König von Schweden. Eventual-Succession in Dänemark.

Was die Wiedervereinigung der Grafschaft Schwerin mit dem Lande der Herzoge von Mecklenburg (1358) betrifft, so ist der vorbereitenden Umstände wie der Art der Erwerbung in der Geschichte der Grafen von Schwerin gedacht worden (vgl. 10. und 11.) Hatte gleich die Grafschaft nur einen Flächenraum von 50 bis 60 Quadratmeilen, so war doch mit deren Anschluß jedenfalls mehr für das Wohl des Landes und die Macht der Fürsten gewonnen, als mit der Erhebung eines mecklenburgischen Prinzen zum König von Schweden und dem ganzen Eingreifen Mecklenburgs in die skandinavischen Händel, wenn dieser Aufschwung gleich einen großen Glanz auf das mecklenburgische Fürstenhaus warf und zu Anfang nur Triumphe, Ruhm und Einfluß zu verheißen schien.

König Magnus II. (Smek) von Schweden war, wie wir wissen, des Herzogs Albrecht Schwager. Die Stände des Reichs, mit der Regierung des Königs unzufrieden, von seiner Hinneigung zu Dänemark eine Gefährdung ihrer Freiheiten fürchtend, setzten ihm 1350 seinen Sohn Erich und, da dieser (1360) starb, dessen unmündigen Bruder, den König Hakon von Norwegen, zu Mitregenten (1361). Da aber auch Hakon mit Waldemar III. von Dänemark einverstanden war, welcher bereits Schonen, Gottland und Oeland weggenommen und Wisby, den reichen Stapelort des hansischen Handels, zerstört hatte, kündigten die Stände beiden, dem Vater und dem Sohne, den Gehorsam auf. König Hakon, früher mit Margaretha von Dänemark (Waldemar's III. jüngster Tochter) verlobt, hatte diese aufgegeben und sich mit der Gräfin Elisabeth von Holstein vermählt. Bei den Ehepacten war beredet, daß im Fall der Nichterfüllung derselben die schwedischen Reichsräthe aller Pflichten gegen Magnus und Hakon entlassen, dagegen verbunden sein sollten, Elisabeth's Vater, den Grafen Heinrich von Holstein, als König von Schweden zu erkennen. Dieser Fall trat ein, als Hakon unter dem Einflusse dänischer Umtriebe am Osterfeste 1363 seine Gemahlin Elisabeth verließ und seine erste Verlobte, Margarethe von Dänemark, zur Gemahlin nahm. Die von den zum Theil nach Mecklenburg geflüchteten Reichsräthen ihm angebotene Krone schlug der Graf von Holstein zwar aus, übertrug aber sein Recht*) auf des Königs Magnus Schwestersöhne, die Prinzen von Mecklenburg. Von diesen konnte den Aelteren, Heinrich, wegen seiner Verbindung mit dem dänischen Königshause die Wahl nicht treffen, da die Feindschaft Schwedens gegen Dänemark der innerste Nerv aller dieser Vorgänge war. Man berief daher den zweiten Sohn des Herzogs Albrecht, Albrecht III., auf den schwedischen Königsthron. Mit einem zahlreichen Heere, in Begleitung des Grafen Heinrich von Holstein, des Grafen Günther von Ruppin und des Herrn Lorenz von Werle, ging Herzog Albrecht im Herbst 1363 nach Schweden hinüber,

*) Rudloff II. 463.

empfing am 30. November in Stockholm die Huldigung für seinen Sohn, und stand diesem gegen die Anstrengungen der von Waldemar unterstützten vertriebenen Folkunger zur Seite, während Heinrich in Mecklenburg der Regierung vorstand. Als König Magnus bei Lynköping 1365 in die Gefangenschaft Albrecht's gefallen war, wurde man zu Unterhandlungen geneigter. Der Kampf dauerte jedoch mit Unterbrechungen fort. In demselben gewann Albrecht, wie sein Sohn Heinrich als Admiral der städtischen Flotte, glänzende Waffenerfolge. Ja, die Verbündeten nahmen sogar 1368 Kopenhagen und Helsingoer, so daß König Waldemar nach Deutschland entfliehen mußte. Endlich ward zur Wahrung der Rechte Mecklenburgs in den skandinavischen Reichen, sowie der Handelsrechte der Hansestädte am 14. August 1371 Friede geschlossen. Durch diesen erlangte auch König Magnus seine Freiheit wieder, wogegen er und sein Sohn Hakon von Norwegen allem Anspruch auf die Krone Schweden entsagten.

Derselbe Friedensvertrag bestimmte auch die Eventual-Succession eines mecklenburgischen Prinzen in Dänemark. Dies war Albrecht (IV.), der Sohn Heinrich's von der Ingeburg von Dänemark (vgl. 19.), der Enkel des Herzogs Albrecht und des Königs Waldemar III. Da des Letzteren einziger Sohn, Christoph, gestorben war, versicherte er, gegen Zurückgabe aller mecklenburgischen Besitzungen in Dänemark, jenem Prinzen, als seiner ältesten Tochter ältestem Sohne, auf den Fall seines Abganges ohne männliche Erben die Thronfolge in Dänemark. Als aber Waldemar 1375 starb, ward dies Thronfolgeversprechen nicht verwirklicht. Auch König Hakon von Norwegen war Waldemar's Tochtermann. Er und seine berühmtere Gemahlin Margaretha wußten die Wahl ihres Sohnes Olav bei den dänischen Ständen durchzubringen. Herzog Albrecht suchte zwar die Ansprüche seines Enkels durch Waffengewalt zu unterstützen. Aber der verheißene Beistand Kaiser Karl's IV., der um diese Zeit gerade in Wismar anwesend war, beschränkte sich auf leere Versprechungen, und die Flotte, welche Albrecht ausrüstete, wurde durch einen Orkan vernichtet.

22. Schlacht bei Roggendorf. Vertrag von Fürstenberg. Albrecht's Ende.

Albrecht hatte während dieser nordischen Verwickelungen auch diesseits der See manchen harten Kampf zu bestehen. So mußte er vertragsmäßig 1368 den von Pommern angegriffenen Herren von Werle in dem rügischen Kriege zu Hülfe kommen. Die Mecklenburger kamen gerade zur rechten Zeit, um bei Damgarten (10. November 1368) die Niederlage der Werler in einen vollständigen Sieg zu verwandeln, dessen Lohn ein reiches Lösegeld für den Pommern-Herzog Wertislav und die mit ihm gefangenen Ritter war. In dem Ribnitzer Frieden, der im December 1368 diesen Krieg schloß, wurden noch bestehende Irrungen zwischen Mecklenburg und Pommern gütlich abgethan, auch von Albrecht's Seite die Pfand-Ansprüche an Triebsees und Grimm aufgegeben.

Um diese Zeit war es, daß König Waldemar III. von Dänemark nach Deutschland fliehen mußte (vgl. 21.). Er suchte hier dem Herzoge Albrecht in Otto von Brandenburg und in dem Herzog Magnus von Braunschweig Feinde zu erwecken. Mit dem Brandenburger, der die Ansprüche auf Stargard und Fürstenberg erneuerte, ward vor ausbrechendem Kampfe ein Vergleich geschlossen (21. October 1369. Das Weitere s. m. unter Werle-Waren, IV. Zeitraum, 1.). Aber von Magnus von Braunschweig, Erich dem Jüngeren von Sachsen-Lauenburg und sechszehn anderen Fürsten und Herren erhielt Albrecht einen Absagebrief.*)

*) Dieser Brief lautete: „We Magnus van der Gnade Godes Hertoge tho Brunswig und Lüneborg entbeden dy Albert van Boitzenborg, dat tho pande steit dem van Teckeneborg, de sik heft gemacket laten tho einen Hertogen tho Meckelnborg, das we dien Fiend wesen willen vmme groth vnrecht, dat du an vnsern leven Veddern Hertog Wilhelmen von Lüneborg vnde an Vns gethan hefft, vnd ock vmb vnrecht, dat du an Vnsen leuen Ohme den Markgrauen tho Brandenborg gedahn hefft; Wan dat di, den dienen vnd dienen landen jenig schade van vns vnd van den vnsen schüde, des willen we vns tho den ehren iegen dy und iegen de dienen wol verwahret hebben. Des

Der entscheidende Sieg der Mecklenburger bei Roggendorf (29. November 1369) über die Braunschweiger, Lauenburger ꝛc., wobei 600 Gefangene, darunter zwei Grafen von Diepholz, in der Sieger Hände blieben, entledigte Albrecht auch dieses Feindes, mit welchem am 19. Juni 1370 auf dem Kuhsande vor Boizenburg ein Frieden auf acht Jahre geschlossen wurde. — Der Beistand, welchen Herzog Albrecht in dem Streit um die lüneburgische Verlassenschaft den sächsischen Herzogen Wenceslav und Albrecht gegen Magnus von Braunschweig leistete (1372), erweiterte seinen Besitz durch die Herrschaft Dömitz.

Die Mark Brandenburg schien in jenen Zeiten dazu bestimmt, den auf dem Kaiserthrone wechselnden Häusern zu einem Versuche der Erweiterung ihrer Hausmacht zu dienen. Kaiser Karl IV., der Luxemburger, hatte schon 1363 mit dem Kurfürsten Otto dem Faulen — welcher auf seine Brüder Ludwig, den ersten bayerischen Markgrafen, und Ludwig den Römer gefolgt war — eine Erbverbrüderung wegen Brandenburg geschlossen. Um dieselbe jedoch schon bei Otto's Lebzeiten in Erfüllung zu setzen, versicherten er und sein Sohn Wenzel, für welchen die Mark Brandenburg bestimmt war, sich der Hülfe Mecklenburgs durch den mit Albrecht geschlossenen Vertrag von Fürstenberg (6. Juni 1373). In Folge dessen belehnte (7. Juni) Wenzel, als künftiger Markgraf, für sich und seine jüngeren Brüder, Sigismund und Johann, den Herzog Albrecht mit den Häusern, Städten und Landen Lenzen und Wittenberge, sowie mit der ganzen Priegnitz und den darin gelegenen Städten und Schlössern Perleberg, Kyritz, Pritzwalk, Freienstein, Meyenburg, den Schlössern Neuhaus und Friedrichsdorf (nur Bisthum und Stadt Havelberg, Stadt Wittstock und andere bischöfliche Stiftsgüter ausgenommen). Zugleich erneuerte Karl als Kaiser die früher von ihm als römischem Könige ertheilte Belehnung über Stargard, bestätigte die Erhebung der mecklenburgischen Fürsten zu Herzogen mit allen reichsfürst-

---

tho enem bekenntniße hebbe we vnse ingesegel drücket laten an deßen breue."

lichen Vorzugsrechten und vereinigte die Herrschaft Stargard nebst allen übrigen mecklenburgischen Reichslehnen auf ewig mit dem Herzogthum Mecklenburg als ein unzertrennliches reichslehnbares Reichsfürstenthum (22. Juni 1373) mit Eventual-Erbfolge jede der beiden Linien (Schwerin und Stargard) in die Lande der anderen, als wären sie ungetheilt. Wenige Tage nach der Versicherung von Fürstenwalde (10. August 1373), in welcher der Kaiser diese Erbfolgebestimmung sanctionirte, kamen dessen Söhne durch einen Vertrag mit dem Kurfürsten Otto dem Faulen in den Besitz der Mark Brandenburg (15. August). Dem Herzog Albrecht aber, der mit ansehnlicher Hülfsmacht in den Marken erschienen war, blieb die kaiserliche Zusage wegen der Priegnitz unerfüllt, und er erlangte nur die Zurückgabe der Orte Marnitz und Fürstenwerder (jenes hatte Albrecht, dieses Johann 1372 an Pommern verloren) und der alten märkischen Pfandgüter.

Als Herzog Albrecht*) seinen Tod nahe fühlte, ließ er seine Söhne vor sich kommen und ermahnte sie, besonders auf die Sicherheit der Straßen, die Handhabung der Gerechtigkeit und ein gutes Einvernehmen mit den Seestädten (Hansestädten) zu halten und sich vor Stolz, Herrschsucht und Geiz zu hüten: dann würden sie das Land, das er wider viele mächtige Feinde behauptet, in Ruhe besitzen. So starb der erste Herzog Albrecht, den die mecklenburgischen Geschichtsschreiber nicht ohne Grund den Großen genannt, am 18. Februar 1379 zu Doberan. Eines großen Vaters größerer Sohn, hatte er zu den klügsten und mächtigsten Fürsten seiner Zeit als ein Gleicher gestanden und den

*) Nach dem Tode seiner ersten Gemahlin, Euphemia von Schweden (um 1370), hatte sich Herzog Albrecht im März 1378, kaum ein Jahr vor seinem Tode mit Adelheid, Tochter des Grafen Ulrich von Hohenstein, wieder vermählt. Aus der ersten Ehe hatte er die Söhne Heinrich III., Albrecht III. und Magnus und die Töchter Ingeburg (vermählt zuerst mit dem Markgrafen von Brandenburg Ludwig dem Römer 1357, dann mit dem Grafen Heinrich von Holstein) und Anna (vermählt mit dem Grafen Adolph von Holstein). Aus der zweiten Ehe ward ein Prinz, Albrecht, geboren, der in frühester Jugend starb.

mecklenburgischen Namen im Norden und Süden hochgeehrt gemacht, so daß zu seiner Zeit den Plänen der Kaiser, der Könige und der Hansa Mecklenburgs Freundschaft eine mächtige Hülfe, Mecklenburgs Feindschaft ein starker Widerstand war.

23. Zur Geschichte des Bisthums.

(Vgl. II. Zeitraum, 18.)

Auch nach des zweiten Bischofs Brunward (1237) Tode ging die Wahl nicht ohne Unruhe ab. Gunzelin's von Hagen jüngster Sohn, Friedrich, früher Domherr zu Hildesheim, dann Dompropst zu Schwerin, wurde von seinem Neffen, dem Grafen Gunzelin III. von Schwerin, zum Bischof postulirt. „In seiner Wahl*) hat sich viel Unwillens zugetragen, daß Graf Guncelinus III. zu Schwerin, des neuerwählten Bischofs Vetter, ein Kriegsvolk gesammelt, und die Stadt Schwerin in voller Rüstung gewesen, ohne Zweifel aus den Ursachen, daß das Capitul in die Wahl nicht hat willigen wollen, derohalben Erzbischof Gerhard zu Bremen sich in den Handel geschlagen und A. C. 1258. Arnoldum, Vice-Dominum zu Bremen, mit völliger Instruction nach Schwerin abgeschicket, welcher den neu-postulirten Bischof Friedrich confirmiret und die ganze Streitigkeit beigeleget, dergestalt, daß, wenn forthin der bischöfliche Sitz ledig wäre, oder einige Beneficia vacirten, sowohl in Erwählung des neuen Bischofs als in Verleihung der Präbenden, der Graf mit dem Rath zu Schwerin und anderen des Landes Herren das Capitul mit unbilligen Anliegen und Bitten nicht unruhig machen oder hinderlich sein sollen. Hierauf hat der Bischof die Statuta der Schwerinischen Kirchen geändert und nach den Satzungen der Kirchen zu Bremen gerichtet." So erlangte Bischof Friedrich I. erst 1238 die Zustimmung des Domcapitels und starb schon im Jahre 1240. Sein Nachfolger, der gelehrte Dompropst Dietrich (Theoderich

*) Beselin'sche Auszüge bei Pötker, Neue Sammlung mecklenburgischer Schriften und Urkunden. II. 2.

1240—1247), fand seiner unechten Geburt wegen Schwierigkeiten bei der Wahl. Erst nachdem Papst Gregor IX. ihn für echt erkannt, erfolgte seine Ordinirung und Installirung als Bischof am 29. Juli 1240 zu Stade. Bischof Dietrich, der Erbauer der Collegiatkirche zu Bützow, verglich sich mit dem Bischof von Cammin über die Grenzscheide beider Stifter im Güstrowschen und erhielt von dem römischen Könige Conrad das Privilegium, des Stiftes Städte und Häuser zu bessern und zu befestigen, Zölle anzulegen und Münze zu schlagen. Aus dem kurzen Episkopat seines Nachfolgers, des bisherigen Dompropstes Wilhelm (1248—1249) sind doch zwei Dinge zu erwähnen: der Erwerbung des Dorfes Eichsen im Lande Triebsees durch Schenkung des Fürsten Jaromar von Rügen und die Einweihung des Schweriner Doms, welche der Bischof am Vitustage (15. Juni) des Jahres 1248 (gerade an diesem Tage zur Erinnerung an die Heidentaufe Berno's auf Rügen) feierlich beging. Wilhelm's Nachfolger war der kriegerische Bischof Rudolph I. (1249 bis 1262), dessen Streitigkeiten mit Pribislav von Parchim-Richenberg bereits erzählt sind (vgl. 4.) Er war nach Einigen aus dem Geschlecht der rügianischen Fürsten, nach Anderen aus dem Hause Bülow entsprossen. Ihn belehnten 1261 die Herzoge Johann und Albert von Sachsen-Lauenburg mit dem Lande Triebsees oder dem festländischen Theile des rügianischen Fürstenthums, auf welches später, als 1325 das Haus des Fürsten von Rügen erlosch, Bischof Johannes vergebliche Ansprüche erhob. Die von Rudolph unternommene Befestigung von Bützow, das mehr und mehr als die Hauptstadt des Bisthums und Residenz der Bischöfe angesehen ward, hatte jenen Streit mit veranlaßt. Auch Rudolph's (gestorben am 19. December 1262) Nachfolger, der Domherr zu Magdeburg, Hermann I., aus dem Hause der Grafen von Schladen (1262 oder 1263—1292) hatte, da er kaum den bischöflichen Stuhl eingenommen, einen Kampf wegen Bützow gegen die Fürsten von Mecklenburg und Werle, Johann den Theologen und seine Brüder, zu bestehen. Seine Bundesgenossen, Graf Gunzelin III. und dessen Sohn, wurden gefangen, Bützow ward genommen. In dem am

6. December 1263 zu Rostock geschlossenen Vergleiche versprach Bischof Hermann, von Stadt und Schloß Bützow aus den Fürsten keinen Schaden durch Brand und Raub zu thun oder thun zu lassen. Die günstigen Umstände der Entfernung Heinrich's des Pilgers und der Jugend Heinrich's des Löwen benutzte Bischof Hermann 1284 zur Anlegung einer zweiten Befestigung, der Burg Warin.

Das Bisthum hatte unter den nachfolgenden Bischöfen*) an den Bewegungen und Kämpfen des übrigen mecklenburgischen Landes seinen Antheil. Bischof Hermann II. war ein kriegerischer Kirchenfürst. Mit König Erich von Dänemark und Heinrich den Löwen bekämpfte er Waldemar von Brandenburg, zog 1320 mit vor Stralsund und nahm noch in dem Jahre seines Todes 1322 an dem Coalitionskriege gegen Heinrich dem Löwen (vgl. 16.) Theil, in welchem Warin und 14 Dörfer des Stifts niedergebrannt wurden. Er hatte den Fürsten Heinrich in den Bann gethan, aus welchem sein Nachfolger Johannes I. ihn löste. Schon Bischof Hermann war wegen der tiefen Schulden, in die seine Händel das Stift brachten, vom Erzbischof von Bremen mit dem Bann belegt. Die Verschuldung nahm unter den Bischöfen Ludolf I. und Heinrich I. noch zu. Die Städte Bützow und Warin waren an die v. Bülow verpfändet und wurden

*) In diesem Zeitraume: Gottfried I. (von Bülow) 1292—1314, Hermann II. (von Maltzan) 1315—1322, Johannes I. (Gans Edler Herr zu Putlitz) 1322—1331, Ludolph I. (von Bülow) 1331—1339, Heinrich I. (von Bülow, des Vorigen Bruder) 1339—1347 (gest. 28. November 1347), Andreas 1347—1356, Albrecht, Graf von Sternberg, 1356 oder 1357—1363 (war vorher Domherr zu Olmütz, 1357 im Schweriner Bisthum, regierte 1357—1363 durch Generalvicare, 1364—1368 Bischof von Loitomischl und Kanzler des Kaisers Karl IV., 1368—1371 Erzbischof von Magdeburg, 1371—1380 wiederum Bischof von Loitomischl, gest. 14. Januar 1380, vgl. Mecklenburgische Jahrbücher VIII. 16, XI. 227, XV. 168, XXI. 175). — Rudolph II. (Fürst zu Anhalt) 1363—1365 (kam wohl nie in sein Bisthum, gest. zu Coswig im Anhaltischen), Friedrich II. (von Bülow) 1365—1375, Marquard (Beermann) 1375—1376, Melchior (Herzog zu Braunschweig, vorher Bischof von Osnabrück) 1376—1381, Potho (von Pothenstein, ein Böhme, vorher Bischof zu Münster, kam nicht nach Schwerin, hielt sich aber zu Stralsund auf) 1385—1390.

von diesen trotz der ernstlichen Bemühungen des Bischofs Andreas und päpstlicher Befehle nicht geräumt; die Güter und Einkünfte aus Triebsees gingen, bis auf die vier Dörfer Eichsen, Bistorf, Wasen und Spiekersdorf, verloren, und die Uebel, von denen das Stift bedrängt ward, wurden durch die Schutzversicherung und Bestätigung der Stiftsfreiheiten, die Kaiser Karl IV. demselben 1356 ertheilte, nicht gehoben. Eine bessere Zeit sah das Bisthum nur unter Friedrich II. (1365—1375), der die Schulden der Vorgänger mit seinem eigenen Gelde bezahlte, die versetzten Güter wieder einlöste und Jürgenshagen noch dazu erwarb, auch dem Herzoge Albrecht von Mecklenburg noch Geld vorzustrecken im Stande war. Von dem letzten der genannten Bischöfe, Melchior aus dem herzoglichen Hause Braunschweig, wird uns fast nichts als sein Ende berichtet. Er war*) das heilige Pfingstfest (1381) über in der Stadt Rostock gewesen und hatte, nach vollendeten Feiertagen, „sich in Methe, welchen Trunk er vor andern beliebet, sehr übersoffen. Da das etzliche von seinen Dienern, die etwa einen Groll auf ihn gehabt, vermerket, vermengen sie ihm den Trunk mit Gift, davon er sich übel befunden und alsofort von Rostock wieder nach Bützow fahren wollen. Als er nun unter das Thor kommt, siehet er Erdbeeren feil haben; solche befiehlt er zu kaufen, der Meinung, daß sie ihm kühlen sollen, und dieweil die Natur der Erdbeeren ihm unbekannt, daß, wenn einer Gift bei sich hat und dieselben Beeren isset, davon rasend und unsinnig werden kann, isset er sie begierig und überflüssig, davon ihm der Bauch so geschwollen, daß man ihm auch die Kleider auf dem Leibe hat zerschneiden müssen, ist endlich von einander geborsten und also mit großen Schmerzen gestorben (7. Juni 1381)." Nach seinem Tode trat unter dem nominellen Episkopat des Potho von Pothenstein, wieder eine Zeit der Unruhe ein bis auf Rudolph III., den ersten Bischof aus dem mecklenburgischen Fürstenhause.

*) Beselin'sche Auszüge aus der Chemnitz'schen Bischofs-Hostorie bei Pötker 5 und 6 St. 17.

Vierter Zeitraum.

Vom Tode des Herzogs Albrecht II. bis zu dem Herzog Heinrich IV. und der Wiedervereinigung der beiden Linien Mecklenburg-Schwerin u. Mecklenburg-Stargard. 1379 bis 1477.

1. Ausgang der Herren von Werle zu Güstrow und Waren.

Der Fortführung der Geschichte der mecklenburgischen Hauptlinie möge auch hier, wie im vorigen Zeitraume, eine kurze Uebersicht der Nebenlinien, der älteren werlischen (vgl. III. Zeitraum, 8.) und der neueren, seit 1352 abgesonderten stargardischen (vgl. III. Zeitraum 20.) voraufgehen.

Werle-Güstrow. Nicolaus III. von Werle-Güstrow und Bernhard von Werle-Waren standen in den märkischen Händeln zwischen dem Markgrafen Ludwig und dem falschen Waldemar (vgl. III. Zeitraum, 19.) gegen Albrecht von Mecklenburg, dagegen in dem 1351 wegen der rügischen Pfandlande ausgebrochenen Kriege gegen Pommern für denselben. In diesem Kriege wurde der werlische Feldhauptmann Claus Hahn am 25. October 1351 am Schoppendamme vor Loiz von dem Herzoge Barnim III. von Pommern-Stettin

geschlagen.*) In Folge dessen gingen Grimm (1354) und Triebsees (1356) verloren. Nicolaus III. starb nach dem 10. August 1361 und vor dem 1. August 1361. Ihm folgten seine Söhne Lorenz und Johann V., welche 1375, gemeinschaftlich mit ihrem Oheim Bernhard zu Waren, die Lande der Goldberg'schen Linie (vgl. 7.) erbten und dieselben ungetheilt regierten. Johann V. starb 1377 oder 1378, ohne Erben zu hinterlassen; Lorenz dagegen, für die innere Sicherheit durch die Zerstörung mehrerer Raubvesten (Melkow, Kummerlos, Mankmus, Wustrow) mit Erfolg bemüht, wirkte wohlthätig und rühmlich bis zu seinem am 15. September 1393 erfolgten Tode.

Ihm folgten seine Söhne Balthasar, Johann VII. und Wilhelm. Der kriegslustige Balthasar ward in mancherlei Fehden mit Lübeck, Mecklenburg und Pommern verwickelt. Von seinen Feinden bedrängt, suchte er sich 1415 des Beistandes des neuen Kurfürsten von Brandenburg, Friedrichs von Hohenzollern, Burggrafen von Nürnberg, zu versichern. Dieser aber legte ihm zu Berlin einen demüthigenden Revers vor, durch welchen die Herren von Werle sich verpflichten sollten, ihre sämmtlichen Lande und Herrschaften für sich und ihre Erben von dem Burggrafen und dessen jedesmaligen Nachfolgern in der Markgrafschaft Brandenburg zu Lehn zu empfangen und ihm den Erbhuldigungseid zu schwören. Balthasar vollzog diesen Revers nicht, vielmehr

*) Die Pommern feierten diesen Sieg mit dem Spottliede:

Hane, Hane, wol hest thoreten dinen Kam?
Here, dat hest gedan hertoch Barnam:
idt is ein klein man von liwe,
overst ein held im kiwe.

Wo hestu denne gelaten unse lude?
Her, se synt in godem beholde,
synt se nich tom Sunde,
so synt se tom Gripswolde.

Vgl. Lisch, Geschichte und Urkunden des Geschlechts Hahn II. 46—47. Wedemeier, Album mecklenburgischer Schlösser und Landgüter. I. und II. Heft. Basedow, S. 2.

begegneten er und seine Vettern der Mißachtung von Seiten des gefährlichen Nachbarn dadurch, daß sie, die sich bisher gleich ihren Vorfahren gewöhnlich nur Herren von Werle genannt, ihre reichsfürstliche Eigenschaft außer allen Zweifel zu stellen suchten. Zu dem Zwecke legte Balthasar (zu Wilsnack, 4. Mai 1418) dem Bischofe Otto von Havelberg, zu dessen Diöcese ein Theil der werleschen Lande gehörte, in Gegenwart von Zeugen zwei alte („in antiqua scriptura") wendische Chroniken und Geschlechtsnachrichten aus den Klöstern Dobbertin und Neukloster vor zur Beglaubigung seiner Abstammung aus königlichem Geschlechte („de regia stirpe"), und der Bischof bezeugte solches in einem notariell beglaubigten Documente*) vor dem Kaiser Sigismund und Jedermann. Seitdem führten die Herren von Werle den Titel Fürsten von Wenden. Hiermit war zugleich die Reichsunmittelbarkeit ausgesprochen, und so dem Lehnsbegehren Brandenburgs eine Schranke entgegengestellt. Nachdem Johann VII. bereits am 1. September 1414 und Balthasar am 5. April 1421, beide unbeerbt, gestorben waren, hatte Fürst Wilhelm als Alleinregent noch in den dem Templiner Frieden (1427) voraufgehenden Kriegen mit dem brandenburgischen Nachbar zu kämpfen. Diese Kämpfe brachten dem letzten Manne des warenschen Zweiges, Christoph, (1426) den Tod und dadurch dem Fürsten Wilhelm die Erbschaft dieses Landestheils. Fürst Wilhelm residirte in Güstrow, wo die Herren von Werle einen Domhof auf der Ostseite des Domkirchhofes besaßen**) und starb, der letzte männliche Nachkomme des zweiten Sohnes Heinrich Burwy's II., am 7. September 1436, aus seiner zweiten Ehe eine Tochter Katharina hinterlassend, welche später die Gemahlin des Herzogs Ulrich II. von Mecklenburg-Stargard wurde.

Werle-Waren. Bernhard von Waren, Johann's II. Sohn, überließ am 30. Juni 1362 dem Herzog Albrecht II.

*) Dasselbe steht in den Mecklenburgischen Jahrbüchern XI. 330—332.

**) Lisch in den Mecklenburgischen Jahrbüchern XXIV. 44 ff.

von Mecklenburg Schloß, Stadt und Land Röbel pfandweise. Im December 1369 trat er mit Otto von Brandenburg in ein Bündniß, in welchem ihm für die Oeffnung seiner Schlösser der vierte Theil der Beute aus den übrigen werlischen Landen versprochen ward. Gegen dieses Bündniß, das besonders den stargardischen Besitz bedrohte, erhoben sich sogleich die Herzoge Albrecht von Schwerin und Johann von Stargard. In dem Kampfe gerieth Bernhard von Werle in Albrecht's Gefangenschaft und erhielt seine Freiheit erst durch den Friedensvertrag zu Prenzlow (7. September 1371) für ein von Otto von Brandenburg übernommenes Lösegeld von 1000 Mark Silbers. In diesem Frieden wurden die zuvor für 18 000 Mark verpfändeten märkischen Landschaften (vgl. III. Zeitraum, 20. am Ende) dem Markgrafen für 4600 Mark wieder abgetreten, welcher dagegen alle Ansprüche auf Fürstenberg und Marnitz aufgab und in die Abtretung und Reichslehnbarkeit der Herrschaft Stargard und der Grafschaft Fürstenberg willigte. Bernhard stellte die lange unterbrochene Freundschaft zwischen Werle und Mecklenburg noch wieder her (1377) durch die Vermählung seiner Tochter Mechthild mit Herzog Heinrich, des Herzogs Albrecht II. von Mecklenburg Bruder, und durch eine neue, am 24. August 1377 zu Schwerin geschlossene Erbverbrüderung. Er starb um 1382. Sein Sohn Johann VI. suchte die große Schuldenlast des kleinen Landes durch den Eintritt in brandenburgische Kriegsdienste zu erleichtern. Bei seinem Tode zwischen 1385 und 1395 hinterließ er zwei Söhne, Nicolaus V., der 1408 mit Tode abging, und Christoph, welcher das von seinem Großvater verpfändete Land Röbel am 8. März 1416 den Herzogen von Mecklenburg auf ewige Zeiten überließ und 1426 im August in dem Treffen bei Pritzwalk fiel. Mit ihm erlosch die warensche Linie nach 79jährigem Bestehen.

Nach dem gänzlichen Abgange des Hauses Werle 1436 gelangten die beiden Linien des herzoglichen Hauses Mecklenburg, Schwerin (Heinrich IV. der Dicke und Johann VI.) und Stargard (Johann IV. und Heinrich II.) in den Besitz

des Landes Wenden, mit dem bei der Huldigung zu Güstrow (22. November 1436) ertheilten Versprechen, dasselbe nicht zu theilen, sondern gemeinschaftlich zu gebrauchen.

2. Das ältere Haus. Mecklenburg-Stargard.

Nach dem Untergange des slavischen Königthums (vgl. II. Zeitraum, 5.) waren die Bezirke, welche das spätere Land Stargard ausmachten, unter die Gewalt der pommerschen Herrscher gerathen, von diesen aber 1236 an Brandenburg abgetreten worden. Während der fast 70jährigen Herrschaft der Markgrafen erhoben sich Neubrandenburg, Friedland, Lychen als Städte; das Land ward — besonders von der Altmark aus, wie dies auch aus manchen gleichen Ortsnamen hervorgeht — germanisirt und befand sich in Wohlstand und Blüthe, als Fürst Heinrich der Löwe es 1304 durch den Wittmannsdorfer Vertrag (vgl. III. Zeitraum, 14.) erwarb. Diese durch einige spätere Erwerbungen (vgl. ebendaselbst 18.) vergrößerte Herrschaft bildete mit den Landen Sternberg, Eldenburg und Ture das durch die Theilungsrecesse von Wismar (1352) und Sternberg (1355) gegründete Herzogthum Mecklenburg-Stargard, dessen Regentenfolge die vierte Stammtafel darstellt.

Tafel IV.

(Heinrich II., der Löwe, † 1329.)

Albrecht II., † 1379.

Johann I., geboren wahrscheinlich 1326, mündig 1344, Herzog 1348, erster Fürst und Herzog zu Mecklenburg-Stargard, † zwischen 10. October 1392 und 9. Februar 1393. Gemahlin 1. Rixa, † vor 1346. 2. (um 1346) Anna, Tochter Adolf's, Grafen von Holstein-Schauenburg, † 1358. 3. Agnes, Tochter des Grafen Ulrich II. von Lindow-Ruppin, verw. Fürstin von Werle-Goldberg, † vor 1402.

Johann II. (1408) zu Sternberg ꝛc., † 1416, zwischen 6. Juli und 9. Oct. Gemahlin (1388) Wilheida (Katharine), Tochter Olgierds, Großfürsten von Litthauen, † nach dem 4. April 1422.

Rudolf, Bischof zu Skara 1386, zu Schwerin 1390, † 1415, zwischen dem 28. Juli und 27. December.

Ulrich I., (1408) zu Neubrandenburg ꝛc., † 8. April 1417. Gemahlin Margarete, Tochter Swantibors III., Herzogs zu Stettin, † vor 1467.

Albrecht I., 1396 Coadjutor zu Dorpat, † 1397 nach dem 20. Februar, vor dem 15. Juli.

Johann III., zu Sternberg ꝛc., Miterbe des Fürstenthums Wenden 1436, † 31. December 1438. Gem. (nach 1427) Luttrud, Tochter Albrechts III. von Anhalt-Köthen, † nach dem 4. Juni 1465, vor dem 11. Juni 1474.

Albrecht II., succ. 1417 unter Vormundschaft, † vor dem 4. October 1423.

Heinrich (d. ä.), zu Neubrandenburg ꝛc., Miterbe des Fürstenthums Wenden 1436, zu Sternberg 1439, † 1466 (zwischen dem 26. Mai und 20. August). Gemahlin 1. Jutta, Tochter Nicolaus V. von Werle. 2. (vor 1428) Ingeburg, Tochter Herzog Bogislav's VIII. von Pommern-Stolp. 3. (verlobt 4. September 1452) Margarethe, Tochter Friedrich's des Frommen von Lüneburg, † 9. April 1512.

Ulrich II., folgt seinem Vater 1466, † 13. Juli 1471. Gemahlin 1454 (zwischen dem 24. Februar und 15. Sept.) Katharine, Tochter Wilhelm's, Fürsten von Wenden, † nach dem 21. Juli 1475 (vor 1480).

Johann I. ging in jungen Jahren, vor der Landestheilung, in auswärtige Länder, um sein Glück im Kriege zu versuchen. Er diente in dem Heere Königs Philipp IV. von Frankreich gegen die Engländer und focht bei Crecy (26. August 1346) in Waffenbrüderschaft mit Carl von Luxemburg, dem nachmaligen Kaiser, welchem in dieser Schlacht der Vater, König Johann von Böhmen, getödtet ward, dem das eigene Leben aber durch Johann's Tapferkeit gerettet sein soll. Nach dieser Schlacht erhielt Johann von Karl, dem nunmehrigen Könige von Böhmen, nach Andern von Philipp IV., den Ritterschlag. Seit 1352 Regent der Lande Stargard, Sternberg, Lübz und der märkischen Pfandbesitzungen, regierte er über vierzig Jahre mit Muth und Kraft, ohne jedoch solche Aufopferungen und Verlüste vermeiden zu können, welche die zerstreute Lage seiner Herrschaft zwischen Pommern, Brandenburg und Schwerin leicht herbeiführte. Während seines Neffen Albrecht III. Gefangenschaft in Schweden führte er in Mecklenburg-Schwerin die vormundschaftliche Regierung, machte 1390—1391 ruhmwürdige, doch fruchtlose Anstrengungen zu dessen Befreiung und zog selbst zweimal mit einer Flotte vor Stockholm. Bald darauf starb Johann Ende 1392 oder Anfang 1393.

Von seinen Söhnen war Rudolph († 1415) seit 1390 Bischof von Schwerin, früher Bischof von Skara in Schweden, und Albrecht wurde 1396 (bis 1397) Bischof von Dorpat. Beide aber nahmen dennoch anfänglich an der Regierung Theil, welche Johann II. und Ulrich I. gemeinschaftlich, doch mit getrennter Hofhaltung, jener zu Sternberg, dieser zu Stargard führten. Standhaft widersetzten diese Fürsten sich den Angriffen des derzeitigen Pfandinhabers der Mark, Wilhelm von Meißen, der sie wegen des Restes der märkischen Pfandgüter (Schloß Boizenburg) mit Krieg überzog, schlugen ihn am 25. November 1399 in dem Treffen bei Neuenfund*) zwischen Strasburg und dem Galenbecker See und

*) Lisch in den Mecklenburgischen Jahrbüchern XI. 220 ff. Die Schlacht hieß sonst Schlacht bei Karwitz; diese Bezeichnung aber verdankt ihren Ursprung nur der falschen Lesung einer Urkunde bei

nahmen (13. December) Prenzlow. In besserem Vernehmen standen sie mit dem Kurfürsten Jobst (Jodocus), der ihnen 1402 die Statthalterschaft in der Priegnitz übertrug, welche sie zwar nachdrücklich verwalteten, dadurch aber wie durch den ihnen eingeräumten Pfandbesitz von Lenzen einerseits in Mißhelligkeit mit den Schweriner Vettern geriethen, andererseits den der Ordnung und des Friedens ungewohnten Priegnitzer Adel heftig gegen sich erbitterten. Die Mißhelligkeit zwischen den beiden herzoglichen Linien ward durch den Schwaaner Vertrag (18. Juli 1404) beigelegt. Die Feindschaft des Priegnitzer Adels aber dauerte noch länger, als die den Herzogen übertragene Verwaltung der Priegnitz, welche der Kurfürst bald nach dem Schwaaner Vertrage zurücknahm. Im Frühling 1406 wurde Herzog Johann auf einer Fahrt nach Berlin bei Liebenwalde von zwei Brüdern Quitzow gefangen und zu Plauen in Verwahrsam gehalten, bis es dem Herzog Ulrich I. hinwiederum gelang, den Hans von Quitzow in seine Gewalt zu bringen, worauf zu Anfang 1409 ein Austausch der beiden Gefangenen eintrat. Die beiden Herzoge starben bald nach einander, Johann um die Mitte des Jahres 1416, Ulrich am 8. April 1417.

Es folgten die Vettern, der Sohn Johann's, Johann III. (der Gefangene) und die Söhne Ulrich's, Albrecht*) und Heinrich, den man zur Unterscheidung von Heinrich IV. in Schwerin den älteren genannt hat. Den Herzog Johann ließ Kurfürst Friedrich I. von Brandenburg, welcher die abgerissenen Theile dem märkischen Lande wieder beizufügen strebte, mitten im Frieden zu Koblank 1419 überfallen und aufheben und hielt ihn acht ganze Jahre zu Templin und Rathenow in Gefangenschaft. Vergeblich rüsteten Heinrich und seine schwerinschen Vettern. Die Letzteren ließen sich

Klüver II. 171, welcher circa montem Carwitzensem las statt: circa montem Carrenbergh.

*) Von diesem Herzog Albrecht ist nichts bekannt, als daß er am 22. Juni 1417 urkundlich Herzog von Mecklenburg zu Stargard genannt wird. Er wird vor 1423 gestorben sein. Vgl Lisch in den Mecklenburgischen Jahrbüchern XXIII. 74 ff.

zu einem Separatfrieden bewegen, und dem Herzoge Johann III. blieb nichts übrig, als 1427 die von dem Kurfürsten gestellten Bedingungen einzugehen: Abtretung von Prenzlow und andern märkischen Besitzungen, Anerkennung der brandenburgischen Lehnshoheit und Zahlung eines Lösegeldes von 3000 Schock böhmischer Groschen (ungefähr 28000 Thaler). Durch den 1436 erfolgten Heimfall der wendischen Lande wurden die Staatskräfte beträchtlich vermehrt, zugleich aber auch die Schuldenmasse. Seit dem am 31. December 1438 erfolgten Tode Johann's führte Heinrich das Regiment allein, jedoch mit schwacher Hand. Mehr der Astronomie und Chronologie, als den Staatsgeschäften ergeben, ließ er Unordnungen und Störungen des Landfriedens durch den beutelustigen Adel geschehen. Lychen und Kloster Himmelpfort gingen verloren. Heinrich schloß für seine Lande 1442 den Eventual-Successions-Vertrag mit Brandenburg und starb im Sommer 1466. Seine Wittwe Margarethe von Braunschweig-Lüneburg lebte noch bis 1512 im Kloster Wienhausen bei Celle.

Sein einziger Sohn, Ulrich II. (der Kampflustige), regierte nur fünf Jahre, die durch wildes Kriegsgetümmel bezeichnet waren. Heinrich der Dicke von Schwerin hatte den stargardischen Hauptmann Plessen bei der Wegelagerung ertappt und hielt ihn gefangen. Diesen Eingriff in seine Gerechtigkeit rächte Ulrich II. durch einen verheerenden Einfall ins Schwerinsche. Nachdem hier der Friede hergestellt war, brachte seine Kampflust Mecklenburg und Brandenburg gegen Pommern in Waffen. Zwar eroberten die Mecklenburger Treptow, aber an den Mauern des tapfer vertheidigten Ukermünde kühlte sich der kriegerische Ungestüm ab. Der Brandenburger zog sich vom Kampfe zurück, und die mecklenburgischen Herzoge sahen sich genöthigt, nach mehrjährigen Feldzügen 1469 Frieden auf den vorigen Stand mit Pommern abzuschließen und einen allgemeinen Landfrieden aufzurichten. Erschöpft von den Kriegsanstrengungen starb Herzog Ulrich schon am 13. Juli 1471 und beschloß den Stamm der stargardischen Herzoge. Seine Gemahlin, Katharina von Werle, hatte ihm nur zwei Töchter geboren; sein auf einer

(1470 bis Februar 1471) nach Jerusalem und dem Berge Sinai zum Grabe der heiligen Katharina unternommenen Wallfahrt dargebrachtes Gebet um einen männlichen Erben war unerhört geblieben.

Am 15. Juli 1471 nahm Herzog Heinrich der Dicke von Mecklenburg-Schwerin zu Neubrandenburg die Erbhuldigung des Landes Stargard ein.

3. Heinrich III. von Mecklenburg. Albrecht III. von Mecklenburg und Schweden.

Wir kehren zu Mecklenburg-Schwerin, zu der Nachkommenschaft Albrecht's II. (vgl. III. Zeitraum, 22.), zurück.

Auch nach Albrecht's II. Tode (18. Februar 1379) fiel die Thronfolge seinen drei Söhnen gemeinschaftlich zu, nur daß Albrecht III. durch seine skandinavische Herrschaft bis 1395 von einer thatsächlichen Theilnahme an der Regierung Mecklenburgs ferngehalten wurde. Es regierten also Heinrich III. und Magnus.

Heinrich III. hatte sich schon in den Kriegen seines Vaters als ein tüchtiger Seekriegsmann gezeigt. Er führte zwar nur vier Jahre die Regierung in Mecklenburg, erwarb sich aber dadurch, daß er, der Ermahnung seines sterbenden Vaters gehorsam, die Sicherheit der Straßen gegen die Raubritter mit Eifer und äußerster Strenge aufrecht erhielt, also das Gedeihen der Städte schützte, Verdienste um das Land, und erhielt zur Bezeichnung der rauhen Handhabung dieses Schutzes, welche die Noth der Zeit ihm auferlegen mochte, den Beinamen: der Henger (Henricus Suspensor). Ihm war nämlich wie David Franck erzählt, „die Nacht nicht so finster, der Schlaf nicht so süß, daß er sich nicht sollte eilend aufgemacht haben, die Freibeuter aufzusuchen in ihren Schlupfwinkeln, welche sie in den Hölzungen und Morästen hatten, unvermuthet anzusprengen und sie gebührend abzustrafen. Zu dem Ende führte er allezeit einen Vorrath von Stricken am Sattel; wo er welche auf dieser Lebensart ertappte, machte er eine Schleife, that sie dem Verbrecher

um den Hals, er mochte Knecht oder Herr, Edelmann oder Bauer sein, und sprach das Urtel: Du moist mi dorch den Ring kieken, — ließ sie ein Vaterunser beten, an den ersten Baum aufknüpfen und das Pferd unter dem Leibe wegziehen. Ja, er holte sie auch aus den Kirchen heraus, wenn sie dahin ihre Zuflucht genommen hatten, obgleich die Geistlichen darüber murreten. Denn er meinte, Gotteshäuser müßten keine Winkel offenbarer Bösewichter sein. Wenn sie noch zuvor beichten wollten, so sagte er, sie könnten nun seliger sterben, als wenn sie auf der Räuberei von den Kaufleuten wären erschossen worden, da sie dennoch ungebeichtet dahin gefahren." Es wird noch sonst von Heinrich gemeldet, daß er besonders gnädig gegen geringe und hülfsbedürftige Leute gewesen und sich ihrer Bitten gern angenommen, während seinem Bruder, dem Herzog Magnus I., ein hochfahrendes und störriges Benehmen eigen gewesen.

Heinrich III. — dessen Gemahlinnen und Kinder die nachfolgende Geschlechtstafel angiebt — starb am 24. April 1383 an den Folgen eines Sturzes, den sein auf dem beeisten Boden ausgleitendes Pferd bei einem Turnier zu Wismar gethan. Um die Zeit seines Todes kränkelte auch sein Bruder Magnus bereits. Dieser ging mit Albrecht von Lüneburg nach Spaa, um durch den Gebrauch des Bades seine Gesundheit wiederherzustellen, ward aber auf der Reise zu Aachen von einem hitzigen Fieber befallen und starb am 1. September 1384 fern vom Vaterlande, in welchem seine Nachkommen aus der Ehe mit Elsabe von Pommern eine Jahrhunderte lange Herrschaft führten und noch führen.

Die Herrschaft über Mecklenburg-Schwerin fiel nun gemeinschaftlich an Heinrich's Sohn, Albrecht IV., welcher (vgl. III. Zeitraum, 21.) seit 1375 den Titel eines Königs von Dänemark, seit 1379 oder 1381*) den eines Erben des

*) Werlauff in den Mecklenburgischen Jahrbüchern IX. 125. Rudloff II. 511. Er führte seit 1381 im Schilde die dänischen drei Löwen und auf dem Helme den mecklenburgischen gekrönten Stierkopf mit der Umschrift: S(igillum) Alberti Regni Dacie Her(edis) Ducis Magnopol(itani). Rudloff nimmt an, die Aenderung des Titels datire von dem Barther Bündnisse, 24. Mai 1381, zwischen

Reiches Dänemark geführt hatte, und an dessen Oheim, den Schwedenkönig Albrecht III. von Mecklenburg. Magnus hinterbliebener Sohn, Johann (IV.), war noch minderjährig. Dem jüngeren Albrecht schien noch einmal vor seinem frühen Tode die Aussicht auf eine nordische Herrschaft zu lächeln, als sein glücklicherer Nebenbuhler und Vetter Olav am 3. August 1387 starb, und dessen Mutter Margaretha im Begriff war, statt des dänischen Scepters, das sie selbst ergriff, ihn als norwegischen Thronfolger aufzustellen. Der Widerspruch der Reichsstände Norwegens indessen machte dieser Aussicht noch vor dem Tode Albrecht's IV., welcher im Jahre 1388 erfolgte, ein Ende. König Albrecht III. führte nun zwar für sich und als Vormund seines Neffen, Johann IV., die Regierung in Mecklenburg; er kam auch in sein Heimathland, steuerte den überhand nehmenden Raubrittern durch Zerstörung ihrer Vesten (Schorssow, Gömtow, Preensberg, Prützen, Raden), besuchte einen Hansetag zu Lübeck und hielt (1386) ein glänzendes Turnier in Wismar, auf welchem außer andern Fürsten und Herren auch Johann II. von Stargard und Lorenz von Werle erschienen. Der erstere und viele andere Herren und Ritter begleiteten den König von Wismar nach Stockholm, wodurch die Unzufriedenheit und Entfremdung des schwedischen Adels noch erhöht ward. Der Tod Albrecht's IV. beschleunigte die unglückliche Wendung der Dinge und das Ende der mecklenburgischen Herrschaft in Schweden. König Albrecht sah nämlich darin eine Erledigung des Rechts zur dänischen und zur norwegischen Krone und nahm, als hätte er dem zuvorkommen wollen, was ein günstigeres Geschick und eine größere Staatsklugheit seiner Gegnerin, der nordischen Semiramis, vorbehielt, den Titel eines Königs aller drei nordischen Reiche an. Er that dies, ohne selbst in Schweden sich auf eine zuverlässige Partei stützen zu können. Vielmehr war es der Margarethe leicht geworden, unter dem schwedischen Adel Verständnisse anzu-

---

Heinrich III. und Magnus I. einer- und Wartislaw VI. von Pommern andererseits, in welchem letzterer jenen allen Beistand gegen Olav und Margaretha verhieß.

knüpfen; denn dieser war wegen Besetzung vieler wichtiger Stellen mit Landsleuten des Königs und wegen der durch die Finanznoth erheischten Einziehung des dritten Theils von allen weltlichen und geistlichen Gütern mißvergnügt, nicht minder die hohe Geistlichkeit. Beide hatten sich dem Könige noch weniger geneigt erwiesen, seit dieser auch in Mecklenburg regierte.

Daß Albrecht seiner Gegnerin auch noch Schimpf und Hohn angethan, indem er sie König Hosenlos und eine Pfaffenmagd nannte und ihr einen Wetzstein schickte, ihre Nähnadeln darauf zu wetzen — man soll noch jetzt in Roeskilde, nach Andern in Upsala, einen solchen Stein zeigen —, daß er das Gelübde gethan habe, seine Mütze nicht eher aufzusetzen, als bis alle drei Reiche unter seinem Scepter vereinigt wären, ist von schwedischen und dänischen Geschichtsschreibern erzählt worden. Man hat Ursache, gegen solche Nachrede, die dem Unterliegenden nur zu leicht folgt, mißtrauisch zu sein. Ueberhaupt ist es, wie David Franck sagt, glaublich, daß die nordischen Geschichtsschreiber Albrecht's Flecken, aus Haß gegen die Deutschen, mit Vergrößerungsgläsern angesehen.

Mit einer guten Armee von Deutschen, in welcher Herzog Johann zu Stargard und die Grafen Gerhard von Holstein und Otto von Ruppin Führer waren, zog Albrecht der dänischen Königin entgegen. In der Ebene von Falköping, unweit des Schlosses Axewalde, trafen beide Heere am 24. Februar 1389 auf einander. Margarethens Heer befehligten der Schwede Erich Kjelson, der Däne Ivar Lykke und Heinrich Parow, ein mecklenburgischer Edelmann, der im dänischen Kriegsdienste stand. Eine der blutigsten Schlachten in der schwedischen Kriegsgeschichte wurde geschlagen. Albrecht führte mit zu großer Kühnheit und Ungeduld die Seinigen durch einen halbgefrornen Morast auf den Feind zu. Nur die Deutschen folgten; die Schweden, der Gefährlichkeit des Terrains besser kundig, blieben zurück. Jene kamen zwar hindurch, aber dergestalt abgemattet, daß sie dem ihrer wartenden frischen Feinde leicht in die Hände fielen. Der König selbst, sein Sohn Erich, auch seine stargardischen

Vettern, Ulrich und Rudolph, den er zum Bischof von Skara gemacht, und die Grafen von Holstein und Ruppin fielen so in dänische Gefangenschaft. Johann von Stargard führte den Rest des Heeres nach Stockholm zurück. Man erzählt, Margarethe habe dem Könige — um ihn wegen jenes Gelübdes zu verhöhnen — öffentlich eine große Kapuze mit einem langen Schweife aufsetzen lassen. Gewisser ist, daß sie den König und seinen Sohn Erich auf das Schloß Lindholm in Schonen zu harter Haft bringen ließ. Die übrigen Herren lösten sich alsbald oder in den nächsten Jahren. Der größte Theil des Reiches fiel in die Gewalt der Dänen.

Nur Stockholm und die nächste Umgegend, einige Festungen und die Insel Gottland blieben zunächst den Anhängern des Königs, an deren Spitze nun Johann (II.) von Mecklenburg-Stargard trat.*) Auf Stockholm richteten sich daher auch die Unternehmungen Mecklenburgs und der wendischen Hansestädte. Da es nämlich durch Unterhandlungen nicht gelang, die Siegerin zur Losgebung Albrecht's und seiner Mitgefangenen zu bestimmen, auch ein von dem jüngeren Johann mit mecklenburgischer Hülfe unternommener Seefeldzug, um das von den Dänen eingeschlossene Stockholm zu entsetzen, ohne Erfolg blieb, rüstete der Herzog Johann I. von Stargard, Albrecht's Oheim, obwohl hochbejahrt, ein Heer und eine Kriegsflotte und lief mit derselben am 15. August 1390 nach Stockholm aus. Alle mecklenburgischen Fürsten, das Stift Schwerin, hatten zu diesem Unternehmen Beistand geleistet, dessen Erfolg doch gering blieb. Die Flotte machte zwar auf Bornholm und Gottland gute Beute. Vor Stockholm aber hatten die Mecklenburger erst eine der von

*) Albrecht hatte für den Fall, daß er in dem bevorstehenden Kriege Leben oder Freiheit einbüßen sollte, am 24. Juli 1388 zu Stockholm seinem Sohne Erich und seines Bruders Sohne Johann (Johannes adolescens, Sohn des Magnus I.) vorläufig die schwedische Krone abgetreten, ihnen auch Stockholm, nach Bestätigung der Privilegien dieser Stadt, überwiesen. Rudloff II. 517. — In den verschiedenen Berichten über diese schwedischen Händel sind diese beiden Johann, der jüngere Stargardische und der Sohn des Magnus, nicht immer bestimmt auseinandergehalten.

den Dänen zur Einschließung der Stadt errichteten Schanzen genommen, als Herzog Johann sich die vollständige Erreichung seines Zweckes dadurch vereitelte, daß er dem Feinde einen Waffenstillstand gewährte.

Größere Einwirkung auf den Gang der Dinge übte ein anderes Kriegsmittel. Schon lange waren die fehde- und beutelustigen Ritter in den deutschen Ostseeküstenländern durch die mit Strenge aufrecht erhaltenen Landfrieden, die mecklenburgischen überdies durch die Verbindung mit Schweden, auf die See, als auf einen neuen Schauplatz des Kampfes und der Ungebundenheit hingewiesen. Als nun im Jahre 1392 die Seestädte Rostock und Wismar alle Parteigänger, die auf eigene Kosten und Gefahr Schiffe gegen die verbundenen nordischen Reiche und deren Helfer ausrüsten wollten, zu dem Zweck, den König Albrecht zu befreien und das bedrängte Stockholm mit Lebensmitteln zu versehen, unter dem Anerbieten öffentlich aufriefen, daß ihnen in ihren Häfen eine sichere Zuflucht und die Freiheit zum Verkauf der aufgebrachten Güter gewährt werden solle: da traten nicht nur Ritter aus Mecklenburg und andern Ländern als Führer solcher Freibeuterschiffe auf, sondern es warf sich auch (wie Detmar in der lübischen Chronik sagt) „ein steuerlos Volk aus allerlei Land, Hofleute, Bürger aus vielen Städten, Amtleute, Bauern zusammen und nannten sich Vitalienbrüder,*) weil sie der schwedischen Hauptstadt Lebensmittel (Victualien, Vitalien) zuführen wollten. Es fiel den Führern je länger, desto schwerer, diesen Zweck wie überhaupt den politischen Charakter der Unternehmung rein zu halten von der Entartung in den allgemeinen Unfug der Seeräuberei. So lange die Gefangenschaft des Königs-Herzogs Albrecht das Bewußtsein des ursprünglichen Zweckes bei den mecklenburgischen Führern — als solche werden in dieser Periode die Ritter Marquard Preen (von Davermoor, d. i. Gottesgabe), Bosse von Kaland, Arnd Stück, Lippold Rumps-

*) Joh. Voigt in v. Raumer's historischem Taschenbuche, neue Folge, zweiter Jahrgang (1841), Seite 1—159. Lisch in den Mecklenburgischen Jahrbüchern XV., Seite 51 ff.

hagen, ein Moltke u. m. a. genannt — lebendig erhielt, so lange wurde allerdings den Reichen der nordischen Margaretha und denen, die als ihre Helfer angesehen wurden, von den Vitalienbrüdern schwerer Schade zugefügt, da eben durch den Eindruck dieses Unheils, der unaufhörlichen Ueberfälle, Mord- und Brandzüge die Königin dahin vermocht werden sollte, den Mecklenburgern ihren Herzog herauszugeben. Indessen ist doch diese frühere Periode der Vitalianer von der späteren Zeit nach der Befreiung des Königs Albrecht, zu unterscheiden. Sie raubten und plünderten noch bis 1402, wo ihr Führer Claus Störtebeker (wahrscheinlich aus Wismar) mit Anderen gefangen und hingerichtet wurde, im großen Maßstabe fort und erhielten sich in kleineren und vereinzelten Unternehmungen an den Ostsee- und den friesischen Küsten bis zu Ende des vierten Jahrzehnts des 15. Jahrhunderts.

Am meisten litten dabei die baltischen Hansestädte und der Orden der deutschen Ritter in Preußen, welche sich daher beide unablässig für die Freigebung des Königs bei der Königin Margaretha verwendeten, nicht minder die Stadt Lübeck, welcher die Vitalienbrüder darum besonders aufsätzig waren, weil dieselbe eines heimlichen Einverständnisses mit der Königin bezichtigt wurde. Lübeck sah sich veranlaßt, seinem Zwischenhandel auf der Ostsee auf Hamburg, Lüneburg und die Nordsee einen weniger gefährdeten Weg dadurch zu eröffnen, daß es einen Canal zwischen der Stecknitz und der Elbe, die Delvenow, baute, wodurch zugleich Wismar den bisherigen einträglichen Handel mit Lüneburger Salz nach dem Norden meist verlor. Auch ging die Stadt Rostock zum Schutze ihres Landhandels eine Abrede mit den von Lützow ein, daß ihren Handelsleuten die Schlösser Wittenburg und Grabow, welche jene zu Pfande besaßen, immer offen stehen sollten. Einen ähnlichen Vertrag schlossen Lübeck und Hamburg mit den von Zülow, Pfandinhabern von Boizenburg, um sich den Schutz dieses Schlosses zu sichern.

Rostock und Wismar machten die größten Anstrengungen, um den König zu befreien und förderten die Theilnahme des ganzen Landes durch Verträge, bei welchen über dem patrio-

tischen Zweck der eigene Vortheil nicht außer Acht gelassen wurde. So ließen sie sich 1391 „in deme Avende des hilghen Lichames" von der Ritter- und Landschaft der Vogtei Schwerin eine Versicherung wegen Hülfe und Folge zur Befreiung des Königs ertheilen,*) und Rostock nahm am 10. October 1392 zu Bukow von den Herzogen Johann dem Aelteren und Johann dem Jüngeren eine Versicherung über Vogtei, Schloß und Stadt Schwaan für die tausend lübische Mark, welche es aufgewendet hatte, um Heinrich Moltke, den gefürchtetsten Raubritter jener Zeit, aus der Haft des dänischen Feldherrn Heinrich Parow zu lösen.**)

---

*) Sie findet sich bei Ungnaden, Amoenitates dipl.-hist.-juridicae Seite 369—371. Vogt, Stadt Schwerin und Ritter und Knappen der Vogtei versprechen darin: wy scholen un willen uns van den vorbenümden Heren, Riddern un Knechten un sunderghen van den van Rostock un der Wismer un van allen andern Steden, un eren Nakomelinghen nümmer sünen, vreden edder daghen, eer unser gnedighe Here, Her Albrecht, Koning to Zweden, un sin Sone un ere Vründ un de Ridder un Knechte de mit em ghevanghen sint, gantzliken quit un los sin, un se des Krieghes enen gantzen Ende hebben." Wollte sich aber Jemand in der Vogtei der Hülfe und Folge entziehen, „he were Ridder edder Knecht, he were we he were, dar schole wy un willen myt den vorbenümeden Heren, un der Ridder, und Knechte un Stede Hulpe to arbeyden un helpen, dat se dar over richten, also over enen, de sinen rechten Heren under Weghen let, un nicht by em deyt also em van Ere weghene vöghet so tunde.

**) Bei Ungnaden a. a. O. Seite 372—374: „— vor dusent Lubesche Mark, de se rede vor Hinrik Molteken van Totendorpe hebben utegeven, dar se em mede los hulpen van der Vengnisse, so eme Her Parowe un Her Vicke Bere vangen hadden, un vor de jarliken Rente und vor alle den Schaden den se van Hinrik Molteken wegen vorbenomt hebben, alse he se swarliken vorwaldigt und vorunrechtet heft in erer Stad un erer Borgere Gude, und se dar to hönet heft mit schandliken strafliken Worden vor ere Woldat, dat se vakene un vele vor uns geclaget hebben, und em jo nichtes afnemen könen, und wie en ok nicht over Hinrik Molteken helpen könen, wante se sere und myngelik is, und der Herscop to Mekelenborgh unhorsam und unbehulpen to eren Nöden, der andere Ridder und Knechte gerne behulpen sin, men he is de Herscop to Mekelenborgh enthjegen in allen Wegen alse hardest kan und mag.

4. König Albrecht in Mecklenburg.

Der zu Lindholm am 26. September 1395 abgeschlossene Friedensvertrag führte endlich zu der Befreiung des Königs aus seiner unköniglichen Haft. Albrecht erhielt durch denselben, sammt seinem Sohne Erich, gegen Bürgschaft der Hansa und des preußischen Hochmeisterthums, seine Freiheit auf drei Jahre, nach deren Ablauf er sich entweder wieder zur Haft stellen oder 60000 Lübische Mark Silbers zahlen, Stockholm übergeben und auf das Königreich Schweden verzichten sollte. Das Lösegeld wurde, da die gewöhnliche mäßige Schatzung dazu nicht ausreichte, durch freiwillige Gaben der mecklenburgischen Unterthanen voll gemacht, wobei die Ehefrauen und Töchter der Ritter, wie man erzählt, sich durch Hergabe ihres Geschmeides so hervorthaten, daß Albrecht den letzteren das Privilegium des Erbjungfernrechts ertheilte, kraft dessen bei Abgang des Mannsstammes in einem Lehen die Töchter des letzten Lehnträgers die Güter lebenslänglich behalten, bevor dieselben an die Lehnsvettern fallen.

König Albrecht kehrte 1395 nach Mecklenburg zurück und nahm seine Residenz in Gadebusch. Hier gerieth er noch in Streit mit den Lübeckern wegen des von diesen zu nahe der mecklenburgischen Grenze angelegten Delvenow-Canals, — ferner mit den deutschen Ordensrittern wegen der Insel Gottland, welche die Vitalienbrüder, unter Berufung darauf, daß sie dem Könige Albrecht Geld darauf vorgeschossen, 1392 jenen abgenommen und zu einem sicheren Schlupfwinkel für ihre Räubereien gemacht hatten. Albrecht schickte seinen Sohn Erich nach Gottland, um die Insel zu behaupten. Dieser ging mit seiner jungen Gemahlin, Margaretha von Pommern-Wolgast (er war im Februar 1396, gleichzeitig mit des Königs zweiter Heirath mit Agnes von Braunschweig, vermählt worden) hinüber und führte die Regierung in Gemeinschaft mit seinem Vetter Johann IV.; er starb aber in der Hauptstadt der Insel, Wisby, am 8. September 1397. Nach diesem Verluste hatte der fernere Besitz der schwedischen Krone noch weniger Reiz für den vielgeprüften, zur Zeit

unbeerbten Fürsten: er verzichtete 1398, unter Vorbehalt des königlichen Titels, definitiv auf das Königreich und verpfändete Gottland an den deutschen Orden, welcher in demselben Jahre unter dem Hochmeister Conrad von Jungingen die Insel erobert hatte, dieselbe jedoch zehn Jahre später an die Unionskönigin Margarethe abtrat. Mit dieser seiner alten Feindin und ihrem Sohne Erich hielt König Albrecht am 25. November 1405 eine persönliche Zusammenkunft zu Flensburg und schloß einen Friedens- und Freundschafts-Tractat mit den drei nordischen Reichen und dem Herzogthume Schleswig. Hiermit war denn jeder Anspruch auf die schwedische Krone definitiv aufgegeben.

In Gemeinschaft mit seinem 1395 volljährig gewordenen Brudersohne, Herzog Johann IV., regierend, fand König Albrecht auch im Innern reichliche Gelegenheit, seine landesherrliche Thätigkeit auszuüben. Die Entfremdung zwischen der schwerinschen und der stargardschen Linie, welche in Anlaß der Ansprüche auf die Priegnitz und Lenzen in offene Feindschaft auszubrechen drohte, beendigte der unter Vermittelung der Seestädte am 18. Juli 1404 abgeschlossene Schwaaner Vergleich, in welchem die Stargarder sich auch verpflichteten, ihre Burg an der Sagstorfer Brücke abzubrechen. Die mehrjährige Abwesenheit der Regenten, die lange Dauer des Kriegszustandes hatten Unordnung und Willkür begünstigt, das wilde Treiben der Vitalienbrüder hatte Keime der Gesetzlosigkeit und Ungebundenheit in die Seestädte gelegt, deren Früchte sich bald in unruhigen Volksbewegungen zeigten. In Rostock (1408) und in Wismar (1409) setzte man nach Lübecks Vorgang die alten Räthe ab und gab den neuen sechszig Männer an die Seite. Als der König und Herzog Johann, welche 1409 in Wismar mit dem Bischof von Ratzeburg einen Vertrag über das Patronat der dortigen Kirchen schlossen, dieser Neuerung hier entgegenzuwirken suchten, erfolgte eine Erhebung des Volks gegen die Fürsten, daß Herzog Johann und der junge Albrecht, des Königs Sohn, welche sich zur Aufrechthaltung des alten Raths nach Wismar begeben hatten, aus der Stadt entweichen mußten. Erst 1416—1417 kam es zur Versöhnung; die

Herzoge setzten einen Theil der alten Räthe wieder auf die Rathsstühle; Wismar zahlte 10000, Rostock 6000 Mark Buße. Auch für diese Restauration war im Uebrigen Lübecks Vorgang entscheidend gewesen, wo eine kaiserliche Commission den vertriebenen Rath am 15. Juni 1416 wiedereingesetzt hatte.

Nachdem König Albrecht im Verein mit seinem Neffen Johann auch im übrigen Lande mit Erfolg den Uebelständen der Anarchie gesteuert hatte, starb er in seiner Residenz Gadebusch am 31. März 1412 und wurde nach der Sitte seiner Vorfahren in Doberan beigesetzt.

5. Albrecht V. und Johann IV. Die Universität Rostock.

Wie die umstehende Geschlechtstafel der nächsten Nachkommenschaft Herzog Albrecht's II. zeigt, hinterließ König Albrecht aus seiner zweiten Ehe einen minderjährigen Sohn, den Herzog Albrecht V. Wegen der Vormundschaft über denselben erhob sich Uneinigkeit, indem Herzog Johann IV. dieselbe der Wittwe seines Oheims, Agnes, streitig machte. Gegen 2200 lübische Mark gab jener seinen Anspruch auf und regierte nun mit der Vormünderin gemeinschaftlich bis 1417, wo Herzog Albrecht V. selbst die Regierung übernahm, nachdem er — wie auch Balthasar von Wenden — der glänzenden Fürstenversammlung auf dem Concil zu Kostnitz beigewohnt hatte. Der Bemühungen der Herzoge zur Wiederherstellung der Ruhe in Rostock und Wismar ist bereits gedacht, ebenso (vgl. 1.) der verschiedenen Fehden und Verträge mit den werlischen Herren und der Erwerbung (1416) des seit 1362 an Mecklenburg verpfändet gewesenen Landes Röbel.

Schon in den ersten Monaten der neuen Regierung ward (19. August 1412 zu Boizenburg) ein neuer Handelstractat mit der Stadt Lüneburg geschlossen wegen des Salzhandels von dort über Boizenburg nach Wismar. Da Lübeck vermittelst der durch den Delvenow-Canal eröffneten Schifffahrt auf der Stecknitz einen großen Theil dieses Handels an sich gezogen hatte, erhielt auch Wismar die Erlaubniß,

Tafel V.

Haus Mecklenburg-Schwerin.

Albrecht II., geb. 1318, succedirt unter Vormundschaft 1329, mündig 1336, Herzog von Mecklenburg 1348, 8. Juli, überläßt seinem Bruder Johann Stargard, Sternberg und Eldenburg mit der Ture 25. November 1352, erkauft die Grafschaft Schwerin 7. December 1358, † 18. Februar 1379. Gemahlin 1. (April 1336) Euphemia, Tochter Erichs, Herzogs von Schweden, † nach 27. October 1363, vor 16. Juni 1370. 2. (vor 4. März 1378) Adelheid, Tochter Ulrichs, Grafen von Hohenstein.

Heinrich III. (de Henger), succedirt 1379, † 24. April 1383. Gemahlin 1. (1361) Ingeburg, Tochter König Waldemars IV. von Dänemark, lebte noch 1368, † vor 16. Juni 1370. 2. (verlobt 26. Februar 1377) Mechthild, Tochter Bernhards II., Fürsten von Werle-Waren.

Ingeburg (vermählt 1. mit Kurfürst Ludwig II. v. Brandenburg und 2. mit Graf Heinrich von Holstein), † nach 1395.

Albrecht III., König von Schweden, 18. Februar 1364 bis 24. Februar 1389, reg. in Mecklenburg 1385 bis 1388 und seit 1395, † 31. März 1412. Gemahlin 1. (verlobt 12. October 1352) Richardis, Tochter Ottos I., Grafen von Schwerin, † 1377 (zwischen 23. April und 11. Juni). 2. (Fastnacht 1396) Agnes, Tochter des Herzogs Magnus II. von Braunschweig, † nach 1. August 1430, vor 22. December 1434.

Anna (vermählt um 1366 mit Adolf VII., Grafen zu Holstein), † spätestens 1415.

Magnus I., succ. 1379, † 1. Sept. 1384. Gem. (1362, nach 5. Juni) Elsabe, Tocht. Barnim's IV., Herzogs von Pommern-Rügen, † nach 16. Juni 1377 (vor 24. Febr. 1405).

Albrecht IV.,*) Thronerbe zu Dänemark 1375, succedirt in Mecklenburg 1383, † 1388, nach 24. Juni. Gemahlin Elisabeth, Tochter des Grafen Nicolaus von Holstein (wiedervermählt mit Erich V., Herzog von Sachsen-Lauenburg), † vor 1416.

Erich,*) reg. in Gottland 1395, † 26. Juli 1397. Gemahlin Sophia, Tochter Herzog Bogislav's VI. von Pommern-Wolgast (wiedervermählt mit Nicolaus V. von Werle-Waren.

Albrecht V., succedirt 1412, † 1423. zwischen 1. Juni und Decbr. Gemahlin (23. Mai 1423) Margarete, Tochter des Markgrafen Friedrich I. von Brandenburg, † 27. Juli 1465.

Johann IV.,*) succedirt 1384, † 16. Oct. 1422. Gemahlin 1. (28. Febr. 1400) Jutta, Tochter des Grafen Otto III. von

*) Außer Albrecht IV. hatte Heinrich III. noch drei Töchter: Euphemia, Gemahlin Johanns V. von Werle-Güstrow, † nach 1400, Marie, Gemahlin des Herzogs Wartislav von Pommern-Stolp, † um 1394, und Ingeburg, Aebtissin zu Ribnitz, † 28. September 1498.

*) Aus der ersten Ehe Albrecht's gingen mindestens 3 Kinder hervor, und zwar außer Erich noch 2 Töchter. Die eine Tochter wird 1376 erwähnt, die andere (wahrscheinlich Richardis genannt) lebte noch 1400. Sie wurde 10. Februar 1388 Gemahlin von Johann I., Herzog zu Görlitz.

Hoya, † 7. Octbr. [1415]. 2. (1416) Katharine, Tochter Herzog Erich's IV. von Sachsen-Lauenburg, Regentin bis 1436, † nach 23. Juli 1448.

Heinrich IV. und Johann V. s. Stammtafel VI.

*) Außer Johann IV. entstammte der Ehe von Magnus noch eine Tochter Euphemia, Gemahlin des Fürsten Balthasar von Werle, † 5. April 1421.

Canäle zu bauen, Schleusen und Befestigungen anzulegen ꝛc., und die Herzoge versprachen, zum Schutz des lüneburgischen Salzhandels, fremdes nicht in Lüneburg gesottenes Salz nicht die Elbe abwärts in die See führen zu lassen; vielmehr sollte dasselbe in Boizenburg angehalten und jedem Theile zur Hälfte berechnet werden. Ein späterer Vertrag vom 3. Juli 1430 gestattete den Lüneburgern, zwecks Herstellung einer Schifffahrtsverbindung von der Elbe nach dem Schaal-See und von dem See nach Wismar die Schaale aufzuräumen, Schleusen anzulegen und Canäle zu graben, und regelte die gemeinschaftliche Zolleinnahme.

Als bald darnach der Unionskönig Erich der Pommer (der Nachfolger und Großneffe der Margarethe, ein Sohn des Herzogs Wartislav VII. von Pommern-Stolpe und der Maria von Mecklenburg, einer Cousine der Herzoge Albrecht und Johann) den langen und für ihn erfolglosen Krieg um Schleswig gegen die Grafen von Holstein begann, ergriff Herzog Albrecht (mit ihm auch Balthasar von Wenden) um so eher die holsteinsche Partei, als er, der sich bis an sein Ende in Urkunden den wahren Erben der Reiche Schweden und Norwegen nannte, in der Aussicht auf eine mögliche Wiedererwerbung der schwedischen Krone gern eine feindliche Stellung gegen Erich einnahm. Letzterer war in Schweden ebenso unbeliebt, wie König Albrecht es je gewesen. Dagegen schien Herzog Johann IV. insofern für Schweden Partei zu nehmen, als er um die Zeit des Ausbruchs des Krieges eine Forderung von 2000 Mark Silbers gegen Holstein geltend machte, als zurückerstattetes Heirathsgut von seiner Tante Anna (vgl. die Geschlechtstafel). Die geleistete Kriegshülfe hatte für Herzog Albrecht V. keinen Ruhm im Gefolge. Mit den Seinen in Schleswig eingeschlossen, mußte er sich am 15. Juli 1417 dem König Erich ergeben und gegen Wiedererlangung der Freiheit die eidliche Verpflichtung eingehen, nie wider den König oder die drei nordischen Reiche etwas Feindseliges unternehmen zu wollen.

Nach dem Tode seiner ersten Gemahlin, Jutta von der Hoya-Brockhusen, vermählte Herzog Johann IV. sich 1416 mit Katharina, der Tochter des Herzogs Erich IV. von

Sachsen-Lauenburg und derselben Elisabeth von Holstein, welche in früherer Ehe mit seinem Vetter, dem Herzog Albrecht IV., vermählt gewesen war. Da der Herzog wegen dieses verbotenen Verwandtschaftsgrades die päpstliche Dispensation nicht nachgesucht hatte, that der Bischof Heinrich II. von Schwerin ihn in den Bann, welcher erst dann wieder gelöst ward, als Papst Martin V. am 19. März 1417 zu der vollzogenen Heirath die nachträgliche Dispensation bewilligte.

Von größerer Bedeutung für die Landesgeschichte als jene Kriegshändel war die Zusammenkunft der schwerinschen und stargardschen Herzoge und der Herren von Werle in Rostock im October 1418, nachdem letztere sich von den brandenburgischen Belehnungsgelüsten (vgl. 1.) emancipirt und den Titel „Fürsten von Wenden" angenommen hatten, und die dort von allen Fürsten des mecklenburgischen Stammes beschworene Erbverbrüderung, in deren Festsetzungen — daß nämlich jedes Haus, für den Fall seines Abgangs ohne männliche Erben, den andern Häusern seine Mannen und Städte huldigen lasse — schon der durch alle späteren Zeiten aufrechterhaltene Grundsatz der Einheit und Untheilbarkeit des Landes, auch bei getheilten fürstlichen Herrschaften, enthalten war. Es folgte hierauf am 13. März 1419 die Eventual-Huldigung in Rostock, in welcher die Fürsten von Wenden, Balthasar, Wilhelm und Christoph, den mecklenburgischen Mannen und Städten und der Stadt Rostock denselben Schutz wie ihren eigenen Unterthanen versicherten und ihnen auf den Successionsfall alle Privilegien und Gerechtigkeiten bestätigten. Gleiche Eventual-Huldigungen leisteten am 11. Februar 1421 zu Güstrow sämmtliche Mannen und Städte des Landes Wenden den Herzogen der schwerinschen und der stargardischen Linie, am 31. August 1423 zu Neubrandenburg sämmtliche Mannen und Städte der stargardischen Lande den wendischen Fürsten.

Die Herzoge Johann und Albrecht führten, unter Theilnahme der Stadt Rostock und des Bischofs von

Schwerin,*) den Plan aus, zur Abhülfe der Uebel der Unwissenheit und der Verwilderung, in Rostock, nach dem Vorgange von Prag, Köln, Erfurt und Leipzig, eine Universität, ein studium generale, zu begründen, welches „als ein leuchtend Gestirn die wüste Stätte der Unwissenheit und der Irrthümer aufhellen und Strahlen der Weisheit und Gelehrsamkeit um sich verbreiten" sollte. In den Ostseeländern mehr noch als in den südlicheren Theilen von Deutschland war die Unwissenheit der Geistlichen und die gänzliche Unwirksamkeit derselben für die Volksbildung und die Verbreitung höherer Kenntnisse ein Gegenstand schwerer Klage. Eine solche erhoben schon 1379 die Herzoge Heinrich III. und Magnus I. gegen das Domcapitel zu Schwerin,**) und in den nächsten Decennien sahen die Obrigkeiten einzelner mecklenburgischer Städte sich genöthigt, Specialstatute gegen die Schwelgerei, das träge Leben und die Ueberzahl der Geistlichen, die doch ihrer Gerichtsbarkeit gar nicht untergeben waren, zu erlassen. Verweltlichung und geistige Trägheit machten die Geistlichkeit untüchtig, länger Träger und Mittelpunkt der geistigen Bildung zu sein und deren Ueberlieferung zu vermitteln.

Wie diesem Verfall der Geistlichkeit, dieser Verweltlichung der Kirche in dieser Zeit einerseits das Bestreben entsprang, neue Pflanzschulen für die Wissenschaft zu gründen, so ergab sich daraus andererseits noch unmittelbarer das Gefühl des Bedürfnisses einer Reformation der Kirche. Auch in Mecklenburg lassen sich in dieser Zeit schon Vorboten reformatorischer Bestrebungen wahrnehmen. Gegen 1380 traten in Wismar Schismatiker auf, deren Unterdrückung dem Papste Urban VI. wichtig genug schien, 1382 seinen Nuntius, den Bischof Johannes von Schleswig, mit einem eigenen Dank- und Ermahnungsschreiben nach Wismar zu schicken.***) Auch die

*) Heinrich II. von Nauen, nicht Heinrich III. von Wangelin (seit 1419); vgl. Lisch in den Mecklenburgischen Jahrbüchern VIII. 23.

**) Vergleiche Krabbe, die Universität Rostock im fünfzehnten und sechszehnten Jahrhundert, Seite 21.

***) Ueber die Lehre dieser Schismatiker erhellt nichts. Das päpstliche Schreiben — bei Schröder Pap. Meckl. Seite 1551 —

Irrlehre einer Bürgerin in Rostock, von welcher Corner als Zeitgenosse berichtet,*) daß sie 1404 mehrere Lehrsätze der römischen Kirche, als vom Fegefeuer, vom Ablaß und von der Anbetung der Heiligen, leugnete und standhaft in den Feuertod ging, wird keine ganz vereinzelte Erscheinung gewesen sein.

Es war bald nach Beendigung des Kostnitzer Concils, am 8. September 1418, als die Herzoge Johann IV. und Albrecht V. und der Bischof Heinrich II. von Schwerin brieflich, der Rath zu Rostock durch eine eigene Deputation dem Papst Martin V. den mit Bestimmtheit und Umsicht entworfenen Plan zur Gründung eines studium generale diversarum facultatum in Rostock vorlegten und motivirten. Der Papst erließ die Bestätigungsbulle zu Ferrara am 13. Februar 1419; die dem studium generale — jedoch mit Ausbescheidung einer theologischen Fakultät, wie solche

---

nennt sie dei et ecclesiae romanae inimicos und empfiehlt kluge Vorsicht gegen ihre nequitiae und astutiae. „Wenn wir die Zeitverhältnisse ins Auge fassen, so hat die schon früher geäußerte Vermuthung nicht geringe Wahrscheinlichkeit für sich, daß unter jenen Schismatikern wohl Wiklefiten gemeint sind, welche den Versuch gemacht haben mögen, mit ihren häretischen Meinungen Eingang in Wismar zu gewinnen. Bei den mannigfachen Handelsverbindungen, in denen schon damals Wismar zu England stand, gewinnt diese Vermuthung an innerer Glaubwürdigkeit. Es hatte bereits früher Gregor XI. gegen Wiklef eine Untersuchung angeordnet und sich deshalb an die Universität Oxford wie an den Erzbischof von Canterbury und an den Bischof von London im Jahre 1377 gewandt. Jahre lang hatte freilich diese Untersuchung zu keinem Resultate geführt, da die Anhänger Wiklef's jedes kräftigere Einschreiten zu verhindern wußten. Jedoch waren schon auf dem Londoner Concil im Mai und Junius 1382 die Wiklefitischen Sätze als häretisch verdammt worden. Das erwähnte Schreiben Urban's VI. trifft der Zeit nach" (es datirt vom 25. April 1382) „hiermit zusammen, und es begreift sich sehr wohl, wie der päpstlichen Curie Alles daran liegen mußte, die Verbreitung dieser für Lehre und Verfassung der römischen Kirche so gefährlichen Häresis im Norden Deutschlands zu verhindern." Krabbe, Die Universität Rostock im fünfzehnten und sechszehnten Jahrhundert, Seite 23—24.

*) Bei Eccard corpus hist. medii aevi f. II. p. 1186. Vgl. David Franck A. u. N. M. VII. 105 ff.

auch der beabsichtigten Stiftung zu Kopenhagen 1418 versagt ward, und Löwen 1426 eine solche nicht erhielt — ertheilte Sanction war nur an die Bedingung geknüpft, daß für die Stiftung und Bewidmung der beabsichtigten Collegien binnen Jahresfrist Caution gestellt werden würde.

Diese Bedingung des Papstes zu erfüllen, übernahm die Stadt Rostock.*) Am 29. Juli 1419 waren Rath und Bürgerschaft auf dem Rathhause zusammen; der Rath eröffnete den Bürgern, daß er mittelst der Hülfe der Landesherren vom Papst Martin die Genehmigung zur Einrichtung einer Universität erhalten habe, die Bürgerschaft erklärte sich mit den darauf bezüglichen Schritten des Rathes einverstanden. Am 29. September stellte darauf der Rath dem Bischof Heinrich von Schwerin als dem vom Papst bestimmten Kanzler die schriftliche Erklärung aus, daß er anstatt der Herzoge Johann und Albrecht und der Rostocker Stadtgemeinde die Bürgschaft übernehme für die Einrichtung zweier Collegien und für eine Dotation derselben von 800 Gulden jährlicher Rente. Am 12. November 1419 fand die feierliche Eröffnung der Universität statt. (M. s. Band II, Seite 239.)

Nachdem beide Herzoge noch an den Händeln, welche die Gefangennehmung des Herzogs Johann III. von Stargard durch den Kurfürsten von Brandenburg herbeiführte (vgl. 2.), Theil genommen hatten, und Herzog Johann noch im Jahre 1422 von den schwedischen Reichsständen, die ihres Königs Erich überdrüssig, zum König von Schweden erwählt worden war, starben Beide nicht lange nach einander, Johann IV. am 16. October 1423 im Schlosse zu Schwerin, Albrecht V. zwischen Juni und December 1423, ohne in seiner im Mai desselben Jahres mit Margaretha von Brandenburg, Tochter des Kurfürsten Friedrich I., geschlossenen Ehe Nachkommenschaft erzielt zu haben. Die Wittwe erhielt das Amt Wittenburg und die Stadt Ribnitz nebst einigen umliegenden Dörfern zum Leibgedinge.

---

*) Karl Koppmann, Geschichte der Stadt Rostock, Band I., Seite 24.

6. Katharina's Regentschaft. Putlitzer Fehde. Unruhen in den Seestädten.

Für Herzog Johann's IV. minderjährige Söhne, Heinrich IV. und Johann V., übernahm nun dessen Wittwe, Katharina von Lauenburg, die vormundschaftliche Regierung unter Beirath des Ritters Matthias von Arkow und des Lehnmanns Otto von Vieregge mit Zuziehung der Städte Rostock und Wismar. Als Regentin verordnete sie zu größerer Sicherheit des Landes die Eintheilung des Landes in Verwaltungsbezirke, über welche sie Hauptleute oder Amtmänner setzte und damit den Grund zu der Eintheilung des Herzogthums in Aemter legte. So übergab sie dem Marschall Wiprecht von Lützow die Lande Grabow, Gorlosen, Dömitz und Wittenburg, dem Christian von Halberstadt die Vogtei Boizenburg, dem Ritter Berend von Plessen und dem Claus Sperling die Vogtei Grevesmühlen, dem Ritter Matthias von Arkow die Vogtei Schwerin, und das Leibgeding der Königin Agnes in den Landen Gadebusch und Neustadt dem Ritter Heinrich und seinem Bruder Vicke von Stralendorf die Vogteien Mecklenburg, Neubukow, Eickhof und das Land Sellesen, dem Otto von Vieregge die Stadt und Vogtei Schwaan, dem Henning von Kerkdorp das Land Rostock, dem Radeke von Kerkdorp und Heinrich Moltke von Strietfeld das Land und die Vogtei Gnoien. Diese elf Lehnsmänner hatten die Executive der Regentschaft, die Herzogin Katharina errichtete mit ihnen am 6. Mai 1424 eine förmliche Regierungsordnung auf zwölf Jahre, durch welche jedem derselben besonders die Aufrechthaltung des Landfriedens zur Pflicht gemacht wurde. Auch Rostock und Wismar, nicht minder der Bischof von Schwerin, traten dieser Vereinbarung bei.

Wie gerechtfertigt die Bemühungen der Regentin für den Schutz der Ordnung im Lande waren, zeigte die Putlitzer Fehde 1425—1426. Johann Gans zu Putlitz brach mit bewaffneter Hand aus der Priegnitz in Mecklenburg ein, wurde aber von dem ihm entgegenziehenden vormundschaft-

lichen Hauptmann Matthias von Arkow in einem Gefecht gefangen und der Haft des Bischofs von Schwerin übergeben. Die Fürsten von Wenden, welche eben mit der Regentin einen dreijährigen Bund zu gegenseitiger Hülfe und gemeinschaftlicher Verfolgung der Straßenräuber geschlossen hatten, rächten diesen Einbruch durch einen ihrerseits mit starker Macht unternommenen Fehdezug in die Mark. Sie verheerten die Umgegend von Wittstock und das Stift Havelberg und waren schon auf dem Rückzuge bei Pritzwalk, als sie von dem Markgrafen Johann, dem Grafen von Ruppin und dem Vater des gefangenen Ritters Gans zu Putlitz eingeholt und (August 1426) in einem blutigen Treffen geschlagen wurden. Hier wurde der Fürst Christoph von Wenden getödtet, mit ihm viele Ritter.

Die mecklenburgischen Seestädte wurden in diesen Tagen Schauplatz großer Unruhen und zwar aus Anlaß des damaligen dänisch-holsteinischen Krieges. In diesem Kriege, den König Erich von Dänemark und die Grafen von Holstein wegen des Herzogthums Schleswig führten, beschränkten sich die Hansestädte — abgesehen von Hamburg, das sich der Holsten-Herren annahm — Anfangs im wesentlichen auf Vermittelungsversuche. Am 15. Juni 1423 waren jedoch Lübeck, Rostock, Stralsund, Wismar, Lüneburg, Greifswald und Anklam mit König Erich einen Vertrag zu gegenseitiger Hülfe eingegangen. Als aber Erich, nachdem ihm König Sigismund am 28. Juni 1424 Schleswig zuerkannt hatte, dieses Urtheil mit Waffengewalt zu vollziehen gedachte und dazu die Hülfe der verbündeten Städte in Anspruch nahm, verweigerten diese, weil die Holstenherren bereit waren, sich ihrer Entscheidung zu unterwerfen, den ihnen angesonnenen Zuzug, und da dann Erich seinerseits ihr Begehren, den Holsteinern Schleswig als ihr väterliches Erbe zu belassen, zurückwies, beschlossen die Städte am 22. September 1426 den Krieg gegen Dänemark, verbündeten sich am 27. September mit den Holstenherren und sandten Erich und seinen drei nordischen Reichen ihre Absagebriefe. Der dadurch eröffnete neunjährige Krieg nahm für die Hansa schließlich zwar einen günstigen Ausgang, war Anfangs aber für sie sehr unglücklich. In der Seeschlacht im Sunde am

22. Juli 1427, in der die Städter unter dem Oberbefehl von Thidemann Steen sich einer ansehnlichen dänischen Flotte gegenüber sahen, wurden die Hamburger überwältigt, die übrigen Städter zogen sich zurück und gaben damit den Dänen eine reich beladene Handelsflotte preis. Diese Niederlage rief in Rostock sowohl als auch in Wismar bedenkliche Unruhen hervor. Hier hatte sich*) wie in den meisten norddeutschen Städten schon früh ein Kreis von Familien gebildet, die durch Reichthum, insbesondere an Grundbesitz in der Stadt und auf dem Lande, und durch Ansehen hervorragten, geschäftlich und gesellschaftlich zusammenhielten und sich unter einander verschwägerten. Nach und nach hatten sich diese Familien nach außen hin fester abgeschlossen und sich als die allein rathsfähigen betrachtet. Mit der Macht und dem Einfluß der Geschlechter wuchs aber auch die Unzufriedenheit der übrigen Bürgerschaft. Jede Schwierigkeit in der Finanzwirthschaft, jedes Kriegsunglück war für den Rath mit der Gefahr eines Verfassungskampfes, des Vorwurfs von Unterschleif oder Verrath verbunden.

Auch die Nachricht von der Niederlage im Sunde am 22. Juli 1427 führte in verschiedenen Städten zu stürmischen Auftritten, in Rostock mußten verschiedene Rathsmitglieder die Flucht ergreifen, in Wismar wurden sogar deren zwei hingerichtet.

In Rostock fertigten die Sechsziger einen neuen Bürgerbrief an, der die Geschlechter völlig vom Rath ausschloß und dem eigenen Collegium, das aus dreißig Vertretern der Kaufmannschaft und dreißig Vertretern der Aemter bestehen sollte, den Bestand sicherte. Als die Sechsziger die Besiegelung dieses Vertrages verlangten, ergriffen October 1427 die vier Bürgermeister von Rostock die Flucht. Nun wurde, vermuthlich am 22. Februar 1428, ein neuer Rath gewählt, der unter dem gleichen Datum den Bürgerbrief besiegelte. Der alte Rath wandte sich hülfesuchend an die Herzogin Katharina. Sie erschien auch 1430 mit Heeresmacht vor

*) Karl Koppmann, Geschichte der Stadt Rostock, Band I., Seite 27 u. ff.

der Stadt, letztere war aber zum Widerstand gerüstet und die Herzoglichen zogen wieder ab, nachdem sie Warnemünde niedergebrannt hatten. Am 14. October erkannte die Herzogin den neuen Rath an und versprach, die Mitglieder des alten Raths nicht zu geleiten noch zu beherbergen.

Gewaltsamer noch als in Rostock brach in Wismar der Unmuth der Bürgerschaft gegen den Rath aus. Hier führte der Wollenweber Claus Jesup laute Beschwerde, daß einzelne Rathmannen in heimlichem Einverständniß mit dem Dänenkönig wären, auch wollte Claus Jesup Nachricht haben, daß sich bei Sternberg Bewaffnete gesammelt hätten, die Nachts in Wismar einreiten wollten. Zu Verhandlungen mit dem Rathe wurde ein engerer Ausschuß aus Bürgerschaft und Aemtern erwählt. Man begehrte mehr Entgegenkommen bei Anliegen der Bürger, Untersuchung wegen der Versäumnisse in der Kriegführung u. s. w. An Stelle des Ausschusses der Sechsunddreißiger nahmen die Sechsziger Platz. — Zuerst wurde der Rathmann Heinrich von Haren, dann auch, nach einem mißlungenen Fluchtversuch, der Bürgermeister Bantzkow verhaftet. Am 31. October wurde Heinrich von Haren, am 18. November der Bürgermeister Bantzkow auf dem Marktplatz in Wismar enthauptet. Die Sechsziger suchten nun auch den übrigen Rath zum Fall zu bringen. Den nöthigen Grund dazu gab das Bündniß der Hansastädte mit König Erich von Dänemark vom Jahre 1423. Dasselbe war offenbar von den Räthen den Bürgerschaften nicht zur Kenntniß gebracht; nun wurden aber wahrscheinlich Briefe des Königs an die Bürgerschaften Anlaß zur Entdeckung. Der alte Rath wurde nunmehr durch einen neuen ersetzt.

Bald darauf erwirkten Lüdeke Bantzkow, der jüngere Sohn des hingerichteten Bürgermeisters, und die Erben des Heinrich von Haren von dem Kaiser Sigismund ein Schreiben an den Rath zu Lübeck, daß derselbe im Namen des Kaisers und unter Zuziehung der Regentin Katharina den neuen Rath in Wismar dazu anhalten solle, den Klägern Recht widerfahren zu lassen. Vorher schon hatte die Vehme den neuen Rath bedroht und ihn auffordern lassen, den Kläger zufrieden zu stellen. 1429 gelang es indeß der Herzogin

im Verein mit den Sendboten Lübecks, Hamburgs, Stralsunds und Lüneburgs die Wismarschen zur Nachgiebigkeit zu stimmen. Es wurde ein Vergleich am 21. März 1430 dahin getroffen, daß der neue Rath in Wismar nebst den Sechzigern abgesetzt, der alte Rath aber vollkommen wiederhergestellt werden solle. Ferner sollten der neue Rath und die Bürgerschaft den Erben der Hingerichteten auf öffentlichem Markte Abbitte thun, ihnen die aufgewendeten Unkosten mit 600 römischen Gulden ersetzen, und an dem Richtplatze auf dem Markte eine steinerne Docke setzen lassen. Ueberdies mußte der neue Rath mit 200 Männern und 200 ehrlichen Jungfrauen und Frauen in die Marienkirche gehen und dort zwei Seelenmessen lesen lassen, darauf zwei mit Decken, Baldachinen und Lichtern verzierte Särge (als wären es die der Bürgermeister) zu Grabe geleiten, endlich zur Büßung seiner Uebelthat drei Pilger aussenden, einen zum Papst nach Rom, den andern nach San Jago di Compostella in Spanien, den dritten nach St. Ewald in der Schweiz. Die Sühne ward am 19. und 20. März 1430 vollzogen.

Nunmehr ging König Sigismund auch gegen Rostock kräftig vor. Am 23. März 1431 wurde die Stadt in die Acht gethan. Am 12. Mai 1432 folgte die Oberacht nach. Auch die Kirchenversammlung zu Basel schritt auf Anhalten des alten Raths gegen Rostock ein, und der Papst sprach den Bann über die Stadt aus. Neben der Klage des alten Rathes lief noch eine weitere Klage her, welche von Joachim und Heinrich Witte wegen der Vertreibung ihres verstorbenen Vaters, des Bürgermeisters Heinrich Witte, beim Kaiserlichen Hofgericht erhoben wurde und ebenfalls die Verhängung von Acht und Oberacht zur Folge hatte. Noch hatte Rostock einen Halt an König Erich von Dänemark. Da aber, am 24. Juni 1439, sagte der dänische Reichsrath dem Könige Treue und Gehorsam auf. Nunmehr entschloß sich Rostock, das inzwischen in Folge des Kirchenbannes auch von der Universität verlassen war, — 1437 — zur Nachgiebigkeit. Am 29. September kam unter Vermittelung der Herzoge Heinrich IV. und Johann V. und der Rathssendboten der Städte Lübeck, Hamburg, Stralsund, Wismar und Lüneburg

zwischen dem Alten Rath und der Stadtgemeinde eine Aussöhnung zu Stande, nach welcher der alte Rath wieder aufgenommen wurde. In Folge dessen wurde die Stadt 1440 von dem Kirchenbann befreit. Länger verzögerte sich die Entlassung Rostocks aus der Acht und Oberacht. Die Stadt sollte den für die Entlassung zu zahlenden Achtschatz an Herzog Heinrich IV. abgeben. Sie verweigerte dies, und erließ nun König Friedrich III. (Sigismund und sein Nachfolger Albrecht II. waren inzwischen verstorben) den Befehl, die Rostocker, welche trotz der Acht und Oberacht in ihrem Ungehorsam verblieben, allenthalben festzunehmen. Am 11. December 1443 stellte die Stadt, nachdem längere Verhandlungen stattgefunden, dem Herzog Heinrich IV. einen Schuldbrief über 3000 Gulden aus und wurde sie dafür endlich aus der Acht und Oberacht entlassen. Gleich nach Aufhebung des Kirchenbanns hatte die Universität, die inzwischen in Greifswald Zuflucht gesucht und gefunden, in die alten Verhältnisse zurückkehren wollen. Die Stadt aber schlug die Wiederaufnahme ab, so daß die Hochschule sich in ihrer Existenz gefährdet sah. Erst am 17. März 1443 kam ein Vergleich zu Stande, der zwar die Wiederaufnahme der Universität in Rostock zur Folge hatte, doch mußte dieselbe für die Dauer von zweihundert Jahren auf die ihr 1419 gewährleistete Einnahme von 800 Gulden verzichten. Ostern 1443 nahm die Hochschule in Rostock wieder ihren Sitz.

7. Heinrich IV. (der Dicke). Brandenburgische Eventual-Succession. Vereinigung aller mecklenburgischen Lande unter einer Herrschaft.

Die Regentschaft der Herzogin Katharina war 1424 auf zwölf Jahre bestimmt worden. Dieser Zeitraum war abgelaufen und die nunmehr volljährigen Herzoge Heinrich IV. und Johann V. übernahmen am 27. September 1436 die Regierung aus den Händen ihrer Mutter, welche die rühmliche Führung derselben dadurch anerkannt sah, daß ihr Leibgedinge beträchtlich verbessert wurde. Herzogin Katharina lebte noch 23. Juli 1448.

Einige Wochen vorher (am 7. September) war Fürst Wilhelm von Wenden, der Letzte des werleschen Stammes, zu Güstrow Todes verblichen; die Wittwe blieb nur mit einer Tochter zurück (vgl. 1.). Kraft der geschlossenen Erbverbrüderung succedirten beide mecklenburgischen Linien in die wendischen Lande ungetheilt. Alle vier Herzoge, Heinrich und Johann von Schwerin, Johann und Heinrich von Stargard, nahmen am 22. November 1436 in Güstrow, demnächst auch zu Malchow, Waren, Parchim, Penzlin, Teterow, Kalen und Plau, die Erbhuldigung ein, noch bevor das von dem Kurfürsten von Brandenburg erwirkte kaiserliche Mandat, welches die wendischen Stände mit Vorbehalt anwies, diesem (dem Kurfürsten) zu huldigen, hergelangt war. Der Kurfürst gründete seinen Anspruch auf den angeblichen Lehnrevers des Herrn Balthasar von Werle (vgl. 1.) und hatte bei Producirung desselben den Kaiser Sigismund willig gefunden, einen Rechtstag zur Untersuchung der Sache anzusetzen. Diesem traten jedoch die wendischen Stände 1437 mit einer Gegenvorstellung entgegen, und der Tod des Kaisers Sigismund (am 9. December 1437) brachte weiteren Aufenthalt in die Sache. Da es jedoch auch weiter an mecklenburgisch-brandenburgischen Grenzhändeln und Streitigkeiten nicht fehlte, die dem mächtigeren Nachbar immer Gelegenheit boten, sich den diesseitigen Fürsten gegenüber in Vortheil zu setzen, wenn er ihnen übel wollte; da andererseits die schon 1427 beredete, um 1436 vollzogene Ehe des Herzogs Heinrich IV. mit Dorothea von Brandenburg, der Tochter des Kurfürsten Friedrich I., einem freundlichen Verhältnisse Vorschub leistete: so schritten die drei Herzoge (Johann der Gefangene von Stargard war 1439 gestorben) zu einer dauernden Abmachung der brandenburgischen Händel und Ansprüche, indem sie auf persönlichen Zusammenkünften mit dem Kurfürsten Friedrich II. von Brandenburg am 12. April 1442 zu Wittstock und am 8. Mai zu Perleberg diesem die Eventual-Succession in sämmtliche mecklenburgische Lande, nach Abgang des männlichen Stammes gesammter Linien, zusicherten. Von brandenburgischer Seite wurde allen weiteren Forderungen entsagt. Woldegk und Helpte wurden von

Brandenburg und Pommern an Mecklenburg wieder abgetreten; Lychen und Kloster Himmelpfort aber behielt der Kurfürst kraft eines besonderen Vertrages mit dem Herzog Heinrich dem Magern von Stargard für sich, sowie von schwerinscher Seite die lehnsherrlichen Ansprüche über die Herrschaft Putlitz thatsächlich aufgegeben wurden. Zu Perleberg wurde dann, Namens gesammter Stände der Lande Mecklenburg, Stargard, Wenden, Rostock und Schwerin, durch den Propst von Friedland, den Ritter Matthias von Arkow, zwei Marschälle und elf Edelleute, endlich die Rathsdeputirten von Schwerin, Rostock, Wismar, Güstrow, Parchim, Malchin und Plau, dem Kurfürsten und dem Markgrafen Friedrich, seinem Bruder, auf den Successionsfall der Huldigungseid geleistet, auch festgesetzt, daß bei jeder künftigen mecklenburgischen Erbhuldigung diese brandenburgische Eventual-Huldigung in Erinnerung gebracht werden solle.

Diese Huldigung der Stände wurde zugleich als eine besondere Gegenleistung für das Aufgeben der brandenburgischen Ansprüche auf die werleschen Lande aufgefaßt, worüber nun der Kurfürst am 9. Mai 1442 noch eine besondere Verzichtleistung ausstellte.

Am 24. Juni 1442 erhielt darauf Herzog Heinrich IV., in Vollmacht seines Bruders und des Herzogs Heinrich von Stargard, vom Kaiser Friedrich III. die Reichsbelehnung über Mecklenburg, Stargard, Wenden, Rostock und die Grafschaft Schwerin. Zugleich erfolgte auch (am 9. Juli zu Frankfurt) von Seiten des Kaisers die lehnsherrliche Bewilligung und Bestätigung der brandenburgischen Eventual-Succession in Mecklenburg.

In demselben Jahre oder in den ersten Wochen des Jahres 1443 starb der Herzog Johann V., aus seiner Ehe mit Anna von Pommern-Stettin keine Erben hinterlassend. Herzog Heinrich war nun im Alleinbesitze der schwerinschen Herrschaft. Eine lange Reihe kleiner Kriegshändel, von welchen jedoch ein großer Theil durch die stargardischen Vettern Heinrich und Ulrich veranlaßt war, füllte seine

Regierungszeit; so mit dem jüngeren Markgrafen Friedrich von Brandenburg-Tangermünde (1451—1452); zu gleicher Zeit mit dem Erzbischof von Magdeburg, gegen welchen die Herzoge für den Bischof von Havelberg in dem Streite Beider wegen des Mißbrauchs des heiligen Blutes zu Wilsnack Partei nahmen; ferner mit dem Herzoge Joachim von Pommern-Stettin, wobei die Vogtei Cummerow mecklenburgischer Seits erobert wurde und pfandweise zeitweilig in den Händen der Herzoge blieb (1451). Wichtiger war der Krieg um die wendische Erbin Katharina und ihren Brautschatz. Diese, die hinterbliebene Tochter des letzten wendischen Fürsten Wilhelm, war 1444 von dem Bruder ihrer Mutter, dem Herzoge Barnim VIII. von Pommern-Wolgast, an dessen Hofe zu Barth sie lebte, mit Ulrich von Stargard, dem Sohne Heinrich's des Magern, verlobt worden. Das Beilager sollte 1446 gehalten werden. Indessen trat noch eine Verzögerung ein. Inzwischen starb Barnim, und dessen Nachfolger, Herzog Wartislav IX., verweigerte die Herausgabe der Braut und der ihr gezahlten wendischen Abfindungsgelder (20000 Mark Silber). Gegen ihn verbanden sich beide mecklenburgischen Herzoge zu einem Kampfe, der auf beiden Seiten großen Verlust verursachte (als schwer Beschädigte werden z. B. unter den mecklenburgischen Rittern die v. Rieben auf Galenbeck, welchen Herzog Wartislaw beim Friedensschlusse 3000 Mark Sundisch zur Entschädigung für ihren Verlust in dem Treffen bei Galenbeck zahlte, unter den pommerschen die v. Behr auf Semlow genannt) und am 24. Februar 1454 durch den Vertrag zu Ribnitz dahin verglichen wurde, daß Herzog Wartislaw die Braut mit Schmuck, Geschmeide und 21300 Reichsgulden dem Bräutigam verabfolgte. Die auf diesen Vertrag folgende enge Bundes-Freundschaft der mecklenburgischen, besonders der stargardischen Herzoge mit den pommerschen Fürsten zu Wolgast gab die Veranlassung, daß jene in eine mehrjährige Fehde mit der Stadt Stralsund verwickelt wurden (1458—1460), wobei es geschah, daß die Stralsunder in einem Treffen vor der Stadt den Mecklenburgern und ihren Verbündeten hundert Mann tödteten und zweihundert gefangen nahmen.

Herzog Heinrich IV., der seine älteren Söhne Albrecht (geb. 1438) und Johann (geb. 1439) schon seit 1459 zu Regierungsgeschäften herangezogen hatte, wies ihnen am 7. Februar 1464 zu ihrem abgesonderten Haushalte die Städte, Schlösser und Vogteien Plau, Laage und Stavenhagen nebst der stargardischen Hälfte von Güstrow an.

Zu einer neuen Fehde mit Lübeck hätte 1466 fast ein bedeutender Raubzug mecklenburgischer und märkischer Ritter den Anstoß gegeben, den wir, als ein Beispiel unter vielen von der noch in jener Zeit auf den Handelsstraßen vagirenden Fehde- und Beuteluft, mit David Franck's Worten berichten. „Unsere Mecklenburgischen thaten auch damals einen Einfall in das Sachsen-Lauenburgische, da sie hörten, daß reiche Kaufleute von der Frankfurter Messe nach Lübeck wollten. Sie paßten ihnen nicht weit von Mölln bei Rosenberg auf, woselbst sie denn viele Kostbarkeiten an Perlen, Korallen, seidenen und sammtenen Zeugen wegraubeten, daneben aber auch viele Säcke mit Pfeffer erwischeten, weßwegen dergleichen Raubvögel noch lange nachher die Pfefferfäcke*) genannt wurden. Den Lübeckern schmerzte dieser Verlust gar sehr; da sie nun die Freiheit vom Kaiser hatten, ihre Räuber zu verfolgen, wo sie sie fänden, so meldeten sie sich nicht bei dem Herzoge zu Schwerin mit ihrer Klage, gestalt sie Nachricht hatten, daß von desselben Hofgesinde mit unter diesem Ungeziefer gewesen, sondern thaten aller Orten, wo sie etwas vermuthen waren, selbst Haussuchung. Wie sie nun Vieles von ihren Sachen funden, so war der Beweis in ihren Händen. Es ward darauf des Donnerstages nach Ostern eine Zusammenkunft nach Slukup (Schlutup), einem Dorf, so zwischen Mecklenburg und Lübeck auf der Grenze lieget, mit des Herzogs Bewilligung angestellet; da denn beschlossen ward, den Kaufleuten die geraubten Güter, so viel derselben noch vorhanden, an einem dritten Ort, nämlich zu Schönberg im Ratzeburgischen Stift, wieder einzuliefern und das nicht mehr fürhandene zu bezahlen, inzwischen aber Bürgen zu stellen."

*) „Päpesack" lebt noch jetzt im Munde der mecklenburgischen Jungen als Spott- und Schimpfname, ebenso wie „Stratenröwer".

Herzog Heinrich bethätigte auch ferner seinen guten Willen, ähnlichen Unfug zu unterdrücken. So ließ er im nächsten Jahre Diederich von Plessen, des Herzogs Ulrich von Stargard Hauptmann zu Wredenhagen, aufheben, weil derselbe Rostocker Kaufleute beraubt hatte. Hierdurch beleidigt, fiel der kriegslustige Herzog Ulrich sofort von Sternberg aus mit gewaffneter Hand in's Schwerinsche ein, und der daraus entstehende Krieg — seit lange der erste zwischen zwei Fürsten des mecklenburgischen Hauses — wurde erst 1468 (8. Mai) durch den Wilsnacker Vergleich beendigt, zumeist durch die Bemühung des Kurfürsten Friedrich II. von Brandenburg, welcher hier den Frieden zu Gunsten des Krieges förderte, welchen er wegen der Stettin'schen Erbfolge gegen Pommern zu führen hatte, und an dem sich nun die Herzoge, als Verbündete des Kurfürsten wie auch als selbstständige Partei, von 1468 bis zu dem Frieden auf der hohen Brücke vor Damgarten (21. October 1469) betheiligten.

Herzog Heinrich IV. hatte das Glück, das ganze uralte Stammerbe der mecklenburgischen Lande unter seinem Scepter wieder zu vereinigen. Am 13. Juli 1471 starb nämlich der Herzog Ulrich II. von Stargard unerwartet, nach Einigen an Gift, das er aus Versehen getrunken. Seine Gemahlin Katharina, selbst die Letzte des Hauses Werle, hatte ihm nur zwei Töchter geboren, die Letzten des mecklenburg-stargardischen Hauses.*) Schon zwei Tage später, am 15. Juli, nahm Herzog Heinrich zu Neubrandenburg von den Mannen und Städten des Landes Stargard die Erb-

*) Ingeburg, seit 1490 Gemahlin des Grafen Eberwin von Bentheim, gest. 8. April 1509 — und Elisabeth, 1490 Priorin zu Rehna, gest. daselbst 1532 (vgl. Lisch in den Mecklenburgischen Jahrbüchern XV. 300, 304, XVI. 77. — Außer diesen beiden Töchtern des letzten stargardischen Herzogs waren auch noch zwei Schwestern desselben, Töchter Herzog Heinrich's, am Leben: Magdalena, zuerst mit Herzog Wartislav X. von Pommern (bis 1479), dann 1482 mit dem Grafen Burchard von Mühlingen und Barby vermählt, sie starb am 2. April 1532; — und Anna, seit 1473 im Claren-Kloster zu Ribnitz, wo sie am 7. Januar 1498 starb. Ueber die bedrängte und dürftige Lage derselben vgl. Lisch in den Mecklenburgischen Jahrbüchern XXV. 49—55.

huldigung ein. Auf dem Reichstage, den Kaiser Friedrich III. wegen der Türkengefahr nach Regensburg berief, erhielt er dazu von diesem die Concession zur Anlegung neuer Zölle in Ribnitz und Grevesmühlen, von welchen jedoch Lübeck auf Grund früher erlangter Freiheiten, später auch Rostock und Wismar ausgenommen blieben. Hierzu kamen demnächst noch zwei Wasserzölle, der eine zwischen Rostock und Warnemünde, der andere zwischen Wismar und Poel, von welchen jedoch der Herzog, bei dem Widerstande seiner Seestädte und der Hansa, bald wieder abstand.

Des Herzogs Erich von Pommern-Stettin Tochter, Sophia, ward 1472 mit des Herzogs Heinrich zweitem Sohne, Johann, verlobt. Da aber dieser vor der auf zwei Jahre ausgesetzten Hochzeit im Sommer 1474 auf einer Reise nach dem gelobten Lande, die er mit seinem jüngeren Bruder Magnus unternommen, starb (und somit den ältesten Bruder, Albrecht, allein in der abgesonderten Regierung über Güstrow und Plau zurückließ), so warb Magnus nun (1476) um die pommersche Sophia und wollte sie (obgleich sie als verwittwete Braut das Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt hatte) im October 1476, früher als es dem Bruder derselben, dem jungen kriegslustigen Herzog Bugislaw von Pommern recht war, heimführen. Dieser trat indessen mit Waffengewalt dazwischen,*) und das Beilager wurde erst

*) Er überfiel den Herzog Magnus, als dieser mit geladenen Vettern und Freunden und vielem köstlichen Geräthe zur Hochzeit zog. Sämmtliche von dem Herzoge Magnus zum Beilager bestimmten Kostbarkeiten, 4000 Gulden an Werth, wurden unweit Cummerow von Bugislaw's Lehnsmanne, Bernd von Maltzan auf Wolde, geraubt, zugleich als Schadloshaltung für das Lösegeld von 1800 Mark Lübisch, mit welchem dieser kurz vorher seine Befreiung aus dem Gefängnisse des Herzogs hatte erkaufen müssen. Es war dies eine der letzten Gewaltthaten in dem langen Streit um Penzlin. Die Maltzan hatten 1414 Penzlin von den Herren von Werle zu Pfand genommen. Seit der Vereinigung der werleschen Lande mit Mecklenburg (1436) hatte Herzog Heinrich der Magere von Stargard darnach gestrebt, diese Pfandverbindlichkeit aufzuheben und Stadt und Land Penzlin in den eigenen Besitz zu bringen. Der Auslösungsvertrag kam zwar 1463, unter Vermittelung des Herzogs Heinrich des Dicken von Schwerin, zu Stande, jedoch insofern nicht zu gänzlichem Vollzuge,

zwei Jahre später zu Anklam gehalten. Der jüngste Sohn, Balthasar, war in den geistlichen Stand getreten und, nachdem er seit 1471 den streitigen Titel eines Administrators des Bisthums Hildesheim geführt, 1474 zum Administrator des Bisthums Schwerin postulirt worden.*)

Herzog Heinrich IV. starb am 9. März 1477. Dem Wohlleben, besonders in späteren Jahren, ergeben, verdankte er seiner Leibesstärke den Namen „der Dicke" oder „der Fette". Seiner Sorglosigkeit, die ihn das gemeine Beste des Landes wenig achten ließ, seiner in Verschwendung ausartenden Freigebigkeit ergaben auch die durch den Anfall von Wenden und Stargard vermehrten Einkünfte des Herzogthums nicht genug. Vielmehr waren in der letzten Zeit seiner Regierung viele Domänen und Regalien an Lehnleute und Unterthanen veräußert oder verpfändet, weshalb sogar seine älteren Söhne, Albrecht und Johann, vor weiterer Pfandnahme durch öffentliche Mandate gewarnt haben sollen**) —, und es fehlte oft in der Hofhaltung an dem Nöthigen, so daß z. B. der Herzog in Ermangelung alles Silbergeschirrs von den Drechslern im Dorfe Banzkow allerlei Kannen und Schalen verfertigen ließ und diese bunt bemalten Holzgeräthe seine „Banzkowschen Gläser" nannte; denn nur aus Gläsern zu trinken sei fürstlich.

---

als stargardischer Seits die Summe nicht voll zurückgezahlt wurde. Dieser Umstand verursachte ferneren Unwillen und Streit, und im Verlauf desselben (1476) die Gefangennehmung des „bösen Bernd" von Maltzan durch den Herzog Magnus. Erst am 25. Juni 1478, in der Zeit, da Herzog Magnus Hochzeit hielt, wurde die Fehde mit Bernd von Maltzan gehoben und am 6. August 1479 durch einen Vergleich völlig beendigt. Die Maltzan traten Penzlin an die Herzoge ab (sie wurden jedoch 1517 auf's Neue damit belehnt) und erhielten dafür Gädebehn, Klein-Helle und Kruckow. Vgl. Lisch, Maltzan'sche Urkunden III 316, IV. 9—19, 59 und Wedemeier, Album mecklenburgischer Schlösser, Heft 1. Burg Penzlin, Seite 2.

*) Ueber den Titel Slaviae inferioris princeps (Herr des wendischen Niederlandes), welcher sich bei des Herzogs Balthasar Titelführung findet, vgl. v. Lützow II. 272, Anm.

**) So meldet Chemnitz.

Tafel VI.

Johann IV.

Heinrich IV. (der Dicke), geb. 1417, succedirt in Mecklenburg-Schwerin, unmündig 1422, mündig 1436, Miterbe des Fürstenthums Wenden 1436, succedirt in Stargard 1471, † 9. März 1477. Gemahlin [1436] Dorothea, Tochter des Kurfürsten Friedrich I. von Brandenburg, † 19. Januar 1491.

Johann V., geb. 1418, Mitregent seines Bruders, † nach 1. November 1442, vor 13. Januar 1443. Gemahlin (17. September 1436) Anna, Tochter Casimirs VI., Herzogs von Stettin, † nach 14. Mai 1447.

Albrecht VI., geb. 1438, succ. mit Magnus 1477, in Wenden allein 13. Januar 1480, † 16. Februar 1483. Gemahlin (vor Ostern 1468) Katharine, T. Albrecht's III., Grafen von Lindow-Ruppin, † 1485 vor 10. September.

Johann (VI.), geb. 1439, † 1474 nach 20. Mai.

Magnus II., succedirt mit Albrecht VI. 1477, mit Balthasar in Mecklenburg-Schwerin und Stargard 13. Januar 1480 und in Wenden 16. Februar 1483, † 20. Novbr. 1503. Gem. (29. Mai 1478) Sophia, Tochter Herzog Erich's II. von Pommern, † 26. April 1504.
(Siehe Tafel VII.)

Balthasar,*) geb. 1451, Coadjutor zu Hildesheim 1471, zu Schwerin 1474—1479, Mitregent seines Bruders Magnus 1480—1503, dann seiner Neffen, † 16. März 1507. Gem. (Herbst 1487) Margarete, Tochter Herzog Erich's II. von Pommern, † 27. März 1526.

*) Außer den vier Söhnen von Heinrich IV. stammen von letzterem noch drei Töchter, nämlich Katharine, geb. 1442, die im Alter von 10—11 Jahren starb, und Anna, die, geb. 1447, am 7. September 1464 starb. Die dritte Tochter war Elisabeth, geb. September 1449, 1467—1492 Aebtissin zu Ribnitz, † 20. Juni 1506.

Fünfter Zeitraum.

Von der Wiedervereinigung der Linien Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Stargard 1477 bis zur Gründung der Linien Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Güstrow 1621.

1. Magnus II.

(Stammtafel VI.*)

Heinrich's ältere Söhne, die Herzoge Albrecht VI. und Magnus II., regierten nun einige Jahre die mecklenburgischen Lande in ungetrennter Gemeinschaft, und die Landestheilung, welche die verwittwete Herzogin Dorothea am 13. März 1480 zwischen ihren drei Söhnen — da auch Herzog Balthasar 1479 dem Bisthume Schwerin und dem geistlichen Stande überhaupt entsagte, um an der Regierung Theil zu nehmen — veranstaltete, und durch welche das Fürstenthum Wenden mit einigen Ausscheidungen für den Herzog Albrecht VI. abgesondert ward, während Magnus II. und Balthasar die Lande Mecklenburg, Stargard, Rostock, Gnoien und die Grafschaft Schwerin zu gesammter Hand behielten, führte nicht zu einer dauernden Trennung, da Herzog Albrecht VI. schon 1483 unbeerbt starb, und that auch der wirklichen Alleinregierung des Herzogs Magnus II. keinen Eintrag, da Balthasar, ein Freund der Jagd und des Reisens (er wallfahrtete mehrfach nach Jerusalem, Santiago u. s. w.), sich um Staatsgeschäfte wenig bekümmerte.

*) S. Seite 186.

Eine solche Vereinfachung und Concentrirung des Regierungs- und Hofwesens entsprach auch den durch die voraufgegangene Verschwendung hervorgerufenen haushälterischen*) Absichten des Herzogs Magnus, die ihn jedoch nicht hinderten, wie schon früher den Reichstagen zu Regensburg 1471 und zu Augsburg 1474, so jetzt dem Reichstage zu Nürnberg 1480 mit großem Aufwande beizuwohnen. Die Schuldenlast, sowie die durch die Türkennoth vermehrten Reichshülfen machten es nöthig, außerordentliche Leistungen der Stände in Anspruch zu nehmen. Wie schon früher von letzteren außerordentliche Beden (collectae) bewilligt waren, so geschah es auch jetzt (1480) auf Anforderung der Herzoge im Uebrigen unweigerlich; nur Rostock und Wismar hatten einen gemeinschaftlichen Widerstand gegen solche Forderung verabredet. Wismar, dem dieselbe am 4. September 1480 vom Herzog Magnus persönlich vorgetragen wurde, scheint sich dann doch gefügt zu haben; Rostock, das von den Herzogen Albrecht und Magnus am 27. October 1480 aufgefordert wurde, die Bede zum 11. November nach Schwerin einzusenden, berief sich darauf, daß es zu keiner weiteren Geldzahlung als zur Leistung der Orbör verpflichtet wäre. Am 16. September 1481 begehrte Rostock, daß die wendischen Städte zwischen ihm und seinem Landesherrn die Vermittelung übernehmen sollten, die Herzoge wollten indeß von dieser Vermittelung nichts wissen. In einer Verhandlung, die am 17. April 1482 zu Bützow stattfand, erbot sich Rostock zu einer einmaligen Zahlung von 7400 Mark Sundisch; die Herzoge wollten darauf nicht eingehen, und der Kampf schien unvermeidlich. Dennoch gelang es noch einmal, den Streit beizulegen. Am 15. August 1482 kam unter Vermittelung der Stände und der wendischen Städte zu Wismar ein Vertrag zu Stande; Rostock löste den Herzogen die von ihnen verpfändete Orbör ein und zahlte ihnen als Geschenk

*) Am 7. April 1477 vereinbarten Magnus und Albrecht unter sich einen Vertrag wegen der Einkünfte und Hofhaltung und wie es mit ihrer Gemahlinnen Versorgniß und Unterhaltung sollte gehalten werden, zunächst auf zwei Jahre, — um die Finanzen zu verbessern und die verpfändeten Ortschaften und Höfe zu reluiren.

1000 Gulden Rheinisch aus; dafür erkannten die Herzoge die Bedefreiheit Rostocks für das Stadtgebiet innerhalb der Zingeln an, befreiten es von den Zöllen zu Grevesmühlen und zu Ribnitz und bestätigten seine Privilegien und Freiheiten.

Herzog Magnus beschäftigte sich schon 1480 mit dem Plan einer Schifffahrtsverbindung zwischen der Ostsee und der Elbe durch den Schweriner See; die „neue Fahrt" wurde von ihm „vor die Hand genommen, aber doch nichts würkliches darinnen beschaffet".*) Die unruhigen Zeiten waren einem solchen Werke noch nicht günstig; erst des Herzogs Enkel nahmen dasselbe wieder auf.

Eine neue Differenz mit Rostock rief die Absicht der Herzoge Magnus und Balthasar hervor, an der Jacobi-Kirche in Rostock ein Dom- und Collegiat-Stift zu fundiren, zur Gewinnung eines Anhanges in der Stadt, und damit die Professoren der Universität (wie Rudloff sagt) „nicht etwa ihr daselbst durch Lesen erworbenes Vermögen am Ende außerhalb Landes verzehren, sondern in Rostock selbst eine von der Stadt unabhängigere Retirade auf's Alter finden möchten." Eine rechtliche Behinderung konnte von Rostock aus nicht dazwischentreten, da der Herzog zu einer geistlichen Stiftung nur der Einwilligung des Bischofs bedurfte. Aber die Bürgerschaft erklärte sich dennoch dagegen, da sie ohnehin schon mit der Universität beschwert sei und an den Pfarrkirchen und Klöstern Gottesdienstes genug habe. Die Herzoge gaben darauf der Stadt Bedenkzeit; am 8. September erfolgte aber von Seiten Rostocks die definitive Ablehnung.

Nun begann der geistliche Proceß gegen die Stadt. Auf Ansuchen der Herzoge erließ Bischof Konrad Loft von Schwerin an die Rostocker das Mandat, die Errichtung eines Domstiftes nicht

*) So heißt es in der „Alten Beschreibung der Schifffahrt zwischen der Elbe und den Schwerinschen oder Viechelschen See, durch die beiden Ströhme Elde und Stöhr, und zwischen dem Viechelschen See und dem Wismarschen Stadt-Hafen; weyland entworfen von Peter Lucks, Bartholomäus Grönfeld, Adrian Vossenthal, und Martin Böcke, zum Dienst des Friedländers, und auf dessen Befehl" bei Pötker Neue Sammlung IV., Seite 23—33.

länger zu hindern oder ihre Weigerung vor ihm zu begründen. Die Stadt legte dagegen Appellation an Erzbischof Heinrich von Bremen ein; Bischof Konrad aber verurtheilte sie dem Anhalten der Herzoge gemäß in contumatiam. Nunmehr ordnete Erzbischof Heinrich eine Untersuchung des Streitfalles an, dagegen appellirten aber die Herzoge an den Papst und Bischof Konrad that am 9. Mai 1484 zu Bützow die Rostocker in den Bann.

Während dieser Streit noch schwebte, entstand ein neuer Zwiespalt zwischen der Stadt und den Herzogen. Ein von letzteren gefangen gehaltener Straßenräuber, Wengelin, war aus dem Thurm in Schwaan entflohen und durch den Rostocker Bürger Paul Grawetop heimlich durch Rostock geführt und auf dessen Pachthof, dem Paulshof oder Grawetopshof (Gragetopshof) ohne Vorwissen der Stadt beherbergt worden. Um den 19. November hatten die Herzoge Gewaffnete gegen Grawetopshof ausgeschickt; die Rostocker waren ihnen entgegengezogen; zu nachtschlafender Zeit war es zu einem Scharmützel gekommen, in welchem beide Theile Verluste erlitten hatten; auf Seiten der Herzoglichen war ein Adliger, Henning Thun, gefallen.

Hierzu kamen manche andere Streitigkeiten, insbesondere wegen der Landgüter Rostocker Bürger, welche von den Vorfahren der Herzoge zu Eigenthum verkauft worden waren und nunmehr von ihnen als Lehngüter in Anspruch genommen und nach dem Aussterben der betreffenden Familien im Mannesstamme eingezogen wurden.

Von Rostock zur Vermittelung herangezogen, richteten die wendischen Städte am 20. Januar 1484 an die Herzoge das Gesuch, die Stadt wegen des Domstiftes, wegen der Landgüter und wegen der sonstigen Streitpunkte nicht im Besitz ihrer alten Privilegien zu stören. Am 16. Februar kamen fünf herzogliche Räthe nach Lübeck, um dem dortigen Rath die Ursachen der obwaltenden Streitigkeiten auseinanderzusetzen. Die Städte erboten sich darauf, nachdem Rostock sich ihrer Entscheidung unterworfen hatte, am 15. März auch den Herzogen gegenüber zum Schiedsrichteramt; die Herzoge erwiderten aber am 22. April, die Streitigkeiten wegen des

Domstiftes wären bereits bei den geistlichen Gerichten anhängig, und wegen der Angelegenheit Grawetops hätte Rostock ihnen gebührenden Ortes zu Recht zu stehen. Ein abermaliges Schreiben der Städte und die gleichzeitige Bemühung der mecklenburgischen Stände bewogen die Herzoge, in eine gemeinschaftliche Tagfahrt zum 1. August 1484 nach Wismar zu willigen; aber der Tag verlief fruchtlos, da die Herzoge auf ihrer Weigerung, die Städte als Schiedsrichter anzuerkennen, beharrten. Ende des Jahres kam nun zu den erwähnten Streitigkeiten noch ein neuer Streitfall. Im Spätherbst war der Rostocker Schiffer Paul Lange auf der Rückreise von Bergen bei Bukow gestrandet. Nun hatten sich die wendischen Städte schon seit längerer Zeit über die Herzoge wegen Verletzung eines ihrer ältesten und wichtigsten Privilegien, der Freiheit vom Strandrecht, beklagt. Dessen ungeachtet bemächtigten sich die herzoglichen Vögte zu Bukow und zu Schwaan des Gutes aus der erwähnten Strandung und schickten es in 150 Wagen nach Schwerin. Am 12. Januar 1485 wurde zu Lübeck beschlossen, daß gegen die Vögte, die solches jetzt gethan und in Zukunft thun würden, die zunächst gelegene Stadt einschreiten, sich ihrer bemächtigen und sie nach Recht richten lassen sollte; Alles, was daraus entstehe, sollte von den Städten gemeinsam getragen werden. Darauf hin ergriffen die Rostocker den Schwaaner Vogt Gerhard Frese in Kröpelin, brachten ihn nach Rostock und ließen ihn am nächsten Tag enthaupten; der Bukower Vogt Oldeschwager flüchtete sich, um einem gleichen Schicksal zu entgehen, unter starkem Geleit des Herzogs Magnus nach Schwerin. Am 4. Februar forderten die Herzoge die Ritterschaft zum Kriege gegen die wendischen Städte auf, die Ritterschaft lehnte aber einen solchen Krieg ab, da jede dieser Städte bereit wäre, etwa begangenes Unrecht nach der Entscheidung ihrer Mitstädte zu bessern. Nun machten die Herzoge den Versuch, die übrigen Städte von Rostock abzuziehen; diese weigerten sich jedoch (am 20. April), ohne Rostock des weggenommenen Strandgutes wegen mit ihnen zu verhandeln. Schließlich wurde die Vermittelung Johannes Cicero, des damaligen Statthalters

von Brandenburg, angenommen, die jedoch wegen der inzwischen ausgebrochenen Pest zunächst zu keinem Ergebniß führte.

Den Bemühungen der Herzoge war es inzwischen gelungen, von Papst Innocenz VIII. am 27. November 1484 eine Bulle zu erhalten, in der er, obschon der Proceß wegen des Domstiftes noch schwebte, die Jakobikirche zum Domstift erhob und den Bischof Johann von Ratzeburg, den Dompropst zu Schwerin und den Domdechanten zu Camin mit der Ausführung beauftragte. Am 13. März 1485 wurde diese Bulle durch den Ratzeburger Bischof zu Marienehe publicirt, am 21. März legte die Stadt dagegen Appellation ein. Anfang 1486 begab sich Herzog Magnus, vom Bischof Johann von Ratzeburg begleitet, mit hundert Pferden nach Rom, um hier die Domstifts-Angelegenheit persönlich zu betreiben. In der That erreichte er, daß Papst Innocenz am 31. März unter Bestätigung des Domstifts den Rostockern ein ewiges Stillschweigen auferlegte. In einem aus Rom vom 3. April datirten Schreiben verkündete Bischof Johann von Ratzeburg die päpstliche Bulle und rief eventuell die Hülfe des weltlichen Armes gegen die Rostocker an.

Nach seiner Rückkehr stellte Herzog Magnus der Stadt eine Frist bis zum 15. Juni, die dann noch auf den Wunsch Lübecks erheblich verlängert wurde. Es scheint nun, daß der größere Theil des Rathes den Herzogen das Versprechen des Gehorsams gab, jedoch ohne Vorwissen der Gemeinde, von der er wohl annahm, daß sie sich in das Unabwendbare fügen würde. Diese Annahme erwies sich indeß nicht als zutreffend, denn als der Bischof Johann von Ratzeburg sich nach Rostock begeben wollte, um dort das Domstift einzurichten und sicheres Geleit verlangte, erklärte der Rath, diesem Verlangen könne nicht so schnell gewillfahret werden, weil erst die Genehmigung der Gemeinde zur Gehorsamungsurkunde nachgesucht werden müßte. Darauf hin sprach der Bischof über die Rostocker den ihnen für den Fall des Ungehorsams angedrohten Bann aus.

Vom 15. bis 18. October 1486 fanden endlich zu Wilsnack die von Johann von Brandenburg angeregten

Verhandlungen zwischen den Herzogen und Rostock unter dem Vorsitz Johanns und in Gegenwart der Rathssendeboten von Lübeck, Hamburg, Stralsund, Lüneburg und Wismar statt. Die Rostocker erklärten nun, daß sie wegen des Domstifts zwar Gehorsam versprochen hätten, daß sie dafür aber auch das Zugeständniß der Herzoge verlangten, das weggenommene Strandgut ersetzen zu wollen. Wollten die Herzoge auf das Domstift verzichten, so ließe sich auch die Sache wegen des Schadenersatzes beilegen. Den Werth des Strandgutes berechneten die Rostocker auf 30000 Gulden, während Herzog Magnus laut auflachend sagte, keine hundert Gulden sei es werth gewesen. Eine Einigung kam nicht zu Stande. Jetzt schien der offene Kampf unvermeidlich, es wurde stark gerüstet. Da fanden indeß am 15. November zu Güstrow, durch Vermittelung von Barthold Hiltermann, dem Propst des Heiligen Kreuz-Klosters, Verhandlungen zwischen der Stadt und den Herzogen statt, bei denen die Abgeordneten der ersteren in Betreff der Errichtung des Domstifts nachgaben. Wegen aller übrigen Punkte sollten die Herzoge am 8. Januar 1487 persönlich nach Rostock kommen. Falls dann eine gütliche Einigung nicht stattfände, sollten die Landstände die Entscheidung fällen. Am 22. November 1486 wurden diese Abmachungen von Seiten des Rathes genehmigt.

Im Januar 1487 kam es zur Einweihung des Stifts. Am Mittwoch nach Heiligen drei Könige langten Herzog Magnus und seine Gemahlin Sophie, Herzog Balthasar, der Bischof von Schwerin, Conrad Loste, als Ordinarius von Rostock, der Bischof von Ratzeburg, Johann Parkentin, als Executor des päpstlichen Spruches, und viele Prälaten, Ritter und Bürgermeister der Städte in Rostock an. Die Herzoge fuhren nach der Johanniskirche, wo die Stadtbehörde das gegebene Versprechen sicheren Geleites feierlich wiederholte. Am zweiten Tage darnach, den 12. Januar, fand die kirchliche Handlung statt. Der Bischof von Ratzeburg verlas das päpstliche Breve nebst den ihm ertheilten Executorialen und setzte darauf den neuen Dompropst, Thomas Rode, der bisher Pfarrherr zu St. Marien und seit zwölf Jahren herzoglicher Kanzler gewesen, den Dechanten, den Cantor, den Scholasticus

und die acht Domherren ein. Nachdem dann auch die Stadt von dem Banne gelöst war, zogen die Prälaten, Ritter, der ganze Rath und die neuen Capitularen mit den Herzogen in deren Quartier. Bei fröhlicher Tafel scherzte Jemand: nun die Rostocker einen neuen Dom hätten, müßten sie auch einen neuen Märtyrer haben, und dazu schicke sich Niemand besser als der Propst; denn er heiße Thomas und führe also den Namen des englischen Märtyrers Thomas von Canterbury, welcher für die Freiheit seiner Kirche den Tod gelitten. Thomas Rode erwiderte darauf: „Das ist zwar Scherz, aber mir ist nicht wohl bei der Sache zu Muthe" —; denn er kannte die ganze Lage der Dinge besser als die meisten Festgäste und wußte, wie es in Rostock aussah. Hier aber war das Murren und Grollen derart, daß Herzog Balthasar, dem etwas davon zu Ohren kam, schon am Sonnabend, nachdem er seinen Bruder Magnus vergeblich zur Mitreise zu bewegen gesucht, mit seinem Gefolge davon ritt. Am Sonntag brach der wohl vorbereitete Unfug aus. Ein Haufe Unruhestifter versammelte sich in der Frühe auf dem Mittelmarkt, machte von da mit dem Rathsverwandten Heinrich Krohn die Runde bei den Klöstern, um jedem derselben zu verbieten, einen Domherrn einzulassen, und drang dann in die Jakobikirche, wo die Hochmesse begonnen hatte. Als hier die Chorknaben anhuben, auf dem Chor die Tertien zu singen, stürmten jene auf den Chor, machten dem Gesange ein Ende und schrieen, wo die Domherren wären, die wollten sie „einweihen". Da sie sie nicht fanden, nahmen sie Kelch und Patene, verrichteten in der Kirche die abscheulichsten Greuel und stürmten dann hinaus, ihre Beute suchend. Diese fanden sie in der Propstei unweit des Marienkirchhofs. Hier wurde der Propst, Thomas Rode, aus seinem Versteck hervorgerissen, unter groben Mißhandlungen durch die Lange Straße und die Badstüber-Straße geschleppt und in letzterer, noch ehe der blaue Thurm, in welchen der tobende Haufe sein Opfer werfen wollte, erreicht war, mit Keulen und Knitteln todtgeschlagen. Der Dechant, Heinrich Benzin, Pfarrer zu Jakobi, ein neunzigjähriger Greis, hatte sich in das Frauenhospiz zum Heiligen Geist geflüchtet. Hier entdeckt,

kam er zwar mit dem Leben davon, wurde aber in einen Gefängnißthurm am Beguinenberge geworfen. Die Domherren entkamen in Verkleidung. Herzog Magnus hatte in der Marienkirche, wo er dem Gottesdienste beiwohnte, das wilde Lärmen gehört. Er begab sich in Begleitung einiger vom Rathe in sein Quartier und setzte sich, nachdem er die Rathspersonen zur Aufrechthaltung der Ruhe ermahnt, mit seiner Gemahlin zum Frühstück. Da sie aber das schreckliche Ende ihres Kanzlers erfuhren, trafen sie eilig Anstalten, die Stadt zu verlassen. Der Herzog, von Rathsmitgliedern und einigen rechtschaffenen Bürgern begleitet, verließ Rostock zu Pferde. Die Abfahrt der Herzogin Sophie verzögerte sich etwas. Der Pöbel schrie und tobte um ihren Wagen, riß denselben sogar um, nach versteckten Domherren suchend; indessen die Gelassenheit der Fürstin und der Schutz einiger vom Rathe und von der Bürgerschaft ließ sie unbeschädigt aus der Stadt gelangen.

In Rostock setzte man die Bürgermeister Barthold Kirchhof und Arnd Hasselbeck, unter der Beschuldigung eines Einverständnisses mit den Herzogen, ab und belegte ihre Güter mit Beschlag. Zur Beilegung des Streites zwischen der Stadt und den Herzogen wurden zwar verschiedene Unterhandlungen geführt; man griff aber doch zu den Waffen. Herzog Magnus überrumpelte Warnemünde, zerstörte die dortigen Hafenwerke und belagerte, von dem pommerschen Herzoge Bogislav unterstützt, die Stadt. Ein kühner und verheerender Zug der von Lüneburg, Hamburg und Lübeck unterstützten Rostocker nach dem Darß bewog die Pommern zum Abzuge, um ihre eigenen Küsten zu vertheidigen. Während nun die herzoglichen Reiter den Bürgern bald vor dem einen, bald vor dem andern Thor die Kühe wegnahmen, unternahmen die Rostocker am 16. August einen Vergeltungszug. Abends nach 8 Uhr zogen 1500 Fußgänger und 150 Reisige zum Mühlenthor hinaus gegen Potrems, wo die von Bülow eine Burg hatten, in der Frühe des andern Morgens berannten sie das Dorf und die Burg und zogen weiter nach Pankelow. Inzwischen hatten die Herzoge Nachricht erhalten und eilten den Rostockern mit 500 bis

600 Reisigen entgegen. Die Rostocker hatten nur wenig Reiter, aber viel Fußvolk, das zwar nach der neuen Kriegsweise zum Theil mit Kugelbüchsen bewaffnet war, aber doch gegen die geharnischten herzoglichen Reiter nicht viel ausrichten konnte und nothwendig in Nachtheil gerathen wäre, hätte nicht ein erfahrener Kriegsmann unter den Rostockern dem Fußvolke zugerufen, sie sollten den Pferden die „Hessen" abhauen, dann müßten Pferd und Reiter zu Boden. Dieses Mittel verschaffte ihnen die Oberhand, wenn auch der geraubte Proviant verloren ging. Den Herzog Balthasar, der auch sein Pferd verloren, wollte schon ein städtischer Soldat gefangen nehmen; aber ein Rostocker Bürger, der gut herzoglich war, schlug ihm mit seiner Streitaxt den Arm entzwei und rief: „Meinst du, daß Fürsten auf den Bäumen wachsen?" Herzog Magnus ward durch eine Kugel, die sein Pferd tödtete, am Bein verwundet. Er kam zu Boden, und die Rostocker eilten schon, sich seiner zu bemächtigen. Da warfen einige seiner ritterlichen Begleiter sich über ihn und retteten ihn, zum Theil mit Aufopferung ihres Lebens. In dem Gemenge aber rissen die Rostocker dem Herzoge seinen Geldbeutel (den er nach damaliger Sitte äußerlich am Leibe trug) und seine vergüldeten Sporen ab und brachten sie nebst dem Panier und einigen gefangenen Rittern als Siegesbeute heim.*)

Nun begann die Vermittelung der wendischen Städte von Neuem und es wurde zunächst ein vierzehntägiger Stillstand beschlossen, dem später ein Friede auf fünfzehn Monate folgte. Während dieser Zeit wurden eifrig Verhandlungen geführt.

Die Befürchtung, daß man sich in Folge des Gehorsamungsversprechens vom 15. Juli 1486, welches s. Zt. der Rath

*) David Franck VIII. 223—224. Beselin'sche Auszüge aus Chemnitz' Chronicon bei Ungnaden, 243—244. — Nach den Aufzeichnungen des kaiserlichen Rathes Heinrich Brömse — Mecklenburgische Jahrbücher VIII. 196 — war es Herzog Magnus, an den ein Rostocker Hand legte mit den Worten: „Heute sollt Ihr bei uns mit unserm Wein fürlieb nehmen," worauf der Rostocker Bürgermeister Preen ihm den Arm zerschlug und ausrief: „Meinst Du, daß man Fürsten von den Bäumen pflücken kann?"

abgegeben, nun doch noch in das Domstift werde fügen müssen, rief in Rostock eine leidenschaftliche Erbitterung gegen den Rath und insbesondere gegen die beiden ausgewiesenen Bürgermeister hervor. Am 10. Februar 1489 versammelte sich ein Haufe Bürger auf dem Markt, Hans Runge, Thideke, Boldewan, Magister Bernd Wartberg und viele Andere. Sie begaben sich auf das Rathhaus und hier verlas Boldewan zunächst die Urkunde vom 15. Juli 1486, in welcher der Rath in Sachen des Domstifts nachgegeben, ohne daß ein Bürger zugegen gewesen, und dann eine Aufzeichnung über die mannigfachen Versicherungen, niemals in die Errichtung des Domstifts willigen zu wollen. Auf Grund des auf diese Weise festgestellten Widerspruchs warf Runge dem Rath vor, daß er mit seinem falschen Briefe der Stadt Freiheit und Privilegien verleugnet habe.

Es wurden nun Sechsziger gewählt, dreißig Kaufleute und dreißig Handwerker, und 200 Bürger bewachten das Rathhaus, welches der Rath nicht verlassen durfte.

Am folgenden Tage, Morgens 8 Uhr, verband sich Runge mit den Sechszigern und der ganzen auf dem offenen Markt versammelten Gemeinde durch einen Eid, daß sie auf Leben und Tod zusammenstehen und von ihren Privilegien und Freiheiten nicht abstehen wollten. Dann wurden neun Rathsmitglieder aus dem Rathsstuhl hinausgewiesen und verhaftet, die übrigen dreizehn mußten ebenfalls den Eid leisten. Zwar durften die neun Rathsmitglieder später ihren Platz im Rathsstuhl wieder einnehmen, aber der Rath mußte als Gegenstück zu der Gehorsamungsurkunde den Bürgern schriftlich geloben, ihnen zur Befreiung der Stadt von der Last geistlicher und weltlicher Streitigkeiten Hilfe, Rath und Beistand zu leisten.

Am 29. August nahmen die Verhandlungen des Schiedsgerichts, die am 13. December 1487 vereinbart waren, zu Wismar ihren Anfang. König Johann von Dänemark, der mit 600 Pferden gekommen war, und die Räthe des Kurfürsten von Brandenburg waren Schiedsrichter. Das Schiedsgericht fällte am 7. September seinen Spruch. Danach sollte das Domstift von Bestand bleiben; die

Rostocker, deren Privilegien und Lehngüter durch das, was bei Einweihung des Domstiftes geschehen, für verwirkt erklärt wurden, sollten außerdem den Herzogen eine Pön von 30 000 rheinischen Gulden zahlen, eine neue Huldigung leisten und ihnen und ihren Gemahlinnen einen demüthigen Fußfall thun; die Bürgermeister Kerckhof und Hasselbeck sollten wieder zu Bürgermeistern angenommen, die inzwischen erwählten Bürgermeister und Rathmannen, sowie auch die Sechsziger abgesetzt werden, die Urheber der Ermordung des Propstes Rode endlich sollten den Herzogen ausgeliefert werden.

In Rostock rief dies Urtheil hier Bestürzung, dort leidenschaftliche Erbitterung hervor. Letztere richtete sich zunächst gegen den Rath. Derselbe hatte einige Verhaftungen vornehmen lassen. In Folge dessen brach am 3. December der Sturm los. Schon den Morgen darauf siegte die Partei der Sechsziger über den Rath, die vier Gefangenen mußten losgegeben werden, die Rathspartei wurde verfolgt und einige „dankten Gott, daß sie aus der Stadt kamen."

Unter den Entwichenen waren zwei Bürgermeister und sechs Rathmannen. Am 11. December verlangte Runge die Wahl acht neuer Mitglieder. Dieselbe erfolgte. Es wurden nun gleich darauf zwei der alten Rathsmitglieder aus dem Rathsstuhl gewiesen, denen ein dritter folgte, und bald durften auch die übrigen der alten Herren nicht zu Rath gehen.

An eine Nachgiebigkeit Rostocks war unter solchen Verhältnissen natürlich nicht zu denken, im Sommer 1490 waren daher die Herzoge ernstlich gewillt, den offenen Kampf zu erneuern, und auch die Stadt nahm wieder Reisige in ihren Sold. Zur friedlichen Beilegung des Streits wurden aber immer von neuem Verhandlungen geführt, die indeß zu keinem Ergebniß führten; endlich kam es am 17. December in Lübeck zunächst zwischen den ausgewiesenen Rathsmitgliedern und der Stadt zu einem Vergleich, aller Streit zwischen dem alten und dem neuen Rath sollte vergeben und vergessen sein, beide Parteien wollten sich bemühen, daß der Streit der Stadt mit den Herzogen beigelegt würde; sei der Friede geschlossen worden, dann sollten die alten Herren auf den

Rathsstuhl zurückgeführt werden. Da dieser Vergleich erst durch einen Frieden mit den Herzogen Bedeutung erhielt, so wurden nun die Verhandlungen mit den letzteren von Wismar und Stralsund wieder aufgenommen. Diese Verhandlungen riefen in Rostock wieder eine lebhafte Bewegung hervor. Runge und Wartberg suchten mit ihren Gesinnungsgenossen das Friedenswerk zu hintertreiben und besetzten zu diesem Zweck das Steinthor. Das aber brachte ihnen eine Anklage wegen Aufruhrs ein, und nun zeigte sich, daß die Runge'sche Partei ihre Macht überschätzt hatte. Runge und Wartberg wurden mit sieben Genossen in Haft genommen, die Sechziger dankten ab. Am 9. April, Mittags gegen 1 Uhr, wurde Runge und Wartberg nach dem Thurm auf dem Rammsberge gebracht, Abends gegen 8 Uhr wurden sie in ihrem Gefängniß enthauptet. Am 14. April wurden zwei von ihren Anhängern ebenfalls hingerichtet, die übrigen entwichen oder wurden der Stadt verwiesen.

Nun stand auch der endlichen Herstellung des Friedens kein Hinderniß mehr im Wege. Bei einer neuen Versammlung zu Wismar (20. Mai 1491) kam es zum Vergleich, wobei die Bedingungen von 1489 nur theilweise aufrecht erhalten wurden. Das Domstift sollte erhalten bleiben; die Rostocker den Herzogen zum Ersatz für Kosten an rückständiger Bede und Orboer und für die Erlassung früherer schwererer Bedingungen 21000 rheinische Gulden zahlen und ihnen die Dörfer Niendorf und Fahrenholz abtreten; auch sollte der Rath und die ganze Gemeinde bei dem Einzuge der Herzoge vor dem Thore fußfällig um Verzeihung bitten, und hierauf die Erneuerung und Bestätigung aller Privilegien und die Lösung der Stadt vom Banne und Interdict erfolgen.*) Für den Todtschlag des Dompropstes sollte überdies ein Vermächtniß von 1200 Mark lübisch Renten errichtet, auch an der Stätte des Mordes ein steinernes Kreuz mit der Jahreszahl gesetzt werden. Am 11. Juni 1491 erfolgte der Huldigungseid und die Abbitte, mit den Herzogen zogen auch

*) Der Vertrag steht bei Schröder, Pap. Meckl. 2452 ff. und bei David Franck VIII. 245 ff.

die Mitglieder des alten Rathes in die Stadt ein; am 17. Juli erfolgte im Beisein der wendischen Städte die Wiedereinführung in den Rathsstuhl.

Der Wismarsche Vergleich vom 20. Mai 1491 hatte nur den hauptsächlichsten Streitpunkt zwischen der Stadt und den Herzogen durch die Anerkennung des Domstifts zum Austrag gebracht. Am 2. Februar 1492 erfolgte die Privilegienbestätigung der Stadt, und zahlte Rostock hierauf 2500 Gulden baar und 18000 Gulden in einem Schuldbrief. Nun sollte sich die Stadt mit 5000 Mark sundisch an einer von König Maximilian ausgeschriebenen Bede betheiligen, deren der König zu einem Kriege gegen Frankreich bedurfte. Die Stadt verweigerte diese Zahlung, und die Herzoge verboten darauf Ein- und Ausfuhr. Am 6. December stellte Rostock den Herzogen einen weiteren Schuldbrief über 3550 Mark aus. Neue Streitigkeiten entstanden in der Landgüterfrage, und gegen Ende 1494 war der Rath zu einer Erneuerung des Kampfes entschlossen. Die Herzoge waren hierüber um so mehr ungehalten, als sie seiner Zeit die Anführer des Rathes „wie eine Henne die Küchlein unter ihre Flügel genommen", und sie glaubten den Widerstand der Stadt durch persönliche Anwesenheit in Rostock brechen zu können. Am 17. März 1495 trafen sie vor Rostock ein; die Stadt verschloß ihnen ihre Thore. Da bemächtigten sie sich Warnemünde's, belegten die Rostocker Schiffe mit Beschlag und verboten Ein- und Ausfuhr. Erst Ende 1495 wurde ein Vergleich, eine völlige Beilegung der Zwistigkeiten aber erst 1498 erzielt. Die Stadt hatte noch weitere Zahlungen zu machen. 1500 machte sie noch den Versuch, die Theilnahme an der Prinzessin-Steuer zu verweigern, jedoch ohne Erfolg. Die Herzoge erwiderten, wie alle anderen Prälaten, Mannen und Städte sei auch Rostock ihnen unterthan und zu Hülfe in allen ihren Nöthen verpflichtet.

Zu der Zeit, als die Rostocker Händel sich ihrem Ende zuneigten, war der Mißbrauch einer geweihten Hostie durch Juden in Sternberg durch einen grausamen Urtheilsspruch bestraft worden. Geschichten von Hostien-Entweihungen und blutenden Hostien ziehen sich durch das vierzehnte und

fünfzehnte Jahrhundert. Auch Mecklenburg blieb nicht frei davon. In den werleschen Landen hatten 1325 zu Krakow und 1330 zu Güstrow viele Juden auf Grund dieser Beschuldigung den Tod erlitten.*) Bei den meisten dieser traurigen Vorgänge läßt das Dunkel der Zeit keine Ermittelung über das Verhältniß zu, in welchem einerseits freventlicher Hohn der Juden gegen das Grundmysterium der katholischen Lehre vom Abendmahl — daß nämlich die vom Priester consecrirte Hostie der Leib Christi selber —, andererseits liebloser Haß und grausame Verfolgungssucht der Christen gegen die Juden zu diesen Erscheinungen mitgewirkt haben mögen: der Sternberger Fall, auf der Scheide des Mittelalters und der neuen Zeit liegend, stützt sich wenigstens auf die noch vorhandenen Verhöre,**) die freilich wegen der Anwendung der Folter manches „Geständniß" umfassen, das uns dem Thatsächlichen durchaus nicht näher bringt.

In Sternberg wohnte an der Ecke der Pastiner Straße ein Jude, Eleasar, welcher weit verzweigte Verbindungen im Lande unterhielt und sich auf seinen Reisen schon mehrfach in den Besitz geweihter Hostien zu setzen gewußt hatte. Sollte es ihm doch im Februar 1492 in Penzlin gelungen sein, im Verein mit dem dortigen Juden Michael und dem Juden Jakob aus Rußland einen Franziskanermönch zum Judenthum zu bekehren, welcher ihnen dann auch — als Jude — eine Hostie consecrirte. Eleasar bereitete zum Freitag vor Jakobi des genannten Jahres die Hochzeit seiner Tochter.

*) Einen ähnlichen Fall berichtet z. B. Anton Sander in seiner Brabantia sacra et profana. Die Brüsseler Juden hatten 1370 aus der dortigen Katharinen-Kirche ein Ciborium mit Hostien stehlen lassen, worauf sie am Pfingsttage in der Synagoge zusammenkamen, diese Hostien schmähten und mit Dolchen durchstießen. Als darauf aber klares Blut aus den Hostien floß, entsetzten sich die Juden so, daß sie eine Frau mietheten, um die blutigen Hostien nach Köln zu tragen. Die Sache wurde jedoch ruchbar, und Herzog Wenzel von Brabant ließ die Juden ergreifen, auf die Folter bringen, und sie dann lebendig auf dem Scheiterhaufen verbrennen.

**) Sie stehen in den Mecklenburgischen Jahrbüchern XII. 256 bis 260 mitgetheilt von Lisch, dessen Darstellung ebendaselbst Seite 210 ff. wir in Obigem zu Grunde gelegt haben. Dort ist auch die vollständige Literatur über diese Angelegenheit angeführt.

Es mochte sein Wunsch sein, für die erwarteten Verwandten und Festgäste eine sicherlich consecrirte Hostie herbeizuschaffen. Nun wohnte ihm etwa gegenüber, nahe bei der Kirche, ein Geistlicher, Peter Däne, Priester an dem Altar zu Allen Gottes Heiligen in Sternberg. Dieser hatte von dem Juden vier Schillinge angeliehen und ihm dafür den Grapen seiner Köchin*) zu Pfande gegeben. Es geschah aber um diese Zeit, (April 1492), daß der Bischof von Schwerin, Conrad Loste, die Statuten des Stifts seinen Priestern neu einschärfte, wovon der 26. Artikel besagte, daß die Geistlichen keine Concubinen halten, sondern dieselben bei einer Strafe von zehn Gulden binnen Monatsfrist abschaffen sollten. Peter Däne mußte also — wie David Franck erzählt — seine Köchin fahren lassen. Das Weibstück aber lag ihm täglich auf der Thüre und forderte ihren Grapen. Der Jude Eleasar konnte Alles bemerken, was in Peter Däne's Hause an der Kirche vorging. Er kam also zu demselben, beklagte seine Armuth und daß er so viele Schmach von dem ungestümen Weibe leiden müßte, erbot sich dabei, wenn er ihm zwei gesegnete Hostien, eine von den großen für die Priester und eine von den kleinen für die Laien, bringen und eidlich darthun wollte, daß sie consecriret, so wollte er nicht allein ihm den Grapen wiedergeben und die aufgeschwollenen Zinsen fallen lassen, sondern auch noch dazu einen halben Gulden schenken." Peter Däne willigte ein. Am Siebenbrüderfeste — 10. Juli — hatte er die Messe zu celebriren. Er griff aus der Büchse drei Oblaten heraus, steckte zwei unter die Altardecke, die dritte legte er oben darauf, consecrirte also mit letzterer auch die beiden andern, welche er darauf in einem Stück blauen Seidenzeuges, das er von der Decke des Altars der heiligen drei Könige abgerissen, gegen den Grapen und das verheißene Geldgeschenk dem Juden Eleasar überlieferte. Am Morgen des Hochzeitstages entdeckte Eleasar seinen Gästen, „daß er nun von den rechten Hostien erhalten habe, und wollten sie bald erfahren, was an der Christen

*) Von der Köchin weiß indessen nur Marschalk Thurius in seinem „Mons stellarum".

Gott zu thun sei." Die Oblaten wurden herbeigebracht und auf einem eichenen Tische, der in einer Sommerlaube auf dem Hofe stand, von Eleasar, seinem Schwiegersohne und drei Gästen mit Pfriemen durchstochen. „Nach dem Stechen, wovon die große, so etwas hohl über der kleinen lag, herunter lief, wurden sie sehr erschrocken. Als sie hierauf das seidene Tuch, worin dieselben gebracht, recht ansahen, wurden sie gewahr, daß eine rothe Farbe, als natürlich Blut, darinnen. Die Juden wurden hierüber nicht wenig bestürzt." Nach vergeblichen Bemühungen, sich des Sacraments zu entledigen, legte Eleasar's Weib die Hostien mit dem Seidenzeuge in einen Leuchterkopf und brachte sie am Dienstage vor Bartholomäi — 21. August — dem Priester zurück mit den Worten: „Hier habt Ihr Euren Gott wieder und verwahret ihn." Eleasar hatte mit zwei Hostien, die er noch gehabt, das Weite gesucht. Peter Däne wußte sich nichts anders zu rathen, als daß er die Hostien auf dem Fürstenhofe nahe der Stadtmauer in die Erde vergrub. Damit aber hatte er nun, seinem Glauben zufolge, Christum selber in die Erde vergraben. Von Gewissensunruhe geplagt, ging er nach Schwerin und zeigte dem Dompropste an, daß ihm von einer jüdischen Frau zwei Oblaten übergeben, und solche von ihm auf dem Fürstenhofe in Sternberg vergraben seien, und daß darauf in der Nacht ein Geist zu ihm gekommen sei und ihm wegen des Sacraments ein Wahrzeichen gegeben habe. Das Domcapitel zu Schwerin trug den Herzogen Magnus und Balthasar die Sache vor. Nach eingeholten Bedenken der Bischöfe von Schwerin, Ratzeburg und Camin begaben sich dann die Herzoge in Begleitung vieler Prälaten, Geistlichen, Räthe und Lehnmänner nach Sternberg. Peter Däne mußte die Hostien ausgraben, welche darauf in großer Procession in die Kirche gebracht wurden. Bei dem ersten, wahrscheinlich am 29. August (umme Johannis Baptistä im Sommer) gehaltenen Verhör ergab sich Peter Däne's Schuld nicht weiter, als er sie nach Obigem angezeigt. Die Herzoge begnügten sich aber hiermit nicht. Sie ließen alle außerdem als Helfer oder Mitwisser angezeigte Juden — 60 an der Zahl — gefänglich

einziehen, nach Sternberg bringen und hier am 22. October peinlich verhören. In diesem Verhöre, also auf der Folter, gestanden Peter Däne und Eleasar's Frau Alles, was wir oben berichtet, sowie die andern Verhörten dessen, was in Penzlin ꝛc. vor dem Mißbrauche der Hostien geschehen, geständig waren.

Es ward sogleich das Urtheil gesprochen und am 24. October vollzogen. Es waren fünfundzwanzig Männer und zwei Frauen, die Mutter der Braut (welche verschont blieb) und des Bräutigams, welche am Mittwoch vor Simonis und Judä aus Sternberg nach dem Berge vor dem Lukower Thore, welcher seitdem der Judenberg genannt wird, zum Flammentode geführt wurden. Die Herzoge waren zugegen. Marschalk erzählt, Herzog Magnus habe einen der Juden, Aaron mit Namen, da er ihm mehr Gefühl als den übrigen zugetrauet, mit den Worten angeredet: „Warum folgst Du nicht unserem heiligen Glauben, um durch die Taufe mit uns gleicher himmlischer Seligkeit zu genießen?" Aber Aaron habe ihm erwidert: „Edler Fürst, ich glaube an den Gott, der Alles kann und Alles geschaffen hat, an ihn, dessen Verehrung unsers Volkes Vater Abraham und sein Sohn Isaak und unsere andern Vorfahren, welche nie von unserm Glauben abgefallen sind, geboten haben. Er, so glaube ich, ließ mich Mensch werden und Jude. Hätte er mich zum Christen haben wollen, so hätte er mich nicht meinem heiligen Bekenntnisse zugewandt. Wenn es sein Wille gewesen wäre, hätte ich ein Fürst sein können wie Du!" Da schwieg er und knirschte mit den Zähnen. Alle aber gingen mit festem Muthe, ohne Widerstreben und Thränen zum Tode und hauchten in den Flammen unter heiligen Gesängen ihr Leben aus.

Der Priester Peter Däne ward nach Rostock gebracht, wo der bischöflich-schwerinsche Official wohnte, und hier durch ein geistliches Gericht ebenfalls zum Feuertode verurtheilt. Seines Priesterstandes entsetzt, erlitt er den noch durch Marter verschärften Tod am 13. März 1493.

Eine weitere Folge war, daß alle Juden mit ihrer Habe, mit Weib und Kind aus Mecklenburg verbannt wurden.*)

Aus dem Ertrage der Opfer, welche bei zahlreichen Wallfahrten und aus Gelübden dem gesühnten Sacrament in den eigens dafür an der Kirche zu Sternberg erbaueten zwei großen Kapellen dargebracht wurden, stifteten die Herzoge 1494 das Augustiner-Eremiten-Kloster in Sternberg, welches 1500 vom Papst Alexander VI. bestätigt ward.

Dem Herzog Heinrich dem Aelteren von Braunschweig, welcher sich bemühte, einige Streitigkeiten zwischen seinem Vetter Heinrich dem Jüngeren und den mecklenburgischen Herzogen (1491—1493) beizulegen, leisteten letztere Beistand gegen die wider ihn in Krieg begriffene Stadt Braunschweig und halfen sie bezwingen, wofür Herzog Heinrich der Aeltere ihnen (Mai 1493) das Schloß Rübenberg, den Flecken Neustadt und die Vogtei Recklingen zum unterpfändlichen Besitz einräumte. Auch löste Herzog Magnus 1494 die seit beinahe 200 Jahren den von Lützow überlassene Herrschaft Grabow von dem Marschall Claus von Lützow wieder ein. Dieser erhielt dafür Schloß und Vogtei Eickhof bei Wismar erst unterpfändlich, dann als Lehen.

Ein Streit mit Lübeck wegen der Recognition für den Delvenow-Kanal gab Anlaß, daß Herzog Magnus 1495 seinen im siebzehnten Lebensjahre stehenden ältesten Prinzen Heinrich, in Begleitung seines vertrauten Rathes Johann von Thun, Domdechanten zu Güstrow, und des Hofmarschalls Georg von Bischwang, an den Hof des Kaisers Max schickte. Hier verweilte der Prinz längere Zeit, ja er ging, als der

*) Fast auf 200 Jahre verschwanden die Juden ganz aus Mecklenburg, theils weil sie im Lande nicht geduldet wurden, theils weil Mecklenburg von den Rabbinen in den Bann gethan war. Erst in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts, unter dem Herzoge Christian I. Louis siedelten sich die ersten Juden wieder in Mecklenburg an und zwar in Schwerin. In der Stadt Sternberg aber, welche besonders mit dem Bann belegt war, wohnten noch hundert Jahre später, im Jahre 1769, keine Juden, obgleich es deren in fast allen mecklenburgischen Städten schon wieder gab. Vgl. Lisch in den Mecklenburgischen Jahrbüchern XII. 217.

Kaiser nach Italien zog, auf dessen Wunsch gegen Ende 1496 mit 200 Reitern nach Burgund ab, um die dortigen Unruhen dämpfen zu helfen. Wiederum bezog Prinz Heinrich 1500 an des Vaters Statt den Reichstag zu Augsburg und machte sich hier auf's Neue dem Kaiser Max von so vortheilhafter Seite bemerkbar, daß dieser ihn als Rath in seinen Dienst zog, mit einer Besoldung von 1200 Gulden für sich und 1924 Gulden für 27 Pferde, und ihm, statt baarer Bezahlung, am 28. April 1502 eine Anwartschaft auf die halbe Landgrafschaft Leuchtenberg, für den Aussterbefall des landgräflichen Mannsstammes, verlieh.*) Zur Entscheidung jenes (1498 durch einen Abfindungs-Vergleich beendigten) Delvenow-Streites konnte das auf dem Wormser Reichstage 1495 zu Stande gekommene Reichskammergericht noch nicht thätig werden. Den ebendort vom Kaiser verkündigten ewigen Landfrieden aber auch in ihren Landen zur Ausführung zu bringen, vereinigten sich die Herzoge Magnus und Balthasar am 30. September 1498 mit Heinrich und Erich von Braunschweig und Bogislaw von Pommern-Stettin mittelst des Landfriedens-Vertrags zu Tempzin.

---

*) „Um seiner getreuen Dienste willen, so er Uns und dem heil. Reich täglich beweiset." Obgleich der kaiserliche Expectanzbrief — bei Ungnaden Amoenitates dipl. — hist. — jurid. 296 ff. — auch die Clausel enthielt: „Und ob von Uns und Unsern Nachkommen Röm. Kaisern und Königen hiewider aus Unwissenheit oder in andere Wege, unter was Schein das beschehe, ichts ausging, soll doch solches kraftlos und dem genannten Unsern Oheim Herzog Heinrichen von Meklenburg und seinen Erben an dieser Verschreibung unvorgreiflich und unschädlich sein" — so konnten dennoch die Herzoge von Mecklenburg weder bei dem Aussterben des landgräflich Leuchtenberg'schen Mannsstamms 1646, — wo die Belehnung mit der Landgrafschaft dem Schwager des letzten Landgrafen, Herzog Albrecht von Bayern, zu Theil ward —, noch bei dem Abgang des letzten Descendenten dieses Albrecht, des Herzogs Maximilian Philipp, noch bei der Achterklärung des Kurfürsten von Bayern 1706, durch welche dessen Reichslehen in Vacanz kamen, ihren Anspruch bei den Reichsgerichten zur Geltung bringen, erhielten vielmehr am 26. November 1708 folgendes Reichshofrathsconclusum: daß die Landgrafschaft Leuchtenberg Ihro Kaiserlichen Majestät und dem Reich zu freier Disposition anheimgefallen, und dahero der Herzog von Mecklenburg-Schwerin mit seinem Gesuch abzuweisen.

Herzog Magnus konnte nun den Janustempel schließen und sich des ihm beschiedenen häuslichen Glückes in Ruhe erfreuen. Denn außerdem, daß ihm sein ältester Prinz durch sein Verhalten im Felde und im Rathe Freude und Ehre bereitete, sah er 1500 zwei Töchter an regierende deutsche Fürsten vermählt: Sophia an den Herzog Johann zu Sachsen, nachherigen Kurfürsten, und Anna an den Landgrafen Wilhelm II. zu Hessen-Cassel. Anna wurde die Stammmutter des gesammten hessischen, Sophia des herzoglich sachsen-ernestinischen Hauses, während von der jüngsten Tochter Katharina — welche, nachdem der König Ferdinand von Arragonien 1505, der Herzog Karl von Geldern 1510 und der Herzog Philipp von Braunschweig 1511 um sie geworben, 1512 mit dem Herzog Heinrich von Sachsen (Meissen) vermählt und des berühmten Moritz von Sachsen Mutter wurde — das jetzt königliche sachsen-albertinische Haus abstammt. Die älteste Tochter Dorothea war Aebtissin zu Ribnitz.

Eben mit dem Plan einer Verbesserung des Gehalts der mecklenburgischen Silbermünzen beschäftigt, starb Herzog Magnus II. am 20. November 1503 und ward in Doberan beigesetzt.*) Seine Wittwe, die Herzogin Sophie, folgte ihm schon am 26. April 1504.

Magnus war groß und wohlgestaltet von Körper, ein Kenner und Beschützer der Wissenschaften, wovon auch der durch ihn veranstaltete Abdruck des alten Gedichts „Reinecke Voß" zeugt, das zuerst bei Ludwig Diez in Rostock erschien. „Von**) wilder Eroberungssucht und muthloser Nachgiebigkeit gleich weit entfernt, begnügte er sich, ohne blutige Kriege, blos unter dem Schilde der Freundschaft und des Rechts, sich bei seinen Nachbaren Ansehen und die Grenzen seines

*) Die Grabschrift daselbst deutet die Todesursache an: es scheint, daß letztere auf den schrecklichen Aussatz (lepra) zurückzuführen ist, den sich der Herzog aus dem Orient geholt haben mag. Die betreffende Stelle der Grabschrift lautet in deutscher Uebertragung:

— Als jene wüthende Seuche auf dem ganzen Erdkreis grassirte,
Sich zeigend in Flechten und räudigen Malen von Schwären,
Konnte keine Kunst meine Schmerzen stillen ꝛc.

**) Rudloff II. 898.

angestammten Gebietes unverrückt zu erhalten. So verwildert auch der Zustand war, worin er die Finanzen seines Hauses, wie die Sitten seines Volkes, vorfand; so glückte es doch seiner Standhaftigkeit, sowohl einen großen Theil der verschuldeten Domänen wieder einzulösen, als seine landesherrlichen Anordnungen mitten durch die Schwierigkeiten und Widersprüche der Mißvergnügten hindurchzuführen, wenn gleich der Genius seiner Zeiten und die ermüdende Dauer der Rostockischen Domhändel ihn verhinderte, durch glänzende Unternehmungen seine Regierungsepoche auszuzeichnen."

Bei dem feierlichen Leichenbegängnisse, welches sein Bruder Balthasar und sein Sohn Heinrich ihm im Januar 1504 in Wismar veranstalteten, hielt ihm der Hamburger Syndicus Dr. Albert Krantz, der Geschichtsschreiber seiner Zeit, von der Kanzel der Georgenkirche herab die lateinische Leichenrede. Er vertheidigte ihn darin u. a. gegen den Vorwurf zu großer Strenge. Es gebe Krankheiten, sagte er, die nur durch Eisen und Feuer geheilt werden könnten; die Heilung habe darin bestanden, daß unter Herzog Magnus jedes Glied zur Ordnung zurückgekehrt sei.

2. Heinrich der Friedfertige und Albrecht der Schöne. Die Landes-Union von 1523.

Von Herzog Magnus waren außer den oben genannten Kindern noch zwei jüngere Söhne nachgeblieben, die Herzoge Erich, der 1499—1502 in Rostock und Bologna den Studien obgelegen hatte, und Albrecht (VII., genannt der Schöne). In Gemeinschaft mit diesen und mit seinem Oheim Balthasar, der sich der Regierungsgeschäfte gern entschlug und sich in der errichteten Hofhaltungs- und Regiments-Ordnung nur Ehren halber das Directorium aller Geschäfte vorbehielt, trat Herzog Heinrich die Regierung an, jedoch so, daß die Brüder ihm die Ausübung der ihnen gemeinsamen Herrschaft allein überließen, erhielt auch am 24. Juli 1505 zu Köln von Kaiser Maximilian die Reichsbelehnung. Hier erwirkte er auch die Verhängung der Reichsacht über Lübeck,

welches den Landfrieden gebrochen hatte. Es hatten nämlich die Lübecker beschlossen, von der ihnen schon 1262 durch Fürst Johann I. verliehenen, doch lange nicht ausgeübten Fischereigerechtigkeit in dem Flusse Stepnitz, bis zur Einmündung der Radegast in denselben, Gebrauch zu machen. Hierbei geriethen im Sommer 1505 ihre Fischer mit Dassower Bauern ins Handgemenge, wovon eine Fehde der Lübecker gegen die Parkentin von Dassow und den mit diesen verbündeten Adel der Umgegend, den Buchwald, Schack, Quitzow u. s. w., ihren Ursprung nahm. Nach Verhängung der Reichsacht aber thaten sich die Lübecker gar mit den Hamburgern und Lüneburgern auf einem Hansetage zum Kriege wider Mecklenburg zusammen. Sie plünderten Dassow und den ganzen Klützer Ort, bis Herzog Heinrich, nachdem er die Lehnmiliz (5050 Mann zu Fuß, 1369 zu Roß) aufgeboten, sie zurücktrieb, Schlutup einäscherte und das Stadtgebiet brandschatzte. Aber er konnte weder Lübeck selbst noch Mölln nehmen, und so kam es, nachdem der König von Dänemark, die Kurfürsten von Brandenburg, Sachsen und Köln und andere Fürsten vergeblich zur Herstellung des Friedens thätig gewesen waren, unter Vermittelung der Städte Braunschweig, Goslar, Magdeburg und Hildesheim am 15. Juli 1508 zu dem Frieden zu Marienwalde in der Neumark. Jeder Theil trug die durch den Krieg verursachten Kosten und Schäden selbst; Lübeck zahlte den Herzogen 4000 rheinische Gulden, behielt aber die Fischereigerechtigkeit im Dassower See und in der Stepnitz bis zur Radegast; außerdem verpflichteten sich Lübeck und Lüneburg zu einer Recognition von 500 rheinischen Gulden auf zehn Jahre für den ihnen auf's Neue von den Herzogen verheißenen Schutz.

Noch bevor dieser Krieg zu Ende kam, starb Herzog Balthasar am 16. März 1507, ohne von seiner Gemahlin, Margarethe von Pommern, Erben zu hinterlassen; und am 21. oder 22. December 1508 folgte ihm sein fünfundzwanzigjähriger Neffe, der Herzog Erich, bald nach seiner Rückkehr vom Kostnitzer Reichstage. Die Regierung blieb zwischen Heinrich und Albrecht gemeinschaftlich auf Grund des

früheren Vergleichs, wiewohl Letzterer in die Aufrechthaltung desselben nur zeitweilig (1513 auf fünf Jahre) und gegen Bezahlung seiner Schulden willigte. Kaum war 1519 ein neuer fürstbrüderlicher Vertrag in der Weise geschlossen, daß Albrecht an der Regierungsgewalt und den Einkünften des ungetheilten Landes seinen gleichen Theil erhielt, als sich bei den verschiedenen Charakteren und der sehr ungleichen Regierungsfähigkeit beider Brüder bald herausstellte, daß auch dieses Verhältniß dem begehrlichen und aufstrebenden Sinne Albrecht's nicht genügte. Er drang auf territoriale Trennung. Diesem Verlangen stand das Wohl des Landes und der Wunsch der Stände entgegen. So kam zwischen den Brüdern, unter Vermittelung ihres Oheims, des Herzogs Bogislav von Pommern, und eines ständischen Ausschusses in dem Neubrandenburger Hausvertrage (7. Mai 1520) ein „Mittelding zwischen Theilung und Gemeinschaft" zu Stande. Alle Schlösser, Städte, Flecken und Dörfer wurden vom Herzog Heinrich in zwei gleiche Theile zerlegt, so daß nur die Prälaten, der Adel, die Lehnmänner und die zwölf Städte Rostock, Wismar, Parchim, Neubrandenburg, Friedland, Schwerin, Güstrow, Waren, Röbel, Malchin, Sternberg und Teterow gemeinschaftlich blieben. Diese beiden Parte sollten vier Jahre lang so regiert werden, daß jeder Bruder, nach Albrecht's Wahl, zwei Jahre in dem einen und zwei Jahre in dem andern Alleinherrscher sei; nach Ablauf der vier Jahre wurde eine erbliche Landestheilung vorehalten. Noch vor Ablauf dieses Termins drang indessen Herzog Albrecht auf's Neue auf Theilung und suchte auch, besonders seit seiner Vermählung mit Anna von Brandenburg, des Kurfürsten Joachim Tochter, seine Verbindungen mit fremden Fürsten für die Beförderung seiner Absicht zu benutzen (s. unten). Da wandte Heinrich sich an Kaiser Karl V., welcher von Spanien aus die Sache an das Reichsregiment oder das Kammergericht verwies. Zwar erlangte auch Albrecht persönlich beim Kaiser in Valladolid eine ihm günstige Entscheidung und ging einseitig mit Landtagsausschreiben (z. B. am 18. Mai 1523*) vor; aber der Spruch

*) Das Landtagsausschreiben steht bei Hegel, Geschichte der

des Reichskammergerichts (8. Februar 1525) hielt den Neubrandenburger Hausvertrag aufrecht. So wenig indessen die alternirende Theilherrschaft dieses Abkommens zur eigentlichen Ausführung kam, ebensowenig wurde die nach Ablauf des vereinbarten Zeitraums vorbehaltene erbliche Theilung des Landes vorgenommen. Herzog Albrecht hatte unterdessen seinen Sinn auf auswärtigen Kronenerwerb gerichtet und schloß, obgleich Kaiser Karl V. 1529 noch einmal energisch für ihn einschritt, 1534 (am 20. December) mit seinem Bruder einen Vergleich dahin, daß die Erbtheilung wieder um zwanzig Jahre aufgeschoben bleiben sollte.

Erscheint hier Herzog Heinrich der Friedfertige als Träger des Einheitstriebes, welcher das Theilungsbegehren vereitelte, so war er auch wohl den auf das gleiche Ziel gerichteten Bestrebungen der Stände nicht fremd. Aus diesem Bestreben ging zu der Zeit, als die erste kaiserliche Einmischung die Eventualität einer Landestheilung in Aussicht stellte, der erste ständische Unionsvertrag vom 1. August 1523 hervor. Nach der Vereinigung der werleschen Lande und des Herzogthums Stargard mit Mecklenburg (1436 und 1471), also seit dem letzten Viertel des fünfzehnten Jahrhunderts, waren die bisher getrennten Stände der drei Lande als gemeine Stände oder gemeine Landschaft zu Landtagen einberufen worden,*) und es war im Wesentlichen auch vor der Union von 1523 die landständische Verfassung für das mecklenburgische Land im Ganzen begründet. Hier wurden indessen die Stände zum ersten Male aus sich selbst und für sich selbst thätig. Auf einer im Sommer 1523 gehaltenen Tagfahrt zu Sternberg wurde die Vereinigung „durch alle Prälaten, Mannschaft und Städte, als die gemeinen Stände der Lande und Fürstenthümer von Mecklenburg" einträchtig beliebt; darauf wurden zu Rostock am 1. August 1523 die beiden Unions-Urkunden vollzogen, und zwar die erste, welche die Artikel der Vereinigung selbst enthält, von den in Sternberg dazu gewählten Bevollmächtigten der Stände, die andere,

mecklenburgischen Landstände bis zum Jahre 1555, Urkunden-Anhang, Nr. 30, Seite 182.

*) Hegel a. a. O., Seite 119 ff.

welche die Bestätigung Seitens der Gesammtheit der Stände enthält, von den übrigen anwesenden Mitgliedern derselben. Wir führen den Inhalt dieser Unions-Acte*) kurz an. Als Veranlassung der Vereinigung wird in der Haupturkunde nur angegeben, daß „sich zur Zeit im heiligen Reich viel Aufruhr und Beschwerung zugetragen und täglich mehr zu besorgen." Um dem mit Vernunft und reifem Rathe so viel als möglich zuvorzukommen, haben sich die Stände, Gott zu Lobe und ihrem gnädigen Herrn, Land und Leuten zu Ehre, Nutz und Wohlfahrt, in folgender Weise vereinigt und vertragen: 1) Sie wollen ihren gnädigen Herren in Allem gehorsam sein, was sie ihnen von Gott und Rechts wegen zu thun schuldig sind, damit sie von denselben zu ihrem Rechte bei ihren Privilegien, Freiheiten und löblichen Gewohnheiten geschützt und erhalten werden. 2) Im Fall sie alle oder einer durch Jemand wider solche Privilegien ꝛc., überhaupt wider Recht und Billigkeit beschwert würden, wollen sie sich unter einander Beistand leisten zu ihren Rechten; auch den Schaden, der Einem widerfahren, gemeinsam tragen, nach Rath von Prälaten, Mannen und Städten bis zum Austrag der Sache. 3) Unter einander wollen sie Frieden, Recht und Einigkeit erhalten, den muthwilligen Beschädiger nicht hausen und hegen, dagegen Jedem, der sich an gleichem Recht will genügen lassen, in Städten, Häusern und Schlössern Zuflucht gewähren. 4) Es wird ein Ausschuß von 23 Bevollmächtigten verordnet, 3 von Prälaten, 12 von der Mannschaft und 8 von den Städten, welche in gewöhnlichen Fällen, aus des verletzten Klägers Ansuchen, diesem Beistand thun, wo sie es aber für nöthig erachten würden, Prälaten, Mannen und Städte zu gelegener Stätte und Zeit einberufen sollen, um über die Sache gemeinsamen Beschluß zu fassen. 5) Schließlich verwahren sich die Stände, daß sie ihren gnädigen Herren an ihrer fürstlichen Obrigkeit nichts abgeschnitten, ihren Eiden und Pflichten nicht zu nahe gehandelt haben wollen. Auch behalten sie sich jede Veränderung an dieser

*) Nach Hegel a. a. O., Seite 120 f., die Haupturkunde steht bei David Frank IX. 104.

Verpflichtung und Verschreibung vor, wie es das künftige Bedürfniß erfordern wird.*)

Es lag hierin ein Abschluß der ganzen bisherigen ständischen Entwickelung und ein wichtiger Ausgangspunkt für die künftige.

3. Auswärtige Händel.

Wenn das Land nach dem Lübecker Kriege inneren Frieden genoß, so war dies doch in den Seestädten nicht der Fall. Diese wurden vielmehr als Mitglieder der Hansa in einen Kampf gegen Dänemark verwickelt. Hier suchte nämlich König Johann (1483—1513) den bereits geschwächten Bund durch Begünstigungen, die er den Niederländern, auch einigen Bundesstädten, z. B. Hamburg, besonders einräumte, zu trennen und den Handel der Städte durch mancherlei Vexationen zu beeinträchtigen. Es kam 1511 zum Kriege. Die Lübecker trieben die dänische Flotte, welche den Sund besetzt hielt, bis vor Kopenhagen und verheerten hie und da die feindlichen Küsten, während ein dänisches Geschwader, vor Rostock und Travemünde zurückgeschlagen, in dem Wismarschen Stadtgebiete (5. Juni 1511) große Verwüstungen anrichtete und aus dem Hafen vierzehn Schiffe wegkaperte.

Blieben die Herzoge diesem durch den Vertrag zu Malmö (23. April 1512) beendigten Kriege fremd, so sehen wir doch dieselben bald, theils durch die lebhaftere politische Wechselwirkung, welche die neue Zeit zwischen den großen Staaten hatte entstehen lassen, theils durch die Absicht des Herzogs Albrecht, auswärts für Erlangung einer Theil-

*) Das bei späteren Verhandlungen über Zweck und Bedeutung dieser Union (z. B. 1620 und 1748) regierungsseitig in Bezug genommene notarielle Document vom 10. December 1531 — wonach die Stände, auf ausdrückliches Befragen des Herzogs Albrecht, erklärt haben sollten, daß sie sich niemals zu etwas verbunden, versiegelt und verbrieft hätten, das wider beider Fürsten landerbliche Theilung oder an derselben Obrigkeit oder Herrlichkeit zu Schaden oder Nachtheil gereichen möchte — trägt, wie Hegel a. a. O. Seite 123, Anmerkung 2 nachweist, in lauter unrichtigen Zeitangaben die offenbaren Zeichen der Unechtheit an sich.

herrschaft in der Heimath Hülfe zu suchen, in mancherlei Berührungen und Verwickelungen mit fremden Mächten. So kehrte 1517 im Frühling der Ritter Joachim Maltzan (der Sohn des bösen Bernd), nachdem er im Kriegsdienste des Königs Franz I. sich einen hochgeachteten Namen erworben, nach Mecklenburg zurück und überbrachte den Herzogen ein Schreiben eines der letzten politischen Repräsentanten der weißen Rose in England, des nach Frankreich geflüchteten Herzogs von Suffolk und Grafen von Pembroke.*) Die Herzoge versicherten ihm (am 14. März 1517) die begehrte Zuflucht in ihren Landen und Ausführung von Leuten zu Fuß und zu Roß, auch von Proviant und andern Bedürfnissen, wogegen sie von dem englischen Prätendenten, sobald dieser wieder in seine Erblande käme, eine jährliche Rente von 3000 Engelotten erhalten sollten. Dieser Vertrag blieb jedoch ohne alle thatsächliche Folge. Zwei Jahre später beschickte König Franz I. von Frankreich, welcher damals zur Förderung seines abenteuerlichen Planes, Deutscher Kaiser zu werden, mit verschiedenen deutschen Fürsten Verbindungen anknüpfte, auch die Herzoge durch eine besondere Gesandtschaft, welche aus François de Bourdeilles, Baron de Coulonges und dem Ritter Joachim Maltzan („unum ex nobilibus regiae domus") bestand. Es kam wirklich zu Tractaten in dieser Beziehung, deren einer mit dem Herzog Heinrich am 14. Mai 1519 zu Schwerin, der andere mit Herzog Albrecht am 6. Juni desselben Jahres zu Mainz — vielleicht auf Betrieb des französisch gesinnten, mit den Herzogen verschwägerten Kurfürsten Ludwig von der Pfalz — abgeschlossen wurde. Die einzige thatsächliche Folge dieses Vertrages, daß nämlich Herzog Albrecht dem Könige zwei Jahre mit 200 Pferden diente,**) war von kurzer Dauer (bis 1521); denn nachdem Karl V. den deutschen Kaiserthron bestiegen hatte, vermittelte ein gemeinschaftliches Interesse bald eine

*) Er war ein Sohn des Herzogs Johann von Suffolk und einer Gemahlin Elisabeth von York, einer Schwester des Königs Eduard IV. Vgl. hierüber Lisch, Maltzan'sche Urkunden V. 25. Rudloff III. 41.

**) Vgl. Lisch, Maltzan'sche Urkunden V. 31—36 und 41—44.

engere Verbindung zwischen diesem Fürsten und dem Herzog Albrecht. Dieses gemeinschaftliche Interesse war die Wiedereinsetzung des aus seinen nordischen Reichen vertriebenen Königs Christian II., welcher des Kaisers Schwager und ein Mutterbruder von Herzog Albrecht's Gemahlin war. Hatte dieser schon drei Jahre früher vor seinem glücklichen Gegner Gustav Wasa aus Schweden weichen müssen, so sah er sich nun (1523) durch einen Aufstand seiner dänischen Unterthanen genöthigt, zu fliehen und Dänemark, Norwegen und Holstein seinem feindlichen Oheim, Friedrich von Holstein, zu überlassen. Er fand Schutz und Beistand bei seinem Schwager, dem Kurfürsten Joachim von Brandenburg, und bei dessen Schwiegersohne, dem Herzog Albrecht; ja, letzterer ließ sich durch die Hoffnung, des Kaisers lebhafte Theilnahme an dem Mißgeschicke seines vertriebenen Schwagers werde ihm zugleich dessen mächtige Hülfe für die mecklenburgische Erbtheilung eintragen, zu weit größeren Anstrengungen und Verwendungen für die verlorene Sache des Königs Christian verleiten, als seine Mittel gestatteten oder Mecklenburgs Interesse an diesen Angelegenheiten es irgend erfordern konnte. König Christian warb Truppen bei Perleberg: Albrecht verhieß den Durchzug derselben durch Mecklenburg und Zufuhr und Unterstützung während desselben (es kam nicht dazu, da die Soldaten ohne Sold sich verlaufen hatten, ehe sie die mecklenburgische Grenze erreichten), er verhandelte in Christian's Interesse mit anderen Höfen, schickte Sendboten nach Kopenhagen und hielt Zusammenkünfte und Conferenzen bald hier, bald dort, theils aus eigenem Antriebe, theils auf Anhalten des Kaisers. Gegen nie effectuirte Versprechungen von Geldsummen und Rentenverschreibungen des Königs ward er dessen Bürge für große Summen, und als Christian 1529 eine Landung in Norwegen vorbereitete, kam sein vertrauter Rathgeber, der Erzbischof von Upsala Gustav Trolle, nach Mecklenburg, um von hier aus auf Norwegen zu wirken. Albrecht lieferte Korn und anderen Proviant zu der Unternehmung, die auch so weit gelang, daß König Christian sich in Norwegen festsetzte. Er vereitelte jedoch die Anstrengungen und die Hoffnungen des Kaisers und des Herzogs Albrecht

durch das unvorsichtige Vertrauen, mit welchem er sich (Juli 1532) auf der Kopenhagener Rhede selbst seinem Gegner, dem Könige Friedrich I. von Dänemark, in die Hände lieferte, und Mecklenburg hatte von den Bestrebungen Albrecht's nichts, als daß nun eine Anzahl schwedischer Edelleute, die auf Christian's Seite gestanden, an seiner Küste eine Zuflucht suchten.

Der Tod des Königs Friedrich I. (3. April 1533) gab den Bestrebungen zur Befreiung und Wiederherstellung Christian's II. einen neuen Antrieb. Der Kaiser bewog den Grafen Christoph von Oldenburg, mit bewaffneter Macht in Holstein und Dänemark einzurücken. Bald darauf verbanden sich die wendischen Hansestädte, an der Spitze Lübeck unter seinem Bürgermeister Georg Wullenweber, mit dem Herzog Albrecht. Sie versprachen ihm für den Fall der Befreiung Christian's und der glücklichen Beendigung des Krieges bei des Letzteren Lebzeiten die Regentschaft, nach seinem Tode aber die Königskrone von Dänemark.

Anfangs 1535 sandte der Herzog Albrecht seinen Kanzler Joachim v. Jetze nach Kopenhagen, um dort die herzoglichen Interessen zu vertreten. v. Jetze kam am 6. Januar 1535 an und wußte durch mancherlei Versprechungen und geschickte Unterhandlungen die Sache seines Fürsten besonders bei der Volkspartei so gut zu vertreten, ebenso aber auch die damals dort einflußreichen auswärtigen wie einheimischen vornehmen Persönlichkeiten so für denselben zu gewinnen, daß, wie er am 1. Februar schrieb, „ein Jeder Herzog Albrechten haben will." Aber trotz der dringendsten Bitten des Joachim v. Jetze erschien weder Herzog Albrecht selbst zur rechten Stunde, noch sandte er die von seinem Kanzler ebenso dringend erbetenen Hülfstruppen, es schien so, wie der Kanzler mißmuthig an den Herzog schrieb, als wollte derselbe „ein Königreich mit Schreiben und Briefen einnehmen." — Erst um Ostern 1535 schiffte sich Albrecht mit seiner Gemahlin, zahlreichem Hofstaat, Jägern und Jagdhunden, aber nur mit 300 Mann Fußvolk und 45 Reitern in Warnemünde ein. Kopenhagen, bereits von dem Oldenburger besetzt, nahm ihn willig auf. Aber König Christian III.

(Friedrich's I. Sohn) schlug am 11. Juni des Herzogs und seiner Bundesgenossen Landtruppen bei Assens; zwei Tage vorher hatte auch die Flotte der Städte gegen die dänische den Kürzeren gezogen. Nichtsdestoweniger hielt Albrecht, durch die täuschenden Versicherungen des Kaisers Karl V. bewogen, selbst nachdem Lübeck es aufgegeben hatte, für die klarer hervortretenden Zwecke des kaiserlichen Hofes zu kämpfen, sich noch in Kopenhagen, ganz gegen den Wunsch des Herzogs Heinrich, der unterdessen einen Einfall des dänisch gesinnten Herzogs von Lauenburg in sein Land zu befahren hatte. Das mit großem Pomp unternommene Abenteuer hatte den kläglichen Ausgang, daß Herzog Albrecht (29. Juli 1535) den Dänen Kopenhagen übergeben und dem Könige Christian III. Urfehde schwören mußte.

Dennoch ließ sich Herzog Albrecht auch ferner (1543 bis 1545), selbst nachdem sein Neffe Magnus sich mit der Schwester des dänischen Königs Christian III. vermählt hatte, zum Werkzeuge der kaiserlichen Absichten gegen Dänemark gebrauchen. Ja, er mischte sich auch in die Angelegenheiten Schwedens, wo öftere Aufstandsversuche gegen Gustav Wasa fremden Kronprätendenten günstige Aussichten zu bieten schienen (1542—1545); er suchte hier die Krone anfänglich für sich, dann für des Kaisers Schwiegersohn, den rheinischen Pfalzgrafen Friedrich, zu erlangen. Die wiederholten Werbungen und Kriegszüge hatten aber nur die Folge, die Schulden, mit welchen Albrecht sich um dieser Unternehmungen willen belastet hatte, zu einer untilgbaren Summe zu steigern.

Die großen kaiserlichen Entschädigungsgelder, die ihm versprochen waren, reducirten sich auf 7000 Gulden, die er von des Kaisers Schwester Maria, der Statthalterin in Brüssel, erhielt; doch durfte er bei der Reichsversammlung zu Regensburg seine Kriegskosten auf 300 000 Gulden Kapital berechnen und erhielt überdies von dem Kaiser auf dem Reichstage zu Regensburg 1546 das Amt eines Reichserbvorschneiders; die darüber ausgefertigte Urkunde, welche dieses Ehrenamt ihm und seinen männlichen Nach-

kommen nach dem Recht der Erstgeburt zusicherte, ist ihm nie ausgeliefert worden.

Herzog Albrecht der Schöne — denn keiner unter den Reichsfürsten seiner Zeit konnte an Körperschönheit mit ihm verglichen werden — fand vor den zahlreichen Entwürfen und Plänen, die seinen lebhaften hochstrebenden Geist beschäftigten, erst in der Gruft zu Doberan Ruhe. Er starb am 5. Januar 1547 im 69. Jahre, von seiner Gemahlin, Anna von Brandenburg, die ihm zehn Kinder geboren hatte, sechs am Leben hinterlassend: Johann Albrecht, Ulrich, Georg, Anna (nachmals Herzogin von Kurland), Christoph und Karl.

4. Die Reformation in Mecklenburg. Das Bisthum Schwerin. Herzog Magnus.

Die nächsten Ursachen der Unzufriedenheit mit dem Zustande des Religions- und Kirchenwesens waren auch in Mecklenburg, wie anderswo, die Verderbtheit und der schlechte Lebenswandel der Welt- und mehr noch der Klostergeistlichen. Auch hier fühlte sich das schlichte religiöse Gewissen des Volks durch den schamlosen Geschäftsbetrieb der käuflichen Sündenvergebung, den Ablaßhandel, empört. Noch bevor dieses Aergerniß in Wittenberg den nächsten Anlaß zu dem die Bewegung entscheidenden Schritte Luther's gegeben hatte, eiferte (1516) der Priester Nicolaus Ruß in Rostock gegen den in Lübeck und Wismar betriebenen Ablaßhandel des Arcimboldus, den auch der Professor Conrad Pegel in seinem Gespräche von der Buße angriff.

Fünf Jahre später kam Nicolaus Slüter (sein Vater hieß Kützker und war Fährmann in Dömitz gewesen, jenen Namen führte er nach seinem Stiefvater) aus Wittenberg, wo er Luther gehört, nach Rostock, wo er 1523 Pastor an der St. Petri-Kirche wurde, in welcher neben ihm der auch in Wittenberg gebildete Paschen Gruwel der neuen Lehre diente. Ein furchtloser Verkündiger des Evangeliums von der Gnade und Liebe Gottes in Christo, gewann Slüter

durch seine volksthümliche plattdeutsche Rede bald festen und treuen Anhang in der Bürgerschaft und ließ sich durch die in gleichem Maße wachsenden Anfeindungen der römisch-katholischen Geistlichkeit, besonders des beredten Dominikaners Michael Rothstein, im guten Werke nicht irren noch hemmen. Er ertheilte das Abendmahl in beiderlei Gestalt und schloß 1528 den Bund der Ehe mit Katharina Gele, eines Rostocker Kleinschmieds Tochter. Aber schon vier Jahre später starb der Rostocker Reformator, 40 Jahre alt, wie man hier und da glaubte, an Gift, das ihm auf Veranstaltung der Gegner bei einem fröhlichen Mahl in einem Trank gereicht worden. Seine nächsten Nachfolger, durch sein Wort geweckt, waren der ehemalige Franziskaner Valentin Korte an St. Marien und Barthold an St. Jakobi. Während bei Slüter's Verheirathung der Rath noch die Stadtpfeifer zu dem Trauungszuge verweigert hatte, nahmen, als Korte 1533 Hochzeit hielt, Bürgermeister und Rathsherren ihre Stelle in dem Hochzeitsgeleite ein: so hatte sich in fünf Jahren die Stellung des Raths zur Sache geändert, besonders durch den Einfluß des neuen Rathssyndicus Dr. Johann Oldendorp aus Hamburg, der in Wittenberg gewesen war und von welchem wahrscheinlich die „Ordnung des ehrsamen Raths zu Rostock in Religionssachen" (1530) verfaßt ist. Diese*) verzeichnete in allgemeinen Grundzügen evangelische Lehre und Kirchengebräuche, wies die Prediger an, Gottes Wort rein, lauter und klar der christlichen Gemeinde vorzutragen, gab die genauere Ordnung des Gottesdienstes einer weiteren brüderlichen Vereinbarung anheim und enthob die alsdann ihren Beitritt verweigernden Prediger im Voraus ihres Amtes. Alles dies fand seine nähere Feststellung in den Artikeln des Hamburger Convents,**) auf welchem die

*) Julius Wiggers, Kirchengeschichte Mecklenburgs Seite 105. — Ueber die Reformation in Rostock vgl. auch Lisch in den Mecklenburgischen Jahrbüchern XVI. 9—56 — und Wiechmann-Kadow: der Zwist der evangelischen Prediger zu Rostock im Jahre 1531 XXIV. 140—155 — und: Ueber des Syndicus Dr. Johann Oldendorp Weggang aus Rostock, ibid. 156—161.

**) Schröder, Evangelisches Mecklenburg I. 302 ff.

Hanseſtädte Lübeck, Bremen, Roſtock, Stralſund, Lüneburg und Hamburg 1535 die Augsburgiſche Confeſſion zur geſetzlichen Richtſchnur der Lehre erhoben. Schon 1534 waren die Klöſter der Dominikaner und der Franziskaner in Roſtock geräumt und anderer Beſtimmung überwieſen; nur die Nonnen des Kloſters zum heiligen Kreuz ſetzten der von Obrigkeitswegen bei ihnen einzuführenden neuen Lehre einen hartnäckigen Widerſtand entgegen, und noch dreißig Jahre ſpäter ſtand die Domina Margarethe Beſelin feſt im Bekenntniſſe der römiſchen Kirche.

In Schwerin zog der Gottesdienſt nach der neuen Lehre mit Anna von Brandenburg, der Gemahlin des Herzogs Albrecht des Schönen, ein. Freilich war die Verkündigung des Worts zunächſt auf die Schloßkirche beſchränkt, wo der mit der evangeliſch erzogenen und unterrichteten Fürſtin gekommene Hofprediger Heinrich Möllens daſſelbe ſeit 1524 verkündigte. In die weiteren Kreiſe drang die Predigt erſt, als 1527, auf Herzog Heinrich's des Friedfertigen Verlangen, von Luther geſandt, zwei tüchtige Prädikanten, Martin Oberländer und Aegidius Faber, nach Schwerin kamen. Möllens erhielt 1527 als Hofprediger den Jürgen Weſtphal, welcher, bisher Scholaſticus am Dom, durch ſeine Predigt für Luther's Lehre gewonnen war, zum Nachfolger.

Möllens ſelbſt ging nach Wismar. Hier hatte im Oſterfeſte 1524, als er im Gefolge des Hofes die Stadt beſuchte, ſeine Predigt in der St. Georgenkirche viele Herzen ergriffen. Heinrich Never und Clemens Timme, zwei Mönche des Grauen Kloſters, hatten zwar ſein Wort aufgenommen und es weiter getragen. Aber die Bewohner Wismars ruhten nicht eher, als bis ſie Möllens ſelbſt vermochten, ſeine Stelle in Schwerin aufzugeben und in ihrer Stadt die Stütze der neuen Lehre zu werden.

In Güſtrow begann Jochim Kruſe die reformatoriſche Predigt. Ihm mußte*) auf Befehl des Herzogs Albrecht 1525 geſtattet werden, daß er ungehindert fortfahre,

*) Julius Wiggers a. a. O. Seite 110.

das lautere Evangelium in der Heiligen Geistes-Kapelle zu predigen. — In Sternberg*) war der Prior des Augustinerklosters, Johann Steenwyck — der noch als Prior im Kloster wohnend, eine Frau nahm, jedoch dieselbe 1527 aus dem Kloster weisen mußte — ein Beförderer der Reformation. Im Auftrage des Herzogs Heinrich begehrte er 1524 von Luther einen evangelischen Prädikanten und erhielt einen solchen in dem Hieronymus von Einkhusen. Weiter als dieser führte jedoch der Capellan Faustinus Labes aus Treptow — seit 1533 — das Werk der Reformation in Sternberg, nachdem er schon in Stralsund gepredigt und in Güstrow der Nachfolger des Jochim Kruse gewesen war. Er hatte jedoch an beiden Orten mit dem lebhaften Widerstreben des Herzogs Albrecht zu kämpfen, der sich 1532 wieder auf die Seite der römischen Kirche stellte und dem Rathe der Stadt Sternberg den Befehl zugehen ließ, dem „martinischen Prädikanten" den deutschen Gottesdienst zu verbieten, sich auch wegen des Schutzes, den sein Bruder, Herzog Heinrich, dem Faustinus Labes angedeihen ließ, eigens bei dem Kurfürsten Joachim von Brandenburg beschwerte.**) Auch gelangte die Reformation in Sternberg erst nach dem Tode des Herzogs Albrecht, als Labes sein Lehramt schon seit zwei Jahren aufgegeben hatte, zu einer festen Grundlage und stetigen Entwickelung.

Herzog Heinrich der Friedfertige, der zugleich im Namen seines zum Bischof von Schwerin postulirten minderjährigen Sohnes Magnus bis 1532 die Administration des Stifts Schwerin führte, war in dem Schutze, den er der gereinigten Kirchenlehre angedeihen ließ, ebenso entschieden als gemäßigt. Man kann mit Recht von ihm sagen, daß er fortiter in re, suaviter in modo verfuhr. Der Gewaltsamkeit des Widerstandes von katholischer Seite, der an seinem Bruder Albrecht eine Stütze fand, suchte er nach

*) Lisch in den Mecklenburgischen Jahrbüchern XII 240 ff.

**) Labes steht darum neben dem schwerinschen Hofprediger Aegidius Faber in der Vorderreihe der Kämpfer für die gereinigte Lehre, weil beide an den Orten ihres Wirkens eine Veste der katholischen Geistlichkeit, das heilige Blut, anzugreifen hatten.

Thunlichkeit zu steuern, meist jedoch auf indirecte Weise, indem er die lutherische Gegenwirkung an dem betreffenden Orte durch Hinstellung einer kräftigen Persönlichkeit verstärkte. Ebenso wehrte er aber auch dem vorschnellen Eifer und dem gewaltsamen Vordringen der Lutherischen, welche den dauernden Aufbau des ihm am Herzen liegenden Werkes hätte gefährden oder für lange Zeit hindern können. So nahm die Reformation in Mecklenburg unter Herzog Heinrich, der sich hierbei besonders seines Secretärs Simon Leupold bediente, überall einen friedlichen Gang und wurde besonders in den wenigen Jahren, die Herzog Heinrich nach seines Bruders Tode noch regierte (1547—1552), erfolgreich gefördert.*)

Die ersten Schriften, in welchen sich die Ordnung und Lehre der evangelischen Kirche in Mecklenburg zusammenfaßte, waren die Kirchenordnung, der Katechismus und die Agende des Magister Johann Riebling. Aus Hamburg gebürtig, 1537 auf Luther's Empfehlung von Braunschweig als Superintendent nach Parchim berufen, verfaßte derselbe diese Schriften 1549 im Auftrage des Herzogs Heinrich, und zwar in plattdeutscher Sprache. Sie wurden bei Ludwig Dietz in Rostock gedruckt. Riebling leitete auch in Gemeinschaft mit dem herzoglichen Rathe Curd Penz und Anderen vom Adel, dem schwerinschen Prediger Joachim Kückenbieter (Nossiophagus) und dem Secretär Simon Leupold die erste Kirchen-Visitation 1541—1542 im ganzen Lande. (Auch

*) Wir können hier auf das Einzelne der Einführung der Reformation in den verschiedenen Ortschaften Mecklenburgs nicht speciell eingehen, verweisen indessen auf eine Reihe lehrreicher Untersuchungen von Lisch über diesen Gegenstand in den Mecklenburgischen Jahrbüchern, nämlich — außer den bereits angeführten — über die Reformation in Friedland XII. 142 ff. und XIII. 259 ff.; über die Reformation zu Gressow und im Klützer Ort XVI 57—97; über die Reformation in Malchin ibid. 98—125; über die Reformation in Bützow ibid 126—134; über die Reformation in Plau XVII. 156—170; über die Reformation des Klosters Dobbertin XXII. p. 101—172; über die Reformation zu Lübz ibid. 173—183; über die Reformation zu Crivitz ibid. 184—187; über die Reformation der Kirche zu Grubenhagen und Dieterich Maltzan XXIV. 54—69; über die Reformation zu Gadebusch XXVI. 22—47; über die Reformation zu Stuer ibid. 55—59.

im Bisthume, zu Bützow, Warin und Rühn wurde auf Magnus' Anordnung durch Johann Riebling eine Visitation vorgenommen.) Die Visitatoren fanden bei weitem die meisten Städte theils ganz, theils der Mehrzahl der Einwohner nach dem lutherischen Bekenntnisse zugethan. Bei den Landgemeinden war das Resultat gemischter, je nach der Persönlichkeit der Pfarrherren und den einwirkenden lokalen Einflüssen. Von vielen Pastoren heißt es in dem Visitations-Protokoll*): ein arger Papist, ein grober unverständiger Papist, kann seinen Katechismum nicht, oder: ein Mensch ärgerlichen Lebens, — jedoch oft mit dem Zusatze: will sich bessern und heirathen, will ehelich werden, so daß das Festhalten an der priesterlichen Ehelosigkeit oder an den durch dieselbe genährten Mißständen immer als eine Anzeige unevangelischer, päpstlicher Gesinnung angesehen wurde. Als die festesten Bollwerke der letzteren zeigten sich indessen die Klöster und die unter deren Patronat stehenden Gemeinden. Auch in dem ganzen zur Diöcese Cammin gehörigen Landstriche (Güstrow und ein Theil der östlich angrenzenden Landschaft bis Malchin) trat noch eine größere Anhänglichkeit an die römische Kirche bei den Pastoren hervor. Solchen traten die Visitatoren jedoch nicht mit Gewalt oder Drohung, sondern mit Vermahnung und Hinweisung auf die heilige Schrift entgegen; nur wo sie Spuren von Zwingli'scher oder wiedertäuferischer Lehre wahrnahmen, hatten sie ihrer von Herzog Heinrich entworfenen Instruction gemäß auf Amtsentsetzung anzutragen.**)

So gestaltete sich die Kirchenverbesserung in Mecklenburg zwar unter dem fortdauernden Einflusse der Wittenberger Reformatoren, dennoch aber eigenthümlicher, selbstständiger und volkswüchsiger als in manchen anderen deutschen Territorien. Die Herzoge Heinrich und Albrecht hatten zwar an dem 1526 zur Beschützung und Beförderung der evangelischen Lehre geschlossenen Torgauer Bunde Theil genommen,

*) Bei Schröder, Evangel. Mecklenburg I. 361—393, 404—436 und 443—461.

**) J. Wiggers a. a. O. 114—115.

fehlten aber bei den wichtigeren Verbindungen der protestantischen Reichsstände zu Speier (1529), Augsburg (1530) und Schmalkalden (1536).

Herzog Heinrich's Sohn, Magnus, ein durch Talente und Kenntnisse ausgezeichneter Prinz, sollte nach der in seiner Minderjährigkeit (1516) ihm als postulirtem Bischofe von Schwerin*) ertheilten Bestätigungsbulle des Papstes Leo X., mit dem siebenundzwanzigsten Lebensjahre in den vollen Besitz des Bisthums treten. Auf Heinrich's Verwendung dispensirte ihn jedoch Papst Clemens VII. 1532 von dem noch nicht erreichten Alter, und er trat, dreiundzwanzigjährig, wiewohl ohne Bischofsweihe, als Postulatus confirmatus oder Administrator die Stiftsregierung an. Der Reformation eifrig zugethan, bekannte er sich auf dem Landtage zu Parchim 1538 öffentlich zur evangelischen Lehre und forderte ein gesetzliches Verbot der papistischen Messe, sowie die Einführung einer verbesserten Kirchenordnung. Dem Widerstande des Herzogs Albrecht gegenüber enthielt er sich jedoch, dem Beispiele seines Vaters folgend, jedes gewaltsamen, raschen Vorgehens, indem er der Zeit das ihr Verfallene überließ. Im Jahre 1543 vermählte er sich mit Elisabeth von Dänemark, des Königs Friedrich I. Tochter. Aber ohne aus dieser Verbindung Nachkommenschaft zu erzielen, starb Magnus, noch vor seinem Vater, am 28. Januar 1550 in seiner bischöflichen Residenz zu Bützow.

---

*) Im Anschluß an die Anmerkung auf Seite 143 verzeichnen wir hier noch die Schweriner Bischöfe von 1390 an: Rudolph III, Herzog zu Mecklenburg, Stargarder Linie, 1390—1415, Heinrich II. Nauen bis 1419, Heinrich III. von Wangelin 1419—1429, Wahlcapitulation. Hermann III. Köppen 1431—1444, Nicolaus I. Böddeker 1444—1457, † 3. Sept. 1459 (vgl. C. D. W. in den Mecklenburgischen Jahrbüchern XXIV. 24—43), Gottfried Lange 1457 bis 1458, Werner Wolmers 1458—1473, Balthasar, Herzog zu Mecklenburg, 1473—1479, Nicolaus II. von Penz 1479—1482, Conrad Loste 1483—1503, Johann II. von Thun 1503—1506, Petrus Wolckow 1508—1516, Magnus, Herzog zu Mecklenburg 1516 (1532) 1550.

5. Allgemeine Betrachtungen am Schlusse des Mittelalters.

Das aus den Trümmern des untergegangenen slavischen Königreichs entstandene deutsche Reichsland Mecklenburg hatte sich während des Mittelalters fast um die Hälfte vergrößert. Abgesehen von den vorübergehenden Besitzungen im Auslande, waren zu dem ursprünglichen Stammlande Pribislav's die Grafschaften Schwerin und Fürstenberg, die Herrschaft Stargard, die Lande Stavenhagen, Wredenhagen, Lübz, Grabow, Dömitz und Weningen hinzugekommen. Die wendische Sprache verschwand nach und nach gänzlich; an ihre Stelle trat die niederdeutsche. Zu Urkunden und amtlichen Niederschriften bediente man sich bis in das vierzehnte Jahrhundert ausschließlich der lateinischen Sprache, was zugleich den derselben kundigen Geistlichen eine bedeutende Einwirkung auf die Geschäfte, und den geistlichen Stiftungen große Vortheile sicherte; von da an finden sich Urkunden und Staatsschriften in plattdeutscher Sprache, bis mit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts die Documente in lateinischer Sprache ganz verschwinden. Zu der niederdeutschen Literatur des Mittelalters hat Mecklenburg verhältnißmäßig sehr geringe Beiträge geliefert. Die hochdeutsche Mundart fand durch die Reformation Eingang in Mecklenburg. Doch mußte Luther's Bibelübersetzung noch 1557 durch Johann Bugenhagen in's Plattdeutsche übertragen werden, da nicht alle Geistlichen des Landes des Hochdeutschen kundig waren.

Auch in allen Richtungen des Lebens in Mecklenburg zeigte sich der Einfluß des deutschen Wesens. Dieser Einfluß schuf die freien Allodial-Besitzungen der wendischen Starosten in dienstbare Lehngüter um; er verwandelte die großen Dörfer in geordnete Stadtgemeinden (fast alle mecklenburgischen Städte datiren aus diesem Zeitalter ihre Stadtrechte), die Betriebsamkeit des Bürgers ordnete der echt deutsche Zunftgeist in bestimmte Gilden und Innungen.

Was die Thätigkeit in Künsten und Wissenschaften betrifft, so war sie hier, wie im größten Theile Deutschlands selbst beim Schlusse dieses Zeitraums nur geringe. Zwar gab es seit dem dreizehnten Jahrhundert in den bedeutenderen Städten Schulen (1249 in Parchim zwei, desgleichen 1279 zu Wismar, 1297 zu Güstrow und Rostock); auch bei den Klöstern (z. B. Zarrentin und Rehna) blühten hie und da Lehranstalten, und an der Spitze stand seit 1419 die Landesuniversität. Aber alle diese Anstalten waren doch nur freundliche Oasen in der öden Wüste rings herrschender Unwissenheit; der Elementar-Unterricht wurde erst im Volke erreichbar durch die Reformation und durch die Verbreitung gedruckter Schriften. Die erste Druckerei bestand in Mecklenburg seit 1472 im Michaeliskloster zu Rostock.

Indessen, wenn von einem eigentlichen wissenschaftlichen Leben das Mittelalter nur wenige Spuren hat, so zeigt dasselbe doch in manchen Fächern der Kunst hohe Schöpferkraft und reiche Erfindung. Man denke nur an die schönen Monumente der Baukunst, an die festen Schlösser und Burgen, vor Allen an die herrlichen Dome, die diesem Zeitalter ihr Dasein verdanken, an die kunstvollen Schöpfungen der Glasmalerei, wovon die mecklenburgischen Kirchen noch so manche schöne Ueberreste enthalten. Auch der Schiffsbau war in unserm Lande schon früh bedeutend. Vor Allen aber blühte aller Hindernisse ungeachtet seit uralten Zeiten die Kultur des Bodens; wichtig war der Obstbau, selbst Wein ward von hier erzeugten Trauben gekeltert, — unter Andern gab es um 1515 bei Plau beträchtliche Weinpflanzungen. — In Anwendung der Erfindungen der Kriegskunst blieben die Mecklenburger nicht zurück. Schon 1398 führten die Vitalierschiffe Bombarden, und bei der Belagerung von Treptow, 1469, bediente sich Herzog Heinrich großer Mörser und Kanonen.

Die Hierarchie der Kirche bildete sich auch in Mecklenburg in diesem Zeitraum völlig aus. An der Spitze standen die Bischöfe; Domcapitel waren zu Schwerin, Bützow, Güstrow und Rostock. Unter den Klöstern ragte über alle

empor das reich dotirte Doberan, dessen Aebte sich nach päpstlicher Vergünstigung selbst des bischöflichen Ornats bedienten. Außerdem gab es wenigstens dreißig Klöster. Indessen hat die mecklenburgische Hierarchie auf die Staatsangelegenheiten nie einen so bedeutenden Einfluß ausgeübt als in manchen andern Ländern und Staaten, obwohl die Geistlichkeit auch hier oft den Arm ausstreckte in weltliche Händel, besonders in der späteren Zeit, da die Macht der gewonnenen Reichthümer sich in Eingriffen in landesherrliche und Privatrechte kund that. Auch bei uns wich bald der fromme, gottgeweihte Sinn der Mönche der zügellosen Ueppigkeit und Schwelgerei. Bischof Hermann Maltzahn von Schwerin war einer der gefürchtetsten Raubritter seiner Zeit; die Mönche des heiligen Antonius von Tempzin erfuhren 1461 ihrer Sittenlosigkeit wegen öffentliche Ausweisung aus Kolberg; des anstößigen Betragens der fahrenden Priester und Nonnen gedenken oft unsere Annalen.

Eine der bedeutendsten Erscheinungen des ganzen Mittelalters bietet das großartige, für die auswärtigen Beziehungen Mecklenburgs in diesem Zeitraume höchst wichtige Institut der deutschen Hansa, an deren Entwickelung unsere Seestädte den rühmlichsten Antheil nahmen. Sie entstand aus einzelnen Bündnissen mehrerer Städte zum gemeinsamen Schutze ihres ausländischen Handels, welche sich schon aus dem achten Jahrhundert datiren. Sie entstanden aber ohne höhere Zwecke, ohne den Plan einer monopolistischen Handelsherrschaft, wozu sie späterhin sich ausbildeten. Um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts begann diese Verbindung sich kräftiger und bedeutungsvoller zu entfalten; 1249 schlossen Lübeck, Wismar und Rostock einen Bund zur Unterdrückung des Seeraubs; schon 1285 verhandelten sie nach einem Kampfe gegen Norwegen mit Riga und Wisby den Kalmarschen Frieden mit dem Könige Erich. Später traten Stralsund, Greifswald, Hamburg und Lüneburg hinzu, welche mit den vorhin genannten unter dem Namen der wendischen Hansestädte begriffen wurden. Der Ausdruck Hansestädte kommt zuerst 1330 vor. Seine glänzendste Periode erlebte der Bund von dem ruhmvollen Frieden von 1370 an bis gegen

das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts: achtzig Land- und Seestädte bildeten ihn, von den Ufern des Wolchow bis zur Schelde- und Maasmündung; diese besaßen den durch viele schwere Kämpfe errungenen Alleinhandel in den nordischen Reichen; sie trieben einträglichen Zwischenhandel nach Frankreich, England und den Niederlanden; Brügge, London, Wisby und Nowgorod waren ihre Hauptmärkte und Stapelorte; den von ihnen aufgestellten Handelsrechten wußten sie durch Achtung gebietende Flotten Anerkennung zu verschaffen; Könige zitterten vor ihnen. Aber wie dem weiland heiligen römischen Reiche deutscher Nation, so mangelte auch ihrem Vereine das belebende und kräftigende Princip der Einheit, und darum sank auch das Institut der Hansa, als die ihr Aufblühen begünstigenden Umstände sich änderten oder wegfielen. Die Zerstörung des wichtigen Handelsstaats Nowgorod durch den russischen Czar Iwan Wasiljewitsch, 1480, beraubte sie des einträglichen russischen Handels; der mehr und mehr erwachende Handelsgeist der Holländer und Engländer verengerte den Spielraum ihrer Speculationen, bis endlich die durch die Entdeckung von Amerika und die Auffindung des Seeweges nach Ostindien veränderte Richtung des Welthandels und noch später die Verheerungen des dreißigjährigen Krieges ihrem Verkehre den Todesstreich versetzten. Indessen waren zu Ende dieses Zeitraums die mecklenburgischen Seestädte noch blühende Communen mit ausgebreitetem See- und Landhandel, welcher, wenngleich meist Zwischenhandel, doch zugleich zur Erweckung und Belebung mancher Zweige der Industrie diente. So blühten in den mecklenburgischen Seestädten vorzüglich Bierbrauereien (in Rostock gab es über 250 Brauhäuser), Woll- und Leinwebereien.

Das Staatsgebäude des Mittelalters ist nicht mit den complicirten Einrichtungen der Staaten der Gegenwart zu vergleichen. Die Rechtsverfassung war unvollkommen und verworren. Schiedsrichter waren in allen öffentlichen Sachen gebräuchlich. Auch die Sprüche der Vehme fanden in Mecklenburg Anwendung, bis Kaiser Maximilian 1495 es dem Sprengel derselben entzog. Die Ausübung der Polizei fand an dem herrschenden Zeitgeiste oft unüberwindliche Hinderungen

und Schwierigkeiten. Für Belebung des Handels und der Industrie waren mehrere mecklenburgische Fürsten thätig; doch blieben die projectirten Wasserstraßen meist Pläne. Die Finanzen des Staats befanden sich oft in übler Verfassung. Die ordentlichen Einkünfte flossen theils aus den Intraden der Domänen, theils aus Regalien und Steuern. Zu ersteren gehörten: die Zölle, das Geleits- und Judenschutzgeld, das Münzregal (zu Schwerin, Güstrow, Wismar, Rostock und Parchim prägte man Geld), das Salzregal, ferner die Strand- und Hafenrechte, das Recht der Ablager in den Klöstern. Die Steuern waren theils Pflicht, theils Unpflicht, d. h. ordentliche oder außerordentliche. Als gewöhnliche Abgabe zahlten die Städte Orbede und Schoß, das platte Land die Landbede.

Tafel VII.

(Vgl. Tafel VI., Seite 186.)

Magnus II.

Heinrich V., der Friedfertige, geb. 3. Mai 1479, succedirt 1503, regiert zu Schwerin allein 22. Dec. 1534, † 6. Februar 1552. Gemahlin 1. Fastnacht 1507 Ursula, T. Johann's, Kurf. von Brandenburg, † 18. September 1510. 2. 5. Juni 1513 Helena, T. Philipp's, Kurf. v. d. Pfalz, † 4. Aug. 1524. 3. 24. Mai 1551 Ursula, T. Herzogs Magnus I. von Sachsen-Lauenburg, † 1578.

(S. Tafel VIII.)

Dorothea, geb. 21. Oct. 1480, im Kloster Ribnitz 1480 Nonne, 1498 Aebtissin, † 1. Septbr. 1537.

Sophia, geb. 1481, †12. Juli 1503, 1500 Gemahlin Johann des Beständigen, Herzog zu Sachsen.

Erich, geb. 3. September 1483, regiert mit seinen Brüdern, † 21. oder 22. Dec. 1508.

Anna, geb. 1485, † 5. Mai 1525, 1500 Gemahlin des Landgrafen Wilhelm II. von Hessen, dann, etwa 1519, des Grafen Otto von Solms.

Katharine, geb. Anfang 1487, † 6. Juni 1561, 1512 Gemahlin des Herzogs Heinrich von Sachsen.

Albrecht VII., der Schöne, geb. 28 Juli 1488, regiert zu Güstrow allein 22. Dec. 1534, † 5. Jan. 1547. Gem. 17. Jan. 1524 Anna, Tochter Joachim's I., Kurfürsten v. Brandenburg, † 19. Juni 1567.

Johann Albrecht ꝛc.

s. Tafel IX.

Tafel VIII.

Heinrich V.

Sophie, geb. 1508, † 8. Juni 1541. Gemahlin 2./3. Juni 1528 von Ernst dem Bekenner, Herzog v. Braunschweig-Lüneburg.	Magnus III., geb. 4. Juli 1509, Bischof von Schwerin 1532, †28. Januar 1550. Gemahlin 26. August 1543 Elisabeth, Tochter KönigFriedrich's I. von Dänemark, wiedervermählt mit Herzog Ulrich von Mecklenburg.	Ursula, geb. 1510, 1538 Aebtissin zu Ribnitz, † 22. April 1586.	Philipp, geb. 1514 (schwachsinnig 1537), † 4. Januar 1557.	Margarete, geb. 1515, † 1559. Gemahlin 12. Nov. 1537 Herzog Heinrich's II. von Münsterberg-Oels.	Katharina, geb. 1518, † 1581. Gemahlin v. Herzog Friedrich III. von Liegnitz-Brieg.

Tafel IX.

Albrecht VII. (S. Tafel VII.)

Johann Albrecht I., geb. 23. Decbr. 1525, regiert zu Güstrow 5. Jan. 1547 bis 17. Febr. 1555, zu Schwerin 6. Febr. 1552, † 12. Februar 1576. Gem. 24. Februar 1555 Anna Sophie, Tocht. Albrecht's, Herzogs von Preußen, † 6. Februar 1591.

Ulrich, geb. 5. März 1527, Administrator des Bisthums Schwerin 26. März 1550, succedirt zu Güstrow 17. Februar 1555, † 14. März 1603. Gemahlin 1. 16 Febr. 1556 Elisabeth, Wittwe d. Herzogs Magnus III., † 15. December 1586. 2. 9. December 1588 Anna, Tochter Herzogs Philipp I v. Pommern, † 10. September 1626.

Sophia, geb. 4. Sept. 1557, † 4. Octbr. 1631. 1572 Gemahlin des Königs Friedrich II. von Dänemark.

Georg, geb. 22. Februar 1528, gefallen 20. Juli 1552 vor Frankfurt a. M.

Anna,*) geb. 1533, † 1602. Gem. 1566 des Herzogs Gotthard von Kurland.

Christoph, geb. 30. Juni 1537, Bischof zu Ratzeburg 1554—1592, Coadjutor zu Riga 1555 bis 1569, † 4. März 1592. Gemahlin 1. 27. October 1573 Dorothea, Tochter König Friedrich's I. von Dänemark, † 11. November 1575. 2. 7. Mai 1581 Elisabeth, Tochter König Gustav's I. von Schweden, † 20. Novbr. 1597.

Carl I., geb. 28 September 1540, Administrator zu Ratzeburg 9. Mai 1592 bis 1610, succ. zu Güstrow 14. März 1603, regiert als Vormund zu Schwerin bis 16. April 1610, † 22. Juli 1610.

Johann VII., geb. 7. März 1558, succedirt in Mecklenburg-Schwerin 12. Septbr. 1585, † 22. März 1592. Gemahlin 17. Febr. 1588 Sophie, Tochter Herzog Adolf's von Schleswig-Holstein-Gottorp, † 14. November 1634.

Adolf Friedrich.
(S. Tafel X.)

Sigismund August, geb. 11. November 1560, † 5. September 1600. Gem. 7. October 1593 Clara Marie, Tochter Bogislav's XIII., Herzogs von Pommern-Barth, † 19. Februar 1623.

Margarethe Elisabeth, geb. 11. Juli 1584, † 16. Novbr. 1616. 1608 Gemahlin des Herzogs von Mecklenburg zu Güstrow Johann Albrecht II.
(S. Tafel XI.)

*) Außer der hier aufgeführten Tochter hatte Herzog Albrecht VII. noch eine Tochter Sophia, die jedoch in der Kindheit verstarb. Gleich nach der Geburt waren drei Söhne des nämlichen Herzogs verstorben, Magnus, geb. 1524 zu Berlin, Ludwig, geb. 1535 zu Kopenhagen, und Johann, geb. 1536.

Herzog Johann Albrecht I. wurde am 23.*) December 1525 zu Schwerin geboren. Er erhielt eine durchaus protestantische Erziehung, was auffallend erscheinen kann, da seine Eltern nur vorübergehend sich vom Katholizismus abgewandt hatten, in der Folge aber großen Eifer für die alte Lehre entwickelten. Indessen, wenn auch der Vater Johann Albrecht's, Albrecht der Schöne, persönlich dem Katholizismus anhing, so sah er sich doch im Uebrigen gezwungen, der Entwickelung, die sich im kirchlichen Leben des Landes mit der unerbittlichen Gewalt eines Naturgesetzes vor seinen Augen vollzog, Rechnung zu tragen. So erklärt es sich, daß Herzog Johann Albrecht zur Vollendung seiner Erziehung 1539 nach Berlin an den Hof Joachim's II. geschickt wurde, obschon Joachim II. sich damals schon fest entschlossen zeigte, für die Verbreitung der neuen Lehre einzutreten. Seine academischen Studien begann Johann Albrecht zu Frankfurt a. d. O. 1540. Hier that sein suchender Geist die ersten Blicke in des classischen Alterthums Weltweisheit; hier, wo die neue Lehre unumschränkt herrschte, ward er wohl auch völlig für dieselbe gewonnen. 1544 finden wir ihn wieder am kurfürstlichen Hof zu Köln an der Spree. Im Jahre 1546 begleitete er seinen Vater nach Regensburg zum Reichstag. Er wie sein Bruder Georg sollten im kaiserlichen Dienst die ersten Proben ihrer Tapferkeit ablegen. Beide Prinzen waren bestimmt, sich dem Commando ihres Oheims, des Markgrafen von Cüstrin, unterzuordnen. Gegen den Herbst brachen sie mit ihren Mannschaften zur Vereinigung mit dem Heere des Kaisers nach Süddeutschland auf. Nicht lange konnte sich indeß Johann Albrecht dem Waffendienst widmen, da sein Vater am 5. Januar 1547 verstarb und das verwaiste Land seine Gegenwart dringend forderte. Die Verhältnisse hier waren mißliche. Das Land

*) Professor Schirrmacher in seinem großen biographischen Werk über Johann Albrecht I., das den noch folgenden Ausführungen theilweise zu Grunde liegt, giebt als Tag der Geburt den 22. December an. Diese Angabe ist jedoch nicht so gut verbürgt wie eine andere, genauere, von einem Zeitgenossen (Slagghert) herrührende, wonach der 23. December 1525 der Geburtstag ist.

war verschuldet, auch war noch kein Ausgleich unter den mündigen Söhnen des Verstorbenen wegen der Herrschaft erreicht. Von diesen Söhnen hielt sich Ulrich in München, Georg im kaiserlichen Feldlager auf. Die Beamten wußten nicht aus noch ein, die Verwaltung stockte. Die Lage des Landes erheischte einen ganzen Mann an der Spitze. Als nächster Erbe und ältester Sohn übernahm nun Johann Albrecht die Administration und das Regiment des Landes, konnte aber nur die nothwendigsten provisorischen Anordnungen treffen und eilte dann in das kaiserliche Lager zurück. Von hier begab er sich später mit seinen beiden Brüdern nach Augsburg, um dort auf dem Reichstag die kaiserliche Belehnung nachzusuchen. Nach Empfang des Lehns (15. November) brachte Johann Albrecht die Schuldforderung zur Sprache, die Albrecht der Schöne an den Kaiser hatte. Er und seine beiden Brüder erklärten, auf die ganze Summe so hart nicht dringen zu wollen, nur erbaten sie vom Kaiser Vorschreiben an die Landstände Mecklenburg zur Uebernahme der Schulden und an Herzog Heinrich zur Einwilligung.

Nachdem sich der Kaiser hierzu verstanden, begaben sich die Brüder nach Mecklenburg zurück und erließen am 12. Februar 1548 die Ausschreiben zur Landeshuldigung. Sie, die sich ohne Landeshülfe nicht zu retten wußten, erreichten dann von den Ständen die Bewilligung einer doppelten Landbede, ohne daß die Stände jedoch eine Verpflichtung zur Uebernahme der Landesschulden anerkannten.

Während die Landtagshuldigung vor sich ging, trafen Hiobsposten über die Behandlung ein, die der Kaiser nach dem Siege bei Mühlberg den Protestanten angedeihen ließ. Zunächst bekamen die Communen in dem unterworfenen Süddeutschland den kaiserlichen Zorn zu fühlen, gleichzeitig wurde das sogenannte Augsburger Interim erlassen, das die Glaubensfreiheit der Protestanten auf's Aeußerste einschränkte. Magdeburg verfiel der kaiserlichen Acht, und es war vorauszusehen, daß, wenn Magdeburg gefallen, die Protestanten in Norddeutschland das Geschick ihrer süddeutschen Glaubensgenossen theilen würden. Herzog Johann Albrecht mußte zunächst auf Abwehr des Interims bedacht sein. Glücklicher-

weise stand ihm hierin sein Onkel Heinrich in gleicher Glaubensfestigkeit zur Seite, beide Fürsten schrieben einen Landtag nach Sternberg aus, und hier kam ein fast einmüthiger Protest „gegen die Pest der Augsburger Sphinx" zu Stande.*) Der Kaiser wußte nun genau, woran er mit

*) Die am 20. Juni 1549 an der Sagsdorfer Brücke bei Sternberg gehaltene Landtagsversammlung bildet einen entscheidenden Wendepunkt in der Geschichte der mecklenburgischen Lande. Sie ist das epochemachende Ereigniß, durch welches die Zuwendung Mecklenburgs zum evangelisch-lutherischen Bekenntniß endgültig entschieden und besiegelt worden ist. Es ist jetzt (Ende 1894) im Werke, dies Ereigniß durch ein großes Freskogemälde in der Thurmhalle der Sternberger Kirche in monumentaler Weise zu vergegenwärtigen.

In dem Rostocker Raths-Archiv findet sich das Protokoll über den Bericht, welchen die Deputirten der Stadt Rostock nach der Rückkehr über das Ergebniß dieser Landtagsversammlung erstattet haben (vgl. Schirrmacher, Johann Albrecht I., Band I, Seite 31): „Und hat gemeine Landschaft in so großer Zahl, wie sie nie bei einander gesehen war, mit Ihren fürstlichen Gnaden sich dahin vereinigt, verglichen und die unterthänige Erbietung und Zusage gethan, wovon nicht mehr als drei Personen, welche der papistischen Lehre zugethan waren, sich ausgeschlossen haben, mit Ihren fürstlichen Gnaden bei der reinen evangelischen und apostolischen Lehre zu bleiben, mit der unterthänigen Bitte, daß sie von J. F. G. dabei möge beschützt werden, wogegen sie, alle die getreuen Unterthanen, in Gemeinschaft mit J. F. G. Leib, Gut und Blut daranzusetzen erbötig seien."

Daß dieser Beschluß in glaubensmuthiger Entschlossenheit, alle Folgen zu tragen, zu Stande kam, ist in erster Linie natürlich in den maßgebenden Persönlichkeiten begründet, unter welchen nächst den beiden Herzogen, vor Allen der Name Dietrich von Maltzan hervorragt. Aber ein besonderes Verdienst hat auch der Mann, welcher im Auftrage und im Namen der Fürsten die Proposition vorzutragen und in längerer Rede zu begründen hatte, der überhaupt um Mecklenburg so hochverdiente, damals noch ganz jugendliche Kanzler Johannes Lukanus, über dessen Betheiligung an dieser Sache David Chyträus in seiner 1562 gehaltenen Gedächtnißrede auf diesen Mann Folgendes schreibt: „Der Anfang seiner Kanzlerwirksamkeit fiel in die überaus schwierige Zeit, wo der siegreiche Kaiser Karl am Werke war, neue Religionsgesetze zu erlassen, unsere Kirchen dem römischen Antichrist wieder zu unterwerfen, die lautere Lehre des Evangeliums, wie sie durch Gottes Gnade in unseren Kirchen erschallt, abzuschaffen und alle unter das sogenannte Interim zu zwingen. Als daher durch wiederholte strenge Mandate der Kaiser auch unsere Fürsten Heinrich und Johann Albrecht entschieden drängte, sie sollten schleunigst die Kirchen ihrer Lande nach der Norm des Interim einrichten lassen,

Mecklenburg war, Johann Albrecht's Stellung war jetzt um so mehr gefährdet, als er sich nicht einmal im Einverständniß mit den Herzogen Ulrich und Georg wußte. Hatte er sich mit diesen doch vor Allem nicht über die

---

berufen die Fürsten die Stände ihrer Lande nach der Stadt Sternberg zusammen und legen ihnen die Mandate des Kaisers vor. Und gleich von vorn herein lassen sie durch Lukanus den Ständen eröffnen, wie sie ihrerseits gewillt seien und unentwegt entschlossen, die wahre Lehre festzuhalten und die Ehre des Sohnes Gottes, unseres Herrn Jesu Christi zu behaupten, demnach die Lästerungen des Augsburgischen Buches zurückzuweisen und alle mit der Ablehnung verbundenen Gefahren standhaft auf sich zu nehmen. So geschah es, daß, da die erlauchten Fürsten als Führer mit ihrem Bekenntniß und mit rühmlicher Festigkeit der Ritterschaft und den Städten voranleuchteten, jene Pest der Augsburgischen Sphinx unter einmüthiger Zustimmung aller Stände zurückgewiesen wurde. Und Lukanus wurde beauftragt, die dem Kaiser zu gebende Antwort aufzusetzen. Diese Antwort enthält Namens der Fürsten ein entschiedenes gläubiges Bekenntniß der vornehmsten Lehrartikel und Ceremonien unserer Kirchen: Ausdrücklich und kategorisch erklären die Fürsten, sie hätten keinen Zweifel, daß diese Lehre dem Worte Gottes gemäß sei, und sie könnten deshalb weder für ihre Person dieselbe fahren lassen, noch ihren Unterthanen mit gutem Gewissen eine Aenderung derselben auferlegen. In aller Ehrfurcht und Unterthänigkeit bäten sie daher den Kaiser, er möge diese Lehre nicht antasten; in allem Uebrigen, was sie ohne Verletzung der Wahrheit Gottes und ihres guten Gewissens thun könnten, würden sie dem Kaiser, als ihrer nächst Gott höchsten Obrigkeit und dem Vater des Vaterlandes, allen unterthänigen Gehorsam leisten. Dies in überaus gefährlichem Zeitpunkt abgelegte herrliche, tapfere Bekenntniß wurde Namens der Fürsten und Stände Mecklenburgs dem Kaiser zu Brüssel überreicht, und der Kaiser hat fortan von unseren Fürsten in dieser Sache nichts weiter verlangt, als daß sie ebenso wie die übrigen Stände des Reiches ihre Gesandten aufs Tridentinische Concil schicken sollten."

Hiernach wird man sagen dürfen, daß dieser Vorgang in der That würdig ist, monumental dargestellt zu werden. An der altberühmten Stätte am Ufer der Warnow unter freiem Himmel in der Frühe des Sommertages die große glänzende Versammlung, auf der einen Seite die beiden Herzoge unter dem Fürstenzelt, zur Seite etwa die Abgeordneten der Universität und die evangelische Geistlichkeit, gegenüber in weitem Kreise die Stände des Landes, Prälaten, Ritterschaft und Städte, in der Mitte der Redner Lukanus in dem Momente, wo er die Versammlung zu dem einmüthigen Entschlusse fortreißt — ein überaus dankbarer Vorwurf für ein großes historisches Gemälde.

Regierung einigen können. Er verlangte die Alleinregierung, dazu wollten sich aber die Herzoge nicht verstehen, befanden sich doch beide gleich Johann Albrecht in großer finanzieller Bedrängniß und fürchteten von einer Aufgabe ihrer Rechte eine Schmälerung ihrer Einkünfte. Glücklicherweise eröffnete sich wenigstens für Ulrich eine unerwartete anderweite Versorgung. Es starb nämlich plötzlich am 28. Januar 1550 der einzige Sohn Heinrich's des Friedfertigen, Magnus III., seit 1532 Bischof in Schwerin. Johann Albrecht setzte nun Alles daran, um seinem Bruder Ulrich den Bischofssitz zu verschaffen. Er traf hierzu sofort die nöthige Maßnahmen und begab sich dann erleichterten Herzens nach Königsberg, woselbst sein Onkel, Herzog Albrecht von Preußen, seine Hochzeit zu feiern im Begriff stand. Hier gestalteten sich die Erlebnisse Johann Albrecht's in doppelter Beziehung erfreulich. Einmal verlobte er sich mit der Tochter des Herzogs, Anna Sophie, sodann wurde der Grund zu einem Fürstenbündniß gelegt, das den Schutz des protestantischen Norddeutschlands zum Zweck hatte. Diesem Bündniß gehörten außer Johann Albrecht zunächst der Herzog von Preußen und der Markgraf Johann von Küstrin an.

Während Herzog Johann Albrecht, von Königsberg zurückgekehrt, bemüht war, für das gedachte Bündniß Beistand zu werben und während er seine Bemühungen, Ulrich zum Bischof von Schwerin zu machen, beim Domcapitel in Schwerin von Erfolg gekrönt sah, trat Herzog Georg als sein offener Gegner auf. Georg besetzte das Kloster Rühn und schritt zur Belagerung Bützow's. Durch das Dazwischentreten Johann's von Küstrin gelang es, den Herzog Georg zu bewegen, daß er von der Waffengewalt absah und die Entscheidung seinem Oheim Heinrich dem Friedfertigen überließ. Am 2. April 1550 vereinigten sich zunächst Johann Albrecht und Ulrich. Letzterer trat, weil er zu einem regierenden Bischof zu Schwerin gewählt war, an Johann Albrecht die Regierung auf zehn Jahre ab. Die Einigung mit Herzog Georg kam nicht zu Stande.

Wesentliches geschah durch Johann Albrecht schon während seiner ersten Regierungsjahre für die Rostocker

Universität. Keinem Geringeren als Melanchthon hatte er einen Lehrstuhl an der Rostocker Hochschule zugedacht. Melanchthon lehnte zwar ab, empfahl aber dafür zwei Lehrer der damals zu so großer Berühmtheit gelangten Wittenberger Hochschule, Aurifaber und Chyträus; zu den beiden Wittenbergern kam nun noch der in Montpellier und Bologna gebildete Antwerpener Bording. Durch die Mitwirkung dieser Männer konnte die Rostocker Universität indeß noch nicht zu rechter Blüthe kommen. Es mußte zu diesem Zweck erst eine völlige Neuorganisation der Universität vorangehen. Wegen dieser Neuorganisation waren mit Rostock langwierige Verhandlungen zu führen. Die meisten Sorgen machte die Geldfrage. Rostock bot statt der geforderten 800 Gulden für das Jahr nur 400, dann 450 und endlich 500, und verlangte, daß der Beitrag der Fürsten auf 1200 Gulden bemessen werden sollte. Plötzlich eröffneten sich indeß der Universität neue Lebensquellen. In der Nacht vom 6./7. Februar 1552 verstarb Heinrich der Friedfertige; jetzt hatte Johann Albrecht wie in allen andern Dingen so auch in Bezug auf die Universität mehr freie Hand.

Inzwischen hatte sich das Unwetter, welches bestimmt war, der Sache des Protestantismus in Norddeutschland den Untergang zu bereiten, immer mehr zusammengezogen. Daß zur Begegnung dieses Unwetters sich in Königsberg unter Zuthun Johann Albrecht's bereits ein Fürstenbündniß gebildet, ist schon erwähnt; die Erweiterung desselben wurde vorzugsweise von Johann von Küstrin betrieben, und die Verbündeten gaben sich bald der Hoffnung hin, auch Frankreich in dies Bündniß hineinzuziehen. Aber es war nicht blos Johann von Küstrin, ganz im Geheimen näherte sich auch der ehemalige Bundesgenosse Karl's V., der Kurfürst Moritz von Sachsen, Frankreich, um dessen Schutz nachzusuchen. Moritz bereitete in der That seinen Abfall vom Kaiser vor, hatte aber seinen Glaubensgenossen gegenüber einen schweren Stand, da ihm die Fürsten, welche der Leitung von Johann Küstrin's folgten, sammt und sonders nicht recht trauen konnten. Ob Herzog Georg damals schon vom Kurfürsten Moritz gewonnen war, ist nicht zu

erweisen, einstweilen hielt er es wenigstens äußerlich mit dem Kaiser und zeigte daneben gegen Johann Albrecht die äußerste Feindseligkeit. Emsig betrieb er Rüstungen, die nach Lage der Dinge nicht anders ausgelegt werden konnten, als sei er im Begriff, wieder in Mecklenburg einzufallen. In Dömitz erbrach Georg in eigener Person das Kornhaus und schlug die dort für die Armen angehäuften Kornvorräthe an einige Kaufleute für 2000 Thaler los, stieß auch Drohungen aus, welche die verbündeten Fürsten in die äußerste Unruhe versetzen mußten. Er berief sich darauf, daß er seine Rüstungen im Dienste des Kaisers unternommen. „Ich will's," so schrieb er seinem Bruder Johann Albrecht, „der Römischen Kais. Majestät anzeigen, wie E. L. die Reiter, die der Kais. Majestät zukommen, nicht haben wollen ziehen lassen und Kais. Majestät weiß wohl, daß E. L. und andere Fürsten hinter J. Majestät sich verbinden und einen neuen Bund aufrichten, doch ich hoffe, wir wollen ihn bald auflösen." — Nach dieser letzteren Drohung konnte es leicht den Anschein gewinnen, als sei Herzog Georg ausersehen, einen Vorstoß gegen Mecklenburg zu führen, während Kurfürst Moritz Magdeburg züchtigte. Auf alle Fälle hatte Johann Albrecht sich auf das Schlimmste gefaßt zu machen, und es wurde eine ernste Abwehr vorbereitet.

In der That erfolgte ein scharfer Vorstoß von Seiten des Herzogs Georg, aber nicht gegen Mecklenburg, sondern in ganz überraschender Weise gegen Magdeburg. Am 15. Sept. 1550 nahm Georg Wanzleben, am 21. brachte er den Magdeburgischen bei Hildesleben eine empfindliche Niederlage bei. In Schwerin konnte man nun aufathmen, die Gefahr war in einige Entfernung gerückt, konnte aber freilich in drohenderer Gestalt wieder zurückkehren. Denn Georg's Feindseligkeit gegen Johann Albrecht bestand fort, ja mehr noch, Georg befand sich mit Ulrich im besten Einvernehmen und unterhielt mit ihm in jener Zeit einen lebhaften Briefwechsel. Nach dem kriegerischen Erfolge Georgs, der für letzteren auch insofern von Vortheil war, als er dabei sich der magdeburgischen Stiftsgüter bemächtigt hatte, hielt der Kaiser die Zeit gekommen, mit Magdeburg endlich

ernstlich Abrechnung zu halten. Die Magdeburger wurden zunächst aufgefordert, ihre Befestigungswerke zu schleifen, 200000 Gulden Strafgelder zu zahlen und kaiserliche Truppen in die Stadt aufzunehmen.

Im protestantischen Lager gingen nun, wo Magdeburgs Fall unvermeidlich erschien, seltsame Dinge vor sich. Alle Fürsten und Städte waren hier durch die Noth gezwungen, das Vordringen des Kaisers abzuwehren, aber ein offenes Vorgehen wagten sie noch nicht. Diejenigen Fürsten, welche der Leitung des Markgrafen Johann von Küstrin folgten und zu denen auch Johann Albrecht gehörte, ließen freilich keinen Zweifel aufkommen, gegen wen ihre Rüstungen gerichtet waren. Der Kurfürst Moritz sah sich dagegen in eine zweifelhafte Lage versetzt; zwar suchte er sich dem schon erwähnten Fürstenbündniß zu nähern, aber hier fand er begreiflichen Argwohn; man fürchtete, daß seine Feindschaft gegen den Kaiser erheuchelt und nur bestimmt sei, die Verbündeten irre zu führen. In diesen Wirren machte sich nun die Wirksamkeit Johann Albrecht's in wohlthätigster Weise bemerkbar. Er gehörte zu den Wenigen, die den ganzen Ernst der Lage klar erkannten, von der Ueberzeugung durchdrungen waren, daß Einigkeit vor Allem noth thue, und die daher Alles daran setzten, die Hindernisse eines einmüthigen Vorgehens aus dem Wege zu räumen. Jetzt, wo Alles auf dem Spiele stand, wurden auch auf protestantischer Seite die Verhandlungen über das Bündniß mit Frankreich mit verstärktem Eifer wieder aufgenommen. Sie hatten zunächst freilich wenig Erfolg. Frankreich wollte den Verbündeten nur Hülfe gewähren, wenn sie die Defensive aufgäben, wozu sie sich in ihrer großen Mehrzahl noch nicht entschließen konnten.

Am 7. November 1550 kamen kaiserliche Mandate nach Mecklenburg, die nicht blos Einstellung aller Kriegsrüstungen begehrten, sondern auch Contributionshülfe gegen Magdeburg. Gleichzeitig that aber auch Moritz ernste Schritte, auf protestantischer Seite die Einmüthigkeit herzustellen. Es gelang ihm, das von den Verbündeten bei Verden gesammelte Kriegsvolk zu sich herüberzuziehen und gleichzeitig mit dem

Markgrafen Johann von Küstrin am 27. Februar 1551 in Dresden eine mündliche Aussprache zu halten. Zwar konnte Johann von seinem Groll noch immer nicht lassen, Moritz versicherte ihm jedoch, er sei, soviel die Religion anbelange, kein Mameluk, sondern glaube ebenso wie Johann. Die Dresdener Zusammenkunft hatte die Folge, daß das protestantische Bündniß sich einheitlich gestaltete und nunmehr mit besserer Aussicht auf Erfolg die Bündnißverhandlungen mit Frankreich weiter betrieben werden konnten. Mitte August traf der französische Gesandte, Johann de Fresse, Bischof von Bayonne, zu diesen Verhandlungen in Marburg ein. Ende September berief Moritz, der jetzt anerkanntes Oberhaupt des protestantischen Bundes war, die verbündeten Fürsten zu Berathungen auf das Jagdschloß Lochau. An diesen Berathungen nahm auch Johann Albrecht Theil. Anfänglich ließen sie die so wünschenswerthe Einigkeit sehr vermissen. Frankreich wollte nach wie vor ein Offensivbündniß, der Kurfürst Moritz hatte gleichfalls alle Ursache, dasselbe zu befürworten, Johann von Küstrin machte dagegen Einwände. Am 3. October kam indeß das Offensivbündniß zu Stande. Moritz, geärgert durch den Widerspruch Johann's, wollte ihm durch Johann Albrecht sagen lassen, Johann mache viel Fickfack, er wolle ihn, den Kurfürsten, meistern und das müsse sich dieser verbitten. Johann Albrecht richtete diese Botschaft zwar nicht aus, trotzdem erfuhr Johann von derselben, und in Folge dessen kam es zwischen Moritz und Johann zu einem so scharfen Wortgefecht, daß eine unheilbare Entzweiung beider Fürsten die Folge war. Johann von Küstrin verließ sofort Lochau, die Verhandlungen erlitten aber keinen weiteren Aufschub. Der Vertrag über das Offensivbündniß, der auch jenen unseligen Artikel enthielt, wonach der König von Frankreich Kammerich, Toul, Metz und Verdun unverzüglich einnehme und innebehalte — freilich mit Vorbehalt des Reiches Gerechtigkeit an dieselben —, fand am 5. October die Unterschrift des Kurfürsten Moritz, Johann Albrecht's und Wilhelm's von Hessen. Nachdem Moritz mit den protestantischen Fürsten gemeinsame Sache gemacht, war es ihm natürlich auch leicht, die Magdeburger

zur Nachgiebigkeit zu bewegen. Am 9. November ritt er in Magdeburg ein und wurde nun auch Herzog Georg, der inzwischen bei der Belagerung Magdeburgs gefangen genommen war, wieder frei. Johann Albrecht gab sich jetzt die größte Mühe, Johann von Küstrin für den Bund zu gewinnen. Am 13. Januar 1552 hatte er zu diesem Zweck mit ihm eine persönliche Zusammenkunft, die indeß erfolglos verlief. Am 15. Januar 1552 kam endlich der Vertrag mit Frankreich zu Schloß Chambord zu Stande; am 14. Februar vollzog Moritz zu Friedewalde in Hessen mit dem französischen Gesandten, dem Landgrafen Wilhelm und dem Rheingrafen, die letzten Entscheidungen. Vorher schon, im December 1551, hatte Johann Albrecht seinen (damals noch unmündigen) Bruder Christoph zunächst nach Dresden gebracht, da letzterer vertragsmäßig Frankreich als Geißel für Aufrechthaltung des Vertrages dienen sollte; am 26. Februar wurde Christoph dorthin abgeschickt, und nunmehr kamen die Kriegswürfel ins Rollen. Auch Georg hatte sich völlig für das protestantische Fürstenbündniß gewinnen lassen; schien ihm dadurch doch die Möglichkeit eines dauernden Besitzes der magdeburgischen Stiftsgüter, deren Herausgabe der Kaiser bereits verlangt hatte, mehr gesichert. Moritz mußte jetzt um so energischer vorgehen, als Johann von Küstrin von seinen ehemaligen Verbündeten abgefallen und zum Kaiser übergegangen war.

An dem Feldzug der Verbündeten nahm Johann Albrecht persönlich Antheil. Am 5. April 1552 erfolgte die Einnahme von Augsburg, am 13. begann die Belagerung von Ulm. Von Ulm unternahmen Johann Albrecht und Wilhelm von Hessen einen Zug nach Oberschwaben. Inzwischen kam der Kurfürst Moritz zu der Anschauung, daß vielleicht auf friedlichem Wege mehr zu erreichen sei als durch die Fortsetzung des Krieges. Ihm waren von dem Herzog von Savoyen wegen des Bündnisses mit Frankreich die schwersten Vorwürfe gemacht, und er hatte darauf freimüthig geantwortet, es sei ihm sehr schwer gefallen, die Waffen gegen den Kaiser zu führen; sobald indeß seiner Ehre und der gemeinen Freiheit Genüge geschehe, sei er gern bereit, die Waffen niederzulegen.

Es kamen nun Verhandlungen mit König Ferdinand von Oesterreich zu Stande, der hierzu vom Kaiser die Vollmacht erhielt und Moritz gegenüber sofort das friedlichste Entgegenkommen zeigte. Moritz fand bei Johann Albrecht und den übrigen Verbündeten ganz unerwarteten Widerstand. Johann Albrecht insbesondere zeigte sich mit Moritz sehr unzufrieden, er verlangte für die protestantische Glaubensfreiheit größere Zugeständnisse, und war schon deshalb dagegen, daß das Frankreich gegebene Wort gebrochen werde. Moritz sah sich gezwungen, nachzugeben; vielleicht hatte er auch bereits den Einfall in Tyrol geplant, der im Mai vom glücklichsten Erfolg gekrönt wurde. Am 19. Mai wurde das Eingangsthor zu Tyrol, die Ehrenberger Klause, gestürmt, wobei sich Herzog Georg wie gewöhnlich durch große persönliche Kühnheit auszeichnete. Der Kaiser, der sich in Innsbruck befand, mußte eilig die Flucht ergreifen. — Die Nachgiebigkeit auf kaiserlicher Seite zu friedlichen Verhandlungen trat jetzt in erhöhtem Maße hervor, es gelang der Abschluß eines Waffenstillstands, an ihn knüpften sich die Verhandlungen zu Passau.

Die nachgiebige Haltung von Moritz erregte schlimmen Verdacht bei den übrigen Verbündeten, Johann Albrecht nicht ausgenommen; zunächst erfolgte jedoch die Fortsetzung des Krieges. Den Verbündeten kam es jetzt vor Allem darauf an, Frankfurt a. M. zu nehmen. Der Sturm begann, führte indeß zu keinem Erfolge. Vielmehr hatten die Verbündeten insofern einen harten Verlust, als Herzog Georg am 20. Juli bei der Belagerung um's Leben kam.

Die erfolglosen Stürme vom 25. und 26. Juli entschieden nicht allein über Frankfurt, sondern auch über die Annahme des Friedensentwurfes. Moritz gab endgültig das Bündniß mit Frankreich auf, der Friede mit dem Kaiser kam zu Stande. Johann Albrecht bedauerte diesen Ausgang und hatte insofern Grund dazu, als zwar durch diesen Krieg der Fortgang des Reformationswerks gesichert war, andererseits aber die sonstigen Forderungen Mecklenburgs, so der Ausgleich der dänischen Schuld und die Erhaltung der von Herzog Georg eroberten Stiftsgüter

unberücksichtigt blieben. Was Johann Albrecht in der Folge von seinen Verbündeten erlangte, bestand in 5000 Thalern und zwei Stück Geschützen.

7. Johann Albrecht I. (Fortsetzung). Innere Regierung. Erbtheilungsstreit.

Reich an Enttäuschungen kehrte Johann Albrecht in sein Land zurück, woselbst sich die inneren Verhältnisse allerdings etwas zu seinen Gunsten geändert hatten. In Folge des Abscheidens des Herzogs Heinrich des Friedfertigen und des Herzogs Georg konnte er in der Leitung der Regierungsgeschäfte viel selbstständiger auftreten als jemals vorher. Schon von Augsburg aus hatte er den rüstigen Fortgang des Reformationswerks befohlen, weiter aber verlangte er zu den Kosten seines Kriegszuges, den er zum Wohl des Landes unternommen, Ersatz aus Landesmitteln. Solchen zu leisten, zeigten sich die Stände, die zu diesem Zweck Ende Juli nach Güstrow berufen waren, wenig geneigt. Sie erklärten, nicht die Ueberzeugung zu haben, daß der Kriegszug aus dringender Ursache unternommen sei. Sei indeß Serenissimus zurück, so wollten sie sich weiter vernehmen lassen. Dazu gab ihnen Johann Albrecht bald Gelegenheit. Er trat zunächst für den Fortgang des Reformationswerkes persönlich ein, ebenso nahm er die Neuorganisation der Universität ungesäumt in Angriff. Dann entbot er die Landschaft, um mit ihr endlich zu einer Verständigung über die von ihm beantragte Landeshülfe zu gelangen.

Die Stände machten erneute Schwierigkeiten und drangen damit um so mehr durch, als es Ulrich, der Bruder Johann Albrecht's, selber war, der dessen Pläne durchkreuzte. Ulrich ließ trotz der mit seinem Bruder geschlossenen Vereinbarung erklären, er wolle nicht ein Fürst ohne Land genannt werden, er habe zudem Anspruch auf das Erbtheil Herzog Georg's, er verlange das halbe Land. Nicht genug damit rief Ulrich die kaiserliche Vermittelung an, welche

Karl V. selbstverständlich mit Freuden gewährte. Hatte doch Ulrich sich beklagt, Johann Albrecht habe sich in allerlei „unnothdürftige" Kriegsrüstungen eingelassen, sei ein Verschwender und führe eine unordentliche Haushaltung. Der Kaiser beauftragte die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg und den Herzog Heinrich von Braunschweig, die Anschuldigungen zu prüfen und zu sprechen, was Recht sei. Kurfürst Moritz war jetzt freilich nicht in der Lage, das ihm übertragene Richteramt auszuführen. Er befand sich in heftigem Conflict mit dem Markgrafen Albrecht Alcibiades, seinem einstigen Verbündeten, der sich nicht so passiv wie Johann Albrecht zu dem auf Betrieb des Kurfürsten Moritz mit dem Kaiser geschlossenen Frieden verhielt. Albrecht brach vielmehr diesen Frieden, und Moritz sowohl wie Heinrich von Braunschweig gingen gegen den Friedensbrecher mit den Waffen vor. Jetzt lag die Gefahr nahe, daß auch Johann Albrecht von Heinrich von Braunschweig mit Krieg überzogen würde, ja, bald kam aus Lübeck hiervon die sichere Ankündigung. Gleichzeitig war auch der Einfall Ulrich's zu fürchten, der eifrig rüstete. Johann Albrecht machte an letzteren Annäherungsversuche; an Ulrich war indeß berichtet worden, daß sein Bruder ihn in Rehna habe überfallen und gefangen nehmen wollen. Er hielt sich in Mecklenburg nicht für sicher und verließ das Land. Johann Albrecht betheuerte, daß ihm jeder Gedanke an solchen Ueberfall fremd gewesen. Er habe seine Reiter nach Rehna geschickt, um Kornvorräthe dort holen zu lassen, nicht aber, um Ulrich Schaden zuzufügen. Johann Albrecht fand indeß weder bei seinem Bruder, noch bei Heinrich von Braunschweig Glauben, mußte sich also auf den feindlichen Einfall in sein Land gefaßt machen. Albrecht Alcibiades befreite ihn indeß bald von dieser Gefahr. Er suchte seinen Hauptgegner Heinrich von Braunschweig in dessen eigenem Lande auf. Moritz zog nun gegen Albrecht zu Felde, und Johann Albrecht sah mit Schmerz, wie gerade zwei der thatkräftigsten protestantischen Fürsten in einen unseligen Hader gerathen waren. Er, der zwischen ihnen stets eine vermittelnde Haltung gezeigt, suchte in letzter Stunde noch

den Frieden zu erhalten; er begab sich zu diesem Zweck selbst auf den Kriegsschauplatz, konnte aber den feindlichen Zusammenstoß nicht verhindern. Letzterer erfolgte im Juli 1553 bei Sieversshausen, endigte mit der völligen Niederlage von Albrecht Alcibiades und hatte gleichzeitig auch den Tod des Kurfürsten Moritz aus Anlaß einer schweren Verwundung zur Folge. Auf das Tiefste beklagte Johann Albrecht diesen Ausgang des Conflicts, der in wenig Stunden circa 6000 Menschen das Leben kostete. „Deutschland," klagt er, „hat ein Großes verloren," und an anderer Stelle: „Zum Erbarmen ist es, daß ein so stattliches Kriegsvolk nicht in anderm Wege unserem geliebten Vaterlande, der deutschen Nation und der Christenheit hat zum Besten gebracht werden sollen."

Die Folgen der Schlacht von Sieversshausen waren für Johann Albrecht bedenklichster Art. Er suchte den Markgrafen Albrecht Alcibiades in Schutz zu nehmen, reizte aber damit nur dessen Hauptgegner Heinrich von Braunschweig, und nun rührte sich auch Ulrich wieder, um seine Ansprüche nöthigenfalls mit Gewalt durchzusetzen. Am 22. April 1553 erschien Heinrich von Braunschweig mit neun Fähnlein Reitern bei Grabow und setzte sich in zwei an der Elbe gelegenen mecklenburgischen Aemtern fest, während Ulrich am 25. April über die Elbe ging, um 24 Fähnlein und 1500 Reiter, die für ihn im Stift Verden zusammengebracht waren, gegen Mecklenburg zu führen. Die Gefahr des Bruderkrieges stand also nun unmittelbar bevor; da hielt es jedoch der Kurfürst Joachim von Brandenburg für rathsam, seine Vermittelung eintreten zu lassen. Er rieth zunächst dem Herzog Johann Albrecht dringend, das Land mit Ulrich zu theilen, jeder Herzog sollte dann einen der jüngeren Brüder (Christoph und Karl) in seinen Antheil aufnehmen; auch die Stände riethen die Landestheilung an. Herzog Ulrich erklärte am 7. Juni von Boizenburg aus das Folgende: Er verlange die allergleichste Landestheilung. Johann Albrecht könne das Schloß Schwerin erhalten, er aber verlange für sich Schloß und Amt Güstrow; über die geistlichen Güter und Kostbarkeiten müsse genaue

Rechenschaftsablegung erfolgen u. s. f. Wo nicht, so würde er mit seinem Vorhaben sich nicht länger aufhalten lassen.

Johann Albrecht hatte vergeblich Hülfe bei seinen Lehnsleuten nachgesucht; das Land seufzte unter der Belästigung des fremden Kriegsvolks, — so blieb ihm denn nichts übrig, als den schweren Schritt zu thun: Er willigte am 10. Juni 1553 in Güstrow in eine Landestheilung mit Ausnahme des Stifts Schwerin. —

Mit diesem Theilungsvertrag war freilich noch lange nicht die Frage gelöst, wie das Land von den dasselbe bedrückenden Lasten ordnungsmäßig zu befreien sei; die Schuldenlast war bedenklich gestiegen, und immer noch waren keine Anstalten zu ihrer Abtragung getroffen. Glücklicherweise zeigte die Landschaft, die Mitte 1554 nach Wismar berufen war, mit Ausnahme von Rostock und Wismar, eine gewisse Opferwilligkeit; sie machte wenigstens das Zugeständniß, das Fürstenhaus von den Schulden frei zu machen, über das Wie kam die Entscheidung freilich noch nicht.

Wie bittere Erfahrungen Johann Albrecht auch im Laufe seiner ersten Regierungsjahre gemacht, so viel hatte er erreicht, daß der Fortgang des Reformationswerkes gesichert, unmittelbare Friedensstörungen nicht mehr zu befürchten waren. Er konnte nunmehr endlich das Herz sprechen lassen, endlich zur Vermählung mit seiner Braut schreiten. 1554 ließ er durch den Baumeister Valentin von Lira den Bau des Schlosses zu Wismar der Vollendung entgegenführen.*)

Da indeß die Landestheilung nicht so vor sich ging, wie Ulrich es gehofft, erfolgten von dessen Seite neue Angriffe. Dem Kurfürsten Joachim von Brandenburg stand vertragsmäßig die Vergleichung zu, die er auf den 10. Februar in Ruppin ansetzte. Die hier geschlossenen Präliminarien lehnte aber Johann Albrecht um so mehr ab, als er inzwischen gegen seinen Bruder Ulrich beim Reichskammergericht ein siegreiches Erkenntniß erstritten hatte. Auch der

*) M. s. den Januar 1895 erschienenen Quartalsbericht des Vereins für mecklenburgische Geschichte ꝛc.: „Zur Baugeschichte des Fürstenhofes zu Wismar. Von Dr. Crull."

Kaiser zeigte sich Johann Albrecht wieder günstiger gestimmt. Trotzdem gab Ulrich nicht nach. Er versagte dem Bruder die Erhebung der Steuer zum ehelichen Beilager, er verweigerte die Benutzung des zu Plau befindlichen Silbergeschirrs bei der Hochzeit, sowie die Zustimmung zum Geleit der geladenen Gäste.

In dieser peinlichsten Verlegenheit blieb Johann Albrecht nichts anderes übrig, als in den Vertrag von Ruppin zu willigen, und er erreichte damit, daß Ulrich sogar zur Hochzeit erschien. Diese wurde (Februar 1555) in glänzendster Weise gefeiert.*)

Aber nicht die Hochzeit allein, auch die Sorge um die Landestheilung, die am 10. März beginnen sollte, beschäftigte die Mitglieder des Fürstenhauses. Es kam zu einer Einigung zwischen Johann Albrecht und Ulrich, und zwar auf den Vorschlag einer mit der Gütervertheilung verbundenen gemeinschaftlichen Regierung bis zur Volljährigkeit der beiden jüngsten Herzoge. Herzog Ulrich behielt das Bisthum Schwerin, Johann Albrecht die Verwaltung des Bisthums Ratzeburg in Vertretung seines Bruders Christoph. Den Ständen, die am 31. März 1554 in Güstrow zusammentraten, wurde dieser Erbvertrag zur Bestätigung vorgelegt, gleichzeitig wurden sie auch angegangen, nunmehr die von ihnen gemachte Zusage in Betreff der Befreiung der Herzoge von den Schulden wahr zu machen. Mit dem Erbvertrag erklärten sich Stände zwar im Allgemeinen einverstanden, in Betreff der Schuldentilgung konnten sie jedoch zu keiner entscheidenden Antwort gelangen. Im Mai wurden sie daher abermals nach Güstrow berufen, woselbst ihnen die Herzoge auf ihren Wunsch die Schulden zu specificiren hatten. Die Schuldenberechnung stellte sich auf 487305 Gulden. Nunmehr erklärten sie sich bereit, nicht viel mehr als die Hälfte dieser Summe zu übernehmen. Die Herzoge nahmen dieses Angebot nicht an, die Stände wurden vielmehr abermals, als die Verhandlungen in Güstrow scheiterten, unter An-

*) Lisch, Mecklenburgische Jahrbücher XVIII, Seite 54. — Geschichte der Maltzan, Band 5, Seite 300.

drohung der Lehnentziehung nach Sternberg geladen. Sie vereinigten sich auf dem Judenberg bei Sternberg und kamen nun endlich zum Schluß. Sie übernahmen die Abtragung der gesammten Schuldenlast und ernannten am 5. Juli zu Güstrow einen Ausschuß von vierzehn Personen zum Zweck der Schuldentilgung. Auch die Seestädte schlossen sich diesmal von der Pflicht der Schuldentilgung nicht aus.

8. Johann Albrecht I. und Ulrich (Fortsetzung). Versorgung des Herzogs Christoph. Bruderstreit. Innere Verwaltung. Streit mit Rostock.

Eine wesentliche Sorge von Johann Albrecht bestand nun in der Versorgung seines Bruders Christoph. Die Einkünfte des demselben verliehenen Bisthums Ratzeburg waren nicht ausreichend, und freudig begrüßte es daher Johann Albrecht, als für Christoph die Aussicht auf den Bischofssitz in Riga eröffnet wurde. Der damalige Erzbischof von Riga, Wilhelm, Bruder des Herzogs Albrecht von Preußen, war schon hoch bejahrt und bedurfte eines Coadjutors. Sein Augenmerk war dabei auf Herzog Christoph gerichtet, und Johann Albrecht traf nun 1554 die erforderlichen Schritte, um seinem Bruder die Wege zu ebnen. Es kam so weit, daß Christoph sich nach Livland begeben konnte; hier fand er aber die größten Schwierigkeiten, die besonders vom Orden ausgingen, der mit dem Erzbischof von Riga um die Oberhoheit über Riga rang. Der Orden, welcher die Unterstützung des Erzbischofs durch deutsche Fürstenmacht mehr fürchtete als die Drohungen der Moskowiter, ging unter Anwendung von Gewalt vor und nahm den Erzbischof und Herzog Christoph gefangen. Johann Albrecht suchte zunächst den Beistand der deutschen Bundesfürsten nach; man hatte schöne Worte, aber keine Hülfe. Endlich kam hauptsächlich durch das Einschreiten Polens eine Vermittelung zu Stande, derart, daß der Erzbischof Wilhelm wieder in alle seine Rechte und Besitzungen eingesetzt wurde, Herzog Christoph aber Coadjutor verblieb.

Zu den Sorgen um Herzog Christoph gesellten sich von Neuem diejenigen um die Landestheilung. Gerade als Johann Albrecht mit den Vorbereitungen zur Abreise Christoph's nach Livland beschäftigt war, stockte die Theilung; Ulrich, dem dieselbe zu langsam vorschritt, griff zur Selbsthülfe. U. A. bemächtigte er sich der Stadt Plau. Er konnte um so gewaltthätiger vorgehen, als Johann Albrecht wegen seines Bruders Christoph nach Preußen aufgebrochen war. Dort erreichten Johann Albrecht die schlimmsten Botschaften über das Verhalten Ulrich's, und es war bald die höchste Zeit, daß Kurfürst Joachim von Brandenburg als vertragsmäßig vorgesehener Obmann einschritt. Am 1. August 1556 fällte Joachim den Ruppiner Machtspruch. Auch dieser Machtspruch hielt an dem Grundsatze fest, die Nutzungen und Einkünfte der Lande Mecklenburg in zwei gleiche Theile zu theilen, jedoch so, „daß, falls ein Theil besser als der andere befunden werde, die Gleichheit, wie sie nach Billigkeit gebühre, in's Werk gesetzt werde." Zur Verhütung weiterer Irrungen sollte nun Johann Albrecht Schloß und Amt Schwerin und Ulrich das Schloß und Amt Güstrow mit allem Zubehör allein behalten, nichtsdestoweniger sollten die Städte Schwerin und Güstrow gemeinschaftlich bleiben. Die nachhaltigsten Bestimmungen betrafen die Theilung der Klöster. Es sollten „Neukloster, Ivenack und Dobbertin vor die Jungfrauen beider Stände gelassen", also nicht getheilt werden. In der Folge wurden statt Neukloster und Ivenack Malchow und Ribnitz als die für die Jungfrauen bestimmten Klöster bezeichnet.

Nunmehr, nachdem die Landestheilung wieder in friedliche Bahnen gelenkt war, war es Zeit, an Lösung zweier der wichtigsten Aufgaben zu denken, die den Landesfürsten oblag, nämlich an die Schuldentilgung und an die Hebung der Universität.

In Betreff der Schuldentilgung war die ständische Zustimmung dazu zwar schon erreicht, aber am 6. August 1556 klagte Johann Albrecht, es sei von der Landeshülfe noch wenig oder garnichts eingenommen, namentlich die Seestädte

verharrten bei der Ablehnung. Die Haltung Rostocks führte auch noch zu anderweiten Conflicten. Ueber die vier Pfarrkirchen besaßen die Herzoge ein bis dahin unbestrittenes Patronatsrecht. Am 6. Mai 1556 berief Johann Albrecht den Dr. Venetus an St. Marien, der Rath erklärte aber, das Patronatsrecht stehe ihm zu und verweigerte dem Dr. Venetus die Amtswohnung. Zu dem Conflict über die Patronatsrechte kam der über die Visitation. Die Herzoge hatten die Verpflichtung übernommen, Kirchen und Schulen zu versorgen, sie fühlten sich deshalb auch zu einer Visitation auf Grund der Kirchenordnung veranlaßt. Rostock und Wismar hielten diese Visitation indeß für einen Eingriff in ihre Rechte. Die nun entstehenden Schwierigkeiten waren für Johann Albrecht um so bedenklicher, als er jetzt wieder Schritt für Schritt mit der Gegnerschaft Ulrich's zu kämpfen hatte. Am 17. August kamen Stände in Sternberg zusammen, gingen aber sofort wieder auseinander, weil Ulrich sich geweigert hatte, diesen Landtag mit auszuschreiben. Die Stände kamen am 13. September nochmals zusammen, denn Johann Albrecht bedurfte dringend der Mittel, um das Land von dem Kriegsvolk zu befreien, das er zur Befreiung Christoph's gebraucht hatte. Auf diesem Landtag wurden die von Johann Albrecht gestellten Forderungen soweit bewilligt, daß eine doppelte Landbede zur Uebernahme von 80000 Gulden ausgeschrieben werden sollte. Um aber die sofortige Entlassung des Kriegsvolks zu erreichen, wurden die Mittel den vorhandenen Baarschaften entnommen. Ulrich erklärte sich sofort gegen diese Maßnahme. Rostock bewilligte zwar die doppelte Landbede, widersetzte sich aber allen sonstigen Anforderungen Johann Albrecht's. Dieser ermahnte sie dringend, sich nicht länger der Visitation zu widersetzen, ferner verlangte er für die Universität eigene Jurisdiction, freies Concil, ein eigenes Gefängniß und freie Appellation. Das Reich forderte die Türkensteuer, auch war der Reichstag zu besuchen und die Fürsten forderten dazu den Ersatz der Zehrkosten. Nicht weniger als fünf Landtage wurden 1557 abgehalten, um diese und andere Forderungen durchzusetzen.

Im April erfolgte die Ausstellung der Dotationsurkunde der Rostocker Universität. Die Herzoge überwiesen der Universität aus dem Einkommen der Feldklöster jährlich 3500 Gulden. Gleichzeitig erklärte sich die Landschaft für die Visitation, während Rostock und Wismar sich auf ihre Privilegien beriefen. Wiederholt kam die Schuldentilgung zur Sprache, die noch immer keine ernsten Fortschritte machen wollte. Am 13. Juli ergab eine Specification der Schulden, daß dieselben sich auf 578 839 Gulden beliefen. Mit Mühe und Noth bot nun Rostock 24000, Wismar 16000 Gulden an. Von Rostock vor der Hand mehr zu erlangen, schien aussichtslos, da die Stadt sich überhaupt im schärfsten Conflict mit der landesherrlichen Gewalt befand. Die Geistlichen an der St. Jakobikirche, Heshusius und Eggerdes, suchten auf Grund der Kirchenordnung eine strengere Kirchenzucht einzuführen und, um ihren Anordnungen mehr Nachdruck zu geben, erklärten sie, keine Copulationen mehr an Sonntagen verrichten zu wollen. Das hielt der Rath für einen Eingriff in seine Rechte und beschuldigte die Geistlichen des Pharisäerthums. Als die beiden Prediger mit Schärfe diese Beschuldigung zurückwiesen, wurde den Predigern durch zwei Stadtknechte die Stadt verboten; die Kirchthüren von St. Jakobi wurden geschlossen. Die Herzoge, von den Geistlichen um Schutz angerufen, verhießen denselben und gleichzeitig eine nähere Untersuchung des Conflicts; ehe letztere aber eintreten konnte, wurden Eggerdes und Heshusius thatsächlich aus Rostock vertrieben. Auch dem Geistlichen Martinus wurde die Predigt zu St. Jakobi untersagt, da er sich auf Seite der vertriebenen Collegen gestellt hatte. Die Jakobi-Gemeinde stand nun kirchlich verwaist da. Aber mehr noch, Dr. Venetus, der von Johann Albrecht nach Rostock berufen, dort nicht blos das Amt eines Geistlichen an St. Marien, sondern auch eine Professorstelle an der Universität inne hatte, zog es unter den eben geschilderten Verhältnissen vor, Rostock zu verlassen, das Gleiche that Martinus. Bording ging nach Kopenhagen, und selbst Professor Chyträus wünschte entlassen zu werden. Endlich, um die Prediger besser überwachen zu können, ernannte der Rath den von ihm berufenen Professor

Draconites zum Superintendenten mit der Bestimmung, daß stets zwei Rathsmitglieder den Verhandlungen mit dem Ministerium beiwohnen sollten. Zwar beugten sich die Prediger diesen Anordnungen nicht, der Rath war aber entschlossen, nicht nachzugeben, und ebensowenig zeigte er sich bereit, zur Schuldentilgung die von den Herzogen geforderten 80000 Gulden herzugeben. Nun befahl der Kaiser, daß Rostock gleich den andern Städten zahlen sollte, aber der Rath leistete auch jetzt nicht Folge. Sofort machte Johann Albrecht Ernst, indem er in den Stadtdörfern zahlreiche Pfändungen vornehmen ließ, ebenso wurde der Stadt Rostock wegen Vertreibung der Prediger eine Strafe von 60000 Gulden auferlegt. Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Stralsund suchten jetzt wiederholt zu vermitteln, gleiches that auch die Landschaft. Die Entfernung des Draconites wurde erreicht, auch sanctionirte der Kaiser endlich die Neubildung der Universität unter der Zusicherung, daß sich die Rostocker Universität derselben Privilegien, Ehren, Rechte und Vorzüge erfreuen sollte wie die Universitäten Bologna, Leipzig u. a. Der Rath, der das Concil beherrschte, gab seinen Einfluß auf dasselbe gleichwohl nicht auf. In Sachen der Schuldentilgung mußten aber Rostock und Wismar nun doch nachgeben, da das ganze übrige Land solche Nachgiebigkeit schon gezeigt hatte. Rostock sicherte die verlangten 80000 Gulden Ende 1560 zu.

9. Johann Albrecht. Livländische und preußische Händel. Die Rostocker Wirren.

Inzwischen hatte sich die Lage des Herzogs Christoph in Livland bedeutend verschlimmert. Es drohte die russische Invasion, zu deren Abwehr nur schlecht gerüstet war. Auch sonst herrschte Verwirrung an allen Enden, und endlich Anfang 1558 zog es Christoph vor, Livland ganz im Stich zu lassen; im März erschien er plötzlich am Schweriner Hofe. Nun wurde von allen Betheiligten in Wismar am 2. October berathen, was zu thun, und Christoph erklärte sich auch bereit, nach Livland zurückzugehen, wollte aber mit

Streitkräften gegen die andringenden Russen versehen sein. Johann Albrecht bat das Reich um Hülfe gegen die Russen und brachte auch selber Opfer. Er nahm zweihundert Reiter in den Dienst und beschloß, selbst nach Preußen zu reisen. Christoph mit 150 Reitern ging nach Riga. Johann Albrecht kehrte nach Mecklenburg zurück. Hier angelangt, hörte er, daß seine Mutter, voller Besorgniß um ihren Sohn Christoph, nach Livland gegangen sei, wahrscheinlich um denselben zur Rückkehr zu veranlassen. Nun hatte er vollauf zu thun, um das Verderbliche dieses Schrittes abzuwenden; gleichzeitig nahm er in Sachen der Erbtheilung seine Zuflucht zum Kaiser. Dieser trug den Kurfürsten von Sachsen und von Brandenburg die gütliche Vereinbarung auf. Sie kam in Jüterbogk im Mai 1561 in sehr unvollständiger Gestalt zu Stande, so daß der Zwiespalt zwischen Johann Albrecht und Ulrich bei Bestand blieb.

Am 2. August 1561 erschien Christoph abermals in Mecklenburg. Es wäre nicht geschehen, hätte das Reich etwas für Livland gethan. Im Sommer 1560 war Johann Albrecht selber beim Kaiser in Wien gewesen, um diese Hülfe zu erreichen. Christoph erbat auf das Dringendste Geldmittel. Er verlangte von Johann Albrecht mindestens 2000 Goldgulden. Johann Albrecht mußte ihm zurückschreiben: „Ich bin niemals in größeren Nöthen gewesen. Verträge, Abschiede, Siegel und Briefe werden mir nicht gehalten, Gott sei es geklagt."

Der Reichstag zu Augsburg bewilligte zwar 200000 Gulden Reichshülfe für Livland, aber das Geld wurde niemals gezahlt. Vergeblich klagte Erzbischof Wilhelm von Riga, er begreife nicht, wie man es im Reich verantworten könne, Livland im Blutbade sitzen zu lassen. Worte wurden gemacht, aber Thaten blieben aus. Unter solchen Verhältnissen zog es Christoph wiederum vor, „seinen fürstlichen Leib in Acht zu nehmen" und seine Sache außerhalb Livlands selbst zu befördern.

Die Sache, die er meinte, war indeß weniger die livländische als vielmehr die mecklenburgische; er wich in Mecklenburg seinem Bruder Johann Albrecht aus, und

ließ sich deutlich vernehmen, daß ihm sein Antheil im Lande Mecklenburg nicht vorenthalten werden möchte. Johann Albrecht konnte Christoph nur mit Mühe bewegen, zu geloben, ihm nach Königsberg, wohin er vorausgehen wollte, zu folgen. Christoph empfing zunächst 1000 Gulden; aber er erfüllte sein Versprechen nicht, er hatte sich schon längst daran gewöhnt, den Rathschlägen eines abenteuerlichen Menschen, des Ritters Spedt, Folge zu geben. Spedt hatte früher im Dienste Johann Albrecht's gestanden, doch war es zwischen Beiden plötzlich zum Bruch gekommen. Nun näherte sich Spedt dem Herzog Christoph in Livland und führte Verhandlungen, die dahin gingen, die Stellung Christoph's mit Schwedens Hülfe zu befestigen. In der That hatte König Erich von Schweden dem Herzog diesen Schutz zugesagt unter der Bedingung, daß der Herzog sich ihm angehörig mache. Es war klar, daß der Anschluß an Schweden in Polen als Act der Feindseligkeit aufgefaßt werden mußte; Johann Albrecht sah diese Gefahr voraus und verfehlte nicht, seinen Bruder deshalb mit Vorwürfen zu überhäufen, aber das Geschehene war nicht mehr rückgängig zu machen; Herzog Christoph befand sich auf unheilvoller Bahn.

Die Rostocker Wirren, die bis 1560 hauptsächlich in dem Zwiespalt zwischen der Stadt und der Landesherrschaft ihren Grund hatten, nahmen von jenem Zeitpunkt an eine wesentlich veränderte Gestalt an. Der Rostocker Rath hatte sich endlich dazu verstehen müssen, die 80000 Gulden zur Schuldentilgung zuzusagen, er mußte suchen, das Geld aufzubringen; dann kamen die schon gemeldeten Pfändungen in den Stadtdörfern, weiter die drohende Visitation. Alle diese Umstände ließen in der Bürgerschaft eine gewisse Gährung entstehen, die zum Ausbruch kam, als der Rath zwecks Aufbringung der 80000 Gulden die indirecte Steuer der Accise vorschlug, während sich die Gemeinde für die directe Vermögenssteuer erklärte. Die Gemeinde, um ihre Rechte besser vertreten zu sehen, wählte dreißig aus den Kaufleuten und Brauern, dreißig aus den Handwerksämtern, also die sogenannten Sechsziger. Zu den weltlichen Wirren kamen die kirchlichen.

Der Rath hatte den Geistlichen Kittel zum Superintendenten ernannt, ohne auf das geistliche Ministerium Rücksicht zu nehmen. In Folge dessen entstand zwischen dem letzteren und Kittel ein heftiger Meinungsstreit, in dem die Herzoge vergeblich zu vermitteln suchten. Der Rath suchte Kittel nicht blos zu halten, sondern verweigerte auch hartnäckig die Anerkennung der vom Kaiser sanctionirten Universitäts-privilegien. Die Herzoge formulirten ihre Forderungen auf Grund dieser Privilegien, erreichten aber damit zunächst nichts beim Rathe; als sich indeß das Universitäts-Concil den fürstlichen Forderungen im Wesentlichen anschloß, hielt es auch der Rath für angemessen, nachzugeben. Auf die immer noch vom Rath hartnäckig befürwortete Erhaltung Kittel's in seinem Amte gingen die Herzoge nicht ein, da sich Kittel gegen sie in seinen Predigten feindselig gezeigt hatte.

Die Sechsziger versuchten indessen ihre Stellung zu befestigen und konnten dies mit um so besserem Erfolg thun, als Herzog Ulrich sich ganz unerwartet in der Steuerfrage auf ihre Seite stellte. Der Rath hatte nämlich doch zur Aufbringung der 80 000 Gulden eine Accise auferlegt, Herzog Ulrich forderte nun die Sechsziger auf, diese Accise nicht einzuräumen. Nunmehr gingen die Sechsziger mit frischem Muthe vor. Im Mai 1563 entwarfen sie einen neuen Bürgerbrief und verlangten dazu die Bestätigung des Raths. Als dieselbe verweigert wurde, wurde den Rathsmitgliedern das Verlassen des Rathhauses untersagt, und als am Abend Frauen und Töchter der Gefangenen diesen Essen und warme Kleidung bringen wollten, ward ihnen der Zutritt verweigert. Vergeblich warnte der damals in Rostock anwesende Bürgermeister Sager aus Wismar die Sechsziger; ihm und seinen Begleitern ward geantwortet: Gehet hinweg, ihr Krabbenfänger von der Wismar. Die ehrbaren Frauen und Töchter der gefangenen Rathsherren wurden verstoßen und vertrieben. Der Stadtsecretär, der in der Schreiberei hoch oben Acten suchen wollte, wurde mit Hellebarden am Kopf heruntergeholt, so daß er beinahe den Hals gebrochen hätte. — Den Rathsherren blieb schließlich nichts übrig, als ihre Freiheit mit dem Zugeständniß dessen zu erkaufen, was man von ihnen begehrte.

Die Bürgerschaft suchte sich nun den Herzogen wenigstens in der Universitätsfrage gefügig zu zeigen. Der Rath hatte die Entscheidung mehrfach hinausgeschoben, nun wurde sie durch das Eintreten der Bürgerschaft endlich herbeigeführt. Am 3. Juni 1563 vereinigten sich die acht fürstlichen mit den acht räthlichen Professoren zu einem Concilium und wählten den um das Reorganisationswerk hochverdienten Chyträus zum Rector. Die Dotation war für die damalige Zeit reichlich bemessen.

Am 3. Juli erschienen in Rostock als herzogliche Commissarien Ritter Spedt (den Johann Albrecht inzwischen wieder in seine Dienste genommen*) und der Licentiat Sieben, um dem Rath den Beistand Johann Albrecht's gegen die Sechsziger anzubieten. Johann Albrecht erklärte sich entschieden gegen das Regiment des letzteren, denn es sei unerhört, daß Gleich über Gleich, der Geringere über den Vermögenden, der Unverständige und Unerfahrene über den Verständigen herrsche. Johann Albrecht verlangte von den Sechszigern die Herausgabe des unrechtmäßig erzwungenen Bürgerbriefes. Die Sechsziger antworteten zunächst ausweichend und suchten Zuflucht bei Ulrich. Sie thaten letzteres nicht vergeblich. Ulrich verhandelte mit ihnen wie mit einer berechtigten Behörde. Einer der Sechsziger, Michael Boldewan, ein naher Verwandter des Bürgermeisters Gerdes, der sich aber wegen eines Erbstreits, den er mit letzterem hatte, zur Opposition geschlagen, schalt die Rathmänner öffentlich Schelme, Diebe und ehrlose Buben.

In der Nacht zum 7. August wurde Boldewan auf Veranlassung des Raths gefangen genommen. Sofort entstand offener Aufruhr. Boldewan wurde gewaltsam befreit, dann schritt man zu weiteren Gewaltthätigkeiten. Hans Broker, ein vornehmer Rostocker, hatte an der Ecke der Mönchenstraße nach der Wasserseite hin einen Bau ausführen lassen gegen den Willen der Sechsziger. Man riß den Bau bis auf den

*) Johann Albrecht hatte zu Ritter Spedt kein rechtes Vertrauen, wußte aber, daß der Ritter in diplomatischen Verhandlungen nicht ungeschickt war, überdies beim kaiserlichen Hofe großen Einfluß ausübte.

Grund nieder. — Die beiden Herzoge Johann Albrecht und Ulrich glaubten nun ernstlich einschreiten zu sollen, zumal der Kaiser von ersterem ausdrücklich verlangte, als Landesfürst und Obrigkeit den Zwiespalt in Rostock zu stillen. (25. August 1563.) Johann Albrecht kam zunächst nicht dazu, das kaiserliche Mandat auszuführen; aus Preußen und Polen trafen so beunruhigende Nachrichten ein, daß er sich eiligst dahin begeben mußte; so ruhte denn die Rostocker Sache hauptsächlich in Ulrich's Händen.

Die Sechsziger bemächtigten sich nunmehr der städtischen Verwaltung. Als sie hörten, daß rathsbefreundete Brauer anzügliche Worte gebraucht, drangen sie beim Rath auf Festnehmung der Injurianten. Am 11. November versammelte sich auf Anstiftung der Sechsziger die Gemeinde in St. Marien und verlangte stürmisch die Arretirung der Injurianten, sonst wolle man ihnen die Hälse brechen. Die Stimmung war auf's Aeußerste gereizt, dennoch drang der Rathschlag der Gemäßigten durch, die Sache gütlich vor den Räthen der beiden Herzoge in Güstrow zu vergleichen. Am 27. Januar 1564 begannen diese Vergleichsverhandlungen. Sie nahmen mehrere Tage in Anspruch. Der Rostocker Rath und die Sechsziger waren hier vertreten, und die Vertreter der einen wechselten mit denen der andern Seite die schwersten Beschuldigungen. Die Sechsziger warfen dem Rath Mißwirthschaft und unrechtes Gericht vor. Von Seiten des Raths ward bestritten, daß er die Sechsziger als Pracher bezeichnet habe, aber „die Wahrheit zu reden, wären die Sechsziger fast alle beschuldigte Leute, die wenig Eigenes hätten." Sie wären es, die jetzt in Rostock die ärgste Mißwirthschaft trieben, ihr Anführer Jungherr habe sich widerrechtlich Wiesen aneignen wollen, und als er hierüber von einem Eigenthümer derselben zur Rede gestellt wurde, hätte er lang die Zunge ausgestreckt, „was er doch Gott zu Ehren billig sollte unterlassen haben, dieweil der allmächtige Gott die Zunge mit den Zähnen wie ein Schrankenwerk bekleidet hat, daß sie nicht also sollte gemißbraucht werden." Die Gesandten der Sechsziger stellten das Ersuchen, daß der Rath seine Verträge bis 27. März vor die Gemeinde und die Sechsziger bringe.

Am 30. Januar gewährte Ulrich das Gesuch der Sechsziger; dieselben hatten ihm also einen neuen großen Erfolg zu danken. Der sich immer mehr verschärfende Zwiespalt zwischen Rath und Sechszigern hatte indeß wenigstens das Gute, daß die Fürsten daran denken konnten, die Visitation vorzunehmen, welche der Rath bis dahin stets hintertrieben hatte, nun aber bei der in der Stadt herrschenden Uneinigkeit nicht wohl abweisen konnte.

Am 11. August erschienen die Superintendenten Becker von Güstrow, Wigand von Wismar und Musäus von Schwerin und drei fürstliche Räthe, um die Visitation auszuführen. Energisch verlangte ferner ein Mandat Johann Albrecht's den Wiederaufbau des s. Z. niedergerissenen Broker'schen Gebäudes. Die Sechsziger, die sich dem Landesfürsten bisher stets ergeben gezeigt, so lange es galt, dem Rath gegenüber Boden zu gewinnen, zeigten dem erwähnten Mandat gegenüber ganz andere Anschauungen. Einer der Sechsziger rief bei Verlesung des Mandats, und wenn der Kaiser und alle Könige da säßen, so wolle er das Gebäude doch nicht wieder bauen. Ohne Scheu gingen nun die Sechsziger weiter gegen den Rath vor. Sie verlangten Anerkennung des Bürgerbriefes von 1428 und außerdem, daß der Rath alljährlich unter freiem Himmel die Bürger für seine Richter ansehe. Der Rath antwortete ablehnend und nun beschlossen die Sechsziger, stärkere Mittel anzuwenden. In der Marienkirche kam es im Beisein der Gemeinde, von Arm und Reich, zwischen beiden Parteien zu den heftigsten Auseinandersetzungen. Rufe wurden ausgestoßen, „als gehe es in die Feldschlacht." Dem Bürgermeister Gerdes und vielen Rathsmitgliedern wurden Unterschleif, parteiische Rechtsprechung, Eidvergessenheit, Mißbrauch des Stadtsiegels, überhaupt die schlimmsten Dinge vorgeworfen.

Der Rath fügte sich nun in das, was er zu verhindern nicht im Stande war. Die städtische Autorität wurde vollends eine Beute der lärmenden Masse.

Die Kunde hiervon drang weit hinaus in's Reich und Johann Albrecht erhielt erneut den kaiserlichen Auftrag,

Ruhe zu stiften. Er forderte daher die Parteien auf, am 18. Juli 1564 in Schwerin zu erscheinen. Zunächst sollte aber eine Poen von 25000 Thalern in drei Wochen nach Schwerin entrichtet werden.

Die Sechsziger wußten sehr gut, woselbst sie Rückhalt zu suchen hatten. Sie suchten und fanden ihn bei Ulrich, der mit ihnen die Ansicht theilte, daß der Rath das Einschreiten Johann Albrecht's veranlaßt hätte und Ulrich war natürlich wiederum erbittert, daß hierdurch gegen die für Rostock bestehende Gemeinschaftsregierung verstoßen ward.

Nun erhob sich in Rostock ein Sturm gegen den Rath. Die Sechsziger wurden noch durch fünfzig gewählte Mannen verstärkt und diese 110 holten den Zisekasten nach dem Rathhause. Dann ward ein allgemeiner Stadtkasten zur Aufnahme aller eingehenden Gelder entrichtet, die nun völlig in der Gewalt der Gemeindevertretung waren. Die Aufruhrpartei schritt um so rücksichtsloser vor, als sie zwar von Johann Albrecht ernstliche Maßnahmen zu besorgen hatten, Ulrich selber es aber war, der an die Sechsziger in Rostock entsprechende Warnungen richtete. Nun ließen die Sechsziger Geschütze auffahren, den Potter Peter machten sie zum Artilleriemeister. Die bei Warnemünde gelegenen Wiesen wurden ihnen von dem vom Rath verordneten Weddeherrn Dr. Lambertus streitig gemacht. Dieser ließ das Heu in der Nacht wegfahren, da ward er des Diebstahls angeklagt. Man drohte, ihn hängen zu lassen. Am 17. Juli verlangten die Sechsziger vom Rath der Stadt großes Siegel und Secret, wollten auch alle Privilegien und Heimlichkeiten sehen. „Wollt ihr das nicht thun, so werden wir euch mit den Haaren dahin ziehen, ihr habt uns lange genug vexirt." — Der Rath mußte nachgeben. Obschon die Pest in Rostock gerade in jener Zeit die furchtbarsten Verheerungen anrichtete und Tausende starben, that dies dem wüsten Treiben der Sechsziger nicht Einhalt, eine Gewaltthat folgte der andern. Die dem Rath ergebenen Bauern in Großen-Schwaß, Voigtshagen und andern Dörfern wurden gepfändet, die Sechsziger beanspruchten die Pächte. Als sie hörten, daß der Rath trotzdem Pächte eingetrieben, begaben sie sich auf die Schreiberei.

Reine Leute wollen wir haben, aber nicht Diebe, riefen sie aus und führten ein Ungewitter auf, „daß alle Frommen darob zitterten und bebten" und der Rath die eingetriebene Pacht wieder herausgeben mußte. Ebenso konnte er die Abtretung der Gotteshäuser und der Landgüter an die Sechsziger nicht verhindern. Einer der neuen Kirchenvorsteher war Thomas Niekrentz, der Schinder.

Mit aufmerksamem Blick war Johann Albrecht den Vorgängen in Rostock gefolgt und schon im Sommer 1563 war er entschlossen, Gewalt zu gebrauchen, zumal er das Mandat dazu vom Kaiser erlangt hatte. Da kamen Hiobsposten aus Livland und Johann Albrecht mußte die vorläufige Schlichtung der Rostocker Wirren dem Herzog Ulrich überlassen. Nachdem Ulrich durch seine auffällige Parteinahme für die Sechsziger sehr zur Verschärfung des Conflicts beigetragen, beschloß Johann Albrecht, den Knoten mit eigener Hand zu zerschneiden. Er ließ heimlich Werbungen vornehmen, deren Zweck Ulrich gleichwohl errieth. Eine Ueberraschung der Stadt war damit vereitelt; als Johann Albrecht's Truppen vor Rostock anlangten — October 1565 —, fanden sie in Folge der vorausgegangenen Warnungen Ulrich's „alle Sachen zu guter Ordnung bestellt." Dennoch wagten die Rostocker nicht, sich dem Einzug Johann Albrecht's gewaltsam zu widersetzen, zumal er ihnen Sicherheit des Lebens und Gutes verhieß, auch ihre Privilegien nicht antasten wollte. Am 28. October 1565 hielt Johann Albrecht seinen Einzug mit 500 Reitern und zwei Fähnlein Knechten. Jetzt war die Stunde der Abrechnung mit den Sechszigern gekommen. Alles, was sie wider Fug und Recht dem Rath abgedrungen, mußten sie herausgeben, insbesondere den Bürgerbrief. Dann wurde der Rath wieder in seine Würde eingesetzt. Niemand sollte sich nach 9 Uhr auf den Straßen sehen lassen, es sei denn mit Leuchten. Als Warnungszeichen erhob sich auf dem Markt ein Galgen. Endlich sollte die Stadt 73300 Thaler zur Deckung der Kriegskosten aufbringen. Mit dieser letzteren Anordnung wurde in Rostock natürlich viel Unzufriedenheit hervorgerufen. Der Rath war an sich nicht gegen die

Zahlung; aber nicht die Stadt, sondern der schuldige Theil sollte für dieselbe haften.

Den Sechszigern wurde es natürlich unheimlich zu Muth, viele ergriffen die Flucht, als ihr Briefwechsel in die Hände Johann Albrecht's gelangt war. Eine ganze Nacht verwandte der Herzog auf Durchsicht der Papiere, und hieraus ergab sich klar, in welcher Weise Ulrich die Sechsziger auch dann noch unterstützt hatte, als dieselben sich in offener Auflehnung gegen den kaiserlichen Willen befanden. Johann Albrecht säumte nicht, von den hierdurch gegen den Bruder erlangten Waffen Gebrauch zu machen; er ließ dem Kaiser das, was er entdeckt, mittheilen und bat, den Professor Bouke, der mit Ulrich im Einverständniß gehandelt, als Landfriedensbrecher zu behandeln und dem Herzog selbst „alle Beschwerungen wider Rostock" zu untersagen.

Am 29 October 1565 erfuhr Johann Albrecht vom Rath in Wismar, daß der Herzog von Holstein und die Stadt Lübeck verhätten, ihn mit Krieg zu überziehen. In der That war vorauszusehen, daß sowohl die Freunde der Stadt Rostock wie auch diejenigen Ulrich's das Vorgehen Johann Albrecht's nicht ruhig hinnehmen würden. Bald kamen Rüstungsnachrichten noch von anderer Seite; so verlautete, daß auch Herzog Ulrich Kriegsvolk in Boizenburg sammle. Ulrich plante nichts weniger als eine Invasion Mecklenburgs durch die niedersächsische Kreishülfe, doch mußte er bald davon abstehen, da die Mehrzahl der betheiligten Fürsten doch mehr auf Seiten Johann Albrecht's, als auf Seiten Rostocks standen. Nun verlangte Ulrich das Mitbesetzungsrecht in Rostock. Johann Albrecht lehnte dies wiederholt auf das Entschiedenste ab. Er fürchtete mit Recht, daß das Erscheinen der Truppen des Herzogs Ulrich bei dessen bekannten Beziehungen zu den Sechszigern leicht zur Meuterei Anlaß geben könne; regten sich bei den Sechszigern doch ohnehin schon Widerstandsgelüste. So äußerte sich Gilow, einer der leidenschaftlichsten Sechsziger, derart, als ob ein Aufstand geplant wäre. Da er die Absicht hierzu auch garnicht leugnete, erfolgte am 7. December auf dem Markte seine Hinrichtung. Etwas glimpflicher erging

es dem Schneidergesellen Tuchsen. Er hatte behauptet, die Stadt gehöre garnicht den Herren von Mecklenburg, Rostocks rechter Herr sei der König von Dänemark. Die Herzoge stammten von römischen Jägern ab. Zwar wurde auch Tuchsen zum Tode verurtheilt, jedoch von der Tochter eines Zieglermeisters, die ihn als Bräutigam erkor, losgebeten.

Ganz unerwartet fand am 1. December 1564 der Kaiser, daß Johann Albrecht zu weit gegangen, wohl hauptsächlich, weil er, der Kaiser, Argwohn hegte, Johann Albrecht habe sein Kriegsvolk noch zu andern Zwecken gesammelt, als zur Demüthigung Rostocks. Johann Albrecht sollte angesichts des kaiserlichen Briefes sein Kriegsvolk sofort entlassen und weitere Entscheidungen abwarten. Johann Albrecht hütete sich selbstverständlich, diesem Befehl Folge zu leisten, da die Ausführung desselben gleichbedeutend mit dem Verluste Rostocks gewesen wäre. Er wartete zunächst die Entscheidung des niedersächsischen Kreistages in Braunschweig ab, der Mitte December 1564 zusammentrat. Der Kreistag erklärte sich dahin, daß Johann Albrecht das Kriegsvolk zu entlassen oder Caution zu stellen habe, auch müsse Johann Albrecht das Kriegsvolk, den Rath und die Bürgerschaft Rostocks dem Herzog Ulrich „verwandt machen." — Zur weiteren Lösung der Wirren sollten der kaiserliche Gesandte Herr v. Hassenstein, die kurfürstlich sächsischen Räthe und Abgesandte der Kreisstände am 31. December 1565 in Rostock zusammentreten. Dem Herzog Johann Albrecht wurde auch hier zunächst die Alternative gestellt: Truppenentlassung oder Caution. Am 10. Januar 1566 entschied er sich für letztere, ohne jedoch zuzugeben, daß er sie zu leisten schuldig sei. Nun kam die Frage der Landestheilung zur Verhandlung. Schon am 5. Januar hatte Johann Albrecht in einer Beschwerdeschrift die ungetheilte Regierung als den Quell aller Irrungen bezeichnet. Die Unterthanen litten unter widersprechenden Verordnungen, was der Eine ihnen befohlen, das verbiete der Andere. Contracte, vom Einen gewährt, würden vom Andern abgeschlagen. — Die Gesandten schickten sich zwar an, auf diese Beschwerdeschrift näher einzugehen,

hatten aber mit dem entschiedenen Widerspruch Ulrich's zu kämpfen, der sich vor seiner Restituirung auf nichts einlassen wollte.

Da führte ein ganz unerwarteter Vorgang die Versöhnung Johann Albrecht's und Ulrich's herbei. Zwischen dem Rath und den Sechszigern kam plötzlich ein Versöhnungswerk zu Stande, das bei der Heimlichkeit, mit der es betrieben war, den Eindruck machen mußte, als sollte den Fürsten die Gelegenheit zu einem Eingreifen in die städtischen Verhältnisse entzogen werden. Das Versöhnungswerk wurde auch nachgewiesenermaßen von einigen der Gesandten unterstützt, denen es offenbar darum zu thun war, Rostock in seiner bevorzugten Stellung zu erhalten. Unter diesen Umständen wurde es Johann Albrecht nicht schwer, Ulrich zu sich herüberzuziehen; jetzt war eine Versöhnung schon eher zu erreichen und deshalb nahm Johann Albrecht auch keinen Anstand, seinem Bruder das Mitbesetzungsrecht in Rostock zuzugestehen.

Nun endlich nach jahrelanger Entzweiung wieder geeinigt, konnten die Herzoge daran denken, die längst in Rostock geplanten Verwaltungsreformen: Visitation, Polizeiordnung u. s. w. durchzusetzen. Ulrich überzeugte sich jetzt an Ort und Stelle von der Reformbedürftigkeit der Rostocker Verhältnisse und stand seinem Bruder treu zur Seite.

Am 17. Februar 1566 erließen Beide eine Reihe von Capitulationsartikeln, von denen die ersten lauteten: Die Visitation soll vorgenommen werden. Die Gemeinde soll sich nicht wieder gegen den Rath auflehnen, vielmehr ihre Klagen an die Fürsten bringen. In Zukunft soll vom Rath an diese und nicht nach Lübeck appellirt werden. Am 18. Februar bereits nahm die Visitation ihren Anfang. Dieselbe fand übrigens wenig Beachtung, vielmehr zog es die Massen die Steinstraße entlang zum Steinthor hinaus, denn hier gab es ein für die Rostocker höchst aufregendes Schauspiel. Wagen und Karren waren hier plötzlich in Menge eingetroffen. Die Herzoge wußten sehr wohl, daß vor der Hand auf einen freiwilligen Gehorsam der Rostocker doch nicht zu

rechnen sei, und da sie schon aus Rücksicht auf die hohen Kosten die Stadt auch nicht andauernd mit einer starken Kriegsmacht besetzen wollten, so ließen sie eine Burg aufführen, um der Stadt mächtig zu bleiben. Die Stadt sollte nach der Burg zu offen sein, daher wurde am 1. März mit dem Abbruch des Steinthors begonnen, „worüber manchem alten Rostocker vor Kummer die Augen aufgingen."

Die Herzoge verließen Rostock, doch blieben zur Erledigung der schwebenden Angelegenheiten Statthalter zurück. Diese hatten einen schweren Stand. Man weigerte sich in Rostock vor Allem, unverzistes Bier zu verkaufen, wie es die Fürsten gefordert. Dürfe solches Bier verkauft werden, dann seien auch die zugesagten Summen nicht zu beschaffen. Die Statthalter schritten nun zur Einlegung der beiden Bürgermeister Pauls und Gerdes, der beiden Rathmänner Dr. Gerdes und Quandt und des Seidenkrämers Brandt. Die Gefangenen wurden theils nach Dömitz, theils nach Plau gebracht. Die Zahlungen gingen nur langsam ein. Die Räthe Johann Albrecht's hatten noch 19000 Gulden zu fordern, sie erhielten nach längerer Frist 98 Gulden 20 Schilling. Der Festungsbau schritt nur langsam vorwärts. Die fürstlichen Räthe ließen sich trotzdem vom Wege strengster Entschiedenheit nicht abbringen, zumal die Revision des Rostocker Verwaltungswesens sehr traurige Dinge zu Tage förderte. Ueber die Vorräthe der Stadt waren keine Inventarien angelegt, Bürgermeister und Rath hatten Holz aus den Holzungen der Hospitalien das Fuder mit 4 Schilling bezahlt, während der gewöhnliche Preis 12 und 16 Schilling bis zu 1 Gulden betrug. Die Jahresrechnungen von 1546—1565 waren nirgends zu finden.

Inzwischen unternahm der Kaiser ernste Schritte zu Gunsten Rostocks. Gegen das Regiment der Sechsziger hatte er sich erklärt, dagegen fanden die Klagen des Rostocker Rathes über Einschränkung der städtischen Privilegien williges Gehör. Am 3. Juni ergingen an die Herzoge kaiserliche Mandate, den Festungsbau unverzüglich zu sistiren, die Gefangenen (in Plau und Dömitz) zu entlassen und weitere Befehle von den kaiserlichen Commissarien zu erwarten.

In den ersten Tagen des August erschienen die Letzteren, Herr v. Hessenstein und Dr. Jung, in Rostock. Sie erneuerten die kaiserlichen Forderungen mit Nachdruck: Beurlaubung des Kriegsvolks, Stillstand im Festungsbau, Freilassung der Gefangenen, mildere Behandlung von Rostock, da die Herrschaft Rostock ein Sonderlehn sei, das die Herzoge von einem römischen Kaiser empfangen hätten. Gehorchten die Herzoge nicht, so würde der Kaiser schärfere Maßregeln ergreifen und sich nicht länger an der Nase herumziehen lassen.

Herzog Johann Albrecht erklärte sich zunächst nur bedingungsweise zur Freilassung der Gefangenen bereit.

Der Kaiser gebot im December nochmals den Herzogen, alle vorausgegangenen Mandate ungesäumt bei Strafe des Landfriedensbruchs zu erfüllen. Die Hansestädte waren gleichfalls für Rostock thätig und so konnte man hier wieder frischen Muth fassen. Der Rath errang 1566 auch insofern einen Erfolg, als ihm die Einsetzung eines eigenen Consistoriums gelungen war; das Consistorium sollte aus den vier Pastoren der Hauptkirchen, aus zwei Rathsdeputirten und einem Juristen bestehen.

Ende Mai 1567 langten wieder kaiserliche Commissarien in Rostock an. Am 10. Juni nach Schwerin berufen, klagten sie dort erneut und mit vermehrter Schärfe über Mißachtung der kaiserlichen Mandate. Sie hielten dieselben, da einzelne gegen die Herzoge gerichtete Anschuldigungen von diesen mit Erfolg zurückgewiesen wurden, zwar nicht allen Inhalts aufrecht, verlangten aber im Uebrigen Beachtung der Mandate bis zum 20. Januar 1568, an welchem Tage beide Theile vor dem Kaiser zu erscheinen hätten.

10. Johann Albrecht und Ulrich. Fehlschläge in Livland und Preußen. Beugung Rostocks. Johann Albrecht's Ende.

Herzog Christoph erntete inzwischen, was er durch seinen unzeitigen Anschluß an Schweden gesäet hatte. Ausgang 1562 begab er sich, nachdem ihm König Erich von Schweden 2000 Thaler vorgestreckt hatte, nach Livland.

Seine Stellung war hier unsicherer als je. Erzbischof Wilhelm starb Anfang 1563, aber Christoph's Beziehungen zu Schweden hatten schon herbeigeführt, daß man ihn nicht mehr als Coadjutor anerkennen wollte. Thörichterweise hatte er sich nicht einmal der schwedischen Hülfe versichert. Dieselbe blieb denn auch aus, und statt ihrer kamen die Polen; am 4. August gerieth Christoph in deren Gefangenschaft. Anfang 1564 traf Johann Albrecht in Warschau ein, um sich dort für den Gefangenen zu verwenden, polnischerseits wurden indeß für die Freilassung Christoph's ganz unannehmbare Bedingungen gestellt. Was Johann Albrecht erreicht, war die Zusage des Erzbisthums Riga an seinen jüngsten Sohn Sigismund August und Namens desselben die Verwaltung des Erzbisthums. Erst im Mai, nach fast dreivierteljähriger Abwesenheit, konnte Johann Albrecht wieder nach Mecklenburg zurückkehren und machte in der Folge die traurige Erfahrung, daß ihm die erwähnte Zusage nicht gehalten wurde. Trotz aller Versuche war es seinem Kriegsvolk nicht möglich, das Erzbisthum zu besetzen, die Truppen mußten unverrichteter Sache zurückkehren.

Johann Albrecht konnte bald darauf neue Beziehungen im Osten anknüpfen. Gotthard Kettler, erster Herzog von Kurland, hielt um die Hand Anna's, der Schwester Johann Albrecht's, an. Nach langen Verhandlungen kam die Vermählung 1566 zu Stande, wobei sich Gotthard verpflichtete, falls die Ehe kinderlos bleiben sollte, die Succession in seinem Lande auf Johann Albrecht und dessen Erben fallen zu lassen. Ferner sollte dem Herzog Johann Albrecht das Erzstift Riga förderlich eingeräumt werden. Lebhaft waren die Verhandlungen, die Johann Albrecht mit seinem Schwiegervater, dem Herzog Albrecht von Preußen, führte, um an dessen Hinterlassenschaft theilzunehmen. Es wurde auch erreicht, daß Herzog Albrecht ein neues Testament errichtete, wonach sein Sohn Albert Friedrich, und im Falle dieser sterbe, seines Bruders Sohn, Markgraf Georg Friedrich, Lehnsfolger im Fürstenthum werden solle. Doch solle seiner Tochter Anna Sophie, deren Gemahl Johann Albrecht

und seinen Enkeln aus dieser Ehe das jus praeclationis von Georg Friedrich und dem Hause Brandenburg, falls sie von Polen zu Wege gebracht werden könnte, nicht benommen werden. Sterbe Albrecht Friedrich unmündig und werde Johann Albrecht vom Polenkönig nicht anerkannt, so vertestire er ihm und seinen Enkeln die Schlösser Memel, Tilsit, Ragnit, Insterburg, Georgenburg und Angerburg. Würden diese Schlösser den Enkeln Johann Albrecht's nicht eingeräumt, so sollten letztere mit 600000 ungarischen Gulden entschädigt werden. Oberster Vormund und Testamentarius solle der polnische König sein, Nebenvormund Johann Albrecht. Das Testament blieb wirkungslos, weil im Lande eine polnische Partei existirte, die sich sofort zu regen begann. Ein Führer derselben, Elias von Kanitz, eilte nach Warschau und erhob dort vor dem Senat die heftigsten Anklagen gegen Herzog Albrecht und dessen Schwiegersohn. Herzog Albrecht sei wieder ein Kind geworden, der König müsse daher einen Statthalter anstellen, der dem jungen Herzog und dem Herzogthume vorstehe. Johann Albrecht, der seinen eigenen Haushalt übel versorge, in Preußen einzusetzen, habe der Herzog Albrecht gar kein Recht. Zum Ueberfluß wurde gegen Johann Albrecht die Beschuldigung vorgebracht, er stehe einem Plan der Räthe des Herzogs Albrecht nicht fern, der darauf hinausgehe, fremdes Kriegsvolk in das Land zu ziehen.

Die hier erhobenen Anschuldigungen fanden auf polnischer Seite willigen Glauben. Am 10. August 1566 überreichte Peter Kloczewski zu Wismar eine scharfe Erklärung des polnischen Königs gegen Johann Albrecht. Vergeblich erklärte sich Johann Albrecht bereit, nach Polen zu kommen, um diese Beschuldigungen als verleumderisch zurückzuweisen, ihm wurde der Paß verweigert und so konnte er auch seinen Schwiegervater nicht aufsuchen, der gerade damals diesen Besuch dringend wünschte. Auf polnischer Seite erfolgte nun rücksichtsloses Vorgehen gegen Herzog Albrecht. Seine neuen Rathgeber Funck, Horst und Schnell wurden eingezogen und am 28. October 1566 hingerichtet. Das erwähnte Testament wurde cassirt, am 17. Februar 1567

mußte der Herzog unter polnischer Aufsicht ein neues abfassen. Als der Herzog Albrecht am 20. März 1568 verstorben war, erkannte König Sigismund nur das Testament von 1567 an, ließ auch eine Verschreibung des Herzogs Albrecht an Johann Albrecht über 100000 rheinische Goldgulden unberücksichtigt. Alle Pläne, die sich an das Herzogthum Preußen und an das Rigaer Stift knüpften, waren trotz der großen darauf verwandten Opfer endgültig gescheitert.

Nachdem von Mitte der sechsziger Jahre ab Johann Albrecht gezwungen war, den Unternehmungen im fernen Osten persönlich fern zu bleiben, hatte dies den Vortheil für ihn, daß er sich nun den inneren Verhältnissen seines Landes mit verstärkter Kraft zuwenden konnte. Nöthig genug war es; die Schuldenlast war in Folge jener Unternehmungen gestiegen, es mußte für ihre Deckung gesorgt werden. Auch die Auseinandersetzung mit Rostock war noch immer nicht in befriedigende Wege geleitet. In Wien hatten in der Rostocker Angelegenheit Mitte 1567 Verhandlungen stattgefunden, die damit endeten, daß beide Parteien zu neuen Verhandlungen beschieden wurden; damit aber inzwischen Friede herrsche, solle die Festung sequesterweise im Namen des Kaisers dem Herzog Barnim zu Stettin und zwei mecklenburgischen Adeligen durch zu entsendende kaiserliche Commissarien überantwortet werden.

Im Herbst 1567 erschienen die Commissarien in Rostock, um ihre Mission zu vollziehen. Barnim von Stettin hatte gebeten, ihn mit solchen Dingen zu verschonen. Die Commissarien führten aber doch ihre Instructionen aus, indem sie drei Sequestratoren einsetzten. Der Muth der Rostocker hob sich umsomehr, als es ihnen inzwischen gelungen war, die Stadt nach außen hin wieder abzuschließen, also auch gegen die Festung. 1568 schritten sie bereits wieder zu umfassenden Rüstungen. Als an die Kirchen Mandate der Herzoge angeschlagen wurden, wonach der Bürgerschaft die Entrichtung gewisser Steuern an den Rath verboten wurde, ließ letzterer die Mandate wieder abreißen. — Was die Schuldentilgung anbelangte, so fand sie den hartnäckigsten Widerstand der Stände. In der Zeit von fünfzehn Monaten,

von October 1571 bis Januar 1573, trat die Landschaft achtmal zusammen und diente mit der schließlich gewährten Hülfe mehr ihrem eigenen Interesse als dem Johann Albrecht's. Zwar verpflichteten sie sich, zur Abtragung der Schulden 400000 Gulden zu erlegen, aber die Herzoge mußten ihnen die drei Jungfrauenklöster Dobbertin, Ribnitz und Malchow zu christlicher Auferziehung der inländischen Jungfrauen mit der Freiheit, unter herzoglicher Bestätigung die erforderlichen Beamten zu stellen, einräumen. Weiter hatten sich die Herzoge zu verpflichten, die vom Adel und die Städte bei ihren Privilegien zu lassen und zu beschützen. Stände sollten unverpflichtet sein, in Zukunft außer der gewöhnlichen Landbede und Fräulein-Steuer weitere fürstliche Schulden zu zahlen.

Wieder war es Rostock, das von einer Contribution nichts wissen wollte. Nunmehr glaubten die Herzoge, sich auf weitere gütliche Verhandlungen nicht mehr einlassen zu sollen. Jahre waren vergangen, ohne daß von Reichswegen Wandel geschaffen war, so beschlossen nun die Landesfürsten, sich ohne Rücksicht auf das Reich aber unter Zuziehung dänischen Beistandes zu helfen. Anfang Juni 1573 waren alle Straßen nach Rostock besetzt, die Ausfuhr unmöglich gemacht. Die Rostocker versuchten einen Ausfall, der ihnen manche Vortheile brachte, auch der Festung bemächtigten sie sich, andererseits gingen nun aber auch die Fürsten kräftiger vor. Der König von Dänemark ließ durch sechs Kriegsschiffe den Warnemünder Hafen sperren, jetzt ging es Rostock ans Lebensmark. Der Rath erklärte sich zu Verhandlungen bereit, worauf zwölf Vertreter der Ritterschaft und Deputirte der Städte Wismar, Neubrandenburg und Parchim nach Güstrow berufen wurden, um im Verein mit den Vertretern beider Parteien den Conflict beizulegen. Am 21. September kam der Vertrag zu Stande. Rostock erkannte die Herzoge als Landesfürsten, Erbherren und von Gott geordnete Obrigkeit an, ebenso deren Jurisdiction über die Stadt. Der Rath verpflichtete sich, eine Polizei- und Gerichtsordnung mit möglichstem Anschluß an die mecklenburgische zu erlassen. Weiter verpflichtete sich die Stadt, alle Landtage zu beschicken und zu

einer von der ganzen Landschaft bewilligten Landsteuer ihren gebührlichen Theil zu geben, auch in Kriegszeiten auf Begehren der Fürsten ein Fähnlein gerüsteter Knechte zu stellen. Die Schifffahrt auf der Warnow sollte Jedermann frei stehen. Die Bestallung der Pfarrherren oder Diaconen an den vier Pfarrkirchen solle durch das betreffende Kirchspiel und den Rath, die Bestätigung derselben durch die Herzoge erfolgen. Auch die durch das Ministerium und zwei Rathsmitglieder aus den vier Pfarrherren zu bestellenden Superintendenten sollten durch die Herzoge bestätigt werden. — Letztere erklärten sich bereit von der Festung abzustehen, die gegen eine baare Abfindung von 10000 Gulden geschleift werden sollte, nachdem zuvor Rath und Gemeinde Abbitte geleistet. Damit war endlich der Friede hergestellt, zu dessen weiterer Bekräftigung die Herzoge mit ihren Gemahlinnen am 8. Februar 1574 in Rostock feierlichen Einzug hielten und am 14. Februar ein Tedeum in der Marienkirche das Versöhnungs- und Friedensfest zum Abschluß brachte.

Wichtige Streitigkeiten mit Rostock waren zwar noch unerledigt, aber der Herzog wußte wohl, daß er dies Werk nicht vollenden, sondern diese Vollendung seinen Nachfolgern überlassen mußte. „Die Zeit ist für mich da," schrieb er 1573, „mich nach überstandenem Sturm in den Hafen zu retten. Welt lebe wohl, du hast mir genug zu schaffen gemacht, suche dir nun einen Andern. O du köstliche Himmelsburg, sei mir gegrüßt."

Noch bevor Johann Albrecht diese Worte niederschrieb, war seine Gesundheit tief erschüttert. Die vielen Aufregungen und Reisen hatten dazu beigetragen. Schon Ende 1572, als er sich also erst im Alter von 47 Jahren befand, fühlte er, daß seine Stunde in nicht zu ferner Zeit schlagen werde. An seinem 49. Geburtstag, 23. December 1573, vollzog er zu Schwerin seinen letzten Willen. Auf das Entschiedenste erklärte er sich darin gegen die gemeinsame Regierung und für die Primogenitur in der Thronfolge. So sollte denn sein ältester Sohn Johann allein in der Landesregierung folgen, diese aber erst im 23. Jahre antreten; der jüngere Sohn Sigismund August sollte mit Pension und Nutzungen abgefunden werden. Auch

für den Fall, daß die Brüder des Herzogs Ulrich, Christoph und Carl, ohne Erben verstürben, sollte der Güstrower Landestheil keineswegs getheilt werden, sondern dem jüngeren Prinzen nur eine verdoppelte Abfindung zu Theil werden.

Wenn der letzte Wille weiter den Nachfolgern Johann Albrecht's eine gerechte Besteuerung der Unterthanen unter Schonung der armen Bauersleute empfiehlt, ferner eine schleunige Rechtsprechung auf Grund der 1568 publicirten Hof- und Landgerichtsordnung, die Erhaltung der augsburgischen reinen unverfälschten Confession und als das vornehmste Kleinod des Landes die Universität Rostock, so sind dies Bestimmungen, die nicht nur seinen „letzten Willen" bezeugen, sondern die auf seine ganze Regierungsthätigkeit schließen lassen. Durchweg zeugt dieselbe von einer ungewöhnlich hohen Auffassung des Fürstenberufs. Stets blieb er sich, auch als er im Besitz der Macht war, seiner Pflichten bewußt, darum ergab er sich nach Antritt der Regierung nicht sinnlichen Genüssen oder der trägen Ruhe, sondern setzte die angefangenen wissenschaftlichen Studien auch während der Regierung rüstig fort. Es liegt noch eine Studienordnung vom Sommer 1558 vor, wonach er die Morgenstunden von 6—8 Uhr grammatischen und philosophischen Uebungen widmete. Die Abendstunden von 7—8 Uhr dienten dem Repetiren und Abschreiben. Das herzogliche Schloß war zu Johann Albrecht's Zeit ein „wahrer Tempel der Musen", zumal er mit Vorliebe namhafte Gelehrte, vor Allen seinen ihm wissenschaftlich und freundschaftlich gleich nahestehenden Rathgeber Andreas Mylius aus Meißen,*) zu näherem Umgang heranzog. Zu diesem nahen Umgangskreise gehörte auch der Geograph und Astronom Tilemann Stella aus Siegen, der schon 1551 den Auftrag von Johann Albrecht erhielt, eine Karte von Mecklenburg und einen Himmelsglobus anzufertigen. Diese erste Karte Mecklenburgs erschien 1552 zu Rostock. Ende der fünfziger

*) Mecklenburgische Jahrbücher XVIII. Seite 1.

Jahre nahm Tilemann Stella seinen Aufenthalt gänzlich in Schwerin. Er leistete dem Herzog wesentlichen Beistand in der Förderung der Schiffbarmachung und Verbindung der inländischen Ströme. Die Schifffahrt sollte aus dem Schweriner See einerseits in die Elbe, andererseits seewärts von Hohen-Viecheln nach Wismar geführt werden; auch die Anlegung einer südlichen Wasserstraße und einer Wasserstraße Rostock-Güstrow wurde in Aussicht genommen. Das Unternehmen wurde bis Frühjahr 1573 wenigstens so weit gefördert, daß zu jener Zeit die Strecke Schwerin-Dömitz befahren werden konnte. Alle Pläne hierzu hatte Tilemann Stella gefertigt, wie er auch das vielverheißende Werk geleitet hatte. Mit Tilemann Stella trieb Johann Albrecht ferner eifrig astronomische Studien; in sternhellen Nächten schöpfte er mit besonderem Vergnügen aus den Erläuterungen seines wissenschaftlichen Freundes über die Bewegung der Himmelskörper erhebende Geistesnahrung. Der Herzog nahm keine Mahlzeit zu sich ohne gelehrte Unterhaltung und viel öfter kam in den Speisesaal ein Dichter, ein Geschichtsschreiber, ein Redner als ein Becher funkelnden Weines. Im Reisewagen führte er häufig Bücher mit sich und bei der Jagd trennte er sich nicht selten von der Jagdgesellschaft, um sich der Lectüre hinzugeben. Auch an musikalischen Leistungen fand er großes Gefallen und hatte einen Chor vortrefflicher Knaben- und Männerstimmen heranbilden lassen. Ueberaus reich entfaltete sich unter ihm auch die Baukunst, wofür der Schloßbau in Schwerin und der Ausbau des Fürstenhofes in Wismar ein besonderes vollgültiges Zeugniß ablegen.

Wenn die Regierung Johann Albrecht's auch mancherlei Fehlschläge aufzuweisen hatte, namentlich was die Unternehmungen in Preußen und Livland anbelangt, so erklären sie sich zu nicht geringem Theil aus der Finanznoth, mit der er beständig zu kämpfen hatte; diese wiederum hatte ihre Quellen in der ungeschlichteten Thronfolge, in dem wegen der brüderlichen Differenz nicht enden wollenden Conflict mit Rostock, in der dänischen Schuld und in der unzulänglichen Landeshülfe.

Anfang Januar 1576, kurz nachdem also Johann Albrecht das 50. Lebensjahr vollendet, waren seine Kräfte erschöpft; er unternahm gleich nach Neujahr zur Erledigung von Regierungsangelegenheiten eine Schlittenfahrt nach Wittenburg, nach welcher er tödtlich erkrankte. Am 12. Februar, einem Sonntag, Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr, verschied er.

11. Ulrich. Johann VII. Herzog Carl's Vormundschaft. Adolph Friedrich I. Johann Albrecht II.

Statt des Herzogs Johann VII. übernahm nun sein Oheim Ulrich die Regierung als Vormund, während die zu Mitvormündern bestellten Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg zu diesem Zwecke je zwei Räthe in Schwerin hielten (von Sachsen Hans von Lindenau und Dr. Veit Winschheim [Weinheim], von Brandenburg Joachim von Karstedt und Dr. Heinrich Goldbeck). Da die verwittwete Herzogin nach Lübz, der Herzog Johann zum Studiren nach Leipzig und dessen Bruder Sigismund August zur Erziehung an den kursächsischen Hof ging, hob Herzog Ulrich die schwerinsche Hofhaltung auf, verschaffte der Concordienformel am 12. November 1577 Anerkennung im Lande, schlichtete Streitigkeiten über die Grenzen der Gerichtsbarkeit 1581 mit Würde und Nachdruck, sowie den auf's Neue entstandenen Zwiespalt mit der Stadt Rostock durch einen neuen Erbvergleich am 29. Februar 1584, bei welchem Anlasse daselbst die Repräsentation der Hundertmänner eingeführt wurde, vollendete durch die Wasserbaumeister Jobst Spangenberg und Tilemann Stella die früher erwähnten Wasserbauten mittelst Vollendung des Kanals von Hohen-Viecheln bis in die Wismarsche Ostseebucht (1582), hielt die Einheit der Regierung gegen die Ansprüche seines Bruders Christoph, welcher Antheil an der Vormundschaft und die Herrschaft über ein Viertel des Landes verlangte, aufrecht, suchte den Finanzen, welche Herzog Johann Albrecht in einem zerrütteten Zustande, wie über-

nommen, so hinterlassen hatte, mit großem Bemühen, aber geringem Erfolge aufzuhelfen und baute das 1586 abgebrannte Schloß zu Güstrow neu wieder auf. Seine Bemühungen, den Ansprüchen der verwittweten Herzogin Anna Sophie und der jungen Herzoge an die preußische Hinterlassenschaft Geltung zu verschaffen, scheiterten an dem entschiedenen Widerstande des dortigen herzoglichen Vormunds, Markgrafen Georg Friedrich zu Anspach.

Herzog Johann VII. übernahm nach erlangter Volljährigkeit am 12. September 1585 die Regierung selbst. Sein Bruder, Herzog Sigismund August zu Ivenack, war zwar wenig geneigt, die Disposition des Vaters wegen der Primogenitur anzuerkennen; indessen kam es unter der Vermittelung des Herzogs Ulrich und des Herzogs Adolph von Holstein „nach geflogener vielfeltiger mühseeliger Tractation" am 20. Mai 1586 in Schwerin zu einem fürstbrüderlichen Vergleiche, kraft dessen das Wesentliche der Bestimmungen Johann Albrecht's bei Bestand blieb. Herzog Johann, am 17. Februar 1588 mit Sophie von Holstein, der Tochter des ebengenannten Herzogs, vermählt, führte seine Regierung Anfangs löblich und übte die von seinem Oheim Ulrich erlernte Sparsamkeit zur Verminderung der fürstlichen Schulden.*) Aber er fiel bald in Schwachheit des

*) Seine Gemahlin, Sophie von Holstein (geb. am 31. Mai 1569, gest. am 14. November 1634 zu Lübz), sagt in den ihrem Testamente 1632 beigefügten Nachrichten über ihre Erlebnisse in Mecklenburg — welche sie vorzugsweise in der Absicht niederschrieb, den wider sie erhobenen Vorwurf der Verschwendung und der dadurch vermehrten Finanznoth von sich abzulehnen — (Mecklenburgische Jahrbücher XV. 84—98) Seite 90: „Daß mein Herr das geringste an mich gewantt, daß ehr vor mich gekauft oder gelt außgeben, daß wirtt man auß des kammerschreibers Rechnung wol sehen, alle einnahmen vnd außgaben. Er hatte seltten gelt in der kammer; wen ehr dar einen schilling von außgab, daß pflag mein herr wol genaw anzuschreiben, wilchs noch wol wirtt vor handen sein. Er meinete ja alle seine sachen so genaw in zu ziehen, daß ehr woltte auß den schulden kommen. Ich kan wol vor gott mitt gutem gewissen sagen, daß ich nichts wuste in den 4 jaren, die ich im Ehestande mitt ihm gelebt, daß ehr vor mich gekauft, als 18 ellen schwartzen Sampt vnd 15 E. weissen atlasch zu rocken, die hatt ehr

Leibes und des Geistes, und eine trübe, melancholische Stimmung gewann Herrschaft über ihn. Als er im Februar 1592 mit seiner Gemahlin und seinen Kindern nach Stargard gezogen war, machte er von da aus einen mehrtägigen Besuch bei seinem Bruder, dem Herzoge Sigismund August, in dessen wahrscheinlich um diese Zeit erbauten Schlosse zu Ivenack. Von hier am 8. März Abends nach Stargard zurückkehrend, ward er von der Nachricht, daß sein Oheim Christoph (am 4. März) gestorben, heftig erschreckt und erschüttert, „daß es" — so meldet seine Wittwe in ihrer angeführten autobiographischen Aufzeichnung — „allen wunder nam. Seine Liebden wahren fast den abent sehr trawrich, gingen wol zu tische, essen aber gar nichts, gingen vmb neun vhr zu bette, wahr sonst noch so ziemlich zu frieden, redete mit den Retten den gantzen abent, spielett noch mit hinrich stralendorff vnd Jochem wangelin in der kartte. Da ehr den gutte nacht geben, hatt ehr gesagt: ich folge meinem vettern balt; hetten sie gesagt: Da soltte gott vor sein; sein gemahl, kinder vnd daß gantze landt köntten ihn nicht missen. Wahr er lachen geworden: Ja, sie müssen mich wohl missen. Hette gesagt: der kopf wehr ihm so seltzam, mußte von dem ifenackischen drinken sein. Legten vnß beide zu bette. Ich schliff so feste, denn ich wahr nicht wol auf vnd auch müde von der vnruhe; hatte die vorige nacht auch nicht geschlaffen, da sich Seine Liebden ingebildet, sein bruder woltte ihn gefangen nehmen, wollte ihm den kopf abhawen lassen. Solcher seltzamen rede wahr ich woll gewohnett; wen ehr vol wahr, so pflag er solche Rehden woll zu fhuren; wen ihm waß zu wiedern wahr, pflag er auch wol von vmbbringen zu sagen. Hette solchs vor eine gewohnheitt gehatt, da ehr noch bey dem preceptor gewesen, welchs ich von seiner Fraw mutter vnd andern, die ihn damahls gekant vnd mitt ihm vmgegangen, woll

---

mir zu zwey mahlen geben: den weissen, wie mein Sohn adolff Friedrich jung geworden, den andern, wie anne Sophia jungk geworden. So woltte ehr mich auch einmahl ein spiegel kauffen vor 60 thaler, da nam ich daß gelt vnd liß dem Cramer den spigel."

gehorett, daß es sein gebrauch von jungk auff zu reden gewesen. Aber den abent, da ehr es leider zu werck gerichtet, habe ichs nicht gedencken gehorett. Nu war es leider zwischen 12 vnd einß, da ehr sich stach sieben wunden. Ich hörete seine stimme oft im schlaffe, konnte mich nicht ermunttern, eehr ehr mich bei namen rieff; da sach ich auff, daß ehr all vol bluttes wahr, hub ich an zu ruffen: Hilff Jesus Christus. Da warff ehr den pock wech. Ein ider kan leichtlich gedenken, wie mir zu sinne gewesen, spranck vom bette, wollte hulfe ruffen, lieff die treppe hinauff vnd rieff über Junffern vnd megde. Mir wahr leide, daß ehr todt bleiben solt. Da lieff ehr hinder mir her mit dem lichte; halb ruff der treppe viel ihm das licht auß der hant, da meine Junffer armgartt von anfelt ihm entgegen kam, der viel ehr in die armen vnd sagett: Ach armgartt, waß habe ich gethan! Da brachten sie ihn auff das bette, bekannte seine Sunde vnd war ihm hertzlich leitt, kam sein wieder zu sich selbst, tadt seine bekenntniß fein verstendlich gegen den prediger, entpfingk daß Sacramentt. Den tag wahr es zimlich, aber gegen den abent hatte ehr wieder angefangen, begertte, man sollte seinen Sohn adolff zu ihm bringen. Da man ihn brachte, sagete ehr, nu die Mutter todt ist, soltte man daß kindt auch nur vmbringen. Sein bruder Sigesmundus, den ich holen ließ, sagete: Behutt gott, bruder, wo kombstu du zu den reden; dein gemahl stehett ja hier, die Fraw mutter ist nicht todt. Ja, sagt ehr, ich weiß woll, daß sie todt ist; da ich mich stechen wollte, da woltte sie mir wehren, da stach ich sie todt; ach wie vbel habe ich an ihr gethan! Waß man sagete, bleib ehr bey seinen reden vnd meinung vnd war alle seine Rede mitt den predigern vnd dienern, sie sollten sich auch nur vmbringen. So bracht ehr balt 14 Tage zu, nacht vnd tag. Gott im himmel ist es bekannt, wie mir die Zeitt zu sinne gewesen; habe mitd keinem mehr zu zeugen, den sie alle todt. Es hatt mich manch erlich mensch zeugniß geben mussen meines leits. Die 7 wunden, die sich mein herr gestochen, wahren heil. Den Tag zuvore, eehr ehr verscheidete, wahr der 22. Martzi, den abent zwischen 5 vnd 6 vhr, kam er sein wieder zu sich selbst, nam einen

sanften todt, will nicht zweifeln, daß ehr bey gotd ewig lebett."

Im Dome zu Schwerin wurde am 4. Mai 1592 der Herzog Christoph, am 5. Mai der Herzog Johann VII. beigesetzt.*)

Für die hinterbliebenen Kinder des Letzteren, von welchen Adolph Friedrich I. im vierten, Johann Albrecht II. in zweiten Jahre stand, die Tochter Anna Sophie aber erst ein halbes Jahr alt war, übernahmen der Großoheim Herzog Ulrich und der Oheim, Herzog Sigismund August, die Vormundschaft. Die 23jährige Wittwe, Herzogin Sophie, zog mit ihren kleinen Kindern, für deren jedes sie wöchentlich zwei Gulden Verpflegungsgelder erhielt, nach Lübz, einem trüben, entbehrungsvollen 42jährigen Wittwenstande entgegen. Herzog Sigismund August liebte die Geschäfte nicht, und da auch den Herzog Ulrich, zumal als niedersächsischen Kreisobersten (seit 1594) in diesen Jahren die großen Welthändel, der neue Türkenkrieg des Kaisers Rudolph und der befürchtete Einfall der Spanier in Norddeutschland (1599), viel in Anspruch nahmen, war er um so weniger im Stande, sich insbesondere dem schwerinschen Landestheil thätig zu widmen. Hier hatten Dethloff von Warnstedt und der Rentmeister Andreas Meier — wie die Herzogin Sophie sagt — das ganze Regiment.

Herzog Sigismund August starb am 5. September 1600 zu Ivenack, nachdem er noch im Sommer eine vergebliche Reise nach Carlsbad gemacht hatte. Seiner Wittwe, der Herzogin Clara Maria, blieb das Amt Strelitz als Witthum bis zu ihrer Wiederverheirathung mit dem Herzog August von Braunschweig-Wolfenbüttel zu Hitzacker (1607). Ivenack wurde mit den schwerinschen Domänen vereinigt.

Nicht lange darnach legte auch der 76jährige Herzog Ulrich sein Haupt zur Ruhe. Er starb mit Hinterlassung einer Tochter am 14. März 1603 zu Güstrow, nachdem sein

*) Hederich in der Schwerinschen Chronika, Seite 63. 64, giebt den 26. und 27. April als die Beisetzungstage an, die Herzogin Sophie c. a. O. den 4. und 5. Mai.

letztes Werk zum Schutz der lutherischen Orthodoxie, die von David Chytraeus (gest. am 25. Juni 1600) vorbereitete, von den Landes-Superintendenten und der theologischen Facultät zu Rostock 1602 vollendete revidirte Kirchenordnung, noch am Tage vor seinem Tode, dem Sonntage Invocavit, von den Kanzeln verlesen war, seine letztjährigen Bemühungen hingegen, ein allgemeines Landrecht zu schaffen und das Lehnrecht auf feste Bestimmungen zurückzuführen, nicht zum Abschlusse hatten gedeihen können. Er hat in Mecklenburg „ein halbes Jahrhundert hindurch, einem mildleuchtenden Sterne gleich, des Landes Dunkel erhellt und stolz ohne Ehrfurcht, gerecht ohne Härte, mit fester Berufstreue und standhafter Thätigkeit, zu manchem erst von der Nachwelt errichteten Bau den rauhen Untergrund ebnen helfen." *)

So kam nun der bereits 63jährige jüngste Sohn des Herzogs Albrecht VII., Herzog Carl zu Mirow, nicht blos zur Nachfolge in Güstrow, sondern auch zur vormundschaftlichen Regierung in Schwerin (während die Schweriner Stifts-Regierung der bisherige Coadjutor Ulrich, Prinz zu Dänemark, übernahm), ohne doch bei seinem vorgerückten Alter und der Ungewohntheit der Regierungsgeschäfte dem eingerissenen Unwesen ungetreuer Haushalter im Schwerinschen steuern zu können.**) Er hielt es daher für nöthig, die Mutter seiner Großneffen, die Herzogin Sophie in Lübz, aufzufordern, sich in Schwerin selbst der Sachen anzunehmen.***) So geschah es. Die jungen Herzoge aber

---

*) von Lützow III. 140—141. — Ueber Herzog Ulrich's Ende s. den Bericht seiner Wittwe, der Herzogin Anna, wie er sich in dem im Königl. Geheimen Staats- und Cabinets-Archiv in Berlin aufgefundenen Stammbuche derselben findet, in den Mecklenburgischen Jahrbüchern XXI. 133.

**) Die früheren Lehnsumstände des Herzogs Carl sind zu entnehmen aus dem Aufsatze Lisch's: Anna, geborne Markgräfin von Brandenburg, Gemahlin des Herzogs Albrecht von Mecklenburg — in den Mecklenburgischen Jahrbüchern XXII. 1—53.

***) Die Herzogin berichtet dies selbst (Mecklenburgische Jahrbücher XV. 92): „Wie hertzog vlrich gestorben vnd hertzog Cahrl die

schickte Herzog Carl zum Studiren nach Leipzig und Straßburg, und von da 1606 mit einem Hofmeister, zwei Cavalieren und einem Arzte auf eine größere Reise durch die Schweiz, Italien und Frankreich. Im September 1607 nach Mecklenburg zurückgekehrt und vom Kaiser für großjährig erklärt, traten die Herzoge Adolf Friedrich I. und Johann Albrecht II. nun, dem sehr beschränkten Zustand der ererbten Mittel sich anbequemend, zunächst in Gemeinschaft die Regierung an. Die Erbfolgebestimmung des Herzogs Johann Albrecht I. — kraft welcher dem ältesten seiner Enkel, Adolph Friedrich, für den Fall des Ablebens des Herzogs Carl die Nachfolge in Schwerin und Güstrow zugestanden haben würde — war schon früher vom Herzog Ulrich bei Feststellung der Verhältnisse zwischen seinem Neffen Johann und Sigismund August beanstandet worden, und man sah sie auch hier nicht als maßgebend an. Um die Vermählung Johann Albrecht's mit der einzigen Tochter des Herzogs Christoph, Margarethe Elisabeth, jetzt einer reichen schwedischen Erbin, zu erleichtern, trat Herzog Adolph Friedrich ihm 1608 die Aemter Gadebusch und Tempzin (zugleich mit der Bestimmung als Witthum für die Braut) nebst einem Jahrgelde von 1600 Gulden (wozu Herzog Carl, dessen Liebling Johann Albrecht war, noch 1000 Gulden jährlich aus dem Amt Wredenhagen legte) ab, worauf jene Verbindung am 9. October 1608 zu Stockholm geschlossen und nächstdem (Johannis 1609)

---

vormuntschaft allein gehatt vnd ein jder genung zu sagen wuste in vnd ausserhalb landes, wie vbel der Rentmeister vnd beambten haußhiltten, da wurden keine Zinsen geben, sowol innerhalb als ausserhalb landes kamen klagen, die in zwey oder drey jaren keine Zinse bekommen hatten, sagten die gelder auff vnd höreit man viel verdrießliches, da sprach mich h. Cahrl an: es wehren ja meine kinder, den es treffen würde; ihr zeittliche wohlfartt wehr daran gelegen, ich möchte michs doch selber annemen vnd dem Rentmeister vnd den beambtten waß auff die hende sehen, daß sie so gar nach ihrem gefallen nicht regirten. Seine Liebden könte es vor sein persohn nicht wartten, weil ehr ohn daß mit der lantregierung genung zu thun krege. Ehr woltte mir mitt radt vnd hulffe wol beispringen, wo ehr sonst könnte vnd möchte" ꝛc.

von beiden jungen Herzogen die Erbhuldigung eingenommen ward.

Bald nach der im Interesse der aufzurichtenden protestantischen Union — an welcher jedoch die mecklenburgischen Herzoge auf Anrathen der Stände keinen Theil nahmen — vom 21. bis 24. April zu Rostock gehaltenen Zusammenkunft des Kurfürsten Johann Sigismund von Brandenburg mit dem Könige Christian IV. von Dänemark, und während man noch mit den Landständen wegen der Uebernahme schwerinscher Schulden bis zu einer halben Million Gulden in Verhandlung stand, starb Herzog Carl am 22. Juli 1610 zu Güstrow, fast 70 Jahre alt.*)

Wider seinen Willen war ihm in der Administration des Stifts Ratzeburg schon im April 1596 der Herzog August von Braunschweig-Lüneburg, Domherr zu Straßburg und Hildesheim, als Coadjutor zugeordnet worden. Dieser ließ auch am 23. Juli Besitz ergreifen. Zu diesem Zwecke hatten sich zwei braunschweigische Räthe schon während Herzog Carl's Krankheit als Gesandte eingefunden, beauftragt, mit dem Herzoge Johann Albrecht II. in Gadebusch

*) Herzog Carl war immer unvermählt geblieben, hinterließ aber von Anna Deelen vier uneheliche Kinder, die den Namen von Mecklenburg (— Wappen: gespalten, vorn im goldenen Felde ein halber gekrönter schwarzer Stierkopf, hinten im silbernen Felde ein rother Querbalken —) führten: Margaretha v. M., bei des Herzogs Lebzeiten verheirathet mit Siegfried von Plessen, Hauptmann zu Broda, lebte noch 1662 als Wittwe zu Ratzeburg; — Carl Georg von M. war mit dem jungen Herzog Christian (Louis) in Paris 1644 bis 1646 — (Tagebuch des Herzogs Adolph Friedrich in den Mecklenburgischen Jahrbüchern XII. 122) — und erlangte von dessen Vater Adolph Friedrich 1646 eine Art Legitimitätserklärung und darauf ein Kanonikat zu Ratzeburg, wo er noch 1669 lebte; — Albrecht von M., Besitzer von Schlieven bei Parchim, gest. 1638 (dessen Sohn vielleicht Georg von M., gest. 1675, der auf Kätwin bei Laage und auf Teschow bei Rostock genannt wird); — Anna Sophie von M., geb. 1604, von der öfter erwähnten Herzogin Sophie in Lübz erzogen, 1622 mit dem Kammerdiener des Herzogs Adolph Friedrich, Joseph Bernard, verheirathet. — von Rudloff, Neuere Geschichte II. 109—111. Freiherr von Ledebur, Adelslexikon der preußischen Monarchie II. 90.

wegen der von diesem erhobenen Forderungen an das Stift Ratzeburg zu unterhandeln. Sogleich aber nach erfolgter Besitzergreifung machte sich Johann Albrecht mit Fußvolk, Reitern und Geschütz auf, erschien am 31. Juli vor Schönberg, beschoß die bischöfliche Residenz, vertrieb die Beamten des Braunschweigers und bemächtigte sich des Amts Stove. Er forderte die Erstattung von 30000 Thaler Baukosten, welche sein Schwiegervater und Großoheim, der Herzog-Bischof Christoph, für das Stift sollte verwendet haben, sowie die Anerkennung der dem Hause Mecklenburg in dem Stift zustehenden Gerechtigkeit des Ablagers, Schutzes und Geleites. Durch die Vermittelung fremder Fürsten und der beiderseitigen Stände kam es indessen am 29. Mai 1611 zu einer Vereinbarung in Lübeck, durch welche August von Braunschweig als rechtmäßig postulirter Bischof auf seine Lebenszeit anerkannt, für die Zukunft aber ein Wechsel in der Bischofswahl zwischen den Häusern Mecklenburg und Braunschweig-Celle verabredet wurde, wobei Johann Albrecht's Nachkommenschaft vor der Adolph Friedrich's den Vorzug (nach dem weiteren Vertrage vom 8. August 1612 die Alleinberechtigung) haben sollte. Im Jahre 1616 wurde Herzog Johann Albrecht nach Vereinbarung mit den Braunschweigern und geschlossener Wahlcapitulation (13. December) zum Coadjutor erwählt.

Sechster Zeitraum.

Von der Gründung der Linien Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Güstrow 1621 bis zum Hamburger Vergleich und der Gründung der Linien Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz 1701.

1. Die Theilung.

Nach dem Tode ihres Großoheims, des Herzogs Carl, wollten nun die fürstlichen Brüder zur Theilung schreiten, und schlossen schon am 9. Juli 1611 zu Fahrenholz einen vorläufigen Tractat darüber, nach welchem durch das Loos Adolph Friedrich den schwerinschen, Johann Albrecht aber den Güstrower Theil der Aemter, ohne Ritterschaft und Städte, erhielt, wobei das Hofgericht, die Universität, das Consistorium und andere Institute und Leistungen gemeinschaftlich blieben. In der Comthurei Mirow war Adolph Friedrich Herzog Carl's alleiniger Nachfolger geworden. Bald folgten aber Irrungen mit den Ständen. Die Herzoge, besonders der ältere, wünschten und beabsichtigten völlige Theilung. Die Stände suchten dies zu hintertreiben, drangen überdies auf Erledigung mancher Beschwerden und weigerten jede Hülfsleistung. Trotz der durch die Hinneigung Johann Albrecht's zur reformirten Lehre zwischen den beiden Brüdern entstandenen Verneinigung im Punkt der Religion hatten indessen die Bestrebungen zur „Total-Division"

ihren Fortgang. In Schwaan wurde (Mai bis December 1616) die gänzliche Theilung der Städte Schwerin und Güstrow erreicht. Es war besonders der Herzog Adolph Friedrich, der auf Unabhängigkeit seiner Regierung bestand. Wie hohen Werth er auf abgesonderte Justiz- und Consistorial-Verwaltung legte, hat er selbst in seiner zu dieser Zeit (1617 bis 1618) verfaßten, handschriftlich aufbewahrten Schrift: Discours de l'état présent de Mecklenbourg, des désordres en cet état et des remédiments*) ausgesprochen. An seinen Bruder schrieb er, er wolle lieber für eine geringe Abfindung des ganzen Wesens quitt sein, als in dem bisherigen Gemenge, um einem Andern vorzuarbeiten, länger bleiben.

Zur Beförderung des Landestheilungs- wie der Schuldentilgungs-Angelegenheit diente die Einsetzung eines immerwährenden Ausschusses von Ritterschaft und Städten, welcher unter Gestattung der Herzoge im Sommer 1621 zu Sternberg zusammentrat. Nach vielfachen Verhandlungen kamen beide Gegenstände auf dem Güstrower Landtage von 1621 zur Erledigung. Nachdem die Stände mit den Herzogen (27. Januar) über die Grundsätze der Theilung übereingekommen waren und demnächst (17. Februar) einen Schulden-Abtrag von einer Million Gulden (zu 24 Schilling), und zwar 600000 Gulden sofort, 400000 Gulden aber zur Hälfte Antoni 1627, zur andern Hälfte Antoni 1629 mit Verzugszinsen zahlbar, übernommen hatten, dagegen auch von den Herzogen die Untrennbarkeit der Stände, die Erhaltung derselben bei der Steuerfreiheit ihrer Güter und die Aufrechterhaltung der Religion nach der unveränderten augsburgischen Confession durch Assecuration und Revers zugesichert war: kam es nun (3. März zu Güstrow) zwischen den Herzogen Adolph Friedrich I. und Johann Albrecht II. zur Landestheilung, durch welche der Fahrenholzer Tractat von 1611 etwas verändert, zugleich beiderseitig jeder künftigen weiteren Subdivision entsagt ward.

*) Der Titel französisch, aber die Schrift selbst deutsch.

Zu dem schwerinschen Herzogthume Adolph Friedrich's gehörten nun die Aemter Schwerin, Crivitz, Lübz, Neustadt, Eldena, Dömitz mit dem Elbzoll, Wittenburg, Zarrentin mit dem Schaalzoll, Gadebusch, Rehna, Grevesmühlen, Mecklenburg, Poel, Bukow, Doberan, Tempzin, Grabow, Gorlosen, Marnitz, Neukloster, Sternberg mit dem Kloster und Walsmühlen;*) — ferner nicht nur die innerhalb dieser Aemter gesessene Ritterschaft mit ihren Lehndiensten, sondern auch — weil der Güstrower Theil eine bei weitem größere Anzahl ritterschaftlicher Güter umfaßte, — noch 35 adelige Güter mit ihren Roßdiensten aus den (sogleich zu nennenden) güstrow'schen Aemtern, die mit den zunächst gelegenen schwerinschen Aemtern (die von Goldberg und Plau mit Lübz, die von Schwaan mit Buckow, die von Stavenhagen mit Neustadt) zusammengelegt wurden; — endlich von den Städten Schwerin, Buckow, Crivitz, Dömitz, Gadebusch, Grabow, Grevesmühlen, Lübz, Neustadt, Rehna, Sternberg, Wittenburg, das amtssässige Hagenow (unter dem Amt Schwerin), Wismar mit dem Mecklenburgischen Hof, Parchim, Waren und Kröpelin mit der Windmühle, sowie die ritterschaftlichen Mediat-Ortschaften Brüel, Malchow und Dassow. Daß der Herzog Adolph Friedrich die Comthurei Mirow allein behielt, ist bereits erwähnt worden.

Zu dem güstrowschen Herzogthume Johann Albrecht's gehörten die Aemter Güstrow, Schwaan, Ribnitz, Gnoien, Dargun, Neukalen, Ivenack, Stavenhagen, Plau, Broda, Feldberg, Stargard, Wanzka, Wesenberg, Boizenburg mit dem Elb- und Schaal-Zoll, Goldberg, Wredenhagen, Strelitz und Fürstenberg;**) — ferner die innerhalb der Grenzen dieser Amtsbezirke begüterte Ritterschaft, mit Ausbescheidung der, wie oben erwähnt, dem schwerinschen Herzogthume zugelegten 35 Güter; — endlich

*) Die sechs letzten waren durch den Fahrenholzer Tractat dem Herzogthum Güstrow beigelegt gewesen.

**) Die vier letztgenannten Aemter hatte der Fahrenholzer Vertrag dem schwerinschen Antheil zugewiesen.

die Städte Güstrow, Boizenburg, Gnoien, Goldberg, Neukalen, Plau, Ribnitz, Schwaan, Stavenhagen, das amtssässige Tessin (unter dem Amt Gnoien), Fürstenberg, Stargard, Strelitz, Wesenberg, Laage, Krakow, Malchin, Röbel, Teterow, Neubrandenburg, Friedland und Woldegk nebst den ritterschaftlichen Ortschaften Penzlin, Sülz und Marlow.

Gemeinschaftlich blieben: die Stadt Rostock mit Warnemünde und den Rostocker Landgütern: — die Klöster Dobbertin, Malchow, Ribnitz, das Kloster zum heiligen Kreuz in Rostock und der Doberaner Hof daselbst; die Komthurei Nemerow; die Universität, das Hofgericht und das Consistorium.

Tafel X.

Johann VII. (S. Tafel IX.)

Jüngeres Haus Mecklenburg-Schwerin.

Adolf Friedrich I., geb. 15. December 1588, succedirt (22. März 1592 unter Vormundschaft) in Mecklenburg-Schwerin 28. April 1608, Verweser des Bisthums Schwerin 24. März (17. Mai) 1624, Fürst zu Schwerin und Ratzeburg 24. October 1648, Vormund zu Güstrow 11. Juni 1636 bis 2. Mai 1654, † 2. Februar 1658. Gemahlin 1) 4. September 1622 Anna Marie, Tochter Enno's III, Grafen von Ostfriesland, geb. 23. Juni 1601, † 5. Februar 1634. 2) 15 Februar 1635 Marie Katharine, Tochter des Herzogs Julius Ernst von Braunschweig zu Danneberg geb. 9. Juni 1616, † 1. Juli 1665.

Johann Albrecht II. (S. Tafel XI.)

Anna Sophie, geb. 29. Septbr. 1591, 1621 im Kloster Rehna, † daselbst am 11. Febr. 1648.

Christian (Louis) I., geb. 1. December 1623, zum Verweser des Bisthums Schwerin postulirt 26. Aug. 1625, succedirt in Mecklenburg-Schwerin und in den Fürstenthümern Schwerin und Ratzeburg 27. Februar

Carl, geb. 8. März 1626, wohnte zu Mirow, Domherr zu Straßburg 1666,

Johann Georg, geb. 5. Mai 1629, zu Mirow 1676, † 9. Juli 1675. Gem. 2. Febr. 1675 Elisabeth Eleo-

Gustav Rudolf, geb. 26. Febr. 1632, Domherr zu Straßburg 1666, † 14. Mai 1670. Gemahlin 31. October 1665

Friedrich, geb. 13. Februar 1638, Domherr zu Straßburg 1667, residirt zu Grabow, † 28. April 1688. Gemahlin 28. Mai 1671 Christine Wilhelmine, Tochter des Landgrafen Wilhelm Christoph von Hessen-Hom-

Haus Mecklenb.-Strelitz. Adolf Friedrich II. s. Tafel XII.

1658, † 11./21. Juni 1692. Gemahlin 1) 6. Juli 1650 Christine Margarete, Tochter Johann Albrecht's II. von Mecklenburg-Güstrow, geschieden 3. October 1663, † 16. August 1666. 2) (3.) März 1664 Isabella Angelica, Tochter Franz III. von Montmorency-Bouteville, Grafen von Luze, † 23. oder 24. Januar 1695.

† 20. Aug. 1670.

nore, Tochter Herzog Anton Ulrich's von Braunschweig-Wolfenbüttel, † 15 März 1729.

Erdmuth Sophie, Tocht. Herzog Franz Heinrich's von Sachsen-Lauenburg, † 22. August 1689.

burg zu Bingenheim, geb. 30. Juni 1653, † 16. Mai 1722.

Friedrich Wilhelm, Carl Leopold und Christian Ludwig II. (M. s. Tafel XIII.) Sodann Sophie Louise, geb. 6. Mai 1685, 1708—1713. 3. Gemahlin des Königs Friedrich I. von Preußen, † 29. Juli 1735.

Von den Töchtern Adolf Friedrich's I. erreichten ein höheres Alter: Sophie Agnes, geb. 11. Jan. 1625, † als Domina zu Rühn am 26. December 1694; Anna Marie, geb. 1. Juli 1627, Gemahlin des Herzogs August zu Sachsen-Weißenfels, † am 11. Dec. 1669; Juliane Sibylla, geb. 16. Februar 1636, † als Aebtissin zu Rühn am 2. October 1701; Christine, geb. 8. August 1639, † als Aebtissin zu Gandersheim am 30. Juni 1693; Maria Elisabeth, geb. 24. März 1646, † als Aebtissin zu Gandersheim am 27. April 1713; Anna Sophia, geb. 24. Novbr. 1647, Gemahlin des Herzogs Julius Siegmund zu Württemberg-Oels, † am 13. August 1726.

Aus Herzog Adolf Friedrich's erster Ehe waren noch die jung verstorbenen Prinzessinnen: Hedwig, geb. 11. August 1630, † 17. Mai 1631; Juliane, geb. 8. November 1633, † 3. Februar 1634. Aus zweiter Ehe wurden vier jung verstorbene Prinzen und eine Prinzessin geboren: Bernhard Siegmund, geb. 21. Januar 1641, † 15. November 1641; Auguste, geb. 24. September 1643, † 5. Mai 1644; Adolf Ernst, geb. 22. November 1650, † 1651; Philipp Ludwig, geb. 30. Mai 1652, † 20. October 1655, und Heinrich Wilhelm, geb. 6. Juni 1653, † 2. December 1653.

Den beiden Ehen des Herzogs sind mithin 19 Kinder entsprossen.

Tafel XI.

Johann VII. (S. Tafel IX.)

Adolf Friedrich I. s. Tafel X.

Johann Albrecht II., geb. 5. Mai 1590, succedirt 9. Juli 1611, Coadjutor zu Ratzeburg seit 21. October 1616, Herzog zu Güstrow (definitiv 1621), † 23. April 1636. Gemahlin 1) 9. October 1608 Margarete Elisabeth, Tochter Herzog Christoph's von Mecklenburg, geb. 11. Juli 1584, † 16 November 1616. 2) 26. März 1618 Elisabeth, Tochter des Landgrafen Moritz von Hessen-Cassel, geb. 23. (24.?) März 1596, † 16. December 1625. 3) 7. Mai 1626 Eleonore Marie, Tochter Christian's I., Fürsten von Anhalt-Bernburg, geb. 17. August 1600, † 7. 17. Juli 1657.

Gustav Adolf, geb. 26. Februar 1633, succ. 23. April 1636 (unter Vormundschaft bis 2. Mai 1654), Administrator zu Ratzeburg 18. October 1636—1648, † 26. October 1695. Gemahlin 28. November 1654 Magdalene Sibylle, Tochter Herzog Friedrich's von Holstein-Gottorp, geb. 14. November 1631, † 22. September 1719.

Carl, geb. 18. November 1664, Erbprinz, † 15. März 1688. Gemahlin 10. August 1687 Marie Amalie, Tochter des Kurfürsten Friedrich Wilhelm III. von Brandenburg, † 17. November 1739.

Herzog Johann Albrecht II. hatte außer Gustav Adolf drei Söhne und zwei Töchter, die sämmtlich jung verstarben. Ein höheres Alter erreichten nur die folgenden Töchter: Sophie Elisabeth, Gemahlin des Herzogs August von Braunschweig-Wolfenbüttel, geb. 20. August 1613, † 12. Juli 1676; Christine Margarethe, zweimal verheirathet, zuletzt mit dem Herzog Christian Louis von Mecklenburg-Schwerin, von dem sie 1663 geschieden wurde, geb. 31. März 1615, † 16. August 1666; Anna Sophie, Gemahlin des Herzogs Ludwig IV. zu Liegnitz, geb. 29. September 1628, † 10. Februar 1666.

Herzog Gustav Adolf hatte außer Carl einen Sohn und neun Töchter. Der Sohn und zwei Töchter starben im jugendlichen Alter. Die übrigen Töchter waren: Marie, Gemahlin des Herzogs Adolf Friedrich II. von Mecklenburg-Strelitz, geb. 19. Juli 1659, † 16. Januar 1701; Magdalene, geb. 1660, † 1702; Sophie, Gemahlin des Herzogs Christian Ulrich zu Württemberg-Oels, geb. 1662, † 1738; Christine, Gemahlin des Grafen Christian Ludwig zu Stolberg, geb. 1663, † 1749; Hedwig Leonore, Gemahlin des Herzogs August zu Sachsen-Zörbig, geb. 1666, † 1735; Louise, Gemahlin des Königs Friedrich IV. von Dänemark, geb. 1667, † 1721; Elisabeth, Gemahlin des Herzogs Heinrich zu Sachsen-Merseburg, geb. 1668, † 1738; Auguste, geb. 27. December 1674, zu Dargun 1720, † 9. Mai 1756.

2. Johann Albrecht's II. Uebertritt zur reformirten Confession. Der dreißigjährige Krieg bis 1628.

Herzog Johann Albrecht II. hatte bei der Taufe seiner ersten Kinder (1611, 1613) an dem Exorcismus Anstoß genommen. Da nun die güstrowschen Pastoren diesen Anstoß wegzuräumen sich weigerten, ließ der Herzog sich 1615 einen reformirten Hofprediger, Georg Ursinus aus Schlesien, kommen. Herzog Adolf Friedrich wie die Stände remonstrirten dagegen, worauf Johann Albrecht sich zwar (23. Mai 1617 zu Schwaan) durch Revers verpflichtete, nichts wider die augsburgische Confession „in Städten und auf dem Lande" vornehmen zu lassen, nichtsdestoweniger aber der Meinung zu sein schien, dies gehe den Dom in Güstrow nicht an, da dieser weder zur Stadt gehöre, noch auf dem Lande liege.*) In das Jahr dieses Schwaaner Reverses fiel die erste Säcularfeier der Reformation durch Luther: sie konnte in Mecklenburg nicht allgemein gefeiert werden, da, bei der Theilung der oberbischöflichen Gewalt zwischen beiden Brüdern, Johann Albrecht sich dem von seinem Bruder wiederholt und dringend beantragten gemeinsamen Ausschreiben wegen einer Landesfeier erfolgreich widersetzen konnte und in der That widersetzte. Ein weiterer Schritt Johann Albrecht's in dieser Richtung war seine zweite Vermählung. Seine Wahl fiel auf die reformirte Prinzessin Elisabeth von Hessen-Cassel, Tochter des Landgrafen Moritz. Bald nach der am 25. März 1618 in Cassel vollzogenen Hochzeit erklärte sich der Herzog offen für den Calvinismus, und ließ in der Schloßkirche zu Güstrow reformirte Gottesdienste verrichten. Der Herzog suchte später (1620—1621 und 1633), wiewohl vergeblich, das Kloster Ribnitz für den reformirten Cult zu gewinnen und gab vertriebenen und unglücklichen Reformirten, wie dem Marchese Angelo Sala aus Vicenza und dem Georg Schedius aus Böhmen, in Güstrow eine Zuflucht.

*) von Rudloff, Neuere Geschichte II. 132—133.

Nach dem Ausbruche der böhmischen Unruhen hatte der niedersächsische Kreis schon 1618 eine bewaffnete Neutralität beschlossen. Dieser Beschluß ward 1619 erneuert, in die Vertheidigung auch der obersächsische Kreis eingeschlossen, und der Administrator von Minden, Herzog Christian zu Braunschweig, zum Kreisobersten erwählt. In diesem Sinne hatte Herzog Adolf Friedrich dem Durchzuge der im Juni 1620 nach Böhmen zur Unterstützung des Kurfürsten Friedrich von der Pfalz ziehenden englischen Truppen bei Dömitz mit gewaffneter Hand gewehrt.*) Diese Maßregeln des Kreises, zu welchen auch die Reichsverfassung berechtigte, fanden Billigung beim Kaiser, der das Privilegium de non appellando der mecklenburgischen Herzoge erhöhte und ihre wieder aufgenommenen Ansprüche an die Landgrafschaft Leuchtenberg zu weiterer Justification verwies.

Um dieselbe Zeit, da die Herzoge hier die Neutralität gegen das protestantische Interesse wahrten, kam der künftige Vorkämpfer desselben, der König von Schweden, Gustav Adolf, auf seiner Hochzeitsreise nach Brandenburg durch das Land der Herzoge von Mecklenburg, seiner leiblichen Vettern, da deren Mutter, die öfter erwähnte Herzogin-Wittwe Sophie in Lübz, und die Mutter des Königs Schwestern waren. Außerdem war die güstrowsche Herzogin Margaretha Elisabeth die Vatersschwestertochter des Königs. Gustav Adolf kam von Wismar (11. Mai 1620) unter dem Incognito eines Kammerjunkers seines ihn begleitenden Schwagers, des Pfalzgrafen

*) Herzog Adolf Friedrich that dies gegen die Meinung seines Bruders, welcher die englischen Truppen lieber durchgelassen hätte, um der Sache der Reformirten aufzuhelfen. In den Tagebüchern des Herzogs Adolf Friedrich (auszüglich mitgetheilt von v. Lützow in den Mecklenburgischen Jahrbüchern XII. 59—122) heißt es unter dem 7. Juni: habe ein Schreiben von meinem Bruder empfangen, der will mich was fexiren und hat kein Zeug dazu." 9. Juni: „Schreiben von meinem Bruder, will sich ganz von mir wegen Durchziehung des englischen Kriegsvolks separiren, will mir gern einen Schimpf gönnen — patientia — will sehen wie ihm wieder einen Possen reisse; es ist eine Schande, da man ihnen noch den Paß wehren könnte, will er doch die Calwinisten, seine leichtfertigen Religionsgenossen, favorisiren."

Johann Casimir von Pfalz-Zweibrücken (weil die deutsche Reise nicht sogleich ruchbar werden sollte), nach Schwerin, vornehmlich um sich mit dem Herzog Adolf Friedrich zu „abouchiren". Nach aufgehobener Tafel brachte der König mit dem Herzoge die ganze Nacht in vertraulichen Gesprächen zu und ging mit Tagesanbruch weiter über Dömitz nach Berlin. Auch auf der Rückreise verweilte er in Wismar mehrere Tage (24. bis 27. Juni) bei dem Herzoge, der darauf (30. August) auch den schwedischen Gesandten Oxenstjerna in Schwerin bei sich sah und im September des Königs Verlobte, Marie Eleonore von Brandenburg, auf ihrer Reise nach Schweden in Schwerin und Wismar bewirthete. (M. s. Band I, Seite 805.)

Im Jahre 1623 trat die Kriegsgefahr dem niedersächsischen Kreise näher. Der Kaiser hatte die Absetzung des besiegten Böhmenkönigs, Kurfürsten Friedrich von der Pfalz, ausgesprochen. Tilly bedrohte Norddeutschland. Der niedersächsische Kreistag zu Braunschweig gab nun den schon früher beschlossenen kräftigen Defensionsmitteln allen Nachdruck, und die mecklenburgischen Stände, obwohl sonst den kriegerischen Kreisbeschlüssen und der Aufrechthaltung des Söldnerwesens nicht hold, bewilligten „aus Liebe zur güldenen Libertät" im Februar zu Malchin neun und im Herbst zu Sternberg wohl oder übel noch $3^1/_2$ Römermonate.*) Indessen wurde in den letzten Monaten des Jahres, auf ein kaiserliches Mandat, die gesammelte Kriegsmannschaft wieder abgedankt.

Die Pläne des Kaisers, die katholische Religion und die schrankenlosere kaiserliche Macht im ganzen Reiche wieder herzustellen, offenbarten sich mehr und mehr. Der niedersächsische Kreis schloß daher am 25. März 1625 einen neuen Defensionsbund, an dessen Spitze der dänische König Christian IV. (durch seine Mutter, Herzog Ulrich's Tochter, mit den mecklenburgischen Herzogen verwandt, m. s.

*) Ein Römermonat war der einmonatliche Sold des durch die Reichsmatrikel von 1521 bestimmten Contingents eines Reichsstandes zum Römerzuge, in Mecklenburg damals = 748 Gulden. E. Boll II. 17.

Tafel IX.) als Herzog von Holstein trat. Jetzt, da Böhmen dem Erzhause wieder unterworfen, die Truppen der Union allenthalben aus dem Felde geschlagen und zersprengt waren, da Sachsen und Brandenburg unthätig blieben, konnte dieser Widerstand nur dazu dienen, auch diese Lande in den verderblichen Kampf zu verwickeln, ungeachtet aller Betheuerungen des Kreises, nur Gewaltthätigkeiten des liguistischen Heeres abwenden zu wollen. Mit diesem erschien Tilly plötzlich, im Juli 1625, im Braunschweig-Lüneburgischen, während die Wallensteinschen Völker schon von Böhmen her in Anmarsch waren. Noch bemühte sich der Kaiser, die mecklenburgischen Fürsten durch Unterhändler, besonders durch seinen Gesandten beim niedersächsischen Kreise, den auf Tessin bei Wittenburg angesessenen Heinrich Husan (des früheren mecklenburgischen Kanzlers Sohn), von dem Defensionsbunde abwendig zu machen, als schon eine blutige Entscheidung nach der andern seinen Gegnern die Waffen aus der Hand nahm. Am 25. April 1626 schlug Wallenstein bei der Dessauer Brücke Ernst von Mansfeld; am 27. August erlitten die niedersächsischen und dänischen Truppen unter dem Könige Christian IV. die Niederlage bei Lutter am Barenberge.

Zwar sagten sich nun die mecklenburgischen Herzoge, bereits am 30. August, von dem Bunde los und thaten dies Tilly kund, ließen es auch sonst an aufrichtigen Bemühungen zum Frieden und zur Aussöhnung nicht fehlen. Diese aber blieben wirkungslos, weil über das Schicksal des Landes bald ein Anderes entschieden ward.

Allerdings war der König von Dänemark in seinen Schritten für den Kurfürsten von der Pfalz und gegen den Kaiser weiter gegangen, als der Herzog von Holstein gehen durfte, und hatte dadurch seine niedersächsischen Verbündeten, mochten sie auch nicht darum wissen oder nicht darein gewilligt haben, in den Verdacht der Mitschuld gebracht. Er hatte zum Zweck der Wiedereinsetzung des Kurfürsten mit England und Frankreich, mit den Generalstaaten von Holland, mit Venedig und Savoyen ein Bündniß geschlossen, — während Herzog Adolf Friedrich dem kaiserlichen Unterhändler Husan gegenüber immer dabei blieb, es

handle sich nur um die Sicherung der Grenzen des Kreises. Hatte der Herzog sich doch mit dem englischen Gesandten Robert Anstruther (den König Jakob I. im November 1624 und wiederum Karl I. im März 1626 an ihn schickte) gleichwie mit dem Gesandten Ludwig's XIII. von Frankreich, de la Picardière, der im September 1625 bei ihm erschien, auf nichts eingelassen!

Nachdem nun der König von Dänemark trotz seiner großmächtlichen Alliirten geschlagen war, ließ sich eine mecklenburgische Neutralität um so weniger aufrecht erhalten, als ein Theil der retirirenden Dänen sich in Mecklenburg festsetzte. Dem Könige war auch daran gelegen, das Stift Schwerin zu schützen, dessen Administrator einer seiner Söhne war. Noch mehr mußte aber Tilly daran liegen, die Dänen aus Mecklenburg zu vertreiben, und es war daher nicht zu verwundern, wenn er auf die Botschaft der mecklenburgischen Herzoge von ihrem Rücktritte vom Defensionsbündnisse und ihrer Unterwerfung am 12. December 1626 erwiderte, er müsse dessen ungeachtet darauf bestehen, die Städte Dömitz, Grabow, Neustadt, Parchim, Lübz, Plau, Wittenburg und Boizenburg militärisch zu besetzen.

Daß er dieser Forderung nicht sofort Folge gab, davon hielten ihn weder die dringenden Vorstellungen der Herzoge, noch weniger deren Vermittelungsversuche zwischen den Kaiserlichen und den Dänen, sondern lediglich anderweitige Kriegsverrichtungen ab. Im August 1627 verlangte er die Uebergabe der Festung Dömitz, und diese erfolgte auch am 31. an den ihm zuvorkommenden Wallenstein'schen General Grafen Schlick, bei welchem noch an demselben Tage Wallenstein von Parchim her eintraf. Herzog Adolf Friedrich zog sich nach Mecklenburg und Wismar zurück und schickte mehrere Abgesandte an den Herzog von Friedland. Unterdessen rückte der friedländische Oberst von Arnim von der Uckermark her in Mecklenburg ein und besetzte am 20. October, unter Herzog Adolf Friedrich's Vermittelung, Wismar, am 1. December auch Poel. Am 20./30. October notirt der Herzog in seinem Tagebuche, er habe ein Schreiben vom Herzoge zu Friedland bekommen, das sei weder kalt

noch warm. Am 1./11. November ritt er von Schwerin nach Kraak, in der Meinung, Wallenstein daselbst zu treffen. Er fand aber nur seinen von dem Friedländer zurückkehrenden Abgesandten, Barthold Diederich von Plessen, welcher dem Herzoge nicht rathen konnte, zu jenem zu ziehen, denn er wäre ganz erzürnt auf ihn. Auch auf ein Schreiben der Herzogin hatte Wallenstein nicht geantwortet.

Am 2. November 1627 schrieb Wallenstein an seinen Kriegsobersten Arnim, „daß in kurzem im Lande zu Mecklenburg eine Mutacion möchte fürgenommen werden." Er hatte sich dieses Land als die vom Kaiser für seine großen Dienste zu gewährende Belohnung ausersehen. Demgemäß empfahl er, das Land thunlichst zu schonen, um jeden Preis aber Tilly's Liguisten nicht festen Fuß in demselben fassen zu lassen.

Noch in den letzten Tagen des Jahres 1627 war der kaiserliche Gesandte Graf Schwarzenberg bei dem Herzog Adolf Friedrich in Rehna, ohne von der „Mutacion", die allerdings mehr in Wallenstein's Begehren, als in des Kaisers Willen ihren Grund hatte, etwas verlauten zu lassen. Vielleicht hatten die geistlichen Hebel, welche Wallenstein, selbst nach Prag an den kaiserlichen Hof zurückgekehrt, durch das Versprechen der Zurückgabe der mecklenburgischen geistlichen Besitzungen in Bewegung setzte, die Bedenken des Kaisers noch nicht gehoben. Der drohende Schlag kündigte sich jedoch immer vernehmlicher an. Am 20. December schrieb Wallenstein aus dem böhmischen Schlosse Brandeis an Arnim: „In wenig Tagen wird ein mutation mit dem landt Mechelburg vor die handt genommen werden, denn allbereit ist es alles accordirt, bitt auch der herr sehe wenns möglich ist das dieselbige herren (die Herzoge) durchgehen, dieweil der eine ist schon reisfertig gewest, der herr wirdt mich obligiren, sie sollen mich selbst nicht begehren da zu sehn wo sie zuvor geherrscht haben" — und am 15. Januar 1628 aus Prag an denselben: „Mitt Mechelburg die sach ist schon in der Feder, in kurzem wirds ausbrechen."

Am 19. Januar 1628 ertheilte Kaiser Ferdinand II. dem Grafen Wallenstein im Schlosse Brandeis die Urkunde,

welche ihm und seinen Erben die Herzogthümer Mecklenburg (am 26. Januar auch das Bisthum Schwerin und die übrigen geistlichen Stifter im Lande) sammt allen ihren Pertinenzien, Einkünften, Ehren, Nutzungen und Rechten als ein Unterpfand bis zur Befriedigung seiner Forderungen an den Kaiser für gemachte Kriegsauslagen, jure retentionis imperiali, überwies. Noch empörender, als durch diesen Gewaltstreich, verletzte der Kaiser alles Recht und Gesetz, indem er acht Tage später (26. Januar) mit Wallenstein einen förmlichen Verkaufscontract über das Land Mecklenburg schloß.*) Als Kaufschilling sollte dieser ihm 4 Procent von sämmtlichen Landeseinkünften zahlen. Davon sollten die mecklenburgischen Landesschulden, sowie die Schuld des Kaisers an Wallenstein getilgt und das dem Letzteren gewährte Gnadengeschenk von 700000 Gulden bezahlt, der Rest aber zur Besoldung der Armee verwendet werden. Es war bei diesem schnöden und unkaiserlichen Handel überdies auf „Particular-Rebellion" in Mecklenburg geradezu gerechnet (eine Rechnung, die doch Herzog Adolf Friedrich durch seine Ermahnung an die Stände, sich mit Geduld und Muth in das Unabänderliche zu schicken, vereitelte); denn Kaiser Ferdinand behielt sich ausdrücklich vor, die Güter der „Particular-Rebellen" zu seinem Profit zu confisciren! Dieser Handel aber wurde geheim gehalten. Gegen die rechtlos Beraubten mußte ja der Schein gewahrt, und ihnen die etwaige Defension gegen die Verpfändung ihrer — in der That verkauften!! — Lande nicht abgeschnitten werden! Ein solcher Handel zwischen dem Kaiser und seinem Feldherrn macht in der That Manches erklärlich, was Wallenstein wenige Jahre später gegen diesen Kaiser zu unternehmen sich nicht scheute.

Demgemäß war in dem offenen Patente des Kaisers vom 1. Februar 1628, durch welches Kaiser Ferdinand II. alle mecklenburgischen Unterthanen von ihrem Eide gegen die

*) F. Förster, Wallenstein's Proceß vor den Schranken des Weltgerichts und des k. k. Fiscus zu Prag. Mit noch bisher ungedruckten Urkunden (Leipzig 1844), Urkundenbeilage Nr. 16. — E. Boll II. 40.

Herzoge entband und ihnen bei Vermeidung schwerer kaiserlicher Ungnade und Strafe befahl, dem Friedländer unweigerlich Pflicht und Huldigung zu leisten, nur von der Verpfändung der Herzogthümer an Letzteren — ohne Angabe einer Pfandsumme — die Rede. Die kaiserlichen Commissarien, Oberst Altringer und Rath Walmerode, nahmen am 29. März in Güstrow von dem Lande Besitz, entboten die Stände zum 3. April dahin, entbanden sie ihrer den Herzogen geleisteten Eide und verlangten von ihnen, sie sollten den Wallenstein'schen Bevollmächtigten, dem Obersten von St. Julian und den Doctoren Lüder und Niemann, die Huldigung für den ausländischen Landesherrn leisten. In dieser Herzens- und Gewissensbedrängniß waren den Ständen auch die schwersten Opfer nicht zu schwer. Sie erklärten sich bereit, die Verpfändung des Landes Mecklenburg sogleich dadurch aufzuheben, daß sie des Kaisers Schuld an Wallenstein aus ihren Mitteln tilgten. Begreiflicherweise war auch dieses Anerbieten vergeblich. Mit schwerem Herzen mußten, nach fünftägiger ihnen bewilligter Frist, die Stände am 8. April den Friedländischen Commissarien die Pfandhuldigung leisten. Welche Gesinnung ihnen Wallenstein entgegenbrachte, ist daraus ersichtlich, daß er von Grund seines Herzens wünschte, es möchte die Huldigung von möglichst vielen Lehnsmännern verweigert werden, um dann das Recht der Fürsten und das Recht der Stände mit einem Fußtritt zertreten zu können. Denn so schrieb er am 1. April 1628 aus Prag an Arnim: „Aus des Herrn schreiben vernehme ich, daß etwan difficulteten bey der huldigung in dem landt zu Mechelburg köndte abgeben, nun sehete ich solches von grundt meines Herzens gern, denn dadurch verliehreten sie alle ihre privilegia. Wolle derowegen der herr, sobaldt etwas solches geschehe, viel volks ins landt rücken lassen, dem Sant Julien befehlen, allen denen, so sich oponiren werden, ihr gütter einzuziehen wie auch nach beschaffenheit der sach auf ihre personen greifen undt sie gefenglich in verhaft nehmen, die herzog auf alle weis das sie incontinenti aus dem landt geschafft werden" ꝛc.

Das letztere Begehren der Entfernung der Herzoge aus dem Lande, auch der Herzoginnen Anna Maria und Eleonore Marie aus den ihnen verschriebenen Leibgedingen (nur die verwittwete Herzogin Sophie, die auch diese Calamität noch erlebte, ließ Wallenstein in Lübz), kehrt noch in mehreren im April und Mai geschriebenen Briefen Wallensteins wieder. Die Herzoge hatten vergebens am 4. April von Güstrow aus den Kaiser um Audienz und Geleitsbriefe gebeten; vergebens wendete sich Herzog Adolf Friedrich schriftlich, und später in Sachsen persönlich, an den Reichs-Vicekanzler Peter Heinrich von Stralendorf, einen Mecklenburger; vergebens legten die Kurfürsten von Köln, Mainz und Sachsen für die „vornehmen uralten Reichsfürsten" ihr Fürwort beim Kaiser ein: dem Herzog Adolf Friedrich — der von Schwerin nach Lübz und von da nach Mirow gegangen war — wurde hier von wegen des Friedländischen Statthalters von Sanct Julian angezeigt, „daß er mit seiner Ehegemahlin den 12. Mai nolens volens das Land räumen solle." Beide Herzoge mit ihren Familien gingen zunächst nach Magdeburg und Torgau. Adolf Friedrich fand bei dem Kurfürsten von Sachsen zu Reinerz (Reinharz), Johann Albrecht zu Harzgerode, in dem Heimathlande seiner Gemahlin, Eleonore Marie, einen Zufluchtsort.

3. Die Fremdherrschaft in Mecklenburg.

Wallenstein, am 21. April 1628 vom Kaiser zum General des oceanischen und baltischen Meeres ernannt, gab Befehle zur Rüstung und Vertheidigung des Landes in Rücksicht auf den fortdauernden Kriegszustand mit Dänemark. Warnemünde sollte mit Schanzen versehen, in Wismar und Rostock sollten ungeachtet des Widerstrebens dieser Städte Citadellen erbaut, die ganze Landescontribution zur Ausrüstung von Schiffen verwendet, endlich der Hansabund durch Monopolisirung des spanischen Handels nach dem Norden zu Gunsten der Städte Hamburg, Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund und Danzig wiederhergestellt werden. Wallenstein

ließ auch die Johanniter-Comthureien Mirow und Nemerow*) (4. Juli) für sich in Besitz nehmen.

Er selbst hatte schon im April 1628 nach seinem neuen Regierungssitze Güstrow zu kommen beabsichtigt. Da er jedoch Böhmen nicht früher als der Kaiser verlassen wollte und dann lange vergeblich vor Stralsund liegen mußte, ging er aus dem Lager vor dieser Stadt erst am 27. Juli über Triebsees und Gnoien nach Güstrow. Das Güstrower Schloß war ihm nicht prächtig genug im Stande: er ließ zur Ausschmückung seiner Gemächer zweitausend Stück „goldene lederne Tapezereien" kommen, die für sein Gitschiner Schloß bestimmt gewesen waren. Den Bau dieses letzteren Schlosses wollte er überhaupt aufgeben und statt dessen in Wismar ein palacium aufbauen, begann auch sofort mit Niederreißung der reformirten Schloßkapelle des Herzogs Johann Albrecht II. den Ausbau des Güstrower Schlosses, um die in der Südseite des Vierecks von dem Bau des Herzogs Ulrich gebliebene Lücke auszufüllen, wozu die Stadt tausend Bäume liefern mußte.**)

Zwischen den Ständen und dem neuen Gewalthaber erhielt sich ein leidliches Verhältniß zunächst dadurch, daß Wallenstein bis zur Beendigung des Krieges mit Dänemark sich äußerster Schritte gegen dieselben gern enthielt. Auf dem am 19. August zu Güstrow eröffneten Landtage forderte er für die in Mecklenburg zur Beschützung der Pässe und Seeposten zu haltenden 6000 Mann zu Fuß und 600 Reiter monatlich 50000 Thaler nebst Verdoppelung der Accise. Auf die Gegenvorstellungen der Stände wurde zwar die Steuer auf 30000 Thaler monatlich abgemindert, die Auflagen auch auf die fürstlichen Witthums- und Leibgedings-Aemter und auf das Domanium mit erstreckt; — Wallenstein war aber schon über diese ganz rechtmäßigen Vorstellungen der Stände

*) Lisch in den Mecklenburgischen Jahrbüchern IX. 62—63.

**) Herzog Gustav Adolf ließ später alles von Wallenstein Angebaute wegreißen, „ne indigna Wallensteinii memoria exstaret." von Lützow III. 220—221. Besser, Beiträge Seite 364. — Am Schweriner Schlosse hat Wallenstein nichts gebaut. Lisch in den Mecklenburgischen Jahrbüchern V. 46.

höchst aufgebracht. Impertinenzen und prolongacien nannte er sie in einem aus dem Feldlager gegen die Dänen bei Wolgast am 2. September an seinen Statthalter geschriebenen Briefe. „Sie sollen mich nicht auf solche Weise tractiren wie sie die vorige Herzoge tractiret haben, denn ich werde es gewis nicht leiden und zum ersten zu der Landräthe und Vornembsten Gütern auch den personen greifen — er weise ihnen nur dies mein schreiben mit warnung sie sollen die impertinenzien einstellen oder es wirdt ihnen nichts guts daraus erfolgen."

Schon vor Wallenstein's Ankunft hatten seine Commissarien eine Verordnung gegen die Wilddiebe in den fürstlichen Wildbahnen, Gehegen, Hölzungen und Feldern bei Jagden aller Art erlassen (26. Mai 1628). Am 20. September folgte eine Verordnung wegen des Braurechts zum Schutz der Städte in diesem Betriebe, später ein strenges Patent wider die Räuber und Plünderer im Lande. Wallenstein beschäftigte sich auch mit der Wiederherstellung und besseren Ausführung der Wasserverbindung zwischen Elbe und Ostsee (vgl. V. Zeitraum, 10 — S. 274). Aber sein Baumeister, der Ingenieur-Offizier Alessandro Borri, schlug die Kosten der nöthigen Bauausführungen — Vertiefung und Verbreiterung der Stella'schen Canäle und des Eldestroms, Anlegung fester Treyl- oder Treckpfade und massiver, großer Passirschleusen — auf 500 000 Thaler an, und die Hamburger Wasserbaumeister Grünefeld, Lükes und Vossenthal hielten zwischen Dömitz und Schwerin vierzehn, zwischen Schwerin und Wismar zwölf Schleusen für erforderlich: kein Wunder, wenn die Kammer es allzu bedenklich fand, viele Tonnen Goldes an „ein bloßes Abenteuer" zu wagen.

Der bloße Herrscher-Wille, den Wallenstein hier kundgegeben, wirkte indeß so mächtig, daß der Wasserlauf zwischen dem Großen Schweriner See und der Ostsee noch bis zum heutigen Tage vielfach der Wallenstein-Graben genannt wird; überhaupt erhielt sich Wallensteins Regierung trotz ihrer kurzen Dauer unausgesetzt in der lebhaften Erinnerung des Volkes. Denn wenn die Reformen, die er ins Werk setzte, auch nur kurze Zeit bestehen konnten, so waren sie doch

durchgreifender Art.*) Zwar die landständische Verfassung und Vertretung ließ er bestehen, aber alles Andere ward umgeformt. Er trennte Rechtspflege und Verwaltung. Ritter- und Landschaft besaßen die Vergünstigung, in letzter Instanz an das Reichs-Kammergericht zu appelliren. Wallenstein erwirkte, daß gegen die von seinen Gerichten gesprochenen Endurtheile gar keine Appellation an das Reichsgericht gestattet sein sollte. Wallenstein setzte in kurzer Zeit seinen Willen durch, wobei er auf die Bedingung einging, daß im Herzogthum Mecklenburg Tribunale mit drei Instanzen bestellt wurden. Er errichtete ein Hofgericht, ein Appellationsgericht und als oberstes Gericht den Geheimen Rath. Wallenstein schied ferner die Landesregierung von der Domänen-Verwaltung und errichtete für die Zwecke der letzteren die Kammer. Alle Stellen in den für Mecklenburg bestimmten Oberbehörden besetzte er mit mecklenburgischen Landeskindern. Außer den Landesbeamten hatte Wallenstein noch einige höhere Beamte, die gewissermaßen das Cabinet bildeten. Es waren dies der Statthalter (Vertreter der landesherrlichen Person), der Kanzler (für innere Angelegenheiten), der Regent (für die Finanzen). Der Statthalter, der Wallenstein auch während dessen späterer Abwesenheit vertrat, war der kaiserliche Oberstlieutenant von Wengiersky, Kanzler war von Eltz, Regent Custosz. Im Geheimen Rath saßen Gebhard von Moltke, der Landrath Beverneſt und Vollrath v. d. Lühe auf Varenhaupt. In der Regierungskanzlei wirkten als Räthe Balthasar von Moltke, Dr. Oberberg, Dr. Eggebrecht und Meyer; an der Spitze der Domanialverwaltung verblieb als Kammerpräsident Hans Heinrich von der Lühe. — Wallenstein setzte ferner eine neue Ordnung der Armenversorgung ins Werk. Er stellte das Princip auf, daß jedes Kirchspiel seine Armen selbst unterhalten sollte, und nach der zu diesem Zweck geschaffenen Kreis-Eintheilung sollte in jedem Kreise ein Armenhaus errichtet werden. — Eine Verordnung vom 6. Mai 1629 betraf die Einführung gleichen Maßes und Gewichtes in Mecklenburg. Rostocker

*) Mecklenburgische Jahrbücher XXXV, XXXVI und XL.

Scheffel, Elle und Gewicht sollten beibehalten und alles andere hiernach regulirt werden. Briefe, die von Wallenstein herrühren, beweisen unwiderleglich, daß alle großen staatlichen Veränderungen und Anordnungen während der Regierung des merkwürdigen Mannes aus seinen eigenen Ansichten und Vorsätzen hervorgingen.

In kirchlichen Angelegenheiten nahm Wallenstein noch größere Rücksicht auf das mecklenburgische Gefühl als in den sonstigen Landessachen. Er war mit seiner Familie, seinem Hof und den Dienern, die er aus Böhmen mitbrachte, katholisch, Januar 1630 ließ er aber den Ständen bei der Erbhuldigung die Versicherung geben, daß ihre Privilegien confirmirt und insbesondere die Landesreligion und augsburgische Confession im ganzen Lande unverändert und unberührt bleiben sollten. Es ist kein Beispiel bekannt, daß Wallenstein hiergegen verstieß. Nur Lutheraner wurden kirchenordnungsmäßig befördert. Die Schonung, die Wallenstein hier walten ließ, entsprach natürlich weniger seiner wahren Gesinnung, als vielmehr den Forderungen einer Staatskunst, die den allzu gewaltsamen Bruch mit dem Hergebrachten möglichst vermeiden will. Denn im Stillen schien Wallenstein doch die allmähliche Einführung des Katholicismus vorbereiten zu wollen. Darauf deutet der Umstand hin, daß er zunächst Angehörige der vornehmen mecklenburgischen Jugend katholisch zu machen suchte. Wiederholt ließ er junge Söhne vom mecklenburgischen Adel nach Gitschin zu den Jesuiten zur Erziehung schicken. Auch gründete er in Güstrow in einem Hause an der Domfreiheit eine Ritteracademie, in die u. A. sieben mecklenburgische Edelknaben aufgenommen wurden und durch welche wohl auch der Einführung des Katholicismus Vorschub geleistet werden sollte.

Am 22. Mai 1629 wurde der Friede zu Lübeck mit Dänemark geschlossen, durch welchen der König Christian IV. u. A. auch das seinem Sohne Ulrich zuständige Bisthum Schwerin an Mecklenburg abtrat.

In Gemäßheit des zuvor erwähnten, bisher geheim gehaltenen Handels zwischen dem Kaiser und dem Herzoge

von Friedland erschien nunmehr — am 9. Juni — ein kaiserliches Edict, welches alle Beschuldigungen gegen die Herzoge Adolf Friedrich und Johann Albrecht unter Bedrohung derselben mit der Reichsacht noch einmal zusammenfaßte, deren Vertheidigungsgründe aber abwies, und am 16. Juni erhielt Wallenstein die erbliche Belehnung mit Mecklenburg, indem der Kaiser dem Herzoge Albrecht zu Friedland und dessen Agnaten das Herzogthum Mecklenburg sammt Zubehör erb- und eigenthümlich zusprach und dessen Ständen und übrigen Einwohnern befahl, gedachten Herzog zu Friedland für ihren Landesfürsten und Herrn anzuerkennen, ihm den schuldigen Unterthanen-Gehorsam und, anstatt der bisherigen hiermit erlassenen Pfandhuldigung, die Erb- und Landeshuldigung zu leisten. Diese ward denn auch in Abwesenheit Wallensteins — welcher am 19. Juli 1629 Güstrow und Mecklenburg verlassen hatte, um es nicht wiederzusehen — ungeachtet aller Bemühungen der Herzoge, sie abzuwenden, und nach mehrtägigem Sträuben der Stände am 1. Februar 1630 in Güstrow vor dem Statthalter Albrecht Wengiersky und dem Geheimrath und Kanzler Eberhard von Elz geleistet. Die Stände begehrten besonders Zusicherungen wegen der Bestätigung ihrer Privilegien überhaupt und der Aufrechterhaltung der lutherischen Lehre insbesondere. In letzter Beziehung gab der Statthalter Wengiersky, selbst Protestant, beruhigende Erklärungen. Bei dieser Gelegenheit äußerte der Landmarschall Claus Hahn: er habe zwar seine Güter, aber die seien ihm nicht so lieb als seine Religion und seiner Seelen Seligkeit.

4. Gustav Adolf. Ende der Fremdherrschaft.

Um dieselbe Zeit, als Wallenstein sein widerrechtlich erworbenes Reichsland verließ, betrat Herzog Adolf Friedrich es heimlich auf der Durchreise wieder, indem er sich von Jüterbogk her bei Marnitz, Parchim, Schwerin und Rehna vorbei nach Lübeck (27. Juli 1629) begab. Er hatte in dieser Zeit der Bedrängniß in ununterbrochenem Verkehr mit dem Könige Gustav Adolf von Schweden gestanden.

Unzweifelhaft hatte er in die Geheimnisse und Absichten der schwedischen Politik einen tieferen Blick gethan, als andere deutsche Fürsten, und dieser Wechsel seines Aufenthaltsorts, der ihn an die Grenze seines Landes führte, war eine Folge davon. Zugleich stand er in lebhaftem Verkehr mit dem Könige von Dänemark, den er in Itzehoe aufsuchte, der ihm aber ein Winterquartier in seinen Staaten verweigerte.*)

Am 10. December 1629 traf der bei den Herzogen eigens accreditirte schwedische Gesandte Adam Behr mit den entscheidenden Nachrichten in Lübeck ein. Auf der Reise erkrankt, starb er am 14., noch vor der Audienz. Erst am 15. erhielt Herzog Adolf Friedrich zwei Schreiben seines schwedischen Vetters, datirt aus Upsala vom 26. October. Das eine, von des Königs Hand geschrieben, gab die Zusicherung, daß er Alles thun wolle, was Gott zulassen werde, daß sein Staat leiden könne, zur Restituirung des fürstlichen Standes und Hauses seiner Vettern. Das andere war ein Memorial aus der Reichskanzlei:**) der König werde im nächsten Frühjahr seine Intention, der gerechten Sache der Herzoge durch thätliche Expedition beizustehen, ausführen und halte es für rathsam, daß auch die Herzoge ihrerseits inmittelst Alles disponiren hülfen, damit der König seinen Weg gebahnt und wegen des Ausgangs weniger Zweifel fände. Sie müßten sich insbesondere um Mittel umthun, einige Oerter in Mecklenburg einzunehmen, genügend zu besetzen und zu befestigen; müßten sich des Beistandes und der Treue der Landstände gegen Wallenstein und die päpstliche Abgötterei versichern und zu dem Zwecke Anfangs Güte, wenn aber diese nutzlos bleibe, Drohungen anwenden; ferner genaue Kundschaft von dem Zustande der Wallenstein'schen Armee und Desseins einziehen und dem Könige mittheilen nebst ihrem Rathe, wie der Angriff zur Rettung der mecklenburgischen Lande am sichersten zu bewerkstelligen sei. Endlich dünke es den König, daß die Herzoge in ihren mit dem Kaiser gewechselten Schriften sich allzuviel submittirt und

*) Des Herzogs Tagebuch in den Mecklenburgischen Jahrbüchern XII. 96—98.

**) von Lützow III. 244 ff.

mehr Unrecht gegeben, als ihrer Reputation zuträglich sei;*) derowegen möchten sie darin hinfüro etwas runder procediren, das schwarz nennen, was schwarz sei, und die Sache nicht ärger machen als sie schon sei, und ihnen und den Ihrigen bei der lieben Posterität unverfänglich sein könne. Im Uebrigen bot der König für die Privatanliegen und Nothdurft der Herzoge Geldmittel und sonstige Assistenz an. Diese Zuschriften wurden eilig und zustimmend beantwortet. Im December schickte Adolf Friedrich seinen Rath und Hofmarschall Moritz von der Marwitz nach Schweden ab, um ihn bei dem Könige zu vertreten und zugleich bei seinen schon früher nach Stockholm gesandten Kindern die Stelle eines Gouverneurs zu bekleiden. Am 6. Januar 1630 schrieb der Herzog aus Lübeck an den König: wie freudig er die ihm gebotene Hülfe an Geld, Geschütz und Munition annehme, und wie gern er sich mit seinem Bruder in eigene Kriegsverfassung setze; nur fehlten ihnen beiden die dazu erforderlichen baaren Summen und selbst der nöthige Credit, wenn nicht der König ihnen solchen etwa bei den (lübeckschen) Häusern Cort tor Hellen, Hermann Elsrich oder Criwiz, die auf Schweden handelten, eröffnen und sie so lange mit Kupfer contentiren wolle, bis sie mit Gottes Hülfe wieder zu dem Ihrigen gelangt wären und Mittel hätten zu bezahlen; denn ohne dies würde sich das französische Sprichwort: point avoir empêche mon vouloir auf sie anwenden lassen.

Nicht weniger als durch die Absichten des Königs von Schweden erwuchs den Hoffnungen der mecklenburgischen Herzoge eine Stütze durch den bei allen Reichsständen, hauptsächlich durch das Restitutions-Edict (6. Mai 1629) hervor-

*) Auf diesen Rath des Königs ließen die Herzoge in Lübeck durch Johann Cothmann und Simon Gabriel zur Nedden, unter Beirath der lübeckischen Syndici Schabelt und Tanke, die Apologia zu aller hohen und niederen Mitglieder des heiligen römischen Reiches Information verfassen, eine ausführliche Rechtfertigung ihres Verhaltens und offene Darlegung des ihnen widerfahrenen Unrechts. Sie ist 539 Quartseiten lang, und die beigegebenen 268 Actenstücke füllen noch 745 Seiten (Gedruckt zu Lübeck 1630.) Simon Gabriel zur Nedden überreichte die Schrift auf dem Kurfürstentage zu Regensburg.

gerufenen Widerstand gegen die kaiserlichen Vergewaltigungspläne und den Friedländischen Uebermuth. Dem einstimmigen Begehren des Kurfürstentages zu Regensburg — Juni 1630 — gegenüber mußte der Kaiser Ferdinand, wiewohl protestirend, sich fügen und Wallenstein als Oberfeldherrn seiner Heere entlassen. Da dieser sich damals in Memmingen aus den Zeichen der Gestirne — „dieweil des Bayern spiritus des Kaisers seinen dominiere" — die Weisung entnahm, sich diesem Entschlusse zu unterwerfen, gingen die Kurfürsten weiter und erklärten des Friedländers Gesuch, bei seinen reichsfürstlichen Würden, Landen und Leuten geschützt zu werden, für unstatthaft: ihm möge zwar, was in den kaiserlichen Erblanden belegen, verbleiben; aber des Reichslandes Mecklenburg müßten sie sich gegen ihn annehmen und auf dessen Herausgabe dringen, so lange dasselbe des Verbrechens beleidigter Majestät nach den Reichssatzungen nicht schuldig erkannt sei. Der Kaiser suchte Zeit zu gewinnen. Er machte zuerst den Vorschlag, Wallenstein solle statt Mecklenburgs die Lausitz bekommen, Kursachsen aber für letztere durch mecklenburgisches Geld entschädigt werden, und da dieses Project sich nicht durchführen ließ, behielt er eine — selbstverständlich langwierige — Entscheidung der Sache auf dem Wege Rechtens vor.*)

Unterdessen war die promptere Rechtshülfe durch die That herangerückt. König Gustav Adolf, am 4. Juli (n. St.) 1630 in Pommern gelandet, hatte am 10. seine Kriegserklärung an den Kaiser und die katholischen Kurfürsten erlassen und den Herzogen zu Werbungen und ihren sonstigen Bedürfnissen hunderttausend Thaler in Lübeck angewiesen. Der König drang im September durch den Paß zwischen Damgarten und Ribnitz in Mecklenburg ein, nahm Ribnitz mit Sturm und bereitete an der mecklenburgisch-pommerschen Grenze seinen Heeren die Winterquartiere. Auf seine Mahnungen zu thätigem Eingreifen und offenem Auftreten für ihn erwiderten die Herzoge jedoch mit der Hinweisung auf die noch währenden Verhandlungen des Regensburger

*) von Lützow III. 251.

Kurfürstentages; ihre heimlich geworbene Mannschaft überließen sie ihm jedoch. Schon im August hatte sich Herzog Adolf Friedrich auf den Wunsch Gustav Adolf's einer persönlichen, jedoch fruchtlosen Verhandlung mit dem Könige von Dänemark unterzogen, um ihn zum Beitritt zu bewegen.

Das Bündniß zwischen Schweden und Frankreich (zu Bärwalde, 23. Januar 1631) rückte endlich den großen Krieg weiter, und Gustav Adolf richtete nun auch an die Herzoge die Aufforderung, sie möchten, um ihm nahe zu sein, sich nach Ribnitz verfügen, von dort aus den Adel erigiren oder in officio halten, die Treuen belohnen, die Treulosen aber ihrer Güter entsetzen, auch etliche seiner Offiziere mit Gütern der Rebellen (z. B. den Obersten Jakob Ramsay mit Toitenwinkel, den Obersten Winkler mit Schulenberg) begnadigen. Zumeist aber möchten sie den rechten Zeitpunkt, der jetzt — nachdem er zur großen Consternation der Feinde Prenzlau, Neubrandenburg und das ganze Land Stargard occupirt — gekommen sei, nicht verlieren, sondern ungesäumt einen Anschlag auf Schwerin und Rostock unternehmen.*) Die Herzoge erklärten sich bereit. Während Herzog Johann Albrecht mit dem Könige in Berlin zusammentraf, machte Adolf Friedrich Vorbereitungen zu einem Handstreiche gegen Rostock. Indessen konnte es hiermit nicht eher Fortgang gewinnen, als bis Gustav Adolf's Unternehmung, besonders durch die Wirkungen der Eroberung Magdeburgs, auf eine festere und gedecktere Grundlage gestellt, und damit auch für die Wiederherstellung des Rechts in Mecklenburg eine freiere Bewegung gewonnen war.

Die Herzoge Adolf Friedrich und Johann Albrecht verließen Lübeck am 27. Juli 1631 und betraten von Herrnburg aus an der Spitze ihrer geworbenen Mannschaft ihr Land, in welchem nur noch Rostock, Wismar, Schwerin und Dömitz feindliche Besatzungen hatten. Adolf Friedrich übernachtete im Schlosse zu Gadebusch, erschien am 29. vor Schwerin, überwältigte die Wallenstein'sche Besatzung von 200 Mann nach heftiger Gegenwehr, und nahm die Stadt

*) von Lützow III. 263.

ein, mußte jedoch das Schloß, „weil dasselbe ziemlich fest, auch mit Proviant und anderer Nothdurft, mit Ausnahme des Geschützes, das schon früher fortgeschafft worden, genug versehen" (so schrieb der Herzog selbst an Gustav Adolf), noch bis zum 8. August in den Händen der Wallensteinschen lassen, worauf diese, „die Einschiffung der (herzoglichen) Truppen zum Sturm wahrnehmend" und ohne Hoffnung auf Entsatz capitulirten. Johann Albrecht zog am 31. Juli ohne Widerstand in Güstrow ein,*) wo Wallenstein sein Residenzschloß in aller Stille hatte räumen lassen.

5. Der Prager Friede.

Der Schwedenkönig hatte schon im Juli seinen General Ake (Achatius) Tott mit 4000 Mann zu Fuß und 1000 zu Pferde mit der Bestimmung, gegen Rostock zu agiren, detachirt. Im Feldlager zu Werben entwarf dann Gustav Adolf am 10. August eine genaue Instruction für die weiteren Kriegsoperationen in Mecklenburg und ließ dieselbe den Herzogen zukommen. Hiernach sollten dieselben so schnell als möglich die Oerter Malchin, Bützow, Schwerin (Stadt und Schloß), Neubrandenburg, Plau (Stadt und Schloß) und Friedland zu befestigen suchen und sich hierbei wie bei Ausführung

*) Der prachtvolle Einzug Johann Albrecht's mit seinem Bruder und dem Könige Gustav Adolf in Güstrow gehört ganz ins Reich der Fabel. Der praktische David Frank vermuthet, ein Wallensteinscher Spötter habe, um die Dürftigkeit der Umstände in Güstrow zu verhöhnen, diesen Einzug mit 131 Kutschen, 124 Pfarrherren, 800 Berittenen vom Adel, 36 Trabanten, 6 Kesseltrommeln und 36 Trompetern in dreierlei Livree ꝛc. ersonnen und in die Avisen setzen lassen. So kam die Prachtscene in die Annalen von Khevenhüller, in das Theatrum Europaeum und wurde durch ein schönes Merianscheß Bild der Welt beglaubigt vor Augen gestellt. Der schwedische Historiker Philipp Arlanibaeus, Verfasser der Arma suecica (1631), geht noch weiter: er beschreibt den Einzug als Augenzeuge. Ihm glaubte daher — obwohl der gleichzeitige Güstrower Rector Schedius in seinem Viridarium philologico-historicum centur. I. p. 309 den ganzen Einzug für eine ersonnene Fabel erklärt hatte — auch Klüver folgen zu müssen: er beschreibt — I. 312 bis 317 — den Einzug mit allen Particularitäten.

anderer Fortificationen des Raths und der Hülfe des Generals Ake Tott bedienen. Zu mehrerem Abbruche des Feindes, der möglicherweise über die Havel oder Elbe in das Land einbrechen könne, sollten sie ferner allen vorhandenen Vorrath an Getreide, Vieh, Fourage in die befestigten Plätze bringen, was sich nicht fortschaffen ließe, verderben. In die befestigten Plätze sollte bewaffnetes Landvolk, zu dessen Führung er gern Offiziere hergeben wolle, gelegt, mit den geworbenen Feldtruppen aber gegen Rostock, Wismar, Dömitz, Ratzeburg (das kurz zuvor in die Gewalt der Pappenheimschen gefallen) oder wo es sonst nöthig, vorgegangen werden. Als fernerweitiges Ziel wurde die Ueberrumpelung Wismars aufgestellt; mißlänge sie, so sollte man doch die dortigen Schiffe zu „langen" oder in den Grund zu schießen suchen. Der schwedische Gesandte in Mecklenburg, Jakob Steinberg, sollte berichten, wie stark die herzoglichen Truppen und wie viele noch geworben würden, auch dafür sorgen, daß in den Corps (den schwedischen und den herzoglichen) keine Jalousie entstehe.*)

Tott zog von Stralsund, die Herzoge von Bützow und Güstrow aus gegen Rostock, wo sich, auf die Nachricht von dem Siege der Schweden bei Breitenfeld (7. September), der kaiserliche Generalwachtmeister von Virmond (nachdem der Befehlshaber, Heinrich Ludwig von Hatzfeld, von dem Licentiaten Jakob Vahmeyer am 1. Februar ermordet worden war) am 16. October mit 2800 Mann ergab, obwohl die Stadt mit vielen Werken stark befestigt und mit Proviant und Munition hinreichend versehen war, so daß sie sich noch lange hätte halten können. Damit fiel auch Warnemünde. Am Schlusse des Jahres, den 29. December, ergab sich Dömitz dem Obersten Wilhelm von Kalkun (Calcun), genannt Lohausen, welcher, von Gustav Adolf geschickt, im Sommer 1630 nach Mecklenburg gekommen war und, im Dienste Adolf Friedrich's, die geheimen Werbungen und Rüstungen im Lande geleitet hatte.**) Mit Wismars Ein-

*) von Lützow III. 268.

**) Er war Mitglied der fruchtbringenden Gesellschaft oder des deutschen Palmenordens, des bekannten poetischen Vereins, zu dessen

nahme endlich, die nach mehreren Gefechten am 23. Januar 1632 erfolgte, fiel die letzte Wallenstein'sche Waffe in Mecklenburg. Johann Albrecht verordnete am 20. Februar ein jährliches kirchliches Dankfest auf den 23. Januar „für die göttliche Wohlthat der Befreiung von feindlicher Belästigung." Das Fest ist aber nicht lange gefeiert worden.

Waren die Herzoge nun des Friedländers quitt — der noch während seiner prunkvollen Muße in Prag mit Zustimmung des Kaisers den Plan verfolgte, Theile von Mecklenburg an Dänemark zu verkaufen und bei seiner Wiedereinsetzung in die Feldherrnwürde sich am 16. April 1632 vom Kaiser das Fürstenthum Glogau bis dahin verpfänden ließ, daß er entweder den völligen Besitz Mecklenburgs wiedererlangt oder eine andere Entschädigung erhalten haben würde, — so fehlte es doch in den nächsten Jahren nicht an neuen Bedrängnissen, herbeigeführt theils durch den schwedischen Schutz, theils durch Uneinigkeiten mit den Ständen und zwischen den Herzogen selbst. Mit dem Könige Gustav Adolf schlossen beide Herzoge am 29. Februar 1632 zu Frankfurt a/M. einen Vertrag, der darauf berechnet war, sie — ihrer Zugehörigkeit zum deutschen Reichs- und Kreisverbande ungeachtet — auf immer von Schweden abhängig zu machen. Sie überließen dem Könige von Schweden die unbeschränkte Kriegsleitung, öffneten ihm ihre Plätze zur Zuflucht und ihre Lande zur Werbung, räumten ihm Wismar, Warnemünde und die Insel Poel ganz ein und verpflichteten sich zu einer monatlichen Beisteuer von 10000 Thalern zur Stellung von Mannschaft, sowie zur Fortsetzung des Krieges. Nicht minder gestatteten sie dem Könige die Erhebung eines Wasserzolles, den Umlauf seiner Münzen in Mecklenburg und gegenseitigen freien Handel.

Am 6. December 1632 wurde den Herzogen auf's Neue gehuldigt. Dabei eröffneten sie den Ständen, sie hätten die

---

Stiftern (1617) zwei anhaltische Fürsten gehörten, und welchem daher auch die beiden Herzoge von Mecklenburg während ihres Aufenthaltes im Anhaltischen beigetreten waren.

wichtigsten Ursachen, an ihnen zu ahnden, daß sie so leichtlich dem Albrecht von Wallenstein gehuldigt; sie wollten es aber vergeben und nur diejenigen strafen, welche sich der damaligen schändlichen Rathschläge mit theilhaftig gemacht und mit der That dazu geholfen.

Der Tod Gustav Adolf's (6. November 1632) und Wallenstein's (25. Februar 1634) änderte die ganze Lage der Dinge. Nach dem Siege der Kaiserlichen bei Nördlingen (7. September 1634) trat der Kurfürst von Sachsen in Unterhandlungen mit dem Kaiser, aus welchen am 28. Februar 1635 ein Waffenstillstand und am 30. Mai der Friede zu Prag zwischen dem Kaiser einer- und den Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, sowie mehreren kleineren deutschen Fürsten andererseits hervorging. In diesen Frieden wurden auch die Herzoge von Mecklenburg aufgenommen und in Betreff derselben Folgendes festgesetzt: „Wegen der Hertzogen von Mecklenburg haben Ihro Kön. Majestät sich um gemeinen Friedens willen und aus höchst angeborner Güte, auch um Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen beharlichen Intercession willen, dahin erkläret, es wolten Ihro Kön. Majestät sie, die beyden Hertzoge (woferne sie gegenwärtigen Friedens-Schluß danckbarlich und würcklich acceptiren und sich solchem gemäß verhalten, auch deme ihrenthalben sonderbahr begriffenen Memorial gebührend nachkommen werden), wiederum zu Königl. Hulden und Gnaden aufnehmen und bey Land und Leuten gantz ruhig verbleiben lassen."*)

Die vertragsmäßige „Ewigkeit" des schwedischen Bündnisses von 1632 hatte mit diesem von den Herzogen nach der ihnen bewilligten zehntägigen Bedenkzeit angenommenen Frieden ein frühes Ende erreicht. Zugleich hatte derselbe eine gänzlich veränderte Stellung der schwedischen Kriegsmacht zu einem Theile der protestantischen Reichsstände und zu Mecklenburg insbesondere zur Folge. Die Schweden hatten Wismar, wie auch Stralsund und Colberg, noch inne, Plätze, die für sie wegen der dadurch gesicherten Communication mit

*) Klüver III. 2. 181.

Schweden von besonderer Wichtigkeit waren. Sie zogen sich nun aus Oberdeutschland wieder nach dem Norden und setzten sich in Pommern und Mecklenburg fest. Herzog Adolf Friedrich suchte persönlich bei dem Kurfürsten von Sachsen, der im Herbst 1635 in Mecklenburg stand, und bei dem schwedischen Reichskanzler Oxenstjern einen auch die Schweden mit umfassenden Frieden zu vermitteln: umsonst, er konnte sein Land nicht vor der doppelten Verwüstung und Bedrückung schützen, welche demselben nun von den Schweden, die (im October 1635 zu Dömitz, Schwerin und Parchim) als Feinde auftraten, und fast nicht weniger von den Truppen des Kaisers und seiner Verbündeten zugefügt ward.

6. Herzog Johann Albrecht's II. Ableben. Weitere Kriegshändel.

Herzog Johann Albrecht II., der schon längere Zeit an Gelbsucht gelitten hatte und bei hinzutretender Wassersucht sein Ende nahe fühlte, bestellte in seinem letzten Willen (19. März 1636) seine dritte Gemahlin, die Herzogin Eleonore Marie, zur Vormünderin seines vierjährigen einzigen Sohnes Gustav Adolf, unter dem Beistande dreier Räthe, und stellte die Aufrechthaltung dieser Anordnung unter den Schutz des Kurfürsten von Brandenburg, des Landgrafen Wilhelm von Hessen und des Fürsten Ludwig von Anhalt, also mit Uebergehung seines Bruders Adolf Friedrich, damit die reformirte Erziehung seines Sohnes und die Erhaltung dieser Confession in seinem Lande ungefährdet bliebe. Der Herzog starb am 23. April 1636. Schon am 26. April trat Herzog Adolf Friedrich dem vormundschaftlichen Rechte der Herzogin entgegen, indem er auf Grund des Herkommens im fürstlichen Hause Mecklenburg die Vormundschaft und Regentschaft für sich verlangte. Die Stände erkannten dieses Begehren am 4. Mai an, und Adolf Friedrich setzte sich in den Besitz der Güstrowschen Regierung, der er neue Räthe gab, entzog den Reformirten Kirche und Schule, nahm den Herzog Gustav Adolf

mit Gewalt von seiner Mutter*) (17. Januar 1637) und verwies letztere in ihr Witthum nach Strelitz. Dahin ging die Herzogin Eleonore Marie jedoch erst 1645, nachdem die Befehle des Kaisers Ferdinand III. an Adolf Friedrich, ihr die Vormundschaft, den Sohn aber dem Herzoge August von Braunschweig (welcher mit der ältesten Tochter Johann Albrecht's vermählt war) zu übergeben, sich als wirkungslos erwiesen hatten.

Die geistlichen Besitzungen in Mecklenburg waren seit dem Abzuge Wallensteins von den Schweden als herrenloses Gut behandelt worden. Mit dem von seinem Administrator, dem Prinzen Ulrich III.**) zu Dänemark, verlassenen Stifte Schwerin verfuhren Gustav Adolf und nach ihm der Kanzler Oxenstjern wie mit schwedischem Besitz. Die besten Güter desselben, Hermannshagen, Rampe, Medewege, Wolken, wurden schwedischen Kriegsobersten oder auch mecklenburgischen Edelleuten (so verschiedene im Amt Warin belegene Güter einem von Penz) verliehen.***) Nachdem der Administrator Ulrich III., ein Sohn des Königs Christian IV. von Dänemark, — welchem bereits 1625 des Herzogs Adolf Friedrich ältester Sohn, Christian, als Coadjutor zugewählt war — 1633 in Dänemark durch Meuchelmord gestorben war, verglich sich der Herzog am 17. Mai 1634 mit der Krone Schweden

*) Der Herzog meldet darüber in seinem Tagebuche — Mecklenburgische Jahrbücher XII. 104 — unter dem 17. Januar 1637: habe ich zu meines Bruders Wittib Johann Plessen, Curt Behr und Geo. Flotow gesandt und sie nochmal ermahnen lassen, meinen jungen Vetter herauszugeben, welches sie sich geweigert. Nach Mittag habe ich ihn ihr vom Schloß genommen, und weil sie mir die Thür verschlossen, hab ich sie öffnen lassen und ihr das Kind aus den Armen genommen." Er brachte den Prinzen nach Bützow, dann nach Schwerin.

**) Der vorige Administrator, Ulrich II., Prinz von Dänemark — vermählt mit Catharina von Hahn, Tochter des Otto von Hahn auf Hinrichshagen, cf. Lisch in den Mecklenburgischen Jahrbüchern XXIII. 33 bis 40 — war am 27. März 1624 zu Rühn gestorben

***) Lisch in den Mecklenburgischen Jahrbüchern IX. 63—64. Dort ist auch über das gleiche Verfahren des Schwedenkönigs in Betreff der Johanniter-Comthurei Nemerow das Weitere nachzulesen.

und dem Domcapitel dahin, daß er selbst als Administrator des Bisthums Schwerin anerkannt ward, wobei der Rückkauf der verschenkten Stiftsgüter vorbehalten wurde.

Mit der Stadt Rostock, welche die Schweden von Warnemünde aus zu occupiren große Lust zeigten, wurde 1635 eine Capitulation wegen des Besatzungsrechts geschlossen. Herzog Adolf Friedrich bestellte hier seinen nunmehrigen Generallieutenant, den Wilhelm von Kalkun, genannt Lohausen, zum Commandanten, welcher, obwohl auf einem Stelzfuße gehend, da ihm bei den Schweden ein Bein abgeschossen war, durch seine Tüchtigkeit die Stadt von den Drangsalen der kommenden Kriegsjahre unangefochten erhielt. Denn auch der Tod des Kaisers Ferdinand II. (15. Februar 1637) konnte die tobende Kriegsfurie nicht sogleich bändigen, obgleich der neue Kaiser Ferdinand III. den Willen dazu hatte. Als der Tod des letzten Herzogs von Pommern, Boguslav's XIV. (gest. 10. März 1637), bevorzustehen schien, erhielt Baner, der vor Leipzig stand, Befehl, sich wieder der nördlichen Länder zu versichern. Er zog sich nach Mecklenburg und Pommern. Die Kaiserlichen und die Sachsen folgten ihm. Das von den Schweden besetzte Dömitz ging an den sächsischen General Hans Caspar von Klitzing verloren. Auch Warnemünde verloren die Schweden im März 1638, während das von den Kaiserlichen unter Gallas (dessen Hauptquartier zehn Wochen in Sternberg stand) blokirte Wismar sich hielt. Am 5. März 1638 schrieb der Kaiser in Preßburg einen eigenhändigen Brief an den Herzog Adolf Friedrich, in welchem er ihm den Auftrag ertheilte, wegen des Friedens mit der Krone Schweden zu tractiren. Der Krieg hatte indessen seinen Fortgang. Sobald der bei Barth eingeschlossene Baner Verstärkungen aus Schweden erhalten hatte, brach er wieder hervor, reinigte Pommern, Mecklenburg (October 1638) und die Mark Brandenburg von den Gegnern, und den von ihm begonnenen Siegeslauf durch Sachsen und Böhmen verfolgte Herzog Bernhard von Sachsen-Weimar weiter durch Schwaben bis an den Rhein. Wurde auch das von Kriegsnöthen, Mißwachs, Hungersnoth und Seuchen erschöpfte Mecklenburg

in den nächsten Jahren von den großen Kriegsereignissen nicht berührt, so hatte es doch unausgesetzt von den Durchmärschen der schwedischen Verstärkungstruppen und von den vagirenden Marodeurs, welche die verschiedenen Durchzüge*) im Lande zurückgelassen hatten, zu leiden. Der Nachfolger Baners (gest. 10. Mai 1641 zu Halberstadt) im Oberbefehl der schwedischen Kriegsmacht, Lennart Torstenson, Graf von Ortala, passirte im October 1641 durch Mecklenburg, wo Herzog Adolf Friedrich ihn (am 31.) in Gadebusch besuchte, und trug den Krieg siegreich in die kaiserlichen Erblande. Daß er indessen die gebietende Stellung, welche ihm die siegreiche Schlacht bei Breitenfeld (2. November 1642) in Mittel- und Oberdeutschland eingebracht, aufgeben und in Folge einer zwischen Schweden und Dänemark entstandenen feindseligen Spannung plötzlich im December 1643 von Schlesien nach Holstein marschiren mußte, setzte Mecklenburg auf's Neue allen Verwüstungen des Krieges aus. Schon vorher, im August 1643, hatte der schwedische Commandant in Wismar, Erichson, Dömitz wieder eingenommen, welches demnächst die Kaiserlichen vergebens zu entsetzen suchten. Denn als wenige Monate später die Schweden durch Mecklenburg zogen (Torstenson war am 9./19. December 1643 in Ostorf, wo der Herzog ihn besuchte; Wrangel zog 14./15. December mit einem Theil des Heeres durch Schwerin und Gadebusch): folgten ihnen im nächsten Sommer (Juli) die Kaiserlichen unter General Gallas. Eben so verheerende Durchzüge wiederholten sich, als im Frühling 1645 Torstenson, die Absicht des Gallas, ihn in Jütland und Schleswig abzusperren, vereitelnd, neben ihm weg wieder durch Mecklenburg nach Sachsen

*) „Da es bisher so mancherlei Völker im Lande gegeben, von welchen immer etliche lieber hier bleiben als mit den andern ausrücken wollten: so konnte es nicht fehlen, es mußte hier viel herrenloses Gesindel geben. Sie waren so stark, daß sie auch bei ganzen Rotten zu Roß und Fuß die Landstraßen unsicher machten. Zudem war hier die Menge von Zigeunern oder sogenannten Tartarn, Bettlern und anderem Ungeziefer. Es erging also am 17. März (1634) ein Mandat wider dieselbe, so alle 6 Wochen von den Kanzeln sollte abgelesen werden." David Franck XIII. 144—145.

und Böhmen zog, und Gallas mit dem kaiserlichen Heer ihm folgte.

Das namenlose Elend, in welches der Krieg in fast zwanzig Jahre lang wiederholten Anläufen Mecklenburg stürzte, die ungeheuren Opfer, welche besonders die Kriegsjahre von 1637 und 1638 den Städten auferlegten, können wir hier nicht ins Einzelne verfolgen.*) Wir begnügen uns, die allgemeine Schilderung der Landescalamität mitzutheilen, welche der Güstrowsche Superintendent Dr. Lucas Bacmeister in einer 1637 geschriebenen Abhandlung entworfen hat.**) „Unser theures Vaterland," sagt er, „welches keinem der Nachbarländer an Zahl der Einwohner, in Reichthum an Getreide und Vieh aller Art nachstand, — o guter Gott, wie ist es jetzt verwüstet und zur Einöde gemacht! Wie viele heiße Klagen vernimmt man jetzt nicht über tyrannische Bedrückung, über unaufhörlichen Raub, über maßlose Erpressungen, über den Mord von Edlen und Unedlen, über Niederbrennen von Höfen und Dörfern, über Wegtreibung des Viehes, über Schändung der Frauen und Mädchen, über Abschneiden von Nasen und Ohren und über andere schändliche Verbrechen! Wie fliehet jetzt nicht alles vom Lande und aus den kleinen Städten in die größeren, befestigten

*) Ueber die Schicksale der einzelnen Städte und Ortschaften während des dreißigjährigen Krieges hat E. Boll II. 73—135 viel zusammengestellt. Hier findet man auch den Inhalt der „Truculenta expugnatio sanguinolentumque excidium Neobrandenburgicum; das ist: Erschröckliche Eroberung und blutige Zerstörung der Stadt Neubrandenburg, wie dieselbe von dem kaiserlichen General Herrn Graffen von Tilly belagert, bestürmet, erobert und depeupleret. Geschehen im Monat Martio 1631." — so wie das, was Lisch über Sternberg und Plau in den Mecklenburgischen Jahrbüchern XII, 301 ff. und XVII, 191—226 gegeben hat, im Auszuge.

**) Die Abhandlung führt den Titel: Sententiae theologorum de quaestione: an verbi et sacramentorum ministris tempore belli, quo ecclesiae dissipantur, fuga consulere liceat? Ad informandas multorum calamitate hac publica in Ducatu Megapolitano misere pressorum ecclesiae ministrorum conscientias. Apud Hallerv. Anno 1637. 4. Im Auszuge mitgetheilt von Mantzel in den Bützowschen Ruhestunden XIII, 43 ff. Wir geben die freie Uebersetzung E. Boll's II, 77—79.

Orte, und wie groß ist nicht jetzt dort die Anzahl solcher Flüchtlinge, welche vor Hunger dahinsiechen? wie groß die Seuche unter dem Vieh, welches massenweise dahinstirbt? — Man schaudert zu berichten, welche Schandthaten an den Kirchen und Geistlichen, ja selbst an den Gebeinen der Entschlafenen verübt werden. Denn in diesem Kriege, wo das Soldatengesindel jede Furcht Gottes von sich abgeworfen hat, richtet sich der räuberische Angriff in der Regel zuerst auf die Kirchen: gewaltsam werden dieselben erbrochen, trotz des Flehens der Prediger ausgeplündert und in Pferdeställe umgewandelt; die Kanzeln werden umgestürzt, die Kirchenstühle zerschlagen, die Fußböden, um nach verborgenen Schätzen zu suchen, aufgebrochen, die kirchlichen Gewänder und heiligen Gefäße werden geraubt, auch wohl schändlich verunreinigt, die kirchlichen Bücher auf dem Altare werden zerrissen oder besudelt. Der Gottesdienst wird auf viele Wochen gehindert, oder die Versammelten werden mit gezückten Schwertern verwundet und auseinander getrieben, und auch noch andere übermüthige, schändliche und wollüstige Dinge an den heiligen Orten verübt. Auch die Geistlichen werden nicht geschont. Die meisten derselben, welche ihr Amt nicht im Stiche ließen, wurden ohne Achtung vor der Heiligkeit desselben oder vor ihrem grauen Haare in den Häusern, auf den Feldern oder in den Gebüschen, wo sie sich und die Ihrigen sicher geglaubt hatten, mit Hülfe der Hunde aufgespürt, um sie zu foltern oder selbst zu tödten, wenn sie sich nicht durch ein übermäßiges Lösegeld loskauften. Diejenigen, welche man fand, wurden grausam mit ledernen Riemen zerschlagen, mit dem Aufhängen bedrohet, mit Füßen getreten, ihnen wurden knotige Stricke um die Stirne so fest zusammengedrehet, daß ihnen die Augen zum Kopfe heraustraten, und Blut aus Nase und Ohren entströmte; sie wurden an Pferde gebunden oder auf dem Boden niedergestreckt und mit dem Schwedentrunk gemartert, — alles dies, um etwa verborgenes Geld von ihnen zu erpressen. Manche wurden so sehr gepeinigt, daß sie an den Folgen davon bald darauf starben; andere zogen es vor zu sterben, um nur einer Wiederholung jener Marter zu entgehen. Andere ergriffen, um ihr und der

Ihrigen Leben zu retten, mit ihren Frauen und Kindern die Flucht, um sich in Wäldern und Sümpfen zu verbergen oder Tage und Nächte hindurch in Kähnen auf dem Wasser zu verweilen, unter offenem Himmel, hungrig dem Regen und dem Winde ausgesetzt, bis sie endlich, ihr Habe und Gut im Stiche lassend und an der Möglichkeit der Rückkehr zu ihrem Wohnorte verzweifelnd, von dem größten Theile ihrer Gemeinde begleitet, in den größeren Städten Zuflucht suchten, wo sie, ihrer Kleider und Schuhe, so wie aller andern Habe beraubt, nur mit einem Stabe in der Hand anlangten. So hörte der Gottesdienst auf den meisten Dörfern wochen- und monatelang auf, und es blieben dort so wenige Leute zurück, daß man selbst die Gestorbenen nicht mehr zur Erde bestatten konnte. — Wie groß die Wuth, die Ruchlosigkeit und die Habsucht dieser jetzigen Soldaten ist, davon zeugt die Verletzung der Gräber, das Erbrechen der Grabgewölbe, die Oeffnung der Särge und die Beraubung der Leichen; hiermit noch nicht zufrieden, ließen sie die Leichen unlängst Verstorbener aller Hüllen beraubt in den Kirchen und auf den Kirchhöfen, allen Blicken bloßgestellt und den Thieren zum Fraße, liegen."

Weitere Zeugnisse für die grauenhaften Zustände des Landes zur Zeit des dreißigjährigen Krieges entstammen der Feder des Herzogs Adolf Friedrich I.*) Es sind noch zwei Briefe desselben aus den Kriegsjahren 1639 und 1640 erhalten. Der erste ist an General L. Gallas gerichtet und spricht sich sowohl über die Bedrückungen aus, die Mecklenburg von schwedischer Seite erfahren, wie auch über diejenigen, welcher sich später kaiserliche Truppen Mecklenburg gegenüber schuldig machten. Gallas, welcher nach Wallenstein's Tode den Oberbefehl über die kaiserliche Armee übernommen, hatte sich von der pommerschen Grenze nach der Mark Brandenburg begeben. Die Schweden waren nun, ohne Widerstand zu finden, in Mecklenburg eingefallen. Sie überschwemmten dasselbe, so klagt der Herzog, wie eine unvorhergesehene Wasserfluth, und da sie auf dem platten

*) Mecklenburgische Jahrbücher XXXI, Seite 35—39.

Lande nichts mehr fanden, so nahmen sie Schwerin, Güstrow und Bützow mit Gewalt. Sie wichen nicht eher von hinnen, als bis sie Alles consumirt und den armen Leuten nicht ein Stück Brot übrig gelassen hatten. Diejenigen, die übrig geblieben, aßen nicht allein Hunde, Katzen und Mäuse und ganz unnatürliche Sachen zur Stillung ihres Hungers, sondern (so versichert der Herzog) es fraßen auch an unterschiedlichen Orten die Eltern ihre Kinder, und ein Mensch war vor dem andern nicht sicher, wie solches mit verschiedenen Exempeln genugsam zu erweisen sei. Selbst als die Schweden sich wieder zurückgezogen, wurde die Lage der Unglücklichen nicht gebessert, denn nun kommt (so führt der Herzog weiter Klage) der Commandant der kaiserlichen Truppen in Plau und untersteht sich, von den übrig gebliebenen armen Leuten zu Güstrow, Mirow, Parchim und Lübz schwere, unerträgliche Contributionen zu erzwingen. — Das zweite Schreiben des Herzogs ist unterm 14. Februar 1640 an die Wittwe des Generalmajors Lohausen gerichtet, welche vom Herzog 2000 Thaler erbeten hatte. „Wie gern wir Euch," so schreibt der Herzog, „helfen möchten, ist dem lieben Gott bekannt, — wenn nur einige Mittel vorhanden wären. Die sind aber leider in jetziger Zeit bei Uns nicht, indem wir aus Unserem Lande nicht eines Hellers Werth genießen. Daher ist es Uns jetzt eine wahre Unmöglichkeit, auch nur 100 Reichsthaler aufzubringen."

7. Der westfälische Friede. Adolf Friedrich's letzte Regierungsjahre.

Zu den Gebietsabtretungen, welche Schweden, in der Absicht, sich an den deutschen Küsten der Ost- und Nordsee festzusetzen, auf dem Friedenscongresse zu Osnabrück forderte, gehörten die Stadt Wismar mit dem Fort Wallfisch, die Insel Poel und das Amt Neukloster, wogegen die Herzoge die Bisthümer Schwerin und Ratzeburg erhalten sollten. Herzog Adolf Friedrich hielt besonders viel auf Wismar und wollte sich daher ungern von der Stadt trennen; er

schlug selbst das dafür angebotene Stift Minden aus, und als nun die schwedischen Gesandten erklärten, Wismar, auch wenn die Herzoge es nicht abtreten wollten, als Reichslehen von dem Kaiser anzunehmen, suchte er auf eine Aenderung dieses Entschlusses am schwedischen Hofe selbst hinzuwirken. Er schickte 1647 seinen 21jährigen zweiten Sohn Carl, in Begleitung des Hofmeisters Diederich von der Lühe und des Rathes Dr. Albert Hein, nach Stockholm an die Königin Christine. Diese beschenkte den Prinzen mit tausend Dukaten Reisegeld, den Dr. Hein mit einer goldenen Kette, ließ sie aber wegen Wismars ohne Hoffnung. Währenddessen war in Osnabrück die bedingungslose Abtretung von Wismar ꝛc. an Schweden bereits in das Friedensinstrument aufgenommen. Herzog Adolf Friedrich konnte also jetzt seine Bemühung nur darauf richten, eine stärkere Entschädigung zu erlangen: sein Gesandter in Osnabrück, Dr. Abraham Kayser, forderte die Versicherung der Anwartschaft auf das Herzogthum Sachsen-Lauenburg, die Johanniter-Comthureien Mirow und Nemerow und vier Kanonikate, zwei zu Straßburg, eins zu Magdeburg und eins zu Halberstadt. Was die Zusicherung der Anwartschaft auf Lauenburg betrifft, so ließen zwar die kur- und fürstlichen Botschafter eine schriftliche Verwendung dieserhalb beim Kaiser eintreten; der Punkt wurde aber durch die Erklärung des kaiserlichen Gesandten, Grafen von Trauttmansdorff, daß dem Hause Anhalt solche Anwartschaft schon ertheilt sei, beseitigt. Auch wegen Mirow und Nemerow erhob der Gesandte des Kurfürsten von Brandenburg, als Schutzherren über die Güter des Johanniterordens in den sächsischen und wendischen Ländern, Einwendungen. Durch den Artikel XII des am 24. October 1648 abgeschlossenen Friedens wurden indessen beide Comthureien an Mecklenburg abgetreten, nämlich Mirow an die schwerinsche, Nemerow an die güstrowsche Linie, und zwar mit dem Beding, daß sie die Einwilligung des Johanniterordens selbst zu Wege brächten. Herzog Adolf Friedrich erhielt für Stadt und Hafen Wismar die Bisthümer Schwerin und Ratzeburg als ein immerwährendes unmittelbares Lehen mit der Freiheit, an beiden Orten nach Abgang der zur Zeit residirenden

Kanonici die Kanonikate abzutilgen und alle Aufkünfte und Gefälle der fürstlichen Tafel zu appliciren; auch erhielt er dieser Stifter wegen Sitz bei den Reichs- und den niedersächsischen Kreis-Conventen, auch zweifachen fürstlichen Titel und Stimme. Als Widerlage für die Abtretung des Stifts Ratzeburg sollten dem Herzoge Gustav Adolf (welcher 1636 zum Administrator von Ratzeburg erwählt worden war) zwei ersterledigte Kanonikate, eins in Magdeburg, eins in Halberstadt, conferirt und gegeben werden. „So viel die zwey angesprochene Canonicaten des Thums zu Straßburg belanget, da ichtwas den Augsburgischen Confessions Verwandten Ständen deßwegen, vermöge gegenwärtiger Transaction, davon gebühret, sollen dem Hause Mecklenburg aus solchen Renten die Portiones zweyer Canonicaten, jedoch ohne Nachtheil der Catholischen, angewiesen sein. Da aber die Schwerinsche Manneslinie solte abgehen und die Güstrowsche überbleiben, alßdenn soll diese jener succediren." Zugleich bestätigte der Kaiser dem Hause Mecklenburg die bis dahin erhaltenen Zölle an der Elbe zu ewigen Tagen und erließ demselben von den künftig zu zahlenden Reichssteuern bis zur Summe von 200000 Thalern.

Mit dem Reichslehen über Wismar, Poel und Neukloster hatte der Kaiser der Krone Schweden auch die Zölle und Licenten an den pommerschen und mecklenburgischen Ufern überlassen. Der Rostocker Abgeordnete in Osnabrück, Deichmann, bemühte sich umsonst, diesen Punkt dadurch näher zu bestimmen, daß gesagt würde: in den abgetretenen Oertern an den pommerschen und mecklenburgischen Ufern: man meinte, es verstehe sich ja von selbst, daß Schweden keinen Zoll begehren könnte, wo es keine Länder hätte. Dieser vernünftigen Deutung ungeachtet, und obgleich die Gesandten, welche an dem Friedenswerke zu Osnabrück Theil genommen, auf rostocksche Veranlassung die Erklärung abgaben: es sei niemals die Meinung solcher Worte gewesen, daß Schweden auch den warnemündeschen Zoll haben solle — behielten die Schweden, auch nachdem sie 1650, in Folge des zu Ende 1649 abgeschlossenen Executions-Tractats zu Nürnberg, das übrige Land geräumt hatten, Warnemünde

nebst dem Zoll zum großen Nachtheil des Rostocker Handels.

So war denn der Friede gewonnen, aber der Boden des verwüsteten Mecklenburg mußte für die Segnungen desselben erst wieder urbar gemacht werden. Aus der Verwüstung und Entvölkerung des platten Landes ergab sich als Folge eine Zerstörung der bäuerlichen Verhältnisse, welche die Ausdehnung der großen Landwirthschaft begünstigte, aber in vielen anderen Beziehungen dem Landeswohl nachtheilig wurde. Schon vor dem Kriege war durch den Assecurations-Revers von 1621 den Bauern die Erbzins-Gerechtigkeit an ihren Hufen abgesprochen: jetzt gewann auch die Maxime, daß die Personen der Bauern an die Scholle gebunden seien, praktische Anwendung.*) Die Einwohner der Städte waren durch Steuern, Einquartierungen und Plünderungen verarmt, durch pestartige Krankheiten decimirt. Neues Unglück kam hinzu: so die Feuersbrunst, welche 1651 fast die ganze Stadt Schwerin in Asche legte. Durch den Gewinn an landesherrlicher Macht, welche die Fürsten durch den westfälischen Frieden erlangt hatten, wurden neue Regierungsbedürfnisse geschaffen, für welche die Geldmittel fehlten: wegen Bewilligung derselben entstanden neue heftige Streitigkeiten mit den Ständen, durch welche die aufrichtigen Bemühungen des Herzogs Adolf Friedrich, dem Lande aus seinem Elende wieder aufzuhelfen, in ihrem Fortgange

*) Die Bestätigung dieser Leibeigenschaft enthält die Gesinde- und Tagelöhner-Ordnung des Herzogs Gustav Adolf vom 14. November 1654 Titel II. § 1. „Wir ordnen und setzen, nachdem die tägliche Erfahrung bezeugt, daß die Bauersleute und Unterthanen, Manns- und Weibspersonen, sich diese Zeit vielfältig unterfangen, sich ohne ihrer Herren und Obrigkeit Vorwissen und Bewilligung zusammen zu gesellen, zu verloben und zu heirathen, solches aber, weil sie ihrer Herrschaft, dieser unserer Lande und Fürstenthümer kundbaren Gebrauche nach, mit Knecht- und Leibeigenschaft sammt ihrem Weib und Kindern verwandt und daher ihrer Person selbst nicht mächtig, noch sich ohne ihrer Herren Bewilligung ihnen zu entziehen und zu verloben einigermaßen befugt, daß wir demnach solches angemaßtes heimliches Verloben und Freien der Bauersleute gänzlich hiermit wollen verboten und abgeschafft haben" ꝛc.

gehemmt wurden. Aus diesen, viele Landtage hindurch dauernden Differenzen sei hier als Allgemeines nur angeführt, daß die Stände sich der Reichssteuern — wie des 63 000 Thaler betragenden mecklenburgischen Beitrages zu den schwedischen Satisfactionsgeldern — nicht weigerten, in Betreff der Landesabgaben aber ihre grundsätzliche Steuerfreiheit und folglich ihr Steuerbewilligungsrecht, den von dem Herzoge proponirten beständigen Steuermodus ablehnend, mit größter Festigkeit aufrecht erhielten, zugleich bei unlöslichen Differenzen es als ein die größte Wahrscheinlichkeit einer ihnen günstigen Entscheidung in Aussicht stellendes Auskunftsmittel anzuwenden anfingen, die streitige Sache vor den Kaiser zu bringen; denn mit dem kaiserlichen Hofe waren schon während der Kriegsjahre durch zwei im Dienst des Kaisers stehende mecklenburgische Ständemitglieder, Peter Heinrich v. Stralendorf und Heinrich Husan, freundliche Beziehungen angeknüpft, und ohnehin lag es in des Kaisers Interesse, die Schranken der durch den Frieden vermehrten Macht der Landesfürsten zu befestigen.

In seinen letzten Jahren hatte Herzog Adolf Friedrich noch das Mißgeschick, in seinem ältesten Sohn und Nachfolger, dem Herzog Christian, seinen offenen Widersacher sehen zu müssen. Von Jugend auf (nach Sebastian Bacmeister's Zeugniß) unbändigen Gemüthes, aller Zucht widerstrebend, störrig gegen Ermahnungen, nachlässig und träge, unbescheiden und unlenksam, wurde das Gemüth des Prinzen durch harte Behandlung schon früh auf den Abweg eines unkindlichen Trotzes geführt. Während seines Aufenthaltes auf der Universität Utrecht, im Haag und in Hamburg 1641 bis 1643 wird seiner in des Vaters Tagebüchern nur mit der Bezeichnung „mein ungehorsamer Sohn Christian" gedacht, und wenn gleich der Prinz nach seiner Rückkehr nach Schwerin (März 1643) dem Vater feierlich und in Gegenwart der herzoglichen Räthe Abbitte that und „hart angelobte sich hinfüro als ein gehorsamer Sohn zu comportiren", so führte doch auch dies nicht dazu, ein richtiges Verhältniß zwischen Vater und Sohn herzustellen. Der Prinz wollte nicht an den dänischen Hof gehen, wohin ihn Adolf Friedrich gern schicken wollte, sondern erlangte dessen Erlaubniß, im

August 1643 nach Frankreich zu reisen. In Paris sammelten sich um den unwissenden, zum Aberglauben geneigten und des Geldes bedürftigen Prinzen eigennützige Betrüger, welche unter dem Schein der Freundschaft seine Schwäche benutzten, um ihn einerseits zu kostspieligen Versuchen der Goldmacherei zu verleiten, andererseits ihm eine Vorliebe für die äußerlichen Gebräuche und den Prunk der römisch-katholischen Gottesverehrung einzuflößen. Im März 1646 nach Mecklenburg zurückgekehrt, heirathete Christian im Jahre 1650 seine vom Vater ihm bestimmte, um acht Jahre ältere Cousine Christine Margarethe von Mecklenburg, die Tochter Johann Albrecht's II. und Wittwe des Herzogs Franz Albrecht von Sachsen-Lauenburg. Aber schon nach anderthalb Jahren — während welcher Prinz Christian in seiner Gemahlin Leibgeding-Schlosse Stintenburg residirte, wo französische Offiziere seine Umgebung bildeten — trennte Christine Margarethe sich von ihm und kehrte in einer ihr gelassenen zweimonatlichen Frist zu ihrem Gatten nicht zurück, worauf am 19. October 1660 die Scheidung der Ehe erfolgte. (M. s. Seite 330.) Hieraus entstand weitere Uneinigkeit zwischen dem Prinzen und dem Herzoge Adolf Friedrich, indem Letzterer von den 6000 Thalern, die dem jungen Paare zu seinem jährlichen Unterhalte ausgesetzt gewesen, nun dem Prinzen nur 3000 Thaler zahlte, auch während einer Reise, die Christian 1652 nach Holland unternahm, dessen Residenzen in Rehna und Stintenburg überfallen und viel Hausgeräth wegnehmen ließ. Eines kaiserlichen Befehls ungeachtet bestand der Herzog auf der halben Zahlung, es sei denn, daß der Prinz die Bestimmung anzuerkennen bereit wäre, durch welche Adolf Friedrich seinen nachgeborenen Prinzen Carl (seinem „Herzenssohne") und Johann Georg die Bisthümer Schwerin und Ratzeburg hinterlassen gedachte. Dieses verweigerte der Prinz und blieb in großen Geldnöthen, obgleich durch Vermittelung des Kurfürsten von Brandenburg eine Art von Vergleich zwischen Vater und Sohn zu Stande kam; denn der Vater verwies den Sohn auf seine Forderungen an den Landkasten, und die Stände zahlten nicht.

Herzog Adolf Friedrich I. starb zu Schwerin am 27. Februar 1658. Er war ein streng gerechter Regent von großer persönlicher Thätigkeit und einer derben Entschiedenheit, die allerdings in dem Gewande auftrat, welches die Sitten und die Anschauungsweise seiner Zeit ihr verliehen. Daher kommt es, daß einer späteren Betrachtung das als Härte und Schroffheit an ihm erscheint, was in der That nur die kräftige Bethätigung eines festen Willens war. Daß dieser Wille auch in den zumeist angefochtenen Punkten, nämlich in dem Verfahren gegen seines Bruders Wittwe und gegen seinen Sohn, an sich berechtigt war, hat wenigstens der Erfolg gelehrt. In dem ersteren Falle war die Frucht dieses Verfahrens die Erhaltung der Einheit der Confession im Lande und daneben die tüchtige Erziehung und Ausbildung des jungen Herzogs Gustav Adolf. In dem letzteren Falle aber hat die Regierung des Nachfolgers selbst den Beweis geführt, daß des Herzogs Adolf Friedrich Unwille gegen ihn gerechtfertigt, und sein Widerstreben, die Regierung des aus großen Nöthen erhaltenen und geretteten Landes in seine Hände zu geben, eben so erklärlich war wie das gleiche Widerstreben bei anderen Monarchen, welche ihre liebsten Wünsche von ihrem Nachfolger mißachtet oder ihre Schöpfung durch denselben gefährdet sehen. Herzog Adolf Friedrich hat in der Zeit der größten Bedrängnisse von neunzehn ihm geborenen Kindern zwölf fürstlich erziehen und ausbilden lassen und trotz der beispiellosen Kalamitäten, von welchen Mecklenburg unter ihm betroffen ward, sein Haus und Regiment wenigstens nicht in dem hülflosen und unwürdigen Zustande hinterlassen, in welchem er es überkommen hatte. Noch auf seinem Todtenbette sprach er von Regierungsgeschäften, und da man ihn ermahnte, sich solcher Gedanken zu entschlagen, rief er mit Lebhaftigkeit: „Wie? sollte ich mich durch meine Krankheit abhalten lassen, für Kirchen und Schulen zu sorgen? Dafür bin ich Landesfürst. Was wären wir nutz in der Welt, wenn wir Gott und dem Vaterlande nicht dienen wollten!"

8. Christian (Louis) und Gustav Adolf.

An dem jungen Herzoge Gustav Adolf, seinem Neffen, hatte Adolf Friedrich die Pflichten der gewaltsam errungenen Vormundschaft treu erfüllt. Lag ihm freilich vor Allem daran, den Prinzen in der lutherischen Confession zu erziehen, so ließ er ihm doch auch in allen Wissenschaften eine nicht minder sorgfältige Ausbildung geben, so daß Gustav Adolf, als er im Januar 1653 von einem vierjährigen, den Studien und der Weltschau gewidmeten Aufenthalte in Holland, Frankreich und Italien nach Mecklenburg zurückgekehrt und auf seines Vormundes Betrieb vom Kaiser mündig erklärt war, am 2. Mai 1654 als ein einundzwanzigjähriger Fürst von ungewöhnlicher Geistesbildung und ernster Willensrichtung die Regierung seines Herzogthums in Güstrow antreten konnte. Noch in demselben Jahre vermählte er sich (28. December) mit Magdalena Sibylla, des Herzogs Friedrich zu Holstein-Gottorp Tochter. Er bezeichnete gleich den Anfang seiner Regierung durch die zweckmäßige Trennung der Collegien, indem er das Geheimerathscollegium, die Lehnscanzlei, die Justizcanzlei, den Kirchenrath und das Kammercollegium mit besonderen Personen besetzte, eine Theilung der Arbeit, die einer beschleunigten Geschäfts-Erledigung zu Gute kommen mußte. Zugleich erließ er eine treffliche Hofordnung.*)

Die eheliche Uneinigkeit zwischen dem Herzog Christian und seiner Gemahlin, der Halbschwester Gustav Adolf's, wäre allein Grund genug zu einem Mißverhältnisse zwischen beiden Herzogen gewesen: die gänzlich verschiedene Sinnesrichtung des Herzogs Christian, sein willkürliches, hochfahrendes Vorgehen ließ es indessen auch an anderen Ursachen nicht fehlen. Schon 1659 standen sie gegen einander in Waffen. Herzog Christian wollte die Huldigung von der Stadt Rostock, welche beiden Herzogen gemeinschaftlich gehörte, für seine Person allein einnehmen. Dem widersetzte sich Gustav Adolf. Auf dem Marktplatze zu Rostock

*) Klüver III. 2. 336—346.

standen ihre Truppen schlagfertig einander gegenüber, als die bewaffnete Bürgerschaft vermittelnd dazwischentrat und die Herzoge bewog, ihren Streit vom Kaiser schlichten zu lassen. Herzog Christian trat von einer gewaltsamen Entscheidung zunächst darum zurück, weil in seiner Wohnung zu Rostock ein Feuer ausbrach, und er dies für ein Zeichen übler Vorbedeutung hielt. Es kam, nachdem Herzog Gustav Adolf 1660 ein — später erneuertes — Bündniß mit Schweden geschlossen hatte, 1662 zur gemeinschaftlichen Huldigung in Rostock, sowie 1666 zum Vergleich über die Gemeinschaft der Gerichte und über die Erbtheilung und 1669 über das Consistorium.

Auch bedurfte Mecklenburg des inneren Streites der Herzoge nicht, um neuen Kalamitäten ausgesetzt zu sein. Der 1655 ausgebrochene Krieg zwischen Schweden und Polen hatte zur Folge, daß in den Jahren 1659 und 1660 dem Lande schwere Durchmärsche und Winterquartiere von schwedischen, brandenburgischen, kaiserlichen und polnischen Truppen auferlegt wurden. Warnemünde wurde im März 1660 von den Kaiserlichen unter dem Prinzen Robert von der Pfalz genommen, mit dessen Erlaubniß die Rostocker alsbald die Schanze demolirten. Aber die Schweden legten sich mit zwei Kriegsschiffen vor die Mündung der Warnow und nahmen so den Zoll ein. Auch fingen sie im Juni 1661 an, die Schanze wieder aufzubauen, und forderten, trotz der Verwendung des Herzogs Gustav Adolf,*) nach wie vor den Zoll ein.

Herzog Christian hatte nach seines Vaters Tode die Regierung über das ganze Land übernommen, ohne die Bestimmungen des zweiten väterlichen Testaments zu achten, ja ohne nur Kenntniß davon zu nehmen; denn er ließ sich erst 1660 durch einen kaiserlichen Befehl nöthigen, das Testament zu eröffnen. Wegen der Fürstenthümer Ratzeburg und Schwerin begannen daher die auf diese Erbtheile angewiesenen

*) Die lateinischen Briefe, die hierüber zwischen dem Herzoge und dem Könige von Schweden gewechselt wurden, stehen bei Klüver III. 2. 349—371.

Brüder Carl und Johann Georg, sowie die jüngeren eventuell berechtigten Gustav Rudolf, Friedrich und Adolf Friedrich einen Proceß vor dem kaiserlichen Hof. Es scheint, daß die älteren, Carl (gest. 1670) und Johann Georg (gest. 1675), welche nach einander in Mirow residirten, einen Interimsvergleich bis nach ausgemachter Sache mit dem Herzoge eingingen; von den jüngeren Brüdern verglich sich Gustav Rudolf nicht lange vor seinem Tode (1670) am 19. März 1669, und Friedrich am 16. Mai 1681 mit Herzog Christian, Adolf Friedrich aber erst am 10. August 1694 mit dem Regierungsnachfolger, dem Herzog Friedrich Wilhelm. Herzog Christian ließ sich besonders die Scheidung von seiner Gemahlin angelegen sein. Nachdem mehrere kaiserliche Commissionen zu Versuchen der Güte fruchtlos geblieben waren, setzte der Herzog im October 1659 ein Judicium delegatum in Schwerin nieder, bestehend aus dem Statthalter, dem Hofmarschall, dem Kanzler, dem Kammerdirector, den geheimen und Kammerräthen, den Superintendenten von Ratzeburg, Schwerin und Parchim und dem Schwerinschen Domprediger, und klagte vor demselben durch seinen Advokaten Erich Tilemann Becker auf Scheidung wegen böslicher Verlassung. Die durch dies Gericht erkannte Scheidung wurde von der Herzogin nicht anerkannt, jedoch im Sommer 1663 von zehn Professoren des canonischen Rechtes an der Universität von Paris und von der Sorbonne für rechtmäßig erklärt, vom Papst und Anfang 1664 auch vom Kaiser Leopold bestätigt. — Nach eingenommener Huldigung (1662 zu Sternberg) ging der Herzog, zugleich über den erfolgreichen Widerstand der Stände und seines Vetters Gustav Adolf gegen seine reversalwidrige Steuereintreibung erzürnt, nach Frankreich, indem er den Friedrich von Buchwald als Statthalter zurückließ. Schon vorher (1661) hatte der längere Aufenthalt katholischer Geistlichen an dem Hofe Christian's die Besorgniß im Lande erregt, der Herzog möchte zur päpstlichen Kirche übertreten. Es waren dies Patres aus den Seminarien zu Linz und zu Braunsberg, die als Missionarien ausgesandt waren, um in dem nördlichen Deutschland Proselyten zu

machen. Der eben nach Rostock berufene Professor der Theologie, Christian Kortholt, ein immer rüstiger Polemiker, mußte vor dem Herzoge mehrmals mit ihnen disputiren, ohne daß jedoch dieser seine An- und Absichten von dem Ausfall solcher Religionsgespräche abhängig machte. In Paris angekommen, bekannte sich Herzog Christian erst heimlich, dann im October 1663 vor dem Cardinal Antonio Barberini, Groß-Almosenier von Frankreich und Erzbischof von Rheims, öffentlich zur römisch-katholischen Confession; der junge König Ludwig XIV. war einer seiner Firmelpathen, und nach ihm nannte der Herzog sich von jetzt an Christian Louis. Schon vorher, im August 1663, hatte der Papst Alexander VII. die Ehe des Herzogs mit der Herzogin Christine Margarethe aus dem Grunde für nichtig erklärt, weil dieselbe als seines Vaters Bruders Tochter im verbotenen Grade mit ihm verwandt sei, die Ehe also nicht ohne päpstliche Dispensation hätte eingegangen werden dürfen, und nicht lange darauf, wahrscheinlich am 3. März 1664, vermählte sich der Herzog mit der schönen Wittwe des Herzogs von Chatillon, Isabelle Angélique de Montmorency-Bouteville, einer Schwester des nachmals berühmten Marschalls von Luxembourg. Der Kaiser Leopold I. versicherte den männlichen Kindern aus dieser Ehe die Successionsfähigkeit, ungeachtet des Einspruchs der Herzogin Christine Margarethe (welche bald darauf, 1666, starb) und der mecklenburgischen Prinzen. Doch die auch im Uebrigen nicht eben glückliche neue Ehe des Herzogs blieb kinderlos, und damit die planvoll angelegte Intrigue zur Wiedergewinnung Mecklenburgs für den Papismus, welcher der schon als Erbprinz irregeleitete Herzog zum Werkzeuge diente, ohne Folge.

Nachdem Herzog Christian am 18. December 1663 zu Paris einen Vertrag mit dem Staatssecretär Ludwig's XIV., Hugues de Lionne, geschlossen hatte, durch welchen er dem französischen Könige nicht nur für seine Truppen freie Werbung, Durchmarsch und sicheren Aufenthalt in Mecklenburg versprochen, sondern sich auch mit seinem Lande, Städten, Plätzen, Vasallen, Unterthanen und Gütern unter den Schutz des Königs gestellt hatte,*) ging er 1664 mit seiner Gemahlin

nach Schwerin und richtete hier in der Schloßkirche katholischen Gottesdienst ein.

In den nächsten Jahren verfolgte der französische König die Absicht, Jülich und Cleve für Frankreich zu erwerben. Sein Gesandter im Haag machte dem dortigen Gesandten des Kurfürsten von Brandenburg den Antrag, dieser möge Cleve an Frankreich verkaufen. Da der große Kurfürst sich hierauf nicht einließ, steckte der König sich hinter den Herzog Christian Louis. Dieser wandte sich demzufolge an den Kurfürsten mit dem Anerbieten, ihm für Cleve sein Herzogthum Mecklenburg in Tausch zu geben. Ihm wurde jedoch von dem Kurfürsten eine solche Antwort zu Theil, wie die Absurdität des Antrages sie verdiente.**)

*) Der bedenkliche Charakter dieses (bei Ungnaden Amoenitates Seite 375 ff. sehr uncorrect abgedruckten) Vertrages erhellt besonders aus der Einleitung: L'oppression, que Monsieur le Prince Christian Louis Duc de Meklebourg a soufferte en ses états et ses biens pendant les années 1658 et 1659 par les excès, qui ont été commis, et les ravages et violences, qui ont été exercées par les troupes de divers princes et potentats au préjudice des traités de Münster et d'Osnabrück, sans qu'aucun des confédérés aux dits traités se soit mis en peine de lui en procurer les réparations et dédommagemens, bien que tous les princes de l'Empire en fussent garants, ayant fait connaître audit Sieur Duc, que des garanties aussi générales ne peuvent avoir l'effet qu'on s'en était proposé, à cause de la diversité des intérêts et des affections de ceux qui y sont tenus, et que c'est avec juste sujet que le Roi, qui a toujours temoigné un zèle extrème pour la manutention de la liberté Germanique comme aussi pour l'observation desdits traitès, avait jugé nécessaire d'y pourvoir par les particulières liaisons et confédérations avec des princes et ètats cointéressés à ladite paix et bien intentionnés, afin de s'opposer ensemble à ceux qui voudraient y donner quelque atteinte et concourir de commun avis et concert à faire réparer les contraventions qui se feraient à leur préjudice etc Darum hat sich der Herzog entschlossen d'avoir recours à Sa Majesté et de rechercher l'honneur de son alliance, und der König läßt sich par les effets de sa bienveillance herbei de correspondre à la confiance que ledit Sieur Duc a fait paraître.

**) Quale quaesiti absurditas merebatur Pufendorf Rer. Brandeb. lib. X. § 15. Vgl. Pötter II. 59—62.

Zu der Zeit dieser diplomatischen Intrigue (1665 bis 1666) führte der Herzog seinem Schutzherren einige Hülfsvölker zu und ließ die Herzogin als Regentin im Lande zurück. Seit dieser Zeit datirt auch das Mißverhältniß mit dieser zweiten Gemahlin, welche begreiflicherweise in Schwerin ihr Paris nicht wiederfand und „keinen Begriff von den Vorzügen einer regierenden deutschen Fürstin vor einer französischen Ducheſſe" hatte.*)

Zum Gegengewicht gegen das französische Bündniß seines Vetters schloß Herzog Gustav Adolf am 16. Januar 1666 einen Tractat mit Schweden, wo damals die Schwester seiner Gemahlin, Hedwig Eleonore, während der Minderjährigkeit Carl's XI. die Regierung führte, Anfangs nur auf vier Jahre, dann (1670) bis zur Majorennität des Königs.**) Die zwischen ihm und dem Herzog Christian bestehenden Irrungen gaben Anlaß zu einer neuen Geltendmachung des französischen Einflusses. Der König von Frankreich, der von der kaiserlichen Entscheidung in diesen Dingen nichts Gutes für seinen Schützling voraussah, schickte einen außerordentlichen Gesandten, den Geheimen Rath und Ritter Antoine de Lumbres, nach Mecklenburg, dessen Vermittelung sich auch der Herzog Gustav Adolf unter der Bedingung gefallen ließ, daß das zwischen ihm und seinem Vetter bereits Verhandelte und Beschlossene zu Grunde gelegt werde. Unter den Auspicien dieses französischen Diplomaten verhandelten in Rostock Schwerinscher Seits der Kanzler Veit Hildebrand von Wiedenbruck und der Domherr zu Ratzeburg Ernst Bünsow, Güstrow'scher Seits der erste Minister Diederich von der Lühe, der nachherige Kammer-Präsident Adam Henning von Bülow und der Dr. Johann Christoph Huswedel am 16. Februar 1666 einen Vertrag unter Gewährleistung des französischen Königs des Inhalts: die Hausverträge sollten von beiden Herzogen gehalten, das Hofgericht, welches seit dem großen Sternberger Brande 1659

*) Buchholz Versuch Seite 544.

**) Der aus dem lateinischen Original ins Deutsche übersetzte Text steht bei Ungnaden Seite 379 ff.

geschlossen gewesen, in zwei Jahren (in Parchim) wiederhergestellt, binnen 30 Tagen ein Landtag, diesmal nach Rostock, später jedoch nach den gewöhnlichen Städten ausgeschrieben, das Consistorium künftig mit sechs Personen, drei Theologen und drei Juristen, besetzt werden, Rostock mit der Universität und dem Doberanschen Hofe gemeinschaftlich bleiben ꝛc.

In Betreff des Verhältnisses zwischen den Landesherren und den Ständen begannen jetzt die langwierigen, in ihren Folgen bis zu dem landesgrundgesetzlichen Erbvergleich fortdauernden Differenzen über die durch die Artikel 8 und 17 des Westfälischen Friedens den Fürsten zugesprochene Landeshoheit, welche nach der Ansicht der Fürsten und ihrer Räthe — in Uebereinstimmung mit dem Reichsreceß von 1654 — das Recht zur Vertheidigung des Landes und zur Ausschreibung von Steuern zu diesem Zwecke in sich schloß, während die Landstände in demselben Friedens-Instrumente auch die Bestätigung ihrer Rechte fanden und die Bestimmung desselben für sich anführen konnten, wonach es aller Orten in allen Stücken bei den vorigen Rechten, Gesetzen, Herkommen und Gewohnheiten eines jeden Landes bleiben solle. Auf dem Reichstage zu Regensburg 1669 unentschieden gelassen, wurde die Frage von dem Kaiser Leopold 1671 ganz im ständischen Sinne entschieden, was der Billigkeit entsprechen mochte, sicherlich aber dem kaiserlichen Interesse entsprach.

Der Herzog Christian Louis indessen glaubte sich dabei um so weniger beruhigen zu können, als ihm, auch abgesehen von dem natürlichen Streben nach Verstärkung der Territorialhoheit, thatsächliche Umstände zur Seite standen, welche eine Landesarmee, mithin die Mittel, eine solche zu errichten und zu erhalten, als ein nothwendiges Erforderniß erscheinen ließen. In dem Kriege, welchen Schweden einerseits gegen Dänemark, andererseits gegen Brandenburg führte, wurde das wehrlose Mecklenburg von aller Herren Truppen durchzogen und hart mitgenommen. Es war dies für den Herzog scheinbar ein Grund — wenn auch in der That nicht mehr als ein Vorwand —, am 6. Juni 1671 zu Regensburg

mit den Kurfürsten von Köln, Bayern, Brandenburg und der Pfalz in eine Allianz zu treten, deren Absehen auf die Aufrechthaltung der landesfürstlichen Auslegung des Reichsabschiedes von 1654 und der angeführten Artikel des Westfälischen Friedens gerichtet war. Die alliirten Fürsten — welche zugleich alle, bis auf den Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, unter französischem Einflusse standen, behaupteten, ihre Landstände und Unterthanen seien schuldig und pflichtig, die Mittel zur Unterhaltung der Festungen und zur Verpflegung der Garnisonen, auch Alles was zu gegenwärtiger und künftiger Landesvertheidigung erfordert werden möchte, ohne Weigerung und Renitenz beizutragen, — wogegen der Kaiser erklärte, er könne in diesen Vertrag so ohne Unterschied, zumal ohne Gehör und Vernehmung der Stände nicht willigen, müsse vielmehr einen Jeden bei dem, wozu er berechtigt und wie er bis dato observiret worden, in alle Wege verbleiben lassen.

Als Ludwig XIV. 1671 die Niederlande bekriegte, warb Herzog Christian Louis Truppen für ihn, welche er, ungeachtet des entschiedenen Widerspruchs seines Kanzlers Dr. Wedemann, 1672 unter dem Obersten Balthasar Gebhard von Halberstadt in französischem Dienste nach Holland marschiren ließ. Um dieselbe Zeit ging auch der Herzog wieder nach Paris. Als aber 1674 der König von Frankreich einen Krieg gegen das Deutsche Reich begann, erhielten nicht nur alle deutsche Fürsten und Unterthanen, die sich in Frankreich aufhielten oder im Dienste dieses Landes standen, vom Kaiser Leopold den Befehl, in ihre Heimath zurückzukehren, sondern dieser erließ auch 1676, da der Herzog von Mecklenburg nicht Folge leistete, besondere Admonitorien an ihn mit der Drohung, er werde ihm einen Administrator ins Land setzen. Diese Drohung nahm dadurch für den Herzog Christian Louis einen bedenklichen Charakter an, daß sein Bruder, Herzog Friedrich, der früher in kaiserlichen Diensten gegen die Türken gekämpft hatte, beim Kaiser wohl angesehen und vor dem Reichshofrathe schon lange wegen fürstlichen Unterhalts und wegen des von ihm beanspruchten Rechts auf die Regierungsverwaltung gegen seinen

Bruder in Klage war, mithin bereit stand, jener Drohung zum Vollzug zu verhelfen. Wartete doch Herzog Friedrich den Befehl des Kaisers und den Reichshofrathsspruch nicht ab, sondern rückte mit geworbenen und dänischen Truppen vor Bützow, nahm die Stadt und bewog durch die falsche Nachricht, Herzog Christian Louis sei todt, die Behörden, ihm zu huldigen — ein Vergehen, das der Bürgermeister Helbort später mit seinem Kopfe büßen mußte. Dieser Landfriedensbruch blieb ohne weitere Folgen, da der Kaiser — nachdem Herzog Christian Louis Frankreich verlassen hatte und nach England an den Hof Carl's II. gegangen war — dem Herzog Friedrich bei einer Strafe von fünfzig Mark löthigen Goldes befahl, von seiner Eigenmacht abzustehen (Juli 1676).

Seinen reichlichen Theil an den Leiden des ausgebrochenen Krieges hatte das Land Mecklenburg der Abtretung Wismars an Schweden zu danken. Nach der Schlacht bei Fehrbellin folgten die siegreichen Brandenburger den Schweden nach Mecklenburg, welchen andererseits die Dänen entgegenrückten. Die Schweden räumten die Warnemünder Schanzen vor den heranrückenden Brandenburgern, welche sich nun im August 1675 mit den Dänen vor Wismar legten. Zu Anfang des September wurde die Insel Poel, am 5. November der Wallfisch genommen. Der Versuch des schwedischen Generals Grafen von Königsmark in Stralsund, Wismar zu entsetzen, ward durch die ihm unter dem General von Arenstorff entgegenziehenden Dänen vereitelt. In der Nacht vom 12. auf den 13. December ließ der König von Dänemark das Neue Werk vor Wismar, eine Citadelle mit zwei Bastionen, stürmen und zugleich die Stadt an zwei anderen Stellen angreifen. Nachdem das Neue Werk genommen war, capitulirten die Schweden in der Stadt, welche nun von den Dänen besetzt ward. Die Hin- und Hermärsche der Schweden von Stralsund her und der Dänen nach Damgarten zu, sowie die Aufstellung eines Regiments Kreistruppen (Lüneburger) in Mecklenburg erhielten das Land in fortwährender Bedrückung und Kriegsunruhe, bis der Friede von Nymwegen 1679 den auswärtigen Feind zur Ruhe brachte.

Die inneren Streitigkeiten dauerten jedoch fort. Herzog Christian Louis war im December 1676 von England nach Mecklenburg gekommen, hatte sich jedoch bald nach Hamburg begeben (er hatte ein Grauen vor dem Schweriner Schlosse, auf welchem er keine Nacht zubringen konnte) und kehrte nach erfolgtem Friedensschlusse — nachdem in Hamburg am 31. Mai 1679 ein Mordversuch auf ihn gemacht war — von dort nach Paris zurück. Den Beschwerden der Ritter- und Landschaft war keine Abhülfe geworden, auch die Ansprüche des Herzogs Friedrich waren nicht zu einer Ausgleichung gelangt. Der Kaiser ertheilte daher dem Herzoge von Braunschweig-Wolfenbüttel die Commission zur Beilegung dieser Differenzen. Doch noch ehe diese Commission in Thätigkeit trat, kam zwischen den herzoglichen Brüdern 1681 ein Vergleich zu Stande, welchem zufolge Herzog Friedrich Grabow zur Residenz und ein Gehalt von 6000 Thalern erhielt. Die Arbeiten der Commission dauerten von 1684 bis 1686, blieben aber ohne Resultat, da beide Höfe, der schwerinsche und der güstrowsche, wider die Entscheidung derselben Einspruch thaten. Nichtsdestoweniger ward von der Commission die Execution durch lüneburgische Truppen beschlossen.

9. Christian Louis und Gustav Adolf.

(Fortsetzung.)

Dänen und Franzosen traten in eine gemeinschaftliche und, wie es scheint, auf Einverständniß beruhende Action gegen Mecklenburg. Der König Christian V. von Dänemark, der in dieser Zeit auch Hamburg zu annectiren suchte und gegen Lübeck nachträgliche Forderungen erhob, erschien unerwartet im März 1684 mit Heeresmacht im Ratzeburgischen mit der eigenthümlichen Forderung einer Entschädigung von 400000 Mark dafür, daß er dieses ihm während des letzten Krieges (1676) vom Kaiser zum Winterquartier angewiesene Land damals nicht besetzt hätte. Als Sicherheit für seine Forderung verlangte er die Einräumung der Festung Dömitz.

Die Einwilligung hiezu wurde dem Herzog Christian Louis in Paris durch Ludwig XIV. abgenöthigt, indem dieser ihn bewog, einen Vertrag zu unterzeichnen, mittelst dessen Dömitz den Dänen eingeräumt werden sollte. Aber noch an demselben Tage, an welchem der Herzog sich seinem hohen Protektor gegenüber dieser Schwäche schuldig machte, forderte er zugleich den Herzog Georg Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg, den eifrigen Gegner der dänischen Umtriebe, durch einen Courier auf, den dänischen Plan zu vereiteln. Dies geschah: die Lüneburger kamen den Dänen zuvor und besetzten Dömitz — zum hohen Unwillen des mächtigen Schiedsrichter der Völker an der Seine, welcher den Herzog Christian Louis am 25. Juni 1684 in Paris verhaften und nach Vincennes abführen ließ, wo er ihn längere Zeit gefangen hielt.*)

*) Das rücksichtslose Verfahren des Königs wird fast entschuldigt durch die unwürdige Stellung, welche der Herzog demselben gegenüber einnahm. Bezeichnend für dieselbe ist ein Brief der Prinzessin Elisabeth Charlotte von Orleans, gebornen Prinzessin von der Pfalz, Schwägerin des Königs, vom 28. August 1720 („Briefe der Prinzessin Elisabeth Charlotte von Orleans an die Raugräfin Luise 1676—1722" in der „Bibliothek des Literarischen Vereins in Stuttgart" VI. 470), in welchem sie von dem Herzoge folgende Schilderung aus dem Jahre 1673 entwirft: „Der Hertzog Von Mecklenburg wen Er In gedancken saß undt man Ihn fragte woran Er dächte sagte Er je donne audiance à mes pensées seine Zweyte gemahlin Konte Es beßer thun, den sie hatte mehr Verstandt als Er, Es war doch eine wunderliche sach' mitt dießem Herrn, Er war woll Erzogen, Konte über die maßen woll sprechen Man Konte Ihm Kein unrecht geben, wen man Ihn hörte aber In alles was er that war arger als Kein Kindt Von 6 Jahren thun Könte, Er Klagte mir Ein mahl sein leydt Ich andtwortete nichts drauff, Er fragte mich warumb Ich nicht andtwortete, Ich sagte blat herauß (waß solle ich E. L. sagen, sie sprechen über die Maßen woll, aber sie thun nicht wie sie reden undt ihre ganze conduitte ist Erbarmlich, undt machen In gantz Frankreich außlachen) Er wurde böß undt ging weg, aber Ich sagte Ihm dießes weillen Er wenig tag Vorher dem König Eine audientz gefordert hatte der König meinte Er hatte von affairen mitt Ihm Zu tractiren, ließ Ihn In sein Cabinet allein Kommen so sicht er den König ahn undt sagt sire je vous trouve cru depuis que je n'ay eüe l'honneur de vous voir der König andtwortete, je ne croyes pas estre en age de

Auch der Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg war in Mecklenburg eingerückt, indem er sich zum Vermittler zwischen dem Herzoge Christian Louis und dem Könige von Dänemark erklärte. Der Herzog Gustav Adolf mochte diesem Vermittelungs-Anerbieten nicht fremd sein; wenigstens fand unter den Ständen das Gerücht Glauben, das Einrücken der Brandenburger sei von ihm veranlaßt, um an ihnen in den Streitigkeiten mit den Ständen einen Rückhalt zu haben. Diese Streitigkeiten drehten sich fortdauernd um die Beiträge zu den Landesbedürfnissen und zu den Kosten der Verpflegung der fremden Truppen. Jede von dieser oder jener Seite gestellte oder abgelehnte Forderung hatte gewöhnlich einen Proceß vor den Reichsgerichten zur Folge, so daß die öffentlichen Rechtsverhältnisse sich in der That zu einem immer weniger entwirrbaren Knäuel von Klagen, Rechtssprüchen, Appellationen, widersprechenden Entscheidungen, Commissionsdecreten, Executionsbefehlen u. s. w. gestalteten.*)

Nachdem der König von Dänemark mit 100000 Thalern abgefunden war, und seine Truppen, und in Folge dessen auch die Brandenburger, das Land verlassen hatten, kam die noch immer sitzende, den ständischen Ansprüchen günstige kaiserliche Commission in Rostock wieder auf die früher beschlossene, nur durch die Anwesenheit der fremden Truppen hintangehaltene Execution zurück. Sobald aber dies ruchbar wurde, rückten auch, auf Veranstaltung des Herzogs Gustav Adolf, einige preußische Regimenter wieder ein und legten sich bei dem renitenten Adel, besonders auf den Grubenhagenschen Gütern, ins Quartier. Denn der Landrath Adolf Friedrich von Maltzan auf Grubenhagen war auf ständischer Seite und bei der kaiserlichen Commission der

croitre (den der König war damahlen 35 Jahr alt) darnach sagte Er sire vous aves bien bonne mine tout le monde trouve que je vous ressemble mais que j'ay encore meilleure mine que vous, der König lacht und sagt cela peust bien estre damit ging Er wider weg, war daß nicht eine schönne audientz — —".

*) Das Nähere darüber ist ausführlich bei Franck und kürzer gefaßt bei Aepinus (Die Geschichte von Mecklenburg für Jedermann in einer Folge von Briefen II. 445 f. 457 f.) zu finden.

einflußreichste Mann und mußte diese Bedeutung mit schweren Opfern büßen.

Unter diesen Umständen stellte die kaiserliche Commission, nachdem sie 25308 Thaler 15 Schilling Kosten verursacht hatte, ihre Thätigkeit ein und überließ es den streitenden Parteien — nicht nur den Herzogen und den Landständen, sondern auch der Ritterschaft und der Landschaft, — sich zu vergleichen, — womit es doch gute Wege hatte, da vielmehr jede neue Reichshülfe und Reichssteuer einen neuen Proceß hervorrief.

Nach seiner Haft in Vincennes blieb der Herzog Christian Louis noch vier Jahre in Frankreich, bis der 1688 zwischen Ludwig XIV. und dem Deutschen Reiche ausbrechende Krieg ihn nöthigte, Frankreich zu verlassen. Er ging indessen nicht nach Mecklenburg, sondern nach Holland und nahm im Haag seinen Wohnsitz. In seinen letzten Lebensjahren noch gab er Verordnungen gegen die Anwendung der Folter und gegen das Verbrennen der Hexen. Von seiner zweiten Gemahlin seit lange getrennt, ließ er derselben ein Jahrgeld von 4000 Thalern zahlen, und da er sonst nur einen kleinen Hofstaat hielt und keine verschwenderischen Neigungen hatte, so hinterließ er einen für seine Zeit bedeutenden Schatz (nach einigen Angaben 700000 Thaler). In Folge einer ausschlagartigen Krankheit*) starb er im Haag am 21. Juni 1692, mit Hinterlassung eines Testaments, in welchem er den ältesten Sohn seines (1688 an den Blattern gestorbenen) Bruders Friedrich, den Herzog Friedrich Wilhelm, zu seinem Erben einsetzte und bestimmte, daß der katholische Gottesdienst in der

*) „Am Leibe hatte er eine damals nicht unbekannte Reudigkeit, welche in einem schuppigten Ausschlag bestand, so zuweilen ein heftiges Jucken verursachte: da er sich sodann mit einem güldenen Messer schaben ließ. Damit die Schuppen sich lösen mögten, so ließ er nach dem Raht der Aerzte viele Nattern aus Italien lebendig kommen. Diesen ward der Kopf abgekniffen, das Hertz mit allem Blut in einem güldenen Löffel aufgefasset und so roh von ihm herunter geschluckt; wie sein Cammer-Diener Siegismund Krieger, der lang mit ihm in Frankreich und Holland gewesen, mir erzehlet hat." David Franck XV. 260.

Schloßkirche zu Schwerin noch sechs Wochen nach seinem Tode geduldet werden solle. Am 24. August wurde seine Leiche — zugleich mit der seines Vaters — in Doberan beigesetzt.

„Er liebte anders keine Beständigkeit als beständig unbeständig zu sein," sagt David Franck von ihm. Aber trotz dieser Unbeständigkeit seines Charakters würde sich wohl schwerlich ein so allgemein ungünstiges Urtheil über die Regierung des Herzogs Christian Louis gebildet haben, hätte er, so wie er war, in und mit seinem Lande gelebt. Sein unheimischer Sinn, seine Heimathsscheu ist es, was bei ihm allein in der langen Reihe der mecklenburgischen Fürsten auf den Geschichtsschreiber einen so unheimlichen Eindruck macht, — allerdings eine so überwiegende Perversität, zumal gegenüber einem Lande und Volke von unvordenklichem Besitz, daß dadurch selbst bei einem sonst wie auch immer beschaffenen Charakter der Lebensnerv patriarchalischer Zusammengehörigkeit hätte durchschnitten werden müssen. In diesem unheimischen Sinne liegt auch die Quelle seiner Gleichgültigkeit gegen die Religion seiner Väter, eine freigeisterische Gleichgültigkeit, welche er übrigens auch auf das aus weltlichen Absichten und ohne jegliches innerliche Bedürfniß angenommene römisch-katholische Bekenntniß übertrug. Zur Ausbreitung desselben in Mecklenburg hat er nichts unternommen, und die zweimal versuchte, doch unwirksam gebliebene Ernennung eines katholischen Bischofs für Schwerin (Caspar van der Heerstraten, Theodor van Vucht) ist wohl auf äußerliche französische oder klerikale Anregung zurückzuführen. Seine Streitigkeiten mit den Ständen mögen durch eine lebhafte Hinneigung zur Eigenmacht, welche er schon aus seiner Verehrung des brillanten französischen Despotismus schöpfte, in einzelnen Zügen verschärft worden sein; indessen können diese, in dem noch nicht ausgeglichenen Verhältnisse zwischen der verstärkten Territorialhoheit der Fürsten und den ständischen Rechten begründet, dem Herzoge Christian Louis nicht persönlich angerechnet werden, wie sie denn auch zwischen dem Herzoge Gustav Adolf und den Ständen in gleicher Stärke bestanden.

Der Letztere hatte am 15. März 1688 seinen einzigen Sohn neben zehn Töchtern, den Erbprinzen Carl, an den Blattern verloren. Dieser hatte sieben Monate vorher (am 8. August 1687) die Prinzessin Marie Emilie von Brandenburg, eine Tochter des großen Kurfürsten geehelicht und hinterließ dieselbe mit Aussicht auf Nachkommenschaft. Doch zerstörte eine Frühgeburt diese Aussicht und nahm dem herzoglichen Hause zu Güstrow jede Hoffnung auf Fortdauer.

Des Herzogs Gustav Adolf älteste lebende Tochter, Maria, war mit dem Herzoge Adolf Friedrich II., dem jüngsten Bruder des Herzogs Christian Louis, vermählt. Zur Vermeidung künftiger Streitigkeiten hätte er nun, nach dem Tode seines Sohnes, gerne gesehen, daß der junge schwerinsche Herzog Friedrich Wilhelm mit einer seiner jüngeren Töchter, Luise, das Band der Ehe schlösse, um hierdurch einen fester gegründeten Anspruch auf beide Theile des Landes zu erwerben. Da jedoch der etwa achtzehnjährige Herzog Friedrich Wilhelm der Ehe überhaupt und mithin auch der Verbindung mit der Prinzessin Luise (der nachmaligen Königin und Stammmutter der nachfolgenden Könige von Dänemark) abgeneigt war, so verfolgte der Herzog Gustav Adolf von der Zeit an die Absicht, sein Land seinem andern mecklenburgischen Schwiegersohne, dem Herzoge Adolf Friedrich II. zuzuwenden.

Herzog Gustav Adolf war während seiner durch fortdauernde Mißhelligkeiten mit den Ständen bewegten Regierung doch der geistlichen Gelehrsamkeit, die er von Jugend auf geliebt und gepflegt, treu geblieben. In dem letzten Lustrum seines Lebens (er wurde 62 Jahre alt) trat er auch als Dichter geistlicher Lieder auf.*) Er starb mit dem Ruhme

*) Bei Lebzeiten des Herzogs wurden nicht nur einzelne Lieder ohne Nennung des Verfassers gedruckt, sondern es erschien auch eine Sammlung derselben unter dem Titel: Die geistlichen Reim-Gedichte, deren 100 Heroische und 100 Gesänge, nebst einem Anhange von allerhand Teutsch- und Lateinischen Geistlichen Betrachtungen ꝛc. Nach des Herzogs Tode ließ seine Wittwe, die Herzogin Magdalena Sibylla, 1699 eine neue vermehrte Ausgabe mit einer Vorrede des Rostocker Professors Johann Fecht herausgeben. Einige der geistlichen

eines der gelehrtesten Fürsten seiner Zeit nach längerer Kränklichkeit am 26. October 1695 zu Güstrow und wurde am 18. März 1696 im Dome daselbst beigesetzt.

10. Friedrich Wilhelm. Adolf Friedrich II. Erbstreitigkeiten.

Schon nach dem Tode des Herzogs Christian Louis hatte dessen Stiefbruder, Herzog Adolf Friedrich, der Schwiegersohn des Herzogs Gustav Adolf, welcher ihm die Aemter Strelitz, Wanzka und Feldberg mit der Residenz in Strelitz abgetreten hatte*) — ein Näherrecht auf das schwerinsche Land gegen seinen Neffen, den Herzog Friedrich Wilhelm, mindestens aber ein Recht auf den gesonderten Besitz des Fürstenthums Ratzeburg, geltend zu machen gesucht. Kaum war diese Differenz, 29. August 1694, durch den Lübecker Vergleich dahin ausgeglichen, daß Herzog Adolf

---

Lieder („Vater, denk an deinen Namen", „Herr Jesu, ich bin sündenvoll", „Daß du mich aus lauter Gnaden", „Gott aller Herren Herr", „Was such' ich Himmelskind") sind in die älteren mecklenburgischen Kirchengesangbücher aufgenommen worden. Gödeke führt den Herzog Gustav Adolf unter den geistlichen Liederdichtern auf und giebt Proben seiner Gedichte. Für das reumüthige Sündenbekenntniß in den Liedern des Herzogs hat E. Boll (II. 197) der Angabe des Seb. Bacmeister (bei Westphalen I. 450) einen besonderen Grund entnommen: es sei ihm ergangen wie dem König Salomo, daß er in seinen späteren Jahren den Verlockungen lascivarum ac propudiosarum quarundam mulierum erlegen sei ꝛc. — eine Angabe, welche durch kein anderes Zeugniß unterstützt wird. Aber wollte man auch die Wahrheit der Thatsache annehmen, so bliebe es doch eine specifisch grobe Folgerung, zu sagen: aus diesen Vergehungen ist dem Herzoge das Bewußtsein seiner Sündhaftigkeit erwachsen, und es grenzt an das Alberne, wenn Bacmeister angiebt, der Herzog habe gerade darum die geistlichen Gedichte herausgegeben, um eben diese Vergehungen vor gesammter Christenheit zu büßen und zu beichten.

*) Und zwar, wie es scheint, mit allen Hoheitsrechten; denn die auf diese Aemter repartirte Contribution kam bei dem güstrowschen Landestheile nicht zur Anrechnung, und der Herzog gab in Strelitz 1689 eine besondere Amtsordnung, sowie 1690 eine Hofordnung.

Friedrich sich mit dem ihm abgetretenen Amte Mirow zufrieden gab, als der Tod des Herzogs Gustav Adolf einem wichtigeren Streite zwischen beiden Fürsten die Bahn eröffnete.

Das offen hervortretende Streben des Herzogs Gustav Adolf, seinem Schwiegersohne Adolf Friedrich die Nachfolge in Güstrow zu verschaffen, hatte den Herzog Friedrich Wilhelm veranlaßt, in Wien Vorstellungen zu erheben, und er hatte ein kaiserliches Mandat an Ritter- und Landschaft des güstrowschen Landes erwirkt, wonach Stände sich auf keine Erbhuldigung oder Gelübde einlassen sollten. Herzog Gustav Adolf wußte es indessen beim Kaiser dahin zu bringen, daß dieser sich auch nicht für das Erbrecht des Herzogs Friedrich Wilhelm aussprach, sondern durch ein neues Mandat den Ständen befahl, weder den Herzog Friedrich Wilhelm, noch den Herzog Adolf Friedrich zum Regenten anzunehmen, sondern lediglich kaiserlicher Verfügung zu warten. Ein Commando von vier Compagnien Kreistruppen erschien in Güstrow, um dieser Decision eintretenden Falls Nachdruck zu geben. Noch auf seinem Sterbelager (22. October) dictirte Herzog Gustav Adolf einen Brief an den Kaiser, um ihm seinen Schwiegersohn zu empfehlen, indem er beifügte, es geschehe dies aus Trieb seines Gewissens; denn nach der Wissenschaft, die ihm von seines Hauses Herkommen, Verträgen und Umständen beiwohne, müsse er den Herzog Adolf Friedrich für seinen Nachfolger in seinen gesammten Ländern halten.

Herzog Adolf Friedrich war in Güstrow anwesend, als Gustav Adolf starb. Zum Zeichen seiner Besitzergreifung ließ er sein Wappen am Rathhause zu Güstrow anschlagen, während Herzog Friedrich Wilhelm seinen Regierungsantritt dadurch documentirte, daß er an alle güstrowschen Städte Verordnungen in seinem Namen erließ. Aber schon zwei Tage nach des Herzogs Tode erschien der kaiserliche Gesandte und bevollmächtigte Minister bei dem niedersächsischen Kreise zu Hamburg, Christian Graf von Eck und Hungersbach, in Güstrow und setzte das güstrowsche Geheimerathscollegium als kaiserliche Regierungscommission

ein. Durch dieses Verfahren erachteten die Vorstände des niedersächsischen Kreises, Schweden, Brandenburg und Braunschweig-Lüneburg, sich beeinträchtigt, und König Karl XI. von Schweden als Kreisoberster schickte seinen Oberstlieutenant von Klinkowström mit Truppen nach Güstrow, die dort nicht fein hausten. Der Kaiser, durch dieses selbstständige Auftreten der Kreisstände gereizt und durch die guten Dienste des Herzogs Friedrich Wilhelm — der für ihn in seinem Lande werben ließ — diesem günstiger gestimmt, lieh den Vorstellungen des Abgesandten desselben, des Ministers Grafen F. W. Horn, ein günstiges Gehör und erließ am 12. Januar 1697 ein Decret, durch welches Herzog Friedrich Wilhelm im Besitzstande geschützt und ihm die Belehnung ertheilt, dessen Oheim Adolf Friedrich aber auf den Weg der Klage verwiesen wurde. Der Graf von Eck führte den Herzog mit einigen Compagnien und großem Gefolge nach Güstrow, wo dieser indessen in der Stadt bleiben mußte, da der schwedische Oberstlieutenant von Klinkowström sich weigerte, ohne Befehl vom Kreise das Schloß zu räumen. Der kaiserliche Bevollmächtigte löste die Interims-Regierung auf und ließ die Stadt, die Diener, sowie demnächst auch die Landräthe und die Ritterschaft dem Herzoge Friedrich Wilhelm als ihrem Landesherrn huldigen.

Wider diese Entscheidung suchte nicht nur der Herzog Adolf Friedrich Schutz bei dem niedersächsischen Kreise, sondern die drei genannten Vorstände desselben fühlten sich am eigenen Rechte geschädigt. Sie ließen durch ihre Gesandten in Hamburg das Verfahren des Grafen von Eck für unrechtmäßig erklären, weil er ohne Zuziehung des Kreisdirectoriums gehandelt, verstärkten ihre Truppen bis auf 3000 Mann, ließen dieselben nach und nach in das Herzogthum und der Stadt Güstrow immer näher rücken, brachten Pulver, Kugeln und Granaten in das dortige Schloß und machten in Wismar Geschütze marschfertig. Am 18. März 1697 rückten an 1800 Mann in die Stadt und besetzten die Straßen vom Schloßplatze bis nach dem Schnoyenthor. Herzog Friedrich Wilhelm zog nach einigen Stunden

unter Protest mit seiner Mannschaft durch das Hageböcker Thor ab. Den Grafen von Eck aber, der nicht weichen wollte, ließ Klinkowström durch einige seiner Unteroffiziere bei den Armen fassen und in den Wagen bringen. Er ging nach Schwerin, und Regierung, Bürger und Soldaten in Güstrow mußten dem Kreisdirectorium schwören. Die adeligen Güter der Umgegend, deren Besitzer dem Herzoge Friedrich Wilhelm gehuldigt hatten und noch jetzt zu ihm hielten, namentlich die des Landraths von Jasmund auf Cammin, wurden mit Einquartierung und Executions-Mannschaften beschwert.

Der Kaiser erließ schon unter dem 3. April ein Protectorium für das Herzogthum Güstrow. Indessen wurde die Sache nun auf die Bahn gütlicher Verhandlung gebracht. Der König von Dänemark als Herzog von Holstein, der Herzog von Braunschweig und der Bischof von Lübeck erhielten am 27. Januar 1698 die kaiserliche Commission zur Schlichtung der streitigen Angelegenheit und traten mit dem kaiserlichen Bevollmächtigten, dem Grafen von Eck, in Hamburg zusammen. Die Ansprüche des Herzogs Friedrich Wilhelm vertrat dessen Minister, der Graf Horn, die des Herzogs Adolf Friedrich zuerst der Geheimerath Gutzmer, dann 1699 der Geheimerath Edgar Adolf von Petkum aus Ostfriesland, ein diplomatischer Parteigänger damaliger Zeit, der schon dem Könige von Dänemark und dem Herzoge von Osfriesland gedient und sich in kurzer Zeit das besondere Vertrauen des strelitzschen Herzogs erworben hatte. Nach mehrjährigen Verhandlungen, deren Abschluß der Herzog Adolf Friedrich in Erwartung einer günstigen Entscheidung von Wien noch zurückhielt — eine Erwartung, in welcher er von Mitgliedern der Commission, namentlich dem Cellischen Geehimenrath von Fabrice, bestärkt wurde —, ward am 8. März 1701, als der Herzog Adolf Friedrich eben in Hamburg anwesend war, der Vergleich durch die Unterschrift desselben, sowie des gleichfalls anwesenden Herzogs Friedrich Wilhelm, vollzogen*) und am 16. vom Kaiser bestätigt.

*) Klüver III. 2. 406—407 will wissen, der Geheimerath

Der Hamburger Vertrag*) bestätigte (Art. I.) sowohl rücksichtlich der Vererbung des Herzogthums Güstrow, als auch rücksichtlich der weiteren Erbfolge in jedem einzelnen Landestheile und, für den Fall der Wiedervereinigung beider, in dem ganzen Lande Mecklenburg die Primogenitur- und Lineal-Erbfolge, unter Bezugnahme auf die Disposition im Testamente des Herzogs Johann Albrecht I., für ewige Zeiten und entkräftete die von dem Herzoge Adolf Friedrich behauptete Gradual-Succession. Nach dem Erlöschen der schwerinschen Primogeniallinie wurde mithin der fürstlichen Posterität des Letzteren die Nachfolge im schwerinschen Lande vorbehalten. Durch den II. Artikel tritt der Herzog Friedrich Wilhelm das Fürstenthum Ratzeburg, schuldenfrei und cum voto et sessione auf dem Reichstage, dem Herzoge Adolf Friedrich erblich ab und läßt demselben, gleichfalls erblich, die Herrschaft Stargard und deren ganzen District, nämlich die Aemter Stargard, Broda, Strelitz, Wanzka, Feldberg, Fürstenberg und Wesenberg und die Städte Neu-

von Fabrice habe eben am Tage des Abschlusses den Herzog Adolf Friedrich gebeten, noch etwas zu verziehen, weil man Nachricht hätte, daß ein Courier von Wien „mit favorablen Resolutionen für Ihre Durchl." unterwegs sei. Aber die starken Sollicitationen seines eigenen Bevollmächtigten, des Geheimenraths von Petkum, hätten den Herzog bewogen zu unterschreiben. Einige Stunden später sei denn auch in der That ein Courier mit der kaiserlichen Resolution eingetroffen, daß Herzog Adolf Friedrich in die Possession des Herzogthums Güstrow gesetzt werden solle. — Samuel Buchholz — von welchem übrigens zu bemerken ist, daß er sich mit den ihm suppeditirten strelitzschen Materialien oft auch strelitzsche Ansichten aneignete — bestätigt dies (Versuch einer Geschichte der Kurmark Brandenburg IV. 224) und fügt die unbewiesene Behauptung hinzu, von Petkum habe deshalb zum Abschluß des Vergleichs gedrängt, weil er durch den Schweriner Herzog gewonnen worden sei. Der Geheimerath von Petkum, dem wir noch weiterhin begegnen werden, mag allerdings eine Person gewesen sein, zu welcher man sich der Sache versehen konnte; indessen dürfte der ihm beigemessene directe Verrath nur auf einer Vermuthung ex post beruhen. Denn im Jahre 1704 wurde von Petkum als erster Präsident der herzoglichen Regierungskanzlei zu Neubrandenburg plötzlich entlassen und trat in die Dienste eines Prinzen des Schweriner Hauses, des nachmals regierenden Herzogs Carl Leopold. Vgl. Boll II. 201.

*) Abgedruckt bei Klüver I. 756 ff.

brandenburg, Friedland, Woldegk, Strelitz, Stargard, Fürstenberg und Wesenberg, nebst den Comthureien Mirow und Nemerow, mit allen Hoheitsrechten, der Lehnsherrlichkeit über die Vasallen, auch den betreffenden Archivacten und Documenten (Art. VII). Es war dabei (nach Art. III) angenommen, daß dem Herzoge Adolf Friedrich eine freie fürstliche Kammerintrade von 40000 Thalern constituiret werden sollte; die Aufkunft aus den vorbenannten Landestheilen war „mit beiderseitigem guten Willen" auf 31000 Thaler veranschlagt, die fehlenden 9000 Thaler jährlich aber sollten der fürstlichen Kammer in Strelitz aus dem Boizenburger Elbzoll, „es betrage solcher wenig oder viel," in bestimmten Terminen gezahlt werden. Bei gegenseitiger Gewähr (Art. IV) und sonst dem strelitzschen Herzoge zustehender privater Regierung und voller Ausübung der jura territorii et superioritatis, sowohl in geistlichen als politischen Angelegenheiten (Art. V) verpflichtete sich doch der Letztere (Art. VI), die in dem ganzen Herzogthum Mecklenburg eingeführte Kirchenordnung in allen Stücken ungeändert observiren, auch eine gemeinsame Polizeiordnung beobachten zu lassen. Den ratzeburgischen und stargardischen Unterthanen sollen die freien Commercien in mecklenburgischen Landen ungehindert verbleiben, die Güter und Sachen des Herzogs von Strelitz und seiner fürstlichen Räthe beim Transport vom Ratzeburgischen nach dem Stargardischen und umgekehrt zollfrei durch das Schwerinsche passiren, auch denjenigen Unterthanen, welche aus dem Fürstenthum Güstrow ins Ratzeburgische oder Stargardische, oder von hier dorthin, innerhalb Jahr und Tag auswandern möchten, solches ohne sonst gewöhnliche Decimation frei, sicher und ungehindert vergönnt sein. Da die Landstände des abgetretenen Districts mit dem ganzen Körper der mecklenburgischen Ritter- und Landschaft in der alten unzertrennlichen Union bleiben (Art. VIII), so wird wegen der Landtage und anderer gemeinsamen Convente bestimmt, daß Herzog Friedrich Wilhelm die Convocation allein veranstalten, jedoch an den Herzog Adolf Friedrich darüber wie über die in Proposition zu bringenden Punkte vorher schriftlich

Mittheilung machen soll, damit den stargardischen Ständen der Terminus rechtzeitig intimirt werde, es auch dem Herzoge frei bleibe, einen Bevollmächtigten zu dem Landtage oder Convente abzuordnen, um des stargardischen Districts Nothdurft observiren zu lassen. Art. IX betrifft die Contributionen und Steuern, Art. X das Hof- und Landgericht und das Consistorium. Beide blieben gemeinschaftlich. An ersterem sollte dem strelitzschen Herzogthume ein besonderer Assessor zustehen, es sollte jedoch seine Urtheile im Namen des Herzogs Friedrich Wilhelm, und nur dann in beider Landesherren Namen sprechen, wenn es sich um besondere stargardische Sachen handelte. In Art. XI verpflichtet sich Herzog Friedrich Wilhelm zur Zahlung von 8000 Thalern an den Herzog Adolf Friedrich „zu Aptirung eines oder andern Fürstl. Schlosses zu einer Residenz." Nach Art. XII sollen beider fürstlichen Häuser Bemühungen auf den Wohlstand des Hauses und der Lande Mecklenburg als ultimus scopus gerichtet sein und bleiben. Die letzten drei Artikel betreffen den Zeitpunkt der Räumung des Herzogthums von der Kreismiliz und der Uebergabe des Fürstenthums Ratzeburg, die weitere Aussetzung der übrigen nicht zu dieser kaiserlichen Commission gehörenden Streitpunkte, endlich die Gültigkeit der Handlungen der Interimsregierung.

Siebenter Zeitraum.

Von der Gründung der Linien Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz 1701 bis auf die Gegenwart.

1. Friedrich Wilhelm. Adolf Friedrich II. (Fortsetzung.)

Die Landstände hatten unterdessen ihre Streitigkeiten mit dem Herzog Friedrich Wilhelm über die Aufbringung der Landesvertheidigungskosten ꝛc. vor dem kaiserlichen Hofe fortgeführt. Auf Anhalten des Letzteren schickte Kaiser Leopold einen Commissarius zur Schlichtung derselben nach Mecklenburg, den General Johann Martin Gschwind von Pekstein, welcher mit ritterschaftlichen Deputirten und herzoglichen Räthen in Schwerin zu einer Commission zusammentrat. Der Vorschlag des Vermittlers: Stände sollten statt der von dem Landesherrn geforderten Kammerzieler, Garnisons- und Fortifications-Kosten demselben eine jährliche Contribution von 120000 Thalern bewilligen, fand soweit Eingang, daß die Deputirten einwilligten, eine solche Summe, welche jedoch mit den Reichs-, Kreis- und Prinzessin-Steuern mehr als 170000 Thaler in einem Jahre nicht sollte betragen dürfen, jährlich nach vorher gehaltenem Landtage und publicirtem Steuer-Edict aufzubringen, wenn dieses Geld von den ritterschaftlichen Aemtern und von den Städten zu gleichen Theilen gegeben würde. Allein kaum war dieser (schwerinsche oder Gschwindische) Vergleich am 16. Juli 1701 sanctionirt und

hinsichtlich eines zweifelhaften Punktes 1702 vom Kaiser dahin declarirt worden, daß die 120000 Thaler Vertheidigungskosten von dem Herzog Friedrich Wilhelm in Schwerin allein gehoben werden sollten, als eine Partei von neun aus der Ritterschaft, welche indessen bald zu achtundachtzig anwuchs, sich gegen denselben erklärte, weil sie die Rechte der Ritterschaft durch das Abkommen geschmälert fanden. Der Herzog schloß diese „Renitenten" (sie selbst nannten sich Patrioten) von den Vorzügen der Ritterschaft aus und lud sie, nachdem sie in Wien mit ihrer Klage ab- und zur Ruhe gewiesen waren, nicht mehr zu Landtagen, ja er brachte wegen ihrer Nichtanerkennung des Vergleichs reichsfiskalische Befehle gegen sie aus.

Auch zwischen den beiden Herzogen traten bald neue Streitpunkte ein. Die nächste Ursache der Zwietracht war der schon erwähnte, vom Kaiser zu Gunsten Schwerins entschiedene Punkt, daß die von den Ständen aufzubringenden 120000 Thaler Garnisons- und Fortifications-Kosten dem schwerinschen Herzoge allein zustehen sollten, welcher nun auch die stargardische Ritterschaft zur Zahlung ihres Beitrags heranzog. Wie aber, wenn nun auch Herzog Adolf Friedrich sich selbst eine Garnison in seinem Lande aufrichten wollte? Es kam auf die Frage hinaus, ob der strelitzsche Herzog ein apanagirter oder ein wirklich regierender Fürst sei. Mit Recht führte Adolf Friedrich für sich an, daß ihm von Ritter- und Landschaft seines Landes gehuldigt worden sei, daß er die verpfändet gewesenen Aemter desselben selbst eingelöset, auch Regierungs- und Justizkanzleien errichtet habe, daß er Geld prägen lasse und Begnadigungen verleihe. Nichtsdestoweniger wurde von schwerinscher Seite die apanagirte Qualität seines Besitzes aus dem Hamburger Vergleiche zu erweisen gesucht. Noch gereizter wurde das Verhältniß, als auf dem ersten Landtage zu Sternberg der strelitzsche Bevollmächtigte, Geheimrath von Petkum, nicht blos an der Eröffnung Theil nehmen wollte, sondern auch, da sein Fürst der ältere sei, die Direction der Verhandlungen begehrte. Als ihm hingegen von den schwerinschen Commissarien, Graf Horn und Klein, selbst das Recht, Propositionen

zu machen, nicht eingeräumt wurde, verließ er den Landtag, den die schwerinschen Commissarien eröffneten und schlossen, worauf das Steueredict im Namen des Herzogs Friedrich Wilhelm allein publicirt wurde. Auf dem Landtage von 1702 zu Malchin wurde eine Protestation eines von dem Herzog Adolf Friedrich abgesandten Notars gegen die Abhaltung des Landtags, bevor die strelitzschen Beschwerden erledigt wären, nicht zugelassen. Die Protestation, welche die Ritterschaft stargardischen Kreises beim Beginn der Verhandlungen einlegte, hatte keine Folge. Herzog Adolf Friedrich aber berief nun seine Stände nach Neubrandenburg, wo von 1703—1721 besondere Landtage abgehalten wurden, und ließ die Steuern aus seinem Herzogthume selbst einfordern.

Die Partei der Patrioten in der Ritterschaft hatte sich auf diesem Landtage der Anerkennung des Schweriner Vergleichs geweigert und lieber, wie der Herzog forderte, Malchin verlassen.

Die Situation dieser widerstrebenden ritterschaftlichen Partei gestaltete sich jedoch demnächst durch den Tod des dem Herzoge sehr gewogenen Kaisers Leopold (1705) günstiger, zumal da unter dem Nachfolger desselben, dem Kaiser Josef I., die Frage der Nachfolge in die Landgrafschaft Leuchtenberg eine unvortheilhafte Stellung des Herzogs Friedrich Wilhelm vor den Reichsgerichten zur Folge hatte. Leuchtenbergs war der Kurfürst von Bayern als Reichsfeind verlustig erklärt worden. Dem mecklenburgischen Hause standen (vergl. Seite 215) wohlbegründete Rechte darauf zu; aber trotz bündigster Nachweisung derselben wurde die Landgrafschaft dem Günstlinge des Kaisers, dem Oberst-Hof- und Landjägermeister Fürsten Leopold Matthias von Lamberg, zugesprochen (10. Mai 1709). Dessen Bruder war Präsident des Reichshofraths, aus welchem 1707 ein Urtheil erging, durch welches die Renitenten von dem Verbrechen der Felonie, dessen der Herzog sie angeklagt, und der deshalb gegen sie beantragten Strafe freigesprochen wurden; dagegen wurde ihre Klage wider den Herzog angenommen, und 1710 wieder eine kaiserliche Commission nach Mecklenburg geschickt.

In den Streitigkeiten zwischen der Landesherrschaft und den Ständen trat eine der Ritterschaft ungünstige Wendung dadurch ein, daß es dem Herzoge Friedrich Wilhelm 1708 gelang, mit den Städten einen Separatvergleich zu schließen, durch welchen diese sich zur Entrichtung der Landesvertheidigungssteuer verstanden, wogegen der Herzog ihnen Vortheile und Freiheiten einräumte. So war die Landschaft des schwerinschen Landes von der Ritterschaft getrennt, natürlich unter Protest der letzteren sowohl gegen die neuen städtischen Freiheiten, sofern solche mit den ihrigen stritten, als gegen die Auflösung der Union.

Was der Herzog auf kaiserlicher Seite an Rückhalt verloren hatte, suchte er durch ein am 31. März 1708 geschlossenes Schutz- und Trutzbündniß mit dem König Friedrich I. von Preußen wiederzugewinnen, ein Bündniß, welches durch die am 19. November desselben Jahres erfolgende eheliche Verbindung des Königs mit der Schwester des Herzogs, Sophie Louise, noch an Festigkeit zu gewinnen schien. Der 1442 geschlossene und 1693 bestätigte Erbvertrag zu Gunsten Preußens wurde in demselben noch einmal sanctionirt und dem Könige von Preußen das Recht zugesprochen, Titel und Wappen eines Herzogs von Mecklenburg schon jetzt anzunehmen (was derselbe, doch unter Widerspruch des Herzogs Adolf Friedrich III. von Mecklenburg-Strelitz, auch that); dagegen versprach der König im 6. Artikel, sofort ein Regiment Dragoner von 7—800 Köpfen und weiter im Nothfall noch 200 Mann in des Herzogs Lande einrücken zu lassen, um dessen unruhige und ungehorsame Ritterschaft in Ordnung und insbesondere dahin zu bringen, daß dieselbe zur Haltung eines „perpetuus miles" wenigstens 110—120 000 Thaler jährlich an den Herzog contribuire. Diese Zwangsexecution sollte so lange dauern, bis die Ritterschaft sich zu solcher Contribuirung willig und der Herzog der Truppen nicht mehr benöthigt zu sein erkläre; Mund- und Pferde-Rationen sollten sie im Lande unentgeltlich genießen, ohne daß die Ritterschaft dafür etwas an der besagten Contribution kürzen dürfe. Sollte aber die Ritterschaft beim Reichshofrath widrige Verordnungen auszubringen

suchen, „so wollen Wir (der König) durch Unsere Officia bei Ihro Majestät dem Kaiser die Sache dahin zu bringen bemühet sein, daß sothane Verordnungen entweder nicht erfolgen oder in suspenso gehalten oder auf allen unverhofften widrigen Fall nicht zur Execution gebracht werden mögen, nach Anleitung der kaiserlichen Wahlcapitulation, und weilen keinen andern einigermaßen considerablen Reichsständen dergleichen Einschränkungen geschehen." Diesem Vertrage gemäß rückten bald darauf preußische Dragoner ein und legten sich auf den Gütern der Ritterschaft ins Quartier, ohne doch dieser die gewünschte Nachgiebigkeit abzudringen. Der Tod des Kaisers Josef I. (1711) und des Königs Friedrich I. von Preußen (1713) änderte die Sachlage, da jede der streitenden Parteien einen Stützpunkt verlor.

Von dem großen nordischen Kriege blieb Mecklenburg nicht unberührt; das Land hatte ja, seit Wismar schwedisch geworden, von jedem während der schwedischen Großmacht-Periode geführten Kriege so viel zu leiden, als wäre es selbst eine schwedische Provinz. Die gegen Karl XII. von Schweden Verbündeten verfolgten die Vortheile des Sieges von Pultawa (1709) auch in Pommern und Mecklenburg, wo die Schweden auf Stralsund und Wismar beschränkt waren. Russen, Dänen und Sachsen rückten 1711 ein, um diese Städte zu nehmen. Ein schwedisches Entsatzheer unter General Steenbock, auf Rügen gelandet, ging im December 1712 von Pommern nach Mecklenburg, wo die Dänen und Sachsen schon standen und wohin der Czar Peter der Große*) mit bedeutender Kriegs-

*) Vgl. Auszug aus dem Tagebuch Peters des Großen vom Jahre 1698 bis zum Abschlusse des Neustädter Friedens ꝛc. (Berlin und Leipzig, Decker 1773) in den Mecklenburgischen Jahrbüchern XVI. 161—167. Czar Peter, der bei dieser Gelegenheit zum ersten Male Mecklenburg betrat, kam am 28. November (a. St.) von Demmin her nach Laage, wo er am 30. mit dem Könige von Polen zusammentraf, marschirte am 2. December mit demselben nach Güstrow und, auf die Nachricht von Steenbock's Einrücken, am 8. nach Criwitz; im Begriff, von hier am 10. nach der Gadebuscher Gegend auszurücken, erhielt er die Nachricht, daß die Schlacht schon geschlagen und von den Schweden gewonnen sei; auf dem Rückmarsche

macht einzurücken im Begriff stand. Steenbock suchte eine Schlacht, welche der König von Dänemark und der sächsische Feldmarschall Flemming absichtlich vor Ankunft der Russen (der Czar schickte am Tage vor der Schlacht drei Offiziere nach einander mit der Bitte, der König möge seine Ankunft abwarten) am 20. December bei Gadebusch annahmen. Steenbock schlug sie auf's Haupt, und der König Friedrich IV. mußte nun auf Holstein zurückgehen und (s. Anmerkung) den Beistand der Russen nachsuchen.

In dem spanischen Erbfolgekriege kämpften mecklenburgische Truppen im Solde der Generalstaaten. Herzog Friedrich Wilhelm nahm, wie viele deutsche Fürsten des vorigen Jahrhunderts, an dem Abschluß solcher Capitulationen keinen Anstoß, befahl indessen, als Ersatzmannschaften keine Mecklenburger, sondern Ausländer anzunehmen.

Herzog Friedrich Wilhelm hatte (1698 und 1713) in Bützow reformirte französische Refugiés (den Stamm der noch jetzt dort bestehenden reformirten Gemeinde), gegen 80 Familien, aufgenommen, welche Tuch, Serge, Rasch, Etamin, Seidenwaaren und Strümpfe verfertigten und sich auch mit dem Tabaksbau in ausgedehntem Maße beschäftigten. Er gestattete ihnen einen französischen reformirten Prediger, wie denn auch bald darauf seine der reformirten Confession angehörende Gemahlin erst zu Schwerin, dann auf ihrem Witthume Bützow einen deutschen reformirten Prediger hielt. — In den Jahren 1702—1704 residirte er in Rostock (vorzüglich auf Betrieb seines Kanzlers Klein, eines geborenen Rostockers); die Stadt nahm eine herzogliche Garnison auf

von Crivitz nach Güstrow brachte der Czar die Nacht vom 10. auf den 11. December in Zülow zu, war vom 11. bis 19. in Güstrow und begab sich von da, Zwecks einer von dem Könige von Dänemark erbetenen Zusammenkunft, über Parchim, Pinnow und Grabow nach Neustadt. Er fand den König hier jedoch nicht und ging am 23. nach Pampow, wohin auch alle russischen Generale kamen und wo am 24. ein großer Kriegsrath gehalten wurde. In diesem wurde die Vereinigung der Russen mit den Dänen und Sachsen zur Verfolgung der Schweden beschlossen; die russischen Regimenter gingen über die Stör, und der Czar berührte, der Bewegung der Schweden auf Hamburg folgend, noch Bakendorf, Goldenbow und Gallin.

und bewilligte dem Herzoge, einem eifrigen Jagdfreunde, die Jagd in der Rostocker Haide auf Lebenszeit. Um seine Wildbahnen in der Nähe Schwerins zu erweitern, tauschte er 1708 von dem Geheimenrath von Koppelow Bakendorf, Radelübbe und Gammelin bei Hagenow gegen den reichen Besitz des Klosters Ivenack ein, ein Tausch, den die herzogliche Kammer noch fünfzig Jahre später, wiewohl vergeblich, rückgängig zu machen suchte. — Der Herzog war ein Freund der Baukunst; durch seinen Baumeister, den Ingenieur-Capitain Reutz, ließ er die Schelfkirche in Schwerin, das Jagd- und Lusthaus zu Kraak und das Jagdhaus zu Friedrichsmoor erbauen und betrieb den weiteren Ausbau des Schlosses zu Neustadt.

Der Herzog lebte seit dem 2. Januar 1704 mit der Prinzessin Sophie Charlotte von Hessen-Cassel in kinderloser Ehe. Um seine von früherem Uebermaß geschwächte Gesundheit wiederherzustellen, besuchte er 1711 die Bäder zu Aachen und ging 1713 nach Schlangenbad. Auf der Rückkehr von dieser Reise starb er am 31. Juli 1713 zu Mainz. Seine Leiche wurde erst zu Dömitz, dann in der Nikolaikirche in Schwerin beigesetzt. Er hatte sich in den letzten Jahren seiner Regierung ernstlich bemüht, die Zwistigkeiten sowohl im Lande als zwischen den beiden Linien des Fürstenhauses auszugleichen und beizulegen. Hinsichtlich der Streitigkeiten mit den Ständen war es 1712 zu der kaiserlichen Provisional-Sentenz gediehen, einer reichshofräthlichen Entscheidung über den Hauptstreitpunkt, wonach die Stände, in Gemäßheit des schwerinschen Vergleichs, zur Landesvertheidigung, an Deputations- und Legationskosten, Kammerzielern ꝛc. die nicht zu erhöhende Summe von jährlich 120000 Thalern steuern sollten. Die unfreundliche Spannung zwischen dem schwerinschen und dem strelitzschen Hause aber wurde dadurch meist gehoben, daß Herzog Friedrich Wilhelm seine Einwilligung zur Vermählung (1714) seines Bruders Christian Ludwig mit der Prinzessin Gustave Caroline, einer hinterbliebenen Tochter der Herzogs Adolf Friedrich II. ertheilte.

Letzterer war nämlich schon am 12. Mai 1708 gestorben. Nach dem Ausscheiden Petkums hatte er mit dem Beistande

des Ministers v. Rauchbart und des Präsidenten v. Scheve den Wohlstand seines Landes durch wohlthätige Einrichtungen zu fördern gesucht. Aus seiner ersten Ehe mit der Prinzessin Maria von Mecklenburg-Güstrow hinterließ er einen Sohn, seinen Nachfolger, den Herzog Adolf Friedrich III. von Mecklenburg-Strelitz, und eine Tochter, die ebengenannte Gustave Caroline. Die zweite Ehe mit Johanna von Sachsen-Gotha war ohne Kinder geblieben. Aus der dritten Ehe mit Christiane Emilie Antonie von Schwarzburg-Sondershausen überlebte ihn der Prinz Carl Ludwig Friedrich, durch welchen die strelitzsche Linie fortgepflanzt wurde.

2. Karl Leopold. Streitigkeiten mit Rostock und mit der Ritterschaft.

Herzog Karl Leopold, am 26. November 1678 zu Grabow geboren, hatte, nachdem er von einer mehrjährigen Reise (1694 ff.) in Deutschland, Holland, England und Frankreich zurückgekehrt war, wegen des inzwischen seinem Bruder Friedrich Wilhelm zugefallenen güstrowschen Landes Theilungsansprüche erhoben und war, da sich hieraus Weiterungen ergaben, wieder außerhalb Landes gegangen, erst nach Hamburg, dann zu dem Könige Karl XII. von Schweden, der damals in Polen Krieg führte. Hier zeichnete er sich durch Tapferkeit und Waghalsigkeit aus und setzte sich in diesen Eigenschaften wie im Eigensinn und in der Hartnäckigkeit den Schwedenkönig zum Vorbilde. Da die bisherige Kinderlosigkeit der Ehe des Herzogs Friedrich Wilhelm dem Herzoge Karl Leopold Aussicht auf die Thronfolge eröffnete, derselbe also mit dem fortgesetzten Theilungsbegehren seine eigene künftige Herrschaft beeinträchtigt hätte, so kam am 31. Januar 1707 ein fürstbrüderlicher Vergleich zu Stande, kraft dessen der Herzog Friedrich Wilhelm die Regierung allein behielt, den Brüdern aber Apanagen, und zwar Karl Leopold 15000 Thaler, Christian Ludwig 8000 und für den Fall seiner Vermählung 10000 Thaler zugewiesen wurden.

Jene Summe sollte Karl Leopold aus dem ihm eingeräumten Amte Doberan beziehen, so daß der regierende Herzog das Fehlende zuzulegen sich verpflichtete. Succedirte Karl Leopold, so sollte dessen volle Apanage dem jüngeren Bruder Christian Ludwig zufallen, welchem inzwischen (1708) zum Bezug seiner Apanage das Amt Grabow verschrieben war, dessen er sich jedoch durch einen schriftlichen Revers für die Lebenszeit Friedrich Wilhelms begeben hatte. Der Vermählung Karl Leopold's mit der Prinzessin Sophie Hedwig von Nassau-Diez (27. Mai 1708 zu Leeuwarden) folgte bald, hauptsächlich wohl wegen der Kinderlosigkeit der Ehe, eine Trennung und am 2. Juni 1710 die Scheidung auf Grund eines Erkenntnisses des Greifswalder Consistoriums. Der Herzog gab seiner Gemahlin den Rath, Doberan freiwillig zu verlassen. Da sie nicht ging, ließ er sie in eine Kutsche setzen und über die Grenze fahren, kümmerte sich auch nicht um den Einspruch des Reichshofraths, welcher ihm bis nach ausgemachter Sache eine andere Ehe einzugehen untersagte.

Er hatte es in den langen Kriegsjahren als nothwendig erkannt, seine Landeseinwohner gegen die Einfälle fremder Truppen zu schützen, und suchte dies, sobald er die Regierung angetreten hatte, durch Vermehrung der stehenden Truppen und durch haltbare Festungen zu erreichen. Er machte sich zuerst an Rostock, welches er, den alten fürstlichen Zusagen entgegen, zu einer Festung umbilden wollte. Nach dem Vertrage von 1702 sollte der in Rostock verweilende Herzog die Stadtschlüssel haben, dieselben jedoch, wenn er die Stadt verließe, dem worthabenden Bürgermeister übergeben lassen. Als nun der Herzog, eine kurze Reise von Rostock antretend, die Schlüssel seinem Commandanten, dem Obersten von Schwerin, übergab, zog der Rath dies als eine Verletzung des Vergleichs zur Beschwerde. Wahrscheinlich bei dieser Gelegenheit äußerte Karl Leopold — dem nicht mehr Graf Horn, sondern der früher erwähnte intrigante von Petkum als Minister zur Seite stand —, es sei doch die Frage, ob er an die Vergleiche und Contracte seiner Vorgänger in der Regierung gebunden sei — ein Wort, das wohl geeignet

war, den Ständen gegenüber zu Befürchtungen Anlaß zu geben. Hierzu kam, was Rostock betrifft, der Streit über die Accise. Diese war der Stadt durch die Herzoge von 1584 ab immer zeitweise bewilligt worden, zuletzt vom Herzog Friedrich Wilhelm auf die zehn Jahre von 1712 bis 1722. Die Stadt vermochte jedoch auf Erfordern Carl Leopold's nicht die Gnadenbriefe selbst hierüber aufzuzeigen, sondern nur ein Protokoll, welches besagte, es sei der Bürgerschaft bekannt gemacht worden, daß der Stadt die Accise für den eben angegebenen Zeitraum bewilligt sei. Der Herzog sah mithin die Accise, wie sie bisher bestanden, als nicht bewilligt an und hielt sich für berechtigt, dieselbe neu einzurichten, wogegen die Stadt bei der Ritterschaft Schutz suchte.

Die durch die Provisional-Sentenz (vgl. 1) den Ständen auferlegte Leistung für die Landesvertheidigung genügte dem Herzoge nicht. Er begehrte eine größere Truppenzahl und einen umfänglicheren kriegerischen Apparat als seine Vorgänger und eiferte auch darin seinem königlichen Vorbilde nach, daß er in Ausübung dieses Rechtes wie seiner übrigen Regierungsrechte unumschränkt sein wollte. Die Ritterschaft schickte eins ihrer Mitglieder, den kurhannoverschen Minister von Bernstorff auf Wedendorf, einen angesehenen Staatsmann, an den Herzog ab, um ihm die Freiheiten der Ritterschaft zu erklären und nebst Anerbietung eines freiwilligen Geschenks Vorschläge zu einem Vergleich zu machen. Eine Aeußerung desselben aber — daß es unter der Ritterschaft sehr wunderliche Köpfe gebe, die ihm genug zu schaffen machen würden — reizte den Widerstand des Herzogs und vereitelte die Vermittelung. Der erste Landtag zu Sternberg verlief unfruchtbar. Auf die von Petkum — seit 3. Mai 1715 herzoglichem ersten Minister — geforderte Landes- und Reichssteuer erwiderte Ritter- und Landschaft: man wünsche, daß die Ruhe und Einigkeit hergestellt, Recht und Gerechtigkeit jedermänniglich mitgetheilt, und bei seinen Gerechtsamen, Privilegien und Freiheiten beschützt, gehandhabt und dabei ungekränkt gelassen, der Landtag ausgesetzt, und die Unterhandlungen wieder erneuert würden. Der Herzog ließ

die Stände alles Ernstes erinnern, sich der in dieser Erklärung liegenden unanständigen und unerweislichen Beschuldigungen künftig zu enthalten; die Forderung der Privilegien-Bestätigung sei von ihnen zu früh gestellt, da die Huldigung voraufgehen müsse, der Landtag könne ausgesetzt, die Verhandlungen wieder angefangen werden, wenn man, so lange letztere dauern würden, den Processen vor den Reichsgerichten durch einen Revers Anstand geben wolle. Stände baten hierauf: der Herzog möge die Differenzen mit dem strelitzschen Hofe aufheben, die Erpressungen der Russen und Schweden mindern, weil der Mißwachs jenes Jahres die kleinen Maße Roggen und Erbsen bereits bis 44 Schillinge hinaufgebracht hätte, auf die Steuer die von dem Herzoge Friedrich Wilhelm vormals aus dem Landkasten genommenen Gelder und andere rechtliche Forderungen der Ritterschaft in Anrechnung bringen, das Steueredict aber nicht, wie im Jahre zuvor geschehen sei, voreilig und wider Gesetz, Herkommen und kaiserliche Decrete publiciren; daneben offerirten sie ein freiwilliges Geschenk von 20000 Thalern. Herzoglicherseits erfolgte hierauf der Landtagsschluß, in welchem der Ritterschaft nebst Rostock und den Gemeinschaftsörtern befohlen wurde, 50000 Thaler aufzubringen, die Städte aber, wie im vorigen Jahre, das Zugeständniß einer Remission in der Lizent erhielten.

In Rostock wurden — unter dem Vorwande einer eingeführten Erhöhung der Accise, für welche die herzogliche Concession nicht beizubringen war — die drei Bürgermeister und drei Rathsverwandte gefangen genommen und nach dem Schweriner Schlosse gebracht, die Stadt aber unter ein herzogliches Directorium gestellt. Die an den Kaiser eingelegte Appellation der Stadt wurde als unberechtigt zu einem neuen Anklagepunkte gemacht, die Rathsmitglieder und gegen 70 von den Hundertmännern am 19. Februar 1715 in die blaue Stube des Rathhauses gesperrt, jeder derselben wegen Verletzung des privilegium de non appellando zu einer Strafe von 100 Mark Goldes verurtheilt, und da nach einstweiliger Freilassung der Gefangenen die Verhandlungen mit zehn erwählten Raths- und bürgerschaftlichen Deputirten

über Abtretung der Stadtaccise, des Besatzungsrechts und der Jagd erfolglos blieben, Zwangsmaßregeln und Vexationen aller Art fortgesetzt, endlich am 3. Juni die noch widerstrebenden Hundertmänner (gegen 40) wie zur Hinrichtung aus der Stadt nach dem Köppelberge geführt und dann, mit den einstweilen nach Rostock zurückgekehrten Bürgermeistern, nach Schwerin transportirt und hier in dem Gewächshause beim Schlosse sieben Wochen lang eingesperrt, bis sie sich willig finden ließen, den schwerinschen Vergleich (21. August 1715) einzugehen, durch welchen Besatzungsrecht, Accise und Jagd von der Stadt an den Herzog abgetreten wurde. Dieser Vergleich wurde jedoch am 26. Mai 1716 vom Kaiser für null und nichtig erklärt und erst am 1. August 1716 von den Gewerken in Rostock bestätigt.*)

An diesen Stand der Sache knüpften sich die ferneren Streitigkeiten und Gewaltschritte unter der Regierung Carl Leopold's an.

3. Karl Leopold's auswärtige Verbindungen. Zweite Vermählung. Kriegsbegebenheiten.

Als König Karl XII. von Bender in Stralsund angelangt war (22. November 1714), begab sich Herzog Karl Leopold sogleich zu ihm, um ihm zur Heimkehr Glück zu wünschen. Er hatte schon 1711 seinen Oberst von Schwerin mit geheimen Aufträgen an ihn nach Bender entsendet. Bald nach ihm erschienen auch der Herzog Adolf Friedrich III. von Mecklenburg-Strelitz und der Herzog Christian Ludwig in Grabow zu gleichem Zwecke. Mit Schweden schloß Karl Leopold am 5. Februar 1715 einen

*) Der Vergleich steht bei Klüver II. 507—525: „Es ward nicht weiter an das angeschuldete Crimen laesae, noch an die Malversation, noch an die Violation des Privilegii gedacht, als welche 3 anzwackende Hunde der Jäger nur dazu angesetzet hatte, daß sie sollten die 3 Rostockische Jura, Besatzung, Jagd und Accise, greifen, welche man meinte nunmehro gefangen zu haben." David Franck XVII. 55

Kartell „wegen Auslieferung derer von beiderseits Truppen ausweichenden Leute", welche wegen der Wismarschen Garnison für Schweden von Wichtigkeit war. Die Hoffnung, einen Rückhalt in seinem Streit mit den Ständen zu gewinnen — deren Rechte er durch ein vor der Reise nach Stralsund ohne ihre Mitwirkung publicirtes Contributionsedict offen mißachtet hatte —, scheint der Herzog indessen weniger auf den Schwedenkönig gegründet zu haben, dessen Stern im Sinken war, als auf andere auswärtige Verbindungen, bei welchen zugleich seine Absicht, eine zweite Ehe zu schließen, jenem Zwecke förderlich sein sollte.

Seinem Gesandten in Wien, dem Geheimrath und Oberhofmarschall Baron von Eichholz, der sein besonderes Vertrauen genoß und sich ihm gegenüber einen nicht laulichten Katholiken genannt hatte, schrieb er in demselben Jahre 1714,*) er fühle eine Regung, der katholischen Religion recht nachzudenken; er (Eichholz) möge doch in Wien diese Insinuation thun. „und daß er Sr. Kaiserl. Maytt. (Karl VI.) allerunterthänigst ersuchen ließe, daß Sie ihm in dieser sein zeitlich und ewiges Heil betreffenden Sache an die Hand zu gehen geruhen möchten." Eichholz erwiderte, er werde, da dem Herzoge leicht „ein anderes beifallen" könne, nichts in dieser Sache thun, bevor er ein herzogliches Handschreiben an den Kaiser aufweisen könne. Das Handschreiben erfolgte; der Kaiser nahm die Eröffnung sehr gnädig auf und verwies den Gesandten wegen des Weiteren an den Reichsvicekanzler. Mit diesem wurde die feierliche Absendung eines wackern, gelehrten und „weltgeschickten" Missionarius nach Mecklenburg in der Person des Prälaten von Göttweih, Gottfried Bessel, verabredet und vom Kaiser bewilligt, welcher die Conversion und den Uebertritt des Herzogs zu einer

*) Lisch, Graf Heinrich XXIV. Reuß zu Köstritz und Herzog Karl Leopold von Mecklenburg-Schwerin. Ein urkundlicher Beitrag zur Kirchengeschichte Mecklenburgs ꝛc. (Schwerin 1849) S. 15 ff. — Lisch, Ueber den beabsichtigten Uebertritt des Herzogs Karl Leopold von Mecklenburg zur katholischen Kirche — in den Mecklenburgischen Jahrbüchern XVI. 152—160.

vollendeten Thatsache machen sollte. Der Baron Eichholz hatte zugleich bei der Kaiserin-Mutter darauf angetragen, daß seinem Herrn die Erzherzogin Magdalena vermählt werden möchte, und es war ihm nicht nur hierzu, sondern auch zu einem Gouvernement in Schlesien oder Tyrol Hoffnung gemacht worden. In Hamburg wurde nun zwischen dem dortigen kaiserlichen Gesandten beim niedersächsischen Kreise, Grafen von Schönborn, dem Baron Eichholz und dem Prälaten von Göttweih der Conversionsplan weiter veradredet. Um keinen Anstoß zu geben, sollte der Prälat in Mecklenburg als ein dem Baron Eichholz befreundeter Graf (Freiherr) von Wolfstein, welchen Namen der Kaiser ihm zu diesem Zwecke besonders beigelegt, der ihn begleitende Pater Prior aber als des Grafen Hofmeister auftreten. So geschah es. Ihre Ankunft in Rostock fiel in die bewegte Zeit, als der König von Dänemark mit einer starken Armee in diese Stadt und gegen Wismar rückte (Sommer 1715). Der Herzog ließ indessen den Missionar und dessen Begleitung nach seinem Jagdhause zu Kraak kommen, wo der angebliche Graf von Wolfstein wochenlang jeden Abend zwei Stunden mit dem Herzoge in dessen verschlossenem Kabinet zubrachte, sich jedoch bald dahin äußerte, er habe zu der Religions-Aenderung schlechte Hoffnung, denn der Herzog mische gar zu viel weltliche Dinge unter das Geistliche. Diese „weltlichen Dinge" waren das, was Eichholz des Herzogs „ungereimte praetensiones" nennt. Er habe nämlich außer der Hand der Erzherzogin Magdalena für sich entweder das Königreich Neapel oder die Souveränität der österreichischen Niederlande verlangt. Der Prälat von Göttweih sagte zu Eichholz: Das ist mir ein wunderlicher Herr! und begehrte in vierzehn Tagen entlassen zu werden. Der Herzog that es und gab ihm ein Danksagungsschreiben an den Kaiser mit, daß dieser ihm einen so wackeren Mann gesendet, der ihm so geschickte und gelehrte Vorstellungen in puncto religionis gethan. Er hätte noch eine oder andere dubia, zu deren Nachdenkung er noch Zeit gebrauche.

Eichholz, von dem dieser ganze Conversionsplan angeregt zu sein scheint, kam noch demnächst, als der Herzog andere

Wege einschlug, darauf zurück und rieth, lieber des Kaisers Beistand zu imploriren, als Alles mit übereiltem unzeitigem Eifer zu treiben und zu verderben. Der Herzog Karl Leopold aber antwortete ihm: er komme immer mit dem kaiserlichen Hofe aufgezogen. Er möge nichts mehr davon hören. Der Czar, der jetzt in so großer Achtbarkeit stehe, müsse ihm helfen. Er habe schon lange in Moskau Correspondenz, und da solle er andere Dinge sehen. Er wolle eine von des Czaren Nichten heirathen, da wäre er hernach im Stande, „Allen leges vorzuschreiben."

Im März 1716 ging der Herzog nach Danzig, wo der Czar sein Hoflager hatte. Hier wurde, nachdem zwischen Peter dem Großen und dem Herzoge eine genaue Allianz geschlossen war, am 19. April des Letzteren Vermählung mit Katharina Iwanowna, des Czaren Bruderstochter und Schwester der nachmaligen russischen Kaiserin Anna, im Beisein des Königs August von Polen unter glänzenden Feierlichkeiten celebrirt. Im Mai gingen der Herzog und seine Gemahlin, der Czar und die Czarin nach Mecklenburg, wo Schwerin der Schauplatz großer Festlichkeiten wurde. Peter der Große machte von Schwerin einen Ausflug nach Wismar, wo inzwischen eine den nordischen Alliirten vortheilhafte, doch ihm persönlich unerwünschte kriegerische Entscheidung erfolgt war.

Karl XII. hatte nämlich in Stralsund bald ein ansehnliches Heer zusammen gebracht und die preußischen, sowie die neutralen holsteinischen Truppen aus Wolgast und Usedom vertrieben, wogegen Preußen und Hannover mit Dänemark und dem nordischen Bunde in Allianz traten. Der König Friedrich von Dänemark erschien mit einem starken Heere in Mecklenburg und Pommern: 20000 Dänen und 20000 Preußen und Hannoveraner legten sich am 27. Juli 1715 vor Wismar, durch dessen Verbindung mit Schweden wiederum Mecklenburg den härtesten Erpressungen ausgesetzt wurde. Es war des Czaren Absicht, russische Truppen an der Einschließung und verhofften Besetzung Wismars Theil nehmen zu lassen. Als daher die Stadt mehr und mehr bedrängt

wurde und sich nicht lange mehr halten zu können schien, ließ er ein zahlreiches Heer unter dem Fürsten Repnin aus Polen nach Mecklenburg aufbrechen. Die schwedische Besatzung in Wismar aß im Frühling 1716 Malzbrot und Pferdefleisch; am 19. April schloß der schwedische Commandant, General Baron von Schoulz, unter Vermittelung des Oberlanddrosten J. F. von der Lühe auf Panzow, zu Klein-Mecklenburg eine Kapitulation mit dem dänischen General von Dewitz, kraft welcher Wismar am 23. April übergeben und nebst dem Fort Wallfisch von Dänen, Preußen und Hannoveranern besetzt wurde. Erst im Juni rückte das Repninsche Corps heran und blieb nun, freilich mit der Bestimmung, demnächst nach Seeland übergesetzt zu werden, mit 6000 Mann und 500 Pferden im Schwerinschen, mit 3000 Mann und 1000 Pferden im Strelitzschen stehen, nicht nur zu neuem schweren Ruin des Landes im Allgemeinen, sondern in der unverkennbaren Absicht, einen harten Druck auf die Ritterschaft, und nebenher auch auf die Stadt Rostock auszuüben, um sie dem Herzoge Karl Leopold unterwürfig zu machen. Zu diesen russischen Truppen kamen Anfangs Juli 1716 noch 7000 Mann von der czarischen Leibgarde und dem Astrachanschen Regiment unter dem General Butturlin, die bei Warnemünde landeten und dort ein Lager aufschlugen. Der General forderte von der Stadt Rostock eine Lieferung von 400000 Pfund Speck für die weitere Seefahrt der Flotte, und zwar binnen 24 Stunden. Es schien unmöglich, dieser Forderung zu genügen, und diese Lage der Dinge benutzten die herzoglichen Behörden in Rostock: sie offerirten denjenigen Bürgern, die willig wären, ein Memorial an den Kaiser zu unterzeichnen, wodurch das angedrohte kaiserliche Conservatorium für die Stadt abgewendet und der von dem Herzoge vorgeschlagene Vergleich angenommen wurde, die Lieferung ihrer Pfunde Speck aus herzoglicher Kammer. Thätige Hülfe von Seiten der umwohnenden Ritterschaft machte es indessen den Rostockern möglich, dies unerschwinglich scheinende Quantum Speck zu beschaffen, worauf das russische Geschwader am 14. Juli nach Seeland unter Segel ging.

Es waren noch so viele Russen nach Mecklenburg gezogen, daß auch nun noch, und zwar bis zum September, über 40000 Mann im Lande standen. Bei der Vertheilung derselben wurden die Güter der Ritterschaft vorzugsweise herangezogen. Die Domänen und die Städte hatten zwar auch Einquartierung, aber man verschonte sie mit Lieferungen und mit Vorspann. Schon am 12. Juni hatte Czar Peter der Ritterschaft allein eine Lieferung von 3 Millionen 240000 Pfund Zucharn, d. h. in Würfel geschnittenen Zwieback (was ungefähr 950 Last Roggen gleichkam), von 1536 Scheffeln Salz und einer starken Quantität Grütze auferlegt. Die Ritterschaft schickte (3. Juli) zwei Deputirte, den Kammerjunker von Negendank auf Eggerstorf und den Hauptmann von Wangelin auf Alt-Schwerin, an den Herzog nach Schwerin mit der Bitte, er möge wegen einer Ermäßigung der Auflage nnd wegen Mitheranziehung der Domanialbesitzungen und der Städte Seiner Czarischen Majestät Vorstellung thun. Da sie vom Herzoge den kurzen Bescheid erhielten, er könne ihnen nicht helfen, meldeten sie sich bei dem russischen Reichsvicekanzler Schaffiroff zur Audienz bei dem Czaren und traten in dessen Antichambre, um zu warten. Als sie sich aber dem plötzlich aus seinem Kabinet hereintretenden Czaren als Abgesandte der mecklenburgischen Ritterschaft vorstellten, herrschte dieser ihnen zu: „Was wollt Ihr?" befahl ihnen, sich zurückzuziehen, ließ sie im Schlosse durch einen Generaladjutanten in Verhaft nehmen und in ihrem Quartier durch vier Mann bewachen. Gleiche Behandlung widerfuhr ihnen in Rostock, wohin sie am 4. Juli den Czar begleiten mußten, bis sie auf schriftliche Verwendung des Herzogs Karl Leopold kurz vor des Czaren Abfahrt nach Seeland (14. Juli) freigelassen wurden.

4. Russische Gewaltmaßregeln gegen die Ritterschaft. Weitere Rostocksche Händel.

Drei Tage nachher sandte der General Fürst Repnin, der in Rostock lag, wohl 50 kleine Commandos russischer

Grenadiere zu Pferde, jedes von 20—30 Mann, nach eben so vielen Gütern der mecklenburgischen Ritterschaft aus, mit dem Auftrage, die Landräthe, Landmarschälle, Deputirten zum Engern Ausschusse und sonstige angesehene Mitglieder der Ritterschaft gefangen zu nehmen und nach Rostock zu bringen. Die Anschuldigung war, sie hätten von Seiner Czarischen Majestät übel geredet. Nur bei Wenigen gelang der Anschlag; die Meisten und zwar die, auf welche es eigentlich abgesehen war (wie der dirigirende Landrath von Lehsten auf Dölitz und Boddin, der Landrath von Moltke, der Landmarschall von Hahn auf Remplin, der Oberst von Hahn auf Basedow u. a. m.) entkamen. Die Russen fingen nur zu Klein-Walmstorf den königlich schwedischen Oberstlieutenant von Bassewitz (der sich als dänischer Kriegsgefangener dort aufhielt und sich statt seines Vaters, des Oberstlieutenants und Klosterhauptmanns von Bassewitz, gefangen nehmen ließ), zu Barnekow den von Plessen, zu Roggow den nachmaligen Landrath von Oertzen und zu Hinzenhagen den krank daniederliegenden Kammerjunker von Pederstorff, der nichtsdestoweniger den Transport nach Rostock ausstehen mußte. Hier wurden den Gefangenen von Repnin die Punkte vorgehalten, in welchen sie sich gegen den Czar sollten vergangen haben, und dieselben darauf, ihrer Verantwortung ungeachtet, an verschiedenen Orten in anständige Haft gebracht.

Eine allgemeine Auswanderung der Ritterschaft aus Mecklenburg war die unmittelbare Folge dieses Actes roher Gewalt. Die Edelleute retteten sich, zum Theil mit ihren Familien, nach Wismar, Lübeck, Lüneburg, Ratzeburg, Hamburg, Demmin, Lychen und wandten sich von Demmin aus an den König von Preußen, von Hamburg aus an den Kaiser um Schutz. Herzog Karl Leopold schickte sofort (22. Juli) einen seiner Räthe an den Fürsten Repnin, um sein Mißfallen über diese Gefangennehmung zu bezeugen und nach der Ursache derselben zu fragen. Der Fürst erwiderte, er habe zu solcher Maßregel wie auch dazu, dem Herzoge nicht die geringste Communication davon zu machen, ausdrücklichen Befehl vom Czaren gehabt. Wenn dennoch bei der Ritterschaft die Meinung obwaltete, es sei das Geschehene zwischen dem

Czaren und dem Herzoge abgemacht gewesen, und die nach Hamburg Geflüchteten in ihrer an den Kaiser abgelassenen Supplik diesen geradezu baten, den Herzog Karl Leopold dahin zu vermögen, daß er diejenigen Räthe und Minister namhaft mache, welche zu dieser landverderblichen Vergewaltigung der Landstände gerathen und beförderlich gewesen wären, — so war das bei dem sonstigen Verfahren des Herzogs gegen die Ritterschaft und der dadurch herbeigeführten feindseligen Spannung nicht zu verwundern. Man hatte dabei den Minister von Petkum und den Geheimenrath Dr. Joh. Joach. Schöpfer zu Rostock im Auge. Daß der Kanzler Klein plötzlich seine Stellen als Kanzler, Geheimrath und Consistorialdirector niederlegte, galt als Bestätigung dieser Ansicht. Indessen verwendete sich nicht nur der Herzog für die Freilassung der Gefangenen, sondern der Czar widerlegte auch selbst jene Anschuldigung seines Verbündeten, indem er auf dem niedersächsischen Kreiscongresse zu Braunschweig dem kaiserlichen Bevollmächtigten ein Memorial übergeben ließ, in welchem er die Ursachen, die ihn zu jenem Verfahren bewogen, also darlegte*): die Verhafteten und andere ihrer Standesgenossen hätten schon vor seinem Einrücken in Mecklenburg bei dem englischen und dänischen Hofe gegen ihn intriguirt und vorgegeben, er komme nur in das Land des Herzogs Karl Leopold, um nach einer mit diesem getroffenen Abrede die Ritterschaft zu unterdrücken, daher sie auch mit Schweden eine genaue Correspondenz geführt und Alles aufgeboten hätten, um zu verhüten, daß die Russen mit zur Besatzung in Wismar kämen; die Ritterschaft hätte es im Uebrigen, obwohl von dem Herzoge darauf hingewiesen, an dem schuldigen Respect gegen den Czaren fehlen lassen, auch der neuvermählten Herzogin, seiner Nichte, die schuldige Gratulation nicht abgestattet, vielmehr durch ihren Deputirten in Wien, den Generallieutenant von Barner, gegen dieselbe und zu Gunsten der geschiedenen Gemahlin des Herzogs intriguirt.

*) Das Memorial ist nachzulesen bei Klüver IV. S 200—205, die Exculpationsschrift der Ritterschaft ebendaselbst S. 205—215.

Aller Bemühungen ungeachtet wurden auch die Gefangenen, die im August nach Rostock und von da nach Güstrow gebracht wurden, hier erst am 21. September von den Russen freigelassen, sofort aber auf Befehl des Herzogs Karl Leopold — der sich doch bei dem Czaren beweglich für ihre Freilassung verwendet hatte — wieder arretirt und noch bis zum 20. October in Rostock im Weißen Colleg in Haft gehalten und auch dann nur gegen Revers in Freiheit gesetzt.

Ende Juli 1716, als eben das Land über diesen Gewaltschritt in Schrecken und Allarm war, ging der Herzog zugleich aufs Neue gegen Rostock vor, wo die vier Gewerke den erzwungenen Schweriner Vergleich (s. 2.) zu bestätigen sich weigerten. Er kündigte der Stadt seine Absicht an, sie mit einer genugsamen Garnison und Fortification zu versehen, damit die Russen nicht nöthig hätten, sie zu ihrer Sicherheit einzunehmen, forderte hierzu von derselben vier Tonnen Goldes oder wöchentlich 15 000 Thaler und legte sogleich dem Rathe und der Bürgerschaft Executionsmannschaft in die Häuser. Auch dies war nur eine Zwangsmaßregel, um die Annahme des Vergleichs zu erlangen; denn als einige Tage darauf die erste Rate gezahlt werden sollte, gingen wiederum Notarien und Einnehmer bei den Bürgern umher, um denjenigen, die sich für die Genehmigung des Vergleichs erklären würden, die Abnahme der Execution anzubieten. Am 31. Juli erklärte sich die Stadt willig, den Vergleich anzunehmen, und schloß am 1. August eine desfallsige Convention mit den fürstlichen Räthen. Der Kaiser aber, wie er schon früher den Vergleich für nichtig erklärt hatte, annullirte auch diese Convention und erkannte zu Gunsten der städtischen Rechte und Privilegien, insbesondere des Jagd-, Besatzungs- und Acciserechts, ein Conservatorium auf Hannover und Braunschweig.

Mit der Geltendmachung desselben hatte es indessen wenig Fortgang, da die Russen, nachdem die beabsichtigte Landung in Schonen aufgegeben worden, im October 1716 nach Mecklenburg zurückkehrten. Einige tausend Mann wurden sogleich wieder nach Rostock gelegt, um die Be-

strebungen des Raths und der Bürgerschaft, auf Grund der kaiserlichen Nichtigkeitserklärungen von dem Schweriner Vergleich wieder abzukommen, niederzuhalten (wodurch denn endlich mit Ausgang des Jahres erreicht wurde, daß die vier Gewerke ihre Siegel unter die Bestätigung des Vergleichs setzten); an 30000 Mann aber wurden wiederum in die Güter der mecklenburgischen Ritterschaft gelegt. Sie lagen hier vom 1. November 1716 bis in den August 1717. Man hat die Kosten dieser Einquartierung, außer den Executionen, auf monatlich 261858 Thaler berechnet; für den Gemeinen kam die Portion monatlich auf 7 Thaler 21 Schillinge, die Ration auf 7 Thaler 10 Schillinge zu stehen.

Die überwiegende Belastung des stargardischen Kreises, in welchem zeitweise 4000 Mann lagen, und der überdies von den aus Mecklenburg nach Polen abrückenden russischen Corps durchzogen wurde — wobei diese noch Verpflegung auf 11 Tage voraus mit auf den Weg nahmen —, bewog den Herzog Adolf Friedrich III. zu einer Klage beim Reichshofrath wider den Herzog Karl Leopold. Die Bedrückung des strelitzschen Landes wurde hierdurch nur noch schlimmer. Der Herzog begab sich nach Ratzeburg und wendete sich von hier aus noch einmal im April 1717 Hülfe suchend an den Kaiser und an den Regensburger Reichstag.

In Ratzeburg hatten sich nämlich die aus Mecklenburg entflohenen Mitglieder des Engern Ausschusses als solcher constituirt. Der Kurfürst Georg von Hannover, seit einigen Jahren zugleich König von Großbritannien, schützte sie dort um so williger, als er besorgte, der russische Czar wolle sich in Mecklenburg oder an einem andern Punkte der Ostsee festsetzen. Man glaubte, er habe dem Herzoge Karl Leopold Liefland für Mecklenburg zu Tausch gestellt.*)

*) Noch am 16. October 1716, also nach dem Abmarsche der Russen aus Mecklenburg, schrieb der englische Minister Stanhope an Townshend: „Man glaubt nicht ohne Grund, daß der Herzog von Mecklenburg einen Vertrag mit dem Czaren unterzeichnet hat, um ihm sein Land gegen Liefland und andere benachbarte Landstriche

Für Wismar hatte er Schweden vergeblich große Summen und einen Separatfrieden geboten, ja er hatte durch das an seinen Verbündeten, den König Friedrich IV. von Dänemark, gestellte Verlangen, ihm einige Thore von Kopenhagen und den bedeckten Weg vor dieser seiner Hauptstadt zu überlassen, diesen so gegen sich in Harnisch gebracht, daß der König den Abmarsch der Russen aus seinen Landen kategorisch gefordert hatte. Dänemark und Hannover gingen Hand in Hand gegen den Czaren, und ihre abgegebenen Erklärungen, sowie die Anwesenheit einer englischen Flotte im baltischen Meere machte mehr Eindruck auf den russischen Selbstherrscher, als alle Anschreiben und Dehortatorien von Kaiser und Reich.

Im Juli und August 1717 zogen die Russen aus Mecklenburg nach Polen ab. Es blieben ihrer jedoch 3300 Mann im Lande zurück, welche der Herzog Karl Leopold in seinen Sold genommen und dadurch seine Armee auf 11550 Mann gebracht hatte.

---

in Tausch zu geben. Wismar, der stärkste und am besten befestigte Platz in Deutschland, ist gegenwärtig von 6 Bataillons besetzt, zwei von des Königs Truppen, zwei dänischen und zwei preußischen. Es ist wahrscheinlich, daß der Czar diesen Platz unmittelbar einzuschließen beabsichtigt" u. s. w. Lord Mahon, History of England. (Tauchnitzsche Ausg.) I. 239. Es handelte sich darum, dem Verlangen des Königs Georg: das Geschwader des Admirals Sir John Norris solle in der Ostsee überwintern, bei dem Parlamente Eingang zu verschaffen.

Nach einer von Pötker — II. 61—62 — angeführten englischen Staatsschrift vom Februar 1720 stellt sich die Sache wohl richtiger so, daß Czar Peter in einem Entwurfe des projectirten Separatfriedensvertrags mit Schweden es über sich genommen hätte, den Herzog Karl Leopold zur freiwilligen Abtretung des Herzogthums Mecklenburg und seiner Dependencien an die Krone Schweden zu bestimmen, wofür der Czar zugleich dem Herzoge ein convenables Aequivalent „du côté de la Pologne" zu verschaffen verpflichtet sein sollte. Der Krone Preußen sollte zugleich die Eventual-Succession in dieses polnische Neu-Mecklenburg versichert werden!

5. Karl Leopold's Finanz-Experimente. Weiterer Streit mit der Ritterschaft. Die kaiserliche Execution. Gefecht bei Walsmühlen.

Die Mittel zur Unterhaltung einer so großen Truppenmacht wollte der Herzog nach wie vor durch Besteuerung der Ritterschaft aufbringen. Andere Versuche, seine Einkünfte zu vermehren, schlugen fehl. Er hatte im Januar 1715 den Christian Friedrich Luben von Wulffen als Rath und Kammerdirector der Geheimen Kammer und Rentnerei in seine Dienste genommen*) und unter dem 19. Februar desselben Jahres ein Patent über die beabsichtigte Einführung der Erbpacht in diejenigen Meierhöfe der Domänen erlassen, für welche sich bei der bevorstehenden Verpachtung Pachtliebhaber, welche solche ohne Dienste der Unterthanen in Pacht nehmen wollten, nicht finden würden. Es war dies die Zeit der finanziellen Experimentenmacher, wo in Frankreich die Law'schen Projecte aufkamen. Luben von Wulffen hatte schon in Preußen, wo er nobilitirt war, als Geheimer Kammerrath unter dem für blendende Vorschläge leicht eingenommenen ersten Könige Friedrich von 1700 bis 1711 durch die von ihm zur Annahme gebrachte administrative Neuerung der Vererbpachtung der Domänen sich zu Ansehen und Geld, die Revenüen aus den Domänen aber so herunter und in Verwirrung gebracht, daß man ihn hatte entfernen und große Verluste nicht scheuen müssen, um nur wieder von dem ganzen Plan abzukommen.**) Nichtsdestoweniger ließ sich der Herzog Karl Leopold durch Vermittelung des Geheimenraths von Eichholz mit Luben von Wulffen ein, machte ihn am 1. October 1716 gar zum Kammer-Präsidenten, mußte ihn aber, da der Plan sich völlig undurchführbar erwies und gegen den Kammer-Präsidenten bedeutende

*) Vgl. Lisch, der Kammerpräsident Luben von Wulffen und die Erbverpachtung, ein Beitrag zur Geschichte des Herzogs Karl Leopold von Mecklenburg — in den Mecklenburgischen Jahrbüchern XIII. 197—234.

**) Leop. Ranke, Neun Bücher preußischer Geschichte I. 126.

Anzeigen der Unredlichkeit und Bestechlichkeit vorlagen, schon im Februar 1719 wieder entlassen.

Den Engeren Ausschuß der Ritterschaft hatte der Herzog schon mehrmals von Ratzeburg nach Schwerin entboten, besonders um die Verpflegung der Truppen zu reguliren. Der Engere Ausschuß erschien nicht, appellirte vielmehr an den Kaiser und bat dringend um das bereits erkannte Conservatorium, während der Herzog die Stände zum Convocations-, dann zum Landtage einberief und von der Ritterschaft die unbedingte Unterschrift eines Reverses forderte, in welchem das Verfahren des im Namen der gesammten Ritterschaft handelnden Engern Ausschusses nicht nur getadelt, sondern gänzlich verworfen wurde. Die Güter der die Unterschrift Verweigernden wurden unter Administration gestellt.*) Auf dem Landtage forderte er von der Ritterschaft für die Truppen monatlich 9000 Portionen, jede zu drei Thalern berechnet. Die Ritterschaft wollte diese Summe bewilligen; es kam aber zu nichts, weil der Herzog das dabei zu übergebende Memorial des Engern Ausschusses zurückwies. Das Conservatorium war erlassen; dasselbe in Vollzug zu setzen, war dem König Georg von Großbritannien als Kurfürsten von Hannover und dem Herzoge von Braunschweig aufgetragen. Der Herzog hatte sich selbst an jenen Fürsten mit der Bitte gewendet, er möge dem Engern Ausschusse in Ratzeburg seinen Schutz versagen und die Ritterschaft zur Entrichtung des Landes-Defensions-Beitrages anhalten. Der König hatte hingegen das Verfahren des Herzogs — welcher im April 1718 die Güter der Engeren Ausschuß-Mitglieder eingezogen hatte und bald darauf die Gegenschriften des Engeren Ausschusses in Rostock und in Sternberg öffentlich durch den Büttel verbrennen ließ — getadelt und die Beraubten seines Schutzes versichert. Der Kaiser forderte durch Ausschreiben den oberrheinischen, den schwäbischen und den fränkischen Kreis auf, den zu Conservatoren bestimmten

*) Vgl. Lisch, Ueber Christian Heinrich Paulßen, Hauptmann und Kammerrath des Herzogs Karl Leopold — in den Mecklenburgischen Jahrbüchern XVI. 135—151.

Reichsfürsten gegen den Herzog von Mecklenburg zu Hülfe zu kommen, und ertheilte diesen zugleich ein Commissorium, alle Beschwerden der Ritterschaft zu untersuchen und beizulegen.

Herzog Karl Leopold sah das Gewitter heranziehen, das er leichtfertig heraufbeschworen hatte. Er hatte auf Grund des Schutz- und Trutz-Bündnisses von 1708, welches er 1717 erneuerte, den Beistand Preußens angerufen; der König Friedrich Wilhelm war auch mit dem Verfahren des Kaisers und besonders mit der Wahl der Conservatoren übel zufrieden und versuchte noch zuletzt (August 1718) eine Vermittelung zwischen dem Herzog und dem Kaiser wie zwischen jenem und dem Engeren Ausschusse ins Werk zu richten. Man ließ sich aber in Ratzeburg auf nichts ein. Da der Herzog durch Fortsetzung seiner harten Proceduren gegen seinen Adel selbst dazu beitrug, diese Einigungsversuche zunichte zu machen, so schrieb der König Friedrich Wilhelm ihm unter dem 4. October 1718:*) „Ich muß zu meiner sonderbaren mortification vernehmen, daß ich in meiner Hoffnung weit gefehlet, indem J. Durchl. nicht allein mit dem wider dero Noblesse gebrauchten rigueur einen Weg wie den andern continuiren, sondern gar auch das übel ärger machen, die Possessores mit Weib und Kindern ins Elend verjagen und solch Spiel mit diesen armen Leuten anfahen, dergleichen nicht nur im Reich, sondern vielleicht auch in einem barbarischen Lande nicht erhöret ist. — Ich habe hiedurch ein- vor allemal declariren müssen, daß ich mit E. Durchlaucht gegen den Adel auszuübenden Actions nicht das geringste will zu thun haben; vielmehr aber, wenn die wider E. Durchl. obhandene schwere Begebenheiten anbrechen werden, mich ganz außer dem Spiel halten." Aehnliche Schreiben liefen auch noch von anderen Höfen ein.**)

Der Tod Karl's XII. (am 11. December 1718) räumte die Bedenken hinweg, welche das englische Cabinet bisher vom thätigen Vorgehen zurückgehalten hatten, und entschied das Einrücken der kurhannöverschen Truppen in Mecklenburg.

*) Franck XVII. 148.
**) Klüver IV. 712.

Vergebens schlug der Herzog noch am 14. Februar 1719 dem Kaiser vor, er möchte, wenn doch eine Commission nöthig sein sollte, Mainz, Pfalz und Sachsen-Gotha zu Commissarien ernennen; er würde sich dann, soweit es möglich sei, den kaiserlichen Erkenntnissen unterwerfen. Gegen das Conservatorium aber protestire er feierlichst. Eine Abschrift dieses Schreibens ließ er dem hannoverschen General von Bülow, welcher an der Spitze der Executionstruppen schon in Lauenburg stand, zusenden, um ihn zu veranlassen, nicht vor dem Eintreffen der kaiserlichen Entscheidung einzurücken. Des Generals Antwort war, daß er noch selbigen Tages über die Elbe ging (26. Februar) und am nächsten Tage den Boizenburger Zoll in Besitz nahm. General von Bülow verfügte über etwa 10000 Combattanten und 32 Geschütze. Die herzogliche Heeresmacht unter dem nachmaligen preußischen Feldmarschall Kurt Christoph von Schwerin, den der Herzog vor Kurzem zum Generalmajor ernannt hatte, — sie betrug etwa 4000 Mann Infanterie, 800 Mann Cavallerie und ein wenig Feld-Artillerie — kam zu spät, um diese Wegnahme zu verhindern.

Der Herzog ging von Rostock, das er noch in der Eile zu befestigen versucht hatte, nach Demmin und machte bekannt, er wolle auch seine Truppen über Malchin, wo sie noch ein Lager beziehen sollten, aus dem Lande führen. Der herzogliche General erhielt Befehl, sich aus Wittenburg, wo sein Hauptquartier war, auf Schwerin zurückzuziehen. Er hielt den Lauf der Schale, rückwärts bei Dodow und Waschow an den Zufluß derselben, die Schilde, gelehnt, und eröffnete einigen Schwadronen hannoverscher Dragoner, die den ersteren Fluß zu überschreiten Miene machten, er habe keine Ordre von seinem Herrn, sie passiren zu lassen. Die Hannoveraner zogen sich zurück. Bülow aber wollte nun die mecklenburgischen Truppen einschließen. Er ließ am 4. März durch das Infanterieregiment des Obersten Delleur den Paß bei Walsmühlen besetzen. Schwerin, der inzwischen erneuerten Befehl erhalten hatte, auf Rostock zurückzugehen, brach am 5. März aus seiner Stellung auf, fand aber in der Nacht den Paß bei Walsmühlen, durch welchen er seinen

Rückzug nehmen mußte, besetzt. Es entspann sich ein Gefecht. Von welcher Seite die Feindseligkeiten begonnen worden, ist auch durch den ausführlichen Schriftwechsel der beiden Generäle*) nicht ganz ins Klare gekommen; machte auch der Hergang der Sache den ersten Angriff auf Seiten dessen wahrscheinlich, der den Paß forciren wollte, so ist doch das Hauptgefecht, das erst auf die Forcirung des Passes folgte, durch einen Angriff des Generals von Bülow hervorgerufen worden, der hochmüthig auf die mecklenburgischen Truppen herabsah. Der Gang beider Gefechte erhellt aus dem nachstehenden Berichte, welchen der General von Schwerin darüber an den Herzog Karl Leopold erstattete:**)

„Nachdem ich Ew. Hochfürstl. Durchl. gnädigstes Rescript und Resolution erhalten, machte ich sogleich alle Anstalten, von Wittenburg aufzubrechen, um anhero zu marchiren, weilen unsere Gäste oder fremde Truppen in voller Bewegung waren, mich allenthalben zu coupiren, und solches in Hoffnung, alle Thätigkeiten (Thätlichkeiten) zu evitiren. Marchirte dannenhero am 5ten dieses, und da ich des Nachts vom 5ten auf den 6ten durch Walsmühlen passiren wollte, war kurz vor mir das Hannoversche Dellörische Infanterie-Regiment daselbst angekommen. Ich traf auch in meinem Marsch in Parum und Pokrent ein Regiment Hannöverische Cavallerie, Wendt genannt, an, von welchem mir verschiedene Offiziere unversehens in die Hände fielen, die ich ganz höflich tractirte und unverzüglich wieder zurücksandte; es wäre mir auch nichts leichter gewesen, als dieses ganze Regiment ohne den geringsten Hazard aufzuheben, um aber alle Thätlichkeiten Ew. Hochfürstl. Durchl. Ordre gemäß zu verhüten, so ließ ich sie geruhig in ihren Quartieren. Wie nun etwa um 12 Uhr bei Walsmühlen des Nachts kam, fand ich das Dellörische Regiment Infanterie in voller Bereitschaft an der Brücke stehen, welche sie abgeworfen und mir solchergestalt den Durchmarsch weigerten. Ich begehrte

*) Klüver V. 9—18.
**) Klüver V. 4 ff.

darauf einen Offizier zu sprechen, welchen ich versicherte, daß wenn er mich wollte passiren lassen, ich ihnen kein Leid zufügen, sondern sie geruhig in ihren Quartieren liegen lassen wollte, erbot mich auch, ihnen einen Offizier, so der älteste und nach mir commandirte, zum Geißel zu geben. Solches alles aber refüsirten sie mit größtem Ungestüm und gaben darauf eine Salve, in welcher sie sogleich einen Unteroffizier mit 4 Mann vom Tilly'schen Regiment mir zur Seite erschossen. Hierauf ward dieses Regiment ganz erbost, führten ihre 2 Kanonen gegen die Brücke an, und da sie zweimal daraus gefeuert (in welcher Zeit auch die nunmehro unsere thätliche Feinde nicht säumeten), sprungen die Grenadiere zu, näherten sich der Brücke, chargirten sie mit Granaten, und nach einem stündlichen, harten Scharmützel wurden die Feinde aus ihren Posten, nachdem sie dabei, der Gefangenen Aussage nach, alle ihre Stabsoffiziere, als Obristen, Obrist-Lieutenant, Majoren, auch die Fahne eingebüßet, vertrieben, und ist wenig von diesem Regiment übrig geblieben. Hierauf ließ ich die Brücke wieder repariren und zog darüber alle meine Infanterie, welcher das Leibregiment zu Pferde folgete, und weil ich einen großen Train an Fourage und Proviant bei mir hatte, ließ ich das Lilienstrengische Dragoner-Regiment in der Arriere-Guarde, bis alle Bagage die Brücke passiret. Inzwischen zog sich das Leib-Regiment auf eine kleine Plaine, so nahe diesseits des Dorfs lieget, und passirte die Infanterie, bestehend aus denen russischen beiden und Bugenhagischen Bataillonen, in der Trift längs den Zäunen, ließ auch die Bagage über der neuen Mühle immer weg nach Schwerin defiliren, um davon in meinem Marsch nicht gehindert zu werden.

In währender Zeit, daß das Leib-Regiment die Brücke passirte, schlich das Wendtische Regiment Lüneburger durch unsere Bagage und attaquirte unvermuthlich auf dem Damm die letzten von Obristen Wellings Compagnie, von welchen sie einen Unteroffizier und zwei Gemeine nahmen, folgten auch ganz sachte über die Brücke. Wie ich aber hievon Nachricht bekam, ging ich ihnen mit 2 Pletonen entgegen, auf welche sie Feuer gaben und durchzubrechen gedachten.

Sie wurden aber durch eine Salve so beneventiret, daß ein ganzes Theil stürzete, und der Rest mit der Flucht sich salvirte, wodurch denn auch meine Gefangenen salviret wurden. Bei anbrechendem Tage war alle meine Bagage über die Brücke, die ich darauf abbrechen ließ. Kaum war solches geschehen, avertirten meine Patroullen, daß sie wieder Truppen marchiren hören, worauf mich dann en ordre de bataille mit meiner Cavallerie und Infanterie auf der Plaine rangirte, und bevor ich noch fertig werden konnte, war schon der Feind, so acht Esquadronen stark, unter Anführung des Generals en chef von Bülau, General-Lieutenants St. Laurent und Schulenburg, auch General-Majors Breitenbach, in Angriff begriffen, attaquirten mit großer Rigueur unser Leib-Regiment, welches den linken Flügel hatte und, wie bekannt, kaum 250 Combattanten stark war; welche aber, ohnerachtet der Feind viel stärker, sie dennoch so herzhaft entgegennahm, daß es ziemlich blutige Köpfe dabei gab, repoussirte auch dieselben in dem ersten Angriff so tapfer, daß sie einen zweiten zu wagen nicht Lust behielten, sondern retirirten sich spornstreichs. Was sie an Todten und Blessirten bekommen, kann ich eigentlich nicht wissen. Einen Obristen, namentlich Walther, vom Schlüterschen Regiment und einen Lieutenant vom Wendtischen Regiment habe gefangen bekommen, so beide heftig blessiret. Und bei erster Action des Nachts nahm auch die übrigen Offiziere, welche man vom Regiment übrig zu sein geglaubt, gefangen: nämlich 2 Capitaine, 2 Lieutenante, 2 Fähndrichs, 42 Unteroffiziere und Gemeine. Meiner Seit habe bei erster Action vom Tillyschen Regiment 1 Capitain und von dem Bülauischen Regiment 1 Fähndrich todt, 2 Lieutenante vom Tillyschen Regiment blessiret, und in allem 40 bis 50 Unteroffiziere und Gemeine todt und blessiret, so noch nicht eigentlich weiß. Gefangene haben sie meines Wissens von mir keinen. Unter denen Offizieren ist der Obrist Waldau (von Waldow) am Kopf legèrement, der Obrist Welling am Kopf etwas tiefer und der Major Baß im Nacken, jedoch ohne Gefahr, gehauen; der Rittmeister Heidemann sehr übel durch die linke Hand und der rechte Arm entzwei geschossen, und Cornet

Wollmer (Vollmer) nebst verschiedenen Unteroffizieren und Gemeinen blessiret, deren Wunden einige größer, der anderen jedoch ohne Gefahr. Die Lilienstrengischen Dragoner, davon die Avant-Guarde so mit auf dem linken Flügel postiret, haben auch etwas weniges eingebüßet; Todte werden sie über 5 bis 6 Mann nicht haben. Pferde habe ich hoffentlich mehr erbeutet als verloren. Ich blieb nach diesem Scharmützel ohngefähr 2 Stunden auf dem Camp de bataille victorieusement bestehen und erwartete, ob der Feind nichts weiter tentiren wollte? Nachdem prosequirte meinen Weg nach Schwerin ohne weitere Hinderniß, woselbst ich nun um 11 Uhr Vormittags ankam. Ich verhoffe, Ew. Hochfürstl. Durchl. werden, was hierunter vorgegangen, nicht als eine vorgesetzte Témérité meiner Seits auslegen, und würde ich nicht ermangelt haben, alle Thätlichkeit, Ew. Hochfürstl. Durchl. Ordre gemäß, zu evitiren, wann dieses zu ändern vermögend gewesen, und da ich denen Händeln einmal engagirt war, hoffe ich, daß alle meine Offiziere mir das Zeugniß geben werden, daß ich mich so dabei betragen, wie es einem treuen und vor seines Herrn Honneur portirten Offizier obliegt. Wie ich denn auch nicht anders Ursache habe, als die Valeur und Eifer Ew. Hochfürstl. Durchl. Troupen höchst zu rühmen, und fand ich, daß sie nicht rigoröser hätten fechten können. Der Herr General Bülau hat mir bereits heute einen Trompeter zugesandt und wegen eines Pferdes sich erkundigen lassen, welches er gerne wieder haben möchte. Von erwähntem Trompeter vernehme auch, daß sie sich wieder nach Wittenburg gezogen. Ich werde mich nun hier, die Troupen etwas ausruhen zu lassen, 2 bis 3 Tage aufhalten und nach der Feinde Mouvements mich aus der Affaire zu ziehen bemühen, der ich in unterthänigster Devotion verharre" ꝛc.

General Schwerin zog sich über Schwerin — wo eine zurückgelassene Besatzung von 120 Mann (am 11. März) aus der Stadt und dann durch einige in das Schloß geworfene Bomben auch aus diesem vertrieben wurde, — über Sternberg, Bützow, Güstrow, Rostock, Laage nach Malchin, wo die russischen Regimenter, ungeachtet der von

dem Minister von Petkum wiederholt dem General von Bülow gegebenen Versicherung, daß Schwerin präcise Ordres habe, über Demmin durch Pommern nach Polen zu marschiren, liegen blieben und die umliegenden Güter, besonders die des Obersten von Hahn auf Basedow, schwer bedrückten. Die Absicht Karl Leopold's, seine Truppen durch das Stargardische abmarschiren zu lassen, hatte Herzog Adolf Friedrich III. zu vereiteln gesucht und von den Commissions-Höfen den Befehl an Bülow ausgewirkt, die Grenzen und Pässe dieser Lande zu besetzen, um solches Vorhaben zu verhindern. Nach vielen Ausflüchten setzte sich Schwerin endlich am 4. und 5. April nach Pommern in Marsch. Er sollte nach Polen gehen; das mecklenburgische Corps aber löste sich durch Desertionen und freiwillige Dimissionen fast ganz auf, die Offiziere trafen einer nach dem andern wieder in Mecklenburg ein, und der General selbst ging nach Berlin, um — da Schwedisch-Pommern, wo seine Güter lagen, preußisch werden sollte — hier Dienste zu suchen und seine bewegte militärische Laufbahn, auf welcher wir ihn noch einmal in Mecklenburg werden auftreten sehen, bis an sein ruhmvolles Ende zu verfolgen.

5. Die kaiserliche Commission. Herzog Karl Leopold in Dömitz. Wolfrath's Hinrichtung. Die Dömitzer Conspiration.

Die Kreistruppen, 20 Schwadronen und 12 Bataillone, wurden nun in Mecklenburg dislocirt. Die kaiserliche Commission nahm am 22. Juni 1719 ihren Sitz in Rostock; sie bestand aus zwei subdelegirten Räthen von Hannover, dem Landdirector von Spörke und dem Oberappellationsrath von Alvensleben, und zwei von Braunschweig, dem Vice-Hofrichter vom Heimburg und dem Hofrath von Steinberg. Die finanzielle Administration war dem hannoverschen Landdrost von Werpup aufgetragen, unter welchem die Kriegs- und Executions-Casse zu Boizenburg stand. Die Commission lud die geflüchteten Mitglieder der Ritterschaft ein, auf ihre

Güter zurückzukehren; die herzoglichen Administratoren der ritterschaftlichen Güter wurden ergriffen und nach Wismar ins Stockhaus gebracht, wo man, wie Aepinus sagt, ihnen frohe Tage zu machen vergaß. Nicht minder gab die Commission Rostock das Besatzungsrecht, die Accise und die Jagd zurück und stellte den Landkasten, wiewohl unter Widerspruch des Herzogs, feierlich wieder her.

Auf Vorstellung des Herzogs war durch reichshofräthliche Entscheidung das Conservatorium dahin eingeschränkt, daß es nur die mit dem Zwecke der Commission in genauer Verbindung stehenden Kammersachen ergriff, während die Regierungs- und Justiz-Angelegenheiten dem Herzoge überlassen wurden. Zugleich wurde der Abmarsch der Executionstruppen bis auf 1200 Mann bestimmt. Der Herzog verlegte nun die Regierung und die Justiz nach Dömitz, wo er seine Residenz nahm.

Mit der Commission war im Lande, außer der Ritterschaft, nicht leicht Jemand zufrieden, am wenigsten aber die Städte, welche sich von Einquartierung erdrückt sahen und in dieser Maßregel nur ein Pressions-Mittel erkennen konnten, das sie bewegen sollte, von dem Lizent-Vertrage von 1708 zurückzutreten und zwecks Vertretung der ständischen Gerechtsame gegen den Herzog die volle Solidarität mit der Ritterschaft wieder auf sich zu nehmen. Die Städte wollten es weder mit der Commission noch mit dem Herzog verderben und brachten sich dadurch und durch die Nichttheilnahme an den von jener angesetzten Landtagen in eine nachtheilige Lage, welche es der Ritterschaft möglich machte, sich an Lasten zu erleichtern und jene zu beschweren, so besonders mittelst der durch Beschluß des Landtages von 1721 den Städten auferlegten Hufen- und Erbensteuer.

Der Herzog hatte seine Räthe von Petkum, Schöpfer und Schaper (der früher sein Leibarzt gewesen) in Ungnade entlassen. Seine vertrauten Diener waren jetzt der Oberhofmarschall Freiherr von Eichholz, der in Wien sein Interesse vertrat, der Geheimerath Herm. Christ. von Wolfrath und der Geheimsecretär Scharf. Wolfrath hatte dem Herzoge und seinem Vorgänger schon lange treu und ehrenhaft gedient

und war von Karl Leopold soeben (1721) noch zum Kanzler erhoben worden, und Scharf war kaum von einer vertrauten Sendung nach Regensburg und München zurückgekehrt, als beide — aus verschiedener, doch gleich dunkler Veranlassung — dem unglücklichen Schicksale verfielen, das noch jetzt als ein undurchdringlicher schwarzer Flecken auf dem Charakter des Herzogs Karl Leopold ruht.

Wolfrath war mit einer natürlichen Tochter des Herzogs Friedrich Wilhelm, einem sittenlosen, ehrvergessenen Weibe, verheirathet. Plötzlich fiel er in Ungnade wegen einer, soweit die Sache klar ist, falschen Beschuldigung. Wolfrath wurde verhaftet, ein Jahr lang inquirirt und ihm nach dieser langen Qual ein schimpflicher Tod durch Henkershand bereitet. Die „Wolfräthin", die „gnädige Frau", wie sie an des Herzogs Hofe nunmehr betitelt wurde, ging noch während der Untersuchung, ein halbes Jahr vor ihres Ehemannes Hinrichtung, als des Herzogs erklärte Maitresse mit ihm nach Danzig. Da diese traurige Geschichte seit D. Franck nicht wesentlich heller geworden ist, so wollen wir darüber mit dessen Worten berichten.

Ueber die Ungnade Wolfrath's berichtet dieser Gewährsmann also: „Der GehRath von Wolfrath, welcher seinem Herrn mit der äußersten Geflissenheit und schuldigster Treue sowohl in- als außerhalb Landes gedient hatte und bei Jedermann wegen seiner großen Geschicklichkeit, Leutseligkeit und redlichen Gesinnung beliebt war, fiel unvermuthlich bei dem Herzoge in Ungnaden. Der Consistorialrath Jakob Carmon aus Rostock war eben zu Dömitz, wie solches ausbrach. Dieser, wie er mir selbst nachher erzählet, fand den Herzog äußerst ergrimmet über Wolfrath, aber auch noch unschlüssig, was hiebei vorzunehmen. Carmon ging zu Wolfrath, der seine Zimmer mit auf der Festung hatte, und sprach mit ihm, ob er ein gewisses Decretum ausgefertiget hätte, darum der Herzog nicht zuvor gewußt. Wolfrath ward darüber sehr bestürzt, suchte dasselbe unter seinen Schriften, die er sonst in guter Ordnung hielt, um nachzusehen, ob der Herzog nicht das Decretum eigenhändig unterschrieben, konnte es aber nicht finden, ging im Zimmer höchst unruhig auf

und nieder, stellete sich ans Fenster, sahe wie die Wellen auf der Elbe tobeten und sprach weiter nichts als: Was ist die Elbe stürmisch! Seine Beschuldigung war also diese, daß er sollte ein Crimen falsi begangen haben; worin aber solches Falsum bestanden, ist nicht bekannt. Es ging zwar die Rede, als habe Wolfrath dem hiesigen Superintendenten A. J. von Krakevitz, der als General-Superintendens über Schwedisch-Pommern nun nach Greifswald ging, seine Dimission ohne des Herzogs Bewilligung gegeben. Aber dieses ist mir nicht glaublich; denn ich habe den von Krakevitz selbst gesprochen, als er von Dömitz zurückkam (14. Mai 1721) und durch Sternberg ging, da er sehr vergnügt war und des Herzogs besondere Gnade (da J. Dchl. sonst nicht leicht Jemanden Dimission gaben) hoch rühmete, als welche ihm bei verstatteter Audienz seine Entlassung selbst ertheilet.*)

*) Daß v. Krakevitz seine Dimission (es handelte sich zugleich um Auszahlung des rückständigen Salariums) nur mit großen Schwierigkeiten und nach zweijähriger Hinhaltung der Sache hat erlangen können, daß in dem geschäftsmäßigen Verlaufe der Angelegenheit eine Lücke gewesen, und daß dem Herzoge Karl Leopold kundgeworden, es sei unter dem 13. Mai ein in Wirklichkeit von ihm nicht unterzeichnetes, aber dennoch mit seiner Unterschrift versehenes Schreiben an die Königl. Preußische Regierung in Stralsund, den Abzug des von Krakevitz betreffend, ausgefertigt worden, erhellt aus Dalmer, Sammlung etlicher Nachrichten aus der Zeit und dem Leben des Dr. Albr. Joach. v. Krakevitz ꝛc. (Stralsund 1862) Seite 132 f., 136 f., 142 f. Dalmer's Ermittelungen gründen sich auf die Acten der Stralsunder Regierung. Er bringt aus denselben das folgende, von dem Herzoge eigenhändig unterzeichnete, am 23. Juni 1721 in Stralsund präsentirte Schreiben bei: „Wir v. G. G. Carl Leopold ꝛc. Unsere Freundschaft und wohlaffectionirten Willen, auch gunstgnädigsten Gruß zuvor. Wir finden aus besonders triftigen und höchstangelegenen Ursachen Uns gemüssiget, denenselben zu eröffnen, wie Uns kund geworden, daß unter Unserer eigenhändigen Unterschrift, den abzug Unsers vorgewesenen Consistorial-Raths und Superintendentis Doct. Krakevitzen betreffend, an Dieselbe ein Schreiben unterm 13. May a. c. ausgefertiget seyn solle. — Weil Wir nun wegen bereits vorangeführten uns Selbst bestens bekandten Umständen und erheblichkeiten obgedachtes Schreiben originaliter wiederumb zur reproduction und Beleuchtung für Uns zu haben nicht entübriget seyn können: So werden die Herren und Sie angesuchet, obmentionirtes Schreiben bei diesem unsern desfalls abgefertigten expressen originaliter zu überschicken, und können

Wolfrath kam hiernächst in Arrest und Inquisition. Der Commandant in Dömitz, Obrist Bugenhagen, welcher gleich wie Wolfrath aus Pommern war und mit dazu geholfen hatte, daß Krakevitz nach Pommern gekommen (als wohin ihn die Landstände schon vorlängst berufen hatten), wie er sahe, was dem von Wolfrath begegnete, ging heimlich davon nach seinem Vaterlande." Franck erzählt noch, daß unter Anderen gedachter Carmon das Todesurtheil Wolfrath's abgefasset, worin gleichfalls eines Criminis falsi, aber nicht umständlich, gedacht worden sei. „Von des Herzogs Hof-Prediger Burchardi, der hernach Präpositus zu Schwaan ward, weiß ich, daß er ihn (Wolfrath) nicht für unschuldig gehalten." Wolfrath empfing im Mai 1722 sein Todesurtheil. Die Enthauptung fand in Dömitz am 29. Mai statt. Sie sollte in seinem Zimmer vollzogen werden; er bat es sich aber als eine Gnade aus, öffentlich hingerichtet zu werden, hielt eine Rede vom Blutgerüste herab und erwartete den Todesstreich mit großer Standhaftigkeit.

Zu Anfang des Jahres 1722, als der Wolfrath'sche Proceß schon etwa ein halbes Jahr gedauert hatte, hieß es plötzlich in Dömitz, es sei eine Verschwörung entdeckt. „Es wird von dieser Verschwörung verschiedentlich geurtheilt,*) und einige sind so weit gegangen, daß sie dieselbe ganz für

---

Dieselbe der zurücksendung auf die hiedurch Fürstlich ergehende Versicherung gantz zuverlässig sein. Auch verbleiben Wir Ihnen übrigens mit Freundschaft, wohlaffectionirten und günstigen Willen wohl beygethan. Der Herren und Ihrer freundwilliger und wohl Affectionirter alle Zeit Carl Leopold mppn. HzM." — Die Königl. Regierung zu Stralsund antwortete sofort am Tage des Empfanges (23 Juni), daß ein solches Schreiben bei ihr nicht eingegangen sei. Daß übrigens auch v. Krakevitz — der nach seiner Introduction in Greifswald einstweilen nach Mecklenburg zurückgegangen war — eine Ausdehnung der herzoglichen Maßregeln auf ihn für möglich gehalten, geht aus einem Schreiben desselben an die Königl. Regierung zu Stralsund (bei Dalmer Seite 144) hervor. „Es mußte — so sagt der genannte Biograph — den Mann tief erschüttern, wenn sein Abzug in irgend einer Weise als Vorwand und Veranlassung dienen sollte für den Herzog, sich des v. Wolfrath zu entledigen."

*) Buchholtz Versuch Seite 630 ff.

erdichtet gehalten und dem Herzoge aufbürden wollen, daß er sie, um sich in seiner Klage über den rebellischen Adel, wie er sich ausdrückte, rechtfertigen zu können, erdichtet habe. Nun dünkt uns zwar, daß die Umstände dieser Sache sehr geheimnißvoll seien, die so leicht nicht möchten zu entdecken sein: doch dünkt uns auch, daß die Ehre des Herzogs durch so ein Urtheil unbillig geschmälert werde. Denn es stehet nicht zu begreifen, daß ein Herr von so großer Offenherzigkeit bei allen seinen hitzigen Eigenschaften eine Sache, die so viel Unschuldige unglücklich machen mußte, heimtückischer Weise erdenken sollen. Wollte man sie auch auf seine Räthe schieben, so läßt sich auch nicht finden, wie sie dieselbe hätten durchtreiben können, wenn gar nichts dran gewesen wäre. Die Nachricht davon lautet so: Es wären an fünf Orten des Schlosses Minen angelegt gewesen, darin sich eine Menge Pulver befunden, dabei schon Lunte gelegen, womit man dasselbe an dem Abend, da es entdeckt worden, anzünden und den Herzog mit dem ganzen Hofstaat in die Luft sprengen wollen. Dies sei also entdeckt worden: Ein Soldat sei mit einem versiegelten Briefe in die Festung gekommen und habe den Brief bei der Wache verloren, welche denselben aufgenommen und dem Unteroffizier gegeben hätte. Der Briefträger habe sich bald nach dem Briefe umgesehen und dem Unteroffizier ein gutes Trinkgeld versprochen, wenn er ihn wieder herausgeben würde. Dieser habe darüber einen Argwohn geschöpfet und dem Herzoge den Brief überbracht, der mit Erstaunen die Verschwörung daraus ersehen. Er habe darauf die ganze Wache ablösen und die Verdächtigen einziehen lassen, von welchen gleich ihrer neunundzwanzig bekannt, daß sie für jeden Brief, den sie in die Festung hinein- und herausgebracht, einen Ducaten bekommen. Die (in dem Briefe) ausgenannten Verschworenen wären der gewesene Commandant zu Dömitz, der Obrist Bugenhagen, der Geh. Secretarius Scharf und der Bürgermeister Brasch zu Dömitz gewesen, und endlich sei auch der gewesene Kanzler und Geh. Rath Wolfrath in Verdacht gezogen worden."

„Der vornehmste darunter*) sollte der Geh. Secretarius Scharf sein, welcher, wie mir aus dem Umgange mit ihm bekannt, eines tückischen und stolzen Gemüthes, folglich zu verdammlichen Unternehmungen wohl geschickt war. Doch ist er niemals weder überführt noch zum Geständniß gebracht worden. Das Gerücht, als hätten die Conspiranten wollen die Festung in die Luft sprengen, ward durch das erfolgte Urthel gehoben, als darin es hieß: sie hätten etliche Gefangene erlösen wollen, weil ein jeder jedoch wohl begriff, daß bei einer Sprengung die Gefangenen wohl würden mit aufgeflogen sein. — Der Burgemeister Brasch zu Dömitz kam mit in Inquisition und auf die Tortur, bekannte aber nichts."

Scharf wurde mehrmals gefoltert, wobei man ihm brennenden Schwefel auf den Leib goß und ihm einen Schwefelkranz auf dem Haupt ansteckte. Obgleich er nichts gestand, wurde er zum Rade verurtheilt. Er starb jedoch vorher an den Folgen der erduldeten Marter oder nach Andern, weil er sich zu Tode hungerte. Man ließ die Leiche einige Wochen im Gefängniß liegen, viertheilte sie dann und steckte die vier Stücke und den Kopf auf Pfähle. Brasch starb gleichfalls an der Folter im Gefängnisse. Er wurde unter dem Galgen begraben; seine Frau wurde gebrandmarkt, öffentlich gestäupt und des Landes verwiesen. „Zwei Mousquetiers*), Namens Caspar Eickhoff und Hinrich Gilsen, welche mit darum gewußt und die Briefe zwischen getragen, wurden vors Krieges-Recht gestellet. Hierin präsidirte der nunmehrige Commandant zu Dömitz, Obrist J. G. Tilly (ein geborner Liefländer von Adel), das Urthel ward den 15. December gesprochen und den 19. vollstreckt; da sie enthauptet, geviertheilet, und ihre Theile zum allgemeinen Abscheu an den Landstraßen aufgehenkt wurden. Das Urthel ward nachher gedruckt, worin zu lesen war, daß solches nach den Kriegs-Articuln gesprochen wegen ihres gemachten Complots von würcklicher Verrätherei dieser Vestung und Entführung gewisser Gefangenen. Von der Zeit an schauderte

*) D. Franck XVII. 225 f.

allen die Haut, wenn sie von Dömitz hörten, Niemand reisete gern dahin, um der zerstückten Menschen willen, die dort an den Straßen hingen, dergleichen in Mecklenburg nie erhöret war."

6. Karl Leopold in Danzig. Die Administration.

Im December 1721, als diese Greuel auf ihrer Höhe waren, die Wolfrath'sche Untersuchung aber noch schwebte, ging der Herzog mit seiner Gemahlin, seiner dreijährigen (am 18. December 1718 zu Rostock geborenen) Tochter, der Prinzessin Elisabeth Katharine Christine, der Frau des unglücklichen Wolfrath*) und dem Rath Wolf nach Danzig; die Regierung in Dömitz überließ er dem Rath von Bremen und dem Archivar Burmeister. Die Herzogin, über das Betragen der Wolfrath empört, ging mit ihrer Tochter sogleich nach St. Petersburg und Beide haben Mecklenburg nie wiedergesehen.**) Der Herzog aber hatte damit zugleich jede

*) Die Wolfrath hatte von dem Herzog einen Sohn, welcher (wie Franck sagt) insgemein Manken genannt ward, ziemlich heranwuchs und, da er starb, zu Doberan sein Begräbniß fand. Sie kam später wieder nach Mecklenburg und verlor sich von dem Herzog, als dieser sich in Wismar aufhielt.

**) Die 1730 auf den russischen Kaiserthron erhobene Anna Iwanowna, Schwester der am 25. Juni 1733 verstorbenen Gemahlin Karl Leopold's, faßte eine besondere Vorliebe für dessen junge Tochter. Diese trat 1732 zur griechischen Kirche über, wobei sie die Namen Anna Carlowna erhielt und wurde am 14. Juli 1739 mit dem Herzog Anton Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel vermählt, Das erste Kind aus dieser Ehe war der Prinz Iwan, geboren am 23. August 1740. Zwei Monate später lag die Kaiserin auf ihrem Todbette und bestimmte (18. October), unter dem Einflusse ihres Günstlings Biron, den Prinzen Iwan zu ihrem Nachfolger, Biron aber zum Reichsregenten während dessen Minderjährigkeit. Biron hatte des Prinzen Eltern ausgeschlossen und glaubte sich nun eine 16jährige Regentschaft gesichert zu haben. Aber schon nach einem Monate (20. November 1740) wurde er von der „mecklenburgischen Anna" mit Hülfe seines Feindes, des Feldmarschalls Münnich, gestürzt und nach Sibirien geschickt. Anna, zur Großfürstin und Regentin von Rußland erklärt, führte die Regierung statt ihres Sohnes, des Kaisers Iwan III., zeigte sich aber ebenso unfähig als

Aussicht auf russischen Beistand verscherzt. Einige laue und fruchtlose Verwendungen Peter's des Großen in dessen letzten Lebensjahren und einige Sustentationsgelder von Katharina I. waren das Aeußerste, was er auf dieser Seite noch erreichen konnte.

Der innere Zustand Mecklenburgs näherte sich der Anarchie, um so mehr, als der Herzog von Danzig aus an die ihm fast ganz ergebene Geistlichkeit Edicte ergehen ließ, die Befehle der Commission nicht bekannt zu machen, und seine Unterthanen aufforderte (October 1723), solchen Befehlen nicht zu gehorchen. Es handelte sich dabei meist um die Landeseinkünfte, welche die Commission dem Herzoge ganz zu entziehen suchte und, bis auf die aus der Umgegend von Dömitz — weiter reichte die Furcht vor den Gewaltmaßregeln der herzoglichen Regierung nicht —, in der That ganz entzog. Preußische Werber trieben Jahre lang ungehindert, trotz kaiserlicher Abmahnung, in Mecklenburg ihr Wesen.

Die theologische Richtung und Bestrebung des Herzogs Karl Leopold ist eine seiner dunkelsten Seiten. Während er die Frömmigkeitsübungen seiner Kirche eifrig und augenfällig betrieb und der orthodoxen Geistlichkeit seines Landes in ihrem Widerstande gegen das Andringen des Pietismus eine Stütze war, ließ er sich 1724 von Danzig aus zugleich mit August Hermann Francke in Halle, dem thatkräftigen Beförderer des Pietismus, und durch diesen mit dem frommen

unthätig und leichtsinnig. Nach einer einjährigen Dauer ihrer Regentschaft wurde sie am 6. December 1741 von Elisabeth Petrowna leicht gestürzt. Der unglückliche Kaiser Iwan wurde als einjähriges Kind in Schlüsselburg eingekerkert und ebenda als 24jähriger Jüngling am 15. Juli 1764, als in der Festung ein Complot zu seiner Befreiung ausbrach, von dem wachthabenden Offizier instructionsmäßig niedergestoßen. Anna und ihr Gemahl, der Prinz Anton Ulrich, wurden nach Kolmoghori, einem Städtchen auf einer Dwina-Insel bei Archangel, verbannt, wo ihrer Ehe noch vier Kinder entsprossen. Anna starb hier am 14. April 1746 in ihrem 28 Jahre; der Prinz aber erreichte ein hohes Alter, ohne doch seine Befreiung erlangen zu können. Von den Kindern lebten einige (Töchter) noch im ersten Decennium dieses Jahrhunderts in wenig fürstlichen Verhältnissen zu Horsens in Jütland, wo die russische Regierung ihnen Unterhalt gab.

Grafen Heinrich XXIV. Reuß in Verbindung ein, indem er sich von diesen Männer erbat zur Besserung des geistlichen Zustandes seines Landes und zugleich Rath und That zur Wiederaufrichtung seiner weltlichen Macht.*) Ja, in derselben Zeit, wo er sich an August Hermann Francke wendete, unterhielt er durch den schon genannten Hauptmann Paulssen auch katholische Verbindungen zu Wien, wobei es sich, um den Kaiser dem Herzoge geneigt zu machen, nicht nur um Beförderung der katholischen Kirche in Mecklenburg, sondern auf's Neue um die Bekehrung des Herzogs zu dem römischen Glauben handelte. Dieser Handel wurde noch von Mecklenburg aus, nachdem der Herzog dahin zurückgekehrt war, weiter geführt.

Gleich nach seinem Eintreffen in Danzig hatte Karl Leopold auf Gutachten des Reichshofraths einen kaiserlichen Befehl erhalten, wegen des Dömitzer Blutgerichts in zwei Monaten Bericht zu erstatten. Er gehorchte nicht, übersandte vielmehr dem Kaiser im December 1722 eine weitläufige Deduction, um seine Klagen gegen die Ritterschaft zu rechtfertigen. Hiermit zurückgewiesen, ließ er ein Circularschreiben an die Reichsstände ausgehen, um deren Beistand zu erbitten. Auch diese riethen jedoch Unterwerfung unter die Befehle des Kaisers. Die unter kaiserlicher Autorität, doch unter Widerspruch des Herzogs, gehaltenen Landtage von 1723 und 1724 blieben resultatlos. Ein Vergleich mit dem kaiserlichen Hofe, den Karl Leopold 1725 durch die Vermittelung seines Bruders Christian Ludwig in Wien antragen ließ, scheiterte; der Kaiser wollte absolute Unterwerfung. Der Herzog hatte Dömitz besser befestigen lassen und vermehrte nunmehr auch seine von der russischen Kaiserin Katharina mit Sold versehenen Truppen; er schien sich also wiederum in eine streitbare Verfassung setzen zu wollen. Diesen Schritten trat der Reichshofrath mit dem Decret vom 11. Mai 1728 entgegen, durch welches dem Herzoge Karl

*) Lisch, Graf Heinrich XXIV. Reuß zu Köstritz ꝛc. Seite 10—14, wo Seite 28—46 drei Briefe A. H. Francke's und fünf Briefe des Grafen Reuß an den Herzog, sowie zwei Briefe des Herzogs an den Grafen und ein Brief desselben an den Professor Callenberg in Halle abgedruckt sind.

Leopold die Verwaltung der Landesregierung sistirt, und dieselbe dem Herzoge Christian Ludwig als Administrator gegen einen Revers und bis auf weitere kaiserliche Verordnung übergeben wurde. Statt der bisherigen kaiserlichen Commission sollte nun eine kaiserliche Administration eintreten. Die Landstände, Räthe, Bediente, Miliz und Unterthanen, besonders auch die Geistlichkeit, sollten bei einer öffentlichen Convocation ihrer vorigen Pflicht entlassen und an den kaiserlichen Administrator gewiesen werden. Herzog Christian Ludwig sollte außer seiner Apanage 25 000 Thaler nebst einigen Naturalien aus den Aemtern zu genießen haben, Herzog Karl Leopold aber eine Competenz von 40 000 Thalern behalten. Zugleich wurde das Conservatorium bestätigt und auf den König von Preußen als Herzog zu Magdeburg erweitert.

Christian Ludwig nahm den Auftrag an, verlangte jedoch die Wegführung der Kreistruppen. Aber gegen die „Administration" erklärte sich nicht blos der Herzog Karl Leopold, dessen Protestations-Patent vom 17. December 1728 durch eine Resolution des Reichshofraths vom 8. April 1729 cassirt wurde, sondern auch die Commissionshöfe zu Hannover und Wolfenbüttel selbst. Sie erklärten, vor Erstattung der Kosten ihre Truppen nicht zurückziehen zu wollen, und behaupteten, es sei wider alle Reichsgesetze, einen Reichsstand ohne Vorwissen der Mitstände der Regierung zu entsetzen. Diese Vorstellung fruchtete weiter nichts, als daß der Kaiser dem Reichstage von dem Entsetzungs-Beschlusse Anzeige machte. Dem Administrator Christian Ludwig war besonders aufgetragen, einen außerordentlichen Landtag in Rostock zu halten, vorher aber mit der Ritterschaft sich darüber zu benehmen. Er fand indessen die Ritterschaft wenig geneigt, auf die neue Ordnung der Dinge einzugehen, da sie dadurch ihren bisherigen Beschützern, den Commissionshöfen, entgegentreten mußte. Sie schützte den Eid vor, mit welchem sie dem Herzoge Karl Leopold verbunden sei, und als der Kaiser sie desselben entbunden hatte, ging sie nur zaudernd auf die Sache ein. Noch bedenklicher waren die Städte. Der außerordentliche Landtag wurde, unter

Protestation Karl Leopold's gehalten, brachte aber um so weniger Haltbarkeit in die schwankende Lage, als Karl Leopold den Regierungsrath Wolf nach Dömitz zurückschickte, auch selbst Anstalten machte, nach Mecklenburg zurückzukehren, und Jeder daher der Dinge wartete, die nun kommen möchten.

Karl Leopold hatte in Danzig (21. November 1729) einen politischen Abenteurer, der sich François d'Antragues Duc de Falari nannte und sich für einen Schwestersohn der Montmorency'schen Gemahlin des Herzogs Christian Louis ausgab,*) in seine Dienste genommen und baute ganz auf die angeblichen einflußreichen Verbindungen desselben. Falari redete ihm täglich neue wunderliche Projecte vor; so bunt diese Gewebe waren, so gingen doch zwei Fäden immer hindurch: der Katholicismus, durch den allein der Herzog wieder zu Macht und Ehren kommen könne, und die dringende Geldbedürftigkeit des Duc. Außer diesem Manne hatte der Herzog einen andern vertrauten Diener mitgebracht, den Kanzleirath Christian David Schröder aus Güstrow, welcher vom Papst zum Grafen erhoben und mit dem Orden des goldenen Sporns decorirt worden war.**) Mit diesem, seiner Gattin und der „gnädigen Frau" fuhr Karl Leopold

*) Ueber seine Vergangenheit vgl. Lisch a. a. O. Seite 19 f.

**) Schröder, der mit dem Rostocker Professor und Consistorialrath Carmon in Danzig das Todesurtheil v. Wolfraths abgefaßt und unterschrieben hatte, fand später (im Herbst 1731) in Schwerin auf gewaltthätige Weise seinen Tod. Ueber sein Ende berichtet der Geheimrath J. P. Schmidt: Auch ist der Canzlei-Rath Schröder von Herzog Carl Leopolden mahl dergestalt mit Schlägen hieselbsten auf dem Schlosse zu Suerin zugerichtet worden, daß er die Treppe nicht hat hinunter kommen können. Wie er endlich kümmerlich hinunter gebracht war, so ward er desselbigen Nachmittags befehliget, mit dem Herzoge nach dem Werder auf die Jagd zu reiten. Es verbreitete sich nachhin sogleich das Gerücht in der Stadt, daß er vom Pferde gestürzt und den Hals zerbrochen habe. Er ward todt hereingeliefert, und andere wollen wissen, daß er einen Schuß bekommen hätte. Der Leichnam ward in's Archiv gesetzet, die Glocken wurden geläutet, und es hieß, daß ihm ein standesmäßiges Leichenbegängniß sollte zubereitet werden; aber als man inmittelst unter seinen Schriften verfängliche Papiere wollte gefunden haben, so ist er nachhin still eingesencket. Lisch in den Mecklenburgischen Jahrbüchern XVI. 145.

nach achtjährigem Aufenthalte in Danzig am 5. Juni 1730 in aller Stille zu Schiffe von dort ab, stieg auf dem Fischlande bei Ribnitz an's Land und begab sich mit den genannten Personen in einem geschlossenen Wagen, in der Absicht, unerkannt zu bleiben, auf einem Umwege nach Schwerin.*) Mehr noch als seine unerwartete Ankunft, erregte die Nachricht Bestürzung, er sei mit dem Kaiser ausgesöhnt und werde in den unbeschränkten Genuß seiner Herrschaft wieder eingesetzt werden. Der Ungrund eines solchen Gerüchtes mußte sich indessen bald ergeben. Der Herzog traf in Schwerin Anstalten, eine Escadron Dragoner auszurüsten und beritten zu machen. Diese, sowie Truppen von Dömitz her zog er dann in der Lewitz zusammen, indem er wie zur Jagd nach Friedrichsmoor ging. Kleine Mannschaften der Kreistruppen wurden leicht aus Banzkow und Goldenstädt vertrieben, und als der braunschweigische Major von Sommerlat mit 260 Mann zu Fuß und 60 Reitern in Plate eintraf und von dort auf Banzkow vorzurücken Miene machte, bewaffnete der herzogliche Befehlshaber, Capitain de Lisle, dem der Herzog auch einige Feldstücke von Schwerin geschickt hatte, die ganze Crivitzer Bürgerschaft, einige Förster

*) „Der Herzog brach also ganz unvermuthet mit einem mäßigen Gefolge den 5. Juni von Danzig auf, ging zu Schiff und kam glücklich auf dem Fisch-Lande bei Ribnitz an, nahm die gnädige Frau (obgedachte Wolffrädtin), den Canzeley-Rath Schröder und dessen Frau zu sich in einen Wagen und reisete ganz incognito durch einen Umweg auf Demen im Amte Crivitz. Hier traten seine Gefährten am 8. Juni im Kruge ab, um zu essen. Der Herzog selbst aber blieb im Wagen, doch ließ er sich eine gebratene Carutze bringen. Die Krügerin kannte die gnädige Frau und den Rath Schröder. Als diese noch speiseten, kam ein Bedienter vom Wagen und sagte zu ihnen: Der Herr will nicht länger warten! woraus die Krügerin schloß, wer der im Wagen sei. Augenblicklich brachen jene auf und fuhren sie sammt dem Herrn denselben Nachmittag bis Schwerin. Hier kamen sie um 4 Uhr an. Der Wagen fuhr auf's Schloß und wurden alsbald die Zugbrücken sowohl vor der Stadt als vor dem Schloß aufgezogen. Denn der Herzog meinte, daß noch niemand von seiner Ankunft wüßte. Aber weil über Demen eine starke Landstraße gehet, so kam von hier aus das Gerücht bald über das ganze Land." Franck XVIII. 29.

und Jäger und drei- oder vierhundert Bauern mit Mistgabeln und Sensen. Beim Angriff der Commissionstruppen indessen (22. Juni) liefen, obgleich nur zwei Mecklenburger mit dem Bayonnet verwundet wurden, die Crivitzer Bürger und der ganze improvisirte Landsturm davon. Capitain de Lisle mußte sich mit den Seinigen ergeben. Ebenso ging es in Goldenstädt. Die Commission ließ nunmehr Schwerin einschließen, untersagte den Städten — welche dem Herzoge bei seiner Rückkehr ein freiwilliges Geschenk von 25 000 Thalern dargeboten hatten — das Zusammenrottiren und suchte dadurch, wie ihr der Reichshofrath aufgegeben, dem Herzoge Christian Ludwig und der Ritterschaft Sicherheit zu verschaffen.

Während nun der Duc de Falari in Rom, wohin er am 4. December 1730 von Schwerin abgegangen war, den Faden einer Intrigue zum Zweck der Bekehrung und Wiedereinsetzung des Herzogs anspann, der dann von dem päpstlichen Nuntius in Wien weiter gesponnen wurde und (December 1731) die wiederum erfolglose Absendung des Hildesheimer Weihbischofs Freiherrn von Twickel, nach Schwerin zur verhofften Absolvirung des Bekehrungsgeschäftes zur Folge hatte,*) dauerte die Verwirrung im

*) Der Weihbischof Twickel verließ zwar Schwerin sogleich wieder, als der Herzog von ihm Eröffnungen über die Verwirklichung der Falari'schen Vorspiegelungen begehrte, worüber der Prälat nicht instruirt war. Eine bleibende Folge seines Incognito-Besuches (er nannte sich Herr von Nienborg) war aber die Begründung einer katholischen Gemeinde oder vielmehr einer „nordischen Mission" in Schwerin. Diese „nordischen Missionen" oder Missiones Ferdinandeae waren eine Stiftung des Bischofs von Münster und Paderborn, Ferdinand von Fürstenberg (gest. 1683), welcher sie dem Jesuitenorden übergeben hatte. Im Juni 1732 schickte Twickel den Jesuiten-Pater Carl Burchardius nach Schwerin, welcher dieser nordischen Mission die kaiserliche Protection und den Schweriner Katholiken eine Kirche, Oeffentlichkeit des Gottesdienstes und eine Schule verschaffte. — Bevor Falari von Schwerin nach Rom ging, hatte er dem Papst Clemens XII. durch den Cardinal Condadari folgende Punctationen zu einem Vertrage vorlegen lassen, auf welche auch der Papst eingegangen war: 1) Der Papst bewillige dem Herzoge und seinen Vasallen, Unterthanen und Dienern, die

Lande fort. Die Bedrückung, die früher auf der Ritterschaft gelastet hatte, traf nun die Städte, welche mit Einquartierung und Execution geplagt wurden, sowie die fürstlichen Pächter, Förster und Bauern, und es fehlte, ungeachtet der Herzog Christian Ludwig aufrichtig bemüht war, diese Uebelstände zu mildern, nicht an willkürlichen Maßregeln gegen Solche, die der Anhänglichkeit an den Herzog Karl Leopold schuldig oder verdächtig waren. Am 28. October 1732 verwandelte der Kaiser die Administration des Herzogs Christian Ludwig in eine demselben übertragene beständige Commission, womit die Bedenken des Reichstags sich erledigten. Zugleich bestimmte der Reichshofrath zur Abfindung der bisherigen Commissarien für Hannover 789856 Thaler 23 Schillinge und für Braunschweig 268755 Thaler 23 Schillinge. Nach Zahlung dieser Summen sollten die fremden Truppen abziehen, und andere von bisher nicht betheiligten Fürsten, Schwarzburger und Holsteiner, in mecklenburgischen Sold genommen werden.

7. Karl Leopold's Landsturm.

Als nun Herzog Christian Ludwig dem Kaiser den vorgeschriebenen Revers ausgestellt hatte und ihm auf einem Convent zu Rostock das Commissorium von den Subdelegirten feierlich übergeben worden war, als auch Deputirte der Städte ihm hierzu Glück wünschten, und sich, der Gegenbefehle Karl Leopold's ungeachtet, Alles zum Landtage gut anzulassen schien, erließ dieser am 7. September 1733 von dem abgesperrten Schwerin aus ein Manifest zur Auf-

zur katholischen Kirche übertreten würden, den Genuß des Abendmahls unter beiderlei Gestalt; 2) der Papst gewähre dem Herzog Hülfsmittel zur Werbung von Truppen, um sich gegen die Truppen von Hannover und Wolfenbüttel zu vertheidigen; 3) der Herzog verpflichte sich dafür, in seinen Landen ein katholisches Consistorium zu errichten und das evangelische Consistorium zu unterdrücken und aufzuheben; 4) der Herzog verpflichte sich, einen römisch-katholischen Bischof in Schwerin wieder einzusetzen und demselben ein anständiges Auskommen zu verschaffen. Vgl. Lisch a. a. O. Seite 20 f. und in den Mecklenburgischen Jahrbüchern XVI. 154.

bietung eines allgemeinen Landsturms. Alle und jede Mannschaft von 18 bis 60 Jahren sollte sich „mit bestens aufzubringender oder nur zur Hand habender Armatur" ohne einiges Bedenken, Säumen oder Verzögern nach denjenigen Plätzen und Oertern hin begeben und diejenigen Ordres und Anweisungen gehörig vollziehen und ausrichten, welche in des Herzogs Namen von dessen Befehlshabern oder Gevollmächtigten ihnen eröffnet und kundgemacht werden würden. Unter gleichem Datum erging ein General-Pardon für alle diejenigen Edelleute, Vasallen und Unterthanen, welche denselben binnen drei Wochen a dato entweder durch persönliche Gestellung und Einfindung bei dem Herzoge Karl Leopold oder durch eigenhändige schriftliche Meldung annehmen würden.*) Getreue Anhänger verbreiteten beide Erlasse und insinuirten den Pardon auf den Gütern. Um die vom Herzog ausgeschickten Commandeurs sammelten sich denn auch, ohne auf das Abmahnungs-Manifest des Herzogs Christian Ludwig vom 12. September zu hören, viele Bauern und Bürger aus den kleinen Städten. Am nächsten Tage, dem 15. Sonntage nach Trinitatis, wurde in Schwerin ein Gebet für das Unternehmen des Herzogs von den Kanzeln verlesen. In Schwerin traten außer der Garnison von 150 Mann 400 Bürger unter die Waffen; von Dömitz traf am 14. September General Tilly mit 300 Reitern, am 16. eine Compagnie Infanterie ein. Dazu kamen 400 Bauern mit geschärften Sensen, geführt von ihren Schulzen, Vögten und Schreibern. Gleichzeitig rückte auch eine Mannschaft, theils Regulaire aus Dömitz, theils an die fünf Hundert Landstürmler am 17. September (dieser Tag, nicht der 15., muß es nach der unten folgenden Relation gewesen sein) auf Neustadt, wo Christian Ludwig's Gemahlin und Kinder im Schlosse verweilten. Hier stand der Oberstlieutenant von Sommerlat mit lüneburgischen Kreistruppen. Er verweigerte den begehrten Durchmarsch, und da die Aufgebots-Truppen denselben erzwingen wollten, entspann sich ein hitziges Gefecht, in welchem auf beiden Seiten über 100 Mann blieben, die

*) Beide Erlasse hat Klüver VI. 273. 276.

Lüneburger aber die Stadt behaupteten (s. unten). Auf diese Nachricht ließ Karl Leopold sofort (19. September) die ganze in Schwerin gesammelte Mannschaft, über 2000 Mann, unter dem General Tilly von dort gegen Neustadt aufbrechen, während die Hauptstadt wieder von 800 Mann Landsturm, die über Sternberg und Tempzin mit den dort gefangen genommenen Lüneburgern heranzogen, besetzt wurde. Im östlichen Theile des Landes hatte Keding, einer von des Herzogs Befehlshabern, ein Corps von 4000 Mann zusammengebracht, das jedoch nur zu einem kleinen Theile aus regelmäßigem Militär, im Uebrigen aus Bauern und Bürgern bestand. Es gelang ihm (Mitte September), durch gleichzeitigen Angriff drei Thore von Güstrow zu forciren. Der hannoversche Oberstlieutenant Monroy zog sich in das Schloß zurück und hielt sich in demselben, trotz wiederholter Angriffe von der Stadt aus, bei welchem hüben und drüben grobes Geschütz spielte, bis die von Hannover eilends beorderten Verstärkungen heranzogen (21. September). Ueber die weiteren Ereignisse dieses kriegerischen Intermezzo giebt ein Schreiben eines Hannoveraners d. d. Rostock, den 27. September und 4. October*) Auskunft.

„Nachdem wir den 14. Abends" — so heißt es darin — „um 10 Uhr aus Ratzeburg marschirt und des Morgens, als den 15ten, vor Gadebusch anlangten, wurde von dem Herrn Obristlieutenant von Hartwick (Hartwig) eine Compagnie mit der sämmtlichen Bagage von unserm Regiment**) commandirt, in Gadebusch zu bleiben. Wir aber rückten mit unsern Leuten ferner in's Land und kamen den 16ten über Wittenförden (woselbst die Feinde eine Stunde vor unserer Ankunft den Postschreiber weggenommen und nach Schwerin gebracht) nach Großen Rogahn, den 17ten nach dem Amte Kraack, woselbst wir wohl 800 Bauern aus einander jagten. Den 18ten durch Neustadt, woselbst des Morgens vor unserer Ankunft sich bei die 1400 Fürstliche eingefunden, so des

*) Klüver VI. 287 f.

**) Es war das Behr'sche Regiment, und der Schreiber dieses Briefes vermuthlich ein Offizier in demselben.

Herzogs Christian Ludwig's Gemahlin und Kinder aufheben und nach Schwerin bringen wollen. Weil aber des Abends vorhero der Oberstlieutenant von Sommerlat daselbst mit 150 Mann sich eingefunden und das Schloß besetzet, hat er das Glück gehabt, solche Leute mit Verlust von mehr als 50 Mann zurückzuweisen, wovon die meisten Todten annoch beim Schlosse lagen, viele aber noch aus dem Wasser gefischet worden. Wir kamen desselben Abends nebst 200 Dragonern annoch zu Spornitz an, so ein großes Dorf, und die bösesten Bauern im Lande, waren aber meist alle weg und bei denen andern zusammenrottiret. Nachdem wir nun daselbst verdientermaßen Haus gehalten (!), gingen wir des folgenden Tages, nämlich den 19. September, durch die Stadt Parchim nach Techentin in's Amt Goldberg, woselbst wir den 20sten stille lagen und in der Gegend unterschiedene Partheyen auseinander jagten. Hieselbst kam das Klinckenströmische (Klinckowström'sche) Regiment aus Lübz bei uns, und weil wir des Nachts Nachricht bekamen, daß sich über 4000 Mann Mecklenburgische Soldaten, Dragoner und Bauern in Güstrow befänden, vor welchen sich der Obristlieutenant Monroy mit seiner Garnison von 3 Compagnieen auf's Schloß retiriret, dennoch in größter Gefahr waren, überfallen und massacriret zu werden: als marschirten wir sämmtlich nebst 2 Compagnieen Dragoner den 21sten dito dahin und trafen eine Meile von Güstrow annoch einen Succurs Bauern wie auch Dragoner aus Dömitz von mehr als 1500 Mann an, so nach Güstrow gleichfalls wollten. Obgleich nun dieselben verschiedene Canonen bei sich hatten und von General Tilli selbsten geführet wurden, wollten wir sie doch attaquiren, gingen auch frisch auf sie ein. Allein der ganze Schwarm zog sich durch das Gehölze und kam eine Stunde eher in die Stadt, dann wir an das Schloß kommen konnten. Wir arrivirten endlich Abends um 6 Uhr hinter dem Schlosse, aus welchem der Herr Obristlieutenant Monroy mit Canonen und Musqueten so entsetzlich in die Stadt feuern ließ, als die Mecklenburgischen Jäger und Förster beständig nach dem Schlosse schossen. Indessen aber hatte sich der Obristlieutenant Monroy durch beständiges

Schießen noch eine kleine Passage, aber nur einen Fußsteig durch den Garten, conserviret, durch welchen vom Klinckenströmischen 6 und von uns 4 Compagnieen, Mann vor Mann, gegen 10 Uhr so glücklich im Schlosse gebracht wurden, daß nicht mehr als ein Kerl von des Capt. Ulers Compagnie blessiret worden. Darauf continuirte das Schießen die ganze Nacht durch recht grausam und dauerte bis den 22sten Morgens um 9 Uhr, da wir einen Regiments-Tambour in die Stadt sandten und Tilli fragen ließen, ob er mit seinem Schwarm die Stadt räumen oder von uns die Extremität, nämlich in rigoureusem Ausfall die Massacrirung aller Bürger und Bauern der Stadt, erwarten wollte? Sie baten darauf um einen Waffenstillstand bis Nachmittag um 3 Uhr. Anstatt aber solche Zeit abzuwarten, zog der ganze Schwarm schon Mittags um 1 Uhr, in die 6000 Mann stark, mit aller Equipage aus der Stadt und recta nacher Schwaan, um in Rostock zu kommen. Wir hätten sie alsobald können verfolgen und mehr als die Hälfte niedermachen, allein wir waren nicht allein zu schwach, sondern unsere Leute zu sehr fatigiret. Nahmen die Nacht unsere Quartiere in der Stadt Güstrow und ließen eine ganze Parthey von Bürgern aufsuchen, so mit zum Gewehr gegriffen, worunter aber wenig reputirliche Leute, sondern meist schlechte Knechte, welche dann von den Soldaten bis auf den Tod geprügelt worden. Es thaten uns darauf die Bürger ein ziemliches zu gut. Wir bekamen des Abends annoch Nachricht, daß der ganze Schwarm vom Pöbel schon jenseit Schwaan stünde und folgenden Tages die Stadt Rostock überrumpeln, auch die Garnison niedermachen wollte. Brachen demnach folgenden Morgens, am Mittwochen den 23. September, nebst den Dragonern wieder auf und wollten auch über Schwaan dahin. Weil wir aber höreten, daß sie daselbst die Brücke hinter sich abgeworfen, mußten wir um und über Hohen Sprenz gehen, welches dann verursachte, daß wir erst Abends um 10 Uhr vor dem Rostocker Mühlen-Thor arriviret, und zwar zu eben die Zeit, wie die Canaille sich an dem Stein-Thor eingefunden. Wir wurden sogleich mit großer Freude eingelassen, jenen aber die Canonen und eine starke Wache

entgegengesetzet, worauf sie denn des Abends nach Schwaan wiederum zurückgezogen. Die hiesige Garnison bestehet ohngefähr aus 1500 Mann, so aus verschiedenen Regimentern, als Klinckenström, Monroy, Rantzau und den Wolfenbüttelschen. Ob wir aber gleich die Rostockschen Bürger von ihrem augenscheinlichen Verderben und von einer würcklichen Plünderung gerettet, als wozu die Studenten und Bootsleute sehr vieles würden beigetragen haben, so thun sie doch unsern Leuten so wenig gutes, daß sie ihnen nicht einmal ein Stück Brot geben. Unser Brigadier ist noch nicht hier, hat aber heute ein Commando nacher Pommern verlanget, so ihn morgen von da nach hier escortiren wird."

„Noch von selbigem. Rostock vom 4ten October. Das Neuste, so wir hier haben, ist, daß wir noch alle Tage verschiedene Commanden in die herum liegenden kleinen Städte und Dörfer ausgeschickt, um die Urheber und Rädelsführer des Aufstandes beim Kopf zu nehmen und anhero zu bringen, welches denn auch ziemlich geglücket, so daß es in hiesiger Gegend ruhiger zu werden beginnet. Unter andern wurden von unserm Capitain von Bülow verwichenen Montag, den 28sten September, aus dem Amte Doberan ein Verwalter, Namens Engelcke, so ein schlauer Schelm sein soll, nebst verschiedenen Bauern hereingebracht. Wie er nun mit ihnen vor's Thor kam, ließ er einige kleine Kinder-Trommeln, kleine Plück-Flöten und Schalmeyen hinaus holen, gab jedem gefangenen Bauern eine, worauf sie denn im Hereinbringen so gut sie konnten durch die Stadt bis auf's Markt spielen müssen, und nöthigten den Verwalter, daß er als Offizier, mit einer großen Sense auf der Schulter, vor den Bauern her marschiren mußte, welche Comödie dann hieselbst einen Zusammenlauf von etlichen 1000 Menschen verursachet. Es wurde hierauf dieser von Bülow am verwichenen Mittwochen, den 30sten September, abermahlen mit 100 Mann nach Neuen-Buckow bei Wismar gesandt und brachte folgenden Tages von da einen Prediger, Namens Lüders, so in diesem Bauern-Kriege einen Erz-Parthey-Gänger vor dem Herzoge agirt und seine Bürger und Bauern zu Pferde mit Pistolen und Degen selber angeführet. Und weil der

Musikant des Orts sein Ober-Adjutant gewesen, wurden sie zum Gelächter auf einem Wagen hereingebracht und saß der Pastor vorn mit einem langen Spieße in der Hand, der Musikant aber hinter ihm mit einer Violine, und mußte bis auf's Markt vor die Haupt-Wache spielen, woselbst sie darauf in Gegenwart von mehr als 3000 Menschen in die Wache geworfen und des Nachts von denen Soldaten recht erbärmlich geschoren*) wurden, so daß hieselbst zuweilen eine kleine Comödie mit unterläuft."

General Tilly hoffte Rostock um so leichter zu nehmen, als der Herzog Christian Ludwig den Ort alsbald verließ. Er ging nach Barth in Pommern, während seine Familie sich von Neustadt nach Ratzeburg gerettet hatte. Da dem herzoglichen Heerführer aber auch dies nicht gelang, ging er über Schwaan, Sternberg und Parchim, wo er noch 1000 Thaler von den Bürgern erpreßte, weil sie dem Aufgebot nicht Folge geleistet hatten, nach Crivitz, wie man meinte, in der Absicht, Schwerin zu erreichen. Seine Mannschaft hatte sich jedoch auf diesem Marsche, besonders in Sternberg — wo er auf die Bitte einiger dort wohnenden adeligen Familien die „Bauerknechte" vor dem Thore gelassen hatte — und in Crivitz, so gelichtet, daß er es für gerathen hielt, sich über Garwitz in die Lewitz zu werfen. Sobald dies dem in Wittenförden stehenden Corps Hannoveraner bekannt wurde, brachen der Oberst von Soubiron und der Oberstlieutenant von Sommerlat, der diesen Kriegsschauplatz schon kannte, auf, die Lewitz zu umstellen. Tilly, dem in der Lewitz noch viel mehr Leute davon liefen, schickte von Friedrichsmoor einen Trompeter und begehrte zu capituliren; er erhielt indessen zur Antwort, er müsse sich auf Discretion ergeben, welches er „ohne Opposition acceptirte" und am 2. October seinen Degen abgab. „Die Prise" (so heißt es in einer hannoverschen Relation von demselben Datum**) „so geschehen, bestehet aus dem General-Major

*) Nach Franck XVIII. 86 wurde der Pastor von den Soldaten jämmerlich geprügelt, auch solche Schläge so oft wiederholt, bis er von dem geronnenen Blut endlich den Tod nahm.

**) Klüver 303.

Tilly, General-Adjutant Reiser, 3 Cornets, Streit, Kretlau und Pabst, einem 4ten Cornet, mit Aufwiegelungs-Patenten versehen, Namens Jörs, 6 Unter-Officiers und 59 Reuter, weil die übrige von 64 desertiret. An Artillerie-Bediente: 1 Lieutenant, 1 Sergeant, 6 gemeine Constapels, 2 Canons und Ammunition-Karren."

Das war der Ueberrest von mehreren Tausend Mann nach einer Kriegführung, die kaum drei Wochen gedauert und auch nicht den kleinsten Erfolg aufzuweisen hatte. Die Gefangenen wurden nach Ratzeburg gebracht und nach einigen Jahren meist zum Tode verurtheilt, jedoch vom Kaiser begnadigt. Generalmajor Tilly, gegen welchen das Urtheil auf lebenslängliches Gefängniß lautete, kam mit zweijähriger Haft davon.*)

Herzog Christian Ludwig erließ am 26. September einen General-Pardon, Herzog Karl Leopold aber am 29. ein Submissionsschreiben an den Kaiser, bei welchem auch der König Friedrich Wilhelm I. von Preußen ihm das Wort redete. Dieser, auf welchen 1728 das Conservatorium mit erstreckt war, machte sich dasselbe nun zu Nutze, um unter seinem Generallieutenant von Schwerin drei Regimenter in Mecklenburg (nach Parchim) einrücken zu lassen (17. October) mit der Instruction, im Uebrigen mit den Hannoveranern und Braunschweigern gemeinschaftlich zu handeln, jedoch nöthigenfalls zu verhindern, daß diese etwas gegen Dömitz unternähmen oder Schwerin (wo Karl Leopold noch in Waffen stand) zur Extremität trieben. Dies geschah sehr gegen Wunsch und Willen des Kaisers wie des Herzogs Christian Ludwig und der Ritterschaft. In der Absicht, die Truppen der Fürsten Conservatoren, und damit auch die Preußen zu entfernen, kam der Kaiser (um 1734) auf den schon früher proponirten Plan zurück. Der Herzog Commissarius nahm holsteinische, schwarzburgische und bischöflich bambergische Truppen in seinen Sold. Für die auf 1108611 Thaler berechneten hannöverisch-braunschweigischen

*) Er soll während dieser Haft gestorben sein. Buchholz Seite 647.

Executionskosten wurden die Aemter Boizenburg mit dem Elbzoll, Grevesmühlen, Mecklenburg, Gadebusch, Rehna, Wittenburg, Zarrentin und Bakendorf dem Kurfürsten von Hannover und dem Herzog von Braunschweig verpfändet, worauf zu Anfang 1735 die Executionstruppen, 400 Mann zum Schutze dieser Aemter zurücklassend, abzogen. Ein Gleiches thaten dann die Preußen; doch hatten auch sie Kosten zu liquidiren, zu deren Sicherung ihnen nicht weniger als vier Aemter (Plau, Eldena, Marnitz und Wredenhagen) überlassen werden mußten; solche zu schützen, blieben auch von ihnen 600 Mann in Mecklenburg stehen.

8. Karl Leopold, aus Schwerin vertrieben, residirt in Wismar und Dömitz.

Schwarzburgische Truppen unter dem Obersten von Diepenbrock hatten inzwischen am 29. Januar 1735 ihr Hauptquartier zu Wittenförden bei Schwerin bezogen und vereinigten sich hier mit Holsteinern unter dem General von Platen, um die kaiserliche Resolution, daß dem Herzoge Karl Leopold Stadt und Schloß Schwerin abgenommen werden solle, in Vollzug zu setzen. Schon am 30. wurde Schwerin eingeschlossen. Platen requirirte aus den Aemtern Redentin und Bukow vierzig bis fünfzig Boote, die zu Wagen nach Wittenförden gebracht wurden, um den gegen den Schelfwerder gerichteten Hauptangriff bewerkstelligen zu können. Eintretendes Frostwetter verhinderte jedoch denselben. Herzog Karl Leopold wies am 3. Februar einen Parlamentair mit den kaiserlichen Avocatorien, am 4. einen zweiten mit der Aufforderung zur Uebergabe zurück, traf vielmehr Anstalten, abermals zu einem allgemeinen Landes-Aufgebot aufzurufen. Noch an demselben Tage erfolgte die Disposition zum Angriff, welcher auf das Mühlenthor (die jetzige Helenenstraße) und den Spielthordamm gerichtet war. Am 5. und 6. wurde die Stadt aus den auf dem Bischofs- und Klüterberge errichteten Batterien mit dem Erfolge beschossen, daß am Abend des zweiten Tages die gegenüber stehenden

Herzoglichen ihr Feuer einstellen mußten. Am 7. früh begann jedoch auf beiden Seiten das Kanoniren wieder. Als um 3 Uhr ein Pulvermagazin in der Stadt aufflog und Feuer ausbrach, schickte der Herzog seinen Hof- und Feld-Trompeter und begehrte einen glaubwürdigen Offizier zu sprechen. Es trat Waffenruhe ein, und der schwarzburgische Major von Uhder wurde in das Schloß entsandt, brachte jedoch nichts als den Bescheid zurück, der Herzog wolle Stadt und Schloß nicht übergeben. Er hatte die Truppen höhnisch Reichshofraths-Truppen genannt, die mit hannoverschem Gelde von kleinen Herren geworben, weil sich kein großer Herr mit der Sache habe meliren wollen. Sie sollten lieber ihm dienen, er wolle die Gelder an Hannover wieder bezahlen und die Aemter einlösen. Die Feindseligkeiten nahmen also wieder ihren Anfang. Am Abend ließ Platen eine neue Batterie dem Bischofshofe (Posthofe) gegenüber (also wohl auf der Höhe der Wismar'schen Straße, vor der Blücher-Straße) errichten, aus welcher am 8. der Bischofshof und die Stadt beschossen wurde. Am 9. wurde die Position am Spielthordamm, nachdem die Batterien demontirt und verlassen waren, genommen, und der holsteinische Oberstlieutenant von Bischwang drang durch die Apotheker-Straße, „an der Ecke der Gasse" mit einer Salve Kartätschen begrüßt, nach der Altstadt; ein von ihm abgeschicktes Detachement half auch das Mühlenthor nehmen, Platen und Oberst Diepenbrock rückten mit dem Gros der Truppen auf den Markt, und die Herzoglichen retirirten nach dem Schlosse.

Nachdem Herzog Karl Leopold durch seinen Adjutanten Drechsler erst für einige Wagen und Handpferde, dann für dreißig Reiter freien Abmarsch begehrt hatte, ihm solches Verlangen jedoch abgeschlagen war, entfernte er sich Mittags mit dem Rath Wolf und der „gnädigen Frau" zu Wasser von dem Schlosse und gelangte nach Steinfeld und von da zu Wagen nach dem schwedischen Wismar. Das Schloß capitulirte noch an demselben Tage.

Mit welchen Plänen zur Wiedererlangung seiner Herrschaft der Herzog sich während seines fast sechsjährigen

Aufenthalts in Wismar beschäftigt, ersehen wir u. a. aus dem Bericht über das Ende der abenteuerlichen Laufbahn des Duc de Falari.*) Falari war auf der Rückreise von Rom im Sommer 1731 in Nürnberg wegen Ausschweifungen und Schulden gefangen gesetzt und erst nach sechs Jahren wieder freigelassen. Nachdem er auch noch in Leipzig drei Monate im Schuldgefängnisse gesessen, wandte er sich wieder mit Plänen und Anerbietungen an den Herzog Karl Leopold; da dieser jedoch Anfangs nichts von ihm wissen wollte, schrieb der Abenteurer am 18. und 25. Februar 1739 von Danneberg aus an den Herzog Christian Ludwig („ayant les mêmes raisons d'attachement et d'affinité") und verrieth diesem, mit der Bitte um 100 Gulden zu einer Incognito-Reise nach Schwerin, alle Pläne seines Bruders: „Carl Leopold habe katholisch werden wollen und ihn deßhalb im J. 1730 nach Rom geschickt; darauf habe er wieder katholisch werden und die Wolfrath (heimlich) heirathen wollen; vor einem Jahr habe er ihn wieder nach Rom senden wollen, um durch den Papst seine Wiedereinsetzung durch den Kaiser zu erreichen und eine von den Nichten (parentes) des Papstes zur Gemahlin zu gewinnen.**) Jetzt habe er eine Einladung von Ostermann zur Kaiserin von Rußland, aber kein Geld; der Herzog möge ihm hundert Gulden schicken, — sonst werde er nach Wismar gehen. Der edle Herzog Christian Ludwig lehnte seine Zudringlichkeit kurz ab und wünschte ihm eine glückliche Reise. Im März und April 1739 war Falari in Wismar bei dem Herzoge Karl Leopold, dem er sein bisheriges Betragen abbat und von dem er eine kleine Pension erhielt. Der Herzog sandte um diese Zeit Gesandte in alle Welt, um Hülfe zu erlangen; Falari hatte immer neue Pläne zu Allianzen, z. B. mit Frankreich und Spanien, vorzüglich aber mit Rußland, wo Karl Leopold wieder in Unterhandlungen

*) Lisch, Graf Heinrich XXIV. Reuß zu Köstritz Seite 22.

**) Karl Leopold war durch den Tod seiner Gemahlin Katharina Iwanowna 25. Juni 1733 Wittwer geworden. Auf dem päpstlichen Stuhle saß damals (1730—1740) Clemens XII. aus dem alten und vornehmen (jetzt fürstlichen) florentinischen Geschlechte der Corsini.

stand, um durch seine Tochter Anna Einfluß auf die Kaiserin zu gewinnen und dieselbe zu vermählen; daneben hatte Karl Leopold auch ein Auge auf eine Tochter des Herzogs von Kurland (Biron) geworfen. So viel Schlechtes nun auch Karl Leopold von Falari gehört hatte, so sandte er ihn doch am 9. Mai 1739 an seine Tochter und beglaubigte ihn bei dem Grafen von Ostermann. In Kurland und Rußland war man über die Sendung dieses Abenteurers, der alle Länder durchlaufen und überall im Gefängniß gesessen hatte, höchst entrüstet und man sprach offen gegen den Herzog aus, wie man nicht begreifen könne, daß er sich noch einmal von diesem elenden Windmacher habe täuschen lassen. Die Kaiserin ließ ihm bei seiner Ankunft seine Papiere abnehmen und ihn selbst nach Nowgorod bringen. Karl Leopold entschuldigte sich so gut er konnte. Die Kaiserin schrieb darauf am 12. August 1739 an ihn, „sie habe hinsichtlich des schändlichen Falari solche mesures nehmen lassen, daß er keine Gelegenheit weiter haben möge, Böses zu thun." Karl Leopold bat nun „J. Majestät, ein eclatantes Exempel an dem schändlichen Falari zu statuiren." Im September 1739 ward er „für's erste" abgeführt und damit verschwindet er aus der Geschichte.

Unter den politischen Sendlingen des Herzogs war in dieser Zeit auch Christian Ludwig Liscow, der bekannte satirische Schriftsteller, dessen Vater Pagen-Informator beim Herzog Friedrich, dem Vater Karl Leopold's, zu Grabow gewesen war, und der, auf des Letzteren Antrag, aus einer inclination naturelle, wie er sagte, im October 1735 als Secretair in seine Dienste trat. Liscow ging 1736 mit einem geheimen Auftrage nach Frankreich, um dessen feindseliges Verhältniß zu Oesterreich für den Herzog auszubeuten. Der Abgesandte wurde jedoch in Versailles sowohl von dem Siegelbewahrer Chauvelin als von dem Cardinal Fleury in einer Weise aufgenommen, die jede Aussicht auf Erfolg ausschloß. Empört darüber, daß der Herzog ihn der Saumseligkeit im Dienst und einer Veruntreuung an dem kärglich zugemessenen, zu der Rückreise nicht ausreichenden Reisegelde zu beschuldigen schien, kehrte Liscow gar nicht nach

Wismar zurück, sondern nahm von Hamburg aus (19. April 1737) seinen Abschied.*)

Herzog Karl Leopold beschäftigte sich in Wismar auch viel mit der Goldmacherkunst, um seinen bedrängten Finanzen aufzuhelfen und zu neuen Unternehmungen gegen seinen Bruder die Mittel zu beschaffen. Noch zu Anfang des Jahres 1739 ward ein neuer Anschlag gegen den Herzog Commissarius und dessen ganze Familie entdeckt. Herzog Christian Ludwig erstattete dem Kaiser Bericht und wurde wegen dieses „bösen und vor Gott und Menschen abscheulichen Vorhabens" von diesem zur Fortsetzung der Inquisition, wo nöthig mit Anwendung der Tortur, ermächtigt und aufgefordert, zu seiner und des ganzen Landes Sicherheit solche Veranstaltungen vorzukehren, daß dergleichen gefährliche Emissarii des Herzogs Karl Leopold keine Rottirungen anspinnen könnten.**)

Dömitz war noch immer des Herzogs fester Platz geblieben. Zu Anfang des Jahres 1741 begab er sich wieder dorthin, nun nicht mehr begleitet von der gnädigen Frau, die sich in Wismar an einen Andern gehängt hatte.***) Als der Kurfürst von Sachsen zum Reichsvicariat gelangte (1745), gab dies Karl Leopold Gelegenheit, neue Bemühungen zum Zweck der Wiedergewinnung seiner Regierungsgewalt anzuwenden, doch ohne allen Erfolg. Ebenso folgenlos war ein Aussöhnungsversuch, welchen der Herzog 1744, um die Unruhen im Lande zu beendigen, der Ritterschaft antrug. Diese in ihrem Mißtrauen gab blos ihre Geneigtheit zur Aussöhnung in allgemeinen Ausdrücken zu Protokoll und ließ das die Beantwortung des herzoglichen Antrages sein.

Herzog Karl Leopold starb am 28. November 1747 zu Dömitz an einem schmerzhaften Uebel, 69 Jahre und 2 Tage alt. Seine Leiche ward am 31. Januar 1749 in der Stille zu Doberan beigesetzt.

*) Lisch, Liscow's Leben — in den Mecklenburgischen Jahrbüchern X. 97 ff., besonders 128—136.
**) Klüver VI. 850 f.
***) Franck XVIII. 389.

Die letzte Theilnahme-Bezeugung war ihm von einem Theil der ihm immer noch ergebenen Geistlichkeit erwiesen. Dieselbe brachte durch eine freiwillige Sammlung kurz vor Leopold's Tode 570 Thaler auf, die dem Herzog am 11. April 1747 überreicht wurden.

Ist zwar die Geschichte der Regierung des Herzogs Karl Leopold noch nicht in allen Theilen hinreichend aufgehellt, so ist doch, was den Charakter des Herzogs betrifft, zu besorgen, daß eine erweiterte Kenntniß der Begebenheiten und Bestrebungen denselben nicht in ein helleres, sondern nur in ein noch dunkleres Licht stellen wird. Es ist wohl der Billigkeit gemäß, zu bemerken, wie neuere Geschichtsschreiber*) gethan, daß sein Charakter erst im Verlaufe des Kampfes zwischen ihm und seinen Unterthanen und durch diesen Kampf seine vollständige Ausprägung erhalten hat. Indessen hat Karl Leopold auch schon vor seinem Regierungsantritte mit aller Welt in Unfrieden und Uebelwollen gelebt, und einer seiner Vertrauten**) belehrt uns, daß die schlechte Sorge, welche seine Mutter für seine Erziehung getragen (er stand seit dem zehnten Jahre nicht mehr unter väterlicher Gewalt), die üblen Anlagen seiner wilden Natur zu solcher Zügellosigkeit habe auswachsen lassen. Wankelmuth im Großen und Hartnäckigkeit im Kleinen bewirkten in ihm einen Eigensinn ohne Festigkeit, daher bei großer Thatkraft und nie rastendem Thätigkeitsdrange selbst die Ziele unerreichbar blieben, welche ein Herrscher sonst wohl durch festes Beharren, wenn auch mit Ungerechtigkeit, erreicht. Die allgemeine Verderbniß, welche sich, von der fluchwürdigen französischen Musterherrschaft und Musterbildung ausgehend, in jener Zeit um die Throne und die Höfe gelagert und die höheren Stände in einer noch jetzt nicht überwundenen Weise ergriffen hatte, dazu die rein äußerliche, geistlose Nachahmung eines Heldenkönigs, wobei das am wenigsten Nachahmungswerthe — nämlich die Nicht-

*) Boll II. 279.

**) Der Geheimrath Baron von Eichholz. Vergl. Lisch in den Mecklenburgischen Jahrbüchern XVI. 156.

achtung entgegenstehender Rechte — ihm unter den gegebenen Verhältnissen seines Landes besonders nutzbar erscheinen mußte und sich seinen niederen Kräften am leichtesten anfügte: — dies war die Atmosphäre, in welcher der Prinz, bis in sein fünfunddreißigstes Lebensjahr präsumtiver Nachfolger, zum Manne ward. Hiezu kam ein eigenthümlicher Zug seiner harten, störrigen Natur, den ein neuerer Beurtheiler*) als die vorherrschende Seite seines Charakters richtig bezeichnet, wenn er ihn kalt in seinem ganzen Wesen und unfähig jeder Leidenschaft und Begeisterung nennt. In dem langen Leben des Herzogs finden wir kein Beispiel, daß er irgend einen Menschen lieb gehabt, weder seine (1722 gestorbene) Mutter noch seine Brüder noch seine Frauen, noch seine Tochter, noch selbst diejenigen, mit welchen Sinnlichkeit und Bedürfniß ihn verbunden, und daß er irgend einem vertraut oder ihm Treue bewahrt hätte. Eben so wenig hat er, außer dem praktischen Zwecke der Wiedererlangung seiner Herrschaft, irgend eine Idee ausdauernd verfolgt oder irgend einer Ueberzeugung folgerecht nachgelebt, und für seine religiösen Irrfahrten, das Feilbieten seines Bekenntnisses, ist Heuchelei vor den Menschen und trügerische Absicht die mildere Erklärung. Man hat wohl auf eine gewisse Anhänglichkeit der Geistlichkeit und besonders des niederen Landvolkes an Karl Leopold Gewicht gelegt und daraus auf eine verborgene volksfreundliche Ader, einen den Verhältnissen seiner Zeit vorauseilenden humanen Zug in seinem Leben und Streben schließen wollen. Nach der bisher gewonnenen geschichtlichen Kunde ist dies eine grundlose, neben der Geschichte herlaufende Tradition. Eine gewisse negative Popularität wird einem Herrscher leicht zugefallen sein, der die Höchsten und Berechtigtsten in seinem Lande rücksichtslos angriff und sie zu erniedrigen suchte, dabei Kaiser und Reich Trotz bietend. Wie wenig positiven Grund, wie lockere Wurzeln die Liebe des kleinen Mannes zu dem Herzoge Karl Leopold gehabt hat, zeigt der klägliche Ausgang seiner Landsturm-Aufgebote. Ist die

*) Lisch, Graf Heinrich XXIV. Reuß zu Köstritz Seite 3, vergl. mit Mecklenburgischen Jahrbüchern XVI. 155.

Geistlichkeit ihm anhänglicher gewesen als Andere, so lag dazu der ausreichende Grund vor, daß er den Bestand der aus den Trümmern der Verwüstung des dreißigjährigen Krieges wieder aufgebauten Kirche schützte und für Bekenntniß und Unterricht (wie es seine Werthschätzung des Superintendenten von Krakevitz und die Einführung des Landeskatechismus beweist) eine regelnde Thätigkeit entwickelte. Wie wenig innerlich und selbstständig im Uebrigen sein Verhältniß auch zu der Orthodoxie der mecklenburgischen Kirche war, zeigen seine nebenher gehenden, mit fremdartigen Rücksichten verbundenen Anknüpfungen mit dem Spenerschen Pietismus.

Hören wir noch einige zeitgenössische Zeugnisse.

Der Geheimrath Baron von Eichholz, der bis Anfang 1721 in seinen Diensten stand, hat einige Striche zu einem Bilde des Herzogs handschriftlich hinterlassen.*) „Er machte sich," so sagt er, „allezeit tausend Scrupeln und änderte sein Vorhaben, das im geheimen Rath beschlossen, über alles Vermuthen. Ja wenn er öfters selbst wohl begriffe, daß die vornehmende That unbillig und ungerecht wäre, so ließe er dennoch das Werk deswegen nicht anstehen unter dem Vorwande: ‚Man müßte Alles versuchen.' Und wenn er Leute, die er nöthig hatte, auf's äußerste beleidigte, so sagte er: ‚Es wäre ihm besser, denn er hätte sein Herz nunmehro erleichtert.' Ja es wäre, als wenn zwei Geister, ein guter und ein böser, bei ihm wohnten, wovon aber der letztere sich immer mehr und öfter merken ließe als der erstere. Alte Schulden müßte man nicht bezahlen, und neue müßte man lassen alt werden. Auf der Reise zankte er öfters mit denen Postillons um einen Gulden Trinkgeld, als ob all sein Hab und Gut darauf ginge; wenn er aber ein vermeintes dessein wollte ausführen, so schenkte er allemal tausend Ducaten weg. — Der Herzog simulire vor allem eine gleißnerische Gottesfurcht; selten käme man zu ihm, daß er nicht auf den Knieen auf einem Stuhl läge und in denen Betstunden

*) Bei Lisch a. a. O.

sei er auch ungemein andächtig; er wäre einmal über ihn ganz hingestolpert, da er ihn in seiner Andacht vertieft gefunden."

Nachdem David Franck*) des Todes Karl Leopold's mit dem Beifügen gedacht, daß er bis ins 34. Jahr mit der größten Unzufriedenheit seiner selbst und des Landes regiert, fährt er fort: „Ein Herr, bei dem so viel Seltenheiten zusammenkamen, als sonst nicht leicht in einer Person zu finden. Er war von der schönsten Leibes-Gestalt, lang, mit großen hellen Augen, und einer der ansehnlichsten Fürsten; doch leuchtete auch der Grimm aus seiner herrischen Gesichts-Bildung hervor, also daß er beim ersten Anblick mehr gefürchtet als geliebt ward. Von Gemüth war er mißtrauisch, unschlüssig und herrschsüchtig im höchsten Grade, nahm keinen guten Rath an, auch nicht von den größesten Potentaten. Suchte den Ruhm der Standhaftigkeit in einem übertriebenen Eigensinn. — Er hätte der glücklichste Fürst sein können, wenn er nicht alles auf einen unrichtigen Begriff von Regalien gewaget; wer ihm darin besser rathen konnte, den hielt er für seinen Feind. — Wer von seinen Hof-Bedienten nicht nach seiner Pfeife tanzen wollte, den prügelte er wie der Polack seinen brummenden Bären. — Von Jagd, Komödien und anderen Lustbarkeiten hielt er wenig, sondern fand sein meistes Vergnügen in der betrüglichen Goldmacher-Kunst. — Dem äußerlichen Gottesdienst war er zu Schwerin wenig, zu Wismar gar nicht, zu Dömitz aber sehr ergeben, und wohnte ihm hier mit großer Aufmerksamkeit bei. Die Geistlichkeit ließ er bei ihrer Freiheit, führte aber die Simonie ein. Verordnete nicht leicht Graduirte zu Superintendenten. — Die Trennung der Städte von der Ritterschaft, womit schon seine letzten Vorfahren umgegangen, suchte er fortzusetzen. Was er seinem Adel angethan, das widerfuhr ihm selbst, da er in ein fremdes Gebiet entfliehen mußte. — Zu Wismar hängete sich seine gnädige Frau an einen andern. Er war weder mit seinen obgedachten Gemahlinnen noch mit seinen Herren Brüdern verträglich. Hatte keinen Lehns-

*) XVIII. 388—90.

Erben, wie denn keiner von den dreien bisher so wunderlich regierenden Fürsten in 90 Jahren (seit Ao. 1657) einen Lehn-Erben gezeuget. — Fast alle Ministri dieses Herzogs, so seines Sinnes waren, nahmen noch bei seinem Leben ein bedenkliches Ende, theils mit Schrecken. Denn Schröder stürzete den Hals ab und Wolff ward plötzlich dahin gerissen (1737). Wie er denn auch selbst unter vielen Schmerzen an dem empfindlichsten Orte des Leibes verstarb."

9. Christian Ludwig. Vergleichs-Verhandlungen. Der strelitzsche Vormundschaftsstreit.

Herzog Christian Ludwig stand in seinem vier- undsechszigsten Lebensjahre und hatte schon vierzehn Jahre als kaiserlicher Commissarius die Regierung in Mecklenburg-Schwerin geführt, als ihm die Regierungs-Nachfolge durch den Tod seines Bruders Karl Leopold zufiel. Mit diesem hatte er nie zu einem guten Vernehmen gelangen können. Denn Karl Leopold hatte ihm gegen die ausdrückliche Bestimmung des Herzogs Friedrich Wilhelm (1708) bei seiner Thronbesteigung das Amt Grabow (oder dessen Einkünfte bis auf 8000 Thaler und im Falle seiner Vermählung als auf 10000 Thaler vermehrt) nicht eingeräumt, sondern ihm nur eine freie Wohnung bei der Herzogin-Mutter auf dem Schlosse zu Grabow gelassen, und auch dies hatte Christian Ludwig durch einen Revers als bloße Güte anerkennen müssen.*) Zwar hatte sich Christian Ludwig dabei um so weniger beruhigt, als ihm diese beschränkte Lage seit seiner Vermählung (1714) mit Gustave Caroline des Herzogs zu Strelitz Adolf Friedrich II. Tochter,

*) Den früheren Revers, durch welchen Christian Ludwig für die Lebenszeit Friedrich Wilhelm's dem Amte Grabow und dem ihm versicherten Einkommen entsagt, hatte Letzterer bei der Einwilligung in die Vermählung Christian Ludwig's, diesem von Mainz aus durch den Regierungsrath von Wolfrath zurückgeben lassen. Christian Ludwig hatte das Papier, auf Anrathen Wolfrath's, verbrannt.

doppelt drückend sein mußte, vielmehr seine Klage vor den Kaiser gebracht und 1719 eine kaiserliche Commission auf den Herzog von Braunschweig-Blankenburg erlangt. Diese Commission blieb aber unwirksam, da Herzog Karl Leopold sich ihr nicht unterwarf. Durch den Tod der Mutter (1722) wurde die Lage Christian Ludwig's, dem 1717 ein Prinz (Friedrich) geboren war, noch bedrängter, und als am 3. Juni 1725 das Schloß zu Grabow abbrannte, und Christian Ludwig in dem Schlosse zu Neustadt ein Unterkommen suchte, nahm Karl Leopold dies als einen Eingriff in seine Fürstenrechte auf und erhob von Dömitz aus bei den Reichsgerichten laute Klage. Ebenso geschah es ganz gegen seinen Willen, daß Herzog Christian Ludwig sich unter dem Schutze der Commissionstruppen ein Jagdhaus zu Klenow errichtete, zwar unter so vielen Störungen und Hinderungen von Dömitz her, daß der Bau des einfachen Fachwerkgebäudes von 1732 bis 1735 dauerte. Die Uebernahme der kaiserlichen Administration durch den Herzog Christian Ludwig und das angebahnte gute Verhältniß zwischen diesem und der Ritterschaft wie auch mit dem strelitzschen Hause hatte das Mißverhältniß zwischen den Brüdern nur noch geschärft.

„Unser ganzes Bestreben und Unser fester Vorsatz ist, zwischen Haupt und Gliedern ein gegenseitiges Vertrauen wieder herzustellen und alle Irrungen aus dem Grunde zu heben" — mit diesem Versprechen verkündigte Christian Ludwig am 6. December 1747 seinen Regierungsantritt, und daß er diesem Ziele mit Weisheit und Mäßigung nachgestrebt und dasselbe in einer kurzen Regierung erreicht hat, sichert ihm eine ehrenvolle Stelle unter den mecklenburgischen Regenten.

Der Herzog eröffnete am 29. Februar 1748 einen Convocationstag in Schwerin, auf welchem jedoch seine den ständischen Deputirten gemachten Vergleichsvorschläge erfolglos blieben, schloß im April einen Vergleich mit Rostock, wodurch die herzogliche Garnison auf 500, die städtische auf 50 Mann, der Antheil der Stadt an der Accise auf 16 000 Thaler festgesetzt, mithin die bisherige enge Verbindung dieser Stadt

mit dem ritterschaftlichen Interesse gelockert ward, und wollte im August durch einen Vertrag mit dem Herzoge Adolf Friedrich III. von Mecklenburg-Strelitz diejenigen Punkte in dem gegenseitigen Verhältnisse beider Herzogthümer schlichten, welche der Hamburger Vertrag nicht hinreichend definirt, vielmehr zu einem Anlaß ferneren Streites gemacht hatte. Der schwerinsche Herzog erkannte den strelitzschen als einen von dem mecklenburg-schwerinschen Hause völlig unabhängigen Fürsten an, wogegen dieser der behaupteten Mitherrschaft über die schwerinschen Landstände entsagte. Die Ritterschaft jedoch, schon mit dem Rostocker Vertrage unzufrieden, erkannte in der zugleich vereinbarten Trennung der beiderseitigen Landtage eine Gefährdung der Union, obwohl die Erhaltung derselben dabei ausdrücklich vorbehalten war. Sie ließ sich auf dem Landtage von 1748 auf keine Verhandlungen ein, weil der stargardische Kreis fehlte, der auch selbst gegen seine Nichtheranziehung zum allgemeinen Landtage protestirt hatte, und erneuerte eine auf dem Landtage von 1733 (20. November) geschlossene Union, mit gesammter Hand ihre Freiheiten und Privilegien zu vertheidigen. Zugleich schrieb der Engere Ausschuß auf den Januar 1749 einen Convent nach Rostock aus. Der Herzog trat dem entgegen. Er untersagte den Convent, weil er die Absicht desselben nicht kenne, ließ sich von jener Union von 1733 eine beglaubigte Abschrift geben und hob darauf am 16. April 1749 dieselbe ganz auf, weil sie einseitig geschlossen sei und die erlaubten Grenzen überschreite. Auch der Herzog Adolf Friedrich III. brachte in Neubrandenburg keinen Landtag zu Stande, weil seine Ritterschaft theils nicht erschien, theils protestirte. Auch sein Bruder und präsumtiver Nachfolger, der Herzog Karl Ludwig Friedrich zu Mirow, legte gegen den Vertrag Einspruch ein.

In dieser landtagslosen Zeit — es wurden bis 1756 keine Landtage weiter gehalten — wendete zwar der Herzog alle aufrichtige Bemühung zur Herstellung des inneren Friedens an, ließ aber, um für den Fall dauernder Zerrüttung seiner Macht nichts zu vergeben, auch den Gesichtspunkt der Stärkung derselben nicht aus den Augen. Er erneuerte in

dieser Rücksicht den Eventualsuccessions- und Freundschafts-Vertrag mit Preußen in dem folgenden, am 14. April 1752 mit dem König Friedrich II. geschlossenen Bündnisse:

Wir Friedrich König in Preußen c. t. t. und
Wir Christian Ludwig Herzog zu Mecklenburg c. t. t.

Urkunden und bekennen hiemit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen Könige in Preußen, Churfürsten zu Brandenburg und Herzoge zu Meklenburg, daß Wir dem Wohlstand und Aufnehmen beiderseits respective Königlichen, Chur- und Herzoglichen Häuser gemäß gefunden, die zwischen derselben vorigen Regenten, von verschiedenen Seculis her gepflogene vertraute Freundschaft, auch des Endes gestiftete Bündnisse und Zusammensetzungen zu erneuern und den gegenwärtigen Zeiten und Umständen nach einzurichten, mithin Uns darüber folgender Gestalt vereiniget und verglichen haben.

1. Wir wollen nämlich zuvörderst hiemit bei Königlichen und Fürstlichen Worten versichert haben, es mit einander aufrichtig zu meinen, Unserer beiderseits Häuser Wohlfahrt und Interesse einmüthig vor Augen zu haben, und so viel an jedem, treulich zu befördern, widrige Begebnisse mit gesammter Hand abzuwenden, auch diese Unsere Zusammensetzung in Kraft eines ewigen Bündnisses, auf Beiderseits Nachkommen an Cron, Chur und Landesregierung, welche nicht weniger als Wir selbst hiedurch verbunden sein sollen, fortzupflanzen.
2. Hiedurch erneuern Wir also in bester Form die unter Unseren in Gott ruhenden Vorfahren an beiderseits Regierungen, respective in den Jahren 1442, 1693, 1708 und 1717 (soweit solche dem jetzt erneuerten und in einigen Puncten, nach Gelegenheit der Zeiten geänderten Foederi perpetuo nicht entgegen oder auf die jetzigen Umstände applicable sind) aufgerichtete Bündnisse und aufgestellte Reversalien, welchen von Uns sowohl, als von Unsern Nachkommen an beiden Seiten nachgelebet werden soll, als wenn sie allhier von Wort zu Wort inserirt wären.

3. Absonderlich wird hiemit das Uns, dem König in Preußen, und Unserem Königlichen Chur-Hause an die sämmtliche, sowohl alte, als durch den Westphälischen Friedens-Schluß erlangte neue Meklenburgische Lande zustehende auch in den Kaiserlichen Lehnbriefen und oberwähnten Compactatis de Annis 1442, 1693, 1708 und 1717 gegründete und agnoscirte Successionsrecht noch ferner befestiget und bestätiget, dergestalt, daß auf den, in des Höchsten Händen stehenden Fall, da der Mann-Stamm der jetzt lebenden Herzoge von Meklenburg gänzlich ausgehen sollte, oberwähnte Meklenburgische Lande, nichts davon ausbeschieden, an den alsdann regierenden König in Preußen und Churfürsten zu Brandenburg verfallen sein sollen. Und gleichwie Wir, der König, gleich Unseren Königlichen Vorfahren, zu desto mehrerer Manifestirung Unsers Successions-Rechts nach Inhalt des oberwähnten Pacti vom Jahr 1708 den Titul und das Wappen des Herzoglichen Hauses Meklenburg wirklich angenommen haben und führen, auch von den sämmtlichen Fürsten Unsers Hauses führen lassen, dergestalt, daß wenn Wir, der König oder Unser Haus an den Herzog oder dessen Herzoglich Haus schreiben oder mit selbigem etwas schriftliches verfassen lassen, das Herzogthum Meklenburg vor Stettin und Pommern, außer diesem aber und bei allen andern Gelegenheiten solches nach dem Pommerschen Herzogthum gesetzt wird; also lassen Wir, der Herzog, solches auch ganz gerne geschehen und wollen diesen Titul auch selbst, nebst Unsern Successoren und Nachfolgern an der Regierung, Sr. Königl. Maj. und sämmtlichen Markgrafen zu Brandenburg, nach wie vor, jederzeit beilegen, auch daß Wir dieserwegen verglichen sein, wo es noch irgend nöthig sein sollte, bekannt machen, auch insonderheit Unsere Herren Vetter, die Herzoge von Mecklenburg-Strelitz und Mirow Lb. Lb., dahin zu disponiren bemüht sein, daß sie eben dergleichen Titulatur Sr. Königl. Maj. und Dero Successoren und Nachkommen an der Cron und Chur zu geben, fernerhin kein Bedenken

tragen mögen. Jedoch unter dieser, von Uns, dem Könige in Preußen, geschehenen ausdrücklichen Erklärung, daß nämlich unter dem Praetext dieses führenden Meklenburgischen Tituls und Wappens, Wir und Unsere Nachkommen an der Cron und Chur, so lange einige von dem Stamm der jetzo regierenden Herzoge von Meklenburg am Leben sein, der Regierung des Landes und was dazu gehöret, Uns keineswegs anmaßen, noch Uns darin mischen, sondern Sie, die Herzoge, solches alles ruhig und ungekränkt allein genießen, und ausüben lassen wollen. Gestalt solches bereits in dem Recessu de Anno 1693 und 1708 versprochen worden und Wir, der König, solches hiermit wiederholen.

4. Dahingegen wollen Wir, der Herzog, und Unsere Nachkommen an der Regierung zu ewigen Zeiten, wenn Wir die Erbhuldigung von Unsern Ständen und Unterthanen einnehmen, nicht allein an dieselbe eine solche Anzeige, wie es die oberwähnte Pacta von den Jahren 1442, 1693, 1708 und 1717 mit sich bringen, genau thun, sondern auch gedachte Unsere Landstände und Unterthanen dahin zu disponiren, Uns bemühen, auch ausdrücklich darauf insistiren, daß dieselbe, wie sie ohnehin allerdings dazu verbunden sein, bei künftig und zwar nunmehro von Uns, dem Herzog, sofort nach Erfolg des, mit Unserer Ritterschaft zu Werk und Hoffnung stehenden Vergleichs, einzunehmenden Huldigung Uns, dem König und Unsern Successoren und Nachfolgern an der Cron und Chur, nicht allein den Meklenburgischen Titul geben, sondern auch durch Ausstellung bündiger Reversalen, sich für sich und ihre Nachkommen verbindlich machen, auf den Fall, da Keiner der jetzo regierenden Herzoge von Meklenburg und deren Fürst-Ehelichen-Männlichen Descendenten und Agnaten mehr sein würden, den alsdann regierenden König in Preußen und Churfürsten zu Brandenburg und Niemanden anders, für ihren Landesherrn zu erkennen; gestalt denn auch Wir, der Herzog, denen in unsern Vestungen zu bestellenden Commandanten, jedesmal absonderlich ein-

binden und sie verpflichten wollen, auf jetzt gedachten Fall, die ihnen anvertraute Vestungen, in des alsdann regierenden Königs in Preußen und Churfürsten zu Brandenburg Hände zu liefern, wovon dann Ihro Königl. Maj. in Preußen, jedesmal copeiliche Nachricht gegeben werden soll.

5. Wir, der König, wollen hiebenebst alles, was von Uns dependiret, anwenden, um dem Herzog und dessen Successoren, eine vollkommene Sicherheit wider alle innerliche und äußerliche Bedrückungen und Unruhen in Dero Landen zu verschaffen, auch wann der Herzog oder dessen Successores Schwerinscher Linie gegen die Reichsgesetze oder sonsten, ohne und wider Recht, vergewaltiget und beschädiget werden wollten und es zur Abkehrung oder Zurücktreibung solcher Begebnisse einer wirklichen Volkshülfe bedürfen würde, selbige nach Beschaffenheit der Umstände und inweit es den Rechten und Reichssatzungen nicht entgegen ist, auf des Herzogs Ersuchen folgen lassen, darüber aber und wegen der sonstigen dabei erforderlichen Nothwendigkeiten mit des Herzogs Durchl. Uns durch ein besonderes, alsdann der Sachen Beschaffenheit nach darüber zu nehmendes Concert, vergleichen und dahin behülflich sein, daß Sie zu aller rechtlichen und vollkommenen Satisfaction des Ihnen etwa zugefügten Schadens und Nachtheils gelangen mögen; allermaßen Wir, der König, Uns der gesammten Angelegenheiten des Herzogs in allen Fällen künftig, soweit es Rechtens, auf des Herzogs Ersuchen kräftiglich annehmen wollen.

6. Wir, der König in Preußen, wollen auch durch Unsere Ministros am Kaiserlichen und anderen Höfen, des Herzogs und seines Hauses Interesse alle Wege bestens unterstützen und allenthalben, wo es Noth ist, mit Unserm Königl. Beirath, auch nach Erforderung mit thätigem Beitritt dem Herzoglichen Hause zu Statten kommen.

7. Insonderheit wollen Wir, der König, in Ansehung der Meklenburgischen Ritterschaft, daferne die von Uns, dem

Herzog, seit Unserer Regierung gegen die Ritterschaft eingetretenen Wege des Glimpfs und der Güte, endlich ins Vergebliche ausschlagen möchten, durch Unsere, des Königs Interposition, allenthalben, wo nöthig, dahin kräftig beiwirken, daß gedachte Ritterschaft nicht nur im Contributionspunct, sondern auch in ihren übrigen Schuldigkeiten zur gebührenden Submission, die ihren wohlhergebrachten Privilegien nicht entgegen ist, mithin zur Ruhe und Gehorsam angehalten und wirklich gebracht werde. Gestalt Wir denn dasjenige, was in dem Pacto de Anno 1708, Art. 9 und in dem de Anno 1717, Art. 6 und 7 hierin gleichfalls verabredet ist, soweit es auf die jetzigen Umstände noch applicable, wiederholet haben wollen.

8. Wir der König, wollen auch Unsere Bemühung, soviel möglich, dahin besonders mit richten, daß der Chur-Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgische Hof, gegen Empfang der, demselben nach behöriger Liquidation zukommenden Gelder, zur uneinstelligen Räumung der Meklenburgischen Aemter bewogen werde. Wie dann Wir, der König, sowohl den Punct der Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Liquidation, als Evacuation, nach der, von dem Herzog vorhergegangenen Zahlung des liquidirten Quanti, wie zu Wien, so auch zu Hannover bestthunlichst mit zu betreiben; übrigens aber demnächst, und wenn solche Räumung der von Hannover anjetzo besessenen Hypothec-Aemter wirklich erfolget, auch wegen Unserer des Königs selbst die unaufhältliche Räumung der von Uns seithero besessenen Meklenburgischen Aemter und die Zurückziehung Unserer in selbigen bequartirten Truppen, sobald Uns von Herzoglicher Seite Unsere ebenfalls zu liquidirende Forderung bezahlt sein wird, hiermit und Kraft dieses bündigst versprochen haben wollen.

9. Sollte sich auch eine Gelegenheit ergeben, daß Wir, der Herzog, bei Privat-Creditoribus, eine Summe Geldes, die zum Abtrag der Hannoverschen Forderung an Uns und Unser Haus zureichen möchten, negotiiren könnten, also daß es dabei auf Ihro Königl. Maj. in Preußen

Vermittelung oder sonstige Interposition ankäme; so wollen Wir, der König, dem Herzog darunter nicht aus Händen gehen, sondern so viel an Uns, das Geld-Negotium von Privatis zum Abtrag der Hannöverschen Forderung und zum Vortheil des Herzogs, soviel thunlich, mitbefördern helfen.

10. Wir, der König, wollen außer Diesem allen auch nicht hindern, sondern vielmehr befördern helfen, daß Wir, der Herzog, da Wir an die zwei Millionen Thaler, zum Abtrag der sogenannten Executionskosten von voriger Regierung, gegen die Pacta Domus übernehmen, mithin die Substantiam Feudi, obwohl ohne einig Unser Verschulden, außerordentlich beschweret sehen müssen, zu Abkehrung des total-Ruins Unseres Herzoglichen Hauses, von Kaiserl. Maj. ein general Absolutorium und Befreiungs-Decret von allen andern Schulden Unsers in Gott ruhenden Herrn Bruders Herzogs Karl Leopold's zu Meklenburg Lb., die nicht offenbar zum Nutzen Unsers Hauses gemacht und wirklich verwandt, auch dafür gerichtlich befunden und rechtskräftig erkannt sind, zu Unsers Hauses endlichen Sicherheit auswirken.

11. Wir, der Herzog, begeben Uns hingegen vor Uns und Unsere Fürstliche Successoren an der Landes-Regierung, aller fernern Ansprüche, wegen der vormaligen Stavenhagischen und Dargunschen Dörfer, welche zwischen Uns und der Königl. Preußischen-Pommerschen Regierung streitig gewesen, hiemit auf das bündigste und rechtsbeständigste. Wogegen Wir, der König, Unsererseits hiemit wiederum versprechen, daß die Herzoglicher Seits geschehene Renunciation auf solche Dörfer, zu keiner Zeit zum Nachtheil des Herzogs zu Meklenburg Durchl. gereichen soll, sondern renunciren auf alle Ansprüche, so auf eine oder andere Herzoglich Meklenb. Aemter oder Dörfer bisher gemacht sein möchten, auf das bündigste.

12. Wir, der Herzog, bekennen Uns auch nicht weniger in Ansehung aller, wegen der verstorbenen Königin Louise Maj. gebornen Herzogin von Meklenburg, Unserer Frau

Schwester, vorhin gehabten Ansprüche, gänzlich befriedigt und abgefunden zu sein, dergestalt, daß von Uns, Unsern Successoren, Erben und Nachkommen deshalb zu ewigen Zeiten an das Königl. Chur-Haus keine Anforderung, wie sie Namen haben möchte, weiter formiret werden solle.

13. Wir, der Herzog, versichern und bestätigen auch vor Uns und Unsern Fürstl. Successoren an der Landesregierung, die in Unserm Amt Wittenburg belegene ehemalige Hammersteinsche, vor einigen Jahren Ihro Königl. Hoheit dem Prinz Ferdinand in Preußen übereignete und zugefallene Allodial-Güter Drönnewitz cum Pertinentiis mit allen darauf haftenden Rechten und Gerechtigkeiten hochgedachter Ihro Königl. Hoheit, Deren Erben und Nachkommen hiemit dergestalt, daß solche Güter von Demselben und Dero Erben, nach dem Recht des Privat-Eigenthums, jederzeit geruhig besessen und genutzt werden mögen. Jedoch: daß bei jedesmaligen Veränderungsfall im Herzoglichen Regierhause, von denen auf den Gütern sich befindenden Officianten die landesübliche Erbhuldigung dahin geleistet werde, daß von mehrbesagten Gütern alles dasjenige an den regierenden Herzog praestiret werden soll, was von Rechts und Gewohnheitswegen an Contribution, Steuer und Folge oder sonsten von allen Meklenburgischen Allodial-Ritter-Gütern, der Landesherrschaft geleistet werden muß. Gestalt Wir, der Herzog, unter diesen Bedingungen, die über vorgedachte Güter vorhandene Allodial-Briefe auf des Prinzen Ferdinand Königl. Hoheit, dessen Nachkommen und Erben zu bestätigen nicht ermangeln wollen. Uebrigens ist hiemit verglichen, daß alle sothaner Güter halber etwa auszulassende Landes-Fürstliche Landtags-Ausschreiben und andere Verordnungen an die jedesmalige Officianten, gerichtet werden sollen. Wobei Wir, der König, aus besonderer Propension und Gefälligkeit versprechen, wie Wir geschehen lassen wollen, daß diese Güter und deren Officianten von den Herzoglich Meklenburgischen Landes-

Collegiis nicht mit dem Prädicat vom Amte und Beamten belegt werden. Uebrigens aber, wegen des Gutes Schalis, die Bescheinigung der Allodialqualität, vorbehältlich der Herzoglichen etwanigen Befugniß, hiemit ausdrücklich reserviren.

14. Nachdem auch in dem Pacto perpetuo de Anno 1708, Art X. ein und anders wegen des Commercii und des Zollwesens auf der Elbe verglichen und paciscirt worden; so soll bei nöthig befundener weitern Handlung darüber das damals verabredete zum Vorwurf und Richtmaaß der, den beiderseitigen Ministris darüber aufzutragenden Correspondence, Unterhandlung und Berichtigung hiemit nach wie vor, nochmals beliebet und festgesetzt sein.

15. Ferner wollen Wir, der König, gleich von Unsern Vorfahren bereits vorhin versprochen worden, wegen der Tecklenburgischen Prätension, welche Uns von den gräflichen Häusern Tecklenburg und Solms cedirt worden, an die Herzoge zu Meklenburg, Schwerinscher Linie, weiter keinen Anspruch machen, in Ansehung der übrigen Herzoge von Meklenburg aber behalten Wir Uns die Prätension ausdrücklich bevor und wollen, soviel diese betrifft, Uns derselben keineswegs begeben haben.

16. Wir, der König, und Wir, der Herzog, haben Uns auch zu desto mehrerer Erhaltung vollkommenen Vernehmens, und damit alles, was diesem Erbverbündniß und dem dadurch befestigten Vertrauen hinderlich sein könnte, desto gewisser vermieden werde und aus dem Wege geräumet sein möge, Uns einer reciproquen generalen Renunciation auf alle und jede Praetensiones, wie die Namen haben mögen, verglichen. Gleichwie wir dann solche general Renunciation Kraft dieses in bündigster Form einander versprechen und dergestalt hiemit wirklich thun, daß außer den, in diesem Foedere perpetuo und in den darin zum Grunde liegenden ältern Pactis und Reversen, fundirten Successionsrechten und andern Gerechtsamen von keiner Seite ein

oder andere Praetensiones auf Land, Leute oder wie es sonst heißen mag, rege gemacht, weniger de facto und widerrechtlich geltend zu machen, gesuchet werden sollen.

17. Wir, der König, sowohl, als Wir, der Herzog, wollen auch hinfüro keine Praetensiones, deren man sich einer Seits gegen die andere bedienen könnte, an Uns bringen. Erhöben sich aber gegen Vermuthen einige Irrungen, so soll doch zu keiner Zeit und von keiner Seite via facti etwas vorgenommen, sondern den gemeinen Rechten und Reichs-Constitutionen gemäß, darunter verfahren und alles gütlich, oder per Arbitros, wie es die Verträge von den Jahren 1693 und 1708 bestimmt haben, ausgemachet werden.

18. Fänden sich auch dermalen, oder inskünftige, noch einige Grenz-Irrungen, so sollen solche schleunig durch beiderseitig dazu zu ernennende Commissarien nach Recht und Billigkeit verglichen und in unverhoffter Entstehung gütlichen Auskommens, nach Inhalt des Pacti vom Jahre 1693 abgethan werden.

19. Und weil von Unsers, des Königs, in Gott ruhenden Vorfahren bereits mittelst des Pacti vom Jahre 1708, Art. 13 dem Herzoglichen Hause zugesaget worden, demselben wegen der Praetensionen auf das Herzogthum Sachsen-Lauenburg und die Grafschaft Leuchtenberg, aller dienlichen Orten pro justitia kräftig zu assistiren, so wollen Wir, der König, Uns gleichfalls dazu hiemit verbinden. Jedoch so viel das Herzogthum Sachsen-Lauenburg betrifft, ohne Nachtheil der Gerechtsame, die das Fürstliche Haus Anhalt an dasselbe haben möchte. Wogegen Wir, der Herzog, für Uns und Unsere Nachkommen Uns verbinden, daß wann Wir oder Unser Haus über kurz oder lang zu dem Besitz ermeldeter Lauenburg- oder Leuchtenbergischen Lande gelangen und nachgehends der Mann-Stamm Unsers Herzoglichen Hauses abgehen würde, der alsdann regierende König in Preußen und Churfürst zu Brandenburg, nicht weniger in solchen Sachsen-Lauenburg- und Leuchtenbergischen, als in den übrigen Meklenb. Landen succediren solle.

Gleichwie nun diese zwischen Uns, dem Könige in Preußen, und Uns, dem Herzog von Meklenburg, gestiftete enge und genaue Verbindung, mit Unserer Beider in Gottes Händen stehenden Todesfall, keineswegs aufhören, sondern auf unser Beider Nachkommen an der Cron und Chur, auch Fürstl. Landes-Regierung oberwähntermaßen fortgesetzt und perpetuiret werden soll; also wollen Wir auch, um solchem Bündniß und Vereinigung desto mehr Kraft zu geben, anderer, Unsern Beiderseits respective Königl. Chur- und Herzoglichen Häusern wohlwollender Mächte und Alt-Fürstl. Häuser und in specie Ihro Königl. Maj. in Schweden, und des Herzogl. Hauses Braunschweig-Wolffenbüttel Beitritt oder wenigstens so viel von denselben zu erlangen, bemühet sein, daß Sie Uns in demjenigen, was Wir auf den Fuß dieses Foederis perpetui künftig vornehmen werden, mit ihren Officiis und sonsten auf alle diensame kräftige Art appuyiren helfen.

Des zu Urkund sind hievon zwei gleichlautende Exemplaria gemacht und deren eines von Uns, dem König in Preußen, das andere aber von Uns, dem Herzog zu Meklenburg, unterschrieben und mit Unsern respective Königlichen und Fürstlichen Insiegeln bedruckt, folglich beide Exemplaria gegen einander ausgewechselt worden.

So geschehen Berlin, den 14. April 1752.

Schon während des Reichsvicariats hatte man eine Commission in Dresden zur Schlichtung der noch bestehenden mecklenburgischen Differenzen in Vorschlag gebracht. Da die Herstellung einer Einigung zwischen dem Herzog Christian Ludwig, dem Herzoge Adolf Friedrich III. und den Ständen dem Kaiser Franz I. nicht minder dringlich und nunmehr zugleich erreichbar erschien, so forderte er (1750) Deputirte der Regenten und der Stände zu einer Hof-Commission nach Wien. Der schwerinsche Herzog bevollmächtigte dazu seinen Gesandten in Regensburg, den Freiherrn Carl Wilhelm Teuffel von Birkensee, und seinen Regierungsrath Gottfried Rudolf Ditmar, der strelitzsche

seinen Geheimrath von Moll, die Ritterschaft von Wackerbart und von Jasmund-Cammin, der Kaiser die Reichshofräthe von Hagen, von Knorr, von Senkenberg und von Vockel. Es kamen 1751 auch Deputirte der Städte hinzu, aber die Verhandlungen legten sich sehr weitschichtig an, und als die Commission verordnete, die ritterschaftlichen Deputirten sollten über die von dem Herzoge Christian Ludwig verlangte neue Vermessung der ritterschaftlichen Güter hinreichende Instruction einholen, diese mithin nach Mecklenburg zurückgingen, löste die ganze Commission sich einstweilen auf, und der Herzog entschloß sich auf Ditmar's Anrathen, wieder zunächst direct mit seinen Ständen zu verhandeln (September 1751). Dies geschah in Schwerin. Die Ritterschaft erhöhte ihre Contribution auf 60000 Thaler, mit Vorbehalt des Nebenmodus. Der Herzog aber bestand auf Vermessung der ritterschaftlichen Hufen, von welchen die Hälfte frei sein, die übrigen aber jede 9 Thaler tragen sollten, ohne sich auf Verhandlung über den Nebenmodus einzulassen; denn das Besteuerungsrecht der außer den Hufen in den ritterschaftlichen Gütern Wohnenden sei ihm noch nie bestritten worden. Endlich willigte die Ritterschaft in die Vermessung, gab jedoch eine so verklausulirte Erklärung darüber ab, daß der Herzog in seiner Antwort vom 18. October 1751 aussprechen konnte, die Ritterschaft gönne ihm den Ruhm der Billigkeit allein. Wegen des Nebenmodus, für den die Ritterschaft jährlich 10000 Thaler offerirte, erfolgte keine Einigung, und so ging die Sache wieder nach Wien an die Hof-Commission. Hier aber wurde dieselbe weder 1752 noch 1753 wesentlich gefördert, und der Herzog erwartete selbst so wenig Erfolg davon, daß er lieber zu einem neuen Vergleichsversuche Ritter- und Landschaft am 2. Mai 1754 nach Schwerin entbot. Der Streit zwischen der Ritterschaft und den Städten verhinderte zwar hier eine Einigung, da die Ritterschaft forderte, die Städte sollten den Erbmodus behalten und eine leidliche Lizent blos zur Erleichterung der Erben annehmen, zu den Necessarien aber jährlich ein ansehnliches Quantum beitragen; der Herzog ließ jedoch nicht ab, sondern berief auf den September desselben Jahres einen Convocations-

tag nach Rostock, auf welchem seine ausdauernde Beharrlichkeit ihr Ziel erreichte.

In Strelitz war unterdessen der Herzog Adolf Friedrich III., der Erbauer von Neustrelitz (s. Tafel XII.), am 11. December 1752 nach 44jähriger Regierung — deren Sorgen er jedoch in den letzten Jahren wegen großer Schwäche nicht selbst getragen, sondern seiner Gemahlin, dem Präsidenten von Scheve und dem Geheimenrath von Altrock, einem Bauernsohne aus dem Amte Nemerow, überlassen hatte — kinderlos*) gestorben. Ein halbes Jahr früher (am 5. Juni) war auch sein jüngerer Bruder, der Herzog Karl Ludwig Friedrich zu Mirow, aus der Zeitlichkeit geschieden. Dieser hinterließ von seiner Gemahlin, Albertine Elisabeth von Sachsen-Hildburghausen, drei Söhne und zwei Töchter. Für den ältesten vierzehnjährigen Sohn, Herzog Adolf Friedrich IV., ergriff die eben genannte Herzogin, durch das väterliche, vom Kaiser bestätigte Testament zur Vormünderin eingesetzt, die Regierung über das tief verschuldete Land und nahm am 12. December die Minister, Räthe, Diener und die Garde für ihren Sohn in Eid und Pflicht. Hiergegen erhob sich Herzog Christian Ludwig von Schwerin, welcher als ältestregierender Fürst in Mecklenburg nach dem vorigen Herkommen und unter Berufung auf eine mit dem verstorbenen Herzoge geschlossene Convention die vormundschaftliche Regierung für sich in Anspruch nahm. Sein Geheimrath Graf von Bassewitz erschien plötzlich am 13. December in Neustrelitz, und 5 Compagnien schwerinscher Truppen nahmen in dem nahe gelegenen Dorfe Glienke Aufstellung. Noch in der Nacht entfernte die Herzogin ihren Sohn Adolf Friedrich IV. nach Neubrandenburg, von wo er nach Greifswald ging. Sie ließ sich inzwischen mit dem Grafen von Bassewitz in Unterhandlung ein. Da dieser aber

*) Seine Tochter Maria Sophia, Aebtissin zu Rühn, war 1728 im Alter von 17 Jahren, eine andere Tochter, Magdalene Christine, im Alter von 1½ Jahr gestorben. Seine Wittwe, Dorothea Sophia von Holstein-Ploen, überlebte ihn und starb am 29. April 1765 zu Fürstenberg.

erfuhr oder vermuthete, daß die Herzogin Albertine Elisabeth nur Zeit zu gewinnen suche, um inzwischen die Majorennitätserklärung ihres Sohnes vom Kaiser zu erwirken, ließ er die schwerinschen Truppen in die Stadt rücken und setzte es durch, daß die Landes-Collegien, die Beamten, die Ritterschaft, die Geistlichkeit und die städtischen Behörden dem Herzoge Christian Ludwig als Vormunde schwören mußten; die Diener, die solches verweigerten, wurden entlassen. Ein Besitzergreifungs-Patent vom 22. December wurde öffentlich angeschlagen und von den Kanzeln verlesen. Auch Neubrandenburg wurde von den Schwerinern besetzt, so daß die strelitzsche Garde sich nach Friedland zurückziehen mußte. Aber schon am 12. Januar 1753 erklärte der Kaiser auf den dringenden Antrag der Herzogin den Herzog Adolf Friedrich IV. für volljährig, welcher solches durch Patent vom 24. seinen Unterthanen bekannt machte. Herzog Christian Ludwig gab nun seinen Anspruch auf und zog seine Truppen aus dem Herzogthume zurück, dessen Regierung der junge Herzog während seiner Studien- und Reisejahre seiner Mutter überließ.

Dieser Zwischenfall hatte zur Folge, daß Strelitz sich den Bemühungen Christian Ludwig's, den langen Landeszwiespalt beizulegen, trotz kaiserlicher Ermahnungen nur zögernd und widerwillig anschloß. Es erschien zwar im October 1754 ein strelitzscher Bevollmächtigter, der Kanzleirath Seip, auf dem Convocationstage zu Rostock; doch seine Theilnahme hatte nur einen verwirrenden und hemmenden Einfluß auf die Verhandlungen, so daß man ihn auf die nach dem Hamburger Vergleich ihm gesteckte Grenze der Beobachtung der „Nothdurft des Stargardischen Kreises" verwies. Am strelitzschen Hofe ward dies sehr empfindlich aufgenommen; man billigte das Verfahren des Bevollmächtigten und äußerte sich dahin, „Ihro Durchlaucht verlangten nichts, was der Landes-Verfassung, denen allerhöchsten Kaiserl. Judicatis und dem rechtlichen Herkommen zuwider sei. Sie hätten noch niemals die Glückseligkeit Ihrer Landesfürstlichen Regierung auf fehlsame neuerliche Systemata gebauet." Seip verließ am 22. November Rostock.

10. Der landesgrundgesetzliche Erbvergleich.

Der Herzog Christian Ludwig war im September 1754 selbst in Rostock erschienen, wo er auch in die hauptsächlich von seinem Regierungsrath Ditmar geleiteten Verhandlungen persönlich mäßigend eingriff. „In der äußeren Form*) behielt man die auf den Landtagen gebräuchliche Weise. Der Vortrag umfaßte 25 Punkte (Artikel), in welchen der Ritterschaft vielfältig geäußertes Verlangen größtentheils befriediget war. Bei jedem Punkte machte die Ritterschaft und die Landschaft Bemerkungen (dieser Monita waren 270), auf welche der Herzog fast immer gnädige und genügliche Resolutionen ertheilte. Wenn aber der Herzog diese versagen mußte, so legte er den Versammelten offene und hinreichende Gründe vor und dadurch verschaffte er sich Ehrfurcht, Liebe und Vertrauen, flößte aber auch den Ständen eine überwiegende Neigung zum Frieden ein. Im Widerspruch blieben zwar von der Lühe auf Mulsow und von Walsleben, zu welchen nachmals auch der (stargardische) Landrath von Wendessen kam; allein jene erhielten keinen großen Anhang, und dieser hätte sich sogar persönlichen Beleidigungen von der Ritterschaft ausgesetzt, wenn der Herzog nicht dazwischen getreten wäre. Vorzüglich aber blieb dieser Widerspruch deshalb ohne Wirkung, weil der Herzog sich mit seinen weisen Verfügungen und offener Neigung zum Frieden allgemeinen Beifall erwarb. Die streitigen Punkte wurden von einer Committe bearbeitet. Von dieser war von der Lühe mit seinen Freunden zwar ausgeschlossen, dessen ungeachtet aber behielt er, wie ein Jeder, ein freies Votum; doch trug der Herzog der Ritterschaft auf, dahin zu sehen, daß er sich keinen Anhang anwerben könnte. In der Committe arbeiteten die Landräthe von Hahn und von Wendessen sammt den ritterschaftlichen Deputirten von Plessen und von Wackerbart und von den Städten Dethloff aus Parchim, Schöpfer aus Güstrow, Keller aus Neubrandenburg und Stemwede aus Schwerin. Alle waren von der Liebe

*) Aepinus, die Geschichte von Mecklenburg für Jedermann in einer Folge von Briefen. III. 236.

zum Frieden, ohne ihren Privilegien etwas zu vergeben, beseelt und arbeiteten, vorzüglich nachdem eine Irrung mit dem Strelitzschen Hofe beigelegt war, an dem Frieden, bis endlich von Wendessen selbst deshalb die Committe verließ, weil er glaubte, die Ritterschaft erhalte nicht alles oder doch nicht so wie sie wünschte, welches aber dem Vergleich nicht hinderlich war."

Jene 270 Punkte, welche die Stände gegen die herzoglichen 25 Artikel zu erinnern gehabt, schwanden bis auf 17, welche von Ritter- und Landschaft am 17. December 1754 dem Herzoge übergeben wurden. Obgleich der Herzog keinem einzigen dieser Punkte nachgab (später wurden einige bewilligt), nahmen doch die Verhandlungen 1755 ihren Fortgang. Je mehr die Stände im Ganzen sich mit der Regierung einigten, desto heftiger wurde der Widerstreit derjenigen aus der Ritterschaft, die von dem Vergleiche nichts wissen wollten. Es kam dahin, daß von der Lühe auf Mulsow den fürstlichen Befehl empfing, sich nach seinem Gute zu retiriren, worauf er von Wismar aus an den Kaiser appellirte.

Die Ritterschaft scheute besonders die unmittelbare Erhebung des Nebenmodus von ihren Unterthanen zur ordentlichen Landescontribution. Um diese Berechtigung des Herzogs abzuwenden, bot sie zu Anfang des Monats Februar statt der früheren 10000 Thaler nunmehr 20000 Thaler, jedoch aus mißtrauischer Vorsicht nicht mittelst eines bündigen Memorials, sondern durch ein unterschrift- und datumloses Promemoria, das einer der zur Audienz zugelassenen Deputirten aus der Tasche zog. Die verständige, wohlwollende und thatsächlich überlegene Art, wie der Herzog in seinem denkwürdigen Rescripte vom 7. Februar 1755*) diesen „Mißtritt" rügte, das Anerbieten ablehnte und diese Ablehnung durch Rücksichten auf den eigenen Vortheil der Ritterschaft motivirte, trug wesentlich zur Ueberwindung der noch bestehenden Differenzen bei. Am 18. April 1755 wurde der landesgrundgesetzliche Erbvergleich von den Land-

*) Franck XIX. 151—155.

räthen und den anwesenden Ständemitgliedern, demnächst auch von vielen abwesenden, unterzeichnet und am 14. April 1756 vom Kaiser, unter Zurruheverweisung der protestirenden Mitglieder der Ritterschaft, bestätigt.

Durch den landesgrundgesetzlichen Erbvergleich wurde die Steuerfreiheit (Immunität) der Ritterschaft in der Weise festgestellt, daß die ursprünglich ritterschaftlichen Hufen steuerfrei bleiben, die ursprünglich steuerpflichtigen, zu den Ritterhufen gezogenen Bauernhufen aber eine Steuer von 9 Thalern N$^2/_3$ zu der ordentlichen Landescontribution leisten sollten. Dabei galt die Annahme, daß der wirkliche ritterschaftliche Besitz aus beiderartigen Hufen zu gleichen Theilen bestehe, daß mithin die Hälfte der ritterschaftlichen Hufen mit jener Steuer zu belegen sei. Die Anzahl der hiernach steuerpflichtigen Hufen garantirte die Ritterschaft, vorbehaltlich der Vermessung, auf 4700 (da die spätere Vermessung eine etwas geringere Anzahl Hufen ergab, so wurde die Hufensteuer für Schwerin auf 11 Thaler, für Strelitz auf 10 Thaler 6 Schillinge N$^2/_3$ bestimmt).

In der Zeit, als die Städte sich von der Ritterschaft abgewendet und eine Separat-Vereinbarung mit dem Herzoge Karl Leopold getroffen hatten, war es der Ritterschaft gelungen, bei der Commission die Grundlage des Terzquoten-Systems (oder den ritterschaftlichen Quoten-Coup, wie Ditmar sagte) zur Annahme, demnächst auch dasselbe zur kaiserlichen Bestätigung zu bringen. Dieses System beruht auf der Fiction, daß die drei Haupttheile des Landes, Domanium, Ritterschaft und Städte, an Reichthum und Wohlstand einander gleich zu achten seien, mithin, wie sie gleiche politische Rechte ausübten, so auch jeder einen gleichen Theil von den außerordentlichen Lasten des Landes tragen müsse. Solche Extraordinarien waren die Reichs-, Kreis- und Prinzessinnen-Steuern, zu welchen demnach jeder Landestheil, nach Vorabrechnung der davon auf Rostock fallenden Duodez und unter gleichmäßiger Benutzung der sogenannten Hülfsbeiträge (Klostergüter ꝛc.) ein Drittheil, und wiederum von jedem Dritttheil Schwerin $^6/_7$ und Strelitz $^1/_7$, durch den Erbvergleich zu tragen sich förmlich verpflichtete. Zu

der außerordentlichen Landescontribution ward der Ritterschaft nur eine Grundsteuer, vom Simplum $4^1/_3$ Thaler $N^2/_3$ auf die Hufe, aber keine Beisteuer für den Erwerb aus der Landwirthschaft auferlegt. Zu den gemeinen Landes-Ausgaben oder sogenannten Necessarien übernahm der Herzog, und zwar zu den ordentlichen jährlichen Necessarien, für sein Domanium und für die Landstädte je 6000 Thaler zu zahlen, die Ritterschaft hatte ihren Antheil zu diesen ordentlichen jährlichen Necessarien auf ihre steuerpflichtigen Hufen zu nehmen und ihre Hufensteuer um so viel zu erhöhen. Rostock übernahm zu gleichem Zwecke jährlich 2000 Thaler $N^2/_3$ zu zahlen. Ueber die so aufkommende Summe sollte Ritter- und Landschaft nach ihrem Gutbefinden und Wohlgefallen schalten und walten. Außerordentliche Nothwendigkeiten und Verwendungen sollte ein Stand oder sollten gemeinsam beide Stände durch Veranlagung aufbringen, je nachdem ein Stand oder beide Stände ihrer bedürfen würden. Gingen solche hingegen das ganze Land an, so sollte auch hier das Terzquotensystem in Anwendung treten.

Was der landesgrundgesetzliche Erbvergleich, unter Anerkennung der Union der Landstände, weiter über die Landtage und deren Directorium, die Landräthe und Landmarschälle, den Engern Ausschuß und die Conventе bestimmte, dürfen wir, da es in den Grundzügen noch in Geltung besteht, hier als bekannt annehmen.

Der Herzog Adolf Friedrich IV. von Mecklenburg-Strelitz, der sich seit dem November des voraufgehenden Jahres, wie erwähnt, von den Rostocker Verhandlungen zurückgehalten hatte, trat der vollendeten Thatsache des Friedenswerkes nun nicht ferner in den Weg. Beide Höfe söhnten sich vollständig aus und schlossen vorläufig am 14. Juli 1755 die sogenannte Accessions-Acte, durch welche, im Uebrigen unter Bestätigung des Hamburger Vergleichs, von jedem Landesherrn dem Anspruche auf Condominium (Mitherrschaft) über das Land des andern entsagt, jedem der in seinem Landestheile aufkommende Antheil an der ordentlichen Landescontribution zugesprochen und in Betreff der Vormundschaften für fürstliche Kinder ausgemacht wurde, daß solche, wie

vormals, dem nächsten männlichen Agnaten zustehen sollten. In Betreff der Landtage aber wurde die durch die Convention von 1748 aufgehobene Gemeinschaftlichkeit der Landtage wiederhergestellt; dieselben sollten von dem Herzoge von Mecklenburg-Schwerin allein veranstaltet, der Strelitzer Herzoge aber die von jenem zu machenden Propositionen vier Wochen vor dem Anfange des Landtags mitgetheilt, nicht minder die Anträge, welche der Herzog von Mecklenburg-Strelitz den Ständen des stargardischen Kreises machen wolle, dem Schweriner Herzoge acht Tage vorher bekannt gegeben werden. Hierdurch war erst der reine Beitritt des strelitzschen Herzogthums zu dem landesgrundgesetzlichen Erbvergleiche möglich gemacht, welcher alsdann durch die Agnitions-Acte vom 30. September 1755 erfolgte.

Herzog Christian Ludwig hatte in seinen jüngeren Jahren längere Zeit in Rom verlebt und von dort eine lebhafte Neigung zu den schönen Künsten zurückgebracht, der er sein Leben hindurch treu blieb. Die Zimmer in seinen Residenzen, selbst in seinem Jagdhäuschen zu Klenow, waren mit den schönsten Gemälden geschmückt, und man erzählt, daß der Herzog bei aller Eile, sich aus dem brennenden Schlosse in Grabow zu retten, doch noch ein Lieblingsgemälde von der Wand gerissen und hinausgetragen habe. Besonders pflegte er die dramatische Kunst. Die Schönemann'sche Schauspielergesellschaft, die er von 1751 bis 1756 mit einer Unterstützung von 2000—4000 Thalern hielt, war als die beste in Deutschland anerkannt, und Conrad Eckhof stand in Schwerin auf der Höhe seines Kunststrebens.

Am 30. Mai 1756, ein Jahr nach vollendetem Friedenswerke, starb der Herzog Christian Ludwig im Schlosse zu Schwerin nach einer mehrmonatlichen Krankheit, 73 Jahre alt. „Wenige seiner Vorfahren," sagt Franck, „haben ein so hohes Alter erreicht, und keiner hat ihn an liebreichem Wesen und Güte gegen die Unterthanen seines Regierhauses übertroffen."

Tafel XII.*)

Das Mecklenburg-Strelitzsche Haus.

Adolf Friedrich II., Herzog zu Mecklenburg, Stifter der strelitzschen Linie des mecklenburgischen Hauses, geb. 19. October 1658, erhält Strelitz und das Fürstenthum Ratzeburg vermöge des Hamburger Vergleichs vom 8. März 1701, † 12. Mai 1708. — Gemahlin 1) Marie, Gustav Adolf's, Herzog von Mecklenburg-Güstrow, Tochter, geb. 9. Juli 1659, verm. 23. September 1684, † 16. Januar 1701; 2) Johanna, Friedrich's, des Herzogs von Sachsen-Gotha, Tochter, geb. 1. October 1680, verm. 20. Juni 1702, † 9. Juli 1704; 3) Emilie, Christian Wilhelm's, des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen Tochter, geb. 13. März 1681, verm. 10. Juni 1705, † 1. November 1751.

Adolf Friedrich III., Herzog zu Mecklenburg-Strelitz, geb. 7. Juni 1686, succ. 12. Mai 1708, † 11. December 1752. Gemahlin Dorothea Sophie, Joh. Adolf's, des Herzogs von Holstein-Plön, Tochter, geb. 4. December 1692, verm. 16. April 1709, † 29. April 1765.

(Aus der ersten Ehe von Adolf Friedrich II. gingen noch 5 Töchter hervor, von denen jedoch 4 theils gleich nach der Geburt, theils im zartesten Alter verstarben, nur Gustave Caroline, geb. 12. Juli 1694, erreichte ein höheres Alter. Sie war Gemahlin des Herzogs Christian Ludwig von Mecklenburg-Schwerin und starb 13. April 1748.

Aus der Ehe Adolf Friedrich's III. gingen nur 2 Töchter hervor, von denen eine etwa 18 Jahre und die andere kaum 2 Jahre alt wurde.)

Karl Ludwig Friedrich, Herzog zu Mecklenburg, geb. 23. Februar 1708, † 4. Juni 1752. Gem. Elisabeth Albertine, des Herzogs von Sachsen-Hildburghausen Tochter, geb. 3. Aug. 1713, verm. 15. Fbr. 1735, † 29. Juni 1761.

Christiane, geb. 6. Dec. 1735, † 31. Aug. 1794.

Adolf Friedrich IV., Herzog zu Mecklenburg-Strelitz, geb. 5. Mai 1738, succ. 11. Dec. 1752, † 2. Juni 1794.

Karl (II.) Ludwig Friedrich, Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, geb. 10. Oct. 1741, succ. 2. Juni 1794, Großherzog 28. Juni 1815, † 6. November 1816. Gemahlin 1) Friederike Caroline Louise, Georg Wilhelm's, Prinzen von Hessen-Darmstadt, Tochter, geb. 20. August 1752, verm. 18. September 1768, † 22. Mai 1782; 2) Charlotte Wilhelmine Christiane Marie,

Ernst, Herzog zu Mecklenburg, geb. 27. August 1742, † 27. Januar 1814.

Sophie Charlotte, geb. 19. Mai 1744. Gem. Georg III., König von Großbritannien, verm. 8. Septbr. 1761, † 17. November 1818.

Georg August, Herzog zu Mecklenburg, geb. 16. August 1748, † 6. Novbr. 1785.

der vorigen Gemahlin Schwester, geb. 5. Novbr. 1755, verm. 28. Septbr. 1784, † 12. December 1785

Charlotte, geb. 17. Nov. 1769, Gemahlin Friedrichs, Herzog v. Sachsen-Hildburghausen, vermählt 3 Septbr. 1785, † 14. Mai 1818.

Therese, geb. 5. April 1773, Gemahlin Karl Alexander's, Fürst von Thurn und Taxis, vermählt 25. Mai 1789, Wittwe 15. Juli 1827, † 12. Febr. 1839.

Luise, geb. 10. März 1776, Gem Friedrich Wilhelm's III., König v. Preußen, verm 24. Dec. 1793, † 19. Juli 1810.

Friederike, geb. 2. März 1778. Gemahl 1) Ludwig, Prinz von Preußen, verm. 26 December 1793 († 28. December 1796); 2) Friedrich Wilhelm, Prinz zu Solms-Braunfels, verm. 10. December 1798 († 13. April 1814); 3) verm. 29. Mai 1815 mit Ernst August, Herzog von Cumberland, nachmaligem Könige von Hannover, † 29. Juni 1841.

Georg Friedrich Karl Josef, Großherzog von Mecklenburg, geb. 12. Aug. 1779, succ. 6. Nov. 1816, † 6. Sept. 1860. Gem. Marie Friederike Wilhelmine, des Landgrafen Friedrich zu Hessen-Cassel Tochter, geb. 21. Januar 1796, verm. 12. August 1817, † 30. Dec 1880.

Karl, Herzog zu Mecklenburg, geb. 30. Novbr. 1785, † 21. Sept. 1837.

Friedrich Wilhelm, Großherzog. (S. Tafel XVII.)

Friedrich Wilhelm hatte noch 3 Geschwister: 1) Luise, geb. 31. Mai 1818, † 1. Februar 1842 zu Rom; 2) Caroline, geb. 10. Januar 1821, verm. 10. Juni 1841 mit dem damaligen Kronprinzen, 15. November 1863 verstorbenen König Friedrich VII. von Dänemark, geschieden 30. September 1846, † 1. Juni 1876; 3) Georg, geb. 11. Januar 1824, verm. 16. Februar 1851 mit Catharina, Großfürstin von Rußland, † 20. Juni 1876. — Die Großfürstin verstarb 12. Mai 1894.

*) Die Angaben dieser Stammtafel sind dem Hof- und Staatshandbuch des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz entnommen, jedoch unter Weglassung solcher Sprößlinge, welche die Geburt nur kurze Zeit überlebt haben. Es sind beispielsweise von den 11 Kindern des Großherzogs Karl Ludwig Friedrich nur 6 angeführt.

Tafel XIII.

(S. Tafel X.)

Friedrich Wilhelm, geb. 28. März 1675, succ. in Mecklenburg-Schwerin im Juni 1692, zu Güstrow 26. October 1695, † 31. Juli 1713. Gemahlin 2. Januar 1704 Sophie Charlotte, Tochter des Landgrafen Karl von Hessen-Cassel, geb. 16. Juli 1678, † 30. Mai 1749.

Karl Leopold, geb. 26. November 1678, succ. 31. Juli 1713, † 28. November 1747. Gemahlin 1) 27. Mai 1708 Sophie Hedwig, Tochter des Grafen Heinrich Casimir von Nassau-Dietz, geb. 8. März 1690, geschieden 2. Juni 1710, † 1. März 1734; 2) morgan. 7. Juni 1710 Christine Dorothea v. Lepel, geschieden 2. October 1711; 3) 19. April 1716 Katharine, Tochter des Czaren Iwan V. Alexiewitsch, geb. 15. Juli 1692, † 25. Juni 1733.*)

Christian Ludwig II., geb. 15. Mai 1683, Landes-Administrator 1728, kaiserl. Commissarius 28. April 1733, succ. 28. November 1747 seinem Bruder Karl Leopold, † 30. Mai 1756. Gemahlin 13. Nov. 1714 Gustave Caroline, Tochter Herzog Adolf Friedrich's II. von Mecklenburg-Strelitz, geb. 12. Juli 1694, † 13. April 1748.

Friedrich, geb. 9. November 1717, succ. 30. Mai 1756, † 24. April 1785. Gemahlin 2 März 1746 Louise Friederike, Tochter des Erbprinzen Friedrich Ludwig von Württemberg-Stuttgart, geb. 3. Februar 1722, † 2. August 1791.

Ulrike Sophie, geb. 4. Juli 1723, Aebtissin zu Rühn bis 1756, † 17. September 1813 zu Schwerin.

Ludwig, geb. 6. August 1725, Erbprinz 30 Mai 1756, † 12. Septbr. 1778. Gemahlin 25. April 1755 Charlotte Sophie, Tochter des Herzogs Franz Josias von Sachsen-Coburg-Saalfeld, geb. 24. September 1731, † 2. August 1810 zu Schwerin.

Amalie, geb. 14. Mai 1732, Canonissin zu Herford, † 24. Februar 1775.

Friedrich Franz I.**)

|

s. Tafel XIV.

---

*) Aus der dritten Ehe des Herzogs Karl Leopold (die erste Ehe war kinderlos) stammte Elisabeth, geb 18. December 1718 (nach ihrem Uebertritt zur griechischen Confession nahm sie den Namen Anna Carlowna an,) † 1746 zu Kolmoghori bei Archangel. Gemahlin 14. Juli 1739 des Herzogs Anton Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel.

**) Aus der Ehe des Herzogs Ludwig und der Herzogin Charlotte Sophie ging ferner am 24. August 1758 Sophie Friederike (spätere Erbprinzessin von Dänemark und Mutter des Königs Christian VIII. von Dänemark) hervor, † 29. November 1794.

11. Herzog Friedrich. Der siebenjährige Krieg.

Herzog Friedrich kam im 39. Lebensjahr zur Regierung. Er hatte in seiner Jugend größere Reisen gemacht, 1737/38 nach Holland und Frankreich, 1739 nach England, wozu von den Ständen die Mittel nach langen Verhandlungen bewilligt waren. Seit 1746 mit des Erbprinzen zu Württemberg Tochter, Louise Friederike, vermählt, hatte er in der Stille zu Ludwigslust — wie er das Jagdhaus zu Klenow und dessen Umgebung nachmals seinem Vater zu Ehren nannte — gelebt und seine Muße dem Studium der mechanischen Wissenschaften gewidmet. Schon früh zeigte er sich als Prinz von ernstem und religiösem Sinn, worin er besonders durch den Verkehr mit der frommen Tochter des Herzogs Gustav Adolf von Mecklenburg-Güstrow, Auguste, bestärkt wurde. Diese Prinzessin, welche in Dargun von 1720 ab residirte und dort 1756 im 82. Jahre verstarb, hatte durch die Berufung der Pastoren Jakob Schmidt, Henning Christoph Ehrenpfort und Carl Heinrich Zachariä der Spener'schen Schule und Richtung eine Freistatt in Mecklenburg eröffnet,*) und sie übte auf den Erbprinzen, der ihr erklärter Liebling war, entschieden den nachhaltigsten Einfluß aus. Seinem Vater in der verständigen, friedliebenden Sinnesart und in dem ernstlichen Bestreben, seine Regentenpflichten gewissenhaft zu erfüllen, gleich, hatte der Erbprinz nicht dessen leichtes Temperament, frohe Lebensansicht und heitere, dem damaligen Aufblühen der Literatur und Kunst zugewandte Sinnesrichtung. Als Erbprinz schon vermied er den Theaterbesuch, obschon die ausgezeichnete Schönemann'sche Gesellschaft im Redoutensaal des Schlosses auftrat, und war überhaupt theatralischer und sonstiger Unterhaltung in dem Grade abgeneigt, daß er mit seinem Regierungsantritt nicht nur alle Schauspiele, sondern auch Hofbälle, Maskeraden und dergleichen rauschende Hof-

*) Vergl. Jul. Wiggers, Kirchengeschichte Mecklenburgs, Seite 208 u. ff.

lustbarkeiten wegfallen ließ. Er liebte indeß die Maler- und Kupferstecherkunst und pflegte die geistliche Musik, für welche er aus Musikern, Sängern und Sängerinnen von großem Ruf in Ludwigslust eine ausgezeichnete Kapelle begründete.

Einige Monate nach Herzog Friedrich's Regierungsantritt brach der siebenjährige Krieg aus. Die Bedrückung Mecklenburgs durch Preußen war schon seit den Zeiten König Friedrich Wilhelm's I. her durch die offen und rücksichtslos betriebene Menschenräuberei der preußischen Werber unerträglich geworden, und Friedrich der Große folgte in der Fortsetzung dieser Gewaltthaten ganz dem Beispiele seines Vaters, dem er auch schon als Kronprinz zu Rheinsberg bei dem Wegfang großer Kerle aus Mecklenburg behülflich gewesen war. Als 1743 das aus Mecklenburg abziehende Regiment Holsteiner in preußischen Sold trat, 150 Mann von demselben aber im Preußischen desertirten und nach Mecklenburg zurückliefen, kannte das brutale Verfahren Preußens keine Grenzen mehr. Unter dem Vorwande der Aufsuchung jener 150 Ausreißer wurden viele Hunderte von Mecklenburgern gefangen nach Preußen geschleppt und unter die preußische Armee gesteckt,*) und als Herzog Christian Ludwig darüber bei Friedrich II. Klage führte und um Abstellung bat, erhielt er eine übermüthige Antwort, und der Eroberer Schlesiens behielt sich das Recht vor, „denjenigen (mecklenburgischen) Landsassen, so sich an Unsern Officiers zu vergreifen gelüsten lassen sollten, Unser Ressentiment einigermaßen zu temoigniren." Bei dem fortdauernden Werbeunfug hatte man in Mecklenburg sich seiner Haut zu wehren

*) Hane erzählt in seiner „Uebersicht der Meklenburgischen Geschichte" Seite 577: „Ich gehöre in der Gegend von Meklenburg zu Hause, wo diese Menschen-Räubereien fast täglich vorfielen — freilich vor meinem Denken. Allein wie manche Familie habe ich noch gekannt, der ihr Versorger auf diese Weise entrissen worden, ohne daß man je erfahren hätte, wo er geblieben war! wie manchen Familienvater, der seine Freiheit nicht anders als gegen schweres Lösegeld hatte erlangen können, nachdem er vorher wohl noch ein paar Feldzüge hatte mitmachen müssen! Die Leute wurden ohne Unterschied des Standes und des Alters, sie mochten verheirathet oder unverheirathet sein, weggekapert." Vergl. Boll II. 272 f. 297 f.

angefangen und die preußischen Werber, wenn man ihrer habhaft wurde, gefangen gesetzt. Es war Herzog Friedrich's erstes Bemühen gewesen, seinem Lande von dieser Seite her Ruhe zu verschaffen; aber einem Vertrage, den sein Gesandter in Regensburg am 1. August 1756 mit dem preußischen Gesandten entworfen hatte, um das Unwesen abzustellen, versagte der König seine Genehmigung. Es sind Gründe für die Annahme vorhanden, daß letzterer die Hand zu den Verhandlungen nur geboten hatte, um Zeit zu gewinnen.*) Wären nämlich die Beschwerden Mecklenburgs bei der Reichsversammlung in Regensburg anhängig gemacht, so wäre ein gegen Brandenburg gerichtetes Reichsgutachten und die Reichs-Execution zweifellos beschlossen worden, der König hatte aber allen Grund, seinen Gegnern, die, wie ihm wohl bekannt war, seinen Untergang ohnehin beschlossen hatten, nicht noch einen besonderen Vorwand zur Bethätigung ihres Hasses gegen ihn zu verschaffen. Darum verhinderte er durch scheinbare Willfährigkeit das Einbringen der mecklenburgischen Beschwerden, er ließ dem Herzog Friedrich zwar überaus günstige Vertragsbedingungen in Aussicht stellen, auf die eingehen zu wollen er sich aber nur so lange den Anschein gab, als ihm dies für seine Zwecke rathsam erschien, d. h. bis er seinerseits unter Veröffentlichung dessen, was gegen ihn geschmiedet, loszuschlagen im Stande war.

Herzog Friedrich hatte jedenfalls die triftigsten Gründe, sich, nachdem der Krieg ausgebrochen war, auf Seiten Oesterreichs zu stellen. Einmal konnte er sich durch das Nichtzustandekommen jenes Vertrages mit Recht verletzt fühlen, dann aber war mit größter Sicherheit auf die Niederlage Preußens zu rechnen. Trat sie ein, so konnte Herzog Friedrich mit großer Wahrscheinlichkeit auf die Rückgabe der zwölf Aemter hoffen, die sich aus früherer Zeit noch immer im preußischen und hannoverschen Pfandbesitz befanden. Ja, der Herzog erhoffte durch seine Bundesgenossenschaft mit

*) S. Mecklenburgische Jahrbücher LIII und LIV, woselbst auf Grund archivarischer Forschungen die Betheiligung Mecklenburgs am siebenjährigen Kriege dargestellt ist.

Oesterreich noch mehr zu erlangen, nämlich Wismar, das noch in schwedischem Besitz war und Lauenburg, auf das er alte Erbansprüche geltend zu machen suchte.

Der Vertreter Mecklenburgs wurde unter diesen Umständen am 12. November 1756 dahin instruirt, dem zuzustimmen, was der Kaiser zur Wiederherstellung des Friedens proponiren würde. Mecklenburg befand sich damit im Gegensatz zu den evangelischen Ständen, deren einstimmige Haltung nach dem damaligen Bundesrecht unter Umständen die itio in partes möglich machen konnte. Am 10. Januar 1757 fand die verhängnißvolle Abstimmung in Regensburg statt. Sie fiel, wie vorauszusehen, gegen Brandenburg aus, und zu den evangelischen Ständen, die gegen dasselbe stimmten, gehörte zu nicht geringem Groll Friedrich's II. auch Mecklenburg-Schwerin.

Die herzogliche Regierung konnte nun leicht ermessen, was sie im Fall des Sieges der preußischen Waffen zu fürchten hatte, sie nahm daher Bundesgenossen mit Freuden an. Zuerst war diese Bundesgenossenschaft von Louis XV. von Frankreich angeboten, und in der That kam am 1. April 1757 ein Vertrag mit Frankreich zu Stande, wonach dasselbe Mecklenburg bei Auslösung der zwölf Aemter behülflich sein wollte. Der Vertrag konnte zunächst beiden Theilen wenig Nutzen stiften, da Friedrich II. die Franzosen am 5. November 1757 bei Roßbach glänzend in die Flucht schlug. Dennoch kam am 1. December 1757 ein zweiter Vertrag mit Frankreich zu Stande, nach welchem den Franzosen, die eine feste Operationsbasis im Norden Deutschlands gewinnen wollten, Dömitz in Aussicht gestellt wurde, wogegen sich Frankreich verpflichtete, dahin zu wirken, daß Mecklenburg außer den zwölf Aemtern noch Wismar und Lauenburg erhielt.

Dieser Vertrag erhielt nie Gültigkeit, da er von französischer Seite nie vollzogen wurde; inzwischen kam aber für Friedrich II. die Zeit, mit Mecklenburg, dem er noch wegen der Abstimmung vom 10. Januar 1757 in Regensburg grollte und von dessen Verhandlungen mit Frankreich er jedenfalls Kunde erhalten, Abrechnung zu halten. Ende 1757

zogen sich die Russen zurück und nun rückten sofort preußische Truppen über Malchin in Mecklenburg ein.

Die herzogliche Familie flüchtete kurz vor Weihnachten nach Lübeck und die Preußen schalteten nun als Herren im Lande. Die öffentlichen Kassen wurde beschlagnahmt, drückende Lieferungen ausgeschrieben. Am 5. Januar 1758 wurden eine Kriegssteuer von $2^1/_2$ Millionen Thaler und ungeheure Mengen von Getreide und Fourage verlangt. Wismar und Rostock wurden genommen, Schwerin eingeschlossen. Um die Kriegssteuer, die nach langen Verhandlungen von $2^1/_2$ Millionen auf 1 Million Thaler herabgesetzt war, zu erschwingen, mußte der Engere Ausschuß herangezogen werden, da ja der Herzog außer Landes war. Bei der schweren Bedrückung des Domaniums, die in Folge dessen eintrat, sah sich die herzogliche Regierung häufig ohne Mittel, sie ließ einem Beamten, Amtmann zur Nedden in Heidhof, Gelder, die zur Entrichtung der Steuer aufgebracht waren, mit Gewalt abnehmen, was indeß von preußischer Seite so übel vermerkt wurde, daß das „gestohlene Geld" in der Folge zurückgegeben werden mußte. Am 13. April wurde die Blockirung von Schwerin eingestellt, die Preußen zogen sich zurück, aber dem unglücklichen Lande ward damit noch keine Erleichterung zu Theil, denn nun drangen die Schweden wieder vor und verlangten die Einstellung der Contributionszahlungen an Preußen, die erst in der Höhe von 550000 Thalern geleistet waren. Der Herzog, der inzwischen wieder in sein Land, und zwar nach Ludwigslust, zurückgekehrt war, hielt dies Verlangen für berechtigt. Gleichzeitig kam er mit Rostock in schweren Zwiespalt. Rostock hatte besonders durch den Krieg gelitten und verlangte daher auch besondere Berücksichtigung bei Vertheilung der Kriegslasten, schließlich verweigerten die Quartiere den auf Rostock entfallenden Antheil ganz und gar, und als herzogliche Truppen — 1 Offizier und 30 Mann — anrückten, fanden sie die Thore verschlossen.

Im Ganzen hatte Mecklenburg in der Zeit vom December 1757 bis Juli 1758 einen Gesammtschaden von

1800000 Thalern erlitten, außerdem waren 1556 Menschen gewaltsam als Rekruten weggeführt.

Herzog Friedrich setzte nun große Hoffnungen auf Beistand in Wien. Er erwirkte ein kaiserliches Mandat, durch das der König Friedrich II. aufgefordert wurde, Mecklenburg zu räumen. Nach vier Wochen kam das Mandat wohl verpackt wieder zurück, der König hatte es nicht einmal geöffnet. Theilweise durch Bestechung gelang es ferner dem mecklenburgischen Gesandten Baron Dittmar in Wien, die Zustimmung Oesterreichs zu dem schon erwähnten zweiten Vertrage mit Frankreich zu erlangen. Sie war natürlich gänzlich werthlos, da Mecklenburg weder damals noch später die Vollziehung des Vertrages von Seiten Frankreichs erhielt. Was es von letzterem allein erreichte, war die Zahlung von Subsidiengeldern, die vom Februar 1758 bis Mitte 1760 in Höhe von 700000 Livres geleistet wurden, die aber nicht etwa französischen Kassen, sondern jenen unglücklichen deutschen Ländern entstammten, die von französischen Truppen besetzt waren.

Ende 1758 wälzte sich das Kriegsungewitter von Neuem gegen Mecklenburg. Die Kriegführung der Schweden war eine sehr matte und war daher die preußische Herrschaft und mit ihr das alte Bedrückungssystem rasch wiederhergestellt. Anfang 1759 ergingen nicht blos neue Ausschreibungen, sondern auch die alten Rückstände wurden schonungslos eingetrieben. Graf Dohna, der die preußischen Truppen befehligte, hatte sein Hauptquartier in Rostock, und es wurde von hier aus besonders schonungslos der Menschenraub betrieben. Der Herzog befahl nun dem General v. Zülow, dem Befehlshaber der Schweriner Truppen, sich nach dem Kaninchenwerder, einer im Schweriner See unweit der Stadt gelegenen kleinen Insel, zu begeben und sich dort zu vertheidigen. Der Herzog selbst flüchtete nach Altona. Am 15. März zogen die herzoglichen Truppen ab, unmittelbar darauf kam Schwerin in preußische Gewalt.

Zwar wandte sich das Kriegsglück in kurzer Zeit gegen die Preußen; dieselben sahen sich im Mai zum Rückzug gezwungen, und der Herzog konnte in sein Land zurückkehren.

Aber die hierdurch gegebene Erleichterung war nur von kurzer Dauer, da die Schweden wie gewöhnlich nichts Ernstliches unternahmen, was zur Folge gehabt hätte, Mecklenburg von seinen Bedrückern dauernd zu befreien. Obschon gerade damals König Friedrich durch die Niederlage von Kunersdorf an den Rand des Abgrunds getrieben war, rückten die Schweden, gegen welche preußischer Seits das Corps Manteuffel mit dem Detachement v. Belling im Felde stand, nur langsam vor. Die Schweden waren viermal so stark wie die Preußen, die im Ganzen 4500 Mann zählten, aber letztere hatten die tüchtige Führung voraus. So kam es denn, daß sie nicht blos die Schweden am weiteren Vordringen verhinderten, sondern auch unaufhörlich Kriegsbeute aus Mecklenburg erpreßten. Mecklenburg erlitt 1759 allein einen Schaden von rund 1893000 Thaler, und zu Rekruten wurden 1690 Menschen ausgehoben.

Schwieriger als im Jahre 1759 wurde die Lage für Preußen im Jahre 1760. Der König schien seinem Untergang so nahe, daß der mecklenburgische Gesandte in Wien Baron Dittmar den Herzog Friedrich zum offenen Kriege zu drängen suchte. Letzteren suchte der Herzog entschieden zu vermeiden, hatte seine Truppen sogar im November 1759 auf Grund einer mit Schweden geschlossenen Convention nach Rügen bringen lassen. Auch 1760 setzte der Herzog sein ganzes Vertrauen auf den schwedischen Beistand, indeß unterschied sich die schwedische Kriegführung wenig von derjenigen der früheren Jahre. Die Preußen, insbesondere das Detachement Belling, verstanden es trefflich, die schwedische Heeresmacht aufzuhalten. Zu den größten Erfolgen, die sie davon trugen, gehörte wohl die Gefangennahme von Blüchers, der sich damals in schwedischen Diensten befand, am 28. August 1760 in dem Cavalleriegefecht bei Lübbersdorf in die Gefangenschaft gerieth und nunmehr als Fahnenjunker beim Husaren-Regiment Belling in preußische Dienste trat. Der Gesammtschaden des Jahres 1760 durch den Krieg betrug für Mecklenburg 135240 Thaler, war also im Vergleich zu früheren Jahren ein erträglicher. Zum Theil war dies wohl der Einsicht der preußischen Heeresführung zuzuschreiben, daß

dem Lande nicht allzuviel zugemuthet werden dürfte; vielfach ist auch angenommen, daß Friedrich II. durch einen Brief der siebzehnjährigen Prinzessin Sophie Charlotte von Mecklenburg-Strelitz zu einer milderen Behandlung Mecklenburgs veranlaßt worden sei. Es sind indeß hinlänglich Gründe vorhanden, an der Echtheit dieses Briefes zu zweifeln, da er nicht wohl in Uebereistimmung zu bringen ist mit dem späteren Verhalten der Prinzessin, als sie britische Königin geworden und ihre Vermittelung für Mecklenburg-Schwerin in Anspruch genommen wurde. Gesetzt aber, König Friedrich wäre wirklich durch den Brief der Prinzessin zu einer milderen Behandlung Mecklenburgs bewogen worden, so war die Gefühlsregung, der er dabei Folge gegeben, jedenfalls nicht nachhaltig. Der König pflegte überhaupt nicht dem Gefühl auf Kosten dessen nachzugeben, was er als politisch nothwendig ansah, und er kämpfte gerade 1760 und 1761 einen Verzweiflungskampf, in dem er in den Mitteln, diesen Kampf erfolgreich durchzuführen, durchaus nicht wählerisch war. Davon sollte Mecklenburg rasch genug furchtbare Proben erhalten. Ende 1760 übernahm nämlich Prinz Eugen von Württemberg das Commando der in Mecklenburg befindlichen preußischen Truppen. Bald erfuhr das Land scharfe Bedrückungen. Man glaubte, vom Prinzen Eugen eine Milderung des Druckes zu erlangen, aber vergeblich. Der Prinz wies nach, daß er lediglich die Befehle eines Höheren ausführen müsse und daß diese Befehle Seitens Friedrich's II. buchstäblich dahin gingen:

> Es sollen keine gelinden Mittel mehr gestattet sein, sondern bei fernerer Weigerung wären die Vorwerke, Dörfer und Städte in Brand zu stecken, auch Alles bis auf den Grund zu sengen.

Herzog Friedrich war inzwischen unermüdlich thätig, auswärtige Hülfe gegen die preußische Invasion anzurufen. Er schickte den Oberst v. Petersdorff als Abgesandten nach Petersburg und ließ demjenigen russischen Heerführer, der Mecklenburg von den Preußen befreien würde, eine Tonne Goldes — 100000 Thaler — versprechen. Auch auf die Schweden suchte der Herzog einzuwirken, doch hatte dies noch

weniger Erfolg, da die schwedische Heeresführung überhaupt ein Zusammengehen mit den Russen vermeiden wollte. Diese Abneigung kam natürlich der preußischen Kriegführung trefflich zu Statten. Ende 1761 rückten die Preußen abermals weiter vor, die mecklenburgischen Truppen mußten wieder nach Rügen flüchten, der Herzog begab sich wiederum nach Lübeck.

Anfang 1762 fand der Thronwechsel in Rußland statt, der die Russen plötzlich auf die Seite Preußens führte und nun dem letzteren vollends das Uebergewicht in Mecklenburg brachte. Ein so schonungsloser Gebrauch derselben erfolgte, wie noch nie zuvor. Am 8. Januar schon waren $^3/_4$ Million Thaler verlangt, über 4000 Rekruten und etwa 3000 Pferde. So menschenarm war das Land, daß trotz der Anwendung der furchtbarsten Gewaltmittel im März kaum 100 Rekruten zur Stelle waren.

Ein Nachspiel des Krieges berührte Mecklenburg noch im weiteren Verlaufe des Jahres 1762. Kaiser Peter III. von Rußland wollte seine nunmehrige Verbindung mit Preußen und Schweden dazu benutzen, die Herzogthümer Schleswig und Holstein, auf welche er als geborner Herzog von Holstein-Gottorp Ansprüche geltend zu machen hatte, von Dänemark abzulösen. Dem drohenden Angriffe trat dieses muthig entgegen. Der König Friedrich V. ließ seine Flotte zwischen Lübeck und Rostock kreuzen und schickte ein Heer unter dem Grafen von Saint-Germain über Hamburg nach Mecklenburg, wo dasselbe unweit Gadebusch ein Lager aufschlug. Die Russen, deren Hauptmacht bis Stettin vorgerückt war, machten Anstalt, in Waren ein Magazin anzulegen, steckten zwischen dieser Stadt und Vielist ein Lager ab und recognoscirten bis Dobbertin. Des russischen Kaisers Sturz (9. Juli 1762) änderte indessen die ganze Lage der Dinge, und die Dänen rückten (9. August) wieder ab.

Die Summe, die Mecklenburg während des unglückseligen Krieges aufbringen mußte, und zwar von 1757 bis Mitte 1762, wurde auf circa 15 Millionen Thaler berechnet, dazu kam ein Menschenverlust von 4400 Köpfen in Folge der Rekrutirungen.

Bei dem Friedensschluß fand Mecklenburg von Seiten Oesterreichs eine Vertretung, die für das Land ganz werthlos war und etwa in gleicher Höhe stand mit der Hülfe des Reiches, deren sich Mecklenburg während des Krieges zu erfreuen hatte. Diese Reichshülfe bestand in dem schon erwähnten kaiserlichen Mandat, welches der preußische König uneröffnet zurücksandte. Dann wurde von Seiten des Reichs auch Dänemarks Protectorium erwirkt, um die Preußen zur Räumung Mecklenburgs zu veranlassen. Aber der König von Dänemark, der dies Protectorium als Herzog von Holstein ausführen sollte, war zur Annahme des betreffenden Mandats nicht zu bewegen. Uneröffnet kam es nach Schwerin und lag dort im Archiv, woselbst es zufällig 1887 unter den Acten gefunden wurde. Das war der Beistand, den Mecklenburg von Seiten Oesterreichs, von Seiten des Deutschen Reichs in schwerer Zeit gefunden hatte.

12. Herzog Friedrich. (Fortsetzung.)

Des Anlasses zu dem Streite zwischen dem Herzoge und der Stadt Rostock ist bereits gedacht worden. Um die verweigerte Rostocker Duodez zu der ersten preußischen Kriegssteuer beizutreiben, hatte die Recepturcommission 30 Mann herzoglicher Truppen zur Execution verlangt, die Stadt jedoch diesen den Einlaß verwehrt. Herzog Friedrich ließ nun mehrere Compagnien gegen Rostock marschiren und verschaffte dem Executions-Commando der Receptur-Commission mit Gewalt Respect. Bei der hierdurch hervorgerufenen gereizten Stimmung fehlte es bald nicht an Anlässen zu fernerem Zwiespalt. Als die Universität sich weigerte, den vom Herzoge aus Halle berufenen Professor Döderlein ohne Colloquium und ohne eidliche Verpflichtung wegen Einstimmigkeit in der Lehre in's Concil einzuführen, nahm der Herzog 1760 den herzoglichen Theil der Universität aus Rostock hinweg und errichtete eine neue Landes-Universität zu Bützow, an welche er Gelehrte von Ruf, wie Zachariä, Trendelenburg, Karsten, Toze, berief; er räumte ihr das ganze Erdgeschoß des alten bischöflichen Schlosses mit der Schloßkirche zur

Aula und den Garten zum Unterricht in der Botanik ein, gab ihr 8000 Thaler zu ihrem jährlichen Unterhalt, und verwendete überhaupt mehr als 240000 Thaler auf dieses Institut, welches doch, theils wegen der bösen Kriegsjahre, theils wegen des Fortbestehens der räthlichen Universität in Rostock, nur eine geringe Wirksamkeit entwickelte.*) Neben

*) Nach der „Urkundlichen Geschichte der Friedrichs-Universität zu Bützow" von Dr. O. Hölscher (Mecklenburgische Jahrbücher L, Seite 1, war der Herzog bei Stiftung der Universität von Anfang an übel berathen. Er hatte seinem Gesandten am Kais. Hofe in Wien, Geh. Rath v. Ditmar, den Befehl gegeben, ehebaldigst das Patent für eine volle Universität von vier Fakultäten zu beschaffen. Dieses für 3036½ Goldgulden erworbene Kaiserliche Patent traf im October 1758 ein. v. Ditmar hatte es aber unterlassen, gleichzeitig die Aufhebung der Rostocker Universität mittelst Kaiserlichen Decrets zu betreiben. Das verliehene Patent enthielt sogar die Bestimmung, daß die Begründung der neuen Universität „ohne Präjudiz für die benachbarten Universitäten" erfolgen solle, Worte, die natürlich dem Widerstande der Rostocker nur Vorschub leisten konnten. Rostock säumte denn auch nicht, sich an das Reichskammergericht in Wetzlar zu wenden, welches eine Entscheidung dahin fällte, es solle Alles in statu quo ante gelassen werden. 1761, zur Zeit der preußischen Invasion, als der Herzog in Rostock machtlos war, nahmen die räthlichen Professoren in Rostock die Rectorwahl vor. Der Herzog sah sich auch in der Folge nicht in der Lage, die Vornahme academischer Handlungen zu verhindern. Wie bei Stiftung der Universität, war der Herzog auch bei Wahl des neuen Universitätsortes nicht wohl berathen. Empfohlen wurden Bützow und Grabow. Bützow erschien dem Herzog als der geeignetere Ort, während seine nächsten Räthe dieser Ansicht nicht beipflichten mochten. Nun wurde Professor Mantzel beauftragt, über Bützow ein Gutachten abzugeben. Mantzel, damals 61 Jahre alt, hatte nur noch für Curiosa und Antiquitates Sinn. Diese Schwäche benutzend, begeisterte der Bürgermeister Odewahn von Bützow den alten Herrn derart für Bützow, daß Professor Mantzel dem Herzog ein überaus verlockendes Bild von der Stadt machte. Obschon nun ein großer Theil der Stadt thatsächlich von der großen Feuersbrunst von 1716 her wüst lag, die Bürger verarmt, die Handwerker ohne genügenden Erwerb waren, wählte der Herzog auf das Gutachten Mantzel's hin doch Bützow und es fand, wie nicht anders zu erwarten war, die Eröffnung der Hochschule unter so kümmerlichen Verhältnissen statt, daß die Universität dadurch von vornherein die Spottlust, namentlich der Rostocker, reizte und sie in den ungünstigsten Ruf kam. Da es dem Herzog nicht gelungen war, seinen Antheil an der Rostocker Akademie auf

der Universität stiftete der Herzog in demselben Jahre ein Pädagogium in Bützow, eine höhere Unterrichtsanstalt, welche nach dem von dem Kanzleirath Faull entworfenen Plane die Zwecke eines Gymnasiums mit denen eines Realgymnasiums verbinden, sich mithin nicht auf die Vorbereitung zur Universität beschränken sollte. Dieses reich ausgestattete Institut mußte der Herzog jedoch eingerissener Mißbräuche wegen 1780 wieder eingehen lassen. — Der Streit mit Rostock erhielt neue Nahrung, als der Herzog 1762 in einem Streite zwischen Rath und Bürgerschaft, welcher die Berechtigungen der vier Gewerke und der Bürgerschaft überhaupt betraf, sich für die letztere erklärte und auf erneuerte Beschwerde der Bürgerschaft über nachlässige und schlechte Verwaltung der

Bützow zu übertragen, so war er gezwungen, die Renterei in Anspruch zu nehmen; diese sollte nun jährlich an 9000 Thaler allein für Professorengehalte beschaffen. Das machte in der damaligen bedrängten Zeit die größten Schwierigkeiten, und für den sonstigen Unterhalt der Universität konnten nur lächerlich geringe Summen zur Verwendung kommen, für Bibliothekzwecke beispielsweise jährlich 80 Thaler. Daß die Universität unter so traurigen Verhältnissen weder auf Professoren noch auf Studirende große Anziehungskraft ausüben konnte, ist einleuchtend, bessere Lehrkräfte ließen sich in Bützow nur vereinzelt halten. Bald kam es soweit, daß Gelehrte von Bedeutung den Ruf nach Bützow mit Entrüstung ablehnten, und unter den Studirenden befanden sich vielfach solche, die auf andern Hochschulen kein Unterkommen zu finden vermochten. Statt Collegien zu besuchen, lag die Mehrzahl der Studenten im Rathskeller oder im Lustgarten zu Rühn und soffen sich voll und toll, um dann in der Dunkelheit der Nacht hervorzubrechen und die Bürger mit Schreien, Toben und Peitschenknallen zu erschrecken. Zwar hatte das studentische Treiben auch auf andern Universitäten damals große Schattenseiten, aber unter den kleinlichen Verhältnissen Bützows war die Disciplin besonders schwer, ja unmöglich aufrecht zu erhalten. Der Universitätsbesuch, der Anfangs 86 Studenten umfaßte, sank in der Folge auf etwa 50. Die Zahl der Theologen belief sich durchschnittlich auf 20—30, die der Juristen auf 12—20, bei der medicinischen Fakultät war manches Semester gar kein Student immatriculirt, denn es gab für einen Mediciner nichts zu lernen! Unter solchen Umständen dachte Herzog Friedrich schon 1764 daran, das Bützower Institut wieder eingehen zu lassen, konnte jedoch auch jetzt mit Rostock zu keiner Einigung kommen. Erst seinem Nachfolger Friedrich Franz gelang dies, und das völlig in Verfall gerathene Institut wurde kurze Zeit nach dessen Regierungsantritt aufgehoben.

Justiz und Polizei, des Vermögens der Stiftungen ꝛc. eine Untersuchungs-Commission nach Rostock sandte (1763),*) der Rath aber vor dieser jede Vernehmung verweigerte. Beide Streitsachen kamen im Wege der Appellation vor das Reichskammergericht zu Wetzlar, wo ihnen das Leben gefristet wurde, bis nach 25 Jahren (1788) Herzog Friedrich Franz einen neuen Vertrag mit Rostock schloß.

Eine Hauptsorge des Herzogs Friedrich war die Wiedereinlösung (Reluition) der an Hannover verpfändeten acht mecklenburgischen Aemter. Der Landrath Magnus Friedrich von Barner auf Bülow leitete diese Verhandlung zu glücklichem Ende. In der am 14. December 1765 geschlossenen Convention übernahm der Herzog die Pflicht, an Hannover die Summe von 1535000 Thalern $\mathfrak{R}^2/_3$ zu zahlen, und zwar binnen drei Jahren nach vierteljährlicher Kündigung 535000 Thaler. Diese Zahlung wurde schon 1766 geleistet, und der Herzog erhielt dafür vier Aemter (Bakendorf, Mecklenburg, Wittenburg und Zarrentin) zurück. Die übrigen 1000000 Thaler sollten zu 4 Procent Zinsen bis zu beliebigem Abtrag stehen bleiben; jedoch wollte der Kurfürst von Hannover die Einkünfte aus den übrigen vier Aemtern (Boizenburg, Grevesmühlen, Gadebusch, Rehna)

*) Diese 25jährige Commission bestand ursprünglich aus dem Landrath von Hobe (der jedoch schon nach einigen Jahren ausschied), dem Kanzleirath (1774 Regierungsrath) August Heinrich Faull und dem Hofrath (seit 1775 Geheimen Kanzleirath) Aepinus. Als der Regierungsrath Faull, durch dessen Fleiß und Einsicht die Grundlage zu dem endlich erreichten Erbvergleiche gelegt wurde — s. über ihn Nugent's Reise II. 216 (Anm. des Uebersetzers, F. L. E. Karsten), Beurtheilung und Berichtigung der Holm'schen Beiträge zur neuesten Geschichte des Herzogthums Mecklenburg-Schwerin (Hamburg 1805.) Seite 112 und Meusel's Lexikon der von 1750 bis 1800 verstorbenen deutschen Schriftsteller III. 286 — im Jahre 1775 starb, trat der Justizrath von Gundlach, im August 1776 aber als erster Commissarius der Vicedirector Joachim Heinrich von Schröder ein, letzterer jedoch nicht auf lange Zeit, so daß Aepinus und v. Gundlach bis zu ihrem Tode 1781 allein an dem Friedenswerke arbeiteten, welches dann von dem Hof- und Landgerichts-Präsidenten von Thomstorff und dem Director der Schweriner Justizkanzlei Loccenius zu Ende geführt wurde.

und dem Boizenburger Elbzoll ohne weitere Berechnung als die Zinsen für diese Million annehmen, mit der Verpflichtung, die Aemter und den Zoll sogleich nach Berichtigung der Kapitalsumme herauszugeben. Der Herzog, ein treuer und sparsamer Haushalter, ermöglichte diese Berichtigung schon 1768 und stellte dadurch — bis auf die noch fast zwanzig Jahre länger in preußischen Händen verbleibenden vier Aemter Eldena, Marnitz, Plau und Wredenhagen — die Integrität seines Landes wieder her. Auch in Betreff der letzteren ließ Herzog Friedrich es an Bemühungen zu ihrer Wiedereinlösung nicht fehlen, welche jedoch die preußische Zähigkeit während seiner Regierung nicht zum Ziele gelangen ließ. Die finanzielle Operation dieses Einlösungsgeschäfts übertrug der Herzog der Reluitions-Commission und der unter ihr stehenden Reluitions-Kasse in Schwerin.

Herzog Friedrich wendete seine wahrhaft landesväterliche Sorgfalt den beschädigten Interessen seines Landes — und beschädigt waren sie alle — mit unermüdeter Sorgfalt zu: er war ein Regent, wie er dem von hundertjährigem Nothstande und Wirrsal zerrütteten Mecklenburg Noth that. Der Herzog that viel zur Hebung des höheren und niederen Unterrichts. Von den schon erwähnten Bützower Stiftungen abgesehen, reorganisirte er die Domschule in Schwerin (1781, zum Theil mit den Mitteln des aufgehobenen Bützower Pädagogiums) und die Schule in Parchim, und stiftete in Schwerin (1782) ein Schulmeister-Seminarium, das bald nach Ludwigslust verlegt wurde. Seine Sorge für die Gewerbthätigkeit und deren Förderung durch Eröffnung neuer Betriebswege wendete sich besonders der Tuchfabrikation zu. Er wollte, daß die einheimische Wolle im Lande verarbeitet werde, und legte daher 1766 auf die Ausfuhr derselben einen Impost, dessen Ertrag zu zinslosen Vorschüssen und zu Prämien für die Wollarbeiter (Garnspinnerei in Güstrow, Tuchfabrik in Parchim) verwendet wurde. Das Tuch nahm der Herzog, unter Anrechnung von $^2/_3$ der Vorschüsse auf den Kaufpreis, zur Bekleidung seiner Truppen und seiner Diener. Noch in seinen späteren Lebensjahren unterstützte er die in Ludwigslust und Dömitz entstandenen Tuchfabriken,

wie er denn auch, ungeachtet des andauernden Zwiespalts mit Rostock, den dort angelegten Zucker- und Amidams-Fabriken und Seifensiedereien die Zollfreiheit ihrer Materialien zugestand. Er that viel für die Aufräumung der Warnow, der Reknitz und der Dosse. Der in den sechsziger und siebziger Jahren in Mecklenburg grassirenden Rindviehseuche trat er mit sorgfältigen Maßregeln entgegen, suchte der in vielen Theilen des Landes durch den siebenjährigen Krieg tief herabgebrachten kleinen Landwirthschaft im Domanium aufzuhelfen, indem er den Bauern Vorschüsse und Ermäßigungen an ihrer Pacht bewilligte und den Domanial-Bauerdörfern eine neue Regulirung und Schlageintheilung gab. Bei den Domanial-Pachthöfen führte er eine Verpachtung mit verlängerter Roulance ein. Für die Hebung der ritterschaftlichen Güter, nachdem das für die neuen Verhältnisse grundlegliche Geschäft der Vermessung und Katastrirung derselben durchgeführt war, sorgte er, indem er den Credit der Gutsbesitzer, nach der Vernichtung desselben durch die Folgen des Krieges und der Münzconversion, wieder zu heben und allen Verbesserungen in der Bewirthschaftung der Güter Eingang zu verschaffen suchte; auch begünstigte er das Zustandekommen der ritterschaftlichen Brand-Societät (1781). Seine Fürsorge für Kirche und Gottesdienst bewies er durch die Abschaffung des Porst'schen Gesangbuches (1764), sowie des bisher an einzelnen Orten gebräuchlichen Gebets um einen gesegneten Strand (1777). Auch suchte er die Heilighaltung der Sonn- und Festtage dadurch zu befördern, daß er die Zahl der kirchlichen Feiertage verminderte. Die Rechtspflege verbesserte er durch entschiedene Maßregeln zur Verminderung der Konkurse, ferner durch Maßregeln zur Verkürzung der Prozesse. In polizeilicher Hinsicht trat unter ihm (1757) das schon vom Herzog Christian Ludwig begründete Zucht- und Werkhaus zu Dömitz ins Leben, für welches er auch in demselben Jahre eine Zuchthausordnung gab. Er unterdrückte die Hazardspiele mit Strenge, erneuerte das Verbot der Strohdächer und der hohen Zäune in den Städten (1764) und untersagte die Beerdigung der Leichen innerhalb derselben.

Nach Aufhebung des Klosters Rühn stiftete der Herzog schon beim Antritt seiner Regierung das Waisen-, Spinn- und Arbeitshaus auf der Neustadt Schwerin, welchem nach seinem Tode, auf den Vorschlag seines Nachfolgers, auch die Summen zugewendet wurden, die in Privatkreisen zur Errichtung einer marmornen Bildsäule zum Andenken des edlen Regenten gesammelt waren.*)

Am 8. Januar 1766 forderte Herzog Friedrich die Justiz-Kanzlei zum Erachten auf über die Frage der Abschaffung oder Beschränkung der Tortur. Obschon die Mehrheit sich für Beibehaltung der Tortur aussprach, hob der Herzog doch durch Rescript vom 10. August 1767 die Tortur auf. Nur in wenigen Fällen sollte sie noch gestattet sein; es wurden auch noch Anträge auf Zulassung gestellt, jedesmal aber abschläglich beschieden.

Nach Vollendung des Baues der Kirche in Ludwigslust (1765—1770) — über deren Portal der herzogliche Erbauer die Inschrift setzte: Jesu Christo, Magno Peccatorum Redemptori, hoc templum consecratum est a magno peccatore redempto, Dei Gratia Friderico Duce Megapolitano ꝛc. — begann Herzog Friedrich 1772 unmittelbar hinter dem bisher von ihm bewohnten Jagdschlößchen den Bau des jetzigen Schlosses. Er war nicht nur des Baues oberster Herr, sondern arbeitete auch an demselben mit als oberster Baumeister.**) An jedem Vormittage besuchte der Herzog die Baustelle, in seiner Begleitung ein Kammerherr, hinter ihm ein Läufer und ein Lakai, welcher immer einen 5 Fuß langen Maßstab trug. Der Herzog nahm Alles genau in Augenschein und ließ sich häufig den Maßstab reichen, um Nachmessungen vorzunehmen.

*) Nachdem die Aufkunft aus diesen Geldern in der Folgezeit lange zu fremdartigen Verwendungen gedient hatte, führte Großherzog Friedrich Franz II. am 19. August 1854 das Kapital unter dem Namen der Herzog Friedrich-Stiftung wieder auf den ursprünglichen Zweck der „geistlichen Armenpflege und Arbeitgebung in Schwerin" zurück.

**) Goß, Geschichte von Ludwigslust, Seite 50. Wedemeier, Album mecklenburgischer Schlösser ꝛc., Heft 3—4, Seite 24.

Vom Bauplatze verfügte er sich dann täglich in die Wohnung des Baumeisters Busch am Kirchenplatze, um das Nöthige mit ihm zu besprechen. Herzog Friedrich besaß bedeutende Kenntnisse in der Architektur und Mechanik und wendete diese besonders auch in der Anlage des Bassins und des Wasserfalles vor dem Schlosse an. Eine Schleuse an diesem Bassin so wie die Uhr in der Mittelpyramide vor dem Wasserfalle, welche durch das Wasser in Bewegung gesetzt wird, soll er selbst erfunden haben. Der Bau, über den der Herzog selbst die genaueste Rechnung führte, wurde 1776 vollendet. Seiner vorherrschenden Neigung zu den exacten Wissenschaften setzte er ein nicht sehr geschmackvolles Ehrendenkmal in den vierzig allegorischen Statuen auf dem Dachkranze des Schlosses: neben der Historie und der Philosophie, der Musik und der Malerkunst, der Freude und der Gerechtigkeit, der Architektur und der Mechanik stehen hier auch die Hydraulik, Hydrostatik, Aërometrie, Algebra, Perspektive, Gnomonik, die Artillerie und die Fortification ꝛc.

Dem Abrisse eines so fleckenlosen Lebens und Wirkens braucht man kaum eine Charakteristik beizufügen, um erkennen zu lassen, daß Herzog Friedrich von Mecklenburg einer der besten und edelsten Fürsten war, die je in einem großen oder kleinen Staate das Scepter geführt haben. Wir fügen nur zwei Zeugnisse nicht nur über ihn, sondern zugleich von ihm bei. Der Engländer Dr. Thomas Nugent*) bereiste 1766 Mecklenburg, um Nachrichten zu dem zweiten Theile seiner History of Vandalia zu sammeln. In der Beschreibung dieser Reise**) giebt er ein anschauliches Bild von dem Leben des Ludwigsluster Hofes und berichtet über ein Gespräch mit dem Herzog Friedrich wie folgt: „Nach Tische kam das Gespräch auf die Religion. Dieser in aller Absicht verehrungswürdige Herr hat in Religionssachen sehr viel gedacht und gelesen, und zu meiner größten Verwunderung

*) Er starb am 27. April 1772; vgl. J. D. Reuß, Das gelehrte England, Seite 293.

**) Deutsch (von F. L. Karsten): Thomas Nugent's Reisen durch Deutschland und besonders durch Mecklenburg. 2 Theile. Berlin und Stettin 1781—1782. Das oben Angeführte steht II. 246 f.

fand ich, daß er sogar mit den abstractesten Lehren der Metaphysik bekannt war; dies schloß ich aus seinen Beweisen für das Dasein Gottes und für die Unsterblichkeit der Seele. Auch sind ihm alle Cartesianischen Lehrsätze geläufig; aber ohngeachtet aller dieser Kenntnisse ist er dennoch Feind aller Eitelkeit und literarischen Prahlerei. Ich bemerkte während der Unterredung, daß er sich sehr über den Verfall der Religion in unserem Zeitalter beklagte, da sie besonders von Staatsmännern so sehr anfängt verachtet zu werden und nur als ein politisches Zwangsmittel angesehen wird. Sogar unter den Heiden war die Religion die Grundstütze der Regierung. Religio, sagt Tacitus, fundamentum principatus. Eben dieser Geschichtsschreiber giebt einem Prinzen, dem er die Regierungskunst vorträgt, folgenden Rath: Veneretur princeps unum illud summum ut aeternum, neque mutabile neque interiturum numen, ut consilia sua reipublicae prosperent. Indessen, fuhr der Herzog fort, sollte unser verdorbenes Zeitalter einen Fürsten nie abhalten, die Religion durch sein Ansehen und Beispiel zu unterstützen, und wenn er seine Pflichten nur mit aller Treue erfüllt, so muß es ihm gleichgültig sein, was der ganze Troß von Schwätzern, Hofschranzen und Politikern über sein Betragen für Glossen macht. Er selbst stünde, fuhr er fort, bei Vielen in der üblen Nachrede, daß er zu einsam und eingezogen lebte; allein diese voreiligen Richter kenneten die Gründe nicht, die ihn nach seiner Ueberzeugung dazu nöthigten. Bekanntlich wäre das Land durch vormalige Drangsale in Noth und Trübsal versetzt, von Geld und Menschen entblößt und mit schweren Schulden belastet worden; mithin hielte er es für Pflicht, allen unnützen Aufwand zu meiden, um die Last seines Volkes zu erleichtern. Hier (in Ludwigslust) könnte er, fern von allen Zerstreuungen, weit bequemer arbeiten als in Schwerin, wo sich Wohlstands halber viele zerstreuende und unnütze Vergnügungen nicht gut würden vermeiden lassen. Ihm wäre es die höchste irdische Glückseligkeit, sein Volk glücklich zu wissen; aber der Weg zu dieser Glückseligkeit wäre Sparsamkeit, Fleiß und vor allem wahre Verehrung der Religion. Aus eben dieser

Ursache hätte er es nützlich geglaubt, das in Schwerin errichtete Theater eingehen zu lassen. Zwar wüßte er wohl, daß das Schauspiel unter einer gehörigen Aufsicht immer belehrend und in gewisser Absicht eine Schule der Sitten werden könne; allein die Erfahrung hätte doch auch schon oftmals das Gegentheil gelehrt. Ueberdem würde in einem so kleinen Staate als Mecklenburg das Schauspiel nur eine Anreizung zum Luxus und zur Verschwendung sein, den Müssiggang befördern und den Geist der Industrie verscheuchen. Diese und mehr andre Sachen dieser Art machten diesmal den Inhalt unsers Gespräches aus, und dies gab mir Stoff genug, die erhabenen Grundsätze eines so frommen und weisen Fürsten zu bewundern."

An den Reichshofrath Friedrich Karl von Moser, den freimüthigen Kritiker der damaligen Praxis des deutschen Staatsrechts, richtete der Herzog am 20. Mai 1768 ein Schreiben, welches seine unparteiische Gerechtigkeitsliebe deutlich ausspricht.*) „Ich kann nicht umhin," sagt er, „Sie zu ersuchen, alles Widerstandes ungeachtet auf dem von Ihnen eingeschlagenen, echt christlichen Wege fortzufahren. Meine Denkungsart ist Ihnen, wie ich hoffe, nicht unbekannt. Ich würde der erste sein, der seine Collegien und Landesgerichte verurtheilen würde, wenn sie sich in ihren Rathschlägen und Maßregeln von jenem Wege entfernten. Das kann ich mit Wahrheit vor Gott versichern, daß ich nicht aus Politik, sondern nach dem Triebe meines Gewissens so denke, wie ein Reichsfürst denken muß. Desto schmerzhafter aber ist es mir auch, wenn ich die Beschuldigung lesen muß, „„daß wir Beispiele haben, wo das Richteramt seinen despotischen Willen unter dem ehrwürdigen Mantel der Gesetze auf den Stuhl setzte,"" und wenn ich, statt dies leugnen zu können, selbst die Beweise dafür herzählen kann. Was kann einem patriotisch denkenden Fürsten betrübter sein, als seine in Gesetzen und Privilegien gegründete Freiheit gegen die vertheidigen zu müssen, die ihre auserkorenen Vertheidiger sein sollten? Und das alles unter einem glorwürdigen

*) Moser's Patriotisches Archiv, Band IV, Seite 475 f.

Reichsoberhaupt, von dessen persönlicher Gerechtigkeitsliebe jeder Mund voll Rühmens ist! Lassen Sie, ich ersuche Sie nochmals darum, durch Ihr Beispiel und Ihre standhafte Mitwirkung das ganze Reich überzeugt werden, daß es für Fürsten und Unterthanen die größte Glückseligkeit sei, ein gemeinschaftliches Oberhaupt und Reichsgericht zu haben, und daß sie es sich zur wahren Pflicht machen, die Unterthanen sowohl gegen alle Bedrückungen zu schützen, als auch in Gehorsam gegen ihre Landesobrigkeit zu erhalten, daß mithin die Reichsgerichte kein Zufluchtsort für diejenigen sein mögen, die alle Pflichten gegen ihre Landesfürsten und selbst gegen ihre Mitunterthanen abschütteln wollen."

Herzog Friedrich starb am 24. April 1785 am Schlagflusse zu Ludwigslust in dem von ihm erbauten Schlosse und wurde in der von ihm erbauten Kirche in einem Sarkophag aus mecklenburgischem Granit beigesetzt. Seine Wittwe, die Herzogin Luise Friederike, wollte Hamburg, wo sie schon bei Lebzeiten des Herzogs Friedrich gern einen Theil des Sommers zugebracht, zu ihrer bleibenden Residenz machen, ging aber auf den Wunsch des Herzogs Friedrich Franz 1786 nach Rostock. Sie starb plötzlich am 2. August 1791 in Hamburg und wurde in Ludwigslust beigesetzt. Dem Lande hinterließ sie eine Stiftung zur Erziehung unbemittelter Töchter landesherrlicher Diener (das Luisenstift) und den Schwedter Proceß. Die Mutter der Herzogin war nämlich eine markgräfliche Prinzessin von Brandenburg-Schwedt, und diese hatte von daher an den Allodial-Nachlaß des 1788 gestorbenen letzten Besitzers des Amtes Schwedt Ansprüche zu erheben. Der König von Preußen ergriff Besitz, und die für den Fall genügender Legitimation anerkannten Rechte der Töchter der Markgrafen Friedrich Heinrich und Friedrich Wilhelm von Brandenburg-Schwedt, mithin auch der Herzogin Luise Friederike und sodann ihres Erben, des Herzogs Friedrich Franz, wurden durch das Urtheil vom 10. April 1794 wegen nicht erbrachter Legitimation abgewiesen.

Die vierzigjährige Regierung des Herzogs Adolf Friedrich IV. in Mecklenburg-Strelitz bezeichnet ebenfalls

Tafel XIV.

(S. Tafel XIII.)

Friedrich Franz I., geb. 10. December 1756, succedirt 24. April 1785, erwirbt Stadt und Herrschaft Wismar zu Pfande 19. August 1803, wird souverain 6. August 1806, Rheinbundsfürst 22. März 1808 bis 25. März 1813, nimmt die großherzogliche Würde an 14. Juni 1815, † 1. Februar 1837. — Gemahlin 31. Mai 1775 Louise, Prinzessin von Sachsen-Gotha-Roda, geb. 9. März 1756, † 1. Januar 1808.

Friedrich Ludwig, geb. 13. Juni 1778, Erbprinz 24. April 1785, Erbgroßherzog 14. Juni 1815, † 29. November 1819. Gemahlin 1) 23. October 1799 Helena Paulowna, Tochter des Kaisers Paul von Rußland, geb. 13./24. Dec. 1784, † 24. Sept. 1803. 2) 1. Juli 1810 Caroline, Tochter des Großherzogs Karl August von Sachsen-Weimar-Eisenach, geb. 18. Juli 1786, † 20. Januar 1816. 3) 3. April 1818 Auguste, Tochter d. Landgrafen Friedrich V. von Hessen-Homburg, geb. 28. November 1776, † 1. April 1871

Louise Charlotte, geboren 17. Nov. 1779, † 4. Januar 1801 in Gotha. Gemahlin 21. Oct. 1797 d. Erbprinzen Emil v. Sachsen-Gotha-Altenburg.

Gustav, geb. 31. Jan. 1781, Domherr zu Magdeburg, † 10. Januar 1851 auf seiner Villa Gustava bei Ludwigslust.

Carl, geb. 2. Juli 1782, Domherr zu Lübeck, † 22. Mai 1833 zu Ludwigslust.

Charlotte Friederike, geb. 1. Dec. 1784 (verm. 21. Juni 1806 mit und geschied. 1814 von dem Prinzen Christian v. Dänemark, nachm. König Christian VIII.), † 20. Januar 1848 in Rom.

Adolf, geb. 18. Decbr. 1785, † 8. Mai 1821 zu Schwerin.

Paul Friedrich, geb. 15. September 1800, Erbgroßherzog 29. November 1819, Großherzog 1. Februar 1837, † 7. März 1842. Gemahlin 25. Mai 1822 Alexandrine, Tochter des Königs Friedrich Wilhelm III. von Preußen, geb. 23. Februar 1803, † 21. April 1892 zu Schwerin.

M. s. Tafel XV.

Marie, geb. 31. März 1803, † 26. Octbr. 1862 zu Meiningen. Gemahlin 7. October 1825 des Herzogs Georg zu Sachsen-Hildburghausen, späteren regierenden Herzogs von Sachsen-Altenburg.

Albrecht, geb. 11. Febr. 1812, † 18. October 1834.

Helene, geboren 24. Jan. 1814, † 18. Mai 1858 zu Richmond bei London. Gem. 30. Mai 1837 des Herzogs Ferdinand Philipp von Orleans, dessen Wittwe 13. Juli 1842.

Magnus, geb. 2. Mai 1815, † 25. April 1816.

Tafel XV.

(S. Tafel XIV.)

Paul Friedrich.

Friedrich Franz II., geb. 28. Februar 1823, Erbgroßherzog 1. Februar 1837, Großherzog 7. März 1842, † 15. April 1883. Gemahlin 1) 3 November 1849 Auguste, Prinzessin von Reuß-Schleitz-Köstritz, geb. 26. Mai 1822, † 3. März 1862. 2) 12. Mai 1864 Anna, Prinzessin von Hessen-Darmstadt, geb. 25. Mai 1843, † 16. April 1865. 3) 4. Juli 1868 Marie, Prinzessin v. Schwarzburg-Rudolstadt, geb. 29. Jan. 1850.

Louise Marie Helene, geb. 17. Mai 1824, Gemahlin 20. Octbr. 1849 des Prinzen Hugo Alfred Adolf Philipp von Windischgrätz, † 9. März 1859 zu Venedig.

Wilhelm, geb. 5. März 1827, † 28. Juli 1879. Gemahlin 9. Decbr. 1865 Alexandrine, Prinzessin von Preußen, geb. 1. Februar 1842.

Charlotte, geb. 7. Novbr. 1868. Gemahl 17. Novbr. 1886 Prinz Heinrich XVIII. Reuß j. L.

Friedrich Franz III., Großherzog.

(S. Tafel XVI.)

Paul Friedrich, geb. 19. Sept. 1852. Gemahlin 5. Mai

Marie (Paulowna) geb. 14. Mai 1854. Gemahl 28. August

Nicolaus, geb. 18. August 1855, † 23.

Johann Albrecht, geb. 8. Dec. 1857. Gemahlin 6. Novbr. 1886

Alexander, geb. und † 13. August 1859

Anna, geb. 7. April 1865, † 8. Febr. 1882

Elisabeth, geb. 10. August 1869.

Friedrich Wilhelm, geb. 5. April 1871.

Adolf Friedrich, geb. 10. Octbr. 1873.

Heinrich, geb. 19. April 1876.

1881 Marie, Prinzessin von Windischgrätz, geb. 11. Decbr. 1856.*)	1874 Wladimir, Großfürst von Rußland, geb. 22. April 1847.**)	Jan. 1856 zu Schwerin.	Elisabeth, Herzogin von Sachsen.	zu Heil. Damm.	zu Schwerin.

*) Dieser Ehe sind fünf Kinder entsprossen, von denen noch die folgenden am Leben sind: Paul Friedrich, geb. 12. Mai 1882; Marie Antoinette, geb. 28. Mai 1884; Heinrich Borwin, geb. 16. December 1885.

**) Aus dieser Ehe gingen hervor: Cyrill, geb. 12. October 1876 Boris, geb. 24. November 1877; Andreas, geb. 14. Mai 1879; Helena, geb. 29. Januar 1882.

Tafel XVI.

(S. Tafel XV.)

Friedrich Franz III., geb. 19. März 1851, Erbgroßherzog; 15. April 1883 Großherzog. Gemahlin 24. Januar 1879 Anastasia Michailowna, Tochter des Großfürsten Michael Nicolajewitsch von Rußland, geb. 28. Juli 1860.

Alexandrine, geb. 24. December 1879.	Friedrich Franz, geb. 9. April 1882, Erbgroßherzog 15. April 1883.	Cecilie, geb. 20. September 1886.

Tafel XVII.

(S. Tafel XII.)

Friedrich Wilhelm, geb. 17. October 1819, Großherzog 6. September 1860. Gemahlin 28. Juni 1843 Auguste, Tochter des Herzogs Adolf Friedrich von Cambridge, geb. 19. Juli 1822.

Adolf Friedrich, geb. 22. Juli 1848, Erbgroßherzog. Gemahlin 17. April 1877 Elisabeth, Tochter des Herzogs Friedrich von Anhalt, geb. 7. September 1857.

Marie, geb. 8. Mai 1878.	Jutta, geb. 24. Januar 1880.	Adolf Friedrich, geb. 17. Juni 1882.	Karl Borwin, geb. 10. October 1888.

für dieses Land eine Periode friedlicher Entwickelung und heilsamer Verbesserungen in dem ganzen Gebiete, in welchem wir der Thätigkeit des Herzogs Friedrich gedacht haben.*) In ehelosem Stande lebend, starb Adolph Friedrich IV. am 2. Juni 1794 und hinterließ die Regierung des Landes seinem jüngeren Bruder, dem Herzoge Karl II. Ludwig Friedrich, welcher, am 10. October 1741 geboren, in erster Ehe (1768) mit der Prinzessin Friederike Caroline Luise von Hessen-Darmstadt, in der zweiten (1783) mit deren Schwester Charlotte Wilhelmine Christiane Marie (gestorben 1785) vermählt gewesen war und bisher als Feldmarschall in königlich großbritannischen-kurbraunschweigisch-lüneburgischen Diensten gestanden hatte.

(Siehe die Stammtafel.)

13. Herzog Friedrich Franz in Schwerin. Herzog Karl Ludwig Friedrich in Strelitz.

Des Herzogs Friedrich einziger Bruder, Herzog Ludwig (gestorben 1778), hatte einen Sohn, Friedrich Franz, geboren am 10. December 1756. Auf diesem Prinzen beruhte also lange Zeit — da auch dem strelitzschen präsumtiven Nachfolger, Herzog Karl, bis 1778 nur Töchter geboren waren — die ganze Hoffnung des mecklenburgischen Stammes. Nachdem seinen glücklichen Anlagen erst in Ludwigslust, dann 1766—1768 in Lausanne und 1768—1771 in Genf unter Führung des Kammerherrn von Usedom eine gute Ausbildung zu Theil geworden war, kehrte er fünfzehnjährig an den stillen Hof seines Oheims nach Ludwigslust zurück und wurde von diesem früh in die Geschäfte und in die

*) Die Herzensgüte des Fürsten ist oft gemißbraucht, und es hat dies wohl dazu beigetragen, daß er vielfach als geistig wenig begabt hingestellt wird. Franz Boll nennt ihn in seiner Chronik von Neubrandenburg einen gutmüthigen und leutseligen Fürsten, dessen Schwächen Fritz Reuter in seinem „Dörchläuchting" auf unverantwortliche Weise karrikirt habe. Reuter habe bei seinem Werke aus unzuverlässigen Quellen geschöpft und dies später auch eingesehen.

Kenntniß der Geschichte und der Verfassung des Landes eingeführt. Als Jüngling schon gewann hier Friedrich Franz die Gewohnheit einer regelmäßigen Arbeitsamkeit und Zeiteintheilung, die ihn bis in sein spätes Alter nicht verließ. Minder heilsame Eindrücke empfing er davon, daß er die lautere Frömmigkeit seines Oheims am Hofe zum Theil heuchlerisch gemißbraucht sah von Leuten, die seine, des künftigen Herrschers, Gunst durch ganz andere Dienste und Facilitäten zu erwerben suchten. Am 31. Mai 1775 mit der Prinzessin Luise von Sachsen-Gotha-Roda vermählt, machte er mit derselben mehrere Reisen nach Holland, Frankreich und England. Er stand im neunundzwanzigsten Jahre, als der Tod seines Oheims ihn zur Regierung rief, die er mit dem auf dem ersten Landtage von ihm kundgegebenen Entschlusse antrat, die guten Absichten des Herzogs Friedrich ganz zu den seinigen zu machen.

Die zur Auslösung der vier noch an Preußen verpfändeten Aemter nöthige Geldsumme hatte Herzog Friedrich seit lange bereit gelegt; er hatte aber bei Friedrich II. stets vergebliche Versuche gemacht, wieder in den Besitz dieses Landestheils zu gelangen, da der König sich zu der Wiederabtretung nicht verstehen wollte. Herzog Friedrich Franz erneuerte sofort die Unterhandlungen mit dem mächtigen Nachbarn, trat der letzten politischen Schöpfung desselben, dem deutschen Fürstenbunde, sogleich bei (17. Januar 1786), ging, als der Tod Friedrich's des Großen (17. August 1786) eine glückliche Wendung für diese Angelegenheit zu bieten schien, im December selbst nach Berlin und erlangte von dem Könige Friedrich Wilhelm II. leicht, was dessen Vorgänger so lange verweigert hatte. Durch die Convention vom 13. März 1787 willigte Preußen gegen Zahlung der geringen Summe von 172000 Thalern in Gold, mit der Bedingung der Versorgung des Personals der preußischen Administration in Parchim und der Bestätigung der Pachtcontracte, in die Räumung der Aemter Eldena, Marnitz, Plau und Wredenhagen, welche im Juni in Vollzug kam. Zugleich legte Herzog Friedrich Franz mehrere Grenzirrungen mit Preußen bei (Tützpatz und Rüzenfelde kamen

unter preußische Hoheit) und erneuerte und bestätigte den Erbvereinigungs- und Successions-Tractat.*)

Im Zusammenhange mit dieser glücklich durchgeführten Verhandlung stand eine andere von minderem Werthe für das Land. Des Königs Friedrich Wilhelm II. Schwager, der Erbstatthalter der Niederlande, bedurfte fremder Truppen. Herzog Friedrich Franz ließ sich dazu bewegen, am 5. Mai 1788 einen Subsidientractat mit ihm abzuschließen, kraft dessen er jenem auf drei Jahre, dann (1791) noch auf drei Jahre 1000 Mann stellte und dafür jährlich 30000 Thaler in holländischem Courant (gegen 37000 Thaler N²/₃) bezog, ein Einkommen, welches größtentheils zur Erwerbung von Gütern für die herzogliche Kammer verwendet wurde. Auch die Begründung des Seebades Doberan, des ersten Ostseebades, fiel in diese und die nächsten Jahre (1793—1796). Noch beim Ablauf der Kapitulation hatten die Truppen, zum geringsten Theil Mecklenburger, an dem Kriege der französischen Republik gegen Holland Theil zu nehmen: sie bildeten unter dem Generalmajor von Glüer einen Theil der Besatzung von Mastricht, als Pichegru 1794 in Holland eindrang, wurden in die ehrenvolle Kapitulation vom 3. November eingeschlossen und kehrten im Januar 1796 nach Mecklenburg zurück.**)

Auch mit Rostock hatte Friedrich Franz den Faden der Unterhandlung wieder aufgenommen. Die herzogliche Commission hatte nach langer Arbeit alle Irrungen geschlichtet und einen neuen Vertrag zwischen der Stadt Rostock und dem Landesherrn vereinbart. Herzog Friedrich Franz, welcher mit seiner Gemahlin am 8. Mai 1788 feierlich in Rostock einzog und unter Festlichkeiten und Freudenbezeugungen bis zum 23. Mai dort verweilte, vollzog diesen neuen Erbvergleich am 13. Mai. Durch denselben wurde, unter

*) Näheres über die Auslösungsverhandlungen s. m. Mecklenburgische Jahrbücher LIX, Seite 1 u. ff.

**) Weiteres hierüber findet man in dem Aufsatze: Ein Beitrag zu den Annalen des mecklenburgischen Subsidiencorps in Holland, 1788 bis 1795. Von E. v. Kamptz — im Archiv für Landeskunde" 1863, Seite 69—73.

Bestätigung der Erbverträge von 1573 und 1584, sowie der Convention von 1748, so weit dieselben nicht durch den neuen Vergleich abgeändert wurden, zum ersten Male die seit 140 Jahren bestrittene Landeshoheit des Herzogs von Mecklenburg über Rostock vollständig und rein anerkannt; diesem sollte auch das Besatzungsrecht — bis auf dreißig städtische Soldaten zum Polizeidienst — zustehen; seine Gesetzgebungsmacht, auch in geistlichen und Kirchensachen, wurde anerkannt, das Stadtconsistorium abgeschafft, und die Rostocker Prediger, ein eigenes, von der fürstlichen Consistorialgerichtsbarkeit unabhängiges Ministerium bildend, in allen Amtsangelegenheiten unmittelbar dem Landesherrn unterstellt. Dabei blieb jedoch das jus statuendi der Stadt in Hinsicht auf Polizei- und Gerichtsordnungen, auf Erlassung eines eigenen Stadtrechts und auf sonstige Verordnungen, selbst in Strafsachen, bei Bestand, nur daß dieselbe die Verpflichtung übernahm, von solchen Verordnungen dem Landesherrn jährlich Notiz zu geben. Außer dem Abolitions- und Begnadigungsrechte in Criminalfällen, besonders in Betreff schwererer Leibes- oder Lebensstrafen und infamirender Züchtigungen, machte die Stadt dem Herzoge noch manche Concessionen, indem sie z. B. die behauptete Dispensations-Befugniß in Ehefällen aufgab, die herzoglichen wirklichen Bedienten in Rostock unter herzoglicher Gerichtsbarkeit beließ, dem Regenten die Landeshoheit über die Universität, den freien Verkauf des Sülzer Salzes, die Befugniß, mehr Accisebeamte anzustellen, und die Gestellung Rostock'scher Bürger vor dem Landesherrn oder dessen Ministerium, doch gegen Kostenerstattung einräumte. Hingegen blieben der erbunterthänigen Stadt auch werthvolle Privilegien erhalten, wie die Ausschließung aller Nichtrostocker von dem Seehandel in dem Hafen Warnemünde, eine Reihe von Bestimmungen, deren Zweck war, einen Commissions- und Speditions-Handel aus Mecklenburg seewärts oder von der See her ins Land nicht aufkommen zu lassen, vielmehr die Rostocker Kaufmannschaft zur nothwendigen Vermittlerin dieses Verkehrs zu machen, die bevorzugte Stellung in dem Corps der Ritter- und Landschaft. Mit letzterem hatte die Stadt noch mehrere durch

den neuen Erbvergleich hervorgerufene Differenzen; der Streit wurde indessen durch den Vergleich vom 27. Juni 1793 beendigt. Die Zurückführung der gesammten Universität nach Rostock war unter den herzoglichen Zugeständnissen eins der wichtigsten: Herzog Friedrich Franz hob am 27. April 1789 die Bützower Hochschule auf, und am 13. Mai, dem ersten Jahrestage des Erbvergleichs, wurde die restaurirte Landes-Universität in Rostock eröffnet. Seither waren die einzigen Ueberreste der früheren inneren Stürme der Hansestadt die Gesellenunruhen im Februar 1795, zu deren Stillung der Herzog selbst mit seinem Grenadier-Regimente, Husaren und Kanonen in Rostock erschien, und die sogenannte Butter-Revolution am 29. October 1800, ein roher Tumult, dessen Ursache die Preissteigerung war, welche die schwunghafte Ausfuhr der reichlich eingeernteten Landesproducte zur See über Rostock in den nothwendigsten Lebensbedürfnissen hervorgebracht hatte (der Roggen kostete dort 2 Thaler, die Gerste 1 Thaler 12 Schilling, der Scheffel Kartoffeln 28 Schilling, das Pfund Butter 18 Schilling).*) Ueber mehrere durch die früheren Vereinbarungen nicht erledigte oder einer neuen Feststellung bedürftig gewordene Gegenstände, betreffend die Accise, die Verwaltung des Stadtaerars und der Criminaljustiz, schloß der Herzog am 14. März 1827 eine neue Convention mit Rostock, kraft welcher er auch das bisher der Stadt zustehende Compatronat der Landesuniversität von Johannis 1827 an allein übernahm.

Wurde so Mecklenburgs Volk von dem Schaumspritzen der französischen Revolution nur in geringem Maße benetzt, so hatten auf der anderen Seite die in Folge derselben ausbrechenden Kriege, besonders die zur See geführten, den Einfluß auf die Landes-Interessen, daß sie die Preise aller landwirthschaftlichen Producte und folgeweise die Pacht- und die Kaufpreise der Güter während des Decenniums von 1793 bis 1803 in vorher ungeahnter Weise in die Höhe

*) Näheres über die Rostocker Unruhen von 1795 und 1800 bei Boll II, 333 f., 330 f. — Geringere Bewegungen fanden auch in Güstrow und in Schwerin statt.

trieben. Die Landgüter wurden zu einem lucrativen Handelsartikel, dessen Jeder, der Geld hatte oder Geld herbeizuschaffen wußte, sich zu bemächtigen suchte. Im Mecklenburg-Schwerinschen gingen manche Güter während des genannten Zeitraums vier- oder fünfmal aus einer Hand in die andere mit einer Preissteigerung, die oft über den dreifachen Betrag des ersten Verkaufs hinausging. Der Rückschlag blieb nicht aus. Der wenn auch gehobene Ertrag der Landgüter konnte die unverhältnißmäßig höhere Belastung mit Zinsen, welche zum Belauf von 400—500000 Thalern jährlich dem Auslande zuflossen, nicht tragen. Es bedurfte nur einiger schlechter Ernten (1798, 1800, 1803), um die verderblichen Folgen des Schwindels in drückendem Geldmangel und zahlreichen Konkursen der gesammten Bevölkerung, am empfindlichsten aber dem Theile derselben, der nichts davon verschuldet hatte, fühlbar zu machen.

Schon vor, besonders aber während dieser Zeit des schnell wechselnden Besitzes nahm auch das Niederlegen der ritterschaftlichen Bauern, obwohl durch die — vom Herzoge Friedrich in der Verordnung vom 8. Juni 1778 authentisch interpretirten — Bestimmungen des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs auf ein gesetzliches Maß gebracht, in solchem Grade überhand, daß der Herzog Friedrich Franz darüber in Differenzen mit seiner Ritterschaft gerieth. Zur Zeit wichtiger war jedoch der Indigenats-Streit. Die Unterscheidung zwischen einem alten, eingebornen und einem neuen Adel war zuerst praktisch geworden, seit die Aufnahme in die Landesklöster (1694) nicht mehr durch Wahl, sondern durch Einkauf nach dem Datum der Einschreibung bestimmt wurde. Mitgliedern der Ritterschaft, welche erst in neuerer Zeit in Mecklenburg Besitz erworben hatten, verweigerte man die Einschreibung, da diese nur den Nachkommen derjenigen Familien zustehe, welchen im Jahre 1572 die Klöster überwiesen seien. Bei den Vergleichs-Verhandlungen zwischen dem Herzoge Friedrich Wilhelm und den Ständen steigerte sich (1706) diese exclusive Tendenz bis zu dem Vorschlage, daß Niemand zu den Landtagen zugelassen werden möge, der nicht vom eingebornen Adel oder in das Corps

desselben recipirt sei,*) und führte, wenn zwar dies nicht durchgesetzt werden konnte, 1714 zu dem ritterschaftlichen Beschlusse, daß auf die Landesklöster nur der alte Adel ein Anrecht haben solle, ein Beschluß, welchem bald durch die beantragte und bewilligte Reception einer Anzahl von Familien des neueren Adels die Anerkennung eben derjenigen zu Theil wurde, welche diese privatrechtliche Einschränkung des Genusses eines ständischen Besitzthums zu bekämpfen einen zureichenden Beweggrund gehabt hätten. Das große numerische Uebergewicht der eingeborenen und recipirten Familien über die nichtrecipirten Adeligen und die Bürgerlichen in der Ritterschaft befestigte diesen Stand der Sache im Verlauf der ersten drei Viertheile des achtzehnten Jahrhunderts. Aber seit dem Verfall des Güterbesitzes nach dem siebenjährigen Kriege erwarben viele neue Adelige und Bürgerliche Güter im Lande, und der Besitz der eingebornen und recipirten Familien verminderte sich dadurch in dem Grade, daß es 1793 aus diesen nur noch 183, aus nichtrecipirten adeligen aber 117 und aus bürgerlichen (deren neunzig Jahre früher nur 30 gewesen waren) 111 Gutsbesitzer gab. Unter diesen Umständen gab der von dem Baron von Langermann-Erlenkamp auf Spitzkuhn erhobene Rechtsstreit wegen Nichtzulassung zu den vollen Rechten eines eingebornen mecklenburgischen Edelmannes und zur Theilnahme an den Landesklöstern (1778—1794) eine Gelegenheit, das behauptete Indigenat und insbesondere die Frage zu prüfen, ob durch dasselbe die landesherrlichen Hoheitsrechte beeinträchtigt werden könnten. Herzog Friedrich Franz, den schon die Beschränkung der ständischen Rechte der im herzoglichen Dienste stehenden Mitglieder der Ritterschaft (der Aulici) unangenehm berührt hatte, befahl am 7. März 1789 der Ritterschaft, die Regeln des Indigenatrechts, womit sie umgehe, vollständig vorzulegen und zugleich anzuzeigen, worauf sie ihre Behauptung eines Indigenatrechts in den mecklenburgischen Landen und ihre Anmaßung dieserhalb gründe. Nachdem diese Darlegung geschehen, erließ der Herzog das

*) Voll II. 321.

Rescript vom 18. November 1793, worin der Gebrauch des Wortes „Indigenat" oder „Eingebohrn" zur Bezeichnung vermeintlicher ausschließlicher Rechte eines kleineren Theiles des mecklenburgischen Adels an landständischen Aemtern und an den gemeinsamen Landesklöstern vor den mehreren übrigen ritterschaftlichen Eingesessenen gänzlich abgestellt, hingegen Alles, was seit Anfang des Jahrhunderts zur Zerstörung der Gleichheit und Gemeinschaft landständischer Gerechtsame einseitig unternommen worden, cassirt, und jede Behauptung eines Indigenatrechts untersagt, auch dem Engern Ausschusse, mit Zurückführung auf seine grundgesetzliche Pflicht zur Repräsentirung gesammter Ritterschaft in deren gemeinschaftlichen Angelegenheiten, alle Befugniß zur parteiischen Vertretung jener Societät gegen den größeren Theil seiner Committenten abgesprochen, jedoch schließlich derselben aufgegeben wurde, andere Bevollmächtigte zur Legitimirung und landesherrlichen weiteren Untersuchung ihrer Intention zu ernennen. Diese kräftige Erklärung der landesherrlichen Willensmeinung über einen Gegenstand, welchen die Ritterschaft vom eingebornen und recipirten Adel als eine in ihrer Mitte abgeschlossene, das landesherrliche Hoheitsrecht nicht berührende, daher auch durch den landesgrundgesetzlichen Erbvergleich nicht festgestellte Frage behandelte, hatte doch zur Sache keinen andern Effect als den, daß die Sonderrechte des behaupteten Indigenats von den Trägern derselben nur noch schärfer und bestimmter geltend gemacht wurden. Schon auf dem Landtage des Jahres 1794 wurden nicht nur der schon erwähnte Baron von Langermann-Erlenkamp, in Folge eines ihm von dem Corps angebotenen Vergleiches, und ein Herr von Müller recipirt, und damit das von dem Landesherrn untersagte Indigenatrecht als weiter bestehend erklärt und ausgeübt, sondern es wurde auch (in Anlaß des von dem Gutsbesitzer Goldschmidt auf Mustin erhobenen Anspruches, bei der Wahl eines Klosterprovisors zugelassen zu werden) weiter thatsächlich durchgesetzt, daß zu den Rechten des Indigenats nicht blos die ältere Eingesessenheit, sondern überhaupt der Adel nothwendig sei, daß alle Bürgerliche, so lange dieselben auch eingesessen sein möchten, davon aus-

geschlossen seien, mithin in Betreff der Landesämter nicht nur die passive, sondern auch die active Wahlberechtigung der Ritterschaft vom eingebornen Adel allein gehöre. Es kam nun darauf an, den bürgerlichen Gutsbesitzern, von welchen 77 sich im Jahre 1795 zu einer gemeinsamen Action gegen den Adel vereinigten, die Unterstützung der nicht-recipirten Edelleute zu entziehen. Man vereinigte sich also auf dem Landtage mit diesen zu einer „Ausgleichung des Indigenats" und zwar dahin, daß eine hundertjährige Angesessenheit im Lande das Indigenat verleihen, für die Reception jüngerer Familien aber eine Summe von 1500 Thalern gezahlt werden sollte (früher hatten die Recipienden, wenn sie sechszehn Ahnen nachweisen konnten, 4000, sonst aber 8000 Thaler zu erlegen gehabt). So war der Friede zwischen den beiden Seiten des Adels geschlossen; dem nun festeren Widerstande gegenüber löste sich die untüchtig geleitete, von den Städten beschlußmäßig nicht unterstützte Coalition der bürgerlichen Mitglieder der Ritterschaft bald (1798) wieder auf, und auch von Seiten des Landesherrn wurde die Angelegenheit nicht weiter angerührt.*) Ein von Mitgliedern des eingebornen Adels ausgegangener Versuch, mittelst einer neuen Theorie von der Unveräußerlichkeit der Lehne (einer Art ungarischer Aviticität) den betreffenden Familien das Recht der agnatischen Wiedereinsetzung in den Besitz früher veräußerter Güter zuzuwenden, führte nur zum Erlaß gesetzlicher Bestimmungen über die bisher in Betreff der mecklenburgischen Lehne befolgten Grundsätze und Regeln durch die Declaratorverordnung vom 12. Februar 1802.

14. Auswärtige Verhältnisse.

Was die auswärtigen Verhältnisse anbetrifft, so erhob der König Gustav III. von Schweden 1787 in offenem Widerspruche mit den geschlossenen Verträgen den Anspruch, in Warnemünde wieder einen schwedischen Zoll anzulegen. Der König schickte in dieser Angelegenheit im April 1787

*) Beurtheilung und Berichtigung der Holm'schen Beiträge ꝛc. Seite 139 f., Boll II, 324 f.

den Regierungsrath von Carisien an den herzoglichen Hof, welchem (August bis October) der Ministerresident von Horn folgte. Der schwedischer Seits nicht aufgegebene Anspruch scheiterte an der bestimmten Weigerung des Herzogs Friedrich Franz. Vier Jahre später (1791) kam König Gustav III. auf der Reise, welche er unter dem Vorwande, die Bäder von Aachen zu besuchen, zur Förderung seiner politischen Entwürfe gegen die französische Revolution unternahm, nach Mecklenburg. Seine Anwesenheit wurde am Hofe zu Ludwigslust mit glänzenden Festen gefeiert, und daß an diesem gleichzeitig (4. Juni) der berühmte, eben aus dem Türkenkriege siegreich zurückgekehrte österreichische Feldherr, Friedrich Josias Herzog von Sachsen-Coburg-Saalfeld (seine Schwester war die Mutter des Herzogs Friedrich Franz) und der päpstliche Nuntius in Wien Caprara (seit 1792 Cardinal, später Legat in Paris) verweilten, konnte bei den bekannten Absichten des schwedischen Monarchen als ein Beweis beabsichtigter Besprechungen über eine Coalition zum Schutze Ludwigs XVI. gelten.*) Der König nahm (Ende Juli) auch den Rückweg durch Mecklenburg und schiffte sich in Warnemünde nach Schweden ein, wo bald darauf (29. März 1792) ein Tod durch Mörderhand seinen kühnen Entwürfen ein vorschnelles Ende bereitete.

Von den ersten Kriegen gegen die französische Republik blieb das Land unberührt, und auch seine Landeskinder entzog Herzog Friedrich Franz noch lange dem Loose der Schlachten, indem er die Gestellung seines Reichscontingentes durch Geld ablöste. Das mecklenburgische Reichscontingent bestand nach dem auf dem Regensburger Reichstage 1792 zu Grunde gelegten Repartitionsfuße von 1681 in $425\frac{1}{6}$ Mann Infanterie und $510\frac{3}{7}$ Mann Cavallerie. In Folge einer

*) Ludw. Mor. Holm, Beiträge zur neuesten Geschichte des Herzogthums Mecklenburg-Schwerin, insbesondere während seiner jetzigen Regierungsepoche, (Rostock 1805) Seite 63 f. Beurtheilung und Berichtigung derselben Seite 152. — Die Mecklenburgischen Annalen des Staatskalenders für 1792 (Seite 180) melden unter dem 4. Juni: Zusammentreffung des Königs von Schweden, des Prinzen Friedrich von Sachsen-Coburg und des Apostolischen Nuntius Caprara aus Wien in Ludwigslust.

mit der Reichs-Generalität (dem Feldmarschall Prinzen von Sachsen-Coburg) durch den Geheimrath und Oberkammerherrn von Dorne im April 1793 geschlossenen Convention zahlte der Herzog für diese Mannschaft vom 1. März 1793/94 die Summe von 195500 Gulden. Auf dem außerordentlichen Landtage zu Sternberg im Mai 1793 fanden über das Reichscontingent, über das Kreiscontingent zur eventuellen Particulardefension und Sicherstellung des niedersächsischen Kreises und über die von der Ritterschaft statt der schuldigen Lehn- und Ritterpferde zu übernehmenden Leistungen lange Verhandlungen statt, ohne hinsichtlich der letzteren beiden Punkte zu befriedigenden Resultaten zu führen. Bis zur Mitte des Jahres 1795, wo der Baseler Friede (5. April) der Kriegsleistung der sich demselben anschließenden norddeutschen Stände ein Ende machte, stellte der Herzog sein Reichscontingent in Gelde; für das Jahr vom 1. März 1794/95 hatte er — hier wie im voraufgehenden Jahre, mit Unterstützung der Stände — fast 300000 Thaler zu zahlen. Nicht geringe Opfer (bis 1802 die Summe von 1081000 Thaler) erforderte auch die Demarcationslinie (17. Mai 1795), durch welche Preußen die von dem Kriege zurückgetretenen Reichsstände des nördlichen Deutschlands unter seinen Schutz nahm. Nachdem der herzogliche Gesandte Geheimrath Graf von Bassewitz auf dem niedersächsischen Kreisconvente zu Hildesheim 1796 wegen der für die Demarcationstruppen aufzubringenden Kosten verhandelt hatte, ging derselbe 1797 als mecklenburgischer Gesandter zum Reichsfriedenscongreß nach Rastatt (1797—1799). Auf diesem Congresse bemühte sich der Herzog, durch directe Verhandlung mit dem französischen Friedensgesandten die beiden Straßburger Kanonikate wiederzuerlangen, welche das herzogliche Haus durch den westfälischen Frieden erhalten hatte, die ihm aber durch Ludwig's XIV. Reunionskammern 1687 widerrechtlich genommen waren. Die Verhandlung führte, wie der ganze Congreß, nicht zum Ziele; und die durch den Lüneviller Frieden (9. Februar 1801) zugestandene Abtretung des ganzen linken Rheinufers an Frankreich brachte für Mecklenburg den Verlust aller Ansprüche auf die Kanonikate

mit sich, doch nicht ohne Entschädigung; denn durch den Reichsfriedensexecutionshauptreceß (23. November 1802) und den Reichsdeputationsreceß (25. Februar 1803) erhielt der Herzog, gegen Abtretung der auf der rechten Seite der Trave gelegenen Halbinsel Priwall an Lübeck, die bisher sogenannten Lübeckschen Hospitaldörfer in den Aemtern Bukow (Alt-Bukow) und Grevesmühlen (Warnkenhagen und Krummbrock) und auf der Insel Poel (Brandenhusen, Neuhof, Seedorf, Wangern und Weitendorf), eine immerwährende Rente von 10000 Gulden aus dem Rheinschifffahrtsoctroi und durch § 35, wie alle Reichsfürsten, die freie und volle Disposition über alle Güter der fundirten Stifter, Abteien und Klöster in den alten sowohl als neuen Besitzungen katholischer sowohl als augsburgischer Confessions-Verwandten. Mecklenburg-Strelitz erhielt für Stargard eine neue Virilstimme im Reichsfürstenrath.

Bald darauf (5. Mai 1803) richteten der Kaiser Alexander von Rußland und die französische Consularregierung Anträge an die Reichsversammlung zu Regensburg wegen Uebertragung der Kurwürde und der damit verbundenen Vorzüge auf das Haus Mecklenburg-Schwerin. Erlangte nun zwar dasselbe damals diese Erhöhung seines fürstlichen Ranges noch nicht, so gelang ihm doch um dieselbe Zeit die Wiedereinverleibung eines seit anderthalb Jahrhunderten ihm entfremdet gewesenen Landestheils. Am 26. Juni 1803 schlossen im Namen des Herzogs Friedrich Franz der Oberhofmeister von Lützow und der Kammerdirector Brüning mit dem schwedischen Generallieutenant von Toll, als Bevollmächtigtem des Königs Gustav IV. Adolf, zu Malmoe einen Tractat, durch welchen die Krone Schweden dem Herzoge Stadt und Herrschaft Wismar nebst den Aemtern Poel und Neukloster für die Pfandsumme von 1250000 Thaler Hamburger Banco (gegen 1875000 Thaler Courant) zum vollen, unbeschränkten, genießbräuchlichen Pfandbesitze überließ. Gegen Rückzahlung der Pfandsumme mit 3 Procent Zins auf Zins kann Schweden nach Ablauf von hundert Jahren und, wenn es dann nicht dazu kommen sollte, nach abermals hundert Jahren das verpfändete Gebiet wieder ein-

lösen.*) In diesem Vertrage wurde von schwedischer Seite auch allen Ansprüchen auf die Zollgerechtigkeit in Warnemünde endlich entsagt. Am 29. August 1803 hielt der Herzog seinen feierlichen Einzug in die wohl für immer wiedererworbene Stadt.

15. Der Herzog erlangt die Souverainetät. Kriegszeiten 1806—1807.

Die volle Souverainetät erlangte Herzog Friedrich Franz durch das Ende des Deutschen Reichs (6. August 1806) unter dem schon herannahenden Rollen des Kriegswetters, das bald seine ganze Herrschaft in Frage stellen sollte. Die Neutralität Mecklenburgs in dem Kriege der dritten Coalition gegen Frankreich war nämlich nicht so strict beobachtet worden, daß es nicht vom October bis December 1805 einem russischen Corps unter General Tolstoy und einem schwedischen Corps unter dem Könige Gustav IV. Adolf gestattet gewesen wäre, von Pommern auf mehreren Etappenstraßen gegen conventionsmäßige Bezahlung ihrer Bedürfnisse durch Mecklenburg nach Hannover zu ziehen, um dieses Land gegen die Franzosen zu schützen. Auch preußische Truppen hatten auf ihrem Marsche von der strelitzschen Grenze nach Lenzen Ende October 1805 das Land durchzogen. Ebenso hatten die Russen und Schweden im Februar und März 1806 ihren Rückmarsch genommen, und noch beim Ausbruche des Krieges von 1806 zogen (19.—27. August) die Schweden durch Mecklenburg nach Lauenburg. Als nun die Schlacht bei Jena (14. October 1806) geschlagen, die siegessichere preußische Armee vernichtet und zerstreut war, versprengte Trupps derselben das mecklenburgische Gebiet betraten und Mitglieder der verjagten Fürstenhäuser Braunschweig-Wolfenbüttel, Braunschweig-Oels, Sachsen-Weimar, Nassau-Oranien im Lande oder auf weiterer Flucht durch dasselbe eine Freistatt vor dem Sieger suchten, ließ der Herzog Friedrich Franz zwar (30. October) die Landes-

*) Alle wichtigeren Bestimmungen des Pfandcontracts sind Band I, Seite 231 u. f. im Wortlaut wiedergegeben.

grenzen mit Neutralitätspfählen bezeichnen, konnte aber dadurch nicht verhindern, daß sich das einzige verbunden gebliebene preußische Corps unter dem Generallieutenant von Blücher, 10500 Mann stark, an eben dem Tage bei Feldberg ins Strelitzsche und dann bei Wredenhagen, Röbel und Waren ins Schwerinsche warf; ebenso bei Plau ein Corps von etwa gleicher Stärke unter den Generälen von Winning und Herzog von Braunschweig-Oels, welches sich bei Dambeck mit jenem vereinigte, und bei Boizenburg, Wittenburg und Gadebusch ein Theil des Lestocq'schen Corps, aus dem Hannoverschen kommend. In Eilmärschen folgten ihnen (1.—2. November) die Franzosen: das erste Armeecorps unter dem Marschall Bernadotte über Neubrandenburg, Penzlin, Waren und Malchow, in dessen Nähe zwischen Silz, Nossentin und Jabel am 1. November ein lebhaftes Gefecht zwischen der preußischen Nachhut unter General von York und den Franzosen stattfand,*) das Cavalleriecorps unter dem Großherzog von Berg (Joachim Murat) über Friedland, Malchin (wo der Landtag am 3. November abgekündigt wurde), Neukalen, Teterow und Güstrow und das vierte Armeecorps unter dem Marschall Soult, aus der Priegnitz kommend, über Plau, Lübz und Goldberg. Blücher wollte die Elbe gewinnen. Er nahm eine Position zwischen der Sude und der Stör vor Schwerin ein, als aber in dem Gefecht bei der Fähre am 3. November die Feinde den Uebergang über die Stör erzwangen, räumte er am 4. November Schwerin, wo noch am 4. der Marschall Bernadotte und am 5. der Großherzog von Berg mit den französischen Heeresmassen einrückten, und ging, da die Franzosen ihm in der Besetzung des Laufs der Elbe zuvorgekommen waren, über Gadebusch und Ratzeburg nach Lübeck. Nach der Schlacht bei Lübeck (6. November), welche die Kriegsgefangenschaft

*) Gewöhnlich Gefecht bei Silz genannt. Bei Nossentin wurde am 2. October 1856 ein von dem mecklenburgischen Offiziercorps zur Erinnerung an das für die Tapferkeit und den Kriegsruhm der preußischen Truppen ehrenvolle Gefecht gesetztes Denkmal in Gegenwart des Großherzogs Friedrich Franz, des Feldmarschalls Freiherrn v. Wrangel und von Abtheilungen mecklenburg-schwerinscher, mecklenburg-strelitzscher und preußischer Truppen feierlich eingeweiht.

des Blücher'schen Corps zur Folge hatte, zogen die drei französischen Armeecorps nebst den preußischen Kriegsgefangenen wieder durch Mecklenburg, und Murat und Soult nahmen in Schwerin ihr Hauptquartier. Soult erließ (11. November) ein Ordre du jour an sein Corps zum Schutz der Einwohner und zur strengen Bestrafung der Unordnungen, die in unglaublichem Maße stattgefunden hatten.*) Nun aber sollte das Land geschont werden, das man schon als eine französische Satrapie ansah, und zu dessen Besitz der ehrgeizige Soult sich selbst Hoffnung machte. Indessen blieb es in dieser Rücksicht bei einem Provisorium. Bourrienne, der französische Minister bei den vormaligen niedersächsischen Ständen zu Hamburg, erließ am 27. November an das mecklenburg-schwerinsche Ministerium eine Note des Inhalts: Mecklenburg werde von Frankreich nicht als neutrales Land anerkannt, sondern wegen der den Feinden des Kaisers geleisteten Hülfe so betrachtet, als hätte es mit denselben gemeinschaftliche Sache gemacht; hingegen solle das künftige und endliche Schicksal Mecklenburgs mit dem Betragen im Verhältniß stehen, welches Rußland gegen die Unabhängigkeit der ottomanischen Pforte in Ansehung der Moldau und Wallachei beobachten werde. Mecklenburg-Schwerin wurde also benutzt, um einen Druck auf die Politik Rußlands auszuüben, da man bei dem russischen Kaiser — dessen Schwester, die Großfürstin Helena Pawlowna, seit dem 23. October 1799 mit dem ältesten Sohne des Herzogs Friedrich Franz, dem Erbprinzen Friedrich Ludwig, vermählt, aber schon am 24. September 1803 wieder gestorben war — ein Interesse für das schwerinsche Fürstenhaus voraussetzen durfte. Auch nach Strelitz war eine ähnliche Note Bourrienne's am 29. November ergangen. Die sofortige Remonstration des Herzogs Karl indessen, unterstützt von einer Fürsprache des Königs

*) Das 29. Bulletin der großen Armee, Berlin den 9. November 1806, erkennt dies selbst an. Le Meklenbourg a été également ravagé par les armées françaises et prussiennes. Un grand nombre de troupes se croisant en tout sens et à marches forcées sur ce territoire n'a pu trouver sa subsistence qu'aux dépens de cette contrée.

Maximilian von Bayern bei Napoleon, wendete hier das Schicksal der französischen Occupation ab, dem nun Mecklenburg-Schwerin anheimfiel. Von Hamburg rückte General Michaud mit der Avantgarde des achten französischen Armeecorps am 27. November über Ratzeburg und Gadebusch in Mecklenburg ein und nahm am 28., auf Befehl des Marschalls Mortier, im Namen Sr. Maj. des Kaisers der Franzosen und Königs von Italien von den mecklenburgischen Landen Besitz, so daß sie von diesem Tage an in des Kaisers Namen regiert und verwaltet werden, alle Obrigkeiten und Einwohner dem Kaiser Unterwürfigkeit und Gehorsam beweisen, auch zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung beitragen sollten. Das Ministerium erließ bei Bekanntmachung dieser Veränderung die Anordnung, es solle ein Jeder ruhig auf seinem Posten verbleiben, und der Gang der Geschäfte in der bisherigen Ordnung ungestört fortgesetzt werden. Aus dem Kirchengebete wurde die Fürbitte für den Herzog und das herzogliche Haus weggelassen, die Bürgereide „der jetzt regierenden Landesherrschaft" geleistet, die auf den 1. Januar 1807 bestimmte Eröffnung des Oberappellationsgerichts (statt des bisherigen Hof- und Landgerichts) bis auf weitere Verordnung ausgesetzt.

Nach Berlin, wohin der Erbprinz schon am 10. November abgegangen war, eilte nun am 29. auch der Herzog Friedrich Franz; doch war der Versuch, bei dem einflußreichen Marschall Berthier, Fürsten von Neufchatel, eine Sistirung der Occupations-Maßregeln zu erwirken, ohne Erfolg. Am 8. December nach Ludwigslust zurückgekehrt, fand der Herzog das Land von durchziehenden Truppen des von der Elbe nach Pommern marschirenden achten französischen Armeecorps, Franzosen, Italienern und Holländern, hart gedrückt und auch die Verordnungen (8., 12., 18. December) zur Durchführung der Continentalsperre gegen England in seinen Handels-Interessen schwer benachtheiligt. Der Geldmangel im Lande und die Schwierigkeit, sich Geld zu verschaffen, vernothwendigten den Erlaß eines General-Indults für die Zahlung zinstragender Kapitalien auf das Jahr 1807.*) Zur Auf-

*) Der Indult wurde am 12. December 1807 noch auf das

leihung der zu den Kriegskosten und außerordentlichen Ausgaben erforderlichen Kapitalien auf den Credit des ganzen Landes trat mit Neujahr die Landes-Credit-Commission, bestehend aus zwei Mitgliedern der Kammer, zwei ritterschaftlichen und zwei landschaftlichen Deputirten, ins Leben. Nachdem der Herzog hatte sehen müssen, wie sich (13. December) der General-Gouverneur, Brigade-General Laval und der Intendant Brémond in Schwerin an die Spitze der Regierung stellten, wie am 16. alle Collegien und obrigkeitlichen Behörden beeidigt wurden, das von dem Kaiser Napoleon ihnen anvertraute Amt gesetzmäßig, zur Behauptung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, zu verwalten, zur Vollstreckung der zum Dienst der Armee verordneten Maßregeln mitzuwirken und keine Correspondenz mit des Kaisers Feinden zu unterhalten, endlich wie (19. December) das mecklenburgische Wappen von den öffentlichen Gebäuden abgenommen und durch den französischen Adler ersetzt wurde, erhielt er unterm 22. December von dem General Laval die nachstehende, in der unverbindlichsten Form abgefaßte Ausweisungsordre:

„Herr Herzog! — Ich habe die Ehre, Ihnen mitzutheilen, daß in Folge eines durch den Marschall Mortier mir zugegangenen Befehls Sr. Majestät Sie und Ihre ganze Familie Mecklenburg zu verlassen haben. Ich kann Ihren hiesigen Aufenthalt nur bis zum Donnerstag den 26. d. M. gestatten. Ich ersuche Sie, mir das Land zu bezeichnen, in welches Sie und Ihre Familie sich zu begeben wünschen, um ihnen dementsprechend die nöthigen Pässe zu geben.

Herr Herzog, ich habe die Ehre mit vollkommener Hochachtung zu sein

der Generalgouverneur von Mecklenburg.
Laval."

---

ganze Jahr 1808 verlängert, dann unter dem 8. November 1808 verordnet, daß die im Trinitatis-Termine 1808 auf Antoni 1809 gekündigten Kapitalien erst Trinitatis 1809 gezahlt zu werden brauchten.

Der Herzog befand sich in Ludwigslust. Ein französischer Offizier überbrachte dies bündige Decret. Ein ähnliches Schreiben erhielt die in Schwerin residirende Herzogin Louise. Dieselbe begab sich sogleich nach Ludwigslust, um das fernere Schicksal ihres Gatten zu theilen, nachdem sie zuvor in einem Schreiben an den General-Gouverneur ihre in Schwerin zurückbleibende Schwiegermutter, die fünfundsiebzigjährige Herzogin Charlotte Sophie, einer schonungsvollen Behandlung empfohlen hatte. Die Herzogin-Mutter bewohnte mit ihrer Schwägerin, der gleichfalls hochbetagten Prinzessin Ulrike, das Neustädtische Palais. Die beiden Fürstinnen hatten dem Gouverneur erklärt, nicht reisen zu können, und blieben auch während der französischen Occupation unbehelligt.

Herzog Friedrich Franz verlegte nun seinen Wohnsitz nach Altona, wo an der Palmaille ein Haus gemiethet und ein bescheidener Haushalt eingerichtet wurde. Vor seiner Abreise richtete der verbannte Fürst ein Schreiben an den Minister Grafen von Bassewitz, in welchem er diesem an's Herz legt, zu thun, was er könne, um die Kriegslasten zu mindern, ein Schreiben, das mit den Worten schließt: „Mein Herz bricht vor Schmerz, daß ich ein Volk verlassen soll, was mich liebt; allein Gott will es, sein Wille geschehe."

Während nun der große Krieg in der Provinz Preußen und Polen weiter tobte — wohin Ende Februar 1807 eine ritter- und landschaftliche Deputation in das kaiserliche Hauptquartier abging —, wurde Mecklenburg durch den kleinen Krieg in Pommern, wo die Schweden und die Franzosen unter den Marschällen Brune und Mortier einander gegenüber standen, in Unruhe erhalten. In Dargun wurde auf Kosten des ganzen Landes ein französisches Militär-Hospital für die Armee in Pommern errichtet, holländische Truppen des Brune'schen Corps besetzten die Städte Schwerin, mit Vorposten in Pinnow — welche am 8. April von den Schweden aufgehoben wurden —, Rostock, wo Marschall Mortier im Mai die Wälle verpallisadiren ließ, und Güstrow, und hielten Werbedepots in den beiden ersteren Städten. Im März wie im Mai fanden Durchmärsche holländischer Truppen unter General Gratien von der Elbe her, im Juni eines

französischen Corps unter General Molitor von Strelitz her, und noch im Juli einer Abtheilung bayerischer Truppen unter General Vincent nach Pommern statt, wo der König von Schweden gerade um die Zeit, wo der Tilsiter Friede dem Abschlusse nahe war, den im April mit den Franzosen geschlossenen Waffenstillstand wieder aufkündigte.

Durch ein Regierungs-Circular vom 9. Februar 1807 wurde eine vollständige und gewissenhafte Angabe aller durch Requisitionen, Beitreibungen, Plünderungen, Einquartierungen und Durchmärsche der französischen Truppen dem Lande verursachten Kosten und Schäden eingefordert. Bis zu diesem Zeitpunkte stellten sich dieselben auf die Summe von 7217917 Thalern. Ein im Juli aufgemachtes Verzeichniß der seit dem Januar in Mecklenburg ausgeschriebenen Natural-Requisitionen für die französische Armee ist geeignet, eine Vorstellung von den Opfern zu geben, die das Land sich auferlegen lassen mußte; dasselbe benennt: 600 Pferde für die Artillerie in Pommern, 200 Pferde für die kaiserliche Garde in Potsdam, 700 Pferde für die Cavallerie nach Magdeburg, 120 Pferde für die holländischen Husaren, 500 Pferde für die Kürassiere nach Berlin, 1200 Geschirre für die Artillerie, 103000 Paar Schuhe, 2000 Paar Stiefeln, 20000 Centner Weizen und Roggen, 18000 Centner Heu, 12000 Centner Stroh, 8000 Centner Hafer, 600000 Pfund Rindfleisch, 75000 Pinten Branntwein, 600 Futtersäcke, 1200 Striegel, Kämme, Bürsten und Schwämme, 20000 Centner Rindfleisch in lebendigen Ochsen nach Thorn und Danzig, 400000 Rationen Zwieback nach Anklam.

Die Theilnahme, welche Kaiser Alexander von Rußland für Mecklenburg bethätigte, und der Wunsch Napoleons, den russischen Herrscher für sich zu gewinnen, machten das Aufhören des Ausnahmezustandes in Mecklenburg zur Gewißheit, sobald nur die Unterhandlungen zwischen beiden begonnen hatten. Schon am 17. Juni richtete der Ordonnateur en chef Morand an die Landesregierung ein Schreiben, in welchem Namens des Marschalls Brune die Versicherung ertheilt wurde, daß die Länder des Herzogs von Mecklenburg als neutral behandelt, und die Forderungen für den Dienst

der Armee nicht weiter in Zwangsform der Requisitionen abgefaßt werden sollten. Am 27. Juni fand die Zusammenkunft auf dem Niemen statt, wobei die Wiederherstellung des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin als Präliminarbedingung des Friedens verabredet wurde. Noch an demselben Tage fertigte Berthier einen Courier an den General Laval mit dem Befehl ab, den Herzog von Mecklenburg sogleich wieder in den Besitz seiner Staaten zu setzen, alle bisher mit Beschlag belegten Güter und Grundstücke des Herzogs oder seiner Unterthanen zurückzugeben und den Herzog künftig als einen freundschaftlichen Souverain zu betrachten. Der Courier traf am 5. Juli in Schwerin ein, und der Gouverneur theilte die frohe Botschaft eilig sowohl der Regierung als dem Herzoge in Altona mit, wo inzwischen auch ein russischer Courier mit einem Schreiben seines Kaisers an den Erbprinzen eingetroffen war. Die Nachricht von dem Friedensschlusse zu Tilsit (9. Juli) war noch nicht in Mecklenburg angelangt, als Herzog Friedrich Franz schon am 11. seinen feierlichen Einzug in Schwerin hielt; der General Laval ritt ihm zur Seite, und spanische Truppen, die auf dem Durchmarsche von Etrurien nach Pommern gerade in Schwerin lagen, standen in Parade. Am 29. Juli führte der Herzog seine Gemahlin nebst dem Prinzen Gustav, dem siebenjährigen Prinzen Paul Friedrich und der vierjährigen Herzogin Marie im feierlichen Einzuge nach Schwerin zurück. Der Erbprinz Friedrich Ludwig war schon am 8. Juli nach St. Petersburg abgereist und hatte unterwegs (14. Juli) zu Elbing eine Begegnung mit dem Kaiser Napoleon.

Am 9. August 1807 ward im ganzen Lande ein Dankfest gefeiert. Doch hatte Mecklenburg noch den August und September hindurch von den Durchmärschen der aus Schwedisch-Pommern zurückkehrenden französischen Truppen viel Beschwerde. Erst bei seinem Abgange aus Mecklenburg, am 1. December, machte General Laval eine Ordre des Viceconnetables Berthier bekannt, durch welche ihm befohlen war, noch vor seiner Abreise die Verfügung zu treffen, daß nach der Absicht des Kaisers ganz Mecklenburg

von den französischen Truppen geräumt werde; nur in Rostock sollte, zur Verhütung der Einführung englischer Waaren, ein Bataillon stehen bleiben. Erst seit dem Juni 1808 war auch die Bewachung und Schließung der Küsten dem mecklenburgischen Militär überlassen.

16. Mecklenburg im Rheinbunde. Convocationstag von 1808.

Wie mächtigere Staaten, mußte auch Mecklenburg nun der Bahn des siegreichen Kaisers der Franzosen folgen. Nachdem Mecklenburg-Strelitz schon am 18. Februar 1808 dem Rheinbunde beigetreten war, erfolgte am 22. März 1808 zu Paris zwischen dem französischen Minister des Auswärtigen Champagny und dem herzoglichen Gesandten de Bosset der Abschluß des Vertrages, durch welchen auch Mecklenburg-Schwerin diesem am 12. Juli 1806 gegründeten Bunde beitrat, ratificirt vom Herzog Friedrich Franz am 31. März und von dem Kaiser Napoleon am 24. April zu Bayonne. Es wurde dabei stipulirt, daß ohne Einwilligung des Staatenbundes keinen fremden Truppen irgend ein Durchgang verstattet werde, daß die katholische Religionsübung gleiche bürgerliche und weltliche Rechte mit der lutherischen, doch ohne Anspruch an den Besitz und Genuß der respectiven Kirchengüter, genießen, und daß das herzogliche Contingent zum Bunde 1900 (das strelitzsche 400) Mann Infanterie betragen solle. Der Erbprinz Friedrich Ludwig hatte mit dem Minister August Georg Freiherrn von Brandenstein zur Leitung der Anschluß-Verhandlungen vom October 1807 bis zum Mai 1808 an dem napoleonischen Hofe in Paris und Fontainebleau verweilt.

Das Verhältniß der durch die Auflösung des Deutschen Reiches den Herzogen zugefallenen und durch die Accessionsacten zur Confédération rhénane ihnen ausdrücklich zugesprochenen Souverainetät zu dem inneren Rechte des Landes erklärte Friedrich Franz bei der Eröffnung des Convocationstages zu Rostock am 1. September 1808 dahin, daß die Landesverfassung die durch die Aufrichtung der Souverainetät nothwendig werdenden Veränderungen zu erleiden

habe. Die Bekanntmachung der Grundsätze für diese Veränderungen bildete den Gegenstand der zweiten Proposition. Sie umfaßte folgende Punkte: 1. Erklärung der Souverainetät; 2. Einheit der Landes-Verfassung mit Aufhebung aller Verschiedenheit der Verfassung, Vorrechte und Gesetze der herzoglichen Lande und Besitzungen; 3. Beibehaltung der Stände als Repräsentation des Landes, mit ausgedehnterer Vollmacht des Engeren Ausschusses in dessen repräsentativer Eigenschaft; 4. Untersuchung und Revision der allgemeinen und besonderen Landesgrundgesetze, mit Zuziehung der Stände; 5. volle und unbeschränkte Ausübung der Souverainetät durch die oberste Gerichtsgewalt, Oberpolizei, Gesetzgebung, Besteuerungsrecht und Militair-Rekrutirung; 6. Vereinfachung des Contributions- und Steuerwesens, Abschaffung der Leibeigenschaft, Verbesserung der Lehnsverfassung, Verfügung über die Klöster; 7. Einrichtung der ständischen Zusammenkünfte und einer zweckmäßigen gemeinsamen Eintheilung des Landes; 8. gemeinsames System der öffentlichen Finanzen des Landes und ihrer Verwaltung; 9. Plan zur Deckung der gewöhnlichen jährlichen Ausgaben, nach der eintretenden Erhöhung, und Begründung eines gemeinsamen Schuldentilgungsfonds mittelst Steuerpflichtigkeit der Ritterhufen, Entsagung der städtischen Bauhülfsgelder und Beitrag der Domainen zur Grundsteuer; 10. Aufforderung zur Vorlegung eines unpräjudicirlichen Entwurfs zum Contributions-Edict, zur provisorischen Abhelfung der dringenden Bedürfnisse der allgemeinen Landes-Credit-Commission, der Militärcasse und der landesherrlichen Finanzen, auch zur Wahl einer ständischen Deputation an das Hoflager zu Schwerin, um wegen aller übrigen Gegenstände dieser Proposition, ohne weitere Referirung oder vorbehaltene Ratification des Corps der Landstände, die Verhandlungen zum völligen Abschluß zu bringen.*)

*) Staatskalender 1809, II. Theil, Seite 186 f., 1810, II. Theil, Seite 197. — Vgl. über die Verhandlungen dieses Convocationstages Ditmar, Gesetz-Sammlung I, 17—50. Landes-Steuer-Director und Drost von Wickede „Ueber die Zuträge der Stadt Rostock zur außerordentlichen Landes-Contribution" im Archiv für Landeskunde 1852, Seite 393—410. Voll II, 354 ff.

Auf diese einzelnen Punkte — in deren Gesammtheit ein Programm der staatsrechtlichen Entwickelung Mecklenburgs für die nächsten hundert Jahre enthalten ist — einzugehen vermieden die Stände des Herzogthums Mecklenburg-Schwerin unter Berufung (8. September) auf die bestehende Union mit dem stargardischen Kreise, welche ihnen eine Verhandlung und Beschlußnahme über Veränderungen der gemeinsamen Landesverfassung ohne Theilnahme der stargardischen Ritter- und Landschaft nicht gestattete. Sie baten daher, der Herzog möge wegen der nöthig werdenden Einrichtungen und Veränderungen nach hausvertragsmäßiger Communication mit dem Herzoge von Mecklenburg-Strelitz auf einem öffentlichen allgemeinen Landtage Vorlagen machen lassen. Des Herzogs Erklärung hierauf (10. September) äußerte sich sehr ungehalten darüber, daß Stände seinen Vorschlägen durchaus gar keine nähere Berücksichtigung hätten zu Theil werden lassen: es hätte ihn dies in Versuchung führen können, ihr Benehmen gegen ihn mit landesherrlichem Ernste zu strafen, wenn nicht landesväterliche Liebe und Zuneigung zu seinen getreuen Ständen bei ihm vorwalteten. Uebrigens hätten sie seine ganze Absicht völlig mißverstanden; nirgends sei in jener Proposition auch nur mit einem einzigen Worte gesagt, daß er seine Souverainetät dazu anwenden wolle, die bisherige Landesverfassung aufzuheben. Es sei aber dem Herzoge bei der jetzigen Verschuldung der Domänen unmöglich, die im landesgrundgesetzlichen Erbvergleiche stillschweigend übernommenen Kosten der Landes-Administration ferner zu tragen, er müsse vielmehr deren Aufbringung von den Ständen erwarten, wie es diesen als Inhabern der Landesklöster — in Betreff welcher der Herzog die ihm durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 zugesprochenen Rechte weder bisher geltend gemacht habe, noch jetzt geltend machen wolle — auch keineswegs unanständig sein würde, in diesen bedrängten Zeiten ein angemessenes Opfer für ihren Landesherrn auf dem Altare des Vaterlandes niederzulegen.

Der Inhalt des Convocationstagsabschiedes vom 4. October 1808 und eines nach weiteren Verhandlungen zwischen Mitgliedern des herzoglichen Geheimen Ministeriums und

Deputirten der Stände abgeschlossenen Vertrages vom 25. April 1809 war nun folgender. Das bisherige, auf den landesgrundgesetzlichen Erbvergleich von 1755 begründete Abgaben-System für die ordentlichen Staatsbedürfnisse sollte beibehalten, und die Aufkunft dafür von Seiten der Ritterschaft durch den Verzicht auf die bisherige Steuerfreiheit der Hälfte ihrer Hufen oder durch die Erhöhung der ordentlichen Hufensteuer von 11 Thalern N²/₃ auf 22 Thaler N²/₃ pro Hufe, von Seiten der Landschaft aber durch Aufgebung der landesgrundgesetzlichen Bauhülfsgelder und der Exemtionen von der Consumtions- und Vieh-Steuer erhöhet werden. Für die außerordentlichen Staatsbedürfnisse aber sollte eine neue Abgabe, unter thunlichster Befolgung des Princips einer relativen Gleichmäßigkeit der Besteuerung aller Landeseinwohner, eingeführt, mithin eine allgemeine Landes-Receptur zur successiven Abbürdung der herzoglichen und Landes-Schulden errichtet werden, um in dem Zeitraume von dreißig Jahren — vom 1. Juli 1809 ab — aus einem durch directe Steuern (nämlich Beiträge gesammter Unterthanen, ausgeschrieben durch außerordentliche Contributions-Edicte) und indirecte Steuern (nämlich Papier-Stempel, Karten- und Kalender-Stempel, Collateral-Erbsteuer, Impoststeuer auf mehrere Exportartikel, als Tabak, Wolle, Salz, Felle, Lohe, Lumpen) zu constituirenden Fonds von jährlich wenigstens 300 000 Thalern N²/₃ folgende jährliche Zahlungen zu leisten: zum Abtrag und zur einstweiligen Verzinsung von zwei Millionen Thaler N²/₃ Rentereischulden 150 000 Thaler, der Landes-Credit-Commissions-Schulden 127 000 Thaler, zu 150 000 Thalern Schulden der Ritterschaft 9750 Thaler, zu 150 000 Thalern Schulden der Landstädte 9750 Thaler, zu einer Schuld von 35 000 Thalern für die Stadt Rostock 2275 Thaler und zu einer Schuld von 12 000 Thalern für die Stadt Wismar 780 Thaler, im Ganzen 299 555 Thaler. Zur Tilgung der Renterei-Schulden und der von Antonii 1807 bis Trinitatis 1809 rückständig gebliebenen 2½jährigen Zinsen wurde (8. Mai 1809) die Schuldentilgungs-Casse errichtet, wozu außer jenen 150 000 Thalern aus der Landes-Receptur-Casse noch 85 000 Thaler jährlich aus

den Aemtern Güstrow, Schwaan, Redentin, Bützow-Rühn und Ribnitz angewiesen wurden. Für das Bedürfniß des Augenblicks bewilligten die Stände außerdem noch 230000 Thaler für die Landes-Credit-Commission, 120000 Thaler zu den nothwendigsten Kosten des Militärs bis Johannis 1809 und — mittelst einer besonderen Vereinbarung vom 22/25. April 1809 — 80000 Thaler aus den Ueberschüssen der Landesklöster. Durch die eben erwähnte Vereinbarung entsagte der Landesherr zugleich den durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 ihm eingeräumten Rechten an die Klöster zum Besten der nach dem bisherigen Herkommen Berechtigten, wogegen die Stände demselben auch noch vier volle und zwei halbe Kloster-Hebungen zur Verleihung an Töchter verdienstvoller herzoglicher Bedienten überließen.

Die mecklenburgischen Rheinbunds-Contingente — welche beim Ausbruche des französisch-österreichischen Krieges im März 1809 statt der abrückenden Franzosen Schwedisch-Pommern ein Jahr lang besetzt hielten — waren größtentheils aus Freiwilligen und nur, so weit diese nicht zureichten, aus Ausgehobenen gebildet. Bei den Convocationstagsverhandlungen von 1808 wurde man auch über den Grundsatz der Rekrutirung des Militärs aus Inländern einig.

Nach dem Convocationstags-Abschiede blieb alles Uebrige bis zur bevorstehenden Revision der bisherigen Landesverfassung ausgesetzt.

17. Weitere Kriegsbegebenheiten 1809—1812.

In Folge des österreichisch-französischen Krieges 1809 war Schwedisch-Pommern, das heutige Vorpommern, gänzlich von Truppen entblößt. Es erging daher von Napoleon der Befehl, daß das mecklenburg-schwerinsche Contingent am 10. März in der Stärke von 1800 Mann Schwedisch-Pommern besetzen solle. Es fehlte indeß nicht allein an Mannschaften, sondern auch an Kriegsmaterial und vor Allem an Geld.*) Am 2. März fehlten dem zu bildenden

*) Nach archivarischen Mittheilungen des General-Majors a. D. v. Schultz.

Regiment noch etwa 1300 Mann. Um nun die Landeskinder zu schonen, wurde Gesindel aus aller Herren Länder angeworben, und in sehr fragwürdigem Zustande marschirten die Truppen am 14. März nach Pommern ab. Mittlerweile hatte Major v. Schill's Zug eine ungünstige Wendung genommen und Schill sah sich gezwungen, über Mecklenburg nach Stralsund zu flüchten. Am 15. Mai nahm Schill die Festung Dömitz, welche nur von etwa 50 Invaliden und einigen Artilleristen besetzt war. Am 17. Mai zogen die Schill'schen Truppen nach Wismar und Rostock ab. Am 20. Mai rückte Schill in Wismar ein, die mecklenburgischen Truppen, die hier in Garnison gewesen, hatten sich bereits nach Rostock begeben. Rostock hatte damals 14000 Einwohner. Die Stadt war mit Wällen und nassen Gräben umgeben, hatte aber verschiedene offene Stellen. Gouverneur der Stadt war der siebzigjährige Generallieutenant von Pressentin. Die Kopfstärke der Garnison betrug am 19. Mai 25 Offiziere und 218 Mann. Die Ausrüstung der Wälle mit Geschützen, Munition u. s. w. war in dem denkbar elendsten Zustande. Dennoch erhielt General v. Pressentin den herzoglichen Befehl, Gebrauch von der Garnison zu machen, vor der Uebermacht sich aber über die Grenze bei Ribnitz zurückzuziehen. Am 22. früh befanden sich Schill'sche Truppen vor den Thoren Rostocks. Es waren nur 130 Mann, gleichwohl erhielt Major von Bülow den Befehl, sich mit seinen Compagnien zunächst nach Ribnitz zu begeben. Getäuscht durch eine große Staubwolke, die von einer Wagencolonne herrührte, hatte man in Rostock nämlich geglaubt, es sei bereits die Hauptmacht der Schill'schen Truppen angelangt, diese rückte indeß erst in der Nacht zum 21. Mai in Rostock ein.

Als man in Stralsund von der Absicht Schill's, den Weg hierher zu nehmen, erfahren, wurden zur Abwehr von General Candras die denkbar verkehrtesten Dispositionen getroffen. Candras hatte etwa 1200 Mann zur Verfügung, während der Gegner doppelt so stark war. Statt nun die Truppen eng concentrirt zu halten, vertheilte sie Candras auf eine weite Strecke, in und um Damgarten befanden sich

nur etwa 500 Mann mit Major von Preſſentin. Am 24. Mai richtete die Hauptmacht der Schill'ſchen ihren Vorſtoß gegen Damgarten und in kurzer Zeit hatte ſie den Sieg davon getragen. Es iſt in der Folge behauptet worden, der Erfolg der Schill'ſchen Truppen ſei hauptſächlich darauf zurückzuführen, daß ſowohl Offiziere wie Mannſchaften den Fahneneid gebrochen. Indeſſen iſt nachgewieſen, daß kaum 60 Mann — meiſt Fremde — zu Schill deſertirten und daß von den Offizieren auch nicht einer in Schill's Dienſten trat. Nur einige wenige hatten die Abſicht ausgeſprochen, in Schill's Dienſte zu treten, jedoch bedingungsweiſe, nämlich ſobald ihnen der Herzog den erbetenen Abſchied bewilligt haben würde.

Die Folge der neuen Durchmärſche war, daß die ſchon am 7. Januar 1808 ausgeſchriebene monatliche Steuer zur Unterſtützung der mit fremden Truppen belegten Städte und Ortſchaften, die nach dem Edict vom 16. December 1808 mit dem 30. Juni 1809 ablief, noch auf zwei weitere Monate bei Beſtand erhalten wurde. Aber ſchon am 28. Auguſt 1810 veranlaßte eine theilweiſe Occupation des Landes durch fremde Truppen eine neue Ausſchreibung dieſer Steuer. Nachdem nämlich in dem Frieden zwiſchen Frankreich und Schweden (6. Januar 1810), welcher auf den Wiener Frieden (14. October 1809) bald gefolgt war, Schweden einen Theil von Pommern zurückerhalten hatte, argwöhnte Napoleon, daß aus Schwediſch-Pommern engliſche Waaren über die mecklenburgiſchen Seeſtädte eingeführt werden möchten. Er ließ daher im Auguſt 1810 ein Truppencorps unter dem Brigade-General d'Alton (von der in Hamburg ſtehenden Diviſion Morand) in Roſtock und Wismar einrücken und, zur Verhinderung des Schmuggels wie zur Erhebung des Tarifs für Colonialwaaren nach dem kaiſerlichen Tarif-Reglement vom 5. Auguſt 1810, im October eine Douanenlinie längs der ganzen mecklenburgiſchen Oſtſeeküſte von Ribnitz bis Lübeck formiren. Im ganzen Lande wurde zugleich Unſuchung nach engliſchen Waaren gehalten, wobei indeſſen die franzöſiſchen Douaniers die kaiſerliche Ordre nicht ſehr ſtreng ausführten, ſo daß es meiſt geringe und

werthlose Dinge waren, die confiscirt und öffentlich verbrannt wurden. Von den Seestädten wurden wiederholte Matrosen-Stellungen verlangt, und alle Städte und Aemter an der Grenze mit französischer Cavallerie belegt. Es war die Zeit des höchsten französischen Uebermuths, und es konnte in Mecklenburg nur eine beängstigende Stimmung erwecken, wenn es am 10. December 1810 (dem Geburtsfeste des Herzogs) durch die Einverleibung der Hansestädte Lübeck, Hamburg und Bremen, des vormaligen Herzogthums Lauenburg und eines Theiles von Lüneburg in das französische Kaiserreich (Departement Elbmündungen) in die gefährliche Grenznachbarschaft mit dem empire français gebracht wurde.

Die Creditverhältnisse im Lande waren so zerrüttet, daß im Sommer 1811 nicht weniger als 60 ritterschaftliche Güter im Concurse waren. Man mußte einen neuen General-Indult erlassen (in Strelitz am 7. August 1811, in Schwerin am 10. Januar 1812), welcher bis Trinitatis 1828 gedauert hat.

Im Jahre 1811 stand die französische Division Friant in Mecklenburg. Das Hauptquartier war in Rostock. Die Infanterie und Artillerie bezog vom 6. September bis zum 15. December ein Lager bei Bramow, wurde dann aber in die größeren Städte des Landes vertheilt. Im October wurde eine neue Douanenkette längs der schwedisch-pommerschen und preußischen Grenze von Ribnitz bis Dömitz gezogen.

Nach dem Ausbruche des Krieges zwischen Frankreich und Rußland begannen die Durchmärsche fremder Truppen wieder im größten Maßstabe. Auch beide Mecklenburg mußten ihre Rheinbundscontingente eiligst rüsten. Am 5. Februar 1812 wurde durch einen französischen Bevollmächtigten die Forderung überbracht: am 15. schon sollte das Corps ausrücken. Es kam aber erst am 12. März dazu. 2100 Mann, die beide Mecklenburg zu diesem verhängnißvollen Kriege stellen mußten (1714 Mecklenburg-Schweriner unter dem Generalmajor von Fallois, ein Regiment zu zwei Bataillons, jedes zu 1 Grenadier-, 4 Musketier- und 1 Voltigeur-Compagnie, 400 Mecklenburg-Strelitzer unter

dem Obersten von Bonin, 1 Bataillon zu 4 Compagnieen) rückten in nicht ganz genügender Ausrüstung aus Rostock und Neustrelitz aus. Herzog Friedrich Franz hatte dem Commandeur des ersten Armeecorps der großen französischen Armee, Marschall Davoust, Prinzen von Eckmühl und Herzog von Auerstädt, welcher auf seiner Reise von Hamburg nach Stettin am 5. März durch Schwerin und Güstrow gekommen war und sich am 6. beim Herzoge schriftlich als obersten Befehlshaber des Contingents gemeldet hatte, das Schicksal seiner Landeskinder in einem eigenhändigen Schreiben vom 7. März ans Herz zu legen gesucht. Die schwerinschen Truppen passirten auf ihrem Marsche nach Stettin das strelitzsche Gebiet — wo sie in Woldegk mit dem strelitzschen Contingente zusammentrafen, sich aber sogleich wieder von demselben trennten, da dieses auf einer andern Marschroute Stettin erreichen sollte.*) Der Herzog Karl von Mecklenburg-Strelitz ließ bei dieser Gelegenheit einen Befehl an die Behörden seines Landes ausgehen, um die schwerinschen Truppen ihrer besonderen Fürsorge zu empfehlen. „Ueberhaupt wünschen Wir," so heißt es darin, „daß ihr dahin Sorge traget, daß das herzoglich mecklenburg-schwerinsche Contingent möglichst gut aufgenommen werde. In Vergleich zu denen in der letzten Zeit getragenen ungeheuren Lasten wird solches keinen Ausschlag geben, und Wir halten Uns verpflichtet, dahin zu sehen und zu sorgen, daß es vorzüglich Unsern Landsleuten so lange wohl gehe, als sie auf dem vaterländischen Boden, den sie auf unbestimmte Zeit verlassen, den Fuß haben." In Stettin wollte Davoust die Strelitzer als drittes Bataillon dem schwerinschen Regimente einverleiben, aber General Fallois wie Oberst Bonin widersprachen diesem Verlangen, da es ihnen zur Erfüllung desselben an der nöthigen Vollmacht ihrer Souveraine fehle. Auch machte der Oberst Bonin geltend, daß die beiden Contingente weder in Bezug auf Formation, noch Bewaffnung und Ausbildung übereinstimmten,

*) Vgl. Das mecklenburgische I. und II. Bataillon im Feldzuge des Jahres 1812. Zum 7. December 1858. (Schwerin 1858.) Seite 8. — Francke, Mecklenburgs Noth und Kampf, Seite 86 ff.

da die Schweriner nach französischem, die Strelitzer aber nach preußischem Muster organisirt seien. So kamen denn die Strelitzer als drittes Bataillon zum 127. französischen Linienregiment, das, größtentheils aus Hamburgern bestehend, zur dritten Division (Gudin) des ersten Armeecorps gehörte, während das schwerinsche Regiment der vierten Division (Desaix) desselben zugetheilt wurde. Ueber das Strelitzer Bataillon sei hier vorweg bemerkt, daß zwei Compagnieen bis Moskau vorrückten, die zwei andern Compagnieen in Vidzy in Russisch-Litthauen zurückblieben. Im Frühjahr 1813 kehrten die Truppen zurück, aber es war nicht der vierte Theil derer, die ausgezogen waren, und diese wenigen wankten ohne Waffen, bleich und abgezehrt in zerstreuten Gruppen der Heimath zu.

Einem gleichen Geschicke, dem Hunger und grimmiger Kälte, verfielen die schwerinschen Truppen. Am 7. April erreichte das Regiment Posen. Hier nahm General Desaix die Revue ab, sprach sich über die Haltung des Regiments sehr zufrieden aus, tadelte aber die schlechte Ausrüstung. Er schickte es am 13. nach Danzig, damit es dort entsprechende Transporte aus der Heimath abwarte. Nachdem das Regiment einigermaßen ausgestattet war, setzte es sich Anfang Juni in der Richtung auf Königsberg wieder in Bewegung. Ende Juni überschritten die ersten Truppen die russische Grenze, im Laufe des Juli vereinigte sich das Regiment in Wilna und hielt dort eine höchst nothwendige Ruhepause ab. Am 3. September wurde es dem 9. Armeecorps des Marschalls Victor zugetheilt, und ging am 21. September mit diesem Corps auf Smolensk vor. Dort traf es am 9. October ein und befand sich von jetzt ab fast unausgesetzt im Jammer des Krieges. Smolensk war zum größten Theil niedergebrannt, überall lagen noch Leichen. Das Regiment erhielt den Befehl, mit noch andern Truppentheilen den Kriegsschatz des Kaisers auf Moskau zu escortiren. Aus den Resten des Regiments, etwa 700 Mann, wurde nun ein Bataillon formirt. Letzteres traf in seinem Vormarsch unausgesetzt Spuren eben stattgehabter Gefechte, mehrfach mußte es inmitten großer Leichenfelder bivouakiren.

Am 18. October wurde Dorogobusch erreicht und hier vorläufig Halt gemacht. Moskau war noch etwa 400 km entfernt. Man führte in Dorogobusch ein gewisses Stillleben und ahnte längere Zeit nichts von der fürchterlichen Katastrophe, die inzwischen die große Armee in Moskau heimgesucht hatte. Einige Offiziere des Regiments wurden sogar in die Heimath beurlaubt, denn man hoffte bestimmt auf Frieden und bereitete zunächst die Winterquartiere vor. Am 26. October hatten etwa 150 Mann des Regiments, unter Hauptmann v. Berg, welche dem General Baraguay de Billiers als Escorte nach Jelnia beigegeben, ein Gefecht mit russischen Truppen. Der russische Angriff wurde tapfer abgewiesen. Am 28. October rückte die Escorte wieder in Dorogobusch ein, gleichzeitig kamen hier Verstärkungen aus der Heimath an (über 200 Mann). Am 31. October marschirte Hauptmann von Spitznaß mit etwa 180 Mann als Escorte eines Verwundeten-Transports ab, der von Moskau kam und nach Smolensk geleitet werden sollte. Dies Detachement lernte zuerst die Leiden des russischen Winters kennen. Der anfänglichen Bestimmung zuwider wurde es auf Minsk dirigirt, hatte auf dem Wege Kämpfe mit den Russen zu bestehen und erreichte am 5. December — 2 Offiziere und 8 Mann stark! — Wilna.

Inzwischen — 19. October — hatte Napoleon Moskau bereits verlassen müssen. Anfang November kamen die ersten Flüchtlinge nach Dorogobusch, am 4. November Napoleon selber. Er befahl an demselben Tage, daß das mecklenburgische Regiment zur Avantgarde der Arrièregarde unter Ney treten solle. Der Befehl lautete: Das mecklenburgische Regiment soll zum (III.) Corps des Herzogs von Elchingen gehören und hat seinen Marsch so einzurichten, daß es der Arrièregarde desselben immer um zwei Meilen voraus ist. Offenbar wollte Napoleon aus Mißtrauen die mecklenburgischen Truppen beständig von den nachrückenden russischen Truppen durch Franzosen getrennt wissen; Ney war jedoch anderer Ansicht, er erklärte einem mecklenburgischen Offizier: „Obgleich Sie Deutsche sind, werde ich das Regiment zur Avantgarde nehmen." Selbstverständlich wurden nun die mecklenburgischen

Truppen von allen Gefahren und Entbehrungen des schrecklichen Rückzugs in vollstem Maße betroffen. Bei heftigem Schneegestöber verließ das Regiment am 7. November Dorogobusch. Es war nur noch 300 Mann stark. Die von Tag zu Tag zunehmende Kälte trieb die Leute zu einer schonungslosen Ergänzung des Fehlenden. Man nahm die Kleider selbst von den Leichen. Man fand kein Haus, kaum noch eine Wand, um sich vor dem eisigen Wind zu schützen. Lebensmittel mangelten mehr und mehr, denn was noch vorhanden gewesen, war von den vorderen Truppen aufgezehrt. Theilnahmslos marschirte man neben einander her; der Tod hielt eine reiche Ernte. Der Morgen des 14. November beschien allein 16 Erfrorene des Regiments.*) Bei der immer wachsenden Noth mehrten sich die täglichen und nächtlichen Angriffe der Russen. Am 26. November langte der Rest des Regiments in Borissow an der Beresina an. Napoleon hatte eben zwei neue Brücken über den Fluß schlagen lassen, die je eine Breite von 10—12 Fuß hatten und ohne Gelände waren. Ein unentwirrbarer Knäuel von Menschen, Pferden, Geschützen und Fahrzeugen schob sich der Brücke zu. Am 27. November befanden sich die Mecklenburger mitten im Gedränge, treu hatten sie sich um ihre noch erhaltenen Fahnen geschaart. Die ersten Leute kamen am Morgen des 28. November hinüber, sie mußten bis 29. November Nachmittags auf die letzten warten; in der Nacht auf den 30. November bivouakirte das Regiment in unmittelbarer Nähe der alten Garde, die sich um ihren Kaiser geschaart hatte. Napoleon brach sich am 1. December mit der alten Garde Bahn durch die Russen, und da das mecklenburgische Regiment dicht angeschlossen folgte, so kam

*) Ueber das Verhalten der mecklenburgischen Soldaten in dieser schrecklichen Zeit heißt es in dem Tagebuch des Premierlieutenants v. Stein: „Nie habe ich es erlebt, daß die Posten verlassen wurden, welches bei andern Corps oft der Fall war, sondern dann fand ich zum Oefteren auf der Stelle, wo der Posten aufgeführt war, den Mann todt, das Gewehr in seinem Arm. Nie habe ich es auch gehört, daß unser Soldat gemurrt hätte oder dem Offizier nicht gefolgt wäre, was sonst an der Tagesordnung war."

dasselbe aus dem schlimmsten Gedränge bald heraus. Am 5. December langte es in Wilna an, am 9. December standen die Russen dicht vor Wilna. An demselben Tage früh rückten die mecklenburgischen Truppen ab: 17 Offiziere, 35 Unteroffiziere und Mannschaften und 40 aus der Heimath inzwischen angelangte Rekruten. Am 12. December wurde das Eis des Niemen überschritten. Es war grimmig kalt. Major v. Moltke, der auf einem Schlitten gefahren werden mußte, litt schrecklich; vor Gumbinnen fand man ihn todt.*) In Königsberg traf das Regiment am 21. December ein. Die Bürger wollten kaum glauben, daß die in allerlei Bekleidungsstücke vermummte Schaar mit geschwärzten Gesichtern ein Theil der stolzen Napoleonischen Armee sein könnte. Die Stärke des Regiments betrug noch 15 Offiziere, 4 Unteroffiziere und 16 Mann. Am 22. Januar kam dasselbe in Anklam an und kehrte nun in kleinen Abtheilungen möglichst unauffällig nach Mecklenburg zurück, um nicht von den Franzosen zu ferneren Kriegsleistungen gezwungen zu werden. Die Fahnen waren erhalten, sie langten am 30. Januar 1813 in Ludwigslust an.

Mecklenburg hielten unterdessen erst badische und hessen-darmstädtische Truppen, dann Franzosen und Sachsen des Augereau'schen Armeecorps besetzt. Die letzten Franzosen und Sachsen nebst den Douaniers verließen am 26. Februar 1813 Rostock, nachdem am Tage vorher die Kosacken bei Penzlin den mecklenburgischen Boden betreten hatten.

18. Mecklenburg in den Befreiungskriegen. 1813.

Wie die mecklenburgischen Fürsten die letzten gewesen waren, die das Joch des Rheinbundes auf sich genommen

*) Major v. Moltke, ein Onkel des großen Strategen Moltke, hatte als ältester Offizier seit 21. October 1812 das Regiments-Commando geführt. Der Regiments-Commandeur v. Fallois war am gedachten Tage mit dem Lieutenant Tarnow ins Preußische gereist, um dort Bekleidungsstücke für das Regiment zu schaffen, denn Offiziere und Mannschaften hatten nur dünne Bekleidung und seit Monaten keinen Gehalt oder Löhnung erhalten.

hatten, so waren sie nun wiederum die ersten, die dasselbe faktisch abwarfen. Der Minister v. Plessen ging am 16. März mit einer Sendung seines Fürsten nach Berlin und in das russische Hauptquartier nach Kalisch. Die russische Vorhut unter Tettenborn war kaum in Mecklenburg erschienen, als der Herzog Friedrich Franz am 25. März 1813 einen Aufruf erließ zur freiwilligen Stellung dienstfähiger Mannschaft bei der regulären Infanterie für die Befreiung Deutschlands vom französischen Joche. Eine gleiche Lossagung vom Rheinbunde sprach der Herzog Karl in Neustrelitz am 30. März aus. In beiden Ländern eilte die junge Mannschaft aller Stände zu den Waffen; wer Blut und Leben nicht zum Opfer darbieten konnte, gab wenigstens Silber und Gold. Im Schwerinschen wurde das regulaire Militär schnell ergänzt, und es bildeten sich, einem herzoglichen Aufrufe vom 27. März Folge leistend, zwei Regimenter freiwilliger Jäger unter den Obersten Graf von der Osten-Sacken und von Müller, eins zu Pferde und eins zu Fuß, während im Strelitzschen ein Husarenregiment von 480 Mann errichtet wurde, dem sich noch 60 freiwillige Jäger anschlossen. Zugleich fielen die Fesseln, die Mecklenburgs Handel und Verkehr um des zwangsweise doch nicht ausführbaren Continental-Systems willen hatte tragen müssen (23. März).

Die Prinzen beider herzoglichen Häuser leuchteten in der patriotischen Bewegung voran. Während der Prinz Karl von Mecklenburg-Strelitz eine Brigade im Corps des General-Lieutenants v. York befehligte — mit dieser vereinigt kämpfte das strelitzsche Husaren-Regiment, das sich bei Goldberg 23. August, an der Katzbach 26. August, bei Wartenburg 3. October und bei Möckern 16. October rühmlich auszeichnete —, kämpfte der Prinz Karl von Mecklenburg-Schwerin als russischer General-Lieutenant, und die Prinzen Adolf und Gustav traten bei den Truppen ein, der erstere als Volontair im Stabe des Generals Grafen v. Wallmoden (gest. am 20. März 1862), der in der Mitte des April als Oberbefehlshaber der alliirten Streifcorps an der Niederelbe auftrat und dem am 8. Mai das mecklenburgische Infanterie-Regiment unterstellt wurde, der letztere, eiligst aus Neapel

in die Heimath zurückgekehrt, als Major bei den reitenden freiwilligen Jägern.

Hamburg war am 18. März von Tettenborn besetzt worden. Der französische Divisionsgeneral Morand versuchte vergebens, diese Stadt von Schwedisch-Pommern her über Rostock, Wismar und Gadebusch (15. März) zu erreichen; er marschirte darauf nach Lüneburg und Bremen, wurde beim Wiedervormarsche am 2. April in Lüneburg überrumpelt, verwundet, gefangen und von den beim Herannahen der Davoust'schen Avantgarde dennoch über die Elbe (Tschernitscheff überschritt sie am 4. April bei Dömitz, Dörnberg und Benkendorf bei Boizenburg) zurückgehenden Siegern nach Boizenburg mitgenommen, wo er am 5. April starb und begraben wurde.*)

Auf Tettenborns dringendes Verlangen war die mecklenburgische Grenadiergarde unter dem Major (14. Mai Oberst, nachmals General-Lieutenant) von Both schon am 27. März von Ludwigslust zu Wagen nach Hamburg transportirt, wo sie sich in den Gefechten auf der Insel Wilhelmsburg (8. bis 18. Mai) militärische Auszeichnung erwarb, indem sie einem überlegenen französischen Corps den Uebergang über die Elbe versperrte. Nichtsdestoweniger mußte, im Gefolge der Ereignisse des großen Krieges in Sachsen und Preußen, Hamburg am 29. Mai von den Russen und ihren Alliirten wieder geräumt werden. Die Grenadiergarde nahm nun im Verein mit dem durch eine neue Rekrutirung verstärkten Infanterie-Regimente und den freiwilligen Jägern (deren erste Action am 12. Mai der Dörnberg'sche Abstecher über die Elbe und das Gefecht bei Dannenberg oder das erste Gefecht an der Göhrde gewesen war,**) Theil an den Bewegungen an der Elbe, bis am 4. Juni der Waffenstillstand eintrat.

Während desselben kamen nach verschiedenen Verabredungen mit dem Kronprinzen Karl Johann (Bernadotte) von Schweden — zu welchem sich schon am 2. Mai der Geheim-

*) Friedrich Brasch, Das Grab bei Wöbbelin oder Theodor Körner und die Lützower (Schwerin 1861), Seite 50 ff.

**) Brasch a. a. O., Seite 67 ff.

Rath von Bülow und am 1. Juni der Erbprinz Friedrich Ludwig nach Stralsund begeben hatten, — auf Grund einer besonderen wegen der Verpflegung geschlossenen Convention, schwedische Truppen ins Land. Sie bezogen (24. Juni) Lager zu Barnstorf bei Rostock und zu Wendorf bei Wismar und wurden hier einige Tage später von dem Kronprinzen selbst gemustert. Nachdem in Folge jener Vereinbarungen noch beschlossen war, an die Organisation eines schon am 8. April auf Verlangen des Kaisers von Rußland und des Königs von Preußen zur Vertheidigung des eigenen Herdes gegen die gemeinschaftlichen Feinde angekündigten Landsturms die letzte Hand zu legen,*) dessen von den gewählten Hauptleuten vorgeschlagene Kreishauptleute erster und zweiter Klasse für die 39 Fuhrkreise der sechs Militärdistricte des Großherzogthums, Rostock, Wismar, Schwerin, Parchim, Güstrow und Waren, am 3. Juli von dem Herzoge bestätigt wurden, vereinigte sich um dieselbe Zeit das schwerinsche regulaire Militär bei Grevesmühlen mit der schwedischen Division des General-Lieutenants Baron von Vegesack, während die russisch-deutsche Legion aus Preußisch-Pommern her ins Land zog. Alle diese Truppen standen unter dem Kronprinzen von Schweden, der am 11. Juli zum Generalissimus der alliirten Armee zur Vertheidigung des Nordens von Deutschland bestellt wurde. Auf Verlangen desselben wurde noch Ende Juli, um jede Compagnie um 30 Mann verstärken zu können, eine neue Rekrutenaushebung ausgeschrieben.

Den äußersten rechten Flügel dieser Nordarmee in Mecklenburg und Lauenburg befehligte der General-Lieutenant Graf von Wallmoden-Gimborn. Beim Wiederausbruch der Feindseligkeiten (17. August) stand dieser mit dem Gros seines Corps, etwa 16000 Mann, in und bei Wittenburg, seitwärts bei Zarrentin ein Theil seiner Cavallerie unter dem Generalmajor von Dörnberg, Kosackenpulks vom Tettenborn'schen Corps und die Lützower unter ihrem Führer, dem Major von Lützow, dessen Adjutant Theodor Körner

*) Die Proclamation und die Reglements stehen bei Francke, Mecklenburgs Noth und Kampf, Seite 219—239.

war, als Vortruppen an der Demarcationslinie bei Mölln, Lauenburg und Büchen.*) Vegesack mit etwa 7000 Mann, darunter die mecklenburgischen Regulairen und Freiwilligen, stand in und um Grevesmühlen nach Ratzeburg und Lübeck zu. Gegen diese Macht und Stellung zog von Hamburg aus am 17. August der Marschall Davoust, Prinz von Eckmühl, mit 18000 Franzosen und 11—12000 Dänen ins Feld. Er selbst richtete sich mit dem Hauptcorps, das aus drei französischen Divisionen und einigen dänischen Truppen bestand, gegen Lauenburg, während sich ein kleineres Corps, gebildet aus Dänen und den Truppen der Herzogthümer, unter dem Brigadegeneral Lallemand auf Mölln, ein drittes unter dem einarmigen Divisionsgeneral Loison auf Schwarzenbeck und Büchen richtete. Der Marschall fand auf seinem Vormarsche zwischen Schnakenbeck und Lauenburg das erste und zweite Bataillon Lützower, welche ihn mittelst dreitägiger Tirailleur- und Artillerie-Gefechte (17.— 19. August) aufhielten. Während die Franzosen am 20. in Boizenburg einrückten, nahm Wallmoden eine Aufstellung zwischen Vellahn und Camin, welche durch die über das nächste Ziel des Davoust'schen Marsches obwaltende Ungewißheit bedingt wurde. Schon die kleinen Gefechte indessen, welche am 21. bei Marsow, Goldenbow und Camin vorfielen,**) setzten es außer Zweifel, daß die Franzosen über Wittenburg nach Schwerin, nicht direct über Hagenow nach Berlin gehen wollten. Am 22. stand Wallmoden in Hagenow, Davoust in Wittenburg, von wo er über Parum, Stralendorf und Neumühl am 23. in Schwerin einrückte. Wallmoden ging auf Wöbbelin und Neustadt, Vegesack auf Wismar und Rostock zurück. Der Herzog war in Doberan, die höchsten Behörden gingen am 22. eiligst nach Rostock; in dem Schlosse zu Schwerin verweilte nur die neunzigjährige Prinzessin Ulrike (welche hier einige Wochen später, am

*) Friedrich Brasch, Der Feldzug des Marschalls Davoust in Mecklenburg im August 1813 — im „Archiv für Landeskunde" 1862, Seite 180—214 und 261—282.

**) Dem Prinzen Adolf von Mecklenburg-Schwerin wurde an diesem Tage bei Kloddram das Pferd unter dem Leibe erschossen.

17. September, starb). Der Prinz Eckmühl nahm in dem sogenannten Prinzenpalais am Alten Garten Quartier, in dem Neustädtischen Palais aber bis zum 24. (wo er nach dem Abzuge der Schweden unter Vegesack Wismar besetzte) der General Loison, dann der Landgraf Friedrich von Hessen, der Befehlshaber des dänischen Auxiliarcorps, welches als Nachhut der Davoust'schen Operationsarmee bei Wittenförden stand und die Defileen einerseits zwischen dem Ostorfer See und dem Neumühler See bei Neumühl, andererseits zwischen dem letzteren und dem Quellengebiete der Stepenitz bei Eulenkrug beschützte. Durch diese starke Aufstellung zwischen den die Stadt Schwerin umgebenden Seen hielt Davoust die südliche Grenze seiner Aufstellung für hinreichend gedeckt und richtete seine Bewegungen nun gegen das nördliche Mecklenburg, wohin, wie erwähnt, das Vegesack'sche Corps sich gezogen hatte. Loison und Lallemand stießen am 25. in dem von Vegesack voreilig aufgegebenen Wismar zusammen, und während Loison hier eine Brandschatzung von 40 000 Thalern erpreßte, operirte Lallemand auf den Rückzugslinien Vegesack's nach Schwaan und Rostock zu.

Um dieselbe Zeit erging an den General Wallmoden in einer Aufstellung bei Neustadt der Befehl des Kronprinzen von Schweden, unverzüglich in der Richtung auf Brandenburg abzurücken und in Mecklenburg nur die Corps von Tettenborn und Vegesack gegen die Eckmühl'sche Macht stehen zu lassen. Tettenborn's Kosacken und die Lützower erhielten demzufolge die Aufgabe, den Abmarsch der Hauptmacht zu maskiren. Während Tettenborn bei Fahrbinde vor der Front der feindlichen Vorposten plänkelte, brach der Major von Lützow mit seinen Reitern am 25. von Warsow zu einem Streifzuge im Rücken des um Schwerin stehenden Feindes auf. Hierbei lieferte er, um einen von Hamburg nach Schwerin für die Franzosen bestimmten Transport aufzuheben, in der Frühe des 26. August ein Gefecht bei Rosenberg, in welchem der begeisterte Sängerheld Theodor Körner seinen Tod fand.*) In Folge der siegreichen

*) Ausführlich beschreibt diese Action Brasch „Das Grab bei

Entscheidung bei Großbeeren (23. August) indessen wurde nicht blos der Abmarsch Wallmoden's schon in Grabow sistirt, sondern auch die ganze bisherige strategische Voraussetzung für das Verhältniß der in Mecklenburg einander gegenüberstehenden Truppen gründlich geändert.

Wöbbelin", Seite 123—143. — Zu den näheren und gleichgesinnten Freunden Theodor Körner's in dem Lützow'schen Freicorps gehörten zwei Schweriner, Gottlieb Schnelle, der am 6. Juli 1815 bei Löwen fiel und dessen Schwert an der Körner-Eiche in Wöbbelin hängt, und Gottlieb Ludwig Christian Samuel Nagel, gestorben am 26. April 1827 als Gymnasialdirector zu Cleve. Welcher Geist und Thatendrang diese jungen Männer beseelte, zeigt u. a. folgende Stelle aus der obengenannten Brasch'schen Schrift (Seite 143—144): „In dem unruhigen Triebe nach Thaten, der sich vergeblich nach Befriedigung sehnte, hatten Schnelle und Nagel von ihrer Kundschaftung (26.—27. nach Schwerin zu, um zu erfahren, ob die Stadt schon in den Händen der Franzosen sei) den Gedanken mitgebracht, unter Beihülfe einer Anzahl entschlossener Jäger nächtlich über den großen Schweriner See in die Stadt einzudringen und den Marschall Davoust aufzuheben. Es war ihnen bekannt geworden, daß derselbe das sogenannte Prinzenhaus (später Residenz der Frau Großherzogin Alexandrine) bewohnte. Dieses Gebäude lag nahe am See, von welchem es blos durch einen freien Platz, den sogenannten Alten Garten, getrennt war, in einer unbelebten Gegend der Stadt. Man konnte hier oder auf der benachbarten Wadewiese, wo gegenwärtig der Marstall steht, heimlich ans Land steigen. Eben so leicht wäre die Gelangung über das Wasser gewesen. Auf dem größten Theile der östlichen Seite des Sees standen damals noch keine Feinde und waren auch noch die Kähne vorhanden, deren die Franzosen sich hernach freilich thunlichst zu bemächtigen suchten. Zu Crivitz, sowie weiterhin zu Warin), befand sich hanseatische Cavallerie, zur Unterhaltung der Verbindung zwischen Wallmoden und Vegesack, deren Streifparteien ungehindert die südliche Hälfte des Ostufers gehörte. (Erst nachdem die Franzosen Viecheln, am nördlichen Ende des Sees, besetzt hatten, nahmen ihre Patrouillen von dort aus die Küste bis Rubow und Retchendorf wahr.)" — Man sieht hieraus, daß es an den Vorbedingungen des Gelingens, um bis an die Wohnung Eckmühl's zu kommen, keineswegs fehlte. Aber es braucht nicht erst erinnert zu werden, daß das allerdings das Wenigste war. Genug, das Project, wie waghalsig es sein mochte, fand bereiten Anklang, und man brannte, es auszuführen. Hierzu kam es indeß nicht, und vermuthlich blos, weil keine Zeit für das Unternehmen mehr übrig blieb, indem die Abtheilung, zu welcher Schnelle und Nagel gehörten, alsbald eine andere Bestimmung erhielt.

Vegesack, am 27. in Rostock eingerückt, machte Anstalt, sich hier zu vertheidigen, wodurch die zwei Tage zuvor von Doberan hierher gekommene herzogliche Familie mit dem Hofe und der Regierung zur Uebersiedelung nach Stralsund veranlaßt wurde. In dem gehemmten Vormarsche Lallemand's von Kröpelin nach Rostock, wie in der von Vegesack angeordneten Vorbewegung nach Kröpelin zu (27.—28. August) scheint sich gleichmäßig der Eindruck der Siegesnachricht von Großbeeren kundzugeben. Das für die erste und zweite Compagnie der mecklenburgischen Jäger so ehrenvolle Gefecht bei Retschow unweit Kröpelin am 28. August war das folgenlose Ergebniß dieser Bewegungen. Die mecklenburgischen Jäger unter dem Obersten Grafen von der Osten-Sacken folgten der Rückbewegung Lallemand's über Kröpelin und Neubukow auf Wismar. Am 30. von Loison und Lallemand geräumt, wurde diese Stadt am Tage darauf vorübergehend von einem Häuflein Mecklenburger und Schweden besetzt, dann wieder von den von Schwerin her verstärkten Franzosen occupirt, die nun noch auf der Rostocker Seite der Stadt zu schanzen anfingen, als ob sie sich noch lange zu behaupten vorhätten, darauf aber am 2. September, ohne von Vegesack irgendwie bedrängt oder gefährdet zu werden, plötzlich über Gadebusch und Grevesmühlen nach Schönberg abmarschirten.

Denn als eben der Plan Wallmoden's, sich über Sternberg, Brüel, Warin am östlichen Seeufer entlang mit Vegesack zu vereinigen, Wismar anzugreifen und von Norden her gegen das Hauptcorps der Franzosen zu operiren, in der Ausführung begriffen war, hatte Davoust den seit der Kunde von den Ereignissen vor Berlin bei ihm feststehenden Plan ausgeführt. Noch am 1. September ließ er die Dresdener Siegesnachricht in Schwerin pomphaft verkünden und in Anlaß derselben mit allen Glocken läuten*), am 2. schon

*) Dasselbe that der brutale General Loison noch am 2. September in Wismar. Die Einwohner mußten den Sieg des Kaisers Napoleon durch eine Illumination feiern und schleunigst einen Ball arrangiren, auf welchem die französischen Offiziere tanzten. Während dies geschah, standen die auf der Höhe des jetzigen Kirchhofs bivouakirenden Truppen schon zum Abmarsch fertig.

räumte er die Stadt und marschirte über Gadebusch und Rehna in der Richtung auf Ratzeburg und Lübeck ab. Die Affairen, welche die rasche Verfolgung der Feinde auf dem Wege nach Gadebusch durch zu schwache Kosackenhäuflein und das langsame und vorbedachtvolle Nachrücken Vegesack's auf der Straße nach Grevesmühlen herbeiführte (dort bis Groß-Thurow, hier vor Dassow und vor Schönberg), waren ohne Bedeutung. Erwähnung verdient nur das Gefecht bei Mölln am 4. und 5. September zwischen den Lützowern und einer französischen Truppe von etwa 2000 Mann, welche Davoust von Gadebusch aus nach Zarrentin entsendet hatte, um die Südspitze des Schaalsees zu recognosciren.*)

In Schwerin rückten am 8. September erst Tettenborn, dann Wallmoden, in dessen Stabe der mit Jubel begrüßte Prinz Adolf von Mecklenburg, und dessen übrige Unterfeldherren ein. Am 6. entfernte er sich mit seinem Corps über Ludwigslust nach Dömitz.

Herzog Friedrich Franz hatte am 28. August in Stralsund (von wo er am 8. September nach Rostock zurückkehrte) einen Aufruf an die erste Classe des Landsturms der vom Kriege nicht heimgesuchten Districte Rostock, Güstrow und Waren erlassen. Sechs Bataillone Landsturm, mit Pieken bewaffnet, zogen sich bei Wismar zusammen und wurden von dem Oberbefehlshaber, dem Erbprinzen Friedrich Ludwig, am 28. September bei Proseken gemustert. Am 12. October erging ein weiteres Aufgebot zur Organisirung eines permanenten activen Landsturms von 4000 Mann aus den sämmtlichen sechs Militärdistricten. Eine Landsturm-Compagnie stand mit auf dem Priwall, der Stellung der Franzosen an der Stecknitz gegenüber. Hier wurde seit Anfang des October, in Folge eines Befehls des Kronprinzen von Schweden an Wallmoden, wieder angriffsweise verfahren. Bei einer Recognoscirung Vegesack's**) gegen

*) Brasch, Das Grab bei Wöbbelin ꝛc., Seite 150—152.

**) Vegesack's Division, officiell genannt die mecklenburgische Division unter dem General Vegesack, bestand um diese Zeit aus drei Brigaden: einer schwedischen, einer mecklenburgischen und einer preußischen. Die mecklenburgische Brigade unter dem General-

Ratzeburg, wo das Eckmühl'sche Hauptquartier stand, entspann sich zwischen seiner Vorhut unter dem Commandeur der reitenden freiwilligen Jäger, Obersten von Müller, und einem Corps französischer Infanterie in der Frühe des 6. October bei Schlagbrügge unweit Schönberg ein Gefecht, in welchem die mecklenburgischen Fußjäger, besonders die zu weit vorgegangenene dritte Compagnie, schwere Verluste erlitten. Sie verloren meist an Gefangenen 3 Offiziere, 11 Oberjäger und 87 Gemeine.*)

Unter langweiligem Vorpostendienste war hier den Mecklenburgern die Kunde von dem glorreichen Siege der Alliirten bei Leipzig eine Erquickung. Am 3. November wurde derselbe im Lager vor Lübeck gefeiert. Bei den Ereignissen, die den Leipziger Sieg vorbereiteten, hatte sich auch das strelitz'sche Husarenregiment Auszeichnung und Ruhm erworben, besonders am 16. October bei Möckern.**)

major von Fallois umfaßte 1. das Garde-Bataillon unter dem Obersten von Both, 2. zwei Bataillone Musketiere unter den Majors von Engel und von Kamptz, 3. vier Compagnien Fußjäger unter dem Obersten Graf von der Osten-Sacken, 4. vier Schwadronen Jäger unter dem Obersten von Müller, 5. zwei Positionsgeschütze unter dem Lieutenant von Rhein.

*) Francke, Mecklenburg's Noth und Kampf, Seite 282—294.

**) „Hier hatten die Franzosen ihren linken Flügel an Möckern gelehnt und besonders die Ziegelscheune sehr stark mit Schützen besetzt; und das weit schwächere Corps der Preußen, durch wenige Kosacken verstärkt, sollte den überlegenen, in großen Massen aufgestellten Feind aus dieser Stellung vertreiben, dessen Feuer aus grobem und kleinem Geschütze so mörderisch war, daß die vielen zurückgehenden preußischen Blessirten den Anblick eines wirklichen Rückzuges gewährten. Lange schon hielt das mecklenburgische Husarenregiment in dem stärksten Kanonenfeuer, während Herzog Karl mit der ostpreußischen Infanterie gegen die Franzosen im dichsten Kugelregen focht, bis er, von einer Kugel gefährlich verwundet und auf dem Pferde liegend, nach der nahen Stadt Schkeuditz und von da nach Halle zurückgeführt werden mußte. Doch waren auch jetzt noch seine Gedanken nur auf Kampf und Sieg gerichtet, und da er einen Offizier der mecklenburgischen Husaren (den am 24. August 1858 zu Neustrelitz verstorbenen Kammerdirector und Oberhofmeister von Kamptz) erblickte, den der Oberst von Warburg, als Chef des Regiments, zu ihm gesandt hatte, um Verhaltungsbefehle zu erbitten, so rief er ihm zu: „Ich bitte euch, Mecklenburger, thut heute, was ihr könnt!" Und

Am 12. November gab Davoust auch seine Stellung an der Stecknitz auf und räumte das Lager bei Mechow und Ratzeburg. Beim Abbrechen der Brücke vor Ratzeburg wurden die französischen Pioniere von dem Oberjäger Radel vom reitenden Jägerregiment (nachmals Justizcanzlei-Director in Güstrow) mit der Stower Feldwache überfallen und durch ein wirksames Carabinierfeuer — eine Kugel traf den Mantel des Prinzen von Eckmühl, der selbst zugegen war — an der Ausführung ihres Vorhabens verhindert. Ueber die erhaltene Brücke rückten Schweden und Hanseaten am 14. November dem auf Hamburg retirirenden Feinde nach. Zwischen den Schweden und den Dänen waltete eine besondere Feindseligkeit ob. Der Strategie des Kronprinzen von Schweden waren speciell schwedische Gesichtspunkte nie fremd gewesen, und wie bei der sehr gemäßigten Activität Vegesack's in Mecklenburg der stete Hinblick auf die ihm gestellte Aufgabe, Stralsund, den Haupt-Waffen- und Communications-Platz, für die schwedische Armee wie für die englische Cooperation zu schützen, mitwirkend gewesen war, so richtete der Kronprinz auch jetzt, nachdem die große Entscheidung bei Leipzig seiner persönlichen und seiner skandinavischen Politik eine weite chancenvolle Perspective eröffnet hatte, die Thätigkeit des Wallmoden'schen Corps speciell gegen die skandinavischen Gegner, die Dänen. An der Verfolgung derselben nach Holstein mußten auch die Mecklenburger, nachdem sie am 5. December mit den Schweden in das vom General

---

wahrlich! bei den wackeren Husaren blieben diese Worte ihres erhabenen Fürstensohnes nicht ohne Wirkung. Unerschrocken hieben sie, gleich schwerer Reiterei, stürmend in die dichtgeschlossenen Vierecke der Franzosen ein, durchbrachen sie in einem Nu, nahmen gefangen, was nicht niedergesäbelt ward, und trugen einen französischen Adler als ehrenvolle Beute davon." Reinhold, Mecklenburg, Seite 205—206.— Es war ein Quarré der französischen Kaisergarde, das die strelitz'schen Husaren nöthigten, die Waffen zu strecken. Sie nahmen den Obersten, zwei Oberstlieutenants, 21 Offiziere und gegen 500 Gemeine gefangen und erbeuteten den einzigen Gardeadler, der in dem ganzen Kriege in feindliche Hände fiel. Vgl. hierüber und über den weiteren Antheil des strelitzschen Husarenregiments an den Befreiungskriegen Boll II. 375 ff.

Lallemand durch Kapitulation geräumte Lübeck eingezogen waren, nicht eben nach ihrem Wunsche Theil nehmen, während die mecklenburgische Landwehr unter dem Erbprinzen Friedrich Ludwig von Boizenburg nach Bergedorf und Schwarzenbeck vorging. Am 10. December stieß Wallmoden auf dem Marsche nach Rendsburg, um die Eider zu überschreiten, bei Holzsee und Sehestedt auf die Franzosen unter Lallemand und die Dänen unter dem Prinzen Friedrich von Hessen-Cassel, dem General Schulenburg und dem Obersten Waldeck.*) Von seiner Vorhut, die unter Dörnberg auf Eckernförde vorging, getrennt, hatte Wallmoden in der Voraussicht eines solchen Zusammentreffens schon am 9. December den General Vegesack aufgefordert, sich mit seiner Division wo möglich in der Frühe des 10. bei Kluvensieck, südlich von Sehestedt, aufzustellen. Vegesack hielt dies nicht für thunlich. Er befragte indessen mehrere Regimentschefs seiner Division, ob sie es bei der großen Ermüdung der Truppen für möglich hielten, den Befehlen des Generals von Wallmoden nachzukommen, da Kluvensieck noch drei bis vier Meilen von den Quartieren entfernt sei: er zweifle daran, und man dürfe auch nicht erwarten, daß die Truppen nach einem so anstrengenden Marsche noch ihre Schuldigkeit in der Schlacht thun könnten. Nachdem mehrere Regimentschefs der Meinung des Generals beigetreten waren, wendete derselbe sich auch an den Obersten der mecklenburgischen Fußjäger, Grafen von der Osten-Sacken, der sich früher beklagt hatte, daß seinem Regimente keine Gelegenheit gegeben werde, sich auszuzeichnen, mit der Frage, ob er heute auch noch Lust habe, sich und sein Corps auszuzeichnen. Graf von der Osten-Sacken antwortete entschlossen, er werde mit seinem Regimente den Befehlen des Generals von Wallmoden nachkommen und zweifle nicht, daß auch der Oberst von Müller von den Jägern zu Pferde seinen Entschluß theilen werde. Vegesack ward hierüber betreten, ertheilte aber den beiden Obersten den Befehl, von seiner

*) Vergl. Francke, Mecklenburgs Noth und Kampf, Seite 349—394.

Division früher aufzubrechen.*) Nach einem ermüdenden Marsche über Bovenau in Kluvensieck angekommen, wo Osten-Sacken in kurzer Anrede unter Hinweisung auf die Bedeutung des Tages für die mecklenburgischen Landeskinder (es war der 57. Geburtstag des Herzogs Friedrich Franz) dem Corps einen glücklichen Tag wünschte, gingen die Jäger sofort mitten in's Treffen. Die Dänen hatten Sehestedt genommen. Um die Wiedereinnahme des Ortes drehte sich ein blutiger, bei der Ueberlegenheit der feindlichen Streitkräfte erfolglos scheinender Kampf. Eine an die alte Eider vorgeschickte Compagnie der Fußjäger unter dem Hauptmann von Brand erlitt schwere Verluste. Bei einem neuen allgemeinen Angriffe auf Sehestedt rief der eben durch die tapfere Dazwischenkunft eines mecklenburgischen Fußjägeroffiziers und mehrerer Jäger aus den flankirenden Husaren des Feindes herausgehauene General Wallmoden, ob denn nicht noch ein Regiment Cavallerie der Mecklenburger da sei. Als er erfuhr, es ständen drei Schwadronen des Regiments freiwilliger reitender Jäger auf der andern Seite des Canals, gab er den Befehl, dieselben sollten vorrücken und Alles niederhauen, was ihnen vorkommen möge, es sei Infanterie oder Cavallerie. Die Schwadronen unter dem Obersten von Müller avancirten über die Eiderbrücke auf Sehestedt zu. Die zweite Schwadron, geführt von dem Major Prinz Gustav von Mecklenburg-Schwerin, wurde aber beim Debouchiren aus einem Hohlwege von einem vernichtenden Kreuzfeuer zweier dänischer Batterien empfangen. Unter den Ersten, die fielen, war der voraneilende Prinz. Vier Kugeln trafen sein Pferd; ihn selbst machte eine Wunde an der Hand (er verlor zwei Finger) wehrlos und zum Gefangenen. Es fielen hier an Todten zwei Offiziere, drei Oberjäger, ein Wachtmeister und siebenzehn Jäger; an Verwundeten außer dem Prinzen vier Offiziere, zwei Oberjäger und vierundzwanzig Jäger. Einen Oberjäger und dreiundzwanzig Jäger nahmen die Dänen gefangen. Außerdem wurden neunzig Pferde todtgeschossen und elf verwundet. Auch dieser Angriff

*) Francke a. a. O., Seite 355—356.

wurde, wie die vorigen, abgeschlagen. Unter den Fußjägern wurde es ruchbar, ihre Kameraden zu Pferde, auf ihrem Rückzuge von dänischen Dragonern verfolgt, sollten noch einmal einhauen. Da unternahm es der Hauptmann von Brand auf eigene Hand, mit der zweiten Compagnie zu Fuß vorher die dänischen Scharfschützen aus den Hecken des Weges zu treiben, welchen die Reiterei passiren mußte. Auch die Fußjäger erlitten hierbei große Verluste, und Brand, der beliebteste und genialste Offizier der Truppe, fand bei dem nach wiederholten Befehlen endlich angetretenen Rückmarsche, noch den durch den Hohlweg zurückreitenden dänischen Dragonern schweren Schaden zufügend, durch eine feindliche Kugel den Tod. Mit der Wiedereinnahme des Hofes Osterrade hatte der nutzlos blutige Tag für die mecklenburgischen Jäger ein Ende. Ihre Bravheit wurde vom Kronprinzen von Schweden und von dem Grafen Wallmoden glänzend anerkannt; der Kronprinz gab am 11. December seiner ganzen Armee die Parole: „Die braven Mecklenburger Jäger.“*) Aber schon am 15. schloß er Waffenstillstand mit den Dänen, worauf nach vier Wochen der Kieler Friede folgte.

19. Mecklenburg in den Befreiungskriegen 1814—1815. Verträge von 1814 und 1815. Annahme der Großherzoglichen Würde.

Zu Ende des Monats Januar 1814 übernahm der Erbprinz Friedrich Ludwig statt des Generalmajors von Fallois den Befehl über die mecklenburg-schwerinsche Brigade, die mit der Armee des Kronprinzen von Schweden nach dem

*) In dem am 12. zu Neumünster, dem Hauptquartier Karl Johann's, bekannt gemachten Berichte über das Treffen bei Sehestedt heißt es u. a.: „Die mecklenburgischen Jäger zu Fuß und zu Pferde, welche die Avantgarde des Generals von Vegesack bildeten, kamen noch zeitig genug an, um Theil an der Affaire zu nehmen und den Ausschlag zu geben. Diese Cavallerie machte einen glänzenden Angriff auf das holsteinische Regiment und unter dem sich kreuzenden Gewehrfeuer (?) mehrerer Batterien (?), welche hinter Hecken und Zäunen postirt waren. Der Prinz Gustav von Mecklenburg, der sich

Niederrhein marschirte, während im Lande der auf einen Stamm von sechs Compagnien zurückgeführte permanente Landsturm als Soldmiliz Dienste that. Am 22. Februar schloß der Minister von Plessen zu Troyes in Frankreich im Namen des Herzogs Friedrich Franz einen förmlichen Allianztractat mit Oesterreich, Preußen und Rußland ab. Der Herzog sagte darin die Theilnahme Mecklenburg-Schwerins an den Verbindungen für die Unabhängigkeit Deutschlands und die Mitwirkung in den zur definitiven Erlangung derselben erforderlichen Maßregeln zu und erhielt von den vertragschließenden Mächten die Garantie seiner Besitzungen und seiner Souverainetät. Die Mecklenburger, bei welchen am 16. Februar in Hannover der Erbprinz-Commandeur eintraf, marschirten von da über Minden, Bielefeld, Münster, Düsseldorf, gingen am 7. März über den Rhein und lagen dann in der Gegend von Aachen, bis der Erbprinz, nunmehr (bis zum 8. April) Commandeur der vierten Division der schwedischen Armee, in welcher die schwedischen Truppen die siebente, die Mecklenburger die achte Brigade bildeten, mit der letzteren am 24. März die Lützower in der Blockade Jülichs ablöste. In dieser Festung lag eine mit allem Bedarf wohl versehene Garnison von Franzosen und Schweizern, stärker als das Blockadecorps. Der Friede lag schon in der Luft, und die Blockade der Festung führte daher nicht zu bedeutenderen kriegerischen Ereignissen. Am 5. kam es bei Altenhofen zu einem kleinen Gefechte, in welchem die Mecklenburger unter dem Erbprinzen einen Ausfall der Besatzung siegreich zurückwiesen. Nach den entscheidenden Ereignissen vor und in Paris wurden die Mecklenburger, von welchen die Schweden sich schon am 8. getrennt hatten, am 22. vor Jülich von dänischen Truppen abgelöst,

---

ganz besonders auszeichnete, ward verwundet; da sein kühner Muth ihn mitten in die Feinde geführt hatte, so fiel er ihnen in die Hände, wurde aber sogleich gegen einen Offizier von gleichem Grade ausgewechselt. Man sagt, seine Wunden werden ihm erlauben, den Krieg fortsetzen zu können; sein Betragen ist über alles Lob erhaben. Der Oberst von Müller von den reitenden Jägern hat sich auf eine glänzende Weise bewiesen" ꝛc.

gingen auf Aachen zurück und bezogen (25. April bis 6. Juni) Cantonnements in Verviers und Umgegend. Die Brigade, nun ganz aus dem Verbande der vierten schwedischen Division getreten und dem Armeecorps des Generals Wallmoden zugetheilt, stand hier unter dem Befehl des Obersten von Both, da der Erbprinz nach Paris reiste, wo auch seine Brüder, die Prinzen Karl, Adolf und Gustav, eintrafen. Am 6. Juni ward der Rückmarsch nach Mecklenburg angetreten, am 12. bei Köln der Rhein, am 8. Juli bei Boizenburg — wo der 13jährige Prinz Paul Friedrich, des Erbprinzen ältester Sohn, den Truppen bis ans Wasser entgegenkam — die Elbe überschritten, worauf die Brigade in Boizenburg, Wittenburg, Schwerin (11. Juli) und Rostock (17. Juli) feierlichen Einzug hielt. Am 21. Juli legte der Erbprinz das Commando nieder. Die Truppen wurden in Ludwigslust, Schwerin, Wismar, Rostock, Bützow, Güstrow, Doberan und Waren dislocirt. Ueber das Regiment trat der von einem ihm ertheilten Commando zurückgekehrte Generalmajor von Fallois den Befehl wieder an; die Garde und die Artillerie commandirte der Oberst von Both. Die beiden Freiwilligen-Corps, die reitenden Jäger und die Fußjäger, waren nach Doberan und Waren gelegt und wurden hier am 20. August 1814 aufgelöst. Zur Anerkennung persönlicher Auszeichnung hatte der Herzog eine Militär-Verdienstmedaille, für Offiziere in Gold, für Nichtoffiziere in Silber, gestiftet, mit welcher am 23. Juli 39 Offiziere und 84 Unteroffiziere und Gemeine decorirt wurden.

Nach der Rückkehr Napoleons von Elba (21. März 1815) wurde der Engere Ausschuß nach Schwerin berufen, und es erfolgte am 3. April ein neuer Aufruf zur freiwilligen Stellung unter das vaterländische Militär. Die sechs permanenten Landwehr-Bataillons traten am 23. April in ihren Districtsstädten zusammen, und es wurde in diesen am 18. Mai eine allgemeine Loosung der jungen Mannschaft aus den Jahren 1793—1796 angestellt, um eine Landwehr von 1900 Mann zu errichten, welche wie das regulaire Militär die Aufgabe haben sollte, das deutsche wie das mecklenburgische Vaterland zu vertheidigen. Prinz Adolf

trat als Freiwilliger bei dieser Landwehr ein. Einige Tage vor der öffentlichen Bekanntmachung wegen Annahme der Großherzoglichen Würde wurde dem Erbgroßherzoge Friedrich Ludwig das Commando der Truppen übergeben, welcher dieselben im Juli wieder über den Rhein führte. Da die Festung Mezières, gegen welche die Mecklenburger bestimmt waren, inzwischen schon gefallen war, bezog die Brigade vom 15. August bis zum 4. September Blockade-Stellungen vor Montmedy und wurde darauf in zwei Divisionen getrennt: die eine, zwei Linien- und zwei Landwehr-Bataillons nebst der Artillerie, unter dem Erbgroßherzoge bildete ein Observationscorps gegen die Festungen Thionville und Metz, die andere, ein Garde-, ein Linien- und ein Landwehr-Bataillon, unter dem Obersten von Both stieß zum Belagerungsheer des Prinzen von Hessen-Homburg vor Longwi. Noch vor dem Abmarsche stießen die Mecklenburg-Schweriner zum ersten Male mit dem strelitzschen Husaren-Regiment zusammen (4. September), welches, erst am 13. März 1815 in die Heimath zurückgekehrt, schon am 16. Juni wieder ausgerückt war und, da es das Schicksal der ganzen Campagne schon entschieden fand, ebenfalls zum Dienst vor Festungen verwendet wurde.*) Longwi wurde vom 9. bis 15. September beschossen, dann am 18. durch Kapitulation übergeben. Die Mecklenburger rückten mit in die Festung ein, bezogen dann Cantonnements und traten im November den Rückmarsch nach Mecklenburg an. Am 12. December in Ludwigslust legte der Erbgroßherzog sein Commando nieder.

Die im Jahre 1806 aus Schwerin und Ludwigslust weggenommenen und nach Paris gebrachten Gemälde und andere Kunstgegenstände wurden im Herbst 1815 dem schwerinschen Hofmarschall von Oertzen wieder ausgeliefert, welcher auch (24. September) mit dem Herzoge von Wellington

*) Im December 1815 wieder in Neustrelitz eingerückt, wurde das Husarenregiment im März 1816 aufgelöst. Mit den freiwilligen Strelitzer Jägern, ursprünglich 60 Mann, die sich den Husaren angeschlossen hatten, war schon am 11. August 1815 dasselbe geschehen. Diese nahmen daher an dem Feldzuge von 1815 nicht mehr Theil. Boll II. 378.

einen Subsidientractat zwischen Mecklenburg-Schwerin und Großbritannien unterzeichnete. Andere Vereinbarungen wurden wegen einer Geldbehandlung der aus den mecklenburgischen Landen geforderten Naturallieferungen für die verbündeten Heere am Rhein, und andererseits wegen Verpflegung der durch Mecklenburg zurückmarschirenden russischen Corps, sowie der aus der russischen Kriegsgefangenschaft nach der Heimath zurückkehrenden Franzosen geschlossen.

Im September 1814 hatte der Herzog Friedrich Franz den Minister von Plessen, der Herzog Karl von Mecklenburg-Strelitz den Minister von Oertzen zum Congresse nach Wien geschickt. Bei der Rückkehr Napoleons von Elba wurde daselbst von mecklenburgischer Seite am 27. April 1815 ein Accessions-Vertrag mit den vier alliirten Mächten Rußland, Großbritannien, Oesterreich und Preußen geschlossen. Am 27. Mai faßten die verbündeten Mächte den Conferenzbeschluß, durch welchen dem herzoglichen Hause Mecklenburg die Großherzogliche Würde zuerkannt wurde. Auf den Abschluß der deutschen Bundesacte (8. Juni) und der Wiener Congreßacte (9. Juni) folgte dann am 17. Juni die öffentliche Bekanntmachung einer Proclamation vom 14. wegen Annahme der Würde eines Großherzogs von Mecklenburg durch die regierenden Herzoge, mit dem Prädikat „Königliche Hoheit" für den regierenden Großherzog sowohl als für den Erbgroßherzog, bisherigen Erbprinzen, und mit dem Prädikat „Hoheit" für die übrigen Prinzen, jetzt Herzoge von Mecklenburg.

In dem deutschen Bunde ward dem Schwerinschen Großherzogthume die dreizehnte, dem Strelitzschen die neunzehnte Stelle zu Theil. Jenes erhielt im Plenum zwei, dieses eine Stimme; in der engeren Bundesversammlung sollten beide Linien die vierzehnte Stimme führen. Eine Territorialentschädigung ward nur Mecklenburg-Strelitz zu Theil, nämlich ein 10000 Seelen umfassender District im Saar-Departement, welchen der Großherzog Georg 1819 für eine Million Thaler an Preußen verkaufte. Von der von Frankreich zu zahlenden Kriegsentschädigung erhielt

Mecklenburg-Schwerin 2150000, Mecklenburg-Strelitz 340237 Francs.

Die Patent-Verordnung vom 28. November 1817 wegen einer angemessenen Instanz zur Erlangung einer rechtlichen Entscheidung in Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und den Ständen über Landesverfassung und was dahin gehört, am 25. Mai 1818 von der deutschen Bundes-Versammlung garantirt, bildete gewissermaßen einen neuen Abschluß in dem durch die Erlangung der Souverainetät anders bestimmten gegenseitigen Verhältnisse zwischen Landesherren und Ständen. Statt der Sicherheit, welche den Ständen die deutsche Reichsverfassung für ihre Berechtigungen gewährt hatte, sollten denselben durch diese Verordnung befriedigende Mittel und Wege eröffnet werden, um bei streitigen Fällen in Angelegenheiten, welche die Landesverfassung betreffen, mittelst des Spruches einer in dreifach verschiedener Gestalt prospicirten compromissarischen Behörde zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen.

20. Die Großherzoge Friedrich Franz und Georg.

Bald nach der Wiederherstellung des Friedens starb der Großherzog Karl von Mecklenburg-Strelitz am 6. November 1816. Er „hinterließ den schönen Ruhm eines gegen sein Volk väterlich gesinnten, frommen und gerechten Fürsten. Unverzagt hatte er in der Zeit der Noth zu seinen Unterthanen gestanden, hatte sich bemüht, den Druck des fremden Joches, den er nicht beseitigen konnte, wenigstens nach Kräften zu erleichtern, und als endlich die Stunde der Befreiung kam, hatte er nicht gezögert, an dem großen Werke mitzuwirken.“ *) Ihm folgte sein Sohn, der Großherzog Georg Karl Josef.

Bei den der Schlußacte des deutschen Bundes vorauf-gehenden Ministerialconferenzen in Wien wurde auch das Verhältniß des Fortbestehens der ständischen Verfassung in Mecklenburg zu dem dreizehnten Paragraphen der deutschen

*) Boll II. 382.

Bundesacte auf die Vorstellung des Ministers von Plessen dahin erklärt, daß die auf Verträgen, bestehenden Einrichtungen und Rechten beruhende landständische Verfassung Mecklenburgs von Bundes wegen eine Abänderung in Bezug auf ihre Grundsätze oder ihren Bestand nicht zu gewärtigen haben könne. Die Wiener Schlußacte befaßte demgemäß Mecklenburg, auch ohne es zu nennen, in den Artikeln 56 bis 61.

Je länger wünschenswerthe Verbesserungen im Innern des Landes durch den langen Kriegsstand zurückgedrängt worden waren, desto größere Thätigkeit wurde nun in dieser Beziehung entwickelt.

Die Rechtspflege erhielt eine völlige Umgestaltung. Schon am 12. October 1812, kurz nach der Errichtung der Gendarmerie, war ein eigenes Criminal-Collegium in Bützow gegründet worden. Im Jahre 1818 wurde Mecklenburg-Schwerin in drei große Jurisdictionsbezirke für die Justizkanzleien zu Schwerin, Rostock und Güstrow eingetheilt, von denen die Güstrow'sche, nach Aufhebung des dortigen Hof- und Landgerichts, neu errichtet ward; Mecklenburg-Strelitz erhielt eine Justizkanzlei in Neustrelitz. Das beiden Großherzogthümern gemeinschaftliche Oberappellationsgericht wurde am 1. October 1818 in Parchim eröffnet. Die Constitution vom 21. Juli 1821 wegen einer verbesserten Einrichtung der Patrimonialgerichte dehnte die Verbesserung der Rechtspflege auch auf die nicht unmittelbar dem Landesherrn unterstehende Rechtsprechung aus.

Von großer Bedeutung und heilsamer Wirkung für die Hebung und Befestigung des landwirthschaftlichen Credits im Lande war die Errichtung des Departements für das ritterschaftliche Hypothekenwesen bei der Landesregierung und die bis 1826 durchzuführende Anlegung eines Hypothekenbuchs für jedes Hauptgut im Lande. Diese Einrichtung trat im November 1819 ins Leben, nachdem in dem voraufgehenden Jahre der ritterschaftliche Creditverein gebildet worden war und (28. Juli 1818) die landesherrliche Bestätigung erhalten hatte. Noch auf andere Weise wurde darauf hingewirkt, den Lebensnerv des Wohlstandes im Lande, den landwirthschaft-

lichen Betrieb, zu stärken und zu schützen: durch die Errichtung der Domanial-Brandcasse am 8. Januar 1816, durch die am 4. October 1817 ertheilte Bestätigung des Patriotischen Vereins, der früheren Landwirthschaftsgesellschaft, dessen erweiterter Zweck auf Veredelung der landwirthschaftlichen Producte und auf sittliche Bildung der ackerbauenden Bevölkerung gerichtet war; durch die Anordnung eines jährlichen Wollmarktes in Güstrow und zweier Buttermärkte zu Boizenburg und zu Grabow; — endlich, was das Domanium betrifft, durch die am 4. April 1822 erlassene Ordnung zur Separirung und Vererbpachtung der Bauernhufen, welche die Grundlage einer fortschreitenden Umwandlung der größeren bäuerlichen Besitzungen (Voll- und Dreiviertelhüfner) aus der Zeitpacht in das Erbpacht-Verhältniß wurde.

Wichtiger jedoch als diese Verbesserungen im Einzelnen war die Aufhebung der Leibeigenschaft durch das Gesetz vom 18. Januar 1820, welches auf dem Landtage des Jahres 1819 in Sternberg zu Stande kam und in Betreff des Kündigungsrechtes mit Ostern 1821 in Anwendung trat. Die Abschaffung der Leibeigenschaft war, unter dem Eindrucke des Vorganges Preußens im Jahre 1807, bereits unter die Vorschläge des Convocationstagsprogramms von 1808 aufgenommen, jedoch von den Ständen unbeantwortet gelassen worden. Erst nach der Erhebung der Befreiungskriege wurde die Sache auf dem Herbstconvente der Landschaft im Jahre 1815 wieder angeregt*) und dann thatsächlich dadurch gefördert, daß der Erblandmarschall Ferdinand Freiherr von Maltzan auf Penzlin am 18. October 1816, dem Jahrestage

*) Damals konnten Juden Landgüter in Mecklenburg erwerben (22. Februar 1813 bis 11. September 1817), und der Finanzrath Jacobson in Berlin hatte bereits Tressow, Klenz und Gehmkendorf gekauft. Die Landschaft betonte in ihrem Convent-Protokoll diesen Umstand als einen Grund für die Aufhebung der Leibeigenschaft. „Wie? — der edle Unfreie, der jetzt freiwillig für die Freiheit kämpfte und sie dem Vaterlande mit seinem Blute erkaufte, — auch er sollte wieder an die Sklavenkette gelegt werden können! Und ihm sollte selbst von dem widernatürlich eingebürgerten ewigen Fremdlinge über das blutig errungene Ehrenzeichen das schmähliche Joch wieder geworfen werden können?" Vgl. Boll II. 605.

der Leipziger Schlacht, auf seinen Gütern die Leibeigenschaft aufhob. Die Patent-Verordnung vom 18. Januar 1820 hob die Leibeigenschaft und Gutsunterthänigkeit dem Namen und Wesen nach, mit allen daraus herrührenden wechselseitigen Rechten und Verbindlichkeiten der Gutsherren und der bisherigen Gutsbehörigen, sofort auf, beschränkte jedoch die Freizügigkeit, — aus Rücksicht auf die gemeinschaftliche Wohlfahrt der Gutsherren und der freigelassenen Familien, — dahin, daß am 4. October 1821 bis 1824 jährlich nur der vierte Theil der leibeigenen Tagelöhner sollte abziehen können, und setzte für verschiedene Fälle das Kündigungsrecht des Gutsherrn ganz außer Anwendung. Von der Scholle frei, setzten jedoch die bisherigen Gutshörigen, falls ihnen bei eintretender Kündigung ein anderes Unterkommen nicht gesichert war, die Heimath auf's Spiel. Die harte Vorschrift des § 12 der Verordnung von 1820, wonach die gerichtlich ausgeworfenen Leute, falls sie sich kein anderes Unterkommen verschaffen würden, als Heimathlose mit den Ihrigen und ihrer Habe an das 1817 zu Güstrow eingerichtete Landarbeitshaus abgeliefert werden sollten, wurde zwar durch die Verordnung vom 21. Juli 1821 wegen Versorgung der Armen dahin abgeändert, daß der Gutsherr als Ortsobrigkeit dem Wohnungslosen ein Obdach, welches nach einer Bestimmung vom 1. November 1823 mindestens mit einem von dem Hülfsbedürftigen zu benutzenden angemessenen Herde und Ofen versehen sein mußte, und angemessene Arbeit gegen verhältnißmäßigen Lohn gewähren sollte, von letzterem jedoch etwas als Miethe abrechnen konnte. Indessen blieben doch aus dem ruhmwürdigen Act der Aufhebung der Leibeigenschaft zahlreiche Anlässe zu Unzuträglichkeiten und Beschwerden in Betreff der Heimathsangehörigkeit übrig, welche die Einzelnen schwer treffen mußten.

Seit dem Bau der Berlin-Hamburger Chaussee 1826 bedeckte sich das Land mit Chausseen. Mit der erleichterten Communication hob sich der innere Verkehr und nahm, trotz der Hemmung desselben durch die zahlreichen Binnenzölle, der Wohlstand zu. Noch in dem letzten Regierungsjahre des Großherzogs Friedrich Franz (1836) trat durch die

Eröffnung des Havel-Elde-Stör-Canals eine wichtige Lebensader des inneren Verkehrs und des Handels nach Hamburg hinzu.

Auch für das Schulwesen entfaltete die Regierung des Großherzogs Friedrich Franz eine thätige Fürsorge. Die Patent-Verordnung vom 21. Juli 1821 wegen verbesserter Einrichtung des Landschulwesens legte den Grund zu fortgesetzten Bemühungen für die Verbesserung des elementaren und des gelehrten Schulunterrichts, welche durch die Ernennung des Rectors Meyer in Ludwigslust zum Schulrath und Referenten bei der Landesregierung in Schulsachen eine wirksame Förderung erhielt. Zwar blieb auch hier zwischen Domanial- und ritterschaftlichen Schulen ein großer Unterschied, da letzteren durch die genannte Verordnung nur ein Minimum von Fürsorge gesichert werden konnte, ihnen auch ein Antheil an dem erweiterten und vervollkommneten Schullehrer-Seminar in Ludwigslust nicht zustand. Die Domschule in Schwerin wurde 1818 zum Gymnasium Fridericianum, die Schule in Parchim 1827 zum Friedrich Franz-Gymnasium erhoben.

Auch in dem Großherzogthume Mecklenburg-Strelitz wurden im Allgemeinen diese verbesserten Einrichtungen unter der väterlichen Regierung des milden und kunstliebenden Großherzogs Georg in's Leben geführt.

Großherzog Georg war am 12. August 1779 zu Hannover geboren. Sein Vater, Herzog Karl, der schon früh in englische Dienste getreten war, residirte dort von 1782—1785, begab sich aber 1786 nach Darmstadt, wo seine Kinder, also auch der nachmalige Großherzog Georg, in der Großmutter, der verwittweten Landgräfin von Hessen-Darmstadt, eine ebenso liebevolle wie einsichtige zweite Mutter fanden. Als Herzog Karl 1794 die Regierung in Mecklenburg-Strelitz übernahm, betrat der damals fünfzehnjährige Erbprinz Georg zum ersten Male Mecklenburg. Bald darauf bezog er zur Fortsetzung seiner wissenschaftlichen Ausbildung die Landesuniversität Rostock und widmete sich später auch in Berlin wissenschaftlichen Studien. Dann nahm er längeren Aufenthalt im Süden. 1804 nach Neustrelitz

zurückgekehrt, hatte er häufig mit auswärtigen Höfen Verhandlungen zu führen, 1814 vertrat er die Interessen seines Hauses auf dem Wiener Congreß. 1816 übernahm er, wie schon erwähnt, die Regierung. Er verlobte sich nun mit der Prinzessin Marie, Tochter des Landgrafen Friedrich von Hessen-Cassel, und an seinem 38. Geburtstage — 12. August 1817 — fand die Vermählungsfeier statt.

Seine Regierung zeichnete sich sofort durch Abstellung verjährter Mißbräuche aus. Zu den wichtigsten gehörte die schon erwähnte Aufhebung der Leibeigenschaft (1820). Ein hervorragendes Verdienst des Großherzogs bestand in der Verbesserung des Schulwesens. In landwirthschaftlicher Beziehung wurde durch die Separation und Permutation der Domainen die Dreifelderwirthschaft beseitigt. Der Verkehr wurde durch Chausseen gehoben, ferner durch die Schiffbarmachung der Havel und die Herstellung eines Schifffahrtscanals vom Zierker See nach dem Gr.-Woblitz-See. Als Freund der Künste unterhielt der Großherzog ein vorzügliches Theater und eine gute Kapelle.

Sein Regiment war ein im besten Sinne patriarchalisches, was freilich nicht verhindern konnte, daß auch Mecklenburg-Strelitz in die Wirren der achtundvierziger Bewegung hineingerissen wurde. Welchen Antheil das Land an derselben nahm, wird an anderer Stelle dargelegt.

Großherzog Friedrich Franz hatte am 29. November 1819 den schmerzlichen Verlust seines ältesten Sohnes, des Erbgroßherzogs Friedrich Ludwig — der sich erst anderthalb Jahre zuvor mit der Prinzessin Auguste Friederike von Hessen-Homburg, seiner dritten Gemahlin, vermählt hatte — zu betrauern, eines Prinzen, der als Kammer-Präsident wie als Führer der mecklenburgischen Truppen in den Befreiungskriegen Ernst und Tüchtigkeit gezeigt und große Regenten-Hoffnungen erweckt hatte. Am 8. Mai 1821 starb auch des Großherzogs jüngster Sohn, Herzog Adolf, welcher einige Jahre vorher (im November 1818) zu Freiburg in der Schweiz die römisch-katholische Confession angenommen hatte. Zunächst durch diese Todesfälle veranlaßt, erließ der Großherzog Friedrich Franz am 23. Juni 1821 zu Ludwigslust,

unter dem am 12. September und 16. October erklärten Beitritt der Strelitz'schen Hauses, ein Hausgesetz, welches für künftige Successionsfälle die Volljährigkeit auf das Alter von neunzehn vollen Jahren festsetzte, auch wegen Abfindung und Versorgung der jüngeren Prinzen und Prinzessinnen Bestimmungen gab. —

An dem Tage der Erlassung dieses Hausgesetzes (23. Juni 1821) war auch zu Dresden die Elbschifffahrts-Acte zwischen den Bevollmächtigten der Elbuferstaaten (Oesterreich, Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt und Hamburg) abgeschlossen worden.

In den Lebens-Abend des Großherzogs Friedrich Franz fielen noch die Bewegungen der Juli-Revolution von 1830. Ihr Nachzittern in Mecklenburg trat hauptsächlich hervor in dem Dringen auf Abänderung der Stadtverfassungen (Schwerin, Parchim, Wismar 2c.) dahin, daß die Selbstherrschaft der Magistrate durch Concessionen an die bürgerschaftliche Vertretung beschränkt werde. Das erste Auftreten der Cholera in Europa verursachte auch in Mecklenburg 1832 viel Noth und Anstrengung und legte dem Lande große Opfer auf. Ein helles Licht warf aber auf den Abend eines langen, wechselvollen und thätigen Regentenlebens das Fest des 24. April 1835, an welchem Tage das fünfzigjährige Jubiläum des Regierungsantritts des Großherzogs Friedrich Franz unter persönlicher Theilnahme sämmtlicher Mitglieder des mecklenburgischen Fürstenhauses, des Kronprinzen von Preußen und anderer fürstlicher Personen, unter Vertretung der Kaiser von Oesterreich und von Rußland, der Könige von Preußen, von Bayern, von Großbritannien und der Niederlande, der Großherzoge von Oldenburg und von Baden, der Senate der freien Städte Lübeck, Bremen und Hamburg durch besondere Abgesandte, in Anwesenheit der am mecklenburgischen Hofe accreditirten Gesandten von Oesterreich, Rußland und Schweden, endlich unter Bezeugung der herzlichsten Mitfreude des ganzen Landes durch landständische und andere Deputationen, in Ludwigslust feierlich begangen wurde. Noch nicht zwei Jahre nach diesem

schönen und seltenen Feste — dem ersten innerhalb des mecklenburgischen Regentenhauses — legte der Großherzog Friedrich Franz, einige Monate nach Vollendung des achtzigsten Lebensjahres, am 1. Februar 1837, Morgens 8½ Uhr, im Schlosse zu Ludwigslust sein Haupt zu Ruhe. Seine Leiche wurde am 17. und 18. Februar unter feierlichem Trauergeleite von Ludwigslust nach Doberan gebracht und dort zunächst in der Kirche beigesetzt.

Ludwigslust und Doberan, als Badeort seine Schöpfung, waren auch des Großherzogs Lieblings-Residenzen gewesen. In Schwerin hielt er sich nur einige Wintermonate auf, nicht in dem Schlosse, sondern in dem Palais auf der Neustadt. — Fast dreißig Jahre im ehelosen Stande lebend, entsprach zwar Friedrich Franz nicht der sittlichen Anforderung, daß der Landesregent auch im Familienleben dem Lande ein Vorbild sei. Aber ein Blick auf seine lange Regentenlaufbahn läßt ihn in allen übrigen Beziehungen als einen fleißigen, selbstthätigen, den Charakter der großen Ereignisse seiner Zeit selbstständig erkennenden Regenten, als einen entschlossenen, muthvollen Patrioten, als einen klugen Bewahrer des historischen Eigenwesens Mecklenburgs, nicht minder als einen einsichtsvollen und immer wohlwollenden Freund aller seiner Unterthanen erkennen. Boll*) giebt eine Charakteristik des Großherzogs nach der Schilderung eines Mannes, der denselben genauer gekannt. „Klein, behende, aber höchst ebenmäßig gebauet", — so heißt es dort — „war er schnell und graziös in seinen Bewegungen, schnell auffassenden, trefflich urtheilenden Geistes und mit seltenem Gedächtniß (zumal Personal-Gedächtniß) begabt. Er war, wie er es wollte, unwiderstehlich liebenswürdig oder mit feierlichem Ernste imponirend, dabei von sehr liberaler, gutherziger, humaner Gesinnung, allen Menschen Gutes gönnend und thuend, so weit er es konnte, und selbst da, wo seine officiellen, allmächtigen Rathgeber es nicht billigten, schenkte er manches heimlich aus seiner Privat-Chatoulle. Die Heftigkeit seines Temperaments riß ihn wohl zuweilen zu

*) II. 387.

einer Ungerechtigkeit und Härte hin, doch selten, ohne daß er sie baldmöglichst durch eine Wohlthat wieder gut gemacht hätte. Sein treffender Witz war gegen Untergebene meistens harmlos, gegen seine nächsten Angehörigen aber zuweilen verletzend." Wenn es im Fortgange dieser Schilderung heißt, Friedrich Franz sei ein Feind der Frömmelei gewesen, und dies auf die oben erwähnten Jugendeindrücke zurückgeführt wird, so ist dies doch keineswegs dahin zu verstehen, als habe er als Regent die indifferentistische, rationalistische Richtung in der Landeskirche begünstigt. Vielmehr ist er als Regent dem um sich greifenden Subjectivismus kräftig entgegengetreten und hat das Objective der Kirchenlehre in seinem Bestande geschützt, wie schon aus seinen Verordnungen vom 12. November 1803 zur Genüge erhellt*), und gegen

*) Instruction für den Director des theologischen Seminars in Rostock: „Wann Wir aber besonders nöthig finden, auf die seitdem (nämlich seit der Errichtung des Seminars 1790) erst recht in Umlauf gekommenen Ausschweifungen des Rationalismus in der Religion, so wie überhaupt auf die mißbräuchliche Einmischung der kritischen Philosophie in das Studium der positiven Gottesgelahrtheit euch aufmerksam zu machen: so empfehlen Wir euch vorzüglich, eure pflichtmäßige Sorgfalt dahin zu verdoppeln, daß die eurer Bildung anvertrauten künftigen Schullehrer und Prediger, in Gemäßheit beikommender Unserer heutigen Instruction für Unsere Ehrn-Superintendenten, vor allen Dingen auf ihre gesetzliche Bestimmung zurückgeführt werden, nämlich in reiner, unverfälschter Lehre, nach der unabweichlichen Richtschnur des geoffenbarten göttlichen Wortes, in Anleitung der unveränderten Augsburgischen Confession, und der übrigen in den evangelischen Kirchen Unserer Lande angenommenen symbolischen Bücher und der darauf gerichteten mecklenburgischen Kirchenordnung ohne Einführung unzulässiger Neuerungen, ihr Amt eines evangelischen Predigers getreulich abzuwarten." — Circular-Verordnung an die Superintendenten: „Wir haben mit Mißfallen bemerken müssen, wie weit sich seit einiger Zeit die Einflüsse der sogenannten kritischen Philosophie auf das Studium der Gottesgelahrtheit dahin verbreiten, daß man kein Bedenken mehr findet, auf academischen Lehrstühlen der protestantischen Theologie und in gedruckten sowohl lateinischen als deutschen Schriften öffentlich den Glauben an göttliche Offenbarung und an positive Religion zu verwerfen, hingegen die Gültigkeit sittlicher Gesetze allmählich auf die willkürlichen Producte eigener Vernunft und Selbstthätigkeit zurückführen zu wollen. So sehr Wir auch der Weisheit der göttlichen

die Unterstellung, als sei er persönlich freigeisterisch gesonnen und ohne religiöses Bedürfniß gewesen, kann ihn schon die in seinen späteren Jahren bei ihm hervortretende Vorliebe für den katholischen Gottesdienst hinreichend in Schutz nehmen.

Friedrich Franz liebte und pflegte die Wissenschaften und Künste. Dem Studium der vaterländischen Geschichte war er von Jugend auf treu ergeben, und die mecklenburgische Alterthumskunde hat die hohe Stufe, auf welcher sie jetzt steht, nur auf der Grundlage erreicht, welche er selbst durch persönliches Interesse und unmittelbare Thätigkeit für die Erhaltung und die wissenschaftliche Erkenntniß unserer Alterthümer gelegt hat.*) Zur Erholung beschäftigte er sich gern mit der Heraldik und dem Coloriren der Wappen. Er hatte gute musikalische Anlagen, spielte mit großer Fertigkeit Clavier**) und mehrere andere Instrumente und hatte eine solche Vorliebe für das Orgelspiel, daß er in jedem Palaste, den er bewohnte, eine kleine Orgel hielt.

Vorsehung es vertrauen, daß dergleichen ohnmächtige Versuche, das Ansehen des geoffenbarten Wortes Gottes zu schwächen und die Kraft der darauf begründeten christlichen Religion zu untergraben, nur von vorübergehendem Erfolg sein, hingegen aus eben dieser literarischen Gährung vielleicht ein desto helleres Licht der Ueberzeugung von der Göttlichkeit des Christenthums dereinst hervorgehen werde: so können doch Wir nach Unseren Regenten-Pflichten nicht zugeben, daß die Eindrücke solcher ausschweifenden Lehr-Vorträge auf junge zur Selbstsucht geneigte Gemüther durch deren Zulassung zur Kanzel auch in Unseren Landen sich fortpflanzen, und die Zuhörer dadurch irre geführt werden" ꝛc.

*) „Ueber die Verdienste des Großherzogs Friedrich Franz I. um die vaterländische Geschichte und Alterthumskunde" hat Lisch am 24. April 1860, dem Tage des 25jährigen Stiftungsfestes des (am 24. April 1835, dem fünfzigjährigen Regierungs-Jubiläum des Großherzogs, gestifteten) Vereins für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde, in der Festversammlung eine reichhaltige Rede gehalten, welche hinter dem 25. Jahrgange der Mecklenburgischen Jahrbücher als Beigabe zu dem Festberichte (Seite 1—13) gedruckt ist.

**) Als er am 8. Januar 1807 der Gewalt der napoleonischen Armee weichen und sein Land verlassen mußte, bedauerte er die Seinigen, that aber dabei den bemerkenswerthen Ausspruch, er selbst könne sich allenfalls durch Clavierunterricht sein Brot verdienen. Lisch a. a. O. Seite 3.

21. Großherzog Paul Friedrich.

Paul Friedrich war am 15. September 1800 geboren, der älteste Sohn des damaligen Erbprinzen Friedrich Ludwig aus dessen erster Ehe mit der Großfürstin Helena Paulowna von Rußland, der zweiten Tochter des Kaisers Paul I. Nachdem er im Alter von drei Jahren schon die Mutter verloren, sah er sich, noch nicht sieben Jahre alt, mit seinem Vater und Großvater durch die Gewalt der französischen Waffen aus der Heimath verdrängt, bis das Uebereinkommen seines kaiserlichen Oheims, Alexanders von Rußland, mit Napoleon dem siebenmonatlichen Aufenthalte der herzoglichen Familie in der Fremde ein Ende machte. Um diesem mächtigen Beschützer der rechtmäßigen Herrschaft in Mecklenburg seinen jungen Neffen vorzustellen, nahm ihn sein Vater, der Erbprinz, 1808 mit zu dem Fürstencongresse nach Erfurt. Die zweite Vermählung des Erbprinzen (1. Juli 1810) gab dem jungen Fürsten in der Prinzessin Caroline von Sachsen-Weimar eine Mutter wieder, die auf seine Geistes- und Herzensbildung fördernd einwirkte. Im Spätherbst 1814 ging er zu seiner weiteren Ausbildung nach Genf. Die Rückkehr Napoleons von Elba veranlaßte indessen — um bei der Nähe der französischen Grenze nicht etwa einen Neffen des Kaisers Alexander als Geißel in die Hand der Franzosen fallen zu lassen*) — die Führer des Prinzen**) bald, mit ihm nach Lausanne und von da nach Hofwyl in das von Fellenberg'sche Institut zu gehen, von wo der wiederhergestellte Friede sie nach Genf zurückführte. Im Herbst ging er dann nach Dijon, um dem Kaiser Alexander von Rußland und dem Kaiser Franz von Oesterreich aufzuwarten. In Genf verweilte Paul Friedrich bis 1818 und genoß den Unterricht berühmter Gelehrten. Auf der Rückreise nach Mecklenburg im Spätsommer 1818 verweilte der Prinz in Berlin und sah hier zuerst die Prinzessin

*) „Zur Erinnerung an Paul Friedrich" in Raabe, Mecklenburg. Ein Jahrbuch für alle Stände. 1845. Seite 45—63.

**) Sein Gouverneur war der Geheime Legationsrath von Schmidt in Ludwigslust, sein Cavalier der Oberhofmarschall von Bülow.

Alexandrine von Preußen, mit welcher ein beglückendes Band ihn vereinigen sollte. Auf den Wunsch seiner Großmutter, der Kaiserin-Wittwe von Rußland, welche sich damals bei ihrer Tochter in Weimar aufhielt und den Enkel in ihrer Nähe zu haben wünschte, begann derselbe sein akademisches Studium in Jena und setzte dasselbe seit dem Herbst 1819 in Rostock fort. Am 29. November 1819 durch den Tod seines Vaters Erbgroßherzog geworden und am 13. Juni 1820 von seinem Großvater für volljährig erklärt, verlobte er sich im September desselben Jahres in Berlin mit der Prinzessin Alexandrine von Preußen, der zweiten Tochter des Königs Friedrich Wilhelm III. Auf verschiedene Reisen, die der Erbgroßherzog nach Rußland, Frankreich und an mehrere deutsche Höfe unternahm, folgte am 25. Mai 1822 in Ludwigslust die Vermählung, und den mecklenburgischen Hof, welchem die belebende Wärme weiblicher Anmuth und Würde lange gefehlt hatte, zierte wieder das Kleinod häuslichen Glückes. Ein schönes gemüthvolles Stillleben in Ludwigslust wurde nur durch einige Reisen des jungen Paares (1826 nach St. Petersburg, 1829 nach Paris) unterbrochen.

Im siebenunddreißigsten Lebensjahre gelangte Paul Friedrich zur Regierung. War dieselbe gleich von kurzer Dauer, so hat sie doch in mehr als einer Beziehung den Grund gelegt, auf welchem eine vollere Entfaltung der Kräfte des Landes, besonders was dessen Theilnahme am Weltverkehr betrifft, unter ihm und nach ihm erfolgen konnte.

Er verlegte seine Hofhaltung nach Schwerin, das er vergrößerte und verschönerte. Die Paulstadt und der Paulsdamm — zur Verbindung des Schelfwerders mit dem gegenüberliegenden Ufer des Schweriner Sees — tragen hier seinen Namen und bekunden seine thätige Sorge für die Hebung und das Gedeihen der Stadt. Das Oberappellationsgericht wurde (1. October 1840) von Parchim nach Rostock verlegt, das Steuer- und Zoll-Collegium in Güstrow aufgehoben und in Schwerin ein Steuer- und Zoll-Departement errichtet, ebendahin von Ludwigslust die Grenadier-Garde, sowie das Dragoner-Regiment von Grabow nach Ludwigslust verlegt. In Dreibergen wurde die Landes-

Strafanstalt (1839), in Ludwigslust das Taubstummen-Institut (1840) eröffnet, in Schwerin eine Militär-Bildungs-Anstalt begründet.

Mit lebhafter Bewunderung war Paul Friedrich den großen Schöpfungen, die seine Zeit in der Förderung des Verkehrs und Handels aufweist, zugewendet, und in dem regen Triebe einer gleichen Bethätigung auch für Mecklenburg, welches nicht blos auf der Bahn der materiellen Interessen gefördert, sondern auch zu einer lebhafteren Mitarbeit an dem geistigen Leben des deutschen Volkes geführt werden sollte, wirkte mit dem wohlwollenden Fürsten sein Minister Ludwig von Lützow (am 6. Mai 1837 zum zweiten Minister und Regierungs-Präsidenten ernannt)*) erfolgreich und ergänzend zusammen. Mecklenburg sollte in keiner Thätigkeit und Bestrebung mehr ein weißes Blatt in dem Gesammtleben Deutschlands bilden.

Demgemäß fand die Vereinigung Mecklenburgs mit andern deutschen Ländern zur Erreichung praktischer, wissenschaftlicher oder künstlerischer Zwecke, wie zu dem norddeutschen Musikfeste in Schwerin (8.—10. Juli 1840), zu der Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe in Doberan (2.— 8. September 1841), zu den Versammlungen des Vereins norddeutscher Schulmänner in Schwerin (1. bis 2. October 1838) und in Wismar (1.—2. October 1841), an dem Großherzoge Paul Friedrich den eifrigsten und opferwilligsten Beförderer.

Auf dem Landtage von 1840 bildeten Maßregeln zur Beförderung von Eisenbahn-Anlagen einen der landesherrlich proponirten Verhandlungs-Gegenstände. Es erfolgten befriedigende Erklärungen der Stände in Betreff eines Expro-

*) Zum ersten Minister wurde gleichzeitig (nach dem am 25. April erfolgten Ableben des Geheimen Raths-Präsidenten von Plessen) der alte verdiente Geheimerath Krüger, zum Wirklichen Geheimerath und Präsidenten des Kammer- und Forst-Collegiums der Landrath von Levetzow auf Lelkendorf ernannt. Krüger starb am 13. Mai 1840, 87 Jahre alt, worauf am 5. Juli 1840 von Lützow zum ersten Minister und Geheimen Raths-Präsidenten, von Levetzow zum zweiten Minister ernannt wurde.

priations-Gesetzes (erlassen am 6. Januar 1842) und einer ständischen Beihülfe in der Form von Actien, welche für jede Meile innerhalb Mecklenburgs auf den beiden Bahnstrecken von Berlin nach Hamburg und von Wismar nach Boizenburg 30000 Thaler betragen sollte. Bald sollte die Berlin-Hamburger Eisenbahn, eine der großen Weltverkehrs-Adern, das Land durchschneiden; am 8. November 1841 schloß der Großherzog den betreffenden Staatsvertrag ab. Dies konnte für die Vermehrung und Belebung der übrigen Communicationsmittel nicht ohne Folgen bleiben. Der Bau von Chausseen, schon seit 1830 lebhaft betrieben, wurde bis auf nahe an 100 Chausseemeilen lebhaft gefördert, und durch verbesserte Posteinrichtungen der Verkehr belebt.

Das lebhafte Bestreben Paul Friedrich's, Mecklenburg in Bahnen einzuführen, die es bisher wenig oder gar nicht betreten hatte, war indessen von einem blinden Cultus der Neuzeit weit entfernt. Persönlich von der mildesten und wohlwollendsten Gesinnung und auf Abstellung jedes Uebelstandes, den er erkannt, nachdrücklich hinwirkend, hielt er in staatlichen Verhältnissen die Schranken inne, welche einem mecklenburgischen Regenten die Wahrung des zwischen Fürsten und Ständen vertragsmäßig bestehenden Rechtszustandes auferlegt. In dem fünfjährigen Zeitraume seiner Regierung wurde ein besonderer Reformdrang nicht bethätigt. Der im Jahre 1838 zwischen den bürgerlichen und den adligen Mitgliedern der Ritterschaft ausbrechende Streit wegen der Theilnahme an den Landesklöstern bewegte sich zwar oft in den Formen eines reformistischen Bestrebens, lag aber in der That nicht auf dem Wege der Reform, welche er vielmehr vermöge der leidenschaftlichen Behandlung einer Besitzstandsfrage und des beiderseitig schroffen Auseinandertretens der streitenden Parteien nur hintanzuhalten geeignet war. Das Rescript des Großherzogs Paul Friedrich vom 6. November 1841 erhielt den Besitzstand und die für denselben behauptete Berechtigung aufrecht.

Als der Großherzog die Regierung antrat, war eine Frage in der Schwebe, in welcher es sich gewissermaßen um eine factische Anerkennung der Illegitimität handelte. Der

Herzog von Orleans hatte sich um die Hand der Herzogin Helene von Mecklenburg-Schwerin, Halbschwester des Großherzogs, beworben. Fast eben so entschieden wie es sein Großvater Friedrich Franz gewesen, war Paul Friedrich dieser Verbindung entgegen, sowohl aus Abneigung gegen den Ursprung des Orleans'schen Königthums, als in Voraussicht der Gefahren, die seine ihm theure Schwester, eine Prinzessin von den seltensten Geistes- und Herzens-Eigenschaften, auf dem unsicheren Boden dieses Königthums treffen konnten. Die politische Autorität des Herzogs Karl von Mecklenburg-Strelitz — welcher als General der Infanterie und Commandeur des Gardecorps im Genusse des höchsten politischen und militärischen Ansehens an dem Hof seines königlichen Schwagers in Berlin lebte, wo er bald darauf, am 21. September 1837, starb — war eine Stütze dieses Widerstandes, welcher indessen durch die vermittelnde Zusprache des Königs Friedrich Wilhelm III., der die Söhne Ludwig Philipp's an seinem Hofe empfangen hatte, überwunden ward. Widerwillig sah Paul Friedrich seine Schwester (15. Mai 1837) aus dem Lande scheiden und ihrer Vermählung (30. Mai zu Fontainebleau) entgegengehen. Erst bei der Geburt des Grafen von Paris milderte sich die Spannung, indem Paul Friedrich ein Glückwunschschreiben nach Paris abgehen ließ.*)

Auf den Wunsch des Großherzogs kam noch in der letzten Zeit seiner Regierung die Frage über den Anschluß Mecklenburg an den deutschen Zollverein in Anregung. Ende October 1841 traten die Minister von Lützow und von Levetzow und der strelitzsche Regierungsrath von Bernstorff in Schwerin mit den hierzu einberufenen Landräthen aller

*) In dem Neuen Nekrolog der Deutschen, XXI. Jahrgang, 1. Theil, Seite 14, wird erzählt: „Noch auf seinem Krankenlager soll der Verewigte einen versöhnenden Brief an die Herzogin von Orleans begonnen, aber, durch Schwäche verhindert, nicht vollendet haben. Das Bruchstück ist jedoch, wie erzählt wird, seiner Bestimmung gemäß, abgegeben worden." — Nach den Ereignissen des Februar 1848 besuchte Großherzog Friedrich Franz im Juni desselben Jahres die Herzogin Helene in Eisenach, und diese kam im Jahre 1850 vom 19.—25. März zum Besuch nach Ludwigslust und Schwerin.

drei Kreise zu Berathungen zusammen, die indessen ohne Resultat und weitere Folge blieben.

Groß war die Thätigkeit der Regierung Paul Friedrich's in gesetzgeberischer Hinsicht, und wenn sich dieselbe zwar nach allen Richtungen erstreckte und z. B. das Heimathsrecht (Verordnung vom 16. Februar 1838) und das Verfahren bei Ermittelung der Heimath (Verordnung vom 8. October 1837), die geistlichen Angelegenheiten (Publication einer neuen Synodal-Ordnung am 29. December 1841, Bekanntmachung über die Art der von den Präpositen über die Candidaten der Theologie zu führenden Aufsicht vom 17. November 1841), auch der israelitischen Unterthanen (Publications-Verordnung vom 13. Juli 1840 wegen Errichtung eines israelitischen Oberrathes in Schwerin und Bekanntmachung eines Auszugs aus dem Statut für die allgemeinen kirchlichen Verhältnisse der Israeliten in Mecklenburg), das Wandern der Handwerksgesellen (Verordnung vom 22. Juni 1841), den Verkehr auswärtiger Handlungsreisender in den mecklenburgischen Landen (Verordnungen vom 20. Januar 1838 und 12. Februar 1840), die Ergänzung der Stadtbuchordnung (Verordnung vom 16. Februar 1838), die Besserung und Erhaltung der Communicationswege (19. Februar 1842), und die Auflösung und Wiederherstellung des ritterschaftlichen Creditvereins zu Antoni 1840 (Verordnung vom 19. Juni 1839) in ihren Bereich zog: so war sie doch mit besonderer Sorglichkeit der Verbesserung der Rechtspflege und des Verfahrens bei den oberen und niederen Gerichten zugewendet. Es wurden gesetzliche Bestimmungen erlassen über die Prüfung der Rechtscandidaten (28. Juni 1837), über die Prüfung aller Niederrichter (27. September desselben Jahres), über die Beweiskraft schriftlicher Schuldbekenntnisse und Quittungen (17. März 1838), über die Verwandtschaftsgrenze der Patrimonialrichter und ihrer Substituten unter sich und mit den betreffenden Gerichtsherren (30. März 1838) und über die etwaige Zulässigkeit der öffentlichen Bekanntmachung freisprechender Erkenntnisse in Untersuchungssachen (20. März 1841). Am 20. Juli 1840 wurden die Verordnungen über die Rechtsmittel in Civil-

sachen und in nicht criminellen Strafsachen, und über die richterliche Feststellung der Advocatur- und Procuratur-Gebühren publicirt. An demselben Tage erfolgte auch die Publication der revidirten Oberappellationsgerichts-Ordnung, welche aus den Verhandlungen des Landtags von 1839, nach voraufgegangenen commissarisch-deputatischen Verhandlungen (in Parchim, 6. September — 11. October 1839) über die Abänderung dieser Ordnung und die bessere Anordnung mehrerer das Proceßverfahren betreffenden Gegenstände, hervorgegangen war. Am wichtigsten war jedoch die neue Ordnung des Criminalverfahrens.*) Nachdem schon am 13., 15. und 16. Januar 1838 Verordnungen in Betreff der Vervollständigung der Verfassung der Niedergerichte in Bezug auf die Verwaltung der Criminaljustiz, mithin der Beschränkung der Competenz des Criminal-Collegiums in Bützow, — und in Betreff der Spruchreife der Criminaluntersuchungssachen und eines abgekürzten Untersuchungsverfahrens in geringfügigeren Strafsachen, — endlich wegen der Untersuchung und Bestrafung der von Ausländern im Auslande begangenen Verbrechen (im Anschluß an die fünfte Proposition des Landtages von 1837) ergangen waren: fanden im Juli 1838 in Schwerin zwecks weiterer Verbesserung der Criminalrechtspflege commissarisch-deputatische Verhandlungen statt. Aus diesen und den fortgesetzten Berathungen dieses Gegenstandes auf den nächsten Landtagen gingen dann ferner hervor die Verordnungen vom 4. Januar 1839 über die Bestrafung des Diebstahls, vom 8. Januar desselben Jahres über die Erkenntnisse und Rechtsmittel in Criminalsachen und vom 12. Januar 1841 über den Beweis im Criminalprocesse, sowie die neuen Gesetzgebungen über die Bestrafung der Wilddiebereien und Jagdfrevel (8. März 1841) und der Forstfrevel (1. März 1842).

*) Paul Friedrich hatte in Genf der Ausübung der Criminaljustiz besondere Aufmerksamkeit gewidmet. „Er wohnte einigen öffentlichen Verhandlungen mit einem Eifer und einer Wißbegierde bei, die ein höchst erfreuliches Prognostikon für seine künftige Gerechtigkeitspflege stellten." Zur Erinnerung an Paul Friedrich a. a. O. Seite 54.

Dem Militärwesen wendete Paul Friedrich große Liebe und Förderung zu. Alljährlich wurden die verschiedenen Truppentheile bei Schwerin zu größeren Uebungen zusammengezogen. Am 30. April 1841 stiftete der Großherzog zwei militärische Ehrenzeichen, eins für die alten mecklenburgischen Krieger aus den Befreiungskriegen — er hatte schon das am 27. März 1838 in Güstrow gefeierte 25jährige Erinnerungsfest der freiwilligen Jäger als ein „bedeutungsvolles Ereigniß" erkannt und gefördert —, das andere für das im Dienst stehende Militär. Das erstere war die Kriegsdenkmünze für alle diejenigen, welche in mecklenburgischen Militärdiensten von 1808 bis 1815 einen Feldzug als streitende oder nicht streitende Militärs tadellos mitgemacht und späterhin nicht solche Handlungen begangen haben, welche nach den Grundsätzen des Militärgesetzbuches entehrend sind; das letztere das Militärdienstkreuz 1) für Offiziere und Beamte dieses Ranges nach 25jähriger activer Dienstzeit; 2) für Militärs vom Grade eines Feldwebels abwärts nach resp. 10-, 15-, 20- und 25jähriger activer Dienstzeit bei der Fahne. Am 26. Juni 1841 fand vor vereinigter Brigade in Schwerin die feierliche Vertheilung dieses Ehrenzeichens statt.

Paul Friedrich war im vollen Sinne des Wortes ein volksfreundlicher Fürst. Er brauchte nicht nach der Volksgunst zu streben; seine Volksfreundlichkeit entquoll seinem wohlwollenden Gemüthe und fand einen alle Herzen gewinnenden Ausdruck in seinem offenen, Vertrauen erweckenden Antlitz und in seiner ganzen anspruchslos-liebenswürdigen Persönlichkeit. Mit herzlicher Liebe umfaßte er alle seine Unterthanen ohne jegliche Sonderung nach Rang und Stand. Seinem Volke nahe zu sein, war ihm ein gemüthliches Bedürfniß; er hatte ein echt volksthümliches Verständniß für alle originellen Aeußerungen des Volkslebens und suchte mit Vorliebe die Gelegenheiten auf, wo er, ungefeiert und, wenn möglich, unerkannt, in der bewegten, lebendigen Masse sich als ein Glied seines Volkes fühlen konnte. Mit dieser Neigung hing auch seine besondere Vorliebe für das Schauspiel zu-

sammen*); es war für ihn eine Erhöhung jedes Genusses, wenn er denselben mit recht vielen Menschen theilen konnte. So trat ihm denn auch die Liebe und das Vertrauen seiner Unterthanen allenthalben auf Schritt und Tritt offen entgegen. Seine Menschenfreundlichkeit erleichterte jedem Unterthanen den unmittelbaren Zutritt zu seiner Person, wie seine Gerechtigkeitsliebe jeder Beschwerde Abhülfe, seine Mildthätigkeit jedem Hülfegesuche die mögliche Gewährung verbürgte.**)

Mit seiner Gemahlin, der Großherzogin Alexandrine, und seinen Kindern in herzlicher Liebe vereinigt, bot sein reines und inniges Familienleben dem Lande ein schönes Vorbild. Dem glücklichen Vereine schien noch eine lange Dauer gesichert, als eine Erkältung bei Gelegenheit einer Feuersbrunst in Schwerin, zu deren Dämpfung der Großherzog bei kaltem und unfreundlichem Winterwetter nur leicht bekleidet herbeigeeilt war, im Februar 1842 bei ihm eine Krankheit zum Ausbruch brachte, welche nach der Feier des Geburtstagsfestes der Großherzogin (23. Februar) einen gefährlichen Charakter annahm. Wie bedenklich der Zustand

---

*) Das bisherige Privat-Theater in Schwerin war, nachdem der Großherzog Friedrich Franz daselbst 1835 ein neues Schauspielhaus erbaut, unter wesentlicher Beförderung des Erbgroßherzogs Paul Friedrich zum Hoftheater erhoben und am 17. Januar 1836 eröffnet worden. Seine Begünstigung hob das Institut während seiner Regierungszeit zu erweiterter Thätigkeit. Vgl. Beiträge zur Geschichte des Großherzoglichen Hoftheaters in Schwerin während der ersten 25 Jahre seines Bestehens von Dr. Friedrich Wedemeier — in dem „Archiv für Landeskunde" 1860, Seite 705—720, und 1861, Seite 1—64.

**) Die Einreichung schriftlicher Gesuche hatte Paul Friedrich bald nach seinem Regierungsantritte (12. August 1837) dahin geregelt, daß Supplicirende und Beschwerdeführer in allen Sachen, die zunächst an irgend eine Civil- oder Militärbehörde gelangen müssen, sich zuvor an diese und dann an deren höhere Behörde wenden sollten, bevor sie ihre Zuflucht zu ihm selbst nähmen. Auch über die Vorträge bei den Behörden wurden unter dem 23. September 1837 Vorschriften gegeben, und der Curialstyl in allen Fällen abgeschafft, wo nicht ständische Gerechtsame die Beibehaltung desselben noch nothwendig erscheinen ließen.

des geliebten Fürsten sei, erfuhr man in weiteren Kreisen erst, als ein Courier nach Bonn abgesandt wurde, um den Erbgroßherzog an das Krankenlager des Vaters zu rufen. Dieser kam am 5. März in Schwerin an. In Gegenwart desselben, sämmtlicher Minister und der obersten Hofbeamten traf Paul Friedrich am Morgen des 6. seine letztwilligen Verfügungen, darunter auch die, daß er in Schwerin beigesetzt sein wolle. Darauf trat die Großherzogin mit den beiden anderen Kindern, dem Herzog Wilhelm und der Herzogin Louise, ein; der Kranke genoß das heilige Abendmahl, nahm zärtlichen Abschied von seiner Gemahlin und segnete seine Kinder. Als die Nacht vom 6. auf den 7. März sich ihrem Ende näherte, wünschte er noch einmal das Licht des Tages zu sehen. Es war Morgens $5\frac{1}{4}$ Uhr, als er verschied.

Groß und allgemein war der Schmerz über den schweren, so unerwartet über das Land hereinbrechenden Verlust. Acht Tage nach dem Trauerfalle faßten die Einwohner Schwerins den Beschluß, das Andenken des zweiten Erbauers ihrer Stadt durch ein ehernes Standbild zu ehren, welches auf dem Alten Garten errichtet und am 23. Februar 1849 feierlich enthüllt wurde. Am 19. März wurde die Leiche Paul Friedrich's feierlich in der Heiligenbluts-Kapelle des Domes in Schwerin beigesetzt. Außer den hohen Leidtragenden folgten der König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen, der Prinz von Preußen, die Prinzen Karl und Albrecht von Preußen, der Kronprinz von Dänemark und der Erbgroßherzog von Mecklenburg-Strelitz dem Sarge.

22. Großherzog Friedrich Franz II.

Jugendzeit. Die ersten Regierungsjahre bis 1848.

Friedrich Franz II. — geboren am 28. Februar 1823 — verlebte seine erste Jugendzeit in Ludwigslust. Mit dem Regierungsantritt seines Vaters kam er nach Schwerin und erhielt gleichzeitig Rang und Titulatur eines Erbgroßherzogs. Doch wurde nach väterlicher Bestimmung dieser Rangerhöhung erst nach der Confirmation öffentlich

Ausdruck gegeben. Bis dahin ward die frühere Anrede „Prinz Friedrich" beibehalten. Der Aufenthalt des Prinzen in Schwerin währte nur kurze Zeit, denn schon im Herbst 1837 kam der Plan zur Ausführung, den Prinzen in eine auswärtige Bildungsanstalt zu senden. Gewählt wurde die den staatlichen Gymnasien gleichgestellte Blochmann'sche Privatanstalt in Dresden, die über ausgezeichnete Lehrkräfte verfügte.

Der Prinz siedelte am 1. November 1837 nach Dresden über. Beigegeben waren ihm außer dem Gouverneur v. Sell der cand. theol. Kliefoth. Am 10. December 1839 erfolgte des Prinzen Confirmation in der Schweriner Schloßkirche, worauf er seine Studien in Dresden wieder mit allem Eifer aufnahm, um sich auf die Abgangsprüfung vorzubereiten. Nachdem er dieselbe mit bestem Erfolge bestanden, kam für ihn November 1840 die Zeit des Universitätsbesuchs. Seine Immatriculation erfolgte an der Bonner Universität, und zwar im Beisein des erst kurz vorher wieder in sein Amt eingesetzten Geschichtsprofessors Ernst Moritz Arndt. Für den Prinzen war ein umfassender akademischer Studienplan in Aussicht genommen, fünf bis sechs Semester sollte er an der rheinischen Hochschule zubringen und dann noch vier Semester auf der Landesuniversität zu Rostock. In Bonn hörte er Privatissima bei Perthes, Walther, Löbe, Brandis und Urlips; das einzige collegium publicum, das er besuchte, waren die Vorlesungen Ernst Moritz Arndt's über die Germania des Tacitus. Durch das Dahinscheiden des Großherzogs Paul Friedrich am 7. März 1842 wurde die Studienzeit des Prinzen jäh unterbrochen, nachdem sie kaum drei Semester gewährt.

Der Prinz war noch einige Tage vor dem Tode seines Vaters an dessen Sterbelager berufen und übernahm unmittelbar nach dessen Scheiden die Regierung.

Zu den Rathgebern, welche hauptsächlich bestimmt waren, den jungen Landesherrn in die ihm noch völlig unbekannten Regierungsgeschäfte einzuführen, gehörten die beiden Minister von Lützow (Vorsitzender der Regierung und Lehnkammer) und von Levetzow (Vorstand des Kammer-Collegiums.)

„Lützow stellte in der Regierung das bewegliche, Levetzow das stabile Element dar." (Urtheil Friedrich Franz II.)

Bei einer Rundreise durch das Land im Sommer 1842 zeigte der neue Herrscher sofort jene gewissenhafte Theilnahme für alle, auch die kleinsten Landesangelegenheiten, die er sich bis zu seinem Tode bewahrte. Allerorts, wohin er kam, ließ er sich Beamte, Prediger, Lehrer und sonstige Einwohner vorstellen und legte hierdurch den Grund zu dem unmittelbaren persönlichen Verkehr, den er stets mit Hoch und Gering aus dem ganzen Lande pflegte. Sympathische Kundgebungen gleich nach seinem Regierungsantritt gingen ihm von allen Seiten zu. U. A. wünschte Arndt, daß der Geist des Ernstes und der Wahrheit, der dem Prinzen in Bonn Aller Herzen gewonnen, nun auch mit ihm auf dem Herrscherstuhl thronen möge. Der Staatskanzler Fürst Metternich schrieb: Erhalten Sie die Grundlagen Ihres Staatsgebäudes, leiden Sie nicht, daß selbe bewegt werden und nehmen Sie vorzugsweise das Gute, welches alle Zeiten bieten, in Anspruch.

In den Jahren der Ruhe vor 1848 wurde zur Erweiterung der Verkehrs- und Communicationsmittel des Landes mittelst der von Berlin nach Hamburg zu erbauenden Eisenbahn und im Anschlusse an dieselbe, wozu unter der Regierung Paul Friedrich's der Grund gelegt war, auf dem vom 7. bis 13. Juni 1843 in Schwerin gehaltenen Convocationstage eine im Auslande zu machende Anleihe von 1500000 Thalern auf den Credit des Landes übernommen. Der Bau begann. Die Berlin-Hamburger Bahn wurde auf der Strecke von Berlin bis Boizenburg am 15. October 1846, auf der Strecke von Boizenburg bis Hamburg am 15. December 1846, die mecklenburgische Eisenbahn von Schwerin bis Hagenow am 1. Mai 1847 eröffnet. Später schlossen sich die Strecken von Schwerin nach Wismar (12. Juli 1848), sowie von Kleinen nach Rostock und von Bützow nach Güstrow (14. Mai 1850) an.

Was die öffentlichen Verhältnisse des Landes betrifft, so dauerte auf den Landtagen die Differenz zwischen den adeligen und den bürgerlichen Mitgliedern der Ritterschaft

fort. Letztere erlangten auf dem Landtage von 1843 die Wählbarkeit zum Engeren Ausschusse, und es wurden demgemäß auf dem Landtage von 1846 zwei Bürgerliche (Stever-Wustrow und Engel-Charlottenthal) als Deputirte zum Engeren Ausschusse gewählt. Auf dem Landtage von 1847 zu Sternberg stellte der Gutsbesitzer Pogge-Roggow den Antrag auf Einführung einer constitutionellen Verfassung. So warfen hier wie in Preußen die Ereignisse von 1848 ihren Schatten vor sich her.

23. Die 1848er Bewegung.

Die Pariser Februar-Revolution — auf deren dunklem Hintergrunde der hohe Muth und die mütterliche Pflichttreue der Herzogin Helene von Mecklenburg so glänzend hervortrat — rief in ganz Deutschland eine convulsivische Erschütterung hervor. Der deutsche Bundestag erließ am 1. März 1848 an Regierungen und Völker einen Aufruf: Er ermahnte zur Eintracht unter allen deutschen Stämmen, zum einmüthigen Zusammenwirken der Regierungen und Völker und verhieß eifrige Fürsorge für die Sicherheit Deutschlands nach außen wie für die Förderung der nationalen Interessen und des nationalen Lebens im Innern. Zwei Tage später stellte ein Bundesbeschluß es den Regierungen der Bundesstaaten frei, die Censur aufzuheben und die Preßfreiheit einzuführen, jedoch nur unter Garantien, welche die andern deutschen Bundesstaaten und den ganzen Bund gegen den Mißbrauch der Preßfreiheit möglichst sicher stellten. Am 10. März forderte die Bundesversammlung die Regierungen auf, zur Revision der Bundesverfassung Vertrauensmänner nach Frankfurt zu entsenden.

Mecklenburg blieb von diesen Vorgängen natürlich nicht unberührt. Die Nachricht von der Abdankung und Flucht des Königs Ludwig Philipp traf in Schwerin am 28. Februar ein, gerade als der Großherzog seinen fünfundzwanzigsten Geburtstag feierte. Die Feier wurde durch diese Nachricht arg gestört. Am 2. März fragte der Großherzog bei dem König Friedrich Wilhelm IV. an, was zu thun sei:

„Auf Preußens Adler steht unser Vertrauen." — Am 3. März fanden Unruhen in Wismar statt, am 4. wurde dort eine Petition an die Landesregierung wegen zeitgemäßer Reform der Verfassung unterzeichnet. Am 8. März reiste der Großherzog nach Berlin, sprach mit dem König und dessen Ministern und erhielt den Rath, sich zunächst abwartend zu verhalten. Am 9. März ward in dem Apollo-Saale zu Rostock eine an den Großherzog zu richtende Adresse berathen, in der u. A. die Verfassungsreform durch ein Wahlrepräsentativ-System, freie Censur, Schwurgerichte mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit verlangt wurden. Am 11. März, am Tage nach der Rückkehr des Großherzogs aus Berlin, wurde demselben durch eine Deputation des Schweriner Magistrats eine von vielen Einwohnern unterzeichnete Petition überreicht, die auf Revision der Verfassung und Berufung eines außerordentlichen Landtages antrug. — Am 12. März erschien eine Deputation der Bürgerschaft Rostocks mit einer sehr viel weiter gehenden Bittschrift. Die Formulirung dieser Forderungen war die folgende:

I. Reform der Landesverfassung auf Basis einer Volksvertretung,
II. Mitwirkung und Begründung eines deutschen Parlaments,
III. Preßfreiheit und Aufhebung der Censur,
IV. Unbegrenztes Versammlungsrecht,
V. Oeffentliches und mündliches Gerichtsverfahren mit Schwurgerichten,
VI. Allgemeine Volksbewaffnung mit Beschränkung der stehenden Heere.

Aehnliche Adressen liefen in den nächsten Tagen von allen Seiten ein. Fast alle Landstädte, der Rostocker Rath und die Universität richteten Eingaben an den Großherzog. Den allgemeinen Wünschen, unter welchen die Rostocker sechs Punkte häufig wiederkehrten, waren auch vielfach örtliche Beschwerden beigefügt. —

Die Stellung, welche der Großherzog zunächst zu der Rostocker Eingabe — zu den sogenannten sechs Punkten —

einnahm, fiel gegen die Erwartung der Reformpartei aus. Der Großherzog wies es zurück, sich von den Zeitereignissen leiten zu lassen. Die Revision der Verfassung sei allerdings ins Auge gefaßt, ob dies aber auf dem nächsten ordentlichen oder schon früher auf einem außerordentlichen Landtage geschehen werde, darüber sei noch nichts entschieden. Für die Volksbewaffnung liege kein Bedürfniß vor. — Noch kühler zu den Forderungen der Reformpartei verhielt sich ein Regierungserlaß vom 14. März. Derselbe besagte, daß der Großherzog nicht gewillt sei, „Petitionen, die etwa in Landesverfassungs- oder ähnlichen Angelegenheiten an ihn gerichtet werden möchten, persönlich entgegenzunehmen oder durch sein Regierungscollegium entgegennehmen zu lassen, daher denn dergleichen Vorträge nicht durch Deputationen, sondern in dem gewohnten Wege an ihre Bestimmung zu befördern seien." — Unter den gegebenen stürmischen Verhältnissen konnte dieser Erlaß nicht die gehoffte Wirkung haben. Am 15. März, zur Zeit, wo er veröffentlicht wurde, fand in Rostock eine zweite Volksversammlung statt, in welcher die Ueberreichung einer zweiten Adresse durch sechszehn Deputirte an den Großherzog beschlossen wurde. Am 16. März versammelten sich einige 50 Mitglieder der mecklenburgischen Ritterschaft in Güstrow, welche erklärten, daß sie bereit seien, von ihren Vorrechten aufzugeben, was im wahren Interesse des Landes geopfert werden müsse.

Besonders heftige Angriffe wurden gegen den Erlaß vom 14. März gerichtet, der deshalb in der Folge eine mildere Auslegung fand. Uebrigens drängten auch die von außen kommenden Nachrichten, so die Kunde von dem Siege der Revolution am 13. März in Wien, zu einem Umschwung in der Regierungspolitik.

Am 17. März hatte eine Deputation des Rostocker Rathes Audienz bei dem Großherzog und empfing den Bescheid: es habe durch den Beschluß vom 14. März nur der ordnungsmäßige Weg erhalten werden sollen; der Großherzog wolle keineswegs den Wünschen und Beschwerden seiner Unterthanen sein Ohr verschließen, er werde nach wie vor Jedem gern Gehör geben, der ihm sein Anliegen

vortragen wolle, wenn nur nicht durch die Art der Anbringung und durch die Zahl der Ueberbringer Demonstrationen entständen, welche zu Aufregungen führen könnten.

Zugleich suchte die Regierung durch Bewilligung der Preßfreiheit — die hierauf hinzielende Verordnung vom 16. wurde am 17. veröffentlicht — die Gemüther zu beschwichtigen. Ebenfalls am 17. erfolgte die Veröffentlichung der Verordnung vom 9., welche das Verbot des Tabakrauchens in den Straßen der Städte aufhob.

Diese Zugeständnisse, weit entfernt, zu beruhigen, trugen nur dazu bei, der Reformpartei den Weg zu weiteren Siegen zu ebnen, wobei ihr die auswärtigen Vorgänge, besonders der Sieg der Revolution am 18. März in Berlin wiederum wesentlich zu Hülfe kamen. Von hoher Bedeutung war, daß sich inzwischen auch in den Anschauungen des Großherzogs eine durchgreifende Wandlung vollzogen hatte. Schon am 18. März (dem Tage des Barricadenkampfes in Berlin) war ein Großherzogliches Rescript (publicirt am 19.) an den Magistrat in Schwerin ergangen, unter Mittheilung einer Verfügung der Landes-Regierung, welcher zufolge der Großherzog zur verfassungsmäßigen Berathung einer Reform in der landständischen Vertretung die Einberufung eines außerordentlichen Landtages im Laufe des Monats Mai beschlossen habe. Der Großherzog sehe der gedeihlichen Entwickelung dieser Angelegenheit mit Zuversicht entgegen, damit auf einem demnächstigen neu organisirten ordentlichen Landtage die übrigen das Wohl des Landes betreffenden Fragen gleichfalls ihre baldige Erledigung finden möchten.

Noch vor dem 18. März war der Großherzog entschlossen gewesen, das ständische Princip zu retten, er hatte ernstlich den Gedanken einer Thronentsagung in Erwägung gezogen, da kam die Nachricht von dem völligen Siege des constitutionellen Systems in Preußen und die Kunde, daß der König selber sich an die Spitze der nationalen Bewegung in Deutschland stellen wolle. Nunmehr glaubte der Großherzog, daß auch für ihn die Zeit gekommen sei, ein Opfer seiner Ueberzeugung zu bringen. „Es galt", so schrieb er

später, „die Einheit Deutschlands zu retten, auf die Ideen des Königs einzugehen."

Eine Proclamation vom 23. März brachte die neue Anschauungsweise des Landesfürsten zum klaren Ausdruck. Sie begann mit den Worten:

> Die gewaltige Wendung der politischen Verhältnisse veranlaßt Mich, Meinem treuen Lande zu sagen, wie Ich's meine und was Ich will.

Sie erklärte, daß ein freies, einiges Deutschland nur unter Mitwirkung volksthümlicher Elemente wiedergeboren und nur auf dieser Basis befestigt werden könne. In Bezug auf die Verfassungsreform hieß es sodann:

> Es liegt die Nothwendigkeit vor, daß Mecklenburg in die Reihe der constitutionellen Staaten eintrete, und weil ich diese Nothwendigkeit erkenne, so ist es Mein ernstlicher Vorsatz, daß der Schritt unverzüglich geschehe, damit die Ungewißheit, welche zur Zeit über den künftigen Verhältnissen des Landes schwebt, sobald als irgend möglich gehoben werde.

So war denn die Entscheidung gefallen. — Am Sonntage, nach Bekanntwerden der Proclamation — es war der 26. März — versammelte sich eine große Volksmenge zu einer Ovation vor dem Neustädtischen Palais in Schwerin, von dessen Dach neben der mecklenburgischen auch die deutsche Flagge wehte. Vom Balkon des Palais hielt der Großherzog folgende Ansprache:

> Meine Herren! Es ist ein tief erschütterndes, freudiges Gefühl, das Mich ergreift, wenn Ich in dieser ernsten, schweren Zeit die Herzen Meiner Mecklenburger sich zu Mir drängen sehe mit den Gefühlen des Dankes und der Treue. Möge Gott das Vaterland schützen in der neuen Bahn, in die es der Schwung der Zeit und der Völker hineingetragen. — Noch drängt es Mich, Meinen Schwerinern Meinen herzlichen, innigen Dank auszusprechen für die Ruhe, Festigkeit und Treue, mit welcher sie in der Zeit der Gefahr zu Mir gestanden sind. Ich werde es ihnen niemals vergessen; es mag

vielleicht ein Erbtheil aus einer früheren Zeit gewesen sein von einem theuren, unvergeßlichen Gestorbenen. Aber jetzt hat sich das Band neu geschlungen zwischen Ihnen und Mir, und kein Sturm der Zeiten soll es zerreißen. — Gott schütze unser deutsches, unser mecklenburgisches Vaterland, deren vereinte Farben wir heute annehmen! Bringen wir beiden ein freudiges Hoch!

Der Umschwung in Mecklenburg-Strelitz vollzog sich in ähnlicher Weise wie in Mecklenburg-Schwerin, nur daß hier die entscheidenden Regierungsmaßnahmen stets etwas später als die der gleichen Art in Mecklenburg-Schwerin erfolgten. Nachdem in Mecklenburg-Strelitz an den Großherzog die allgemeinen und besonderen Volkswünsche herangetreten waren — u. A. in Form einer Adresse der Neubrandenburger Stadtrepräsentanten vom 12. März — erfolgte am 19. März auch in Neustrelitz die Bekanntmachung wegen Aufhebung der Censur und Einführung der Preßfreiheit, und am 25. März erklärte der Großherzog Georg, daß er im Einverständniß mit dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin für eine ständische Repräsentation auf liberaler Grundlage und sonstige Reformen eintreten werde. — Vorher hatten beide Großherzoge einen lebhaften Briefwechsel geführt. Am 12. März hatte Friedrich Franz dem Großherzoge Georg seine Ansichten über Abwehr der constitutionellen Verfassung geäußert, am 22. März hatte letzterer geantwortet: „Ihr Brief ist aus meiner Seele geschrieben. Mehr braucht es wohl nicht, um Ihnen die Ueberzeugung zu geben, daß ich zur Abwehr einer neuen constitutionellen Verfassung mit Ihnen fest zusammenhalten werde, so lange als dies nur immer möglich ist." Da kam die schon gemeldete Wandlung in der Schweriner Politik, insbesondere die Kunde von der Schweriner Proclamation. Nunmehr schrieb Großherzog Georg an Friedrich Franz, daß ihn lange nichts so betrübt habe, wie die Kunde von der Proclamation, und daß er nun seinerseits wohl auch etwas Aehnliches erlassen müsse, — was in der Folge auch geschah. Von schwereren Excessen blieb Mecklenburg-Strelitz vorläufig verschont, nur wurde

auch hier die Bevölkerung durch fortwährende Volks-Versammlungen, Uebungen der Bürgerwehren, Wahlagitationen, durch die in Strelitz herausgegebenen „Blätter für freies Volksthum" ununterbrochen in Aufregung erhalten.

Das Sturmjahr 1848 hatte indeß den alten Bundestag völlig hinweggeschwemmt, eine neue Centralgewalt trat an dessen Stelle. Bevollmächtigter der beiden mecklenburgischen Großherzogthümer bei dieser Centralgewalt wurde Dr. Karsten. Die Instructionen, die Dr. Karsten von Schwerin erhielt, gingen in den ersten Monaten dahin, das Einheitswerk auf jede Weise zu fördern. In die Frankfurter Nationalversammlung wurden gewählt: Mecklenburg-Schwerin: Oberappellationsrath Kierulff-Rostock, Oberlehrer Dr. Haupt-Wismar, Amtsverwalter Böcler-Schwerin, Rector Reinhard-Boizenburg, Dr. Drechsler-Parchim, Gutsbesitzer Pogge-Roggow und Dr. Sprengel-Waren. An Stelle des ausscheidenden Pogge trat später Kaufmann Mann-Rostock. Mecklenburg-Strelitz: Stadtrichter Genzken.

Mehr als durch die Frankfurter Verhandlungen wurde Mecklenburg zunächst durch die schleswig-holsteinische Erhebung in Mitleidenschaft gezogen. Nachdem am 12. April die Execution gegen Dänemark durch ein preußisches und combinirtes Bundescorps verfügt war, ging aus Mecklenburg das Gardebataillon von Plessen, das zweite Musketierbataillon Quistorp, ein Detachement Jäger und Schützen, zwei Schwadronen Dragoner und vier Geschütze nach Rendsburg. Alle Waffengattungen nahmen an Gefechten Theil, einige hatten starke Verluste. Gefechte, bei denen Mecklenburger betheiligt waren, fanden statt bei Bilschau am 24. April, bei Düppel am 28. Mai. Erst am 5. September trafen die mecklenburgischen Truppen, nachdem sie zuletzt eine Vorpostenstellung an der jütischen Grenze eingenommen, wieder in den heimischen Garnisonen ein. Kaum zurückgekehrt, mußte ein Theil derselben wieder ausmarschiren, um auf Ansuchen des Lübecker Senats zur Dämpfung der dort ausgebrochenen Unruhen mitzuwirken.

Die inneren Verhältnisse in Mecklenburg hatten sich inzwischen nicht minder bewegt gestaltet. Während das

mecklenburgische Militär für die Befreiung Schleswig-Holsteins kämpfte, organisirte sich in den Städten des Landes die Partei der Bewegung in den Reformvereinen und in Volksversammlungen und stellte erweiterte Forderungen im Hinblick auf den bevorstehenden außerordentlichen Landtag, um auf die Beschlüsse desselben eine Einwirkung zu üben.

Dem Landtage gingen versöhnliche Gesammterklärungen von Mitgliedern der Ritterschaft voraus. Am 6. April hielten 32 in dem Amt Stavenhagen eingesessene Ritter, 27 adelige und 5 bürgerliche, einen Convent in Stavenhagen und einigten sich über einige hauptsächliche Anhaltspunkte für ihre Wirksamkeit. Sie erklärten, nach Kräften dahin streben zu wollen, daß Mecklenburg — das altbewährte Land der Unterthanentreue — die durch die Zeitverhältnisse gebieterisch an die Hand gegebenen und von dem Landesherrn durch den Erlaß vom 23. März sowohl in der Landesverfassung und Landesvertretung als in der Verwaltung und Gesetzgebung hervorgehobenen Reformen auf dem Wege des Gesetzes und der Ordnung, und somit eine Ehre erreiche, deren sich bisher nur wenige Länder zu rühmen hätten. Zu diesem Zwecke seien sie, unter Zurücksetzung ihrer bisherigen Berechtigungen und Bevorzugungen, zu jedem Opfer bereit, welches der angestammte Landesherr zu seinem und des ganzen Landes Wohl erfordern möchte, und entschlossen, auf das bisherige Recht ihrer Landstandschaft, insoweit das Wohl des Landes es erfordern möchte, seiner Zeit zu verzichten und bei der Bildung eines anderweitigen, zeitgemäß zusammengesetzten ständischen Organs mitzuwirken, dabei jedoch immer voraussetzend, daß jeder brave Mecklenburger das Ziel mit ihnen erstreben möge, daß dem allgeliebten Landesherrn und allen Hauptinteressen des Vaterlandes in und durch die neue Verfassung die zum Heile des Ganzen nöthige Kräftigung gesichert bleibe. Der Convent des ritterschaftlichen Amts Neustadt zu Waren (4 adelige, 9 bürgerliche Mitglieder der Ritterschaft) schloß sich am 7. April dieser Erklärung an. Acht Tage später, am 14. April, wurde eine größere ritterschaftliche Versammlung in Güstrow abgehalten. Hier gaben 145 Mitglieder der Ritterschaft, 78 adelige und 67 bürgerliche,

— denen sich nachträglich noch 2 adelige und 13 bürgerliche anschlossen —, doch ohne den Verhandlungen des Landtages vorgreifen zu wollen, die einmüthige, feierliche und öffentliche Erklärung: daß sie die bevorstehende landtägliche Verhandlung mit dem aufrichtigsten Streben für das Wohl des ganzen geliebten Vaterlandes auffassen wollten; daß sie alle und jede politischen Sonderrechte, welche ihnen bisher verfassungsmäßig zugestanden, freiwillig und gern, um das Wohl des Vaterlandes zu fördern, opfern wollten, um in den neuen Institutionen den Wünschen ihrer Mitbürger Genüge zu geben; daß sie mithin nach dieser Erklärung, welche sie Angesichts ihres Vaterlandes wahr und treu hiermit abgäben, hoffen dürften, daß ihre Mitbürger im Vaterlande ihnen den Glauben und das gute Vertrauen schenken würden, daß sie, die alten Stände Mecklenburgs, fern von Rückhalt, gern dazu mitwirken würden, die neue Landesverfassung den Bedürfnissen und den Forderungen der Zeit gemäß ins Leben zu rufen.

Diese Erklärung hatten u. A. unterzeichnet: Graf Hahn-Basedow, Graf Plessen-Ivenack, Erblandmarschall v. Lützow auf Eickhof, Baron v. Biel-Zierow, v. Strahlendorf-Gamehl.

Am 26. April wurde der außerordentliche Landtag in der Domkirche zu Schwerin eröffnet. Demselben war landesherrlich proponirt: die Reform der Landes-Vertretung, und zwar I. die Auflösung der bisherigen Landes-Vertretung; II. die Anbahnung einer neuen Stände-Einrichtung auf Grundlage von Wahlen im ganzen Lande; III. der unveränderte Fortbestand übriger staatsrechtlicher Verhältnisse des Landes bis dahin, daß durch Vereinbarung des Landesherrn mit den neu zu erwählenden Ständen andere Einrichtungen getroffen sein würden.

Nach einer Berufung auf den Patriotismus der Stände und Ankündigung eines Wahlgesetzes betonte die Großherzogliche Erklärung ausdrücklich: daß, was immer aufgebaut werde, auf mecklenburgischem Boden zu bauen sei. Nur auf diese Weise sei es zu erreichen, daß alle Landestheile, sowie alle Interessen des Landes und der Landeseinwohner dauernd ihre gehörige Vertretung fänden. Wörtlich hieß es dann:

„Es wird solchem nach zur Nothwendigkeit, alle bisherigen staatsrechtlichen Verhältnisse bei Bestand zu lassen, bis darüber mit den zu erwählenden Ständen ein anderes vereinbart sein wird, jedoch wird in Folge der dem Domanium zu gewährenden Theilnahme an der Landesvertretung Unser bisher unbeschränktes Gesetzgebungs- und Besteuerungsrecht in den Domänen fortfallen."

Die Strelitzer Erklärung schloß sich der Schweriner in allen wesentlichen Punkten an. Die Berathungen nahmen nun im Concertsaale des Schauspielhauses ihren Anfang. Schon am 29. April erklärten sich die Stände in einem allgemein gehaltenen Beschluß dahin, ihre bisherigen grundgesetzlichen Landschaftsrechte zu der Folge aufzugeben, daß künftighin nur gewählte Repräsentanten die Ständeversammluug bilden sollten.

Der ständische Verzicht war an die Erfüllung von Stipulationen gebunden, über welche sich die ständische Committe dahin aussprach, daß, nachdem der bisherige Rechtsboden verlassen, das Object der ständischen Berechtigungen demnächst der höchsten Staatsgewalt anheimfalle, welche darüber unter Mitwirkung der von der Gesammtheit erwählten Stellvertreter zu verfügen haben werde; „hieraus folge indessen nicht, daß eine gesetzliche Aufhebung der gegenwärtig bestehenden, mit dem Rechte der Landstandschaft nicht verbundenen oder daraus hervorgegangenen Verhältnisse nothwendig würde geschehen müssen." Committe erachtete nämlich, daß jene Auflösung erst in dem Augenblick eintreten sollte, wo in Folge einer im Wege der neuen Verfassung erfolgten Vereinbarung die Landesherren die Ritter- und Landschaft als politisch berechtigte Corporationen für aufgelöst erklären. Bis dahin sollten auch die ständischen Deputationen, die sonstigen ständischen Verwaltungen und der Engere Ausschuß in unveränderter Weise fortbestehen.

In Bezug auf die Seestädte Rostock und Wismar sprach sich die Committe dahin aus: der Stadt Rostock würden auch nach Verzicht auf die Landstandschaft und den Sitz im Engeren Ausschuß die übrigen politischen Vorrechte verbleiben, welche auf der Basis der mit dem Landesherrn errichteten

Erbverträge und der mit Ritter- und Landschaft abgeschlossenen Stipulationen beruhten. Deshalb habe Rostock diese Vorrechte, welche mit der Bildung einer Repräsentativ-Verfassung unvereinbar seien, durch besonderen Verzicht an die Staatsgewalt zu übertragen, und zwar vor Abgabe einer definitiven Erklärung der Ritter- und Landschaft über die Auflösung der bisherigen Landesvertretung.

Die Verhandlungen nahmen besonders, als es galt, eine Verständigung über das neue Wahlgesetz herbeizuführen, einen stürmischen Charakter an. Die Landesherren hatten vorgeschlagen, daß in der neuen Kammer neben 33 Vertretern der städtischen und 29 der ländlichen Bevölkerung, welche aus directer Wahl hervorgehen sollten, auch der große Grundbesitz durch 23 direct zu wählende Abgeordnete vertreten werde. Die Landschaft glaubte, daß bei solchem Verhältniß die Interessen der Städte leiden könnten, und nun erfolgte eine Aenderung des Entwurfs dergestalt, daß auf die Städte 40, auf das Land 29 und auf den großen Grundbesitz 19 Sitze entfallen sollten. Auch dieser Versuch, eine dem alten System mehr angepaßte Interessenvertretung durchzusetzen, mißlang. Man stritt über das Princip der Kopfzahl, über directe und indirecte Wahl, über Censur und unbeschränkte Wahlfähigkeit. Endlich kam das provisorische Wahlgesetz zu Stande, das folgende Hauptbestimmungen enthielt:

Die Ständeversammlung soll aus 103 Mitgliedern bestehen, wovon auf Mecklenburg-Schwerin 85, auf das Herzogthum Strelitz 15 und auf das Fürstenthum Ratzeburg 3 entfallen. Zu diesem Zweck werden entsprechende, annähernd gleich bevölkerte Wahlbezirke gebildet, deren jeder einen Abgeordneten zu wählen hat. Die Abgeordneten werden durch erwählte Wahlmänner (Zwischenwahlen) mittelst Stimmzettel erwählt. Bei der Wahl der Wahlmänner ist, ohne Unterschied der Religion, jeder volljährige Mecklenburger, welcher das Niederlassungsrecht an einem Orte des Landes erworben hat, stimmberechtigt. Die Abstimmung kann schriftlich, also geheim, oder mündlich zu Protokoll geschehen, je nach Wahl der Wähler. Jeder bei der Wahl der Wahl-

männer stimmberechtigte Mecklenburger ist zum Abgeordneten wählbar, sobald er das dreißigste Lebensjahr vollendet hat.

Zu der ständischen Erklärung in Betreff der Seestädte gab der Großherzog unterm 13. Mai seine principielle Zustimmung: So wie er sich eines Theils seiner Rechte im Domanium bereits freiwillig begeben, so würden auch die Seestädte auf ihre Privilegien verzichten müssen. Eine solche Verzichtleistung schon jetzt zu erzielen, sei unthunlich, weil die neue Verfassung, welche auch die Verhältnisse der Seestädte im einzelnen regeln werde, noch nicht vorliege.

Am 17. Mai wurde der Landtag geschlossen. In dem Schweriner Landtagsabschied hieß es: „Rücksichtlich der ständischen Erklärungen über die Rechte und sonstigen Beziehungen, wie solche in dem 4. Committenbericht unter II ꝛc. aufgeführt sind, erklären Wir, soviel an Uns liegt, Uns gleichfalls einverstanden. Wie das Verhältniß zu Unseren Seestädten zu ordnen, haben Wir bereits in einem besonderen Erlaß ausgesprochen. Wir sehen es als eine nothwendige Folge der neuen Staatsform an, daß diese Verhältnisse in der dort angegebenen Weise festgestellt werden." Der Strelitzer Abschied stimmte mit dem Schweriner im Wesentlichen überein.

Den Eindruck, den diese Vorgänge auf den Großherzog Friedrich Franz II. gemacht, gab letzterer in den Worten wieder: „Die alte ehrwürdige Verfassung ist zu Grabe getragen, die Berliner Märztage haben diese Wendung heraufbeschworen."

Die Aufregung hatte sich inzwischen von den Bewohnern der Städte — aus mehreren derselben kamen während des außerordentlichen Landtages Zuzüge nach Schwerin, und von der Gallerie des Concertsaales herab fanden dann tumultuirende Versuche statt, auf die Verhandlungen und Beschlüsse desselben einzuwirken — auch auf die ländliche Bevölkerung ausgedehnt. Auf vielen Domanial- und ritterschaftlichen Höfen in verschiedenen Gegenden des Landes brachen Unruhen aus, meist herbeigeführt durch Widersetzlichkeiten der Tagelöhner gegen die Pächter oder die Gutsherren. Zwecks einer wirksameren Unterdrückung dieser gewaltsamen Störungen

der öffentlichen Ruhe und Sicherheit war (29. April) das Criminal-Collegium ermächtigt worden, in Fällen des Aufruhrs, der offenen vereinigten Gewalt gegen Personen und Eigenthum und einer derartigen thätlichen Beleidigung der Obrigkeit sofort einzuschreiten, ohne die Voruntersuchung der betreffenden Gerichte abzuwarten. Im Mai mußten nach mehreren bedrohten Landdistricten Militär-Commandos entsendet werden, und es wurden verschiedene Criminal-Untersuchungen eingeleitet. Am 22. Mai versammelte sich ein Haufen von 700—800 Leuten aus den Ortschaften zwischen Waren, Penzlin und Stavenhagen und aus der Stadt Waren, zum Theil bewaffnet, um die Entfernung eines dorthin gelegten Militär-Commandos und die Freilassung einiger Verhafteten zu erzwingen. Sie plünderten den Hof Torgelow bei Waren und brannten das Herrenhaus nieder. Es rückte darauf ein Corps von 700 Mann mit 4 Geschützen in Waren ein. Ruhestörungen zwar von geringerem, aber doch von solchem Umfange, daß ihre Unterdrückung die Anwendung militärischer Gewalt nothwendig machte, fielen unter den Tagelöhnern zu Groß-Dratow, Kraase und Möllenhagen (31. Juli), zu Blücherhof (5. August) und in der Stadt Malchow (8. September) vor.

Unter diesen Umständen organisirte sich die Wahlbewegung, aus welcher eine neue Landes-Vertretung und mittelst derselben eine neue Landes-Verfassung hervorgehen sollte.

Auf der Generalversammlung der Reformvereine in Güstrow (21.—22. Juli) hatte sich die Scheidung der Bewegungspartei in eine demokratische und eine constitutionelle vollzogen, welch letztere die mehr gemäßigten Elemente der Partei umfaßte. Die Entlassung der Minister wurde von der demokratischen Reformpartei laut und drohend gefordert. Sie erfolgte am 12. September in Schwerin, wo der Minister und Kammer-Präsident von Levetzow und der Regierungs-Director von Oertzen auf ihr Nachsuchen entlassen, und alle die Verfassungs-Angelegenheit betreffenden Gegenstände dem Minister und Geheimenraths-Präsidenten von Lützow, dem Gutsbesitzer Stever-Wustrow, dem Advokaten

Dr. Kippe*) aus Rostock und dem Landsyndikus Groth ebendaher als verantwortliche landesherrliche Commissarien übertragen wurden.

In Mecklenburg-Strelitz ging der Personenwechsel innerhalb der Regierung erst vor sich, nachdem verschiedene, zum Theil schwere Ausschreitungen stattgefunden hatten. Am 27. Juli sandte die Reformpartei eine Deputation an den Großherzog Georg, um die Verabschiedung der Minister zu beantragen. Der Großherzog ertheilte kurzen ablehnenden Bescheid. Einige Zeit darauf berief der Advokat Dr. Petermann eine Volks-Versammlung nach Strelitz auf den 7. September zur Erörterung des Wahlgesetzes für die Abgeordnetenkammer. Dr. Petermann und der Literat Glasbrenner hielten hier vom Balkon des Rathhauses herab Reden, dann wurde eine Deputation an den Großherzog abgesandt, um die sofortige Aufhebung des Wahlgesetzes zu verlangen. Der Großherzog machte die Abstellung etwaiger Mängel von der Zustimmung der Stände abhängig; dies genügte der Deputation nicht, und es wurde die in Strelitz noch tagende Volksversammlung hiervon in Kenntniß gesetzt. Jetzt würde hier der Beschluß gefaßt und auch ausgeführt, in Massen nach Neustrelitz zu gehen, um dort bestimmte Zusicherungen zu erlangen. Unter Vorantragung der rothen Fahne wälzte sich eine große Volksmasse nach dem Schloßhof in Neustrelitz; sie verlangte drohend das Erscheinen des Großherzogs, der jedoch nicht anwesend war. Ein Eindringen der Menge in das Schloß, das hierauf versucht würde, ward durch das Einschreiten der besonnenen Bürger glücklich verhindert, ohne daß es zu Blutvergießen kam. Nach und nach verlief sich die Masse. Am Abend des 8. September kam es indeß wieder zu Straßenkrawallen. Eine große Menschenmenge zog zunächst nach der Glambecker Straße, um dem dort wohnenden Literaten Glasbrenner ein Hoch zu bringen. Dann wurde dem Kammerdirector von Kamptz eine sogenannte Katzenmusik gebracht, auch wurden die Fenster seines Hauses zertrümmert, ebenso erging es dem

*) An Kippe's Stelle trat später der Justizrath von Liebeherr.

Hause des Bürgermeisters Fischer. Auch in die Schloßstraße wollte man nun eindringen, was indeß verhindert wurde. Welche Elemente an dem Krawall theilnahmen, geht daraus hervor, daß als Theilnehmer nur in gerichtliche Untersuchung gezogen werden konnten drei Lehrlinge, ein Schuhmachergeselle, ein Pfänder und ein ehemaliger Küster, der sich nach seinem eigenen Geständniß an den Excessen gegen den Bürgermeister betheiligt, weil ihm derselbe bei Erlangung einer Pension hinderlich gewesen. — Am 9. September nahmen Minister von Dewitz und Regierungsrath Graf von Bassewitz ihren Abschied und an ihre Stelle traten Regierungsrath von Bernstorff und Justizrath Buchka.

Am 3. October wurden die Abgeordneten im ganzen Lande gewählt. Wie schon die Bildung der constitutionellen Vereine gezeigt, hatte sich in der Volksstimmung bereits ein gewisser Umschlag vollzogen, hauptsächlich wohl in Folge der Ausschreitungen der Reformpartei. Noch war er aber nicht so stark, um den Sieg der letzteren bei den Wahlen zu verhindern. In den meisten Wahlkreisen wurden nur solche Abgeordnete gewählt, welche Seitens der Reformvereine auf den Schild gehoben waren.

Die Eröffnung der Kammer fand am 31. October in der Domkirche zu Schwerin statt. In der Eröffnungsrede des Großherzogs hieß es:

> Ich stehe da, bereit mit Ihnen eine volksthümliche Verfassung zu vereinbaren, die Mecklenburg in die Reihe der constitutionellen Staaten führt. Es thut uns Noth eine Verfassung, die begründet ist auf staatsbürgerliche Freiheit und Gleichheit, welche die Volks-Entwickelung und den Gemeinsinn fördert und unter den Gliedern der neuen Gesammtheit das für ein einheitliches Staatswesen erforderliche innere Gleichgewicht erzeugt, — die da sichert, daß Ordnung im Staate herrsche, daß sie von den eingesetzten Gewalten im Verein mit dem Wirken der Staatsbürger kräftig und fest gehandhabt werde.

Die Mahnung, die aus den Schlußworten klang, war offenbar nicht ohne Beziehung auf die Gewaltthätigkeiten, zu

der sich die Revolutionsparteien hier und da hatten hinreißen lassen, und die in Wien schon damals eine schroffe Reaction in Aussicht stellten.

Die führenden Männer der Reformpartei waren indeß in jener Zeit wenig geneigt, diese Mahnung als eine berechtigte anzuerkennen, sie hatten in der Kammer die Oberhand und handelten demgemäß.

Schon in der ersten Sitzung am 31. October ging aus ihrer Mitte der Antrag hervor, es möchten Seitens der Nationalversammlung zum Schutz der Volksfreiheit in Wien alle Mittel und Kräfte aufgeboten werden. In der sechsten Sitzung wurde dieser Antrag mit 65 gegen 21 Stimmen angenommen. Die Reformpartei setzte es weiter durch, daß nur aus ihrer Mitte die Mitglieder des Ausschusses zur Entwerfung der Geschäftsordnung hervorgingen. Die Rechte erhob Einwände gegen die dann vorgelegte Geschäftsordnung und verließ den Saal, als ihr die Begründung dieser Einwände abgeschnitten werden sollte. Das geschah bereits in der Sitzung vom 4. November, so daß mit den Verhandlungen wegen Beschlußunfähigkeit abgebrochen werden mußte. Wenn auch die Rechte bei diesem Ausstand nicht beharrte, so gab er doch mit den Anlaß, daß die Uebermacht der Linken nachzulassen begann. Bei der Präsidentenwahl hatte letztere allerdings noch ihren Willen vollständig durchgesetzt. Die Wahl hatte am 3. November stattgefunden, und von 99 Stimmen waren 57 auf Moritz Wiggers gefallen. Ebenso gehörten auch der erste und zweite Vicepräsident der Linken an: Professor Wilbrandt-Rostock und Lehrer Dr. Wenzlaff-Schwerin, ersterer mit 56, letzterer mit 55 Stimmen gewählt. — Die Parteibildung, die sich indeß nach und nach vollzog, war die folgende:

Die stärkste Partei war die Linke, die Anfangs, wie schon erwähnt, allein über die absolute Majorität verfügte. Durch ihr radikales Vorgehen veranlaßte sie die gemäßigten Elemente in ihrer Mitte zum Ausscheiden. Sie hatte dann nur noch 44 Mitglieder.

Der Linken zunächst stand das linke Centrum, größtentheils aus den Männern gebildet, welche zwar gleich

der Linken von den Reformvereinen auf den Schild gehoben waren, in der Folge aber sich zu einem gemäßigt demokratischen Programm (das dem Landesherrn indeß nur das suspensive Votum einräumte) vereinigt hatten. Die Partei umfaßte 16 Mitglieder und folgte der Führung des Ober-Appellations-Gerichtsraths Trotsche.

Das rechte Centrum, welches eine gemäßigt liberale Richtung vertrat und ein beschränktes suspensives Votum für den Landesherrn verlangte, verdankte größtentheils seine Mandate den constitutionellen Vereinen. Die Leitung dieser Fraction, die 25 Mitglieder umfaßte, lag in den Händen von Dr. Bolten.

Die Rechte, die conservative Richtung ohne bestimmtes Programm vertretend, umfaßte 9 Mitglieder.

Die fünfte und letzte Gruppe bildeten die sogenannten Wilden.

Kaum war die Kammer constituirt, als die linke Seite des Hauses alle Kräfte daran setzte, theils durch Anträge und Beschlüsse in das alte Verwaltungswesen Bresche zu schlagen, theils durch Niedersetzung von Ausschüssen ein neues System mit entsprechender Gesetzgebung vorzubereiten. Diejenigen Ausschüsse, welche noch aus der geschlossenen Majorität hervorgingen, waren 1) der Verfassungsausschuß, 2) der volkswirthschaftliche Ausschuß, 3) der Ausschuß für die definitive Geschäftsordnung, 4) der Prioritätsausschuß, 5) der Petitionsausschuß, 6) der Ausschuß für die Amnestiefrage, 7) der Eisenbahnausschuß, 8) der Finanzausschuß. Schon bei diesem letzten mußte die Mehrzahl aus der rechten Seite gegriffen werden, was sich später noch wiederholte und zwar bei 9) dem Schulausschusse, 10) dem Gemeindeordnungsausschusse, 11) dem Justizausschusse, 12) dem Ausschusse für die deutsche Frage, 13) dem Bankausschusse. — Schon in der zweiten Sitzung gelangte, zum Zwecke der Erleichterung der Parcellirung der größeren Grundstücke und der Dotirung der kleinen Leute auf dem Lande, der Antrag zur Annahme, „daß der Großherzog ersucht werde, den Zuschlag bei den bevorstehenden Verpachtungen zur Zeit nicht rein zu ertheilen." — Dem volkswirthschaftlichen Ausschuß fiel alsdann die

Aufgabe zu, neben den ländlichen auch die gewerblichen Verhältnisse in Erwägung zu ziehen und hier Mittel zur Besserung und möglichst schnellen Abhülfe zu finden. Wie stark sich alle dahin gehörenden Fragen in den Vordergrund drängten, ging aus der Unmasse von Petitionen hervor, welche an jenen Ausschuß gelangten und deren Zahl zwei Drittheile sämmtlicher bei der Abgeordnetenkammer überreichten Petitionen (2051) noch überstieg. Dem volkswirthschaftlichen Ausschuß wurde später auch noch die Eisenbahnfrage zugewiesen. Was die ländliche Frage anbelangte, so richtete er seine Thätigkeit auf die Verwaltung im Allgemeinen, dann auf diejenigen Klassen der ländlichen Bevölkerung, die der Hülfe besonders bedürftig erschienen. Hinsichtlich der Verwaltung versuchte der Ausschuß, für die Abgeordnetenkammer einen durchgreifenden Einfluß auf das Verwaltungssystem durchzusetzen, ohne daß indeß sein Vorgehen den erwarteten Erfolg hatte. Glücklicher war er mit der Gesetzvorlage, betreffend die Aufhebung der Legung der Bauernstellen. Das Gesetz kam zur Publication. Am eingehendsten beschäftigte sich der Ausschuß mit der Lage der sogenannten freien Tagelöhner und der Hoftagelöhner. Hier kamen folgende Entwürfe zu Stande: Gesetz-Entwurf betr. die Verleihung von Ländereien in Zeitpacht an diejenigen Handwerker und Arbeiter auf dem Lande, welche nicht in festen Handwerks- und Contractsverhältnissen stehen; Gesetzentwurf betr. die Hoftagelöhner. Beiden Entwürfen schloß sich ein dritter, commissarischerseits übrigens abgelehnter Entwurf an, betr. Bildung von Schiedsbehörden. So wenig wie in der ländlichen Frage gelang es dem Ausschusse, in der Gewerbefrage etwas Ganzes, die mecklenburgischen Gewerbeverhältnisse Betreffendes, namentlich die Vorlage einer Gewerbeordnung zu schaffen. Eine neue Handwerkerordnung wurde geplant, doch wurde man mit den Vorarbeiten dazu nicht fertig. — In Bezug auf die Eisenbahnfrage galt es, den durch Unzureichlichkeit der finanziellen Mittel in's Stocken gerathenen Bau der mecklenburgischen Eisenbahn wieder aufnehmen zu lassen. Die Vorschläge der Minorität des Ausschusses waren auf eine Uebernahme der Garantie

von Seiten des Staates für eine von der Eisenbahn-Gesellschaft zu beschaffende Anleihe gerichtet, während der Majoritätsantrag auf selbständige Darleihung des erforderlichen Kapitals hinausging. Die Minorität hegte die Befürchtung, daß der von der Majorität vorausgesetzte Staatscredit sich nicht ausreichend erweisen würde, und diese Befürchtung bestätigte sich. Die Regierung, um keine Zeit zu verlieren, schloß in der Hauptsache den Vorschlägen der Minorität entsprechend in Hamburg ab. Die Eisenbahn-Gesellschaft wurde dadurch in den Stand gesetzt, gegen Prioritäts-Obligationen sub Litt. A sofort 900000 Thaler zu erheben, ein Rest von 700000 Thaler aber wurde gegen Prioritäts-Obligationen sub Litt. B von der Regierung selbst verheißen. Die Gesellschaft erreichte durch die Kammerverhandlungen ihren zugleich für Mecklenburgs ritterschaftliche Interessen so wohlthätigen Zweck. — Einen Erfolg hatten auch die Verhandlungen über eine in Rostock zu begründende Bank. In Mecklenburg fehlten bis dahin die Bedingungen zur Begründung eines solchen Institutes, doch wurde durch Einführung der allgemeinen Wechselordnung für Deutschland vom 26. November 1848 (in Mecklenburg vom 28. April 1849) und des gerichtlichen Verfahrens in Wechselsachen (vom 14. Juni 1849) die Gleichstellung Mecklenburgs mit den Nachbarstaaten erlangt. — Ein Antrag auf Abschaffung der Prügelstrafe wurde mit 78 gegen 5 Stimmen angenommen. Ebenso kam ein Antrag auf Abschaffung des Hazardspiels, das während der Rennzeit in Doberan stattfand, zur Annahme. Als den Soldaten die Theilnahme an politischen Versammlungen untersagt wurde, nahm die Kammer am 2. December mit 69 gegen 20 Stimmen den Antrag auf Aufhebung dieses Befehls an. Die Kammer erwirkte weiter die Herstellung des freien Petitionsrechtes für die Domanial-Lehrer.

Wandte sich 1848 der Zug der Verhandlungen zunächst entschieden nach links, so trat schon im folgenden Jahre eine wesentliche Aenderung dieses Verhältnisses ein.

Der damals auf der öffentlichen Tagesordnung befindliche, in der Kammer vom Ober-Appellationsrath Ackermann-

Rostock vom rechten Centrum aufgenommene Antrag, die neu zu begründende Centralgewalt auf die Krone Preußen zu übertragen, fand in der Kammer bei der vorgeschrittenen Linken den entschiedensten Widerspruch, und zwar im Hinblick auf die Art und Weise, in der in Preußen Ende 1848 gegen die dortige Nationalversammlung regierungsseitig vorgegangen war. Obschon der Kammerpräsident Moritz Wiggers selbst den Antrag auf das Entschiedenste bekämpfte, wurde derselbe doch mit 49 gegen 33 Stimmen angenommen — 6. Januar 1849 —. Die Strömung nach rechts kam Ende Januar auch bei der Präsidentenwahl zum Ausdruck. Von 97 Stimmen erhielt der Führer des linken Centrums, Ober-Appellations-Gerichtsrath Trotsche, 49. Er ward Präsident. Erster Vicepräsident wurde der Führer des rechten Centrums mit 50 von 94 Stimmen. Nur die Stelle des zweiten Vicepräsidenten verblieb unter Zustimmung der Rechten einem Mitglied der Linken, dem Dr. Wenzlaff, der von 90 Stimmen 78 erhielt.

Die eingehendsten Berathungen verwandte die Kammer auf das Gesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit, welches Anfang 1849 im Regierungsblatt publizirt wurde, und auf die neue Verfassung. Hinsichtlich der letzteren lagen der Kammer zwei wichtige Aufgaben vor: erstlich die Vereinbarung mit den beiden Regierungen über das neue Staatsgrundgesetz und zweitens die Feststellung des durch diese Umgestaltung beeinflußten Unionsverhältnisses der beiden Großherzogthümer, nach welchen alle in die gemeinschaftliche Verfassung und Gesetzgebung eingreifenden Entschließungen des Großherzogs des einen Landes von der Zustimmung des Großherzogs und der ständischen Vertreter des andern Landes abhängig seien.

Beide Regierungen hatten der Kammer durch ihre Commissare einen Verfassungsentwurf zugehen lassen. Die Ausarbeitung desselben hatte ursprünglich der (aus Wismar stammende) Staatsrechtslehrer Dahlmann übernehmen sollen, da dieser indeß wegen seiner vielseitigen Thätigkeit in der Frankfurter Nationalversammlung ablehnte, so wurde die Ausarbeitung des Entwurfs dem Landsyndikus Groth übertragen.

Die in den ersten Sitzungen noch sehr überlegene Partei der Linken setzte es durch, daß der Regierungs-Entwurf einer Berathung im Plenum entzogen und der Verfassungsausschuß mit der Ausarbeitung eines auf rein demokratischen Prinzipien fußenden Gegenentwurfs beauftragt wurde. In dem aus vierzehn Mitgliedern bestehenden Ausschuß saßen zehn Angehörige der Linken und vier Mitglieder des Centrums. Nach viermonatlicher Berathung konnte der erste kleinere Theil des Entwurfs vor das Plenum gebracht werden. Bis dahin beschäftigte sich die Versammlung in etwa fünfzig Sitzungen mit Ausschußberichten, Petitionen, Beschwerden ꝛc. In ihrer fünfundzwanzigsten Sitzung nahm die Kammer den Gesetzentwurf an, der sich auf die Auflösung der alten Stände bezog. Die Schweriner Commissare waren der Meinung, daß rechtliche Bedenken hier nicht entgegenständen. Die Wahl des Zeitpunkts für die Aufhebung der alten Stände war nach den Abmachungen des außerordentlichen Landtages von 1848 ausdrücklich der Vereinbarung beider Regierungen mit der neuen Ständekammer vorbehalten. Aber auch hinsichtlich der Vorbehalte, welche auf dem vorjährigen Landtage gemacht waren, glaubte die Regierung freie Hand zu haben. Zwar war der förmliche Verzicht der Seestädte auf ihre Sonderrechte noch nicht erfolgt, aber beide hatten Erklärungen abgegeben, welche die Erfüllung der ständischen Bedingungen genügend sicherten. — Nun besagte freilich der zweite Vorbehalt, von dessen Erfüllung die Aufhebung der alten Stände abhängig gemacht war, daß beide Landesregierungen sich mit der einzuberufenden Abgeordnetenversammlung über die neue Verfassung vereinbaren sollten. Indessen war die Schweriner Regierung der Ansicht, daß die Landstände auf dem außerordentlichen Landtage ihre Landesvertretung mit nur einstweiliger Reservation hinsichtlich des Steuerbewilligungsrechtes sofort und definitiv aufgegeben hätten. Demnach besäßen die alten Stände das Recht der Landesrepräsentation nicht mehr, und sei damit der zweite ständische Vorbehalt seiner sachlichen Berechtigung entkleidet.

Als in diesem Sinne von Schwerin nach Strelitz berichtet wurde (Ende 1848), handelte es sich in Wirklichkeit

darum, ob die Todeserklärung der alten Stände mit den thatsächlichen Verhältnissen in Einklang zu bringen war oder nicht. Nun lagen die letzteren aber dieser Todeserklärung durchaus nicht mehr günstig. Schon war der revolutionairen Energie eine allgemeine Erschlaffung gefolgt. Während in Mecklenburg noch die Verfassungsarbeit in vollem Gange war, über das Unionsverhältniß aber allgemeine Unklarheit bestand und die Rechtskundigen sich heftig darüber stritten, wie weit dasselbe überhaupt noch bestand, ob es durch einen neuen Hausvertrag zu regeln und ob die Mitwirkung der Kammer dabei erforderlich sei, — hatte sich in Preußen bereits der Umschwung vollzogen, der im Herbst 1848 durch das Ministerium Brandenburg seinen Ausdruck fand. Jetzt wußte Großherzog Georg, daß er einen mächtigen Rückhalt am Berliner Hofe hatte und demgemäß fiel auch seine Haltung zu dem Gesetzentwurf über die Auflösung der alten Stände aus. Man bekannte sich hier (28. December 1848) offen zu der Ansicht, daß die Genehmigung dieses Entwurfs zur Zeit nicht zu verantworten sei und daß nichts von den Bedingungen nachgelassen werden könne, von welchen die alten Stände ihre Aufhebung ausdrücklich abhängig gemacht hätten.

Auch eine von Schwerinscher Seite vorgeschlagene Erklärung, welche die Auflösung der alten Stände im Princip verhieß, den Zeitpunkt aber noch von weiteren Berathungen abhängig machte, wurde strelitzerseits abgewiesen.

Die Strelitzschen Erklärungen erhielten in Schwerin einen besonderen Nachdruck durch mündliche Kundgebungen, die dem Großherzog Friedrich Franz II. von preußischer wie von strelitzscher Seite zugingen.

In den ersten Tagen des Januar erschien General von Bonin als Abgesandter des Königs Friedrich Wilhelm IV. von Preußen. Von Bonin überbrachte ein königliches Schreiben, worin auf das Nachdrücklichste von einer vorzeitigen Aufhebung der alten Stände abgerathen wurde. Auf Bonin folgte als zweiter preußischer Abgesandter Generalmajor von Gerlach, und gleichzeitig stellte sich strelitzscherseits als Abgesandter des Großherzogs Georg dessen zweiter Sohn,

Herzog Georg, ein. Beide Abgesandten hatten die Aufgabe, die Bedenken gegen den Entwurf über die Auflösung der Stände in eindringlicher Form geltend zu machen. Diese Bedenken vermochten den Großherzog Friedrich Franz II. jedoch nicht in der von ihm eingenommenen Haltung irre zu machen. Er vertrat nachdrücklich die Ansicht und sprach sie in einem Schreiben dem Könige gegenüber auch offen aus, daß es sich einfach darum handle, den einmal herausgegebenen Verfassungsentwurf ins Leben zu führen. Diese Aufgabe bleibe bestehen, auch wenn die jetzige Abgeordnetenversammlung falle. Falle sie, so erscheine als einfache Antwort: die alten Stände einberufen und mit ihnen weiter berathen. Nun wären aber diese alten Stände kein vereinigter Landtag, mit dem sich reden lasse, sondern in partes gehende Corporationen. — Alles, wozu sich Friedrich Franz II. verstand, war, daß er bis zum 31. Januar einen Ausspruch der Kammer gegenüber in dieser Sache vermeiden wolle.

Zu den Gegensätzen, die sich auf diese Weise zwischen dem Schweriner und dem Strelitzer Hofe herausbildeten, gesellten sich noch andere. Der bedenklichste lag in der Auffassung über das Unionsverhältniß. Im Frühjahrs-Landtag von 1848 hatte Strelitz den Wunsch ausgesprochen, die Union möge fortbestehen. In Schwerin war man in der Folge der Ansicht, die alte Union sei erloschen, und die Regelung des Unionsverhältnisses könne nur durch einen neuen Staatsvertrag herbeigeführt werden. In Strelitz sah man dagegen die Union als noch zu Recht bestehend an. Der hier berührte Gegensatz machte sich auch in weiteren Volkskreisen geltend, denn als in der Kammer formelle Anträge auf Trennung der beiden Landestheile gestellt wurden, fanden in Mecklenburg-Strelitz Volksversammlungen statt, die ausdrücklich gegen die Zerstückelung des Landes Mecklenburg und gegen die Zerreißung des Mecklenburger Volkes, das seit Jahrhunderten eins gewesen, protestirten. Diesem Proteste traten selbst die Strelitzer Reformvereine bei.

Die Kammer setzte ihre Arbeit indeß fort, doch wurden bei den veränderten Zeitverhältnissen viele ihrer Beschlüsse,

die man sonst vielleicht als ganz natürlich hingenommen, jetzt als verletzende Uebergriffe ausgelegt.

Obschon sich, wie bereits berichtet, auch in der Kammer inzwischen ein Stimmungswechsel vollzogen, trug der Verfassungsentwurf, der zur Vorlage gelangte, doch deutlich das Gepräge der Linken. Es zeigten dies die beiden ersten Paragraphen, welche lauteten: „Das Volk ist die Quelle aller politischen Gewalt" und „die Regierungsform ist monarchisch-demokratisch".

Dieser Entwurf ging in der ersten Lesung zwar durch, ward aber regierungsseitig als Basis zu einer Verständigung entschieden zurückgewiesen. Nach Verhandlungen, die mehrere Monate in Anspruch nahmen, blieb schließlich nichts anderes übrig, als auf den ursprünglich von den Regierungen eingebrachten Entwurf einzugehen. Gleichzeitig trat eine weitere Parteiverschiebung nach rechts hervor. Das linke Centrum trennte sich vollständig von der Linken, das rechte verschmolz mit der Rechten. Schon in der zweiten Lesung gab die Majorität die Theorie von der Herrschaft des Volkswillens auf und wurden nun überhaupt alle Entschlüsse mehr und mehr im Sinne des Regierungs-Entwurfs gefaßt. Wie das Staatsgrundgesetz, kam auch das Wahlgesetz wesentlich nach dem Schweriner Entwurf zu Stande und in der 136. Sitzung wurden beide Gesetze mit 55 gegen 34 Stimmen angenommen. Auch über das Einführungsgesetz verständigte man sich, ebenso über die Regelung der Großherzoglichen Einkünfte. Der Finanzausschuß hatte sich mit derselben lange, aber erfolglos beschäftigt. Endlich am 10. August kam sein Bericht, jedoch nur für Schwerin allein, zur Vertheilung. Trotz des Widerspruchs der Linken, welche der Ueberweisung eines bedeutenden Grundbesitzes an den Fürsten principiell abgeneigt war, wurde die Fundirung der Großherzoglichen Einkünfte auf einen Theil des Domaniums bewilligt. Zu diesem Zweck wurden 74 auserwählte Güter (darunter 8 Bauerndörfer) im Gesammtbetrage von 228 Hufen und ein Forstareal von rund 360 ha von dem Domanium ausgeschieden und als Hausgut der Schatulle überwiesen. Außerdem erhielt der Großherzog neben den zur Krondotation bestimmten

unbeweglichen und beweglichen Gegenständen eine Civilliste von jährlich 175000 Thalern, einen jährlichen Zuschuß von 10000 Thalern für Erhaltung der zur Krondotation gehörigen Schlösser und auf acht Jahre eine jährliche Beihülfe von 100000 Thalern für Vollendung des Schloßbaues in Schwerin.

Je näher die Zeit rückte, in der eine Verständigung zwischen der Kammer und der Schweriner Regierung möglich war, je klarer offenbarte sich auch die Absicht auf Seiten der Strelitzer Regierung, an solcher Verständigung nicht Theil zu nehmen. Schon unterm 5. August 1849 hatte Großherzog Georg dem Großherzog Friedrich Franz II. gegenüber auf Maßregeln hingewiesen, die, im Strelitzer Interesse nothwendig, dem weiteren Vorgehen Schwerins in der Verfassungsfrage hinderlich werden könnten, und am 11. August 1849 verlas der Strelitzer Commissar in der Kammer, welche über eine Reihe Strelitzscher Anträge zur Tagesordnung übergegangen war, ohne sie auch nur einer Berathung zu würdigen, eine Botschaft seines Fürsten, in welcher derselbe seine fernere Mitwirkung an den Verfassungsberathungen versagte. Die Kammer erklärte hierauf die Union für aufgehoben und forderte die Schweriner Regierung auf, das Verhältniß beider Landestheile durch einen Staatsvertrag neu zu ordnen. — Am 22. August wurde die Kammer aufgelöst, nachdem also in der Verfassungsfrage nur in Bezug auf Mecklenburg-Schwerin eine gewisse Klarstellung der Verhältnisse, in der Unionsfrage aber überhaupt keine Klarstellung erreicht war.

Zunächst lag es natürlich den Regierungen ob, diese Klarstellung zu bewirken. Am 23. August unterschrieb Großherzog Friedrich Franz II. das Staatsgrundgesetz nebst dessen Anlagen. Von Strelitzer Seite wurde dagegen am 25. August zur Feststellung der Verfassung die Einberufung eines außerordentlichen Landtages vorgeschlagen. Von Schweriner Seite wurde geantwortet, daß es dieser Feststellung gar nicht bedürfe, für die Schweriner Landestheile sei das Staatsgrundgesetz bereits vereinbart. Es bedürfe nur noch der formellen Aufhebung der faktisch ohnehin nicht

mehr bestehenden Union. Das Strelitzer Ministerium verweigerte hierauf wiederholt, die Einwilligung zu dieser Aufhebung zu geben, „um sich nicht das letzte Mittel zur Lösung dieser Verfassungsfrage abzuschneiden."

Inzwischen war auch die altständische Partei auf den Kampfplatz erschienen. Schon am 21. August richteten die Herren v. Müller-Rankendorf und v. Plüskow-Kowalz als Deputirte der Ritterschaft beim Großherzog einen in schärfster Form gehaltenen Protest gegen die neue Verfassung. Sie wiesen u. A. darauf hin, daß die Union noch bestehe, die Vorbehalte der Seestädte noch nicht erfüllt seien. Diesem Protest schlossen sich eine Reihe gleichartiger Eingaben der ritterschaftlichen Amtsconvente an, auch die Landräthe stützten sich in einem Vortrage vom 11. September auf die Rechtsdeduction der ritterschaftlichen Deputation, in der Form allerdings maßvoller auftretend als die Deputation. Die Landräthe (es waren v. Blücher-Kuppentin, v. Leers-Schönfeld, Baron Maltzan-Rothenmoor, Graf Eyben-Setzin, von Rieben-Galenbeck und von Barner-Bülow) bezweifelten im Uebrigen nicht, daß nach den landesherrlichen Erklärungen und denen der Stände auf dem Landtage von 1848 das Land ein Recht auf eine Repräsentativ-Verfassung habe, aber andererseits müsse doch eine solche Verfassung gefordert werden, wodurch alle Landes-Einwohner gehörig vertreten und allen Interessen die genügende Rücksicht gewahrt würde.

Während die Deputation der Ritterschaft in solcher Eigenschaft regierungsseitig nicht anerkannt und ihr gegenüber daher keine Resolution gefaßt wurde, wurde den Landräthen der Standpunkt der Regierung klar dargelegt und ward kein Zweifel darüber gelassen, daß die neue Verfassung zur Einführung kommen würde.

Die Ritterschaft trat nun in Rostock zu einem Convent zusammen und beschloß am 6. October: Einreichung einer Rechtsverwahrung bei dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin durch drei Deputirte (gewählt wurden Rettich-Rosenhagen, Graf von Bassewitz-Schwießel und von Dewitz-Milzow); Bevollmächtigung derselben zur Beantragung eines Ausgleichs auf Grund der Patent-Verordnung vom

28. November 1817, eventuell die Beschreitung des Rechtsweges unter Anrufung des Trägers der Bundesgewalt; Beiordnung von Vertrauensmännern, um, wenn es nöthig werden sollte, die Berufung eines neuen Convents zu erlangen, welcher auch eventuell außerhalb der Landesgrenzen abgehalten werden sollte.

Diese Opposition sowohl, sowie auch diejenige, die sonst in sicherer Aussicht stand, machten den Großherzog jedoch in seinem Vorsatz nicht irre; in einer fünfstündigen Sitzung mit seinen nächsten Rathgebern ward am 10. October die Publication des Staatsgrundgesetzes beschlossen.

Es trat nun auf Grund dieses Gesetzes und des gleichzeitig mit demselben verkündigten Wahlgesetzes an Stelle der alten Stände ein auf allgemeinen directen Wahlen beruhendes Abgeordnetenhaus. Wahlrecht hatte jeder Mecklenburger, welcher das 25., wählbar war jeder Mecklenburger, welcher das 30. Lebensjahr zurückgelegt hatte. An vergleichsweise conservativen Elementen enthielt das Wahlgesetz die Bestimmungen:

1. daß die zwanzig Wahlbezirke, aus welchen je zwei Abgeordnete durch directe Wahl der Bevölkerung hervorgehen sollten, in je zwei Wahlkörper eingetheilt wurden, deren erster aus allen einen gewissen Betrag an Steuer zahlenden, deren zweiter aus allen andern Wahlberechtigten des Bezirks gebildet wurde, und deren jeder je einen Abgeordneten zu wählen hatte;
2. daß von den andern zwanzig Abgeordneten der im ganzen sechszig Mitglieder zählenden Kammer sechs von sämmtlichen Gewerbetreibenden, sechs von den Kaufleuten der Städte, acht von den Eigenthümern von Grundstücken einer gewissen Größe zu wählen waren.

Die Wahlen galten für eine Kammerperiode von vier Jahren; jedoch sollte das Abgeordnetenhaus alle zwei Jahre zur Hälfte erneuert werden.

Das Staatsgrundgesetz enthielt in seinem dritten Abschnitt in 49 Paragraphen, meist wortgetreu aus der

Reichsverfassung vom 28. März 1849 übertragen, die Grundrechte des deutschen Volks, darunter die Abschaffung sämmtlicher Standesvorrechte, die Aufhebung des Adels als Stand (§ 10), die Bestimmung, daß jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen habe (§ 25), die Gewährung voller Freiheit der Gründung von Unterrichts- und Erziehungsanstalten (§ 32), die Gewähr unentgeltlichen Unterrichts in Volks- und Gewerbeschulen und für Unbemittelte in allen öffentlichen Unterrichtsanstalten (§ 36), des unbeschränkten Versammlungs- und Vereinsrechts (§§ 38, 39), die Berechtigung für jeden Eigenthümer, auch des kleinsten Grundstücks, die Jagd auf demselben selbst auszuüben, die unentgeltliche Aufhebung aller bestehenden Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden (§ 47), die Aufhebung der Familienfideicommisse (§ 49).

Wie weit das 189 Paragraphen enthaltende Staatsgrundgesetz in Einzelheiten einging, welche sonst durch einfache Verordnungen und Geschäftsordnungen geregelt werden, mag daraus entnommen werden, daß § 95 der Verfassung Beifalls- oder Mißbilligungsäußerungen auf der Gallerie des Abgeordnetenhauses untersagt.

Der neunte Abschnitt (§§ 180—186) gab Grundbestimmungen für Gemeinde- und Kreisverbände, gewährte den Gemeinden freie Wahl ihrer Beamten oder Vertreter, selbstständige Verwaltung des Gemeindevermögens und der Gemeindeangelegenheiten, gestattete das Eingreifen einer Oberaufsicht des Staates nur aus Gründen des allgemeinen Wohls.

Nach § 189 hatte die bewaffnete Macht den Eid auf die Verfassung zu leisten.

Zu einer gültigen Beschlußnahme des Abgeordnetenhauses war die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder (also von 31 Abgeordneten) erforderlich. Alle Beschlüsse (Verfassungsänderungen nicht ausgenommen) wurden von der Mehrheit der Erschienenen (also von mindestens 16 Abgeordneten) gültig gefaßt (§ 93).

Zur Erlassung, Aufhebung oder Veränderung eines Gesetzes bedurfte es der Zustimmung des Großherzogs (§ 108).

Mit der Versagung der Zustimmung war aber die Sache nicht erledigt, sondern es hatte dieselbe nur die Wirkung, daß der betreffende Entwurf auf demselben und dem nächstfolgenden Landtage nicht wieder vorgebracht werden durfte. Wurde derselbe Entwurf auf dem dritten und vierten Landtage wieder (mit einfacher Mehrheit) angenommen, so hatte der Großherzog nur die Wahl, denselben zu bestätigen oder die Kammer aufzulösen. Wurde jedoch der Entwurf von der infolge der Auflösung wiedergewählten Kammer mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen ihrer Mitglieder abermals angenommen, so durfte die Bestätigung nicht weiter versagt werden (§ 111).

Ein Beschluß über Abänderung oder Ergänzung des Staatsgrundgesetzes durfte nur dann zum Gesetz erhoben werden, wenn die nächstfolgende, ganz oder zum Theil neu gewählte Kammer denselben auf ihrem ersten ordentlichen Landtage unverändert genehmigte. Geschah dies auf dem zweiten und dritten Landtage wiederholt, so hatte der Großherzog nur die Wahl zwischen Bestätigung des Beschlusses und Auflösung der Kammer; nahm im Falle der Auflösung die neugewählte Kammer desnelben Entwurf mit einer Mehrheit von zwei Dritttheilen ihrer Mitglieder wieder an, so durfte die Sanction nicht weiter versagt werden. Nur eine Aenderung der verfassungsmäßigen Rechte des Großherzogs selbst bedurfte unter allen Umständen dessen Zustimmung (§ 113).

Im übrigen, namentlich auch bezüglich der Ordnung des Staatshaushalts, enthielt das Staatsgrundgesetz keine von andern monarchisch-constitutionellen Verfassungen mit Einkammersystem auffallend abweichenden Bestimmungen.

Die Verfassung, deren Grundzüge im Vorstehenden gegeben, stützte sich auf Voraussetzungen, die wohl zu der Zeit, in der sie entstand, als zutreffend zu erachten waren, nicht mehr aber in der Zeit, wo die Verfassung thatsächlich in Kraft trat. In der Entstehungszeit der Verfassung konnte angenommen werden, daß weder aus den bekannten ständischen Vorbehalten, noch auch von der obersten Reichsgewalt her dem neuen Verfassungsbau ernste Schwierigkeiten drohen

würden, ganz anders aber lagen die Verhältnisse, als die Verfassung in Kraft trat. Die neue Reichsverfassung und das Fundament deutscher Grundrechte, welches vielleicht den mecklenburgischen Oberbau mit hätte tragen können, war beseitigt. In den Seestädten hatte eine höhere Werthschätzung der der neuen Verfassung zu bringenden Opfer Platz gegriffen, als sie im Jahre 1848 bestand, und der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, gestützt auf das Unionsverhältniß, bekannte sich als unversöhnlichen Gegner des Verfassungswerkes.

Daß die allgemeine Volksstimmung in Mecklenburg zu Gunsten der alten ständischen Verfassung umgeschlagen war, konnte allerdings nicht behauptet werden. Noch im Februar 1850 kam eine von mehr als 27000 Mecklenburgern — darunter vielen in hohen Verwaltungs- und richterlichen Aemtern stehenden Männern — unterschriebene Erklärung zu Stande, welche lautete:

> Daß sie (die Unterzeichner) die zwischen Fürst und Volk vereinbarte und am 10. October publicirte Verfassung für Mecklenburg-Schwerin fort und fort als das legal zu Stande gekommene Rechtsgesetz des Landes, als den Ausdruck des Rechtswillens der unermeßlichen Mehrheit der Bevölkerung anerkennen, daß sie demnach jeden hemmenden Eingriff in dieselbe als einen Act rechtloser Gewalt betrachten.

Und das Großherzogliche Ministerium in Schwerin erklärte am 19. Januar 1850:

> „Mit Ausnahme der wenigen renitenten Mitglieder der ehemaligen Ritterschaft, welche das Aeußerste versuchen, um von den Zugeständnissen der früheren Landstände entbunden zu werden, ist die ganze Bevölkerung von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die Vereinbarung des neuen Staatsgrundgesetzes und die erfolgte Auflösung der Ritter- und Landschaft auf völlig legalem Wege erfolgt ist."

Großherzog Friedrich Franz II., der die kommenden Schwierigkeiten klar voraussehen konnte, zeigte sich davon

noch vor der Veröffentlichung des Staatsgrundgesetzes sehr beunruhigt. Er bezeichnete den Tag, an dem die Entscheidung gefallen, als einen der schwersten Prüfungstage seines Lebens. Auch der Fackelzug der Schweriner Bürger, das Hoch der Volksmenge und die freudige Zustimmung der liberalen Presse vermochten nicht, ihm volle Befriedigung zu verschaffen.

Neue und kräftigere Angriffe auf das junge Verfassungswerk blieben in der That nicht aus, namentlich als zur Aufhebung der Behörden der alten ständischen Körperschaften geschritten werden mußte. Mehrere Mitglieder des Engeren Ausschusses wichen nur der „Gewalt", oder vielmehr, sie zogen sich erst dann zurück, als der Gewaltact durch das Erscheinen eines Musketiers symbolisirt wurde.

Zu den früheren Protesten gegen die neue Verfassung gesellte sich nunmehr der Protest der Agnaten — der Herzoge Wilhelm und Gustav, des Großherzogs und später auch des Erbgroßherzogs von Mecklenburg-Strelitz —, darauf gestützt, daß 1) der größte Theil des Domaniums ohne Nothwendigkeit und gegen hausgesetzliche Bestimmungen veräußert worden, und daß 2) wesentliche Regierungsrechte, insbesondere das Recht freier Zustimmung zu den zu gebenden Gesetzen, dem Landesherrn entzogen seien, was zu der im Uebrigen als nothwendig erkannten Reform der Landesgesetzgebung nicht erforderlich gewesen wäre. Die Räthe von Rostock und Wismar hatten bereits vom 20. Januar 1850 und 27. December 1849 datirte Proteste gegen das Staatsgrundgesetz eingereicht, während die Stadtverordneten-Versammlungen von Rostock und der Bürgerausschuß von Wismar dem Staatsministerium allerdings ihre Mißbilligung dieses Schrittes der Räthe erklärten.

Inzwischen hatte die Strelitzsche Regierung der von der Schwerinschen Regierung durchgeführten Aufhebung der bisherigen ständischen Organe den möglichsten Widerstand entgegengesetzt, in der noch in einer Antwort des Großherzogs vom 9. November 1849 an die Bürgermeister dreier Städte kundgegebenen Absicht, durch Verhandlung mit den alten Ständen zu einer neuen Verfassung zu gelangen, und richtete z. B. am 6. December 1849 an den Engeren

Ausschuß die Aufforderung, sich der von der Schwerinschen Regierung beabsichtigten Auflösung nicht zu fügen. Der Rest dieses Ausschusses, welcher nach Vollzug der Auflösung nach Neubrandenburg übersiedelte, wurde von der Strelitzschen Regierung immer noch als vollberechtigtes Organ anerkannt, und es ward dessen Uebersiedelung in der amtlichen Zeitung bekannt gegeben.

Die Hauptgegner der neuen Verfassung schlugen zwei Wege zu deren Bekämpfung ein: die Strelitzsche Regierung suchte die Wiederherstellung der altständischen Verfassung in Erfurt bei dem Schiedsgerichte des Drei-Königs-Bündnisses zu betreiben, welches letztere auf Anregung Preußens am 26. Mai 1849 errichtet war, — die von dem ritterschaftlichen Convent vom 5. October 1849 ernannte Deputation suchte dagegen eine Einmischung der beiden deutschen Großmächte herbeizuführen, sodann der von denselben zu Frankfurt a. M. eingesetzten provisorischen Bundes-Central-Commission.

Zunächst protestirte der König von Preußen in einer von ihm vollzogenen und vom Minister v. Schleinitz gegengezeichneten Acte. Der König habe durch den Eventualsuccessionsvertrag von 1442 und dessen mehrmals, zuletzt 1752 und 1787 erfolgte Erneuerung ein besonderes Interesse an der Sache und erkläre, der neuen Verfassung keine rechtsverbindliche Kraft beilegen zu können. Eine zweite Note aus Berlin zeigte an, daß demnächst die provisorische Bundes-Commission in Frankfurt a. M. in Kraft treten und sich auch mit der mecklenburgischen Verfassungsfrage beschäftigen solle.

Die Strelitzsche Regierung hatte mit ihrem Vorgehen in Erfurt keinen Erfolg, doch war dies unwesentlich, da das Dreikönigsbündniß ohnehin schon im Verscheiden war, der alte deutsche Bund aber wieder im Aufsteigen begriffen und überhaupt die Leitung der deutschen Angelegenheiten mehr und mehr in die Hände Oesterreichs gelangt war.

Zwar wußte man in Oesterreich gar nicht recht, um was es sich eigentlich in Mecklenburg handelte, aber man ergriff gern die Gelegenheit, gegen eine freiheitliche Verfassung vorzugehen. Die eigene Verfassung hatte man aufgehoben, und wo in irgend einem deutschen Staate Aehnliches betrieben wurde,

da konnte man auf Oesterreichs und des Bundes Unterstützung rechnen.

Fürst Schwarzenberg, der damalige Leiter der österreichischen Politik, kannte die neue mecklenburgische Verfassung gar nicht, die mecklenburgischen Zustände nur wenig, trotzdem erließ er die Note vom 27. December mit ähnlichen Abmahnungen wie die von Berlin aus geäußerten.

Das letzte und wichtigste Actenstück in der langen Reihe dieser Proteste war die Note der provisorischen Bundes-Commission vom 11. Januar 1850. Diese Commission, aus zwei österreichischen und zwei preußischen Mitgliedern bestehend, war am 20. December 1849 in Frankfurt zusammengetreten und hatte schon am nächsten Tage die Klage der drei mecklenburgischen Conventsdeputirten entgegengenommen. Die Commission erkannte die Legitimation der Beschwerdeführer an, erforderte eine Aeußerung der Schweriner Regierung zur Sache und erklärte jedes weitere Vorschreiten bis zur definitiven Entscheidung für rechtlich wirkungslos. Am 6. Januar 1850 schloß sich die Strelitzer Regierung den Schritten der Conventsdeputirten an. Am 28. März entschied die Bundes-Commission, daß die Schwerinsche Regierung sich einem Schiedsgericht zu unterwerfen habe, da hier der im Artikel III der Patentverordnung vom 28. Nov. 1817 vorausgesetzte Fall als vorhanden anzuerkennen sei. (Diese Patentverordnung [m. s. Seite 511] war s. Z. vom Großherzog Friedrich Franz I. zur Austragung von Differenzen zwischen Landesherrn und Ständen erlassen und von der deutschen Bundes-Versammlung garantirt worden.)

Die erste ordentliche Kammer trat am 27. Februar 1850 zusammen. Die Rede, mit welcher sie vom Ministerpräsident von Lützow eröffnet ward, gab den Willen entschiedener Festhaltung an der Verfassung kund, aber eine rechte Siegeszuversicht konnte bei den Anhängern des Staatsgrundgesetzes doch wohl kaum aufkommen. Die Linke hatte zwar auch in dieser Kammer die Mehrheit, ihr Ansehen im Lande war indeß nicht mehr dasselbe wie in der Zeit unmittelbar nach den stürmischen Märztagen und selbst am Ende des Jahres 1848. Ober-Appellationsgerichtsrath Trotsche, der auch in diese

Kammer gewählt war, nachdem die Wahlen des zweiten Wahlkörpers bereits durchweg zu Gunsten der Linken ausgefallen, lehnte die Wahl ab. „Es würde eine Selbsttäuschung sein," schrieb er, „wenn ich mir bei der Zusammensetzung der gegenwärtigen Kammer in derselben eine Wirksamkeit versprechen wollte, welche das Verlassen meines Amtes in der jetzigen Noth (Geschäftsüberhäufung) rechtfertigen könnte." Da die Wahlen des ersten Wahlkörpers (also der mehr bemittelten und einflußreichen Klasse), sowie der Kaufleute und Grundbesitzer überwiegend zu Gunsten der Rechten ausgefallen waren, so hatte die Linke nur ein geringes Uebergewicht. Bei der Wahl des ersten Präsidenten siegte zwar Moritz Wiggers, jedoch nur mit 26 gegen 25 Stimmen. Bei der Wahl des ersten Vice-Präsidenten brachte die Rechte ihren Candidaten, den Bürgermeister Hofrath Ebert zu Grevesmühlen, in der engeren Wahl durch, zweiter Vice-Präsident wurde mit geringer Mehrheit der zur Linken gehörige Dr. Wenzlaff.

Schon wenige Tage nach der Eröffnung war das Schicksal der Kammer entschieden. Die schon erwähnte Note der Bundes-Commission traf am 2. April in Schwerin ein, zur Zeit als sich die Kammer auf kurze Zeit wegen des Osterfestes vertagt hatte.

Diese Note der Bundes-Central-Commission verlas im Auftrage des Großherzogs der Minister von Lützow in der Sitzung der Abgeordnetenkammer am 4. April 1850 unter dem Hinzufügen, daß der Großherzog entschlossen sei, der Note Folge zu geben, ferner daß die mit diesem Schritte nicht einverstandenen Minister die Entlassung aus ihren Aemtern erbeten und die Zusicherung der Annahme ihres Demissionsgesuches — unter Fortführung der laufenden Geschäfte bis zum Eintritt ihrer Nachfolger — erhalten hätten. Zugleich wurde die von den vier Mitgliedern des Ministeriums contrasignirte Verordnung verlesen, durch welche die Abgeordnetenkammer auf drei Monate vertagt wurde. Die Linke bestritt zwar dem Ministerium das Recht, eine solche Verordnung zu erlassen, da es ja bereits seine Entlassung gegeben; das Ministerium konnte sich jedoch darauf berufen,

daß die Annahme der Entlassung zwar zugesichert, aber noch nicht erfolgt sei. Von weiteren Schritten innerhalb der Kammer mußte die Linke absehen, da die Rechte den Sitzungssaal verließ und dadurch die Kammer beschlußunfähig machte. In dem Protest gegen die Bundes-Commission war die Haltung der großen Mehrzahl der Rechten übrigens nicht minder entschieden wie die der Linken. In einer Vorstellung an den Großherzog erklärten 25 Mitglieder der Rechten: In der Anerkennung der Competenz der Bundes-Commission und in der Eröffnung der Compromiß-Instanz liegt die Aufgebung von Souveränetätsrechten und eine wesentliche Veränderung des bisherigen Rechtszustandes. Wir wünschen dringend, daß der Allerhöchste Entschluß nicht unabänderlich gefaßt sein möge.

Am 12. April 1850 ernannte der Großherzog ein neues Ministerium: Graf von Bülow, bisher königlich preußischer Gesandter in Berlin, übernahm als Staatsminister mit dem Vorsitz im Gesammt-Ministerium die auswärtigen Angelegenheiten und die damit verbunden bleibende Abtheilung für Militärsachen und (18. April) das Ministerium des Innern; zu Staatsräthen und Ministerial-Vorständen wurden ernannt im Justiz-Ministerium mit den Abtheilungen für geistliche, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten der bisherige Oberappellationsgerichtsrath Dr. v. Schröter, im Finanz-Ministerium der bisherige Kammerrath von Brock.

Um die Wiedereinberufung der Abgeordnetenkammer nicht vor dem Austrage des Rechtsstreites über die Verfassung eintreten zu lassen, wurde dieselbe am 1. Juli aufgelöst, und zugleich eine Neuwahl auf den 26. August anberaumt. Diese Neuwahl wurde dann am 22. August, in Betracht, daß der schiedsrichterliche Ausspruch über den Rechtsbestand der am 10. October 1849 publicirten Verfassung nahe bevorstehe, unter diesen Umständen aber die Vornahme der Wahlen nicht für rathsam erachtet werden könne, abgekündigt, und weitere Verfügung bis nach ergangenem Schiedsspruche vorbehalten.

Zu dem Schiedsgerichte hatte der König von Hannover auf Ersuchen des Großherzogs den Geheimen Legationsrath

a. D. von Schele in Hannover, der König von Preußen auf das durch den Großherzog an ihn gelangte Ersuchen der ritterschaftlichen Deputirten den Vice-Präsidenten des Geheimen Ober-Tribunals in Berlin, Dr. Götze gewählt. Die beiden Erwählten trafen am 10. Mai in Minden zusammen und wählten den Königlich Sächsischen Geheimenrath und Oberappellationsgerichts-Präsidenten Dr. von Langenn in Dresden zum Obmann.

Am 12. September 1850 veröffentlichte das Schiedsgericht zu Freienwalde an der Oder vor Bevollmächtigten des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin und der ritterschaftlichen Beschwerdeführer sein Erkenntniß. Das durch eine Großherzogliche Verordnung vom 14. zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Urthel lautete also:

„In Sachen der mecklenburgischen Ritterschaft, vertreten durch die Gutsbesitzer Rettich auf Rosenhagen, Graf Bassewitz auf Schwiessel und von Dewitz auf Miltzow, Klägerin an einem, des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Franz, Großherzogs von Mecklenburg ꝛc., Beklagten am andern Theile, — erkennt das zur Entscheidung über die Streitigkeiten, welche in Bezug auf die unter dem 10. October 1849 für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin eingeführte Verfassung entstanden sind, in Gemäßheit der Patentverordnung vom 28. November 1817 eingesetzte Schiedsgericht, nach geschlossenem Verfahren der Parteien, für Recht:

1. daß die gegen die Legitimation der Klägerin erhobenen Einwendungen des Herrn Beklagten zu verwerfen;
2. daß das durch das Gesetz vom 10. October 1849 eingeführte Staatsgrundgesetz für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, nicht minder das unter demselben Tage erlassene Großherzogliche Gesetz, betreffend die Aufhebung der landständischen Verfassung, für rechtsbeständig nicht anzusehen, vielmehr, den Anträgen der Ritterschaft gemäß, wie hiedurch von Schiedsgerichts wegen geschieht, für nichtig zu erklären;
3. daß hiernächst Seine Königliche Hoheit der Durchlauchtigste Herr Großherzog für verbunden zu achten, nach

Anleitung des mecklenburgischen landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs vom Jahre 1755, für den Herbst des Jahres 1850 einen Landtag auszuschreiben. Von Rechts wegen."

Demgemäß erging am 14. September, gleichzeitig mit der Bekanntmachung dieses Schiedsurtheils, eine Großherzogliche Verordnung, durch welche das Staatsgrundgesetz vom 10. October 1849 und die auf Grund desselben bestandene Landesvertretung aufgehoben und, so wie die Verordnung von demselben Tage wegen Aufhebung der landständischen Verfassung, vom Tage des Erlasses an außer Wirksamkeit gesetzt, auch die Beamten und Unterthanen von den gegen das Staatsgrundgesetz übernommenen Verpflichtungen entbunden wurden, und am 28. September wurde der Engere Ausschuß in Rostock durch einen Großherzoglichen Commissarius wieder eingesetzt.

24. Die Zeit der Rückschläge. 1850—1860.

Die Zeit der Rückschläge der 48er Bewegung gegenüber hatte sich schon längst angekündigt, sie war eigentlich schon da, als die deutsch-nationale Bewegung ihren Höhepunkt überschritten hatte. Wesentlich der Hinblick auf diese Bewegung war es gewesen, der Großherzog Friedrich Franz II. veranlaßt hatte, in constitutionelle Bahnen einzulenken. Der Fürst harrte auch bei dem Frankfurter Einigungswerk länger aus und zeigte größeres Vertrauen zu demselben als König Friedrich Wilhelm IV. Im Januar 1849 ließ der König dem Großherzog mittheilen, er werde an der Seite Oesterreichs in Frankfurt a. M. entscheidende Schritte vornehmen. Hierauf erklärte Friedrich Franz II.: Seiner Ansicht nach könnten gesicherte Zustände in Deutschland nur gegründet werden, wenn man den Idealen der Zeit, wie sie das Jahr 1848 ans Tageslicht gebracht, gehörig Rechnung trage und das Frankfurter Experiment nicht zerstöre, sondern es sorgsam benutze, indem es als der selbstgeschaffene Angelpunkt erscheine, an dem man Deutschland in seinem tiefsten Leben fassen und leiten könne. „Daher bedarf das dort im

Bau begriffene Werk einer Vollendung in seinem Geiste; das ist die Centralgewalt, für welche der Träger gefunden werden muß. Das kann nur der König von Preußen sein, anders kann ich es mir nicht denken."

War für Mecklenburg aber auch noch nicht die Zeit da, sich einer solchen Centralgewalt anzuschließen, so kam es doch zunächst zu einem engeren militärischen Anschluß an Preußen. Durch die vom Reichsministerium verfügte Erhöhung der Aushebung von 2 % der Bevölkerung und entsprechende Verstärkung der Contingente war der Verband des zehnten Bundes-Armeecorps gelöst. Strelitz hatte nunmehr sogleich einen Militärvertrag mit Preußen abgeschlossen. Die Schweriner Militärconvention kam am 22. Mai 1849 zu Stande. Die Truppen wurden dem dritten Armeecorps eingefügt und hatten bald eine neue Feuerprobe zu bestehen. Es geschah dies in Folge des badischen Aufstandes. Einer Requisition des Reichskriegsministers vom 14. Mai zur Truppensendung nach Frankfurt, welche an beide Großherzogthümer erging, entsprach nur die Schweriner Regierung. Am 22. Mai ging die mecklenburgische Brigade nach Frankfurt a. M. ab.

Der Großherzog, der immer noch auf ein Gelingen des Frankfurter Experiments hoffte, sollte indeß arg enttäuscht werden. Er gehörte zu denen, die den König Friedrich Wilhelm IV. zur Annahme der Kaiserkrone zu bewegen suchten. In einem Schreiben an den König vom 2. April 1849 führte er u. A. aus:

> Meine Ansicht geht dahin, daß, wenn Du nach Deinem Gewissen diese Stellung annehmen kannst, ich dies mit Freuden begrüßen würde. Mir und einer Reihe Fürsten liegt das Bedürfniß klar vor, daß eine die Einheitsidee des Volkes berücksichtigende starke Centralgewalt geschaffen werde, in der Preußen, den günstigen Moment benutzend, das bestimmende Moment wird, nicht Oesterreich mit seinen fremden Interessen. Verzeihe mir also, wenn ich Dich anflehe, daß Du ganz nach Deiner Ueberzeugung handelnd, diesen großen Moment nicht vorübergehen lassest, sondern ihn benutzest,

um Deutschland eine seinem Bedürfnisse entsprechende, definitive Form zu geben: im Staatenbunde den Bundesstaat mit Preußen an der Spitze!

Das Schreiben war vergeblich, Friedrich Wilhelm IV. wies die Kaiserkrone am 3. April zurück, und gleichzeitig erfolgte seinerseits die Circulardepesche, in welcher Preußen zur Begründung eines engeren Bundesstaats aufforderte. Dies Project befriedigte den Großherzog nur theilweise. Mit 27 andern Bevollmächtigten gab daher auch der mecklenburgische auftragsmäßig seine Zustimmung zur deutschen Reichsverfassung, in der Hoffnung, daß Preußen diesem Schritte beitreten würde. Auch dieser Schritt war vergeblich, in Berlin hatte man die Verfassung bereits aufgegeben. Am 28. April trat Preußen mit einem neuen selbstständigen Vorschlag vor, indem es die Bundesregierungen zu einem Congreß nach Berlin einlud, um über die Vorlage einer neuen Reichsverfassung zu berathen. Die Schweriner Regierung beschloß diesen Congreß nicht zu beschicken, während die Strelitzer Regierung an demselben theilnahm. Die Forderung des Vorstandes der Nationalversammlung, die sofortige Veröffentlichung der Reichsverfassung zu bewirken, fand indeß in Schwerin keine Berücksichtigung. Man war hier der Ansicht, daß die Territorial- und Oberhauptsfrage noch der Lösung bedürfte. Am 24. Mai wurde Dr. Karsten angewiesen, sich jeder Theilnahme an den Verhandlungen der 29 Bevollmächtigten (Württemberg war hinzugetreten) zu enthalten, und es erfolgte nun eine völlige Annäherung an Preußen, die durch die Aufstände in Sachsen und Baden noch erheblich beschleunigt wurde. Am 27. Juni fand der Beitritt des Großherzogthums zum Dreikönigsbündniß statt, der am 2. August die Zustimmung der Abgeordnetenversammlung fand.

Inzwischen war die nach dem Süden Deutschlands gesandte Brigade unter Oberst v. Witzleben dort bereits zur Action gekommen. Sie gehörte zu dem Peucker'schen, dem sogenannten Neckar-Corps. In der Nacht vom 12. auf den 13. Juni überfiel ein Theil der Brigade die Vorhut der Freischärler in Waldmichelbach und Siedelsbrunn und zersprengte dieselbe nach ernstlichem Gefecht. Nach diesen

Erfolgen wandte sich Oberst v. Witzleben auf Ladenburg (14 km nördlich von Heidelberg). Die Stadt wurde genommen, das Gefecht kam dann jedoch zum Stehen. Zwar versuchte sich Oberst von Witzleben in der sehr exponirten Stellung zu halten, mußte sich jedoch, als keine Unterstützung kam, zwischen 9 und 10 Uhr Abends nach Heddesheim zurückziehen. Die Brigade hatte 86 Mann eingebüßt — 5 todt, 47 verwundet, 34 vermißt). Tags darauf griffen die Insurgenten kräftig an, und es fand bei Groß-Sachsen ein heftiges Gefecht statt. Peucker wandte sich dann nach Eberbach und weiter gegen Gernsbach, wo von den mecklenburgischen Truppen wieder die zwei Jäger-Compagnien und zwei Geschütze bei den Avantgardegefechten gegen Miroslawski's Freischaaren zur Action kamen.

Nach kurzer Rast in Karlsruhe (28. Juni bis 3. Juli) marschirte die Brigade nach Donaueschingen, woselbst in der Stadt und deren Umgebung längere Zeit Quartiere bezogen wurden. Am 16. und 17. October langten die Truppen in ihren Garnisonen wieder an.

Die Verhandlungen über die deutsche Bundesreform nahmen keine befriedigende Entwickelung. Die Union zerfiel nach und nach, Mecklenburg befand sich ohne förderativen Zusammenhang mit andern Bundesstaaten. Nur die Militärconvention mit Preußen bestand, die jedoch keineswegs zu einer gemeinsamen Kriegführung verpflichtete. Preußen ging inzwischen nach Olmütz, und nun sollten freie Conferenzen in der deutschen Frage Klarheit schaffen. Sie wurden am 23. December 1850 in Dresden eröffnet. Mecklenburg-Schwerin sandte dorthin den Minister Graf Bülow und den Legationsrath Bernhard von Bülow. Strelitzerseits wurde Herr von Oertzen-Leppin entsendet. Der Gang, den die Verhandlungen nahmen, entsprach in keiner Weise den Wünschen des Großherzogs Friedrich Franz II. Nachdem die Reichsidee aufgegeben und jede Hoffnung verschwunden war, Preußen mit der Führerschaft in Deutschland betraut zu sehen, gingen diese Wünsche auf eine möglichst kräftige Initiative. In diesem Sinne hätte der Großherzog dem reinen Dualismus, d. h. einer gleichmäßigen Vertheilung

der Gewalten an die beiden Hauptmächte, unbedingt den Vorzug gegeben, und er sprach sein lebhaftes Bedauern aus, als Preußen selber von der Erreichung seines Zieles Abstand nahm. Je länger die Dresdener Verhandlungen sich hinzogen, desto hoffnungsloser erwiesen sie sich, bis endlich Preußen am 27. März 1851 den Unionsregierungen die Wiederherstellung des alten Bundestages empfahl.

Drängte in Deutschland Alles zur Wiederherstellung der alten Ordnung der Dinge, so hatte dies zum Theil seinen Grund darin, daß die herrschende Demokratie, berauscht durch ihre 1848er Erfolge, die Gefahr dieses Rückgangs vielfach muthwillig heraufbeschwor und ganz und gar vergessen zu haben schien, daß die Grundvesten der alten Staaten, besonders die Heere noch bestanden. In Wien hatten 1848 eine Zeit lang Studenten und Arbeiter den Kaiserstaat beherrscht, in Berlin hatte sich eine Straßendemokratie der frechsten und unverständigsten Art den ganzen Sommer 1848 hindurch bemerkbar gemacht, in Frankfurt a. M. hatte eine gemäßigte Partei gegen eine zerstörende republikanische zu ringen. Nun hatte zunächst Oesterreich die Revolution niedergeschlagen, auch Preußen that zur Bekämpfung revolutionärer Ausschreitungen das Seine und ward darin, wie bereits näher ausgeführt, von mecklenburgischen Truppen unterstützt.

In der mecklenburgischen Kammer von 1848/49 war eine starke Partei vorhanden, die auf Seiten der Demokratie stand, selbst dann, als mecklenburgische Landeskinder gegen dieselbe auf Geheiß ihres Fürsten kämpften. Es war dieselbe Partei, welche auch die weiteste Ausdehnung der Volksrechte vertrat, obschon von diesen Rechten vielfach ein sehr bedenklicher Gebrauch gemacht wurde. Daß diese Partei bis Ende 1848 in der Kammer die Oberhand hatte, ist schon ausgeführt, ebenso aber, daß ihre Macht Anfang 1849 schon bedeutend nachließ. Die weitere Entwickelung der deutschen Dinge trug wesentlich dazu bei, diese Macht noch mehr zurückzudrängen, namentlich als die gemäßigte Partei in der Frankfurter Nationalversammlung es durchgesetzt hatte, daß Friedrich Wilhelm IV. von Preußen die deutsche Kaiserkrone

angeboten wurde. Auch in der mecklenburgischen Kammer hatte sich eine Mittelpartei zusammengefunden, welche die Uebertragung der deutschen Centralgewalt an Preußen gegen die Stimmen der Linken und der extremen Rechten (49 gegen 33 Stimmen) gut hieß. Die Ablehnung der Kaiserkrone Seitens Friedrich Wilhelms IV. brachte leider wieder die alte Unsicherheit der Verhältnisse, und erhöhte gleichzeitig die Besorgnisse der Demokratie vor erfolgreichen Kraftanstrengungen der Reactionsparteien.

In der mecklenburgischen Kammer glaubte die Linke den drohenden Gefahren durch die sorgfältigste Ausarbeitung der Verfassung vorbeugen zu können. Es zogen sich dadurch die Verhandlungen schon im Verfassungsausschuß weit über das erwartete Maß. Am 6. Februar 1849 erging ein Großherzogliches Rescript an die Kammer, das mit den Worten begann:

> Drei volle Monate sind seit der am 31. October v. J. stattgehabten Eröffnung der Abgeordneten-Versammlung bereits verflossen, ohne daß die Berathungen über die Feststellung des Staatsgrundgesetzes in der Abgeordnetenkammer selbst begonnen haben,

und an anderer Stelle hieß es:

> Eine lange Fortdauer der Ungewißheit über die Gestaltung der staatlichen Verhältnisse wirkt nach den verschiedensten Seiten hin nachtheilig ein auf die Wohlfahrt des Landes.

Es hätte hinzugefügt werden können, würde aber an nächstbetheiligter Stelle am wenigsten Glauben gefunden haben, daß diese lange Dauer besonders nachtheilig für die Linke werden müßte, denn die Neigung zu Zugeständnissen in der Verfassungsfrage, soweit sie auf eine Schmälerung der monarchischen Gewalt, auf eine Beeinträchtigung des Militärwesens hinausliefen, hatte im Laufe der Zeit angesichts der revolutionairen Ausschreitungen erheblich nachgelassen. Dennoch glaubte die Linke, von ihren Forderungen nichts ablassen zu dürfen. So mußte es ihr gegenüber schon während der Zeit der Kammerverhandlungen von 1848/49 zu bedeutsamen Rückschlägen kommen.

Besonders energisch rüstete man sich in Mecklenburg-Strelitz regierungsseitig zur Abwehr revolutionairer Ausschreitungen. Am 19. März 1849 wurde der Kammer zur Anzeige gebracht, daß eine Abtheilung preußischer Cavallerie nach Mecklenburg-Strelitz berufen sei, und in einer Großherzoglichen Erklärung vom 17. März wurden die Beweggründe zu dieser Maßregel wie folgt angegeben:

> Zunächst erklären Wir, daß es Uns so wenig bei dieser Maßregel, als überhaupt sonst in den Sinn gekommen ist, Unsere Verheißungen wegen Einführung einer Repräsentativ-Verfassung, deren verzögerte Verwirklichung nicht an Uns liegt, zurückzunehmen oder zu beschränken. Ebensowenig setzen Wir den geringsten Zweifel in Unser braves Militär, welches stets die alte mecklenburgische Treue bewahrt hat. Dagegen wird kein unbefangen Prüfender verkennen, daß die Lage des Landes eine traurige, besorgnißerregende geworden ist. Durch die allgemeine politische Aufregung der jetzigen Zeit, durch dadurch vielfach hervorgerufene Erwartungen im communistischen Sinne und durch unerfüllbare Verheißungen, sowie durch Anreizungen Uebelgesinnter oder Verblendeter ist besonders unter den arbeitenden Klassen eine stete Unzufriedenheit und Mißtrauen gegen Uns, Unsere Behörden und ihre eigenen Brotherren genährt und so der Grund zu anarchischen Ausbrüchen gelegt. —

Eine scharfe Zurückweisung der Linken lag in der Kritik, welche die mecklenburg-schwerinschen Commissarien an dem Verfassungs-Entwurf des Verfassungsausschusses übten. In 55 Punkten wurden Bedenken geäußert und der Entwurf im Allgemeinen wie folgt charakterisirt:

> Der Entwurf scheint als das Product einer abstracten Auffassung, deren Consequenzen den Bestand der Monarchie gefährden. Der Grundgedanke, als sei Mecklenburgs ganze Vergangenheit mit einem Male beseitigt, als sei die Reorganisation des neuen Staatslebens bereits zur vollen Entwickelung gediehen und

liege nach allen Seiten hin völlig freie Bahn vor — dieser Grundgedanke ist durchweg vorherrschend, und während namentlich auf der einen Seite, in Ansehung der Rechte des Großherzogs und des Großherzoglichen Hauses, die Annahme grundleglich gemacht zu sein scheint, als handle es sich um eine ganz neue und willkürliche Bewidmung, so giebt sich auf der andern Seite die Absicht kund, jene Rechte und insonderheit die Regierungsgewalt so viel nur möglich abzuschwächen.

Als die Entsendung mecklenburgischen Militärs nach Baden erfolgt war, ging in der Sitzung vom 21. Juni von Seiten des zur Linken gehörigen Abgeordneten Raber-Hagenow folgende Interpellation ein:

ob es wahr sei, daß in den nächsten Tagen noch mehr mecklenburgisches Militär zur Schlachtbank geschickt werden solle, und auf wessen Befehl dies geschehe?

Die Dringlichkeit dieser Interpellation wurde nicht anerkannt, wohl aber in der folgenden Sitzung die Interpellation des Abgeordneten M. Wiggers, die allerdings in gemäßigter Form, gleichfalls einem entschiedenen Mißtrauen hinsichtlich der Verwendung der Truppen Ausdruck gab. Die ministerielle Erklärung hierauf war rein sachlich, indem sie kurz über die geschehene Verwendung der Truppen, deren Umfang und die hierdurch entstandenen Kosten Auskunft gab. In der Sitzung vom 25. Juni stand die vorerwähnte Raber'sche Interpellation zur Verhandlung. Raber zog sie zwar zurück, doch nahm sie M. Wiggers auf, um sie indeß gleichfalls zurückzuziehen, nachdem sich herausgestellt, daß die Commissarien auf eine in solcher Form gestellte Interpellation keine Antwort geben würden.

Die ministerielle Erklärung, die nunmehr nach Zurückziehung der Interpellation gegeben wurde, lautete im Hinblick auf die in der Kammer in dieser Angelegenheit geführte Debatte:

Es ist in verschiedenen Reden der Kampf in Baden motivirt worden, als sei es Seitens unserer Gegner ein Kampf für die Freiheit, ein Kampf zur

Aufrechthaltung der in Frankfurt beschlossenen deutschen Verfassung. — Allerdings wird eine solche Fahne vorangetragen und werden damit Viele berückt. Es ist dies geschehen von den Männern der äußersten Linken im Frankfurter Parlament, die zur Erhebung der Deutschen aufforderten und dabei es nicht zugestehen wollten, daß in die Ansprache an's Volk ein Zusatz komme, der jedes Herbeiziehen Nichtdeutscher hemme. Solchen Gesinnungen folgend, haben die Männer, welche an der Spitze des Aufruhrs in Baden stehen, in feierlichem Aufruf das Ausland zu ihrer Hülfe herangezogen und dulden sie es, daß ihre Streiter von Nichtdeutschen angeführt werden. In gleicher Verblendung fahren die Männer, welche in Frankfurt sich zu den äußersten Umwälzungstheorien bekannten, fort, in Stuttgart das deutsche Volk zum Aufruhr aufzustacheln. Gegen solche Männer, gegen solche Grundsätze, gegen solche Richtungen ist es eine heilige Pflicht eines jeden Staates — zu kämpfen. — Die mecklenburgische Regierung wird in einem solchen Kampf nie zurückstehen, ihre Pflicht voll zu erfüllen, und jeder Mecklenburger, dem das Wohl seines Stammlandes und seines deutschen Vaterlandes wahrhaft am Herzen liegt, wird in solchem Kampfe zu ihr stehen, wie dies denn auch im vollsten Maße von allen mecklenburgischen Kriegern geschieht, die keine Mühseligkeit, keine Gefahr, ja den Tod nicht scheuen, um einen Kampf zu führen, der Deutschland den innern Frieden sichern wird.

Bedenkt man, welche Treue Großherzog Friedrich Franz II. der nationalen Sache bewahrte, — wie er auch unter den ungünstigsten Verhältnissen sich bereit erklärte, in Sachen der nationalen Bewegung Opfer zu bringen — und daß fast zu gleicher Zeit in der Kammer die offene Anklage hervortrat, seine Truppen würden zur Schlachtbank gesandt, so ist dies eins von den vielen Merkmalen jener Zeit, daß hier Anschauungen und Urtheile einander begegneten, zwischen denen eine friedliche Vermittelung schlechterdings nicht möglich war. Sie war vollends unmöglich, als die Linke bei den

Wahlen zur Abgeordnetenkammer 1850 wieder die Führung erlangte. Gerade von dieser sah sich Friedrich Franz II. durch eine Kluft getrennt, die sich angesichts der Wahlagitation Anfang 1850*) noch erheblich erweitert hatte; auf der andern Seite waren die Männer der entgegengesetzten politischen Richtung, war die inzwischen erstarkte Adelspartei, die sich bis dahin grollend, ja demonstrativ dem Thron fern gehalten, mit Freuden zu einer Annäherung bereit, sobald der Fürst den Bruch mit dem constitutionellen Staate vollzog, — eine Mittelpartei, die hier mit Erfolg einen Ausgleich hätte herbeiführen können, war nicht in genügender Stärke vorhanden —, so war es denn in dieser ganzen so bedauernswerthen Entwickelung der Dinge begründet, daß der völlige Bruch mit dem Constitutionalismus unvermeidlich war. Er war beschlossene Sache, ehe noch das Freienwalder Schiedsgericht seinen Spruch gefällt hatte. Schon Wochen vorher war Großherzog Friedrich Franz II. bemüht, einen geeigneten Nachfolger für Minister v. Lützow zu gewinnen, und nunmehr nahmen die Rückschläge, zu denen die 48er Bewegung in ihren Ausschreitungen den ersten Anlaß gegeben, einen wesentlich andern Charakter an.

So lange das Ministerium von Lützow am Ruder gewesen, trugen sie vorwiegend den Charakter der Abwehr, d. h. sie machten sich in der Regel nur fühlbar, wenn ihnen Angriffe der Linken voraufgegangen waren, — jetzt aber ward die Offensive eröffnet, man suchte das Alte möglichst wieder herzu-

*) Welche Sprache auf Seiten der radicalen Partei gegen diejenigen geführt wurde, die, obschon liberalen Anschauungen huldigend, doch nicht geneigt waren, dem Radicalismus Zugeständnisse zu machen, zeigte ein Wahlaufruf der Centralcommitte vom Januar 1850. Derselbe warnte die Wähler des Güstrower Kreises nicht nur vor den offenen Feinden, sondern auch vor den geheimen Feinden, die zwar mit dem Munde die Verfassung anerkennen, nicht aber mit dem Herzen. „Seid auf der Hut, ihr Wähler, daß diese Partei unsittlicher Vornehmheit und herrschsüchtigen Beamtenthums nicht die Mehrheit in der Kammer gewinne.“ In Güstrow stand dem Candidaten der radicalen Partei der frühere Kammerpräsident, Ober-Appellationsgerichtsrath Trotsche als Candidat für die Kammer gegenüber!

stellen und zögerte nicht, wo sich trotzdem unter Berufung auf die Rechtsgültigkeit des Staatsgrundgesetzes Widerstand zeigte, ihn durch Gewaltmaßregeln niederzudrücken.

Bei der Mehrheit der Kammer bestand die Ansicht fort, daß das Staatsgrundgesetz trotz des Freienwalder Schiedsspruchs zu Recht bestehe, und es war eine einfache Consequenz dieser Rechtsüberzeugung, daß Moritz Wiggers als Kammerpräsident die Kammer innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist, und zwar zum 24. September, wieder nach Schwerin berief. Die Regierung verbot unterm 18. September die Theilnahme an den Kammerverhandlungen. Einige der Rechten angehörige Mitglieder bestritten, daß die Aufforderung von M. Wiggers gesetzlich zulässig sei, der größere Theil der Mitglieder leistete ihr Folge. Diejenigen, die erschienen, wurden zur Polizei citirt, und nur solche wurden unbehelligt gelassen, welche erklärten, daß sie sich an den Kammer-Verhandlungen nicht betheiligen würden. Mehrere Abgeordnete der Linken, die der polizeilichen Vorladung nicht Folge leisten wollten, wurden durch Stadtdiener und Gendarmen gewaltsam zur Polizei gebracht und wurde ihnen — Abends 10 Uhr — bei Vermeidung des Schubes aufgegeben, die Stadt innerhalb zwei Stunden zu verlassen. Sie brachten die Nacht in Ostorf, einem nahe bei Schwerin belegenen Dorfe, zu. Während die Mitglieder der Rechten in ihrer großen Mehrzahl der Ansicht waren, daß zwar eine Rechtsverwahrung erfolgen müsse, dagegen eine Provocirung von Gewaltmaßregeln der Sache im Sinne der constitutionellen Partei eher schaden als nützen werde, zumal hier die Gewalt keine Gefahr und folglich auch kein Märtyrerthum bringe, — gab die Linke zwar die Absicht auf, den Zusammentritt der Kammer zu Stande zu bringen, constatirte aber unterm 24. von Ostorf aus, daß sie der Gewalt habe weichen müssen, und daß sie derselben nichts entgegenzusetzen habe als das Recht. 28 Abgeordnete der Linken unterschrieben den Ostorfer Protest. Die Träger der zum Siege gelangten politischen Richtung ließen es natürlich nicht bei der Unterdrückung der Kammer bewenden, sondern es mußten bald fast alle neu geschaffenen Einrichtungen und Gesetze weichen, die sich mit

dem wiederhergestellten System in Widerspruch befanden. Schon am 26. Juni 1850 war durch eine Verordnung zum Schutz wider den Mißbrauch der Presse den Gegnern der Gebrauch eines Machtmittels, das ihnen bis dahin die wirksamsten Dienste geleistet, erheblich erschwert. Hatte die constitutionelle Volksvertretung durchgreifende Veränderungen der Rechtspflege und des Polizeiwesens beabsichtigt und in solcher Voraussetzung zunächst das Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit vom 23. Mai 1849 veranlaßt, so wurde dies Gesetz nunmehr aufgehoben. War ferner von der Kammer eine Neuregelung der bäuerlichen Verhältnisse beabsichtigt, und aus dieser Veranlassung durch Verordnung vom 16. August die Legung der Bauernstellen verboten, so erfolgte nunmehr — 17. November 1851 — die Aufhebung dieser Verordnung. Es wurde dem Ermessen des Ministeriums des Innern anheimgestellt, ob und welche politischen Vereine und Versammlungen es fernerhin im Lande dulden wollte. (Verordnung vom 27. Januar 1851.) Eine weitere Verordnung, die zunächst nur bis Ende 1851 gelten sollte, später aber auf mehrere Jahre verlängert wurde, gestattete die Unterdrückung von Zeitungen im Verwaltungswege, sobald diese Unterdrückung dem Ministerium des Innern wegen der Gesammtrichtung des Blattes erforderlich erschien. Eine spätere Verordnung zum Schutz wider den Mißbrauch der Presse machte den Zeitungsverlag von Cautionsbestellung abhängig und erklärte nach wie vor das Verbot von Zeitungen im Verwaltungswege als zulässig, doch war es an vorherige Verwarnungen geknüpft. — Die in den stürmischen Märztagen von 1848 genehmigte Verbindung der deutschen Nationalcocarde mit der mecklenburgischen Cocarde wurde durch Verordnung vom 2. Juni 1851 aufgehoben. Die auf Veranlassung der Kammer Anfang 1849 erfolgte völlige Aufhebung der körperlichen Züchtigung mußte neueren Bestimmungen weichen. Nach der Verordnung vom 29. Januar 1852 sollte die körperliche Züchtigung nicht nur als Strafmittel in Strafanstalten ꝛc. gestattet sein, sondern auch zur Bestrafung gewerbsmäßiger Bettelei, der Völlerei, des Diebstahls, des Forstfrevels u. s. f. Die Strafe sollte mit Röhrchen

erfolgen, die nicht über $^5/_4$ der gewöhnlichen Elle maßen und nicht stärker waren als $^1/_4$ Zoll im Durchmesser. Nach einer späteren Verordnung vom 27. Januar 1853 blieb es den Behörden überlassen, Röhrchen von $^1/_4$, $^3/_8$ und $^1/_2$ Zoll Stärke und verhältnißmäßiger Länge von $^5/_4$—$^6/_4$ der gewöhnlichen Elle anzuwenden. — Den Preßbestimmungen fielen eine Reihe von heimischen und auswärtigen Blättern zum Opfer: so die Reformblätter für beide Mecklenburg und das Wochenblatt in Rostock, die Mecklenburgische Dorfzeitung in Wismar, das „Wiedergeborene Mecklenburg" zu Ludwigslust, die Hamburger Reform und der Freischütz in Hamburg, im Jahre 1853 sogar sämmtliche Verlagsartikel der Buchhandlung Hoffmann & Comp. in Hamburg.

Nur drei Institutionen der 1848er Zeit erhielten sich: die neue Kirchenverfassung, die Trennung des Hausguts vom Domanium und die veränderte Organisation des Ministeriums. Was die Kirchenordnung anbelangte, so war 1848 anerkannt, daß synodale Functionen der Landtags-Versammlungen mit dem constitutionellen System noch weniger vereinigt werden könnten als mit dem altständischen. Im Herbst 1848 hatte daher Großherzog Friedrich Franz II. eine Commission eingesetzt, der er die Befugnisse übertrug, die bis dahin auf kirchlichem Gebiet der Großherzoglichen Regierung zustanden. Zu dieser Commission gehörten Justizrath Kayser, Superintendent Kliefoth und Präpositus Karsten. Die Commission, welche eine durch Wahlen zu bildende Landes-Synode herbeiführen sollte, trat Anfang 1849 in Wirksamkeit und wurde am 1. Januar 1850 in eine ständige Behörde, den Oberkirchenrath, umgewandelt. Mit der Aufhebung des Staatsgrundgesetzes fiel nun auch der Plan der Synode und die Stände erhielten ihre alten Gerechtsame in Kirchensachen wieder, doch schlug der Oberkirchenrath am 16. November 1850 vor, in diesen Gerechtsamen eine Unterscheidung eintreten zu lassen, so daß alle Angelegenheiten, in welchen die Kirche vom Staate Macht-, Geld-, Schutzmittel u. s. w. begehrte, der ständischen Mitwirkung bedurften, daß aber die rein privaten Angelegenheiten der Kirche nur vom Oberbischof durch den Oberkirchenrath geregelt werden sollten. Die

Stände protestirten zwar gegen die Einsetzung des Oberkirchenraths, ohne daß der Großherzog jedoch die Zuständigkeit des ständischen Einspruchs anerkannte. Der Oberkirchenrath wurde nicht aufgehoben.

Die gesonderte Verwaltung des Hausguts blieb eine interne Angelegenheit der Regierung. Die alte Verfassung kannte nur ein ungetheiltes Domanium und für die dem Landesherrn aus dem Domanialbesitz erwachsenen Lasten blieb das Hausgut nach wie vor haftbar. Der gleiche Gesichtspunkt wurde für den 1849 eingesetzten Staatsrath aufgestellt, der aus drei Ministerial-Vorstandschaften und einem präsidirenden Minister bestand. Consequent hätte die alte Collegialregierung wieder eintreten müssen, es wechselten indeß nur die Personen; der Staatsrath selbst blieb bestehen, auch ohne den bezüglichen neuen Staat.

Daß die alte Verfassung unverändert zu erhalten sei, hielt man zunächst selbst in den Kreisen der Ritterschaft noch für unmöglich. Zudem lag die ausdrückliche fürstliche Verheißung vor, daß ungesäumt die erforderlichen Einleitungen getroffen werden sollten, um das Werk der Reform der ständischen Vertretung wieder aufzunehmen. Es blieb indeß nur bei dem Entwerfen von Plänen, zumal die Partei, die überhaupt gegen jedes Zugeständniß in der Verfassungsfrage eingenommen war, sich beständig vergrößerte. Das zeigte sich bereits auf dem Frühjahrs-Landtag des Jahres 1851. Die vierte Schweriner Proposition, welche diesem Landtage vorgelegt wurde, besagte nur im Allgemeinen, daß die Mängel der alten Verfassung durch deren unveränderte Wiedereinführung noch beständen, mithin das Bedürfniß einer Verbesserung und Ergänzung vorhanden sei. Es wurden dann commissarisch-deputatische Verhandlungen vorgeschlagen, welche die Vorarbeiten der Verfassungsänderung zu übernehmen hätten.

Die Verhandlungen fanden vom 1.—9. October 1851 in Schwerin statt. Unter den ritterschaftlichen Deputirten befand sich kein Bürgerlicher, sondern nur Adlige von altständischer Gesinnung. Auch die Landschaft hatte mehrere ständisch-gesinnte Deputirte entsandt. Von einer so zusammen-

gesetzten Deputation waren natürlich Zugeständnisse nicht zu erwarten. In der That erklärte sich dieselbe gegen die ganze Grundlage der Regierungsvorschläge, gegen die Vertretung durch Wahl, gegen die Beschränkung der itio in partes. Graf von Bassewitz-Schwießel sprach es Namens der ritterschaftlichen Deputirten offen aus, daß eine Beseitigung der Mängel auf dem von den Regierungen vorgeschlagenen Wege nicht zu erwarten sei. Der Kern des Uebels sei die Flüssigkeit des ritterschaftlichen Besitzes und die Lockerung des corporativen Bandes. Dem müsse entgegengewirkt werden 1) durch Maßregeln, welche der Zersplitterung des Grundbesitzes vorbeugten, 2) dadurch, daß mit dem Ankauf eines Ritterguts nicht sofort die Landstandschaft erworben werde; 3) durch die Ausbildung solcher Eigenschaften bei den Mitgliedern, welche eine treue Berufserfüllung sicherten. Während man im Strelitzschen dafür war, zunächst auf die Gegenanträge der Ritterschaft einzugehen, erklärte sich Großherzog Friedrich Franz II. entschieden dagegen und bestand, unter den obwaltenden Verhältnissen natürlich erfolglos, auf Fortsetzung der Verhandlungen zur Erzielung einer Reform in umfassenderem Sinne.

Bei der ganzen Richtung, welche die innere Politik nahm, waren Conflicte unvermeidlich, indessen, da die revolutionaire Energie der 48er Zeit von den breiteren Volksschichten gänzlich gewichen, zudem eine Erregung derselben durch die Presse und Versammlungen völlig ausgeschlossen war, die oberen Classen sich aber theils passiv, theils zustimmend verhielten, — so nahmen diese Conflicte nirgends einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter an. Es waren eben nur einzelne Persönlichkeiten, meist ideal angelegte Naturen, die solche Conflicte herbeiführten, so u. A. Hofbaurath Demmler in Schwerin. Er vertrat 1850 die Ansicht, als Bürgerrepräsentant Schwerins für das Staatsgrundgesetz wirken zu können, und führte sie auch aus. Es wurde nun von ihm verlangt, sein Mandat als Bürgerrepräsentant niederzulegen, da er dies Amt mit seiner dienstlichen Stellung zu vereinigen außer Stande sei. Auf seine Weigerung wurde unterm 14. Januar 1851 seine sofortige Entlassung aus der Bauleitung des Großherzoglichen Schlosses verfügt.

Schärfer als in Schwerin trat naturgemäß die Opposition gegen die neue Ordnung der Dinge in Rostock hervor. Sie hatte hier gewandte Vertreter in den Männern, welche, wie die beiden Wiggers und die Professoren Türk und Wilbrandt, in der constitutionellen Volksvertretung eine hervorragende Stellung eingenommen hatten. Seit dem Herbst 1851 hatte nun die Polizei den Verdacht, daß in Rostock eine von den Führern der demokratischen Partei organisirte geheime Verbindung bestände. Nach einer später vom Criminal-Collegium erlassenen Bekanntmachung war dieser Geheimbund „im Anschluß an eine hochverrätherische Verbindung in Berlin" darauf gerichtet, „eine Revolution herbeizuführen zur gewaltsamen Vernichtung der gesammten deutschen Verfassungen und ausdrücklich der mecklenburgischen Landesverfassung und zur Neugestaltung derselben auf den Grundsätzen der Volksherrschaft." Die Mitglieder dieser Verbindung wären in diesem Sinne thätig gewesen. Auf Grund der als zureichend erkannten Verdachtsmomente wurden im Laufe des Jahres 1853 eine Anzahl Personen in Rostock verhaftet; unter ihnen befanden sich zunächst Advokat Hane und Dr. Dornblüth, der Ackerbürger Düvel, bei dem Gewehrpatronen und Handgranaten aufgefunden wurden, und Kaufmann Schwarz, von dem ein Brief mit Bestellung von Granaten in England vorlag. Am 1. Mai wurde Moritz Wiggers, am 5. Mai wurden die Professoren J. Wiggers, Türk und Wilbrandt und Advokat Uterhart verhaftet. Ein Jahr später erfolgte die Verhaftung der Advokaten Ehlers, C. H. Müller und Weckmann in Rostock. Die Justizcanzlei in Güstrow fällte 1856 das Urtheil. Am meisten gravirt erschienen danach Moritz Wiggers, Hane und Dr. Dornblüth, die sämmtlich zu je dreijähriger Zuchthausstrafe verurtheilt wurden. Gegen J. Wiggers war auf 1 Jahr 3 Mon. Zuchthausstrafe erkannt. Die Angeschuldigten legten aus Besorgniß, daß die Untersuchungshaft, die für die meisten nun schon über drei Jahre hindurch mit größter Härte verhängt war, noch längere Zeit währen könnte, kein Rechtsmittel ein, sondern riefen die Gnade des Großherzogs an. Die Strafen wurden hierauf in den meisten Fällen in Festungsstrafe umgewandelt, nur M. Wiggers

wurde in das Zuchthaus abgeführt. Drei der Angeklagten beschritten den Rechtsweg: Hane, Wilbrandt und Börger. Die beiden letzteren erzielten 1858 Freisprechung, Hane eine Abminderung der über ihn verhängten Zuchthausstrafe von drei auf zwei Jahre. Die Verurtheilten wurden sämmtlich noch vor völliger Abbüßung ihrer Strafen in Freiheit gesetzt, es waren mithin weniger die über sie erkannten Strafen als die Marter der langen Untersuchungshaft, über die von ihnen später Klage geführt wurde.

Bei der Anklage hatte offenbar ein falsches Zeugniß und in Folge dessen eine völlig verfehlte Auffassung an sich harmloser Vorgänge eine Rolle gespielt. Jenes Zeugniß war auf einen gewissen Hentze zurückzuführen, der sich 1850 in den Dienst der Berliner Polizei gestellt hatte. Um seine allgemeinen Mittheilungen über das Bestehen einer Umsturzpartei mit Einzelheiten ausfüllen zu können, hatte Hentze Verbindungen mit solchen Personen gesucht, die dafür eine geeignete Unterlage boten. Es gelang ihm zunächst, mit dem Oberlehrer Gercke in Berlin, einem Führer der demokratischen Partei, bekannt zu werden. Diese Bekanntschaft bahnte ihm nun den Weg zu einem Kreise von Männern der demokratischen Partei, welche zu jener Zeit in Berlin zu berathen anfingen, wie der Erschlaffung der Partei und dem immer mehr steigenden Druck der Reaction entgegengewirkt werden könne. Daß die Zusammenkünfte dieser Männer geheim gehalten wurden, war die Folge der Unterdrückung von Versammlungen und Vereinen zu politischen Zwecken. Auch bildeten jene Männer keineswegs einen organisirten Verein. Wenn selbst Waffen gesammelt wurden, so lag hierbei nur der noch durchaus unentwickelte Gedanke an mögliche Ereignisse vor, welche den Besitz von Waffen erwünscht machen könnten, nicht aber der Plan, mit diesen Waffen einen Aufstand und einen Straßenkampf gegen das Militär zu unternehmen. Die Bewaffnung wurde ohnehin nur von einzelnen Mitgliedern des Kreises betrieben. Die Zusammenkünfte währten vom Herbst des Jahres 1851 bis zum Sommer 1852, wo die Vereinigung in sich selbst zerfiel.

Ein ähnlicher Kreis wie dieser in Berlin war es nun gewesen, der sich schon 1850 in Rostock gebildet, der dann Besuche von Gercke und in Folge dessen später auch vom „Zeugen" Hentze erhalten hatte. Auch dieser Kreis hatte niemals die Form eines Vereins angenommen. Die damals völlig erlaubte, erst durch Gesetz vom 31. Mai 1853 für strafbar erklärte Ansammlung von Waffen war gänzlich außerhalb des Bereichs eines revolutionairen Willens gefallen. Sie hatte den Eintritt von Ereignissen im Auge, welche die Betheiligten nicht durch eigene Thätigkeit hervorzurufen beabsichtigten, sondern nur als eine Eventualität voraussahen, als eine möglicherweise hereinbrechende Katastrophe. Mit dem Zurücktreten der Wahrscheinlichkeit einer solchen, aus dem Volke selbst hervorgehenden Bewegung war auch in Rostock die ganze Thätigkeit des Kreises in Stillstand gerathen. Erst der Hochverrathsproceß verschaffte ihr ein so trauriges Nachspiel.

Nahm der Proceß indeß für die große Mehrzahl der Angeschuldigten auch einen höchst traurigen Verlauf, — der politischen Richtung, welche die Angeklagten vertraten, nutzte er in hohem Maße. Denn nunmehr war eingetreten, was ein großer Theil der Rechten der Abgeordnetenkammer noch 1850 für unmöglich gehalten: die Führer der Opposition kamen zu einem Märtyrerthum. Dasselbe verschaffte ihnen, als dessen Einzelheiten näher bekannt wurden, die Sympathie der weitesten Kreise. Auf diese, wie überhaupt auf die politische Wirkung des Processes kommen wir noch zurück.

Noch andere Umstände beeinträchtigten die Wirkung der gegen die 1848er Bewegung gerichteten Rückschläge. Der völlige Sieg der altständischen Partei bedurfte einer Zurückdrängung aller nationalen Bestrebungen innerhalb Mecklenburgs. Wenn auch Großherzog Friedrich Franz II. in rein militärischer Beziehung nach wie vor treu zu Preußen hielt, so war damit die altständische Partei keineswegs für Preußen eingenommen; sie wußte, welchen Antheil Preußen an der Erhebung Mecklenburgs im Jahre 1848 gehabt, sie erinnerte sich dankbar des Beistandes, der ihr nach 1848 von Seiten Oesterreichs zu Theil geworden, damit war ihre

Stellungnahme zu den beiden führenden Staaten des deutschen Bundes gegeben.

Stützte sich die altständische Partei, was ihre äußeren Beziehungen anbelangt, auf Oesterreich, so suchte sie andererseits im Innern durch Anlehnung an die Kirche ihre Stellung zu befestigen. Unter geschickter Leitung — besonders trat hier das Wirken des 1844 als Superintendent nach Schwerin berufenen Oberkirchenraths Kliefoth hervor — trat nun auf kirchlichem Gebiet mehr und mehr das Bestreben hervor, die Landesgeistlichkeit in lutherischem Geist zu erziehen und straffer zu disciplíniren. Bei einigen Mitgliedern der altständischen Partei ging das Verlangen der Anlehnung an eine Autorität sogar noch weiter. 1849—1852 erfolgte der Uebertritt mehrerer Mitglieder der Ritterschaft, der Herren von der Kettenburg-Matgendorf, von Bülow-Emekendorf, von Vogelsang-Alt-Guthendorf und der nicht angesessenen Herren von Glöden und von Suckow, zur katholischen Kirche. Gleichzeitig traten auch die beiden Redacteure des leitenden Organs der altständischen Partei, des Norddeutschen Correspondenten, von Florencourt und Maassen, zur römischen Kirche über. Von diesen Convertirungen erregte die des Herrn von der Kettenburg wegen der polizeilichen Ausweisung des von ihm auf seiner Begüterung eingesetzten katholischen Kaplans Holzammer das meiste Aufsehen. Die Gegner der altständischen Partei versäumten natürlich nicht, die Erfolge der katholischen Propaganda als natürliche Wirkung des neuen politischen Systems hinzustellen. Andererseits boten ihr auch Vorgänge innerhalb der lutherischen Kirche selbst Anlaß zu Angriffen gegen die herrschende Partei. Das gesteigerte Machtbewußtsein führte nämlich in den kirchlichen Kreisen vielfach zu einer leidenschaftlichen Bekämpfung aller Gegner, auch solcher, die auf protestantischem Boden standen. Scharfe Angriffe fielen namentlich gegen die Reformirten und gegen die Union. Selbst im Landtage kamen diese Angriffe zur Sprache. Es geschah dies am 20. November 1858 gelegentlich des Antrages Manncke, der für eine an die Geistlichkeit zu richtende Mahnung eintrat, die dahin ging, es möchte die Geistlichkeit mehr die Gebote christlicher Nächsten-

liebe beherzigen. Zwar erklärte die Ritterschaft mit 71 gegen 33 Stimmen, den Antrag auf sich beruhen lassen zu wollen, doch waren die Verhandlungen über denselben für die siegende Partei nicht gerade günstiger Art gewesen. Ein Mitglied derselben, Landmarschall von Maltzan auf Groß-Luckow, ließ Pogge-Jaebitz, welcher allgemein auf in Rothenmoor gegen andersgläubige Protestanten gefallene Angriffe hingewiesen, während der Verhandlungen zum Zweikampf herausfordern. Die Herausforderung wurde durch ein anderes Mitglied der altständischen Partei, von Plüskow-Kowalz, übergeben, welcher auf die Weigerung von Pogge letzteren noch im Ständesaal mit einem Schimpfnamen belegte. Von Plüskow wurde später auf die Klage Pogge's, der übrigens schon früher wegen Theilnahme an einem Zweikampf bestraft war und deshalb das Wort gegeben hatte, sich nie wieder an einem solchen zu betheiligen, gerichtlich wegen jener Beleidigung zur Abbitte und zu einer dreiwöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt.

Weiteres Material zu Angriffen gegen die altständische Partei bot die Amtsentlassung des politisch freisinnigen Professors Baumgarten in Rostock, dem Abweichungen von der lutherischen Lehre zur Last gelegt waren. Dieser Fall hatte politisch insofern höhere Bedeutung, als er zu oft wiederholten Anklagen gegen das herrschende Regierungssystem Anlaß gab, Anklagen, die namentlich Professor Baumgarten selbst, obschon er dieserhalb wiederholt mit Gefängnißstrafen belegt wurde, unermüdlich vortrug.

Die bedenklichste Blöße suchte man der altständischen Partei in Bezug auf ihre Haltung in der großen nationalen Frage und in wirthschaftlichen Angelegenheiten nachzuweisen. War das Frankfurter Einheitswerk auch jämmerlich zu Grunde gegangen, so war damit der uralte Drang der deutschen Volksstämme zu einer würdigen nationalen Repräsentation, zu einer Aufrichtung eines einheitlichen stolzen Deutschen Reiches keineswegs zu Grabe getragen. Die Bundesverhältnisse der 50er Jahre konnten die weit überwiegende Mehrheit des deutschen Volkes nicht befriedigen. Namentlich der für Deutschland schmachvolle Ausgang der schleswig-

holsteinischen Angelegenheit hatte die Herzen tief verwundet. Und der Stachel, der das Volksgemüth verletzt hatte, blieb um so stärker haften, als die Klagen des „verlassenen Bruderstammes" über die dänische Bedrückung immer heftiger wurden. Auch die Ohnmacht Deutschlands zur See wurde schmerzlich empfunden, wofür übrigens schon die in der 1848er Zeit auch in Mecklenburg eifrig betriebenen Sammlungen für die deutsche Flotte Zeugniß abgelegt hatten.

Derselbe Mißmuth, der sich Ende der fünfziger Jahre in Mecklenburg über den Entwickelungsgang der Bundesverhältnisse kundgab, zeigte sich in Beurtheilung der inneren, namentlich der wirthschaftlichen Verhältnisse. Hatte die altständische Partei wieder ihren alten Einfluß bekommen, so war es ganz natürlich, daß sie vor Allem für jeden im Lande hervortretenden Uebel- und Nothstand verantwortlich gemacht wurde. Sicher geschah ihr häufig Unrecht, denn sie umfaßte wohldenkende Männer genug, welche es mit dem Lande gut meinten und dies auch durch die That bekundeten. Aber in erregten Zeiten spielt die Allgemeinheit der Anklage die Hauptrolle, es wird mehr auf die Beseitigung eines Systems geachtet, als auf die Rettung dessen, was am Bestehenden lebensfähig ist. Wieder wurde daher dem fürstlichen und ständischen Willen gegenüber, der den jähen Umsturz des Bestehenden unter allen Umständen zu verhindern suchte, die Herrschaft des Volkswillens angerufen, letzterer als der allein maßgebende hingestellt.

Mochte man nun auch über das Maß dieser Berechtigung urtheilen wie man wollte, jener Volkswille war jedenfalls in nationaler Beziehung auf Ideale gerichtet, die nicht, wie die altständische Partei annahm, das Ergebniß revolutionärer Umtriebe waren, sondern welche sich aus dem Gange der geschichtlichen Entwickelung mit eherner Nothwendigkeit ergeben hatten. Wer diese Ideale in die Wirklichkeit übertrug, wer den „verlassenen Bruderstamm" von dänischer Unterdrückung befreite, wer dem deutschen Volke im Rathe der Nationen wieder einen Ehrenplatz verschaffen und ihm im Innern wieder einen höheren Antheil an öffentlichen Angelegenheiten sicherte, dem allein gehörte in Deutschland die Zukunft: es war diese Anschauung,

die Ende der fünfziger Jahre, gehoben durch auswärtige Vorgänge, namentlich durch den Sieg der nationalen Bewegung in Italien, immer mehr zum Durchbruch gekommen.

Die führenden Kräfte der Nation erkannten dies wohl, und während die Anhänger der freieren politischen Richtung namentlich im Wege der freien Vereinsthätigkeit — Turner, Schützen und Sänger — für ihre Zwecke zu wirken suchten, erwachte auch in Regierungskreisen die Erkenntniß, daß die Bundesverhältnisse eine Reform unumgänglich erforderten. Selbst in den Schweriner Regierungskreisen konnte man sich dieser Erkenntniß nicht verschließen. Dem Ministerpräsidenten von Bülow, der am 29. Juni 1858 den aus Gesundheitsrücksichten erbetenen Abschied erhielt, wurde der bisherige Bundestagsgesandte von Oertzen zum Nachfolger gegeben. Für diesen waren die Erfahrungen, die er auf dem Bundestage gemacht, ebenso lehrreich gewesen wie für Bismarck, und letzterer urtheilte über Herrn von Oertzen in einem amtlichen Bericht vom 21. April 1858: „Sein (des Herrn von Oertzen) gerader und rechtlicher Charakter bringt es mit sich, daß eine siebenjährige Theilnahme an den Geschäften des Bundestages ihn von einer Hinneigung zu Oesterreich, welche er 1850 documentirte, vollständig geheilt hat."

Die altständische Partei war durch ihre ganze Entwickelung, vor Allem aber durch die traurigen Erfahrungen, die sie 1848 gemacht, natürlich ganz außer Stande, der neuen Zeitrichtung Rechnung zu tragen, umsomehr hob sich der Muth ihrer politischen Gegner. An Kampfmitteln fehlte es ihnen nicht. Sie konnten auf die mißlichen Verhältnisse des kleinen Grundbesitzes, sowie jener ländlichen Arbeiter hinweisen, die schaarenweise aus Mecklenburg auswanderten. Man schob die Schuld der Auswanderung auf den Mangel an „Hüsung", auf die Härte der Gutsherren. Da die Zahl der Auswandernden 1851 3519, 1852 4918, 1853 6623, 1854 8959, 1855 2500, 1856 5500, 1857 6373 betrug, so handelte es sich allerdings um eine sehr ernste Erscheinung, und die angegebenen Ursachen mochten hier und da zutreffend sein; indessen war es doch zu weitgehend, die Ursachen als specifisch mecklenburgische hinzustellen. Dagegen sprach schon

der Umstand, daß zu viel Arbeiter auswanderten, die sich materiell in durchaus befriedigenden Verhältnissen befanden, und daß ferner die Auswanderungslust nicht blos Mecklenburg, sondern theilweise auch andere Staaten ergriffen hatte, wo Verhältnisse, über die in Mecklenburg geklagt wurde, keineswegs bestanden. Sicherlich hatte vor Allem der große Verkehrsaufschwung jener Zeit, die Leichtigkeit und Billigkeit der Oceanreisen auf den großen Dampfern einen nicht unwesentlichen Antheil an der Auswanderung. — Die Gegner der altständischen Partei wiesen ferner auf die Steuer- und Zollverhältnisse hin, die trotz jahrelanger Reformversuche der Regierungen sich in ihrem alten, mit Entwickelung der neuen Verkehrsverhältnisse immer weniger verträglichen Stande erhielten.

Die Angriffe gegen die altständische Partei mehrten sich, als im Dienste der nationalen Bewegung sich ein ganz neues Vereinswesen auszubilden begann. Eigentlich politische Vereine liberaler Richtung waren in Mecklenburg zwar nicht möglich, aber es fanden sich zahlreiche Anhänger für einen auswärtigen politischen Verein, für den Nationalverein, der als zwei Hauptforderungen die einheitliche Centralgewalt und eine gemeinsame Volksvertretung aufstellte.

Eine Verschärfung aller politischen Gegensätze trat 1859 ein, vor Ausbruch und während des französisch-österreichischen Krieges. Die ständische Partei trat natürlich auf Seite Oesterreichs, der „Norddeutsche Correspondent" verlangte völlige Unterwerfung Preußens unter Oesterreichs Führung. In den breiteren Volksschichten war man getheilter Stimmung, denn man wünschte nicht gerade einen Sieg der Franzosen und konnte auf der andern Seite auch nicht mit Oesterreich sympathisiren. Im Ganzen waren aber die Neigungen wohl mehr dem stammverwandten Oesterreich zugewandt. Mit Spannung wartete man indeß ab, wie sich Preußens Regent Wilhelm, der dort seit October 1857 an Stelle des erkrankten königlichen Bruders die Regierung führte, in dieser schweren Krisis verhalten würde. Man weiß, daß der Regent deutsche Gesinnung genug hatte, Oesterreich nicht im Stich zu lassen und daß er es nur verhüten wollte, dem Donaustaate

gewissermaßen Vasallendienste zu leisten. Der Verlauf der Krisis, auf deren Erörterung wir hier natürlich nur soweit eingehen, soweit Mecklenburg dabei in Betracht kommt, war der folgende:

Mecklenburg war in der Zeit der Krisis im Frankfurter Bundestag durch Herrn von Bülow vertreten. Von 1851 bis 1857 war Herr von Bülow Geschäftsträger in Berlin gewesen, Februar 1857 wurde er nach Wien beglaubigt und zeigte sich hier und auch später stets als warmer Anhänger des österreichischen Primats. Anfang 1859 war er für eine entschiedene Unterstützung Oesterreichs im Kampfe gegen Frankreich. Großherzog Friedrich Franz II. war zwar ebenso wie sein Minister von Oertzen fest entschlossen, sich Preußen anzuschließen. Doch bedauerte er die Zurückhaltung des Berliner Cabinets, als der Krieg mit Frankreich wirklich ausgebrochen war. Die Sympathie für Oesterreich wäre vielleicht noch lebhafter hervorgetreten, wäre die österreichische Politik weniger eigenmächtig ausgefallen. Preußen trat erst Mitte Juni, bevor noch die Oesterreicher die Niederlage von Solferino erlitten, aus seiner Zurückhaltung heraus. Am 17. Juni kam der preußische Gesandte Richthofen nach Schwerin, um der dortigen Regierung die Pläne seiner Regierung vorzulegen. Zweck und Ziel der etwaigen kriegerischen Action Preußens waren zwar nicht näher bezeichnet, dennoch schrieb der Großherzog, welcher sich damals in Bad Oeynhausen zur Kur befand, man müsse die preußischen Vorschläge und militärischen Gründe unterstützen. Zugleich befahl er die Einberufung der Reserve.

Am 23. Juni, am Tage der Schlacht bei Solferino, sprach der Prinz-Regent von Preußen den Cabinetten von London und St. Petersburg seinen Entschluß aus, die bewaffnete Vermittelung auf der doppelten Grundlage der Unantastbarkeit des österreichischen Besitzstandes und einer in Italien durchzuführenden gesetzmäßigen Reform eintreten zu lassen. Am 30. Juni traf Baron Richthofen in Schwerin ein, um die Absicht Preußens, eine Vermittelung zu Gunsten Oesterreichs durch eine starke militärische Aufstellung zu unterstützen, anzukündigen. Der Großherzog ließ dem

Berliner Cabinet antworten, daß er diese preußische Politik unterstützen wolle und wies den Gesandten von Bülow an, den preußischen Anträgen einfach ohne Motivirung zuzustimmen. Am 2. Juli erfolgte die Annahme der preußischen Mobilisirungsanträge. In Wien war indeß inzwischen bekannt geworden, daß höchst ungünstige Friedensbedingungen, die Oesterreich gestellt werden sollten, angeblich die Billigung der Höfe in St. James, St. Petersburg und — Berlin gefunden hätten. So wenigstens hatte Napoleon behauptet, als er dem Wiener Hofe viel günstigere Bedingungen vorlegte. Nun waren aber jene ungünstigen Friedensbedingungen von Paris aus in London allerdings vorgeschlagen, waren dort aber abgewiesen und in Berlin überhaupt nicht bekannt geworden. Obschon Oesterreich sich von der Unrichtigkeit der Napoleonischen Angaben leicht hätte überzeugen können, zog es doch vor, denselben Vertrauen zu schenken, wohl um auf alle Fälle das selbstständige Eingreifen Preußens in die Action zu hintertreiben, und am 16. Juli erklärte Graf Rechberg auch in Schwerin, der österreichische Kaiser habe bei der Haltung der drei neutralen Mächte sich entschließen müssen, die Bedingungen Frankreichs anzunehmen. Die preußische Regierung versäumte nicht, die hierin liegende Beschuldigung zurückzuweisen. Sie ließ, wie an den übrigen betheiligten Höfen, so auch in Schwerin erklären: 1) daß seitens Preußens keinerlei Bedingungen einer Mediation formulirt oder dergleichen, die von einer anderen Macht formulirt gewesen wären, acceptirt worden seien; 2) daß das durch die Zeitungen veröffentlichte Project (die ungünstigen Friedensbedingungen) der königlich preußischen Regierung gänzlich unbekannt gewesen sei.

Wie wenig man in altständischen Kreisen von diesem Ausgang der Krisis erbaut war, zeigen die Auslassungen des Norddeutschen Correspondenten, welcher am 13. Juli schrieb: „Die Friedensbotschaft tönt wie die Kunde eines dunkeln, unheilvollen Verhängnisses in unser Ohr." Was verhängnißvoll berührte, verrieth das Blatt am 23. Juli, indem es offen gestand: daß es Preußens Größe für Deutschlands Schwäche halte.

Die altständische Partei hatte 1859 aber noch weitere unliebsame Ueberraschungen zu verzeichnen. Zum ersten Male seit der 48er Zeit fanden bei den Committenwahlen Männer, welche in Bezug auf die Verfassungsfrage Reformgedanken vertraten, erhebliche Minoritäten. Es waren dies Pogge-Jaebitz und Schalburg-Herzberg. Das Vorgehen der Oppositionspartei charakterisirte sich wiederum als ein solches der bürgerlichen Partei gegen die Adelspartei. Dies machte sich besonders bei der später folgenden Verhandlung über den Antrag Manecke wegen Annullirung der Vereinsacte von 1795*) bemerkbar. Pogge-Jaebitz griff die Adelspartei in schärfster Weise an. Ein Sturm der Entrüstung richtete sich gegen ihn, als man eine seiner Aeußerungen dahin verstand: der Adel habe das mecklenburgische Volk um die ihm zugestandenen Rechte betrogen, — während Pogge nach seiner Angabe an Stelle des letzten Ausdrucks nur den Ausdruck „gebracht" angewandt hatte.

Wenn Manecke's Antrag auch in der Ritterschaft auf keine Annahme zu rechnen hatte, dieselbe lehnte selbst die Verlesung mit 125 gegen 30 Stimmen ab, so gab er den Oppositionsparteien doch einen willkommenen Anlaß zu demonstrativen Kundgebungen.

Den Charakter einer solchen trug ein von etwa 130 Personen besuchtes Festmahl, welches in Rostock Herrn Pogge-Jaebitz zu Ehren veranstaltet wurde. Bei dieser Gelegenheit brachte Hillmann-Scharstorff ein Hoch auf Preußen aus, wegen des neuen Luftzuges, der von dort wehe. Dem Führer des Nationalvereins, Herrn v. Bennigsen, wurde eine gleiche Ehrenbezeugung erwiesen. Auf die telegraphische Anzeige derselben stattete v. Bennigsen seinen Dank ab, wobei er auch die mecklenburgische Verfassungsfrage mit dem ermuthigenden Hinweis streifte, daß jedem Volke günstige Augenblicke wiederkehrten. Die Anhänger des Nationalvereins in Mecklenburg konnten in der That frischen Muth

*) Nach dieser Vereinsacte sind bekanntlich die Mitglieder des eingeborenen und recipirten Adels verpflichtet, so zu stimmen, wie die Majorität im Interesse des Standes es für räthlich erachtet.

fassen. Die Herrschaft der altständischen Partei, 1850 nahezu unumschränkt, war 1860 bereits erheblich ins Schwanken gerathen. Es war vorzugsweise die von ihr völlig verkannte und negirte nationale Bewegung, die das zu Stande gebracht und der wenig erfreulichen „Zeit der Rückschläge" ein Ende machte.

Diese Zeit war eine Zeit unversöhnlicher politischer Gegensätze, durch deren beständige Hervorhebung eine sachgemäße Auffassung mecklenburgischer Verhältnisse längere Zeit sehr erschwert wurde. Wenn auch manches an letzteren zu tadeln war, das allgemein wegwerfende Urtheil, das vielfach über sie, namentlich im Auslande, gefällt wurde, verdienten sie nicht. Wenn noch Anfangs der sechziger Jahre Schilderungen Mecklenburgs durch die Presse gingen, welche einen Dichter der „Deutschen Blätter", eines Filialblattes der Leipziger „Gartenlaube", zu folgenden Versen reizten:

Verzug ist Tod; fort nach Amerika,
Die Wohnung stürzt, die Fluren steh'n verlassen,
Ein weiter Leichenacker scheint das Land,
Hohnlachend durch der Dörfer öde Gassen
Streckt bleicher Hunger seine Knochenhand,

so ist dieser Dichtung zuzuerkennen, daß sie so ziemlich auf der Höhe des politischen Parteieifers stand, wie er damals in Mecklenburg für politische Zwecke brauchbar erschien; — daß eine solche Dichtung aber die wirkliche Lage des Landes wiedergab, kann nur eine auf engherziger Parteianschauung beruhende Geschichtsschreibung zugeben. Bei der wirthschaftlichen und Kultur-Entwickelung eines Landes sprechen eben noch andere Factoren mit als diejenigen, die durch die Staatsform gegeben sind. Diese Factoren waren in Mecklenburg auch zur Zeit der Rückschläge von größter Bedeutung. Sie bestanden in dem wohlwollenden Sinn der Landesfürsten, in dem schönen Beispiel, das damit vom Fürstenhaus für das ganze Land gegeben wurde, in dem kernigen Wesen des Volkstammes, in den natürlichen Vorzügen des Mecklenburger Landes. Das Hervortreten der letzteren wurde in nicht zu verkennender Weise von den beiden Großherzogen wesentlich

begünstigt. Großherzog Georg von Mecklenburg-Strelitz konnte sich die Förderung friedlicher Culturarbeit in seinem Lande umsomehr angelegen sein lassen, als hier die Erhebung von 1848 nicht so verbitternd gewirkt hatte wie in Mecklenburg-Schwerin, mithin sich auch die Rückschläge der folgenden Jahre hier weniger bemerkbar machten. Großherzog Friedrich Franz II. hatte dagegen vor dem Fürsten des Nachbarlandes die jugendlich aufstrebende Kraft voraus, die er unermüdlich in den Dienst seines Landes stellte. Was unter seiner Regierung vor 1848 für dasselbe geschah, ist bereits dargelegt. Die fünfziger Jahre brachten eine weitere Entwickelung des schon erwähnten Verkehrswerks durch Errichtung von Telegraphenlinien, deren erste 1850 eingeführt wurde. Der Schloßbau in Schwerin wurde soweit gefördert, daß der feierliche Einzug in das Schloß am 26. Mai 1857 stattfinden konnte. Durch diesen Bau erhielten Kunst und Kunstgewerbe im Lande einen erheblichen Aufschwung. Aehnliches wurde durch die eifrige Fürsorge des Großherzogs für das Hoftheater bewirkt. Weiter ist hier die 1854 erfolgte Errichtung des Schloßkirchenchors zu erwähnen. In Errichtung von Wohlthätigkeitsanstalten wurde der Großherzog auf das Eifrigste durch seine Gemahlin Auguste unterstützt. Er hatte sich mit ihr, einer Tochter des Fürsten Heinrich LXIII. von Reuß, am 3. November 1849 vermählt und führte die glücklichste Ehe. Aus derselben gingen in den fünfziger Jahren hervor außer dem jetzt regierenden Großherzog der Herzog Paul Friedrich, geb. 19. September 1852, die Herzogin Marie, geb. 14. Mai 1854 und der Herzog Johann Albrecht, geb. 8. December 1857. Eine Lieblingsstätte fand die Großherzogin für ihr wohlthätiges Wirken in dem nach ihr benannten Augustenstift, das 1853 begründet wurde. Eine von Fräulein Helene von Bülow bei Ludwigslust ins Leben gerufene Privatanstalt zur Pflege kranker und verwahrloster Kinder fand sowohl Seitens des Großherzogs wie der Großherzogin eifrige Förderung und konnte 1851 als ein Krankenhaus größeren Stils „Stift Bethlehem" geweiht werden. Die Verbindung einer Diaconissenanstalt und eines Waisenhauses

mit dem Stifte im Sommer 1852, sowie eine neue bauliche Erweiterung im Jahre 1855 geschahen unter Beirath und Mithülfe der Großherzogin. Der Universität zeigte der Großherzog seine Fürsorge durch Erweiterung des Lehrkörpers und der Lehrmittel. Nach dem Neubau des großen städtischen Krankenhauses in Rostock fand an der Universität am 30. Juli 1855 eine Trennung der Kliniken in eine medicinische und chirurgische statt. In allen militärischen Fragen verfuhr der Großherzog als bedingungsloser Anhänger des preußischen Heerwesens und verfolgte aufmerksam alle dortigen Neuerungen, die Fortschritte der Waffentechnik, die Abänderungen des Reglements, und es traten wesentliche Verbesserungen in der heimischen Truppe ein, die größtentheils auf seine Anregungen zurückzuführen waren. Gleich nach seiner Thronbesteigung war Friedrich Franz II. zum Chef des preußischen Regiments Nr. 24 ernannt, seit diesem Zeitpunkt gehörte er als Generalmajor, seit 1855 als General der Infanterie der preußischen Armee an. Auf dem Gebiet des Justizwesens traten von 1853 ab Reformen ein. Dieselben verfügten für den Criminalproceß die Einführung des öffentlichen und mündlichen Schlußverfahrens, auch vor dem Criminalcollegium, dessen Competenz durch die Verordnung vom 27. März 1855 beschränkt wurde, während es andererseits Spruchbehörde für die ersten Erkenntnisse in den von ihm geführten Untersuchungen ward. Ferner kamen für den Civilproceß insbesondere die Niedergerichtsordnung vom 6. Februar 1855, weiter die Executions- und Subhastationsordnung vom 30. September 1857, sodann das Gesetz betreffend die Erbenzeugnisse vom 30. Mai 1857 und verschiedene Rechtsmittelgesetze zur Einführung. Durch Neugestaltung der Hypotheken-Gesetzgebung wurde das Hypothekenwesen in musterhafter Weise geregelt und für andere deutsche Staaten vorbildlich. In allen Zweigen der Verwaltung machte sich das persönliche Eintreten des Großherzogs in wohlthätigster Weise bemerkbar. Ja, als die Verwaltung in der Stadt Goldberg aus Anlaß der Cholera 1859 gänzlich in's Stocken gerieth, begab sich der Großherzog selbst auf den Schauplatz der Epidemie und hob nicht

blos durch sein Erscheinen, sondern auch durch energische Maßnahmen den gesunkenen Muth der Bewohner.

26. Die Zeit der nationalen Erhebung. 1860—1871.

„Die Revolution rührt sich allenthalben; man muß auf seiner Hut sein", schrieb Großherzog Friedrich Franz II. am 13. Juli 1860.

Und einige Monate später, am 17. October 1860, hielt Friedrich Wilhelm, der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, an die zur Huldigung erschienenen Stände eine Ansprache, in der die nachstehenden bezeichnenden Sätze vorkamen:

> Ein Geist der Unruhe scheint wieder durch die Luft zu ziehen, in fernen Landen wüthet der Krieg auf und nieder, die Revolution erhebt siegreich das Haupt, Throne stürzen ein und Legitimität, Recht und Ordnung werden mit Füßen getreten. — Lassen Sie uns an unserer bewährten Verfassung festhalten und widerstehen dem Sturm der Zeit.

Die fernen Lande, welche der Großherzog meinte, waren die italienischen. Am 11. Mai 1860 war Garibaldi bei Marsala an der sicilianischen Westküste gelandet, am 7. September war er siegreich in Neapel eingezogen, gleichzeitig waren die sardinischen Truppen in den Kirchenstaat eingerückt und hatten am 18. September die päpstliche Armee bei Castel Fidardo zersprengt. Die Revolution in Italien hatte also glänzende Erfolge erzielt, die naturgemäß in den conservativen Kreisen Mecklenburgs, wo das Princip der Legitimität in so hohem Ansehen stand, besonders peinlich berühren mußten. Katholischerseits glaubte man auf diesen peinlichen Eindruck so stark rechnen zu dürfen, daß die protestantische Bevölkerung Mecklenburgs, der „Deutschen Vendée", von Herrn v. d. Kettenburg aufgefordert wurde, Sammlungen für den bedrängten Papst zu unternehmen. Der Aufruf des Herrn v. d. Kettenburg wurde von dem Organ der altständischen Partei, dem Norddeutschen

Correspondenten, in besonderer Beilage verbreitet. Es fehlte nicht an Stimmen im conservativen Lager, welche diese Sammlungen entschieden bekämpften und welche darauf aufmerksam machten, daß die von Herrn v. d. Kettenburg geübte Scheidung zwischen dem Papst als Oberhaupt der katholischen Kirche und als weltlichen Fürsten praktisch nicht durchführbar sei. Ueber den Erfolg der eigenartigen Sammlung ist Sicheres nicht bekannt geworden; der Kreuzzeitung wurde indeß unterm 26. Februar aus Mecklenburg geschrieben, es seien auf der katholischen Nuntiatur in Wien 3000 Gulden für den bedrängten Papst gezahlt, die fast ausschließlich von Mitgliedern des protestantischen Adels in Mecklenburg aufgebracht waren, der damit anerkennen wollte, daß der Papst unter allen Souverainen allein dem Aufruhr eine unerschütterliche Standhaftigkeit entgegengesetzt habe.

Daß das in Italien gegebene Beispiel auf die Stimmung in Deutschland und ganz besonders auf die nationale Bewegung mächtig einwirken mußte, lag nahe. Ebenso nahe lag andererseits bei den deutschen Kleinstaaten der Argwohn, daß es einen Staat in Deutschland geben könnte, der in deutschen Angelegenheiten die Rolle Sardiniens zu übernehmen gern geneigt war. Auf diesen deutschen Staat waren sicher die Worte des hannoverschen Ministers von Borries gemünzt, der am 1. Mai 1860 es aussprach, daß man zur Rettung der Souverainetät im Nothfall selbst die Hülfe des Auslands nicht verschmähen würde. Der Norddeutsche Correspondent in Schwerin zollte diesem Ausspruch den lebhaftesten Beifall. Die Anhänger der nationalen Bewegung sprachen dagegen in ganz Deutschland ihr Mißfallen über diese Berufung an's Ausland aus. Auf welche Weise freilich das Ziel der nationalen Bewegung in Deutschland zu erreichen war, darüber herrschte selbst in liberalen Kreisen wenig Klarheit. In Regierungskreisen war man hier und da nicht abgeneigt, dem Einheitsdrang entgegenzukommen, aber zu diesen Kreisen herrschte im Volke im Ganzen wegen der 1848er Vorgänge wenig Vertrauen. Man hielt es also liberalerseits für wirksamer, auf die möglichst unbeschränkte Herrschaft des Volkswillens zu bauen und begnügte sich daher vorläufig mit

Aufstellung freiheitlicher Forderungen. In Mecklenburg traten damit wieder die Bestrebungen für Einführung einer Repräsentativverfassung hervor und jetzt fanden sich 82 Rittergutsbesitzer, welche die Forderung einer solchen Verfassung aufstellten. Verschiedene Stadtvertretungen suchten durch entsprechende Erklärungen — es lagen solche vor von den Quartieren in Rostock, den Bürgerrepräsentanten in Wismar, Parchim, Güstrow und von kleineren Städten — das Vorgehen der 82 zu unterstützen. Am 21. November kam es darüber im Landtag zur Verhandlung. Der Verfassungsantrag erlangte in der Ritterschaft wie in der Landschaft eine Achtung gebietende Minorität, die Gegensätze waren dabei derart geschärft, daß ein von Schalburg-Herzberg ausgehender Vermittelungsantrag eine viel geringere Minorität auf sich vereinigte, als der Verfassungsantrag, denn während letzterer 68 Stimmen (gegen 151 der Feudalpartei) auf sich vereinigte, brachte es ersterer nur auf 33 (gegen 133).

Standen der Großherzog Friedrich Franz II. und der Ministerpräsident von Oertzen im Allgemeinen in deutschen Angelegenheiten auch auf preußischer Seite, so war die Regierung andererseits nicht gewillt, Angriffe auf die bestehende Bundes-Verfassung zu dulden. Am 1. October 1859 war daher schon ein ministerielles Verbot erfolgt, dem Nationalverein beizutreten, wie überhaupt allen Vereinen, die gegen die Bundes-Verfassung agitirten. Aber auch die politischen Gegner der Regierung waren rührig, und da die heimischen Preßverhältnisse eine freimüthige Erörterung schwebender politischer Fragen mit Rücksicht auf die alsdann drohende Concessionsentziehung sehr erschwerten, so wurde durch auswärtige Zeitungsartikel und selbstständige Agitationsschriften ein ununterbrochener Zeitungskrieg gegen mecklenburgische offenbare und vermeintliche Mißstände unterhalten. Regierungsseitig wurden diese Schriften und die betreffenden Zeitungen verboten, so 1862 die damals überaus einflußreiche Berliner Volkszeitung, ferner die National-Zeitung, 1864 die Hamburger Wespen, 1865 das Wochenblatt des Nationalvereins und die Magdeburger Presse, weiter schritt die Regierung gegen die Mitglieder des Nationalvereins in

Rostock ein und gegen den „Freischütz", ein Hamburger Blatt, das aus Anlaß der 1861 von Julius Wiggers herausgegebenen Schrift „44 Monate Untersuchungshaft" der Regierung die schärfsten Vorwürfe entgegengeschleudert hatte.

Auf Veranlassung der Regierung war die Rostocker Polizei angewiesen, gegen die Rostocker Mitglieder des Nationalvereins auf Grund des schon erwähnten ministeriellen Verbots vorzugehen. Die Polizei erließ nun gegen 43 Mitglieder Strafverfügungen, wogegen die so Bedrohten richterliche Entscheidung anriefen. Diese erfolgte durch den Rostocker Rath. Derselbe hob die Polizeistrafen auf, da er dem betreffenden Ministerial-Verbot die rechtsverbindliche Kraft absprach. Nach der Rechtsanschauung des Rathes konnte das Ministerium des Innern nicht als befugt erachtet werden, über frühere gesetzliche Bestimmungen hinauszugehen. Da nun letztere nur gegen öffentliche Versammlungen und Vereine im Lande selber gerichtet waren, so hätte die von der Polizei herangezogene Ministerialverordnung keine Rechtskraft, denn die Angeschuldigten hätten weder öffentliche Versammlungen abgehalten, noch auch einen Verein gebildet, der Nationalverein kenne überhaupt keine Zweigvereine.

In Schwerin theilte man die Rechtsanschauung des Rathes nicht. Man sah die Bethätigung derselben als einen Eingriff in die oberste Polizeigewalt des Großherzogs an. Die Differenz spitzte sich mehr und mehr zu, da der Rath fortdauernd darauf bestand, hier lediglich richterliche Functionen ausgeübt zu haben, und deshalb auch der von der Regierung vorgeschlagene Vermittelungsweg, wonach die Polizeistrafen allerdings im Gnadenwege erlassen werden, im Uebrigen aber der Rath sich fügen sollte, von letzterem nicht beschritten wurde. Die Verhandlungen zwischen der Regierung und dem Rath schwebten von October 1864 bis Mitte 1865, erst am 17. Juni erreichte die Regierung durch Zwang ihr Ziel. Es wurden bei dem worthabenden Bürgermeister 25 Mann Soldaten einquartiert. Weitere Zwangsnahmen wartete der Rath nicht ab, sondern veranlaßte nunmehr die Ausführung der Polizei-Mandate. Mit Vollstreckung derselben war die leidige Angelegenheit natürlich nicht

abgethan; nicht blos im Kreise der Bestraften, auch weit darüber hinaus ward die Ansicht verfochten, daß hier ein Act der Cabinetsjustiz vorliege, und in diesem Sinne ward von den betreffenden Nationalvereinsmitgliedern eine Beschwerde an den Bundestag gerichtet. Zu einer Entscheidung des Bundestags kam es indeß nicht, da er aus dem Zeitlichen schied, gerade als er in die Lage versetzt werden sollte, die Entscheidung zu fällen.

Das Vorgehen der Regierung gegen den „Freischütz" hing mit dem Wiggers'schen Buche „44 Monate Untersuchungshaft" zusammen. Julius Wiggers, dessen unerschütterliches Festhalten an seiner politischen Ueberzeugung ebenso bekannt war, wie sein in der Form maßvolles Auftreten auf politischem Gebiet und seine strenge Wahrheitsliebe, hatte über die Behandlung, die den im Rostocker Hochverraths-Proceß zur Untersuchungshaft Eingezogenen zu Theil geworden, nicht minder über Ausführung der später erkannten gerichtlichen Strafen in seinem Buch einen durchaus sachlich gehaltenen Bericht gegeben. Aber gerade die einfache Darstellung, die nicht von Leidenschaft, sondern sichtlich von dem Bestreben geleitet war, nur Thatsächliches zu bekunden, machte den tiefsten Eindruck. In demselben Jahre erblickte auch Reuter's „Festungstid" das Licht der Welt; beide Werke erregten weit über Mecklenburg hinaus das größte Aufsehen und waren ganz geeignet, für die politischen Anschauungen derer Propaganda zu machen, die ein so schweres Märtyrerthum getragen. Die Wiggers'sche Schrift zeitigte außerdem eine Fluth der schwersten Angriffe gegen die Regierung, die man ohne Weiteres beschuldigte, an dem hier geschilderten Märtyrerthum weitaus den größten Theil der Schuld zu tragen. Ganz besonderen Parteieifer legte hier die Hamburger Presse an den Tag, und die Angriffe des „Freischütz", welcher der mecklenburg-schwerinschen Regierung ganz offen Barbarei, Missethaten u. s. w. vorwarf, veranlaßten auf Requisition der Regierung einen Proceß beim Hamburger Niedergericht. Der Proceß endete nicht zu Gunsten der Regierung. Allerdings war nur die Form der Angriffe der Beurtheilung des Gerichts unterstellt. Letzteres entschied:

die gegen die mecklenburgische Regierung gerichteten Beschuldigungen sind an sich zwar zur Erregung von Haß und Mißtrauen geeignet, aber die factischen Mittheilungen der Wiggers'schen Schrift gewähren dazu genügende Anhaltspunkte, — selbst die unangemessene Form ist aus der durch den behandelten Gegenstand begründeten Erregung zu erklären und einigermaßen zu entschuldigen. Der Staatsanwalt hatte eine verhältnißmäßig nur geringe Strafe — 100 Mark Courant — beantragt; der Proceß endete mit völliger Freisprechung des Angeklagten am 16. October 1861.

Processe, wie die hier erwähnten, mußten für die innere Entwickelung Mecklenburgs sich später insofern verhängnißvoll erweisen, als sie das politische Ansehen der Angeklagten, die der Mehrzahl nach den Standpunkt der Linken von 1848 einnahmen, erheblich steigerte und denselben später auf's Neue einen entscheidenden Einfluß auf die Gestaltung des politischen Parteilebens sicherten.

Bestimmte Formen hatte dasselbe Anfang der sechsziger Jahre noch nicht angenommen, dazu lagen die Verhältnisse auf dem Gebiete der nationalen Entwickelung noch zu unklar, aber die der Regierung feindlichen Parteien hielt doch die gemeinsame Abneigung gegen die altständischen Institutionen fest zusammen. Großherzog Friedrich Franz II. verkannte die hieraus dem ganzen Staatsleben drohenden Gefahren keineswegs. Schon unterm 13. Juli 1860 hatte er dem Staatsminister v. Schröter geschrieben: „Für Mecklenburg ist es hohe Zeit, das Schadhafte im Innern mit oder ohne Stände kräftig anzufassen, wenn wir bei einem neuen Sturm über Wasser bleiben wollen." Es blieb nicht bei bloßen Worten.

Es gelang dem Großherzog, in der so wichtigen Steuer- und Zollfrage Wandel zu schaffen. Gegen die lästigen Binnenzölle, welche Handel und Wandel erschwerten und auch deshalb böses Blut machten, weil gewisse Klassen, z. B. die Ritterschaft, von diesen Zöllen frei waren, hatten sich die Hauptangriffe gerichtet. Noch 1859 wurde eine Vorlage der Regierung, welche eine Umwandlung der Binnenzölle in einen Grenzzoll zur Basis hatte, auf dem Landtag beanstandet.

Ein neues Project der Regierung ging dahin, alle Land-, Damm- und Flußzölle (mit Ausnahme des Elbzolls), sowie die seestädtischen Accisen und die landstädtische Handelssteuer aufzuheben. An Stelle dieser Zölle und Steuern sollten eine directe Handelssteuer und ein Eingangszoll treten. Um den Ausfall aus den abzulösenden Steuern zu decken, sollte der Großherzoglichen Kasse ein jährliches Aversum von 200000 Thalern zufließen, außerdem der Landesherr von den eventuellen Ueberschüssen des Grenzzollerträgnisses 20 % erhalten. Von den 200000 Thalern sollten 23774 Thaler durch die neue Handelsclassensteuer, der Rest durch den Grenzzoll aufgebracht werden. Auf dieser Basis gelang es, während des Landtages 1862 mit den Ständen eine Verständigung zu erzielen. Auch der Eintritt der Seestädte Rostock und Wismar in das neue Zollsystem wurde erlangt, und am 1. October 1863 trat die neue Steuergesetzgebung in Kraft. Ein Anschluß Mecklenburgs an den Zollverein, für den damals bereits publicistisch eifrig gewirkt wurde (so vom Geh. Regierungsrath Prosch, der in Folge dessen aus dem Staatsdienst schied, und von Moritz Wiggers), unterblieb noch, da die altständische Partei eine ständische Verfassung mit einem allgemeinen deutschen Zollverband für völlig unvereinbar hielt.

Während durch die erwähnte Vereinbarung anerkannte Mißstände in der Besteuerung beseitigt waren, wurde noch auf einem andern Gebiet Wandel geschaffen, auf dem sich wiederholt Vorgänge abgespielt, die weithin Aergerniß erregt hatten. Am 2. April 1864 erschien eine Verordnung, betr. Bestrafung der Dienstvergehen der Gutsleute in den ritterschaftlichen Gütern. In dieser Verordnung war auf die früheren Verordnungen über Wiedereinführung der Prügelstrafe Bezug genommen. Hinsichtlich der Anwendbarkeit jener Strafen bestanden nun damals im Allgemeinen sehr milde Anschauungen, auch in Mecklenburg war dies der Fall. Während in andern Staaten diese Strafart indeß gesetzlich abgeschafft war, blieb sie in Mecklenburg bei Bestand, und war dies namentlich außerhalb Mecklenburgs ein vielfach willkommener Anlaß, die mecklenburgischen Institutionen

insgesammt herabzusetzen. In Folge der erwähnten Verordnung wurde dieser Anlaß von Neuem benutzt. Am 20. December 1865 erschien indeß eine Großherzogliche Verordnung, welche die Prügelstrafe als gerichtliches Strafmittel gänzlich aufhob, als Polizeistrafe sie aber nur für wenige Fälle gestattete.

Mehr und mehr zeigte sich inzwischen die Thätigkeit jener Mächte, durch welche Mecklenburg in seinen inneren wie äußeren Verhältnissen in völlig neue Bahnen gedrängt werden sollte. Preußen stimmte mit vielen andern deutschen Staaten darin überein, daß eine Bundesreform nöthig sei, verlangte aber, daß dabei den realen Machtverhältnissen Rechnung getragen werde. Diese letztere Auffassung fand wiederum auf Seiten Oesterreichs und anderer deutscher Staaten die schärfste Mißbilligung, der sich indeß Großherzog Friedrich Franz II. nicht anschloß.

Nach und nach wurden die deutschen Verhältnisse auf ganz anderem Wege einer Lösung entgegengeführt, als man dies damals allgemein in Deutschland erwartete. Bismarck hatte am 24. September 1862 die Leitung der preußischen Politik übernommen und setzte nun dem Grafen Karolyi am 4. December 1862 mit rückhaltsloser Offenheit die Ziele der preußischen Politik in der deutschen Frage auseinander. Er deutete u. A. an, Hannover und Kurhessen seien die zwei norddeutschen Staaten, in welchen Preußen keinen andern Einfluß als den seinigen dulden würde. Preußen müsse verlangen, daß Oesterreich der bisherigen Einwirkung auf die einzelnen deutschen, namentlich norddeutschen Staaten entsage. Die österreichischen Staatsmänner waren von dieser ungewohnten Sprache natürlich wenig erbaut und erklärten, Oesterreich werde sich in seiner bisherigen Politik nicht beirren lassen.

Schon August 1861 wurde beim Bunde der Antrag Oesterreichs eingebracht auf Einberufung von Delegirten aller deutschen Ständekammern zur Berathung der Gesetzentwürfe über Civilproceß und Obligationenrecht. Preußen lehnte diesen Antrag als gegen das Bundesprincip verstoßend ab, am 23. Januar kam es über ihn zur Abstimmung. Mit

9 gegen 7 Stimmen (Braunschweig und Nassau votirten nicht) erfolgte die Ablehnung.

Nun trat Oesterreich — August 1863 — mit einem neuen Reformproject hervor und ein persönlicher Meinungsaustausch der Fürsten sollte die Verständigung darüber herbeiführen. So entstand die Einladung zum Frankfurter Fürstencongreß, welcher die beiden mecklenburgischen Großherzoge Folge leisteten, während Preußen sich bekanntlich dem Congreß völlig fernhielt. Das Schlußresultat der Verhandlungen wurde von 24 Mitgliedern angenommen, von 6 abgelehnt. Unter den Ablehnenden befand sich der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, der nur in dem einmüthigen Zusammenwirken der beiden mächtigsten Bundesglieder den Weg erblickte, das vom Kaiser geleitete Werk zum Abschluß zu bringen. Preußen beantwortete das Werk des Fürstencongresses damit, daß es am 22. September 1863 die Forderung einer aus directen Wahlen hervorgegangenen Nationalvertretung aufstellte. Gegen eine solche Einführung des Constitutionalismus in die deutsche Verfassung erklärte sich Großherzog Friedrich Franz II. auf das Entschiedenste, doch sollte es zu einer Entscheidung über diese Frage vorläufig noch nicht kommen, da inzwischen die schleswig-holsteinischen Wirren die Frage der Bundesreform völlig in den Hintergrund drängten.

Nun beherrschte das große Werk der nationalen Erhebung des deutschen Volkes unter der mehr und mehr hervortretenden staatsmännischen Führerschaft Bismarcks auf Jahre hinaus das öffentliche Leben.

Es ist zunächst unsere Aufgabe, die Theilnahme, welche Mecklenburg an dieser Erhebung hatte, hier in großen Zügen darzulegen und dann wieder auf die Gestaltung der inneren mecklenburgischen Verhältnisse zurückzukommen.

An dem schleswig-holsteinischen Kriege 1864 nahm Mecklenburg keinen unmittelbaren Antheil. Der Großherzog Friedrich Franz II. weilte nur kurze Zeit auf dem Kriegsschauplatz im preußischen Hauptquartier. Ein selbstständiges Commando, welches König Wilhelm ihm anbot, lehnte er ab. Da Mecklenburg sich mit Dänemark nicht im

Kriege befand, so war die active Betheiligung seines Fürsten an der Kriegführung unthunlich.

Einen unmittelbaren Antheil nahm Mecklenburg-Schwerin dagegen an dem Kriege, der 1866 ausbrach. In die Krisis, die in Folge der schleswig-holsteinischen Wirren entstanden war, wurde die Großherzogliche Regierung zunächst durch das preußische Rundschreiben vom 24. März 1866 offiziell hineingezogen. Dasselbe enthielt eine Beschwerde über die feindselige Haltung Oesterreichs und schloß mit der Frage, ob und in welchem Maße Preußen auf die Unterstützung seiner Bundesgenossen zählen könne, wenn es zum Kriege genöthigt werden würde. Der Großherzog ließ erwidern, daß er gegen Preußen niemals etwas Feindseliges unternehmen würde, im Uebrigen aber sich seine Entschließungen vorbehalten müsse.

Am 9. April 1866 legte Preußen in einer außerordentlichen Sitzung des Bundestags seinen Reformvorschlag vor, nach welchem eine aus directen Wahlen und allgemeinem Stimmrecht hervorgehende Volksvertretung einberufen werden sollte, um die von den Regierungen zu vereinbarenden Reform-Entwürfe entgegenzunehmen. Der Antrag kam in einem Specialausschuß zur Verhandlung, auf dessen Einsetzung Preußen bestanden hatte, wobei auch Herr von Wickede, der inzwischen — Frühjahr 1864 — an Stelle des verstorbenen von Bülow zum Bundestagsgesandten ernannt war, für Preußen stimmte. — Mecklenburg-Schwerin suchte sich den preußischen Vorschlägen gegenüber mit einigen norddeutschen Höfen über die Stimmenabgabe zu verständigen. Aber nur mit Strelitz gelang es, eine engere Fühlung zu erreichen. Beide Staaten schlossen sich dem Abrüstungsantrag vom 21. Mai an, der in einem „bundesfreundlichen Ersuchen zu Gunsten des Friedens" bestand. Das Ersuchen schlug ebenso fehl, wie das Bemühen, auf Grund der preußischen Reformvorschläge etwas zu Stande zu bringen, und am 1. Juni brachte Oesterreich die ganze Streitfrage wegen Schleswig-Holstein vor den Bundestag. Damit wurde der Krieg unvermeidlich.

Am 11. Juni stellte Oesterreich im Bundesrath den Antrag auf Mobilmachung sämmtlicher nicht zur preußischen

Armee gehörigen Bundes-Armeecorps. Die Abstimmung wurde auf den 14. anberaumt. Tags zuvor hatte Preußen wie an die übrigen deutschen Staaten so auch an die beiden Mecklenburg ein in freundschaftlicher Form gehaltenes Ultimatum gerichtet, welches eine Annahme des Mobilmachungs-Antrags als einen Act der Feindseligkeit bezeichnete. Preußen würde beim ausbrechenden Kriege nur auf die Interessen solcher deutschen Staaten Rücksicht nehmen, die zu ihm hielten. Ehe indeß dies Ultimatum eingetroffen, war Herr von Wickede bereits angewiesen, gegen den Mobilmachungs-Antrag zu stimmen.

Der Antrag fand am 14. Juni eine Mehrheit von 9 gegen 6 Stimmen. An die Staaten der Minderheit, also auch an Mecklenburg, richtete Preußen nunmehr am 16. Juni die Aufforderung eines Bündnisses und der Beschickung eines Parlaments nach den von Preußen aufgestellten Grundsätzen.

Großherzog Friedrich Franz II. schloß sich Preußen zwar sofort an, machte in Betreff der deutschen Verfassungsfrage jedoch folgende Vorbehalte: 1) daß die neu zu schaffende Bundesvereinigung auch wirklich die deutsche Nation umfasse; 2) daß vor der Einberufung des Parlaments erst eine Vereinbarung über Wahl und Befugnisse der neuen Körperschaft stattfinde. Bismarck hielt dagegen sein Programm aufrecht, es kam daher jetzt Alles auf den Ausgang des Krieges an.

Man kennt die rasche Entwickelung desselben zu Gunsten der preußischen Waffen. Sie ging so rapid vor sich, daß nur eine sehr beschränkte Theilnahme der mecklenburg-schwerinschen Truppen an dem Feldzug eintrat. Großherzog Friedrich Franz II. traf allerdings schon am 2. Juli auf dem Kriegsschauplatz in Böhmen ein, seine Division verließ Mecklenburg aber erst vom 14. Juli ab, als bereits der Hauptschlag gegen Oesterreich gefallen war. Die Mobilmachungs-Ordre für Mecklenburg-Strelitz erfolgte am 11. Juli und der Ausmarsch der Truppen erfolgte hier erst am 15. August.

Oesterreich hatte inzwischen Venetien abgetreten, und es waren in Folge dessen die in Italien befindlichen österreichischen Streitkräfte für den Krieg in Deutschland verfügbar geworden.

Im preußischen Hauptquartier vermuthete man, diese Streitkräfte könnten nach Bayern geworfen werden und im Verein mit bayerischen Truppen das Centrum der preußischen Aufstellung bedrohen. Um nun letzteres zu schützen, befahl König Wilhelm die Zusammenziehung eines zweiten Reserve-Armeecorps bei Leipzig, zu dem u. A. auch das mecklenburgische Contingent gehören sollte. Das Commando dieses Corps übernahm Großherzog Friedrich Franz II.

Die mecklenburgischen Truppen bildeten mit dem vierten Garde-Regiment die Avantgarde. Die Aufgabe des Corps war, über Hof in Bayern einzudringen und dort mit der Main-Armee, die sich am 21. gleichfalls nach Süden in Bewegung gesetzt hatte, in Verbindung zu treten.

In der Frühe des 23. Juli wurde Hof erreicht und besetzt, am 24. Münchеberg, am 28. Bayreuth. Statt überlegener zeigten sich in der ganzen Gegend nur schwache bayerische Streitkräfte; die feindlichen Offiziere glaubten zudem, daß bereits Waffenstillstand geschlossen sei. In der Nacht vom 28. zum 29. nahm man mit dem Feinde Fühlung, am 29. früh wurde der Vormarsch fortgesetzt. Die Vorhut bildeten die erste und dritte Escadron der mecklenburgischen Dragoner, dann folgten drei Compagnien des Garde-Regiments, zwei Geschütze, zwei Halbbataillone des zweiten und dritten mecklenburgischen Bataillons und die erste Jäger-Compagnie. Vor sich hatte man ein Bataillon vom königlich bayerischen Leibregiment, von dem zu vermuthen stand, daß es die Bahnlinie zu erreichen strebte, um sich an irgend einem Punkte einzuschiffen. Dies sollte verhindert werden. Die beiden Escadrons trabten in der Richtung auf den Bahnhof Seubottenreut vor. Das feindliche Bataillon wandte sich mit seinem Gros nach den bewaldeten Höhen nordöstlich von Seubottenreut. Die Compagnie des feindlichen Bataillons, welche die Avantgarde bildete, wurde von der ihr folgenden ersten Escadron unter Rittmeister von Boddien erreicht und niedergeritten. Es griff alsdann auch die Infanterie in das Gefecht ein, welches damit endete, daß das feindliche Bataillon gänzlich aufgerieben wurde.

Da es von Wichtigkeit war, bevor ein Waffenstillstand abgeschlossen wurde, möglichst viel Terrain zu gewinnen, so beabsichtigte der Großherzog, zunächst Erlangen zu erreichen. Am 31. Juli war das Ziel erreicht, ohne daß es zu ernstlichen Zusammenstößen mit dem Feind gekommen war. Nachts 12 Uhr begann der Waffenstillstand — der Feldzug war beendet. Den Tag vorher hatte auch der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz seine Zustimmung zu dem Bündniß mit Preußen gegeben. Am 15. August begaben sich die Strelitzer Truppen nach Sachsen, wo sie bei Leipzig Cantonnements bezogen. Am 9. October langten sie, ohne natürlich zum Kampf gekommen zu sein, wieder in Neustrelitz an. Es war freilich auch den mecklenburg-schwerinschen Truppen nicht vergönnt gewesen, in großen Gefechten ihre Kriegstüchtigkeit zu beweisen, sie hatten dies mehr mit der Hauptwaffe der heutigen Kriegskunst, mit den Beinen, thun müssen, sie konnten aber auf diese Leistungen befriedigt zurückschauen. Dragoner und Jäger waren außerdem wirklich im Feuer gewesen und konnten auf den bewiesenen Muth immerhin stolz sein. Die im September zurückkehrenden Truppen wurden in der Heimath mit Jubel empfangen.

Die Theilnahme Mecklenburgs an dem Kriege von 1866 war in doppelter Weise eine bescheidene zu nennen. In militärischer Beziehung aus dem eben angeführten Grunde, aber auch in politischer Beziehung konnte sie nur unvollkommen hervortreten. Bei der altständischen Partei waren die Sympathien durchweg mehr auf österreichischer Seite, wenn man diese Sympathien auch wegen des Bundesverhältnisses mit Preußen und wegen der Theilnahme des Großherzogs und seiner Truppen am Kriege nur selten offenkundig äußerte, — bei den breiteren Volksschichten war überhaupt für den Bruderkrieg wenig Stimmung vorhanden. Daß erst durch einen solchen Krieg zur Einigung Deutschlands zu gelangen sei, davon war auf den Verbrüderungsfesten der Turner, Schützen und Sänger Anfang der sechsziger Jahre nicht die Rede gewesen. Zwar schien mit der Einigung Deutschlands nach Bismarcks Verheißung ein ganzer Schatz von Volksfreiheiten in Aussicht zu stehen, aber nach

landläufiger Anschauung war Bismarck nichts weiter als ein preußischer Junker, der den Krieg nur zur Stärkung der preußischen Hausmacht zu führen entschlossen war und im Uebrigen schon durch seine Bekämpfung der preußischen Fortschrittspartei gezeigt hatte, daß ihm Volksfreiheiten nichts galten, wenn es sich darum handelte, die Ansprüche der Krone zur Geltung zu bringen.

Der Bruderkrieg von 1866 war daher zunächst nichts weniger als volksthümlich. Ganz anders verhielt sich das mecklenburgische Volk bei dem Nahen des Krieges mit Frankreich im Jahre 1870. Das war kein Bruderkrieg, das war ein Krieg gegen den Erbfeind. Die Niederwerfung des letzteren zur Zeit der Befreiungskriege war in beiden Mecklenburg noch in lebendiger Erinnerung. Diese letztere war in Mecklenburg-Schwerin in dem Jahre 1863 durch große Feierlichkeiten vom 22. bis 27. März aufgefrischt. Der 22. März war der Tag der gottesdienstlichen Feiern gewesen, am 25. März waren die Veteranen des Krieges Gegenstand besonderer Theilnahme, am 27. erfolgte die Grundsteinlegung des Güstrower Monuments zum Andenken an die große Volks-Erhebung vor fünfzig Jahren. Aehnliches war in Mecklenburg-Strelitz geschehen zur Erinnerung an den Aufruf des Großherzogs Karl. Nach einer Jubelfeier der Veteranen in Neustrelitz am 30. März hatte am 31. März die Grundsteinlegung des Denkmals vom Großherzog Karl und des Herzogs Karl auf dem Paradeplatz in Neustrelitz stattgefunden. — Und nun erscholl 1870 wieder derselbe Ruf, der das deutsche Volk 1813 zu einem schweren Ringen um große nationale Güter entflammt hatte. Unvollkommen war erreicht worden, was man damals hoffte, — war jetzt nicht die Zeit da, das Versäumte nachzuholen? Damals hatte Deutschland nur die Befreiung vom Joch der Fremdherrschaft erlangt; mit seiner Einheit und Freiheit blieb es schwach bestellt, — nicht einmal eine sichere Reichsgrenze ward gezogen, denn Elsaß-Lothringen war unter französischer Herrschaft verblieben. — Jetzt war für Deutschland die Zeit da, das 1813 Begonnene zum Abschluß zu bringen, und nicht nur das Ideal deutscher Einheit, auch das der Freiheit schien näher gerückt. Bismarck

hatte sich nach den Erfolgen von 1866 durchaus nicht als der engherzige preußische Junker erwiesen, für den man ihn auf Grund der Erfahrungen im preußischen Verfassungs-Conflict so lange gehalten, er hatte der Herrschaft des Volkswillens so weitgehende Zugeständnisse gemacht, daß ein großer Theil der liberalen Partei, darunter Viele, die vor 1866 zu seinen eifrigsten Gegnern gehört, sich seiner Führung untergeordnet hatte, während andererseits ein bedeutender Bruchtheil der conservativen Partei ihn bereits auf's Grimmigste haßte.

Der Krieg von 1870 war also von vornherein volksthümlich; das zeigte sich sofort, als die ersten Nachrichten über die Herausforderungen bekannt wurden, mit denen man sich französischerseits dem greisen König Wilhelm zu nahen gewagt hatte. Mit Begeisterung folgten die zum Kriege Berufenen der Aufforderung und bedauerten nur, daß sie nicht sofort, vereint mit den übrigen deutschen Stämmen, den Weg zum Rhein antreten konnten. Die mecklenburgischen Truppen hatten sich indeß zunächst mit dem Küstenschutz zu befassen und daneben waren sie bestimmt, der etwaigen Theilnahme Dänemarks am Kriege zu begegnen. Am 26. und 27. Juli hatten sie ihre Garnisonen verlassen und in und um Hamburg Quartier genommen. Am 30. Juli schrieb der Großherzog: Das thatenlose Stillsitzen ist traurig, ich wollte, ich wäre im Westen. Am 7. August: Ich erwarte mit Sehnsucht die Abberufung. Endlich am 21. August kam die ersehnte Ordre zum Abmarsch. Am 24. August erhielt der Großherzog Befehl, mit der 17. Division und der 2. Landwehr-Division die Einschließungstruppen von Metz zu verstärken. In den letzten Augusttagen erreichten die Truppen das damalige Grenzland, am 1. September die Gegend von Metz. Am 10. September fiel einem Theil der Truppen des Großherzogs die Aufgabe zu, Toul zu belagern, der andere sollte die zwischen Metz und den vorrückenden Truppen liegenden Bezirke sichern. Der Großherzog ging nun nach Reims. Ihm war das General-Gouvernement aller eroberten Länder außer Elsaß-Lothringen zugedacht. Er erklärte, es gern übernehmen zu wollen, sobald der letzte Schuß gethan, so lange aber müsse er sein Corps vor den

Feind führen. Nun wurde die Sache so gestellt, daß er an der Spitze des Corps, das jetzt das dreizehnte genannt wurde, bleibe, aber sobald das Corps weiter rücke, sich in Reims vertreten lasse.

Die Aufgabe, Toul zu belagern, war der 17. Division zugefallen und mit großer Freude aufgenommen, denn die Mehrzahl der Truppen war vor Metz in Bivouakhütten untergebracht, die der schlechten Witterung nicht Stand hielten. Am 10. September begann der Vormarsch, am 12. September langte die Division vor Toul an. Toul war schon am 16. August vom vierten Armeecorps angegriffen, jedoch vergeblich, später wurde die Festung von bayerischen Etappentruppen beobachtet, bis am 26. August drei sächsische Landwehrbataillone eintrafen. Am 12. September löste die 17. Division die Landwehrtruppen ab. Das der 2. Landwehr-Division zugetheilte Dragoner-Regiment Nr. 17 ging am 13. September theils nach Chalons, theils nach Reims. Den Befehl vor Toul übernahm Generallieutenant von Schimmelmann. Die Belagerungsarbeiten wurden rüstig gefördert. Am 23. September standen 62 Geschütze schußbereit in ihrer Stellung. Der Großherzog war in der Nacht eingetroffen, um die Wirkung der Geschosse zu beobachten. Diese Wirkung war eine so durchschlagende, daß französischerseits am 23., Nachmittags $3^1/_2$ Uhr, die weiße Fahne aufgesteckt wurde.

Bei prächtigem, hellem Herbstwetter hielt am 24. Septbr. der Großherzog durch die im Westen der Stadt liegende Porte de France seinen feierlichen Einzug in die Festung.

109 Offiziere und 2240 Mann waren durch die Bewältigung der Festung kriegsgefangen. Es fielen ferner durch die Capitulation in die Hände der Deutschen: 1 Mobilgarden-Adler, 1 Fahne, 197 Geschütze (darunter 48 gezogene) und eine Menge sonstiger Waffen.

An seine Truppen erließ der Großherzog folgenden Corps-Befehl:

„Die Festung Toul ist in unseren Händen. Durch ihren Fall ist der Armee vor Paris diese wichtige Eisenbahnverbindung mit Deutschland eröffnet. Ich

danke sämmtlichen Offizieren und Mannschaften des Belagerungs-Corps für ihre hingebende Thätigkeit. Nun weiter vorwärts! Es lebe der König!

Der commandirende General
gez. Friedrich Franz."

Der Verlust der Deutschen seit dem 27. August betrug 30 Mann, auf Seite des Feindes zählte man 1 Offizier, 25 Mann todt, 8 Offiziere, 80 Mann verwundet; von der Bürgerschaft wurden 8 Personen getödtet, 20 verwundet.

Gleich nach der Einnahme von Toul wurde der Abmarsch nach Chalons sur Marne angetreten. Das zweite Bataillon der 90er unter Oberst von Legat blieb in Toul zurück. Auf dem Marsch nach Westen war auf Befehl des Generalcommandos vom 19. September ein Theil der Großherzoglichen Truppen, und zwar die 33. Infanterie-Brigade (Hanseaten), die 1. reitende Batterie, der Stab der 3. Fußabtheilung, die 5. und 6. leichte Batterie, der Stab der 17. Cavallerie-Brigade, das Ulanen-Regiment Nr. 11 unter General von Kottwitz schon voraus, um die Franctireurs, die in der Gegend zwischen Toul und Paris immer dreister hervortraten, in Zügel zu halten. Am 26. September folgte der Rest der Division, Infanterie-Regimenter Nr. 89 und 90 (mit Ausnahme des 2. Bat. 90. Regts.), das Jäger-Bataillon Nr. 14, das Commando der Artillerie, die 3. reitende, die 5. und 6. schwere und die schwere Reserve-Batterie, die Pionier-Compagnie und das Dragoner-Regiment Nr. 18 unter Generallieutenant von Schimmelmann.

Nunmehr erhielt das 13. Corps den Befehl, sich den Pariser Cernirungstruppen anzuschließen. Hier sollte es in Verbindung mit der württembergischen Division das an der Cernirung von Paris betheiligte 11. Armeecorps ablösen und sich zu diesem Behuf am 9. October in Coulommiers sammeln. Der Vormarsch des Generals von Kottwitz verlief ohne Zwischenfall. Dagegen konnte die Colonne des Generallieutenants von Schimmelmann nicht so ungestört vordringen. Am 28. September wurden Fouriere der Truppen im Walde von Aumont überfallen, am nächsten Tage brach in dem

Cantonnement Curville sur Marne Feuer aus und es lag der Verdacht böswilliger Brandstiftung nahe.

Am 7. October war die Division mit Ausnahme weniger Truppentheile bei Coulommiers vereinigt. Am 10. October löste sie das 11. Armeecorps vor Paris ab. Sie hatte nun vor Paris den Abschnitt zwischen Marne und Seine im Südosten inne, da wo beide Flüsse kurz vor der Einmündung der Marne in die Seine sich einander nähern. Es galt vor Allem, die Stellung des Mont Mesly zu befestigen und zu behaupten. Diese Befestigungsarbeiten waren sehr schwierige und konnten nur Nachts ausgeführt werden. Am 13. October fand die erste Berührung mit dem Feinde statt. Gegen Mittag gingen die Franzosen in der Stärke von etwa 200 Mann gegen die Feldwache Nr. 2 des linken Flügels vor. Der Feind wurde zurückgeworfen. Die Cernirungstruppen wurden von ihm darauf noch wiederholt beunruhigt, ohne daß sie jedoch Verluste von Belang erlitten.

Ernstere Zeiten kamen im November. Am 8. November war der Großherzog in Versailles, um Instructionen über eine neue Aufgabe entgegenzunehmen, die ihm selbstständige Operationen zuwies und ihn in die Reihe der obersten Heerführer stellte.

Am 9. November wurde die 17. Division in westlicher Richtung von Paris nach Chartres beordert. Schon Ende October hatten sich starke feindliche Streitkräfte bei Orleans gezeigt. Chartres mußte am meisten als bedroht erachtet werden, da dort nur die 22. Division stand. Die oberste Heeresleitung hatte nun bestimmt, daß aus dieser Division, der 17. Division, aus dem ersten Corps unter General v. d. Tann und der 4. und 6. Cavallerie-Division eine besondere Armee-Abtheilung gebildet werden sollte unter dem Oberbefehl des Großherzogs. Die Truppen desselben bewegten sich nun in den verschiedensten Richtungen, ohne sich indeß von der Stadt Chartres allzuweit zu entfernen. Die Erklärung dieser Bewegungen war darin zu suchen, daß die Pariser Einschließungsarmee sowohl nach südlicher wie nach westlicher Seite zu sichern war, und da es sich in jener Zeit in allen

Gegenden Frankreichs regte, so mußte jede Meldung mit äußerster Sorgfalt geprüft werden. Schien irgendwo eine bedrohliche Truppenansammlung stattzufinden, so galt es, schnell mit überlegenen Kräften an dem Ort zu erscheinen, und an die Ausdauer und Marschfähigkeit der Truppen mußten hohe Anforderungen gestellt werden.

Die 17. Division marschirte zunächst in westlicher Richtung auf Chartres (9. November). Am 11. November mußte sie diesen Marsch plötzlich abbrechen. General v. d. Tann, der seit dem 11. October Orleans besetzt gehalten, hatte versucht, die sich Orleans nähernden feindlichen Truppenmassen aufzuhalten, wurde aber von dem weit überlegenen Feind nach der Schlacht bei Coulmiers — 9. November — zum Rückzug gezwungen. Dies war der Grund, daß die 17. Division den Marsch nach Chartres hatte abbrechen müssen, um sich zunächst mit dem Tann'schen Corps zu verbinden. Man erwartete nun erneute feindliche Angriffe, die indeß nicht erfolgten. Der die französische Armee Commandirende, General d'Aurelle, war ein zu vorsichtiger Feldherr, um mit seinen jungen, wenig geübten Truppen sofort den Marsch auf Paris anzutreten. Er nahm zunächst eine wohlbefestigte Stellung bei Orleans ein.

Da in Folge dessen die französische Armee sich gänzlich ruhig verhielt, so drang nunmehr die Armeeabtheilung des Großherzogs wieder in westlicher Richtung vor. Es fanden sich feindliche Streitkräfte westlich und südwestlich Chartres. Da der Feind die rechte Flanke der Großherzoglichen Armeeabtheilung umgehen zu wollen schien, so änderte die 17. Division ihre Marschrichtung nach Norden. Das Commando der Division hatte inzwischen Generallieutenant von Tresckow übernommen, da sich Generallieutenant von Schimmelmann, dessen Gesundheit schwer angegriffen war, nach Deutschland begeben mußte. Die Division ging zunächst auf $3\frac{1}{2}$ Meilen vor Dreux vor, am 17. November fand hier ein Gefecht statt, durch welches der Feind zum Rückzug gezwungen wurde, womit auch die feindlichen Versuche der Flanken-Umgehung gescheitert waren. Da nun bei Dreux nichts mehr zu fürchten war, beschloß der Großherzog, auf Tours

vorzugehen. Am 18. November ging die Division in südwestlicher Richtung dahin vor. Am 23. November stand die gesammte Großherzogliche Armee-Abtheilung etwa fünf Meilen von Le Mans auf dem Wege nach Tours. Hier sollte ein entscheidender Schlag gegen den Feind geführt werden, um ihn zu verhindern, gegen die Armee des Prinzen Friedrich Karl, der inzwischen vor Orleans angelangt war, weitere Verstärkungen abzugeben.

Dieser Plan gegen Le Mans mußte indeß plötzlich aufgegeben und der Linksabmarsch angetreten werden, um gemeinschaftlich mit der Armee des Prinzen Friedrich Karl gegen den bei Orleans stehenden Feind zu operiren. Zur Beobachtung von Le Mans wurde ein Detachement unter General von Rauch gebildet, bestehend aus dem zweiten und dritten Bataillon der 89er, der ersten und zweiten Escadron Ulanen-Regiment Nr. 11, der ersten, zweiten und vierten Escadron Dragoner-Regiments Nr. 18 und zwei Geschützen.

Am 27. November war die Verbindung der Großherzoglichen Armee-Abtheilung mit der Armee des Prinzen Friedrich Karl hergestellt.

Französischerseits war inzwischen in Tours ein für die Deutschen auf dem Papier sehr bedenklicher Kriegsplan entworfen. Danach sollte die Armee ungesäumt die Armee des Prinzen Friedrich Karl angreifen, sollte sie schlagen und den Vormarsch auf Paris fortsetzen, um sich mit dem General Ducrot, von dem man hoffte, daß er inzwischen die Pariser Cernirungsarmee durchbrochen haben würde, im Walde von Fontainebleau zu verbinden.

Diesem Plane entsprechend hatte sich das 16. französische Corps (Chancy) schon am 1. December in Bewegung zu setzen. Am 1. December wurden die Bayern bei Villepion von bedeutender Uebermacht angegriffen. Das Gefecht dauerte bis zum Eintritt der Dunkelheit. Großherzog Friedrich Franz II. beschloß nun, am 2. December seinerseits zum Angriff überzugehen. Seine Armee-Abtheilung hatte noch am 1. December in einer Frontlinie von drei Meilen Aufstellung gefunden, nunmehr sollte eine Concentrirung derselben derart ausgeführt werden, daß das 1. bayerische Armeecorps

sich am Morgen des 2. December bei Loigny, die 17. Division bei Santilly, die 22. Division bei Tivernon zu sammeln hatte.

Kaum hatte am 2. December das 1. bayerische Corps die ihm angewiesene Stellung erreicht, als auch schon der Feind aus Loigny in beträchtlicher Stärke vorbrach. Unterstützung fanden die bayerischen Bataillone hauptsächlich durch 10 Geschütze der 17. Division, welche unter Bedeckung von drei Escadrons Dragoner-Regiments Nr. 17 herbeigeeilt waren. Deutscherseits war man indeß nicht stark genug, das zur Vertheidigung eingerichtete Loigny zu nehmen, sondern führte zunächst in einer Entfernung von 500—700 Schritt von Loigny ein verlustreiches Gefecht. Um 11 Uhr Vormittags entwickelte der Feind neue Massen, andererseits trat nun auch die 17. Division mehr in Thätigkeit. Die 17. Division war bald nach 8 Uhr von Santilly nach Lumeau aufgebrochen und hatte theilweise, wie schon bemerkt, dem linken bayerischen Flügel Hülfe geschickt. Die Avantgarde der Division, das 1. Bataillon des 90. Regiments an der Spitze, kam gerade rechtzeitig in Lumeau an, um den Feind, der sich dort eben festsetzen wollte, zu vertreiben. Mit verstärkter Kraft kehrte er indeß wieder und ein heißes Gefecht entspann sich, das jedoch mit seiner völligen Niederlage endete. Inzwischen waren aber die Bayern in schwere Bedrängniß gerathen. Die Franzosen bedrohten Schloß und Park Goury und damit gleichzeitig die rechte Flanke der Division. Es wurde daher General von Kottwitz zum Vorgehen gegen Loigny beordert, welcher Vorstoß durch die hanseatischen Bataillone mit größter Energie ausgeführt wurde. Fougeu und, allerdings mit großen Opfern, endlich auch die östliche Hälfte von Loigny bis zur Chaussee Orleans-Chartres wurden genommen. Ueber die Chaussee hinaus war indeß nicht vorzudringen.

Jetzt erhielt die vor Lumeau stehende Infanterie, die keinen Feind mehr gegenüber hatte, Befehl zum Rechtsabmarsch auf Loigny. Die dritte und vierte Compagnie der 89er, die zwölfte der 90er gingen auf Villours, nahe südlich bei Loigny, die erste Compagnie der 89er, die zehnte der 90er,

das Jäger-Bataillon Nr. 14, sowie ein bayerisches Bataillon gingen gegen den West-Eingang von Loigny vor, während die übrigen Compagnien sich gegen die Ostseite wandten. Der Feind wich zurück, erhielt aber bald durch sein 17. Corps unter General de Sonis neue Verstärkungen. Gegen 4 Uhr Nachmittags führte General de Sonis alle Truppen seines Corps, die er fortbringen konnte, gegen Villours, Loigny und Fougeu. Die zwölfte Compagnie der 90er hatte Villours besetzt, sie konnte dem französischen Angriff um so weniger widerstehen, als das brennende Gehöft in keiner Weise Deckung gewährte. Auch die dritte Compagnie des 89. Regiments und das Jäger-Bataillon Nr. 14 konnten den übermächtigen Gegner nur kurze Zeit aufhalten. Da zur rechten Zeit gingen die von Champdoux geholten Bataillone, die letzte Reserve, zwei Bataillone der 75er, im Sturmschritt um die Südecke von Loigny vor. Zu gleicher Zeit ließ General von Kottwitz auf der ganzen Linie das Signal „das Ganze avanciren" blasen. Der Feind wurde endlich aus Loigny hinausgeworfen und die hereingebrochene Dunkelheit machte dem Kampf ein Ende. Der Sieg war freilich theuer erkauft. Die 17. Division hatte 19 Offiziere und 287 Mann an Todten, 36 Offiziere und 678 Mann an Verwundeten verloren. 68 Mann wurden vermißt. Vom Regiment Nr. 89 allein waren 4 Offiziere und 163 Mann, vom Regiment Nr. 90 19 Offiziere und 237 Mann, vom Jäger-Bataillon Nr. 14 5 Offiziere und 144 Mann verloren.

Loigny ist nicht ganz vier Meilen von Orleans entfernt, doch konnte man sich bei der für eine Vertheidigung außerordentlich günstigen Lage von Orleans noch auf heiße Kämpfe gefaßt machen. Ein concentrischer Marsch auf Orleans wurde noch in der Nacht zum 3. December vom Großherzog angeordnet, die 17. Division marschirte in der Mitte. Sie drang unausgesetzt, jedoch unter beständigen Kämpfen vor, wobei sie 10 Mann Todte und 2 Offiziere und 56 Mann Verwundete verlor. Am 4. December wurde die Angriffsbewegung auf Orleans fortgesetzt, wobei u. A. das dritte Bataillon der 90er einen erfolgreichen Angriff gegen den Feind zu verzeichnen hatte. Als es dunkel war, trafen die Spitzen der

Division bei dem Eisenbahndamm ein, der etwa 1/4 Stunde vor der eigentlichen Stadt die große Straße schneidet. Mit dem Schlage 1 1/2 Uhr rückte die Division, an deren Spitze der Großherzog, mit klingendem Spiel in Orleans ein.

Nur zwei Ruhetage konnte sich die Division gönnen, dann galt es, dem geschlagenen Feind weiter Abbruch zu thun, ihm keine Ruhe zu lassen. Am 7. December trat sie früh den Marsch an und zwar in südwestlicher Richtung auf Beaugency. Die Bayern benutzten dieselbe große Straße. Bei Meung gelang es der Division mit Hülfe der Bayern bedeutende Erfolge zu erringen, freilich mit einem Verlust von 4 Offizieren und 54 Mann, die todt waren, 11 Offizieren und 151 Mann Verwundeten und 10 Mann Vermißten.

Am 8. December stand das Gros der 17. Division westlich von Meung, es galt, die überaus wichtige Straße Beaugency-Orleans festzuhalten. In den ersten Vormittagsstunden schloß sich das zweite Bataillon der 90er wieder der Division an. Mittags rückte die Division wieder auf Beaugency vor. Ohne großen Verlust drang das erste Bataillon der 89er und die Jäger gegen 3 Uhr in Beaugency ein, während die 5., 6. und 7. Compagnie des zweiten Bataillons der 90er gegen die Weinberge bei Beaugency avancirten, wobei sie einem heftigen Feuer Seitens des Feindes ausgesetzt waren. Der Verlust der Division betrug 3 Offiziere und 36 Mann todt, 8 Offiziere und 110 Mann verwundet. Am 9. December sollte sie den Vormarsch auf Tours fortsetzen, indessen mußte der Großherzog angesichts der überlegenen Streitkräfte des Feindes es vorziehen, sich in der Defensive zu halten. Am Abend des 10. December schrieb er:

> Das waren drei schwere blutige Tage seit dem Ausmarsch, wo ich mit meinem kaum noch 25 000 Mann zählenden Corps vier starken feindlichen Armeecorps, wohl 70 000 Mann, allein gegenüberstand. Am 7. marschirte ich von Orleans ab, stieß schon Mittags auf den Feind, und es gelang die beabsichtigte Stellung zu erreichen. Das 90. Regiment nahm ein Geschütz und eine Mitrailleuse. Am 8., Morgens, während ich

mich concentrirte, griff der Feind heftig an. Alle Angriffe wurden abgeschlagen. Dasselbe wiederholte sich gestern und heute. Wir bleiben in der Defensive, da ich, bis Fritz Karl kommt, allein nicht vordringen kann. Es sind dies schwere, aufregende Tage. Unsere Mecklenburger haben viel gelitten, aber sich ausgezeichnet geschlagen.

Der Verlust der 17. Division betrug in den Tagen vom 7. bis 10. December 50 Offiziere und 733 Mann. Der Hauptverlust traf die 90er: 16 Offiziere, 209 Mann.

Am 10. December trat das Detachement Rauch, das Ende November bei Le Mans zur Beobachtung des Feindes zurückgeblieben war, wieder in den Verband der Division ein.

Inzwischen war das 10. Armeecorps zur Unterstützung herangekommen und schob sich auf dem linken Flügel zwischen die Loire und die Armee-Abtheilung des Großherzogs. Gleichzeitig war die Vorhut der Truppen des Prinzen Friedrich Karl bis Blois vorgedrungen. Damit war die feindliche Kraft gebrochen. Am Morgen des 11. standen dem Großherzog zwar noch geschlossene Colonnen gegenüber, sie hatten aber nur die Aufgabe, den Abmarsch des feindlichen Gros zu decken. Es kam nicht zum Kampf.

In den folgenden Tagen hatten die Truppen des Großherzogs in steter Fühlung mit dem Feinde noch mehrere Gefechte und höchst ermüdende Märsche zu bestehen. Vom 13. bis 16. December stand die Division dem ganzen 21. Corps der französischen Armee gegenüber, welches eine Stärke von 40 000 Combattanten hatte, während die Division über höchstens 6000 Bajonette verfügte. Trotzdem wurden dem Corps wichtige Punkte, wie Freteval und Morèe, entrissen. Die Division verlor in den Tagen vom 14. bis 16. December 7 Offiziere und 177 Mann, davon kamen allein auf die 89er 5 Offiziere und 69 Mann.

Der Feind bewerkstelligte den Abmarsch in westlicher Richtung so eilig, daß an eine erfolgreiche Verfolgung nicht zu denken war, zumal auch unsere Truppen durch die unaufhörlichen Kämpfe bei der schlechten Witterung völlig erschöpft waren. Es wurde daher die weitere Verfolgung sistirt und die Ver-

sammlung der Armee-Abtheilung in einer Stellung bei Chartres zur Deckung der Cernirung bei Paris gegen Westen angeordnet.

Am 22. December kam der Großherzog in Chartres an und schrieb von dort:

> Meine Truppen sammeln sich in Chartres und ruhen. Sie sind sehr abgerissen; höchstens 20 000 von 34 000, mit denen ich ausrückte. 17 Gefechte, wovon 2 Schlachten, in vier Wochen!

Generallieutenant von Tresckow begrüßte die Division am Neujahrstage mit folgenden Worten:

> „Wenn auch erst seit Kurzem an der Spitze der Division stehend, haben die kriegerischen Ereignisse und der Ernst der Zeit mich doch bereits näher mit den Truppen verbunden, als Jahre des Friedens dies vermocht hätten; so habe ich mich denn auch überzeugen können, daß die Unbilden der Witterung und alle Anstrengungen und Entbehrungen, welche bei kühnem Vorwärtsgehen nie ausbleiben, stets mit seltener Ausdauer und Todesverachtung überwunden worden sind. Aber das siegreiche Vorwärtstragen unserer Fahnen war von Erfolgen gekrönt, die uns den Dank unseres Königs und Bundesfeldherrn, unserer Landesfürsten und des Vaterlandes auf ewige Zeiten gesichert haben; bereits gedenkt man in der Heimat mit Stolz der Thaten der 17. Division und blickt vertrauensvoll in die Zukunft, da uns voraussichtlich noch ähnliche Kämpfe bevorstehen."

Die Großherzogliche Armee-Abtheilung wurde jetzt aufgelöst, die 17. und 22. Division wurden als 13. Armeecorps dem Obercommando der zweiten Armee unterstellt.

Inzwischen that Chanzy das Aeußerste, um in Le Mans eine feste Stellung zu gewinnen, durch fortwährenden Ersatz, der ihm durch Gambetta's Energie fast täglich zugeführt wurde, glaubte er sich Anfangs Januar sogar stark genug, um etwas zur Aufhebung der Belagerung von Paris zu unternehmen.

Deutscherseits wurde dagegen ein Vorgehen gegen Le Mans beschlossen. Zu der Armee, die unter dem Prinzen Friedrich Karl diese Bewegung auszuführen hatte, gehörte das 13. Armeecorps. Die angeordnete Operation gelang. Die Truppen des Großherzogs drangen, nachdem sie bei Connerré siegreich gekämpft, bis nahe Le Mans vor. Am 16. Januar war das Hauptquartier des Großherzogs in Alençon nördlich bei Le Mans. Der Großherzog erließ folgenden Corpsbefehl:

„Hauptquartier Alençon, den 16. Januar 1871.

Das XIII. Armeecorps mit der ihm zugetheilten 4. Cavallerie-Division und 12. Cavallerie-Brigade hat in 12 Tagen ohne Ruhetag den Feind vor sich hergetrieben, mindestens zwei feindliche Divisionen zertrümmert, über 6000 Gefangene gemacht und ein reiches Kriegsmaterial erbeutet.

Tiefer Schnee, Glatteis, ein überaus schwieriges, seit Monaten für einen zähen Widerstand vorbereitetes Terrain erschwerten die Operationen. Mit der am heutigen Tage erfolgten Einnahme von Alençon ist ein Abschnitt in den Operationen erreicht.

Ich benutze mit Freuden diese Gelegenheit, allen Truppentheilen meine vollste Anerkennung für ihre Ausdauer, Tapferkeit und Manneszucht auszusprechen.

Sollten erneuerte Anforderungen an uns gestellt werden, so bin ich gewiß, daß wir sie wie bisher erfüllen und den Feind, dem wir noch nie einen Zoll breit gewichen, schlagen werden, wo er uns entgegentritt.

gez. Friedrich Franz."

Die Ruhe in Alençon sollte nicht lange dauern, denn das 13. Armeecorps wurde plötzlich nordwärts auf Rouen dirigirt. Am 19. Januar verließ die 17. Division Alençon, am 25. Nachmittags zog sie in Rouen ein, nachdem es inzwischen zu einigen Gefechten gekommen war, die indeß größere Verluste nicht verursachten. Am 28. Januar traf die Nachricht vom Abschluß des Waffenstillstands ein. Am 31. Januar wurde das 13. Corps aufgelöst.

Die 17. Division trat nun bald wieder zum 9. Armeecorps zurück. Einer Uebersicht der Verluste, welche die einzelnen Truppentheile der 17. Division während des Feldzugs erlitten, ist zu entnehmen:

Regiment Nr. 89:
todt 4 Offiziere, 108 Mann, verwundet 9 Offiziere, 224 Mann;

Regiment Nr. 90:
todt 17 Offiziere, 134 Mann, verwundet 24 Offiziere, 412 Mann;

Jäger:
todt 2 Offiziere, 64 Mann, verwundet 4 Offiziere, 125 Mann;

Dragoner Nr. 17:
todt 1 Offizier, 3 Mann, verwundet 1 Offizier, 11 Mann;

Dragoner Nr. 18:
todt 5 Mann, verwundet 19 Mann.

Gesammtverlust incl. der Vermißten:

Regiment Nr. 89 . . .	13 Offiziere,	369	Mann,
„ „ 90 . . .	41 „	565	„
Jäger	6 „	216	„
Dragoner Nr. 17 . . .	3 „	16	„
„ „ 18 . . .	— „	28	„

bei der mecklenburgischen Artillerie-Abtheilung 1 Todter, 11 tödtlich Verwundete.

Noch sind 60 Gefallene und 43 tödtlich Verwundete zu erwähnen, die zwar nicht bei mecklenburgischen Truppentheilen standen, aber aus Mecklenburg stammten.

Am 3. Februar reiste der Großherzog nach Versailles ab unter Erlaß eines Corps-Befehls, der u. A. besagte:

„Ich wende mich zum letzten Male an das Corps, um ihm Lebewohl zu sagen.

Die Worte dieses Abschiedes können nach Dem, was hinter uns liegt, nur Worte der Anerkennung und des Dankes sein.

Am 30. August vorigen Jahres überschritt das Armeecorps die französische Grenze; heute spreche ich zu Euch,

Soldaten, nachdem das Corps mehr als 150 Meilen zurückgelegt hat, aus Rouen, der Hauptstadt des Nordens Frankreichs.

Welch' gewaltige Ereignisse füllen diese Zeit aus!

Das Armeecorps, mit welchem abwechselnd die 2. Landwehr-Division, die 2., 4., 5. und 6. Cavallerie-Division, das 1. bayerische Armeecorps und die württembergische Feld-Division unter meinem Befehl in engstem Verbande und in treuer Kameradschaft standen, hat die Festungen Toul und Soissons erobert und an den Belagerungen von Metz und Paris Theil genommen. Mit dem Tage des Abrückens von Paris begann eine lange Reihe von oft starken, durch die Unbilden eines harten Winters erschwerten Märschen, in denen wir fast täglich den Feind vor uns hatten. Oft haben wir ihn geschlagen, niemals sind wir ihm gewichen.

Mehr als 20000 Gefangene, 68 Geschütze und ein reiches Kriegsmaterial sind dem Feinde in offener Feldschlacht abgenommen worden.

Ich danke allen Herren Generalen und Offizieren für ihre Einsicht und für das hervorleuchtende Beispiel, das sie ihren Untergebenen gegeben haben; ich danke Euch, Soldaten, für Eure Tapferkeit und Manneszucht und für die Hingebung im Ertragen von Beschwerden, die oft die höchste Anspannung, deren ein Mann fähig ist, verlangten.

Die schönste Belohnung des Soldaten — die Zufriedenheit und der Dank des Allerhöchsten Kriegsherrn — ist uns in reichem Maße zu Theil geworden.

Mit Stolz können wir Alle auf diese Zeit zurückblicken, und Jeder Einzelne von Euch kann mit Befriedigung sich daran erinnern, daß auch er in dem ruhm- und erfolgreichsten Kriege, den die Weltgeschichte kennt, mitgefochten und seine Schuldigkeit gethan hat." —

Es ist nunmehr unsere Aufgabe, wieder auf die inneren mecklenburgischen Verhältnisse, namentlich auf die Verfassungsverhältnisse, näher einzugehen. Daß die Verfassungsfrage schon 1860 sogar in ständischen Kreisen angeregt wurde, ist

oben bereits erwähnt. Nachdem indeß der Vorstoß der betr. 82 Ständemitglieder zurückgewiesen war, kam es nur zu Demonstrationen Einzelner, von denen Manecke-Vogelsang dafür sorgte, daß der Antrag auf Wiederherstellung des Staatsgrundgesetzes auf dem Landtag nicht in Vergessenheit kam, sondern alljährlich wiederholt wurde.

Der Krieg von 1866, der für Preußen einen so überaus günstigen Verlauf genommen, gab den schon erwähnten preußischen Vorschlägen über die Neuregelung der deutschen Verhältnisse ein vermehrtes Gewicht. Die mecklenburgischen Regierungen trugen allerdings auch jetzt noch Bedenken, den Grundzügen ohne Weiteres zuzustimmen; Bismarck stellte jedoch auf das Dringendste vor, daß, nachdem alle andern Verbündeten den Verträgen mit Preußen zugestimmt hätten, die beiden Mecklenburg in ihrer Zurückhaltung nicht verharren könnten. Am 21. August kamen denn auch die Verträge mit den beiden Mecklenburg zu Stande; allerdings hatten die Großherzoge es erreicht, daß eine definitive Erklärung hinsichtlich derjenigen Artikel vorbehalten blieb, welche eine Bundesverfassung auf Basis der preußischen Vorschläge und die Einberufung eines Parlaments nach Maßgabe des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849 vorschlugen. Ueber diese Artikel hatte sich landesverfassungsmäßig zunächst der Landtag zu äußern. Am 26. Sept. 1866 wurde der außerordentliche Landtag in Schwerin ausgeschrieben. Eine Committe prüfte die Regierungsvorlage. In derselben wurde die Nothwendigkeit einer Annahme der Regierungsvorlage zwar anerkannt, doch suchte man deren Wirkungen möglichst durch Aufstellung von Wünschen abzuschwächen und verlangte vor Allem eine Garantie der bestehenden Landesverfassung durch Bundesgewalt. Nur sechs Mitglieder der Committe waren für unbedingte Opposition. Die Stände schlossen sich dem Votum der Committenmehrheit an. December 1866 begannen in Berlin Ministerconferenzen zur Ausarbeitung des Verfassungsentwurfs. Es war auf denselben unmöglich, den von den Ständen geäußerten Wünschen Geltung zu verschaffen. Am 20. Januar 1867 hatte Ministerpräsident von Oertzen mit Bismarck eine längere Unterredung, um den Bedenken

gegen geheime und directe Wahlen Ausdruck zu geben. Bismarck lehnte indeß jede Einschränkung des Wahlrechts auf das Entschiedenste ab.

Am 12. Februar 1867 fanden die Wahlen zum constituirenden norddeutschen Reichstag statt. Mit großer Mehrheit wurde in Mecklenburg-Strelitz der Candidat der Liberalen Pogge-Blankenhof gegen den der Conservativen von Oertzen-Kotelow gewählt, mit 7799 gegen 3066 Stimmen. In Mecklenburg-Schwerin wäre das Resultat der Wahlen wohl gleichfalls durchweg zu Gunsten der Liberalen ausgefallen, doch waren die Wahlkreise hier derart geschieden, daß Ritterschaft, Domanium und Städte gesonderte Wahlkreise bildeten. Die Conservativen hatten gehofft, wenigstens in den ländlichen Wahlkreisen den Sieg davon zu tragen, aber nur im ritterschaftlichen Theil erfüllten sich diese Erwartungen. Der Ausgang des Wahlkampfes war besonders dadurch charakteristisch, daß die politischen Gegensätze wiederum sehr scharf auf einander stießen und daß die Candidaten der Mittelparteien, sobald sie den Candidaten der entschiedeneren Richtungen gegenübergestellt wurden, traurige Erfahrungen machten. Es erfolgte solche Aufstellung nur in zwei Kreisen, im VI. (städtisch), wo Dr. Witte-Rostock und im III. (ritterschaftlich), wo der Gutsbesitzer Bock-Gr.-Welzin eine mittelparteiliche Stellung einnahmen. Das Resultat der Wahlen war folgendes: In den Städten: V. Kreis Regierungsrath Dr. Prosch (lib.) 6253, Bürgermeister Flörke-Grabow (cons.) 2013 Stimmen. VI. Kreis Julius Wiggers 8301, Senator Maßmann (cons.) 1403, Dr. Witte 770 Stimmen. — In der Ritterschaft: III. Kreis Dr. Viereck-Schwerin (lib.) 5441, von Oertzen-Woltow (cons.) 4946, Bock 1238 Stimmen. Bei der hierauf folgenden Stichwahl siegte von Oertzen mit 5548 Stimmen über Dr. Viereck, der 5439 Stimmen erhielt. IV. Kreis Graf von Bassewitz-Schwiessel (cons.) 6414, Pogge-Pölitz 5802 Stimmen. — Im Domanium: I. Kreis Rechtsanwalt Wachenhusen-Boizenburg (lib.) 5530, von Nettelbladt-Schwerin (cons.) 4498 Stimmen. II. Kreis Gutsbesitzer von Thünen-Tellow (lib.) 7364, Canzleidirector von Liebeherr-Rostock 4498 Stimmen.

Die Wahlen zum norddeutschen Reichstag am 31. August 1867 hatten ein ähnliches Ergebniß wie die Februarwahlen. In Mecklenburg-Strelitz wurde zwar von Oertzen-Kotelow als Sieger proclamirt, er sollte 3753 Stimmen erhalten haben, während auf Pogge-Blankenhof nur 3678 Stimmen gefallen wären. Es erwies sich jedoch später, daß bei Aufstellung dieses Wahlresultates Rechenfehler begangen waren, es fand daher am 10. März 1868 eine Nachwahl statt und bei dieser siegte Pogge mit 5594 Stimmen über von Oertzen, der 4162 Stimmen erhielt.

In Mecklenburg-Schwerin war das Ergebniß das folgende: I. Kreis: Wachenhusen 2042, Staatsrath von Müller 1981, zersplittert 62 Stimmen. Zur absoluten Mehrheit fehlte eine halbe Stimme; daher Stichwahl, bei der Wachenhusen mit 4644 Stimmen über von Müller, der 1989 Stimmen hatte, den Sieg davontrug. II. Kreis: von Thünen-Tellow 3062, von Liebeherr 1551 Stimmen. III. Kreis: Graf von Plessen-Ivenack (cons.) 5453, Dr. Viereck-Schwerin 3358 Stimmen. IV. Kreis: Bassewitz 5303, Pogge-Pölitz 2256 Stimmen. V. Kreis: Dr. Prosch 4037, von Nettelbladt 693 Stimmen. VI. Kreis: Julius Wiggers 4487, Dr. Bolten 605 Stimmen.

Schon in der Sitzung des constituirenden Reichstags vom 13. März 1867 nahm Dr. Prosch Veranlassung, auf die Unverträglichkeit der mecklenburgischen mit der Verfassung des norddeutschen Bundes hinzuweisen. Es gebe in Mecklenburg keine einheitliche höchste Gewalt und kein Volk mit staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten, welches dieser Gewalt gegenüberstände.

In der Reichstagssitzung vom 19. März 1867 wurden folgende, durch Petitionen aus Mecklenburg oder durch mecklenburgische Abgeordnete veranlaßte Abänderungsvorschläge gemacht: Hinter Art. 3 des Verfassungsentwurfs für den norddeutschen Bund einzuschalten

a) in jedem Bundesstaate wird die Gesetzgebung und die Feststellung des Budgets unter Mitwirkung einer aus Wahlen hervorgegangenen Volksvertretung geübt;

b) in keinem Bundesstaat darf der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte durch das religiöse Bekenntniß bedingt oder beschränkt werden.

Moritz Wiggers, der durch die mecklenburgische Landesgesetzgebung verhindert war, sich in Mecklenburg als Candidat für das norddeutsche Parlament aufstellen zu lassen, der aber in Berlin gewählt war, begründete jene Anträge unter ausdrücklichem Hinweis auf die mecklenburgischen Verhältnisse. Bei dem Antrag b) hob er besonders die Stellung der Juden in Mecklenburg hervor. Bis 1813 seien die Juden völlig rechtlos gewesen, 1813 wäre ihnen zwar völlige bürgerliche Freiheit und politische Gleichstellung bewilligt, aber schon 1817 sei dieses Zugeständniß wieder zurückgezogen, die 1848er Zeit habe auch nur eine vorübergehende Besserung gebracht. Staatsrath Dr. Wetzell wandte gegen die mecklenburgischen Anträge ein, der Reichstag sei zur Berathung einer Verfassung für den norddeutschen Bund, nicht zu wesentlichen Abänderungen der Verfassungen der einzelnen deutschen Staaten berufen. Uebrigens werde keine Verfassung eines Staates des norddeutschen Bundes unberührt bleiben von den in die Bundesverfassung aufgenommenen Bestimmungen. — Es erfolgte die Ablehnung der mecklenburgischen Anträge.

In der Sitzung vom 23. October 1867 wurde vom Reichstag über eine Anzahl aus etwa dreißig Städten und Flecken eingelaufener Petitionen verhandelt, die auf Einführung einer constitutionellen Verfassung antrugen. Der norddeutsche Reichstag lehnte indeß eine klare Stellungnahme ab, denn es fielen sowohl die im Sinne der Petition gestellten, als auch die gegnerischen Anträge.

Erst in der Frühjahrs-Session von 1869 kam die Verfassungsfrage im Reichstage wieder in Fluß. Wieder lagen zahlreiche Petitionen vor und diesmal bezogen sich die Petenten auf den Artikel 76 der Bundes-Verfassung, nach welchem der Bundesrath verpflichtet war, derartige Conflicte im Wege der Bundesgesetzgebung zu lösen. Die Petitionen, die zusammen etwa 6300 Unterschriften hatten, waren zunächst Seitens der Petitions-Commission einer eingehenden Berathung

unterzogen und die Commissionsmehrheit hatte den Antrag gestellt, die Petitionen dem Bundesrath zur Prüfung zu überweisen. In der Sitzung vom 12. Mai 1869 beschäftigte sich der Reichstag mit diesem Commissionsantrag und hierbei ergriff auch der damalige Bundeskanzler Graf Bismarck das Wort. Er rieth, die Herstellung der Homogenität der mecklenburgischen Zustände mit denen des Gesammtbundes der Zeit und der natürlichen Entwickelung zu überlassen. Trotz dieses Rathschlags erhielt der Commissionsantrag doch die Zustimmung des Reichstags. Der Reichstagsbeschluß gelangte damit an den Bundesrath, der ihn am 24. Mai an den Justizausschuß verwies. Letzterer erstattete seinen Bericht bereits am 31. Mai, und gipfelte derselbe in Folgendem: Eine Verfassungsstreitigkeit liege nicht vor. Artikel 76 könne auf actuellen Verfassungsbruch von unten oder oben Anwendung finden, nicht aber auf weit zurückliegende Anfechtungen einer bestehenden Verfassung. In Erwägung, daß die bestehende mecklenburgische Verfassung das gültige Recht des Landes bei dessen Eintritt in den Bund gewesen, seien die Petenten abschlägig zu bescheiden. Dieser letzte Antrag wurde vom Bundesrath einstimmig zum Beschluß erhoben. Am 7. December 1870 kam im norddeutschen Reichstag abermals die Verfassungsfrage zur Sprache, diesmal auf Grund eines Antrages von M. Wiggers und Genossen, wonach hinter Artikel 3 der Bundesverfassung folgende Bestimmung eingeschaltet werden sollte:

> In jedem Bundesstaat muß eine aus Wahlen der Bevölkerung hervorgehende Vertretung bestehen, deren Zustimmung bei jedem Landesgesetz und bei der Feststellung des Staatshaushalts erforderlich ist.

Das Haus beschloß indeß, über diesen Antrag zur Tagesordnung überzugehen, da es sich nach Ansicht der Mehrheit empfahl, die Aufgaben des Reichstags vor der Hand auf Feststellung derjenigen Punkte der Bundesverfassung zu beschränken, welche durch den Zutritt der süddeutschen Staaten eines Zusatzes oder einer Abänderung bedurften.

War in den sechsziger Jahren auch in der Verfassungsangelegenheit nichts erreicht, so waren doch in den sonstigen

inneren Landesangelegenheiten durchgreifende Wandlungen zu verzeichnen. Dafür sorgte nicht nur die Landes-, sondern auch die Bundesgesetzgebung.

In ersterer Beziehung ist die neue Organisation des Domaniums in Mecklenburg-Schwerin zu erwähnen. Am 31. Juli 1865 erging die Domanial-Gemeindeordnung, neben welcher noch eine besondere Armenordnung publicirt wurde. Bald darauf begann die Einführung der allgemeinen Vererbpachtung der Domanialbauern, als deren Zweck durch landesherrliches Rescript vom 16. November 1867 die Schaffung eines unabhängigen Bauernstandes erklärt wurde. Sobald die Vererbpachtung einer Dorfschaft in's Werk gesetzt wurde, ging Hand in Hand mit ihr die Einführung der Gemeinde, welche auf Grundlage der inzwischen nebst einer besonderen Armen- und Schulordnung erlassenen, bedeutend erweiterten Gemeindeordnung vom 29. Juni 1869 errichtet wurde. Der Gewinn der Landesherrschaft aus dieser Organisation der Vererbpachtung wurde später im Domanial-Capitalfonds dauernd conservirt.

Die Bundesgesetzgebung der Jahre 1867—1871 zog eine völlige Umgestaltung des öffentlichen Lebens nach sich. Fast unvermittelt wurde Mecklenburg auf wirthschaftlichem Gebiet aus dem kleinstaatlichen Geleise herausgerissen und sah sich gezwungen, in den Wettbewerb mit den übrigen deutschen Staaten einzutreten. Bahnbrechend in dieser Richtung war das Freizügigkeitsgesetz, die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Ehe und das Nothgewerbegesetz, welches letztere den gewerblichen Befähigungsnachweis und den Zunftzwang aufhob und dem Gewerbebetrieb auf dem platten Lande freien Eingang verschaffte. Das mit solcher Gesetzgebung bedachte Mecklenburg kam dann am 11. August 1868 unter die Fittiche des Zollvereins.

Weitere Bundesgesetze machten das Paß- und das Postwesen zur Bundessache, vom 1. Januar 1867 ab ging das gesammte Post- und Telegraphenwesen auf den Bund über. Am 17. August 1868 wurde die neue Maß- und Gewichtsordnung für den norddeutschen Bund, die Anfang 1872 in Kraft treten sollte, veröffentlicht. Die Ausgabe von Banknoten

und Papiergeld wurde Bundessache, ebenso wurde das Actienwesen durch Bundesgesetz vom 11. Juni 1870 geordnet. Wichtige Aenderungen traten im Preßwesen ein, nachdem durch die Gewerbeordnung im § 143 bestimmt war, daß die Befugniß zur Herausgabe von Druckschriften im Verwaltungswege nicht mehr entzogen werden durfte.

So brachte die Zeit der nationalen Erhebung Freiheiten in Hülle und Fülle, über deren Bedeutung und Tragweite freilich erst die siebziger Jahre nähere Aufklärung an der Hand der praktischen Erfahrung vermitteln sollten.

Großherzog Friedrich Franz II. glaubte schon im Herbst 1867, daß die Zeit für Aufnahme von Reformvorschlägen in die Propositionen des bevorstehenden Landtags gekommen sei. Der Mangel einer Uebereinstimmung bei seinen Räthen verhinderte indeß das Einbringen der Vorlage.

Im Mai 1868 wurden die Berathungen wieder aufgenommen. Der Großherzog legte dar, wie das Gesetzgebungsrecht des Bundes dasjenige der Landesherren und Stände beschränkt habe, ganze Gebiete der Administration seien auf den Bund übergegangen. Das Land habe dem Bunde sehr bedeutende finanzielle Leistungen zu erfüllen; die Aufnahme in den Zollverein bedinge eine Umänderung des gesammten Abgabenwesens. Durch die Umwandlung der Domanialbauern in nahezu freie Eigenthümer sei ein Element geschaffen, das im öffentlichen Leben vertreten werden solle. Durch alles dies seien die Bedingungen zu einer tiefgreifenden Veränderung der mecklenburgischen Verfassung mit Nothwendigkeit gegeben.

Auch jetzt führten die Berathungen des Staatsministeriums zu keinem Ergebniß, dann drängte der Krieg von 1870/71 das Interesse an der Verfassungsfrage zeitweise in den Hintergrund. Liberalerseits erwartete man in der Verfassungsangelegenheit von der Landesregierung wenig, namentlich nachdem Graf von Bassewitz-Schwiessel an die Spitze des Ministeriums berufen war, der stets seine volle politische Thätigkeit für Erhaltung der ständischen Rechte eingesetzt hatte.

Je mehr sich das Ansehen des Reiches durch die Erfolge von 1870/71 hob, desto sicherer erwarteten diejenigen, die sich von vornherein für das Reich erklärt, den Beistand desselben in der mecklenburgischen Verfassungssache.

Die Neuzeit.

I. Allgemeine Landesgeschichte.

In dem Zeitraum von 1871—1893 wurde das mecklenburgische Volk neunmal zur Wahlurne berufen, außerdem fanden noch viele auf die einzelnen Kreise sich beschränkende Ersatz- und Stichwahlen statt. Der Verlauf dieser Wahlen war der folgende:

Erste Hauptwahl am 3. März 1871. Es erhielten im I. Wahlkreise (Grevesmühlen-Boizenburg): Regierungsrath Dr. Prosch (lib.) 7371 und sein conservativer Gegner von Bülow-Rodenwalde (jetzt Ministerpräsident) 6160 Stimmen. — Im II. Wahlkreise (Schwerin-Wismar): Dr. Prosch 9748 und Vice-Landmarschall von Langen-Neuhof 2949 Stimmen. Der Socialist Hartmann vereinigte 88 Stimmen auf sich. Dr. Prosch, der hiernach in beiden Kreisen gewählt war, nahm die Wahl im I. Kreise an, im II. kam es zu einer Nachwahl, bei welcher der für Dr. Prosch aufgestellte Schweriner Bürgermeister Westphal mit 7970 Stimmen über Herrn von Langen siegte, der nur 3267 Stimmen erhielt. — Im III. Wahlkreise (Parchim-Ludwigslust) spaltete sich die liberale Partei derart, daß der gemäßigte Theil den Vice-Präsidenten Dr. Drechsler-Leipzig und der zur Linken gehörige Theil Moritz Wiggers aufstellte. Conservativerseits candidirte der Geh. Legationsrath von Wickede. Es erhielten Wiggers 4648,

Dr. Drechsler 3420 und von Wickede 3315 Stimmen. Bei der nun folgenden Stichwahl zwischen den beiden ersteren wurde M. Wiggers mit 6016 Stimmen gewählt, Dr. Drechsler erhielt nur 5883 Stimmen. — Im IV. Kreise (Malchin-Waren) erhielten der Rittergutsbesitzer Pogge-Roggow (lib.) 6485, der Ministerpräsident Graf von Bassewitz (cons.) 6005 Stimmen. — Im V. Kreise (Rostock): Senator Otto Büsing (lib.) in Rostock (späterer Bankdirector in Schwerin) 7903, Senator Dr. Maßmann-Rostock (cons.) 4477, der Socialist Hartmann 433 Stimmen. — Im VI. Kreise (Güstrow-Ribnitz): Advokat F. Büsing-Schwerin (lib.) 6554, Graf von Bassewitz-Wesselstorf (cons.) 4837 Stimmen. — In Mecklenburg-Strelitz: Rittergutsbesitzer Pogge-Blankenhof (lib.) 7273 und Drost von Oertzen-Feldberg 6706 Stimmen.

Zweite Hauptwahl am 11. Januar 1874. I. Kreis: Regierungsrath Dr. Prosch siegte wiederum mit 7995 über Herrn von Bülow-Rodenwalde, der 6482 Stimmen erhielt. Finn (Soc.) 44 Stimmen. — II. Kreis: Bürgermeister Haupt-Wismar (lib.) 8774, Domänenpächter Schumacher-Zarchlin (cons.) 4189, Finn 1764 Stimmen. — Im III. Kreise candidirten wieder M. Wiggers und von Wickede; ersterer siegte mit 8346 Stimmen über letzteren, der nur 3642 Stimmen erhielt. — Im IV. Kreise candidirten wie 1871 Pogge-Roggow und Graf von Bassewitz. Ersterer erhielt 7602, letzterer 6203 Stimmen. — Im V. Wahlkreise gingen die Rechte und die Linke der Liberalen wieder getrennt. Erstere wirkte für Senator Dr. Witte-Rostock, letztere für Professor Baumgarten-Rostock. Die Conservativen hatten wiederum Dr. Maßmann aufgestellt. Es siegte Professor Baumgarten mit 8400 Stimmen über sämmtliche Gegner, von denen Dr. Maßmann 2854, Dr. Witte 2340 und der Socialist Finn 1456 Stimmen erhielten. — Im VI. Kreise erhielt Advokat F. Büsing 5967, Ministerpräsident Graf von Bassewitz 4469, Finn 792 Stimmen. — In Mecklenburg-Strelitz: Pogge-Blankenhof 8513, Rittergutsbesitzer von Dewitz-Kölpin 5884 Stimmen.

Dritte Hauptwahl am 10. Januar 1877. I. Kreis: Ober-Appellationsgerichtsrath Möller-Rostock (lib.) 11396, von Bülow-Rodenwalde 5243, Finn 269 Stimmen. — II. Kreis: Rechtsanwalt Wehmeyer-Schwerin 9877, Drost von Wrisberg 4520, Finn 2820 Stimmen. — III. Kreis: M. Wiggers 10093, Justizrath Karrig-Rostock (cons.) 3892, Finn 169 Stimmen. — IV. Kreis: Pogge-Roggow 8777, Graf Pleſſen-Ivenack (cons.) 6283 Stimmen. V. Kreis: Professor Baumgarten 10229, Amtshauptmann Reichhoff zu Bützow 3251, Finn 2742 Stimmen. — VI. Kreis: Professor J. Wiggers 6747, Ministerpräsident von Baſſewitz 4602, Hofbaurath Demmler (Socialist) 1809 Stimmen. — Mecklenburg-Strelitz: Pogge-Blankenhof 8253, von Dewitz-Kölpin 7439 Stimmen.

Vierte Hauptwahl am 30. Juli 1878. I. Kreis: Senator Dr. Witte (lib.) 7318, Rittergutsbesitzer Bock-Gr.-Welzin 6499, Finn 172 Stimmen. — II. Kreis: Bankdirector Otto Büſing 7008, Bock-Gr.-Welzin 6510, Finn 572 Stimmen. Es kam zur Stichwahl, wobei Büſing mit 9430 Stimmen über Bock siegte, der 6991 Stimmen erhielt. — III. Kreis: M. Wiggers siegte mit 7453 Stimmen über seinen conservativen Gegner Rittergutsbesitzer Schalburg-Herzberg, der 4645 Stimmen erhielt. — IV. Kreis: Pogge-Roggow, der 6744 Stimmen erhielt, erlag seinem conservativen Gegner Graf Pleſſen-Ivenack, der 7174 Stimmen erhielt. Finn erhielt 91 Stimmen. — V. Kreis: Professor Baumgarten siegte mit 7074 Stimmen über Dr. Maßmann, der 6217, und Finn, der 815 Stimmen erhielt. — VI. Kreis: Professor J. Wiggers 5588, Graf Schlieffen-Schlieffenberg 5844, Finn 335 Stimmen. Bei der in Folge dieſes Wahlausfalls nothwendig gewordenen Stichwahl siegte J. Wiggers mit 7953 Stimmen über Graf Schlieffen, der 5728 Stimmen erhielt. — Mecklenburg-Strelitz: es siegte von Dewitz-Kölpin mit 7780 Stimmen über Pogge-Blankenhof, der 7176 erhielt.

Fünfte Hauptwahl am 27. October 1881. I. Kreis: diesmal ging der Kreis auf von Wrisberg über, der 7695 Stimmen erhielt, während Dr. Witte nur 5615 auf

sich vereinigte. — II. Kreis: Bankdirector O. Büsing 6685, Bock-Gr.-Welzin 6240, der Socialist Hasenclever 540 Stimmen. Es wurde mithin Stichwahl nothwendig, welche folgendes Ergebniß hatte: Büsing 9870, Bock 7207 Stimmen. — III. Kreis: die Liberalen gingen hier wieder getrennt in den Wahlkampf. Die Linke erklärte sich für den zu Eugen Richter's Gefolgschaft gehörenden fortschrittlichen Kaufmann Hermes-Berlin, die Rechte für den zur nationalliberalen Partei gehörenden Baurath Hobrecht-Berlin. Conservativerseits wurde wieder Schalburg-Herzberg aufgestellt. Es erhielten Hermes 4938, Schalburg 4615 und Hobrecht 1625 Stimmen. Bei der nun folgenden Stichwahl erhielt Hermes 8852, Schalburg 5553 Stimmen. — IV. Kreis: der der conservativen Partei angehörende Rittergutsbesitzer von Engel siegte mit 6956 Stimmen über Pogge-Roggow, der 6281, und Hasenclever, der 25 Stimmen erhielt. — V. Kreis: Hier siegte Prof. Paasche-Rostock (lib.) mit 8314 Stimmen über Commerzienrath Mann-Rostock, der 4735, und Bebel, der 372 Stimmen erhielt. — VI. Kreis: Landgerichtsrath Heydemann (lib.) 5708, Graf Schlieffen-Schlieffenberg 5758, Bebel 166 Stimmen. Bei der Stichwahl siegte Heydemann mit 7631 Stimmen über Graf Schlieffen, der 6431 Stimmen erhielt. — Mecklenburg-Strelitz: Pogge-Blankenhof 7213, von Dewitz-Kölpin 6714 Stimmen.

Sechste Hauptwahl am 28. October 1884. I. Kreis: Drost von Wrisberg 7167, Wachenhusen (der s. Z. 1867 in den norddeutschen Reichstag gewählt war) 5028 und Hasenclever 77 Stimmen. — II. Kreis: Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg-Schwerin 7677, Bürgermeister Haupt-Wismar 7508, Hasenclever 1170 Stimmen. Bei der Stichwahl siegte Haupt mit 10525 Stimmen. Herzog Johann Albrecht erhielt 8282 Stimmen. — III. Kreis: es siegte wiederum Hermes-Berlin, der 6507 Stimmen bekam, während sein conservativer Gegner, der Rittergutsbesitzer von Plötz-Balow, 5205 Stimmen auf sich vereinigte. Hasenclever erhielt 50 Stimmen. — IV. Kreis: Freiherr von Maltzahn-

Marxhagen 7419, Gutspächter Wilbrandt-Pisede (lib.) 5992, Socialist Peters 70 Stimmen. — V. Kreis: In diesem Kreise hatte der 1881 gewählte Professor Paasche sein Mandat Anfang 1884 niedergelegt. Für ihn ward daher am 18. August 1884 eine Ersatzwahl anberaumt, bei welcher Senator Behm von der liberalen Partei mit 3044 Stimmen gewählt wurde. Die Conservativen hatten einen Gegencandidaten nicht aufgestellt, doch fielen auf Commercienrath Mann 103 Stimmen. Der Socialist Auer bekam 415 Stimmen. Bei der Hauptwahl am 28. October 1884 wurde Senator Behm wieder aufgestellt, trug auch diesmal den Sieg davon und zwar mit 6037 Stimmen. Graf Schlieffen-Schlieffenberg erhielt 4224, Sattler Auer 744 Stimmen. — Im VI. Kreise, wo Graf Schlieffen gleichfalls von den Conservativen aufgestellt war, siegte letzterer mit 5885 Stimmen über Pogge-Roggow, der 5554, und den Socialisten Peters-Schwerin, der 308 Stimmen bekam. — In Mecklenburg-Strelitz erhielt Kammerherr von Oertzen-Brunn den Kreis mit 7055 Stimmen gegen Pogge-Blankenhof, welcher 5626 und Auer, der 46 Stimmen auf sich vereinigte.

Siebente Hauptwahl am 21. Februar 1887. I. Kreis: Landdrost von Wrisberg behauptete den Kreis mit 9063 Stimmen, während sein deutschfreisinniger Gegner Salchow-Venzkow 5825 und der Socialist Hasenclever 319 Stimmen erhielten. — II. Kreis: Bürgermeister Haupt-Wismar 8866, Archivar Dr. Schildt-Schwerin (cons.) 7576, Hasenclever 2568 Stimmen. Bei der Stichwahl siegte Haupt endgültig mit 10061 Stimmen, Archivar Dr. Schildt erhielt 8363 Stimmen. — III. Kreis. Hier stellten nicht nur die liberale, sondern diesmal auch die conservative Partei je zwei Candidaten auf. Es candidirten für die deutschfreisinnige Partei der bisherige Vertreter Hermes, für die Nationalliberalen Bürgermeister Peeck-Parchim. Conservativerseits hatte die Parteileitung den Candidaten von 1884, Herrn von Plötz-Balow, fallen lassen und dafür den Forstmeister von Oertzen zu Lübz aufgestellt. In der Folge ließ sich jedoch Herr von Plötz Herrn von Oertzen als Gegen-

Candidat gegenüberstellen. Bei der Hauptwahl erhielt Hermes 6902, von Oertzen 5340, Peeck 3060 und von Plötz 1046, Hasenclever erreichte 228 Stimmen. In der nun folgenden Stichwahl trug von Oertzen mit 8692 Stimmen über Hermes, der nur 8075 Stimmen erhielt, den Sieg davon. — IV. Kreis. Der in diesem Kreise 1884 gewählte Vertreter von Maltzahn war verstorben. Es war hier daher eine Nachwahl erforderlich, die am 31. Januar 1885 stattgefunden hatte. Aufgestellt waren conservativerseits Botschaftsrath von Hirschfeld-Berlin, liberalerseits Wilbrandt-Pisede. Ersterer erhielt 7334, Wilbrandt 7273, zersplittert waren 99 Stimmen. Aus der nun folgenden Stichwahl war Wilbrandt mit 8430 Stimmen als Sieger hervorgegangen, von Hirschfeld hatte nur 7832 Stimmen. Bei der Hauptwahl 1887 wurde wiederum Wilbrandt aufgestellt, erlag jedoch mit 7092 Stimmen seinem conservativen Gegner Graf Schlieffen-Schwandt, der 10188 Stimmen erhielt. — V. Kreis: Bankdirector Otto Büsing 8467, Landgerichtsrath Giffenig-Rostock 7254, der Socialist Kretschmann 1996 Stimmen. Bei der Stichwahl wurde Büsing mit 11485 Stimmen gegen Giffenig gewählt, der 7263 Stimmen erhielt. — VI. Kreis. Bei den Liberalen trat wiederum eine Spaltung ein, der deutschfreisinnige Theil gab auf Dr. Witte-Rostock 2434 Stimmen ab, während Gutsbesitzer von Thünen-Tellow Seitens der gemäßigt Liberalen 4001 Stimmen erhielt. Der Socialist Peters bekam 50 Stimmen. Graf Schlieffen-Schlieffenberg, der 7272 Stimmen auf sich vereinigte, trug also gleich bei der Hauptwahl den Sieg davon. — Mecklenburg-Strelitz. Nur die conservative Parteileitung hatte einen Candidaten aufgestellt, den Kammerherrn von Oertzen-Brunn. Derselbe erhielt von 11841 Stimmen 9641. Von den übrigen Stimmen erhielten die Mehrzahl Eugen Richter (deutschfreisinnig) und die Socialisten Auer und Hasenclever.

Achte Hauptwahl am 20. Februar 1890. I. Kreis: Drost von Wrisberg 6121, Professor Hänel-Kiel (deutschfreisinnig) 4583, Speisewirth Schwartz-Lübeck (Socialist) 4877 Stimmen. Bei der Stichwahl siegte von Wrisberg

mit 9400 Stimmen über Schwartz, der nur 6794 auf sich vereinigte. — II. Kreis. Durch den Tod des 1887 gewählten Bürgermeisters Haupt war hier 1889 eine Ersatzwahl nöthig geworden. Bei derselben am 23. Mai erhielten Senator Brunnengräber-Schwerin 5560, Ministerialrath v. Blücher-Schwerin 5972, Schwartz-Lübeck 4039 Stimmen. Bei der dann folgenden Stichwahl wurde Brunnengräber mit 7673 gegen Herrn von Blücher gewählt, der 6905 erhielt. — Bei der Hauptwahl 1890 candidirten liberalerseits Bankdirector Otto Büsing, conservativerseits der Gutsbesitzer Bock, der schon 1878 und 1881 aufgestellt war; die Socialisten hatten Schwartz aus Lübeck aufgestellt. Letzterer erhielt die meisten Stimmen, 7637, es folgte Büsing mit 6205 und Bock mit 5258 Stimmen. Bei der Stichwahl zwischen Büsing und Schwartz erhielt ersterer 11693, Schwartz 8212 Stimmen. — III. Kreis. Aufgestellt war diesmal von deutschfreisinniger Seite Dr. Pachnicke-Berlin, von conservativer Seite, wie im Jahre 1887, v. Plötz und v. Oertzen. Es erhielt Dr. Pachnicke 8749, v. Oertzen 3287, v. Plötz 1477 Stimmen. Der Socialist Schwartz bekam 3046 Stimmen. Dr. Pachnicke trug also gleich im ersten Wahlgange den Sieg davon. — IV. Kreis. Graf Schlieffen-Schwandt siegte mit 8550 Stimmen. Wilbrandt erhielt nur 6831, Peters-Schwerin 1132 Stimmen. — V. Kreis. Die größte Stimmenzahl im Kreise vereinigte diesmal der Socialist Kretschmann aus Hamburg auf sich: 6974 Stimmen, es folgte der von liberaler Seite aufgestellte Professor v. Bar-Göttingen mit 6678 und der von conservativer Seite candidirende Gutspächter Eggers-Gorow mit 4910 Stimmen. Bei der Stichwahl siegte Professor v. Bar mit 12849 über Kretschmann-Hamburg, der 7116 Stimmen erhielt. — — VI. Kreis. Der bisherige Vertreter, Graf v. Schlieffen, erhielt 6054, der von nationalliberaler Seite aufgestellte Pogge-Blankenhof 2671 Stimmen. Auf den deutschfreisinnigen Oberbürgermeister von Forckenbeck-Berlin vereinigten sich 2418 Stimmen. Der Socialist Peters endlich erhielt 2889 Stimmen. Bei der Stichwahl zwischen

Graf Schlieffen und Peters trug ersterer mit 9639 Stimmen den Sieg über Peters, der 4149 Stimmen erhielt, davon. — Mecklenburg-Strelitz. Auch hier candidirten zwei Liberale. Von gemäßigt liberaler Seite war Pogge-Blankenhof, von deutschfreisinniger Seite der Redacteur Adler-Neu-Ruppin aufgestellt. Conservativerseits candidirte Herr von Oertzen-Brunn, socialistischerseits der Schneider Pape aus Lübeck. Es erhielten von Oertzen 6864, Adler 5005, Pogge 2000, Pape 1687 Stimmen. Bei der Stichwahl siegte Herr von Oertzen-Brunn mit 8673 Stimmen über Adler, der 8460 Stimmen erhielt.

Neunte Hauptwahl am 15. Juni 1893. I. Kreis: Domänenrath Rettich-Rosenhagen (cons.) erhielt 7652, Hofbesitzer Dau zu Hohenstein (deutschfreisinnig) 3862, der Socialist Zimmerer Rathmann zu Hamburg 4012 Stimmen. Bei der Stichwahl wurde Rettich mit 9429 Stimmen gegen Rathmann gewählt, der nur 4996 Stimmen erhielt. — II. Kreis. Liberalerseits candidirte wieder Otto Büsing-Schwerin, conservativerseits Rittergutsbesitzer von Viereck-Dreveskirchen. Von den Socialisten wurde Redacteur Groth-Bielefeld aufgestellt. Es erhielten Groth 6743, von Viereck 6723, Büsing 6071 Stimmen. Bei der Stichwahl siegte von Viereck mit 10174 Stimmen über Groth, der 8753 Stimmen auf sich vereinigte. — Im III. Kreise gingen die drei Hauptparteien geschlossen vor. Es erhielt der Candidat der Liberalen, Schriftsteller Dr. Pachnicke-Berlin 6164, derjenige der Conservativen, Ober-Steuer-Inspector Anders-Schwerin 5819 und der Socialist Buchdruckereibesitzer Rensch zu Rostock 3362 Stimmen. Bei der Stichwahl siegte Dr. Pachnicke mit 8699 Stimmen über Anders, der 6586 Stimmen erhielt. — IV. Kreis. Landrath von Maltzan auf Molzow siegte bei der Hauptwahl mit 9207 Stimmen über sämmtliche Gegner, von denen Assessor a. D. Mommsen-Berlin (deutschfreisinnig) 4202 und der Socialist Schwartz aus Lübeck 3698 Stimmen erhielten. — V. Kreis. Die größte Stimmenzahl im Kreise vereinigte wiederum der Socialist Tischler Kretschmann aus Hamburg auf sich: 7304 Stimmen. Es folgte

Oberlandesgerichtsrath Dr. von Buchka-Rostock (cons.) mit 6281 und Geh. Commercienrath Frentzel-Berlin (lib.) mit 5865 Stimmen. Bei der Stichwahl siegte Dr. von Buchka mit 10805 über Kretschmann, der 9184 Stimmen erhielt. — VI. Kreis. Der bisherige Vertreter Graf von Schlieffen erhielt 6838, Gutsbesitzer Pogge-Krassow (nat.-lib.) 1300, Prediger Gräbner-Berlin (deutschfreisinnig) 3378 und Händler Kandt aus Rostock 3811 Stimmen. Bei der Stichwahl behauptete Graf von Schlieffen den Kreis mit 8824 Stimmen gegen den Händler Kandt aus Rostock, der 5176 Stimmen auf sich vereinigte. — In Mecklenburg-Strelitz erhielt der von conservativer Seite aufgestellte Domänenpächter Rauck zu Groß-Schönfeld schon in der Hauptwahl die absolute Mehrheit: 8749 Stimmen. Von seinen Hauptgegnern erhielt Wilbrandt-Pisede 4382 und der socialistische Schriftsteller Dr. Lütgenau-Berlin 3300 Stimmen.

Die vorstehende Uebersicht der Wahlergebnisse von 1871 bis 1893 gewährt, so sehr in den einzelnen Wahlkreisen der Wahlausgang auch manchmal durch besondere Umstände, namentlich durch die Persönlichkeit der Candidaten beeinflußt wurde, im Ganzen doch ziemlich sichere Anhaltspunkte zur Beurtheilung der politischen Strömungen, welche in der Neuzeit das mecklenburgische Volk mehr oder weniger beherrschten.

Bis zum Jahre 1878 erweisen die Wahlen eine Oberherrschaft liberaler Anschauungen, wie sie in jener Zeit nicht nur in Mecklenburg, sondern in ganz Deutschland bestand. In Mecklenburg trugen freilich noch besondere Umstände zur Befestigung und zur Erweiterung dieser Herrschaft bei. Es war der damals für die liberale Partei überaus günstige Stand der Verfassungsangelegenheit, der den liberalen Candidaten auch aus Kreisen von gemäßigt conservativer Anschauung zahlreiche Stimmen sicherte. Die liberale Parteileitung ging von Rostock aus. Sie ruhte vorwiegend in den Händen der Liberalen, die zur Zeit der Rückschläge in den fünfziger Jahren die Fahne der nationalen und der freiheitlich-staatlichen Bewegung standhaft hoch gehalten und

die in der Bethätigung ihrer politischen Gesinnung schwerwiegende Opfer gebracht hatten, ja die theilweise, wie die beiden Wiggers, Dr. Dornblüth, Professor Baumgarten u. A., den Anspruch erheben konnten, ihrer Ueberzeugung wegen ein schweres Märtyrerthum erduldet zu haben. Es war sehr natürlich, daß die liberale Partei in ihrer großen Mehrzahl gerade diesen Männern ihr Vertrauen schenkte, andererseits verdienten sie aber auch dies Vertrauen durch die maßvolle Weise, in der sie die Parteileitung im Rahmen des allgemeinen liberalen Landeswahlvereins führten. Das Programm desselben war so gehalten, daß die Anhänger der verschiedensten liberalen Parteirichtungen es unterschreiben konnten, es bekundete ganz allgemein eine reichsfreundliche Gesinnung und stellte als besondere Forderungen nur die Unterstützung des Reichs im Culturkampf und die Wiedereinführung Mecklenburgs in die Reihe der constitutionellen Staaten auf. Mit Hülfe dieses Programms war für die liberale Partei ein einigendes Band geschaffen, im Uebrigen ward die Selbstständigkeit der einzelnen Wahlkreise geachtet und die Candidaturfrage wurde fast durchweg so geregelt, wie die besondern Verhältnisse des Kreises es verlangten. Bei den Candidaten wurde nicht gefragt, wie sie sich zu den einzelnen Forderungen des Liberalismus verhielten, sondern, ob sie sich zu dem allgemeinen Programm bekannten und ob genügende Aussicht war, daß sie den Wahlsieg davon trugen.

Bei solchem Verhalten ging die Regelung der Candidaturfrage in der Regel glatt vor sich. Die links-liberale Partei hielt nur darauf, daß der Besitzstand, den sie sich schon bei den Wahlen der sechziger Jahre erworben hatte — im Rostocker und Parchimschen Kreise — nicht angefochten wurde, im Uebrigen kamen der politischen Richtung der Wähler entsprechend Candidaten der mittelparteilichen Richtung zur Aufstellung. Die Unterstützung des Reichs in dem sog. Culturkampf war eine Forderung, welche auf die liberale Partei nicht trennend einwirkte, die geringe Zahl katholischer Wähler kam bei den Wahlen nicht in Betracht.

Der geschlossen vorgehenden liberalen Partei gegenüber war die conservative in mißlicher Lage. Daß sie durch das

Festhalten an den altständischen Institutionen bei der großen Masse der Wähler keine Erfolge davontragen konnte, dessen war sie sich wohl bewußt, — so mußte sie denn zu Kampfmitteln ihre Zuflucht nehmen, die vorzugsweise dem wirthschaftlichen und kirchlichen Gebiet angehörten. Sie suchte den Beweis zu führen, daß hier der Liberalismus nur destructiv zu wirken vermöge, doch fanden derartige Anklagen nur geringes Gehör, zumal die durch die neue Bundesgesetzgebung frei gegebenen oder neu geschaffenen Verhältnisse sich noch nicht genügend geklärt hatten und von liberaler Seite etwaige Unzuträglichkeiten als solche hingestellt wurden, die durch den Uebergangszustand gegeben, mit der Zeit von selbst verschwinden würden.

Der für die Liberalen so günstige Zustand währte nur bis 1877. Bei den Wahlen in Mecklenburg-Schwerin von 1871, 1874 und 1877 betrug die Zahl der liberalen Wähler rund 49000, 49000 und 57000 Stimmen. Die conservative Partei war bei allen drei Wahlen gleichmäßig stark, indem sie gegen 28000 Stimmen auf sich vereinigte. Verhängnißvoll für die liberale Partei wurde indeß das Auftreten der Socialdemokratie. Die Organisation der Arbeiterpartei auf socialdemokratischer Grundlage fand nach und nach auch in Mecklenburg vermehrten Eingang. Ein ganz neues Element kam damit in die Wahlbewegung, wie man es bis dahin in Mecklenburg nicht gekannt. Handwerksgesellen, namentlich aus Lübeck und Hamburg, später auch aus Berlin, wanderten zur Wahlzeit von Stadt zu Stadt, ja vielfach selbst von Dorf zu Dorf, um den Arbeiter zu belehren, daß er nur durch den Anschluß an die Socialdemokratie die Erfüllung berechtigter Forderungen durchsetzen könne. Anfangs mit Mißtrauen zurückgewiesen, gelang es der Socialdemokratie bald, in den Städten festen Fuß zu fassen, besonders in Schwerin und Rostock, und schon 1874 verfügte die Socialdemokratie in Mecklenburg-Schwerin über mehr als 3000 Stimmen, 1877 stieg diese Zahl auf nahezu 8000. Die Attentate auf Kaiser Wilhelm im Jahre 1878 brachten eine Reichstagsauflösung, Neuwahlen und damit eine politische Umkehr zu Stande. Die Socialdemokratie

war eingeschüchtert, die conservative Partei erhob ermuthigt ihr Haupt. Zahlreiche Wähler, die bis dahin aus Rücksicht auf die Verfassungsfrage liberal gestimmt, gingen, erschreckt durch die socialistischen Ausschreitungen oder aus Unzufriedenheit mit den wirthschaftlichen Verhältnissen — dem wirthschaftlichen Aufschwung war inzwischen der Krach gefolgt und die Gewerbefreiheit hatte für den seßhaften Gewerbebetrieb manche unbequeme Concurrenz im Gefolge — in's conservative Lager über. Beim liberalen Landeswahlverein erkannte man die drohende Gefahr. In einem Circulair vom 15. Juni hieß es: „Die Reaction glaubt die Zeit gekommen, in welcher sie dem Volke die Errungenschaften der letzten zwölf Jahre entreißen kann. Es gilt den Kampf um diese Errungenschaften, und zu selbigem müssen wir uns besonders wappnen." Die Niederlage der liberalen Partei war indeß nicht abzuwenden. Während in den sechs mecklenburg-schwerinschen Kreisen die Zahl der conservativen Wähler auf nahezu 37 000 stieg, fiel die Zahl der liberalen Wähler auf rund 41 000. Die Socialdemokratie brachte es nur auf etwa 2000 Stimmen. Der Malchiner Kreis ging für die liberale Partei ganz verloren, der Schweriner und der Güstrower Kreis konnten nur durch Stichwahlen behauptet werden.

Die Wahlen im Jahre 1881 zeigten einen weiteren Rückgang der liberalen Partei. Es hing dies mit den allgemeinen Parteiverhältnissen im liberalen Lager zusammen. Die nationalliberale Partei, durch die Wahlen von 1878 ohnehin geschwächt, wurde durch die Wirthschaftspolitik des Reichskanzlers und die in Folge dessen eintretende Secession noch weiter geschädigt. Der Einfluß der Berliner freisinnigen Parteileitung gewann auch in Mecklenburg an Boden, zunächst im Parchimschen Kreise. Die mecklenburgische conservative Partei, die, so lange die Reichspolitik eine gewisse liberale Richtung eingeschlagen, Bismarck gegenüber sich stets mindestens zurückhaltend benommen, ließ diese Zurückhaltung jetzt mehr und mehr fallen. In einem conservativen Wahlaufruf der damaligen Zeit hieß es wörtlich: „Wir Conservativen erkennen es als unsere Pflicht, dem Reichskanzler Fürst Bismarck mit

Vertrauen entgegenzukommen und ihn in seiner großen nationalen Politik kräftig zu unterstützen." In liberalen Kreisen war die Ansicht über Bismarck's Politik schon sehr getheilt, und das früher in der Regel einige Vorgehen der liberalen Partei dadurch überaus erschwert. Die Zahl der liberalen Stimmen in den sechs Kreisen ging auf rund 39000 zurück, die Conservativen behaupteten mit etwa 36000 Stimmen nahezu den früheren Besitzstand. Der I. Kreis wurde von der conservativen Partei erobert. Der II., VI. und diesmal auch der III. (Parchimsche) Kreis waren der conservativen Partei gegenüber erst durch Stichwahlen zu erringen. Bei der Wahl 1884 behauptete die liberale sowohl als die conservative Partei ihre Wahlkreise, obschon die erstere etwa 2000 Stimmen einbüßte, die conservative Partei dagegen um etwa 1000 Stimmen zunahm.

Die Wahl im Jahre 1887 brachte der liberalen Partei die entscheidende Niederlage. Der Bruch im liberalen Lager war nun auch in Mecklenburg schärfer hervorgetreten. Trotz der Abmahnungen der liberalen Parteileitung im Lande kamen drei Wortführer des „Freisinns", Eugen Richter, Rickert und Hänel, nach Güstrow, um hier einen großen Parteitag abzuhalten und namentlich der Wirthschafts- und Socialpolitik des Reichskanzlers gegenüber für den Freisinn Propaganda zu machen. Von freisinniger Seite wurden die zur gemäßigt liberalen Richtung haltenden Reichtagsabgeordneten Heydemann und Paasche viel schärfer bekämpft als die Anhänger conservativer Richtung. Während nun die conservative Partei sich völlig auf den Boden der neuen Wirthschafts- und Socialpolitik des Reichskanzlers stellte, herrschte im liberalen Lager gerade in dieser wichtigen Frage der schärfste Zwiespalt, und wohl wesentlich in Folge dieses Umstandes errang die conservative Partei ein entscheidendes Uebergewicht über die liberale Partei, sie brachte es in den sechs mecklenburg-schwerinschen Kreisen auf nahezu 48000 Stimmen, während die liberale Partei rund 46600 Stimmen erreichte. Der conservativen Partei hatte es freilich auch zum Vortheil gereicht, daß sie, nachdem die Reichspolitik endgültig wieder conservative Bahnen ein-

geschlagen, in nationaler Beziehung wesentlich anders auftrat als in früheren Jahren. Den Wahlen von 1887 waren hohe Militärforderungen von Seiten des Reichs vorausgegangen und hatten, da die freisinnig-ultramontane Reichstagsmehrheit mit Hülfe der reichsfeindlichen Parteien diese Forderungen zum Fall brachte, die Reichstagsauflösung herbeigeführt. Während nun die conservative Partei für diese Forderungen unbedingt eintrat, zeigte die liberale Partei ihnen gegenüber theils eine offene Gegnerschaft, theils eine gewisse Zurückhaltung. Der Parchimsche Kreis ging hauptsächlich im Hinblick auf die Militärfrage für die liberale Partei verloren; außer dem I. und IV. Kreis, die schon im conservativen Besitz waren, ging aber auch der Güstrower Kreis an die Conservativen verloren. — Da es in Mecklenburg-Strelitz 1887 überhaupt nicht zur Aufstellung eines liberalen Candidaten kam, der conservative Candidat also mit großer Mehrheit durchging, so hatten die beiden Mecklenburg, die zehn Jahre vorher sieben liberale Vertreter in den Reichstag gesandt, jetzt nur noch deren zwei. Denn nur noch der Rostocker und Schweriner Kreis waren liberal vertreten; ausschlaggebend war hier die Haltung der beiden Seestädte, die schon im Hinblick auf die Schutzzollpolitik des Reichskanzlers die liberalen Candidaten nicht fallen ließen.

Ein gänzlich neues Gepräge zeigte die Wahl von 1890. Hatten bis dahin die liberale und conservative Partei als sogenannte Ordnungsparteien den Socialisten gegenüber unbedingt die Oberhand gehabt, so erwies sich diese Herrschaft durch den Wahlausfall von 1890 als eine schwer gefährdete. Während in Mecklenburg-Schwerin die Zahl der liberalen Stimmen auf rund 38 500, die Zahl der conservativen auf rund 35 500 zurückging, hob sich die Zahl der Socialdemokraten auf 26 500.

Die Reichstagswahl von 1893 zeigte ein ähnliches Gepräge, nur mit dem Unterschied, daß in Folge der wieder zum Sieg gelangten freihändlerischen Richtung in der Reichspolitik die landwirthschaftliche Bevölkerung, angefeuert durch die Agitation des Bundes der Landwirthe, in ihrer großen Mehrzahl für die conservative Partei stimmte, die Conser-

vativen also einen Zuwachs — bis auf 42500, die Liberalen dagegen einen Rückgang — sie sanken auf 30842 Stimmen — zu verzeichnen hatten. Die Socialdemokratie stieg auf rund 30000 Stimmen. Da nur conservative Candidaten mit der Socialdemokratie zur Stichwahl kamen, so sahen sich die liberalen Wähler meist in die Zwangslage versetzt, für die conservativen Candidaten zu stimmen, nur im Parchimschen Kreise, wo ein Freisinniger mit einem mittelparteilichen Candidaten zur Stichwahl stand, siegte der erstere, — in allen übrigen Kreisen gingen die conservativen Candidaten theils schon bei der Hauptwahl, theils bei der Stichwahl als Sieger hervor.

Hiernach lassen sich hinsichtlich der Wahlen drei Zeitabschnitte deutlich unterscheiden. Der erste, der von 1871 bis 1878 währt, zeigt als maßgebende politische Strömung die liberal-individualistische, die liberale Partei erreicht in diesem Zeitraum Zugeständnisse, wie sie ihr später nicht wieder gemacht wurden.

Der zweite Zeitabschnitt reicht von 1878—1890, er charakterisirt sich dadurch, daß das von der liberalen Partei verfochtene individualistische Princip auf socialpolitischem und wirthschaftlichem Gebiet im Kampf mit conservativen Anschauungen zurückgedrängt wird, auch zahlreiche gemäßigt Liberale sich zu diesen Anschauungen bekehren und in Folge dessen die Agitation für Wiedereinführung Mecklenburgs in die Reihe der constitutionellen Staaten völlig gelähmt wird.

Der dritte Zeitabschnitt, 1890 —?, zeigt eine erhebliche Erstarkung der socialistischen Richtung, welche beiden Ordnungsparteien gleich gefährlich ist. In dieser Phase der politischen Entwickelung befindet sich Mecklenburg noch jetzt. — —

Ueber den Entwickelungsgang, welchen die Verfassungsfrage bisher genommen, ist folgendes hervorzuheben, nachdem schon früher dargelegt wurde, in welcher Weise diese Frage im norddeutschen Reichstag behandelt worden war. Waren liberalerseits greifbare Erfolge auch nicht erzielt, so waren die Hoffnungen auf eine befriedigende Regelung der Verfassungs-Angelegenheit im liberalen Sinne doch keineswegs

aufgegeben, da der Einfluß der liberalen Partei auf die Bundes- und später auf die Reichsgesetzgebung beständig im Steigen begriffen war.

In der zweiten Reichstagssession von 1871 kehrte der 1870 von Wiggers und Genossen gestellte Antrag als Antrag des Abgeordneten Büsing (Güstrow) und Genossen wieder. Der Antrag wurde in zweiter Lesung am 2. November 1871 mit 185 gegen 88 Stimmen und auch in dritter Lesung am 8. November mit großer Mehrheit angenommen.

Vorher schon, im Frühjahr, hatte der Großherzog mit dem Ministerium die Verfassungsberathungen wieder aufgenommen. Es herrschte Einstimmigkeit darüber, daß eine Vertretung des Domaniums und eine Beschränkung der itio in partes zu erstreben sei. Dagegen war der Ministerpräsident von Bassewitz im Gegensatz zu seinen Collegen (Buchka, Wetzell und von Müller) der Ansicht, daß die Beseitigung der Virilvertretung der Ritterschaft, die Heranziehung der Bürgerausschüsse in die Landschaft und die Heranziehung der Schulzen, ferner die Sonderung des Hausguts vom Domanium höchst bedenklich sei. Manche dieser Bedenken ließ von Bassewitz fallen, am 8. October erreichte er in Neustrelitz eine Verständigung über die Grundzüge der in Schwerin geplanten Verfassungs-Modification. Am 9. October beantwortete der Großherzog eine im Juli 1871 an ihn gerichtete Eingabe aus landschaftlich-liberalen Kreisen, die eine Umbildung der bestehenden Verfassung erbat, in wohlwollendster Weise.

Eine Verfassungsvorlage noch für den Landtag von 1871 auszuarbeiten, erwies sich bei der Kürze der Zeit als unmöglich, daher wurde der Sternberger Landtag 1871 aufgefordert, Deputirte für die Verhandlungen über einen geeigneten Verfassungs-Entwurf zu wählen. Die Einberufung derselben erfolgte am 19. October 1872. Die Grundzüge, welche die Basis der nun folgenden Berathungen bildeten, waren die folgenden: den beiden bestehenden ständischen Corporationen sollte eine dritte, das Domanium, als gleichberechtigter Stand beigesellt werden, und zwar durch 29 Abgeordnete. Für die Ritterschaft wurde die Virilvertretung

beibehalten, doch sollte bei Abstimmungen die Maximalzahl 72 sein, die Landschaft sollte in ihrer Organisation unverändert bleiben, doch sollte ihr Wismar, Neustrelitz, event. auch Ludwigslust incorporirt werden. Der Großherzog verzichtete im Domanium auf das bisher unbeschränkte jus statuendi. Er entsagte nach rechtlicher Anerkennung der seit 1849 durchgeführten Trennung des Großherzoglichen Haushalts von der Domanialverwaltung allen Ansprüchen auf die Einkünfte aus dem Domanium. Die itio in partes sollte für solche Fälle aufgegeben werden, wo es sich um Bewilligung für allgemeine Landeszwecke aus der Landesrecepturcasse handelte.

Während die ritterschaftlichen Mitglieder der Deputation die Grundzüge als eine geeignete Basis für die Landtagsverhandlungen erklärten, hielten die landschaftlichen Deputirten dafür, daß die Vorlage durchaus ungenügend sei. An Stelle der ständischen Dreitheilung müßte eine allgemeine einheitliche Landesverfassung, überhaupt müßte der Staatsbegriff in die Verfassung eingeführt werden.

Auf dem Landtag in Malchin 1872 war ebensowenig eine Einigung zu erzielen. Die Ritterschaft war mit den allgemeinen Grundprincipien der Regierungsvorschläge einverstanden, die Landschaft war für Ablehnung. Am 16. Januar 1873 mußte der Landtag geschlossen werden, ohne daß regierungsseitig der geringste Erfolg erzielt war.

Gleich nach Eröffnung des Reichstags im Frühjahr 1873 brachten die mecklenburgischen Abgeordneten den Büsing'schen Antrag wieder ein.

Der Reichstagsverhandlung ging am 28. April 1873 eine Berathung der Petitionscommission voraus. Freiherr von Stauffenberg*) legte in der Commission das Hauptgewicht darauf, daß die seit 1867 an den Reichstag gelangten Petitionen immer zahlreichere Unterschriften trügen und daß eine Einigung zwischen Regierungen und Ständen nicht zu erhoffen sei. — Bürgermeister Westphal drückte sich noch

*) Wir folgen hier einem amtlichen Bericht des Staatsministers von Bülow, der an den Commissionsverhandlungen theilnahm.

schärfer aus. Der Reformplan sei ganz „unhistorisch", die Vertretung des dritten Standes passe nicht in die alte Verfassung und werde deren Grundlagen noch verschlechtern. — Herr von Bülow erwiderte, die Regierungen müßten unbedingt an der Rechtsfrage festhalten, und wies darauf hin, wie schädlich es sein würde, die begonnenen und noch nicht beendigten Verhandlungen durch einen Eingriff des Reichs zu stören. An der ernstlichen Absicht der Reform könne doch jetzt nicht mehr gezweifelt werden.

Der Antrag kam im Reichstag am 14. Mai 1873 zur ersten und zweiten, am 19. zur dritten Lesung und mit großer Mehrheit zur Annahme. Die Debatte gewann dadurch an Interesse, daß die bedeutendsten Redner daran Theil nahmen. Die Redner waren Pogge-Blankenhof, M. Wiggers, Freiherr von Stauffenberg, Miquel, von Bennigsen, von Kardorff, welche für den Antrag, von Maltzahn-Gültz, Windthorst, Reichensperger, welche gegen den Antrag sprachen. Das Hauptbestreben der Freunde des Antrages ging dahin, die Verfassungs- und Verwaltungszustände als überlebt, die Reformvorschläge als nicht ernstlich gemeint und die Ritterschaft als das Haupthinderniß darzustellen. Die politisch bedeutendste Rede war die des Herrn Miquel, welcher den zeitweilig anwesenden Reichskanzler engagiren wollte und auf eine Aeußerung desselben Bezug nahm, indem er sagte: man sehe es im Bundesrath vielleicht als Vertrauensbruch an, Mecklenburg, das man mit seiner Verfassung in den Bund genommen, jetzt zu der Abänderung zu nöthigen — aber die Interessen des Reiches gingen vor und dasselbe sei zum Einschreiten völlig befugt. Der Reichstag habe bei der Berathung der Verfassung die Aufnahme von Grundrechten abgelehnt, weil solche allgemeinen Sätze wenig werthvoll seien, und es vielmehr darauf ankomme, die einzelnen Rechte durch Specialgesetze auszubilden und völlig sicher zu stellen. Hier handle es sich aber nicht um Grundrechte, sondern nur darum, daß die Verfassungen der Einzelstaaten nicht im Gegensatze zu den Voraussetzungen des Staatsrechts des Reichs stehen. Es sei zwar mißlich, der Verfassung einen Paragraphen einzufügen, der nur einen Specialfall im Auge

habe, doch würden hierdurch die anderen Staaten nicht geschädigt. Schließlich wies Miquel darauf hin, daß die nationalliberale Partei sich noch mit mäßigen Zugeständnissen abfinden lasse, was später nicht mehr der Fall sein dürfte, wenn etwa einer der mecklenburgischen Stände als Corporation auftrete. Diese Bemerkung war nicht ohne Bedeutung. Wenn nämlich die Landschaft als Stand und gestützt auf die Fruchtlosigkeit der Verhandlungen die Hülfe des Reichs anrief, so wäre damit der Fall eingetreten, den Artikel 76 der Reichsverfassung vorsah. Die Competenz des Bundesraths stand dann außer Frage.

Der Verfassungsantrag wurde diesmal in zweiter Lesung mit 174 gegen 62 Stimmen und dann auch in dritter Lesung mit großer Mehrheit angenommen.

Nunmehr konnte man einen erneuten Druck von Seiten des Reichs in der Verfassungsfrage ziemlich sicher voraussehen. Am 6. Juni 1873 hielt es Großherzog Friedrich Franz II. daher geboten, bei Gelegenheit eines in Wismar stattfindenden Festmahls des Patriotischen Vereins öffentlich die Verfassungsfrage zu berühren. Er that dies mit folgenden Worten:

> Wir leben in einer ernsten Zeit, und es mag gut sein, daß wir uns darüber einmal aussprechen. Wir suchen neue Formen für öffentliche Verhältnisse. Das Ziel ist klar: Staatliche Herausbildung derselben. Aber der Wege dahin giebt es verschiedene, und es wird wohl keinen geben, der Allen gefällt. Ziel und Weg aber müssen sein nach mecklenburgischer Art. Der Rock, den wir tragen sollen, muß uns auch passen. Darum wollen wir ihn uns selber und auch allein machen. Mecklenburg steht treu und fest zum deutschen Vaterland. Das hat es mit der That bewiesen. Darum hat es aber auch das Recht, hoch zu halten seine eigene Art.

War hiermit auch die Bereitwilligkeit zur Verfassungsänderung klar ausgesprochen, so lag in den Worten des Landesfürsten doch auch ein entschiedener Protest gegen die Behandlung der Verfassungssache als einer Reichssache.

Dennoch hatte der mecklenburgische Bundesbevollmächtigte im Verfassungsausschuß des Bundesraths, welchem Ausschuß der Bundesrath den Antrag zunächst überwies, mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen.

Die Stimmung war durch den Mißerfolg auf dem mecklenburgischen Landtag ungünstig beeinflußt; auch war die stete Wiederholung der liberalen Anträge unbequem geworden. Es war die Zeit des Culturkampfes, und die Reichsregierung bedurfte der Unterstützung der Nationalliberalen. Das Bestreben, diese Partei zu schonen, drückte sich denn auch unverkennbar in den Bemerkungen aus, welche der Vorsitzende, Staatsminister Delbrück, in der Sitzung des Verfassungsausschusses vom 26. Juni 1873 an das Referat des bayerischen Justizministers Fäustle knüpfte. Bereits Letzterer hatte die bedenkliche Rückwirkung der mecklenburgischen Zustände auf das Reich betont und dieselben als eine Kalamität bezeichnet, deren Abstellung im Interesse der Bundesregierung liege. Dennoch war er für einfache Ablehnung; auch den Ausdruck eines Wunsches für das Gelingen der Reform könne er nicht vorschlagen, da ein solcher den Bundesrath mehr, als richtig sei, binde und einer zu Recht bestehenden Verfassung und den wiederholt dargelegten Entschließungen der Regierung gegenüber kaum erforderlich sei. Delbrück erkannte zwar den Anspruch der Regierung auf den Schutz des Reiches an, meinte aber, man möge nicht vergessen, daß alle Parteien mit Ausnahme der einen, der dem Reich eben nicht freundlich gesinnten Centrumspartei, sich für die Unhaltbarkeit der mecklenburgischen Verfassung ausgesprochen hätten; auf die Dauer würde daher das Reich durch unbedingten Schutz des formellen Rechts in eine schiefe Stellung kommen. Da sich auch die übrigen Ausschußmitglieder in diesem Sinne äußerten und die Vertreter Badens und Oldenburgs es für zweckmäßig hielten, die mecklenburgische Regierung durch eine Erklärung des Bundesraths zu stützen, so schlug der Vorsitzende vor, eine solche Erklärung jetzt im Ausschuß festzustellen, die Beschlußfassung des Plenums des Bundesraths darüber aber bis zum Herbst auszusetzen, da bis dahin die Sachlage sich ändern könne. Indessen entschied man sich doch, zuvor noch

die Ansicht des mecklenburgischen Bevollmächtigten zu hören, und Herrn von Bülow gelang es, seine Collegen von der Nothwendigkeit einer einfachen Ablehnung zu überzeugen. Auch von einem Zusatz zum Protokoll, der das Wünschenswerthe einer baldigen Regelung ausdrückte, sah die Majorität des Ausschusses ab. Delbrück zog seinen Vorschlag einer Vertagung zurück und da von Bülow eine rasche Entscheidung als im Interesse seiner Regierung liegend bezeichnete, so fand die Verhandlung im Plenum schon am nächsten Tage statt. In derselben wurde im Sinne des Ausschußantrags entschieden. Herrn von Bülow's Darstellung gab den Ausschlag. Octroyiren könnten und wollten die Großherzoge nicht; indem dieselben daher auf Verhandlung mit den berechtigten Factoren verwiesen seien, rechneten sie auf den Schutz des Reichs für die ungestörte Reform der als entwickelungsfähig und entwickelungsbedürftig anerkannten Verfassung; jetzt stehe zu hoffen, daß alle Gemäßigten und Verständigen sich den Bestrebungen der regierenden Herren anschließen würden. Die Verhandlungen seien nur vertagt, nicht abgebrochen; die einfache Ablehnung werde die Durchführung der landesherrlichen Entschließungen nur erleichtern.

Der sächsische Bevollmächtigte von Nostitz unterstützte diese Erklärung mit dem Hinweis, daß die vom Reichstage vorgeschlagene Verfassungsänderung ganz unannehmbar sei, weil dann die Reichsgewalten mit demselben Recht und je nach der politischen Stimmung alle Verfassungen reformiren und damit anfangen könnten, alle ersten Kammern zu beseitigen. Die einfache Ablehnung wurde beschlossen. Dagegen stimmte nur von Türckheim, der Vertreter der badischen Regierung.

Herr von Bülow bezeichnete dieses Ergebniß als das wichtigste und erfreulichste, welches in dem langwierigen Kampfe gegen die gesammte liberale Partei bisher erreicht sei. (Bericht vom 27. Juni 1873.) Aber er knüpfte daran einige Warnungen, welche jedenfalls die nächsten Entschließungen der höchsten Stelle in Schwerin entscheidend beeinflußten. Herr von Bülow führte nämlich in seinem Bericht an die Regierung aus: „Es bedarf kaum der Er-

wähnung, daß der Bundesrath sich mit diesem Beschlusse nicht unbedingt und nicht für immer zu unserer Schutzwehr gegen den Reichstag gemacht hat. Mit einem Wort, es ist nicht volle, sondern bedingte und zeitweilige Gewährleistung der bestehenden Verfassung; nicht Anerkennung des status quo, sondern nur Schutz für ruhige Verhandlung und Gestaltung der allerseits als unerläßlich und unvermeidlich anerkannten Reformen. Je rascher und vollständiger diese in's Leben geführt werden können, desto leichter wird für dieselben dann statt dieses einstweiligen Schutzes die definitive Anerkennung des Bundes und der Ausspruch, daß die Sache erledigt sei, zu erreichen sein."

Der Großherzog Friedrich Franz II. fügte sich nunmehr in die Nothwendigkeit, in der Verfassungsfrage gänzlich neue Bahnen einzuschlagen. Es gelang ihm, den Ministerpräsidenten von Bassewitz und später durch diesen auch die Mecklenburg-Strelitzsche Regierung für Grundzüge zu einer Modification der Verfassung zu gewinnen, die im Wesentlichen Folgendes besagten:

Der beiden Großherzogthümern gemeinsame Landtag soll eine einheitliche Versammlung bilden, deren Mitglieder nicht speciell die Interessen ihrer besonderen Committenten, sondern die des ganzen Landes wahrzunehmen haben. Er soll aus Vertretern des großen Grundbesitzes, der Städte und der Landgemeinden bestehen. An der Wahl der städtischen Vertreter sollen alle Stadtgemeinden mit Einschluß von Wismar, Neustrelitz und den mit Stadtrecht zu bewidmenden Orten Ludwigslust und Doberan theilnehmen. Für die Städte soll das Wahlrecht durch die Magistrate und die Stadtvertretungen ausgeübt werden. Bei den Landgemeinden soll die Wahl je nach deren Größe von 1—3 Mitgliedern des Gemeinde-Vorstandes und für die Höfe vom Pächter, Erbpächter oder sonstigen Inhabern ausgeübt werden. Jedes Hauptgut soll eine Stimme haben. — Gewählt sollten werden in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz von den Großgrundbesitzern 31 und 7, den Städten 26 und 6, den Landgemeinden 25 und 5 Vertreter. Zu diesen gewählten Vertretern sollten noch hinzukommen: 9 und 2 Mitglieder,

die auf Lebenszeit von und aus denjenigen Großgrundbesitzern gewählt werden, welche, unter Anrechnung des Besitzes ihrer Ascendenten, seit hundert Jahren ununterbrochen ritterschaftliche Güter besessen haben; 5 von und aus den Magistraten der Residenzstadt Schwerin, der Seestädte Rostock und Wismar und der drei Vorderstädte Parchim, Güstrow und Neubrandenburg für ihre Amtsdauer gewählte Mitglieder und 6 Mitglieder, die der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, sowie 2 Mitglieder, die der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz auf Lebenszeit aus freier Wahl zu ernennen berechtigt ist. Den Präsidenten des Landtages sollte der Mecklenburg-Schwerinsche, den Vice-Präsidenten der Mecklenburg-Strelitzsche Großherzog aus den Mitgliedern des Landtages ernennen. Die Legislaturperiode umfaßte sechs Jahre. Standesbeschlüsse waren vollständig aufgehoben. Alle Landesgesetze sollten der Zustimmung, alle Steuern und Landesausgaben der Bewilligung des Landtags unterliegen. Das Hausgut war ausgeschieden, die Etats der Finanzverwaltung sollten in Voranschlag vorgelegt werden.

Dieser Entwurf, der im Wesentlichen eine Arbeit des Oberkirchenrathsdirectors Kaysel war, wurde am 1. Februar 1874 dem außerordentlichen Landtag vorgelegt.

Die erste Sitzung vom 1. Februar 1874 wurde mit Verlesung der Grundzüge ausgefüllt. In der zweiten Sitzung am 2. Februar, die von etwa 250 Mitgliedern besucht war, wurde beschlossen, man wolle zur näheren Prüfung der Regierungsvorlage eine Committe von 18 Personen nach Kreisen und Ständen wählen, welcher Committe einer der Deputirten der Stadt Rostock und die Syndici beigegeben werden sollten.

Am 16. Februar, bis zu welcher Zeit die Committe ihre Arbeiten beendet, wurden die Verhandlungen des Landtags fortgesetzt. Nach längerer, zum Theil stürmischer Debatte wurde darüber abgestimmt, ob der von 7 ritterschaftlichen Mitgliedern der Committe gemachte Vorschlag (Fortbestand von Ritter- und Landschaft und Zurückkommen auf die Propositionen von 1872 und 1873) anzunehmen oder ob weiter zu deliberiren sei. Die Landschaft erklärte sich hierauf

mit 27 gegen 7, die Ritterschaft mit 161 gegen 109 Stimmen für weitere Deliberation. Zur Abstimmung gelangte alsdann das Votum Prätorius: Erhaltung der Ritter- und Landschaft in ihrer Eigenschaft als politische Corporationen mit der Maßgabe, daß dieselben auch in der neuen Landesvertretung, jedoch nur durch Deputirte, einen angemessenen Platz finden müßten. Dieses Votum wurde von der Landschaft mit 25 gegen 9 Stimmen abgelehnt, dagegen von der Ritterschaft mit 174 gegen 85 Stimmen angenommen. Mit 162 gegen 53 Stimmen wurde dann beschlossen, obschon in der Vertretungsfrage keine Einigung erzielt war, doch die weiteren Paragraphen der Vorlage, die von den Befugnissen der künftigen Landesvertretung und dem Finanzcapitel handelten, in Berathung zu nehmen. Die Frage, wo der künftige Landtag zu tagen habe, wurde einer näheren Vereinbarung der Regierungen mit der Landesvertretung vorbehalten. Hinsichtlich des Präsidiums wurde bestimmt, daß von der Landtags-Versammlung für den Posten des Präsidenten und des Vice-Präsidenten je drei Mitglieder zur Auswahl präsentirt werden sollten, und zwar würde der Präsident vom Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, der Vice-Präsident vom Großherzog von Mecklenburg-Strelitz zu ernennen sein. Ueber § 14, der von der Aufhebung der itio in partes handelte, wurde der Beschluß ausgesetzt. Ehe die Berathung der Vorlage noch beendet war, lief, und zwar in der Sitzung vom 20. Februar, ein Schwerinsches Regierungs-Rescript ein, wonach die Schwerinsche Regierung an den Grundzügen der Verfassungsmodification festhalten zu wollen erklärte. Eine gleiche Erklärung ward von der Strelitzer Regierung in Aussicht gestellt. Die Ritterschaft erklärte darauf mit 172 gegen 62 Stimmen, bei ihren Beschlüssen beharren zu wollen, während die Landschaft ihre volle Uebereinstimmung mit dem von der Regierung an die Spitze gestellten Princip einer einheitlichen Landesvertretung aussprach.

Beide Regierungen erklärten am 23. Februar, die ständische Antwort nicht acceptiren zu können, forderten vielmehr zu einer nochmaligen Durchberathung der Vorlage auf. — Beide Stände beriethen hierauf getrennt die Vorlage.

Die Ritterschaft erklärte sich dahin, daß an dem Fortbestand von Ritter- und Landschaft als politische Corporationen festzuhalten sei und der künftige Landtag aus Abgeordneten der Ritterschaft, der Landschaft, der Stadtvertretungen und der Landgemeinden bestehen solle. Diese und die sonstigen Aenderungen fanden als Ganzes nicht den Beifall der Versammlung, denn am Schluß der Berathungen, die sieben Stunden dauerten (am 24. Februar) wurde das Ergebniß derselben mit 84 gegen 82 Stimmen verworfen. Die Landschaft fand nach wie vor die Regierungsvorlage als eine geeignete Basis für die weiteren Verhandlungen, glaubte sich zu denselben jedoch nicht eher verstehen zu können, als bis sich die Ritterschaft zu der gleichen Anschauung über das leitende Princip der Vorlage herbeigelassen habe.

Trotz dieser ständischen Erklärungen hofften die Regierungen nach wie vor auf das schließliche Gelingen einer Verständigung und forderten die Wiederaufnahme der Verhandlungen.

Es fand nun abermals eine getrennte Berathung der Stände statt. Die Ritterschaft knüpfte zunächst an das negative Ergebniß der Verhandlungen vom 24. Februar an und beschloß nach erregter Debatte mit 110 gegen 101 Stimmen, hierbei verharren zu wollen. Auch die Landschaft beharrte bei ihren früheren Beschlüssen.

Nachdem auch dieses Verfassungsproject gescheitert war, wurde der mecklenburgische Verfassungsantrag, diesmal mit 180 Unterschriften, im Reichstage wieder eingereicht und gelangte am 9. December 1874 zur Verhandlung. Nach erneuerter Annahme des Antrages vertagte der Bundesrath in Folge eines von Schwerin ausgehenden Wunsches seine Beschlußfassung über den Gesetzentwurf. Man wollte abwarten, ob der am 20. Februar 1875 eröffnete mecklenburgische Landtag ein befriedigenderes Ergebniß herbeiführen werde.

In Schwerin faßte man in Regierungskreisen die Situation jedenfalls als eine sehr bedenkliche auf. Dafür zeugte u. A. eine officiöse Mittheilung in den Mecklenburgischen Anzeigen vom 15. Februar, welche besagte: Es

ist klar, daß die bestehenden Verhältnisse des Landes niemals wieder eine gleiche Berücksichtigung finden können, wenn die gegenwärtigen Verhandlungen mit den Ständen scheitern und in Folge dessen andere nichtmecklenburgische Factoren über die Umgestaltung der mecklenburgischen Verfassung zu entscheiden haben.

In einem Rescript vom 23. Februar 1875 befahl der Großherzog Friedrich Franz II. den Landtags-Commissarien, den Landräthen gegenüber seine Sorgen um die Zukunft zur Sprache zu bringen. Die Stände, hieß es in dem eigenhändig vom Großherzog aufgesetzten Rescript, würden nicht annehmen wollen, daß es einem Ansinnen des Reichs gegenüber gelingen könne, die von den Verfassungszuständen aller übrigen Bundesstaaten so principiell verschiedenen Verhältnisse unverändert zu erhalten. Bisher sei es gelungen, die Anträge des Reichstags im Bundesrath durch den Hinweis auf die schwebenden Verhandlungen mit Erfolg zu bekämpfen. Mit dem Scheitern derselben werde aber diesem Widerstande die Kraft genommen und sei die Gefahr, daß von Reichswegen auf eine oder die andere Weise eingegriffen werde, eine imminente. Die damit verbundene Beeinträchtigung der Mecklenburg gebührenden und bisher gewahrten Stellung würden auch die Stände gewiß vermeiden wollen. Auf den Ernst der Lage und die den Ständen zufallende schwere Verantwortung hinweisend, appellirte der Großherzog an deren Patriotismus und forderte die Landräthe auf, ihn in der Abwehr der dem Lande drohenden Gefahr zu unterstützen.

Noch eindringlicher sprach ein Rescript vom 6. März sich aus. Aber alle diese Vorhaltungen waren vergeblich. Auf dem allgemeinen Landtag, der Februar und März 1875 in Malchin tagte, war wiederum nur die Landschaft damit einverstanden, daß die Beseitigung der Ritter- und Landschaft als politische Corporationen in Aussicht genommen werde. Die Ritterschaft erklärte sich dagegen mit 88 gegen 19 Stimmen für Erhaltung der erwähnten Körperschaften. Die Bürgermeister und Vertreter der Stadt Rostock, die schon 1874 eine den Modifications-Entwurf ablehnende Erklärung abgegeben,

erneuerten dieselbe unter dem Hinweis, daß gewisse von dem Entwurf bedrohte städtische Rechte auf Verträgen beruhten, die ohne Bewilligung des Berechtigten nicht geändert werden dürften. Der Landtagsabschied vom 18. März konnte nur die „völlige Ergebnißlosigkeit" und „den Mangel einer Würdigung des Ernstes der Lage" Seitens der Stände feststellen, was den Großherzog mit „schmerzlichem Bedauern" erfülle.

Die Ritterschaft und, wenn auch aus andern Gründen, wohl der größere Theil der liberalen Partei, war mit diesem Ergebniß sehr zufrieden. Letztere hoffte mehr von einem Eingreifen des Reichs in die mecklenburgischen Verfassungsverhältnisse, als von der Willfährigkeit der Stände, und sie besaß bei der damaligen Zusammensetzung des Reichstages hinlänglich Machtmittel, um mit Aussicht auf Erfolg die Reichshülfe anzurufen. Ja, man gab sich liberalerseits vielfach sogar der Hoffnung hin, die mecklenburgischen Regierungen selber würden die Reichshülfe zur Durchführung ihrer Pläne anrufen.

Die Ritterschaft nahm hiervon Anlaß, auf Antrag des Freiherrn von der Kettenburg-Matgendorf, ihre Deputirten zum Engeren Ausschuß mit einer Eingabe an den Großherzog zu beauftragen, in welcher die Besorgniß ausgesprochen wird, daß der Beitritt des Bundesraths zu dem auf Antrag der mecklenburgischen Abgeordneten gefaßten Reichstagsbeschluß einen zwingenden Einfluß auf die Gestaltung der Verhältnisse in Mecklenburg üben könnte, woran sich die Bitte und „ehrfurchtsvollste Voraussetzung" schließt, daß der Großherzog dann dem etwanigen Versuch des Reichs, eine Einwirkung auf die „Modification der Landesverfassung" zu üben, mit Bestimmtheit entgegentreten werde. Auf diese vom 8. November 1875 abgesandte Eingabe erwiderte der Großherzog am 12. Februar 1876, daß die Ritterschaft es um so mehr hätte vermeiden sollen, mit ihrer Bitte eine „Voraussetzung" zu verbinden, welche seiner Zustimmung vorgriffe, als die jetzt und früher von ihr ausgesprochene Rechtsansicht eine bestrittene sei. Er sei deshalb nicht in der Lage, zum

Voraus Entschließungen auf zukünftige, noch ganz ungewisse Eventualitäten hin zu fassen.

Der Bundesrath verhandelte wieder im Herbst 1875 über die mecklenburgische Angelegenheit, nachdem im Frühjahr 1875 von Prollius zum mecklenburgischen Bevollmächtigten ernannt war. Legationsrath von Bülow hatte schon früher berichtet und Herr von Prollius bestätigte die Ansicht seines Vorgängers, daß die Mehrheit im Bundesrath zwar nach wie vor für eine Ablehnung des Reichstagsbeschlusses stimmen werde, man aber im Bundesrath die stete Wiederkehr dieser Frage als lästig empfinde und dringend deren endliche Erledigung wünsche. In diesem Sinne äußerte sich denn auch der Verfassungsausschuß des Bundesraths und letzterer knüpfte in seiner Sitzung vom 26. October 1875 an seine Ablehnung diesmal den früher unterdrückten Ausdruck der „Erwartung, daß es den Großherzoglichen Regierungen gelingen werde, eine Verfassungsänderung mit den Ständen zu vereinbaren." Der badische Vertreter von Freydorf ging noch einen Schritt weiter und stimmte, dem Votum seines Vorgängers entsprechend, dem Reichstagsbeschlusse zu. Die Schwerinsche Regierung wies unter dem 4. November 1875 Herrn von Prollius an, im Bundesrath die Erklärung abzugeben, daß sie mit der von diesem ausgesprochenen „Erwartung" einverstanden sei und daß sie, wenn auch zur Zeit ein Stillstand eingetreten, doch ihre Bemühungen fortsetzen werde, in der Hoffnung, schließlich zu einem gedeihlichen Ziele zu gelangen.

Im Frühling 1878 wurde der Antrag der mecklenburgischen Abgeordneten im Reichstag wieder eingebracht; er kam aber wegen der Auflösung des Reichstags (11. Juni 1878) nicht mehr zur Berathung und ruhte seitdem wegen der veränderten Parteiverhältnisse in dem neugewählten und in den folgenden Reichstagen.*)

Großherzog Friedrich Franz II. behielt die Verfassungs-Frage noch weiter im Auge. Vom 5.—19. Mai

*) Auch der gegenwärtige Reichstag zeigte sich dem Antrag nicht günstig; derselbe, neuerdings (1894) wieder eingebracht, wurde abgelehnt.

1879 fanden unter seinem Vorsitz Berathungen des Staatsministeriums statt, in welchen die Vorlage von 1874 noch einmal durchgenommen, auch, um der Ritterschaft die etwaige Annahme zu erleichtern, verschiedene Aenderungen vorgenommen wurden. In Mecklenburg-Strelitz zeigte man jetzt wenig Entgegenkommen, da man dort die Gefahr einer Einmischung des Reichs als beseitigt ansah. Indessen kamen doch commissarisch-deputatische Verhandlungen in Schwerin vom 9.—12. März 1880 zu Stande. Bei denselben stellte es sich heraus, daß die Mehrheit der Deputirten, auch die der landschaftlichen Mitglieder, für die Festhaltung der ständischen Basis waren. Die Verhandlungen waren hiermit als gescheitert zu betrachten, doch stellte der Großherzog Friedrich Franz II. ihre Wiederaufnahme in Aussicht. In dem kurzen Zeitraum, der nun bis zu seinem Tode folgte, ließ er jedoch die Verfassungsfrage ruhen.

II. Aus der Geschichte des Fürstenhauses.

Die Großherzoge Friedrich Wilhelm, Friedrich Franz II. und Friedrich Franz III.

Es ist bereits (Seite 598) erwähnt, in welcher bewegten Zeit Friedrich Wilhelm den Thron von Mecklenburg-Strelitz bestieg. Der Fürst wurde am 17. October 1819 geboren. Den Unterricht leitete der spätere Ober-Hofprediger und Consistorialpräsident Dr. Ohl, als Gouverneur stand dem Erbgroßherzog Graf Finkenstein zur Seite. Von letzterem begleitet, bezog der Thronfolger im April 1837 die Bonner Universität. Er hörte hier die Professoren Perthes, Walter und Böcking. Auch verkehrte er vielfach mit den Professoren A. W. Schlegel und Ernst Moritz Arndt. Am 10. October 1839 kehrte er nach Neustrelitz zurück, bereiste 1840 und 1841 Deutschland und Italien und trat alsdann bei dem 1. Garde-Landwehr-Ulanen-Regiment in Potsdam ein, avancirte 1841 zum Rittmeister und wurde, nachdem er

1845 Generalmajor, 1850 Generallieutenant geworden war, 1859 zum preußischen General der Cavallerie ernannt. 1863 verlieh ihm der König von Preußen das pommersche Ulanen-Regiment Nr. 9 (Demmin) und der Kaiser von Oesterreich das ungarische Infanterie-Regiment Nr. 31, deren Chef er noch heute ist.

Auf einer Reise nach England fand er die spätere Lebensgefährtin, Auguste, geboren 19. Juli 1822 als Tochter des Herzogs Adolf Friedrich von Cambridge. Die Vermählung erfolgte am 28. Juni 1843. Der Erbgroßherzog nahm nun an der Landesverwaltung praktischen Antheil, Mitte 1846 trat er an die Spitze des Kammer- und Forst-Collegiums. Aus der schon erwähnten Ehe gingen zwei Söhne hervor; der erste ward geboren und starb am 13. Januar 1845, der zweite, der jetzige Erbgroßherzog Adolf Friedrich, wurde am 22. Juli 1848 geboren. Bei der Thronbesteigung des Großherzogs Friedrich Wilhelm am 6. September 1860 lebten noch dessen Mutter, die Großherzogin Marie, und von den Geschwistern die Herzogin Caroline und Herzog Georg. Die älteste Schwester Luise war — 24 Jahre alt — 1842 in Rom verstorben. Die Herzogin Caroline hatte sich 1841 mit dem damaligen Kronprinzen von Dänemark verheirathet, war von demselben, der später als Friedrich VII. den Thron bestieg und dessen Ende 1863 erfolgtes Ableben den schleswig-holsteinischen Krieg von 1864 im Gefolge hatte, schon 1846 geschieden. Herzog Georg vermählte sich am 16. Februar 1851 mit Katharina, Großfürstin von Rußland.

Wie sich die Großherzogliche Regierung zu der Verfassungs-Frage und zu den großen Wandlungen verhielt, die in den 60er und Anfang der 70er Jahre in den deutschen Verhältnissen eintraten, ist schon an anderer Stelle dargelegt, als bemerkenswerth verdient aus der Neuzeit noch Folgendes Erwähnung. Während unter der Regierung des Großherzogs Georg die ersten Chausseen im Strelitzschen Lande erbaut wurden, entstanden unter der Regierung des jetzigen Großherzogs die ersten Eisenbahnen. In hervorragender Weise betheiligten sich alle Mitglieder des Fürstenhauses an sonstigen

gemeinnützigen, die fürstlichen Damen besonders an wohlthätigen Werken. Die Großherzogin-Mutter Marie, die im fast vollendeten 85. Lebensjahr am 30. December 1880 aus dem Leben schied, nahm sich während ihres Wittwenstandes unermüdlich der Armen und Kranken an. Zum Andenken an die Herzogin Luise hatte sie die Luisen-Stiftung in Neustrelitz gegründet. Sie war stets eine Freundin und Beschützerin der Künste, namentlich der Malerei, der sie mit Eifer oblag. Viele Kirchen des Landes sind mit Gemälden von ihrer Hand geschmückt. Die Herzogin Caroline gründete 1860 das Carolinen-Stift, dessen Protectorin sie nicht nur war, sondern dessen sie sich auch sonst persönlich annahm. — Der Großherzog und die Großherzogin haben diese nächsten Anverwandten sämmtlich überlebt. Am 1. Juni 1876 starb die Herzogin Caroline, 20 Tage später der Herzog Georg, 1880 auch, wie schon erwähnt, die Großherzogin-Mutter Marie. Doch trieb der alte Stamm des Fürstenhauses auch neue Sprößlinge. Am 17. April 1877 vermählte sich der Erbgroßherzog Adolf Friedrich mit Elisabeth, Tochter des Herzogs Friedrich von Anhalt. Aus dieser Ehe sind von 1878—1888 vier Kinder hervorgegangen, zwei Prinzen, zwei Prinzessinnen, die sämmtlich noch am Leben sind.

Die Regierungsthätigkeit des Großherzogs Friedrich Franz II. ist bis zum Jahre 1860 und soweit es sich um die Theilnahme des Fürsten an der nationalen Erhebung des deutschen Volkes, sowie an der Entwickelung der Verfassungsfrage handelt, bereits näher beleuchtet. Kaiser Wilhelm zeigte dem Großherzog für dessen Theilnahme an den drei Kriegen 1864, 1866 und 1870/71 stets die wärmste Anerkennung. Am 2. September 1873, gelegentlich der Enthüllung des Siegesdenkmals in Berlin, schrieb er:

„Eure Königliche Hoheit sind Mir in den drei Kriegen, welchen die heutige Feier gilt, ein treuer Freund und Bundesgenosse gewesen und haben sich an allen dreien persönlich, an dem letzten mit einer besonderen Auszeichnung betheiligt. Es ist Mein

dringender Wunsch, an dem heutigen denkwürdigen Tage auszudrücken, wie Ich Ihnen dessen mit warmem Dank eingedenk bin, und wünsche Ich, daß Eure Königliche Hoheit dies daran erkennen mögen, daß Ich Ihnen hiermit durch Ernennung zum Generaloberst von der Infanterie mit dem Range eines Generalfeldmarschalls die höchste militärische Charge in für einen regierenden Herrn geeigneter Form verleihe."

Am 4. December 1871, am Jahrestage des Einzugs in Orleans, hatte der Großherzog bereits das nur für die höchsten Heerführer bestimmte Großkreuz des eisernen Kreuzes erhalten, auch war er am Tage des Einzugs in Berlin zum General-Inspecteur der II. Armee-Inspection ernannt.

Bei der Enthüllung des Kriegerdenkmals in Schwerin — 2. December 1874 — sandte der Kaiser an den Großherzog ein Telegramm, worin es u. A. hieß: Die ruhmreiche Führung, Tapferkeit und Hingebung der von Dir in den glorreichen Kriegsjahren geführten Truppen wird nie in Meiner und des Vaterlandes dankbaren Anerkennung erlöschen.

Zu den großen Erfolgen, die dem Fürsten auf den verschiedensten Gebieten seiner Thätigkeit beschieden waren, gesellten sich schwere Prüfungen und Enttäuschungen. Von den letzteren war eine der schwersten die Ergebnißlosigkeit seiner Bemühungen um Aenderung der Verfassung, die Prüfungen wurden ihm vorzugsweise durch zahlreiche Trauerfälle in seiner Familie bereitet. Nachdem er mit seiner ersten Gemahlin Auguste über zwölf Jahre in glücklichster Ehe gelebt, ward ihm die Lebensgefährtin am 3. März 1862 durch den Tod entrissen.*) Am 12. Mai 1864 verheirathete er sich mit Anna, der Tochter des Prinzen Karl von Hessen-Darmstadt; aber kaum ein Jahr später lag auch diese Großherzogin auf der Todtenbahre, nachdem sie kurz vorher einer Tochter, der Herzogin Anna, das Leben gegeben. Erst am 4. Juli 1868 schritt der Großherzog zur dritten Ehe mit

*) Todesursache war nicht, wie es noch vielfach im Lande heißt, Tuberculosis, sondern ein chronisches Herzleiden. (Quartalsbericht der Mecklenburgischen Jahrbücher LVIII vom April 1893.)

Marie, Tochter des Prinzen Franz Friedrich Adolf von Schwarzburg-Rudolstadt. Mit dieser verlebte der Großherzog seine letzten Lebensjahre in ungetrübtem Eheglück, welches durch vier Kinder, die Herzogin Elisabeth und die Herzoge Friedrich Wilhelm, Adolf Friedrich und Heinrich, erhöht wurde.

Als Großherzog Friedrich Franz II. den Thron bestieg, waren von den nächsten Verwandten noch am Leben: die Mutter, Alexandrine, Wittwe des Großherzogs Paul Friedrich; ferner der Herzog Gustav, der Bruder des Großvaters Friedrich Ludwig; sodann von den Geschwistern des Großherzogs Paul Friedrich, die Herzogin Marie und die Herzogin Helene, spätere Herzogin von Orleans, endlich von den Geschwistern des Großherzogs Friedrich Franz II. die Herzogin Louise und Herzog Wilhelm. Herzog Gustav starb bereits 1851, die Herzogin Helene 1858, die Herzogin Louise, die sich 1849 mit Hugo, Prinz von Windischgrätz, verheirathet hatte, 1859, die Herzogin Marie, seit 1825 Gemahlin des Prinzen Georg von Sachsen-Hildburghausen, 1862, Herzog Wilhelm, der sich 1865 mit der Prinzessin Alexandrine von Preußen vermählt hatte, 1879. Von den Kindern des Großherzogs Friedrich Franz II. verstarben drei noch vor ihm, nämlich Prinz Nicolaus, geboren 18. August 1855 und gestorben 23. Januar 1856, Alexander, geboren und gestorben 13. August 1859, Anna, geboren 7. April 1865 und gestorben 8. Februar 1882. Im Ganzen gingen aus den drei Ehen des Großherzogs elf Kinder hervor, von denen ihn acht überlebten. Von diesen acht vermählten sich drei noch zu seinen Lebzeiten, es waren dies außer dem damaligen Erbgroßherzog der Herzog Paul Friedrich und die Herzogin Marie. Herzog Paul Friedrich heirathete am 5. Mai 1881 Marie, Tochter des Fürsten Hugo zu Windisch-Grätz, und die Herzogin Marie, jetzt Großfürstin Marie Paulowna, vermählte sich am 28. August 1874 mit dem Großfürsten Wladimir von Rußland.

Die Regierungsthätigkeit des Großherzogs Friedrich Franz II. nahm nach der Neugestaltung Deutschlands in Folge der kriegerischen Ereignisse von 1866 einen wesentlich andern

Charakter an. Der Großherzog selber schilderte die veränderte Lage im Jahre 1868 dahin, daß Mecklenburg auf einer Reihe der wichtigsten Lebensgebiete die Wirkung dieser Gemeinschaft empfinde. Das Gesetzgebungsrecht des Bundes habe das des Landesherrn und der Stände wesentlich beschränkt, ganze Gebiete der Administration seien auf den Bund übergegangen (Wehrgesetz, Freizügigkeit, Traugesetz, Gewerbeordnung 2c.). Das Land habe dem Bunde bedeutende finanzielle Leistungen zu erfüllen. Der Anschluß an den Zollverein erfordere eine durchgreifende Aenderung des gesammten Abgabenwesens. — Wenn auch die hier in Rede stehenden Reformen durch die kriegerischen Ereignisse von 1870/71 auf einige Zeit in den Hintergrund gedrängt wurden, so mußten sie doch unter dem Zwang der neuen Verhältnisse nach dem Kriege sofort wieder in Angriff genommen werden und damit nahm Mecklenburg auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens ein neues Gewand an. Bei der Vorliebe des Großherzogs für bauliche Unternehmungen entwickelte sich auch auf diesem Gebiet eine rege Thätigkeit. Den Hauptantheil hieran hatte der Bau neuer und der Ausbau älterer Kirchen. Man verzeichnet aus der Regierungszeit des Großherzogs etwa 300 solcher Bauten. Der hervorragendste ist der Bau der St. Paulskirche, die am 29. Juni 1869 geweiht wurde. Auch auf dem Gebiet des Unterrichtswesens trat baulich Bedeutendes zu Tage, so 1862 die Seminargebäude zu Neukloster, 1864 das Blinden-Institut ebendaselbst, 1869 das Seminargebäude (für Ausbildung ritterschaftlicher Lehrer) in Lübtheen und das Domschulgebäude in Güstrow, am 27. Januar 1870 wurde der neue Universitätsbau in Rostock geweiht, am 10. October desselben Jahres der Bau des Gymnasiums in Schwerin, am 22. October 1882 erfolgte die Eröffnung des neuen Museums ebendaselbst. — Von den Denkmälern, die zur Zeit des Großherzogs ausgeführt wurden, sind noch zu nennen das Friedrich Franz-Denkmal, das dem Großvater des Großherzogs in Ludwigslust gesetzt und am 24. April 1869 enthüllt wurde, das Kriegerdenkmal in Schwerin, dessen Enthüllung am 2. December 1874 erfolgte, und das Moltke-Denkmal in Parchim, das aus freiwilligen Sammlungen und durch Hergabe von Landesmitteln

entstand und am 2. October 1876 enthüllt wurde. — Die Anlage der ersten Eisenbahnen fällt ganz in die Periode der Regierung des Großherzogs, welcher vielfach bei der Inangriffnahme derselben mit dem ganzen Gewicht seines persönlichen Einflusses und mit seinem Domanial-Vermögen eintrat. Er bewirkte auch am 14. Mai 1870 den Ankauf der mecklenburgischen Eisenbahnen, die am 1. Juli des genannten Jahres den Namen Friedrich Franz-Eisenbahnen erhielten, nachdem kurz zuvor, am 31. Mai 1870, die Eröffnungsfahrt auf der Linie Lübeck-Kleinen stattgefunden hatte und damit in die wichtige Eisenbahnverbindung Hamburg-Stettin das letzte Glied eingefügt war. Mit Anfang der 70er Jahre kam in alle Zweige des Verkehrs eine größere Regsamkeit, die indeß auch manche Schattenseiten aufwies. In Folge des durch die französische Kriegscontribution sich auch auf Mecklenburg erstreckenden Geldüberflusses und der freieren wirthschaftlichen Gesetzgebung machte sich an Stelle wohl berechnender merkantiler und gewerblicher Thätigkeit ein Hang zur Speculation bemerkbar, dessen Einfluß sich auch solide, wohl fundirte wirthschaftliche Unternehmungen nicht entziehen konnten. So ward auch Mecklenburg Schauplatz mancher traurigen „Gründung". Das Gründungsfieber erstreckte sich u. A. auf das Eisenbahnwesen, und unter diesen Umständen hielt es die Großherzogliche Regierung für angemessen, die mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahnen an eine Actien-Gesellschaft zu verkaufen. (Das Nähere über die Motive des Verkaufs und die Verkaufsbedingungen ist Band II, S. 154, mitgetheilt.) Das Eisenbahnwesen nahm indeß nicht die gehoffte Entwickelung, da die neue Eisenbahndirection nur eine unbedeutende Nebenlinie baute (Malchin-Waren 1879) und nunmehr (wesentlich in Folge der Gewährung von Landesbeihülfen) eine Reihe von Privatbahnen ausgeführt wurden, denen gegenüber die Regierung das Landesinteresse nicht immer mit Erfolg zu wahren vermochte. So zeigte sich schon frühzeitig die Nothwendigkeit einer Verstaatlichung des Eisenbahnnetzes, die jedoch erst unter der Regierung des Großherzogs Friedrich Franz III. zur Ausführung kommen sollte. —

Zu den Neuerungen, die in Folge der Reichsgesetzgebung in Mecklenburg eintraten und die hier mit sehr gemischten Gefühlen aufgenommen wurden, gehörten auch diejenigen auf kirchlichem Gebiet. Anfang der 70er Jahre beherrschte der sogenannte Culturkampf die gesammte öffentliche Meinung, und da er sich keineswegs allein gegen die römisch-katholische Kirche wandte, sondern sich überhaupt auf kirchlichem Gebiet eine freiere Richtung Geltung zu verschaffen suchte, hier und da auch für den Gedanken einer deutschen Volkskirche wieder lebhaft Propaganda gemacht wurde, so konnte es nicht fehlen, daß auch Mecklenburg in das Getriebe des Culturkampfes hineingerissen wurde. Professor Baumgarten trat als streitbarer Vorkämpfer für die synodalen Bestrebungen auf, die in der 1848er Zeit angeregt waren und damals völlig Schiffbruch erlitten hatten. Hier vermischten sich politische mit kirchlichen Tendenzen, und der Meinungskampf wurde geradezu leidenschaftlich geführt als das später von Reichswegen erlassene Civilstandsgesetz in confessionellen Kreisen als Angriff gegen Religion und Kirche angesehen und schroff zurückgewiesen wurde. In dem Meinungsstreit, der sich hierüber entwickelte und der namentlich zur Zeit der Reichstagswahlen hervortrat, bethätigte sich der entschieden kirchliche Sinn des Großherzogs durch Verordnungen, die, ohne gegen das Reichsgesetz zu verstoßen, darauf gerichtet waren, den kirchlichen Besitzstand auch unter der Herrschaft des Civilstandsgesetzes zu wahren. Trat der Großherzog auf diese Weise entschieden für das Bekenntniß ein, so wußte er andererseits Ausschreitungen, auch wenn sie von Vorkämpfern desselben ausgingen, kräftig entgegenzutreten. Dies geschah im Jahre 1878, als zur Erinnerung an die Rettung Kaiser Wilhelms I. aus Lebensgefahr in Berlin eine Votivkirche erbaut werden sollte und zu Sammlungen für diese Kirche mit Großherzoglicher Genehmigung hier zu Lande aufgefordert wurde. Damals erließ eine Anzahl angesehener Geistlichen eine gegen die Sammlung gerichtete Erklärung, in der daran erinnert wurde, daß die Kirche für die Union, also für ein anderes Bekenntniß, soweit die Union ein solches noch besitze, bestimmt sei. Auf des Großherzogs Veranlassung wurde diese Erklärung sofort

öffentlich als „mindestens sehr tactlos" hingestellt und gleichzeitig die ernste Mißbilligung derselben durch den Großherzog kundgegeben. — Die Opposition gegen das Civilstandsgesetz ließ übrigens in der Folge erheblich nach; zwar fand eine Petition gegen dasselbe 1880 noch 15063 Unterschriften, andererseits blieb die Zahl derer, welche bei Taufen und Trauungen principiell die kirchliche Mitwirkung ablehnten, andauernd eine geringe und stand jedenfalls in keinem Verhältniß zu den Befürchtungen, mit denen man in confessionellen Kreisen den Wirkungen des Gesetzes entgegengesehen hatte.

Tiefgreifende Aenderungen erfolgten im mecklenburgischen Justizwesen mit der am 1. October 1879 verfügten Einführung der Reichsjustizgesetze. Abgesehen davon, daß dieselbe eine durchgreifende Scheidung zwischen Justiz und Administration zur nothwendigen Folge hatte, veränderte sie die ganze mecklenburgische Gerichtsverfassung von Grund aus. Der Großherzog sorgte bei dieser Gelegenheit für den Neu- und Ausbau vaterländischer Gebäude, namentlich solcher, an die sich, wie an den Fürstenhof in Wismar, bedeutende historische Erinnerungen knüpften, in freigebigster Weise.

Zieht man die Summe dessen, was unter der Großherzoglichen Regierung und häufig durch die eigenste Initiative oder durch wohlwollendes persönliches Zuthun des Großherzogs für das Land geschaffen, so ist es bedeutend genug, um seiner Regierung eine dankbare Erinnerung zu sichern. Sie weist manches auf, was als Fehlschlag anzusehen ist, nichts aber, was an dem ernsten, aufrichtigen Willen des Großherzogs, das Beste des Landes zu wahren, auch nur im geringsten zweifeln ließe. Frommer Sinn, gewissenhafte Pflichterfüllung sind die hervorstechendsten Charakterzüge des Fürsten, hier erinnert er lebhaft an seinen Vorfahren Friedrich den Frommen; was er aber vor diesem voraus hatte, war eine weise Unterordnung der Herrschergewalt, wo es galt, das allgemeine Beste des Landes zu wahren. Durch diese Unterordnung, die nicht etwa aus scheuem Zurückweichen vor drohender Gefahr, sondern einzig und allein aus seinem allezeit bewährten deutsch-nationalen Sinn zu erklären ist, rettete er in sturmbewegter Zeit die staatliche Selbstständigkeit

Mecklenburgs. Was an der ganzen Persönlichkeit des Fürsten in so hohem Grade verehrungswerth war, trat zu keiner Zeit strahlender hervor, als zu der Zeit, in der er dem Leben zu entsagen hatte.

In schwerer Zeit hatte er das Staatsruder zu führen gehabt; auch einer, die höchsten physischen Anstrengungen erfordernden Feldherrn-Thätigkeit hatte er sich unterziehen müssen. So wurde seine Gesundheit allmählich untergraben. Ein Nierenleiden stellte sich in seinen letzten Lebensjahren ein, ferner Schwäche der Herzthätigkeit, allmählige Abnahme der Sehkraft. Eine Lungenentzündung, die sich im April 1883 einstellte, führte unter diesen Umständen in wenigen Tagen, am 15. April, das Ende des Großherzogs herbei. Er erwartete es standhaft, im Bewußtsein treuer Pflichterfüllung, in fester Glaubenszuversicht. — Der Riß, den sein plötzliches Scheiden in die ganze Entwickelung des Landes zunächst bringen mußte, wurde noch lange Zeit schmerzlich empfunden.

Friedrich Franz III., der nunmehr die Regierung antrat, weilte beim Tode des Vaters im Süden. Ein Urtheil über die Regierungsthätigkeit des Fürsten wäre selbstverständlich verfrüht. Es seien indessen die Hauptmomente aus dem bisherigen Leben des Fürsten, sowie aus seiner Regierung übersichtlich dargestellt.

Großherzog Friedrich Franz III. wurde am Morgen des 19. März 1851 geboren. Seit 1623 erneuerte sich hier zum ersten Male wieder der Fall, daß einem regierenden Herrn durch Geburt eines Sohnes zur directen Vererbung seines Thrones Aussicht eröffnet wurde. Der Erbgroßherzog erhielt in der Taufe, welche am 3. Mai in Ludwigslust mit großer Feierlichkeit vollzogen wurde, die Namen Friedrich Franz Paul Nikolaus Ernst Heinrich. Die Könige von Preußen und Hannover, welche Pathenstelle übernommen hatten, waren zugegen, ebenso viele Mitglieder der beiden fürstlichen Häuser und Gesandten. Die Erziehung des Erbgroßherzogs wurde dem Großherzoglichen Hauptmann Baron von Nettelbladt übertragen, welcher der Erzieher und Begleiter des Erbgroßherzogs bis zu dessen Eintritt in den Militär-

dienst blieb. Als Instructoren waren Dr. Gerlach und Dr. Brenning angestellt. An die Stelle des letzteren trat 1864 Dr. Schröder. Im reiferen Knabenalter zeigten sich bei dem Erbgroßherzog häufig katarrhalische Affectionen, welche es wünschenswerth erscheinen ließen, ihn, der im übrigen einen kräftigen und gesunden Körperbau besaß, vorübergehend dem Einfluß des nordischen Winters zu entziehen. Die Aerzte riethen den Aufenthalt in einem Pyrenäenbade an und wurde zu diesem Zwecke die Villa in Bagnères de Bigorre gewählt. Der Erbgroßherzog wurde dorthin von seinem Bruder Paul Friedrich begleitet (8. October 1864). Der Aufenthalt erwies sich für Beide so zuträglich, daß er noch um ein Jahr verlängert wurde; erst am 6. Juni 1866 betraten die Prinzen nach fast zweijähriger Abwesenheit wieder den heimischen Boden. Nachdem October 1866 die Confirmation des Erbgroßherzogs erfolgt war, besuchte er wiederum im Verein mit Herzog Paul Friedrich das Vitzthum'sche Gymnasium in Dresden. Das Blochmann'sche Institut als solches war eingegangen und in Verbindung mit dem Vitzthum'schen Internat eine öffentliche Schulanstalt unter staatlicher Aufsicht entstanden. Der Großherzog Friedrich Franz II. plante für seine Söhne denselben Bildungsgang, den er selbst genommen, mit der Veränderung jedoch, daß dieselben nicht, wie es bei ihm der Fall gewesen, den Unterricht im Hause erhielten, sondern die Klassen des Gymnasiums selbst besuchten. Am 15. März 1870 bestand der Erbgroßherzog sein Abiturienten-Examen und erhielt in wissenschaftlicher Hinsicht das Prädikat 2 mit Auszeichnung, in sittlichem Betragen 1. Die Universitätsstudien, denen der Erbgroßherzog dann obzuliegen hatte, wurden 1870 durch den Ausbruch des Krieges unterbrochen. Der Erbgroßherzog begab sich im Gefolge König Wilhelms I. am 31. Juli nach dem Kriegsschauplatz und wohnte den Schlachten von Gravelotte und Sedan bei. Später nahm er die Universitätsstudien wieder auf, die er in Bonn begonnen hatte und nun in Rostock beendete.

November 1874 trat der Erbgroßherzog eine längere Bildungsreise an. Dieselbe führte über Paris, Nizza, Algier

und Tunis nach Egypten, Palästina und der Levante, von dort durch Rußland nach St. Petersburg. Erst im August 1875 kehrte er nach Mecklenburg zurück. Er trat nun beim Garde-Kürassier-Regiment in Berlin ein. April 1878 begab er sich abermals an den Czarenhof, diesmal in der Absicht, um die Hand der Großfürstin Anastasia zu werben. Die Verlobung fand am 4. Mai statt. Wegen der Jugend der Großfürstin (geboren am 28. Juli 1860) wurde die Vermählung auf Anfang 1879 hinausgeschoben. Sie fand am 24. Januar statt; am 8. Februar hielten die Neuvermählten ihren Einzug in Schwerin. Am 24. December desselben Jahres wurde dem Erbgroßherzoglichen Paare im neustädtischen Palais in Schwerin eine Tochter geboren, die den Namen Alexandrine erhielt, am 9. April 1882 in Palermo der erste Sohn, Friedrich Franz. Mitte December 1882 erkrankte der Erbgroßherzog an einem Lungenkatarrh. Die Genesung schritt nur langsam vorwärts und eine Uebersiedelung des Erbgroßherzoglichen Paares nach dem Süden wurde nothwendig. Im Februar 1883 begab sich dasselbe nach Mentone. Anfang April erwartete man hier den Besuch des Großherzogs, statt dessen trafen beunruhigende Nachrichten, am 16. April die Todesnachricht von Friedrich Franz II. ein. —

Erst mehrere Monate nach dem Ableben des letzteren war es dem neuen Herrscher vergönnt, den heimischen Boden zu betreten; Gesundheitsrücksichten veranlaßten ihn aber während seiner ganzen bisherigen Regierungsthätigkeit, den Winteraufenthalt regelmäßig im Süden zu nehmen, meist in Cannes in Südfrankreich. Der neue Herrscher mußte unter diesen Umständen der Gewerbeausstellung in Schwerin, die im Frühjahr 1883 der Gewerbethätigkeit des Landes ein günstiges Zeugniß ausstellte, fern bleiben, bekundete aber auch aus der Ferne seinen regen Antheil an allen wichtigen Landesangelegenheiten, die er wesentlich im Sinne des verstorbenen Vaters zu fördern suchte. Der leitende Staatsminister von Bassewitz verblieb bis zu seinem Tode in dieser Stellung; als er am 15. December 1885 verstarb, führte der Großherzog am 1. Juli 1886 den Kammerherrn v. Bülow-Rodenwalde als

neuen Ministerpräsidenten ein. Die vom hochseligen Großherzog noch übernommenen Neubauten der Realschule und des neuen Schauspielgebäudes in Schwerin wurden im Sinne des Vaters vollendet, die Realschule am 14. April 1885, das Hoftheater am 3. October 1886 geweiht. Am 8. November 1886 erfolgte die Eröffnung der Regierungsbibliothek, die sich inzwischen zu einer Landesbibliothek größeren Stils entwickelt hatte. Das Jahr 1886 zeichnete sich durch größere Familienfestlichkeiten am Hofe aus. Hervorgerufen wurden sie durch die Geburt der Herzogin Cäcilie, des dritten Kindes aus der Großherzoglichen Ehe — 20. September 1886 —, ferner durch die Vermählung des Herzogs Johann Albrecht mit Elisabeth, Tochter des Großherzogs von Sachsen-Weimar, und durch die Vermählung der Tochter des Prinzen Wilhelm (Onkels des regierenden Landesherrn) Charlotte mit Prinz Heinrich XVIII. j. L. Reuß. 1887 richtete die Elbüberschwemmung in der Dömitzer und Boizenburger Gegend bedeutende Verheerungen an. Der Großherzog begab sich im Sommer nach dem Ueberschwemmungsgebiet, stiftete die Ehrenmedaille für opferwillige Hülfe in Wassersnoth und gab seiner Theilnahme für die Geschädigten u. A. dadurch Ausdruck, daß er den Convent des mecklenburgischen und wendischen Kreises einberufen und bei demselben Landeshülfe beantragen ließ. Der Convent trat am 19. Juni in Rostock zusammen und bewilligte eine Landeshülfe in Höhe von 300000 ℳ. Das Eisenbahnwesen leitete die Großherzogliche Regierung von 1889 ab in gänzlich neue Verhältnisse (Näheres Band II, Seite 157) durch die Verstaatlichung fast sämmtlicher mecklenburgischen Privat-Bahnen. Gleichzeitig wurde die Regulirung der südlichen Wasserstraßen Mecklenburgs kräftig gefördert. Zu beiräthlicher Mitwirkung in Eisenbahnverkehrsfragen wurde 1890 der Landes-Eisenbahnrath errichtet, 1892 erfolgte zu gleichem Zwecke in landwirthschaftlichen Angelegenheiten die Errichtung des Landwirthschaftsrathes. Den vielfachen Klagen über Wildschaden ward 1893 vom Großherzog Abhülfe in Aussicht gestellt und kam in Folge dessen unter ständischer Mitwirkung ein Gesetz zu Stande, welches den Geschädigten einen Ersatz des ihnen

zugefügten Wildschadens in weitem Umfange sicherte. Eine lebhafte persönliche Theilnahme zeigte der Großherzog, als es galt, das Gedächtniß seines hochseligen Vaters durch würdige Monumente zu ehren. So nahm er persönlich an der Enthüllung eines solchen Denkmals auf dem Seminarhof in Neukloster Theil und ebenso widmete er der Errichtung des großen Reiterdenkmals im Schloßgarten zu Schwerin unausgesetzt seine Fürsorge. Die Enthüllung des erstgenannten Denkmals erfolgte am 21. Juli 1887, die des andern am 24. August 1892.

Wie sein hochseliger Vater, unterhält auch der jetzt regierende Landesherr die besten Beziehungen zum Berliner Hof. Theilweise wurde dies schon dadurch bedingt, daß die Großherzogin-Mutter Alexandrine, die Schwester Kaiser Wilhelms I., ihrer Residenz Schwerin bis zu ihrem Lebensende, 21. April 1892, unveränderliche Treue bewahrte und dadurch wiederholt Kaiserbesuche am Schweriner Hofe herbeigeführt wurden. Abgesehen von den verwandtschaftlichen Beziehungen, geht durch das ganze Wesen des Großherzogs der Zug innigster Hingebung zu Kaiser und Reich. So sagte er in Beantwortung der ihm zu seinem Geburtstag im Jahre 1887 gespendeten Glückwünsche:

> Mit Stolz erfüllt mich die Thatsache, daß Mecklenburg stets treu zum Kaiser steht und im Deutschen Reich sich die Stellung bewahrt, die unter Führung seines unvergeßlichen, in Gott ruhenden Fürsten zu erringen ihm vergönnt war,

und in einer Auseinandersetzung der Nothwendigkeit, das Schweriner Jäger-Bataillon zum Schutz der Reichsgrenze nach den Reichslanden zu verlegen:

> Mit Freuden sind wir bereit, jedes, auch das schwerste Opfer zu bringen, wo es gilt, das Wohl und die Sicherheit des Deutschen Reiches zu wahren.

Die Hingebung des Großherzogs an das eigene Land fand einen ergreifenden Ausdruck in der Ansprache, die der Fürst am 1. Juni 1892 bei Eröffnung der Rostocker Landes-Gewerbeausstellung an die zur Feier Versammelten richtete:

Nicht Viele von Ihnen werden es verstehen und wissen, was es heißt, Monate lang von dem Heimathlande getrennt zu sein, an dem das Herz hängt und mit jeder Faser uns hinzieht. Aber Sie können sich versichert halten, ob ich hier in Ihrer Mitte weile oder ferne von Ihnen bin im fremden Lande, mein Herz schlägt an jedem Ort warm und mächtig meinem lieben Mecklenburg entgegen, mein ganzes Fühlen und Denken und meine Arbeit sind stets in gleicher Weise meinem Heimathlande zugethan.

Staatskunde.

Staatskunde.*)

1. Die Landesherren.

Die Landesherren sind der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin und der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, von denen jeder in seinem Landestheil souverän ist und zu dem Großherzog des andern Landestheils nur in denjenigen Verpflichtungen steht, welche durch die Landesverfassung und durch Verträge vorgeschrieben sind. Der Titel beider Großherzoge ist gleichlautend nachstehender: „Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr." Das Prädikat des Großherzogs, des Erbgroßherzogs und ihrer Gemahlinnen ist: „Königliche Hoheit". Die übrigen Prinzen und Prinzessinnen des Großherzoglichen Hauses führen den Titel „Herzog (Herzogin) zu Mecklenburg" und das Prädikat „Hoheit".

Das Großherzogliche Haus besteht aus den Mitgliedern, die der Staatskalender jährlich nachweist.

*) Wie bei der Geschichte, so sind auch bei der Staatskunde zwar die früheren Darstellungen beibehalten, selbstverständlich indeß unter Aenderungen und Erweiterungen, wie sie durch die neuen Verhältnisse und die Ergebnisse neuerer Forschungen von selbst geboten erschienen. So war es bei der Staatskunde vor Allem erforderlich, die Einwirkung der neuen staatsrechtlichen Verhältnisse in Deutschland auf Mecklenburg zur Anschauung zu bringen. Der besseren Uebersicht wegen ist bei der Staatskunde auch die äußere Anordnung des Stoffes wesentlich verändert. In einem für Geschichte und

Der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin residirt in Schwerin, zeitweise auch in Ludwigslust; die Residenz des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz ist Neustrelitz.

Das mecklenburgische Wappen ist in einfacher Gestalt ein Büffelskopf; das vollständige, in seiner jetzigen Zusammenstellung vom Herzog Christian Louis im Jahre 1657 eingeführte Wappen besteht aus sechs Feldern und einem Mittelschilde. Das erste Feld hat auf goldenem Grunde einen schwarzen, rothgekrönten Büffelskopf, mit silbernen Hörnern und einem silbernen Ringe durch die Nase, wegen des Herzogthums Mecklenburg. Im zweiten, blauen Felde ist ein goldener Greif, wegen des Landes Rostock. Das dritte Feld ist quer getheilt: in der oberen blauen Hälfte ist ein goldener Greif, und in der unteren, silbernen Hälfte ein grünes Viereck, wegen des Fürstenthums Schwerin. Das Mittelschild ist quer getheilt, die obere Hälfte roth, die untere golden, wegen der Grafschaft Schwerin. Im vierten, rothen Felde ist ein schwebendes silbernes Kreuz mit Krone, wegen des Fürstenthums Ratzeburg. Das fünfte Feld stellt auf rothem Grunde einen silbernen Arm dar, welcher mit einem silbernen Bande umschlungen ist und in der Hand einen goldenen Fingerring

---

Staatskunde gemeinsamen Vorwort, das dem gegenwärtigen Bande, sobald er abgeschlossen, vorgesetzt werden soll, werden die einzelnen Aenderungen und Erweiterungen, die der Stoff erfahren, näher beleuchtet werden. In Bezug auf die bei Bearbeitung der Staatskunde benutzten Quellen dürfte schon an dieser Stelle zu erwähnen sein, daß wir uns bei dieser Bearbeitung theilweise auf die neueren amtlichen Veröffentlichungen, theilweise auf die direct von uns an amtlicher Stelle eingeholten Informationen stützten, im Uebrigen aber hauptsächlich folgende Abhandlungen zu Rathe zogen:

1. Das Staatsrecht der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, bearbeitet von O. Büsing (Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechts),
2. Finanzverhältnisse in Mecklenburg-Schwerin von C. W. A. Balck.
3. eine Abhandlung „Skizzen zum Mecklenburg-Strelitzschen Staatsrecht", die vor zwei Jahren in der Mecklenburg-Strelitzschen Landeszeitung veröffentlicht ist und aus der Feder eines erfahrenen Verwaltungsbeamten von Mecklenburg-Strelitz entstammt. D. V.

mit eingefaßtem Stein hält, — das Wappen der Herrschaft Stargard. Das sechste Feld hat auf goldenem Grunde einen schwarzen Büffelskopf mit silbernen Hörnern, der eine goldene Krone trägt, eine schiefe Lage hat und seine rothe Zunge ausstreckt, — das Wappen des Fürstenthums Wenden. Schildhalter sind zur Rechten ein Büffel, zur Linken ein Greif. Die Großherzogliche Krone deckt das Wappen.*)

Unter dem Hof-Etat von Mecklenburg-Schwerin werden folgende Abtheilungen aufgeführt:**)

I. Oberste Verwaltungs-Behörde des Großherzoglichen Haushalts. Durch das Staatsgrundgesetz vom 10. October 1849 schied aus den Domänen ein Theil derselben als Großherzogliches Hausgut aus, während der übrige Theil des Domaniums dem Staat zugewiesen wurde. Zwar wurden durch Aufhebung des Staatsgrundgesetzes sämmtliche Domänen in ihr früheres Verhältniß als landesherrliches Eigenthum ohne Weiteres rechtlich zurückgeführt, doch wurde eine gesonderte Verwaltung der Haushaltsdomänen und die ausschließliche Bestimmung ihrer Einkünfte für das Großherzogliche Haus und den Hofhalt beibehalten. Es ist also die vom Staatsgrundgesetz eingeführte Theilung der Domänen nach Erträgen geblieben. Letztere fließen aus den Haus-

*) Wir geben vorstehende Beschreibung auf Grund einer Neuzeichnung des Wappens, welche der Großherzog Friedrich Franz III. 1884 anordnete und die durch den Geschichtsmaler C. Döpler den Jüngeren in Berlin erfolgte. Diese Neuzeichnung ist die jetzt maßgebende und hat gegen die frühere verschiedene Besserungen aufzuweisen. So ist bei dem Stargard'schen Arm im fünften Felde die Wolke entfernt, da es sich bei derselben lediglich um eine schon im 17. Jahrhundert beobachtete Ausartung handelte. Ferner war die Krone über dem Kreuz früher schwebend, was nicht heraldisch, jetzt steht sie auf dem Kreuz. (M. s. im Uebrigen das schöne Teske'sche Prachtwerk „Die Wappen des Großherzoglichen Hauses Mecklenburg"; im Allerhöchsten Auftrage Sr. K. H. des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin bearbeitet. Güstrow, Opitz u. Co., 1893.)

**) Wir folgen hier und auch später den Angaben, die amtlich für das Jahr 1895 veröffentlicht wurden.

halts-Domänen zur Haushalts-Centralcasse. An der Spitze der Verwaltung der Hausguts-Domänen steht die Oberste Verwaltungsbehörde des Großherzoglichen Haushalts in Schwerin, welche unter Leitung eines Geheimen Raths in das Centralbureau und in die Centralcasse mit dem erforderlichen Personal zerfällt, und deren Wirkungskreis sich sowohl auf den Großherzoglichen Haus- und Hofhalt, als auch auf die specielle Güterverwaltung erstreckt. Die eigentliche Güterverwaltung theilt sich in den Rostocker und Schweriner District unter Localbeamten in Schwerin und Doberan. Die Haushaltsforsten werden entweder von speciellen Haushalts-Forstofficianten oder commissarisch von Cameral-Forstbedienten verwaltet.

II. Hofstaat des Großherzogs. A. Der Ober-Kammerherrenstab mit 1 Oberkammerherrn und 38 Kammerherren, unter welchen 1 Ober-Ceremonienmeister, 2 Ceremonienmeister, 1 Ober-Schloßhauptmann, 1 Schloßhauptmann und 9 dienstthuende Kammerherren sich befinden. — B. Hof-, Staats- und Marschallamt, bestehend aus 1 Hofmarschall und 1 Justitiarius. Dazu gehören die Hofstaats- und Marschallamtscanzlei, die Hofcasse, das Hofdepot, 1 Ober-Hofbaurath (außerdem sind für die Hofbauten 1 Bauaufseher und 1 Maschinist angestellt), die Garderobe- und Hof-Livrée-Dienerschaft, Schloßbediente, Hofküche, Kaffee-Siederei, Hofkeller, Silberkammer, Weißzeugkammer und Waschhäuser. — C. General-Gartenverwaltung. Chef ist der Ober-Kammerherr. Garten-Bediente sind 3 Hofgärtner (2 in Schwerin und 1 in Ludwigslust) und 3 Obergärtner (1 in Schwerin und 2 in Ludwigslust). — D. Marstall. 1) Marstallamt: ein Vice-Ober-Stallmeister, 1 Justitiarius, 1 Marstallamtsregistrator. 2) Marstall: 2 Hof-Stallmeister und 1 Ober-Roßarzt. 3) Verwaltung zu Rabensteinfeld: 1 Inspector. — E. Hof-Jagd-Amt: 1 Ober-Jägermeister, 3 Jagdjunker, 2 Hofjäger, 1 Hof-Jagd-Seiler. — F. Hof-

Geistlichkeit: 1 Hofprediger, 1 Hof-Musikdirector, 1 Schloß-Organist und 1 Hofküster. — G. Leibärzte.

III. Cabinet: 1 Geh. Cabinetsrath nebst Subalternpersonal.

IV. Hofstaat der regierenden Großherzogin: 1 Oberhofmeister, 1 Reisemarschall, 1 Secretär, 1 Oberhofmeisterin und 1 Kammerfrau.

V. Bei dem Erbgroßherzog: 1 Gouverneur und 1 Instructor.

VI. Hofstaat der Großherzogin Marie, geb. Prinzessin von Schwarzburg: 1 Hofchef (Hofmarschall) und 1 Berechner der Hofstaatscasse und Schatulle, 1 Kassenbote, 1 Oberhofmeisterin, 2 Hofdamen, 1 Kammerfrau, 1 Kastellan und 1 Mundkoch.

VII. Hofstaat weiland der Großherzogin-Mutter Alexandrine, geb. Prinzessin von Preußen: 1 Staatsdame, 1 Hofdame und 2 Kammerfrauen.

VIII. Hofstaat des Herzogs Paul Friedrich: 1 Hofstaats-Secretär, 1 Kastellan, 1 Gärtner.

IX. Hofstaat der Herzogin Paul Friedrich, geb. Prinzessin von Windischgrätz: 1 Hofdame.

X. Hofstaat des Herzogs Johann Albrecht: 1 Haushofmeister.

XI. Hofstaat der Herzogin Johann Albrecht, geb. Prinzessin von Sachsen-Weimar-Eisenach: 1 Hofdame und 1 Kammerfrau.

XII. Bei dem Herzog Adolf Friedrich: 1 militärischer Begleiter.

XIII. Bei dem Herzog Heinrich: 1 Gouverneur.

XIV. Hofstaat der Herzogin Wilhelm, geb. Prinzessin von Preußen: 1 Hofchef, 1 Hofdame, 1 Hof-Secretär, 2 Kammerdiener, 1 Mundkoch und 1 Kammerfrau.

XV. Unter abgesonderter Verwaltung befindet sich das Großherzogliche Museum (1 Director, 4 Conservatoren ꝛc).

XVI. Mit dem Hofprädikat sind ausgezeichnet: 5 Zahnärzte, 7 Apotheker, 51 Künstler (Tonkünstler und Maler), 319 inländische Lieferanten und Handwerker. (Die auswärtigen führt der Staatskalender für 1895 nicht mehr auf.)

Zum Hof-Etat in Mecklenburg-Strelitz gehören:

I. Cabinet: 1 Cabinets-Secretär.

II. Schatulle: 1 Secretär und Berechner.

III. Hofstaat des Großherzogs: A. Ober-Hof- und Hof-Chargen: 1 Ober-Stallmeister, 1 Hofmarschall, 1 Hausmarschall, 1 Oberhofmeister, 23 Kammerherren, 5 Kammerjunker. — B. Das Hofmarschallamt: 1 Hofmarschall, 1 Hausmarschall, 1 Beamter für Justiz- und Disciplinarsachen, Kammer- und Garderobebediente, Livrée-Dienerschaft, Schloßbediente, Küche, Keller, Silberkammer, Gärten, Waschhaus, Badehaus. — C. Hofbauamt. — D. Hofkapelle. — E. Hoftheater (Aufsichts-Personal über Theater-Decorationen und Garderobe). — F. Hof-Geistlichkeit: Hofprediger, Hülfsprediger, Schloßorganist und Küster. — G. Bibliothek, Münz- und Alterthümer-Sammlung. — H. Hof-Chirurgus und Hof-Apotheker. — I. Marstall und Landgestüt.

IV. Hofstaat der Großherzogin: 1 lady in waiting, 2 Staatsdamen, 1 Hofdame, 1 Oberhofmeister, (die dienstthuenden Kammerherren des Großherzogs alterniren im Dienst bei der Großherzogin,) 1 Kammerjunker.

V. Hofstaat des Erbgroßherzogs und der Erbgroßherzogin: 1 Hofdame, 1 Hofchef, 1 Ordonnanzoffizier, 1 Instructor des Herzogs Adolf Friedrich.

VI. Hofhaltung des hochseligen Großherzogs Georg in Remplin: 1 Secretär, Schloß- und Stallbediente und 1 Gärtner.

Als Hofkünstler, Hoflieferanten und Hofhandwerker führt das Hof- und Staatshandbuch 96 Personen an (darunter auch die auswärtigen).

Das Hausrecht des landesherrlichen Hauses beruht zum Theil auf gemeinem Recht, zum Theil auf Observanzen und Hausverträgen, welch letztere, wie insbesondere der Hamburger Vergleich von 1701 und der Erläuterungsvertrag von 1755 aus der dem landesherrlichen Hause zustehenden autonomischen Gesetzgebung hervorgegangen sind. Daneben kommt für

Mecklenburg-Schwerin das ebenfalls autonomische Hausgesetz vom 23. Juni 1821 in Anwendung, welchem die agnatischen Mitglieder der Strelitzer Linie für den event. Successionsfall durch Accessionsacte vom 12. September bezw. 16. October 1821 beigetreten sind.

Nachdem schon das Testament des Herzogs Johann Albrecht I. vom Jahre 1573 die lange üblich gewesene Theilung und Gemeinschaftsregierung abgeschafft und an deren Stelle das Erstgeburtsrecht und die Lineal-Erbfolge gesetzt hatte, ward diese Successionsordnung durch den Hamburger Vergleich von Neuem bekräftigt. Das Recht der Regierungs-Erbfolge ist nur bei den männlichen Nachkommen; Töchter und deren Descendenz sind selbst für den Fall des Erlöschens des Mannesstammes ausgeschlossen. Die Nachfolge ist auf die Söhne aus einer ebenbürtigen Ehe beschränkt. Das Erstgeburtsrecht gilt auch für den Fall, daß eine der beiden Linien aussterben sollte; alsdann würden beide Landestheile unter dem Erstgeborenen der übrig bleibenden Linie vereinigt werden. Nach dem Schweriner Hausgesetz wird das Recht auf die Thronfolge durch eine ohne Zustimmung des regierenden Großherzogs erfolgte Vermählung verloren.

Auf den Fall des gänzlichen Aussterbens beider Linien im Mannesstamm hat das brandenburgische (preußische) Haus ein Successionsrecht in die gesammten mecklenburgischen Lande. Dieses Recht ist demselben durch den zwischen ihm und dem mecklenburgischen Hause im Jahre 1442 zu Wittstock abgeschlossenen und später vom Kaiser bestätigten Vergleich zugesichert. Der Inhalt dieses Vergleichs ward durch wechselseitige Erklärungen zwischen dem Kurfürsten Friedrich von Brandenburg und dem Herzog Friedrich Wilhelm von Mecklenburg 1693 erneuert und die Eventual-Succession zugleich auf die Fürstenthümer Schwerin und Ratzeburg ausgedehnt. Beides ward vom Strelitzer Hause unter dem 12. April 1701 gleichfalls genehmigt. Im Jahre 1708 fügte der König von Preußen den Titel der Herzoge von Mecklenburg seinen übrigen Titeln hinzu und nahm auch mit seinem Wappen die entsprechende Erweiterung vor. Dies geschah mit ausdrücklicher Zustimmung des Schwerinschen Hauses, aber unter

wiederholtem Widerspruch von Mecklenburg-Strelitzer Seite. Erst durch die gegenseitigen Reversalen des Herzogs Adolf Friedrich von Mecklenburg-Strelitz vom 17. Juni 1754 und des Königs Friedrich von Preußen vom 22. Juli 1754 ward dieser Streit ausgeglichen, indem Strelitz das Recht des Königs auf Führung des herzoglich mecklenburgischen Titels und Wappens anerkannte und die Anerkennung des Eventual-Successionsrechts erneuerte. Zwischen dem brandenburgischen und dem schwerinschen Hause ward die Eventual-Succession des ersteren durch den Successions-Tractat vom 14. April 1752 und durch die Convention wegen Räumung der Pfand-Aemter vom 13. März 1787 von Neuem festgestellt.

Im Fall der Minderjährigkeit des zur Regierung berufenen Thronfolgers tritt eine gesetzliche Vormundschaft des nächsten Agnaten ein, welche ein Recht dieses Agnaten auf die Vormundschaft in der Weise in sich begreift, daß ihm dasselbe ohne seinen Verzicht nicht einmal durch testamentarische Verfügung des verstorbenen Landesherrn entzogen werden kann. Die Tutel soll weder fructuaria noch damnosa sein. Ist die Mutter des Curanden noch am Leben, so hat sie das Recht, einen Vormundschaftsrath im Conseil zu haben. Für die bei gänzlicher Unfähigkeit des Landesherrn zur Führung der Regierung nothwendig eintretende Regentschaft giebt es besondere Bestimmungen nicht. Die Analogie des für die Vormundschaft geltenden Rechts ergiebt ein ausschließliches Recht des nächsten Agnaten auf die Regentschaft. Bei zeitweiliger Verhinderung des Landesherrn wird das Gleiche eintreten müssen, sofern nicht der Landesherr vor Eintritt der Verhinderung Dispositionen für die Dauer derselben getroffen haben sollte.

Die Volljährigkeit des Landesherrn, sowie der übrigen Prinzen des landesherrlichen Hauses tritt in Mecklenburg-Schwerin nach hausgesetzlicher Bestimmung mit dem vollendeten 19. Lebensjahre ein, doch soll der Landesherr bis zum Ablaufe seines 22. Lebensjahres bei Allem, was die Verfassung des Landes angeht, bei Staatsverträgen und bei seiner Vermählung allemal die Minister seines Vorgängers zu Rathe

ziehen, welche durch ihre Mitunterschrift für treuen Rath ihm und dem Lande verantwortlich werden. Nach dem Schweriner Hausgesetze sollen, wenn beim Abgange des regierenden Landesherrn dessen Nachfolger oder der Vormund desselben abwesend sein sollte, die Minister unter gemeinschaftlicher Unterschrift und Verantwortlichkeit die Regierungsgeschäfte fortsetzen, bis Nachricht von dem neuen Großherzog oder dem Vormunde eingeht. Ueber die Apanagirung der durch die Primogenitur-Erbfolge von dem Stammgute des fürstlichen Hauses ausgeschlossenen Agnaten ist im Hamburger Vergleiche Bestimmung nicht getroffen; man wollte diese, wie es scheint, der Bestimmung jeder Linie selbst ebenso überlassen, wie die Versorgung der weiblichen Familienmitglieder.

Für Mecklenburg-Schwerin bestimmte das Hausgesetz von 1821, daß die Apanageberechtigung der Söhne und Töchter des regierenden Landesherrn mit dem Tode desselben eintreten soll. Nach dem Staatsgrundgesetz vom 10. October 1849 sollte sie dagegen schon bei Lebzeiten des Vaters mit dem vollendeten 15. Lebensjahre beginnen. Diese Bestimmung ist auch nach der Wiederaufhebung des Staatsgrundgesetzes in Uebung geblieben, jedoch mit der Modification, daß die Apanageberechtigung erst mit dem vollendeten 19. Lebensjahre anfängt.*) Die Kinder apanagirter Prinzen theilen sich nach dem Absterben ihres Vaters in die Apanage desselben, so jedoch, daß die Prinzen gegenüber ihren Schwestern doppelte Portionen bekommen. Alle Mitglieder des Großherzoglichen Hauses genießen freie Wohnung und Beköstigung in den Großherzoglichen Schlössern und erhalten außerdem bestimmte Summen für die erste Einrichtung.

---

*) Ueber die Höhe der Summe hat das Staatsgrundgesetz Folgendes bestimmt: Der Erbgroßherzog sollte zunächst jährlich 12000 Thaler, nach Gründung eines eigenen Hofstaats 18000 Thaler, nach der Vermählung 30000 Thaler erhalten. Jeder andere Sohn sollte bis zum vollendeten 19. Lebensjahre 5000 Thaler resp. beim früheren Ableben des Großherzogs 6000 Thaler, vom 19. Jahre an 10000 Thaler, jede unvermählte Prinzessin-Tochter des Großherzogs vom 15.—19. Lebensjahre 2000 Thaler, später 5000 Thaler und bei Gründung eines eigenen Hofstaats 6000 Thaler jährlich beziehen.

In Mecklenburg-Strelitz sind die Apanageberechtigungen durch besondere gesetzliche Bestimmungen nicht geregelt. Es entscheiden lediglich Herkommen und gütliche Vereinbarung.

Ueber die Witthümer der dem landesherrlichen Hause angehörigen Wittwen entscheiden observanzmäßig nur die Ehepacten, und das Schweriner Hausgesetz hat es dabei belassen, während das Staatsgrundgesetz vom 10. October 1849 für die Wittwe des Großherzogs und Erbgroßherzogs ebenfalls bestimmte Summen festsetzte. In Bezug auf die Aussteuerung der Prinzessinnen des landesherrlichen Hauses bei ihrer Verheirathung hat sich noch heutigen Tages das Recht der Landesherren erhalten, außerordentliche Landessteuern zu erheben. (M. s. Band II, Seite 197.)

2. Landesverfassung.

Geschichtliches. Bis zum Anfang des sechszehnten Jahrhunderts war der Begriff einer das ganze Land umfassenden, fest geschlossenen ständischen Körperschaft noch wenig entwickelt, am 1. August 1523 folgten indeß die mecklenburgischen Landstände dem in vielen andern deutschen Ländern gegebenen Beispiel, durch eigenmächtige Stiftung einer Union solche Entwickelung zum — wenn auch zunächst noch nicht legalen — Abschluß zu bringen. Den Worten der Stiftungsurkunde nach von den „Prälaten, Mannen und Städten der Fürstenthümer und Lande Mecklenburg, Wenden, Rostock und Stargard" in Veranlassung der „vielen Aufruhr und Beschwerung, welche sich zur Zeit im heiligen Reiche begeben, und zukünftig täglich mehr zu besorgen", im Uebrigen aber nur „Gott zum Lobe, den Fürsten und Landen zu Ehren, Nutz und Wohlfahrt" gestiftet, handelte es sich dabei zunächst um eine Verbindung zur gemeinsamen Wahrung wirklicher oder vermeintlicher „Rechte, Privilegien, Freiheiten und löblichen Gewohnheiten" gegen etwaige Uebergriffe Seitens der Landesfürsten. In Gemäßheit dieser Con-

föderation widersetzten sich die Stände zunächst wiederholt einer gerade damals geplanten gänzlichen Landestheilung, sowie der fürstlicherseits versuchten Separatverhandlung mit Bruchtheilen ihrer Körperschaft. Durch Reversalen und Verträge wurden die Rechte der Landstände, aus denen in Folge der Kirchenreformation der Prälatenstand ausschied, anerkannt und weiter entwickelt. Durch den Assecurationsrevers von 1555 wurde den Ständen zuerst das Steuerbewilligungsrecht auch für die gewöhnlichen Landbeden generell zugesichert. Es folgten dann die Reversalen von 1572 und 1621, hervorgerufen durch die drückende Schuldenlast der Landesfürsten. 1572 erwirkten die Stände gegen Uebernahme einer Schuld von 400000 Gulden u. A. die definitive Ueberweisung der drei Landesklöster und die Zusicherung, das Institut der ständischen Landräthe „zu den Land-Sachen in fürfallenden Nöthen zu Rathe ziehen und gebrauchen", sowie die Land- und Musterungs-Tage auf dem Judenberge bei Sternberg halten zu wollen." Der Assecurationsrevers von 1621, den die Stände gegen Uebernahme einer Schuld von einer Million Gulden erlangten, brachte ihnen u. A. die Zusicherung, „speciell auch bei vorfallender Contribution und Bündniß, dazu der getreuen Landschaft Contribution von Nöthen", die Landräthe zu Rathe zu ziehen und „zu Verkündigung Reichs- und Crayß-Steuern alle mahl Land-Täge u. zw. „umschichtig zum Sterneberge und Malchin halten zu wollen", sowie die Bestimmung, daß das Hofgericht und die „Contributiones" beiden Landestheilen „gemein bleiben" sollen. Während der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts führten die Stände einen harten Kampf gegen die fürstliche Macht, welche darauf ausging, die ständische Macht zu brechen. Die Stände suchten ihre Gerechtsame mit außerordentlicher Zähigkeit zu behaupten. Des Querulirens und Processirens war von 1660 ab fast hundert Jahre hindurch kein Ende. So enthält die Sammlung „Justissimae decisiones imp. in causis Meckl." aus den Jahren 1660—1745 nicht weniger als 886 decisiones imperiales, „welche in Sachen einer Löbl. Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft in einigen streitigen Punkten ertheilet." Die Summe der in dieser

hundertjährigen Streitperiode von den Landständen gemachten Errungenschaften bildet der am 18. April 1755 zwischen dem Herzog Christian Ludewig von Mecklenburg-Schwerin und den Ständen vereinbarte Landesgrundgesetzliche Erbvergleich, welcher in 25 Artikeln und 530 Paragraphen die zwischen Landesherren und Ständen und den letzteren unter sich streitigen oder einer schriftlichen Normirung bedürftig erscheinenden Punkte genau und erschöpfend festzustellen suchte. Der Herzog Adolf Friedrich III. von Mecklenburg-Strelitz trat diesem Vergleich durch die Agnitions-Acte vom 30. September 1755 bei, nachdem vorher durch den Erläuterungs-Vertrag, welchen beide fürstlichen Häuser unter dem 14. Juli 1755 abschlossen, deren gegenseitige Beziehungen in einzelnen Punkten die erforderliche nähere Bestimmung erfahren hatten. Die kaiserliche Bestätigung des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs erfolgte unter dem 14. April 1756.

Als im Jahre 1808 der Herzog von Mecklenburg-Schwerin aus der durch den Beitritt zum Rheinbunde erlangten Souveränetät verschiedene Folgerungen zog, welche für den Fortbestand der ständischen Verfassung höchst bedrohlich erschienen, wußten die Stände die Gefahr noch durch einige Concessionen finanzieller Art abzuwenden. Vierzig Jahre später dagegen brachten sie, den Anforderungen der Landesherren und des Volkes nachgebend, ihre Rechte zum Opfer und traten vom politischen Schauplatze zurück. Die Verhandlungen mit einer Abgeordnetenkammer, welche nach einem mit den alten Ständen vereinbarten Wahlgesetz aus allgemeinen Wahlen hervorgegangen war, führten zu einer Vereinbarung über ein Staatsgrundgesetz für Mecklenburg-Schwerin, welches unter dem 10. October 1849 publicirt ward und in Wirksamkeit trat.

Schon am 5. October 1849 war in Rostock ein ritterschaftlicher Convent zusammengetreten, um gegen das Staatsgrundgesetz Stellung zu nehmen. Er wählte drei Deputirte zwecks event. Beschreitung des Rechtsweges gegen den Landesherrn. Diese Deputirten begehrten bei der Ende 1849 in Frankfurt a. M. zusammengetretenen Bundes-Central-Commission die Eröffnung der Compromiß-Instanz nach der

Verordnung vom 28. November 1817, um in dieser Instanz eine Entscheidung über die Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes herbeiführen zu können. Die Bundes-Central-Commission nahm diesen Antrag an und auch der Landesherr fügte sich demselben. In Folge dessen trat das Schiedsgericht in Freienwalde zusammen, welches am 14. September 1850 seinen Schiedsspruch dahin abgab, daß das Staatsgrundgesetz nichtig sei. Hierauf trat die Wiederherstellung des alten Verfassungszustandes ein.

Als der Norddeutsche Bund errichtet wurde, gingen bei dem Reichstag wiederholt Petitionen aus Mecklenburg-Schwerin ein, welche, unter Berufung auf die Bundesverfassung (wonach der Bund u. A. „zum Schutz des innerhalb des Bundesgebiets gültigen Rechts geschlossen"), eine Wiederherstellung des Staatsgrundgesetzes als des in Mecklenburg „gültigen" Rechts erstrebten. Der Reichstag überwies diese Petitionen dem Bundesrath zur Prüfung. Der Bundesrath erkannte indeß durch Beschluß vom 31. Mai 1869, „daß die in Folge des schiedsgerichtlichen Urtheils vom 14. September 1850 wiederhergestellte landständische Verfassung zur Zeit der Einrichtung des Norddeutschen Bundes in anerkannter Wirksamkeit bestand und daher das in dieser Verfassung sich gründende Recht als das gültige Verfassungsrecht im Sinne des Eingangs der Bundes-Verfassung angesehen werden muß." *)

*) Auch O. Büsing (m. s. dessen „Staatsrecht der Großherzogthümer Mecklenburg, Seite 16), der das Compromißverfahren als ein Unternehmen verurtheilt, „Institutionen, welche auf der Idee des modernen Staates beruhten, in Bezug auf ihre Gültigkeit mit dem Maßstabe der civilrechtlichen Vertragstheorie zu messen", spricht sich über die Frage der Rechtsgültigkeit des Staatsgrundgesetzes wie folgt aus: Das Staatsgrundgesetz entnahm den Rechtsgrund seiner Geltung aus seinem thatsächlichen Bestehen, es verlor seine Gültigkeit, sobald seine thatsächliche Geltung dauernd ausgeschlossen war. Als dauernd ausgeschlossen aber muß diese Geltung angesehen werden, seitdem seit über 30 Jahren (Büsing's Abhandlung ist vom Jahre 1884) die landständische Verfassung sich thatsächlich wieder in Uebung befindet. Nicht die Begründetheit des Freienwalder Schiedsspruchs, sondern die factische Wiederherstellung enthält auch für die fortdauernde Geltung der landständischen Verfassung den Rechtsgrund, welcher Anerkennung fordert.

Bei dieser Sachlage kann eine Reform der Landesverfassung nur im Wege einer freien Vereinbarung der Landesherren mit den Landständen erfolgen, während die Erzwingung einer solchen nur auf Grund einer Aenderung der Reichsverfassung stattfinden könnte. Beide Wege sind in den 70er Jahren betreten, bis jetzt jedoch ohne Erfolg. Eine Vereinbarung zwischen Landesherren und Ständen wurde 1872 und 1874 erstrebt, sie zielte das erste Mal auf eine Fortbildung der ständischen Verfassung durch Schaffung eines dritten Standes aus den bäuerlichen Grundbesitzern des Domaniums, das zweite Mal auf eine Wahlvertretung für das ganze Land. Beide Male wurden die landesherrlichen Propositionen ständischerseits abgelehnt. Ein Antrag auf Aenderung der Reichsverfassung, um auf diese Weise eine Aenderung der mecklenburgischen Landesverfassung zu bewirken, wurde vom Reichstag Ende der 60er und Anfang der 70er Jahre wiederholt angenommen, vom Bundesrath am 26. October 1875 abgelehnt. Der Bundesrath sprach jedoch die Erwartung aus, es werde den Großherzoglich mecklenburgischen Regierungen gelingen, eine Aenderung der bestehenden mecklenburgischen Verfassung mit dem mecklenburgischen Landtage zu vereinbaren. 1878 trat eine Verschiebung der Parteiverhältnisse im Reichstage ein, durch welche die Aussicht auf eine Annahme des Verfassungsantrages in demselben aufgehoben wurde. Damit hörten auch die Versuche auf, eine Aenderung der mecklenburgischen Landesverfassung im Wege der freien Vereinbarung zwischen den Landesherren und den Ständen zu erreichen. Der Antrag auf Aenderung der Reichsverfassung wurde im Reichstag 1895 von Neuem gestellt, dort aber abgelehnt.

Ritter- und Landschaft. Die Landstände bilden eine Corporation, das „Corps" der Ritter- und Landschaft, welche den Landesherren als die Einheit der gesammten mecklenburgischen Landstände gegenübersteht. Das Corps der Ritter- und Landschaft zerfällt wieder in das Corps der Ritterschaft und das Corps der Landschaft. Beide Stände gliedern sich weiter nach zwei Herzogthümern — Schwerin und Güstrow — und, zufolge einer andern Eintheilungs-

weise, nach drei Kreisen — dem mecklenburgischen, wendischen und stargardischen Kreise. — Der mecklenburgische Kreis fällt mit dem Herzogthum Schwerin zusammen, der wendische und der stargardische Kreis zusammen bilden das Herzogthum Güstrow. Innerhalb jedes dieser Herzogthümer und Kreise findet wieder eine Gliederung nach Ständen statt, so daß es eine Ritterschaft des Herzogthums Schwerin, des Herzogthums Güstrow, eine Ritterschaft des mecklenburgischen, des wendischen, des stargardischen Kreises, desgleichen eine Landschaft des Herzogthums Schwerin, des Herzogthums Güstrow und eine Landschaft des mecklenburgischen, des wendischen und des stargardischen Kreises giebt. Der mecklenburgische und der wendische Kreis fallen in den Landesantheil des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin, der stargardische Kreis in den Landesantheil des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz. Außerhalb der ständischen Verfassung steht das einen abgesonderten Bestandtheil der strelitz'schen Lande bildende Fürstenthum Ratzeburg und in den schwerinschen Landen die Seestadt Wismar, welche seit ihrer Abtrennung von Mecklenburg durch den westfälischen Frieden aus dem landständischen Verbande ausschied und seit ihrer Rückkehr unter mecklenburgische Landeshoheit noch nicht wieder in denselben aufgenommen ist. Das früher gleichfalls mit der ständischen Verfassung der Herzogthümer Mecklenburg in keiner Verbindung stehende Fürstenthum (Stift) Schwerin ist in späterer Zeit in dieselbe aufgenommen worden. Schon im Jahre 1774 ward die Stiftsritterschaft der Ritterschaft des mecklenburgischen Kreises einverleibt; im Jahre 1851 folgte diesem Act die Incorporation der Stiftsstädte in die Landschaft. Die Neustadt Schwerin und die Stadt Warin wurden dem mecklenburgischen Kreise, die Stadt Bützow dem wendischen Kreise beigelegt.

Der erste der beiden Stände ist die Ritterschaft. Das ritterschaftliche Landstandschaftsrecht haftet an gewissen Gütern (Hauptgütern). Wer mit einem solchen Gute angesessen ist und den Lehens- oder Homagialeid abgeleistet hat, ist Mitglied der Ritterschaft. Von dem adeligen oder bürgerlichen Stande des Besitzers ist die Mitgliedschaft so wenig

bedingt als von der Eigenschaft des Guts als Lehen oder Allodium. Die Güter des Rostocker Districts werden durch die Stadt Rostock, die der weltlichen Communen eben durch diese Communen, die der geistlichen Stiftungen durch beide Stände vertreten. Die sechs ritterschaftlichen Güter in Mecklenburg-Schwerin, welche im Besitz von Bauernschaften sind, können sich durch Deputirte vertreten lassen. Regierende Fürsten sind von der Landstandschaft ausgeschlossen.

Den zweiten Stand bildet die Landschaft. Zu ihr gehört nur im weiteren Sinne die Stadt Rostock, da die besondere geschichtliche und rechtliche Entwickelung dieser Commune ihr eine Stellung angewiesen hat, welche sie in vielfacher Hinsicht von dem Corps der Landschaft trennt. Ihre besonderen staatsrechtlichen Verhältnisse sind theils durch den Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich von 1755, theils durch eine Anzahl von Verträgen mit der Landesherrschaft (aus den Jahren 1573, 1584, 1748, 1788, 1827) geregelt. Das eigentliche Corps der Landschaft bilden die im Gegensatze zu den Seestädten sogenannten Landstädte, 20 im mecklenburgischen, 20 im wendischen und 7 im stargardischen Kreise. Das Directorium der Landschaft führen die Städte Parchim, Güstrow und Neubrandenburg, welche unter dem Namen der Vorderstädte an der Spitze der einzelnen Kreise stehen. Das Verhältniß der Vorderstädte zu den übrigen Landstädten ist in den streitigen Punkten für den mecklenburgischen und wendischen Kreis durch den Vergleich vom 31. März 1789 und für den stargardischen Kreis durch den Vergleich vom 5. Januar 1791 festgestellt.

Der mecklenburgische Kreis befaßt die Vorderstadt Parchim und die Städte Brüel, Neubukow, Crivitz, Dömitz, Gadebusch, Grabow, Grevesmühlen, Hagenow, Kröpelin, Ludwigslust, Lübz, Malchow, Neustadt, Rehna, Schwerin, Sternberg, Waren, Warin, Wittenburg.

Der wendische Kreis befaßt die Vorderstadt Güstrow und die Städte Boizenburg, Bützow, Doberan, Gnoien, Goldberg, Neukalen, Krakow, Laage, Malchin, Marlow, Penzlin, Plau, Ribnitz, Röbel, Schwaan, Stavenhagen, Sülze, Tessin, Teterow.

Der stargardische Kreis befaßt die Vorderstadt Neubrandenburg und die Städte Friedland, Woldegk, Strelitz, Fürstenberg, Wesenberg, Stargard. Die erst im Jahre 1733 mit Stadtrecht bewidmete Residenzstadt Neustrelitz besitzt das Landstandschaftsrecht nicht.

Die Landstandschaft der Städte wird an sich von den Magistraten als den Organen der Städte durch einen oder mehrere Deputirte ausgeübt, zu welchen fast ausnahmslos die Bürgermeister bestellt werden. In Mecklenburg-Schwerin ist sogar durch neuere Stadtregulative für eine Reihe von Städten die Ausübung der Landstandschaft unbedingt den Bürgermeistern als solchen zugewiesen, so daß sie Instructionen weder vom Magistrat noch von der Bürgerschaft annehmen, sondern diesen vielmehr nur Bericht erstatten. Auch da, wo die Bürgermeister als Deputirte ihrer Magistrate erscheinen, bedürfen sie regelmäßig einer besonderen Vollmacht nicht; die Stadt Rostock ist der Ritter- und Landschaft gegenüber vertragsmäßig verpflichtet, zum ersten Landtags-Deputirten allemal einen Bürgermeister zu bestellen. Die sieben Städte stargard'schen Kreises üben, obwohl auch sie jede einen Deputirten senden dürfen, die Landstandschaft der Ersparung der Kosten wegen durch einen Deputirten der Vorderstadt Neubrandenburg und zwei gemeinschaftliche Deputirte für die sechs übrigen Städte aus.

Der eingeborene und receptirte Adel der Ritterschaft und seine Theilnahme an den Landesklöstern. Durch den sogenannten Ruppin'schen Machtspruch vom Jahre 1556 wurde u. A. bestimmt, daß von den eingezogenen geistlichen Stiftungen die drei Klöster Dobbertin, Ivenack und Neukloster zur christlichen Auferziehung für die Jungfrauen der Ritter- und Landschaft reservirt bleiben sollten; doch geschah die wirkliche Auslieferung an die Stände erst 1572 mit Vertauschung von Ivenack und Neukloster gegen Malchow und Ribnitz. Die Landesherrschaft überwies damals der Ritter- und Landschaft als Aequivalent für die Tilgung einer landesherrlichen Schuld von 400000 Gulden und die Uebernahme weiterer landesherrlicher Schulden den mehr als vier Quadratmeilen großen Grundbesitz, der seitdem trotz ernster

Anfechtung*) im Besitz der Ritter- und Landschaft verblieben ist, „zur christlichen ehrbaren Auferziehung inländischer Jungfrauen". Ueber die Administration der Klöster entstanden bald Differenzen zwischen beiden Ständen, indem die Städte den gleichen Antheil an der Verwaltung in Anspruch nahmen. Durch die Vereinbarung unter den Ständen von 1590 erhielt jedoch die Ritterschaft zwei Provisoren an jedem der drei Klöster, während nur am Kloster Ribnitz die Stadt Rostock einen dritten Provisor bestellen durfte. So ist es hinsichtlich der Klosterbeamten seit der Klosterordnung von 1610 geblieben. Die Ueberweisung der Klöster war zunächst an die Gesammtcorporation beider Stände erfolgt. Allein von vornherein war die Theilnahme der Ritterschaft eine so überwiegende, daß die Landschaft zeitweise fast gänzlich von derselben ausgeschlossen blieb. Als dann später im Anfange des vorigen Jahrhunderts die Städte ihren Anspruch wieder in vollem Umfange durchzusetzen suchten, gelang es der Ritterschaft, eine Theilung des Antheils beider Stände herbeizuführen, inhalts deren den Städten eine bestimmte, und zwar ganz minimale Zahl von Hebungen aus den einzelnen Klöstern bewilligt wurde, während im Uebrigen die Klöster ausschließlich in die Hände der Ritterschaft übergingen. An den Wahlen der Klosterbeamten nimmt die Landschaft activ, aber nicht passiv Theil. Während die Landschaft mit einem geringfügigen Theil der Kloster-Beneficien sich abfinden ließ, vindicirte sich ein sich abschließender Kreis von adeligen Familien innerhalb der Ritterschaft und über deren Grenzen hinausgreifend ein ausschließliches Recht auf die Klöster und in Verbindung damit das Recht, andere adelige Familien in seine Mitte zu recipiren und sie dadurch gleicher Privilegien theilhaftig zu machen. Durch die Abschließung dieses Kreises, welcher den Namen des „eingeborenen Adels" sich beilegte, erhielt der Begriff der Ritterschaft einen theilweise veränderten Inhalt und in die alten ständischen Rechte schob sich ein theilweise verändertes Rechtssubject ein. Um diese Veränderung richtig aufzufassen,

*) Durch den Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803, auf den wir demnächst noch zurückkommen.

bedarf es eines Rückblicks auf die ältere Gestalt der mecklenburgischen Ritterschaft.

Im Mittelalter führte die Gesammtheit der landsässigen Vasallen den Namen „Mannen" oder „Mannschaft". Als das Institut des Ritterordens im dreizehnten Jahrhundert sich auch nach Mecklenburg verpflanzte, nahmen viele dieser „Mannen" die Ritterwürde an. Diese verlieh ihnen aber kein neues ständisches Recht, noch bildete sie die Bedingung der Zugehörigkeit zur Mannschaft. Nach wie vor konnte jeder freie Mann, auch wenn er nicht Ritter oder von Ritterart war, ein Lehngut eigenthümlich erwerben und trat damit in alle Rechte wie Pflichten des Lehnsmanns ein. Hatte er persönliche Gründe, Befreiung vom Kriegsdienst bei dem Lehnsherrn nachzusuchen, so konnte er dieselbe zwar erlangen und war dann natürlich von der Theilnahme an den Musterungstagen ausgeschlossen. Aber gezwungen, jene Befreiung nachzusuchen, war er durch die fehlende Eigenschaft der Ritterbürtigkeit nicht. Der „Mann" übte sein politisches Recht unabhängig von Ritterwürde und Ritterbürtigkeit; der Ritter als solcher war ohne politisches Recht.

Nach dem Erlöschen des Ritterordens, in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts, kamen als Bezeichnung der „Mannschaft" die Namen „Adel" oder „Ritterschaft" in Gebrauch, hergenommen von dem Umstande, daß die „Mannen" zu einem großen Theile ritterlichen Geschlechts waren. In der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts ward der alte Name durch diese neuen vollständig verdrängt. Damit hatte sich jedoch nur der Name, nicht das Rechtsverhältniß geändert. Der Besitz und die Lebensweise war das entscheidende Merkmal des Adels, nicht die Ritterbürtigkeit. Wer einen mit Landstandschaft verbundenen Grundbesitz erwarb, ward als Begründer eines adeligen Geschlechts dem Adel beigezählt und nahm an dem politischen Recht der nunmehr „Adel" oder „Ritterschaft" genannten „Mannschaft" vollen Antheil. Der landsässige Adel hatte demnach, ganz nach Analogie der „Geschlechter" in den Seestädten Rostock und Wismar, einen fließenden Bestand. Wie das städtische Patriciat auf den Vermögensverhältnissen und der Art des

Erwerbes ruhte und mit dem Wechsel dieser Grundlage alte Geschlechter verschwanden und neue hervortraten, so hatte für das Land die Angesessenheit und die damit verbundene Abkehr von bürgerlichem Betrieb und Erwerb die Bedeutung, daß sie als Merkmal adeligen Standes galt. Während des sechszehnten Jahrhunderts fand eine Unterscheidung adeliger und bürgerlicher Gutsbesitzer in dem späteren Sinne noch nicht statt und die Bemühung, z. B. unter den Unterschriften der Union vom Jahre 1523 nach nichtadeligen Namen zu suchen, hat daher keinen Sinn.

Allerdings gab es auch schon im sechszehnten Jahrhundert bürgerliche Gutsbesitzer, aber in einer ganz andern Bedeutung als in der, welche auf den Geburtsstand reflectirt. Es gab nämlich damals, wie schon durch das ganze Mittelalter, Bürger, welche, ohne ihr Bürgerrecht aufzugeben und bürgerlichem Erwerb zu entsagen, sich im Besitz von Landgütern befanden. So lange diese gutsbesitzenden Bürger in der Stellung von Bürgern verblieben und bürgerlicher Gewerbthätigkeit nachgingen, wurden sie nicht zur Mannschaft — oder später zum Adel — gerechnet und zu der Ausübung politischer Rechte der Ritterschaft nicht zugelassen; aber dies hatte nicht in ihrem Geburtsstande, sondern darin seinen Grund, daß sie wesentlich Bürger blieben und daher ungeeignet, erschienen, an der Vertretung ritterschaftlicher Interessen sich zu betheiligen. Die Güter des Rostocker Districts büßten eben darüber, daß sie sich meistens in den Händen Rostocker Bürger befanden, ganz ihre politische Selbstständigkeit ein und geriethen unter die Vormundschaft der Stadt Rostock.

Allmählich aber sonderte sich der Adel zu einem geschlossenen Geburtsstande ab, in welchen neue Mitglieder nun nicht mehr durch die bloße Landsässigkeit, sondern nur noch mittelst kaiserlicher Verleihung eines Adelsbriefes Eintritt finden konnten. Im Zusammenhange mit dieser Verselbstständigung des Adels als Geburtsstandes tritt im siebzehnten Jahrhundert innerhalb der Ritterschaft die Ansicht auf, daß der Adel als ererbter oder durch kaiserliche Verleihung erworbener Geburtsstand zur Ausübung der politischen Rechte, welche sich an den Grundbesitz knüpften,

erforderlich sei. Man hielt zwar die Wörter „Adel" und „Ritterschaft" auch jetzt noch in dem älteren Sinne fest, wonach sie die Gesammtheit der Besitzer von Rittergütern bezeichneten; man fing aber zugleich an, beide Wörter daneben auch in einem engeren Sinne zu gebrauchen, wonach der adelige Geburtsstand eine wesentliche Bedingung der Zugehörigkeit zum „Adel" und zur „Ritterschaft" war. Der Gegensatz von adeligen und bürgerlichen Gutsbesitzern, welcher früher von der verschiedenen Lebensstellung entnommen war, hatte sich damit in einen Gegensatz des adeligen und bürgerlichen Geburtsstandes verwandelt. Diese Scheidung kündigte sich äußerlich auch dadurch an, daß die adeligen Gutsbesitzer das von, welches ursprünglich keineswegs allen adeligen Namen zukam, sondern nur den von dem Besitze eines bestimmten Gutes entlehnten, und welches selbst bei diesen meistens wieder weggefallen war, jetzt als Merkmal des Adels hervorsuchten und daß dieses von selbst bei solchen Namen zur Anwendung kam, bei welchen es, wie bei den Namen Hahn, Müller ꝛc., einen Gutsbesitz nicht anzeigt. Seit dem Ende des siebzehnten Jahrhunderts trat in einzelnen Schriftstücken der Sprachgebrauch auf, daß man den Ausdrücken „Adel" und „Ritterschaft" noch ein zweites Wort hinzufügte, um die Gutsbesitzer bürgerlichen Geburtsstandes zu bezeichnen. So wurden die Formeln „Ritterschaft und andere Eingesessene", „Adel und Landbegüterte", „Ritter und übrige Landbegüterte" unter Umständen gebraucht, wo eine Deutung des zweiten Ausdrucks auf andere als bürgerliche Mitglieder der Ritterschaft nicht zulässig ist. Diese letzteren, deren es im siebzehnten Jahrhundert nur wenige und noch im Jahre 1703 nicht mehr als dreißig gab, hatte man schon seit den Zeiten des dreißigjährigen Krieges zwar nicht geradezu ausgedrängt, aber doch in der Ausübung ihrer Rechte zu beschränken gesucht. Die hieraus entspringenden Reibungen bestimmten im Jahre 1633 den bürgerlichen Lehensmann Andreas Hundt, den Landesherrn um Dispensation vom Landtage und von ritterschaftlichen Versammlungen zu bitten. Er erlangte diese Dispensation, hatte aber auch noch später so viele Wider-

wärtigkeiten zu erdulden, daß er in einem Schreiben vom 8. Mai 1637 seinen Entschluß erklärt, sein Gut aufzugeben, da „der Adelstand" ihn „nicht mehr gedulden" könne. In einer von dem Engeren Ausschusse abgefaßten „Liste derer von der Ritterschaft, so den 21. Juni 1718 zu Sternberg sich eingefunden", welche einer Appellationsschrift an den Kaiser als Anlage beigefügt war, werden erwähnt: „creati novi homines vel etiam ignobiles, so zwar ihre Gravamina anbringen, aber aufm Landtage nicht votiren können". Im Jahre 1734 ward sogar ein bürgerlicher Gutsbesitzer, der Tuchhändler Schröder zu Rostock, Besitzer von Groß-Nienhagen, der freilich zugleich Rostocker Bürger war und als solcher auch schon nach älterer Auffassung sein landstandschaftliches Recht nicht ausüben konnte, aus der Landtagsversammlung weggewiesen, wie man aus folgender Stelle eines Schreibens des Landraths v. Negendanck v. D. Zierow 14. Juni 1735 ersieht: „Wer nicht nobilis ist, der hat kein votum und sessionem unter uns, wenn er auch zehn adelige Sitze bewohnet; e. g. der Wandschneider Schröder zu Rostock, dem im Amte Bukow das Gut Alten (Gr.) = Nienhagen gehört, wurde auf letztem Landtage durch den Landmarschall ersucht, sich unserer Convente zu enthalten, bis man ihn fordere. Ratio: weil er nicht zu der Ritterschaft gehörete." Die übrigen bürgerlichen Gutsbesitzer scheinen während jener Zeit bis zum Erbvergleich durch freiwillige Enthaltung der Anwendung des gleichen Grundsatzes auf sie vermieden zu haben. Sie erhielten indessen nicht blos fortwährend die auf jedes Gut gesandten Einberufungsschreiben zum Landtage, sondern es betheiligten sich auch neunzehn derselben durch ihre Unterschrift an dem Erbvergleich vom 18. April 1755.

Der exclusive Geist, welcher den Unterschied zwischen Adel und Nichtadel in die Ritterschaft einführte, brachte auch einen Unterschied zwischen altem und neuem Adel hervor. Nach dem dreißigjährigen Kriege war eine nicht unbedeutende Menge von Gütern in die Hände fremder Einwanderer, meistens früherer Offiziere gekommen, welche zum Theil adeligen Standes waren, zum Theil aber auch wohl nur

vorgaben, es zu sein, oder als Offiziere ein Recht zu haben glaubten, sich den Adel zu vindiciren. Im Lande fremd, mit mecklenburgischen Verhältnissen unbekannt, zu den alten einheimischen Adelsfamilien erst nach und nach in nähere Beziehungen tretend, standen sie einem Stamm von Mitgliedern der Ritterschaft gegenüber, die mit ständischen Angelegenheiten vertraut, im Besitz ihrer Leitung und sehr wenig geneigt waren, ihre Macht und ihr Recht mit Solchen zu theilen, deren Interessen mit den ihrigen erst allmählich zusammenwachsen konnten. Hieraus entstand eine Scheidung zwischen einheimischem und fremdem Adel, die sich immer mehr erweiterte.

Die Geschichte dieser Scheidung steht im engsten Zusammenhange mit den Veränderungen, welche seit dem Ende des siebzehnten Jahrhunderts mit den für die Verleihung von Stellen in den Landesklöstern befolgten Normen vorgingen. Nach der mittelalterlichen Klosterverfassung, die auch noch nach der Reformation der Klöster und ihrer Ueberweisung an die Stände bei Bestand blieb, stand die Aufnahme neuer Mitglieder bei dem Convent, in dessen Namen die Priorin (Aebtissin) dieses Recht übte. Zu der „von Alters her gewöhnlichen Administration", bei welcher die Klöster erhalten und geschützt werden sollten, gehörte auch die Verfügung der Domina über die Aufnahme neuer Conventualinnen, und noch die revidirte Kirchenordnung von 1602 redet von diesem Rechte der Domina als von einer sich von selbst verstehenden Sache. Erst die Klosterordnung von 1610 entzog derselben dieses Recht und übertrug es auf die Provisoren.

So lange die Verleihung erledigter Klosterstellen bei den Provisoren stand, und von Keinem als Recht beansprucht, sondern nur als Gunst erbeten werden konnte, fehlte es an Veranlassung, die einfachen Bestimmungen der Reversalen von 1572 in Betreff der Receptionsfähigkeit zu erläutern oder zu verändern. Die Verleihung pflegte erst nach eingetretener Erledigung einer Stelle zu geschehen, und da der Stellen nicht viele waren — im Jahre 1669 nur 30 in allen drei Klöstern zusammen —, so bewegte sich die Auf-

nahme in die Klöster begreiflich innerhalb des kleinen Kreises ritterschaftlicher Familien, welche um die, damals auf Lebenszeit erwählten Provisoren gruppirt waren. Der so herbeigeführte oligarchische Einfluß auf die Besetzung der Klosterstellen ward allmählich in der Ritterschaft selbst als ein Uebelstand empfunden, und so kam es, daß die Landtage anfingen, theils die Verleihung von Klosterstellen selbst zu übernehmen, theils die Befugniß der Provisoren in dieser Beziehung durch Aufstellung bestimmter Grundsätze im Interesse der Gesammtheit zu regeln. Im Jahre 1669 trat ein Versuch hervor, eine Gleichheit zwischen der Ritterschaft des Herzogthums Schwerin und der des Herzogthums Güstrow herbeizuführen. Auf einem Landtage zu Schwaan ward am 12. März 1689, um die Provisoren, welche angefangen hatten, Exspectanzen zu ertheilen, darin an eine gewisse Schranke zu binden, der Beschluß gefaßt, daß zur Zeit nur an zwei Jungfrauen eine Exspectanz ertheilt werden sollte und erst, wenn diese in's Kloster eingetreten seien, wiederum an zwei. Da der Zweck, die Gesammtheit gegen die Bevorzugung Einzelner zu schützen, wie sich bald zeigte, auf diesem Wege nicht zu erreichen war, so schlug man fünf Jahre später einen ganz entgegengesetzten ein. Auf dem Landtage zu Schwaan nämlich, am 9. September 1694, ward beschlossen, daß „den Provisoren freigelassen werden solle, ohne Reflexion auf einen gewissen Numerum, so viel wie sie wollen und Einheimische von Extraction es verlangen anzunehmen, jedoch mit der Moderation, daß alle Familien es genießen und die Gleichheit zwischen Güstrow und Schwerin bei Concurrenz der Competentinnen observirt" werde.

Der wesentliche Unterschied dieser neuen Einrichtung von der bisherigen bestand darin, daß hiemit einem gewissen Kreise ritterschaftlicher Familien das Recht zuerkannt war, die Ertheilung der Exspectanz und demnächstige Aufnahme in's Kloster für ihre Töchter zu fordern, daß also die Besetzung der Stellen jetzt aufhörte, eine Sache des Beliebens und der Gunst zu sein. Als der Kreis der Berechtigten werden die „Einheimischen von Extraction" genannt. Das Wort „Einheimische" ist hier offenbar mit Bezug auf die

reversalmäßige Bestimmung der Klöster für „inländische Jungfrauen" gewählt, und der Zusatz enthält die etwas dunkel ausgedrückte Erläuterung, daß dabei nur an ein Recht von Rittern adeligen Geburtsstandes gedacht werden könne. Die hier aufgestellte Bedingung der Klosterberechtigung fand man, wie schon früher, nach Ausweis eines Falles mit einem Fräulein von Lüttichau, so auch jetzt noch längere Zeit hindurch dadurch erfüllt, daß zur Zeit der Geburt der Competentin der Vater mit einem ritterschaftlichen Gut im Lande angesessen und daß er adeligen Standes war. Dies lehren die Fälle, wo die Qualification zuerst zur Erörterung kam: der Fall mit dem v. Wickede auf Tolzin im Jahre 1702, mit dem Oberst v. Heine auf Göttin im Jahre 1705 und mit Ulrich v. Voperſnow im Jahre 1711. Wenige Jahre darauf aber trat schon die Ansicht auf, daß das Recht an den Klöstern ausschließlich den Familien des alten mecklenburgischen Adels zukomme. Diese Auffassung, welche seitdem die Praxis normirte, weicht in doppelter Hinsicht von dem noch kurz vorher befolgten Grundsatz ab: erstens darin, daß sie dem adeligen Stande im Allgemeinen den besonderen Stand des mecklenburgischen Adels substituirt, und zweitens darin, daß sie das Erforderniß des ritterschaftlichen Standes des Vaters der Einzuschreibenden aufgiebt und die Inscriptionsfähigkeit lediglich an die Familie knüpft. Zuerst tritt dieser veränderte Grundsatz in einem Beschlusse auf, welchen die Ritterschaft auf dem Landtage zu Sternberg am 15. October 1714 faßte: daß zu Inscriptionen in die Klöster adeliger einheimischer Stand erforderlich sei und entgegenstehende Inscriptionen gestrichen werden sollten. Auf dem Landtage vom 25. October 1723 wiederholte die Ritterschaft den Beschluß von 1714 und fügte die Erläuterung hinzu, daß kein Fräulein in die Klöster aufgenommen werden solle, deren Vater nicht von altem mecklenburgischen Adel und deren mütterliche Eltern nicht wenigstens vom Kaiser geadelt seien. Auch erklärte die Ritterschaft im Jahre 1727, daß die Klosterfähigkeit gar etwas Personelles und den inländischen Familien, sie mögen im Lande possessionirt sein oder nicht, gleichsam Anklebendes sei.

Während so der alte Adel den neuen von den Klöstern ausschloß, behandelte er ihn in Bezug auf sonstige ständische Rechte doch mit mehr Rücksicht als den Nichtadel. Dem Neuadeligen ward auf sein Ansuchen Sitz und Stimme in den ständischen Versammlungen bewilligt und er konnte auch durch eine Summe Geldes die Aufnahme in den alten Adel und damit die volle Theilnahme an dessen Rechten erkaufen. Die ersten Spuren solcher Receptionen gehen bis in den Anfang des achtzehnten Jahrhunderts und wohl noch weiter zurück, wie dies eine Erklärung der Ritterschaft auf dem Landesconvent zu Rostock am 26. November 1706 beweist. Eine bestimmte Form hatte jedoch damals die Reception noch nicht, sondern scheint in einer stillschweigenden Zulassung zur Theilnahme an den ständischen Rechten bestanden zu haben, der in Zweifelsfällen eine Prüfung des Adels voranging. Die Absicht, Keinen zu den Landtagen zuzulassen, der nicht dem eingeborenen Adel angehöre oder von der Ritterschaft in das Corps derselben recipirt sei, äußerte sich zwar während der Streitigkeiten des Herzogs Friedrich Wilhelm mit den Ständen in den zu Rehna und Wedendorf entworfenen Vergleichstractaten vom 7. October 1706; sie gedieh jedoch in diesem Umfange nie zur Verwirklichung und beweist nur, wie hoch die beiden Männer, welche damals an der Spitze der Ritterschaft standen, der hannoversche Minister von Bernstorff auf Wedendorf und der dänische Minister von Plessen auf Hoikendorf, mit ihren Plänen sich verstiegen.

Der erste Fall einer förmlichen Reception kam im Jahre 1721 mit dem Geh. Kammerrath von Laffert auf Leesen vor. Um diese Zeit kam für das Ganze der Name „eingeborener und recipirter Adel" in Gebrauch.

So hatte der zusammenhaltende Kreis der alteinheimischen adeligen Eingesessenen die Ritterschaft in drei Abtheilungen gespalten: den eingeborenen und recipirten Adel, die nicht recipirten, aber unter Bedingungen receptionsfähigen Adeligen und die nicht receptionsfähigen bürgerlichen Mitglieder der Ritterschaft. Die erste dieser Klassen sah sich allein als die eigentliche Ritterschaft an und rechnete die beiden anderen dazu nur im weiteren Sinne.

Der Landesgrundgesetzliche Erbvergleich fand diese Unterschiede als etwas Factisches vor, hatte aber keine Veranlassung in die Rechtsfrage einzugreifen. Er nimmt die Verhältnisse, wie er sie vorfindet, und ist weit entfernt, der Verschiedenheit im Gebrauch der Ausdrücke „Ritterschaft" und „Adel" durch eine Definition ein Ziel zu setzen, betheiligt sich vielmehr selbst an dieser Verschiedenheit des Sprachgebrauchs. Denn 1) werden im Erbvergleich die Ausdrücke „Ritterschaft" und „Adel" als gleichbedeutend gebraucht und als Adjectiv zu beiden gehört das Wort „adelig". Durch beide Ausdrücke wird theils das landständische Corpus der Rittergutsbesitzer bezeichnet, theils die Gesammtheit der Rittergutsbesitzer als Einzelne, ohne allen Unterschied des Geburtsstandes (§ 12, 30, 32, 218, 304, 307, 367, 418, 419, 421, 426, 444). Das Wort „Adel" hat aber 2) im Erbvergleich auch einen anderen Sinn als das Wort „Ritterschaft", indem es die Gesammtheit theils der angesessenen, theils der angesessenen und nicht angesessenen Personen adeligen Geburtsstandes bezeichnet (§ 358, 361). Endlich erwähnt 3) der Erbvergleich an einer Stelle (§ 167) auch den „eingeborenen und recipirten Adel", indem er vorschreibt, daß die Präsentanden zu den Landrathsstellen aus den „im Lande angesessenen Personen von dem eingeborenen oder recipirten Adel" genommen werden sollen, jedoch ohne den Begriff dieses Ausdrucks genauer zu bestimmen.

Begünstigt durch die Theilnahmlosigkeit der Landschaft und die Neutralität der Landesherrschaft, konnte die Ritterschaft in den Jahrzehnten nach Abschluß des Erbvergleichs die Lehre vom Indigenat theoretisch und praktisch weiter ausbilden. Als neue Momente traten hierbei hervor: 1) hinsichtlich der Anerkennung des Indigenats, daß ein Normaljahr aufgestellt ward, wo die Vorfahren mit einem Rittergut in Mecklenburg angesessen gewesen sein mußten, damit die Familie als zum eingeborenen Adel gehörig gelte; 2) hinsichtlich der Reception in diesen, daß die Ausstellung einer Receptionsacte in Gebrauch kam und daß als Bedingung der Receptionsfähigkeit die Ansässigkeit mit einem

Gute oder sonstigen Grundstück nicht mehr festgehalten ward. Als Normaljahr ward das Jahr 1572 angenommen.

Die nicht zum eingeborenen Adel gehörigen Mitglieder der Ritterschaft blieben von den Verhandlungen über Klostersachen und von den auf die Klosterverwaltung bezüglichen Wahlen, sowie von der Wählbarkeit zu ständischen Aemtern ausgeschlossen. Für die Betheiligung derselben an den Wahlen hörte jedoch die frühere Formalität der erst nachzusuchenden Erlaubniß auf. Auch die bürgerlichen Gutsbesitzer fingen jetzt theilweise an, den Einberufungsschreiben Folge zu leisten und wurden in der Theilnahme an den ständischen Verhandlungen und Wahlen nun auch nicht weiter beschränkt als die nichteingeborenen adeligen.

Der erste Versuch, welcher für Herstellung der Rechtsgleichheit in der Ritterschaft unternommen ward, ging von einem adeligen nichteingeborenen Ritter aus, dem Baron von Langermann-Erlenkamp auf Spitzkuhn, dem sich von Müller auf Detershagen und mehrere andere anschlossen. Nachdem der Streit seit 1778 auf Landtagen geführt war, reichte von Langermann am 15. December 1785 eine Klage gegen den Engeren Ausschuß als Mandatar der Eingeborenen bei dem Hof- und Landgerichte zu Güstrow ein. Der Proceß ging bis an den Reichshofrath, ward aber nicht zu Ende geführt, sondern am 25. November 1794 durch einen Vergleich beendigt.

Die Oeffentlichkeit, welche die Frage erlangt hatte, bewog den Herzog Friedrich Franz, in dieselbe als Landesherr einzugreifen. Er that dies durch ein Rescript vom 7. März 1789 und mit sehr nachdrücklichem Ernst in einem weiteren Rescript vom 18. November 1793. In letzterem wird erklärt, „daß es dem Landesfürsten, welcher die Klöster für alle inländischen Jungfrauen bestimmt und hingegeben hat, nicht gleichgültig und duldbar bleiben könne, wenn ein Theil der Landstände, und das nicht einmal, sondern wenn gewisse adelige Familien sich dieselbe allein zueignen, ja sogar das Recht sich anmaßen wollten, die Fähigkeit dazu, die doch die Landschaft selbst nur aus den Händen des Fürsten hat, ohne dessen Vorwissen an Andere für sich und ihre

Erben weiter zu verkaufen." Der Name des Indigenats wird verworfen, indessen doch der Societät von der Ritterschaft, welche sich Eingeborene genannt hat und gewisse Vorrechte in Anspruch nimmt, noch freigelassen, sich durch Bevollmächtigte wegen ihrer Ansprüche zu legitimiren. Die eingeborenen Adeligen in der Ritterschaft ernannten nun den Landrath von Meerheimb auf Gnemern und den Herrn von Flotow auf Reppelin zu Bevollmächtigten, um ihre Gerechtsame zu vertheidigen. Inzwischen aber schlossen sie, zum Schutz „gegen alle, jetzt leider nur zu sehr bekannt gewordene öffentliche und heimliche Angriffe", in Form einer Vereinbarung mit den auf dem Landtage anwesenden nicht-recipirten adeligen Eingesessenen, einen Verein, dessen Urkunde, die „Vereins-Acte", am 3. December 1795 unterzeichnet ward. Durch dieses Actenstück ward, unter Aufhebung des Beschlusses wegen des Jahres 1572 als Normaljahrs, der hundertjährige Besitz für hinreichend erklärt, um an allen Rechten des eingeborenen mecklenburgischen Adels Antheil zu haben und der Beschluß wegen Reception von Stimmen-Mehrheit abhängig gemacht. Ein Beschluß der Ritterschaft auf dem Landtage des Jahres 1798 sanctionirte die in der Vereins-Acte aufgestellten Grundsätze.

Seit dem Jahre 1794 erhob sich auch eine bürgerliche Opposition gegen die Exclusivität des eingeborenen Adels, die aber über einige Proteste und einen wieder aufgegebenen Proceß nicht hinausging.

Durch den § 35 des Hauptschlusses des außerordentlichen Reichsdeputationstages zu Regensburg vom 25. Februar 1803, welcher die Reichsfürsten zur Einziehung gewisser kirchlicher Stiftungen und Güter ermächtigte, schien der Hauptgegenstand des vom eingeborenen Adel behaupteten exclusiven Rechts von einer nicht geringen Gefahr bedroht zu werden, da die drei Landesklöster nach Ansicht der mecklenburg-schwerinschen Regierung in die Kategorie derjenigen Stiftungen fielen, zu deren Einziehung ihr der gedachte Reichsschluß das Recht verlieh. Einstweilen aber schritt sie noch nicht zur That und benutzte den Reichsschluß nur als drohenden Hinter-

grund, insbesondere bei den Verhandlungen mit den Ständen, welche sich im Jahre 1808 an den Beitritt Mecklenburg-Schwerins zum Rheinbunde knüpften. Die Convocationstags-Proposition vom 1. September 1808 nannte unter den beabsichtigten Reformen auch eine „angemessene Verfügung über die Klöster zur Erleichterung des allgemeinen Bedrucks". In dem Vertrage vom 25. April 1809 ward aber schließlich von Seiten des Landesherrn ein ausdrücklicher Verzicht auf Ausübung des aus dem Reichsdeputationsschlusse ihm zustehenden Rechtes auf die Klöster ausgesprochen. Wenn man in den Worten des Vertrages noch etwas Weiteres, nämlich eine Bestätigung der Klosterrechte des eingeborenen Adels hat finden wollen, so entspricht diese Deutung so wenig dem geschichtlichen Zusammenhange und dem Zwecke der Convention, als sie aus den Bestimmungen der letzteren abgeleitet werden kann. Diese Seite der Angelegenheit stand garnicht zur Frage. Durch die Vereinbarung sollte nicht eine innere Differenz der Ritterschaft zum Austrage gebracht, sondern eine durch Collision landesherrlicher Ansprüche mit hergebrachten ständischen Rechten entstandene Unsicherheit beseitigt werden. Auch ward das Rechtsverhältniß zwischen Ständen und Klöstern durch dieselbe nicht berührt.

Ein neuer Versuch zur Erringung der Vollberechtigung in der Ritterschaft Seitens der bürgerlichen Gutsbesitzer begann auf dem Landtage von 1838. Um einen damals den Kampf beginnenden kleinen Kern von bürgerlichen Mitgliedern der Ritterschaft sammelte sich eine immer mehr anschwellende Partei von Standesgenossen, welcher zuletzt, mit Ausnahme einer ganz geringen Zahl neutral bleibender oder dem eingeborenen Adel zugewandter, sämmtliche bürgerliche Gutsbesitzer in organisirtem Verbande angehörten. Zunächst war es die Frage wegen der Wählbarkeit in den Engeren Ausschuß, an welcher der Streit sich entzündete; aber sofort schloß sich auch die Klosterfrage an, welche dann später, als die erstere sich durch Verzicht des Adels erledigte, alleiniger oder doch hauptsächlicher Gegenstand des Streites blieb.

Die Zurückweisung von Stimmzetteln, welche bei einer Wahl in den Engeren Ausschuß den Namen eines bürger-

lichen Gutsbesitzers enthielten, durch den Landmarschall, und die Weigerung des Landtagsdirectoriums, sich über eine Anfrage in Betreff der Berechtigung der Bürgerlichen zur Theilnahme an den Klosterwahlen zu erklären, bestimmte die Bürgerlichen, sich mit der Bitte um Untersuchung und Schutz an die Landesherrschaft zu wenden. In Folge einer hierauf an den Engeren Ausschuß der Ritterschaft ergangenen Aufforderung ward Seitens der Eingeborenen eine Commission niedergesetzt, welche ihr Gutachten über die Frage im Herbst 1840 einreichte. Die Bürgerlichen stellten dieser Schrift im folgenden Jahre zwei Gutachten von Zachariä und Beseler entgegen.

Rescripte der beiden Landesherren vom 6. und 7. November 1841 erkannten darauf den provisorischen Besitzstand des eingeborenen Adels an. Gegen deren Inhalt als im Allgemeinen und durch einzelne Worte wie „Besitz", „Corporation", „eingeborene Ritterschaft" präjudicirlich, überreichten die Bürgerlichen auf dem Landtage von 1841 einen Protest. Das Landtagsdirectorium glaubte denselben, indem es zugleich seine Mißbilligung erklärte, zur Kenntniß der landesherrlichen Commissarien bringen zu müssen, worauf ein Großherzogliches Rescript vom 25. November 1841 das Befremden wegen des Protestes aussprach und die Absicht des Landesherrn ankündigte, seine Befugnisse und Erlasse gegen jede Auflehnung aufrecht zu erhalten.

Schon früher waren Seitens der Landesherren Vermittelungsversuche gemacht. Im Mai 1842 baten die Bürgerlichen um deren Wiederaufnahme. Beide Parteien wurden zur Wahl von Bevollmächtigten aufgefordert, welche dann (28. März bis 4. April 1843) in Schwerin über Vergleichsvorschläge verhandelten. Letztere wurden jedoch demnächst von beiden Parteien abgelehnt.

Den Bürgerlichen ward darauf zwar durch ein Rescript vom 4. November 1843 eine beruhigende Erklärung wegen des Rescripts vom 6. November 1841 aufgestellt; aber gleichzeitig verfolgte die Regierung den Gedanken, auf Reformen im Receptions- und Klosterverwaltungswesen hinzuwirken, worin eine Anerkennung des faktischen Verhältnisses als eines

zu Recht bestehenden, enthalten zu sein schien. Ein Rescript vom 29. September 1843 forderte die Ritterschaft auf, das Verfahren bei Receptionen in den eingeborenen Adel anzugeben, und in einem Rescript vom 9. October 1843 ward hinsichtlich der Klosterverwaltung bemerkt: „Wir haben es für einen Uebelstand erkannt, daß die Revenuen aus den Landesklöstern, nach dem jetzt bestehenden Verfahren hinsichtlich des Genusses der Klosterstellen, zu einem großen Theile sowohl in's Ausland versandt als auch von solchen Conventualinnen bezogen werden können, welche eigentlich nicht mehr Mecklenburgerinnen sind", womit sich dann die Aufforderung verband, Einrichtungen zu treffen, um den Genuß der Klosterstellen „fundationsmäßig mehr nur wirklichen inländischen Jungfrauen" zu Theil werden zu lassen. Den Bericht über das Receptionswesen erstattete der Engere Ausschuß unter dem 16. October und legte demselben auch ein, jedoch wie er bemerkt, nicht vollständiges Verzeichniß der eingeborenen Familien bei. Rescripte vom 23. und 25. November 1843 gingen hierauf in die Rechtsanschauung des eingeborenen Adels sehr entschieden ein und regten den Entwurf eines Receptions-Reglements an. Auch wurden (2. December) die eingeborenen Ritter zur Wahl von Bevollmächtigten aufgefordert, mit welchen über Feststellung und Begrenzung der Rechte des eingeborenen und recipirten Adels verhandelt werden sollte.

Zwar hatten die eingeborenen Ritter am 21. November 1843 auf die ausschließliche Wählbarkeit in den Engeren Ausschuß verzichtet. Aber da sie dafür den Beistand der Regierung in Ansehung der übrigen behaupteten Vorrechte erlangt hatten, so trug jene Concession zur Erledigung des Streites nichts bei. Vielmehr mußten sich die Bürgerlichen jetzt ernstlicher als vorher in dem, was sie für ihr Recht erkannten, gefährdet halten. Auch die Landschaft, welche noch im Jahre 1841 die Aufforderung der Bürgerlichen zu einer Aeußerung über die Streitfrage ablehnend beantwortet hatte, fand sich durch das Rescript vom 2. December 1843 veranlaßt, jetzt mit einem Dictamen zur Wahrung der ständischen Rechte hervorzugehen.

Ein Rescript vom 18. December 1843 wies die vier Bevollmächtigten der Bürgerlichen, welche gegen das Rescript vom 23. November repräsentirt hatten, darauf hin, daß das Auftreten derselben „Namens der Gutsbesitzer bürgerlichen Standes" nicht weiter zulässig, auch eine Kritik landesherrlicher Entschließungen unpassend sei. Auf einer Versammlung der Bürgerlichen zu Güstrow am 8. Juli 1844 ward eine Antwort auf dieses Rescript beschlossen; nach Verabredung reichten auch alle einzelnen Mitglieder der Partei ein Gesuch um Bestellung eines Procurators ein, damit im Rechtswege die Frage zur Entscheidung gebracht werde, ob durch die Rescripte vom 23. und 25. November 1843 die Verfassung verletzt worden sei. Die Stellung eines Procurators ward von den Landesherren verweigert, aber auch der Plan wegen des Receptionsreglements wieder zurückgezogen.

Neue Bewegung aber weckte das Rescript vom 14. November 1844, welches diese Zurücknahme anzeigte, durch den darin gebrauchten Ausdruck: „Corps des eingeborenen und recipirten Adels von der Ritterschaft", und diese Bewegung steigerte sich durch die am 25. November an die Bürgerlichen erlassene landesherrliche Aufforderung, sich wegen der „Verbindung" zu rechtfertigen. Diese Rechtfertigung ging noch während des Landtages ab; und im folgenden Jahre wurden gemeinsame Schritte gethan, um die Zurücknahme des Ausdrucks „Corps" zu erwirken. Die Antwort hierauf bestand in einem landesherrlichen Manifest gegen die bürgerliche Agitation. Die Bürgerlichen repräsentirten dagegen und gaben auf dem Landtage von 1845 eine Verwahrung in Betreff des Ausdrucks „Corps" zu Protokoll. Auch die Landschaft und die Stadt Rostock reichten gleiche Verwahrungen ein.

Die Landschaft trat auch noch in einem anderen Punkt den Bemühungen des eingeborenen Adels zur Befestigung des faktischen Zustandes entgegen. Der letztere hielt den von der Landesherrschaft angeregten, aber wieder zurückgenommenen Gedanken eines neuen Reglements aufrecht und brachte ein solches Reglement für das Agnitions-, Receptions- und Klosterinscriptionswesen auf dem Landtage von 1845 zu

Stande. Dies und der Umstand, daß seit dem Jahre 1844 bei ritter- und landschaftlichen Beschlüssen über Klosterangelegenheiten die neue Form aufgekommen war, daß statt „Ritterschaft" gesagt ward: „eingeborene Ritterschaft" oder „Corps des eingeborenen und recipirten Adels in der Ritterschaft" oder „Ritterschaft vom eingeborenen und recipirten Adel", bewog die Landschaft zu der Erklärung, daß sie den Rescripten vom 23. November 1843 und 14. November 1844 ein normatives Ansehen für Verfassungsverhältnisse nicht zugestehe, ein Corps innerhalb der Ritterschaft nicht kenne, sondern nur eine untheilbare Gesammtheit der Ritterschaft, und daß sie jene, eine Separatritterschaft innerhalb der allgemeinen Ritterschaft voraussetzenden Abweichungen von der früheren Form der Landtagsbeschlüsse nicht weiter dulden wolle.

Ueber diesen Punkt war der Streit noch nicht hinausgerückt, als die Ereignisse des Jahres 1848 die ganze Angelegenheit in den Hintergrund drängten. Mit Publication des Gesetzes wegen Aufhebung der landständischen Verfassung und des Staatsgrundgesetzes für Mecklenburg-Schwerin am 10. October 1849 verlor das im inneren Streit begriffene Rechtssubject seine Existenz und somit der Streit selbst seine Voraussetzung und es kamen in Bezug auf die Kloster-Verwaltung die schon in dem Verfassungsentwurf der Regierungen angekündigten, dem neuen Staatsrecht entsprechenden Grundsätze zur Geltung. Die Verwaltung der Klöster fiel an die Staatsgewalt und die von den Mitgliedern des eingeborenen Adels bisher geübte Prärogative der passiven Wahlfähigkeit zu den Stellen der Klostervorsteher erlosch mit dem Recht der Ritter- und Landschaft, von welchem sie abgeleitet war. Hinsichtlich der Nutzung der Klöster wurden die Rechte der im Besitz von Klosterhebungen befindlichen Jungfrauen und die Rechte derjenigen, welchen im herkömmlichen Wege die Expectanz ertheilt war, als wohlerworbene Privatrechte anerkannt. Die Nutzungsrechte der Ritter- und Landschaft wurden, wegen ihres lediglich politischen Charakters, als hinweggefallen angesehen. In Betreff der von den Familien des eingeborenen Adels behaupteten Nutzungsrechte ward von

der Ansicht ausgegangen, daß dieselben als bevorzugte Standesrechte in dem neuen Rechtsstaate nicht fortbestehen könnten, und daß wegen der Frage, ob ein privatrechtlicher Anspruch vorliege, der Staat sich der Ausmachung der Sache im Wege Rechtens nicht zu entziehen haben werde.

Nachdem die Landesherrschaft 1838—1845 im Wesentlichen für den Adel Partei genommen, 1849 sich dagegen auf den historischen Standpunkt gestellt und unter Vorbehalt der Entscheidung im Rechtswege den Heimfall der Klöster an den Staat gut geheißen hatte, vertrat sie, als das Staatsgrundgesetz aufgehoben wurde, den entgegengesetzten Standpunkt. Es zeigt dies die landesherrliche Proposition zur Verfassungsmodification von 1874, wonach Ritter- und Landschaft als Privatcorporationen „für ihre corporativen Angelegenheiten, z. B. Klostersachen, bei Bestand bleiben sollten." Die Verwaltung dieser Angelegenheiten sollte den Verbänden der Ritter- und Landschaft, beziehungsweise den interessirenden Mitgliedern derselben, nach Maßgabe des bestehenden Rechtes verbleiben. Der damaligen zur Prüfung des Modifications-Entwurfs eingesetzten ständischen Committe war die Fassung, in welcher regierungsseitig die Unverletzlichkeit der der Ritter- und Landschaft zustehenden Rechte an den Klöstern zugegeben war, übrigens noch nicht scharf genug. Es wurde vielmehr folgende Fassung verlangt: Ritter- und Landschaft verwalten ihre gemeinsamen — beziehungsweise privativen — corporativen Angelegenheiten ohne Theilnahme des Landtags. Insbesondere bleiben die Rechtsverhältnisse der zu diesen Angelegenheiten gehörenden Klöster ꝛc. unverändert.

Landtage. Landtage sind landständische Zusammenkünfte, zu welchen die Ritter- und Landschaft aller drei Kreise von den Landesherren berufen wird. Sie werden alljährlich im Spätherbst, abwechselnd in den Städten Sternberg und Malchin gehalten und dauern in der Regel vier bis fünf Wochen. Neben diesen ordentlichen Landtagen können aber auch außerordentliche von den Landesherren jederzeit berufen werden. Die Landtagsausschreiben werden von dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin an die Landstände des mecklenburgischen und wendischen, und von dem Groß-

herzog von Mecklenburg-Strelitz an die des stargardischen Kreises vier Wochen vor dem für den Beginn des Landtages festgesetzten Termin, unter Bezeichnung des Inhalts der Hauptpropositionen, erlassen und müssen jedem einzelnen Landstand zugehen. Nur die persönlich erscheinenden Ständemitglieder sind zur Theilnahme an den Beschlüssen berechtigt, Vollmachten können nicht ertheilt werden und die Nichterscheinenden sind an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden. Die Mitglieder der Ritterschaft beziehen (abgesehen von den Landräthen und Landmarschällen, die nach uraltem Herkommen während des Landtags täglich 4 Thaler mecklenburg. Valeur von der Renterei erhalten) den Landtag auf eigene Kosten, wogegen die Mitglieder der Landschaft Diäten und Reisekosten erhalten, welche aus den Stadtcassen gezahlt werden.

Die Leitung der Landtagsgeschäfte und den Vorsitz führt in den Versammlungen der dirigirende Landrath. Das Landtags-Directorium, aus den drei Landmarschällen, den acht Landräthen und einem Deputirten der Stadt Rostock gebildet, steht ihm zur Seite. Ein Protokollführer und dessen Stellvertreter wird alljährlich auf dem Landtage gewählt.

Die Landräthe sind Mittelspersonen zwischen dem Landesherrn und den Ständen, welche mit ihrem Rath das Wohl beider Theile fördern sollen, indem ihnen obliegt, sowohl auf Erfordern der Landesherrschaft oder Stände, als auch ihrem Ermessen nach von Amtswegen Berichte, Gutachten und Vorstellungen an die Landesherren zu richten, welche verheißen haben, sich ihres Rathes zu bedienen. Von den Landräthen gehören vier dem Herzogthum Schwerin und vier dem Herzogthum Güstrow an. Die Bestellung derselben geschieht in der Weise, daß Ritter- und Landschaft desjenigen Herzogthums, in welchem die Vacanz eingetreten ist, drei in diesem Herzogthum „angesessene Personen vom eingebornen oder recipirten Adel" vorschlagen, von welchen der Landesherr einen zum Landrath erwählt. Für die Landräthe des Herzogthums Schwerin und für drei der Landräthe des Herzogthums Güstrow steht das Wahlrecht dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin zu, und auf ihn allein ist der von diesen sieben abzuleistende Eid gerichtet. Dagegen

erwählt den achten Landrath, in Betreff dessen das Vorschlagsrecht den Ständen des Herzogthums Güstrow zusteht, der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, und dieser Landrath schwört dem letztgenannten Großherzog den Eid. Jedoch wird diesem Eide ein Eventual-Eid auf den Großherzog von Mecklenburg-Schwerin für gewisse, sich etwa ereignende, namentlich angegebene Fälle einverleibt und derselbe in Gegenwart eines Schwerinschen Commissarius abgeleistet. Das Amt des Landraths ist ein lebenslängliches.

Die Landmarschälle vermitteln den geschäftlichen Verkehr der Ritter- und Landschaft gegenüber den Landesherren. Sie führen dann, wenn mündliche Vorträge an den Landesherrn zu thun sind und bei feierlichen Anlässen, bei denen eine Repräsentation der Stände üblich ist (Gratulationen, Condolenzen, Begrüßungen) das Wort. Doch steht es der Ritter- und Landschaft frei, auch durch die Landräthe oder andere Deputirte Vorträge an die Landesherren zu richten. Das Amt der Landmarschälle ist in drei Familien erblich: im Herzogthum Mecklenburg in der Familie von Lützow auf Eickhof, im Fürstenthum Wenden in der Familie der Barone von Maltzan auf Penzlin, für die Herrschaft Stargard in der Familie der Grafen von Hahn auf Pleez. Im Falle der Minderjährigkeit oder dauernder Behinderung wird ihre Stelle durch Vice-Landmarschälle vertreten, welche der Landesherr aus den Eingesessenen des betreffenden Kreises ernennt. Zu ihren Functionen auf Landtagen gehört die Aufrechthaltung der Ordnung und die Annahme und Protokollirung der Stimmzettel bei Abstimmungen. Landräthe und Landmarschälle erhalten aus ständischen Mitteln (dem Landkasten) Diäten und Reisekosten.

Dem Directorium gegenüber steht das Plenum der Ritter- und Landschaft. Die Sitzungen der Landtags-Versammlung finden in den Rathhaussälen in Sternberg resp. Malchin statt, dem sogenannten Directorialzimmer. Bei Eröffnung des Landtages wird aber jedes Mal der Vorbehalt gemacht, daß man auf Antrag eines oder mehrerer Ständemitglieder im Deliberationszimmer darüber berathen wolle,

ob im Directorial- oder im Deliberationszimmer weiter deliberirt werden solle. Als in alter Zeit nicht im Directorial-, sondern im Deliberationszimmer berathen und beschlossen wurde, sandte das Plenum zur Verkündigung des Beschlusses vier Mitglieder — aus jedem Stande zwei — in's Directorialzimmer und wurde hier der Beschluß mit dem Eingang: „Hierauf gaben Namens der Ritter- und Landschaft zu Protokoll" (folgen die vier Namen) in's Protokoll aufgenommen. Seitdem im Directorialzimmer berathen und beschlossen wird, ist die Form des Beschlusses dieselbe geblieben, nur daß die Namen von vier Mitgliedern der Versammlung vom dirigirenden Landrath nach seinem Belieben aufgerufen und dem Beschlusse vorgesetzt werden. So lange die Namen nicht vor dem Beschluß stehen, gilt dieser nur als Entwurf und kann noch jedes Mitglied auf Abstimmung antragen. Wie weit das Directorium berechtigt ist, einem Beschlusse des Plenums die Sanction zu ertheilen oder zu verweigern und welche rechtliche Bedeutung eine solche Weigerung hat, darüber ist wiederholt Streit gewesen. Das Directorium behauptet dieses Recht, von Seiten einzelner Landtagsmitglieder ist dasselbe bestritten worden, ohne daß die Frage zum Austrag gekommen ist. Weiter nimmt das Directorium das Recht in Anspruch und übt es thatsächlich aus, mißliebige Anträge als „verfassungswidrig" von der Vorlage an das Plenum auszuschließen. Eine Geschäftsordnung für die Verhandlungen des Landtags ist nicht vorhanden. Die wichtigeren Gegenstände werden in sehr gründlicher Weise durch Committen begutachtet und für die Verhandlung im Plenum vorbereitet. Die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände wird vom dirigirenden Landrath bestimmt, ohne daß die Versammlung über die Tagesordnung vorher eine Anzeige empfängt. Eine Geschäftsordnung für den Landtag existirt nicht. Trotzdem findet fast immer eine geordnete Debatte statt. Jeder Landstand ist zur Stellung von Anträgen berechtigt und dies kann auch noch auf dem Landtage selbst durch sogenannte Dictamina geschehen, nur daß bei solchen Anträgen, welche eine Verfassungsänderung oder eine Geldbewilligung bezielen, eine

vorgängige Intimation zum sogenannten Anticomitialconvent, welcher etwa vier Wochen vor dem Landtage zu Rostock stattfindet, erfordert. Abgestimmt wird in der Landtagsversammlung nur dann, wenn man sich ohne dieses Mittel über den zu fassenden Beschluß nicht einigen kann. Jedes Mitglied kann auf Abstimmung antragen. Es entscheidet bei Abstimmungen die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden. Doch steht es jedem der beiden Stände frei, für sich zu deliberiren und zu beschließen (itio in partes), in welchem Falle dann jeder Stand über die zur Verhandlung stehende Frage sein Votum selbstständig abgiebt. Divergiren beide Vota, so kommt ein Landtagsbeschluß über die fragliche Angelegenheit nicht zu Stande.

Die Verhandlungen zwischen den Landesherren und den Ständen werden durch landesherrliche Commissarien — zwei von Schwerin, einer von Strelitz — geführt. Diese eröffnen zwar den Landtag in Person, bleiben auch beständig am Orte anwesend, sind jedoch nicht berechtigt, bei den Verhandlungen des Landtags auch nur als Zeugen anwesend zu sein, verhandeln daher mit dem Landtage nur schriftlich, sofern sie nicht in einzelnen Fällen es angemessen finden, mit Deputirten der Versammlung in Verbindung zu treten. Die Eröffnung des Landtags in der Kirche geschieht, nachdem die Landmarschälle den Commissarien von der Bereitschaft der Stände Kenntniß gegeben und um Bestimmung des Zeitpunktes der Eröffnung gebeten haben, in der Weise, daß der erste Schwerinsche Commissarius die landesherrlichen Propositionen vor versammelten Ständen verliest und dieselben sodann schriftlich den Landmarschällen des mecklenburgischen und wendischen Kreises übergiebt. Hieran schließt sich die Verlesung der von dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz an die Stände gerichteten Landtags-Propositionen durch den Strelitzschen Commissarius, welcher dieselben sodann gleichfalls schriftlich dem Landmarschall des stargardischen Kreises einhändigt. Der Schluß des Landtages erfolgt durch Uebergabe der landesherrlichen Landtagsabschiede Seitens der Commissarien an die Landmarschälle, und durch Verlesung dieser Landtagsabschiede in der Landtagsversammlung. In

denselben erklären sich die Landesherren über die ständischen Antworten zu den landesherrlichen Landtags-Propositionen. Durch Acception der ständischen Erklärungen Seitens der Landesherren erhalten dieselben rechtsverbindliche Kraft.

Die Gegenstände der Landtagsverhandlung bilden außer den landesherrlichen Propositionen (capita) die Anträge, welche noch anderweitig von den Landesherren durch Vermittelung der Commissarien an die Versammlung gebracht werden, die Anträge des Landtagsdirectoriums, des Engeren Ausschusses, sowie einzelner Ständemitglieder und die Petitionen von Privatpersonen. Der Engere Ausschuß legt ein Verzeichniß derjenigen von diesen Verhandlungsgegenständen vor, welche durch seine Vermittelung an den Landtag gelangen. Auf dem Landtage werden die Wahlen zu den durch Zeitablauf oder in anderer Weise erledigten Landesämtern vorgenommen, die Landkasten- und Landesklöster-Rechnungen revidirt und sonstige zur Administration der Landesklöster gehörige Angelegenheiten erledigt, und Beschlüsse über die sogenannten Landesanlagen gefaßt.

Der Engere Ausschuß. Außerhalb Landtages wird die gesammte Ritter- und Landschaft durch den Engeren Ausschuß vertreten, welcher zu Rostock seinen Sitz hat. Derselbe ward durch Vollmacht der Ritter- und Landschaft vom Datum Sternberg den 27. Juni 1620 eingesetzt. Da bei der im Jahre 1621 vom Lande übernommenen Schuld von einer Million zur Besorgung der hieraus erwachsenden Geschäfte ein solcher Ausschuß gleichfalls erforderlich war, manchen Mitgliedern des damals noch bestehenden größeren Ausschusses es aber beschwerlich war, für längere Zeit vom Hause abwesend zu sein, so ward im Jahre 1622 außer dem großen Ausschusse ein aus acht Personen bestehender kleiner Ausschuß constituirt, der im Jahre 1633 zuerst unter dem Namen „Engerer Ausschuß" erscheint. Derselbe ward als ein permanentes „die gesammte Ritter- und Landschaft vorstellendes" Collegium in seiner jetzigen Verfassung durch den Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich landesherrlich bestätigt. Der Engere Ausschuß besteht aus neun Personen: zwei Landräthen, einem aus jedem Herzogthum, drei ritterschaftlichen

Deputirten, einem aus jedem Kreise, einem Deputirten der Stadt Rostock und einem Deputirten aus jeder der drei Vorderstädte. Ritter- und Landschaft kann nach ihrem Belieben die Zahl der Mitglieder verstärken, jedoch nur auf ständische Kosten. Die Wahl der Mitglieder des Engeren Ausschusses soll auf Landtagen oder anderen gemeinschaftlichen Conventen geschehen. Die Landräthe werden von Ritter- und Landschaft des betreffenden Herzogthums, die ritterschaftlichen Deputirten durch die Ritterschaft ihres Kreises, sämmtlich jedesmal auf drei Jahre gewählt. Der Rostocker Deputirte wird von dem Rath zu Rostock in der Person eines Bürgermeisters bestellt. Eine Neuwahl findet nur statt, falls der Deputirte aus seinem Bürgermeisteramt ausscheidet. Ueber die Wahl der landschaftlichen Deputirten zum Engeren Ausschuß und die Dauer ihrer Functionen sind zwischen den Vorderstädten des mecklenburgischen und wendischen Kreises und den übrigen Landstädten dieser Kreise unter dem 1. April 1797 und 17. Juni 1846 Vergleiche geschlossen. Danach sind nur die Mitglieder der vorderstädtischen Magistratscollegien wählbar. Aus ihnen wählen die Städte entweder den ersten, oder wenn sie denselben für nicht qualificirt erachten, den zweiten Bürgermeister, und wenn auch diesem nach ihrer Ansicht dazu die erforderlichen Eigenschaften abgehen, den Syndicus oder ein anderes qualificirtes Mitglied des vorderstädtischen Rathscollegiums zum Engeren Ausschuß-Deputirten. Die Function dauert sechs Jahre, nach deren Verlauf auf Verlangen auch nur Eines städtischen Deputirten darüber abgestimmt wird, ob eine Neuwahl stattfinden solle. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt oder durch Stimmenmehrheit abgelehnt, so gilt das Mandat des bisherigen Deputirten als auf anderweitige sechs Jahre verlängert. Aehnliche Bestimmungen über die Wahl des Deputirten der Vorderstadt Neubrandenburg enthält der Vergleich dieser Stadt mit den übrigen Städten stargardischen Kreises vom 5. Januar 1791. Zu Landtagsversammlungen senden die Vorderstädte außer dem Deputirten, welcher Mitglied des Engeren Ausschusses ist, noch einen zweiten Deputirten, wozu der zweite Bürgermeister erwählt zu werden pflegt.

Der Engere Ausschuß repräsentirt die Stände, so lange diese nicht versammelt sind, in den durch seine Vollmacht ihm angewiesenen Grenzen. Er wacht über die ständischen Rechte und Interessen, vermittelt in der Zeit zwischen den Landtagen den Verkehr zwischen Landesherren und Ständen, bereitet die Landtagsverhandlungen vor und führt die von dem Landtage ihm ertheilten Aufträge aus. In dringlichen Fällen kann er landesherrlichen Verordnungen, welche der Zustimmung von Ritter- und Landschaft bedürfen, diese ertheilen. Doch entscheidet er selbst über die Dringlichkeit; auch sind Geldbewilligungen davon ausbeschieden. Endlich gehört zu den Pflichten des Engeren Ausschusses auch die Entgegennahme und Intimation von Anträgen zu den Landtagen und Conventen; seiner mandatarischen Stellung aber völlig widersprechend ist es, daß der Engere Ausschuß, wenn auch nicht ohne Widerspruch, das Recht übt, Anträge als verfassungswidrig von der Intimation auszuschließen und so dem Plenum zu präjudiciren. Unter der Aufsicht und oberen Leitung des Engeren Ausschusses steht die gemeinsame ständische Kasse, der Landkasten zu Rostock, und die Verwaltung des ritter- und landschaftlichen Finanzwesens. Als ritter- und landschaftliche Beamte*) sind dem Engeren Ausschuß beigegeben: ein Landsyndicus, der zu Rostock, und ein Landsyndicus, der zu Neubrandenburg seinen Sitz hat, letzterer insbesondere für die Angelegenheiten des stargardischen Kreises; ferner ein Landes-Secretär und ein Landes-Archivar und -Bibliothekar; dann für die Kassenverwaltung: ein Landeseinnehmer, ein Landkasten-Controleur, ein Landkasten-Secretär, ein Revisor beim Landes-Kataster, ein Landes-Pedell und drei Landes-Copiisten. Die Syndici und der Landes-Secretär fungiren auch auf Landtagen und sonstigen allgemeinen ständischen Versammlungen.

Die Vota in gemeinsamen Angelegenheiten werden durch Stimmenmehrheit aller Mitglieder des Engeren Ausschusses

*) Die in der von Raabe herausgegebenen ersten Auflage der Vaterlandskunde wiedergegebene Bezeichnung „Bediente" findet sich in den neueren Staatskalendern nicht mehr vor.

gefaßt, wenn nicht, was auch hier geschehen kann, eine itio in partes beliebt wird. Handelt es sich um eine rein ritterschaftliche Angelegenheit, so nehmen an der Beschlußfassung und Ausfertigung nur die beiden Landräthe und die drei ritterschaftlichen Deputirten Theil. Hieraus hat sich der Sprachgebrauch entwickelt, daß man die Gesammtheit dieser Mitglieder des Engeren Ausschusses als den Engeren Ausschuß der Ritterschaft bezeichnet. Bei demselben ist ein besonderer ritterschaftlicher Syndicus angestellt, dessen Dienste gleichfalls auf Landtagen zur Verwendung kommen. Ein dem ritterschaftlichen Engeren Ausschusse entsprechendes Organ der Landschaft besteht nicht, die Vertretung derselben in Processen steht den Magistraten der Vorderstädte zu.

Die Unterzeichnung des Engeren Ausschusses ist: Landräthe und Deputirte der Herzogthümer Mecklenburg zum Engeren Ausschuß. Die Eingaben an den Landesherrn in gemeinsamen Angelegenheiten werden von dem vorsitzenden Landrath, in Abwesenheit beider Landräthe von dem ältesten ritterschaftlichen Deputirten und von dem ersten städtischen Deputirten unterschrieben; betreffen dieselben nur ritterschaftliche Angelegenheiten, so unterschreibt der vorsitzende Landrath und ein ritterschaftlicher Deputirter. Für Ausfertigungen ist dem Engeren Ausschuß ein Siegel für die gemeinsamen und ein anderes für die ritterschaftlichen Angelegenheiten verliehen, mit der Erlaubniß, für die Abdrücke sich des rothen Wachses zu bedienen.

Convocationstage, Deputationstage, Convente. Convocationstage unterscheiden sich dadurch von den außerordentlichen Landtagen, daß sie Versammlungen der Stände lediglich eines der beiden Landestheile sind, zu welchen nur der betreffende Landesherr beruft, um über die Sonderangelegenheiten seines Landestheiles mit ihnen zu verhandeln. Da dergleichen Angelegenheiten auch auf den allgemeinen Landtagen und, was Mecklenburg-Strelitz betrifft, auch auf dem gewöhnlichen Convent der Ritter- und Landschaft stargardischen Kreises verhandelt werden können, so kommen dergleichen Convocationstage nur in besonders eiligen und wichtigen Fällen vor.

Deputationstage sind solche Zusammenkünfte, zu welchen zur Vorbereitung von landtäglichen Verhandlungen in wichtigen Angelegenheiten nur ständische Deputirte berufen werden. Sie werden entweder von einem oder von beiden Landesherren berufen, je nachdem der Verhandlungsgegenstand sich nur auf den einen oder auf beide Landestheile bezieht. Die Deputirten werden auf den Landtagen nach Ständen und Herzogthümern oder Kreisen erwählt. Ihre Vollmacht räumt ihnen nur ein vorläufiges Votum ein, indem die Entscheidung dem Landtage vorbehalten bleibt. Landesherrliche Commissarien treten mit diesen Deputirten in mündlichen Verkehr. Der ständische Sprachgebrauch bezeichnet diese Verhandlungen als „commissarisch-deputatische".

Deputirte können auch zu dem Zwecke von den Ständen erwählt werden, um ohne landesherrliche Mitwirkung als ständische Commission gewisse Gegenstände zu bearbeiten und für die Verhandlung auf dem Landtag vorzubereiten.

Die nicht durch die Landesherrschaft veranlaßten und ausgeschriebenen ständischen Zusammenkünfte werden Convente genannt. Sie sind theils allgemeine — Landesconvente —, theils besondere, und zwar letzteres entweder in Bezug auf die Stände — ritterschaftliche, städtische Convente — oder in Bezug auf die Kreis- und Aemter-Eintheilung — ritterschaftliche, städtische Kreisconvente, ritterschaftliche Amtsconvente —. Sie werden theilweise durch Deputirte, theilweise durch das Plenum der betreffenden Landstände gebildet. Ein Convent der letzteren Art, wenn er die Gesammtheit der Stände umfaßt, wird ein conventus omnium et singulorum genannt. Die Landes- und die ritterschaftlichen Convente werden von dem Engeren Ausschuß oder den Landräthen, die städtischen Convente von den Vorderstädten berufen. Einer Genehmigung des Landesherrn bedarf es dazu nicht, sondern lediglich einer einfachen Anzeige der ausgeschriebenen Zusammenkunft nach Zeit und Ort.

Regelmäßig werden in jedem Jahre zwei Landesconvente vom Engeren Ausschuß nach Rostock berufen: der Frühlingsconvent, im April oder Mai, und der Herbst- oder Antecomitial-Convent, vier Wochen vor Beginn des

Landtags. Zu diesen Conventen beruft der Engere Ausschuß durch Ausschreiben an die ritterschaftlichen Aemter und die Städte mecklenburgischen und wendischen Kreises, und an die Ritterschaft stargardischen Kreises. Der Convent besteht aus den Mitgliedern des Landtagsdirectoriums und des Engeren Ausschusses, aus je einem Deputirten der ritterschaftlichen Aemter mecklenburgischen und wendischen Kreises, einem Deputirten der Ritterschaft stargardischen Kreises, und je einem Deputirten der Magistrate der Vorderstädte und je einem Deputirten der Landschaft mecklenburgischen und wendischen Kreises, sowie einem Deputirten der Stadt Rostock. Der Frühlingsconvent hat den Zweck, daß er von dem Engeren Ausschuß über die Ausrichtung der ihm vom letzten Landtage gemachten Aufträge Bericht empfängt; auf dem Antecomitialconvent kommen die für den nächsten Landtag angemeldeten Anträge zur Vorlage.

Kreisconvente der Ritter- und Landschaft kommen nur im stargardischen Kreise vor. Der Ort ihrer Zusammenkunft ist Neubrandenburg.

Die Ritterschaft des mecklenburgischen und wendischen Kreises hält Amtsconvente, zu welchen sich die Eingesessenen des ritterschaftlichen Amts, auf Berufung des Amtsdeputirten, versammeln. Die ritterschaftlichen Aemter sind im mecklenburgischen Kreise: Bukow, Crivitz, Gadebusch, Grabow, Grevesmühlen, Lübz, Mecklenburg, Neustadt, Schwerin, Sternberg, Wittenburg; im wendischen Kreise: Boizenburg, Gnoien, Goldberg, Güstrow, Neukalen, Plau, Ribnitz, Schwaan, Stavenhagen, Wredenhagen. Auch die Ritterschaft des stargardischen Kreises theilt sich in Aemter. Diese sind: Fürstenberg, Stargard und Strelitz. Doch sind die Eingesessenen dieser Aemter, von dem das Amt Stargard den bei weitem überwiegenden Theil aller ritterschaftlichen Güter des stargardischen Kreises befaßt, nicht zu besonderen Vereinen organisirt und die Ritterschaft versammelt sich daher hier nicht nach Aemtern, sondern nur auf Kreistagen. Die Amtsdeputirten werden auf den Amtsconventen durch Stimmenmehrheit gewählt, haben die Leitung der Angelegenheiten des ritterschaftlichen Amts und vertreten dasselbe auf Landes-

conventen, auf Grund von Instructionen, welche der Amtsconvent ertheilt. Für die Geschäftsführung hat jedes Amt einen „Einnehmer", welcher in der Stadt, wo der Amtsconvent sich versammelt, seinen Wohnsitz hat.

Zur Verhandlung über die Angelegenheiten der landständischen Brandversicherungs-Gesellschaft versammeln sich die Deputirten der Städte aller drei Kreise regelmäßig zweimal im Jahre. Außer diesen sogenannten Brandconventen finden noch landschaftliche Convente der Deputirten der Städte des mecklenburgischen und wendischen Kreises (gemeinsam) und besondere Convente der Deputirten der Städte des stargardischen Kreises statt. Jene werden von den Vorderstädten Parchim und Güstrow, diese von der Vorderstadt Neubrandenburg ausgeschrieben. Jede Stadt kann auf diesen Conventen durch so viele Deputirte sich vertreten lassen, als ihr beliebt, ohne jedoch dadurch mehr als eine Stimme zu führen. Indessen wird in der Regel nur der Bürgermeister abgeordnet. Gegenstände der Verhandlung sind die besonderen städtischen Angelegenheiten.

Verhältniß der Stände zur Staatsgewalt. Eine Theilung der politischen Gewalten ist, wie dem deutschen Staatsrecht überhaupt, so auch dem mecklenburgischen Rechte unbekannt; Stände leiten alle ihnen zustehenden Rechte vom Landesherrn ab, auch die den Seestädten Rostock und Wismar von altersher zustehende Autonomie wird gegenwärtig auf Grund landesherrlicher Privilegien geübt. Ob in Mecklenburg eine einheitliche öffentliche Staatsgewalt, die unabhängig von ihren Trägern in diesen nur ihre Organe sieht, besteht, ob also der mecklenburgische Staat ein Staat im modernen Sinne ist, ist eine Frage, die von den Autoritäten unserer Staatskunde verschiedenartig beantwortet wird.

Von der einen Seite wird der bestehende ständische Organismus dahin erläutert, daß er nur einen Complex persönlicher Befugnisse kenne, welche unter den Einzelpersonen der durch Vertrag verbundenen Landesherrschaft und Stände vertheilt sind und von den Betheiligten kraft eigenen, auf patrimonialer Grundlage beruhenden Rechts ausgeübt

werden. Ein directes Verhältniß des Landesregiments zu der Gesammtheit der Unterthanen des Landes, so wird hier weiter ausgeführt, bestehe, vom strengen Standpunkt des ständischen Rechts betrachtet, nicht, und so wenig das Landesregiment selbst ein politisches Recht sei, so wenig kenne es politische Staatsbürgerrechte der Unterthanen. Aus dieser Natur der ständischen Rechte folgere weiter, daß die Stände keineswegs politische Vertreter der Einwohner sind. Allerdings wurden sie auf Grund einer Fiction wegen der ihnen zukommenden obrigkeitlichen Stellung als Vertreter der Bewohner und Hintersassen auf ihrem Grund und Boden angesehen, weiter reiche aber ihre Vertretung nicht. Aber selbst so weit die Stände dabei als Vertreter von Personen in Betracht kommen, habe dies Vertretungsverhältniß keinen politischen Charakter, dasselbe gründe sich nicht, wie das politische Repräsentationsverhältniß im modernen Staate, auf ein Mandat der Vertretenen, sondern auf ein eigenes Recht des Vertreters.

Von anderer Seite wird dagegen ausgeführt, Mecklenburg sei ein Staat so gut wie jeder moderne Staat. Seine Staatsverfassung sei, nachdem die deutschen Fürsten 1806 souverän geworden und später das französische Joch abgeschüttelt, als eine monarchische anerkannt. Das monarchische Recht sei aber nicht — wie früher die Patrimoniallehre besagte — ein Eigenthum an der Staatsgewalt, sondern ein öffentliches Recht. Der Monarch sei nicht der Staat, wohl aber das Oberhaupt desselben, alle Staatsangehörigen seien seine Unterthanen. Es könne keinen Unterschied machen, ob die Begrenzung der Monarchie durch eine auf patrimonialer oder auf repräsentativer Grundlage beruhende landständische Verfassung zurückzuführen ist. Der Großherzog sei in unserm Staate das Oberhaupt mit allen einem Staatsoberhaupte innewohnenden staatsrechtlichen Befugnissen, neben dem die Stände als politische Vertreter der Unterthanen mit bestimmten Rechten, durch welche die Ausübung der Staatsgewalt in bestimmter Weise beschränkt ist, anzusehen sind. Indem die Landesherrschaft auf dem Convocationstage von 1808 zur Ausübung des Besteuerungsrechtes die Einwilligung

der Stände eingeholt habe und hier zum ersten Male die Besteuerung der Unterthanen als solcher auf Grund einer „unbestrittenen Real- und Personal-Steuerpflicht gesammter Unterhanen" erfolgt sei, seien die Stände zu einer staatlichen, zu einer Vertretung der Landes-Einwohner geworden. Allerdings sei dies Vertretungsverhältniß nicht auf Mandat zurückzuführen, indessen gebe es auch eine vollmachtlose Vertretung als gesetzliche Vertretung.

Daß Stände zu einer staatlichen Vertretung, zu einer Vertretung der Landeseinwohner geworden, wird auch daraus gefolgert, daß dieselben den Unterthanen — nicht sich selbst — für gewisse Fälle ein Steuerverweigerungsrecht vorbehalten hätten. Indessen sind den Unterthanen aus dem Vertrage des Landesherrn mit den Ständen directe Rechte nicht erwachsen; es konnte dies auch nicht der Fall sein, da ihnen gegenüber der Landesherr — soweit nicht ständische Rechte entgegenstanden — nach wie vor absolut blieb. Uebrigens beschränkte sich der Convocationstag von 1808 auf Mecklenburg-Schwerin. Die Stellung der Stände hätte daher seit 1808 in beiden Großherzogthümern eine fundamental verschiedene werden müssen, was schon der Union wegen nicht angehen würde. Zwar nahm von 1810 ab das Finanzwesen in Mecklenburg-Strelitz eine ähnliche Entwickelung wie in Mecklenburg-Schwerin, doch ist diese Gleichartigkeit nicht auf eine gemeinsame Quelle zurückzuführen und erscheint äußerlich als etwas Zufälliges.

Vermöge der Rechte und Privilegien, welche durch landesherrliche Reverse und durch Verträge mit der Landesherrschaft den Ständen zugesprochen sind, haben dieselben den ausgedehntesten Einfluß sowohl auf die Gesetzgebung als auf die Verwaltung. In Ansehung der Besteuerung steht ihnen das Recht der Bewilligung zu, sowohl was die Höhe als was den Modus der Steuer betrifft. Selbst für die ein- für allemal vertragsmäßig festgestellten Steuern ist die jährliche Wiederholung der landesherrlichen Forderung und der ständischen Bewilligung als Form beibehalten. Auch ist Ritter- und Landschaft zur Zahlung der ein- für allemal vereinbarten Steuern nur so lange verbunden, „als dieselben

und ihre Hintersassen bei den Ihrigen ruhig wohnen und desselben zu ihrem Unterhalt und Behuf genießen können." Bei Verordnungen und Gesetzen, welche das ganze Land mit Einschluß der Ritter- und Landschaft angehen, wird ein Unterschied gemacht zwischen solchen, welche die wohlerworbenen Rechte und Befugnisse der Ritter- und Landschaft oder des einen dieser beiden Stände betreffen, und solchen, „welche gleichgültig, jedoch zur Wohlfahrt und zum Vortheil des ganzen Landes absichtlich und diensam sind." Die ersteren sind von der ausdrücklichen Zustimmung der Stände abhängig und der Landesherr darf in Dingen, welche die Rechte und Privilegien der Stände berühren, „ohne vorhergegangene öffentliche Anträge und Berathschlagungen auf allgemeinen Landtagen" und ohne Einwilligung der Stände keine Neuerungen einführen. Bei dem „gleichgültigen", d. i. die ständischen Gerechtsame nicht berührenden Sachen, seien es nun Justiz-, Polizei-, Kirchen- oder sonstige Sachen, sollen, wenn eine allgemeine Landesverordnung zu erlassen ist, die Stände auf öffentlichen allgemeinen Landtagen oder, wenn Gefahr im Verzuge ist, die Landräthe und der ganze Engere Ausschuß darüber „mit ihren rathsamen Bedenken und Erachten" vernommen werden, und der Landesherr ist verpflichtet, auf die eingegangenen Erinnerungen" alle billigmäßige landesväterliche Aufmerksamkeit" zu wenden und „im Werke spüren" zu lassen, auch vor Erstattung des Bedenkens binnen einer zu gewährenden genügenden Frist mit der Publication der Verordnung nicht vorzuschreiten. Völlig unbeschränkt dagegen ist der Landesherr in der Gesetzgebung wie in der Besteuerung, so weit beides nur das Domanium angeht.

Um sich in ihren Beschlüssen möglichst unabhängig vom landesherrlichen Einflusse zu erhalten, haben die Stände die sogenannten „aulici", d. h. diejenigen Personen aus ihrer Mitte, welche in landesherrlichen Diensten stehen, in der Ausübung ihrer landständschaftlichen Rechte wesentlich beschränkt. In dem nach langen Streitigkeiten am 24. October 1789 von den Ständen mit den „aulicis" abgeschlossenen Vergleich verzichteten die letzteren auf die Wahl zu ständischen

Aemtern und auf die Theilnahme an Beschlüssen in Sachen des unmittelbaren landesherrlichen Interesses.

In Bezug auf die Verwaltung haben die Stände nicht blos einen hohen Grad von Unabhängigkeit in ihren eigenen Angelegenheiten — so hinsichtlich des Landkastens und sonstiger rein ständischer Kassen, der Landesklöster ꝛc., sondern sie greifen auch mannigfach durch Uebung von Controle und durch Theilnahme an der Constituirung von Behörden in die allgemeine Landesverwaltung ein. Bis 1879 hatten Stände einen wesentlichen Antheil an der streitigen Gerichtsbarkeit, doch ist diese seit jener Zeit ausschließlich den Staatsgerichten zugewiesen. Was die landesherrliche Oberaufsicht über die Rechtspflege anbelangt, so wird sie im Allgemeinen ohne die Concurrenz der Stände geübt, nur die Visitation des beiden Großherzogthümern gemeinsamen Oberlandesgerichts erfolgt durch eine eigene von beiden Landesherren gemeinsam eingesetzte Visitations-Commission, in welcher auch die Stände durch Deputirte vertreten sind. Außerdem nehmen die Schweriner Stände an der Visitation des Centralgefängnisses in Bützow Theil. Eine ständische Concurrenz bei Ausübung der Landespolizeigewalt findet in der Art statt, daß die Stände in einer Reihe diesem Ressort unterstehenden Behörden und Institute durch Deputirte vertreten sind, so u. A. in der dirigirenden Commission des Landarbeitshauses, in den Wegebesichtigungsbehörden, in der Commission für Boden-Meliorationen. Bei der Schuldentilgungs-Commission in Rostock befinden sich zwei ständische Commissarien, ferner sind Stände noch durch Deputirte vertreten in der Commission zur Visitation der Landesrecepturcasse.

Zum Schutz der Landesverfassung und der durch sie begründeten ständischen Rechte und Privilegien dient das den Ständen beiwohnende Recht der Vertretung, vermöge dessen sie theils — in Fällen von Justizverweigerung — die Eröffnung des Rechtsweges erzwingen, theils — in Fällen von Verletzung eines ständischen Rechts — für sich selbst die Beschreitung des Rechtsweges gegen den Landesherrn, in Vertretung des einzelnen Verletzten, unternehmen können.

Das Gericht und das Verfahren in einem Rechtsstreit der Stände gegen die Landesherrschaft wegen Verletzung eines ständischen Rechts, welchen die ersteren in eigener Sache oder in Vertretung eines einzelnen Verletzten unternehmen, wurde vor Begründung des Norddeutschen Bundes durch die Patent-Verordnung vom 28. November 1817 bestimmt, welche von der deutschen Bundesversammlung in den sie angehenden Punkten genehmigt und bestätigt war. Der § 1 dieser Verordnung lautet: „Sollte zwischen Uns und Unseren getreuen Landständen, sei es die gesammte Ritter- und Landschaft, oder mit einer von beiden allein, entweder unmittelbar oder bei einer ihnen landesverfassungsmäßig zustehenden Vertretung über Landesverfassung, Landes-Grundgesetze, sonstige öffentliche Verträge, die Auslegung und Anwendung derselben, sowie überhaupt bei Ausübung der landesherrlichen Gewalt, eine Verschiedenheit der Ansichten entstehen und ein streitiger Fall sich ergeben: so soll zwar nach wie vor der Weg der Beseitigung durch unmittelbare gütliche Unterhandlungen aufrichtig, redlich und ernstlich versucht, im Entstehungsfalle aber und sobald Unsere Landstände darauf antragen werden, der Gegenstand auf compromissarischem Wege zur rechtlichen Entscheidung gebracht werden."

Nach der jetzt bestehenden Reichsverfassung sollen Verfassungs-Streitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, auf Anrufen eines Theiles vom Bundesrath gütlich ausgeglichen, oder wenn dies nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung gebracht werden.

Gegenseitiges Verhältniß von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Die Verbindung der schwerinschen und strelitzschen Lande in staatsrechtlicher Beziehung hat ihren Ursprung in dem von „Prälaten, Mannen und Städten der Fürstenthümer und Lande Mecklenburg, Wenden, Rostock und Stargard" am 1. August 1523 abgeschlossenen Bündniß, welches die Aufrechthaltung und Vertheidigung der Rechte und Privilegien der ständischen

Gesammtheit wie der einzelnen Landstände bezweckte. Diese Vereinigung der Landstände, welche man mit dem Namen der Union zu bezeichnen pflegt, fand landesherrliche Anerkennung und kaiserliche Bestätigung. Gestützt auf diese Union widersprachen die Stände in den Jahren 1621 und 1663 der beabsichtigten gänzlichen Landestheilung. Wiederholt ward die Union in dem zwischen dem schwerinschen und dem jüngst begründeten strelitzschen Regentenhause unter dem 8. März 1701 abgeschlossenen „Hamburger Vergleich" anerkannt. Im Jahre 1748 beabsichtigten die Landesherren, um den Unzuträglichkeiten zu entgehen, welche für die Abgrenzung ihrer beiderseitigen Rechte aus der Gemeinsamkeit der Landstände sich ergaben, eine Aufhebung der Union, und schlossen zu diesem Zweck unterm 8. August 1748 die sogenannte Auseinandersetzungs-Convention. Doch ward die letztere wieder aufgehoben und in dem zwischen dem Herzog von Mecklenburg-Schwerin und den Landständen am 18. April 1755 abgeschlossenen Erbvergleich, dem am 30. September 1755 auch der Herzog von Mecklenburg-Strelitz beitrat, die Union der Landstände von Neuem anerkannt und in ihren rechtlichen Beziehungen durch einen besonderen Artikel ausführlich festgestellt. In dem am 14. Juli 1755 zwischen den Herzogen beider Linien abgeschlossenen Erläuterungs-Vertrag wurde auch ihr beiderseitiges Verhältniß zu den gemeinschaftlichen Landständen in Grundlage des Hamburger Vergleichs von Neuem geregelt. Durch die Auflösung des Deutschen Reichs und den Anschluß der beiden Herzoge an den Rheinbund veränderte sich deren Stellung nach außen in einer Weise, welche noch einmal den Wunsch einer Aufhebung des Unionsverhältnisses hervorrief und zu einer vorläufigen Vereinbarung (Ludwigslust, 5. December 1808) führte, die indessen nicht zur Ausführung gedieh und nicht einmal ratificirt zu sein scheint.

Die Rechtssubjecte der Union sind, wie alle aufgeführten Actenstücke übereinstimmend bezeugen, lediglich die Landstände. Dies erhellt schon ganz deutlich aus der Ueberschrift des vierten Artikels des Landesvergleichs: „Von der Union der Landstände", und alle einzelnen Paragraphen

bestätigen dies. Der § 138 erkennt für die „gesammte Ritter- und Landschaft" die unwandelbar verbindliche Kraft und Wirkung der Union von Neuem an. In § 139 wird eine nähere Bestimmung dieses Rechtssubjects gegeben. Danach versteht sich die „Landes-Union" theils von „der Verbindung der Provinzen unter sich", sofern die Stände nach Herzogthümern und Kreisen verbunden sind, theils von „der Verbindung der Landstände, nämlich der Ritterschaft und der Städte in Ansehung ihrer selbst unter einander". Demgemäß handelt denn auch § 140 von der Vereinigung der Ritter- und Landschaft in beiden Herzogthümern mit Einschluß des stargardischen Kreises, der § 141 aber von der zwischen den beiden Ständen, der Ritterschaft und der Landschaft, bestehenden Union. Im § 143 ist ausdrücklich gesagt, daß in einem anderen, dem obigen zuwiderlaufenden Verstande die Union vom Jahre 1523 nie angezogen und gebraucht werden solle.

Die Landesherren wurden von dem Unionsverhältniß nur so weit berührt, als dies eine Folge ihrer landesherrlichen Beziehungen zu den Landständen war. Es mußten gewisse Rechtsnormen aufgefunden werden, welche in Bezug auf die Berufung und Schließung der Landtage und die sonstigen Beziehungen zu den ständischen Organen die Concurrenz der beiden Landesherren regelten. Diese Normen fanden in dem Hamburger Vergleich vom 8. März 1701 und in dem Hausvertrag („Erläuterungs-Vertrag") vom 14. Juli 1755 ihre vertragsmäßige Feststellung. Durch dieselben wird dem Herzog von Mecklenburg-Schwerin allein die hoheitliche Stellung der Gesammtheit der Landstände gegenüber zugesprochen, während der Herzog von Mecklenburg-Strelitz nur zu den Eingesessenen des stargardischen Kreises in hoheitlichem Verhältnisse steht. Der Herzog von Mecklenburg-Schwerin, „als unter dessen Regierung kundbarlich der größte Theil der mecklenburgischen Ritter- und Landschaft sich befindet", soll nach § 8 des Hamburger Vergleichs, wenn ein Landtag oder anderer gemeinsamer Convent anzustellen ist, „die Convocation insgemein zu veranstalten haben, jedoch so viel in specie den stargardischen Adel und Städte betrifft,

darüber an Herrn Herzogs Adolf Friedrich (von Mecklenburg-Strelitz) Durchlaucht geschrieben und von den in Proposition zu bringenden Punkten Part gegeben werden, damit der Terminus den stargardischen eingesessenen Landständen, um dem Herkommen nach bei den Landtagen oder anderen gemeinsamen Conventen zu erscheinen, zeitig intimirt werden könne, da dann auch Ihrer Durchlaucht frei bleibt, ratione Dero stargardischen Districts jemand der Ihrigen solchem Landtage, wie auch andern gemeinsamen Conventen mit beiwohnen und selbigen Districts Nothdurft observiren zu lassen." Im wesentlichen ward dieses Verhältniß durch den Erläuterungs-Vertrag vom 14. Juli 1755 bestätigt. Nach demselben „bleibt die Veranstaltung der gemeinen Convente und Landtage" dem Herzoge zu Schwerin und Güstrow allein. „Jedoch soll soviel insonderheit die stargardische Ritter- und Landschaft betrifft, an J. H. D. zu Strelitz vier Wochen ante terminum geschrieben, Ihnen die nomine Ser. Suerinensis zu haltende Landtagsproposition vollständig zur Nachricht communiciret, und von Deroselben darauf hinwiederum wenigstens acht Tage ante terminum, die nomine Ser. Strelitzensis an Dero stargardische Ritter- und Landschaft zu stellende Proposition vollständig nachrichtlich zugesandt werden." Die Eröffnung und Haltung der Propositionen auf gemeinen Conventen und Landtagen geschieht Namens des Großhrzogs von Schwerin allein. Es ist aber der strelitzsche Commissarius zugegen, welcher nach Verlesung und schriftlicher Ueberreichung der schwerinschen Proposition die strelitzsche Proposition dem stargardischen Landmarschall übergiebt. Die Curialien der strelitzschen Schreiben an gesammte Ritter- und Landschaft bleiben die bisherigen, nämlich in Rücksicht auf die schwerinschen Stände „Liebe besondere" und „Dieselben". Der Landtagsschluß geschieht durch die beiderseitigen Commissarien.

Das ungleiche Verhältniß zu den Ständen begründet aber so wenig eine Unterordnung des einen Landesherrn unter den andern als eine Union in der Landesherrschaft. Vielmehr nehmen die genannten beiden Verträge sorgfältig darauf Bedacht, eine Vermischung der beiderseitigen Territorialhoheit

und Regierungsgewalt zu verhüten und jedem der beiden Landesherren die volle Unabhängigkeit von dem andern zu sichern. Nach dem Hamburger Vergleich soll zur Verhütung der aus der Communion zu besorgenden Streitigkeiten der Herzog von Strelitz den erlangten stargardischen District privatim regieren und demnach darin die Territorial- und Hoheitsrechte „besonders exerciren", mithin auch die im Kreise vorhandenen Vasallen als unmittelbarer Lehnsherr belehnen. Später ward, mit diesen Bestimmungen im Widerspruch, strelitzscherseits eine Mitherrschaft im Schwerinschen in Anspruch genommen. Aber in dem Vertrage vom 14. Juli 1755 entsagte der Herzog von Strelitz „allen bisherigen Prätensionen auf eine Communion oder auf ein Condominium in Ansehung der Schwerinschen und Güstrowschen Lande und Regierung" und eine entsprechende Erklärung ward von dem Herzog von Schwerin abgegeben und dem Strelitzschen Hause nach Inhalt des Hamburger Vergleichs die völlige Landeshoheit über diesen District nochmals zugesichert.

Wie demnach die Union nicht eine Hoheits- oder Regierungs-Gemeinschaft beider fürstlicher Häuser ist, so ist sie weiter auch nicht mit einer Union der beiderseitigen Gebiete oder Staaten zu verwechseln. Denn zunächst sind durch sie nur diejenigen Theile des Landes mit einander verbunden, welche durch die Stände vertreten werden, ausgeschlossen also das gesammte Domanium, die Stadt und Herrschaft Wismar u. s. w. Schon aus diesem Grunde konnte die den unirten Ständen zugesicherte Gleichheit der Gesetzgebung und der Einrichtungen sich nicht auf das gesammte Mecklenburg, sondern nur soweit es unter ständischer Einwirkung steht, erstrecken sollen. Mit einer weiter gehenden Deutung würden auch die Bestimmungen des Landesvergleichs nicht vereinbar sein, in welchen für die Landesherren in Betreff der Aemter, Domänen und Kammergüter, der darin gesessenen Unterthanen und der landesherrlichen Bedienten das unbeschränkte Recht zum Erlaß von Landesverordnungen und Constitutionen vorbehalten worden ist. Nach einer andern Seite hin wird die Conformität der staatlichen Einrichtungen und Gesetze dadurch geschwächt, daß landesgrundgesetzlich ein Unterschied

zwischen solchen Sachen anerkannt ist, welche die Rechte und Pflichten der gesammten Ritter- und Landschaft betreffen, und solchen, welche sich nur auf die einzelnen Landestheile beziehen. Ueber Sonderangelegenheiten verhandelt der Landesherr mit den Ständen seines Landestheils und selbst über allgemeine Angelegenheiten können auf Landtagen von den Ständen der beiden Landestheile abweichende Beschlüsse gefaßt werden.

Ueber den wegen der complicirten Gestalt, welche die Staatsbedürfnisse in neuerer Zeit angenommen haben, innerlich unhaltbar gewordenen Zustand des Unions-Verhältnisses sprechen sich die Regierungen selbst in den Bemerkungen zu dem Entwurf eines Staatsgrundgesetzes schon im Jahre 1848 in folgender Weise aus: „Der Rechtfertigungsgrund für dies Verhältniß war zuletzt nur noch ein empirischer, und würde dessen innere Unhaltbarkeit schon früher sich herausgestellt haben, wenn man von der einen oder andern Seite gemeint gewesen wäre, die daraus sich ergebenden Consequenzen strenge durchzuführen. Nach bestimmten Normen waren die gegenseitigen Beziehungen überall nicht geordnet; man folgte der Gewohnheit und dem Brauche, nahm in einzelnen Fällen die Zweckmäßigkeit zur Richtschnur und ein wechselseitiges Entgegenkommen und Nachgeben bewirkten den Fortbestand der Vereinigung bis in die neueste Zeit. So oft zwischen den Regierungen und den Ständen des einen Landestheils über eine oder die andere Maßregel eine Vereinigung erreicht werden konnte, so war, wie die Erfahrung dies nachweist, das Unions-Verhältniß kein weiteres Hinderniß für deren Ausführung, und diente dies Verhältniß, wenn man auf die rechtliche Wirkung desselben einen Blick wirft, gemeiniglich nur zur Entlehnung eines dilatorischen Behelfs, wenn Ritter- und Landschaft des einen Landestheils nicht geneigt waren, auf die allein von ihrem Landesherrn gemachten Vorschläge näher einzugehen."

Anhang. Das Fürstenthum Ratzeburg. Ratzeburg tritt zuerst 1052 als selbstständiges Bisthum in der Geschichte auf. Die bischöfliche Residenz war von 1158 ab der Domhof zu Ratzeburg. Der dort hofhaltende Bischof war Reichsfürst. 1554 überließ der damalige Bischof sein Land dem Herzog Christoph von Mecklenburg, und blieb seit dieser Zeit das Fürstenthum ununterbrochen mit Mecklenburg verbunden. Durch den westfälischen Frieden kam es als weltliches Reichsfürstenthum an Mecklenburg-Schwerin, durch den Hamburger Vertrag 1703 an Mecklenburg-Strelitz. Trotz seiner über 300jährigen Verbindung mit Mecklenburg ist Ratzeburg auch jetzt noch nicht mit der Herrschaft Stargard zu einem einheitlichen Staatsganzen verbunden und es fehlt über das beiderseitige staatsrechtliche Verhältniß völlige Klarheit. Während von einer Seite behauptet wurde, daß die Verbindung beider Landestheile in einer Personalunion bestehe, wurde andererseits die Ansicht verfochten, daß das Fürstenthum nur ein Bestandtheil des Großherzoglichen Domaniums sei. Der deutsche Bund erkannte Ratzeburg als selbstständigen Bundesstaat nicht an, welche Anerkennung zur Folge gehabt hätte, daß dem Fürstenthum nach Art. XIII der Bundes-Acte eine landständische Verfassung hätte zu Theil werden müssen. Unter diesen Umständen blieb die Regierung des Fürstenthums eine absolut monarchische, ohne jegliche Mitwirkung von andern Factoren. 1848 ward auch Ratzeburg an der damaligen Landesvertretung betheiligt, dies war jedoch nur von kurzer Dauer, und blieb alsdann das Fürstenthum das einzige Land in Deutschland, welches eine besondere Verfassung nicht besaß. Erst nach den Ereignissen von 1866, nachdem Mecklenburg dem norddeutschen Bunde beigetreten war, kam auf Anregung aus dem Fürstenthum die Verfassungs-Angelegenheit wieder in Fluß. Der Justizausschuß des Bundesraths erkannte die Wünsche der Ratzeburger als berechtigt an und stellte 1867 demgemäß beim Bundesrath den Antrag, Mecklenburg-Strelitz möge ersucht werden, dem Fürstenthum eine Verfassung zu gewähren. Ehe noch das Plenum des Bundesraths zu diesem Antrag Stellung nahm, erklärte sich Mecklenburg-Strelitz zur Einführung einer Ver-

fassung bereit, deren Erlaß dann auch unterm 6. November 1869 erfolgte.

Nach dieser Verfassung besteht die Vertretung des Fürstenthums aus den Besitzern der drei dort vorhandenen Allodialgüter, drei Pastoren, drei Abgeordneten der Stadt Schönberg, drei Domanialpächtern, acht von den Bauernschaften der vier großen Vogteien einschließlich der Erbpächter bestellten Abgeordneten, und zwar zwei für jede Vogtei und einen von den Bauernschaften der Vogtei Mannhagen bestellten Abgeordneten. Die Wahlen sind direct und erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Von den Abgeordneten der Stadt Schönberg wird einer von dem Magistrat und den Quartiersmännern aus dem Magistrat, die beiden andern werden von den mit Häusern angesessenen Bürgern der Stadt gewählt; die Wahl der Pastoren erfolgt durch die Synode des Fürstenthums aus den Mitgliedern derselben, die der Domanialpächter ebenfalls aus deren Mitte. Die Wahlen erfolgen auf die Dauer von sechs Jahren. Die Versammlung der keine Tagegelder oder sonstige Entschädigung bekommenden Abgeordneten wird jährlich im Laufe des Februar berufen. Vorsitzender der Versammlung ist der Vorsitzende der Landvogtei in Schönberg. Beschlußfähigkeit tritt ein, sobald der Vorsitzende oder dessen Vertreter und die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Was die Competenz betrifft, so ist die Gesetzgebung für das Reich und für das gesammte Großherzogthum aus dem Wirkungskreis der Vertreter ausgeschlossen. Auch gehören die kirchlichen Angelegenheiten nicht zum Wirkungskreise derselben. Hinsichtlich der sonstigen Gegenstände der Gesetzgebung ist a) die Zustimmung der Vertretung erforderlich zur Abänderung der bestehenden, sowie zur Auflegung neuer, über das Bestehende hinausgehender Landesabgaben, sofern nicht die Abänderung oder Auflegung durch eine der oben erwähnten Gesetzgebungen erfolgt, und wird b) das Erachten der Vertretung bei den das Fürstenthum betreffenden Gesetzen erfordert werden.

Eine Mitwirkung der Vertretung soll stattfinden: 1) beim Armenwesen, 2) beim Militär, 3) beim Versicherungs-, 4) beim Schulwesen, 5) bei dem Bau und der Unterhaltung der

Chausseen, Landstraßen und sonstigen öffentlichen Wege. Bei andern Gegenständen die Mitwirkung der Vertretung in Anspruch zu nehmen, ist dem Ermessen der Landesregierung überlassen.

Zur Deckung der zum Nutzen des Landes unter regierungsseitiger Genehmigung von der Vertretung beschlossenen Ausgaben wird ein Landesfonds errichtet, welcher von einem von der Vertretung gewählten, aus einem Vertreter der Stadt Schönberg, einem Abgeordneten der Bauernschaften und einem Domanialpächter bestehenden ständigen Ausschuß der Vertretung verwaltet wird. Um den Landesfonds zur Tragung der gedachten Leistungen auszustatten, ist demselben der Ertrag des im Fürstenthum erhobenen außerordentlichen Edicts überwiesen, abgesehen von jährlich 4000 Thalern, die von der Regierung zum theilweisen Ersatz derjenigen Lasten zurückbehalten sind, welche der fürstlichen Casse durch die Ableistung des dem Fürstenthum obliegenden Antheils an den Bundeslasten zufallen würden.

Der Vertretung soll Kenntniß gegeben werden: 1) von der Verwendung des Landesfonds; 2) von den allgemeinen Resultaten derjenigen Verwaltungszweige, in Ansehung deren der Vertretung die Mitwirkung zusteht; 3) von allen allgemeinen Anordnungen und Verfügungen, welche zur Ausführung der Gesetze von der Regierung erlassen werden.

Wenn zwischen der Regierung und der Vertretung Streitigkeiten über die Verfassung entstehen, welche auch bei wiederholtem Versuche gütlicher Einigung nicht beseitigt werden, so sollen dieselben, falls nicht Einigung über ein anderes Gericht erfolgt, durch den schiedsrichterlichen Spruch des jedesmaligen höchsten Landesgerichts in Mecklenburg endgültig geschlichtet werden.

Mit der hier skizzirten Verfassung waren vor Allem die Ratzeburger Bauern unzufrieden, weil sie trotz ihrer überwiegenden Anzahl und Bedeutung nur mit neun Stimmen bedacht waren, ihnen auch, wie den übrigen verwehrt war, einen andern als Jemanden aus ihrer Mitte zum Abgeordneten zu wählen, eine Bestimmung, die allerdings befürchten ließ,

daß die übrigen, naturgemäß redegewandteren Mitglieder der Versammlung das Uebergewicht über die bäuerlichen Redner erlangten.

Nicht nur die Zusammensetzung der Versammlung, auch das Maß ihrer Zuständigkeit rief im Fürstenthum vielfach Mißmuth hervor. Man fand selbst, daß die nach der Verfassung erforderliche Zustimmung der Vertretung zur Abänderung der bestehenden und Auferlegung neuer Steuern mehr theoretischen als praktischen Werth habe, da es jeden Augenblick in der Hand der Regierung liege, diese Zustimmung dadurch entbehrlich zu machen, daß das betreffende Steuergesetz für das ganze Großherzogthum erlassen wird. Allerdings gab die Mecklenburg-Strelitzsche Regierung auf Beschwerden der Ratzeburger im Bundesrath die Erklärung ab, daß nicht beabsichtigt werde, von dem auf die Gesetzgebung für das ganze Großherzogthum sich beziehenden Vorbehalt anderen Gebrauch zu machen, als dieses dem andern, mit Verfassung versehenen Theile des Landes gegenüber geschehe, daß also, soweit thunlich, vor Emanation von Gesetzen, welche das ganze Großherzogthum betreffen, zuvor das rathsame Erachten der Vertreter des Fürstenthums erfordert werden würde.

In Folge der vorerwähnten und anderen Ausstellungen hat sich die Mehrheit der Vertretung bis jetzt gegen die Verfassung ablehnend verhalten. Die Wahlen sind allerdings stets verfassungsmäßig vorgenommen, die Mehrzahl der Vertreter ist aber nur gewählt, um durch ihr Nichterscheinen in der Versammlung gegen die Verfassung zu protestiren und die Landesvertretung beschlußunfähig zu machen.*)

---

*) Im Jahre 1894 sollte der neu gewählte Landtag am 28. Februar zusammentreten. Schon vorher hatten indeß die Vertreter der Bauernschaften und der hausgesessenen Bürgerschaft Schönbergs (9 Hauswirthe und 2 Ackerbürger) an den Vorsitzenden der Großherzoglichen Landvogtei, Herrn Drost Kammerherrn von Oertzen in Schönberg, folgende Eingabe gerichtet:

„Wir unterzeichneten, auf Grund der Verordnung vom 6. November 1869 zur Landesvertretung gewählten Abgeordneten, können der uns gewordenen Aufforderung vom 9. d. M., uns zur Er-

Der Bundesrath ist zwar von den Gegnern der Verfassung angegangen, in der Verfassungsfrage Wandel zu schaffen, hat dies jedoch abgelehnt, da seiner Ansicht nach Verfassungsstreitigkeiten im Sinne des Art. 76 der Reichsverfassung nicht vorliegen. Denn in der betreffenden Verfassung sei als Behörde zur Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten das Oberlandesgericht zu Rostock bestimmt; nur wenn eine solche Behörde nicht in der Verfassung bestimmt wäre, dürfte nach besagtem Artikel der Bundesrath einschreiten.

---

3. Verhältnisse zum Deutschen Reich und zu anderen Staaten.

Der Beitritt zum deutschen Bunde erfolgte am 30. Juni 1815 durch die Bestätigung der am 8. Juni zu Wien abgeschlossenen Bundesacte. Die letztere wurde Schwerinscherseits mit der Bestätigungsacte gleichzeitig dem Engeren Ausschuß zur Kenntnißnahme mitgetheilt. Nachdem die Stände unter dem 15. Februar 1816 für diese Mit-

---

öffnung der Versammlung der Landesvertretung des Fürstenthums Ratzeburg am Mittwoch, den 28. d. M., Vormittags 11 Uhr, einzufinden, aus den wiederholt vorgetragenen Gründen auch diesmal nicht entsprechen. Wir stehen nach wie vor auf dem Standpunkte, daß der Verfassungslosigkeit im Fürstenthum Ratzeburg durch die Verfassung vom 6. November 1869 ein Ende nicht gemacht ist, weil es der letzteren an allen und jeden Voraussetzungen und Erfordernissen einer wirklichen Verfassung gebricht. Wir müssen es daher ablehnen, unsererseits dazu beizutragen, daß diese Verfassung vom 6. November 1869 in Wirksamkeit tritt.

Schönberg, den 24. Februar 1894."

Auf diese Eingabe erließ der Vorsitzende der Landvogtei folgende Antwort:

„Die Anlage, aus der wir entnommen haben, daß Sie und Ihre Berufsgenossen die Versammlung zum 28. Februar nicht zu beziehen gedenken, geht Ihnen hieneben wieder zu, weil deren durch-

theilung ihren ehrfurchtsvollsten Dank bezeugt hatten, erfolgte die Publication der Bundesacte. Unter dem 13. Juli 1820 ward die Wiener Schlußacte vom 15. Mai desselben Jahres publicirt. Der Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832, durch welchen die Rechte der Landstände denjenigen Beschränkungen unterworfen wurden, welche die Bundesversammlung zur Aufrechthaltung des landesherrlichen Ansehens für erforderlich hielt, wurden unter dem 17. October 1832 als Gesetz verkündigt. An demselben Tage erging an den Engeren Ausschuß ein Großherzoglich Schwerinsches Rescript, in welchem unter Mittheilung des publicirten Bundesbeschlusses den Ständen die beruhigende Versicherung ertheilt ward, daß nur die Rücksicht auf Vorgänge in anderen Bundesstaaten diese Maßregel geboten habe und daß durch dieselben für die seit länger begründeten ständischen Gerechtsame und die Landesverfassung keinerlei Besorgniß entstehen könne. Ein Rescript ähnlichen Inhalts erging am 7. November 1832 von strelitzscher Seite. Der Engere Ausschuß erwiderte mit einer Erklärung vom 21. Juni 1833, in welcher er daran erinnert, daß die Landesverfassung auf Verträgen beruhe und daß daher ein Zweifel hinsichtlich der richtigen Deutung des Bundesbeschlusses in Bezug auf Mecklenburg in der That nicht wohl entstehen könne, daß er jedoch als vorzugsweise auf die Bewahrung der Landesverfassung angewiesenes Collegium für die ertheilte ausdrückliche Zusicherung, daß die Landesverfassung durch jene Beschlüsse nicht berührt werde, seinen Dank ausspreche.

Dem Range nach nahm Mecklenburg-Schwerin die dreizehnte, Mecklenburg-Strelitz die neunzehnte Stelle im Bunde ein. In der Plenarversammlung führte ersteres zwei, letzteres eine Stimme. Im Engeren Rath hatten Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz eine Curiatstimme, die vierzehnte. In der Besetzung der Bundes-

---

aus unzutreffende weitere Bemerkungen hier nicht interessiren und nicht zu den Akten gehören. Eventuelle Anträge sind in der Versammlung zu stellen.

Schönberg, den 25. Februar 1894.

Cl. von Oertzen."

Militär-Commission alternirte Mecklenburg-Schwerin mit den anderen Hauptstaaten des zehnten Bundes-Armeecorps. Wegen des gegenseitigen Verhältnisses beider Großherzoglichen Häuser in Bezug auf den deutschen Bundestag ward unter dem 6. October 1815 eine Vereinbarung abgeschlossen. Nach derselben wollten beide Höfe sich über die Person eines gemeinschaftlichen Bundestagsgesandten vereinbaren. Auch über dessen Instruction für die einzelnen Abstimmungen sollte eine Vereinbarung eintreten, im Falle entgegengesetzter Ansichten aber ein Turnus stattfinden, nach welchem zweimal hinter einander die Meinung des Schwerinschen und das dritte Mal die Meinung des Strelitzschen Hofes entscheiden sollte. Schwerin trug nach demselben Verhältniß zwei Drittheile, Strelitz ein Drittheil der Kosten der Bundesmission.

Die Phasen der Einberufung einer deutschen Nationalversammlung, der Auflösung des Bundestages und der Einsetzung einer provisorischen Centralgewalt durchlief Mecklenburg in der Reihe der übrigen deutschen Staaten. Es erkannte auch demnächst die Gültigkeit der in Frankfurt beschlossenen Reichsverfassung an und war bereit, sich dem preußischen Kaiserthum zu unterwerfen. Jene Anerkennung war jedoch, einer späteren Erklärung zufolge, „nur in dem Sinne" geschehen, „daß das Wirksamwerden der Reichsverfassung überhaupt, mithin auch für Mecklenburg von einer der Verfassung entsprechenden Bildung des Reichsverbandes und von der Lösung der Oberhauptsfrage abhängig bleiben müsse." Als die Aussicht auf ein Wirksamwerden der in Frankfurt beschlossenen Reichsverfassung verschwunden zu sein schien, trat Mecklenburg (5. Juni) dem sogenannten Dreikönigsbündnisse bei und berief die Abgeordneten, welche nicht schon aus eigenem Antriebe ausgeschieden waren, aus der in Stuttgart tagenden Nationalversammlung zurück. Als auch das Dreikönigsbündniß gescheitert und am 1. September 1850 die von Oesterreich einberufene Bundesversammlung wieder zusammengetreten war, folgte Mecklenburg der preußischen Politik, indem es eine Zeitlang auf dem Unionsstandpunkte beharrte, dann aber (Mai 1851) den Bundestag von Neuem beschickte. Die österreichische Aufforderung zur Beschickung

des reactivirten Bundestages ward unter dem 20. September 1850 vom Grafen von Bülow, Großherzoglich Schwerinschem Minister des Auswärtigen, durch ein Schreiben beantwortet, in welchem die Anschauung der mecklenburgischen Regierung über das Rechtsverhältniß mit folgenden Sätzen dargelegt wurde: „Die neuerdings aufgestellte und von einer Anzahl deutscher Regierungen adoptirte Rechtsansicht, nach welcher die deutsche Bundesversammlung durch ihren Beschluß vom 12. Juli 1848 nur ihre Thätigkeit suspendirt, nicht aber sich definitiv aufgelöst habe, vermag die Großherzogliche Regierung nicht zu theilen. Sie ist vielmehr der Ueberzeugung, daß sowohl nach dem Wortlaut der damals von den Bevollmächtigten der auf dem Bundestage vertretenen Regierungen abgegebenen Erklärung als auch der Absicht nach, in welcher die Regierungen gehandelt haben, eine völlige und durch keinen Vorbehalt bedingte Aufhebung des Bundestages stattgefunden hat. Demzufolge kann sie eine Pflicht zur Theilnahme an einer Wiederherstellung jenes früheren Organs des Bundes in seinen damaligen Formen und Attributionen nicht anerkennen, sie muß vielmehr der rechtlichen Ueberzeugung sein, daß eine solche Restauration nur durch einen Act der freien Zustimmung sämmtlicher dem Bunde angehöriger Regierungen geschehen könne."

Auf eine Vorstellung des Landraths von Blücher, daß die Garantie der mecklenburgischen Landesverfassung in dem Bundestage wurzele, und daß Oesterreichs Bestrebungen, den letzteren zu reactiviren, demnach zu unterstützen seien, erwiderte Graf Bülow, daß die freien Conferenzen, welche demnächst eröffnet werden sollten, über die Lage Klarheit schaffen würden. Mecklenburg würde dabei vertreten sein und das Interesse seiner Institutionen wahren.

Diese Conferenzen wurden am 23. December 1850 eröffnet, verliefen jedoch so wenig ergiebig, daß Preußen in seiner Note vom 27. März 1851 den Unions-Regierungen die Wiederherstellung des alten Bundestags empfahl und seinerseits dessen Beschickung zusagte.

Die erste Plenarsitzung desselben fand am 30. Mai 1851 statt. War das Reformbedürfniß der Bundesverfassung auch

einstweilen zurückgewiesen, so machte es sich doch bald von Jahr zu Jahr mit verstärkter Kraft geltend, namentlich auf dem Gebiet der Kriegsverfassung. 1859, gelegentlich des österreichisch-französischen Krieges, traten die Mängel dieser Verfassung scharf hervor. Es wurden nun verschiedene Reformpläne Seitens der Bundesregierungen eingebracht, die indeß sämmtlich scheiterten und nur dazu beitrugen, die zunehmende Haltlosigkeit der Bundesverhältnisse an den Tag zu bringen. 1863 versuchte der Kaiser von Oesterreich die Neugestaltung des Bundes in die Hand zu nehmen, indem er alle deutschen Fürsten zu einem Congreß nach Frankfurt am Main berief. Die österreichischen Reformvorschläge wurden mit 24 gegen 6 Stimmen angenommen; unter den verneinenden Stimmen befand sich auch die von Mecklenburg-Schwerin, dessen Großherzog darauf hinwies, daß er nur in dem Zusammenwirken der beiden mächtigsten Bundesglieder (also Oesterreichs und Preußens, welches letztere indeß dem Congreß fern geblieben war) den Weg erblicke, das österreichische Reformwerk zum Abschluß zu bringen. In Folge des Fernbleibens von Preußen scheiterte das Reformwerk thatsächlich, nicht einmal der Sonderbund, den Oesterreich für den Fall der Weigerung Preußens im Auge gehabt, kam zu Stande.

Der Krieg mit Dänemark drängte die Frage der Bundesreform zwar zurück, doch trat sie schon kurze Zeit darauf in Folge der preußisch-österreichischen Differenzen, die jener Krieg im Gefolge hatte, wieder mehr in den Vordergrund. Es geschah dies jetzt auf Grund preußischer Reformvorschläge. Der Ausbruch des Krieges von 1866 brachte den alten Bund alsdann zur Auflösung, und nunmehr trat Bismarck mit seinen Grundzügen für die neue Reform auf, diese Grundzüge legte er zunächst seinen militärischen Bundesgenossen, also auch den beiden Mecklenburg vor. Da die Grundzüge dem in Aussicht genommenen Bundes-Parlament Gegenstände zuwiesen, welche nicht ohne Zustimmung der mecklenburgischen Landstände gesetzlich geregelt werden konnten, so mußte erst deren Zustimmung eingeholt werden. Nachdem sie von ständischer Seite gegeben, war die Zugehörigkeit

Mecklenburgs zu dem neugegründeten norddeutschen Bunde wie auch zum Zollverein entschieden.

Beide Mecklenburg ordneten sich damit der neugegründeten Centralgewalt unter, deren wichtigste Befugnisse dem König von Preußen übertragen wurden. Aber die Centralgewalt hatte ihre Grenze am Main, noch fehlte die Verbindung mit den süddeutschen Staaten. Mit diesen Staaten war nur eine Verfassung des deutschen Zollvereins vereinbart, welche nichts anderes war, als die Ausdehnung der norddeutschen Bundesverfassung auch auf den Süden in Zollsachen. Erst durch den französisch-deutschen Krieg und die Verträge von Versailles wurde das Einigungswerk vollendet. Mit einigen Abänderungen wurde die Verfassung des norddeutschen Bundes auf ganz Deutschland ausgedehnt, wurde sie zur Reichsverfassung. Seitdem dies geschehen, führt das Bundesoberhaupt den Titel „Deutscher Kaiser". Dem Kaiser liegt die ausschließliche völkerrechtliche Vertretung des Reichs ob, er hat im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen. Freilich ist diese Befugniß theilweise an die Zustimmung des Bundesraths und Reichstags oder des Bundesraths allein gebunden.

Der Bundesrath ist ein Collegium, welches aus dem Bevollmächtigten der deutschen Landesherren besteht. Der Bundesrath kennt keine verschiedenen Abstimmungs-Arten (Plenum und engerer Rath) wie der ehemalige Bundestag. Die Stimmenvertheilung im Bundesrath ist grundsätzlich nach demselben Verhältniß geregelt, wie im ehemaligen Plenum der Bundesversammlung, nur mit der einzigen Ausnahme, daß Bayern 6 statt 4 Stimmen führt und daß dem preußischen Staat die Stimmen der 1866 einverleibten Länder beigelegt sind. Mecklenburg-Schwerin hat 2, Mecklenburg-Strelitz 1 Stimme. In den Reichstag entsendet Mecklenburg-Schwerin 6, Mecklenburg-Strelitz 1 Abgeordneten.

Als Zwecke des Bundes sind angegeben „Schutz des Bundesgebiets und des innerhalb desselben gültigen Rechtes", sowie „die Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Reichs". Eine scharfe Grenze zwischen Reichszuständigkeit und Landes-

zuständigkeit ist in der Reichsverfassung nicht gezogen, sondern der Gegensatz als ein flüssiger bezeichnet worden.

Demgemäß giebt es:

I. Gegenstände, wo das Reich nicht nur Gesetzgebung und Aufsicht, sondern auch die ganze Ausführung für sich in Anspruch nimmt, als ob es ein Einheitsstaat wäre und Einzelstaaten unter ihm garnicht beständen. Hierher gehören die Marine, die auswärtigen Angelegenheiten des Reichs, das Consulatswesen.

II. Weiter sind Gegenstände vorhanden, wo das Reich nur Gesetzgebung und Beaufsichtigung für sich in Anspruch nimmt, während die Ausführung der Gesetze den Einzelstaaten überlassen ist.

III. Bezüglich einer dritten Art von Gegenständen kommen nur die Einzelstaaten in Betracht. In diese Kategorie fallen sowohl die Angelegenheiten, welche überhaupt nicht der Gesetzesgewalt des Reiches unterliegen, als auch diejenigen, wo das Reich von seiner Gesetzgebungsbefugniß noch keinen Gebrauch gemacht hat, obgleich sie derselben durch Artikel 4 der Reichsverfassung überwiesen sind.

Was zunächst die ad I erwähnte Behandlung auswärtiger Angelegenheiten anbelangt, so war schon seit geraumer Zeit mehr und mehr die Ueberzeugung zum Durchbruch gekommen, daß vor Allem auf dem Gebiet der völkerrechtlichen Vertretung unbedingte Einigkeit und Einheit vorhanden sein müßte. Die Reichsverfassung von 1848 verkörperte im Abschnitt II diese Bestrebungen.

Trat diese Reichsverfassung auch nicht ins Leben, so ist sie doch gerade bezüglich der völkerrechtlichen Vertretung in der jetzigen Reichsverfassung wieder erstanden. Nach ihr ist der Kaiser der einzige völkerrechtliche Vertreter des Deutschen Reichs andern Staaten gegenüber. In gewissen Fällen ist er bei der Ausübung dieser völkerrechtlichen Vertretungsbefugniß an die Mitwirkung und Zustimmung anderer Factoren gebunden. Ein solcher Consens, und zwar sowohl Seitens des Bundesraths als des Reichstages, ist bei allen völkerrechtlichen Reichs-

verträgen nöthig, die entweder Handelsverträge sind oder dem Reich resp. einem Bundesstaat Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegen. Ueber die Beziehung der Einzelstaaten zum Auslande, insbesondere über die Frage, ob und wieweit dieselben zum Abschluß von Staatsverträgen mit fremden Staaten befugt sind, sagt die Reichsverfassung nichts. Es ist deshalb nach dem allgemeinen Grundsatze, daß den Einzelstaaten alle Rechte verblieben sind, die ihnen nicht durch die Reichsverfassung oder spätere Reichsgesetze abgesprochen wurden, anzunehmen, daß ihnen noch das Recht, Verträge unter einander, sowie mit auswärtigen Staaten zu schließen, belassen ist.

Dem Kaiser steht auch ausschließlich das Recht zu, im Namen des Reichs Gesandte zu empfangen oder abzusenden. Nach dem Entwurf der Reichsverfassung von 1849 war den Einzelstaaten das Gesandtschaftsrecht entzogen; da die jetzige Verfassung über dies Thema schweigt, muß dies Recht als fortbestehend erachtet werden. Den Landesgesandtschaften kann nur die Vertretung der Sonderinteressen des Einzelstaates, seines Fürsten und seiner Staatsangehörigen obliegen. Bei dem beschränkten Kreise ihrer Functionen ist es naturgemäß, daß die meisten deutschen Staaten ihre ständigen Gesandtschaften an fremden Höfen haben eingehen lassen. Eine Großherzogliche Gesandtschaft mit Gesandtschaftskanzlei wird von beiden Mecklenburg (gemeinsam) nur noch beim Königlich preußischen Hof in Berlin unterhalten. Dagegen sind sowohl bei dem Schweriner wie bei dem Neustrelitzer Hof verschiedene Gesandte fremder Staaten beglaubigt, von Preußen, Oesterreich, Großbritannien, Rußland, Belgien und Italien. Diese sämmtlichen Gesandten, mit Ausnahme des preußischen, sind auch zugleich beim Reich beglaubigt und haben ihren Wohnsitz in Berlin, der preußische Gesandte, bei den Hansestädten und beiden Mecklenburg beglaubigt, wohnt in Hamburg.

Während früher unter dem deutschen Bunde die Einzelstaaten Consulate errichten konnten, wo sie wollten, haben wir jetzt durch die Reichsverfassung eine gemeinsame consularische Vertretung des Reiches. Neue Landesconsulate

dürfen in dem Amtsbezirk der deutschen Consuln nicht errichtet werden. Dagegen ist in der Annahme ausländischer Consuln den Einzelstaaten das frühere Recht nicht verkümmert. — Bei der Mecklenburg-Schwerinschen Regierung sind zur Zeit accreditirt für das ganze Großherzogthum die Consuls von Belgien, Brasilien, Großbritannien, Frankreich, Italien, Mexiko, Niederlande, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Rumänien, Rußland, Schweden und Norwegen, Schweiz; — für Rostock die Consuls von Großbritannien, Dänemark, Frankreich, Niederlande, Portugal, Preußen, Rußland, Schweden und Norwegen, Spanien; — für Wismar die Consuls von Großbritannien, Dänemark, Niederlande, Rußland, Schweden und Norwegen. Die Consuls für das Großherzogthum sind fast sämmtlich noch anderwärts beglaubigt und wohnen theils in Hamburg, theils in Stettin oder Lübeck. Der russische Consul für das Großherzogthum hat seinen Wohnsitz in Schwerin, der belgische Consul in Rostock. — Bei dem Neustrelitzer Hof ist der belgische Consul in Rostock accreditirt, ferner der für Mecklenburg-Schwerin beglaubigte Consul von Brasilien, der in Hamburg wohnhafte Consul von Frankreich, der für Mecklenburg-Schwerin beglaubigte Consul von Großbritannien, desgl. die beiden für Mecklenburg-Schwerin beglaubigten Consuls von Italien, der Consul von Mexiko, der Consul von Oesterreich-Ungarn, der Consul von Portugal, der Consul von Rumänien, die beiden russischen Consuls in Schwerin und Wismar, desgl. der Consul von Schweden und Norwegen, desgl. die beiden Consuls der Schweiz.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Consulate bestehen noch in Bremen und Hamburg und in Preußen (Altona, Danzig, Königsberg, Memel, Pillau und Stettin). Ein Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsches Consulat besteht in Hamburg. (Nach dem Staatskalender für Mecklenburg-Schwerin unterhielt dieses 1860 vier Gesandtschaften und 131 auswärtige Consuls und Agenten.)

Wie die Pflege der auswärtigen Angelegenheiten des Reichs, so ist auch die Kriegsmarine desselben von den Einzelstaaten gänzlich unabhängig und nur dem Kaiser unterstellt. Auch die Verwaltung ist lediglich Reichssache. Die Kauffahrtei-

schiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine. Das Reich hat das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe (amtliches Attest über den Raumgehalt eines Schiffes), sowie der Schiffs-Certificate zu regeln und die Bedingungen aufzustellen, von denen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.

Von den Ausnahmen abgesehen, daß entweder dem Reich oder den Einzelstaaten ausschließlich ein Gesetzgebungsrecht zusteht, ist die Regel die, daß das Reich und die Einzelstaaten ein concurrirendes Gesetzgebungsrecht haben. Dies ist bei den Gegenständen der Fall, die in Artikel 4 der Reichsverfassung angeführt sind. Zunächst bleibt auf diesen Gebieten die Landesgesetzgebung bestehen. Sobald aber Reichsgesetze über den betreffenden Gegenstand erlassen werden, was von dem freien Ermessen der Reichsgewalt abhängt, wird alles entgegenstehende Landesrecht hinfällig.

Die Gegenstände, die nach Artikel 4 der Reichsverfassung der Beaufsichtigung des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen, sind die folgenden:

1. die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen, Gewerbebetrieb einschließlich des Versicherungswesens, Colonisation und Auswanderung;
2. die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern;
3. die Ordnung des Münz-, Maaß- und Gewichts-Systems nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Gelde;
4. die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
5. die Erfindungspatente;
6. der Schutz des geistigen Eigenthums;
7. der Schutz des Handels und der Schifffahrt;
8. Eisenbahnwesen;
9. Schifffahrtsbetrieb auf den unseren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen;
10. Post- und Telegraphenwesen;

11. Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt;
12. Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;
13. die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren (diese Bestimmung wurde erst 1873 in die Reichsverfassung aufgenommen, während vorher dem Artikel 4 nur unterlag die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren);
14. das Militärwesen des Reichs und der Kriegsmarine;
15. Maßregeln der Medicinal- und Veterinärpolizei;
16. die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

Der Einfluß der Reichsgesetzgebung hat sich fast auf allen hier in Rede stehenden Gebieten in Mecklenburg geäußert.

Ueber Gewerbebetrieb ꝛc. sind eine Reihe eingreifender Reichsgesetze erlassen. Der Gewerbebetrieb ist von den früheren Hemmnissen völlig befreit, ferner kamen u. A. zur Einführung die Gesetze über Freizügigkeit, über Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung, über Gleichberechtigung der Confessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung und über den Unterstützungswohnsitz.

Die Reichssteuern werden in doppelter Weise eingezogen, theils werden sie von den einzelnen Steuerpflichtigen, theils von den einzelnen Staaten erhoben. Im ersten Falle haben wir es mit Zöllen, Verkehrs-, Verbrauchs- und Stempelsteuern, im andern Falle mit Matrikularbeiträgen zu thun. 1868 sah sich Mecklenburg genöthigt, der Gesetzgebung des Zollvereins sich anzuschließen, nachdem es den Beitritt zu demselben bis 1866 abgelehnt hatte. Die Competenz dieses Zollvereins erstreckte sich auf die gemeinsame Erhebung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, sowie der Steuern von einheimischem Tabak, Salz

und Rübenzucker. In Bezug hierauf kam eine gemeinsame Gesetzgebung zu Stande, während die Erhebung und Verwaltung den Einzelstaaten verblieb. Bis 1871 verblieb der Zollverein ein blos völkerrechtliches Verhältniß zwischen dem norddeutschen Bunde und den süddeutschen Staaten. 1871 wurde er jedoch eine verfassungsmäßige Institution. Die Reichsgesetzgebung beherrscht jetzt das Zollwesen ebenso souverän wie alle anderen zu ihrer Competenz gehörigen Gebiete. Zölle und Verbrauchssteuern werden von den Einzelstaaten nicht mehr auf Grund eigener Gesetze und für eigene Rechnung, sondern auf Grund von Reichsgesetzen erhoben und an die Reichskasse als eigene Einnahmen des Reichs abgeliefert.

Deutschland bildet nun ein einheitliches Zoll- und Handelsgebiet. Ein solches erfordert natürlich eine übereinstimmende Gesetzgebung über Eingangs- und Ausfuhrabgaben, sowie über die Durchfuhr von Waaren. Darum ist die Gesetzgebung über das Zollwesen dem Reich mit völligem Ausschluß der Einzelstaaten überwiesen. Aber nicht blos die Gesetzgebung, auch das Verordnungsrecht ist den Einzelstaaten auf diesem Gebiet entzogen und steht dem Reich zu, welches das Recht durch den Bundesrath ausüben läßt.

Während so das Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht in Betreff des Zollwesens den Einzelstaaten entzogen ist, steht die Erhebung und Verwaltung der Zölle den Einzelstaaten zu. Die Landesbehörden sind in der Erhebung und Verwaltung der Zölle aber an die reichsgesetzlichen Vorschriften gebunden; damit letztere eingehalten werden, steht dem Reich eine umfassende Controle zu. Während das Reich auf dem Gebiete des gesammten Zollwesens die Gesetzgebung ausschließlich besitzt, ist seine Zuständigkeit in Bezug auf Besteuerung eine verfassungsgemäß beschränkte, so daß eine Veränderung derselben nur auf dem Wege eines verfassungsändernden Gesetzes erfolgen kann. Nach Artikel 35 der Verfassung übernahm das Reich die Gesetzgebung über die Besteuerung des im Bundesgebiet gewonnenen Salzes und Tabaks, bereiteten Branntweins und Bieres und aus Rüben und andern inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers

und Syrups, sowie über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen. Streng genommen sind indessen nur die Steuern auf Salz, Tabak und Zucker im ganzen Reichsgebiet Reichssteuern, während die Besteuerung von Branntwein und Bier in Bayern, Württemberg, Baden und den Reichslanden der Landesgesetzgebung, die erzielten Einnahmen der Landescasse vorbehalten sind. In der Neuzeit wurden erhoben Steuern vom Tabak, Zucker, Salz, Branntwein, ferner die Reichsstempelabgaben (Spielkartenstempel, Wechselstempel, Stempelabgabe für Werthpapiere, Kaufgeschäfte und Lotterieloose) und die Erträge des später zu behandelnden Bankwesens. Soweit die hier genannten Steuern den Charakter von Reichssteuern haben, was nach dem Gesagten bezüglich der Salz-, Tabak- und Zuckersteuer im ganzen Reichsgebiet, bezüglich der andern Abgaben nur in Norddeutschland der Fall ist, steht die Gesetzgebung lediglich dem Reich zu, die Erhebung ist dagegen wie bei den Zöllen Sache der Einzelstaaten.

Die Steuerverwaltungen der Einzelstaaten haben daher eine doppelte Aufgabe, sowohl die Landessteuern als die Reichssteuern und Zölle einzuziehen. Für jeden dieser beiden Zwecke fungiren in beiden Mecklenburg besondere Behörden.

Die Matrikularbeiträge sollten eigentlich nur aushülfsweise erhoben werden, so lange Reichssteuern nicht in einem für die Ausgaben des Reichs genügenden Maaße eingeführt sein würden. Seit dem Zollgesetze von 1879 änderte sich dies. Der Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer, soweit er die Summe von 130 Millionen Mark übersteigt, wird den einzelnen Bundesstaaten nach Maaßgabe der Bevölkerung überwiesen, ebenso geschieht es mit den Reichsstempelabgaben.

Die Münzhoheit im jetzigen Reich ist auf letzteres mit völligem Ausschluß der Einzelstaaten übergegangen. Eigene Münzstätten hat das Reich nicht, sondern überläßt die Herstellung der Reichsmünzen aller Art den Einzelstaaten auf deren Münzstätten. Jeder Einzelstaat ist befugt, solche Münzstätten zu errichten. Das Recht der Münzprägung ist jedoch kein Hoheitsrecht der Einzelstaaten, da es nur nach

reichsgesetzlichen Anordnungen vor sich gehen darf. Reichsgoldmünzen können in beliebiger Zahl geprägt werden, Silber-, Nickel- und Kupfermünzen jedoch nur auf Anordnung und Rechnung des Reichs, welches den gesetzlich vorgeschriebenen Betrag auf die verschiedenen Münzstätten vertheilt.

In Bezug auf das Papiergeldwesen bestimmte schon die Verfassung des norddeutschen Bundes, daß die Feststellung der Grundsätze über die Ausgabe von Papiergeld der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Bundes unterliegen sollte. Diese Vorschrift ward auch in die Verfassung des Deutschen Reichs aufgenommen. Schon 1870 schritt man dazu, einer willkürlichen Vermehrung des Papiergeldes, sowohl der Einzelstaaten als der Banken vorzubeugen, indem die fernere Ausgabe von Papiergeld vom Reichsgesetz abhängig gemacht wurde. Durch Gesetz vom Jahre 1873 wurde sodann verordnet, daß das von den einzelnen Bundesstaaten ausgegebene Papiergeld bis 1. Januar 1876 einzuziehen sei. Neues Papiergeld können hinfort die Einzelstaaten nur auf Grund eines Reichsgesetzes ausgeben lassen.

An Stelle des Staatspapiergeldes ist das Reichspapiergeld (Reichskassenscheine) getreten, welches nach Maßgabe der Bevölkerung an die Einzelstaaten vertheilt wird. Die Reichskassenscheine sind kein Geld in der Weise, daß hier Papier durch den Machtspruch des Staates zu einem gesetzlichen Zahlungsmittel gemacht ist. Im Gegentheil, Niemand ist verpflichtet, sie als Zahlungsmittel anzunehmen, und von der Reichshauptkasse müssen sie für Rechnung des Reichs jederzeit auf Erfordern gegen baares Geld eingelöst werden. Von allen Kassen des Reichs und der sämmtlichen Bundesstaaten sind sie dagegen nach ihrem Nennwerth in Zahlung zu nehmen. Die Anfertigung der Scheine geschieht unter Ausschluß der Einzelstaaten von Reichswegen.

Zwar ist durch die Reichsverfassung die reichsgesetzliche Regelung der allgemeinen Bestimmungen über das gesammte Bankwesen in Aussicht gestellt, doch ist bisher nur das deutsche Zettelbankwesen einheitlich für das Reich geordnet. Zunächst wurde 1871 dazu geschritten, einer weiteren willkürlichen Vermehrung der Banknoten vorzubeugen. Es erfolgte sodann

die Vorschrift, daß sämmtliche nicht auf Reichswährung lautende Noten einzuziehen und nur noch solche in Umlauf bleiben oder ausgegeben werden durften, die auf mindestens 100 ℳ lauteten.

1875 kam das deutsche Bankgesetz zu Stande. Es ging danach aus der preußischen Bank die Reichsbank als Centralnotenbank hervor. Die Reichsbank ist ein mit Privatcapital betriebenes, jedoch unter der Verwaltung und Aufsicht des Reichs stehendes Bankinstitut. Sie hat die Aufgabe, den Geldumlauf im gesammten Reichsgebiet zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Capitals zu sorgen. Sie verfolgt nicht nur den Zweck, den Theilnehmern möglichst hohen Geldgewinn abzuwerfen, obenan steht ihre höhere volkswirthschaftliche Aufgabe: möglichste Förderung von Handel und Gewerbe. Sie hat ihren Sitz in Berlin und in ganz Deuschland Zweiganstalten. In Mecklenburg sind dieselben der Reichsbankstelle in Lübeck unterstellt. Es befindet sich in Rostock eine Reichsbanknebenstelle, in Neubrandenburg ein Reichsbankwaarendepot, dessen Thätigkeit auf Lombardgeschäfte beschränkt ist.

Neben der völkerrechtlichen Vertretung Deutschlands und dem Marinewesen hat das Reich auch das Post- und Telegraphenwesen nicht nur seiner Gesetzgebung und Aufsicht, sondern auch seiner oberen Verwaltung untergeordnet. Dem Reich, resp. in seinem Namen dem Kaiser, steht es zu, die Verhältnisse der Post und Telegraphie zu auswärtigen Staaten zu regeln. Ihm gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphen-Verwaltung an. In Betreff der Ernennung und Anstellung der in der Postverwaltung beschäftigten Beamten unterscheidet Artikel 50 der Verfassung folgendermaßen:

> Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten, z. B. der Directoren, Räthe, Ober-Inspectoren, ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Be-

hörden fungirenden Beamten, z. B. Inspectoren, Controleure, geht für das ganze Reichsgebiet von dem Kaiser aus, welchem diese Beamten den Diensteid schwören. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, behufs der landesherrlichen Publication und Bestätigung Mittheilung gemacht. Die andern bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den localen und technischen Betrieb, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden Beamten ꝛc. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

Anzuführen ist an dieser Stelle noch, als aus der Neuzeit stammend, die socialpolitische Gesetzgebung des Reichs, die in ihrer Ausführung größtentheils Sache der landesstaatlichen Behörden ist.

Was zunächst das Krankenversicherungsgesetz anbelangt, so beruht die Organisation der durch dies Gesetz geschaffenen Cassen principiell auf genossenschaftlicher Selbstverwaltung. Dieselben unterliegen jedoch der Aufsicht durch Behörden, die ausschließlich landesstaatliche sind.

Auch die Unfallversicherung ist genossenschaftlich organisirt und erstrecken sich die betreffenden Genossenschaften entweder über das ganze Reich oder auch nur über Theile desselben. In Beaufsichtigung dieser Genossenschaften haben sich nun das Reich und die Einzelstaaten insofern getheilt, als die oberste Instanz principiell das Reichsversicherungsamt bildet, während diejenigen Berufsgenossenschaften, welche sich nicht über das Gebiet des betreffenden Bundesstaats hinaus erstrecken, der Beaufsichtigung eines Landesversicherungsamts in gewissen durch das Gesetz bestimmten Grenzen unterliegen.

Die Invaliditäts- und Altersversicherung erfolgt nach dem Reichsgesetz vom 22. Juni 1889 durch Versicherungsanstalten, welche nach Bestimmung der Landesregierungen für weitere Communalverbände ihres Gebiets oder für das Gebiet des Bundesstaates errichtet werden. Auch kann für

mehrere Bundesstaaten eine gemeinsame Versicherungsanstalt errichtet werden. Letzterer Bestimmung entsprechend, ist für beide Mecklenburg die gemeinsame Landesversicherungsanstalt zu Schwerin errichtet.

Die näheren Einwirkungen der Reichsgesetzgebung auf die einzelnen Gebiete der Landesverwaltung kommen in dem nachfolgenden Abschnitt zur Darstellung.

---

4. Die Landesverwaltung.

1. Die Landesgerichtsbarkeit.

Die Gerichte zerfielen vor Einführung der Reichsjustizorganisation in 1) Niedergerichte, 2) Justizcanzleien, 3) das Ober-Appellations-Gericht, 4) Specialgerichte für einzelne Corporationen, Berufsstände und Anstalten, 5) Gerichte in den Seestädten.

1) Niedergerichte. Gerichtsherr im Domanium war der Großherzog. Er übte die Gerichtsbarkeit durch die Amtsgerichte, deren Personal außerdem eine verwaltende Thätigkeit hatte. In Ludwigslust, damals noch Domanialflecken, bestand ein von der Verwaltungsbehörde abgesondertes Gericht. Im Fürstenthum Ratzeburg war das Justizamt der Landvogtei zu Schönberg das Gericht erster Instanz für das Domanium mit Einschluß der Stadt Schönberg. In den ritterschaftlichen und übrigen Landgütern stand die Gerichtsbarkeit bei dem Gutsherrn. Er übte die Gerichtsherrlichkeit durch einen von ihm angestellten Patrimonialrichter. Was die Landstädte anbelangt, so wurde in Parchim und Schwerin die Niedergerichtsbarkeit durch die Magistratsgerichte geübt, in Grabow, Neubrandenburg und Friedland durch „vereinigte Stadt- und Magistratsgerichte". In Penzlin wurde der Stadtrichter von dem Erblandmarschall Freiherrn v. Maltzan bestellt, in den übrigen Landstädten wurde die Gerichtsbarkeit durch einen Großherzogl. Stadtrichter, der meistens zugleich Bürgermeister war, mit zwei vom Rath bestellten Beisitzern ver-

waltet. In Güstrow hatte der Rath in der Vorstadt ausschließliche, in der Stadt concurrente Jurisdiction mit dem Großherzoglichen Stadtgericht, mit Ausnahme der Burg- und Domfreiheit, wo die Direction ausschließlich dem Stadtgericht zustand. Die Besetzung der Gerichte stand den Gerichtsherren resp. deren Vereinen zu. Die Justitiare der Patrimonialgerichte erwarben erst durch eine zehnjährige tadellose Amtsführung die Unkündbarkeit. Der Patrimonialrichter mußte aus der Zahl Derjenigen genommen werden, welche die Prüfung für das Richteramt bestanden hatten.

2) Die Großherzoglichen Justizcanzleien waren die Gerichte zweiter Instanz. Es gab solche in Schwerin, Güstrow, Rostock und Neustrelitz. Sie waren gleichzeitig Gerichte erster Instanz für die von der Niedergerichtsbarkeit Eximirten, sofern dieselben nicht der Gerichtsbarkeit eines Specialgerichts unterworfen waren. Zu den Eximirten gehörten die Adeligen, die Mitglieder der Ritterschaft, die Civilstaatsbeamten und die fürstlichen Beamten (mit Ausnahme der niederen Classen), die mit landesherrlichen Titeln versehenen Personen, Geistliche, Küster, wissenschaftlich Gebildete, die nicht bürgerliche Nahrung trieben u. s. w.

3) Das Ober-Appellations-Gericht war die höchste, für beide Großherzogthümer gemeinschaftliche Instanz.

4) Specialgerichte bestanden für die Universität, Geistliche und Kirchendiener, Militärpersonen, Mitglieder des Großherzoglichen Hofstaats, außerdem zwei Special-Niedergerichte für die Strafanstalt Dreibergen und das Landarbeitshaus zu Güstrow.

5) Gerichtswesen in den Seestädten. Die ganze Jurisdiction hierselbst war bei den Magistraten.

Bis zum 1. October 1879 beruhte die gesammte Niedergerichtsbarkeit des Landes auf patrimonialer Grundlage. Zwar mußten sich die Gutsherren in der Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit und einzelner Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch eigene Patrimonialgerichte vertreten lassen, den größeren Theil der freiwilligen Gerichtsbarkeit übten sie aber persönlich aus. Die höhere Gerichts-

barkeit lag nahezu ausschließlich in den Händen der Landesherren, die Stände nahmen an derselben nur durch Ausübung von Präsentationsrechten Theil, und nur die Seestädte Rostock und Wismar waren im Besitz höherer patrimonialer Gerichtsbarkeit.

Nachdem dem neuen Reich hinsichtlich der gemeinsamen Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren weitgehende Befugnisse eingeräumt waren, machte dasselbe von seinem Gesetzgebungsrecht auf diesem Gebiet den ausgiebigsten Gebrauch.

Durch § 15 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes wurde die gesammte ordentliche streitige Gerichtsbarkeit ausschließlich den Staatsgerichten zugewiesen, die Patrimonial-Gerichtsbarkeit insoweit beseitigt und die bestehenden Präsentationsrechte aufgehoben. Dagegen wurde die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, soweit sie freiwillige Gerichtsbarkeit ist, durch das Gerichtsverfassungsgesetz direct nicht berührt, blieb vielmehr, wenn auch mit manchen Aenderungen, zum größeren Theil bei Bestand.

Aufgehoben wurde die Patrimonialgerichtsbarkeit im Domanium; die von den patrimonialen Domanial-Amtsgerichten geübte freiwillige Gerichtsbarkeit wurde den neu geschaffenen nichtpatrimonialen Amtsgerichten übertragen. Die Städte dagegen haben ihre freiwillige Gerichtsbarkeit behalten und es steht ihnen demnach zu: die Führung der Stadtbücher, die Verwaltung der Obervormundschaft, die Versiegelung und Entsiegelung von Nachlässen, die Regulirung von Erbschaften und die Ausstellung von Erbenzeugnissen, die Annahme und Aufnahme gerichtlicher Testamente. Ihre Organisation blieb ganz unverändert. Die ritterschaftliche Patrimonialgerichtsbarkeit dagegen wurde in Bezug auf Umfang und Ausübung einschneidenden Veränderungen unterworfen. Die früheren Patrimonialgerichte wurden aufgehoben und die allein noch in Frage kommenden einzelnen Functionen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, mit denen sie befaßt waren, wurden den neu geschaffenen Amtsgerichten übertragen. Im Uebrigen aber üben die Gutsbesitzer die freiwillige Gerichtsbarkeit in ihren Gütern persönlich und in einem gegen früher

sogar noch erweiterten Umfange aus. Es steht ihnen zu: die Obervormundschaft, die Versiegelung und Entsiegelung von Nachlässen, die Regulirung von Erbschaften, sowie die Ausstellung von Erbenzeugnissen, soweit es sich um Erbschaften und Curatelen handelt, welche den Betrag von 1500 ℳ nicht übersteigen. Lasten sind bei dieser Sachlage gegenwärtig mit der Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit der Gutsbesitzer nicht mehr verbunden, während früher die den Gutsherrn treffenden Kosten der Patrimonialgerichte nicht unerhebliche waren. — Den Landesklöstern endlich ist die freiwillige Gerichtsbarkeit mit der Maßgabe verblieben, daß sie verpflichtet sind, dieselbe durch zum Richteramt qualificirte Personen ausüben zu lassen.

Die landesherrliche Oberaufsicht über die gesammte Rechtspflege wird in Mecklenburg-Schwerin durch das Justizministerium, in Mecklenburg-Strelitz durch die Landesregierung, und zwar im Allgemeinen ohne Concurrenz der Stände geübt. Nur die Visitation des beiden Großherzogthümern gemeinsamen Oberlandesgerichts erfolgt durch eine eigene, von beiden Landesherren gemeinsam eingesetzte Visitations-Commission, in welcher auch die Stände durch Deputirte vertreten sind. Außerdem nehmen die Schweriner Stände an der Visitation des Centralgefängnisses in Bützow Theil.

Im Besitz eines Begnadigungsrechtes sind außer den Landesherren die Seestädte Rostock und Wismar, doch ist dasselbe durch die Reichs-Justizgesetzgebung in demselben Maaße beschränkt worden wie die städtische Gerichtsherrlichkeit. Es beschränkt sich nämlich gegenwärtig auf Strafen, welche durch polizeiliche Strafbefehle, gegen welche auf gerichtliche Entscheidung nicht angetragen ist, rechtskräftig erkannt sind.

Aus dem Umstand, daß die Inhaber der Patrimonialgerichtsbarkeit dieser selbst nicht unterliegen können, ergab sich früher deren vollständige Exemtion von der Niedergerichtsbarkeit; gegenwärtig beschränken sich die Folgen jenes Umstandes darauf, daß die Functionen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Betreff der Eigenthümer und Eigen-

thümerinnen ritterschaftlicher Landgüter sowie ihre Ehegatten und minderjährigen Kinder von den höheren Gerichten, nämlich von den damit betrauten Landgerichten, wahrgenommen werden.

2. Die Landespolizeigewalt.

Die Ausübung der localen obrigkeitlichen Functionen einschließlich der Localpolizei steht im Domanium den Landesherren als Domanial-Eigenthümern, in den übrigen Landestheilen den Städten und ritterschaftlichen Grundherren als patrimonialen Ortsobrigkeiten zu. Sie wurden im Domanium durch die Domanial-Aemter, in den Städten durch die Stadt-Magistrate, bezw. in Mecklenburg-Strelitz durch die Polizei-Collegien, in den Klöstern durch die Kloster-Aemter und in den ritterschaftlichen Gütern von den Guts-Eigenthümern selbst geübt. Letztere mußten sich indeß in den wichtigeren obrigkeitlichen Geschäften durch die Patrimonialgerichte und Justitiare vertreten lassen und bedienten sich dieser Vertretung thatsächlich in den meisten Fällen auch da, wo es sich um solche Functionen handelte, welche, wie die Polizeistrafgewalt, ihrer persönlichen Ausübung vorbehalten waren.

Nachdem in Folge der Reichs-Justizgesetzgebung die Patrimonialgerichte aufgehoben waren, wurden für die Ausübung der bisher den Patrimonialgerichten oder den Justitiaren obliegenden nicht richterlichen Functionen Behörden in's Leben gerufen, welche von den Gutsobrigkeiten unter dem Namen „Ritterschaftliche Polizei-Aemter" für die einzelnen Güter oder für mehrere einzusetzen sind. Durch diese Behörden haben sich die Gutsbesitzer auch dann vertreten zu lassen, wenn sie an der Ausübung der ihnen verbleibenden Polizeistrafgewalt thatsächlich verhindert sind oder nach dem bisherigen Recht bei der Wahl ihrer Vertretung ausschließlich auf das Patrimonialgericht oder den Justitiar angewiesen waren.

Die patrimoniale Polizeistrafgewalt hat durch die Einführung der Reichs-Strafproceß-Ordnung eine wesentliche Umgestaltung erfahren. Bis zum 1. October 1879 stand den Localobrigkeiten eine polizeiliche Strafgewalt einschließlich

der Strafvollstreckung im weitesten Umfang zu. Soweit diese Competenz der Polizeibehörden reichte, schloß sie jedes gerichtliche Einschreiten unbedingt und definitiv aus. Die Reichs-Strafproceßordnung hat die Competenz der Polizeibehörden in erheblichem Maaße eingeengt, ihre Ausschließlichkeit beseitigt, die Strafvollstreckung von ihr ausgeschieden und sie durch unbedingte Zulassung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung gegenüber polizeilich erkannten Strafen zu einer blos vorläufigen umgestaltet. Mit den dadurch gegebenen Modificationen aber ist die patrimoniale Polizeistrafgewalt bei Bestand geblieben.

Die Eigenthümlichkeit des Zustandes, daß die Polizeigewalt von den einzelnen Grundherren in ihren Gebieten im eigenen Namen und kraft eigenen Rechts geübt wird, tritt bei den Städten am wenigsten hervor, weil diese auch in constitutionellen Staaten mehr oder weniger im Besitz obrigkeitlicher Stellung sich behauptet zu haben pflegen, dagegen kommt sie bei den ritterschaftlichen Gutsherren, einschließlich der Communen und Klöster, in Ansehung der von ihnen besessenen ritterschaftlichen Güter, rein zur Anschauung. Allerdings steht den Inhabern ständischer Obrigkeiten nur die Localobrigkeit zu: sie sind einem landesherrlichen Oberaufsichtsrecht unterworfen und ihre Verfügungen und Handlungen unterliegen der Aufhebung im regelmäßigen Instanzenzuge. Daß die Inhaber der ständischen Obrigkeiten dieser selbst nicht unterliegen können, folgt aus der Natur der Obrigkeit als eines Rechtes von selbst, ebenso müssen alle Gesetzesvorschriften auf die ständischen Obrigkeiten ohne Anwendung bleiben, welche für Beamte besondere wissenschaftliche und persönliche Qualificationen fordern, oder welche zum Schutz der obrigkeitlichen Organe bestimmt, gerade die beamtliche Eigenschaft derselben wesentlich voraussetzen. Ebenso werden die gegen ständische Obrigkeiten im Falle eines Verstoßes gegen ihre obrigkeitlichen Pflichten zulässigen Zwangsmittel wesentlich durch den Charakter der Obrigkeit als eines privaten Rechtes bestimmt, indem die Landesherrschaft gegen die Obrigkeit in solchen Fällen nicht im Verwaltungswege, sondern nur im Rechtswege vorgehen kann.

Die landesherrliche Landespolizeigewalt, in dem weitesten Sinne des Wortes, in welchem sie die gesammte innere Staatsverwaltung umfaßt, wird in Mecklenburg-Schwerin, soweit sie nicht aus praktischen Gründen in einzelnen Beziehungen einem andern Ministerium zugewiesen ist, vom Ministerium des Innern, in Mecklenburg-Strelitz durch die Landesregierung geübt. In dem Abschnitt über die Organisation der Behörden ist hierüber das Nähere mitgetheilt.

3. Das Kirchenwesen.*)

Mecklenburg gehörte vor der Reformation verschiedenen Diöcesangebieten an, derart, daß es mit Ausschluß der zum Hochstift Lübeck gehörigen Insel Poel der kirchlichen Obergewalt der vier Bischöfe von Schwerin, Ratzeburg, Havelberg und Cammin (in Pommern) übergeben war. Die Domcapitel von Schwerin, Ratzeburg, Bützow, Güstrow und Ratzeburg gehörten zu den Hochstiftern, d. h. sie waren reichsunmittelbar. Reich dotirte Abteien und Klöster, die Pflanzschulen germanischer Gesittung im Norden, Stiftungen der mecklenburgischen und werleschen Fürsten wie der Grafen von Schwerin, und Commenden der geistlichen Ritterorden nahmen mit ihrem ausgedehnten Grundbesitze einen großen Theil des Landes ein.

Die größte Ausbreitung gewannen in Mecklenburg die Cistercienser-Mönche und Nonnen. Ihre erste Stiftung war das Mönchskloster zu Doberan (1170). Sie kamen hierher von Amelungsborn, und gehen von hier aus über Altencamp am Rhein, Morimund in Lothringen in directer Filiation auf Citeaux (Cistertium) zurück. Von Doberan aus ward 1172 das Mönchskloster zu Dargun gegründet, welches 1182 zerstört und 1216 wieder hergestellt wurde. In den letzten Decennien des zwölften Jahrhunderts wird auch schon das älteste mecklenburgische Cistercienser-Nonnenkloster zu Bützow von dem Bischof Berno von Schwerin gegründet worden sein. Es wurde aber durch die Zeit-

*) Ueber das Unterrichtswesen s. m. Band II, Seite 233.

umstände wieder aufgelöst, und erst Berno's Nachfolger Brunward fundirte es 1233 auf's Neue in Rühn (hier fristete es eine gesonderte Existenz bis 1756), nachdem inzwischen schon die Cistercienser-Nonnenklöster zu Neukloster (1211) und zu Eldena (1230) gestiftet worden waren. Das erstere bestand 1211—1219 zu Parkow (Parchow) bei Westenbrügge und wurde dann nach Sonnenkamp (Neukloster) verlegt. Im Jahre 1246 wurde durch den Grafen Gunzel III. von Schwerin das Nonnenkloster zu Zarrentin gegründet; es folgten darauf im Laufe des 13. Jahrhunderts die Nonnenklöster zu Ivenack (1252), Rostock (1270, von der Königin Margaretha von Dänemark gegründet, noch erhalten in dem Kloster zum heiligen Kreuz) und Wanzka (1290). Alle diese Stiftungen, mit Ausnahme der Klöster in Rühn und in Rostock, wurden in Folge der Reformation zwischen 1550 und 1560 aufgehoben.

Dem Stiftungsjahre nach ist das Augustiner-Prämonstratenser-Mönchskloster zu Broda (bei Neubrandenburg) eben so alt wie das Kloster zu Doberan. Es wurde 1170 gestiftet, jedoch die Stiftung erst 1230 ausgeführt. Die Geschichte dieses ebenfalls in der Reformationszeit säcularisirten Klosters ist für die Localgeschichte des ganzen weiten Bezirkes, in welchem seine Besitzungen lagen, von hoher Wichtigkeit.

Um dieselbe Zeit (1236) wurde das Nonnenkloster zu Rehna, das gleichfalls zu großem Reichthume erwuchs, gestiftet. Dasselbe war für Benedictiner-Nonnen errichtet; aber schon im 14. Jahrhundert befanden sich Prämonstratenser-Nonnen im Besitze desselben (bis 1552).

Der Regel des heiligen Augustinus folgten auch die Hospitaliter des heiligen Antonius, welche 1222 ein Kloster (Antonius-Ordens-Kloster, Präceptorei) zu Tempzin (bei Warin) gründeten, welches 1557 abgebrochen wurde, und die auch einen Hof in Wismar besaßen; nicht minder die Augustiner-Nonnen (Büßerinnen der heiligen Magdalena), deren 1232 in der Neustadt Röbel gestiftetes Kloster um die Pfingstzeit 1298 nach Alt-Malchow verlegt wurde, wo dasselbe als Landeskloster (seit 1572) noch heute besteht.

Auch die vorletzte katholische Stiftung in Mecklenburg, das Augustiner-Eremiten-Kloster, welches von 1500 bis 1527 zu Sternberg seinen Sitz hatte, gehört hierher.

Benedictiner-Mönche waren es, für welche (spätestens 1227) das Kloster Dobbertin gestiftet wurde. Aber schon 1238 wurde das Mönchskloster aufgehoben, und statt dessen ein Benedictiner-Nonnen-Kloster begründet, welches die Reformation überdauerte und als weltliches Jungfrauenstift 1572 den Ständen überwiesen wurde.

Die früheste Stiftung der Franziskaner in Mecklenburg war das Kloster in Schwerin (1236). Es stand an der Stelle des jetzigen ersten Regierungsgebäudes; der Name der hinter demselben belegenen Straße (Klosterstraße) erinnert noch daran. Die Franziskaner begründeten nachgehends Klöster in Wismar (1251, das Graue Kloster, bis 1541, jetzt Gymnasium), Rostock (zu Sanct Catharinen, bis 1534, jetzt städtische Irren-Heil- und Pflege-Anstalt), Parchim (bis 1553), Neubrandenburg (gegründet vor 1339, aufgehoben 1570) und noch im sechszehnten Jahrhundert zu Güstrow (1509—1547). Der Franziskaner-Regel gehörten auch die Nonnen der heiligen Clara (Clarissinnen) an, für welche 1324 das Kloster zu Ribnitz gestiftet und 1330 geweiht wurde. Auch dieses Kloster besteht bekanntlich als Landeskloster (seit 1572) noch fort.

Die Dominikaner oder Predigermönche treten zuerst 1256 in Mecklenburg auf. In dieses Jahr fällt die Stiftung ihres Klosters in Rostock (St. Johannis-Kloster), welches bis 1534 bestand. 1285*) begründeten sie ein Mönchskloster in der Altstadt Röbel, welches 1298 in das Gebäude des bis dahin bestehenden Augustiner-Nonnenklosters in der Neustadt verlegt und 1558 säcularisirt wurde. Im Jahre 1293 wurde das Dominikaner-Kloster in Wismar (das Schwarze Kloster) gestiftet, das in der Reformationszeit einging, und an dessen Stätte sich jetzt die Bürgerschule erhebt.

Das Karthäuser-Mönchskloster zu Marienehe bei Rostock, 1398 fundirt, bestand bis 1559 und wurde 1566 abgebrochen.

*) Band I, Seite 522, steht versehentlich 1250.

Eine singuläre, für die Verbreitung wissenschaftlicher Kultur folgenreiche und der Kirchen-Reformation vorarbeitende Stellung nahm das Fraterhaus der Michaelis-Brüder oder der Brüder vom gemeinsamen Leben in Rostock ein, welches von 1462 bis 1559 bestand.

Auch zu Feldberg im Strelitzschen war bis in das Zeitalter der Reformation eine Prälatur.

Von den geistlichen Ritterorden waren die Johanniter seit dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts in Mecklenburg seßhaft. Sie besaßen seit 1200 die Priorei (Priester-Commende) zu Eichsen (bis 1552), seit 1217 die Comthurei (Ritter-Commende) Sülstorf, deren Sitz zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts nach Kraak verlegt wurde (bis 1552), und seit 1226 die Comthurei Mirow, an welche sich 1298 die Comthurei Nemerow mit der gleichzeitigen Tochterstiftung Gardow (in der jetzigen Feldmark Wokuhl) anschlossen. Seit der Reformation (1551) zur Apanagirung mecklenburgischer Prinzen dienend, ist Mirow durch den westfälischen Frieden 1648 säcularisirt worden.

Die niedere Weltgeistlichkeit war nicht minder stark, und die Menge der bei den Kirchen der größeren Städte, bei den vielen kleinen Kapellen und den ehedem zahlreicheren Landkirchen fungirenden Priester steht in keinem Verhältnisse zu der Anzahl der heutigen protestantischen Geistlichen. Wismar z. B. hatte 1335 nicht weniger als 192 Vicarien bei seinen vier Kirchen. Nach solchem Maaßstabe wird es denn auch erklärlich, wenn Nik. Gryse (Leben Slüters p. 23) die Zahl der Geistlichen in Mecklenburg vor der Reformation zu 14000 Köpfen angiebt, in welche Zahl jedoch ohne Zweifel die Mitglieder der geistlichen Orden, Corporationen und Brüderschaften mitbegriffen waren.

Dieses Gebäude von starker Außenseite stürzte die Reformation Luther's. Schon 1527 war Wismar lutherisch; Rostock vollendete 1534 die Umgestaltung seines Kirchenregiments. Durch den auf dem Landtage zu Parchim von den Ständen erhobenen und von den Herzogen gebilligten Protest wider das bekannte Interim Kaiser Karl's V. ward

für das ganze Land die Gesetzmäßigkeit des lutherischen Kultus ausgesprochen und nach und nach überall durchgeführt. An die Stelle der Bischöfe traten nunmehr sog. Administratoren der Stifter, meist Prinzen des Fürstenhauses, bis durch den westfälischen Frieden die inländischen Bisthümer den Landesherren als weltliche Fürstenthümer zugesprochen wurden. Die erledigten Pfründen blieben unbesetzt, und das Schicksal der Säcularisation traf in vorhin bemerkter Weise nach einander alle Klöster.

Da die Bischöfe zugleich Territorien inne gehabt hatten, faßte man die Episkopal-Jurisdiction als einen Ausfluß der Territorialhoheit auf und vereinigte die oberste Kirchenleitung und Kirchengesetzgebung mit der höchsten Staatsgewalt. Das oberbischöfliche jus in sacra wurde mit dem landesherrlichen jus circa sacra vereinigt.

Das Schutz- und Schirmrecht (jus advocatiae), welches dem Landesherrn über die evangelisch-lutherische Landeskirche in vollem Umfange zusteht, begründet die Pflicht, die Kirche bei ihrer reinen Lehre zu erhalten und ihr den Genuß der ihr gewährten Rechte zu sichern. Die Stände haben sich in den Reversalen vom 23. Februar 1621 die landesherrliche Zusicherung ertheilen lassen, daß in Mecklenburg das evangelisch-lutherische Bekenntniß, wie es in den symbolischen Büchern und der publicirten Kirchenordnung aufgestellt ist, in allen Kirchen und Schulen, unter Ausschluß der Sacramentirer, Papisten und jeder anderen der reinen Lehre feindlichen Gemeinschaft, unverändert in Doctrin und Kultus aufrecht erhalten werden soll.

Unter Voraussetzung der Alleinherrschaft der Landeskirche bestimmte der § 483 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs vom 18. April 1755, daß es bei den alten Kirchenordnungen so lange sein Bewenden haben solle, bis dieselben nebst Consistorial- und Superintendenten-Ordnungen mit Zuziehung der Ritter- und Landschaft von Neuem nachgesehen und verbessert sein würden, und § 484, daß der Entwurf einer neuen Kirchenordnung förderlichst angefertigt und dann der Ritter- und Landschaft zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen soll. In § 510 wird noch hinzugefügt: „Was

sonst noch in Kirchen- und Pfarrsachen zu ändern, zu verbessern oder zu erläutern, das bleibt den künftigen Landtagen und der zur Hinkunft obverglichenermaßen ausgesetzten Nachsicht und Verbesserung der Kirchen-, Consistorial- und Superintendenten-Ordnung hiemit vorbehalten."

Die der Mitwirkung des Landtags bei der Kirchengesetzgebung zu Grunde liegende Voraussetzung des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses der Mitglieder der Landschaft wurde zuerst dadurch in Frage gestellt, daß durch eine Verordnung des Herzogs Friedrich Franz I. vom 22. Februar 1813 den Juden nebst vielen anderen staatsbürgerlichen Rechten auch das Recht zum Erwerb von städtischen Grundstücken und von ritterschaftlichen Gütern verliehen wurde. Auf dringende Vorstellung der Stände wurde jedoch schon am 11. September 1817 diese Freigebung bis auf Weiteres wieder zurückgenommen, nachdem bereits ein Israelit mehrere Landgüter käuflich erworben, demgemäß auch die Ladungen zum Landtage, gleich den anderen Landständen, erhalten hatte, bis auf Anhalten der Landtagsversammlung diese Ladung vom Jahre 1829 ab unterblieb.

Anders mußte sich das Verhältniß der Landesvertretung zur Kirchengesetzgebung gestalten, als im Jahre 1848 die Vorbereitungen zur Einführung Mecklenburgs in die Reihe der constitutionellen Staaten getroffen wurden. Eine aus Wahlen hervorgehende Abgeordnetenkammer, deren Mitglieder ohne Rücksicht auf ihren Bekenntnißstand gewählt wurden, konnte bezüglich der Kirchengesetzgebung nicht Erbe der ständischen Rechte sein. Mit Rücksicht hierauf wurde durch Großherzogliche Verordnung vom 14. December 1848 eine „Kirchen-Commission" eingesetzt, welche am 1. Januar 1849 in Thätigkeit trat, und mit Ausschluß der Kirchenhoheitsrechte diejenigen amtlichen Rechte und Pflichten übernehmen sollte, welche in Bezug auf die Verwaltung der Angelegenheiten der evangelisch-lutherischen Kirche der Großherzoglichen Regierung zustanden und oblagen. Insbesondere sollte ihre Aufgabe sein, unverzüglich die nöthigen Einleitungen für die Berufung einer aus Geistlichen und Gemeindegliedern bestehenden Landessynode zu treffen und mit diesen die nothwendigen

Veränderungen im kirchlichen Organismus zu berathen und baldthunlichst herbeizuführen. Ein Jahr später trat an die Stelle dieser Commission eine ständige Behörde, der Oberkirchenrath, der sich noch in demselben Jahre der Aufgabe, Veränderungen im Gebiet der Kirchenverfassung herbeizuführen, durch die Wiederherstellung der alten ständischen Verfassung enthoben sah.

Der Uebertritt einzelner Mitglieder der Ritterschaft zur römisch-katholischen Kirche und die sich daraus entspinnenden Zweifel und Streitigkeiten über die Frage, wie weit ständische Rechte davon berührt würden, machen es erklärlich, wenn der am 1. Januar 1850 in Thätigkeit getretene Oberkirchenrath schon am 16. November 1850 in einer Denkschrift eine Abzweigung vorschlug, nach welcher Lehre, Gottesdienst, Prüfungsordnung der Kirche der politischen Vertretung entzogen werden sollten. Dieser Plan fand jedoch bei den Ständen nach deren Wiederzusammentritt im Jahre 1851 keinen Anklang. Vielmehr versuchten diese eine Beseitigung des Oberkirchenraths und eine Wiedervereinigung seines Geschäftskreises mit dem der Landesregierung herbeizuführen, indem sie die Rechtsgültigkeit mehrerer liturgischen Verordnungen, bei welchen eine vorgängige Berathung mit dem Landtage nicht stattgefunden hatte, bestritten. Sie stützten sich dabei auf ein vom ritterschaftlichen Syndicus Dr. Ditmar auftragsmäßig erstattetes Erachten über die Entstehung und Fortbildung der landesherrlichen oberbischöflichen Gewalt in Mecklenburg vom 6. October 1851. Jedenfalls verlangten sie für die Zukunft, vor dem Erlaß kirchengesetzlicher Anordnungen gehört zu werden, und setzten dies auch im Wesentlichen durch. Dagegen wollte der Großherzog den Ständen das Recht nicht zugestehen, ihn in der Wahl der Behörden zur Ausübung seiner Regierungsrechte zu beschränken.

1867 legte der Großherzog Friedrich Franz II. dem Staatsministerium sechs Punkte vor, welche er auf dem nächsten Landtage berathen zu sehen wünschte, darunter als Nr. 6 die „Aufhebung der bisherigen Einwirkung der Stände auf das Kirchenregiment". Die Berathung, welche

damals nicht zum Abschlusse gelangte, wurde im Mai 1868 wieder aufgenommen, führte aber in Folge der großen Meinungsverschiedenheiten in den Gutachten der Minister auch jetzt nicht zum Ziele. Die Frage ward dann nach der Wiederaufnahme der Berathungen über eine Modification der bestehenden Landesverfassung, namentlich nach der Ausarbeitung des zweiten Modificationsplans, welcher zwischen dem Ständestaat und dem constitutionellen Staat die schwerlich aufzufindende Vermittelung zu schaffen suchte und dem außerordentlichen Landtage vom 1. Februar 1874 vorgelegt wurde, nochmals in Berathung genommen.

In einer ausführlichen Denkschrift aus dem Jahre 1872, zu welcher die in Aussicht genommene Modification der Landesverfassung den Anlaß gab, äußerte der Oberkirchenrath sich dahin, daß die Mitwirkung der Stände bei den kirchlichen Angelegenheiten an die Voraussetzung des lutherischen Bekenntnisses ihrer Mitglieder gebunden sei, und dieses Princip mit dem Eintritt nichtlutherischer Abgeordneter in die Landtagsversammlung fallen müsse. Es wurde darauf hingewiesen, daß durch das Freizügigkeitsgesetz und die im Deutschen Reich geltende Unabhängigkeit der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte von dem Religionsbekenntniß das Princip der Reversalen auch in Mecklenburg rechtlich und thatsächlich nicht mehr Bestand habe. „Katholiken und Reformirte sowohl, wie Juden, Sectirer und Religionslose könnten schon jetzt Mitglieder des Landtags sein, und wenn die Consequenzen dieser Neuerung bisher faktisch wenig in die Erscheinung getreten wären, so rühre dies nur daher, daß die alten Institutionen sich noch im Kampf mit den eingedrungenen neuen Principien befänden. In Wirklichkeit aber ständen Ritter- und Landschaft bereits nicht mehr auf dem Boden des lutherischen Bekenntnisses, sondern auf dem der Religionsindifferenz." Diese werde natürlich noch zunehmen, wenn eine Delegirtenversammlung in's Leben trete. Die neue Synode, auf welche die hier in Frage stehenden Rechte der Stände zu übertragen empfohlen wurde, sollte zu gleichen Hälften aus Geistlichen und aus Laien bestehen. Das gemeindliche Element sollte so gebildet werden, daß

jede der nach dem ersten Princip zu bildenden drei Kategorien von Landtagsmitgliedern aus ihrer eigenen Mitte ein Drittel der gemeindlichen Synodalen erwählte, wobei die active Wahlfähigkeit an die Zugehörigkeit zur lutherischen Kirche, die passive aber an gewisse Qualitäten (lutherisches Bekenntniß, Unbescholtenheit, Sichhalten zum Wort und Sacrament) gebunden wäre.

Nachdem auch der veränderte Entwurf von Grundzügen einer Modification der bestehenden Landesverfassung vom Landtage abgelehnt war und man angefangen hatte, einen dritten Entwurf vorzubereiten, wurde (1. Mai 1876) auch der Oberkirchenrath wieder aufgefordert, sich gutachtlich darüber zu äußern, welche Modificationen in der Kirchenverfassung nothwendig werden dürften, wenn die Landesvertretung in der Richtung der Grundzüge vom 1. Februar 1874 eine Veränderung erführe. Die hierauf verfaßte und am 1. Mai 1876 eingereichte neue Denkschrift des Oberkirchenraths erklärte sich dahin, daß einer solchen neuen Landesvertretung unmöglich die synodalen Befugnisse eingeräumt werden könnten, welche die alten Stände auf Grund des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs besäßen. Der Oberkirchenrath erneuerte daher seinen Vorschlag, der Landesvertretung die Mitwirkung an der Kirchengesetzgebung zu entziehen und diese Mitwirkung einer Landessynode zu übertragen.

In seiner Rückäußerung vom 25. Mai 1878 erklärte sich das Staatsministerium mit den vom Oberkirchenrath dargelegten Gesichtspunkten im Wesentlichen einverstanden, äußerte aber Bedenken hinsichtlich der beantragten Zusammensetzung des gemeindlichen Faktors der Synode. Wenn dieser aus der Mitte der Landtagsmitglieder hervorgehe, so würde jede Veränderung in der Organisation der Landesvertretung eine unmittelbare Rückwirkung auf die kirchliche Verfassung üben und die Kirche bei allen Kreisen in eine gefährliche Mitleidenschaft gezogen werden. „Der Oberkirchenrath begegnete diesen Bedenken (28. Juni 1878) mit dem Hinweis, daß seine Vorschläge sich nur auf eine solche Vertretung beziehen könnten, wie sie der Reformplan von 1874 im

Auge habe. Sollte die Verfassung eine Abänderung im Sinne eines constitutionellen Systems erfahren, dann müßte auch das synodale Laien-Element völlig von den staatlichen Faktoren losgelöst werden. Er empfahl daher, in die neue Verfassung eine Klausel aufzunehmen, nach welcher die Zusammensetzung des Laien-Elements nur für die Dauer eben dieser Verfassung Bestand haben sollte.

Es ist nicht bekannt geworden, daß, nachdem die Verhandlungen über die Verfassungsmodification in den siebziger Jahren ergebnißlos verlaufen, das Verhältniß der mecklenburgischen Landesvertretung zur Kirchengesetzgebung an maßgebender Stelle weiter in Erwägung gezogen ist.

Die Alleinberechtigung der lutherischen Kirche ist weder durch den Eintritt Mecklenburgs in den Rheinbund, noch durch Artikel 16 der deutschen Bundes-Acte, noch durch das Reichsgesetz vom 3. Juli 1869, betreffend die Gleichberechtigung der Confessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, beseitigt. Daß das Deutsche Reich zum Eingreifen in das Gebiet des Kirchenrechtes nicht competent ist, ergiebt Artikel 4 der Reichsverfassung, der andererseits das landesherrliche jus reformandi durch das Freizügigkeitsgesetz und das Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 gegenwärtig auf das Verbot der „unerlaubten Religionsausübung" beschränkt. Vorher mußten die Mitglieder des Staatsministeriums oder der Regierung, die Mitglieder der Gerichte, mit Ausnahme des Ober-Appellations-Gerichts, sämmtlich dem evangelisch-lutherischen Glaubensbekenntnisse angehören, ebenso die Mitglieder der Magistrate und diejenigen Beamten, welche vermöge ihrer Stellung einen besonderen Einfluß auf ihre Untergebenen ausübten; nach einer landesherrlichen Zusicherung wurde dasselbe Erforderniß für höhere Offiziere aufgestellt. Ferner waren die ständischen Beamtenstellen für die Mitglieder des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses vorbehalten.

Die übrigen Religionsgemeinschaften sind nur vermöge des landesherrlichen Reformationsrechts mit einem gewissen Maaß von Rechten ausgestattet worden. Die Grundlage für dessen Ausübung bildet der westfälische Friede, der Reichs-

Deputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 und der sechszehnte Artikel der deutschen Bundes-Acte. Der Bestimmung in den mecklenburgischen Accessionsacten zum Rheinbund, durch welche der römisch-katholische Kultus mit dem lutherischen gleichgestellt und beiden Religionsgemeinschaften Gleichheit hinsichtlich des Genusses bürgerlicher und politischer Rechte verliehen wird, wurde keine weitere Folge gegeben.

Die Reformirten stehen, wegen der zwischen ihnen und den Lutheranern in kirchenrechtlicher Hinsicht beibehaltenen Trennung, auch staatsrechtlich in einem anderen Verhältniß als die letzteren, und es gilt daher in dieser Beziehung wesentlich dasselbe, was über die Katholiken bemerkt werden wird. Eine Vereinigung (Union) der lutherischen und reformirten Kirchengemeinschaft sollte nach dem Schwerinschen landesherrlichen Rescript vom 4. August 1818 an alle Landes-Superintendenten und das geistliche Ministerium zu Rostock, welches in Folge von Streitigkeiten zwischen den lutherischen und dem reformirten Geistlichen zu Bützow erlassen wurde, nicht statthaben. Der Uebertritt von der einen Confession zur anderen sollte zwar freistehen, jedoch in jedem Falle mittelst einer öffentlichen Ablegung des neu angenommenen Glaubensbekenntnisses geschehen. Der Grundsatz, daß ohne förmlichen Uebertritt kein Angehöriger der einen Confession zum Abendmahle der anderen zuzulassen ist, ward noch im Jahre 1860 von den beiderseitigen Geistlichen in Bützow als maßgebend anerkannt und von Neuem öffentlich ausgesprochen. Zu Taufzeugen dürfen jedoch nach der Schwerinschen Verordnung vom 20. Februar 1789 bei Kindern lutherischer Eltern auch Reformirte und Katholiken zugelassen werden, was jedoch mit der betreffenden Bestimmung der mecklenburgischen Kirchenordnung von 1602 nicht in Einklang steht.

Die römisch-katholische Confession ist gleichfalls eine nur geduldete und die ihren Bekennern zugestandene Religionsübung nur eine private. Die beiden Gemeinden, welche im Lande bestehen (Schwerin — mit der Filiale Rostock — und Ludwigslust), verdanken ihre Begründung einer speciellen landesherrlichen Genehmigung und ihre Geistlichen dürfen an anderen Orten nur aus besonderer Concession ihr Amt

verrichten. Die qualificirte Hausandacht ist nur in einzelnen Fällen besonders gestattet worden. Als am 13. und 14. Februar 1852 ein katholischer Geistlicher aus Schwerin in der Wohnung eines Domanialbeamten zu Dömitz zweimal Messe gelesen hatte, ward demselben durch landesherrliche Rescripte vom 10. März und 2. April 1852 bedeutet, daß dies nicht allein den bestehenden Landesgesetzen zuwider sei, sondern auch eine Ueberschreitung der bisherigen Duldung der katholischen Religionsübung in Mecklenburg-Schwerin bilde, indem vermöge dieser Duldung bis jetzt nur die Abhaltung katholischer Gottesdienste in der katholischen Kirche zu Schwerin und Ludwigslust, sowie während des Pfingstmarktes in Rostock und einmal im Jahre in Bützow gestattet worden sei. Der von dem Geistlichen in Bezug genommene Artikel 16 der deutschen Bundesacte habe nur den Genuß der gleichen bürgerlichen und politischen Rechte gesichert, über die kirchliche Berechtigung derselben aber nichts bestimmt. In demselben Jahre ward ein römischer Geistlicher, welchen der Kammerherr von der Kettenburg auf Matgendorf auf seinen Gütern unterhielt, ungeachtet des ihm daselbst ertheilten Heimathsrechts, durch Polizeigewalt von dort entfernt und über die Landesgrenze gebracht, weil er daselbst römisch-katholischen Gottesdienst gehalten hatte und der Grundherr dem Befehle nicht Folge leistete, ihn aus seinen Gütern zu entfernen. Unter dem 1. Februar 1856 ward jedoch dem Herrn von der Kettenburg auf sein Ansuchen landesherrlich gestattet, einen römisch-katholischen Geistlichen zu seinem Hausgeistlichen in Matgendorf anzunehmen.

Die hinsichtlich der Trauung gemischter Brautpaare, der Taufen, der Beerdigung und der geistlichen Gebühren in Bezug auf die Katholiken erlassenen landesherrlichen Verordnungen haben die Tendenz, dieselben mit den evangelisch-lutherischen Landeseinwohnern möglichst gleichzustellen, immer aber unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Landeskirche als der ausschließlich vollberechtigten zu der römisch-katholischen Religionsgemeinschaft als der nur geduldeten. Im Widerspruch mit der mecklenburgischen Kirchenordnung dürfen nach der schon erwähnten Schwerinschen Verordnung

vom 20. Februar 1789 und nach einem Strelitzschen Rescript an den Superintendenten vom 9. Mai 1800 bei der Taufe von Kindern lutherischer Eltern auch Katholiken als Taufzeugen zugelassen werden. Der Uebertritt zur römisch-katholischen Kirche und umgekehrt steht frei. Wenn Kinder das vierzehnte Jahr vollendet haben, so soll es von ihrer eigenen Wahl abhängen, zu welcher Religion sie sich bekennen wollen. Die Eingehung gemischter Ehen zwischen Angehörigen der Landeskirche und Nichtchristen ist vom kirchlichen Standpunkt aus verboten; zwischen Evangelisch-Lutherischen und Katholiken ist sie mit der Maaßgabe gestattet, daß die daraus entsprossenen Kinder männlichen Geschlechts in der Religion des Vaters und die Kinder weiblichen Geschlechts in der Religion der Mutter erzogen werden sollen, wenn nicht erweislich vor Schließung der Ehe besondere Verträge darüber von den Brautleuten selbst abgeschlossen worden sind.

Die Juden scheinen in Mecklenburg schon zu Anfang der deutschen und christlichen Zeit eingewandert zu sein. Sie verschwanden aber in Folge der bekannten Begebenheit in Sternberg (1492) wieder gänzlich. Denn das Strafgericht, welches damals über die Juden in Mecklenburg erging, traf nicht blos die an dem angeblichen Verbrechen schuldig befundenen, sondern auch die unschuldigen. Erstere wurden hingerichtet, letztere des Landes verwiesen, in welches zurückzukehren außerdem der von ihren eigenen Rabbinen über Mecklenburg verhängte Bann sie hinderte. Erst unter der Regierung Christian Ludwig's I., in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, siedelten sich wieder die ersten Juden in Mecklenburg an, und zwar in Schwerin. In Sternberg, welches ganz besonders mit dem Bann der Rabbinen belegt war, fand man noch im Jahre 1769 keine Juden, obgleich sie damals schon in den meisten Städten des Landes sich wieder niedergelassen hatten. Ende der fünfziger Jahre wohnten sie wieder in allen Städten, mit Ausnahme der beiden Seestädte, in fünf Domanialflecken und auf einem Erbpachtgehöft.

Von jener zweiten Einwanderung an bis zum Jahre 1813 standen die Juden, wie auch schon zur Zeit ihrer

ersten Anwesenheit, in dem damals allgemeinen Verhältnisse bloßer Schützlinge, und hatten weder an Gemeinde-, noch an staatsbürgerlichen Rechten irgend einen Antheil. Die Ertheilung des Aufnahme- und Schutzbriefes war ein ausschließliches Recht des Landesherrn, und die für den Schutz zu entrichtende jährliche Abgabe, das Schutzgeld, floß in die landesherrliche Kasse. Durch den Landesvergleich (§ 377) ward jenes Recht nur derjenigen Beschränkung unterworfen, welche in der Zusicherung enthalten ist, daß die Landesherrschaft in der Aufnahme von Juden dergestalt Maaß halten wollte, daß die Städte „keine Ursache über deren gar zu große Zahl zu klagen haben sollen." Auch ward ebendaselbst den Juden untersagt, liegende Gründe zu erwerben. In dem Rostocker Erbvertrage von 1788 ward der Stadt Rostock, welche seit der zweiten Einwanderung der Juden ebenso wie Wismar den Grundsatz angenommen hat, keinem Juden das Niederlassungsrecht zu gewähren, die schon früher ertheilte Zusicherung erneuert, daß zwei Meilen im Umkreise kein Hausirer geduldet werden solle, und gleichzeitig der Erlaß der gemessensten Befehle an alle herzoglichen Beamten verheißen, den hiegegen fehlenden Hausirern und namentlich den Juden die Waaren abzunehmen, dieselben auch durch keine Pässe zu schützen.

Einen sehr bedeutenden Schritt zur Befreiung der Juden von dem politischen Drucke, unter welchem sie lebten, that die Gesetzgebung durch eine am 22. Februar 1813 für Mecklenburg-Schwerin erlassene Constitution, welche die Juden in Ansehung fast aller bürgerlichen und politischen Rechte, namentlich auch in Bezug auf das Recht der Erwerbung von Landgütern und anderen liegenden Gründen, sowie der an den Landgütern haftenden Landstandschaft mit den Christen gleichstellte. Indessen dauerte die Gültigkeit dieser Verordnung nur kurze Zeit. Schon am 11. September 1817 sah die Regierung sich durch die dringenden Vorstellungen der Stände genöthigt, dieselbe bis zum Erlaß allgemeiner bundesgesetzlicher Bestimmungen wieder außer Kraft zu setzen. Ein Jude, Namens Jacobson, hatte bereits mehrere Landgüter erworben. Die Ladungen zum Landtage ergingen

seitdem noch eine Zeit lang an ihn, bis im Jahre 1829 auf Anhalten der Stände auch dies unterblieb.

Die Unsicherheit, welche durch die Aufhebung der Constitution vom 22. Februar 1813 wieder in die Verhältnisse der jüdischen Bevölkerung gekommen war und welche auch mancherlei Streitigkeiten zwischen der Regierung und einzelnen Städten hervorrief, wies auf das Bedürfniß einer neuen Regulirung hin. Die Verhandlungen zwischen Regierung und Ständen, veranlaßt durch specielle Fälle, welche einzelne Magistrate bewogen, die ständische Vertretung gegen Regierungs-Verfügungen nachzusuchen, führten endlich dahin, daß auf dem Landtage von 1828 die Regelung der jüdischen Verhältnisse zum Gegenstand einer Landtags-Proposition gemacht ward. Bei den Ständen fehlte jedoch die Neigung, auf eine umfassende Gesetzgebung einzugehen. Auf dem Landtage von 1830 brachte die Regierung den Gegenstand von Neuem zur Verhandlung und legte Entwürfe zu drei Specialverordnungen vor, welche den Handel der Juden und deren Zulassung zum Betriebe von Handwerken, Manufacturen und Fabriken, ferner deren Zulassung zum Erwerbe von Grundstücken, als Eigenthum oder in Erbpacht, sowie zur Zeitpachtung liegender Gründe und zur Niederlassung als Tagelöhner in den Städten und auf dem Lande, und endlich den Schulunterricht betrafen. Diese Maßregeln sollten nur einen Uebergang bilden, um die Juden zum Genuß voller Bürgerrechte reif zu machen. Die Stände beschränkten die Gesetzentwürfe in einigen Punkten; der Großherzog acceptirte diese Abänderungen, ohne sie jedoch für angemessen zu halten, und versprach, die Gesetzentwürfe in der abgeänderten Gestalt dem Engeren Ausschuß zur Schlußerklärung vorzulegen. Indessen schlief die Angelegenheit hiermit wieder ein. Die vereinbarten Gesetze wurden nicht publicirt. Die Regierung suchte nun wieder auf administrativem Wege, so gut es gehen wollte, den vorhandenen Uebelständen abzuhelfen, verwickelte sich aber dadurch wiederholt in Streitigkeiten mit einzelnen städtischen Magistraten, die sich wegen der Uebergriffe, welche die Regierung sich mit ihren Dispensationen erlaube, wiederholt auf den Landtagen beschwerten.

Der erste Jude ward im Jahre 1829 zur Advokaten-Praxis zugelassen, jedoch, wie in späteren Fällen, mit Beschränkung auf die Landesgerichte und mit ausdrücklicher Ausbescheidung der Qualification zu einem richterlichen Amt.

Auf den Landtagen von 1843 und 1845 kamen die Angelegenheiten der Juden von verschiedenen Seiten her von Neuem zur Sprache. Der Engere Ausschuß ward mit einem Erachten beauftragt, welches er auf dem Landtage von 1846 vorlegte. Er stellte darin den Antrag, die Landesherren um eine specielle Darlegung der Gründe, aus denen die früher vereinbarte Gesetzgebung auf sich beruhen geblieben, sowie ferner um Mittheilung ihrer Ansichten über die gegenwärtige Sachlage zu ersuchen.

Die beiden Regierungen begegneten den Ständen noch auf demselben Landtage unaufgefordert mit einer umfassenden Darlegung in Betreff der Frage wegen Regelung der Verhältnisse der Juden, hielten dabei aber die Aussetzung der Berathung bis zum nächsten Landtage für erforderlich. Die Schwerinsche Regierung motivirte den seit 1830 eingetretenen Stillstand ausführlich. Von den Vertretern der jüdischen Gemeinden seien wiederholt sehr dringende Vorstellungen gegen die gefaßten Beschlüsse eingereicht, welche schon deswegen hätten berücksichtigt werden müssen, weil die beabsichtigte Gesetzgebung die Verbesserung der jüdischen Verhältnisse zum Zweck gehabt habe. Dazu sei gekommen, daß jene Gesetzgebung nur eine transitorische habe sein sollen, und daß die Regierung in der Lage gewesen sei, auch ohne ein förmliches Gesetz auf administrativem Wege den Zweck des transitorischen Gesetzes zu befördern.

Als das auf administrativem Wege inzwischen Gewonnene wird Folgendes hervorgehoben: „Wir haben vornemlich 1. die kirchlichen Verhältnisse der Israeliten zum Gegenstande unserer Fürsorge gemacht.“ (Es wird in dieser Beziehung auf ein erlassenes Statut und eine darauf gegründete Synagogen-Ordnung hingewiesen.) „Folge dieser Maßregel war auch 2. die Verbesserung des Religionsunterrichts in den einzelnen jüdischen Gemeinden durch Anstellung besonderer, nach vorgängiger Prüfung durch den Landesrabbiner

approbirter Religionslehrer, die bei einem großen Theile der Gemeinden schon in's Werk gerichtet, bei mehreren kleineren Gemeinden jedoch aus pecuniären Gründen noch nicht zur Ausführung kommen konnte. So viel aber den übrigen Schulunterricht jüdischer Kinder betrifft, so ist bei der seither fast durchgängig erfolgten Reorganisation der christlichen Stadtschulen dies Bedürfniß mit berücksichtigt worden und wird, so weit dies noch nicht geschehen, auch ferner darauf Bedacht genommen werden. 3. Auf die Entfernung der Hindernisse, durch welche sich die Juden bis dahin gänzlich abgehalten sahen, sich dem Handwerksbetrieb zu widmen, wurde gewirkt theils durch einen unter den Juden selbst mit landesherrlicher Genehmigung errichteten Verein zur Ausbildung der Juden zu Handwerkern, theils durch den ihnen bei Revision der Zunftordnungen möglich gemachten Eintritt in die Zünfte, theils endlich durch landesherrliche Verzichtleistung auf die Schutzgeldzahlung von Seiten jüdischer Handwerker. 4. Um den Nachtheilen vorzubeugen, welche aus dem Mangel einer genügenden Organisation der jüdischen Gemeinde in Bezug auf ihre inneren Angelegenheiten hervorgetreten waren, wurde ihnen gestattet, sich zu landesherrlich zu bestätigenden Gemeinden mit Corporationsrechten zu constituiren, in Folge dessen der bei weitem größere Theil der Gemeinden bereits mit Gemeindeordnungen versehen ist. Auf das Armenwesen diese Statute auszudehnen, bot sich nur selten Gelegenheit dar, indem die meisten jüdischen Gemeinden sich in dieser Beziehung bereits den christlichen Armenanstalten angeschlossen haben. Hinsichtlich 5. der Aufnahme jüdischer Einwohner in den Städten normirten schon bisher dieselben Bestimmungen wie bei christlichen Einwohnern, nur daß bei jenen allemal ein landesherrlicher Schutzbrief hinzukommen mußte. Bei Verleihung dieser letzteren sind schon längst Privilegien auf den Hausirhandel nicht mehr ertheilt worden; so weit dergleichen noch aus früherer Zeit vorhanden, ist, so oft sich die Gelegenheit dazu darbot, auf deren Zurücknahme Bedacht genommen."

In dieser Weise wären die Zwecke der im Jahre 1830 beabsichtigten Gesetzgebung zum guten Theile schon erreicht

oder doch deren Erreichung gesichert. Es blieben aber immer noch weiter gehende Maßregeln erforderlich, und, wenn gleich eine vollkommene Gleichstellung jüdischer und christlicher Unterthanen nicht in des Landesherrn Absicht liege, da schon das Glaubensbekenntniß selbst die Juden in Bezug auf eine Reihe von Verhältnissen des bürgerlichen und politischen Lebens im Zustande der Absonderung halte, so sei es doch gerecht und billig, vor allen Dingen den Juden zum Genusse derjenigen Rechte zu verhelfen, auf deren Ausübung das Glaubensbekenntniß von keinem Einflusse, deren Entbehrung aber mit reellen Nachtheilen für sie verbunden sei, nicht minder die Juden von solchen Fesseln zu befreien, durch welche sie, den Christen gegenüber, in wirklichem Druck erhalten würden. Auf die Entfernung solcher Ungleichheiten komme es zunächst an, während eine allgemeine positive Gesetzgebung über die Verhältnisse der Juden füglich einer späteren Zeit vorbehalten bleiben könne.

Mit dieser Tendenz habe der Großherzog 6. die Forterhebung des sogenannten Schutzgeldes für unvereinbar erkannt, und die Verfügung getroffen, daß dasselbe gänzlich aufhöre. In solcher Abgabe habe um so mehr eine nicht zu rechtfertigende Beschwerung gefunden werden müssen, als die jüdischen Einwohner schon ohnehin in ihren besonderen Gemeindeangelegenheiten zu verhältnißmäßig sehr bedeutenden Verwendungen sich genöthigt sähen, welche die christliche Bevölkerung entweder garnicht kenne oder doch wegen ihrer größeren Anzahl viel weniger beschwerlich finde. Dagegen würden die Juden zur Aufbringung solcher Central-Verwaltungskosten, die lediglich in ihrem privativen Nutzen aufgewendet würden, z. B. Besoldung des Landesrabbiners, verpflichtet bleiben.

Sodann fährt das Rescript wörtlich fort: „In weiterer Consequenz des leitenden Princips scheint es Uns aber erforderlich und erwarten Wir eben hiezu die Beistimmung Unserer getreuen Stände, **A.** daß das im § 377 des Landesvergleichs begründete Verbot der Erwerbung von Grundeigenthum von Seiten der Juden rücksichtlich aller städtischen Grundstücke im gesetzlichen Wege aufgehoben werde. Weiter

gehende Verfügungen in Bezug auf die eigenthümliche Erwerbung von Grundbesitz durch Juden halten Wir mindestens zur Zeit nicht erforderlich. B. Daß das bestehende Schutzverhältniß der Juden in Rücksicht auf die Ausübung bürgerlicher Gewerbe aufgehoben, und einheimische Juden befähigt erklärt werden, gleich christlichen Unterthanen das Einwohner- und Bürgerrecht (ohne daß es dazu eines landesherrlichen Schutzbriefes bedarf) zu der Folge zu erwerben, um aller damit verbundenen gewerblichen Rechte (so weit nicht etwa im Gesetz selbst eine Ausnahme zu machen) theilhaftig, aber auch zu den nemlichen Leistungen verpflichtet zu werden, wozu christliche Unterthanen unter denselben Verhältnissen verpflichtet sind. Weiter zu gehen scheint Uns auch in dieser Beziehung für jetzt nicht erforderlich und wird insbesondere die Frage, in wie weit jüdischen Einwohnern und Bürgern auch die Theilnahme an nicht blos gewerblichen Rechten einzuräumen sein möchte, um so mehr künftiger Erwägung vorzubehalten sein, als hierauf schon in manchen Beziehungen die Religionsverschiedenheit ihren Einfluß auszuüben geeignet scheint. Von den Gewerben, zu deren Ausübung die Juden an sich für befähigt zu halten, und zu deren Ausübung sie, gleich christlichen Einwohnern und Bürgern, die Befugniß zu erwerben hätten, dürfte aber aus rituellen Gründen nur die Apothekerprofession gesetzlich auszunehmen sein. Wie aber hiernach die Verleihung landesherrlicher Schutzbriefe für die Niederlassung jüdischer Unterthanen überall nicht weiter erforderlich sein würde, so würde auch die Concessionirung derselben zur Ausübung des Handels oder eines anderen Gewerbes von Seiten Unserer Regierung nur in den Fällen eintreten müssen, wo christliche Unterthanen ihre Concession ebendaher herzuleiten haben. Die Aufnahme ausländischer Juden zu Einwohnern und Bürgern wäre aber der Regel nach für unzulässig zu erklären und nur in Ausnahmefällen die Genehmigung Unserer Regierung vorzubehalten. Die Unseren Stadtgerichten committirte waisengerichtliche Jurisdiction über jüdische Einwohner würde aufzuhören haben, indem die Juden auch in dieser Beziehung den christlichen Einwohnern völlig gleichzustellen

wären. C. Daß den Juden die Zulassung zur Advocatur allgemein gestattet werde, sie jedoch von allen richterlichen Functionen ausgeschlossen bleiben."

Nach Verlesung dieses und eines dieselbe Angelegenheit betreffenden Strelitzschen Rescripts, welches nur darin von dem ersteren abwich, daß es sich für Beibehaltung des Schutzgeldes erklärte als eines Aequivalents für die im Strelitzschen noch fortdauernde Freiheit der Juden von der Militärpflicht, ward von den Ständen beschlossen, diese Angelegenheit zum nächsten Landtage zu intimiren.

Die Stimmung der Stände auf dem Landtage vom Jahre 1847 war eine den Juden günstige. Die Vorschläge der Regierungen zur Erweiterung der Rechte der jüdischen Landeseinwohner fanden nicht blos willige Annahme, sondern wurden auch noch durch manche Zusätze zu Gunsten der Juden vermehrt. Es ward beschlossen, den Juden die Erwerbung nicht blos städtischer, sondern auch solcher kleinerer ländlicher Grundstücke zu gestatten, denen kein Landstandschafts-, Patronats- und Jurisdictionsrecht anhafte. Ebenso wollte man den Juden das Bürgerrecht nicht nur mit allen gewerblichen, sondern auch mit den politischen Rechten gewährt wissen. Außer der Zulassung der Juden zur Advocatur wünschte man auch deren unbedingte Zulassung zur ärztlichen Praxis, die zwar bisher kein Hinderniß gefunden, aber doch noch nicht gesetzlich begründet war, durch das Gesetz ausdrücklich anerkannt zu sehen. Auch sollte den Juden ein Lehrstuhl an der Universität eingeräumt werden. Nur die Stadt Rostock theilte diese günstige Stimmung so wenig, daß deren Deputirter die bei gleicher Gelegenheit schon in den Jahren 1828 und 1830 abgegebene Erklärung wiederholte, durche welche die Erstreckung der beabsichtigten Gesetzgebung auf Rostock abgelehnt ward.

Man gelangte indessen auf dem Landtage von 1847 erst zu dem Beschlusse, die Regierungen um Vorlage förmlicher Gesetzentwürfe nach Maaßgabe der dargelegten ständischen Wünsche zu ersuchen. Während die Sache noch in diesem Stadium sich befand, kam die Bewegung des Jahres 1848 und mit ihr die volle Gleichstellung der Juden. Das mit

den alten Ständen auf dem außerordentlichen Landtage von 1848 vereinbarte Wahlgesetz für die neue Landesvertretung beseitigte schon jeden durch das religiöse Bekenntniß bedingten staatsbürgerlichen Unterschied. Die constituirende mecklenburgische Abgeordnetenkammer hatte unter ihren Mitgliedern einen Juden, der in derselben die Stelle eines zweiten Vicepräsidenten bekleidete. Später stellten die deutschen Grundrechte und die in das Staatsgrundgesetz vom 10. October 1849 aufgenommenen mecklenburgischen Grundrechte die gleiche politische Berechtigung aller Staatsbürger, ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses, auch für die Zukunft fest. In die Kammer von 1850 wurden zwei Juden als Abgeordnete gewählt.

Eine Gemeindeordnung, durch welche die verfassungsmäßige Gleichstellung der Juden mit den Christen auch in Ansehung der Gemeindebürgerrechte zur Ausführung gebracht worden wäre, kam in der kurzen Zeit, wo Mecklenburg-Schwerin ein constitutioneller Staat war, nicht zu Stande. Doch wurden in den Jahren 1848 bis 1850 verschiedene Reformen einzelner Städteverfassungen eingeführt und landesherrlich bestätigt, durch welche der Grundsatz der Unabhängigkeit der bürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntniß hinsichtlich der Gemeinderepräsentation zur Geltung kam. Die active Wahlfähigkeit ward den Juden in Schwerin (11. November 1848) und Laage (6. October 1848; 7. November 1849) ausdrücklich beigelegt; sie ward aber außerdem in allen denjenigen Städten eingeführt, wo die Wahlberechtigung aller Einwohner nur den gewöhnlichen Beschränkungen unterliegen sollte, wie in Hagenow (25. April 1848), Lübz (13. April 1848; 16. März 1850), Neustadt (4. December 1848), Sternberg (14. Juni 1848), Wittenburg (5. Februar 1849), Teterow (11. April und 18. Mai 1848; 10. Januar 1849). Ebenso ward in den genannten Städten, mit Ausnahme von Sternberg, sowie auch in Neukalen (3. Juni 1848) und überhaupt in allen Städten, wo jeder Einwohner und Schutzverwandte zur Wählbarkeit zugelassen ward, den Juden die passive Wahlfähigkeit zur Gemeindevertretung gewährt. Für Malchin ward die Wählbarkeit der Juden vom künftigen

Landesgesetz abhängig gemacht. Selbst noch die nach Beseitigung des Staatsgrundgesetzes erlassene provisorische Wahlordnung für Güstrow vom 9. November 1850 verlieh, da sie auf dem System der drei Steuerclassen ruht, ohne dabei einen Unterschied des religiösen Bekenntnisses zu machen, in Ansehung der Gemeindevertretung den Juden gleiche Rechte mit den Christen. Um diese Zeit aber war bereits mit der Beseitigung des Staatsgrundgesetzes (14. September 1850) und der deutschen Grundrechte (5. October 1850) die Katastrophe eingetreten, durch welche auch den Juden ihre staatsbürgerlichen Rechte wieder genommen wurden. Die Folge dieser Veränderung mußte sich demnächst auch in Bezug auf ihre gemeindebürgerliche Stellung äußern und während die Regierung zu Anfang noch eine gleichförmige neue Städteordnung auf Grundlage des Dreiclassensystems erstrebte, ward dieser Weg bald verlassen und es trat eine Revision der seit 1848 in die städtischen Verfassungen eingedrungenen Neuerungen ein, welche Alles auf den Stand von 1847 zurückbrachte.

Bei der Berathung der Verfassung des norddeutschen Bundes kamen die rechtlichen Verhältnisse der Juden in Mecklenburg sofort zur Sprache. Es wurde hervorgehoben, daß nach dem wieder in Geltung gekommenen Recht den Juden die Erwerbung ländlichen Grundbesitzes untersagt sei, daß ferner der Erwerb städtischer Grundstücke durch Juden der Zustimmung des Ministeriums und der Obrigkeit bedürfe, die erst gegen Entrichtung von etwa 15 Thalern Dispens ertheilt werden könnte. Die Juden seien von öffentlichen Aemtern ausgeschlossen, nur zur ärztlichen Praxis, zur Anwaltschaft, in Strelitz auch zum Notariat zugelassen. Jüdische Handelsleute bedürften auch nach Bewilligung der Niederlassung einer besonderen, theuer zu erkaufenden Concession, um mit näher bezeichneten Artikeln Handel treiben zu können. Den Juden sei der Erwerb des Bürgerrechts in den Städten, in Wismar und Rostock überhaupt die Niederlassung untersagt. Es wurde zwecks Abhülfe vorgeschlagen, hinter Artikel 3 der Bundesverfassung einzuschalten, daß in keinem Bundesstaat der Genuß der bürger-

lichen und staatsbürgerlichen Rechte durch das religiöse Bekenntniß bedingt oder beschränkt werde. — Zwar ward dieser Antrag, als nicht zur Verfassungsberathung gehörig, abgelehnt, doch fielen kurze Zeit darauf eine Reihe der erwähnten Beschränkungen mit dem Freizügigkeitsgesetz. Indessen wurden nun in beiden Mecklenburg sofort gesetzliche Bestimmungen erlassen, nach denen jüdische Glaubensgenossen, welche Grundeigenthum erwarben, von den mit dessen Besitz verbundenen Rechten der Ausübung der Landstandschaft, der Jurisdiction und eines wesentlichen Theils der Polizei ausgeschlossen wurden, ihnen aber die Tragung der Kosten einer etwa zur Ausübung dieser Befugnisse anzuordnenden Stellvertretung auferlegt war. Ein Einschreiten dieserhalb gegen die mecklenburgischen Regierungen von Bundeswegen unterblieb, weil nach bundesräthlicher Entscheidung die Frage, ob Jemand zur Ausübung öffentlicher Rechte, insbesondere der Landstandschaft, der Jurisdiction und der Polizei zugelassen werden könne, außerhalb desjenigen Gebietes lag, auf welches sich das Freizügigkeitsgesetz erstreckte. — Erst das Gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Confessionen in staatsbürgerlicher und bürgerlicher Beziehung, führte die volle Gleichberechtigung der Israeliten an der Gemeinde- und Landesvertretung, sowie zur Bekleidung öffentlicher Gemeinde- und Staatsämter im Gebiete des norddeutschen Bundes, also auch in Mecklenburg, herbei.

4. Militärwesen.

Unmittelbar nach der Germanisirung haftete in Mecklenburg die Verbindlichkeit zum Kriegsdienst am Ritterlehen. Die Städte und ihre Bürger wurden in mannigfacher Weise zum Kriegsdienst gehalten, sie bildeten beim Heere Trabanten oder leichtes Fußvolk, auch Bedienung der Geschütze und Wurfmaschinen. Die Bauern brauchten nur innerhalb Landes zu dienen und bildeten den großen ungeregelten Haufen.

Die Erfindung des Schießpulvers gab der alten Heeresorganisation den ersten Stoß. Weiteres bewirkten die

Söldner, die schon im vierzehnten Jahrhundert geworben wurden. Aus ihnen entwickelten sich naturgemäß die Anfänge des stehenden Heeres. Schon Johann Albrecht hielt in Friedenszeiten eine Leibwache von 200 Reitern. Während des dreißigjährigen Krieges wurde eine stehende Landmiliz organisirt. Nach Ausweis der Rentereiberechnungen kosteten im Herzogthum Güstrow bis 1696 die Leibgarde zu Pferde monatlich 420 Thaler, ferner drei Compagnien Musketiere 240 Thaler; im Herzogthum Schwerin standen damals außer der berittenen Leibgarde zwei Compagnien Musketiere zu je 70 Mann, außerdem bei der Dömitzer Artillerie 2 Offiziere und 8 Constabler, welche zusammen 1659/69 26570 Thaler erforderten, außer den Steuern der Amtsunterthanen und den Erträgen des Dömitzer Zolles. Nach Vereinigung der beiden Herzogthümer wurde bei Beginn des achtzehnten Jahrhunderts das gesammte Militär neu und gleichmäßig organisirt. 1705 war der Generalstab zusammengesetzt aus 1 Generallieutenant, 1 Generalmajor, 1 Obrist und 1 Obristlieutenant, 1 Adjutanten, 1 Stückjunker und 6 Constablern. Vorhanden waren ferner eine Compagnie Trabanten, zwei Dragoner-Regimenter, zwei Infanterie-Regimenter, zwei Pionier-Compagnien. Der Gesammt-Etat, welcher aus einer neu gegründeten Militärcasse bestritten wurde, belief sich auf höher als 100000 Thaler, und da hierzu im Lande die Mittel nicht zu beschaffen waren, wurde auch in Mecklenburg das in andern deutschen Ländern übliche Auskunftsmittel ergriffen und gegen Subsidiengelder ein Infanterie-Regiment im spanischen Erbfolgekriege in holländische Dienste gegeben, welches erst 1713 zurückkehrte. Herzog Karl Leopold vermehrte seine Truppen durch Anwerbung von 3—4000 Russen 1717 auf 12—16000 Mann. Bei Walsmühlen 1719 kämpften zwei Infanterie-Regimenter, zwei Cavallerie-Regimenter und drei neue Bataillone, welche alle nach des Herzogs demnächstiger Flucht aufgelöst wurden. Mecklenburg ward dann von fremden Truppen besetzt, bis Herzog Christian nach seinem Regierungsantritt (Ende 1747) wieder zur Aufrichtung vaterländischer Truppen schritt.

Er errichtete 1748 ein Infanterie-Regiment von zehn Compagnien, hauptsächlich aus mecklenburgischen Söldnern bestehend, und verlieh dasselbe dem Generalmajor v. Zülow; außerdem wurde eine Leibgarde zu Pferde gebildet. Die Mannschaften des Regiments wurden vier Wochen lang ausgebildet und dann bis auf eine sechswöchentliche Exerzierzeit im April oder Mai jeden Jahres beurlaubt. Des Herzogs Bestreben ging naturgemäß dahin, auch Rostock unter die neue Organisation mitzubegreifen; es war dies jedoch schwierig, da Rostock von Alters her das jus praesidii, d. h. das Recht besaß, daß in Friedenszeiten die Garnison „aus dem Mittel der Bürgerschaft" genommen wurde. Der Herzog trat nun in Unterhandlungen mit der Stadt und ließ alsdann die zehnte Compagnie des Regiments Zülow in Stärke von 100 Mann nach Rostock rücken. Rostock gestand nach kurzem Widerstreben dem Herzog das jus praesidii zu und reservirte sich das jus compraesidii. Die herzoglichen Truppen sollten die Zahl von 500 Mann Infanterie nicht überschreiten, während Rostock 50 Mann in der „Stadt-Montur" halten wollte. — Die herzoglichen Truppen in Rostock wurden im Laufe des Jahres auf die Stärke von drei Compagnien unter Oberst Jensen gebracht (Regiment Jensen). Im Jahre 1754 wurde Oberst Jensen pensionirt, und es wurden zehn Compagnien aus dem Jensen'schen und v. Zülow'schen Regiment aufgestellt. Hieraus entstand eine Formation von zwei Regimentern, deren eines, Alt-Zülow genannt, unter dem Generalmajor v. Zülow stand, während das andere, in welchem sich die drei Jensen'schen Compagnien befanden, 1754 dem Oberst v. Zülow, einem jüngeren Bruder des Generals, verliehen wurde und von da an zum Unterschied „Regiment Jung-Zülow" hieß. 1763 erhielt das Regiment Jung-Zülow den Oberst v. Glüer als Commandeur und somit auch den Namen v. Glüer. 1759 fand die Formirung eines Bataillons zu Güstrow aus schon vorhandenen Truppentheilen statt (das spätere Regiment Both). Nach Beendigung des siebenjährigen Krieges, bei dem die mecklenburgischen Truppen meist eine passive Rolle einzunehmen gezwungen waren, wurde das Regiment Alt-Zülow aufgelöst und gingen

dessen Bestandtheile in die Regimenter v. Glüer und v. Both über. 1782 wurden die sämmtlichen Truppentheile des Herzogthums von Seiten des Herzogs Friedrich dem Erbprinzen Friedrich Franz unterstellt. Begeistert von der Armee Friedrichs des Großen, begann der junge und thatkräftige Prinz sofort, die mecklenburgischen Truppen genau nach dem Vorbilde seines Nachbarn umzugestalten. Die vorhandenen Infanterie-Regimenter wurden völlig umgeformt, so daß sie erst jetzt den Namen eines Regiments mit Recht führten. Das preußische Exerzier-Reglement wurde eingeführt. Definitiv wurden drei Regimenter, v. Glüer, v. Both und das Grenadier-Regiment Prinz Friedrich je zu fünf Compagnien aufgestellt, außerdem blieb die herzogliche Leibgarde zu Pferde bestehen. Von diesen drei Regimentern bildet das Regiment v. Both jetzt in seiner Fortsetzung das dritte Bataillon des Grenadier-Regiments Nr. 89. Hiernach ist die Entstehung dieses Regiments auf das Jahr 1782 zurückzuführen und 1882 wurde dessen hundertjähriges Jubiläum gefeiert.

Was die in Rostock garnisonirenden Truppen anbelangt, so fiel 1788 die Haltung der Stadtsoldaten weg, da die Stadt das jus compraesidii aufgab, gleichzeitig trat ein anderes Ereigniß ein, welches bewirkte, daß der erwähnte Truppentheil, das Regiment v. Glüer, völlig neu organisirt wurde. Es baten die Generalstaaten von Holland den Herzog um Unterstützung von Truppen zur Aufrechthaltung der Ruhe, da der von Frankreich ausgehende revolutionäre Zug in Holland günstigen Boden gefunden hatte. Die Unterstützung wurde gewährt, und zur Theilnahme an der holländischen Expedition erstlich das Regiment v. Glüer bestimmt — dasselbe wurde auf zwei Bataillone verstärkt —, ferner ein Bataillon des Grenadier-Regiments v. Both. Die Uniformirung des Regiments v. Glüer erhielt 1788 am 12. Juli ihren Abschluß durch die Verleihung neuer Fahnen, und ist dieser Tag somit der Stiftungstag des neuen Regiments v. Glüer und daraus folgend des Füsilier-Regiments Nr. 90. Juli 1788 begaben sich die vorstehend erwähnten Truppen nach Holland, von wo sie erst 1796 zurückkehren

sollten. Ende 1790 wurde das Regiment v. Glüer dem Obersten v. Pressentin verliehen und von der Zeit an nach diesem benannt. v. Pressentin behielt das Regiment zwar noch eine Reihe von Jahren, aber bereits 1797 nahm dasselbe den Namen „Erbprinz" an, da es vom Herzog Friedrich Franz dem Erbprinzen Friedrich Ludwig verliehen wurde.

In Folge der Ereignisse von 1806 sah sich Mecklenburg gezwungen, dem Rheinbund beizutreten und für denselben 1900 Mann Infanterie bereit zu halten. Der Herzog war nun bestrebt, vier Bataillone zu errichten. Es bestanden noch das Leibregiment mit zwei Bataillonen (das zweite Bataillon war das ehemalige Regiment v. Both, welches, wie schon erwähnt, mit dem Regiment v. Glüer — später Regiment Erbprinz — nach Holland gegangen und seitdem nach seinen Commandeuren den Namen Regiment Winter und Regiment Hobe angenommen und nach dem Tode des Generals v. Hobe zweites Bataillon des Leib-Grenadier-Regiments geworden war). Als drittes Bataillon kam das Regiment Erbprinz hinzu, das französischerseits zwar schon aufgelöst gewesen, sich jedoch, als die Wiederherstellung Mecklenburgs beschlossen war, sofort wieder neu gebildet hatte. Das vierte Bataillon kam bis auf die Grenadier-Compagnie, welche die Schloßwache in Ludwigslust zu besetzen hatte, nicht recht zur Entwickelung. Diesen Bataillonen wurden folgende Garnisonen angewiesen: 1. Bataillon Schwerin, 2. Wismar, 3. Rostock, 4. Ludwigslust. Schon im Jahre 1809 wurde diese Einrichtung wieder geändert und ein Infanterie-Regiment mit 1900 Mann nach französischem Etat formirt. Das erste Bataillon wurde aufgelöst, das zweite Bataillon (das ehemalige Regiment v. Both) wurde erstes Bataillon, und das dritte Bataillon (das ehemalige Regiment v. Glüer) wurde zweites Bataillon des neuen Infanterie-Regiments. Das vierte Bataillon blieb unter dem Namen drittes Bataillon bestehen, es wurde 1810 ganz aufgelöst und wurde dafür ein Grenadier-Garde-Bataillon errichtet unter Zuhülfenahme der herzoglichen Leibgarde. 1812 nahm das Infanterie-Regiment an dem Feld-

zug in Rußland Theil. An der nun folgenden Erhebung des deutschen Volkes gegen Napoleon betheiligten sich auch die mecklenburgischen Truppen. Das Infanterie-Regiment wurde zu zwei Bataillonen completirt. Das Grenadier-Garde-Bataillon nahm sofort an den Kämpfen längs der Niederelbe Theil. Nach Beendigung des Krieges wurde das erste Bataillon des Infanterie-Regiments nach Wismar, das zweite Bataillon nach Rostock gelegt. Die Grenadier-Garde erhielt ihre Garnison theils in Schwerin, theils in Ludwigslust.

1821 erfolgte eine Reorganisation der mecklenburgischen Truppen. In Folge Bundesbeschlusses sollte 1 % der Bevölkerung zum activen Dienst herangezogen werden, ½ % zur Reserve. Das Infanterie-Regiment als solches wurde aufgelöst und die beiden Bataillone erhielten nur die Bezeichnung erstes und zweites Musketier-Bataillon. Das Grenadier-Garde-Bataillon kam gänzlich nach Ludwigslust, aus der vierten Compagnie des Grenadier-Garde-Bataillons wurde aber der Stamm zum leichten Infanterie-Bataillon, dem jetzigen Jäger-Bataillon Nr. 14 abgegeben, das sich am 1. Juni 1821 auf dem Alten Garten in Schwerin formirte. Weiter gehörten auf Grund der neuen Bestimmungen dem Contingente an: ein Reiter-Regiment (in Grabow), eine Artillerie-Abtheilung (in Schwerin, 6 Sechspfünder und 2 siebenpfündige Haubitzen). Das Reiter-Regiment, dessen erste Benennung „Chevauxlegers" 1837 fortfiel, bekam zu derselben Zeit den Namen Dragoner-Regiment und als neue Garnison Ludwigslust.

In Mecklenburg-Strelitz war 1701 eine Leibcompagnie Garde zu Fuß durch den Herzog Adolf Friedrich II. errichtet. 1808 wurde diese Truppe zu einem leichten Infanterie-Bataillon umgestaltet. 1813—1821 bestand dies Bataillon aus zwei Compagnien. 1813 wurde ein Regiment Husaren errichtet, welches indessen 1815 wieder aufgelöst wurde. 1821 stellte Mecklenburg-Strelitz gemäß den Bundesbeschlüssen aus der Infanterie ein Bataillon her.

Das Bundes-Contingent betrug für Mecklenburg-Schwerin 3580 Mann, für Mecklenburg-Strelitz 718 Mann.

1857 wurde das Grenadier-Garde-Bataillon in Schwerin als erstes Bataillon mecklenburgischer Division bezeichnet, das in Wismar stehende Bataillon als zweites Bataillon, das in Rostock befindliche Bataillon als drittes und durch Abzweigung vom leichten Infanterie-Bataillon, das den Namen Jäger-Bataillon annahm, bildete sich ein viertes Bataillon, dessen Garnison Schwerin war. Strelitz errichtete im Jahre 1860 seine eigene Artillerie und löste daher in diesem Punkte die Militär-Convention mit Schwerin.

Das Bundes-Contingent war nun in folgender Weise organisirt:

a) Mecklenburg-Schwerin:

1. Divisionsstab in Schwerin,
2. Infanterie: Grenadier-Garde-Bataillon in Schwerin,
   2. Bataillon in Wismar,
   3. Bataillon in Rostock,
   4. Bataillon in Schwerin,
   Jäger-Bataillon in Schwerin,
3. Cavallerie: Dragoner-Regiment in Ludwigslust,
4. Artillerie: 2 Batterien zu Fuß,
5. Pionier-Abtheilung.

b) Mecklenburg-Strelitz:

1 Infanterie-Bataillon,
Artillerie: 1 Batterie.

1863 wurden Regimentsverbände eingerichtet.

Das Grenadier-Garde-Bataillon wurde 1. Bataillon 1. mecklenburgischen Infanterie-Regiments, das 2. Bataillon wurde 2. Bataillon 1. mecklenburgischen Infanterie-Regiments, das 3. und 4. Bataillon bildeten das 2. mecklenburgische Infanterie-Regiment.

Das Jäger-Bataillon wurde nach Ludwigslust verlegt.

Am 1. October 1866 kam das zweite Bataillon aus Wismar nach Schwerin, wo es endgültig blieb, das vierte Bataillon, bis dahin in Schwerin, kam nach Wismar.

Durch die norddeutsche Bundesverfassung von 1867 und die Reichsverfassung von 1871, Art. 57 u. ff., wurden die Militärverhältnisse Mecklenburgs gleich denen der andern deutschen Staaten völlig verändert.

Dem Kaiser steht die Kriegsherrlichkeit über das ganze deutsche Heer zu, d. h. sein oberstes entscheidendes Recht ist der Oberbefehl über die Armee zu Kriegszeiten und Kriegszwecken. Sodann stehen dem Kaiser noch folgende Befugnisse zu:

1) Alle deutschen Truppen sind verpflichtet, dem Befehl des Kaisers unbedingt Folge zu leisten. Die Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen. Für die bayerischen Truppen besteht die Verpflichtung nur in Kriegszeiten. — 2) Der Höchstcommandirende eines Contingents, sowie alle Offiziere, welche mehr Truppen als ein Contingent befehligen und alle Festungscommandanten werden vom Kaiser ernannt. Bei Generalen und Generalsstellung versehenden Offizieren innerhalb des Contingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers abhängig zu machen. — 3) Der Kaiser ist berechtigt, behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von ihm im Reichsdienste, sei es im preußischen Heer oder in andern Contingenten zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Contingente des Reichsheeres zu wählen. — 4) Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des deutschen Heeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Commando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualification der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behuf ist der Kaiser berechtigt, sich jeder Zeit durch Inspectionen von der Verfassung der einzelnen Contingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen. Dies Inspectionsrecht besteht auch Bayern gegenüber, während die Bestimmungen ad 2 und 3 für dasselbe nicht gelten. — 5) bestimmt der Kaiser den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Contingente des Reichsheeres, sowie die Organisation der Landwehr und des Land-

sturms. — 6) Der Kaiser hat das Recht, innerhalb des Bundesgebiets die Garnisonen zu bestimmen. — 7) Dem Kaiser steht die Befugniß zu, innerhalb des Bundesgebiets Festungen anzulegen. — 8) Der Kaiser hat das Recht, die Mobilisirung jedes Theils des Reichsheeres anzuordnen. — 9) steht dem Kaiser endlich die Befugniß zu, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiet bedroht ist, einen jeden Theil des Bundesgebiets, ausgenommen Bayern, in Belagerungszustand zu versetzen.

Diesen Befugnissen des Kaisers, der Kriegsherrlichkeit, stehen diejenigen der Einzelstaaten, die sogenannte Contingentsherrlichkeit, gegenüber. Die Bestimmungen, welche die Reichsverfassung über diese Befugnisse erlassen hat, sind in weitgehendster Weise durch die sogenannten Militär-Conventionen abgeändert, welche die Reichsverfassung ausdrücklich zuläßt. Solche Conventionen sind von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz fast gleichlautend abgeschlossen.*)

Die erste Convention wurde nach Errichtung des norddeutschen Bundes abgeschlossen. Unter Aufhebung des durch Artikel 66 der Reichsverfassung den einzelnen Bundesfürsten unter gewisser Einschränkung verbliebenen Rechtes zur Ernennung ihrer Contingents-Offiziere wurde den mecklenburgischen Offizieren und Militärbeamten der Eintritt in den Verband der deutschen Armee freigestellt, dagegen aber auch ihre Anstellung, Versetzung und Beförderung an Preußen übertragen. Alle im mecklenburgischen Truppentheile stehenden resp. hierher versetzten Offiziere ꝛc. hatten Handgelöbniß bei den Contingentsherren zu leisten, erhielten auch mecklenburgische Patente neben den preußischen, hatten mecklenburgische Uniformen und Abzeichen zu tragen, und bei allen Personalveränderungen sollten die Wünsche der Contingentsherren möglichst berücksichtigt werden.

Nach einer weiteren Convention Anfang der siebziger Jahre gingen die mecklenburgischen Contingente auch in die

*) Mecklenburg-Schwerinsche Conventionen vom 24. Juli 1868 und 19. December 1872; Mecklenburg-Strelitzsche vom 9. November 1867 und 23. December 1872.

Verwaltung und den Etat der preußischen Armee und speciell des 9. Armeecorps über.

1867 wurde unter Auflösung der Pionier-Abtheilung, die bis dahin in Schwerin gestanden, über die mecklenburgischen Truppen wie folgt bestimmt:

Die Infanterie hat in Mecklenburg-Schwerin aus fünf Infanterie-Bataillonen und einem Jäger-Bataillon zu bestehen zu je vier Compagnien, und sollen erstere mit einem Großherzoglich mecklenburg-strelitzschen Bataillon eine Infanterie-Brigade zu zwei Regimentern bilden:

1. ein Grenadier-Regiment, bestehend aus dem Grenadier-Garde-, dem strelitzschen und dem zweiten Bataillon, (welches letztere, aus dem ehemaligen Regiment Both hervorgegangen, 1866 von Wismar nach Schwerin verlegt war);
2. ein Füsilier-Regiment, bestehend aus dem dritten — Rostocker — Bataillon (ehemals Regiment Glüer), dem vierten Bataillon (das, 1857 zu Schwerin gebildet, 1866 nach Wismar verlegt war) und dem zu errichtenden fünften Bataillon. (Dieses letztere erhielt in Rostock seine Garnison und wurde ihm dort am 21. Juni 1867 die Fahne verliehen.)

Das Jäger-Bataillon wurde von Ludwigslust wieder nach Schwerin verlegt — 12. October 1867 — (es verblieb hier in der Folge bis 1890, dann wurde es nach Colmar im Elsaß verlegt, wohin es sich am 30. März 1890 begab).

Eine Vermehrung der Cavallerie erfolgte 1863 dahin, daß ein zweites Dragoner-Regiment errichtet wurde. Dasselbe erhielt als Garnisonsort die Stadt Parchim angewiesen.

Was die Artillerie anbelangt, so trat 1867 die mecklenburgische Artillerie-Abtheilung mit der 5. sechspfündigen, 5. und 6. vierpfündigen Batterie in Schwerin und mit der 6. sechspfündigen in Neustrelitz in den Verband des schleswig-holsteinischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 9. Als später (1872) aus der Feld-Artillerie des Corps zwei Regimenter gebildet wurden, von denen das eine die Bezeichnung „Corps-Artillerie", das andere die Bezeichnung „Divisions-Artillerie"

erhielt, wurde die Großherzoglich mecklenburgische Abtheilung an die Divisions-Artillerie abgegeben, welche nunmehr die Bezeichnung holsteinisches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 24 bekam. — Die in Güstrow stehende Artillerie, zweite Abtheilung sowie Stab und zwei Batterien der dritten Abtheilung holsteinischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 24 gehören nicht dem mecklenburgischen Contingente an.

5. Finanzwesen.

Das mecklenburgische Finanzwesen beruht noch heute auf dem ständischen Grundprincip, daß, da das Landesregiment ein persönliches Recht des Landesherrn ist, diesem persönlich auch alle mit demselben verbundenen Einnahmen zufallen, ebenso aber auch alle durch das Landesregiment entstehenden Kosten den Landesherrn persönlich und zwar ausschließlich treffen. Dabei ist das Landesregiment jedoch in dem beschränkten Sinne zu verstehen, in welchem es lediglich die Ausübung der sogenannten regalia majora umfaßt. Dementsprechend bestritt der Landesherr ursprünglich die gesammten Kosten des Landesregiments, des fürstlichen Haushalts und seine persönlichen Bedürfnisse ungetheilt aus den gesammten ihm zu Gebote stehenden Einnahmen, welche sich aus den Erträgnissen des Domaniums, der Herrschaft, (d. h. der nutzbaren Herrschaftsrechte) und des Chatullvermögens zusammensetzten. Diese drei Vermögensbestandtheile bildeten bei Lebzeiten des Landesherrn in seiner Hand eine vollkommene Einheit und wurden einheitlich in der fürstlichen Centralcasse, der Renterei, verwaltet. Erst beim Tode des Landesherrn trat eine Scheidung der einzelnen Vermögenstheile ein, indem Domanium und Herrschaft ausschließlich auf die Agnaten des Hauses verstammten, während das Chatullgut der gemeinrechtlichen Erbfolge und der Testirfreiheit unterlag. Mit dieser Trennung des landesherrlichen Vermögens bildete sich allmählich eine entsprechende Scheidung der landesherrlichen Schulden aus. Man ließ beim Tode des Landesherrn diejenigen Schulden, welche aus Veranlassung und für die Zwecke des Landesregiments contrahirt

waren, mit dem Domanium ausschließlich auf den Nachfolger im Landesregiment übergehen, während das Chatullgut in soweit von der Haftung für die landesherrlichen Schulden frei wurde. Nachdem so zunächst die für die Zwecke des Landesregiments contrahirten Schulden in eine specielle Beziehung zu der Substanz des Domaniums getreten waren, bildete sich ein ähnliches Verhältniß zwischen den für das Landesregiment erforderlichen laufenden Ausgaben und den Einkünften des Domaniums. Der Landesherr wurde für verpflichtet erachtet, nicht blos die Herrschafts-, sondern auch die Domanial-Einnahmen zunächst für die Bedürfnisse des Landesregiments (einschließlich der Kosten des Haushalts) zu verwenden. Indessen erstreckte sich diese Verpflichtung nur auf die Erträgnisse des Domaniums, so daß das Eigenthum des fürstlichen Hauses an der Substanz des Domaniums in keiner Weise berührt wurde.

Während der Landesherr als Grundeigenthümer im Domanium völlig freie Hand hatte, Abgaben zu erheben, war er als Landesherr den Ständen gegenüber auf die Forderung gewisser, dem Betrage nach feststehender Beden beschränkt. Hierzu kamen allenfalls die zum Zwecke der Schuldentilgung bewilligten außerordentlichen Contributionen, welche jedoch von den Ständen selbst in eine ständische Casse, den Landkasten, unter Leitung des Engeren Ausschusses ohne landesherrliche Controle gesammelt und verwaltet wurden.

Auch jetzt noch beruht unser Finanzsystem vollständig auf dem ständischen Princip der persönlichen Verpflichtung des Landesherrn, die Kosten des Landesregiments aus den Einkünften der Herrschaft und des Domaniums zu bestreiten. Diese Herrschafts-Einnahmen bestanden zunächst in den Erträgnissen der gesammten landesherrlichen Verwaltung und weiter in den aversionellen Beiträgen der Stände. Diese Beiträge erhielten durch den landesgrundgesetzlichen Erbvergleich die Form einer regelmäßigen jährlichen Contribution an die landesherrliche Centralcasse beider Landestheile, welche ihrem Betrage nach derart bemessen wurde, daß sie, zusammen mit den Domanial- und Verwaltungs-Einnahmen, zur Be-

streitung der Kosten des Landesregiments genügten. Nur die alte Prinzessinnensteuer wurde bei Bestand gelassen. (M. s. Band II, Seite 197.) Die ordentliche Contribution wurde alljährlich von den Ständen ausdrücklich bewilligt und in einem Contributions-Edicte verkündigt. Durch diese Contribution war für die Kosten des Landesregiments in einstweilen ausreichender Weise gesorgt, allein das Landesregiment in seiner Beschränkung auf die regalia majora erschöpfte die öffentlichen Bedürfnisse in ihrer Gesammtheit nicht. Insbesondere fanden die mannigfachen Culturzwecke der Neuzeit in dem Landesregimente als solchem keine Befriedigung. Soweit nun die mit diesen Zwecken zusammenhängenden Bedürfnisse einen allgemeineren Charakter hatten, konnten sie nur durch die Gesammtheit der Localobrigkeiten, einschließlich der Landesherren als domanialer Obrigkeiten, Befriedigung erlangen. Der landesgrundgesetzliche Erbvergleich sorgte für die Bestreitung derartiger Bedürfnisse in doppelter Weise. Soweit der Kreis der zu berücksichtigenden Zwecke sich derzeit übersehen ließ, sollten dieselben durch Aufbringungen gedeckt werden, welche den Namen ordentliche Necessarien führten. Für den Fall unvorhergesehener Bedürfnisse wurde die Aufbringung weiterer außerordentlicher Necessarien vorbehalten. Die Verwaltung der Necessarien aber wurde den Ständen allein ohne jede landesherrliche Controle überlassen und für diesen Zweck der Landkasten zu einer beiden Ländern gemeinsamen ständischen Centralcasse erweitert. Um Domanial-Aemter, die noch an Hannover und Preußen verpfändet waren, zurückzuerhalten, mußten Anleihen aufgenommen werden. Die Tilgung derselben wurde 1750 einer Reluitionscasse übertragen unter Leitung einer landesherrlichen Reluitions-Commission. Ferner wurde 1751 die Verschuldbarkeit der Domänen durch hausgesetzliche Bestimmungen ausschließlich auf bestimmte öffentliche Zwecke beschränkt und damit auch der Creditwerth der Domänen den Zwecken des Landesregiments ausschließlich dienstbar gemacht.

Anfang dieses Jahrhunderts wurde in Mecklenburg-Schwerin der Versuch gemacht, eine Reorganisation des

gesammten Finanzwesens im Sinne eines modernen Besteuerungs-Systems herbeizuführen. Es erfolgte aber nur eine complicirte Vermischung des alten Finanz-Systems mit modernen Elementen.

Zunächst wurde die ordentliche Contribution dauernd verdoppelt, indem die Ritterschaft die bisherige Freiheit der Hofhufen aufgab (m. s. Band II, Seite 199), während in den Städten die Steuerfreiheit der Eximirten wegfiel, Rostock den Antheil an der landesherrlichen Accise aufgab, auch in den Städten die sogenannten Bauhülfsgelder, die zur Beförderung städtischer Hausbauten gezahlt wurden, in Wegfall kamen. Weiter wurde eine allgemeine Schuldentilgung beschlossen. Für die Zwecke derselben wurde eine außerordentliche Contribution auf den Zeitraum von dreißig Jahren bewilligt. Diese Contribution war eine wahre Steuer, die mit der ordentlichen Contribution nur den Namen gemein hatte und die sich auch wesentlich von den Necessarien unterschied. Für die Verwaltung dieser außerordentlichen Casse wurde eine neue Casse, die Landesreceptur-Casse, gegründet, welche unter Verwaltung einer landesherrlich-ständischen Landesreceptur-Direction gestellt wurde. Ihre Thätigkeit sollte sich lediglich auf die Sammlung der außerordentlichen Contribution und die Vertheilung derselben an die Casse der Schuldner beschränken, die Schuldentilgung aber durch diese letztere selbst vorgenommen werden. Die Stände trugen indeß Bedenken, der Renterei die Tilgung der landesherrlichen Schulden ohne ständische Concurrenz anzuvertrauen, vielmehr wurde die Tilgung der Rentereischulden einer eigens für diesen Zweck neu gegründeten, durch eine landesherrlich-ständisch verwaltete Schuldentilgungs-Casse überwiesen. Damit war neben die Renterei und den Landkasten eine dritte finanzielle Centralstelle getreten, die in zwei Cassen, die einnehmende Landesreceptur- und die ausgebende Schuldentilgungscasse gespalten.

Bald nach der Reform von 1808 traten neue, den Rahmen derselben überschreitende Bedürfnisse hervor. Die nach der Auflösung des Deutschen Reichs erforderliche Errichtung eines Ober-Appellations-Gerichts, sowie die sich

daran schließende Reorganisation der höheren Landesgerichte und die Errichtung eines Criminalcollegiums, sowie die Schaffung eines Landarbeitshauses erforderten Ausgaben, die an sich dem Landesregiment zufallen mußten, deren Aufbringung indeß im System des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs nicht vorgesehen war. Man einigte sich dahin, daß diese Kosten von allen Obrigkeiten des Landes gemeinsam getragen werden sollten, und zwar sollte der Landesherr seinen Antheil direct an die Institute entrichten, während die Stände den ihrigen als Jurisdictions-Anlage zunächst im Landkasten sammelten.

Nach der ursprünglichen Absicht sollten Landesreceptur- und Schuldentilgungscasse nach der Beendigung der ihnen zugewiesenen Aufgaben wieder eingehen. Allein außer den ursprünglich zu tilgenden Schulden waren im Laufe der Zeit wiederholt neue Schulden contrahirt. Ueberhaupt war die Landesreceptur-Casse eine Handhabe für Beschaffung solcher Staats-Bedürfnisse geworden, welche durch die zwischen Fürst und Ständen bestehenden Verträge nicht vorgesehen waren. Als daher die ursprünglichen Schulden, deren Tilgung sich aus verschiedenen Gründen verzögert hatte, im Jahre 1846 wesentlich beseitigt waren, erfolgte eine Einigung zwischen Landesherrschaft und Ständen, inhalts deren außerordentliche Contribution, Landesreceptur-Casse und Schuldentilgungscasse zu dauernden Einrichtungen des Finanzorganismus wurden. Auch jetzt sollte die Landesrecepturcasse sich lediglich auf die Ansammlung und Vertheilung der außerordentlichen Contribution an andere Cassen beschränken, doch wurde in neuester Zeit dieser Grundsatz durch Uebertragung einer Reihe directer Zahlungen auf die Landesreceptur-Casse unterbrochen.

Der Eintritt Mecklenburgs in den norddeutschen Bund und das Deutsche Reich machte neue Veränderungen nothwendig, da die dem Landesregiment allein zur Last fallenden Matrikularbeiträge der Landesherrschaft eine sehr erhebliche Ausgabelast aufbürdeten. In Folge dessen kam die Steuervereinbarung von 1870 zu Stande. Auch durch diese ist indeß das Finanzsystem des landesgrundgesetzlichen Erb-

vergleichs nicht beseitigt, sondern abermals blieb man bei einer Mischung alter und moderner Principien stehen.

Das Edict der außerordentlichen Contribution wurde einer fundamentalen Reorganisation unterzogen und damit gewissermaßen eine von der früheren außerordentlichen Contribution ganz verschiedene Steuer geschaffen. (M. s. Band II, Seite 213.) Die ordentliche Contribution wurde, soweit sie nicht reine Grundsteuer war, durch Artikel 1 der Vereinbarung aufgehoben und blieb demnach nur als ordentliche ritterschaftliche und Domanial-Hufensteuer und als erbvergleichsmäßige landständische Steuer von Häusern und Ländereien bei Bestand. Für den ausfallenden Theil der ordentlichen Contribution und für die Uebernahme der Matrikularbeiträge wurde die Landesherrschaft nach Artikel 2 der Vereinbarung durch eine aus der Landesreceptur-Casse zu zahlende Rente entschädigt, welche anfänglich auf jährlich 532921 ℳ festgesetzt, im Uebrigen jedoch von der Höhe der Matrikularbeiträge abhängig gemacht wurde.

Die indirecten Steuern, hauptsächlich eine Collateralerbsteuer und eine Papierstempelsteuer, sowie eine Gewerbeschein-Steuer, verblieben nach Artikel IV der Steuervereinbarung der Landesreceptur-Casse in früherer Weise.

Die Necessarien und Anlagen blieben ebenfalls im Ganzen auf der Grundlage des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs, nur wurde durch Artikel V der Vereinbarung von 1870 bestimmt, daß die Jurisdictionsanlagen und die feststehenden Anlagen für die privaten Bedürfnisse der Ritter- und Landschaft mecklenburgischen und wendischen Kreises von der Landesreceptur-Casse bestritten werden sollten.

Eine wesentliche Aenderung des Finanzwesens wurde nach 1870 dadurch veranlaßt, daß in Folge der Reichsjustizgesetzgebung die gesammte streitige Gerichtsbarkeit auf den Landesherrn überging und damit die Jurisdictionskosten auf das Landesregiment übertragen wurden. Von den zur Aufbringung der Jurisdictionsanlagen bestehenden Societäten fielen diejenigen, welche die Justizcanzleien und das Criminalcollegium betrafen, mit diesen Instituten von selbst weg. Dagegen einigte man sich 1879 provisorisch dahin, daß die das Ober-

Appellations-Gericht betr. Societät auf das Oberlandesgericht übergehe und ebenso wie die auf das Landarbeitshaus bezügliche einstweilen bei Bestand bleiben sollte. Bezüglich aller übrigen Kosten der Organisation und Verwaltung der Justiz aber wurde auf das alte Princip der landesherrlichen Kostenpflicht recurrirt und dem Landesherrn nur ein Aversum zugebilligt.

Eine zweite Veränderung wurde nach 1870 herbeigeführt durch die in Folge der Reichsgesetze vom 15. Juli 1879 und 1. Juli 1881 erfolgte Ueberweisung der Ueberschüsse aus den neuen Reichssteuern, Zöllen und Stempelabgaben an die Einzelstaaten.

Ueber den Stand der landesherrlichen Hauptcassen sind in Mecklenburg-Strelitz Veröffentlichungen in neuerer Zeit nicht erfolgt, dagegen sind in Mecklenburg-Schwerin gelegentlich der Verfassungsverhandlungen Anfang der siebziger Jahre genauere Renterei-Etats veröffentlicht, auch wurde Mitte der siebziger Jahre von berufener Seite (C. W. A. Balck, Finanzverhältnisse in Mecklenburg-Schwerin) eine Gesammtübersicht der mecklenburg-schwerinschen Finanz-Verhältnisse gegeben.

Vor 1849 ward eine Uebersicht derselben dadurch sehr erschwert, daß die in sich so verschiedenartigen Etats der Hofhaltung und der Renterei zusammengezogen waren. Balck berechnet, daß 1842/43 die Renterei-Ausgaben 1900000 Thaler betrugen, wovon auf den Hof-Etat 435000 Thaler kamen. Dreiviertel der Renterei-Ausgaben dienten also dem Landesregiment. 1849 wurde indeß eine Trennung der erwähnten Etats erreicht. Das Staatsgrundgesetz vom 10. Oct. 1849 schied aus den Domänen einen Theil derselben als Großherzogliches Hausgut aus und erklärte den Rest zu Staats-Eigenthum. Außer diesem Hausgut wurde eine sogenannte Krondotation gewährt, bestehend aus verschiedenen Schlössern, aus Bauhülfsgeldern, sowie aus einer aus den Staatsdomänen zu entrichtenden baaren Civilliste von 175000 Thalern. Obgleich das Staatsgrundgesetz wieder aufgehoben wurde, blieb doch eine gesonderte Verwaltung der Haushalts-Domänen von Bestand und die

ausschließliche Bestimmung ihrer Einkünfte für das Großherzogliche Haus und den Hofhalt. Statt der substantiellen Theilung der Domänen trat also wenigstens eine solche nach Erträgen ein. — Die Bezüge aus der Renterei an Civilliste und Bauhülfsgeldern im Gesammtbetrage von 190 000 Thalern wurden später durch Vergrößerung des Großherzoglichen Haushalts mit Grundstücken vom Jahresbetrage solcher Summen abgelöst, also in Grundrente convertirt. Demgemäß fielen zu Johannis 1873 28 Kammerhöfe den Domänen zu.

Die Gesammt-Einnahme des Landes berechnete Balck Mitte der siebziger Jahre auf jährlich beinahe $13^1/_4$ Millionen Mark, die Gesammt-Ausgabe auf 11 840 000 Mark, der Ueberschuß der Renterei auf 1 Million Mark, der Landesreceptur-Casse auf jährlich 100 000 Mark. Hinsichtlich des erst erwähnten Ueberschusses bemerkte Balck jedoch, daß bei seiner Berechnung außerordentliche Verwendungen außer Acht gelassen und daß nur ein Balanciren der Einnahmen und Ausgaben angenommen werden könne.

Daß der Stand der Renterei inzwischen günstiger geworden, ist nicht anzunehmen, da im Laufe der Jahre bedeutend erhöhte Anforderungen an das Landesregiment getreten, während die Domanial-Erträge zurückgegangen sind. Balck berechnete Mitte der siebziger Jahre die Brutto-Einnahmen aus den Feldgrundstücken und Forsten auf 5 400 000 + 1 800 000 ℳ. Seit jener Zeit sind aber die Pachterträge der Großherzoglichen Domänen bedeutend gesunken.

Nachtheilig wirkten auf die Finanzlage auch die erhöhten Anforderungen des Reiches ein, sowie die vermehrten Justizkosten.

Was zunächst die Justizkosten anbelangt, so wurde 1877 im Hinblick auf die neue Justizorganisation zur Deckung des Mehrbetrages der Ausgaben über die Einnahmen ein Zuschuß von 1036991 ℳ als erforderlich angesehen. Wegen Aufbringung dieser Summen ward — und zwar zunächst für die Zeit vom 1. October 1879 bis Johannis 1882 — vereinbart, daß Seitens der Renterei

im Wesentlichen der gleiche Betrag beigesteuert werden sollte, welcher von derselben vor dem 1. October 1879 an Justizverwaltungskosten übertragen worden war, nämlich 641 677 ℳ gegenüber 635 000 ℳ und der hierdurch nicht gedeckte Restbetrag mit 395 314 ℳ jährlich aus der Landesrecepturcasse erstattet werden sollte. Die Justizkosten erreichten indeß nach dem 1. October 1879 einen Betrag, der den Anschlag von 1877 weit übertraf. Dies bestimmte den Landtag vom Jahre 1881 nicht nur zur Bewilligung eines nachträglichen Zuschusses von 420000 ℳ zu den Justizkosten für die Zeit vom 1. October 1879 bis Johannis 1882, sondern auch zur Erhöhung des Aversums auf 500000 ℳ für die weitere Aversionirungsperiode von Johannis 1882/85, für 1885/86 wurde ein Aversum von 525000 ℳ bewilligt und für 1886/90 ein solches von 600000 ℳ. Auch von 1890/95 betrug der Zuschuß jährlich 600000 ℳ. Auf dem Landtage 1894 forderte die Regierung abermals einen höheren Zuschuß und zwar zunächst von 15000 ℳ pro Johannis 1890/95 wegen dauernden Mehrbedürfnisses und wegen zu niedrig bemessen gewesenen Aversii und sodann 1) 5000 ℳ jährlich für Kosten, die aus dem neu erlassenen Wildschadengesetz erwachsen, 2) 8800 ℳ für Anstellung eines zweiten Landgerichtsdirectors, 3) 56200 ℳ für Gehalts-Verbesserung der Subalternen und Gerichtsvollzieher. Die Stände gingen nur in sehr beschränkter Weise auf die Forderung 3 ein, und zwar derart, daß sie das Aversum auf 615000 ℳ erhöhten. Hiermit war die Regierung einverstanden, behielt sich jedoch vor, weitere Zuschüsse zu fordern, sobald die Allgemeine Landesrecepturcasse leistungsfähiger werden sollte.

Auch der Stand der Landesrecepturcasse ist indeß im Laufe der Jahre nicht günstiger geworden, was sich wesentlich aus der Finanzlage des Reiches erklärt.

Das Deutsche Reich begnügt sich nicht mehr, wie der frühere deutsche Staatenbund, mit bloßen Beiträgen, sondern verfassungsmäßig nimmt es eine souveräne Staats- und Finanzgewalt mit weitgehenden Aufgaben und eigenen Einnahmen in Anspruch. Träger der Einnahmequellen sind

wesentlich die Zölle, Verbrauchssteuern, Wechselstempelsteuer, Posten und Telegraphen.

Das Zollsystem war anfänglich seines freihändlerischen Charakters wegen ein sehr einfaches. Ausfuhrzölle hatten schon seit längerer Zeit nur noch für Lumpen und Abfälle zur Papierfabrikation bestanden, aber selbst diese Zölle wurden bald beseitigt. Die Einfuhrzölle waren zur Vermeidung von Verkehrshemmnissen auf möglichst wenige Gegenstände gelegt, es waren selbstverständlich mehr Finanz- als Schutzzölle. 1877/78 kamen für das ganze Deutsche Reich an Eingangszöllen netto etwa 108 Millionen Mark auf. In den beiden Mecklenburg betrugen die Zollaufkünfte in den Jahren 1870/78 in runden Summen:

1870: 552000 ℳ,
1871: 680000 „
1872: 692000 „
1873: 680000 „
1874: 633000 „
1875: 705000 „
1876: 760000 „
vom 1. Jan. 1877 bis 31. März 1878: 846000 ℳ,
1. April 1878/1879: 729000 ℳ.

Hiernach stellte sich der jährliche Durchschnittsertrag auf 678600 ℳ.

Eine bedeutende Erhöhung erfuhren diese Zolleinnahmen durch den Zolltarif des Jahres 1879, der davon ausging, möglichst jedem Erzeugniß inländischer Arbeit oder Production durch einen mäßigen Zoll einen Vorzug vor dem gleichen ausländischen Erzeugniß zu gewähren. Dazu kam auch die Einführung neuer Finanzzölle (z. B. von Petroleum), sowie von Zöllen, die sowohl finanziell als schützend wirken sollten (Getreide und Holz). 1885 erfolgte eine weitere Erhöhung des Schutzzolls fast in allen Tarifpositionen, insonderheit für Getreide und für Holz. 1887 kam eine abermalige Erhöhung der Getreidezölle, und blieb der so erhöhte Tarif in allen Positionen bis 1892 in Kraft. Hiernach sind also drei Tarifperioden zu unterscheiden: I 1879/85, II 1885/87, III 1887/92.

Die Zollaufkünfte beider Mecklenburg betrugen:

Periode I.

1879/80:	943 000 ℳ,	
1880/81:	1 097 000 „	
1881/82:	1 190 000 „	mithin ein Jahresdurchschnitt
1882/83:	1 238 000 „	von 1 174 616 ℳ.
1883/84:	1 317 000 „	
1884/85:	1 263 000 „	

Periode II.

1885/86:	1 396 000 ℳ,	Jahresdurchschnitt
1886/87:	1 550 000 „	1 472 900 ℳ.

Periode III:

1887/88:	1 571 000 ℳ,	Jahresdurchschnitt
1888/89:	1 591 000 „	1 721 200 ℳ,
1889/90:	1 706 000 „	mithin circa $2^1/_2$ mal soviel
1890/91:	1 719 000 „	wie in der Tarifperiode
1891/92:	2 019 000 „	1870/1876.

1892 vollzog sich die Reaction gegen die seit 1879 herrschende Handelspolitik. In Folge der Handelsverträge fand eine Herabsetzung der Schutzzölle statt, deren Wirkung schon im Jahre 1892/93 dahin zu Tage trat, daß die Zollaufkunft beider Mecklenburg, die 1891/92 2 019 000 ℳ betragen, im Jahre 1892/93 auf 1 965 000 ℳ sank.

Während im Zollgebiet an inneren Steuern 1870 nur die Wechselstempelsteuer, Tabaksteuer, Rübenzuckersteuer, Salzsteuer, Branntwein- und Brausteuer bestanden, traten noch hinzu 1878 der Spielkartenstempel und 1881 die Reichsstempel-Abgaben auf Werthpapiere, Schlußnoten und Lotterielooſe.

1) Tabaksteuer. Für die Zollerhöhungen von 1879 war besonders der Tabak in Aussicht genommen, weshalb auch das inländische Gewächs von einer höheren Abgabe nicht verschont werden konnte. In Folge dessen stieg die Steuer, die Anfang der siebziger Jahre durchschnittlich jährlich

12000 ℳ betragen, im Jahre 1880 auf rund 57000 ℳ, 1885 auf 97500 ℳ, 1890 sank sie auf 52300 ℳ. (Die Zoll-Einnahme für ausländischen Tabak betrug in Mecklenburg im Jahre 1890/91 122420 ℳ.)

2) Rübenzuckersteuer. Die Steueraufkunft betrug 1891/92 in Mecklenburg 2458000 ℳ, der jedoch für ausgeführten Zucker eine Steuervergütung von 1500000 ℳ gegenüberstand.

3) Salzsteuer. Die Steueraufkunft betrug in Mecklenburg 1870 352000 ℳ, 1875 398000 ℳ, 1880/81 360000 ℳ, 1885/86 391000 ℳ, 1890/91 465000 ℳ.

4) Branntweinsteuer. Dieselbe hob sich in Mecklenburg in Folge der auf diesem Gebiet sehr bedeutenden Steuererhöhung von 475450 ℳ im Jahre 1870 auf 2130600 ℳ im Jahre 1890/91.

5) Brausteuer. Die Brausteuer hob sich in Mecklenburg von 140800 ℳ im Jahre 1870 auf 264100 ℳ im Jahre 1891/92.

6) Wechselstempelsteuer. Die Aufkunft in Mecklenburg fiel von 39400 ℳ im Jahre 1870 auf 33800 ℳ im Jahre 1890/91.

7) Spielkartenstempel. Während Mecklenburg-Strelitz vor 1879 gar keine Spielkartensteuer hatte, Mecklenburg-Schwerin dagegen 25 ₰ für jedes Spiel erhob, trat vom 1. Januar 1879 an eine Reichssteuer von 30 resp. 50 ₰ für jedes Spiel ein. Die Steueraufkunft betrug 1880/81 9900 ℳ, 1885/86 6900 ℳ, 1890/91 4100 ℳ.

8) Reichs-Stempelabgaben. Anfangs der achtziger Jahre kam es unter den gesetzgebenden Factoren zu einer Einigung dahin, daß eine Urkundenstempelsteuer auf die Ausgabe von Actien und auf den Inhaber lautenden Obligationen, auf den Börsenverkehr und endlich auf Lotterieloose eingeführt wurde. Die Aufkunft in beiden Mecklenburg betrug 1885/86 225700 ℳ, 1890/91 375000 ℳ.

Es wurde nun eine Antheilnahme der Einzelstaaten an den Ergebnissen der Zölle und Steuer-Ergebnissen des Reichs in folgender Weise herbeigeführt:

Nach § 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1879, betreffend den Zolltarif und den Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer, wird der die Summe von 130 Millionen Mark überschießende Betrag den Bundesstaaten nach der Matrikular-Bevölkerung überwiesen.

Von diesem Ueberschuß erhielten

	Meckl.-Schwerin:	Meckl.-Strelitz:
1880/81:	495 700 ℳ,	85 600 ℳ,
1885/86:	1 285 800 „	223 400 „
1890/91:	3 061 000 „	523 500 „

Das Gesetz vom 24. Juni 1887 bestimmte, daß der Reinertrag der Verbrauchsabgabe von Branntwein, des Zuschlags zu derselben und der Nachsteuer nach Maßgabe der Bevölkerung, mit welcher sie zum Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft gehören, zu überweisen sei. Von dem Netto-Ertrag entfielen auf

	Meckl.-Schwerin:	Meckl.-Strelitz:
1890/91:	1 269 000 ℳ,	217 000 ℳ,
1891/92:	1 164 000 „	197 000 „

Der Reinertrag der Reichsstempelabgaben fließt aus dem ganzen Steuergebiet in die Reichscasse und wird den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, überwiesen.

Es kamen auf beide Mecklenburg:

1885/86:	110 500 ℳ,
1890/91:	115 900 „

Von den Netto-Einnahmen im ganzen Reich sind vertheilt

	an Meckl.-Schwerin:	an Meckl.-Strelitz:	Zusammen:
1885/86:	192 250 ℳ,	33 400 ℳ,	225 650 ℳ,
1890/91:	320 160 „	54 760 „	374 920 „

Posten und Telegraphen stehen mit ihren Erträgen allerdings ohne alle Berührung zu den Landescassen, doch dürfte ein Ueberblick über die Leistungen, welche die Reichs-

post den beiden Mecklenburg zu Theil werden läßt und umgekehrt, hier mit am Platze sein.

Nach der Haupt-Postrechnung für Mecklenburg-Schwerin 1865/66 war die Einnahme 446479 Thaler, die Ausgabe 365127 Thaler. Während überhaupt die frühere mecklenburgische Postverwaltung aus ihren Einnahmen nach Bestreitung der Ausgaben vor dem Uebergang der Post an den norddeutschen Bund resp. das Reich noch einen Ueberschuß erzielte und nur die Telegraphenverwaltung eines Zuschusses aus der Staatskasse bedurfte, erwiesen sich bald nach dem Uebergang beiderlei Einnahmen nicht ausreichend, um die Ausgaben zu decken, so daß namhafte Zuschüsse erforderlich waren, worüber Band II, Seite 171, das Nähere mitgetheilt ist. Wie dort erwähnt, betrug der Zuschuß im Ganzen von 1880—1889 nahezu $3^1/_{10}$ Millionen ℳ, also jährlich im Durchschnitt mehr als 308000 ℳ. Diese Aufwendungen waren jedoch durchweg nur nutzbringenden Zwecken gewidmet worden. Es handelte sich meist um Maßnahmen, die im schließlichen Verlauf auch die Einnahmen der Verwaltung heben müßten. Dies trat dann auch in die Erscheinung, indem im Rechnungsjahre 1889/90 der Zuschuß bereits auf 235789 ℳ zurückging. Zwar hob sich 1892 der Zuschuß weit über das gewöhnliche Durchschnittsmaaß, sank aber 1893 weit unter dasselbe, denn es betrugen

	1893	1892
die etatsmäßige Einnahme	3378944 ℳ,	3048797 ℳ,
die etatsmäßige Ausgabe	3579512 „	3371706 „
der Zuschuß	200568 ℳ,	322909 ℳ.

Ungeachtet des für Mecklenburg und auch für andere Bezirke von gleichartigen Verkehrsverhältnissen aufgewendeten Zuschusses schließt der Gesammt-Etat der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung für 1893/94, auch nach Abrechnung aller einmaligen Ausgaben (für Postneubauten ꝛc.), noch mit einem Ueberschuß von 16690383 ℳ ab. Wenn man die Gesammtthätigkeit der Postanstalten und ihren gesammten Zahlungsverkehr in Würdigung ziehen will, so sind auch noch die Leistungen im Post-Bankwesen (Postanweisungen,

Postaufträge und Nachnahmen), sowie ferner die Leistungen für Zwecke der socialen Gesetzgebung mit in Betracht zu ziehen. Die Statistik zeigt, daß der Gesammtumsatz der Postanstalten im Bezirke der Ober-Postdirection in Schwerin im Postanweisungs-, Auftrags- und Nachnahmeverkehr 1892 die beträchtliche Summe von rund 148 Millionen Mark betrug und im Jahre 1893 auf 157 Millionen Mark gestiegen ist. Für Zwecke der socialen Gesetzgebung sind von den Bezirkspostanstalten im Jahre 1893 für 1468331 ℳ Versicherungsmarken verkauft und 1011843 ℳ an Unfall-, Invaliden- und Altersrenten ausgezahlt worden (1892 1482461 ℳ bezw. 848231 ℳ). Außerdem sind für 40689 ℳ (1892 39273 ℳ) Reichs-Wechselstempelmarken und für 3119 ℳ (2963 ℳ) Reichs-Stempelmarken zur Erhebung der statistischen Gebühr im Waarenverkehr mit dem Auslande abgesetzt worden.

Während so für beide Mecklenburg die Ergebnisse des Post- und Telegraphenwesens im Ganzen als durchweg günstige anzusehen sind, gingen in neuester Zeit die schon erwähnten Reichsüberschüsse aus den Zoll- und Steuererträgen in Folge der veränderten Zoll- und Handelspolitik des Reichs erheblich zurück, außerdem hatte der erhöhte Militäraufwand des Reichs eine ganz außerordentliche Steigerung der von den Einzelstaaten an das Reich zu leistenden Matrikularbeiträge im Gefolge. Diese Beiträge waren zwar von der Landesherrschaft übernommen, jedoch gegen Entrichtung eines Aversums an die Renterei, und zwar sollte eine Erhöhung resp. Abminderung dieses Aversums stattfinden, je nachdem die Matrikularbeiträge stiegen oder fielen.*) Eine entsprechende Abminderung des landesherrlichen Aversums sollte bei Einführung neuer Reichssteuern oder Monopolisirung von Gegenständen der Zollvereinsbesteuerung erfolgen.

In Folge der bedeutenden Einnahmen des Reichs aus Steuern und Zöllen war unter den hier entwickelten Verhältnissen der Stand der Landes-Hauptcasse ein derart

*) In Mecklenburg-Schwerin war eine Erhöhung resp. Abminderung des Aversums erst nothwendig, sobald die Matrikularbeiträge auf 1800000 ℳ stiegen oder auf 900000 ℳ fielen.

günstiger, daß eine Reihe von Jahren hindurch die volle edictmäßige Contribution nicht erhoben zu werden brauchte. Nach dem Beschluß des Landtags von 1894 werden jedoch für 1895/96 zehn Zehntel eines Edicts zur Erhebung kommen müssen, da nach den Voranschlägen der Reichs-Finanzverwaltung die von Mecklenburg-Schwerin an das Reich zu leistenden Matrikularbeiträge die Reichsüberschüsse um circa 452000 ℳ überstiegen.

Eine gesonderte Erörterung erfordert nun noch die Vermögens- und Schuldenverwaltung. Hierbei scheidet Balck jedoch aus die Fonds mit speciellen resp. stiftungsmäßiger Bestimmung und Verwendung, besonders den Kriegsentschädigungsfonds. Den Gesammtbetrag dieser Fonds berechnete Balck Mitte der siebziger Jahre auf circa zehn Millionen. Die danach verbleibenden, fest fundirten Activa und Passiva gewährten demnach zu jener Zeit folgendes Bild:

A. Landesherrliche:

1)	Domanialcapitalfonds	ca.	17 000 000 ℳ,
2)	Elbzollfonds		3 000 000 „
3)	Seebadfonds		1 500 000 „
4)	Eisenbahnfonds	rund	23 000 000 „
	in Summa		44 500 000 ℳ.

B. Landesherrlich-ständische:

1) Hamburg-Berliner Eisenbahn-Actien . 18 000 ℳ,
2) Selbsterworbene Salomon Heine'sche Obligationen von circa 80 000 ℳ Banco, die als Theil der Schuldentilgungscasse behandelt wurden.

Passiva.

A. Landesherrliche:

1)	Eisenbahnschuld		23 000 000 ℳ,
2)	Reluitionsschuld	ca.	11 800 000 „
3)	Reichsvorschuß für Rentereischeine		874 000 „
4)	Aeltere Kirchencapitalien . . .		250 000 „
5)	Boizenburger Hafenanleihe . .		30 800 „
	in Summa		35 954 800 ℳ.

B. Landesherrlich-ständische:

Schulden an Rostock und Wismar von 300000 und 180000 ℳ,
Chausseebau-Casse 89000 ℳ,
Wasserbau-Casse 394000 ℳ,
Kirchenfonds 1875000 ℳ,
Schuldentilgungscasse 2556000 ℳ Banko = 3834000 ℳ.

Das Bild, das Balck hier von den Landesfinanzen Mecklenburg-Schwerins gegeben, hat sich inzwischen wesentlich umgestaltet, wozu u. A. der Ankauf der Eisenbahnen durch das Land und das Wachsen des sog. Domanialcapitalfonds beigetragen. Ueber den Ankauf der Bahnen ist Band II, Seite 158, das Nähere mitgetheilt. Auch das so wichtige Institut des Domanialcapitalfonds ist Band II erwähnt. Wie daselbst Seite 121 mitgetheilt, hängt dies Institut auf das engste mit der seit 1869 eingetretenen generellen Vererbpachtung zusammen. Kamen früher aus den Verkäufen einzelner domanialer Grundstücke, namentlich aus den älteren Vererbpachtungen, baare Erträge auf, so wurden sie nicht gesammelt und aufbewahrt, sondern flossen als außerordentliche Einnahmen in die Großherzogliche Renterei. Da auf diese Weise wesentliche Theile des Domaniums, auf welchen die private Verpflichtung zum Unterhalt des Landesherrn, sowie zur Bestreitung des Landesregiments haften, allmählig verloren gingen, so wurde schon 1852 ein ständischer Protest gegen dieses Verfahren abgegeben. 1865 sprach sich das Großherzogliche Staatsministerium dahin aus: Es sollten alle Capitalwerthe, welche aus dem Grundstocke des gesammten Domanialbestandes durch die mit der allgemeinen bäuerlichen Vererbpachtung verbundenen Veräußerungen herausgezogen und als Geldkapital disponibel gemacht würden, vollständig und dauernd den Grundstock des Domanialbestandes sichern. — Als darauf Johannis 1869 von den bis dahin vererbpachteten Bauern schon die ersten Zahlungen eingingen, wurde durch Rescript des Finanzministeriums vom 8. Juli 1869 die landesherrliche Absicht

dahin ausgesprochen: die durch die allgemeine Vererbpachtung gewonnenen Capitalien nicht zur Renterei zu vereinnahmen, noch der sonstigen Domanialverwaltung zu unterziehen, sondern von derselben vollständig getrennt berechnen und administriren zu lassen. Die Verwaltung ist durch Statut vom 27. März 1875 resp. 12 October 1892 geregelt. Nach § 1 ist die Vermögensverwaltung bestimmt, „die in Folge der allgemeinen Vererbpachtung der Bauernhufen und aus anderer Veranlassung flüssig gewordenen und fernerhin aufkommenden Capitalwerthe der Großherzoglichen Finanzverwaltung zu sammeln, dauernd zu erhalten und nutzbar zu machen."

Durch die Verfassungsvorlagen Anfang der siebziger Jahre wurde der damals in Aussicht genommenen Landesvertretung eine Controle über die Verwaltung des Domanialcapitalfonds zugestanden. Es wurde nicht nur die Erhaltung des Domanialvermögens in seinem jetzigen Stande verheißen, sondern auch die Vorlage einer Zusammenstellung des Resultats des Domanial-Capitalfonds aus dem abgelaufenen Rechnungsjahr auf jedem Landtag. Die Verfassungsvorlagen scheiterten zwar, und der Regierung erschien es nicht richtig, den bestehenden Ständen eine eigentliche Controle über die Verwaltung des Domanialcapitalfonds zuzugestehen, doch sollte den Ständen Kenntniß von den Grundsätzen der Verwaltung des Fonds, sowie über die Resultate derselben gegeben werden, was auch bis jetzt geschehen ist.

Der Domanialcapitalfonds ist von Anfang an reich ausgestattet. Außer einigen Nebenfonds, die für sich berechnet werden und hier nicht näher in Betracht kommen, sind ihm zugewiesen die theils nach erbpächterlicher freier Kündigung, theils in Concursen allmählig fällig gewordenen Canoncapitalien. Diese fällig gewordenen Capitalien betrugen 1893 4 892 000 ℳ. Auf die Erbstands- und Kaufgeldforderungen, die ursprünglich in der Höhe von 16 200 000 ℳ zu entrichten waren, wurden an den Fonds durch baare Capitalzahlung bis 1893 4 680 000 ℳ gezahlt und obendrein kamen durch Amortisation 3 173 000 ℳ zur baaren Hebung. Außer den vorerwähnten Capitalien sind dem Fonds noch

zugewiesen seit 1873 sonstige für ihn statutenmäßig bestimmte Kaufgelder aus Veräußerung heimgefallener Bauerngehöfte u. s. w. im bisherigen Gesammtbetrage von rund 6 950000 ℳ (wovon jedoch 2 590500 ℳ der nunmehr aufgehobenen Reluitionscasse zur Amortisation ihrer Schuld gebührten), ferner Ablösungssummen für Beeden, uralte Pächte ꝛc. zum Betrage von 113 400 ℳ.

Die Capitalzahlungen flossen schon in den ersten Jahren überaus reichlich, während die Regierung angenommen hatte, der Fonds würde wesentlich auf die Amortisationsquoten angewiesen sein. Eine einfache Belegung der Ueberschüsse in Staatspapieren erschien zunächst genügend, und 1871 wurde die Verwaltung des Fonds aufgefordert, die Belegung besonders in inländischen Werthen zu beschaffen. Inzwischen gingen aber täglich größeren Anzahlungen Seitens der neuen Erbpächter ein und die Versuche zur Anlegung in Staatspapieren führten jedesmal eine sofortige Curssteigerung der letzteren herbei. Dazu machte sich andererseits eine Creditnoth der mittleren und kleineren ländlichen Grundbesitzer mehr und mehr bemerkbar. Jeder suchte sich aber trotz der zugestandenen allmähligen Amortisation (m. s. Band II, Seite 117) der durch die allgemeine Vererbpachtung aufgelegten Lasten zu entledigen, und wenn Wohlhabendere noch etwas übrig hatten, so brachten sie es lieber zu den Bankinstituten, als daß sie es den neuen Erbpächtern geliehen hätten. Um nun die allgemeine Vererbpachtung vor schwerer Gefahr zu hüten, machte schon October 1871 die Verwaltung des Domanialcapitalfonds den Vorschlag, vom Ankauf von Werthpapieren einstweilen abzusehen und dagegen die von den neuen Erbpächtern aufkommenden Capitalien wieder als Darlehen unter billigen Bedingungen dorthin zurückfließen zu lassen.

Die Berechnung des Domanialcapitalfonds pro 1891/92 ergab nunmehr folgendes Bild:

Schuldrest der Erbpächter	8 826 611,59 ℳ,
zu Hypothekenbuch eingetragene Canon-Capitalien	47 006 142,69 „
noch nicht eingezahlte Kaufgelder .	42 041,00 „

Restkaufgeld auf Seebad Heiligendamm	554 138,79 ℳ,
gewährte Darlehen	6 985 472,50 „
Schuldreste	11 120,69 „
Staatspapiere	9 143 559,53 „
Vorschüsse zum Abtrag der Eisenbahnschulden	704 800,00 „
Cassenvorrath	39 592,85 „
Gesammtvermögen	73 313 479,64 ℳ.

Für 1892/93 betrug das Gesammtvermögen 73 550 163 ℳ. Außerdem ist noch das Elbzoll-Ablösungs-Capital mit drei Millionen Mark vorhanden.

Nach dem statistischen Jahrbuch des Gothaischen Hofkalenders von 1895 soll die Höhe des landesherrlichen Etats 1894/95 sich um 17 400 000 ℳ bewegen. Der ordentliche Etat der gemeinsamen Finanzverwaltung betrug 1894/95 4 150 000 ℳ incl. 312 000 ℳ zur Schuldenabtragung.

Die rein ständische Finanzverwaltung verfügt über verhältnißmäßig nur kleine Mittel.

Ueber das Schuldenwesen entnehmen wir aus der oben erwähnten Quelle folgende Angaben:

Landesherrlicher Etat:

$3\frac{1}{2}$ % Eisenbahnschuld von 1870 (1. Juli 1894)	10 657 800 ℳ,
$3\frac{1}{2}$ % mecklenburgische consolidirte Anleihe von 1886	12 000 000 „
Zur Verzinsung und Amortisation dieser Schulden dient die von der verstaatlichten Eisenbahn bis zum 1. Januar 1937 zu zahlende Annuität von	960 000 „
4 % eingeschriebene Anleihe von Kirchen und milden Stiftungen .	5 761 700 „
Diverse passive Dienstcautionen, Pachtvorschüsse der Zeitpächter und von Domanialgrundstücken	3 271 000 „
	32 650 500 ℳ.

Landesherrlich-ständische Casse:

Rest der Anleihe von 1843 (1. August 1894)	2 810 200	ℳ,
Für Eisenbahn-, Chaussee- und Wasserbauten (1. Juli 1894) . .	8 571 000	„
3 % Anleihe von 1890 zum Ankauf der mecklenburgischen Eisenbahnen	38 500 000	„
Desgleichen von 1894	21 500 000	„
	71 381 200	„

Ein ähnliches allgemeines Bild der mecklenburg-strelitzschen Finanzen zu geben, wie es vorstehend für Mecklenburg-Schwerin entworfen, ist nicht möglich, da über den Stand der landesherrlichen Cassen zuverlässige Angaben fehlen.

5. Aemterwesen. Die Organisation der Gemeinde- und Landes-Verwaltung.

Landesherrschaft und Stände versehen bei uns in Mecklenburg im Wesentlichen die Functionen des modernen Staates. Sie stellen die Beamten des Landes an, neben denen außerdem noch die in Mecklenburg in Wirksamkeit befindlichen Beamten des Deutschen Reichs und Preußens in Betracht kommen.

Unter den Beamten der erst erwähnten Kategorie sind zu unterscheiden landesherrliche und ständische Beamte, erstere auch wohl landesherrliche Diener, letztere Landesbediente genannt. Hierzu kommen noch in Mecklenburg-Schwerin die Beamten der Landesreceptur- und Schuldentilgungscasse, in Mecklenburg-Strelitz die Beamten der Centralsteuerdirection, welche Institute, wie schon in anderer Stelle ausgeführt, weder landesherrlich noch ständisch, sondern das Fundament eines mit selbstständiger Persönlichkeit ausgerüsteten und unter landesherrlich-ständischer Verwaltung stehenden Staatsfiskus sind. Ihre Beamten, die weder landesherrliche noch ständische sind, könnte man noch am ersten Staatsbeamte

nennen, dasselbe gilt von den Beamten der mecklenburgischen Staatsbahnen. Außer den beiden großen Beamtenkategorien, den Reichsbeamten und den specifisch mecklenburgischen Beamten sind noch die preußischen Beamten zu erwähnen, die sich auf die im Besitz des preußischen Staats befindlichen, unser Land berührenden Eisenbahnen vertheilen. Von den in Mecklenburg wohnenden Reichsbeamten kommen hauptsächlich die Post- und Telegraphen-Beamten in Betracht.

Communale Angelegenheiten und Verhältnisse von ausschließlich localer Natur werden von den einzelnen Gemeinden überwacht und verwaltet, in den Städten auf Grund der Stadtverfassungen, im Domanium auf Grund der erst in neuerer Zeit eingeführten Gemeindeordnungen.

Die Stadtverfassungen sind außerordentlich verschieden. An der Spitze der Verwaltung stehen Bürgermeister und Rath und neben ihnen ein Collegium von Vertretern der Bürgerschaft, welche den Namen Repräsentirende Bürgerschaft oder Bürgerrepräsentanten, Bürger-Vorsteher, Ausschußbürger, in einzelnen Städten auch Stadtverordnete, Acht- und Viertelsmänner und Altermänner führen. In Neubrandenburg, dessen Bürgerschaft noch in neuerer Zeit durch 14 Altermänner und 8 Wiekhaushauptleute vertreten wurde, besteht diese Vertretung jetzt aus 24 Bürgerrepräsentanten. Die Bürgermeister und Rathsherren werden theils vom Rath und Bürgerausschuß gewählt, theils gehört nur die Wahl der Rathmänner, nicht die der Bürgermeister, zu den städtischen Rechten. In einzelnen Städten werden Bürgermeister und Rathsherren vom Großherzog ernannt. Neustrelitz ist die einzige Stadt, die einer Bürgerrepräsentation entbehrt, denn die drei Stadtältermänner ernennt hier der Magistrat.

Landgemeinden gab es in beiden Mecklenburg bis auf die neuere Zeit nur in kirchlicher Beziehung. In Bezug auf die Angelegenheiten und Zwecke, denen sonst die politische Communalverfassung dient, lagen alle Rechte und Pflichten in den Händen der Grundherrschaft allein, die jedoch im Domanium die Einwohner zur Theilnahme an den Pflichten durch Leistung von Geldbeiträgen und Diensten heranzog.

Die neue Zeit erforderte hier durchgreifende Aenderungen. 1856 versuchte man es in Mecklenburg-Schwerin zunächst mit der Einführung der Ortsarmenpflege in den Aemtern Dargun und Stavenhagen. Die betreffenden Statute basirten auf förmlichen Gemeinde-Einrichtungen. Als diese sich bewährten, wurden sie durch Armenordnung vom 9. Mai 1859 auf die Aemter Bützow, Grabow, Hagenow, Lübtheen, Neustadt, Schwerin und Warin erstreckt. Ihre Grundsätze wurden verallgemeinert und die inzwischen gesammelten Erfahrungen niedergelegt in der ersten vollständigen Gemeindeordnung vom 31. Juli 1865. Der Ansicht folgend, daß ein gesundes Communalwesen nur auf Trägern festen und gesicherten Grundbesitzes beruhen kann, begann man bald darauf mit Einführung der allgemeinen Vererbpachtung der Domanialbauern. Wurde die Vererbpachtung einer Dorfschaft ins Werk gesetzt, so ging Hand in Hand mit ihr die Einführung der Gemeinde, die nunmehr auf Grundlage der inzwischen nebst einer besonderen Armen- und einer Schulordnung erlassenen, bedeutend erweiterten Gemeindeordnung vom 29. Juni 1869 errichtet wurde. Vererbpachtung und Gemeindeorganisation erstreckten sich sodann auf das ganze Domanium.

Die neue Gemeindepflege wurde freilich nicht ausgedehnt auf die Insel Poel, auf die Ortschaft Neukloster und auf die Flecken Dargun, Lübtheen, Zarrentin, Doberan und Ludwigslust, doch wurden die beiden letzteren mit Stadtrecht (m. s. Band I, Seite 84 und 99) und die anderen mit besonderen, ihren abweichenden localen Verhältnissen angemessenen Gemeindeordnungen bewidmet.

Die Organe der förmlich organisirten Ortsgemeinden sind außer dem Schulzen oder Ortsvorsteher, welcher einen wesentlich polizeilichen Charakter trägt und in dieser Beziehung ein Organ des vorgesetzten Amtes ist, der Gemeindevorstand und die Dorfversammlung. Bei geeigneten örtlichen Verhältnissen sind Vorstand und Versammlung ausschließlich zur Dorfversammlung verschmolzen. Der Gemeindevorstand, auch Schulzenrath genannt, besteht aus dem Dorfschulzen und einigen Schöffen, die das erste Mal vom Amt ernannt

wurden, jetzt aber vom Gemeindevorstand präsentirt und vom Amt bestätigt werden. Die Dorfversammlung ist zusammengesetzt aus den einzelnen Besitzern der Bauernstellen, aus Deputirten der kleineren Grundbesitzer, aus den Mitgliedern des Gemeindevorstandes, den höheren herrschaftlichen Offizianten und den Kirchendienern, doch darf die Zahl nicht über 24 hinausgehen.

Zugewiesen sind der Gemeindeverwaltung besonders das Armenwesen, das Schulwesen, Wege und Entwässerung, Aufnahme in den Gemeindeverband, Feuerlöschwesen, Fürsorge für Hebammen, Todtenfrauen, Begräbnißplätze, Nachtwächter und sonst Alles, was nach Reichs- oder Landesgesetzen den Gemeinden obliegt. Dem Gemeindevorstand insbesondere gebührt die ständige Vertretung der Gemeinde nach allen Seiten, seine Betheiligung bei all ihren Rechten und Pflichten, sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse. Die Dorfversammlung dagegen steht nicht in ständiger Function, sondern tritt nur auf Beschluß des Gemeindevorstandes zusammen. Sie hat zu beschließen, wenn es sich handelt um Veränderungen des Gemeindebezirks, des dazu gehörigen Vermögens und Grundbesitzes, um Gemeindeabgaben und Leistungen, um Aufnahme Fremder in den Gemeindeverband, um Ertheilung von Heimathsreversen, um Neubauten oder erhebliche Reparaturen, um Aenderung des Gemeindestatuts u. s. w. Die Dorfschaften sind zur Uebertragung der auf ihnen ruhenden Lasten mit herrschaftlichen Ländereien dotirt, in Ermangelung von Naturaldotationen sind ihnen baare Renten zugewiesen. Soweit diese Einnahmequellen nicht ausreichen, wird der Bedarf zu Gemeindezwecken durch Zwangsleistungen gedeckt.

In Mecklenburg-Strelitz ist die Gemeindeverwaltung im Domanium und Cabinetsamt in Gemäßheit der Gemeindeordnung vom 2. August 1864 bezw. vom 3. Juni 1890, sowie der bestätigten Ortsstatute geregelt. Als Gemeindevorstände fungiren danach unter Aufsicht der Domanialämter bezw. des Cabinetsamts in den Dörfern die Schulzenräthe, bestehend aus je einem Schulzen und zwei Schöffen, auf den Höfen die Pächter resp. Erbpächter. — Die Geschäfte

des Schulzenraths bestehen in der Rechnungsführung beim Armenwesen, außerdem theilt er unter sich den Schulvorstand, die Feuerschau, die Verwaltung der Dorf- und Schulcasse. Der Schulze hat neben seinen sonstigen Obliegenheiten die Ortspolizei. Er wird vom Amte bestellt. Die Schöffen sind das erste Mal vom Amt ernannt. Sobald ein Schöffe nach Beendigung seiner Amtsdauer austritt, präsentiren der Schulze und der bleibende Schöffe dem Amt zur Auswahl zwei geeignete Mitglieder. Das Amt kann dem Präsentirten seine Bestätigung versagen, nach zweimaliger vergeblicher Präsentation bestellt es den Schöffen selbst. Für alle wichtigeren Verwaltungsangelegenheiten ist das Eintreten der Gemeindevertretung erforderlich, die sich aus dem Schulzenrath und den Inhabern der größeren Stellen zusammensetzt. An der Gemeindevertretung haben auch die Besitzer kleinerer Stellen Antheil, jedoch in der Regel nur durch Deputirte, sowie der betreffende Ortspastor.

Eine Organisation der obersten Staatsbehörde mit ressortmäßiger Eintheilung der Geschäfte besteht nur in Mecklenburg-Schwerin und ist auch hier erst in Folge der Bewegung des Jahres 1848 eingeführt, während bis dahin eine collegialische Behandlung der Regierungsgeschäfte die Regel bildete, wie dies in Mecklenburg-Strelitz noch heute der Fall ist. Es bestehen in Mecklenburg-Schwerin vier Departements-Ministerien: das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, der Finanzen und der Justiz, deren Vorstände in einem collegialisch formirten Staatsministerium zusammenwirken. Die Ministerien dienen in erster Linie der Ausübung des landesherrlichen Landesregiments innerhalb des durch ihre Bezeichnungen angedeuteten Gebiets. Daneben aber fungiren sie zugleich als höhere Verwaltungsbehörden auf dem Gebiete ihrer Ressorts. Auszunehmen ist hier das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, mit dessen Betriebe Verwaltungsgeschäfte nicht mehr verbunden sind, seit die ursprünglich demselben zustehende Militärverwaltung zunächst einer besonderen Abtheilung des Ministeriums, dann einer eigenen Behörde, dem Militär-Departement, zugewiesen ist. Bei Berathung militärischer

Gegenstände hat der Chef des Militär-Departements Sitz und Stimme im Staatsministerium. Zur Competenz des Staatsministeriums gehören: die gesammte Gesetzgebung; der gesammte Verkehr mit den Ständen und deren verschiedenen Repräsentationen in Bezug auf deren politische Gerechtsame im Allgemeinen; die Berufung und Schließung der Landtage, die Landtags-Propositionen, Abschiede u. s. w., Bestellung der Landräthe und Landmarschälle; alle Veränderungen in der Organisation der Landesverwaltung; Entscheidung von Competenz-Conflicten unter den einzelnen Ministerien; Feststellung größerer neuer Verwaltungsgrundsätze; Vorberathung über die Besetzung höherer Beamtenstellen, sowie über die Kündigung, unfreiwillige Dienstentlassung und Pensionirung der angestellten, nicht richterlichen Beamten aus disciplinarischen Gründen; Entscheidung von Recursen in Streitigkeiten der Stadtmagistrate mit den bürgerschaftlichen Repräsentationen über beider verfassungsmäßige Befugnisse, in Streitigkeiten über unfreiwillige Abtretung von Eigenthumsrechten, in Stempel- und Collateral-Erb-Steuersachen, wenn das Streitobject über 50 Thaler beträgt; in Hypothekensachen aus der revidirten Hypothekenordnung für Landgüter und in Stadtbuchsachen, in Fideicommißsachen und in Streitigkeiten über die Regulirung der kirchlichen Ausgabe-Etats aus der Verordnung vom 21. April 1832; ferner die Entschließung über den Vollzug erkannter Todesstrafen; die Entscheidung von Recursen gegen nachgesetzte Behörden wegen versagter Eröffnung des Rechtsweges; die Erhebung eines Competenz-Conflictes nach Maaßgabe des § 17 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes; die Beschlußnahme über die wichtigeren Beziehungen des Landes zum Deutschen Reiche, sowie über wichtige Maaßregeln der auswärtigen Politik, Ratification und Kündigung von Staatsverträgen; die hausvertragsmäßigen Communicationen mit Mecklenburg-Strelitz und die Beschlußnahme über durch außerordentliche, wichtige Vorkommenheiten hervorgerufene Maaßregeln.

Dem Staatsministerium beigegeben ist der Regierungs-Fiscal; die Geschäfte der Ministerialcanzlei werden von den Canzleien der vier einzelnen Ministerien besorgt. Unter dem

Staatsministerium steht die Großherzogliche Commission zur Prüfung von Militäranwärtern zu Schwerin; Vorsitzender dieser Commission ist ein Gymnasialprofessor, Mitglieder sind drei Beamte verschiedener Verwaltungszweige und ein Offizier als Beisitzer.

Die Ministerien für die auswärtigen Angelegenheiten und des Innern sind unter einem und demselben Vorstand vereinigt, dem Präsidenten des Staatsministeriums mit dem Titel eines Staatsministers, während die Vorstände des Ministeriums für die Finanzen und des Ministeriums für die Justiz den Titel Staatsrath führen. Die Ministerien dienen in erster Linie der Ausübung des landesherrlichen Landesregiments innerhalb des durch ihre Bezeichnungen angedeuteten Gebietes. Daneben aber fungiren sie zugleich als höhere Verwaltungsbehörden auf dem Gebiete ihrer Ressorts, mit Ausnahme des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, mit dessen Betriebe Verwaltungsgeschäfte nicht mehr verbunden sind, seit die ursprünglich demselben zustehende Militärverwaltung zunächst einer besonderen Abtheilung des Ministeriums, dann einer eigenen Behörde, dem Militär-Departement (dem auch die Verleihung der militärischen Ehrenzeichen untersteht), zugewiesen ist. — Dem Ministerpräsidenten als Ordenskanzler untersteht die Verleihung der Großherzoglichen Orden und Medaillen.*)

*) Ein genaues Verzeichniß nebst Beschreibnug der in Mecklenburg-Schwerin zur Vertheilung kommenden Orden, Ehrenzeichen und Medaillen bringt der jeweilige Staatskalender.

Es bestehen danach zur Zeit I. der Großherzogliche Hausorden der wendischen Krone zur ehrenden Bezeugung Allerhöchster vorzugsweiser Anerkennung und Achtung, und zur Auszeichnung besonderer Verdienste, gestiftet 1864, und der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Greifenorden zur Bezeugung des Allerhöchsten besonderen Wohlwollens, sowie der Allerhöchsten Anerkennung hervorragender Verdienste, gestiftet 1884.

II. Medaillen: 1) die 1859 gestiftete Medaille, theils mit der Inschrift „Den Wissenschaften und Künsten", theils mit der „Dem redlichen Mann und guten Bürger", in Gold.

2) Dieselbe Medaille in Silber.

3) Die 1859 gestiftete Verdienstmedaille für gute und treue, dem Großherzog, dem Großherzoglichen Hause und dem Vaterland

Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten leitet die politischen Beziehungen zum Deutschen Reich, zu den zu demselben gehörenden deutschen Staaten, den gesammten diplomatischen Verkehr mit dem Auslande, die Abschließung von Staatsverträgen, sowie die Bestellung und Instruction der diplomatischen Agenten, Consuln und Handelsagenten. Dem Ministerium gehören an der Vorstand und ein vortragender Rath, der Ministerialcanzlei ein Secretär und zwei Canzlisten. (Ueber unsere Gesandtschaften und Consulate ist das Erforderliche bereits Seite 746 mitgetheilt.)

---

geleisteten Dienste, für einzelne rühmliche Handlungen und für hervorragende Leistungen auf den verschiedenen Gebieten der Künste, der Wissenschaften und des Gewerbefleißes, aus Gold, Silber oder Bronce.

4) die 1885 gestiftete Medaille in Silber als Anerkennung für rühmliche Handlungen, namentlich für Rettung von Menschenleben bei Gefährdung des eigenen Lebens, und für gute, dem Großherzog und dem Großherzoglichen Hause geleistete Dienste.

5) Die 1888 gestiftete Ehren-Medaille aus Bronce für opferwillige Hülfe in Wassersnoth, als Zeichen der Anerkennung für diejenigen, welche sich bei der Elbüberschwemmung im Jahre 1888 durch opferwillige Hülfe ausgezeichnet haben.

III. Militärische Ehrenzeichen: 1) das 1841 gestiftete Militärdienstkreuz für Offiziere und Militärbeamte dieses Ranges nach 25jähriger Dienstzeit, in Gold.

2) Dasselbe Kreuz in vier Classen für Militärs vom Feldwebel abwärts, bezw. nach 25-, 20-, 15- und 10jähriger activer Dienstzeit.

3) Das 1848 gestiftete Militär-Verdienstkreuz für Auszeichnung im Kriege, aus Kanonen-Metall. Nach neuerer Bestimmung wird dasselbe, wenn es für ein während des Krieges nicht unmittelbar vor dem Feind erworbenes Verdienst verliehen wird, am rothen Bande des Hausordens der wendischen Krone gegeben und kann auch an Damen für im Kriege bewiesene Auszeichnung verliehen werden.

4) Die 1874 gestiftete Landwehrdienstauszeichnung für diejenigen mecklenburgischen, nicht im Offiziersrange stehenden Aerzte, Unteroffiziere und Wehrmänner, welche die Dienstpflicht in der Reserve und Landwehr vorwurfsfrei erfüllt und einen Feldzug mitgemacht haben, oder bei außergewöhnlichen Veranlassungen im Ganzen mindestens drei Monate aus dem Beurlaubtenstande zum activen Dienste einberufen gewesen sind.

5) Die 1879 für diejenigen Mitglieder der unter dem Protektorat Sr. K. H. stehenden Kriegervereine, welche den Feldzug von 1848 tadellos mitgemacht haben, gestiftete Kriegs-Denkmünze.

Das Ministerium des Innern hat die oberste Leitung der auf die innere Landesverwaltung bezüglichen Regierungsgeschäfte, soweit sie nicht den übrigen Ministerien oder dem Staatsministerium entweder nach der allgemeinen Begriffsbestimmung ihrer Ressorts oder durch specielle Anordnung zugewiesen sind. Insbesondere stehen dem Ministerium des Innern zu: die Oberaufsicht über die sämmtlichen Civilobrigkeiten (Communalsachen, Cognition in Bezug auf die obrigkeitlichen Rechte und Pflichten der Grundherrschaften, Armenwesen, Heimaths- und Niederlassungssachen), die Oberaufsicht über die Standesämter, ferner die Handhabung der landesherrlichen Polizeigewalt, mit Ausschluß derjenigen, welche sachlich zum Ressort eines der übrigen Ministerien gehört, und die Oberaufsicht über alle polizeilichen Behörden und Institute (also in Bezug auf die Sicherheitspolizei: die Gendarmerie, die Landarbeitshaussachen und polizeilichen Vorkehrungen gegen Vagabonden ꝛc., und in Bezug auf die Wohlfahrts-Polizei die Gewerbesachen und Hebung der Industrie, die Handelssachen nebst dem Gewerbebetrieb im Umherziehen, die Landwirthschaftssachen nebst den gutsherrlichen, bäuerlichen und Tagelöhner-Verhältnissen, auch den landwirthschaftlichen Gesellschaften, die Forst- und Jagdsachen mit Ausnahme derjenigen im Domanium, insoferne es sich um das landes- und lehnsherrliche Aufsichtsrecht handelt, nebst den Holzfällungs-Consensen, die Wege, die Chaussee- und die Eisenbahnsachen, die Schifffahrtssachen, die Strand- und Hafensachen, das Ent- und Bewässerungswesen, die Maaß- und Gewichtssachen, Aichung und Wardirung, die Feuer-Polizei und Versicherungssachen, die Credit-Anstalten, Sparcassen und Banken, die Schützenzünfte, Todten-Beliebungen, Privat-Wittwencassen, die Gesinde-Polizeisachen, die Baupolizeisachen, das Auctionswesen, das Marktwesen, die Verleihung und Veränderung von Ortsnamen); ferner das Geheime und Haupt-Archiv und die Regierungs-Bibliothek, die Gesetz- und Intelligenz-Blätter, sowie das Kalenderwesen, die amtliche Statistik, das Landes-Vermessungs- und Kartenwesen; die Ertheilung der Staatsangehörigkeit und Entlassung aus derselben, die Aus-

wanderungssachen, die Landes-Grenzsachen, die auf das Militärwesen bezüglichen Geschäfte der Civilverwaltung (Rekrutirung, Einquartirung, Servis, Anordnungen in Bezug auf die Märsche und Verpflegung einheimischer und fremder Truppen).

Dem Ministerium gehören außer dem Vorstande an ein Director und sechs vortragende Räthe; der Ministerialcanzlei drei Secretäre, zwei Registratoren, ein Botenmeister, ein Canzlist und drei Copiisten.

Dem Ministerium der Finanzen stehen zu die Leitung der gesammten Etat-, Cassen-, Rechnungs- und Revisions-, auch des landesherrlichen und Landes-Schuldenwesens, ferner die obere Aufsicht und Leitung über die Verwaltung aller directen und indirecten Abgaben, Steuern und Zölle, mithin auch die Entscheidung von Beschwerden in solchen Fällen, jedoch mit Ausschluß der gerichtlich anhängigen, die Post- und Telegraphen-Angelegenheiten, insbesondere die Bestellung des diesseits zu ernennenden Personals der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, die Wahrnahme der landesherrlichen Patronatsrechte in Bezug auf das Kirchen- und Pfarr-Vermögen, die Verwaltung der nutzbaren Regalien, die finanzielle Aufsicht über die bei den einzelnen Ministerien, aufkommenden Sporteln und sonstigen Gefälle, das Landgestüt zu Redefin, die Landes-Lotterie mit Ausschluß der Recurse gegen die Entscheidungen der Lotterie-Direction, alle Gnadenbewilligungen, sowie die landesherrlichen Grundstücke in den Städten und die öffentlichen Bauten, soweit solche nicht dem Verwaltungsbereiche der anderen Ministerien angehören; endlich die Verwaltung der Domänen und Forsten, soweit solche nicht für den Großherzoglichen Haushalt bestimmt sind, die Verwaltung der Saline zu Sülze, des Gypswerkes zu Lübtheen und anderer industrieller Institute.

Das Finanzministerium zerfällt in die Finanzabtheilung und die Abtheilung für Domänen und Forsten, die je einem Ministerialdirector unterstellt sind.

Dem Ministerium für die Justiz, mit welchem in besonderen Abtheilungen die geistlichen, die Unterrichts- und

die Medicinal-Angelegenheiten verbunden sind, stehen zu: die Oberaufsicht über die gesammte Rechtspflege in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Strafsachen und in den dem Gebiet der nicht streitigen Gerichtsbarkeit angehörigen Sachen, die Strafanstalten und die Gefängnisse; die Gnadensachen im Bereiche der Rechtspflege (Arrogationen, Legitimationen unehelich Geborner, Volljährigkeits-Erklärungen, Ehescheidungen aus landesherrlicher Macht, Abolitionen, Begnadigungen, Namensveränderungen von Personen u. s. w.); die Cognition über die Zulassung zu den juristischen Prüfungen, sowie zu den Prüfungen für den Gerichtsschreiber- und den Gerichtsvollzieher-Dienst; die Cognition über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und zum Notariat; ferner die Entscheidung der Recurse in Justizsachen und im Bereiche der Administrativ-Justiz (z. B. in Gehöftssachen im Domanium, in Strandungssachen u. s. w.), mit Ausnahme der dem Staatsministerium oder den Gerichten zugewiesenen Fälle; die Lehns- und Fideicommiß-Sachen und das Verfahren zur Feststellung der Berechtigung des Fiscus auf etwaige bona vacantia.

Der Abtheilung für die geistlichen Angelegenheiten sind, mit Ausschluß der durch den Oberkirchenrath wahrzunehmenden, aus der Eigenschaft des Landesherrn als Ober-Bischofs der lutherischen Landeskirche hervorgehenden Befugnisse und Pflichten, zugewiesen: die Ausübung der landesherrlichen Hoheitsrechte in Bezug auf die lutherische Landeskirche und auf die Katholiken und Reformirten, die Oberaufsicht über die Aufrechthaltung der kirchlichen Ordnung durch die weltlichen Behörden, besonders auch in polizeilicher Beziehung, die religiösen und Gemeinde-Verhältnisse der Juden und die Oberaufsicht über die Stiftungen und Anstalten zu frommen und milden Zwecken, soweit diese nicht zum Ressort eines anderen Ministeriums, oder als kirchliche Institute zu dem des Oberkirchenraths gehören.

Der Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten und für Kunst sind untergeordnet: die Angelegenheiten der Landes-Universität zu Rostock, die Oberaufsicht über alle öffentlichen und privaten Schul- und Bildungsanstalten, über alle gelehrten

Stiftungen, wissenschaftlichen und Kunst-Institute, Gesellschaften und Anstalten, das Hoftheater zu Schwerin, sowie die Ueberwachung der auf das Unterrichtswesen bezüglichen Ordnung und der Ausführung der betreffenden Gesetze durch die Ortsobrigkeiten.

Der Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten stehen zu: die Oberaufsicht über die öffentlichen und Privatanstalten und Behörden für die Gesundheitspflege, die Approbation der Aerzte, Zahnärzte und Apotheker, die Oberaufsicht über das Hebammenwesen, die Apotheken, die Bereitung und den Verkauf von Arzeneien und Giften, sowie über die gesammte Medicinal- und Gesundheitspolizei.

Dem Ministerium gehören außer dem Vorstand vier vortragende Räthe an, ferner ein Lehnsfiscal.

In der Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten sind drei Schulräthe, in der Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten ein Medizinalrath als Referenten bestellt.

Der Ministerialcanzlei gehören an zwei Secretäre, zwei Registratoren, ein Vorstand der Schreibstube und zwei Copiisten.

In Mecklenburg-Strelitz, einschließlich des Fürstenthums Ratzeburg, erfolgt die gesammte Verwaltung der landes- und lehnsherrlichen Rechte durch eine Centralbehörde, welche unter dem Namen eines Staatsministeriums die auswärtigen Angelegenheiten, die politischen Beziehungen zum Deutschen Reich, zu Mecklenburg-Schwerin und zum Auslande leitet, als Lehnskammer die administrativen Lehnssachen und als Landesregierung alle übrigen Regierungsgeschäfte ausübt, mit Ausnahme der einer Finanz-Commission übertragenen Aufsicht über das landesherrliche Cassenwesen. Daneben besteht in Bezug auf das Finanzwesen noch eine selbstständige Behörde, die Geh. Commission zur Verwaltung des Schuldenwesens. Der Staatsminister versieht auch die Functionen des Ordenskanzlers.*)

*) Das Hof- und Staatshandbuch bringt nicht nur ein Verzeichniß der Mecklenburg-Strelitzschen Orden ꝛc., sondern auch ein Verzeichniß der Träger derselben.

Danach hat Mecklenburg-Strelitz gleich Mecklenburg-Schwerin

Hinsichtlich der einzelnen Zweige der Verwaltungsorganisation behandeln wir zunächst diejenigen Behörden und Institute, die durch reichs- resp. landesgesetzliche Bestimmungen beiden Mecklenburg gemeinsam sind oder doch mit einander in so naher Berührung stehen, daß ihre Scheidung nicht empfehlenswerth erscheint, während im Uebrigen die letztere nach den einzelnen Großherzogthümern durchgeführt ist.

Verwaltungen der erstgenannten Art betreffen:

a. das Kirchen- und Klosterwesen,
b. Posten, Telegraphen und den Flußbau,
c. Steuern und Zölle,
d. das Aichungswesen,
e. das Militärwesen,
f. das Gerichtswesen,
g. die Fideicommißangelegenheiten,
h. den ritterschaftlichen Creditverein,
i. den Arbeiterschutz auf Grund der Reichsgesetzgebung.

a. Kirchen- und Klosterwesen.

Die Ausübung der Kirchenhoheit und des Kirchenregiments gebührt nach dem Hamburger Vergleich von 1701 jedem der beiden Landesherren in seinem Lande allein, nur

I. den 1864 gestifteten Großherzoglichen Hausorden der wendischen Krone. (M. s. Anmerkung zu Seite 819.)

II. wurde 1871 ein Kreuz für Auszeichnung im Kriege für Offiziere, Militärbeamte, Unteroffiziere und Soldaten gestiftet.

III. Militär-Dienstkreuz, 1846 gestiftet, um längere Dienstleistungen beim Militär auch durch ein äußeres Zeichen zu ehren. Für Offiziere und Militärbeamte dieses Ranges ein goldenes Kreuz, für Militärpersonen vom Feldwebel abwärts Kreuze in drei Classen, für 21-, 15- und 9jährige active Dienstzeit.

IV. Landwehrdienst-Auszeichnung, gestiftet 1875. Sie besteht in dem Bande des Militärdienstkreuzes und wird verliehen nach vorwurfsfrei erfüllter Dienstpflicht in der Reserve und Landwehr an nicht im Offiziersrange stehende Aerzte, an Unteroffiziere und Wehrmänner, soweit sie dem Mecklenburg-Strelitzschen Unterthanen-Verbande angehören, welche einen Feldzug mitgemacht haben oder bei außerordentlichen Veranlassungen im Ganzen mindestens 3 Monate aus dem Beurlaubtenstande zum activen Dienst einberufen gewesen sind.

sollte nach diesem Vergleich das Consistorium in Rostock, welches außer seinen Functionen als Kirchengericht auch sehr weitgehende weltliche Jurisdictionsbefugnisse, namentlich in Ehe- und Unzuchtssachen, übte, beiden Ländern gemeinsam sein. Indessen hat sich später ein zweites Consistorium in Neustrelitz gebildet, welches ursprünglich auf Justiz- und Privatproceßsachen beschränkt bleiben sollte, gegenwärtig aber auch als Kirchengericht für Mecklenburg-Strelitz fungirt. Zu demselben ressortirt seit 1842 auch das Fürstenthum Ratzeburg. Die früher bestandenen städtischen Consistorien in Rostock und Wismar sind aufgehoben und in dem landesherrlichen Consistorium zu Rostock aufgegangen, doch bilden die Prediger der Seestädte als geistliche Ministerien besondere Collegien unter dem Vorsitz eines director ministerii, als welcher der städtische Superintendent, oder im Falle der Vakanz der älteste Prediger fungirt, und üben als solche einzelne consistoriale Befugnisse aus.

Eine Trennung der den Landesherren als Inhabern der Kirchenhoheit zustehenden Functionen von denjenigen, welche sie als Träger des Kirchenregiments üben, besteht erst seit der 1848er Zeit. Damals wurden für letzteres besondere Organe geschaffen, welche unabhängig von den staatlichen Behörden direct unter dem Landesherrn selbst stehen. In Mecklenburg-Schwerin wurde zu diesem Zwecke eine eigene Behörde, der Oberkirchenrath, ins Leben gerufen, in Mecklenburg-Strelitz wurde dem Consistorium zu Neustrelitz die Ausübung der landesherrlichen Episcopalrechte übertragen. Eine erhöhte innere Selbstständigkeit der Landeskirche ist dadurch nicht herbeigeführt, denn die Mitglieder der genannten Behörden sind landesherrliche Diener, welche von den Landesherren frei ernannt werden und bezüglich ihrer disciplinaren Verhältnisse den übrigen Verwaltungsbeamten gleich stehen.

Die Kirchenhoheit wird in Mecklenburg-Schwerin durch die mit dem Justizministerium verbundene Abtheilung für geistliche Angelegenheiten, in Mecklenburg-Strelitz durch die Landesregierung geübt. Sie umfaßt die Ausübung der landesherrlichen Hoheitsrechte in Bezug auf die lutherische Landeskirche und auf die Katholiken und Reformirten, die

Oberaufsicht über die Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung durch die weltlichen Behörden, insbesondere auch in polizeilicher Beziehung, die religiösen und Gemeinde-Verhältnisse der Juden und die Oberaufsicht über die nicht kirchlichen Stiftungen und Anstalten zu frommen und milden Zwecken. Weiter steht dem Landesherrn, und zwar der Schweriner Landesherrschaft auch für die Seestädte, das gesammte Dispensationswesen, insbesondere auf dem Gebiete des Eherechts zu, wohin namentlich auch das landesherrliche Recht der Ehescheidung aus landesherrlicher Machtvollkommenheit zu rechnen ist, welche jedoch nur auf Antrag beider Theile und bei nachgewiesener Vermögensauseinandersetzung gewährt wird.

Das Kirchenregiment wird in Mecklenburg-Schwerin durch den Oberkirchenrath, in Mecklenburg-Strelitz durch das Consistorium zu Neustrelitz geübt; letzteres fungirt zugleich als Kirchengericht, während als solches in Mecklenburg-Schwerin das Consistorium zu Rostock besteht. Für die Zwecke des Kirchenregiments ist Mecklenburg-Schwerin in fünf Superintendenturen getheilt, zu denen zwei Superintendenturen der Seestädte kommen, während in Mecklenburg-Strelitz nur eine Superintendentur (Neubrandenburg) besteht, welche auch das Fürstenthum Ratzeburg umfaßt. Die Superintendenturen zerfallen in Präposituren, innerhalb deren alljährlich Synoden der Geistlichen unter dem Vorsitz landesherrlich ernannter Präpositi zusammentreten. Diese Synoden können nach Befinden von den Landesherren zu erachtlichen Aeußerungen über Angelegenheiten des Kirchenregiments herangezogen werden, im Uebrigen dienen sie der Besprechung von wissenschaftlichen und Gemeinde-Angelegenheiten, ohne von erheblicher kirchenrechtlicher Bedeutung zu sein. In Mecklenburg-Schwerin steht den Synoden ein Vorschlagsrecht für die Bestellung des Präpositus zu.

Die Superintendenten, mit Ausnahme des Rostocker Superintendenten, werden von dem resp. Landesherrn frei ernannt. In Rostock erfolgt die Bestellung im Wege der Wahl aus den Geistlichen der Stadt durch ein Wahlcollegium, welches aus den Geistlichen und sechs Mit-

gliedern des Magistrats besteht. Landesherrliche Bestätigung ist auch hier erforderlich.

Die Anstellung eines Geistlichen erfolgt durch die Landesherren, doch sind dieselben bei einem großen Theil der Kirchen durch ständische Patronatsrechte beschränkt. Der Gemeinde steht entweder nur ein votum negativum, oder, was bei Pfarren ständischen Patronats die Regel bildet, die Wahl zwischen drei vom Patrone Präsentirten zu. In Rostock werden die Geistlichen von der Gemeinde gewählt, durch das geistliche Ministerium dem Landesherrn nominirt und von diesem confirmirt; in Wismar werden die drei Hauptgeistlichen nach Präsentation zweier qualificirter Personen durch den Rath landesherrlich ernannt, die Nachmittagsprediger dagegen von der Gemeinde aus drei Präsentirten des Raths gewählt.

Das Kirchengut, und zwar Pfarrgut sowohl wie Aerar, ist nach mecklenburgischem, wie gemeinem Recht Vermögen der kirchlichen Einzelstiftungen. Dasselbe wird unter Oberaufsicht des Oberkirchenraths in Schwerin bezw. des Consistoriums in Neustrelitz und unter Aufsicht der zuständigen Superintendenten verwaltet, welchen zu diesem Zwecke Kirchensecretäre zur Seite stehen. Als Verwaltungsorgane bestehen in den Städten eigene Beamte (Kirchenöconomen, Provisoren), in Rostock ein Kirchenöconomie-Collegium unter Leitung landesherrlicher und räthlicher Provisoren, in Wismar ein Hebungs-Departement. Bei den Landkirchen führt der Prediger unter Aufsicht des Patrons die Verwaltung, wobei dem Patron die gemeinrechtlichen Befugnisse zustehen. Im Domanium fungiren neben den Predigern Kirchenjuraten, die aus der Gemeinde auf Vorschlag der Domanialämter vom Prediger gewählt und vom Superintendenten bestätigt werden.

Die Verwaltung der Landesklöster geht von der Ritter- und Landschaft beider Mecklenburg aus, doch müssen die Provisoren und die Klosterhauptleute vom eingeborenen und recipirten Adel sein, nur am Kloster Ribnitz wird von der Stadt Rostock ein dritter Provisor bestellt. Die Provisoren

werden auf je vier Jahre, die Klosterhauptleute auf sechs Jahre gewählt; sie bedürfen ministerieller Bestätigung.

Bei der Klosterverwaltung in Dobbertin sind noch angestellt: ein Syndikus, ein Küchenmeister, ein Amtsschreiber, ein Forstinspector, fünf Förster, vier Holzwärter, ein Amtsjäger, zwei Stationsjäger, ein Landreiter, ein Amts- und Gerichtsdiener, ein Amtsgärtner; bei der Klosterverwaltung in Malchow: ein Syndikus, ein Küchenmeister, ein Bureaugehülfe, drei Förster, ein Amtsjäger, fünf Holzwärter; bei der Klosterverwaltung zu Ribnitz: ein Syndicus, ein Küchenmeister, zwei Klosterjäger. Die Ribnitzer Klosterhauptmannsstelle ist seit lange vacant.

Provisoren und Hauptleute theilen die Verwaltung nach gewissen Normen unter sich, besetzen die Aemter; alle wichtigsten Acte der Verwaltung liegen ihnen gemeinschaftlich ob. Die ursprüngliche Bestimmung der Provisoren, in Gemeinschaft mit den landesherrlichen Commissarien alljährlich den Hauptleuten die Rechnung abzunehmen, ist längst gänzlich verschwunden. Statt dessen nehmen Provisoren und Hauptmänner gemeinschaftlich den eigentlichen Rechnungsbeamten die Rechnung ab, sie selbst haben aber wiederum gemeinschaftlich Rechnung abzulegen vor einer speciellen landständischen Deputation und vor den landesherrlichen Commissarien. Durch den landesgrundgesetzlichen Erbvergleich ist dieser Gebrauch gesetzlich sanctionirt. Die Amtsdauer der Hauptleute und Provisoren ist durch Landtagsbeschluß vom Jahre 1735 auf sechs resp. vier Jahre beschränkt; die Klosterhauptmannschaft in Ribnitz wurde 1772 gänzlich abgeschafft; die Wiederbesetzung ist zwar beantragt, doch besteht die Vakanz heute noch.

Neben den Klosterbeamten fungiren die Conventе, denen als Gesammtheit der Conventualinnen vor der Reformation die wichtigsten Rechte zustanden. In Folge der Abtretung der Klöster an die Stände wurden die Conventе aus Corporationen indeß in bloße Anstalten verwandelt. Von allen Wahlrechten ist ihnen nur die Wahl der Domina geblieben und auch diese Wahl nur so, daß sie nicht blos der landesherrlichen Confirmation, sondern auch dem Consense

der landständischen Provisoren unterworfen ist. In gleicher Weise haben die Conventе jegliche Theilnahme an der Verwaltung verloren, so daß sie nur noch als Subjecte des Genusses der Klostergüter und Klostereinkünfte zu betrachten sind. Von einer Theilnahme der Domina an der Vermögensverwaltung war schon 1610 nicht mehr die Rede, nur die Handhabung der Klosterdisciplin verblieb ihr, jedoch mit Einschränkungen und gleichzeitiger Unterordnung unter die Provisoren. Die Conventualinnen werden in solche gesondert, die zur vollen Geld- und Naturalhebung stehen, ferner in solche, die zur vollen Geldhebung, die zur halben und die zur Viertelshebung stehen. Bei dem Kloster Dobbertin werden noch Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche und Mecklenburg-Strelitzsche Pensionistinnen angeführt. Es erklärt sich dies daraus, daß 1803 die Klöster der freien Verfügung des Schwerinschen Landesherrn überlassen waren. 1808 kam jedoch eine Vereinbarung zu Stande, wonach sich der Landesherr nur im Kloster Dobbertin vier volle und zwei halbe Geldhebungen für landesherrliche Pensionistinnen sicherte, wozu vermöge einer ständischen Bewilligung vom 23. December 1809 noch zwei volle Hebungen und eine halbe Hebung zur Disposition des Herzogs von Mecklenburg-Strelitz kamen. Die Zahl der vollen Geld- und Naturalhebungen beträgt mit Einschluß der Domina in Dobbertin 32, in Malchow 15, in Ribnitz 12. Volle Geldhebungen gab es in Dobbertin Anfang der sechsziger Jahre 41, jetzt sind dort 63, in Malchow 21 resp. 41, in Ribnitz 12 resp. 7; halbe Geldhebungen in Dobbertin 60 resp. 82, in Malchow 35 resp. 61, in Ribnitz 21 resp. 21; Viertelhebungen wurden in Dobbertin 57, in Malchow 22 und in Ribnitz 12 gezählt, was auch jetzt noch der Fall ist. Den Städten sind 3 Stellen zur vollen Geld- und Naturalhebung, 2 volle und 4 halbe Geldhebungen in Dobbertin, ferner 8 halbe Geldhebungen in Malchow und 2 halbe Geldhebungen in Ribnitz bestimmt; die Stadt Rostock hat außerdem im Kloster Ribnitz zwei Stellen zur vollen Geld- und Naturalhebung. Die sieben Städte des stargardischen Kreises haben keinen Antheil an den städtischen Klosterstellen.

(Neben den drei Landesklöstern sei hier noch der Vollständigkeit wegen das Kloster zum heiligen Kreuz erwähnt, obschon dessen innere Verwaltung und Verfassung nur für Mecklenburg-Schwerin resp. Rostock in Frage kommt. Auch bei diesem Kloster standen vor der Reformation dem Convent die wichtigsten Rechte zu, und jetzt noch hat sich derselbe, wenn auch als eine stark bevormundete und in ihrer Selbstständigkeit beschränkte Corporation erhalten. An Stelle der Domina fungirt hier eine Priorin, anstatt des Hauptmanns ein Probst und anstatt der beiden Provisoren vier Visitatoren (zwei Großherzogliche und zwei räthliche), die aber auch Provisoren genannt werden. Die Rechte des Convents beschränken sich wesentlich auf Wahlen, u. A. 1) die der Bestätigung der Visitatoren unterliegende Wahl der Priorin, 2) die Wahl und Präsentation des Probstes, der demnächst von der Stadt Rostock als Patronin des Klosters zu nominiren, vom Landesherrn aber zu confirmiren und zu vociren ist. Zur Aufnahme als Conventualin können inländische Jungfrauen aus den höheren bürgerlichen Classen, vom Kaufmannsstande an aufwärts, auch eine vom Adel gelangen. Es werden unterschieden Conventualinnen zur ganzen Hebung 9, zur halben Geldhebung 6, zur Viertelhebung 10. 1851 bestanden gleichfalls 9 ganze Hebungen, dagegen nur 4 halbe und 6 Viertelhebungen.)

b. Posten, Telegraphen und Flußbau.

Der Post- und Telegraphenverkehr steht jetzt unter einheitlicher Verwaltung unter der oberen Leitung des Deutschen Kaisers. Ueber die Besetzung der Beamtenstellen ist das Nähere Seite 753 mitgetheilt.

Für den Flußbau, soweit eine gemeinsame Regelung desselben nothwendig, besteht für beide Großherzogthümer eine gemeinschaftliche Behörde, die Flußbau-Commission. Sie hat ihren Sitz zu Schwerin und setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, von denen zwei Mecklenburg-Schwerin, eins Mecklenburg-Strelitz angehören. Der Commission sind ein Registrator und ein Canzlist, sowie ein Berechner der Flußbau-Casse beigegeben.

Was die Verwaltung der Posten und Telegraphen*) anbelangt, so war vor dem Uebergang dieser Verwaltung auf das Reich die Ausübung des Postregals im Fürstenthum Ratzeburg mecklenburg-strelitzscher Seits an Mecklenburg-Schwerin überlassen, ebenso befand sich das Telegraphenwesen in Mecklenburg-Strelitz unter mecklenburg-schwerinscher Verwaltung. Dagegen war die Postverwaltung des Herzogthums Mecklenburg-Strelitz von derjenigen in Mecklenburg-Schwerin getrennt.

Die Verwaltung der Posten und Telegraphen in Mecklenburg-Schwerin Anfang der sechsziger Jahre zerfiel 1) in die Verwaltung der Posten unter der oberen Leitung des Finanzministeriums, 2) Verwaltung der Staats-Telegraphen unter der oberen Leitung des Ministeriums des Innern.

A. Verwaltung der Posten: An der Spitze der Verwaltung stand die Generalpostdirection in Schwerin mit dem Generalpostdirector, einem Postrath, einem Postinspector, einem Postsecretär, einem Postschreiber und einem Canzlisten. Ferner befanden sich zu Schwerin: die Centralpostcasse mit drei Cassirern, das Post-Hauptmagazin, und zwar das Postmontirungs-Magazin und das Post-Druckmaterialien- und Utensilien-Magazin, das Postrevisionsbureau. — Im Bereich der Generaldirection befanden sich die nachstehenden Postanstalten:

1) Ober-Post-Amt Schwerin mit 9 Postämtern und 6 Post-Expeditionen, und zwar die Postämter in Brüel, Crivitz, Gadebusch, Hagenow, Parchim, Rehna, Schönberg, Sternberg, Wittenburg, und die Post-Expeditionen: Bahnhöfe Blankenberg, Hagenow, Kleinen und Schwerin, sodann Marnitz und Zarrentin.

2) Ober-Post-Amt zu Güstrow mit 9 Postämtern und 5 Post-Expeditionen. Postämter: Bützow, Goldberg, Krakow, Lübz, Malchow, Penzlin, Plau, Röbel, Waren. Expeditionen: Bahnhof Bützow, desgl. Güstrow, Dobbertin, Molzow, Serrahn.

*) M. s. Band II, Seite 167.

3) Ober-Post-Amt zu Rostock mit 14 Postämtern und 8 Post-Expeditionen. Postämter: Neubukow, Dargun, Doberan, Gnoien, Neukalen, Kröpelin, Laage, Malchin, Ribnitz, Schwaan, Stavenhagen, Sülze, Tessin, Teterow. Expeditionen: Heiligendamm, Kleeth, Marlow, Bahnhof Rostock, Neu-Sanitz, Bahnhof Schwaan, Warnemünde und Wustrow.

4) Ober-Post-Amt zu Hamburg mit 1 Post-Expedition zu Bahnhof Hamburg.

5) Ober-Post-Amt zu Wismar mit 2 Postämtern und 4 Post-Expeditionen. Postämter: Grevesmühlen und Warin. Expeditionen: Boltenhagen, Dassow, Neukloster und Klütz.

6) Ober-Post-Amt zu Ludwigslust mit 5 Postämtern und 3 Post-Expeditionen. Postämter: Dömitz, Grabow, Lübtheen, Neustadt, Redefin. Expeditionen: die Bahnhöfe Brahlstorf, Ludwigslust, Pritzier.

7) Grenzpostamt zu Boizenburg.

8) Speditionsamt zu Rostock.

Eine Uebersicht über die Postverkehrsanstalten in Mecklenburg-Schwerin ergiebt also:

1) Schwerin	9	Postämter,	6	Post-Expeditionen,
2) Güstrow	9	"	5	"
3) Rostock I	14	"	8	"
4) Hamburg	—	"	1	"
5) Wismar	2	"	4	"
6) Ludwigslust	5	"	3	"
7) Boizenburg,				
8) Rostock II,				

8 Oberpostanstalten, 39 Postämter, 27 Post-Expeditionen.

An der Spitze der Ober-Postanstalten 1—6 stand je ein Oberpostamtsdirector. Rostock I und II hatten einen gemeinsamen Vorstand. Das Grenzamt zu Boizenburg stand unter einem Postmeister. Die Vorstände der Postämter wurden gleichfalls fast durchweg als Postmeister bezeichnet, während die Vorstände der Posterpeditionen nur vereinzelt als Postmeister, meist aber als Accessisten oder Expediteure bezeichnet wurden.

B. Verwaltung der Staats-Telegraphen. An der Spitze die Telegraphen-Direction (ein Director, ein Ingenieur, ein Secretär, ein Revisor) nebst Central-Telegraphencasse (ein Berechner) zu Schwerin. Im Bereich der Direction befanden sich außer der Centralstation zu Schwerin dreizehn Stationen: Wismar, Rostock, Güstrow, Ludwigslust, Malchin, Waren, Neubrandenburg, Neustrelitz, Doberan, Heiligendamm, Teterow, Woldegk und Friedland.

Verwaltung der Posten im Herzogthum Mecklenburg-Strelitz. Für den ganzen Umfang der Verwaltung waren angestellt: ein Berechner der Central-Postcasse und zwei Revisoren. Ferner bestanden folgende Localverwaltungen:

1. Neustrelitz mit einem Hof-Postamt: ein Postmeister, ein Postsecretär, drei Postschreiber, ein Posterpeditionsgehülfe.
2. Feldberg: ein Postverwalter.
3. Friedland: ein Postmeister, ein Postschreiber.
4. Fürstenberg: ein Postmeister.
5. Mirow: ein Postmeister.
6. Neubrandenburg: ein Postmeister, ein Postsecretär, drei Postschreiber, ein Posterpeditionsgehülfe.
7. Stargard: ein Postverwalter.
8. Strelitz: ein Postmeister, ein Posterpeditionsgehülfe.
9. Wesenberg: ein Postverwalter.
10. Woldegk: ein Postmeister.
11. Ollendorf: ein Briefsammler (der Chausseegeld-Einnehmer).

Beide Mecklenburg umfaßten also Anfang der sechsziger Jahre 78 Postverkehrsanstalten, außerdem stand eine Posterpedition in Hamburg unter mecklenburgischer Verwaltung. Die Zahl der Telegraphen-Stationen für den öffentlichen Verkehr belief sich auf 14.

Am 1. Januar 1868 ging das Post- und Telegraphenwesen beider Mecklenburg auf den norddeutschen Bund über. Es wurden in Schwerin eine Bundes-Ober-Postdirection und eine Bundes-Telegraphendirection eingerichtet. Letztere wurde am 1. Juni 1870 aufgehoben, indem der mecklenburgische

Telegraphenbezirk mit dem Bezirk der Bundes-Telegraphen-direction in Hamburg vereinigt wurde. Am 1. Juni 1876 vollzog sich im Deutschen Reich die Verschmelzung von Post und Telegraphie. Fortan lag der Ober-Postdirection in Schwerin die gemeinsame Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens beider Mecklenburg ob. Die leitenden Beamten der gesammten Verwaltung werden vom Kaiser, alle übrigen landesherrlich angestellt. (Näheres Seite 753.) — An der Spitze der Verwaltung steht als Vorstand der Ober-Post-director. Ferner sind in der Direction vorhanden: zwei Posträthe, ein Post-Bauinspector, drei Post-Inspectoren (Bezirks-Aufsichtsbeamte), Bureaubeamte u. s. w. (neun Oberpostdirections-Secretäre, drei Postpraktikanten, acht Bureau-Assistenten, zwei Canzlisten, drei Postassistenten, zwei Posteleven, neun Postgehülfen, zwei Postschaffner, ein Telegraphenleitungsaufseher). — An der Kaiserlichen Ober-Postcasse fungiren ein Rendant, ein Cassirer, zwei Buch-halter, ein Postschaffner.

Der Verwaltung sind unterstellt in Mecklenburg-Schwerin: 15 Postämter I. Classe (Bützow, Doberan, Grevesmühlen, Güstrow, Ludwigslust, Malchin, Parchim, Plau, Rostock, Schwerin, Stavenhagen, Sternberg, Teterow, Waren, Wismar), — 17 Postämter II. Classe (Boizenburg, Crivitz, Dömitz, Gadebusch, Gnoien, Goldberg, Grabow, Hagenow, Lübz, Malchow, Penzlin, Ribnitz, Röbel, Schwaan, Tessin, Warnemünde, Wittenburg), — 34 Postämter III. Classe (Blankenberg, Boltenhagen, Brahlstorf, Brüel, Dargun, Dassow, Dobbertin, Eldena, Gelbensande, Heiligendamm, Karow, Kleinen, Klütz, Krakow, Kröpelin, Laage, Lalendorf, Lübtheen, Marlow, Neubukow, Neukalen, Neu-Kalitz, Neu-kloster, Neu-Sanitz, Neustadt, Passow, Rabensteinfeld, Rehna, Sülze, Ventschow, Vollrathsruhe, Warin, Wustrow, Zarrentin), IV. 145 Post-Agenturen.

In Schwerin ist der Telegraphenbetrieb nicht mit der Postanstalt verbunden, sondern es befindet sich hier ein Telegraphenamt I. Classe mit einem Telegraphendirector an der Spitze.

In Mecklenburg-Strelitz befinden sich zwei Postämter I. Classe (Neustrelitz und Neubrandenburg), vier Postämter II. Classe (Friedland, Fürstenberg, Stargard und Woldegk), sechs Postämter III. Classe (Blankensee, Feldberg, Mirow, Oertzenhof, Strelitz und Wesenberg), 28 Post-Agenturen. An der Spitze der Postämter I. Classe stehen Postdirectoren, II. Classe Postmeister, III. Classe Postverwalter.

Am 1. Januar 1868 bestanden in beiden Mecklenburg 81 Postanstalten und 17 Telegraphenanstalten.

Zwanzig Jahre später war die Zahl der Postanstalten auf 451 gestiegen, die Zahl der Telegraphenanstalten auf 244.

Nach der Statistik der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung für 1893 befanden sich im Bereich des Ober-Postdirectionsbezirks Schwerin

17	Postämter I. Classe,
22	„ II. „
38	„ III. „
171	Postagenturen,
3	Zweigpostanstalten,
323	Posthülfsstellen,
574	Postanstalten;

ferner ein selbstständiges Telegraphenamt und 293 mit Postanstalten vereinigte Telegraphenanstalten. Seit Anfang der sechsziger Jahre ist demnach die Zahl der Postverkehrsanstalten auf mehr als das 7fache, die Zahl der Telegraphenanstalten auf etwa das 21fache gestiegen.

c. Steuern und Zölle.

Unter der oberen Leitung des Finanzministeriums in Schwerin resp. der Landesregierung zu Neustrelitz ist 1868 zur oberen Verwaltung und Controle der Erhebung der Reichssteuern und Zölle gemeinsam für beide Mecklenburg die Steuer- und Zolldirection zu Schwerin errichtet. Der Bezirk der Direction umfaßt das ganze Gebiet beider Großherzogthümer mit alleiniger Ausnahme der beiden Schweriner Enclaven Rossow, Schönberg und Netzeband in

Preußen und der Strelitzer Enclave im Lauenburgischen, die der preußischen Zoll- und Steuerverwaltung zugewiesen sind. Die Steuer- und Zolldirection ist collegialisch organisirt und besteht aus einem Director (Oberzolldirector) und zwei Räthen. Die Canzlei zerfällt in eine Registratur und eine Rechnungsabtheilung. Mecklenburg-Strelitz besetzt eine Rathsstelle (z. Z. die erste Rathsstelle, die zweite ist unbesetzt), während alle übrigen Anstellungen in der Direction von Mecklenburg-Schwerin ausgehen.

Der Gesammtbezirk der Direction ist in vier örtlich abgegrenzte Hauptamtsbezirke und jeder der letzteren wieder in einzelne Hebebezirke zerlegt.

In Mecklenburg-Schwerin haben drei der Hauptämter ihren Sitz.

1) Hauptzollamt in Rostock. Hauptamtsmitglieder sind 1 Vorstand, 1 Rendant, 1 Packhofsvorsteher und 1 Hauptamtscontroleur. Sonstige Beamte des Hauptamts sind: 1 Revisions-Obercontroleur, 7 Hauptamtsassistenten, 15 Revisionsaufseher, 2 Amtsdiener. An der Zoll-Expedition am Bahnhof wirken 1 Vorstand, 2 Hauptamtsassistenten, 1 Steueraufseher, 1 Amtsdiener. Zum Hauptzollamt Rostock gehören die im Grenzbezirk liegenden Nebenzollämter I zu Warnemünde und Wismar und das Nebenzollamt II zu Wustrow auf Fischland.

2) Das Haupt-Steuer-Amt Schwerin hat als Hauptamtsmitglieder 1 Vorstand, 1 Rendanten und 1 Hauptamtscontroleur. Sonstige Beamte des Hauptamts sind 1 Revisions-Ober-Controleur, 3 Hauptamtsassistenten, 3 Steueraufseher und 1 Amtsdiener, zum Hauptamt gehören die Steuerämter zu Ludwigslust, Parchim und Boizenburg a. E., sowie die Steuerreceptur zu Schönberg (im Ratzeburgischen).

3) Das Haupt-Steuer-Amt Güstrow hat in Schwerin 3 Hauptamtsmitglieder und als sonstige Beamte 4 Hauptamtsassistenten und 1 Amtsdiener. Zum Hauptamt gehören die Steuerämter zu Plau, Waren, Krakow und Sülze, letzteres auch Salzsteuer-Amt für die dortige Saline.

Zu auswärtigen Hauptzollämtern sind committirt: 1 Hauptamtscontroleur in Halle, 2 Ober-Controleure,

6 Hauptamtsassistenten und 2 Revisionsaufseher in Hamburg und 3 Hauptamtsassistenten sowie 4 Revisionsaufseher in Lübeck.

Zur Erhebung gelangen im Bereich der Ober-Zoll-Direction die Reichssteuern und Zölle: Branntwein-, Braumalz-, Salz-, Tabaks- und Rübenzuckersteuern, Spielkarten-Stempel, Reichs-Stempel-Abgabe, Eingangszoll und Contraventionen gegen die Wechsel-Stempel-Steuer.

Außer den Reichssteuern und Zöllen gelangen in Mecklenburg noch zur Erhebung die landesgrundgesetzlichen und die directen Steuern.

Die landesgrundgesetzlichen Steuern werden in Mecklenburg-Schwerin in den Domänen von den Domanialverwaltungsbeamten, in den Gütern von den Gutsobrigkeiten, in den Landstädten von den Magistraten erhoben und zur Renterei berechnet.

Die Erhebung und Berechnung der directen Steuern, welche seit der Vereinbarung vom 30. Juli 1870 an Stelle der früheren außerordentlichen Contribution getreten sind, sowie einiger indirecten Steuern wird geleitet durch die allgemeine Landesreceptur und Stempeldirection zu Rostock. An der Spitze derselben befindet sich der Landes-Steuer-Director. Außerdem sind angestellt: 1 Secretär und Hauptstempeldepotberechner, 2 Revisoren und Stempelcontroleure, 1 Calculator, 1 Pedell und Expedient, 1 Copiist. An der Landesrecepturcasse sind 1 Cassier und 1 Cassenbote.

Die Landesrecepturcasse steht unter gemeinschaftlicher Verwaltung des Landesherrn und der Landstände, welche letzteren auch bei der Ernennung des Verwaltungspersonals concurriren. Für Revision der Jahresrechnung und des ganzen Betriebes besteht eine aus einem landesherrlichen Commissarius und je einem Abgeordneten der Ritter- und Landschaft zusammengesetzte Revisions- und Visitations-Commission, welcher auch die Vornahme des alljährlichen Cassensturzes obliegt.

In Mecklenburg-Strelitz wird die Hufensteuer in den ritterschaftlichen, städtischen Kämmerei- und Oeconomiegütern von den Gutsobrigkeiten erhoben, die Häuser- und Länderei-

steuer in den Landstädten von den Magistraten, die Grundsteuer der Bauern und Erbpächter von den Domanialämtern, die allgemeine Landessteuer von der Centralsteuer-Direction in Neubrandenburg, deren Verwaltung derjenigen der Landesrecepturcasse in Rostock entspricht.

d. Aichungswesen.

Die Vergleichung und Aichung der Maaße und Gewichte nach der Maaß- und Gewichtsordnung für das Deutsche Reich untersteht einer beiden Mecklenburg gemeinsamen Inspection, die sich aus zwei Mecklenburg-Schwerinschen und einem Mecklenburg-Strelitzschen Mitglied zusammensetzt und ihren Sitz in Schwerin hat.

e. Militärwesen.

Welche Aenderung die mecklenburgischen Militär-Verhältnisse durch die Norddeutsche Bundesverfassung von 1867 und die Reichsverfassung von 1871, sowie durch die mit Preußen abgeschlossenen Conventionen im Wesentlichen erfahren, ist schon an anderer Stelle mitgetheilt. Das mecklenburgische Contingent steht jetzt unter Verwaltung und dem Etat der preußischen Armee und speciell des 9. Armeecorps. Als Commandeur des Contingents fungirt der jedesmalige Commandeur der 17. Division (Garnison Schwerin). Der Contingents-Auditeur und ein Contingents-Prediger haben gleichfalls ihren Sitz in Schwerin; für das zur Zeit in Colmar im Elsaß befindliche mecklenburgische Jäger-Bataillon Nr. 14 ist ein Hülfsprediger angestellt. Die Militär-Geistlichkeit wird von Preußen besoldet, tritt jedoch zu den dortigen geistlichen Oberbehörden in keinerlei Beziehung. Für die obere Verwaltung in Militärsachen, soweit solche sich noch unter landesstaatlichem Einfluß befinden, besteht in Mecklenburg-Schwerin das Militär-Departement (m. s. Seite 819), in Mecklenburg-Strelitz das Militär-Collegium. Die Großherzoglichen Adjutanturen setzen sich aus je drei Flügeladjutanten zusammen. Der erste Flügeladjutant in Mecklenburg-Schwerin ist zugleich Chef des Militär-Departe-

ments, der erste Flügeladjutant in Mecklenburg-Strelitz Chef des Militär-Collegiums. Zum Militär-Departement in Schwerin gehören außer dem Chef noch zwei Mitglieder (eines davon ist von der Großherzoglichen Flügeladjutantur zu Dienstleistungen im Militär-Departement commandirt). In der Canzlei des Militär-Departements sind ein Secretär, ein Revisor, ein Registrator und ein Pedell angestellt. Die Bureau-Functionen des Militär-Collegiums versehen ein Actuar, ein Diätar und ein Pedell. —

Die Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige ist für beide Mecklenburg gemeinsam in Schwerin.

Das Militär-Ersatzwesen ist unter Auflösung der früheren einheimischen Rekrutirungsbehörden auch in beiden Mecklenburg nach preußischem Muster organisirt.

Es besteht eine Ober-Ersatz-Commission zu Schwerin aus einem Militär-Vorsitzenden (dem Brigade-Commandeur in Schwerin) und je einem Civil-Vorsitzenden für beide Mecklenburg. Ständischerseits werden zweite bürgerliche Mitglieder für eine gewisse Zahl von Bezirken auf je drei Jahre gewählt.

Beide Mecklenburg zerfallen in 12 + 3 = 15 Aushebungsbezirke.

Bei den Ersatz-Commissionen für jeden einzelnen Bezirk fungiren der Bezirks-Commandeur als Militär-Vorsitzender und ein Civil-Vorsitzender. Außerdem sind für jeden Aushebungsbezirk noch vier außerordentliche bürgerliche Mitglieder bestellt.

f. Gerichtswesen.

Beiden Mecklenburg gemeinsam sind:

1. der Competenz-Gerichtshof in Rostock;
2. das Ober-Landesgericht in Rostock;
3. das Schwurgericht in Güstrow;
4. das obere Kirchengericht zu Rostock.

Diese Gerichte haben sämmtlich ihren Sitz in Mecklenburg-Schwerin, doch dehnt sich der Bezirk, in dem sie zuständig, auf beide Mecklenburg aus. Wir erwähnen sie näher in dem Abschnitt über die Verwaltungsorganisation in Mecklenburg-Schwerin.

Gleiches gilt von der

g. Fideicommißbehörde in Rostock.

h. Der ritterschaftliche Creditverein

ist bereits Band II, Seite 680, näher erwähnt.

i. Der Arbeiterschutz.

Die Reichsgesetzgebung, die darauf gerichtet ist, den Arbeiter vor Ausbeutung zu schützen und ihm im Falle des Alters und der Invalidität eine Rente zu gewähren, hat für beide Mecklenburg zur Folge gehabt, daß hier eine gemeinsame Gewerbe-Inspection und ebenso eine gemeinsame Versicherungsanstalt errichtet wurden.

Die Gewerbe-Inspection beschränkte sich anfänglich nur auf die inneren Einrichtungen der Fabriken, sie wurde durch einen Fabrik-Inspector besorgt, doch konnte der Bundesrath den einzelnen Staat von der Berufung eines Fabrik-Inspectors entbinden. Letzteres geschah bei Mecklenburg-Strelitz und war daher nur für Mecklenburg-Schwerin (Verordnung vom 11. April 1882) ein Fabrik-Inspector angestellt. Durch die Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 wurde die frühere Befugniß des Bundesraths, von der Berufung von Fabrik-Inspectoren zu entbinden, beseitigt, ebenso die Beschränkung der Aufsicht der Gewerbe-Inspection auf Fabriken. Unter diese Aufsicht fiel nunmehr auch das Handwerk und der sonstige Gewerbebetrieb. Diese Aufsicht, die sich auf Ausführung der reichsgesetzlichen Bestimmungen über den Arbeiterschutz bezieht, ist dem von den Landesregierungen zu ernennenden Gewerbe-Inspector übertragen. Demselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Anlagen zu. Die Gewerbe-Inspection für beide Mecklenburg führt zur Zeit ein Landbaumeister in Güstrow.

Die Versicherungsanstalt für die Invaliditäts- und Altersversicherung ist auf Grund diesseitiger Verordnungen zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 für das Gebiet beider Großherzogthümer errichtet. Der Vorstand

(3 Regierungsräthe), der Staatscommissar, das Schiedsgericht und das Bureau des Vorstandes (1 Secretär und 7 Actuare) haben ihren Sitz in Schwerin.

Die Organisation der Verwaltung in Mecklenburg-Schwerin.

I. Ministerium des Innern.

Unter dem Ministerium des Innern stehen von den jetzigen Behörden und Instituten:

1. die Stadtmagistrate;
2. die landesherrlichen Commissariate für die Polizei-Angelegenheiten in den Residenzstädten Schwerin und Ludwigslust;
3. die Armencollegien in den Städten, das Rathswittweninstitut für die Städte, die städtische Stiftung zur Erziehung und Unterhaltung unverheiratheter Töchter, die v. Behr'sche Armenstiftung, der Hülfsverein für mecklenburgische Medicinalpersonen, der Landesverein der Kaiser Wilhelm-Stiftung, der Landesverein für die Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, das Hinstorff'sche Vermächtniß, die Ortmann'sche Stiftung und der Armenkasten zu Gnoien;
4. die Sicherheits- und Arbeitsanstalten;
5. die Militär-Ersatzbehörden;
6. die Verwaltung der Großherzoglichen Friedrich Franz-Eisenbahn;
7. die Verwaltung der Chausseen;
8. die Flußbauverwaltung;
9. die nicht Großherzoglichen Eisenbahnen und die Wegebesichtigungsbehörden;
10. die Schiffsregister- und Schiffsvermessungsbehörden, das Seeamt, die Seemannsämter und die Strandämter, die Verwaltung des Leuchtthurms;
11. das Deichamt zu Dömitz und die Landescommission für Bodenmelioration;

12. eine Reihe von Prüfungscommissionen und Anstalten (für Bauhandwerker, Schornsteinfeger, Handfeuerwaffen, Feldmesser, Aichung, für Dampfkessel, für Maschinisten auf Seedampfschiffen);
13. die auf Zwangs- und Bannrechte begründeten Institute;
14. die Institute zur Aufhülfe der Industrie und des Zustandes der ländlichen Bevölkerung, der Patriotische Verein und andere Vereine zu industriellen und gemeinnützigen Zwecken;
15. der ritterschaftliche Creditverein, die Banken, die Sparcassen und die Versicherungsanstalten;
16. das Regierungsblatt und das Kalenderwesen;
17. die Civilstandsbehörden;
18. das Geheime und Haupt-Archiv zu Schwerin;
19. die Commission zur Erhaltung der Denkmäler zu Schwerin;
20. die Regierungsbibliothek zu Schwerin;
21. die Hennemann'sche Stiftung für die Aerzte Schwerins;
22. das Directorial-Karten-Depot;
23. die Behörden für die amtliche Statistik;
24. die Gewerbecommission;
25. der Gewerbe-Inspector;
26. die Commission für das Heimathwesen zu Schwerin;
27. das Landesversicherungsamt zu Schwerin;
28. die Versicherungsanstalt für die Invalidität und Altersversicherung;
29. das Eisenbahn-Commissariat zu Schwerin;
30. der Landes-Eisenbahnrath in Schwerin;
31. der mecklenburgische Landwirthschaftsrath zu Schwerin
32. die ritterschaftlichen Polizei-Aemter.

1. Die Stadtmagistrate.

Der Staatskalender zählt folgende Magistratscollegien (Bürgermeister und Rath) auf:

I. Mit Landstandschaft:

a) bei der Seestadt Rostock;

b) bei den Landstädten
1. im Mecklenburgischen Kreise: Vorderstadt Parchim, Landstädte Brüel, Crivitz, Dömitz, Gadebusch, Grabow, Grevesmühlen, Hagenow, Kröpelin, Lübz, Ludwigslust, Malchow, Neubukow, Neustadt, Rehna, Schwerin, Sternberg, Waren, Warin, Wittenburg;
2. im Wendischen Kreise: Vorderstadt Güstrow, Landstädte Boizenburg, Bützow, Doberan, Gnoien, Goldberg, Krakow, Laage, Malchin, Marlow, Neukalen, Penzlin, Plau, Ribnitz, Röbel, Schwaan, Stavenhagen, Sülze, Tessin, Teterow.

II. Ohne Landstandschaft:

c) die Seestadt Wismar.

2. Die landesherrlichen Commissariate für die Polizei-Angelegenheiten in den Residenzstädten Schwerin und Ludwigslust.

Als Commissarius in Schwerin fungirt zur Zeit der Director im Ministerium des Innern und in Ludwigslust ein Kammerherr.

3. Die Armencollegien in den Städten ꝛc.

Unter dem Ministerium des Innern stehen zunächst die Armencollegien, das Rathswittweninstitut für die Städte (Band II, Seite 719), die städtische Stiftung zur Erziehung und Unterhaltung unverheiratheter Töchter (Band II, Seite 719), die v. Behr'sche Stiftung (Band II, Seite 721), der Hülfsverein für mecklenburgische Medicinalpersonen (Band II, Seite 596), der Landesverein der Kaiser Wilhelm-Stiftung (Band II, Seite 647), der Landesverein für die Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger (Band II, Seite 645), das Hinstorff'sche Vermächtniß in Brüel, die Ortmann'sche Stiftung zu Warin.

4. Die Sicherheits- und Arbeitsanstalten.

a) Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Gendarmerie. Durch Armenordnung vom 2. Mai 1801

wurde auf gemeinsame Landeskosten ein Landhusarencorps von 33 Mann in 15 Districten zur Abwehr gegen Bettler und Vagabonden errichtet. Im Jahre 1812 wurde ein Corps berittener Gendarmen zur Aufrechthaltung der Ordnung im Innern des Landes und zu schnellerer Ausübung der Polizeigesetze organisirt. Unter allmähliger Vermehrung jener auf 45 Mann kamen noch 26 Fußgendarmen hinzu, ferner 8 Brigadiers, welche unter einem Rittmeister und einem obersten Chef standen. Die Anzahl der Fußgendarmen wurde 1851 um 23 Mann erhöht. Nach der Gendarmerie-ordnung von 1853 bestand das Corps unter einem Stabs-offizier als Chef aus 1 Offizier, 1 Rechnungsführer, 8 Bri-gadiers, 102 Gendarmen, welche in 7 Brigade-Districten mit je mehreren Stationsdistricten über das ganze Land ver-theilt werden sollten. Seit 1873 ist die Eintheilung in zwei Districte unter je einem Offizier und mit je 3 Beritten außer demjenigen des Hauptstandsorts Schwerin beliebt. 1877 (Verordnung vom 10. März) trat eine Umlegung der Beritte ein. Die Organisation ist jetzt die folgende:

Die Gendarmerie steht unter dem Oberbefehl eines Obersten und Brigadiers, den beiden Districten sind Offiziere vorgesetzt.

Die Districte und Beritte mit den Stand- und Stations-orten sind die folgenden:

aa) Hauptstandorts-Beritt Schwerin: 1 Oberwacht-meister, 7 Gendarmen (4 reitende, 3 Fuß-Gendarmen).

bb) I. Offiziers-District, bestehend aus drei Beritten. 1. Beritt: Standort Hagenow. Stationen: Wittenburg, Gadebusch, Zarrentin, Boizenburg, Lübtheen, Redefin, Rehna. — 2. Beritt: Standort Wismar. Stationen: Grevesmühlen, Dassow, Neubukow, Warin, Brüel, Sternberg, Kirchdorf auf Poel. — 3. Beritt: Standort Rostock. Stationen: Doberan, Kröpelin, Schwaan, Ribnitz, Marlow, Sülze, Tessin. Ins-gesammt 3 Oberwachtmeister, 19 reitende und 26 Fuß-Gendarmen.

cc) II. Offiziers-District, gleichfalls aus drei Beritten bestehend. 1. Beritt: Standort Güstrow. Stationen: Laage,

Gnoien, Dargun, Neukalen, Teterow, Krakow, Bützow. — 2. Beritt: Standort Waren. Stationen: Penzlin, Stavenhagen, Malchin, Malchow, Plau, Röbel. — 3. Beritt: Standort Parchim. Stationen: Lübz, Goldberg, Crivitz, Neustadt, Ludwigslust, Dömitz, Grabow-Marnitz. — Insgesammt 3 Oberwachtmeister, 20 reitende und 27 Fuß-Gendarmen.

Nach der Gendarmerie-Ordnung von 1853 ist die Gendarmerie eine im Innern militärisch eingerichtete und einem Militärchef untergeordnete, aber hinsichtlich ihrer speciellen Dienstleistungen von den betreffenden Civilbehörden abhängig, auch unter der directen Aufsicht obrigkeitlicher Civilcommissarien stehende Landespolizeianstalt.

b) Landarbeitshaus zu Güstrow. Das 1816 zu Güstrow errichtete Landarbeitshaus ist nach seinen früheren Ordnungen von 1817 und 1864 eine für Bettler, unzüchtige Frauenzimmer, arbeitsscheue Arme, vagabondirende Handwerksgesellen, Heimathslose und gemeingefährliche Individuen bestimmte Corrections- und Sicherheitsanstalt. Die Landarbeitshaus-Ordnung vom 19. Januar 1871 ließ ihm seinen Charakter als Correctionsanstalt für Landstreicher und Bettler, sowohl zu ihrer Detention auf Verfügung der Landespolizeibehörde, als zur Verbüßung von gerichtlich erkannter Haftstrafe aus § 361 Nr. 3—8 und § 362 Absatz 2 des deutschen Strafgesetzbuchs, falls sie in solchem Falle bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht arbeitsunfähig sind, machte es aber auch gleichzeitig zur Landarmenanstalt für die vom mecklenburgischen Landarmenverbande übernommenen Armen. Das Landarbeitshaus ist ein landesherrlich-ständisches Institut und steht deshalb unter einer beiderseits zusammengesetzten dirigirenden Commission. Dieselbe zählt drei Mitglieder, von denen zwei von den Ständen, und zwar eins als ritterschaftlicher und eins als landschaftlicher Deputirter gewählt werden. Das Beamtenpersonal setzt sich zusammen aus 1 Ober-Inspector als Vorstand, 7 Ober-Officianten: Rendant, Secretär, Registrator, Prediger, Arzt, Syndicus und Revisor, ferner aus einer Anzahl von Unter-Officianten,

darunter 27 Aufseher. Von den Aufsehern sind 7 zur Nebenanstalt Federow detachirt. (M. s. Band I, Seite 1017.)

5. Die Militär-Ersatzbehörden.

M. s. Seite 840.

6. Die Verwaltung der Großherzoglichen Friedrich Franz-Eisenbahn.

Die centrale Verwaltung erfolgt durch die Generaldirection der Friedrich Franz-Bahn. Für Erledigung der Geschäfte sind in der Direction zwei Abtheilungen gebildet:

Abtheilung für allgemeine Verwaltung,

technische Abtheilung.

Der Generaldirector ist zugleich Dirigent der ersten Abtheilung. Der Dirigent der zweiten Abtheilung wird vom Ministerium des Innern aus den Mitgliedern der Direction bestimmt.

Die Generaldirection setzt sich, abgesehen vom Generaldirector und den Abtheilungsdirigenten, aus vier Mitgliedern zusammen (drei Regierungsräthe und ein Baurath), denen zur Zeit zwei Hülfsarbeiter (Eisenbahnbau-Inspectoren) beigegeben sind.

Der Direction unmittelbar untergeordnet sind zwölf Bureaus, von denen sich zehn in Schwerin, zwei in Rostock befinden.

Es sind dies:

a) Das Hauptbureau zu Schwerin: 1 Vorsteher, 5 Eisenbahn-, 3 Betriebs-Secretäre, 10 Bureau-Assistenten, 3 Bureaugehülfen, 1 Drucker, 7 Bureaudiener. Außerdem 3 Bureaugehülfen (Diätare), 4 Bureau-Diätare, 1 Druckergehülfe.

b) Das betriebstechnische Bureau. Vorsteher: 1 Betriebsinspector; 4 Eisenbahn-Secretäre, 2 Betriebs-Controleure, 3 Betriebs-Secretäre, 5 Bureau-Assistenten, 2 Bureaugehülfen. Außerdem 3 Bureau-Diätare, 3 Bureaugehülfen (Diätare).

c) Das bahnbautechnische Bureau. Vorsteher: 1 Eisenbahnbauinspector, 1 Ober-Geometer, 2 Ingenieure, 1 technischer Betriebssecretär, 2 Zeichner. Außerdem 2 Zeichner (Diätare), 1 Bahnmeister-Aspirant, 1 Bureaugehülfe (Diätar).

d) Verkehrsbureau. Vorsteher: 1 Verkehrs-Oberinspector; Vorsteher des Tarif-Bureaus: 1 Verkehrs-Ober-Controleur; Vorsteher des Reclamations- und Fundbureaus: 1 Ober-Güter-Verwalter; Abtheilungsvorsteher: 1 Güter-Expedient; 2 Verkehrs-Ober-Controleure, 1 Verkehrs-Controleur, 18 Betriebs-Secretäre, 23 Bureau-Assistenten, 1 Billetdrucker, 1 Bureaudiener. Außerdem 6 Bureau-Diätare, 3 Bureaugehülfen (Diätare), 2 Druckergehülfen.

e) Hauptkassenverwaltung. Vorsteher: 1 Hauptkassenrendant; 1 Vorsteher der Buchhalterei-Abtheilung, 1 zweiter Hauptkassenrendant, 1 Cassirer, 1 Betriebs-Secretär, 2 Bureau-Assistenten, 1 Kassendiener. Außerdem 1 Bureaugehülfe (Diätar).

f) Bureau für die Rechnungsrevision. Vorsteher: 1 Rechnungsrath; Vorsteher der Finanz-Controle: 1 Eisenbahn-Secretär; 2 Betriebs-Secretäre, 2 Bureau-Assistenten, 1 Bureaugehülfe. Außerdem 2 Bureau-Diätare, 1 Bureaugehülfe (Diätar).

g) Statistisches Bureau. Vorsteher: 1 Eisenbahn-Secretär; 1 Stellvertreter desselben.

h) Maschinen- und Werkstätten-Inspection: Vorsteher: 1 Ober-Maschinen-Inspector; 1 Maschinenmeister, 1 Maschinen-Controleur, 2 Eisenbahn-Secretäre, 1 Betriebs-Secretär, 1 Zeichner, 1 Bureau-Assistent, 4 Bureaugehülfen, 1 Bureaudiener. Außerdem 1 Bureaugehülfe (Diätar). — Der Inspection sind die Werkstätten zu Schwerin, Malchin und Rostock untergeordnet, in denen 9 Beamte angestellt sind: 3 Vorsteher, 1 Eisenbahn-Secretär, 2 Werkmeister, 1 Werkmeister-Assistent, 1 Bureau-Assistent, 1 Bureaugehülfe. Außerdem 1 Werkstätten-Nachtwächter und 1 Dampfmaschinenwärter.

i) Die Telegraphen-Inspection zu Schwerin. Vorsteher: 1 Ober-Telegraphen-Inspector; 1 Telegraphen-

verwalter, 1 Telegraphen-Aufseher, 1 Telegraphen-Vorarbeiter. Das gesammte Verwaltungsgebiet zerfällt in zwei Aufsichtsbezirke: Güstrow und Waren mit 1 Telegraphenverwalter, 2 Telegraphen-Aufsehern und 2 Telegraphen-Vorarbeitern.

k) Materialien-Verwaltung. Vorsteher: 1 Materialien-Verwalter; 1 Eisenbahn-Secretär, 1 technischer Betriebs-Secretär, 1 Bureau-Assistent, 2 Bureaugehülfen, 1 Magazin-Aufseher, 1 Materialien-Aufseher. Außerdem 2 Bureaugehülfen (Diätare).

Außer den vorgenannten Bureaus, die sämmtlich in Schwerin sind, sind der Generaldirection noch unterstellt:

a) Die Dienststelle für den Schiffsverkehr: 1 Vorsteher, 1 Bureau-Assistent.

b) Die Bau-Abtheilung zu Rostock (für die Neubaustrecke Rostock-Tribsees-Tessin). Vorsteher: 1 Baumeister; 1 Ingenieur, 1 Geometer, 1 Bureau-Assistent. Außerdem 1 Bureaugehülfe, 5 Bauaufseher.

In Bezug auf den technischen Specialdienst sondert sich das gesammte Verwaltungsgebiet in 7 Bau-Inspectionen:

a) zu Schwerin: 1 Eisenbahn-Bau-Inspector (Vorsteher), 1 Betriebs-Secretär, 1 Bureaugehülfe, 1 Bureaudiener, 9 Bahnmeister, 3 Weichenwärter. Außerdem 1 Bahnmeister-Aspirant, 1 Bureaugehülfe (Diätar), 19 Strecken-Vorarbeiter, 91 Bahn- und Hülfs-Bahnwärter, 15 Reservewärter;

b) zu Rostock: 1 Eisenbahn-Bau-Inspector (Vorsteher), 1 Betriebs-Secretär, 1 Bureau-Assistent, 8 Bahnmeister, 1 Hülfsbahnmeister, 6 Weichenwärter. Außerdem 1 Bahnmeister-Aspirant, 1 Bureaudiener (Diätar), 15 Strecken-Vorarbeiter, 66 Bahn- und Hülfsbahnwärter, 9 Reservewärter;

c) zu Malchin: 1 Eisenbahn-Bau-Inspector (Vorsteher), 1 Bureau-Assistent, 1 Bureaudiener, 9 Bahnmeister, 2 Weichenwärter. Außerdem 1 Bahnmeister-Aspirant, 1 Bureau-Diätar, 19 Strecken-Vorarbeiter, 81 Bahn- und Hülfsbahnwärter, 21 Reservewärter;

d) zu Ludwigslust: 1 Bahn-Ingenieur (Vorsteher), 1 Betriebs-Secretär, 1 Bureaudiener, 5 Bahnmeister,

2 Weichenwärter. Außerdem 1 Bahnmeister-Aspirant, 1 Bureaugehülfe (Diätar), 12 Strecken-Vorarbeiter, 57 Bahn- und Hülfsbahnwärter, 9 Reservewärter;

e) zu Wismar: 1 Betriebs-Ingenieur (Vorsteher), 1 Betriebs-Secretär, 1 Bureau-Assistent, 1 Bureaudiener, 5 Bahnmeister. Außerdem 1 Bahnmeister-Aspirant, 11 Strecken-Vorarbeiter, 23 Bahn- und Hülfsbahnwärter, 3 Reservewärter.

f) zu Güstrow: 1 Eisenbahn-Baumeister (Vorsteher), 1 Eisenbahn-Secretär, 1 Bureaugehülfe, 1 Bureaudiener, 6 Bahnmeister, 7 Weichenwärter. Außerdem 3 Bahnmeister-Aspiranten, 12 Strecken-Vorarbeiter, 67 Bahn- und Hülfsbahnwärter, 13 Reservewärter;

g) zu Waren: 1 Betriebs-Ingenieur (Vorsteher), 1 Betriebs-Secretär, 1 Bureaudiener, 3 Bahnmeister. Außerdem 2 Bahnmeister-Aspiranten, 1 Bureaugehülfe, 8 Strecken-Vorarbeiter, 10 Bahnwärter, 5 Reservewärter.

Zu den vorerwähnten Beamten treten nun noch die Stationsbeamten auf 123 Bahnhöfen und Haltestellen, ferner die Zugbegleitungs-, die Zugförderungs- und schließlich die Schiffs-Beamten.

Die Generaldirection zählt mit Einschluß der Hülfsarbeiter 8 Beamte. In den Bureaus der Generaldirection, den Werkstätten, der Schiffsdienststelle und der Bau-Abtheilung für Rostock-Tessin sind im Ganzen 211 Personen angestellt, nämlich die 12 Bureau-Vorstände, 72 höhere Bureau- und technische Beamte (Eisenbahn-Secretäre, Controleure, Kassenbeamte, Ingenieure, Geometer, Zeichner ꝛc.), 8 Telegraphenbeamte, 48 Bureau-Assistenten, 11 Bureaugehülfen, 16 sonstige Unterbeamte und außerdem 44 diätarisch beschäftigte Bureaugehülfen, Bureau-Diätare ꝛc.

In den Bau-Inspectionen sind außer den 7 Vorständen (Bau-Inspectoren ꝛc.) 6 Secretäre und 5 untere Bureaubeamte, 46 Bahnmeister, 20 Weichenwärter, 6 Bureaudiener und außerdem 581 Bahnmeister-Aspiranten, Strecken-Vorarbeiter, Reservewärter ꝛc. angestellt, zusammen 671.

Das Stations-Personal (die Vorsteher, Bureaubeamte, Weichenwärter ꝛc.) umfaßt 607 Köpfe.

Von Zugbegleitungsbeamten sind vorhanden 42 Zugführer, 19 Packmeister, 50 Schaffner, außerdem 90 Bremser und Schmierer, zusammen 201.

Zugförderungsbeamte: 72 Locomotivführer, 8 Hülfs-Locomotivführer, außerdem 98 geprüfte Locomotivheizer, Locomotivheizer und Locomotiv-Lehrlinge, zusammen 178.

Schiffsbeamte: 1 Capitän, 3 Steuermänner, 1 Bootsmann, 3 Maschinisten; außerdem 5 Matrosen und 5 Schiffsheizer, zusammen 18.

Uebersicht der Kopfzahl:

die Generaldirection und deren Bureaus	219,
Bau-Inspectionen	671,
Stationspersonal	607,
Zugbegleitungsbeamte	201,
Zugförderungsbeamte	178,
Schiffsbeamte	18,
zusammen	1894.

7. Die Verwaltung der Chausseen.

Die Verwaltung der Landes-Chausseen war früher bei der Kammer. Nachdem aber auf dem Landtag von 1855 die Chausseen, deren Erbauer ihre Rechte aufgegeben (m. s. Band II, Seite 146), auf's Land übernommen waren, auch die meisten landesherrlichen Chausseen dahin abgegeben waren, wurde zur oberen Verwaltung dieser Landes-Chausseen 1857 eine besondere Commission der Kammer, 1859 aber schon eine von letzterer ganz getrennte combinirte Chaussee- und Flußbau-Verwaltungscommission, 1860 endlich eine separate Chaussee-Verwaltungscommission bestellt. Die Commission, die in Schwerin ihren Sitz hat, besteht aus zwei Mitgliedern. Weiter sind angestellt im Bureau der Commission ein Registrator und ein Canzlist, und an der Chausseehauptcasse ein Berechner. — Unter der Verwaltung stehen sechs Chausseeinspectionen (Angabe derselben und der zu ihnen gehörigen Chausseen Band II, Seite 146). An der Spitze jeder Inspection steht ein höherer Baubeamter, dem für die ein-

zelnen Chausseen Berechner beigegeben sind. — Chausseegeld wird seit dem 30. Juni 1888 nicht mehr erhoben und sind damit die Chausseegeld-Einnehmerstellen, deren es in jenem Jahre etwa 110 gab, in Wegfall gekommen.

8. Die Flußbauverwaltung.

Wie schon Band II, Seite 49, berichtet, wurden die Wasserwerke auf der Elde und Stör vom Landesherrn in Mecklenburg-Schwerin, diejenigen der Havel ebenso von Mecklenburg-Strelitz übernommen. Die landesherrliche Verwaltung wurde zuerst durch eine separate, dann durch eine mit der Chaussee-Administration combinirte und seit 1860 wieder durch eine besondere Flußbau-Commission geübt. Die Commission ist also zunächst, worauf bereits Seite 825 hingewiesen, eine gemeinschaftliche Behörde für beide Großherzogthümer. Sie besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei in Schwerin, eins in Mirow, ihren Wohnsitz haben. Die beiden Schweriner Commissionsmitglieder sind die nämlichen wie bei der Chausseeverwaltungscommission, auch das Bureaupersonal ist, abgesehen von der Kasse, das gleiche. — Soweit es sich um die Verwaltung der Wasserwerke der Elde und Stör mit den dazu gehörigen schiffbaren Seen, Canälen und Schifffahrtswerken handelt, besteht die Commission aus den beiden Schweriner Mitgliedern der gemeinschaftlichen Commission. Weiter sind im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin angestellt 6 Localbeamte und 24 Schleusenmeister. Localbeamte sind: ein Vorstand der Flußbau-Inspection zu Grabow, ein desgleichen zu Parchim, ein Baumeister zu Grabow, je ein Stromaufseher zu Parchim und Grabow, ein Baggermeister zu Parchim.

9. Die nicht Großherzoglichen Eisenbahnen und Wegebesichtigungsbehörden.

Für alle im Gebiet des Großherzogthums belegenen Eisenbahnen, mit Ausnahme der Friedrich Franz-Eisenbahn, fungirt das dem Ministerium des Innern unterstellte Eisen-

bahn-Commissariat zu Schwerin (ein Ministerialrath als Dirigent und ein Baudirector als technisches Mitglied) als Aufsichtsbehörde, und zwar für folgende Bahnen:

A. die innerhalb des Großherzogthums gelegenen Theile der preußischen Staatsbahnen, nämlich

a) der Strecke Berlin-Wittenberge-Hamburg (Direction in Altona),
b) der Strecke Wittenburg-Lüneburg-Buchholz (Direction in Altona),
c) der Strecke Stralsund-Rostock (Direction in Berlin),
d) der Strecke Hagenow-Oldesloe (Direction in Altona);

B. die Privat-Eisenbahnen:

a) die Wismar-Karower Eisenbahngesellschaft (der Betrieb dieser Bahn ist von der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung übernommen, und ist dieselbe insofern der Großherzoglichen General-Direction unterstellt),
b) die Boizenburger Stadt- und Hafenbahn-Gesellschaft (m. s. Band I, Seite 550).

Für die Wegebesichtigungsbehörden normiren die landesherrlichen Verordnungen vom 29. Juni 1824, 19. Februar 1842, 12. November 1881 und 17. April 1893. Demnach unterliegen der Wirksamkeit dieser Behörden die Communications-Wege und ist das Land zu diesem Zwecke in 29 Districte getheilt. Die Besichtigung erfolgt innerhalb der Domanial- und Kloster-Aemter, sowie der städtischen Feldmarken durch Deputirte der ordentlichen Obrigkeiten und innerhalb der ritterschaftlichen Aemter durch einen oder mehrere Deputirte der eingesessenen Gutsbesitzer.

10. Die Schiffsregister- und die Schiffsvermessungsbehörden ꝛc.

Als Schiffsregisterbehörden für die mecklenburgischen Schiffe (Bundesgesetz vom 25. October 1867) fungiren die Magistrate zu Rostock und Wismar, je nachdem die Schiffe zu Rostock oder zu Wismar ihren Heimathshafen haben.

Als Schiffsvermessungsbehörden nach der Schiffsvermessungsordnung vom 5. Juli 1878 die betr. Behörden zu Rostock (Vorsitzender das Gewett, Mitglieder ein Hafenmeister und ein Schiffsbaumeister) und zu Wismar (der Inspector und administrirende Provisor beim Hafen-Departement und ein technisches Milglied).

Das Seeamt zur Untersuchung der See-Unfälle der Kauffahrteischiffe (Reichsgesetz vom 27. Juli 1877) hat seinen Sitz zu Rostock. Als Vorsitzender fungirt ein Landgerichtsrath, als Reichscommissar ein Landgerichtsdirector.

Seemannsämter (Behörden, welche die An- und Abmusterung der Schiffsleute vornehmen und die Musterrolle ausfertigen, Seemannsordnung vom 27. December 1872) sind das Gewett zu Rostock, die Schifferältesten zu Wismar, das Domanialamt zu Ribnitz und der Magistrat zu Ribnitz.

Strandämter. Das uralte Strandrecht oder Eigenthumsrecht der Uferbewohner an den Gütern gestrandeter Schiffe wurde im dreizehnten Jahrhundert aufgehoben, erhielt sich aber noch bis ins fünfzehnte Jahrhundert, wenngleich zweifellos mit manchen Milderungen. 1834 wurde das bei Strandungen einzuhaltende Verfahren der Obrigkeit gesetzlich geregelt. Nach den Hafenregulativen von 1872 für die mecklenburgischen Seehäfen sollen die Nebenzollämter in allen Strandungsfällen alle erforderlichen Anordnungen zur Bergung der Waaren ꝛc. und Sicherung des Zollinteresses treffen. In Ausführung der Reichs-Strandungs-Ordnung vom 17. Mai 1874 sind eine Anzahl von Strandämtern eingerichtet. Als solche Aemter fungiren die Domanialämter zu Ribnitz, Doberan, Neubukow, Wismar und Grevesmühlen, das Gewett zu Rostock. (Nach der Verordnung vom 31. December 1881.)

Die Verwaltung des Leuchtthurms auf der Buk-Spitze zu Bastorf. (M. s. Band I, Seite 565.) Die Verwaltung setzt sich aus einem Ober-Beamten in Schwerin, einem Berechner zu Neubukow und dem Wärterpersonal zusammen.

11. Das Deichamt zu Dömitz und die Landescommission für Boden-Meliorationen.

Seit dem 2. Juni 1842 besteht zu Dömitz eine besondere Deichordnung. Zur Beaufsichtigung und Unterhaltung der neuen Eldedeiche bei Dömitz ist das Deichamt eingesetzt. Zu demselben gehören ein Großherzoglicher und ein städtischer (Dömitzer) Verwaltungsbeamter, ein Districts-Baumeister, ein Actuar, ein Deich-Pfänder.

Die Landescommission für Boden-Meliorationen ist nach Maaßgabe der Verordnung vom 30. August 1893 eingesetzt. — Nach dieser Verordnung können Grundbesitzer zwecks Ent- oder Bewässerung von Ländereien, welche zur land- und forstwirthschaftlichen Benutzung des Grund und Bodens oder zur Gewinnung von Boden-Materialien (Torf, Ziegelerde, Kalk ꝛc.) dienen, von andern Grundbesitzern verlangen, daß diese gegen Entschädigung auf ihrem Gebiet die nöthigen Anlagen gestatten. Das Verfahren behufs Geltendmachung eines hierauf gestützten Anspruchs findet vor der erwähnten Commission statt, die aus einem landesherrlichen Commissarius als Dirigenten und zwei weiteren Mitgliedern besteht. Letztere werden auf den Vorschlag des Engeren Ausschusses von Ritter- und Landschaft auf einen Zeitraum von jedesmal fünf Jahren bestellt. — Zwecks gemeinschaftlicher Herstellung, Benutzung und Unterhaltung von Ent- und Bewässerungs-Anlagen, welche den Interessen der Boden-Cultur dienen, können mehrere Grundbesitzer zu einem Verbande zusammentreten. Bei dem Verfahren zur Bildung dieser Verbände ist die erwähnte Landescommission gleichfalls zuständig.

12. Prüfungscommissionen ꝛc.

a) Commission zur Prüfung der Bauhandwerker. Diese Commission wurde durch landesherrliches Circular vom 30. September 1842 für die Meisterprüfungen der Maurer und Zimmerleute, unter gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen, durch die Innung geschehenen, eingerichtet, ist

auch ungeachtet Wegfalls der Verpflichtung zur Gewinnung des Meisterrechts für den freiwilligen Erwerb desselben thätig geblieben. Die Commission hat ihren Sitz zu Schwerin, woselbst ein höherer Beamter als Dirigent fungirt. Zu den Prüfungen werden ein höherer Bau-Beamter, ein Actuar und zwei beisitzende Meister zugezogen.

b) Commission zur Prüfung der Schornsteinfeger, in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1893: ein Vorsitzender (ein höherer Beamter wie bei Commission a), ein Landbaumeister, ein Schornsteinfegermeister.

c) Die Prüfungsanstalt für Handfeuerwaffen zu Schwerin, errichtet auf Grund des Reichsgesetzes vom 19. Mai 1891. Vorstand: ein Amtsverwalter zu Schwerin.

d) Die Feldmesser-Prüfungs-Commission. Nachdem durch die Gewerbeordnung von 1869 das Gewerbe der Feldmesser für frei erklärt, jedoch Beeidigung auf bestehende Vorschriften und öffentliche Anstellung ausbedungen, dann aber auch den Handlungen derselben besondere Glaubwürdigkeit beigelegt war, müssen die mecklenburgischen Feldmesser nach der Verordnung vom 23. Februar 1874 ein Staats-Examen vor einer Staats-Prüfungsbehörde bestehen. Dieselbe, die Prüfungscommission zu Schwerin, setzt sich aus einem höheren Verwaltungsbeamten, einem Ingenieur und zwei Schulmännern zusammen.

e) Die Aichungsbehörden. Die Vergleichung und Aichung der Maaße und Gewichte geschah früher durch die Münz-Offizianten und nach deren Abgang 1850 durch ein besonderes Aichungs- und Wardirungsamt zu Schwerin. In Folge der deutschen Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 und der Aichordnung vom 16. Juli 1869 wurde das Normal-Aichungsamt zu Schwerin zur Aichungs-Inspection und technischen Aufsichtsbehörde über die Aichungsämter in beiden Mecklenburg organisirt (m. s. Seite 839). Die Commission besteht aus drei Mitgliedern, zwei mecklenburg-schwerinschen und einem mecklenburg-strelitzschen. Großherzogliche Aichungsämter befinden sich zu Schwerin, Parchim,

Güstrow, Waren und Malchin; städtische Aichämter in Rostock, Wismar und Boizenburg.

f) Die Technische Commission zu Schwerin, zur Prüfung von Dampfkesseln, nach der Verordnung vom 15. Februar 1892. Die Commission wurde bereits 1863 errichtet, 1873 wurde ihre Competenz erweitert, später auch auf die Statistik der Dampfkessel-Explosionen ausgedehnt.

g) Die Prüfungs-Commission für Maschinisten auf Seedampfschiffen, nach der Bekanntmachung vom 19. November 1879. Die Commission hat ihren Sitz in Rostock und besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei (Navigations-Schuldirectoren) ihren Wohnsitz in Rostock haben, und eins (Civil-Ingenieur) den Wohnsitz in Stettin hat. Das Reich ist bei den Prüfungen durch einen Reichs-Prüfungs-Inspector, der seinen Wohnsitz in Stettin hat, vertreten.

13. Die auf Zwangs- und Bannrechten begründeten Institute.

Von diesen Instituten haben sich in der Neuzeit nur noch zwei erhalten: dasjenige der privilegirten Schornsteinfeger und das der Frohnereien.

14. Die Institute zur Aufhülfe der Industrie und des Zustandes der ländlichen Bevölkerung, der Patriotische Verein und andere Vereine zu industriellen und gemeinnützigen Zwecken.

a) Der Großherzogliche Industriefonds zu Schwerin, auch allgemeiner Industriefonds genannt, 1841 gegründet aus dem früheren Wollmanufactur-Unterstützungsfonds, zur Beförderung größerer industrieller und commercieller Unternehmungen.

b) Der Fonds zur Verbesserung des Zustandes der ländlichen Bevölkerung in Mecklenburg. Dieser

Fonds ist nach Fundationsacte vom 20. Mai 1859 ursprünglich aus Strafgeldern für Bauernlegung ꝛc. errichtet.

c) Der mecklenburgische Patriotische Verein, die Vereine kleinerer Landwirthe, die landwirthschaftliche Versuchsstation zu Rostock, die geologische Landesanstalt ebendaselbst, Verein mecklenburgischer Forstwirthe, Verein für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde, Commission zur Herausgabe des mecklenburgischen Urkundenbuchs sind schon Band II näher erwähnt, und zwar Patriotischer Verein Seite 600, Verein kleinerer Landwirthe Seite 602, Versuchsstation Seite 602, geologische Landesanstalt Seite 510, Verein mecklenburgischer Forstwirthe Seite 606, Verein für mecklenburgische Geschichte ꝛc. Seite 576, Urkundenbuch-Commission Seite 577.

15. Der ritterschaftliche Creditverein, die Banken, die Sparkassen und die Versicherungsanstalten.

a) Ritterschaftlicher Creditverein (m. s. Band II, Seite 680).

b) Die landesherrlich concessionirten Banken: die Rostocker Bank (Band II, Seite 682); — die mecklenburgische Lebensversicherungs- und Sparbank zu Schwerin (Band II, Seite 688); — die mecklenburgische Hypotheken- und Wechselbank zu Schwerin (Band II, Seite 691).

c) Die Sparkassen (Band II, Seite 674).

d) Versicherungs-Anstalten: Domanial-Brandversicherungsanstalt zu Schwerin (Band II, Seite 657); — Ritterschaftliche Brandversicherungs-Gesellschaft (Band II, Seite 658); — Brandversicherungs-Gesellschaft der Städte (Band II, Seite 658; — Rostocker Brand-Assecuration (Band II, Seite 660); — Wismarsche Brand-Assecuration (Band II, Seite 660); — Vaterländische Feuerversicherungs-Societät zu Rostock (Band II, Seite 660); — Mecklenburgische Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg (Band II, Seite 660); — Feuerversicherungs-Verein für Mecklenburg zu Güstrow (Band II, Seite 661); — Feuerversicherungs-Verein für kleinere Landwirthe zu Rostock (Band II, Seite 661);

— Feuerversicherungsverein mecklenburgischer Lehrer zu Parchim (Band II, Seite 661); — Feuerversicherungs-Verein mecklenburgischer Kirchendiener und Forstbeamten zu Lübtheen (Band II, Seite 661); — Mecklenburgische Hagel-Assecuranz zu Neubrandenburg (Band II, Seite 663); — Hagelschaden-Versicherungs-Verein für Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz zu Grevesmühlen (Band II, Seite 663); — Lebensversicherungs-Verein für mecklenburgische Lehrer zu Neukloster (Band II, Seite 668).

16. Das Regierungsblatt und das Kalenderwesen.

a) Regierungsblatt (m. s. Band II, Seite 571).

b) Staatskalender. Die Herausgabe des Staatskalenders war früher das ausschließliche Privileg einiger Staatsbeamten aus der Faull'schen Familie. 1875 wurde nach Rückgabe des Privilegs die Redaction dem Statistischen Bureau übertragen. Die Behörden haben ihre erforderlichen Beiträge zu dem Inhalt des Staatskalenders zu bestimmten Zeiten einzusenden.

17. Die Civilstandsbehörden.

Die Civilstandsbehörden zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. In Gemäßheit dieses Gesetzes ist die Civilstands-Commission zu Schwerin eingesetzt, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern; dazu das Bureau-Personal: ein Actuar und ein Bureaugehülfe. In 316 Orten des Großherzogthums sind Standesämter errichtet.

18. Das Geheime und Haupt-Archiv zu Schwerin.

Im Residenzschloß zu Schwerin war schon in alter Zeit ein reiches Haus-Archiv. Ordentliche Archivare wurden bereits im sechszehnten Jahrhundert angestellt und schon vor länger als hundert Jahren bildete das damalige Haupt-Archiv

eine aus einem Archivar und zwei Archiv-Secretären bestehende Behörde. Das jetzige Geheime und Haupt-Archiv zählt zwei Archivräthe, zwei Archivare und zwei Archiv-Registratoren.

19. Die Commission zur Erhaltung der Denkmäler zu Schwerin.

Diese Commission wurde durch Verordnung vom 9. December 1887 eingesetzt. Sie hat zu bestehen außer einem Vorsitzenden aus dem Chef des Großherzoglichen Bau-Departements, dem Museumsdirector und dem Vorstand des Archivs. Sie hat die Aufgabe, für die Erhaltung, bezw. für die Wiederherstellung der historischen und Kunst-Denkmäler thätig zu werden, auch allmählig ein Verzeichniß der hier in Betracht kommenden Denkmäler fertig zu stellen und dasselbe zu veröffentlichen. Gleichzeitig mit der Einsetzung dieser Commission erfolgte die Aufhebung des Amtes eines Conservators der Denkmäler (Bekanntmachung vom 27. December 1852). Anzeigen über Entdeckungen alter Steindenkmäler, Gräber ꝛc. sind an die Commission zu richten, die auch Funde von alten Münzen ꝛc. gern entgegennimmt. Die Commission kann sich durch außerordentliche Mitglieder verstärken. Sie zählt zur Zeit außer dem Vorsitzenden (Director im Ministerium des Innern) vier ständige Mitglieder, davon die drei schon erwähnten und als viertes Mitglied den Director des statistischen Bureaus (früher Archivrath).

20. Die Regierungsbibliothek zu Schwerin.

M. s. Band II, Seite 523.

21. Die Hennemann'sche Stiftung

von Büchern und Instrumenten für die Aerzte Schwerins, mit der Regierungsbibliothek verbunden.

Der Vorstand der Regierungsbibliothek fungirt an dieser Anstalt als Commissar, außerdem drei Deputirte der Aerzte. (M. s. Band II, Seite 524.)

22. Das Directorial-Karten-Depot

unter Aufsicht eines Ministerial-Secretärs umfaßt die Karten jener Vermessung (sogenannte Directorial-Vermessung), die auf Grund des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs zwecks Ordnung der Besteuerung der ritterschaftlichen Güter stattfand.

23. Die Behörden für die amtliche Statistik.

a) Die statistische Commission, b) das statistische Bureau — beide zu Schwerin —.

Das statistische Bureau wurde zwecks Erforschung der statistischen Verhältnisse des Landes im Sommer 1851 gegründet, später (1875) wurde es auch mit der Redaction des Staatskalenders betraut. 1884 wurde eine veränderte Einrichtung des statistischen Bureaus getroffen. In Folge dessen bestehen seit Neujahr 1885 neben einander die statistische Commission und das statistische Bureau.

Die Commission hat die Aufgabe, sowohl vermöge eigener Initiative, als auch auf Erfordern der einzelnen Ministerien über die statistischen Einrichtungen, Erhebungen, Aufstellungen u. s. w. nach Inhalt, Art und Form zu berathen und gutachtlich zu beschließen (Verordnung vom 31. December 1884). Die Commission besteht aus einem Vorsitzenden und fünf Mitgliedern. Ersterer ist einer der vortragenden Räthe des Ministeriums des Innern, letztere sind zur Zeit die folgenden: der ehemalige Kammerpräsident, ein Rentner (früher Gutsbesitzer), ein Ober-Schulrath, der Director des statistischen Bureaus, ein Mitglied der General-direction der Friedrich Franz-Eisenbahn.

Zum statistischen Bureau gehören als Beamte: ein Director, ein Secretär, vier Calculatoren.

24. Die Gewerbe-Commission zu Schwerin.

Die ursprüngliche Competenz der Commission und ihr Verfahren wurde durch die landesherrlichen Ausführungs-verordnungen vom 25. und 27. September 1869 zur

Gewerbeordnung bestimmt. Wesentlich erweitert wurde die Competenz der Commission durch die neuere sociale Gesetzgebung. Die Commission wird (abgesehen vom Gebiet der Seestädte Rostock und Wismar, bezüglich deren gewisse Einschränkungen der Competenz stattfinden) in erster Instanz thätig, a) wenn im Geltungsbereich der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung die Inhaber obrigkeitlicher Rechte selbst auf ihrem Gebiete gewerbliche Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen, vornehmen; b) wenn in der Gewerbeordnung bestimmte Functionen der „höheren Verwaltungsbehörde" zugewiesen sind, gegen deren Verfahren ein Recurs an das Ministerium stattfindet (so besonders bei Ertheilung von Concessionen an private Krankenanstalten, Schauspielunternehmer, Pfandleiher u. s. w.), ferner Ertheilung der Legitimationsscheine und Genehmigung zum Betrieb im Umherziehen ꝛc. — In zweiter Instanz entscheidet die Gewerbe-Commission bei allen Recursen aus §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung, gegen die von nicht collegialen Behörden erlassenen Bescheide, namentlich bei Abschlägen der Concessionirung von Gast- und Schankwirthschaften und des Kleinhandels mit Branntwein und Spiritus. — Die Commission ist ferner als höhere Verwaltungsbehörde thätig in den §§ 97—104 der Gewerbeordnung (Innungswesen). Weiter erstreckt sich die Thätigkeit der Commission auf den gesammten Umfang der Krankenversicherung, gemäß den Verordnungen vom 31. Mai 1876, 31. December 1883, 15. Juli 1884, 21. December 1892), weiter auf die Unfall- und Krankenversicherung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter (Verordnung vom 12. April 1887), auf die Unfallversicherung der Bau-Arbeiter (Verordnung vom 5. März 1891), auf die Invaliditäts- und Alters-Versicherung (Verordnung vom 31. Mai 1890).

In der Commission sind außer dem Dirigenten thätig zwei ordentliche und vier außerordentliche Mitglieder und das Bureaupersonal, bestehend aus einem Actuar und zwei Bureaugehülfen.

25. Gewerbe-Inspector.

M. s. Seite 841.

26. Commission für das Heimathwesen in Schwerin.

Diese Commission ist in Folge des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz als erste Instanz und vorgesetzte Behörde der Armenverbände 1871 constituirt und organisirt. (Regierungsblatt vom 14. und 30. Juni und 1. Juli 1871.)

27. Landesversicherungsamt zu Schwerin.

Für die unter das Reichs-Unfall-Versicherungsgesetz fallenden Betriebe der Land- und Forstwirthschaft des Großherzogthums ist eine Berufsgenossenschaft gebildet. Diese Genossenschaft wird durch das Landesversicherungsamt geleitet. Dasselbe hat seinen Sitz in Schwerin. Es besteht aus drei ständigen und vier nicht ständigen Mitgliedern. In einzelnen Fällen werden auch zwei richterliche Mitglieder zugezogen. Das Amt ist auch im Bereich des Bau-Unfallversicherungs-Gesetzes und des Ausdehnungs-Gesetzes vom 28. Mai 1885 zuständig, und werden in solchem Falle vier nicht ständige Mitglieder ernannt.

28. Versicherungsanstalt für die Invaliditäts- und Alters-Versicherung.

M. s. Seite 841.

29. Das Eisenbahncommissariat zu Schwerin.

Aufsichtsbehörde für alle im Gebiet des Großherzogthums belegenen Eisenbahnen mit Ausnahme der Großherzoglichen Friedrich Franz-Eisenbahn. (M. s. Nr. 9, Seite 852.)

30. Der Landes-Eisenbahnrath zu Schwerin,

errichtet durch Verordnung vom 12. Mai und 18. December 1890. Er hat in allen wichtigen, das öffentliche Verkehrswesen der Eisenbahnen berührenden Fragen auf Verlangen des Ministeriums des Innern sein Gutachten zu erstatten, auch kann er in Angelegenheiten dieser Art selbstständige Anträge an das Großherzogliche Ministerium des Innern

richten und beanspruchen, daß ihm jederzeit auf seine Anfrage Auskunft in Eisenbahnverkehrssachen ertheilt wird. Er besteht a) aus acht von den Ständen für die Dauer auf drei Jahre gewählten Mitgliedern, b) aus vier vom Großherzoglichen Ministerium des Innern aus dem Kreise der Land- und Forstwirthschaft, der Industrie oder des Handelsstandes berufenen Mitgliedern, c) aus zwei aus der Generaldirection vom Ministerium des Innern bestellten Mitgliedern.

31. Der mecklenburgische Landwirthschaftsrath zu Schwerin.

Derselbe besteht seit 1890 (m. s. Band II, Seite 602). Er setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen, von denen drei vom Ministerium des Innern berufen, drei vom Patriotischen Verein und drei vom Verein kleinerer Landwirthe erwählt werden.

32. Die ritterschaftlichen Polizeiämter.

M. s. Seite 759. Der Staatskalender sondert dieselben in drei Gruppen: 1) 35 vereinte ritterschaftliche Polizeiämter, 2) 8 Polizeiämter für mehrere, in einer Hand vereinigte Güter, 3) 4 Polizeiämter für einzelne Güter.

II. Ministerium der Finanzen.

Das Finanzministerium gliedert sich jetzt in zwei Abtheilungen:

I. Finanz-Abtheilung;

II. Abtheilung für Domänen und Forsten.

Nachdem 1653 für die Centralverwaltung der Landes-Finanzen die Kammer bestimmt war, welche außer der Domanialverwaltung auch das gesammte Schuldenwesen und die Hof-Ausgaben inne hatte, erfolgten später erhebliche Einschränkungen dieser Competenz. 1756 ging die Leitung des Schuldenwesens auf den fürstlichen Geheimenrath über.

Der 1763 neu errichteten Steuercommission wurde das Accise- und Steuerwesen, auch Handel und Fabriken, sowie die Oeconomie der amtssässigen Städte übergeben, wozu 1825 die Landzollverwaltung kam. Schon seit Anfang dieses Jahrhunderts wurden besondere Finanzminister ernannt, deren Competenz jedoch von derjenigen der Kammer nicht strenge geschieden war. Letzteres geschah erst im Jahre 1832. Die Kammer verlor bei gleichzeitiger Ausscheidung der Revisionsdepartements aus derselben die Verwaltung der Renterei als Haupt-Finanzcasse, die in Folge des Staatsgrundgesetzes von 1849 eingeführte Ministerialverfassung ließ der Kammer ihre abgesonderte Stellung und Verwaltung, wies sie aber unter die directe obere Leitung der betreffenden Ministerien. Gleichzeitig verlor sie durch Verordnungen vom October 1849 die Oberleitung der Post, des Elbzolls und des Münzwesens. Durch Errichtung des Großherzoglichen Hausguts wurde der Umfang der Kammer-Domänen damals wesentlich vermindert. Immerhin verblieb sie noch die Centralbehörde für die ganze obere Verwaltung der Großherzoglichen Aemter mit Ausnahme des Schulwesens. Mit Durchführung der allgemeinen Vererbpachtung und der Gemeindeorganisation und Ausscheiden der betreffenden Verwaltungen aus dem Geschäftskreise der Aemter erfuhr naturgemäß die Wirksamkeit der Kammer eine weitere Vereinfachung, bis sie endlich als Abtheilung für Domänen und Forsten mit dem Finanzministerium gänzlich vereinigt wurde, worüber bei Besprechung dieser Abtheilung weiter unten noch Näheres ausgeführt wird.

Was zunächst I. die Finanzabtheilung anbelangt, so steht sie unter Leitung eines Directors, dem ein vortragender Rath beigegeben ist. In der Ministerial-Canzlei sind zwei Ministerial-Secretäre und mehrere Subalternen angestellt; in der Ministerial-Controle ein Rechnungsrath, zwei Ministerial-Controleure und ein Ministerial-Calculator.

Abtheilung für Domänen und Forsten: ein Director, sechs vortragende Räthe. Zur Canzlei: ein Kammer-Secretär, fünf Kammer-Registraten, ein Registraturgehülfe, zwei Canzlisten, zwei Copiisten. Die Haupt-Kammercasse

und die Hauptforstcasse werden von der Renterei berechnet. Bei der Domänen-Administrationscasse fungirt ein Berechner, beim Domänen-Taxamt ein Taxator und ein Kassenführer.

Unter der Finanzabtheilung stehen von den jetzigen Behörden und Instituten:

1. das Revisions-Departement zu Schwerin;
2. die Renterei;
3. die Schuldentilgungs-Commission zu Rostock;
4. die Central-Gebührencasse der vier Ministerien;
5. die Lehns-Gebührencasse;
6. das diesseits bestellte Personal der Postverwaltung;
7. desgl. der Telegraphenverwaltung;
8. die Steuer- und Zoll-Direction (dieselbe, die beiden Mecklenburg gemeinsam ist, untersteht dem Finanzministerium in Schwerin nur für Mecklenburg-Schwerin);
9. das Landgestüt zu Redefin;
10. die Lotterie-Direction;
11. die Verwaltung der Staatsbauten, ausschließlich der zur Hof- und Domanialverwaltung ressortirenden und derjenigen der Kirchenbauten;
12. die Commission zur Verwaltung des Domanialcapitalfonds;
13. die Prüfungs-Commission für Candidaten des Baufachs, die geprüften Baumeister und Bauführer.

Unter der Abtheilung für Domänen und Forsten stehen:

1. die Domanial-Aemter;
2. die Bau-Beamten;
3. die Ingenieure;
4. die Lewitz-Wiesen-Verwaltung;
5. die Salinen-Verwaltung zu Sülze;
6. das Arbeitshaus für die landesherrlichen Domänen zu Wickendorf;
7. die Forstinspectionen und Oberförstereien;
8. die Forsteinrichtungs-Commission;
9. die Forstprüfungs-Commission.

A. Finanz-Abtheilung.

1. Das Revisions-Departement.

Dies Departement besteht für die Zwecke der Revision und des Monitur-verfahrens. Es wurde 1832 eingesetzt, als die Finanzgewalt von der Kammer auf das damalige Geheime Ministerium überging. Das Departement war damit Centralstelle für sämmtliche Zweige der landesherrlichen Finanzcontrole. Seit 1849 ressortirt es zum Finanzministerium. Die Mitglieder sind Juristen, Techniker im Bau- und Forstfach und praktische Rechnungsbeamte. Dem Departement gehören zur Zeit an: drei Revisionsräthe, ein Landbaumeister, ein Forstrechnungsrath, ein Forstrevisor, vier Revisoren, ein Registrator, drei Calculatoren.

2. Die Renterei.

Die Renterei bildet die rein landesherrliche Centralcasse und sollte sonach alle Staats-Einnahmen und Ausgaben umfassen, soweit solche nicht dem Landkasten oder der Landesrecepturcasse zugewiesen sind. Doch ist solche Centralisation zu keiner Zeit strenge durchgeführt, sondern ausgeschiedene Verwaltungszweige hatten von jeher ihre separaten, in der Renterei nicht zur Erscheinung kommenden Fonds. Zu einer Art Staatscasse wurde die Renterei erst 1849, als aus ihr die noch jetzt bestehende Haushalts-Centralcasse schied (m. s. Seite 681 und 799), da sie erst von da an wesentlich den Zwecken des Landesregiments zu dienen hatte.

An der Spitze der Cassenverwaltung steht ein Landrentmeister, ferner gehören derselben an: ein Zahlcommissair, ein Obercassier, vier Cassiere und drei Rentereidiener.

3. Die Schuldentilgungs-Commission.

1809 wurde die sogenannte Schuldentilgungscasse begründet, welche die damaligen speciellen Domanial- und Rentereischulden zu verwalten hatte. Diese Schulden waren

1846 zwar getilgt, doch waren inzwischen neue gemacht, die theilweise der Schuldentilgungscasse überwiesen wurden. Zur Verwaltung derselben wurde die Schuldentilgungs-Commission eingesetzt. Präsident der Commission ist der Vorstand des Finanzministeriums, als ständische Commissarien fungiren zwei Landräthe. Die Secretariats- und Registraturgeschäfte werden durch die Canzlei der Landesreceptur-Direction, die Cassengeschäfte durch den Landes-Einnehmer besorgt.

4. Die Centralgebühren-Casse.

Diese 1849 errichtete Casse hat als Einnahme die nach bestimmten Taxen zu erhebenden Sporteln der einzelnen Ministerien, sowie der Gewerbe- und Heimaths-Commission, weiter überträgt sie den Bureauaufwand dieser Behörden und des Großherzoglichen Geheimen Archivs. Ein Ministerial-Registrator fungirt an der Casse als Taxator und Berechner.

5. Die Lehnsgebühren-Casse.

Bei Veräußerung von Lehngütern sind von dem Käufer und dem Verkäufer Gebühren zu entrichten. Diese Positionen werden zunächst zur Lehnsgebühren-Casse vereinnahmt. Das gleiche ist bei der Allodifications-Gebühr der Fall. Der Berechner ist bei dieser Casse der gleiche wie bei der Centralgebühren-Casse.

6/7. Das diesseits bestellte Personal der Post- und der Telegraphenverwaltung.

M. s. Seite 753.

8. Die Steuer- und Zoll-Direction.

M. s. Seite 836.

9. Das Landgestüt zu Redefin.

M. s. Band I, Seite 683.

10. Die Lotterie-Direction zu Schwerin.

Die einheimische Landeslotterie wurde 1766 begründet. Sie wurde anfänglich vom Staat selbst administrirt, später verpachtet. Die staatliche Aufsicht übt ein landesherrlicher Commissarius, ein Großherzoglicher Beamter fungirt als Buchhalter, drei als Protocollisten.

11. Die Verwaltung der Staats- und Kirchenbauten.

Während für Hofbauten und für Bauten der Domanialverwaltung besondere Baubeamte angestellt sind, ist die sonstige Bauverwaltung in die der Staatsbauten und diejenige der Kirchenbauten abgesondert. An der Spitze jeder dieser Verwaltungen steht ein höherer Baubeamter. Die Specialverwaltung der Staatsbauten ist unter Aufsicht des erwähnten höheren Baubeamten als technischen Beiraths der Großherzoglichen Ministerien in zwei Staats-Baudistricte getheilt: Schwerin und Rostock. Jeder dieser Districte hat einen Landbaumeister als leitenden Baubeamten. Außerdem sind bei den hier in Betracht kommenden Gebäuden zwei Hausmeister, einer in Schwerin, einer in Rostock, angestellt.

12. Die Commission zur Verwaltung des Domanialcapitalfonds.

M. s. Seite 809. Die Commission, welcher die Verwaltung des Fonds zugefallen, besteht aus drei Mitgliedern (zur Zeit dem ehemaligen Kammerpräsidenten, dem Director der Finanz-Abtheilung des Finanz-Ministeriums und dem Vorstand des Revisions-Departements); weiter sind angestellt ein Cassier, ein Ober-Buchhalter und zwei Buchhalter.

13. Die Prüfungs-Commission für Candidaten des Baufachs in Schwerin.

Die Commission hat außer dem Vorsitzenden (einem Ober-Schulrath) vier weitere Mitglieder, sämmtlich höhere Baubeamte.

B. Abtheilung für Domänen und Forsten.

Die Verwaltung der Domänen und Forsten, mit Ausnahme der zum Haushaltsgut gehörigen, war früher als Kammer- und Forstcollegium nicht blos dem Finanz-Ministerium, sondern auch den übrigen Ministerien untergeordnet, sofern sich ihre Thätigkeit in den diesen zugewiesenen Ressorts äußerte. Durch die in den sechsziger Jahren begonnene Umwandlung von etwa 5000 Bauern der Großherzoglichen Domänen von Zeitpächtern in Erbpächter und noch mehr durch die in den siebziger Jahren vollzogene Trennung der Justizpflege von der Verwaltung in den Domanial-Aemtern ward der Geschäftskreis letzterer verringert. Hierdurch verminderte sich auch die Bedeutung der Kammer in solchem Grade, daß 1893 ihre Vereinigung mit dem Finanz-Ministerium erfolgte. Dasselbe erhielt in Folge dessen die „Abtheilung für Domänen und Forsten".

Unter dieser Abtheilung stehen:

1. Die Domanial-Aemter.

Es giebt deren 40, von denen aber einzelne in der Verwaltung combinirt sind, so daß im Ganzen nur 23 verschiedene Amtsverwaltungsbehörden existiren. (Band I ist mit einer Uebersicht dieser Aemter eingeleitet.) Die einzelnen Behörden haben je 1—3 Beamte, je nach dem Umfang des Gebiets und der Geschäfte, daneben Subalternbeamte und Amtsunterbediente. Die erstangeführten wirklichen Beamten beginnen ihre Laufbahn als Amtsassessoren, und rücken alsdann zu Amtsverwaltern, Amtmännern und Amtshauptmännern auf, welch letzteren nach längerer erfolgreicher Wirksamkeit der Charakter als Drost oder Landdrost beigelegt zu werden pflegt. Die Subalternen (Amtsdiätare) avanciren zu Amtsprotocollisten und Amtsregistratoren, denen bei längerer guter Dienstführung der Charakter als Amtssecretär verliehen zu werden pflegt. Als Amtsunterbedienstete fungiren Landreiter für den auswärtigen und Polizeidiener für den Localdienst.

2. Die Baubeamten.

Dieselben vertheilen sich als Land- resp. Districtsbaumeister auf 11 Districte, von denen jeder aus 1—3 Domanial-Aemtern zusammengesetzt ist.

3. Die Ingenieure.

Angestellt sind a) in 9 Districten je 1 Districts-Ingenieur, b) bei dem Messungsbureau 1 Vorstand und 9 Kammer-Ingenieure.

4. Die Lewitz-Wiesen-Verwaltung

wird in Friedrichsmoor durch den dortigen Oberforstmeister geleitet. Außerdem sind in Friedrichsmoor angestellt: ein Wiesen-Inspector, am Lewitz-Stör-Canal ein Schleusenvogt, in Tuckhude zwei Wiesenmeister.

5. Die Saline-Verwaltung zu Sülze

besteht aus einem Dirigenten und zwei technischen Beiständen. Angestellt sind ferner: ein Salzschreiber, ein Salzmesser und ein Moorwärter.

6. Das Arbeitshaus zu Wickendorf

nach dem landesherrlich bestätigten Statut vom 5. Juni 1872: das Directorium (zwei Beamte in Schwerin) und ein Hausmeister in Wickendorf.

7. Die Forstinspectionen und Oberförstereien.

Seit dem 1. Juli 1894 befindet sich die Forstverwaltung in dem Uebergangszustand zu einer anderen Organisation: zum Oberförster-System. Statt der 73 Forstverwaltungsbezirke sollen 38 Oberförstereien eingerichtet werden, die 15 Local-Inspectionen sollen allmählig eingehen. Den Oberförstern wird in Folge dessen eine selbstständigere Stellung eingeräumt werden, so die Antragstellung bei der Oberbehörde, desgleichen die Ausführung aller wirthschaftlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung.

Die Direction bildet das Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domänen und Forsten. In demselben werden 5 forstliche Mitglieder als vortragende Räthe thätig, die gleichzeitig die Functionen von Inspections-Beamten haben und den Titel „Oberforstmeister" führen. Diesen Beamten werden die 38 Oberförstereien unterstellt, in denen sie, die Oberforstmeister, den Betrieb zu leiten und die Controle zu führen haben. — Gleichzeitig ist Trennung der Casse von der Verwaltung in Aussicht genommen, und werden im Laufe der Zeit 15 Forstrendanten angestellt werden.

8. Die Forsteinrichtungs-Commission zu Schwerin.

1 Vorstand (Forstmeister), 5 Mitglieder, 1 Actuar. Diese Commission ist seit 1854 zur Einführung eines planmäßigen Wirthschaftsbetriebes der Großherzoglichen Forsten bestimmt.

9. Die Forst-Prüfungs-Commissionen.

I. für das theoretische Forstverwaltungs-Examen nach § 13 der Verordnung vom 10. Januar 1883: 1 Landforstmeister, 1 Ober-Schulrath, 2 Forstmeister, 1 Realgymnasiallehrer. II. für das praktische Forstverwaltungs-Examen nach § 17 der Verordnung vom 10. Januar 1883: 1 Landforstmeister, 1 Landbaumeister, 2 Forstmeister. III. für die Forstinspectionsbeamten-Prüfung nach § 24 der Verordnung vom 10. Januar 1883: 1 Landforstmeister, 1 Drost, 1 Landbaumeister und 1 Forstmeister.

III. Das Ministerium für die Justiz.

Unter dem Justiz-Ministerium stehen folgende Behörden und Institute:

1. der Competenzgerichtshof zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden über die Zulässigkeit des Rechtsweges;

2. alle höheren und niederen Justizbehörden, einschließlich der Waisengerichte und der Stadt-Hypothekenbehörden;
3. das Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen zu Schwerin;
4. die Fideicommißbehörde zu Rostock;
5. die Prüfungsbehörden für den Justizdienst;
6. die Taxatoren für die gerichtlichen Güterabschätzungen;
7. die Strafanstalten.

Unter der Abtheilung für geistliche Angelegenheiten befinden sich:

8. die kirchlichen Behörden, soweit sie nicht dem Oberkirchenrath untergeordnet sind;
9. der jüdische Oberrath;
10. die Verwaltungsbehörden der Landesklöster;
11. die allgemeinen und localen Wohlthätigkeitsanstalten ꝛc., soweit sie nicht dem Ministerium des Innern oder dem Oberkirchenrath unterstellt sind.

Unter der Abtheilung für Unterrichtsangelegenheiten und für Kunst:

12. die Landes-Universität und die Schulanstalten;
13. die wissenschaftlichen Institute, Gesellschaften und Vereine;
14. das Schweriner Hoftheater;
15. die Anstalten für das öffentliche Heilwesen.

1. Der Competenzgerichtshof.

Dieser Gerichtshof ist seit dem 1. October 1879 für die Entscheidung von Competenz-Conflicten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden über die Zulässigkeit des Rechtsweges geschaffen (Ausführungsverordnung zum § 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 19. Mai 1879). Er besteht aus dem Präsidenten des Ober-Landes-Gerichts als dem Vorsitzenden und aus fünf weiteren Mitgliedern, von welchen zwei aus den Mitgliedern des Ober-Landes-Gerichts, und drei aus nicht richterlichen Personen, und zwar eine von diesen aus dem Engeren Ausschuß auf Präsentation der Stände berufen werden.

2. Die höheren und niederen Justizbehörden.

A. Das Ober-Landes-Gericht zu Rostock. 1 Präsident, 1 Senatspräsident, 8 Ober-Landes-Gerichts-Räthe, 1 Ober-Staatsanwalt, 3 Ober-Landes-Gerichts-Secretäre, 1 Secretariats-Substitut und 3 Gerichtsdiener. (2 der Räthe, 1 Secretär, sowie der Secretariats-Substitut werden vom Großherzog von Mecklenburg-Strelitz ernannt, da der Bezirk des Gerichts beide Mecklenburg umschließt.)

B. Die Landgerichte:

1) zu Schwerin. 1 Präsident, 2 Directoren, 8 Räthe, 2 Staatsanwälte, 4 Secretäre, 1 Secretariats-Substitut, 5 Gerichtsdiener und Gefangenwärter, 1 Portier, 1 Gefangenwärter-Gehülfe;

2) zu Güstrow. (Bei dem Landgericht zu Güstrow werden die Schwurgerichtssitzungen für den aus beiden Mecklenburg gebildeten Schwurgerichtsbezirk abgehalten.) 1 Präsident, 2 Directoren, 7 Räthe, 3 Staatsanwälte, 1 Staatsanwaltsgehülfe, 4 Secretäre, 1 Secretariats-Substitut, 2 Canzlisten, 6 Gerichtsdiener und Gefangenwärter;

3) zu Rostock: 1 Präsident, 2 Directoren, 8 Räthe, 2 Staatsanwälte, 4 Secretäre, 1 Secretariats-Substitut, 1 Copiist, 4 Gerichtsdiener und Gefangenwärter.

C. Die Amtsgerichte.

a) Im Bezirk des Landgerichts zu Schwerin:

1. zu Boizenburg: 1 Amtsrichter, 1 Amtsanwalt, 1 Actuar, 1 Gerichtsvollzieher, 1 Gerichtsdiener und Gefangenwärter;
2. zu Crivitz: 1 Oberamtsrichter, 1 Assessor, 1 Amtsanwalt, 2 Actuare, 1 Gerichtsvollzieher, 1 Gerichtsdiener und Gefangenwärter;
3. zu Dömitz: 1 Amtsrichter, 1 Amtsanwalt, 1 Actuar, 1 Gerichtsvollzieher, 1 Gerichtsdiener und Gefangenwärter;
4. zu Gadebusch: wie bei Dömitz;

5. zu Grabow: 1 Amtsrichter, 1 Assessor, 1 Amtsanwalt, 2 Actuare, 1 Gerichtsvollzieher, 1 Gerichtsdiener und Gefangenwärter;
6. zu Grevesmühlen: 1 Oberamtsrichter, 1 Amtsrichter, 1 Assessor, 1 Amtsanwalt, 3 Actuare, 1 Gerichtsschreiber in Dassow, 1 desgleichen in Klütz-Bothmer, 1 Gerichtsvollzieher, 1 Gerichtsdiener, 1 Gerichtsdiener und Gefangenwärter;
7. zu Hagenow: 2 Amtsrichter, 1 Amtsanwalt, 3 Actuare, 1 Gerichtsvollzieher, 1 Gerichtsdiener und Gefangenwärter, 1 Gerichtsdiener;
8. zu Lübtheen: 1 Amtsrichter, 1 Amtsanwalt, 1 Actuar, 1 Gerichtsvollzieher, 1 Gerichtsdiener und Gefangenwärter;
9. zu Ludwigslust: wie bei Lübtheen;
10. zu Neustadt: wie bei Lübtheen;
11. zu Parchim: 1 Oberamtsrichter, 1 Amtsrichter, 3 Actuare, 1 Gerichtsvollzieher, 2 Gerichtsdiener und Gefangenwärter;
12. zu Rehna: wie bei Lübtheen (als Gerichtsvollzieher ist derjenige zu Gadebusch int. angestellt);
13. zu Schwerin: 1 Oberamtsrichter, 4 Amtsrichter, 1 Amtsanwalt, 6 Actuare, 3 Gerichtsvollzieher, 5 Gerichtsdiener und Gefangenwärter;
14. zu Wismar: 1 Oberamtsrichter, 2 Amtsrichter, 1 Assessor, 1 Amtsanwalt, 5 Actuare, 2 Gerichtsvollzieher, 3 Gerichtsdiener und Gefangenwärter;
15. zu Wittenburg: 2 Amtsrichter, 1 Amtsanwalt, 3 Actuare (einer derselben hat seinen Wohnsitz in Zarrentin), 1 Gerichtsvollzieher, 2 Gerichtsdiener und Gefangenwärter.

b) Im Bezirk des Landgerichts Güstrow:

16. zu Brüel (Amtsrichter fehlt, die richterlichen Geschäfte werden commissarisch durch den Amtsrichter zu Sternberg mit verwaltet), 1 Amtsanwalt, 1 Actuar, 1 Gerichtsvollzieher (der Gerichtsvollzieher zu Sternberg vi com.), 1 Gerichtsdiener und Gefangenwärter;

17. zu Bützow: 2 Amtsrichter, 1 Amtsanwalt, 2 Actuare, 1 Gerichtsvollzieher, 1 Gerichtsdiener und Gefangenwärter;
18. zu Dargun: 1 Amtsrichter, 1 Amtsanwalt, 1 Actuar, 1 Gerichtsvollzieher, 1 Gerichtsdiener und Gefangenwärter;
19. zu Goldberg: wie bei Dargun;
20. zu Güstrow: 3 Amtsrichter, 1 Amtsanwalt, 4 Actuare, 2 Gerichtsvollzieher, 3 Gerichtsdiener und Gefangenwärter;
21. zu Krakow: 1 Amtsrichter, 1 Amtsanwalt, 1 Actuar, 1 Gerichtsvollzieher, 1 Gerichtsdiener und Gefangenwärter;
22. zu Laage: wie bei Krakow;
23. zu Lübz: wie bei Krakow;
24. zu Malchin: wie bei Krakow;
25. zu Malchow: wie bei Krakow;
26. zu Neukalen: (Amtsrichter fehlt, die richterlichen Geschäfte werden commissarisch durch den Amtsrichter zu Dargun mit verwaltet), 1 Amtsanwalt, 1 Actuar, 1 Gerichtsvollzieher, 1 Gerichtsdiener und Gefangenwärter;
27. zu Penzlin: wie bei Krakow;
28. zu Plau: wie bei Krakow;
29. zu Röbel: wie bei Krakow;
30. zu Stavenhagen: wie bei Krakow;
31. zu Sternberg: wie bei Krakow (m. s. Brüel);
32. zu Teterow: 1 Amtsrichter, 1 Amtsanwalt, 2 Actuare, 1 Gerichtsvollzieher, 1 Gerichtsdiener und Gefangenwärter;
33. zu Waren: 1 Oberamtsrichter, 1 Assessor, 1 Amtsanwalt, 2 Actuare, 1 Gerichtsvollzieher, 2 Gerichtsdiener und Gefangenwärter;
34. zu Warin: 1 Amtsrichter, 1 Amtsanwalt, 1 Actuar, 1 Gerichtsvollzieher, 1 Gerichtsdiener und Gefangenwärter.

c) Im Bezirk des Landgerichts zu Rostock:

35. zu Doberan: 1 Amtsrichter, 1 Amtsanwalt, 2 Actuare, 1 Gerichtsvollzieher, 1 Gerichtsdiener und Gefangenwärter;
36. zu Gnoien: (Amtsrichter fehlt, die richterlichen Geschäfte werden commissarisch durch den Amtsrichter zu Tessin verwaltet), 1 Amtsanwalt, 1 Actuar, 1 Gerichtsvollzieher (der Gerichtsvollzieher in Tessin vi com.), 1 Gerichtsdiener und Gefangenwärter;
37. zu Kröpelin: 1 Amtsrichter, 1 Amtsanwalt, 1 Actuar, 1 Gerichtsvollzieher, 1 Gerichtsdiener und Gefangenwärter;
38. zu Neubukow: wie bei Kröpelin;
39. zu Ribnitz: 1 Amtsrichter, 1 Assessor, 1 Amtsanwalt, 2 Actuare, 1 Gerichtsvollzieher, 1 Gerichtsdiener und Gefangenwärter;
40. zu Rostock: 2 Oberamtsrichter, 3 Amtsrichter, 1 Amtsanwalt, 6 Actuare, 4 Gerichtsvollzieher, 5 Gerichtsdiener und Gefangenwärter;
41. zu Schwaan: 1 Amtsrichter, 1 Amtsanwalt, 1 Actuar, 1 Gerichtsvollzieher, 1 Gerichtsdiener und Gefangenwärter;
42. zu Sülze: 1 Amtsrichter, 1 Amtsanwalt, 1 Gerichtsschreiber zu Marlow, 1 Gerichtsvollzieher, 1 Gerichtsdiener und Gefangenwärter;
43. zu Tessin: 1 Amtsrichter, 1 Amtsanwalt, 1 Actuar, 1 Gerichtsvollzieher, 1 Gerichtsdiener und Gefangenwärter.

Wegen der den Stadtmagistraten, den Hofstaats-, Kloster- und Klosteramtsgerichten, sowie den Gutsherren verbliebenen Zuständigkeit in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit giebt Abschnitt III der Verordnung vom 17. Mai 1879 zur Ausführung des Gerichtsverfassungsges. v. 27. Jan. 1877 Auskunft.

Nach dem Staatskalender für 1895 ist die derzeitige Besetzung der oberen und der Amts-Gerichte die folgende:

1) beim Ober-Landes-Gericht der Präsident, der Senatspräsident, 8 Räthe, 1 Ober-Staatsanwalt, 4 Secretäre incl. 1 Substitut, 3 Diener = 18.

2) bei den Landgerichten: 3 Präsidenten, 6 Directoren, 23 Räthe, 7 Staatsanwälte und 1 Staatsanwaltschaftsgehülfe, 15 Secretäre incl. Substituten, 2 Canzlisten, 1 Copiist, 15 Gerichtsdiener und Gefangenwärter, 1 Portier, 1 Gefangenwärtergehülfe = 75.

3) bei den 43 Amtsgerichtsbezirken sind in den Bezirken Brüel, Neukalen und Gnoien keine Amtsrichter angestellt, sondern die richterlichen Geschäfte werden durch die Amtsrichter benachbarter Städte mit verwaltet. Sie haben mit den gleichen Städten auch den Gerichtsvollzieher gemeinsam. In den übrigen Amtsgerichtsbezirken befinden sich 57 Amtsrichter (von denen jetzt 8 den Titel Oberamtsrichter, 1 den Titel Landgerichtsrath führt), ferner sind 6 Assessorenstellen etatmäßig vorhanden, davon zur Zeit jedoch nur 2 besetzt. Weiter gehören den 43 Bezirken je 1 Amtsanwalt an, sodann 75 Actuare (1 Actuar des Bezirks Wittenburg wohnt in Zarrentin), 46 Gerichtsvollzieher (außer in Brüel, Neukalen und Gnoien fehlt auch ein Gerichtsvollzieher in Rehna, die Geschäfte desselben werden von dem Gerichtsvollzieher in Gadebusch besorgt), 59 Gerichtsdiener und Gefangenwärter. Zum Bezirk Dassow gehören die Gerichtsschreibereien in Dassow und Klütz, zum Gerichtsbezirk Sülze die Gerichtsschreiberei in Marlow. — In Summa mithin 57 Richter, 2 Assessoren, 43 Amtsanwälte, 75 Actuare, 3 Gerichtsschreiber, 59 Gerichtsdiener und Gefangenwärter = 239. Hierzu die 93 bei den oberen Gerichten Angestellten = 332.

Rechtsanwälte sind bei den verschiedenen Gerichten 125, davon 31 bei je 2 Gerichten zugelassen. Die nach der deutschen Rechtsanwaltsordnung für den Bezirk des Ober-Landes-Gerichts an dem Sitz des letzteren errichtete Anwaltskammer zählt 9 Mitglieder (davon 3 in Rostock, 1 in Schwerin, 1 in Wismar, 2 in Güstrow und 2 in Neustrelitz).

Notare zählt der Staatskalender für 1895 (mit Ausnahme der 119 Rechtsanwälte, die zugleich Notare sind) 51 auf, Gerichtsassessoren 7, Referendare 68.

3. Das Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen in Schwerin.

Nachdem durch die Hypothekenordnung vom 12. November 1819 auch für das ritterschaftliche Hypothekenwesen das Princip der Publicität und Specialität eingeführt, d. h. bestimmt worden, daß die Einträge in das für jedes selbstständige Rittergut zu errichtende Grund- und Hypothekenbuch durch eine öffentliche Behörde zu bewirken seien, wurde als solche als Hypothekenkammer eine besondere Abtheilung der alten Lehnskammer 1820 constituirt, auch nach Aufhebung der letzteren 1849 unter der jetzigen Bezeichnung als selbstständige Behörde conservirt. Dieselbe besteht aus zwei Hypothekenbewahrern. Weiter sind angestellt: ein Registrator, ein Canzlist und ein Pedell.

4. Die Fideicommißbehörde zu Rostock

nach der Verordnung vom 16. Juni 1842 zur Ueberwachung der über Landgüter in Mecklenburg errichteten und noch zu errichtenden Familien-Fideicommisse. Es besteht diese Behörde aus fünf Mitgliedern, und zwar einem landesherrlichen Commissarius, zwei Mitgliedern der Hauptdirection des ritterschaftlichen Creditvereins und zwei von sämmtlichen Fideicommiß-Inhabern aus beiden Landestheilen zu wählenden Deputirten. Sie hat ihren Sitz in Rostock. Der Commissarius wird von beiden Großherzogen gemeinsam nach vorheriger Vereinbarung bestellt. Die Behörde ist seit dem 1. Januar 1843 in Wirksamkeit.

5. Die Prüfungs-Behörden für den Justizdienst.

Es werden zwei juristische Prüfungen unterschieden, von denen die erste beim Landgericht zu Rostock, die zweite beim Ober-Landes-Gericht daselbst abgelegt wird. Durch Ablegung der ersten Prüfung wird die Ernennung zum Referendar und die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Richteramt, das Amt eines Staatsanwalts und den

Beruf eines Rechtsanwalts bedingt. Mitglieder der betr. Prüfungsbehörde sind der Landgerichtspräsident und zwei Universitätsprofessoren in Rostock, sowie je ein Landgerichtsrath in Güstrow und Schwerin.

Die zweite Prüfung bildet eine der Voraussetzungen für die Ernennung zum Richter und zum Staatsanwalt, sowie für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und zum Amte eines Notars. Diese Prüfung wird vor einem aus fünf Mitgliedern des Ober-Landes-Gerichts bestehenden Prüfungs-Senat abgelegt.

Die Prüfung für den Gerichtsschreiberdienst auf Grundlage der Bekanntmachung vom 2. Februar 1890 und die Prüfung für den Gerichtsvollzieherdienst werden bei den Landgerichten abgelegt.

6. Die Taxatoren für die gerichtlichen Güterabschätzungen.

Diese Taxatoren sind nach der landesherrlichen Constitution wegen Abwendung der Concurse vom 27. Februar 1813, § 6, eingesetzt. Jetzt ist diese Einrichtung nach § 26 der Verordnung vom 24. Mai 1879, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderung u. s. w., gebildet. Sie vertheilt sich auf die Districte Rostock, Wismar, Schwerin, Parchim, Güstrow und Waren.

7. Die Strafanstalten.

A. Die Landesstrafanstalt zu Dreibergen.

Zur Verbüßung harter und längerer Freiheitsstrafen diente schon vor dreihundert Jahren die Festung Dömitz, wo die Verurtheilten am Bau der Festungswerke arbeiten mußten. Herzog Friedrich reorganisirte 1757 das bereits einige Jahre vorher von Herzog Christian Ludwig förmlich eingerichtete dortige Zucht- und Werkhaus (m. s. Band III, Seite 450). Den gesteigerten Anforderungen der neueren Zeit entsprechend, wurde 1839 die jetzige Strafanstalt Dreibergen gegründet. (Weiteres s. m. Band I, Seite 460.) An der

Anstalt fungiren als Oberbeamte: 1 Director, 1 Prediger, 1 Arzt, 1 Rendant und Arbeits-Inspector und 1 Polizei-Inspector; als Unterbeamte: 1 Hausverwalter, 1 Polizeimeister, 4 Lehrer (von denen der erste zugleich Organist und Küster ist, die andern drei an der Station für jugendliche Sträflinge angestellt sind), 1 Bureaugehülfe, 6 Stations-Aufseher in den Männer-Stationen, 1 Ober-Aufseherin in der Weiber-Station. Außerdem 20 Aufseher und 4 Aufseherinnen (Diaconissen).

Nach der unterm 5./23. September 1838 ratificirten Convention und der unterm 2. Februar 1865 genehmigten Vereinbarung ist die Anstalt strelitzscherseits mitzubenutzen für 40 erwachsene und 4 jugendliche Sträflinge.

Die Anstalt zählte Ende 1894 273 erwachsene und 14 jugendliche Verbrecher, davon kamen auf Mecklenburg-Strelitz 32 resp. 3.

B. Das Centralgefängniß in Bützow.

An demselben sind 4 Oberbeamte (der Amtsrichter in Bützow als Director, 1 Prediger, 1 Arzt und 1 Inspector), sowie mehrere Unterbeamte (1 Hausmeister, 1 Küster und Lehrer, 5 Gefangenwärter) angestellt. Mit dem Gefängniß sind eine Frauen-Station und eine Station für jugendliche weibliche Personen verbunden. Die Aufsicht führen hier Diaconissinnen des Stiftes Bethlehem.

8. Die kirchlichen Behörden.

Die geistlichen Angelegenheiten der lutherischen Kirche sind der oberen Leitung des Ministeriums nur insoweit untergeordnet, soweit es sich nicht um Befugnisse und Pflichten handelt, die aus der Eigenschaft des Landesherrn als Oberhaupt der lutherischen Landeskirche hervorgehen. Diese Befugnisse und Pflichten werden durch den unmittelbar unter dem Landesherrn stehenden Oberkirchenrath wahrgenommen (m. s. Seite 766).

Der Oberkirchenrath in Schwerin besteht aus dem Oberkirchenraths-Präsidenten und zwei Oberkirchenräthen.

Die Bureaugeschäfte verrichten ein Registrator, ein Canzlist, ein Copiist, ein Pedell, ein Bote.

Das obere Kirchengericht zu Rostock ist beiden Mecklenburg gemeinsam, es führen nicht blos vom Consistorium in Rostock die Rechtsmittel an das obere Kirchengericht, sondern es fungirt dasselbe zugleich als zweite Instanz für evangelisch-lutherische Kirchendiener in Mecklenburg-Strelitz mit Einschluß von Ratzeburg. Das obere Kirchengericht besteht 1) aus einem Mitgliede des Ober-Landes-Gerichts als Vorsitzenden, 2) aus drei juristischen Mitgliedern, von denen zwei unbedingt vom Ober-Landes-Gericht zu nehmen sind, das dritte auch vom Landgericht genommen werden kann, 3) aus einem Superintendenten, 4) aus einem ordentlichen Professor der Rostocker Universität, 5) aus einem mecklenburg-strelitzschen Geistlichen.

Das Großherzogliche Consistorium in Rostock zur Verwaltung der vormals von den Bischöfen des Landes ausgeübten geistlichen Jurisdiction, von den Herzogen Johann Albrecht und Ulrich, nach der Consistorial-Ordnung vom 31. Januar 1570, zu Rostock errichtet und am 27. März 1571 eröffnet, ist seit 30. November 1756, mit Abnahme aller Civil- und Proceßsachen, nur auf Doktrinal-, Ceremonial- und Disciplinarsachen der Prediger und Kirchendiener (mit Ausschluß derer in Rostock und Wismar, welche unmittelbar unter der Aufsicht des Ministeriums stehen), auch öffentliche Skandale und Irreligiosität beschränkt; seit 1. October 1818 aber mit dem am 3. October 1567 vom Herzoge Ulrich in Schwerin errichteten Stiftsconsistorium vereinigt. Appellationen gehen an das obere Kirchengericht zu Rostock. Das Consistorium setzt sich zusammen aus einem Director, zwei Räthen und einem Assessor cum voto decisivo.

Die Superintendenturen (m. s. Seite 827). Die jetzige Zusammensetzung derselben gestaltet sich, unter Berücksichtigung der Aenderungen, die seit Anfang der sechsziger Jahre eingetreten, wie folgt:

1. Die Superintendentur Doberan hat in 6 Präposituren 62 Kirchen mit 53 Predigern und 82253 Seelen.

Präpositur	Kirchen	Prediger	
1) Bukow	12	12	
2) Doberan	11	11	(Neu hinzugekommen Althof.)
3) Lübow	8	7	(desgl. Jesendorf, das früher zu
4) Marlow	11	7	Mecklenburg gehörte.)
5) Ribnitz	7	8	
6) Schwaan	13	8	

2. Die Superintendentur Güstrow hat 7 Präposituren und extra circulum 80 Kirchen mit 68 Predigern und 97156 Seelen.

Präpositur	Kirchen	Prediger	
7) Bützow	12	11	(Früher incl. der reformirten
8) Gnoien	10	11	Kirche zu Bützow 13.)
9) Goldberg	10	8	
zu Güstrow	3	6	(Früher 4 Kirchen, da noch die
10) Krakow	12	7	Landarbeitshauskirche aufge-
11) Lüssow	8	7	führt wurde.)
12) Sternberg	15	9	
13) Teterow	10	9	

3. Die Superintendentur Malchin hat in 7 Präposituren 131 Kirchen mit 69 Predigern und 86096 Seelen.

Präpositur	Kirchen	Prediger	
14) Neukalen	13	10	
15) Malchin	13	10	(In Wegfall gekommen Panstorf)
16) Malchow	17	10	
17) Penzlin	27	11	
18) Röbel	30	13	
19) Stavenhagen	19	9	(Gievitz und Schönau, früher
20) Waren	12	6	in der Präpositur Staven-
			hagen, gehören jetzt zu Waren.)

4. Die Superintendentur Parchim hat in 7 Präposituren 115 Kirchen mit 66 Predigern und 111428 Seelen.

Präpositur	Kirchen	Prediger	
21) Crivitz	25	11	(In Wegfall gekommen die Kirche in Schlieven.)
22) Grabow	9	9	(Brunow, Drefahl und Kluß,
23) Lübz	17	8	sonst zu Grabow gehörig,
24) Ludwigslust	15	11	gehören jetzt zu Neustadt. — Festungskirche in Dömitz ist eingegangen.)
25) Neustadt	18	8	(Neu: Wöbbelin.)
26) Parchim	20	12	
27) Plau	11	7	

5. Die Superintendentur Schwerin hat in 8 Präposituren 74 Kirchen mit 70 Predigern und 126834 Seelen.

Präpositur	Kirchen	Prediger	
28) Boizenburg	8	6	
29) Gadebusch	8	10	
30) Grevesmühlen	8	9	
31) Hagenow	9	7	(Neu: Bakendorf u. Melkhof.)
32) Klütz	6	6	
33) Mecklenburg	11	7	
34) Schwerin	15	15	
35) Wittenburg	9	10	

6. Die Wismarsche Superintendentur hat in 1 Präpositur 9 Kirchen mit 9 Predigern und 23187 Seelen.

7. Die Rostocker Superintendentur hat in 5 Kirchen 10 Prediger und 43246 Seelen.

Dazu kommt die Hofgemeinde zu Schwerin mit 1 Kirche und 1 Prediger (die Seelenzahl ist in derjenigen in Schwerin mit enthalten) und 1 Divisionsprediger zu Schwerin.

Die reformirte Gemeinde.

1 Kirche mit 1 Prediger und 492 Seelen.

Für die 570296 lutherischen (und reformirten) Bewohner existiren demnach 478 Kirchen mit 347 Predigern. Hinzu kommen noch 10 Hülfsprediger und 170 Candidaten

des Predigtamts. Prüfungs-Commissionen befinden sich zu Güstrow (pro licentia concionandi) und zu Schwerin (pro ministerio).

Im Jahre 1860 wurden 476 Kirchen gezählt. Hiervon sind im Laufe der Zeit jedoch in Wegfall gekommen: Alt-Panstorf, Groß-Helle (zur Zeit abgebrochen), Schlieven, die Landarbeitshauskirche in Güstrow und die Festungskirche in Dömitz. Nicht aufgeführt wurde früher die Capelle in Bakendorf. Dieselbe befindet sich jedoch jetzt im Kirchenverzeichniß des Staatskalenders, ebenso wird jetzt daselbst auch die Kirche in Wolde berücksichtigt, da die wegen Wolde zwischen Mecklenburg und Preußen stattgehabten Streitigkeiten seit 1874 geschlichtet sind. Als gänzlich neue Kirchen sind hinzugekommen: die Schweriner St. Paulskirche, ferner Althof, Remplin, Wöbbelin, Melkhof, — die St. Paulskirche seit 1869, Melkhof seit 1870, Remplin und Wöbbelin seit 1879 und Althof seit 1888.

Auf eine Kirche kommen von den Angehörigen der Landeskirche und der Reformirten etwa 1193 Seelen, auf einen Prediger 1643. Diese letztere Zahl wird jedoch nach dem Stande der Bevölkerung von 1890 nur von 39 ländlichen Parochien (Flecken mit einbegriffen) erreicht resp. überschritten, nämlich: Belitz 1710, Biestow 1989, Blankenhagen 2507, Brenz 1959, Buchholz 1668, Conow 2603, Dargun 3053, Dassow 2759, Eldena 3446, Jabel 1874, Jördenstorf 1682, Alt-Kalen 1653, Kavelstorf 1667, Kessin 1685, Klaber 2140, Klütz 2709, Groß-Laasch 3227, Leussow 1947, Lichtenhagen 1715, Lübtheen 4038, Lüssow 2002, Marnitz 1901, Neuburg 2203, Neukirchen (Präpositur Schwaan) 2181, Neukloster 3108, Picher 4061, Pinnow 1652, Plate 2921, Poel 1991, Redefin 2675, Sanitz 1801, Alt-Schwerin 2012, Steffenshagen 1807, Teutenwinkel 1714, Groß-Trebbow 2220, Uelitz 2775, Vellahn 2018, Warnemünde 3373, Zarrentin 3058.

In diesen, die größte Seelenzahl umfassenden Parochien sind 14 vorhanden, in welchen dieselbe zwischen 2000 und 3000 beträgt: Blankenhagen, Conow, Dassow, Klaber, Klütz, Lüssow, Neuburg, Neukirchen, Plate, Redefin, Alt-Schwerin,

Groß-Trebbow, Uelitz, Vellahn. 6 Kirchspiele haben zwischen 3000 und 4000: Dargun, Eldena, Neukloster, Groß-Laasch, Warnemünde und Zarrentin; 2 haben über 4000 Seelen; Lübtheen und Picher. Alle übrigen ländlichen Kirchspiele zählen je unter 2000 Seelen, 8 sogar unter 400; es sind dies Woserin mit 397, Passee mit 394, Schlieffenberg 363, Wasdow 318, Gorschendorf 288, Bössow 284, Gischow 217 und Ahrensberg 195.

Die katholische Gemeinde zu Schwerin hat zwei Geistliche, desgleichen die zu Rostock (Filiale von Schwerin) und Ludwigslust je einen Geistlichen.

9. Der jüdische Oberrath.

Für die jüdischen Gemeinden des Landes besteht nach dem landesherrlichen Statut vom 5. Mai 1839 und der Verordnung vom 26. März 1873 der Oberrath zu Schwerin (zwei landesherrliche Commissarien, der Landesrabbiner, fünf Mitglieder, ein Cassier).

10. Die Verwaltungsbehörde der Landesklöster.

Auf diese Behörde ist bei Besprechung der Klöster — Seite 828 — hingewiesen.

11. Wohlthätigkeitsanstalten.

Die hierher gehörigen allgemeinen Wittwen- und Waisen-Institute und sonstigen Wohlthätigkeitsanstalten sind, soweit sie allgemeinere Bedeutung haben, am Schlusse des II. Bandes näher erwähnt.

12. Die Landes-Universität und die Schulanstalten,

einschließlich der Prüfungs-Behörden ꝛc., s. m. Band II, Seite 238 u. ff.

13. Wissenschaftliche Institute, Gesellschaften und Vereine.

Die Naturforschende Gesellschaft zu Rostock (Band II, Seite 581). Verein für mecklenburgische Thierärzte (Band II,

Seite 596). Verein für Freunde der Naturgeschichte in Mecklenburg (Band II, Seite 580).

14. Hoftheater zu Schwerin.

1 Intendant, der jetzt den Titel General-Intendant führt, 1 Berechner und Rendant der Hauptcasse, 1 Secretär und Bureau-Vorstand, 1 Maschinenmeister, 1 Haus- und Oeconomie-Verwalter, 1 Cassier der Tagescasse, 1 Bureau-Assistent, 1 Portier, 1 Bureau- und Cassendiener. (Im Uebrigen s. m. Band II, Seite 528.)

15. Die Medicinalanstalten.

M. s. Band II, Seite 699.

Die Organisation der Verwaltung in Mecklenburg-Strelitz mit Einschluß des Fürstenthums Ratzeburg.

Landes-Staat.

Dem Staatsministerium resp. der Landesregierung — m. s. Seite 824 — gehören an: der Staatsminister, ein Regierungsrath und ein Assessor, letzterer als Hülfsarbeiter. In der Geheimen und Regierungs-Canzlei sind angestellt im Secretariat ein Geheimer Secretär und ein Secretär, in der Registratur zwei Registratoren, in der Schreibstube zwei Canzlisten, ein Schreiber, zwei Pedelle. Unter dem Staatsministerium stehen das Hauptarchiv: ein Archivar, ein Registrator; das Geheime Archiv: ein Geheimer Archivar, und die Lehnkammer zu Neustrelitz: ein Secretär, ein Registrator, zwei Canzlisten, ein Schreiber, zwei Pedelle.

Die Geheime Commission zur Verwaltung des Schuldenwesens besteht aus einem Vorstand, einem Secretär, einem Cassier und Revisor und zwei Pedellen.

Die Finanz-Commission nebst Rentei. Bei der Finanz-Commission sind ein Kammerdirector und ein Kammerherr, bei der Rentei ein Landrentmeister, ein Rentmeister, ein Cassier und zwei Rentschreiber angestellt.

Justiz-Etat.

Mecklenburg-Strelitz hat mit Mecklenburg-Schwerin das Ober-Landes-Gericht gemeinsam (m. s. Seite 874), für sich allein hat es ein Landgericht (zu Neustrelitz), doch ist für den Bezirk des Amtsgerichts zu Schönberg eine besondere Strafkammer vorgesehen, deren ständiger Vorsitzender der Landgerichtspräsident ist. Von den richterlichen Mitgliedern des Ober-Landes-Gerichts werden zwei Räthe vom Landesherrn von Mecklenburg-Strelitz ernannt. Die Stelle des Senatspräsidenten wird in den beiden ersten Fällen vom Schweriner, im dritten Falle vom Strelitzer Großherzog besetzt. Die richterlichen Mitglieder des Landgerichts — ein Präsident, ein Director, fünf Räthe —, wie der Staatsanwalt und die Amtsrichter — elf an der Zahl, je zwei beim Amtsgericht Neustrelitz, Neubrandenburg und Schönberg, je einer in Friedland, Woldegk, Strelitz, Feldberg und Mirow — werden ebenso wie die Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher und Unterbeamten sämmtlich vom Großherzog ernannt. Die Amtsgerichte Stargard und Fürstenberg, die nach Absicht der Regierung ganz eingehen sollten, sind durch den Widerspruch der Landschaft erhalten und werden zur Zeit von einem Neubrandenburger resp. dem Strelitzer Amtsrichter versehen. Den Amtsgerichten schließen sich Schöffengerichte, dem Landgericht das den beiden Großherzogthümern gemeinsame Schwurgericht an.

Der nach der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 bestellten Anwaltskammer gehören zwei Rechtsanwälte aus Mecklenburg-Strelitz an (beide zur Zeit in Neustrelitz).

Die Behörde für die erste juristische Prüfung ist für Mecklenburg-Strelitz beim Landgericht zu Rostock, die zweite juristische Prüfung wird beim Ober-Landes-Gericht abgelegt (m. s. Seite 879). Die Prüfung für den Gerichtsschreiber-

dienst und diejenige für den Gerichtsvollzieherdienst geht vor dem Landgericht vor sich.

Als Hypothekenbehörden fungiren in der Herrschaft Stargard für die ritterschaftlichen Güter und für Klein-Miltzow, welches nicht vermessen, die Hypothekenkammer für Landgüter in Neustrelitz, in den Landstädten die Magistrate, für Neustrelitz, das Domanium und Cabinetsamt, sowie für die Grundstücke der ritterschaftlichen Hintersassen die resp. Amtsgerichte, — im Fürstenthum Ratzeburg ist die Hypothekenbehörde für die Allodialgüter Alt- und Neu-Horst die vorerwähnte Hypothekenkammer, für das gesammte übrige Fürstenthum mit Ausnahme von Torisdorf und Dodow das Amtsgericht zu Schönberg.

Geistlicher Etat.

Für das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz besteht seit 1750 ein eigenes Consistorium, obwohl das Consistorium zu Rostock eigentlich beiden Großherzogthümern gemeinschaftlich ist. Nach der Verordnung vom 2. Januar 1880 ist für Kirchendiener ein oberes Kirchengericht zu Rostock eingerichtet (m. s. Seite 882). Die Herrschaft Stargard bildet eine Superintendentur, welche in die Synoden (Präposituren) Neustrelitz, Neubrandenburg, Friedland, Stargard, Woldegk und Wesenberg-Mirow zerfällt. Das Fürstenthum Ratzeburg bildet eine besondere Synode, die unter dem Consistorium zu Neustrelitz steht. (Die Leitung des kirchlichen Bauwesens im Fürstenthum ist dem Domänenamt zu Schönberg übertragen.) Bei der Verwaltung des Kirchenvermögens sind unter Oberaufsicht des Consistoriums zwei Revisoren sämmtlicher Kirchenrechnungen und der Berechnungen des Vermögens der übrigen frommen, unter landesherrlichem Patronat stehenden Stiftungen angestellt. Der zweite Revisor ist gleichzeitig als Berechner und Verwalter beim Gesammt-Aerar der Großherzoglichen Patronatskirchen angestellt. Durch den Berechner des Gesammt-Aerars erfolgt auch unter Aufsicht des Consistoriums die Verwaltung des nach der Verordnung vom 21. Juni 1879 und vom 24. März 1881 errichteten

Kirchenfonds zur Abfindung wegen des Wegfalls der Stolgebühren.

Mecklenburg-Strelitz:

Die Synode	Neustrelitz	hat	23	Kirchen und	10	Pfarren,
" "	Neubrandenburg	"	24	" "	12	"
" "	Friedland	"	23	" "	12	"
" "	Stargard	"	32	" "	10	"
" "	Woldegk	"	26	" "	11	"
" "	Wesenberg-Mirow	"	17	" "	6	"
			145	Kirchen und	61	Pfarren.
Hierzu die Ratzeburger Synode			8	" "	9	"
zusammen			153	Kirchen und	70	Pfarren.

In Mecklenburg-Strelitz, das im Ganzen 97978 der lutherischen Landeskirche angehörige Seelen zählt, kommen durchschnittlich auf eine Pfarre 1400 Seelen. Diese Zahl wird nur von den nachstehenden ländlichen Kirchspielen (Flecken mit einbegriffen) überschritten: Bredenfelde 1737, Feldberg 2326, Grünow 1496, Mirow 3329, Strasen 1687; im Fürstenthum Ratzeburg die Kirchspiele Carlow 1603, Herrnburg 1845, Schlagsdorf 1951, Selmsdorf 1580. Alle übrigen Kirchspiele zählen unter 1400 Seelen, die folgenden nur 400 und darunter: Eichhorst 346, Alt- und Neu-Gaarz 370, Gehren 351, Neverin 323, Ratzeburger Domhof 383, Roga 400, Teschendorf 326.

Die Zahl der jetzt vorhandenen Candidaten des Predigtamts beträgt 41.

Ueber das Unterrichtswesen s. m. Band II, Seite 449, 480 und 494.

Kammer-Etat, Jagd-Departement und Administration der Cabinetsgüter.

Das Kammer- und Forstcollegium zu Neustrelitz ist auch die oberste Administrationsbehörde für das gesammte Forstwesen in den Domänen. Es besteht aus dem Kammerpräsidenten (der Erbgroßherzog), dem Kammerdirector, einem

Forstrath und einem Kammerrath. Zur Kammer-Canzlei gehören: ein Secretär, ein Kammer-, ein Forst-Revisor, zwei Registratoren, zwei Kammerschreiber, zwei Pedelle und ein Aufseher im Collegiengebäude. Eine besondere, durch Hinzutritt eines Baurathes verstärkte Abtheilung der Kammer bildet das Bau-Departement, unter welchem ein Landbaumeister, ein Baumeister, ein Bauschreiber und zwei Kammer-Ingenieure stehen. Unter oberer Leitung des Bau-Departements stehen auch fast sämmtliche Landes-Chausseen, deren Verwaltung einem Baumeister übertragen ist. (Die auf Strelitzschem Gebiet befindlichen Theile der Rostock-Neubrandenburger und der Waren-Neubrandenburger Chaussee stehen unter der Chaussee-Verwaltungscommission in Schwerin.)

Die vier Domanial-Aemter sind: Feldberg, Mirow, Stargard und Strelitz. Sie haben jedes nur einen oberen Beamten, der den Titel Drost resp. Landdrost führt. Die Functionen einer Amtsbehörde im Amtsgebiet und Bauhof zu Fürstenberg übt das Amt Strelitz aus, rücksichtlich der in der Stadt Fürstenberg zu Amtsrecht gelegenen Häuser nimmt die gleichen Functionen der Bürgermeister von Fürstenberg wahr.

Unter der Kammer stehen die Kornböden und Magazine in Neustrelitz, Feldberg, Mirow und Stargard mit je einem Berechner; weiter sind elf Domanial-Schornsteinfeger und drei Torf-Aufseher angestellt.

Das Forst-Departement steht unter Leitung des Forstraths, welcher zugleich Ober-Land-Forstmeister ist. Derselbe hat die Ausführung der in Forstsachen genehmigten Maßregeln, sowie die unmittelbare Inspection der gesammten und einzelnen Forsten. Es giebt neun Forstdistricte: Rowa, Lüttenhagen, Hinrichshagen, Blumenhagen, Strelitz, Wildpark, Steinförde, Mirow und Langhagen. Jeder District hat einen Oberförster und eine Anzahl Unterförster.

Neben dem Forst-Departement besteht noch ein besonderes Jagd-Departement. Dasselbe wird durch einen Jägermeister und einen Jagd-Secretär, der zugleich Berechner der Großherzoglichen Jagd-Casse ist, gebildet.

Unter abgesonderter Verwaltung steht das sogenannte Cabinetsamt mit dem dazu gehörigen Cabinetsforstdistrict. Das Amt steht unter Leitung eines Beamten in Strelitz, und zwar des dortigen Landdrosten, dem ein Actuar und Berechner der Cabinetsamtscasse beigegeben ist. Der Forstdistrict steht unter Direction des Ober-Land-Forstmeisters, zum District gehören ferner ein Forstmeister und ein Unterförster, sowie ein Cabinetsforst-Secretär.

Die untere obrigkeitliche und administrirende Behörde des Fürstenthums Ratzeburg ist in allen Regiminal- und Polizei-Sachen die Landvogtei zu Schönberg. Dieselbe ressortirt zur Landesregierung in Neustrelitz. Sie besteht aus einem Vorsitzenden, der den Titel Drost führt, und einer Anzahl von Subalternen (ein Actuar, ein Registrator, ein Schreiber, ein Diätar) und Unterbedienten. Die Finanzverwaltung steht unter der Finanzcommission in Neustrelitz. In Schönberg ist ein Steuer-Commissar als Berechner der Hauptcasse angestellt. — Das Domänen-Amt der Landvogtei zu Schönberg besorgt alle öconomischen und Cameral-Geschäfte des Fürstenthums und ressortirt in allen dahin einschlagenden Angelegenheiten zunächst zum Kammer- und Forstcollegium zu Neustrelitz. Letzteres hat auch die obere Leitung des Forst- und Jagdwesens. Die specielle Aufsicht führt ein Oberförster. Die Forsten zerfallen in folgende Districte: 1) Rupensdorfer Forst, 2) Schlagsdorfer Forst, 3) Stower Forst, 4) Schönberger Forst, 5) Mannhagener Forst. Förster des erstgenannten Forstes ist der die gesammte Forstinspection führende Oberförster. An der Spitze des 5., nur unbedeutenden Forstreviers steht ein Forstaufseher.

Postwesen.

Ueber Führung und Verwaltung des Reichs-Post- und Telegraphenwesens s. m. Seite 831.

Steuer- und Zollverwaltung.

Die Landessteuern werden mit Ausnahme der allgemeinen Landessteuer und der Gewerbescheinsteuer von

den Gutsobrigkeiten, den Magistraten und den Domanial-Aemtern erhoben und zur Rentei abgeführt. Die allgemeine Landessteuer wird unter Leitung der Central-Steuerdirection von den Ortsbehörden erhoben und zur Central-Steuercasse abgeführt. Die Gewerbescheinsteuer wird unter Leitung der Gewerbe-Commission von den Domanial-Aemtern und den Magistraten erhoben und durch die Rentei zur Central-Steuercasse abgeführt. An der Central-Steuerdirection in Neubrandenburg fungiren ein Großherzoglicher Commissarius und zwei ständische Deputirte. Für die Reichssteuern, sowie die Zölle besteht die beiden Mecklenburg gemeinsame Steuer- und Zolldirection zu Schwerin. Unter ihr steht in Mecklenburg-Strelitz der Hauptsteueramtsbezirk Neubrandenburg. In letzterer Stadt befindet sich auch das Hauptsteueramt, zu dessen Specialbezirk der Bezirk der aufgehobenen Steuerreceptur Penzlin gehört. Die Ober-Controle für die inneren indirecten Steuern im ganzen Bezirk ist in Neustrelitz, das ebenso wie Friedland ein Steueramt besitzt, während sich in Fürstenberg, Mirow und Woldegk Aufsichtsstationen befinden. Die Wechselstempelsteuer wird durch die Postanstalten erhoben.

Im Fürstenthum Ratzeburg wird die ordentliche Contribution zur Ratzeburger Hauptcasse eingezogen, deren Erheber und Berechner gleichzeitig Berechner des Landesfonds ist. Der nämliche Beamte ist auch Erheber und Berechner der außerordentlichen Contribution, deren Ertrag theils der Großherzoglichen Casse (12000 ℳ), theils dem Landesfonds überwiesen wird. Die Gewerbescheinsteuer wird unter Leitung der Gewerbe-Commission von der Landvogtei erhoben und zur Ratzeburger Hauptcasse abgeführt. Was die Erhebung der Reichssteuern und Zölle anbelangt, so ist das Fürstenthum Ratzeburg gleich der Herrschaft Stargard der Steuer- und Zolldirection in Schwerin untergeben und zwar gehört es zum Hauptsteueramtsbezirk Schwerin. In Schönberg ist eine Steuerreceptur, in den in Lauenburg belegenen ratzeburgischen Enclaven werden die Reichssteuern durch preußische Behörden erhoben. Die Wechselstempelsteuer wird durch die Postanstalten erhoben.

Polizei-Verwaltung.

Bei der Polizei-Verwaltung führt das Hof- und Staats-handbuch folgende Behörden an:

A. Landes-Polizei zur Aufrechthaltung der Ordnung im Innern des Landes und zur Ueberwachung der Contraventionen gegen Forst- und Polizei-Gesetze, insbesondere zur Abstellung der Bettelei und Abwehrung der Vagabonden: das Districts- und Ordonnanz-Husaren- und Fuß-Gendarmen-Corps. Dasselbe steht unter Befehl und Verwaltung des Militär-Collegiums in Neustrelitz (Dienstinstruction vom 31. Mai 1881). Es sind stationirt in Neustrelitz 1 Wachtmeister, 3 Husaren und 5 Fuß-Gendarmen, in Neubrandenburg, Friedland, Woldegk, Strelitz, Fürstenberg, Wesenberg, Stargard, Mirow und Feldberg 8 Husaren und 11 Fuß-Gendarmen, im Fürstenthum Ratzeburg 1 Vice-Wachtmeister, 3 Husaren und 1 Fuß-Gendarm, zusammen 1 Wachtmeister, 1 Vice-Wachtmeister, 14 Husaren und 17 Fuß-Gendarmen. — Nach den Veröffentlichungen vom 15. Januar 1876 und 18. November 1879 sind Districts-Commissarien in Neubrandenburg, Friedland, Woldegk, Strelitz, Fürstenberg, Wesenberg, Stargard, Mirow und Feldberg angestellt.

B. Die Local-Polizei wird in den Domänen und im Cabinetsamt durch die Beamten in jedem Amte ausgeübt. Unterbeamte wie bei den Aemtern. In den ritter- und landschaftlichen Gütern wird die Local-Polizei von der resp. Gutsherrschaft versehen.

C. Strafanstalten. 1) Landarbeits- und Zuchthaus in Strelitz. Ober-Inspection (Bekanntmachung der Landesregierung vom 22. August 1849): ein Commissar, ein Cassier und Revisor, ein Pedell (Band I, Seite 1256). — 2) Strafanstalt in Dreibergen (m. s. Seite 880).

Gewerbe-Commission.

Aus denselben Gründen wie Mecklenburg-Schwerin (m. s. Seite 861) sah sich auch Mecklenburg-Strelitz (Verordnung und Bekanntmachung vom 25. September 1869) veranlaßt,

für einen Theil der an sich den bestehenden Behörden zustehenden Functionen eine besondere, collegialisch organisirte Commission einzusetzen.

Gewerbe-Inspector.

M. s. Seite 841.

Aichungswesen.

M. s. Seite 839. Aichungsämter befinden sich in Neustrelitz und Schönberg mit je einem Aichmeister.

Technische Commission für die Prüfung der Anlagen und des Betriebs von Dampfkesseln und transportabeln Dampfschiffen zu Neustrelitz

(Bekanntmachung vom 28. September 1863 und Verordnung vom 18. April 1873), besteht aus drei Baumeistern und einem Ingenieur.

Wegebau-Verwaltung.

A. Eisenbahnen. Die Mecklenburg-Strelitz berührenden Theile der Eisenbahn Lübeck-Stettin, der Südbahn und der Linie Warnemünde-Neustrelitz sind in die Organisation der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung in Schwerin übergegangen; ebenso die Mecklenburg-Strelitz berührenden Theile der Berliner Nordbahn in die Organisation der preußischen Staatsbahn.

Es existiren in Mecklenburg-Strelitz folgende Privatbahnen:

1) Neubrandenburg-Friedland (m. s. Band II, Seite 165): ein Großherzoglicher Commissarius; Vorstand: der Bürgermeister in Friedland. Dem Vorstand steht ein Aufsichtsrath zur Seite. Die Betriebsleitung befindet sich in den Händen der Centralverwaltung für Secundärbahnen, H. Bachstein in Berlin. Als Oberbeamter fungirt ein Königlicher Regierungsbaumeister in Berlin.

2) Mecklenburgische Friedrich Wilhelm-Eisenbahn (m. s. Band II, Seite 165): ein Großherzoglicher Commissarius; die Direction zu Wesenberg; der Aufsichtsrath.

3) Die Mecklenburg-Pommersche Schmalspurbahn zu Friedland (m. s. Band I, Seite 1234): ein Vorstand, ein Aufsichtsrath.

B. Chausseen. a) Die Landes-Chausseen (Band II, Seite 149) stehen unter oberer Leitung des Bau-Departements. Die Verwaltung dieser Chausseen ist einem Landbaumeister übertragen, für die Chaussee-Administrationscasse ist ein Berechner angestellt. Das Verwaltungsgebiet zerfällt in 23 Bau-Abtheilungen; in jeder Abtheilung ist ein Chausseewärter angestellt. Die Erhebung des Chausseegeldes wird von 19 Chausseegeld-Einnehmern resp. Pächtern besorgt. — b) Die auf Strelitzer Gebiet befindlichen Theile der Rostock-Neubrandenburger ($3^3/_4$ km) und der Waren-Penzlin-Neubrandenburger Chaussee ($4^7/_{10}$ km) stehen unter der Chausseeverwaltungs-Commission in Schwerin. — c) Drei kleine Privat-Chausseen, $3^3/_4$ km der Chaussee Friedland-Anklam, die Chaussee von Strelitz bis zur Woldegker Chaussee ($1^1/_2$ km) und $4^3/_4$ km der Chaussee von Fürstenberg nach Menz in Brandenburg stehen unter dem Directorium der Magistrate zu Friedland, Strelitz und Fürstenberg. Die Oberaufsicht über die Landes-Chausseen im Fürstenthum Ratzeburg führt die Landvogtei zu Schönberg, die Specialaufsicht und technische Leitung ein Baumeister. Es bestehen drei Aufsichtsbezirke mit insgesammt 6 Chausseewärtern und 5 Chausseegeld-Einnehmern.

C. Wege-Commission und Deputation zur Beaufsichtigung der öffentlichen Heer-, Commerzial-, Post- und Landstraßen (Bekanntmachung vom 22. December 1856 und Verordnung vom 29. April 1882) und zur Führung der Oberaufsicht über die Wegedeputirten zur Besichtigung der Communicationswege (Verordnung vom 12. November 1881). Die Commission setzt sich aus einem landesherrlichen Commissarius, einem ritterschaftlichen und einem landschaftlichen Deputirten zusammen.

D. Besichtigungsbehörden für die Communications-Wege. 1) im Domanium und in den Cabinetsgütern: die Domanial-Aemter bezw. das Cabinetsamt; 2) in der Ritterschaft, die zu dem genannten Zweck in elf Districte

getheilt ist, von elf Deputirten; 3) innerhalb der städtischen Feldmarken: die Magistrate; 4) im Fürstenthum Ratzeburg eine Wegecommission, bestehend aus dem ersten Verwaltungsbeamten, einem Pächter und einem Hauswirth.

E. Flußschifffahrt. a) Schifffahrtsstrecke der Havel, Elde und Stör unter Verwaltung der gemeinschaftlichen Flußbau-Commission zu Schwerin, über deren Zusammensetzung das Nähere bereits Seite 852 mitgetheilt ist. Als Bau-Dirigent der Havelstrecke (von Fürstenberg bis zur Müritz) fungirt ein Landbaumeister in Neustrelitz. Ferner sind für die nämliche Strecke ein Berechner, ein Stromaufseher und sechs Schleusenwärter angestellt. — b) Canal von Neustrelitz bis Priepert (Band I, Seite 1202) nach der Verordnung vom 29. März 1864 unter specieller Verwaltung des Amtes Strelitz. Angestellt sind bei dieser Strecke ein Hafenmeister und zwei Schleusenaufseher.

Medicinalwesen.

M. s. Band II, Seite 699, 705, 712.

Heimaths- und Armenwesen.

A. Commission für das Heimathswesen in Neustrelitz, in Gemäßheit der Ausführungsverordnung vom 20. Februar 1871 zum Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz und der Bekanntmachung vom 4. Mai 1871. Die Commission besteht aus drei Landgerichtsräthen, außerdem fungiren bei derselben ein Secretär, ein Copiist und ein Pedell.

B. Als Landarmenbehörde fungirt im Herzogthum Mecklenburg-Strelitz in Gemäßheit der Ausführungs-Verordnung vom 20. Februar 1871 zum Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz die Central-Steuerdirection in Neubrandenburg (m. s Seite 893), im Fürstenthum Ratzeburg der ständige Ausschuß der Vertretung des Fürstenthums resp. bis zur Constituirung derselben die Landvogtei.

C. Als Ortsarmenbehörden fungiren in Neustrelitz und Friedland die Magistrate, in den übrigen Städten und in Mirow Armencollegien, in Feldberg der Gemeindevorstand nebst vier „Armenvätern"; auf dem Lande, im Domanio

und dem Cabinetsamt in Gemäßheit der Verordnung vom 2. August 1864 bezw. 3. Juni 1890 unter Aufsicht der Aemter die Ortsvorstände, in den ritterschaftlichen Gütern die Gutsherrschaften. Als Ortsarmenbehörden des Fürstenthums Ratzeburg fungiren unter Controle, Oberaufsicht und Direction der Landvogtei die Berechner der Armencassen in Schönberg, Selmsdorf, Herrnburg, Carlow, Demern, Schlagsdorf, Ziethen und Mannhagen (meist Pastoren).

Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung

gemäß dem Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 und der Ausführungsverordnung vom 14. August 1875: die Civilstands-Commission in Neustrelitz, auch für das Fürstenthum Ratzeburg zuständig. Vorsitzender der Landgerichtspräsident; ein Secretär, ein Registraturgehülfe, ein Copiist und?Pedell. — 58 Standesämter im Herzogthum Mecklenburg-Strelitz und 15 im Fürstenthum Ratzeburg.

Unfallversicherung.

Für die Unfallversicherung der in den Betrieben der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Personen ist gemäß Artikel III der Verordnung vom 31. Mai 1888 ein Landesversicherungsamt errichtet, welches aus dem Vorsitzenden (Landgerichtsdirector), einem Landgerichtsrath, einem Kammerrath und zwei richterlichen Beisitzern besteht. Dazu die nicht ständigen Mitglieder für die Fälle im Bereiche des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, sowie im Bereiche des land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes.

Unter Aufsicht des Landesversicherungsamtes befindet sich die Berufsgenossenschaft für die Unfallversicherung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz zu Neubrandenburg (Band II, Seite 671). Der Vorstand dieser Genossenschaft besteht aus fünf Mitgliedern. Das Schiedsgericht der Genossenschaft hat seinen Sitz zu Neustrelitz.

Für die Unfallversicherung der für unmittelbare Rechnung der Großherzoglichen Cassen bei Bauten beschäftigten Personen ist die Ausführungsbehörde das Bau-Departement.

Invaliditäts- und Altersversicherung.

Die für die Invaliditäts- und Altersversicherung errichtete Landesversicherungsanstalt ist beiden Großherzogthümern gemeinsam. Sie hat ihren Sitz in Schwerin (m. s. Seite 841, sowie Band II, Seite 672). In Mecklenburg-Strelitz sind für die erwähnte Versicherung elf Amtsstellen eingerichtet.

Fromme und milde Stiftungen ꝛc.,

soweit solche für weitere Bezirke Bedeutung haben, s. m. Band II, Seite 727 und 730.

Von Commissionen, Vereinen, Instituten ꝛc. zu besonderen und gemeinnützigen Zwecken führt das Staatshandbuch die folgenden auf:

1. Landescommission für Boden-Meliorationen, gemäß der Verordnung vom 30. August 1893 zur Beförderung von Ent- und Bewässerungsanlagen. Diese Commission hat die gleichen Aufgaben und eine ähnliche Zusammensetzung wie die Commission gleichen Namens in Mecklenburg-Schwerin (m. s. Seite 855).

2. Commission für die gemeinsamen Angelegenheiten der Verpflegungsstationen für hülfsbedürftige Wanderer, Bekanntmachung vom 1. Februar 1887. In Anerkennung der im hiesigen Lande errichteten Naturalverpflegungs- und Arbeits-Stationen für hülfsbedürftige Wanderer ordnete die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Landesregierung unterm 1. Februar 1887 auf Vorschlag der Stände hiesigen Herzogthums die Einsetzung einer Commission an, bestehend aus einem landesherrlichen Commissarius und zwei ständischen Deputirten, die bei Einrichtung neuer Stationen mit Rath und That helfend eingreifen, sodann auch die Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten übernehmen, die einzelnen Stationen aber im Uebrigen in voller Selbstständigkeit lassen sollten.

3. Officieller Anzeiger, Hof- und Staatshandbuch und Intelligenzsachen (m. s. Band II, Seite 568).

4. Commission für die Prüfung der Maurer- und Zimmergesellen hinsichtlich ihrer Befähigung zur Meisterschaft

zu Neustrelitz (Bekanntmachung vom 16. December 1849). Die Commission besteht aus einem Landbaumeister als Vorsitzenden, einem Realschullehrer, einem Maurermeister, einem Amtszimmermeister und einem Protokollführer.

5. Gewerbliche Fortbildungsschulen bestehen in den Städten Neustrelitz, Neubrandenburg, Woldegk, Fürstenberg, Wesenberg und Stargard, sowie in den Flecken Mirow und Feldberg.

6. Hufbeschlag-Fachschule in Neustrelitz. An derselben wirken als Lehrer ein Marstall-Thierarzt, ein Schmiedemeister.

7. Hufbeschlag-Prüfungs-Commission in Neustrelitz. Commissionsmitglieder sind die Lehrer der ad 6 erwähnten Fachschule, sowie ein Magistratsmitglied von Neustrelitz.

8. Gewerbeverein zu Neustrelitz nach der erneuerten landesherrlichen Bestätigung vom 28. Januar 1861.

9. Ersparnißanstalten (Band II, Seite 677).

10. Vorschußanstalten (Band II, Seite 679).

11. Versicherungsvereine. a) und b) Ritterschaftliche Brandversicherungsgesellschaft und Brandversicherungsgesellschaft für die Städte für beide Großherzogthümer (Band II, Seite 658); c) Mecklenburgische Hagel- und Feuerversicherungsgesellschaft (Band II, Seite 660 und 663); d) Feuerversicherungsverein für Mecklenburg zu Güstrow (Band II, Seite 661); e) Vaterländische Feuerversicherungs-Societät zu Rostock (Band II, Seite 660); f) Feuerversicherungsverein für kleinere Landwirthe zu Rostock (Band II, Seite 661); g) Feuerversicherungsverein mecklenburgischer Lehrer zu Parchim (Band II, Seite 661); h) Feuerversicherungsverein mecklenburgischer Kirchendiener und Forstbeamten zu Lübtheen (Band II, Seite 661); i) Hagelschadenversicherungsverein für beide Großherzogthümer zu Grevesmühlen (Band II, Seite 663); k) Mobiliar-Brand- und Hagelschadenversicherungsgesellschaft zu Greifswald; l) Vieh-Versicherungsvereine (Band II, Seite 673).

12. Mecklenburgischer Patriotischer Verein (Band II, Seite 600).

13. Verein für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde zu Schwerin (Band II, Seite 576).

14. Verein der Freunde der Naturgeschichte (Band II, Seite 580).

15. Mecklenburg-Strelitzscher landwirthschaftlicher Hauptverein in Neubrandenburg (Band II, Seite 606).

16/18. Thierschutzvereine zu Neustrelitz, Neubrandenburg und Fürstenberg (Band II, Seite 650).

19. Comité für den Zuchtmarkt für edlere Pferde in Neubrandenburg.

20. Museumsverein in Neubrandenburg (Band II, Seite 584).

Die ständischen Behörden, Vereine und Institute:

Fideicommißbehörde zu Rostock (Seite 879), Ritterschaftlicher Creditverein (Band II, Seite 680) und Jungfrauen-Klöster (Seite 828) sind beiden Mecklenburg gemeinsam.

Die Magistrate in den Städten. Mit Landstandschaft: 1. die Vorderstadt Neubrandenburg, 2. Friedland, 3. Woldegk, 4. Strelitz, 5. Fürstenberg, 6. Wesenberg, 7. Stargard.

Die Gemeindeverwaltung in den Flecken und auf dem Lande. In Mirow: vier Commüne-Aelterleute; in Feldberg: der Gemeindevorstand in Gemäßheit der Verordnung vom 2. August 1864, unter Aufsicht des Domanialamtes. — Auf dem Lande: im Domanium und im Cabinetsamt in Gemäßheit der Gemeindeordnung vom 2. August 1864 bezw. vom 3. Juni 1890, sowie der bestätigten Ortsstatute, unter Aufsicht der Domanialämter bezw. des Cabinetsamts, als Gemeinde-Vorstände: in den Dörfern die Schulzenräthe, bestehend je aus einem Schulzen und zwei Schöffen, auf den Höfen die Pächter bezw. Erbpächter, in den ritterschaftlichen Gütern die resp. Gutsherrschaften.

Schlußwort zu dem gesammten Werke.

Das Ergebniß mehrjähriger Arbeit liegt nunmehr abgeschlossen vor. Ein langer Pfad war zurückzulegen, bevor dies Ziel erreicht wurde, und da er durch manche zum Theil noch wenig bekannte Gegenden geführt, häufig auch nicht die gerade Linie inne halten konnte, sondern in viel verschlungenen Linien verlief, um der großen Fülle wichtiger Erscheinungen und Thatsachen gerecht zu werden, so scheint ein Rückblick auf dasjenige, was auf diesem Pfade im Wesentlichen zu Tage gefördert, wohl am Platz.*)

Auf diesem Pfade sollte im Großen und Ganzen gezeigt werden, wie sich das Mecklenburg, von dem Raabe, des Verfassers Vorgänger, Mitte der fünfziger Jahre ein möglichst anschauliches Bild gegeben, in neuester Zeit gestaltet hat, welche Einwirkungen und Wandlungen also ungefähr vier Jahrzehnte in den Verhältnissen unserer engeren Heimath hervorgebracht haben. Ein solches Vorhaben durchzuführen, mußte um so schwieriger erscheinen, als die Literatur keines Landes wohl so reich ist an Widersprüchen, an scheinbar unvereinbaren Gegensätzen, wie diejenige Mecklenburgs. Was Schiller in seinem großen Wallenstein-Prolog von seinem Helden sagt:

> Von der Parteien Gunst und Haß verwirrt,
> Schwankt sein Charakterbild in der Geschichte

läßt sich mit einer gewissen Umschreibung auf Mecklenburg wie auf kein zweites deutsches Land übertragen. Mecklenburg wird auf der einen Seite ebenso gepriesen, wie auf der

*) Räumliche Rücksichten hindern den Verfasser leider, diese Rückblicke so zu erweitern, wie dies Band II, Seite 75, verheißen ist. Mit Rücksicht auf das Erscheinen dieses Werkes in Lieferungen hätte diese Erweiterung einen Raum in Anspruch genommen, welcher der ganzen Anlage des Werkes widersprochen haben würde.

andern Seite verläftert; mit einer geschichtlichen Entwickelung, mit Institutionen, die von denen des übrigen Deutschlands wesentlich verschieden waren, sah sich Mecklenburg in sturmbewegter Zeit in den engeren Verband des neu begründeten deutschen Bundesstaates unwiderstehlich hineingezogen. Auf der einen Seite über alle Maaßen gelobt, auf der andern getadelt, war es für das große Heer der deutschen Publicisten, und nicht blos für die der Tagespresse, nur zu oft eine terra incognita, so unbekannt wie jene Südsee-Colonien, die ja auch deutsche Farben angelegt haben, ohne daß die Mehrzahl der Publicisten mehr von ihnen weiß, als daß sie in der Cultur noch ziemlich zurück sind und daß hier und da von den Eingeborenen sogar das Fleisch der Mitmenschen als Delicatesse angesehen wird. Letzteres wurde den Mecklenburgern zwar nicht nachgesagt, dafür spielte aber die Prügelstrafe in der Literatur über Mecklenburg eine Rolle, als ob von ihr weitaus die Regelung der öffentlichen Ordnung abhängig gemacht worden wäre. Und man brauchte nicht blos die hierher gehörigen, meist mehr oder weniger der Carricatur angehörigen Abhandlungen zu lesen, um eine gar eigenartige Vorstellung von mecklenburgischen Verhältnissen zu gewinnen; auch wenn man den literarischen Productionen staatskundiger Publicisten sein Augenmerk zuwandte, empfing man im Ganzen kein freundlicheres Bild von Mecklenburg. Ein Land, das im Rahmen des Reichs den Bedingungen eines modernen Staates genügen sollte und das doch kein Staat im modernen Sinne war; ein Land, in dem den herrschenden Gewalten die Masse der Unterthanen in politischer Beziehung rechtlos gegenüberstand: das ungefähr war das Charakteristikum Mecklenburgs in staatsrechtlicher Beziehung, ein Charakteristikum, das mit einem großen Aufwand juristischen Scharfsinns als unanfechtbar hingestellt und aus dem selbstverständlich der sichere Schluß gezogen wurde: Mecklenburg, unfähig, die ihm durch die Reichsverfassung zugewiesene Stellung auszufüllen, gehe rettungslos dem staatlichen Untergang entgegen, wofern nicht eine Umformung dieses veralteten Staatswesens an Haupt und Gliedern ehebaldigst stattfinde. So ungefähr wurde Mecklen-

burg in die parlamentarischen Verhandlungen des Deutschen Reiches eingeführt, und Heiterkeit durchbrauste in der Regel das Haus, wenn man dort auf mecklenburgische Verhältnisse zu sprechen kam.

Aber merkwürdig, es muß in dem angeblich rettungslos im Absterben begriffenen Staatskörper, dem staatsrechtlich häufig nur die Bedeutung eines Krüppels zugewiesen wurde, doch immer etwas mehr Lebenskraft gewesen sein, als selbst Personen angenommen hatten, denen eine nähere Bekanntschaft mit den heimischen Zuständen und selbst Liebe zur mecklenburgischen Heimath durchaus nicht abzusprechen war. Allerdings die Reformbedürftigkeit der mecklenburgischen Verfassungszustände gänzlich zu leugnen, würde verrathen, daß man dieselben durch eine stark gefärbte Parteibrille betrachtet; — aber andererseits ist an der Thatsache nicht zu rütteln, daß ein gutes Stück von Alt-Mecklenburg sich allen Unglücksprophezeihungen zum Trotz erhalten hat, ein anderes Stück sich in ganz unerwarteter Weise ohne allzu große Schwierigkeit den neuen Verhältnissen assimilirt hat und daß endlich sogar viele grundsätzliche Gegner der bestehenden Verfassungszustände in denselben doch insofern etwas Löbliches und der Erhaltung Würdiges erkannt haben, als eine Fortbildung dieser Verfassung unbedingt die Bildung einer Volksvertretung auf Grund bloßer Kopfzahlwahlen ausschließt. Hat solche Bildung doch vermittelst der Reichstagswahl Erscheinungen zu Tage gefördert, die im Reiche wohl als Folgen eines gewagten, aber von gewissen Gesichtspunkten aus zu rechtfertigenden Experiments ertragen werden müssen, so lange es möglich, — die man aber auf Mecklenburg nicht ohne Weiteres übertragen sehen möchte.

Daß ein namhafter Theil des mecklenburgischen Volkes zu dieser letzteren Anschauung gelangt ist, ist eine Frucht neuzeitlicher Erfahrung. Es mußten erst mit den Reichs- und den mecklenburgischen Verhältnissen auf dem neu gewonnenen Boden praktische Erfahrungen gesammelt werden. — Von diesen Erfahrungen nun ein zutreffendes Bild zu geben, das schien dem Verfasser die erste und hauptsächlichste

Pflicht zu sein, die ihn bei Abfassung des vorliegenden Werkes zu leiten hatte.

Diese Pflicht suchte er sich vor Allem in seiner Darstellung der neuesten Geschichte, sowie der Staatskunde gegenwärtig zu halten. Es durfte unter keinen Umständen einer Parteidoktrin zu Liebe der historischen Entwickelung der Dinge Gewalt angethan werden, es mußte im Gegentheil sachlich dargelegt werden, woher es kam, daß die Prophezeihungen, die dem Mecklenburger Lande bei Eintritt desselben in das Reich in so großer Fülle zu Theil wurden, mehr oder weniger nicht in Erfüllung gingen.

Jenen Parteipolitikern, die auf der einen Seite Mecklenburg als ein Staatswesen preisen, auf welches das ganze übrige Deutschland mit Neid zu blicken habe, und jenen, die auf der andern Seite das Gegentheil in krassester Weise behaupten, wird der Verfasser allerdings nicht zum Danke gearbeitet haben; aber er glaubt, der Zustimmung derer sicher zu sein, die im Lande Mecklenburg nichts Tadelnswerthes beschönigt wissen wollen, aber die sich auch mit Recht verletzt fühlen, wenn Mecklenburg dem übrigen Deutschland gegenüber als in der Cultur, in der rechten Erfassung wichtiger staatlicher Aufgaben als weit zurückgeblieben verschrieen wird.

Stände es so schlimm um Mecklenburg, so hätte schon die Ortskunde des ersten Bandes wesentlich anders ausfallen müssen, als es der Fall gewesen. Aber wer sie vergleicht mit der Ortskunde, die uns Raabe aus den fünfziger Jahren hinterlassen, der wird unschwer zu der Erkenntniß gelangen, daß die neueste mecklenburgische Städte-Entwickelung manchen gesunden und rühmlichen Fortschritt in sich schließt, der sich dem ähnlichen Fortschritt im übrigen Deutschland wohl zur Seite stellen darf. Allerdings hat der Verfasser besonders an dem Beispiel Schwerins an der Hand statistischer Untersuchungen constatiren müssen, wie die allgemeinen Erwerbsverhältnisse hier in den letzten Jahrzehnten dadurch in ungünstigere Bahnen gelenkt sind, daß das selbstständige Kleingewerbe einen Rückgang aufzuweisen hat, der nicht, wie anderswo, einen gewissen Ausgleich durch eine vermehrte Blüthe der Großindustrie erfuhr. Hier berühren wir aber

gewisse Momente unserer wirthschaftlichen Entwickelung, die nicht blos auf Mecklenburg eingeschränkt sind, sondern die gleichmäßig in allen Ländern hervortreten, in denen das landwirthschaftliche Gewerbe alle übrigen überwiegt und wo schon aus diesem Grunde eine kräftigere Entfaltung der Großindustrie — glücklicherweise auch einer unangenehmen Beigabe, des Fabrikproletariats — verhindert wird. Was im Uebrigen das Kleingewerbe anbelangt, so finden wir, daß es nicht blos in Mecklenburg, sondern in ganz Deutschland über seine fortdauernden Einschränkungen Klage führt, während gleichzeitig die distributiven Gewerbe ein Wachsthum aufweisen, das in zahlreichen Fällen kein gesundes mehr zu nennen ist. —

So wenig tröstlich wie das Bild der Erwerbsverhältnisse ist auch das des Gemeindewesens, nur mit dem Unterschied, daß die Erklärung der hier zu Tage tretenden Mängel vorwiegend den specifisch mecklenburgischen Verhältnissen zu entnehmen ist. Welch eine bunte Musterkarte von Gemeindeverfassungen hatte der Verfasser in seiner Ortskunde zu geben, von jenen Verfassungen an, die einzelnen Gemeinden eine so weit reichende Selbstverwaltung sichert, wie sie im übrigen Deutschland ganz unbekannt ist, — bis zu jenem Gemeindewesen, das, Tausende von Bewohnern umfassend, doch die wesentlichsten Gemeindepflichten im Schneeschaufeln zur Winterszeit und in Besoldung des Nachtwächters erschöpft sieht, und das erst seit 1889 die Straßenbeleuchtung zur Nachtzeit in den Kreis der Gemeindepflichten hineingezogen hat (m. s. Band I, Seite 914). Diese Verschiedenheit, dieses zum Theil so Unfertige der Gemeindeverfassungen muß natürlich in doppelter Weise nachtheilig wirken. Es fehlt in Folge solcher Mängel nicht nur eine der nothwendigsten Grundlagen einer zeitgemäßeren Landesverfassung, sondern es wird dadurch auch die Fürsorge für öffentliche Wohlfahrtszwecke eine zu ungleiche, das Kirchthurms-Interesse überwiegt, größere Gesichtspunkte können für die Einzelverwaltungen nicht gegeben werden, da deren Zusammenfassung zu einem Ganzen, z. B. im Sinne der Städtetage nicht zu denken ist, ganz zu schweigen von einer Organisation im Sinne der

preußischen Kreisverbände. In manchem Ort wird die Entwickelung des Gemeindewesens durch veraltete Institutionen geradezu gehindert, und wenn solche Institutionen, wie die von Grabow (m. s. Band I, Seite 337) ein Alter von mehr als hundert Jahren erreichen können, ehe ein Wandel zum Besseren beschlossen wird, so erklärt es sich von selbst, daß der Verfasser gegen Wunsch und Willen in der Ortskunde auf manchen unerfreulichen Zug hinzuweisen hatte.

Oefter aber konnte er doch bei den Fortschritten verweilen, deren sich die einzelnen Gemeinwesen trotz alledem zu erfreuen hatten und welche zeigten, daß hier die Bedingungen des Fortschritts nicht nur in richtiger Voraussicht erkannt, sondern auch nach bewährten Verwaltungsprincipien ausgenutzt wurden.

In dem zweiten Theil dieses Werkes ist dieses günstige Urtheil, das in der Ortskunde nur vereinzelt ausgesprochen werden konnte, allgemeiner zusammengefaßt. An der Gewerbethätigkeit, den Landesverkehrsmitteln, dem Handel und der Schifffahrt, wies der Verfasser zum Theil zahlenmäßig nach, daß dieselben im Ganzen ein rüstiges und vielfach von Erfolg gekröntes Streben bekundeten. In Bezug auf Handel und Wandel ist ja vermöge der Reichsgesetzgebung auch Mecklenburg aus dem Bannkreis mittelalterlicher Einschränkungen herausgetreten und für seine, dem Verkehr günstige Lage sind, wie namentlich das von Grund aus veränderte Hafenbild von Rostock mit seinem Vorort Warnemünde, sowie das Hafenbild von Wismar nachweisen, nach Kräften die technischen und Verkehrsfortschritte der Neuzeit ausgenutzt. Am Ausfluß der Warnow und des sogenannten Wallensteingrabens, dort, wo weite Bezirke noch vor wenigen Jahrzehnten idyllisch berührten, ist neuerdings in mehr als einer Beziehung wieder das Bild alter hanseatischer Betriebsamkeit in die Wirklichkeit zurückgerufen.

Wer indeß dem Mecklenburger Lande völlig Gerechtigkeit widerfahren lassen will, muß vor allen Dingen nähere Kenntniß nehmen von der lebendigen Antheilnahme des Fürstenhauses wie des Volkes an dem allgemeinen geistigen und Culturfortschritt unserer Tage. Diese Theilnahme, die sich in beiden Großherzogthümern in so mannigfacher Weise kund-

gegeben, ist tief im mecklenburgischen Volksgemüth begründet, das sich auch unter den ungünstigsten äußeren Verhältnissen seine Ideale nicht nehmen ließ. Ach, die Politiker haben uns manchmal davon überzeugen wollen, wie trostlos und unerträglich die inneren Verhältnisse Mecklenburgs wären und wie für Tausende und aber Tausende die Auswanderung das einzige Rettungsmittel gewesen sei. Es ist so recht bezeichnend, daß erst die Poeten kommen mußten, um das mecklenburgische Volksleben in die rechte Beleuchtung zu bringen. Aber das merkwürdigste bleibt doch, daß in dem volksthümlichsten Schriftsteller Mecklenburgs, in Fritz Reuter, der Politiker und der Poet in Einer Person vereinigt war. Der Politiker überwog in dem Nachtstück „Kein Hüsung", der Dichter gab uns die herrliche „Stromtid", in der uns die mecklenburgischen Verhältnisse entschieden wahrheitsgemäßer gegenübertreten als in „Kein Hüsung". Das ist ja nicht zu leugnen, daß einzelne Züge in letzterem der Wahrheit sehr nahe kamen, aber wenn sie schon zu Reuter's Zeiten mit Unrecht zu sehr verallgemeinert wurden, passen sie in die Jetztzeit erst recht nicht hinein. Um das zu erfassen, muß man eben den Poeten Reuter begriffen haben, der in so unübertrefflich schöner Weise das mecklenburgische Volk nicht nur in den alltäglichen Verrichtungen, sondern auch in seinem idealen Streben schildert. Oft genug ist letzteres bedeutsam hervorgetreten, und nicht zum wenigsten in der Zeit, als es sich um Wiederaufrichtung des Deutschen Reiches handelte. Mehr als tausend Familien wurden damals unmittelbar durch Trauerbotschaften von den französischen Schlachtfeldern schmerzlich berührt, und in jener großen Zeit ist nicht eine Stimme laut geworden, daß die gebrachten Opfer zu groß wären. Auch innerhalb der Grenzen der engeren Heimath ist über den Kampf um das gewöhnliche Dasein die Pflege idealer Bestrebungen nicht vergessen. Zeugniß dessen ist, die Universität voran, unser ganzes Unterrichtswesen, aus dem sich nur die ritterschaftliche Schule, und auch diese nur zum Theil, als dunkler Fleck abhebt. Im Uebrigen ist in der Ritterschaft, nicht minder im Domanium und durchweg fast in den Städten das Schulwesen auf eine Stufe gehoben, die

derjenigen anderer deutscher Länder nicht nachsteht. Zeugniß des idealen Sinnes weiterer Volkskreise sind ferner unsere wissenschaftlichen und Kunst-Sammlungen. Unter den Theatern und Kunstanstalten ist das Schweriner Hoftheater ein Institut, dessen Name schon seit Jahrzehnten sich weit über Mecklenburgs Grenzen hinaus des besten Klanges erfreut. Die Bauthätigkeit blickt in den letzten vier Jahrzehnten auf Schöpfungen, die in den Fachkreisen des übrigen Deutschlands hohe Anerkennung gefunden. Der Literaturpflege hat sich der heimische Verlagsbuchhandel in einer Weise angenommen, daß Werke der angesehensten deutschen Schriftsteller von hier aus ihren Weg nahmen. (Es ist dies näher Band II, Seite 554, angegeben und es sei an dieser Stelle nachgeholt, daß früher auch die Firmen C. Kürschner-Schwerin und H. Schmidt und v. Cossel in Wismar eine rege Thätigkeit entfalteten, während im Beginne der letzten 30 Jahre A. Hildebrand's Verlag in Schwerin u. A. mehrere neue Schöpfungen unserer beliebtesten Schriftsteller, wie Brachvogel, Geibel, Gerstäcker, Edmund Höfer, W. Jensen, Spielhagen und Adolf Stahr, zu erwerben wußte, wodurch auch diese Firma eine Zeit lang über Mecklenburgs Grenzen hinaus zur Geltung kam.) — Eine Ausstrahlung des geistigen Lebens bei einem Volk vollzieht sich heut zu Tage zu einem nicht geringen Theil im Vereinsleben. Mag auch manche überflüssige Vereinsbildung dabei mit unterlaufen, so weist andererseits das Vereinsleben doch einen achtungswerthen, gesunden Kern auf, der für die geistige Regsamkeit eines Volkes ein beredtes Zeugniß ablegt. Auch in Mecklenburg fehlt, wie der Verfasser Band II, Seite 575, ausführlich dargelegt, solcher Kern nicht, und das Erfreulichste an der hier in Betracht kommenden geistigen Regsamkeit dürfte sein, daß sie sich nicht blos in der näheren Umgebung des Fürstenhauses und durch staatliches Zuthun gehoben hat, sondern daß sie sich auch in einzelnen bürgerlichen Gemeinwesen durch eine verständnißvoll geleitete Kunstpflege kundgegeben hat. Man sieht auch hieran, bei unbefangener Beobachtung bietet das viel verschrieene Mecklenburg ein anderes Bild, als nach den für politische Zwecke entworfenen Schilderungen zu vermuthen ist.

Es ist ein Trost, daß die Geschichte eines Landes von solchen Schilderungen nur bis zu einem gewissen Grade beeinflußt werden kann; die Wahrheit bohrt sich schließlich doch durch. Durch die unerhörte Bedrängniß vergangener Jahrhunderte hindurch hat sich Mecklenburg nicht nur zu äußerer staatlicher Selbstständigkeit hindurchgerungen, sondern es wird dieselbe noch besonders durch ein in sich abgeschlossenes und doch für das nationale Leben, für berechtigte nationale Forderungen empfängliches Volksthum verbürgt. In diesem Volksthum wurzelt die mecklenburgische Eigenart, die sich ebenso auf den Schlachtfeldern des letzten deutsch-französischen Krieges, wie auf den großen Arbeitsfeldern im fernen amerikanischen Westen erprobt hat. Es war dem Verfasser vergönnt, zur Zeit, als dies Werk unter seiner Feder war, den Spuren des mecklenburgischen Volksthums ebenso in Frankreich wie jenseits des Weltmeeres zu folgen, und die geistigen Eindrücke, die er da gewonnen, haben ihm für seine vaterländische Arbeit nur neue und dankbare Anregungen gewähren können. Wenn er diese Arbeit *jetzt* abschließt, so weiß *er* am besten, daß es nichts Tadelloses ist, was er seinen Lesern geboten. Wohl hat er im ganzen Lande bei dieser Arbeit, deren Last für den Einzelnen unbedingt zu groß ist, Beistand gefunden, und gern nimmt er gerade an dieser Stelle Veranlassung, für solchen Beistand noch einmal seinen herzlichsten Dank auszusprechen; aber vielfach ist die erbetene Hülfe ausgeblieben. — — Gleichwohl glaubt der Verfasser, daß seine Arbeit manches Werthvolle enthält und daß dies vielleicht eine nachsichtsvolle Beurtheilung der Mängel herbeiführt. Von der Unvollkommenheit zur Unbrauchbarkeit ist ja noch immer ein weiter Schritt. Da erstere aber am allerwenigsten vom Verfasser in Abrede gestellt werden soll, so schließt er mit dem Wunsch, daß er dereinst einen Nachfolger finden möge, der besser als er von den Verhältnissen begünstigt wird und der überdies durch dieselben in die Lage kommt, das Bild Mecklenburgs so befriedigend zu gestalten, wie dies der Verfasser gern gethan hätte, aber manchmal um der Wahrheit willen nicht vermochte.

Schwerin, im September 1895.

G. Quade.

Alphabetisches Sachregister.

A.

Adjutanturen, Großherzogliche 839.
Aemterwesen 813.
Aichungswesen und Behörden 839. 856. 895.
Anwaltskammer 878. 888.
Arbeiterschutz 841.
Arbeits-Anstalten in Güstrow und Federow 846.
Arbeitshaus zu Wickendorf 871.
Archiv in Meckl.-Schwerin 859.
" " Meckl.-Strelitz 887.

B.

Banken 858.
Baubeamte in Meckl.-Schwerin 871.
" in Meckl.-Strelitz 891.
Bundesrathsbevollmächtigte 744.

C.

Cabinet 683. 684.
Centralbureau in Schwerin 682.
Centralgebührencasse in Schwerin 868.
Centralgefängniß in Bützow 881.
Centralcasse in Schwerin 682.
Central-Steuer-Direction in Neubrandenburg 839.
Chaussee-Verwaltung
in Meckl.-Schwerin 851.
in Meckl.-Strelitz 896.
Civilstandsbehörden
in Meckl.-Schwerin 859.
in Meckl.-Strelitz 898.
Commissionen:
für Boden-Meliorationen ꝛc.
in Meckl.-Schwerin 855.
in Meckl.-Strelitz 899.
zur Erhaltung der Denkmäler 860.
für das Heimathswesen
in Meckl.-Schwerin 863.
in Meckl.-Strelitz 897.
zur Verwaltung des Domanial-Capitalfonds 869.
für Verpflegungsstationen in Meckl.-Strelitz 899.
Competenzgerichtshof 873.
Consistorium
in Rostock 882.
in Neustrelitz 889.

Consulate 746.
Convente 722.
Convocationstage 721.
Creditverein, ritterschaftl. 841. 858.

D.

Deichamt in Dömitz 855.
Deputationstage 722.
Directorial-Karten-Depot in Schwerin 861.
Directorium der Ritter- und Landschaft 714.
Domanial-Capitalfonds 809.
Domanialämter
in Meckl.-Schwerin 870.
in Meckl.-Strelitz 891.

E.

Eisenbahn-Commissariat 863.
Eisenbahnen (ausgenommen Fr. Fr.-Bahn, m. s. d.)
in Meckl.-Schwerin 853.
in Meckl.-Strelitz 895.
Engerer Ausschuß 718.
Erblandmarschälle 715.

F.

Fideicommißbehörde 879.
Finanzcommission in Neustrelitz 888.
Finanzwesen 793.
Flußbau 831. 852. 897.
Fonds zur Verbesserung des Zustandes der ländlichen Bevölkerung 857.
Forst-Abtheilung im Finanzministerium in Schwerin 864.
Forst-Departement in Mecklenburg-Strelitz 891.
Forst-Einrichtungs-Commission 872.
Forst-Inspectionen
in Meckl.-Schwerin 871.
Forstdistricte in Meckl.-Strelitz 891.
Friedrich Franz-Eisenbahn 847.
Frohnereien in Meckl.-Schwerin 857.

G.

Gartenbediente 682.
Gemeindewesen 814. 901.
Gemeinden in Meckl.-Schwerin: reformirte 884.
katholische und jüdische 886.
Gendarmerie in Meckl.-Schwerin 845.
Gendarmen und Husaren-Corps in Meckl.-Strelitz 894.
Geologische Landesanstalt 858.
Gerichte 755. 840. 874. 888.
Gesandtschaften 746.
Gewerbe-Commission
in Meckl.-Schwerin 861.
in Meckl.-Strelitz 894.
Gewerbe-Inspector 862. 895.
Großherzogliches Haus 679. 684.

H.

Haushalt, Oberste Verwaltungsbehörde des Großherzoglichen Haushalts in Schwerin 681.
Hennemann'sche Stiftung 860.
Hofgeistlichkeit 682. 684.
Hofkünstler 683. 684.
Hofstaaten 682—684.
Hof-Staats- und Marschallamt in Schwerin 682.
Hoftheater in Schwerin 887.
Hypotheken-Behörden 879. 889.

J.

Jagdamt (Hof-) in Schwerin 682.
Jagd-Departement in Meckl.-Strelitz 891.
Industrie-Fonds in Schwerin 857.
Ingenieure in Meckl.-Schwerin 871.
Juden 773.

K.

Kammer in Meckl.-Schwerin 864.
Kammer-Collegium in Meckl.-Strelitz 890.
Kammerherren 682. 684.
Katholiken 771.
Kirchengerichte 882. 889.
Kirchenwesen 761. 825. 889.
Klöster 695. 828. 886.
Kornböden und -Magazine in Meckl.-Strelitz 891.

L.

Landarbeitshaus zu Güstrow 846.
Landesherren 680.
Landes-Eisenbahnrath 863.
Landesreceptur- und Stempeldirection 838.
Landesrecepturcasse 838.
Landesverfassung 688.
Landes-Versicherungs-Amt in Schwerin 863.
in Neustrelitz 898.
Landräthe 714.
Landschaft 694.
Landstände 692.
Landvogtei in Schönberg 892.
Landwirthschaftsrath 864.
Lehnkammer in Neustrelitz 887.
Lehns-Gebührencasse 868.
Leuchtthurm-Verwaltung 854.
Lewitz-Wiesen-Verwaltung 871.
Lotterie-Direction 869.

M.

Marschallamt } 682.
Marstall } 684.
Medicinalanstalten 887. 897.
Militär-Collegium 839.
Militär-Departement 819. 839.
Militär-Ersatzwesen 840.
Militärwesen 783. 839.
Ministerien 817.
Ministerium in Meckl.-Schwerin:
der auswärtigen Angelegenheiten 819.
der Finanzen 822. 864.
für die Justiz ꝛc. 822. 872.
Staats- 818.
Ministerium in Meckl.-Strelitz 824. 887.
Museum in Schwerin 683.

N.

Naturforschende Gesellschaft 886.

O.

Ober-Kirchenrath 881.
Orden und Ehrenzeichen 819. 824.

P.

Patriotischer Verein 858.
Polizei-Aemter, ritterschaftliche 864.

Polizeiwesen 759. 844. 894.
Posten 831.
Präposituren (Synoden) 883 (889).
Prüfungs-Anstalt für Handfeuerwaffen 856.
Prüfungs-Behörden und -Commissionen:
für Bauhandwerker 855. 898.
für Candidaten des Baufachs 869.
für Einjährig-Freiwillige 840.
für Feldmesser 846.
Forst- 872.
juristische 879. 888.
für Maschinisten auf See-Dampfschiffen 857.
für Schornsteinfeger 856.

R.

Ratzeburg, dessen Verfassung 735.
Regierungs-Bibliothek 860.
Regierungsblatt 859. 899.
Reichstagsabgeordnete 744.
Rentei in Neustrelitz 888.
Renterei in Schwerin 867.
Revisions-Departement in Schwerin 867.
Ritterschaft 693.

S.

Saline-Verwaltung 871.
Schiffsregister- u. Vermessungs-Behörden 853.
Schornsteinfeger 857.
Schuldentilgungs-Commission 867.
Schuldenwesen, Geh. Commission zur Verwaltung des Schuldenwesens in Meckl.-Strelitz 887.
Seeamt 854.
Seemanns-Aemter 854.
Sparcassen
in Mecklenburg-Schwerin 858.
in Mecklenburg-Strelitz 900.
Staats-Kalender (Hof- und Staats-Handbuch) 859. 899.
Stadtmagistrate 843. 901.
Statistisches Bureau 861.
Statistische Commission 861.
Steuern und Zölle 836.
Strafanstalt (Landes-) in Dreibergen 880.
„ in Strelitz 894.
Strandämter 854.
Superintendenturen 882. 889.

T.

Taxatoren zu gerichtlichen Güterabschätzungen 880.
Technische Commissionen 857. 895.
Telegraphen 831.

U.

Universität 886.

V.

Verein der Freunde der Naturgeschichte 887.
Verein für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde 858.

Verein kleinerer Landwirthe 858.
Versicherungsanstalten 858. 900. Invaliditäts- und Alters- 863.
Versuchs-Station, landwirthschaftliche 858.
Verwaltung der Staatsbauten in Meckl.-Schwerin 869.

W.

Wappen 680.
Wegebesichtigungsbehörden 853. 895.
Wohlthätigkeits-Anstalten 886. 899.

Z.

Zölle (s. Steuern).

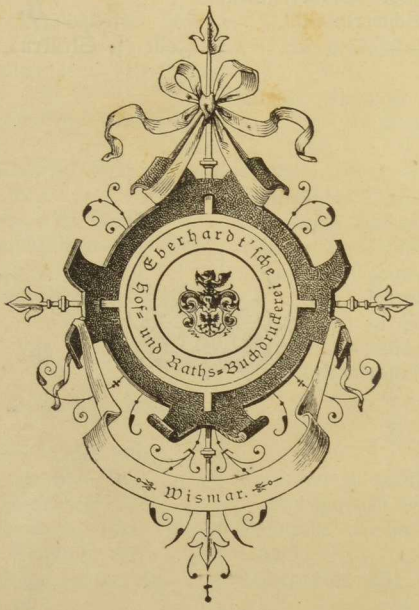
Eberhardt'sche
Hofs und Raths-Buchdruckerei
Wismar.

ür den Gerichtsvollzieherdienst geht vor
sich.
behörden fungiren in der Herrschaft
itterschaftlichen Güter und für Klein-
t vermessen, die Hypothekenkammer für
itz, in den Landstädten die Magistrate,
omanium und Cabinetsamt, sowie für
ritterschaftlichen Hintersassen die resp.
irstenthum Ratzeburg ist die Hypotheken-
dialgüter Alt- und Neu-Horst die vor-
mmer, für das gesammte übrige Fürsten-
von Torisdorf und Dodow das Amts-

Geistlicher Etat.

erzogthum Mecklenburg-Strelitz besteht
Consistorium, obwohl das Consistorium
iden Großherzogthümern gemeinschaftlich
dnung vom 2. Januar 1880 ist für
es Kirchengericht zu Rostock eingerichtet
Die Herrschaft Stargard bildet eine
lche in die Synoden (Präposituren)
nburg, Friedland, Stargard, Woldegk
zerfällt. Das Fürstenthum Ratzeburg
Synode, die unter dem Consistorium zu
Leitung des kirchlichen Bauwesens im
Domänenamt zu Schönberg übertragen.)
es Kirchenvermögens sind unter Ober-
ms zwei Revisoren sämmtlicher Kirchen-
erechnungen des Vermögens der übrigen
errlichem Patronat stehenden Stiftungen
Revisor ist gleichzeitig als Berechner
Gesammt-Aerar der Großherzoglichen
estellt. Durch den Berechner des
lgt auch unter Aufsicht des Consi-
ung des nach der Verordnung vom
vom 24. März 1881 errichteten